## DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

Mittlere Reihe X. Band



# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

## MITTLERE REIHE ZEHNTER BAND

HERAUSGEGEBEN
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
DURCH EIKE WOLGAST

# DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

## UNTER MAXIMILIAN I.

ZEHNTER BAND DER REICHSTAG ZU WORMS 1509

BEARBEITET VON DIETMAR HEIL

**DE GRUYTER**OLDENBOURG

ISBN 978-3-11-054280-6

#### Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

#### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston Satz: Historische Kommission, München Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen © Gedruckt auf säurefreiem Papier Printed in Germany

www.degruyter.com

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Vo	orwort des Abteilungsleiters		11
Vo	orwort des Bearbeiters		13
Al	bkürzungen und Siglen		15
Q	uellen- und Literaturverzeichnis		19
1.	Ungedruckte Quellen		19
2.	Gedruckte Quellen		26
	Literatur		40
	EINLEITUNG		
1.	Konzeption und Editionsgrundsätze		65
	1.1. Quellenauswahl und Quellenlage		65
	1.2. Gliederung		69
	1.3. Quellendarbietung		72
2.	Der Wormser Reichstag		73
	2.1. Vorgeschichte		73
	2.2. Organisation und personelle Zusammensetzung des F	leichstages	78
	2.3. Verlauf der Reichstagsverhandlungen		94
	2.4. Ergebnisse und Folgen des Wormser Reichstages		110
	2.11 Digeomore una l'orgen des monnoer resentages		110
	OHEH EN		
I.	QUELLEN KAPITEL: VORAKTEN: VORBEREITUNG DES		
1.	WORMSER REICHSTAGES	Nr	Seite
	<ol> <li>Kurfürsten- und Fürstentag zu Mainz</li> <li>Vorakten zu den Reichshilfeverhandlungen des Reich</li> </ol>		117
	ĕ		170
	tages		
	<ol> <li>Angelegenheiten des Reichskammergerichts</li> <li>Angelegenheiten der Reichsstände</li> </ol>		
	0 0	. 66–181	213
	4.1. Augsburg, Nürnberg, Grafschaft Tirol und		
	Schwäbischer Bund: drohende Reichsacht geg		212
	Venedig	66–77	
	4.2. Rheinische Kurfürsten		224
	4.3. Schwäbischer Bund		
	4.4. Reichsstädte		232
	4.5. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Landgraf W		
	helm II. von Hessen	. 92–96	
	4.6. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz	97	238
	4.7. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen	. 98–103	
	4.8. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg	. 104–112	244

		Nr.	Seite
	4.9. Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf		
	Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach		252
	4.10. Bischof Georg von Bamberg gegen Reichsstadt		
	Nürnberg		254
	4.11. Bischof Wilhelm von Straßburg gegen Kurfürst		<i>2</i> )1
	Ludwig V. von der Pfalz		257
	4.12. Bischof Christoph von Brixen	117 110	
	4.12. Dischof Lluga van Vanstang	120 122	260
	4.13. Bisch of Philipp von Konstanz	120-122	264
	4.14. Bischof Philipp von Speyer gegen die Stadt Landau		
	4.15. Deutscher Orden	124-134	204
	4.16. Niederösterreichische Ländergruppe	1/2 1/0	205
	4.17. Herzog Wilhelm IV. von Bayern	142-149	285
	4.18. Herzog Georg von Sachsen		
	4.19. Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach		
	4.20. Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg	158	311
	4.21. Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg-		
	Calenberg		312
	4.22. Herzog Bogislaw X. von Pommern		313
	4.23. Herzog Ulrich von Württemberg		314
	4.24. Graf Reinhard V. von Hanau-Münzenberg		315
	4.25. Graf Ludwig von Löwenstein	163	316
	4.26. Gottfried von Eppstein gegen Graf Eberhard von		
	Königstein		
	4.27. Reichsstadt Aachen	167–168	319
	4.28. Reichsstadt Köln	169	320
	4.29. Reichsstadt Nürnberg	170-175	320
	4.30. Reichsstadt Regensburg	176	325
	4.31. Reichsstadt Worms	177-179	326
	4.32. Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nord-		
	hausen	180-181	328
5.	Organisatorische Vorbereitung des Reichstages		
	8 8 8		
II. KAF	PITEL: DER REICHSTAG ZU WORMS		
	Reichshilfe und Reformen	259-306	367
_,	1.1. Reichstagsprotokolle		
	1.2. Verhandlungsakten des Reichstages und zugehöri-	2)) 203	501
	ge Aktenstücke		411
	1.3. Der Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und	201 2//	111
	Polen		483
	1.4. Achterklärung des Reichskammergerichts gegen	<i>270-3</i> 00	103
	Venedig	301_302	405
	renears	JU1 -JU2	1//

				Nr.	Seite
	1.5.	Reichsabschied mit zugehörigen Aktenstücken	303-		
2.		erliche Reichsbelehnungen, Privilegienvergaben			
		Konfirmationen	307-	-319	507
		Erzbischof Uriel von Mainz			507
		Erzbischof Philipp von Köln			
		Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz			
	2.4.	Bischof Jakob von Cambrai			519
	2.5.	Bischof Eberhard von Lüttich			522
3.		tfälle und Schiedsverfahren			
		Sessionsstreit der Häuser Pfalz, Bayern und	0_0	00-	,_0
	J.1.	Sachsen		320	523
	3.2.	Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf		<i>5</i> <b>-</b> °	J <b>-</b> U
	J.2.	Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach		321	523
	3.3.	Bischof Georg von Bamberg gegen Reichsstadt		321	223
	J.J.	Nürnberg		322	524
	3.4.	Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Pfalzgraf		<i>J</i> 22	<i>)</i> 21
	J. 1.	Friedrich		323	524
	3 5	Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Reichsstadt		323	<i>)</i> 21
	J.J.	Regensburg		324	525
	3.6.			521	242
	<i>J</i> .0.	Graf Philipp von Solms-Braunfels und Gerlach		325	527
		von Isenburg gegen Wild- und Rheingrafen		32)	)41
	3.7.	Schenken von Erbach gegen Landgraf Wilhelm II.			
	J./ .	von Hessen		326	528
	3.8.	Reichsstadt Lübeck gegen König Johann I. von		320	)20
	<i>J</i> .0.	Dänemark		327	529
	39	Herren von Wolfstein gegen Reichsstadt Nürnberg			529
	3.10	Reichsstadt Worms gegen Wormser Stiftsklerus			530
	3.10	Reichsstadt Worms gegen Kämmerer von Dalberg	330-		
4.		elegenheiten der Reichsstände			
1.		Kurfürsten			
	4 2	Rheinische Kurfürsten	332		540
	43	Verhandlungen über eine Einung zwischen Kur-		<i>55</i> 1	<i>)</i> 10
	1.5.	mainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg.	335_	-338	541
	4 4	Erzbischof Uriel von Mainz			
	4.6	Erzbischof Philipp von Köln	346-	-354	550
	47	Proteste Kursachsens, Kurbrandenburgs und Sach-	510	551	<i>) ) 0</i>
	1./.	sens gegen Reichsbesteuerung und Reichskammer-			
		oericht	355_	-361	554
	4.8	gericht		362	560
	4.9	Kurfürst Joachim I. von Brandenburg		363	561

		Nr.	Seite
	4.10. Verhandlungen der Sponheimer Kondominats-		
	herren	364-365	562
	4.11. Bischof Philipp von Speyer	366	563
	4.12. Bischof Lorenz von Würzburg	367	564
	4.13. Deutscher Orden	368	564
	4.14. Herzog Wilhelm IV. von Bayern	369-370	566
	4.15. Pfalzgraf Friedrich (Pfalz-Neuburg)	371	
	4.16. Herzog Friedrich I. von Schleswig-Holstein		568
	4.17. Landgraf Wilhelm II. von Hessen		568
	4.18. Herzog Ulrich von Württemberg	373	569
	4.19. Herzog Johann II. von Kleve-Mark		569
	4.20. Graf Wolfgang von Fürstenberg	375	570
	4.21. Graf Adolf III. von Nassau-Wiesbaden		570
	4.22. Reichsstadt Frankfurt	376-378	570
	4.23. Reichsstadt Goslar	379	573
	4.24. Reichsstadt Worms		574
5.	Korrespondenzen, Weisungen und Berichte	381-472	575
	5.1. Kaiser Maximilian		
	5.2. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen		623
	5.3. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg	425	629
	5.4. Erzbischof Leonhard von Salzburg	426	632
	5.5. Bischof Wilhelm von Straßburg	427-428	634
	5.6. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen		638
	5.7. Herzog Wilhelm IV. von Bayern	431-434	640
	5.8. Herzog Georg von Sachsen		643
	5.9. Landgraf Wilhelm II. von Hessen	436	643
	5.10. Graf Reinhard V. von Hanau-Münzenberg	437	644
	5.11. Reichsstadt Frankfurt	438-453	645
	5.12. Reichsstadt Köln	454–461	663
	5.13. Reichsstadt Nürnberg	462-472	675
6.	Chroniken, Aufzeichnungen und Verzeichnisse		
	6.1. Chroniken und Aufzeichnungen über den		
	Reichstag	473-474	689
	6.2. Überlieferung der "Reichsstädtischen Registratur"		
	6.3. Teilnehmerverzeichnisse	477	700
	6.4. Ausgaben von Teilnehmern am Reichstag	478 - 481	704

III.KAPITEL: NACHAKTEN: VOLLZUG DER REICHS-						
TAGSBESCHLÜSSE UND FOLGEN DES REICHSTA-						
GES Nr. Sei	ite					
1. Reichshilfe gegen Venedig	11					
2. Reichskammergericht 502–512 74	41					
3. Reichsmünztag zu Frankfurt 513–525 75	51					
4. Der Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und						
Polen	78					
5. Angelegenheiten der Reichsstände 535–566 78	84					
5.1. Rheinische Kurfürsten	84					
5.2. Verhandlungen über eine Einung zwischen Kur-						
mainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg. 537–554 78	86					
5.3. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Graf Emich von						
Leiningen 555 79	96					
5.4. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen gegen Reichs-						
stadt Straßburg556-79	96					
5.5. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg	97					
5.6. Bischof Lorenz von Würzburg 558 79	97					
5.7. Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Pfalzgraf						
Friedrich 559 79	98					
5.8. Herzog Friedrich I. von Schleswig-Holstein 560 79	99					
5.9. Landgraf Wilhelm II. von Hessen 561–562 80	00					
5.10. Herzog Ulrich von Württemberg 563 80						
5.11. Reichsstadt Worms gegen Wormser Stiftsklerus 564–565 80	06					
5.12. Reichsstadt Worms gegen Kämmerer von Dalberg 566 80						
Chronologisches Aktenverzeichnis	ററ					
O						
Register						

#### VORWORT DES ABTEILUNGSLEITERS

Unter den Reichstagen der Spätzeit Maximilians I. ist die 1509 in Worms abgehaltene Versammlung gekennzeichnet durch die offene Konfrontation der außenpolitischen Vorstellungen des Kaisers, für die er das Reich in die Pflicht nehmen wollte, und der ablehnenden Haltung der Stände gegenüber jedem Engagement außerhalb der engeren Reichsgrenzen. Maximilian I. war allerdings bei den Verhandlungen gar nicht in Worms anwesend, sondern agierte durch autoritätsschwache Kommissare, während die ständische Opposition vom einflussreichen sächsischen Kurfürsten Friedrich angeführt wurde. Die Verweigerung jeder Hilfe führte nach Schluss des Reichstags zu einem beispiellosen Vorgang: Der Kaiser erließ ein gedrucktes Ausschreiben an alle "des Reiches und gemeiner deutschen Nation Verwandten, Untertanen und Getreuen", in dem er die Argumente der Reichsversammlung öffentlich zurückwies, um seine Außenpolitik, insbesondere den Krieg gegen Venedig zu verteidigen. Innenpolitisch war der Reichstag durchaus erfolgreich mit Maßnahmen zur Stabilisierung des Reichskammergerichts und der Schlichtung zahlreicher interterritorialer Streitigkeiten.

Bearbeiter des vorliegenden Bandes ist Herr Dr. Dietmar Heil von der Regensburger Arbeitsstelle Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe. Mit großer Präzision und verlässlicher Konzentration auf das Wesentliche hat Herr Heil das Textcorpus aus nahezu fünfzig deutschen und ausländischen Archiven zusammengetragen, kritisch bewertet und die ausgewählten Stücke für den Druck aufbereitet. Als Abteilungsleiter danke ich Herrn Dr. Heil für die großartige Arbeitsleistung, die in diesem Band ihren Niederschlag gefunden hat, und bin sicher, dass sich jede Benutzerin und jeder Benutzer diesem Dank anschließen wird. Dank gebührt ferner der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die seit ihrer Gründung im Jahre 1858 das monumentale Projekt Deutsche Reichstagsakten verantwortet und die notwendigen Voraussetzungen schafft, um die vier Reihen Ältere, Mittlere und Jüngere Reihe sowie Reichsversammlungen voranzubringen, und damit kontinuierlich gewichtige Beiträge zur geisteswissenschaftlichen Grundlagenforschung leistet. Für seine Unterstützung auch bei diesem Band sei besonders dem Geschäftsführer der Historischen Kommission, Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg, gedankt.

Zum gegenwärtigen Stand der Arbeiten an der Mittleren Reihe ist zu bemerken, dass Herr Dr. Reinhard Seyboth am Register zu den drei Teilbänden von Band 11 (Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512) arbeitet; nach Abschluss der Drucklegung wird er sich Band 12 (Die Reichstage zu Worms 1513 und Mainz 1517) zuwenden. Herr Dr. Heil ist mit der Sammlung und Verarbeitung von Material für Band 13 (Der Reichstag zu Augsburg 1518) beschäftigt. Mit diesem Band wird die Reihe dann ihren Abschluss erreicht haben.

#### VORWORT DES BEARBEITERS

Die Arbeiten am vorliegenden Band nahmen von den ersten Literaturrecherchen bis zur Fertigstellung einen Zeitraum von drei Jahren in Anspruch. Wenngleich natürlich der Bearbeiter die hauptsächliche Arbeitslast trägt, so erfordert die Bewältigung der editorischen Herausforderungen doch die kenntnisreiche Unterstützung Vieler.

Die Editoren der Deutschen Reichstagsakten beanspruchen – und strapazieren mitunter – Hilfsbereitschaft und Geduld insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den besuchten Archiven und Bibliotheken. Stellvertretend möchte ich für besondere Freundlichkeit, Hilfe und zuweilen auch unbürokratisches Entgegenkommen danken Dr. Gerold Bönnen und Martin Gever (beide StdA Worms), Hofrat Dr. Michael Göbl, Dr. Ernst Petritsch, Dr. Gerhard Gonsa und Joachim Tepperberg (alle HHStA Wien), Dr. Christoph Haidacher (TLA Innsbruck), Dr. Ingrid Männl (GStA Berlin), Dr. Werner Wagenhöfer und Dr. Ingrid Heeg-Engelhart (beide StA Würzburg), Gerlinde Maushammer und Dr. Daniel Burger (beide StA Nürnberg), Dr. Klaus Rupprecht (StA Bamberg), Dr. Wolfhard Vahl (StA Marburg), Frau Simone Herde (StdA Augsburg), Dr. Max Plassmann (HAStd Köln), Dr. Wolfram Theilemann (StdA Nordhausen), Martin Sünder (StdA Mühlhausen) und Dr. Iwan Iwanov (Archiv der Hansestadt Lübeck), Dr. Friedrich Vogel (DOZA Wien), Dr. Herbert Hutterer (HKA Wien), Dr. Christine Tropper (LA Klagenfurt) und PD Dr. Roman Zehetmayer (NÖLA St. Pölten). Zu danken habe ich auch den Damen und Herren der Universitätsbibliothek Regensburg für ihre freundliche Hilfe bei der Beschaffung der gedruckten Quellen und der Literatur.

Herzlich danken möchte ich meinen Kollegen von der Regensburger Arbeitsstelle der Reichstagsakten, Herrn em. Prof. Dr. Peter Schmid, Herrn Dr. Reinhard Seyboth und Herrn Dr. Josef Leeb, für die gewährte Teilhabe an ihrer langjährigen Erfahrung als Editoren, den anregenden Gedankenaustausch und die vielen persönlichen Gespräche.

Zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin ich meinem Abteilungsleiter, Herrn Prof. Dr. Dr. Eike Wolgast, der das Entstehen der Edition begleitete und betreute. In den regelmäßigen Sitzungen der Abteilung erhielt ich von ihm zahlreiche wichtige Hinweise und Ratschläge. Nicht zuletzt unterzog Herr Wolgast das gesamte Manuskript einer sorgfältigen abschließenden Korrektur.

Großer Dank gebührt schließlich Herrn Matthias Reinert M.A. (München), der die technische Vorbereitung der Hybridedition besorgte. Dem Oldenbourg Wissenschaftsverlag, namentlich Frau Gabriele Jaroschka M.A., danke ich für die sorgfältige Drucklegung des Bandes.

Regensburg, im Februar 2017

Dietmar Heil

#### ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Die zur Bezeichnung der Archive und Bibliotheken sowie ihrer Bestände gebrauchten Abkürzungen siehe das Verzeichnis der ungedruckten Quellen, S. 19-25.

1', 2', 3' ... Hochgestellte Beistriche innerhalb von Folienangaben markieren

die Rückseite, Ziffern ohne Beistriche die Vorderseite

act. actum alb. Albus

amdcp. Ad mandatum domini caesaris proprium
 amdip. Ad mandatum domini imperatoris proprium
 amdiic. Ad mandatum domini imperatoris in consilio

amdrp. Ad mandatum domini regis proprium

Anm. Anmerkung
AO Ausstellungsort
App. Apparat
Art. Artikel
Aufschr. Aufschrift

B Erstes Kollationierungsexemplar

Bd. Band besch. beschädigt begl. beglaubigt Bf. Bischof bischöflich bfl. Bgf. Burggraf BM Bürgermeister Bm. Bistum

C Zweites Kollationierungsexemplar cdcic. Commissio domini caesaris in consilio cdcp. Commissio domini caesaris propria cdiic. Commissio domini imperatoris in consilio cdip. Commissio domini imperatoris propria cdric. Commissio domini regis in consilio cdrp. Commissio domini regis propria

CICanonici Corpus Iuris Canonici CICivilis Corpus Iuris Civilis

D Drittes Kollationierungsexemplar

d. denarius (Pfennig)

d. Ä. der Ältere dat. datiert

Datumverm.
d. J.
d. M.
Dorsalverm.
Dorsalverm.
Doktor

Dr. Doktor
Dlt. Durchlaucht
dt. deutsch

E Viertes Kollationierungsexemplar

Ebf. Erzbischof ebfl. erzbischöflich Ebm. Erzbistum e. Gn. Euer Gnaden Ehg. Erzherzog ehgl. erzherzoglich Ehgin. Erzherzogin eigh. eigenhändig Euer Liebden e. L. Erzstift Est. e. W. euer Weisheit

ex.-Verm. expeditum-Vermerk
F ünftes Kollationierungsexemplar

F. Fürst
Fasz. Faszikel
Fin. Fürstin
fl. Gulden

fl.rh. Gulden, rheinischer

Fm. Fürstentum
Frh. Freiherr
frz. französisch
ftl. fürstlich

G Sechstes Kollationierungsexemplar

geb. geboren gedr. gedruckt

Gegenzeichnung/Gegenzeichner

gen. genannt gestr. gestrichen Ğf. Graf Gfin. Gräfin gräflich gfl. Grafschaft Gft. gnädig(e) gn. gnädigst(e) gnst. Groschen

gr. Groschen H Siebtes Kollationierungsexemplar

H. Herr Heller h. Hd. Hand Herrschaft Hft. Hg. Herzog Hgin. Herzogin hgl. herzoglich hl. heilig Hlt. Heiligkeit Hm. Herzogtum

HM Hochmeister des Deutschen Ordens

Hrsg. Herausgeber(in)

Hst. Hochstift i. J. im Jahr imitiert imit. italienisch ital.

Iuris utriusque doctor IUD IUL Iuris utriusque licentiatus

Jahrgang Jg. Kanzleiverm. Kanzleivermerk Kf. Kurfürst kfl. kurfürstlich Kfm. Kurfürstentum

Kg. König Kgin. Königin kgl. königlich Kgr. Königreich koll. kollationiert Konz. Konzept Kop. Kopie kr. Kreuzer Ks. Kaiser ksl. kaiserlich L. Liebden lat. lateinisch lb libra/Pfund lb. liebe(r) lectum lect. Landgraf Lgf. landgräflich lgfl. Landgrafschaft Lgft. Licentiatus Lic. Mag. Magister Mgf. Markgraf markgräflich mgfl.

Markgrafschaft MĞH Monumenta Germaniae Historica

MIÖG Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung

m. S. mit Siegel Mt. Majestät

Mgft.

Nach-/Neudruck Ndr. Neue Folge NF Original Or.

pagina, paginiert pag. Perg. Pergament Pf. Pfennig Pfd. Pfund Pfgf. Pfalzgraf pfalzgräflich pfgfl. Postvermerk Postverm.

prp. per regem proprium
prps. per regem, per se
RAb Reichsabschied
Randverm. Randvermerk
Reinkonz. Reinkonzept
Reinschr. Reinschrift
Rep. Repertorium

RHR Reichshofrat/ksl. Hofrat

RKG Reichskammergericht/ksl. Kammergericht

RKGO Reichskammergerichtsordnung

röm. römisch RT Reichstag

RTA-MR Reichstagsakten, Mittlere Reihe

s. d. sine dato

s. Gn. seine(n/r) Gnaden

s. l. sine loco

s. L. seine(n/r) Liebden

S. Seite
Sp. Spalte
St. Sankt
s.v. sub voce
ß Schilling

t. tome, tomo, tòmo, tomus

Überschr. Überschrift undat. undatiert unfol. unfoliiert

Unterz. Unterzeichnung/Unterzeichner

Urk. Urkunde vgl. vergleiche vid. vidimiert

vol. volume, volumen

ZGORh. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

ZHF Zeitschrift für historische Forschung

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Ungedruckte Quellen

In runden Klammern stehen die im Folgenden benutzten, auch in den Archiven und Bibliotheken gebräuchlichen Abkürzungen, in eckige Klammern sind zur Kennzeichnung der Bestände geeignete Informationen gesetzt. Die mit einem Stern gekennzeichneten Institute wurden lediglich schriftlich kontaktiert.

#### Staatsarchiv (StA) Augsburg

- Hochstift (Hst.) Augsburg, Münchner Bestand (Mü. Best.), Literalien (Lit.), Nr. 1102
- Hst. Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten, Nrr. 5491, 5492
- Fürststift (Fst.) Kempten Archiv, Akten, Nr. 2782
- Reichsstadt (Rst.) Nördlingen, Münchner Bestand (Mü. Best.), Nrr. 28, 29, 912, 913, 991

#### Stadtarchiv (StdA) Augsburg

- Baumeisterbücher (BMB), Nr. 103
- Literaliensammlung (Lit.) 1508, 1509
- Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1
- Repertorien (Rep.) 326, 328/I-III [Register zu den Reichsstädtetagsakten]

#### \*Niedersächsisches Landesarchiv/Staatsarchiv (StA) Aurich

- Rep. 4 [Fürstlich Ostfriesisches Archiv], B I a [Ksl. Zitationen etc.], Nr. 5

#### Staatsarchiv (StA) Bamberg

- A 85 [Urkunden der ftl. bambergischen Einungen, Bündnisse und Staatsverträge],
   Lade 329, Nrr. 187–191; Lade 339, Nr. 1094; Lade 346, Nr. 1543
- A 86 [Bamberger Verträge mit Würzburg u. a.], Lade 353, Nrr. 179, 180
- A 160 [Brandenburger Urkunden], Lade 590, Nr. 3245
- A 231/I [Bamberger Hochstiftsrechnungen], Nrr. 1730, 1731
- B 86 [Rezessbücher, Literalien und Akten des Bamberger Domkapitels], Nrr. 2, 219
   [Neuverzeichnung:] Geheimes Hausarchiv Plassenburg (GHAP), Nrr. 4139, 5977, 6071, 6073
- Hochstift (Hst.) Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6
- -- Lehenhof, Nr. 175
- Markgraftum (Mgftm.) Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung, Nr. 1314

#### Geheimes Staatsarchiv (GStA) Berlin

- Brandenburgisch-Preußisches Hausarchiv (BPH) [Urkunden], Repositur (Repos.)
   41 I [Mgf. Friedrich d. Ä. von Brandenburg-Bayreuth-Ansbach], E, Nr. 8b
- I. HA [Geheimer Rat], Repos. 1 [Ks. und Reich], Nr. 4
- I. HA, Repos. 10 [RTA], Ñr. 4Ψ, Fasz. 2 N
- I. HA, Repos. 11 [Auswärtige Beziehungen], Nrr. 2411, 7799, 11245, 11246
- I. HA, Repos. 17 [Reichskontributionssachen], Nrr. 1b; 4d, Fasz. 1
- I. HA, Repos. 18 [Reichskammergericht], Nrr. 25, Fasz. 1; 30a, Fasz. 1

- VII. HA Urkunden, Mark als Reichsstand, Urk. 88
- XX. HA [Altes Königsberger Staatsarchiv], Ordensbriefarchiv (OBA), Nrr. 19239, 19247, 19255, 19256, 19259
- -- Ordensfolianten (OF) [Hochmeisterkanzlei], Nrr. 24a, 26, 28–30
- \*Algemeen Rijksarchief (RA)/Archives générales du Royaume Brüssel
- Secrétairerie d'État allemande, Nr. 758
- \*Niedersächsisches Landesarchiv/Staatsarchiv (StA) Bückeburg
- L 1 [Schaumburger Samtarchiv], Nr. 24

#### Hessisches Landesarchiv – Staatsarchiv (StA) Darmstadt

- B 15 [Urkunden der Familie von Dalberg], Nr. 538
- E 1 [Auswärtige Beziehungen zu einzelnen Staaten] A [Reichs– und Kreistagsangelegenheiten der Reichsstädte Friedberg und Wimpfen], Bd. 17/4

#### Hauptstaatsarchiv (HStA) Dresden

- 10004 Kopialbücher 110-112
- 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv) 8182/7, 8233/1, 8269/1, 8498/1, 8675/2-3, 9853/5, 9943/22, 10077/2, 10180/23, 10502/17

## Landesarchiv (LA) Nordrhein-Westfalen (NRW), Abt. Rheinland, Standort Duisburg

- Jülich-Berg (JB ) Urkunden (Urk.), Nr. 1840
- JB I, Nrr. 133, 200, 273, 346, 1068
- JB II, Nr. 2268
- Kleve-Mark, Akten, Nrr. 3144, 4479
- Kurköln, Urkunden (Urk.), Nrr. 3834-3836, 3838
- Reichsabtei Werden, Akten XIa [Reichssachen], Nrr. 41, 43

#### Stadtarchiv (StdA) Esslingen

- A [Einheimisches] I [Verfassung und Stadtverwaltung] c [Verträge ... Missivenbücher], F 12 Missivenbücher, Nr. 15
- B [Auswärtiges] I [Ks. und Reich] d [Reichstage], F 283 RTA Worms 1509
- B I e [Höhere Reichsbehörden: Reichskammergericht], F 288, Nr. 4

#### Institut für Stadtgeschichte (ISG) Frankfurt

- Bürgermeisterbücher (BMB) 1508, 1509
- Chroniken, Nr. 13
- Ratschlagungsprotokolle (RSP) 1a
- Reichssachen II, Nrr. 219, 222, 223, 228, 231, 233, 234, 236, 240, 243, 244, 496
- Reichstagsakten (RTA), Nrr. 24, 25
- \*Stadtarchiv (StdA) Goslar
- Alte Abteilung, Bestand B, unverzeichneter Teil, Reichssachen 1509
- \*Steiermärkisches Landesarchiv (StLA) Graz
- Landschaftliches Archiv, Antiquum III [Landstände und Landtag], K. 165, H. 540

#### Archives municipales (AM) Haguenau/Hagenau

- AA [Actes politiques et constitutifs de la commune] 118, 154, 241

Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv (HStA) Hannover

- Cal. Br. [Fm. Calenberg, Akten] 16 [Kriegssachen], Nr. 4
- -- 22 [Hgl. Haus Braunschweig-Lüneburg], Nr. 969
- Celle Br. 15 [Auswärtige Mächte], Nr. 46
- \*Universitätsbibliothek (UB) Heidelberg
- Codex Palatinus Germanicus<sup>1</sup> (Cod. Pal. germ.) 491, 492

#### Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck

- Inkunabeln, Nrr. 30, 46
- Maximiliana I/44, 169; VI/20; XIII/256/VI; XIV (1508), (1509); 38, 39, 41
- Oberösterreichische Kammer-Kopialbücher, Entbieten 1509 [alt Bd. 45]
- Schatzarchiv I, Putsch-Repertorium, Bd. 5

#### Landesarchiv Baden-Württemberg – Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe

- Abt. D [Kaiser- und Königsurkunden], Nr. 1122
- Abt. 5 [Urkunden Konstanz Reichenau], Konv. 301, Nrr. 7323, 7324; Konv. 492,
   Nrr. 12810, 12821
- Abt. 50 [Reichssachen], Nr. 7
- Abt. 61 [Protokolle], Nr. 10930
- Abt. 67 [Kopialbücher], Nrr. 828, 831, 840, 894, 957, 1010, 1348
- Abt. 96 [Reichenau], Nrr. 1128-1130, 1132
- Abt. 98 a [Salem, Reichs- und Kreissachen], Nr. 930
- Abt. 225 [Überlingen], Nr. 1177
- \*Kärntner Landesarchiv (KLA) Klagenfurt
- -457-B-38 St
- Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4

#### Landeshauptarchiv (LHA) Koblenz

- 1 C [Est. und Kfm. Trier, Akten der geistl. und weltl. Verwaltung], Nrr. 21, 11018
- 29A [Reichs-Gft. Manderscheid-Blankenheim], Nr. 948
- 33 [Reichs-Gft. Sponheim, Urkunden], Nrr. 16477, 16478
- 35 [Reichs-Gft. Wied-Runkel], Nr. 506
- 52/19 [Hft. Schöneck], Nr. 347
- 53 C 25 [Reichs-Hft. Landskron], Nr. 530
- 56 [Reichskammergericht], Bd. 668/II

#### \*Historisches Archiv der Stadt (HAStd) Köln

- 1 Haupturkundenarchiv (HUA) 1/15477
- 20A Briefbücher, Nrr. A 44, A 45
- 30/N Verfassung und Verwaltung (V+V)/Nachträge A N/1191
- 50 Köln und das Reich (K+R), Nrr. 36/2, 36/3, 217, 219

#### Landesarchiv Baden-Württemberg – Staatsarchiv (StA) Ludwigsburg

- B 113 I [Limpurg-Obersontheim, Erbschenken], Büschel (Bü.) 62
- JL 425 [Sammlung Breitenbach zur Geschichte des Deutschen Ordens], Bd. 5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Benutzung der Digitalisate: http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg491 und - 492 (15.8.2015).

- \*Archiv der Hansestadt (StdA) Lübeck
- 1.1-9 Reichstagsakten (RTA), Vol. II, Fasz. 4

Hessisches Landesarchiv – Staatsarchiv (StA) Marburg

- Urk. 95 [Sammlung Bodman-Habel], Nrr. 496, 497
- Best. 2 [Politische Akten vor Lgf. Philipp, 3.1. Auswärtige Beziehungen: Ks. und Reich], Nrr. 109, 119; [3.2. Auswärtige Beziehungen: Territorien und Städte] Nrr. 142, 292, 295, 296; [4.4.1. Landesverwaltung: Kammersachen, Münzwesen] Nr. 449
- Best. 81 [Hanauer Regierung], A/181/2, A/230/2
- Best. 255 [Reichskammergericht], F 108
- \*Staatsarchiv (StA) Meiningen
- Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv (GHA) II, Nr. 9
- \*Stadtarchiv (StdA) Memmingen
- A Bd. 292
- \*Stadtarchiv (StdA) Mühlhausen/Thür.
- 10 [Reichsstädtische Akten], Abt. C, Fach 1–8 [Reichssachen (Reichstagsakten)], Nr. 1
- 10, Abt. G, Fach 1 [Ksl. Reskripte und Mandate], Nr. 2
- 10, Abt. G, Fach 29 [Städtebund Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt], Nr. 1
- 2000 [Kämmereiregister], Bd. 21

#### Bayerische Staatsbibliothek (BSB) München

- Codex germanicus monacensis (cgm) 896, 900b, 1247
- Einblattdrucke (Einbl.) VI 22, 22a, 22b
- 4 Eur. 330-19

#### Bayerisches Hauptstaatsarchiv (HStA) München

- Gemeiners Nachlass 27
- Hochstift (Hst.) Freising, Kasten blau (K.blau) 200/10, 221/6
- Kasten blau (K.blau) 1/14, 103/2c3, 103/4a, 103/4b, 270/2, 335/36
- Kasten schwarz (K.schwarz) 16217, 16219
- Klosterliteralien (KL) Regensburg/Niedermünster, Nr. 40
- Klosterurkunden (KU) Regensburg/Niedermünster 1508 V 31
- Kurbayern Äußeres Archiv (KÄA) 1212, 1241, 1242, 1575, 1863, 1969, 2013, 2017, 2018, 3136, 3137, 3822, 4119
- -- Geheimes Landesarchiv (GLA) 56
- -- Urkunden 1731/1732, 1741/1742, 1743/1744, 6801, 9943, 25239
- Kurpfalz Urkunden 633
- Neuburger Kopialbücher 55
- Passauer Blechkastenarchiv 8
- Pfalz-Neuburg Urkunden (PNU), Auswärtige Staaten 1235, 1236; Landschaft 90, 91; Reichssachen 34
- Pfalz-Zweibrücken Urkunden (PZU) 2497
- \*Stadtarchiv (StdA) Nordhausen
- 1 A [Urkunden], I. Abt., Nr. D 22a
- Bestand R [Akten der Freien Reichsstadt Nordhausen 1414-1802], Ac 1, Da 5

#### Staatsarchiv (StA) Nürnberg

- 1b Reichsstadt (Rst.) Nürnberg, Päpstliche und fürstliche Privilegien, Nr. 465
- 4 Rst. Nürnberg, Differentialakten, Nr. 880
- 15a Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten A 4, Nr. 8; A 55, Nr. 49; A 118, Nr. 6; A 119, Nr. 1; A 141, Nr. 45; A 145, Nrr. 16, 17, 22, 28; A 147, Nrr. 3, 21; A 150, Nr. 12; A 181, Nr. 8
- 16 Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, B-Laden Urkunden, Nr. 72
- 18a Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219
- 19a Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, E-Laden Akten, Nr. 19
- 24b Rst. Nürnberg, Reichstagsakten (NRTA), Nr. 655
- 51 Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1
- 54 Rst. Nürnberg, Stadtrechnungen, Nr. 181
- 54a<sup>I/II</sup> Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, I. Einzelbelege, Nrr. 1016, 1035
- 60a Rst. Nürnberg, Ratsverlässe, Nrr. 499, 500, 503, 504, 507, 508
- 61a Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nrr. 61-64
- 107/III Ansbacher Kriegsakten, Nr. 3
- 136 Ansbacher Reichstagsakten (ARTA), Nr. 8
- 190/I Hst. Eichstätt, Urkunden, 1509/V/24
- \*Stadtarchiv (StdA) Nürnberg
- B 11, Nr. 828
- \*Stadtarchiv (StdA) Ravensburg
- RA [Reichsstädtisches Archiv], Bü. 9b/1

#### Landesarchiv (LA) Salzburg

- 1.2.3. Geheimes Archiv (GA) IV [Der Erzbischof als Reichsstand], Nr. 3
- 1.2.7. Hofrat, Catenichl 1508
- \*Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA) St. Pölten
- Hardegger Urkunden, Nr. 608
- Ständisches Archiv, HS [Handschriften] 27/17 [Schönkirchnerbuch V]
- -- Landtagshandlungen, Karton 1 (1506–1518)
- \*Landesarchiv Baden-Württemberg Staatsarchiv (StA) Sigmaringen
- Dep. 30/12 T 3 [Marchtal, Reichs-, Kreis- und Kriegssachen], Nr. 4

#### Stadtarchiv (StdA) Speyer

- 1 A [Reichsstädtisches Archiv] Nrr. 157/13; 253/II; 661e
- 1 B, Nr. 24 [Reichsstädtische Registratur], Nrr. 1,1; 2,1

#### Archives départementales (AD) de Strasbourg/Straßburg

- G [Clergé séculier: Evêché de Strasbourg et chapitres] 599

## Archives de la ville (AV) Strasbourg/Straßburg

- Chartes de la ville (CH) 376, Urk. 7823
- AA [Actes constitutifs et politiques de la commune] 328, 329, 343, 353
- Série II [Archives de la chambre de XIII], Nr. 114
- Série XII [Fonds de la monnaie], Nr. 69

#### Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart

- A 1 [Regierungsakten Hg. Ulrichs], Büschel (Bü.) 1
- A 41 [Württ. Kammergerichtsregistratur], Bü. 132
- A 76 [Einungen mit Adel, Reichsstädten und der Schweiz], Urkunden (U) 1; Bü. 1
- A 77 [Einungen mit Fürsten und Grafen], U 8-10; Bü. 1
- A 109 [Pfalz], Bü. 5
- A 130 [Hoch- und Deutschmeister], Bü. 2
- A 133 [Hst. Würzburg], Bü. 1
- A 256 [Landschreiberei, Rechnungen], Bde. 6, 7
- A 262 [Reichstagsakten], Bd. 4
- A 495 [Kloster Königsbronn], Bü. 3
- A 602 [Württ. Regesten], Nr. 6242a
- B 123 M [Gft. Montfort-Tettnang], Nr. 438
- B 481 [Kloster Ochsenhausen], U 60
- B 486 [Kloster Rot an der Rot], Bü. 1457
- B 515 III [Kloster Weingarten], Bd. 67
- H 53 [Schwäbischer Bund], Bü. 8, 25, 76, 88, 107, 157
- J 9 [Sammlung Prälat Schmid], Nr. 25

#### \*Stadtarchiv (StdA) Ulm

- [A.b.9 Reichsstadt, Archiv der Schwäbischen Städtebank] A 621, A 623, A 626

#### Thüringisches Hauptstaatsarchiv (HStA) Weimar

- Ernestinisches Gesamtarchiv (EGA), Registrande (Reg.) A [Alte Sächsische Händel], Nrr. 167, 173
- EGA, Reg. B [Sachsens Verhältnisse zu Auswärtigen], Nr. 831
- EGA, Reg. C [Auswärtige Angelegenheiten], Nr. 276
- EGA, Reg. D [Sächsische Händel], Nr. 315
- EGA, Reg. E [Reichstage], Nrr. 55, 56
- EGA, Reg. U [Münzwesen], Nr. 1
- EGA, Reg. Ee [Grafen und Herren], Nr. 4
- EGA, Urkunden, Nrr. 925, 926, 1131

### Landesarchiv Baden-Württemberg – Staatsarchiv (StA) Wertheim

- Freudenberger Urkundenselekt (F-US) 6 [Gft. Virneburg, Urkunden], Nr. 481
- Löwenstein-Wertheim-Gemeinschaftliches Archiv (G), Rep. 19 [Würzburger Akten], XII, Nr. 138
- G-Rep. 47 [Reichs- und Reichstagsangelegenheiten], Nr. 13
- G-Rep. 57/2 Korrespondenz Gf. Michaels II. von Wertheim, Nr. 76
- G-Rep. 102 [Akten, Nachträge I], Nr. 7117

## Deutschordens-Zentralarchiv (DOZA) Wien

- Livland 1
- Urkunden, Nr. 4622 [auch Online-Ressource]

## Finanz- und Hofkammerarchiv (HKA) Wien

- Gedenkbücher, Nr. 17

Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien

- Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1509 [Erzstift Salzburg; auch Online-Ressource];
   1509 IV 10, IV 28, VI 13
- AUR (Geistliche und Privatsachen von untergeordneter Bedeutung) 1508 IV 12
- Handschriften B[lau] 395
- Reichshofkanzlei (RK), Maximiliana 19-21, 40, 42
- RK Reichskammergerichts-Visitationsakten 315

#### Österreichische Nationalbibliothek (NB) Wien

- Alte Drucke 28.O.29, 62.V.25
- Cod. 8614
- Cod. series nova (ser. n.) 9406

#### Hessisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv (HStA) Wiesbaden

- Abt. 1 [Reichskammergericht], Nrr. 2259, 2260, 2304
- Abt. 130<sup>I</sup> [Walramisches Hausarchiv], Akten, II B 5 (Lehen von Kurköln), Nr. 2
- Abt. 131 [Nassau-Usingen], Akten, IV a, Nrr. 13, 21a, 22, 22a
- Abt. 131 [Nassau-Usingen], Urk. Nr. 237a
- Abt. 150 [Nassau-Weilburg], Akten, Nr. 1795
- Abt. 150 [Nassau-Weilburg], Urk. Nr. 711
- Abt. 171 [Altes Dillenburger Archiv], R 423
- Abt. 330 [Hft. Königstein], Urk. Nr. 52
- Abt. 340 [Gft. Sayn-Hachenburg], Urk. Nr. 12456a

#### \*Herzog-August-Bibliothek (HAB) Wolfenbüttel

- Codices Guelferbytani (Cod. Guelf.) 32.9 Augusteer in folio (Aug. 20)

#### \*Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv (StA) Wolfenbüttel

- 1 Alt 1 A [Reichssachen, Reichstagshandlungen], Fb. 1, Nr. 1

#### Stadtarchiv (StdA) Worms

- 1 A I [Reichsstädtisches Archiv, Urkunden]<sup>2</sup>, Nrr. 672, 674, 674a
- 1 B [Reichsstädtisches Archiv, Chroniken, Akten und Amtsbücher], Nrr. 4, 7, 10, 446/1, 478/1, 516/6, 517/7, 518/1-4, 1840, 1918/1-2, 1921/2, 1922/1, 1928/1-3

#### Staatsarchiv (StA) Würzburg

- Hoheitssachen, Nrr. 1390½, 1398
- Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nrr. 24, 81
- Mainzer Domkapitelprotokolle, Nr. 3
- Mainzer Ingrossaturbücher, Nrr. 50, 51
- Mainzer Regierungsarchiv 5/L 44, Hessen-Darmstadt K 371/120
- Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank, Lade (L) 5, Nrr. 1.7–11; L 7, Nrr. 25, 26;
   L 34, Nrr. 26, 27
- Miscellanea, Nr. 82
- Würzburger Domkapitelprotokolle 1504–1509
- Würzburger Reichstagsakten (WRTA) 3, 5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestand auch als Online-Ressource verfügbar [Virtuelles Deutsches Urkundennetzwerk].

## 2. Gedruckte Quellen

- ACTA TOMICIANA: Epistole, legationes, responsa, actiones, res geste serenissimi principis Sigismundi, ejus nominis primi, regis Polonie, magni ducis Lithuaniae, Russie, Prussie, Masovie domini, t. 1: 1507–1511, Posen 1852 [auch Online-Ressource].
- Andernacht, Dietrich: Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1519, Teil 3: Die Regesten der Jahre 1496–1519 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung der Juden e.V., Abt. B: Quellen, Bd. 1/3), Hannover 1996.
- ANGERMEIER, Heinz (Bearb. unter Mitwirkung v. R. Seyboth): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 1: Reichstag zu Frankfurt 1486 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 1, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Göttingen 1989 [zit. Angermeier/Seyboth, RTA-MR I].
- Ders. (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag zu Worms 1495 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 5, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Göttingen 1989 [zit. Angermeier, RTA-MR V].
- Arnold, Udo (Hrsg. nach dem Manuskript von Marian Tumler): Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien. Regesten, Teilbd. III: Dezember 1418-Dezember 1526 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 60/III. Veröffentlichungen der internationalen historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 11/III), Marburg 2007.
- AULINGER, Rosemarie (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 16: Der Reichstag zu Worms 1545 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 16, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), München 2003 [zit. Aulinger, RTA-JR XVI].
- Av, Karl Ludwig (Bearb.): Altbayern von 1180–1550 (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 2), München 1977.
- Baks, Paul/Nienes, A.P. van/Dalfsen, A. van/Gravendeel, M.: Inventaris van stukken betreffende het bestuur van de Saksische hertogen over Friesland (1488) 1498–1515 (1520) en hun bemoeienis met Groningen (Monumenta Frisica 59), Leeuwarden 1998
- BATTENBERG, Friedrich: Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 11), Köln Wien 1981.
- DERS. (Bearb.): Dalberger Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Kämmerer von Worms gen. von Dalberg und der Freiherren von Dalberg 1165–1843, Bd. 1 (Repertorien des hessischen Staatsarchivs Darmstadt 14/1), Darmstadt 1981.
- Behrends, Okko/Knütel, Rolf/Kupisch, Berthold/Seiler, Hans Hermann (Hrsg.): Corpus Iuris Civilis, Bd. 1: Institutionen, Bd. 2: Digesten 1–10. Text und Übersetzung, Heidelberg <sup>2</sup>1997/1995.
- Bergenroth, Gustav Adolph: Calendar of letters, despatches and state papers, relating to the negotiations between England and Spain, preserved in the archives at Simancas and elsewhere, vol. I: Henry VII. 1485–1509, London 1862, Ndr. Nendeln 1969.
- Bergh, Laurent Ph. C. van den (Hrsg.): Correspondance de Marguerite d'Autriche, gouvernante des Pays-Bas, avec ses amis sur les affaires des Pays-Bas de 1506–1528,

- tirée des archives de Lille, t. I: 1506–1511 (Gedenkstukken tot opheldering der Nederlandsche geschiedenis 2), Leiden 1845 [auch Online-Ressource].
- Berlichingen-Rossach, Friedrich Wolfgang Götz Graf von (Bearb.): Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen und seiner Familie, Leipzig 1861.
- Besold, Christoph: Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducato Wirtenbergico sitorum, Tübingen 1636.
- BEYER, Christoph: Danziger Chronik, hrsg. v. Th. Hirsch, in: Th. Hirsch/M. Töppen/E. Strehlke (Hrsg.), Scriptores Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der Preußischen Vorzeit bis zum Untergange der Ordensherrschaft, Bd. 5, Leipzig 1874, Ndr. Frankfurt a.M. 1965, S. 440–491.
- Biebinger, Wilhelm: Bamberger Handschriften in Wolfenbüttel, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12 (1953), S. 177–194.
- BISKUP, Marian (Hrsg.): Acta statuum terrarum Prussiae regalis/Akta stanów Prus królewskich, vol. V, pars 2 (1508–1511) (Societas scientiarum Torunensis/Towarzystwo naukowe w Toruniu, Fontes 65), Warschau Posen 1974.
- Ders./Janosz-Biskupowa, Irena (Hrsg.): Protokolle der Kapitel und Gespräche des Deutschen Ordens im Reich (1499–1525) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 41; Veröffentlichungen der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 3), Marburg 1991.
- Bock, Ernst (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 3: 1488–1490 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 3, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Göttingen 1972/73 [zit. Bock, RTA-MR III].
- Boos, Heinrich (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 3. Teil: Chroniken, Teilbd. 2 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken), Berlin 1893.
- Bossart, Peter Alexander (Hrsg.): Securis ad radicem posita oder gründtlicher Bericht loco libelli, worin der Stadt Cöllen am Rhein Ursprung und Erbawung klär- und umbständlich vorgestellet, Bonn 1729 [auch Online-Ressource].
- Bresslau, Harry/Bloch, Hermann (Bearb.): Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae/Die Urkunden der deutschen Kaiser und Könige 3), Hannover 1900–1903.
- Brodie, Robert Henry (Bearb.): Letters and Papers, Foreign and Domestic, of the Reign of Henry VIII., vol. I, part 1, London 1920, Ndr. Vaduz 1965.
- Brouwer, Christoph/Masen, Jacob: Antiquitatum et Annalium Trevirensium libri XXV duobis tomis comprehensis, t. 2, Lüttich 1670 [auch Online-Ressource].
- Brown, Rawdon (Hrsg.): Calendar of State Papers and Manuscripts, relating to english affairs, existing in the archives and collections of Venice and in other libraries of Northern Italy, vol. I: 1202–1509, London 1864, Ndr. Nendeln/Liechtenstein 1970.
- CARPENTIER, Jean le: Histoire Genealogique Des Païs-Bas, Ou Histoire De Cambray Et Du Cambresis, t. 2, Leiden 1664 [auch Online-Ressource].
- CHMEL, Joseph: Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. romanorum regis (imperatoris III.). Auszug aus den im k.k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440–1493 nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten und Büchern, Wien 1838, Ndr. Hildesheim 1962.
- DERS.: Rilatione di M. Vincenzo Quirini Oratore a Massimiliano Imperatore l'anno 1506, in: W. A. Schmidt (Hrsg.), Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2 (1844), S. 272–288, 334–356 [auch Online-Ressource].

- DERS.: Urkunden, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart 10), Stuttgart 1845 [auch Online-Ressource].
- Christ, Dorothea A. (Hrsg.): Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkription, Liestal 1992.
- Cowie, Aiken Murray/Cowie, Marian L. (Hrsg.): The works of Peter Schott (1460–1490), vol. II: Commentary (University of North Carolina. Studies in the germanic languages and literatures 71), Chapel Hill 1976.
- Datt, Johann Philipp: Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace Imperii publica libri V, Ulm 1698.
- Demandt, Karl E. (Bearb.): Regesten der Landgrafen von Hessen, Zweiter Teil: Regesten der landgräflichen Kopiare (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 6), 2 Bde., Marburg 1990.
- Ders. (Bearb.): Das Schriftgut der landgräflich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände, Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, Bd. 5 (Belege 1504–1509) (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg), Marburg 1971.
- Denaisius, Petrus: Jus camerale sive novissimi juris compendium, Straßburg 1652.
- Desjardins, Abel (Hrsg.): Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, documents recueillis par Giuseppe Canestrini, t. II (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, 1ère série: Histoire politique), Paris 1861 [auch Online-Ressource].
- DÜNNEBEIL, Sonja/LUGER, Daniel (Bearb.): Die Urkunden und Briefe des Österreichischen Staatsarchivs in Wien, Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe, Familienurkunden und Abschriftensammlungen (1470–1475) (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. H. Koller u.a., Heft 27), Wien Köln Weimar 2012.
- DUMONT, Jean: Corps universel diplomatique du Droit des Gens, contenant un Recueuil des Traitez d'Alliance, de Paix, de Treve, de Neutralité, de Commerce, d'Échange, de Protection et de Garantie, de toutes les Conventions, Transactions, Pactes, Concordats et autres Contrats, qui ont été faits en Europe depuis le regne de l'empereur Charle-Magne jusques à présent ..., t. IV, partie I, Amsterdam La Haye 1726 [auch Online-Ressource].
- EDER-STEIN, Irmtraut/Lenz, Rüdiger/Rödel, Volker (Bearb.): Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsches Archiv. Grafschaft Virneburg. Inventar des Bestands F US 6 im Staatsarchiv Wertheim. Urkundenregesten 1222–1791 (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 51/1), Stuttgart 2000.
- Eibl, Elfie-Marita (Bearb.): Die Urkunden und Briefe aus dem historischen Staatsarchiv Königsberg im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, aus den Staatsarchiven Gdańsk, Toruń, Riga sowie dem Stadtarchiv Tallinn für die historischen Landschaften Preußen und Livland (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. H. Koller/P.-J. Heinig/A. Niederstätter, Heft 24), Wien Weimar Köln 2010.
- Dies. (Bearb.): Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie des Archiwum Państwowe w Szczecinie/Staatsarchivs Stettin für die historische Provinz Pommern (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken ge-

- ordnet, hrsg. v. H. Koller/P.-J. Heinig/A. Niederstätter, Heft 20), Wien Weimar Köln 2004.
- EIDGENÖSSISCHE ABSCHIEDE aus dem Zeitraume von 1500–1520, bearb. v. Anton Philipp Segesser (Amtliche Abschiedesammlung, Bd. 3, Abt. 2), Luzern 1869 [auch Online-Ressource].
- Emmius, Ubbo: Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum historiae libri 60), Bd. 5, übersetzt v. E. v. Reeken, Frankfurt a.M. 1982.
- ENGEL, Wilhelm (Hrsg.): Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert) (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 2), Würzburg 1950.
- Ennen, Leonard (Hrsg.): Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 6, Köln 1879, Ndr. Aalen 1970 [auch Online-Ressource].
- Entscheidt vnd vertrege zwischenn der pfaffheidt vnd gemeyner Statt wormbs des weynschenckens vnd anderer stuck halber etc., Speyer 1509 [auch Online-Ressource].
- Fäsi, Johann Conrad: Beyträge zu der Geschichte des Herzogs Ulrich von Württemberg, in: J. G. Meusel (Hrsg.), Historische Untersuchungen, Bd. 1/2, Nürnberg 1779, S. 91–180 [auch Online-Ressource].
- Fellner, Thomas/Kretschmayr, Heinrich (Bearb.): Die österreichische Zentralverwaltung, 1. Abt.: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 6), Wien 1907.
- Fels, Jacob: Zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, bestehend in Hermann Schiesser, ehemaligen Rathschreibers der Stadt Speyer, summarischen Extract sowol derer von Anno 1400 bis 1578 vorgegangener Reichs-Tags-Handlungen als auch dessen, was auf der Erb-, Frey- und Reichs-Städte vorgewesenen Städt-Tägen von Anno 1471 bis 1586 sich ergeben, Lindau Chur 1769 [auch Online-Ressource].
- Fritz, Wolfgang D. (Bearb.): Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (MGH, ser. 18, vol. 11), Weimar 1978.
- FUCHS, Rüdiger (Bearb.): Die Inschriften der Stadt Worms (Die deutschen Inschriften, Bd. 29: Mainzer Reihe, Bd. 2), Wiesbaden 1991.
- Fugger, Johann Jacob/Birken, Sigmund von: Spiegel der Ehren des Höchstlöblichsten Kayser- und Königlichen Erzhauses Oesterreich, Nürnberg 1668.
- GACHARD, Louis Prosper (Hrsg.): Lettres inédites de Maximilien, duc d'Autriche, roi des Romains et empereur, sur les affaires des Pays-Bas, t. 2: 1489–1508, Brüssel Gent Leipzig 1852 [auch Online-Ressource].
- GAIRDNER, James (Hrsg.): Letters and Papers of the reigns of Richard III. and Henry VII., vol. 1 (Rerum Britannicarum medii aevi scriptores, or Chronicles and Memorials of Great Britain and Ireland during the Middle Ages, vol. 24,1), London 1863.
- GEBERT, Barbara: Die bayerische Primogeniturordnung von 1506 (Quellentexte zur bayerischen Geschichte 2), München 2002.
- Gemeiner, Carl Theodor: Regensburgische Chronik, Regensburg 1821/24, neu hrsg. v. H. Angermeier, Bd. III/IV, München 1971.
- GOERZ, Adam (Bearb./Hrsg.): Mittelrheinische Regesten oder: Chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Teil 3 (1237–1273), Koblenz 1881, Ndr. Aalen 1974.

- GÖTH, Georg: Urkunden-Regesten für die Geschichte von Steiermark vom Jahre 1252 bis zum Jahre 1580, in: Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark 12 (1863), S. 227–248 [auch Online-Ressource].
- Goldast von Haiminsfeld, Melchior: Collectio constitutionum imperialium. Recessus, ordinationes, constitutiones, statuta, rescripta etc. imperatorum, regum et principum electorum S. Imperii romano-theutonici, t. 2, Frankfurt a.M. 1713, Ndr. Aalen 1974.
- Ders.: Politische Reichs Händel. Das ist allerhand gemeine Acten, Regimentssachen und weltliche Discursen, Frankfurt a.M. 1614.
- DERS.: Reichshandlung und andere deß Hl. Römischen Reichs Acta, Tractaten, Keyserliche, Königliche und Fürstliche Mandata, beyde Geistlich und Weltlich Regiment betreffendt, Hanau 1609.
- GOLLWITZER, Heinz (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 6: Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 6, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Göttingen 1979 [zit. Gollwitzer, RTAMR VI].
- GROPP, Ignaz: Collectio novissima scriptorum et rerum wirceburgensium a saeculo XVI, XVII et XVIII hactenus gestarum ..., Frankfurt 1741.
- GUDENUS, Valentin Ferdinand: Codex diplomaticus anecdotorum, res moguntinas, francicas, trevirenses, hassiacas finitimarumque regionum nec non ius germanicum et S.R.I. historiam vel maxime illustrantium, t. III/IV, Frankfurt Leipzig 1751/58 [auch Online-Ressource].
- GÜMBEL, Albert: Berichte Dr. Erasmus Topplers, Propsts von St. Sebald zu Nürnberg, vom kaiserlichen Hofe 1507–1512, in: Archivalische Zeitschrift NF 16 (1909), S. 257–314; NF 17 (1910), S. 125–229.
- GÜNTHER, Wilhelm: Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend und des Hundsrückens, des Weinfeldes und der Eifel, Bde. 4/5, Koblenz 1825/26.
- GUICCIARDINI, Francesco: Gründtliche vnnd Warhafftige beschreibung aller fürnemen historienn, die in viertzig jaren, nemlich von dem 1493. biß auff das 1533. unter der regierung Keiser Maximilians des ersten vnd zum theil auch Keisers Carls des fünfften, Geistlich vnd Weltlich, zu frieds vnd kriegs zeiten, zu Wasser vnd zu Lande etc. allenthalben, sonderlich aber in Jtalia, doch des meisten theils durch die Teutschen geschehen sind (aus dem Ital. und Lat. in das Deutsche übersetzt durch G. Forberger), Basel 1574.
- Ders.: Storia d'Italia, vol. 2, hrsg. v. E. Mazzali, Bologna 1988.
- HARPPRECHT, Johann Heinrich Frh. von: Staats-Archiv des kayserl. und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts oder Sammlung von gedruckten und mehrentheils ungedruckten Actis publicis, Archival-Urkunden, kayserl. Rescripten, Verordnungen, Praesentations- und Visitations-Handlungen etc. etc. zu einer historischen Einleitung und pragmatischen Erläuterung derer Geschichten, Verfassung, Gesetzen und Unterhaltungs-Wercks des kays. und Reichs Cammer-Gerichts, Bd. 3, Ulm 1759 [auch Online-Ressource].
- HASSELBLATT, Arnold/KAESTNER, Georg (Bearb.): Urkunden der Stadt Göttingen aus dem XVI. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte von Braunschweig-Lüneburg 1500–1533, Göttingen 1881.

- Heil, Dietmar (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 8: Der Reichstag zu Köln 1505 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 8, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), München 2008 [zit. Heil, RTA-MR VIII].
- DERS. (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 9: Der Reichstag zu Konstanz 1507 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 9, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften unter Leitung von E. Wolgast), München 2014 [zit. Heil, RTA-MR IX] [auch Online-Ressource].
- HEINICKER, Petra (Bearb.): Die Urkunden und Briefe aus den Kurmainzer Beständen des Staatsarchivs Würzburg sowie den Archiven und Bibliotheken in der Stadt Mainz (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. H. Koller/P.-J. Heinig/A. Niederstätter, Heft 25), Wien Weimar Köln 2010.
- Heinig, Paul-Joachim (Bearb.): Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. H. Koller, Heft 4), Wien Köln Graz 1986.
- HERRE, Hermann/QUIDDE, Ludwig (Bearb./Hrsg.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III, Zweite Abt.: 1441–1442 (Deutsche Reichstagsakten [Ältere Reihe], Bd. 16, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Göttingen <sup>2</sup>1957 [zit. Herre/Quidde, RTA-ÄR XVI).
- HIRSCH, Johann Christoph: Des Teutschen Reichs Münz-Archiv, Bde. 1 und 7, Nürnberg 1756/61 [auch Online-Ressource], Ndr. München 1977/78.
- HÖRNER, Manfred/KSOLL-MARCON, Margit (Bearb.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv. Reichskammergericht, Bd. 9: Nr. 3228–3883 (Buchstabe F) (Bayerische Archivinventare 50/9), München 2002.
- HOFFMEISTER, Jacob C. C.: Historisch-kritische Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen hessischen Münzen, Medaillen und Marken in genealogischchronologischer Reihenfolge, Bd. 1, Kassel – Paris 1857, Ndr. Leipzig 1974.
- HONTHEIM, Johannes Nikolaus von: Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica, t. 2: Ab anno MCCCI usque ad annum MDLXVII, Augsburg 1750 [auch Online-Ressource].
- Huber, Alfons (Bearb.): Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346–1378 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii VIII), Innsbruck 1877, Ndr. Hildesheim 1968.
- Huiskes, Manfred (Bearb.): Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung, 1320–1543 (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde LXV), Düsseldorf 1990.
- Ders.: Kölns Verfassung für 400 Jahre. Der Verbundbrief vom 14. September 1396, in: J. Deeters/J. Helmrath (Hrsg. in Zusammenarbeit mit D. Rheker-Wunsch und S. Wunsch), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. II: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), Köln 1996, S. 1-28.
- HUTTEN, Ulrich von: Schriften, hrsg. v. E. Böcking, Bd. 3: Poetische Schriften, Leipzig 1862 [auch Online-Ressource], Ndr. Aalen 1963.
- Jäck, Heinrich Joachim: Bambergische Jahrbücher von 741 bis 1830, Jahrgang 2, Bamberg 1830 [auch Online-Ressource].
- Janssen, Johannes (Hrsg.): Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519, Bd. 2: Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zum Tode Kaiser Maximilians I. 1440–1519, Freiburg i.Br. 1872.

- JOACHIM, Erich (Bearb.)/Hubatsch, Walther (Hrsg.): Regesta Historico-Diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum 1198–1525, pars I: Regesten zum Ordensbriefarchiv, t. 2: 1455–1510, Göttingen 1950.
- Kaltwasser, Inge (Bearb.): Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806 (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XXI), Frankfurt a.M. 2000.
- KANDLER, Pietro (Bearb.): Codice Diplomatico Istriano, vol. 5: Anni 1500–1526, Riva 1986.
- Keussen, Hermann: Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388–1559 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 36/37), Köln 1918.
- KLEINSCHMID, Christoph Ludwig (Hrsg.): Sammlung fürstlich hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, Bd. 2, Kassel 1770 [auch Online-Ressource].
- Klüpfel, Karl (Hrsg.): Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1533), 2 Teile (Bibliothek des literarischen Vereins XIV/XXXI), Stuttgart 1846/53 [auch Online-Ressource].
- König, Erich (Hrsg.): Konrad Peutingers Briefwechsel (Veröffentlichungen der Kommission für Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation, Humanistenbriefe 1), München 1923.
- Kohl, Otto (Hrsg.): Eine die Stadt Kreuznach betreffende Urkunde des Pfälzischen Kurfürsten Philipp 1495 und eine Haushaltsrechnung des Rheingräflichen Hofes auf Schloß Dhaun bei Kirn 1738 (Veröffentlichungen des Antiquarisch-Historischen Vereins zu Kreuznach XXV), Kreuznach 1916 [auch Online-Ressource].
- Koser, Otto (Hrsg.): Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand I: Prozessakten aus der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem Baltikum sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Heppenheim 1933, Ndr. Hildesheim Zürich New York 2006.
- Kraus, Thomas R. (Bearb.): Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln (Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. H. Koller, Heft 7), Köln – Graz 1980.
- Kraus, Victor von (Hrsg.): Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk, Freiherrn zu Stettenberg, nebst einer Anzahl zeitgenössischer das Leben am Hofe beleuchtender Briefe, Innsbruck 1875.
- Krebs, Manfred: Die Dienerbücher des Bistums Speyer 1464–1768, in: ZGORh. 96 (1948), S. 55–195.
- DERS. (Bearb.): Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, Bd. 4 (Juli 1504-Dez. 1509) (ZGORh., Beiheft 103/NF 64), Karlsruhe 1955.
- DERS. (Bearb.): Die Protokolle des Speyerer Domkapitels, Bd. 1: 1500–1517 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A: Quellen, Bd. 17), Stuttgart 1968.
- Kreiten, Hubert: Der Briefwechsel Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter Margareta. Untersuchungen über die Zeitfolge des durch neue Briefe ergänzten Briefwechsels, in: Archiv für österreichische Geschichte 96 (1907), S. 191–318.
- Krenner, Franz: Bairische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429–1513, Bde. 16/17, München 1805 [auch Online-Ressource].
- Kuphal, Erich (Bearb.): Das Urkundenarchiv der Stadt Köln seit dem Jahre 1397. Inventar VIII: 1506–1540, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 40 (1929), S. 5–161.

- Kuske, Bruno (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 1 (12. Jahrhundert bis 1449) (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 33), Bonn 1923.
- LACOMBLET, Theodor Joseph: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 4, Düsseldorf 1858, Ndr. Aalen 1966.
- Laenen, Jozef: Les archives de l'état à Vienne au point de vue de l'histoire de Belgique, Brüssel 1924.
- LAMPERTICO, Fedele (Hrsg.): Commissione data ad Antonio Giustinian, in: Nuovo Archivio Veneto 5 (1893), S. 278–285 [auch Online-Ressource].
- Laurent, Charles (Hrsg.): Recueil des ordonnances des Pays-Bas, 2<sup>e</sup> série: 1506–1700, t. I: Les ordonnances du 7 octobre 1506 au 16 décembre 1519 (Recueil des anciennes ordonnances de la Belgique), Brüssel 1893.
- LE GLAY, André Joseph Ghislain: Correspondance de l'empereur Maximilian I<sup>er</sup> et de Marguerite d'Autriche, sa fille, gouvernante des Pays-Bas, de 1507 à 1519, t. 1, Paris 1839, Ndr. New York London 1966 [auch Online-Ressource].
- DERS.: Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche durant les trente premières années du XVI<sup>e</sup> siècle (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, première série: Histoire politique), t. 1, Paris 1845 [auch Online-Ressource].
- Lemaire de Belges, Jean: La concorde du genre humain, hrsg. v. P. Jodogne (Académie royale de Belgique. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques. Collection des anciens auteurs belges, NF 5), Brüssel 1964.
- LÉONARD, Frédéric: Recueil Des Traitez De Paix, De Treve, De Neutralité, De Confederation, D'Alliance, Et De Commerce, Faits Par Les Rois De France, Avec Tous Les Princes, Et Potentats De L'Europe Et Autres, Depuis Pres De Trois Siècles, t. 2, Paris 1693 [auch Online-Ressource].
- LERCHENFELD, Gustav von/ROCKINGER, Ludwig von (Hrsg.): Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit geschichtlicher Einleitung und kurzem Wörterverzeichnisse, München 1853 [auch Online-Ressource].
- LERSNER, Achilles August von: Der Weitberuehmten Freyen Reichs-, Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn Chronica, oder: Ordentliche Beschreibung der Stadt Franckfurt Herkunfft und Auffnehmen ..., 2 Teile, Frankfurt a. M. 1706/34 [auch Online-Ressource].
- I libri commemoriali della republica di Venezia. Regesti, t. VI, hrsg. v. Riccardo Predelli/ Pietro Bosmin (Monumenti storici publicati dalla R. Deputazione Veneta di Storia Patria. Serie 1, Documenti, vol. XI), Venedig 1903.
- LINKE, Günter (Bearb.): Nordhäuser Urkundenbuch, hrsg. v. Archiv der Stadt Nordhausen, Teil I: Die kaiserlichen und königlichen Urkunden des Archivs, 1158–1793, Nordhausen 1936.
- LIV-, EST- UND KURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH, begr. v. F. G. von Bunge, Abt. 2, hrsg. v. Leonid Arbusow, Bde. 2 und 3, Riga 1905/14, Ndr. Aalen 1981.
- Lori, Johann Georg: Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, München 1764.
- LUDOLF, Georg Melchior von: De iure camerali commentatio systematica, ex fontibus legum publicarum et recessus visitationis novissimae concinnata, hrsg. v. Johann Jacob von Zwierlein, Wetzlar 1741 [auch Online-Ressource].

- Lünig, Johann Christian: Codex Germaniae Diplomaticus, 2 Teile, Frankfurt Leipzig 1732/33.
- Ders.: Codex Italiae Diplomaticus, quo non solum Multifariae Investiturarum Literae, ab Augustissimis Romanorum Imperatoribus Italiae Principibus et Proceribus concessae atque traditae, verum etiam alia insignia varii generis Diplomata, tam edita, quam multa anecdota, Ipsos concernentia continentur, 3 Bde., Frankfurt a.M. Leipzig 1725/26 [auch Online-Ressource].
- Ders.: Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 2, Leipzig 1713; Bd. 3, Leipzig 1720; Bd. 5/1,
  Leipzig 1713; Bd. 6, Leipzig 1711; Bd. 7, Leipzig 1711; Bd. 9, Leipzig 1712; Bd. 13, Leipzig 1714; Bd. 14, Leipzig 1714; Bd. 16, Leipzig 1716; Bd. 23, Leipzig 1721.
- MACHIAVELLI, Niccolò: Legazioni. Commissarie. Scritti di Governo, t. VI (1507–1510), hrsg. v. Denis Fachard/Emanuele Cutinelli-Rèndina (Edizione nazionale delle opere di Niccolò Machiavelli, sez. V: Legazioni. Commissarie. Scritti di Governo), Rom 2011.
- Mansberg, Richard Frh. von (Hrsg.): Erbarmanschaft Wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur Obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrhunderts, Bd. 2: Die Mark Meißen, Dresden 1904.
- Mariño, Primitivo/Moran, Margarita (Hrsg. unter Mitarbeit von M. I. Hernandez): Tratados Internacionales de España. Carlos V. Vol. III-I España Francia (1500–1514) (Tratados Internacionales de España. Periodo de la Preponderancia española, Vol. III-I), Madrid 1982.
- Marneffe, Edgar de (Hrsg.): La principauté de Liège et les Pays-Bas au XVI<sup>e</sup> siècle. Correspondances et documents politiques, t. 1, Liège 1887.
- Marot, Jehan: Le voyage de Venise, hrsg. v. Giovanna Trisolini (Textes littéraires français), Genf 1977.
- MEICHELBECK, Meinrad: Erbfolge der Advocatie, Schutz- und Schirm-Herrlichkeit des Erzhauses Oesterreich über unser Reichsgefreytestes Fürsten-Stift Reichenau, s.l. 1786 [auch Online-Ressource].
- Mötsch, Johannes (Bearb.): Ernestinisches Gesamtarchiv, Registrande E: Reichstage (Repertorien des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 2), Weimar 1996 [auch Online-Ressource].
- DERS. (Bearb.): Regesten des Archivs der Grafen von Henneberg-Römhild, Teilbd. 2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 13,2), Köln Weimar Wien 2006.
- Ders. (Bearb.): Regesten des Archivs der Grafen von Sponheim 1065–1437, Teil 3: 1400–1425 (Regesten Nr. 2993–4239) (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 43), Koblenz 1989.
- MOLINET, Jean: Chroniques, hrsg. v. Georges Doutrepont/Omer Jodogne, t. 2 (Académie Royale de Belgique. Classe des Lettres et des Sciences morales et politiques. Collection des anciens auteurs belges), Brüssel 1935.
- Mommsen, Theodor/Krueger, Paul (Hrsg.): Corpus Iuris Civilis, Bd. 1, Dublin Zürich <sup>22</sup>1973.
- Mone, Franz Joseph: Stadtordnung von Kreuznach (3. Okt. 1495), in: ZGORh. 18 (1865), S. 250–256.
- MOSER, Johann Jakob: Reichs-Stättisches Hand-Buch, 2 Teile, Tübingen 1732/33 [auch Online-Ressource].
- MÜLLER, Johann Joachim: Des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Staat von Anno MD biß MDIIX. So wohl unter Käysers Maximiliani I.

- selbsteigener höchsten Regierung als ChurFürst Friedrichs III. zu Sachsen Reichs-Stadthalterschafften. Ingleichen bey denen Regiments- wie auch ChurFürstl. Collegial- und Fürsten-Tägen aus Actis publicis und bewährten Historicis vorgestellet, Jena 1709.
- MÜLLNER, Johannes: Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, Teil III: 1470–1544, hrsg. v. Michael Diefenbacher unter Mitw. v. Walter Gebhardt (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 32), Nürnberg 2003.
- Mutius, Huldericus (= Hugwald, Ulrich): De Germanorum prima origine, moribus, institutis, legibus et memorabilibus pace et bello gestis, omnibus omnium seculorum usque ad mensem Augustum anni trigesimi noni supra millesimum quingentesimum libri chronici XXI, in: Burkhard Gotthelf Struve (Hrsg.), Germanicorum Scriptorum, qui rerum a Germanis per multas aetates gestarum historias vel annales posteris reliquerunt, tomus alter, Regensburg 1726, S. 607–976 [auch Online-Ressource].
- Napiersky, Karl Eduard von (Bearb.): Russisch-livländische Urkunden, St. Petersburg 1868.
- NIJHOFF, Isaak Anne: Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland door onuitgegevene oorkonden, 6. Teil, 1. Stück: Karel van Egmond, hertog van Gelre, graaf van Zutphen, Arnheim 1859 [auch Online-Ressource].
- OEFELE, Andreas Felix (Hrsg.): Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi, quibus vicinarum quoque gentium nec non Germaniae universae historiae ex monumentis genuinis historicis et diplomaticis plurimum illustrantur, t. 2, Augsburg 1763 [auch Online-Ressource].
- Ohr, Wilhelm/Kober, Erich (Bearb.): Württembergische Landtagsakten 1498–1515 (Württembergische Landtagsakten I,1), Stuttgart 1913.
- PFANNER, Tobias: Acta unterthänigster Bericht und ohnmaßgebl. Bedencken, die zwischen denen Fürstlichen Häusern Sachsen, Pfaltz und Bayern streitige Praecedenz betreffend, s.l., 1690.
- Poncelet, Edouard (Hrsg.): Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège, t. V: 1390–1797 (Commission royale d'histoire. Publications in-quarto / Collection de chroniques belges inédits relatifs à l'histoire de la Belgique 25,5), Brüssel 1913.
- QUINSONAS, Emmanuel de: Materiaux pour servir à l'histoire de Marguerite d'Autriche, Duchesse de Savoie, Regente de Pays-Bas, t. III: Analectes ou choix de pieces justificatives, Paris 1860 [auch Online-Ressource].
- RAUCH, Moriz von: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Bd. 3: 1501–1524 (Württembergische Geschichtsquellen 19/1), Stuttgart 1916 [auch Online-Ressource].
- RENGER, Christian (Bearb., zum Druck gebracht von J. Mötsch): Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edingen/Enghien (Belgien), Teil 2: Die Urkunden der deutschen Besitzungen bis 1600 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 75), Koblenz 1997.
- REUTER, Fritz (Bearb.): Kaiser- und Königsurkunden aus dem Stadtarchiv, in: Von der Reichsstadt zur Industriestadt: Worms im 19. Jahrhundert. Kaiser- und Königsurkunden aus dem Stadtarchiv. Bilddokumente zur Geschichte von Dom und Dombezirk. Ausstellungen der Städtischen Kulturinstitute Worms im Andreasstift (Museum), 6. Nov. 1966–4. Febr. 1967, Worms 1966, S. 49–120.
- RIEDEL, Adolph Friedrich: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Bde. I/4, 9, 23, Berlin 1844/49/62; Bde. II/5, 6, Berlin 1848/58; Bd. III/3, Berlin 1861 [jew. auch Online-Ressource].

- Riezler, Sigmund (Hrsg. unter Mitarbeit v. Fr. L. Baumann): Fürstenbergisches Urkundenbuch. Sammlung der Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, Bd. 4: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1480–1509, Tübingen 1879.
- RIXNER, Georg: Turnierbuch. Reprint der Prachtausgabe Simmern 1530, eingel. v. W. Wagner (Bibliothek für Familienforscher 2), Solingen 1997 [auch Online-Ressource].
- RÜTHNING, Gustav (Bearb.): Urkundenbuch der Grafschaft Oldenburg von 1482–1550 (Oldenburgisches Urkundenbuch 3), Oldenburg 1927.
- Sanuto, Marino: I Diarii, Bd. 7, hrsg. v. R. Fulin, Bd. 8, hrsg. v. N. Barozzi, Venedig 1882, Ndr. Bologna 1969.
- Schäfer, Dietrich (Bearb.): Hanserecesse von 1477–1530 (Hanserecesse, hrsg. v. Verein für Hansische Geschichte, Abt. 3, Bd. 5), Leipzig 1894.
- Schannat, Johann Friedrich: Historiae episcopatus wormatiensis tomus secundus codicem probationum exhibens, Frankfurt a.M. 1734 [auch Online-Ressource].
- Schilling, Diebold: Die Schweizer Bilderchronik ... 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, hrsg. v. Alfred A. Schmid unter Mitarbeit v. G. Boesch u. a., Luzern 1981.
- Schmauss, Johann Jakob/Senckenberg, Heinrich Christian von: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, Bd. 2: Reichsabschiede von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, Frankfurt a.M. 1747, Ndr. Osnabrück 1967.
- Schneider, Daniel: Vollständige Hoch-Gräflich-Erbachische Stamm-Tafel nebst deren Erklär- und Bewährungen, oder Hoch-Gräflich-Erbachische Historie ..., Frankfurt a.M. 1736 [auch Online-Ressource].
- Schoonbroodt, Jean Guillaume: Inventaire analytique et chronologique des chartes du chapitre de Saint-Lambert à Liège, Lüttich 1863 [auch Online-Ressource].
- Schoppe, Caspar: Scaliger Hypobolimaeus. Hoc est: Elenchus epistulae Josephi Burdonis Pseudoscaligeri de vetustate et splendore gentis Scaligerae, Mainz 1607 [auch Online-Ressource].
- Schuetz, Caspar: Historia Rerum Prussicarum. Warhaffte vnd eigentliche Beschreibung der Lande Preussen ..., Leipzig 1599 [auch Online-Ressource].
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1310 bis zur Reichs-Deputations-mäßigen Auflösung des Churstaates Trier am Ende des Jahres 1802, Bd. 1, Düsseldorf 1832 [auch Online-Ressource].
- SCRIBA, Heinrich Eduard (Bearb.): Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Orts-Geschichte des Grossherzogthums Hessen, 1. Abt.: Die Regesten der Provinz Starkenburg enthaltend, Darmstadt 1847; 3. Abt.: Die Regesten der Provinz Rheinhesssen enthaltend, Darmstadt 1851 [auch Online-Ressource].
- Seiler, Raphael: Camergerichts-Bei- vnnd Endurthail: selectissimarum sententiarum in amplissimo summoque Sacrae Imperialis Camerae iudicio, ab anno Domini MCCCCXCV usque ad annum MDLXX inclusive, publicatarum, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1572 [auch Online-Ressource].
- Seiler, Raphael/Barth, Christian: Urtheil und Beschaydt am Hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht vom Jahr 1495, als dasselbe angefangen, eröffnet, Bd. 1, Speyer 1604 [auch Online-Ressource].

- SEYBOTH, Reinhard (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 4: Reichsversammlungen 1491–1493 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 4, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch H. Angermeier), München 2008 [zit. Seyboth, RTA-MR IV].
- Ders. (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 11: Die Reichstage zu Augsburg 1510 und Trier/Köln 1512 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. 11, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch E. Wolgast), München 2017 [zit. Seyboth, RTA-MR XI].
- SIMONSFELD, Henry: Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutschvenetianischen Handelsbeziehungen, Bd. 1: Urkunden von 1225–1653, Stuttgart 1887, Ndr. Aalen 1968.
- SINGER, Samuel (Begr.): Thesaurus proverbiorum medii aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters, hrsg. v. Kuratorium Singer der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Bd. 10, Berlin New York 2000 [auch Online-Ressource].
- SOLDAN, Hans (Hrsg. im Auftrage von Frh. C. W. Heyl zu Herrnsheim): Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms, Worms 1896.
- STAMM, Heide (Bearb.): Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung. Mit einem Anhang: Die Turnierchronik des Jörg Rugen (Textabdruck) (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik 166), Stuttgart 1986.
- STOLBERG-WERNIGERODE, Botho Gf. zu (Bearb.)/MÜLVERSTEDT, G. A. von (Bearb./ Hrsg.): Regesta Stolbergica. Quellensammlung zur Geschichte der Grafen zu Stolberg im Mittelalter, Magdeburg 1885.
- STURM von Sturmeck, Jakob: Außzug aller gehaltener Reichs-Täge und summarie dabey beschrieben, wie und waß uff einem jeden gehandelt worden vom Jahr 1427 biß ad annum 1517 inclusive, Straßburg 1740 [auch Online-Ressource].
- THEINER, Augustin (Hrsg.): Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum illustrantia maximam partem nondum edita ex tabulariis Vaticanis, t. 2: Ab Joanne pp. XXIII. usque ad Pium pp. V. 1410–1572, Rom 1861 [auch Online-Ressource].
- TOEPPEN, Max (Hrsg.): Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bde. 4 (1453–1457) und 5 (1458–1525), Leipzig 1884/86, Ndr. Aalen 1974.
- TRITHEMIUS, Johannes: Tomus II Annalium Hirsaugiensium, opus nunquam hactenus editum & ab eruditis semper desideratum, complectens historiam Franciæ et Germaniæ, gesta imperatorum, regum, principum, episcoporum, abbatum et illustrium virorum, t. 2, St. Gallen 1690 [auch Online-Ressource].
- VALENTINELLI, Joseph (Bearb.): Regesta Documentorum Germaniae Historiam Illustrantium. Regesten zur deutschen Geschichte aus den Handschriften der Marcusbibliothek in Venedig, Bd. 1, München 1864, Ndr. Nendeln/Liechtenstein 1976.
- Verbič, Marija (Bearb.): Deželnozborski spisi kranjskih stanov I: 1499–1515 (Publikacije Arhiva Socialistične republike Slovenije. Viri 1), Ljubljana 1980.
- Weise, Erich (Hrsg.): Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 1 (1398–1437), Marburg <sup>2</sup>1970; Bd. 2 (1438–1467), Marburg 1955.
- Weller, Emil: Repertorium typographicum. Die deutsche Literatur im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts. Im Anschluß an Hains Repertorium und Panzers deutsche Annalen (= G.W. Panzer, Annalen der älteren deutschen Literatur MD-

- MDXXVI, 3. Teil), Nördlingen 1864 [auch Online-Ressource], Ndr. Hildesheim 1961.
- Weller, Johann Gottfried: Altes aus allen Theilen der Geschichte, oder Alte Urkunden, alte Briefe und Nachrichten von alten Büchern, mit Anmerkungen, Chemnitz 1762 [auch Online-Ressource].
- Westphal, Sina: Die Korrespondenz zwischen Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen und der Reichsstadt Nürnberg. Analyse und Edition (Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 10), Frankfurt a.M. u.a. 2011.
- WETZEL, Johannes (Bearb.): Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens (Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hrsg. v. Peter Acht, Heft 2), Köln Weimar Wien 1994.
- Wiesflecker, Hermann (Bearb. unter Mitarbeit von C. Beer, T. Geiger, M. Hollegger, K. Riedl, I. Wiesflecker-Friedhuber): Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, Bde. 1–4 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii XIV), Wien Köln Weimar 1990–2004 [auch Online-Ressource].
- Wiesflecker-Friedhuber, Inge (Hrsg.): Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Frh. vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 14), Darmstadt 1996.
- WITTE, Heinrich (Bearb., Register von F. Frankhauser): Regesten der Markgrafen von Baden von 1431(1420)-1453 (Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, hrsg. v. der Badischen Historischen Kommission, Bd. 3), Innsbruck 1907.
- [WÖLCKERN, Lazarus Carl von:] Historia Norimbergensis Diplomatica oder Zusammentrag der Vornehmsten von den Glorwürdigsten Römischen Kaysern und Königen der Reichs-Freyen Stadt Nürnberg Allermildest ertheilten Freyheiten, Begnadigungen und Concessionen, auch anderer zu deren gründlicher Erörterung und mehrerm Verständnus nöthigen glaubwürdigen Urkunden und Zeugnussen mit beygefügten sowohl die alte Reichs- als auch Nürnbergische Geist- und Weltliche Geschichte, Geseze und Rechte ... in dreyen unterschiedenen Periodis und Haupt-Theilen noch mehr erklärenden und bewährenden Anmerckungen, Nürnberg 1738 [auch Online-Ressource].
- Wolf, Adam (Hrsg.): Die Selbstbiographie Christophs von Thein, 1463–1516, in: Archiv für Österreichische Geschichte 53 (1875), S. 103–123 [auch Online-Ressource].
- Wolff, Helmut (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., Achte Abt., 2. Hälfte: 1471 (Deutsche Reichstagsakten, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXII/2), Göttingen 1999 [zit. Wolff, RTA-ÄR XXII/2].
- Wolff, Theodor (Bearb.): Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. (1002–1024) (J. F. Böhmer, Regesta Imperii II: Sächsisches Haus: 919–1024, 4. Abt.), Wien Köln Graz 1971.
- Wrede, Adolf (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. 2 [Der Reichstag zu Worms 1521] (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 2, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Gotha 1896 [zit. Wrede, RTA-JR II].
- WÜRDTWEIN, Stephan Alexander (Hrsg.): Diplomataria Moguntina pagos Rheni, Mogani, Navaeque Wetteraviae, Hassiae, Thuringiae, Eichsfeldiae, Saxoniae etc. illustrantia, t. 2, Mainz 1789 [auch Online-Ressource].

- DERS. (Hrsg.): Monasticon Palatinum chartis et diplomatibus instructum notitiis authenticum illustratum, t. 2, Mannheim 1794 [auch Online-Ressource].
- DERS. (Hrsg.): Nova subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda, t. 11, Heidelberg 1788 [auch Online-Ressource], Ndr. Frankfurt a.M. 1969.
- Württembergische Regesten von 1301–1500, hrsg. v. K. Württembergischen Hausund Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 1: Altwürttemberg, Teil 1 (Urkunden und Akten des K. Württ. Haus- und Staatsarchivs, Abt. 1, Bd. 1), Stuttgart 1916.
- WUNDERLICH, Steffen: Das Protokollbuch von Mathias Alber. Zur Praxis des Reichskammergerichts im frühen 16. Jahrhundert, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 58,1–2), Köln Weimar Wien 2011.
- ZAUNER, Judas Thadäus: Chronik von Salzburg, Vierter Theil, Salzburg 1800 [auch Online-Ressource].
- Zeibig, Hartmann Joseph: Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518 (Aus dem XIII. Bande des Archivs der kais. Akad. der Wiss. für Kunde österr. Geschichtsquellen), Wien 1854 [auch Online-Ressource].
- Zellweger, Johann Caspar (Bearb.): Geschichte des Appenzellischen Volkes, Urkunden, Bd. 2, Abt. 2, Trogen 1834 [auch Online-Ressource].
- ZEUMER, Karl (Hrsg.): Quellensammlung der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen <sup>2</sup>1913.
- ZIMMERMANN, Heinrich (Hrsg. unter Mitarb. von Johann Ritter von Fiedler und Johann Paukert): Urkunden und Regesten aus dem K. u. K. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 1 (1883), S. I-LXXVIII [auch Online-Ressource].
- ZORN, Friedrich: Wormser Chronik, mit den Zusätzen Franz Bertholds von Flersheim, hrsg. v. Wilhelm Arnold (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart XLIII), Stuttgart 1857 [auch Online-Ressource].
- ZURITA, Jerónimo: Historia del rey Don Hernando el Católico: de las empresas y ligas de Italia, hrsg. v. Angel Canellas López, t. 4, Saragossa 1994 [Ausgabe von 1580 auch als Online-Ressource].

ADLER, Sigmund: Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Leipzig 1886.

Ahrens, Karl-Heinz: Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter, in: R. Schmidt (Hrsg.), Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, Lüneburg 1988, S. 19–52.

Amrhein, August: Reihenfolge der Mitglieder des adeligen Domstiftes zu Wirzburg, St. Kilians-Brüder genannt, von seiner Gründung bis zur Säkularisation (742–1803), 2 Teile (Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 32/33), Würzburg 1889/90.

Angermeier, Heinz: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

ARMBRUST, Ludwig: Anna von Braunschweig, Landgräfin zu Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde NF 30 (1906), S. 1–71.

Arnold, Klaus: Konrad Stürtzel (um 1437–1509), in: E. Schneider (Hrsg.), Fränkische Lebensbilder 23 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe VII A), Würzburg 2012, S. 41–60.

Arnold, Wilhelm: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, Bd. 2, Gotha 1854 [auch Online-Ressource], Ndr. Aalen 1969.

Auge, Oliver: Stiftsbiographien. Die Kleriker des Heilig-Kreuz-Stifts (1250–1552) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 38), Leinfelden-Echterdingen 2002.

BAAR-CANTONI, Regina: Religionspolitik Friedrichs II. von der Pfalz im Spannungsfeld von Reichs- und Landespolitik (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 188), Stuttgart 2011.

BAIER, Hermann: Von der Reform des Abtes Friedrich von Wartenberg bis zur Säkularisation (1427–1803), in: K. Beyerle (Hrsg.), Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924, Bd. 1, München 1925, S. 213–262.

BAUMANN, Anette: Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495–1690): Berufswege in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 550–563.

DIES.: Die Prokuratoren am Reichskammergericht in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens, in: B. Diestelkamp (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45), Köln – Weimar – Wien 2003, S. 161–196.

BAUMGARTNER, Frederic J.: Louis XII, New York 1994.

BECK, Tobias S.: Kaiser und Reichsstadt am Beginn der Frühen Neuzeit. Die Reichshauptmannschaft in den Regensburger Regimentsordnungen 1492–1555 (Regensburger Studien 18), phil. Diss. Regensburg 2011.

BEGERT, Alexander: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475), Husum 2003.

Behringer, Wolfgang: Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München – Zürich 1990.

- DERS.: Im Zeichen des Merkur. Reichspost und Kommunikationsrevolution in der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 189), Göttingen 2003.
- Benzing, Jakob: Jakob Köbel zu Oppenheim 1494–1533. Bibliographie seiner Drucke und Schriften, Wiesbaden 1962.
- Bibra, Wilhelm Frh. von: Beiträge zur Familien-Geschichte der Reichsfreiherrn von Bibra, Bd. 2, München 1882.
- BIRNBAUM, Johannes von: Geschichte der Stadt und Bundesfestung Landau, mit dazugehörigen Belegen, Kaiserslautern <sup>2</sup>1830 [auch Online-Ressource].
- Bischoff, Georges: Gouvernés et gouvernants en Haute-Alsace à l'époque autrichienne. Les états des pays antérieurs des origines au milieu du XVI<sup>e</sup> siècle, Straßburg 1982.
- BISKUP, Marian/LABUDA, Gerard: Die Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen. Wirtschaft Gesellschaft Staat Ideologie (Deutsches Historisches Institut. Klio in Polen 6), Osnabrück 2000.
- Böck, Matthias: Herzöge und Konflikt. Das spätmittelalterliche Herzogtum Geldern im Spannungsfeld von Dynastie, ständischen Kräften und territorialer Konkurrenz (1339–1543) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend 110), Geldern 2013.
- BÖCKER, Heidelore: Bogislaw X. Herzog von Pommern (1474–1523), in: E. Holtz/W. Huschner (Hrsg.), Deutsche Fürsten des Mittelalters. Fünfundzwanzig Lebensbilder, Leipzig 1995, S. 383–408.
- Вöнм, Christoph: Die Reichsstadt Augsburg und Kaiser Maximilian I. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher an der Wende zur Neuzeit (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 36), Sigmaringen 1998.
- BÖNNEN, Gerold (Hrsg.): Geschichte der Stadt Worms, Stuttgart 2005.
- Ders.: Die Gründung des Wormser Liebfrauenstifts und seine Beziehungen zur Stadt bis zum Ende des Mittelalters, in: Ders./B. Keilmann/J. Schalk (Hrsg.), Liebfrauen Worms 1298–1998. 700 Jahre Stift 1000 Jahre Pfarrei (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 86), Mainz 1998, S. 17–39.
- Ders.: Das Wormser Rathaus und der Rathausbezirk vom Mittelalter bis heute, hrsg. v. Stadtarchiv Worms aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums des neuen Rathauses, Worms 2008.
- DERS.: Zwischen Konflikt und Zusammenleben: Bischof Johann von Dalberg und die Stadt Worms, in: Ders./B. Keilmann (Hrsg.), Der Wormser Bischof Johann von Dalberg (1482–1503) und seine Zeit (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 117), Mainz 2005, S. 41–87.
- BÖSKEN, Sigrid: Die Mainzer Goldschmiedezunft. Ihre Meister und deren Werke vom Ende des 15. bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 21), phil. Diss. Mainz 1971.
- BOHNE, Gotthold: Petrus Ravennas, sein Leben und sein Werk, in: Concordia decennalis. Deutsche Italienforschungen. Festschrift der Universität Köln zum 10jährigen Bestehen des Deutsch-Italienischen Kulturinstituts Petrarcahaus 1941, Köln 1941, S. 147–200.
- Bonardi, Antonio: Note sulla diplomazia veneziana nel primo periodo della lega di Cambray, in: Atti e memorie della R. Accademia di Scienze, Lettere ed Arti in Padova, nuova serie 17 (1901), S. 15–29.

- Boos, Heinrich: Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, Bd. 4, Berlin 1901.
- BORCH, Leopold von: Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft. Seit 1434 nach ungedruckten Kaiserurkunden, Innsbruck 1884.
- BORCHARDT, Karl: Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 37/I-II), 2 Bde., Neustadt/Aisch 1988.
- Bossert, Gustav: Die Hofkapelle unter Herzog Ulrich, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, NF XXV (1916), S. 383–430.
- Bouly, Eugène: Histoire de Cambrai et du Cambresis, partie 2, Cambrai 1842, Ndr. Marseille 1975.
- Brandl, Hellfried: Kaiser Maximilian I. und die Ritterorden, ungedr. phil. Diss. Graz 1970.
- Breul-Kunkel, Wolfgang: Herrschaftskrise und Reformation. Die Reichsabteien Fulda und Hersfeld ca. 1500 bis 1525 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 71), Gütersloh 2000.
- Bridge, John S. C.: A history of France from the death of Louis XI, vol. IV: Reign of Louis XII (1508–1514), New York 1929.
- BRINCKEN, Anna-Dorothee von den (Bearb.): Köln 1475, des Heiligen Reiches Freie Stadt. Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln zum 500. Jahrestag der Anerkennung Kölns als Freie Reichsstadt am 19. September 1975 (2. September 2. November 1975), Köln 1975.
- Britnell, Jennifer: A Reply by the Emperor Maximilian to Antonio Giustinian's supposed Speech of 1509: The Evidence of Jean Lemaire de Belges, 1511, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 75 (1995), S. 574–584.
- Bruckner, Albert: Beiträge zur Basilea Sacra: St. Peter und St. Leonhard, in: Festschrift des Staatsarchivs Basel-Stadt (1899–1949). Zum 50. Jahrestag des Bezugs des Archivgebäudes an der Martinsgasse, Basel 1949, S. 68–87.
- BRÜCKNER, Jörg: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210 bis 1815) (Veröffentlichungen des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. zur Landes-, Regional- und Heimatgeschichte 2), Dößel (Saalkreis) 2005 [auch Online-Ressource].
- BRUGGER, Walter/Dopsch, Heinz/Kramml, Peter (Hrsg.): Geschichte von Berchtesgaden. Stift Markt Land, Bd. 1: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594), Berchtesgaden 1991.
- BÜNGER, Fritz/Wentz, Gottfried (Bearb.): Das Bistum Brandenburg, Teil 2 (Germania Sacra, 1. Abt.: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, Bd. 3), Berlin 1941 [auch Online-Ressource].
- Burkert-Dottolo, Günther R.: Die Landstände der österreichischen Erbländer auf dem Weg ins "Reich". Die Entsendung ständischer Gesandtschaften zu Reichstagen, in: H. Duchhardt/M. Schnettger (Hrsg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48), Mainz 1999, S. 3–24.

- CARL, Horst: Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000.
- CARO, Jakob: Geschichte Polens, Bd. 5/2 (Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. v. A.H.L. Heeren et al.), Gotha 1888.
- CARTON de Wiart, Henri: Marguerite d'Autriche. Régente des Pays-Bas, Brüssel 1939. CAUCHIES, Jean-Marie: Philippe le Beau. Le dernier duc de Bourgogne (Burgundica VI), Turnhout 2003.
- Chalopek, Gertrud: Kaiser Maximilian I. und seine Beziehungen zu den geistlichen Kurfürsten in den Jahren 1493 bis 1519, ungedr. phil. Diss. Graz 1980.
- CHATELAIN, Victor: Histoire du comté de Créhange, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Lothringische Geschichte und Altertumskunde 5/1 (1893), S. 92–138 [auch Online-Ressource].
- CHRISTMANN, Thomas: Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich nach dem Westfälischen Frieden (Schriften zur Rechtsgeschichte 41), jur. Diss. Saarbrücken 1987, Berlin 1988.
- CLOULAS, Ivan: Jules II. Le pape terrible, Paris 1990.
- Coels von der Brügghen, Luise Freiin von: Die Aachener Bürgermeister von 1251 bis 1798, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 55 (1934/35), S. 41–77.
- Сомо, Franz Alois: Das kaiserliche Kollegiatstift St. Martin in Worms. Ein Beitrag zu seiner 900-jährigen Geschichte, Koblenz 1962.
- Crailsheim, Franz Frh. von: Die Hofmarch Amerang. Ein Beitrag zur bayerischen Agrargeschichte (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen NF 3), Berlin Stuttgart Leipzig 1913.
- Cramer-Fürtig, Michael: Landesherr und Landstände im Fürstentum Pfalz-Neuburg. Staatsbildung und Ständeorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 100), München 1995.
- Czerny, Helga: Der Tod der bayerischen Herzöge im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (1347–1579). Vorbereitungen Sterben Trauerfeierlichkeiten Grablegen Memoria (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 146), phil. Diss. 2004, München 2005.
- DEETERS, Joachim: Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604. Ein Vergleich, in: Hansische Geschichtsblätter 119 (2001), S. 102–133.
- Demandt, Karl E.: Geschichte des Landes Hessen, Kassel Basel <sup>2</sup>1972.
- DERS.: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein "Staatshandbuch" Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Teile (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42), Marburg 1981.
- DICK, Bettina: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln Wien 1981.
- DIEDERICHS; Peter: Kaiser Maximilian I. als politischer Publizist, Jena 1936.
- DIEFENBACHER, Michael: Die Henker von Nürnberg und ihre Opfer. Folter und Hinrichtungen in den Nürnberger Ratsverlässen 1501 bis 1806 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 35), Nürnberg 2010.
- DIESTELKAMP, Bernhard: Der Reichserzkanzler und das Reichskammergericht, in: Ders., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am

- Main. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122), Frankfurt a.M. 1999, S. 309–324.
- DOLLINGER, Robert: Die Stauffer zu Ernfels, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 35 (1972), S. 436–522 [auch Online-Ressource].
- DONATH, Matthias: Dompropst Melchior von Meckau (um 1440–1509). Ein Kirchenfürst und Finanzunternehmer zwischen Meißen und Rom, in: Ecclesia Misnensia. Jahrbuch des Dombau-Vereins-Meißen 2 (1999), S. 55–62.
- DOTZAUER, Winfried: Geschichte des Nahe-Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001.
- DERS.: Die Vordere Grafschaft Sponheim als pfälzisch-badisches Kondominium 1437–1707/08. Die Entwicklung zum kurpfälzischen Oberamt Kreuznach unter besonderer Berücksichtigung des badischen Kondominatsfaktors, phil. Diss. Mainz, Bad Kreuznach 1963.
- Doussinague, José M.: La política internacional de Fernando el Católico, Madrid 1944.
- Dreher, Alfons: Habsburgische Politik in Oberschwaben 1509–1512, in: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 56 (1928), S. 69–83 [auch Online-Ressource].
- Dressel, Martin: Graf Eitelfriedrich II. von Zollern (1452–1512). Kaiserlicher Rat Maximilians I. und erster Richter am Reichskammergericht, Wetzlar 1995.
- Drös, Harald: Heidelberger Wappenbuch. Wappen an Gebäuden und Grabmälern auf dem Heidelberger Schloß, in der Altstadt und in Handschuhsheim (Buchreihe der Stadt Heidelberg 2), Heidelberg 1991.
- Drüll, Dagmar: Heidelberger Gelehrtenlexikon 1386–1651, Berlin 2002.
- DÜVEL, Thea: Die Gütererwerbungen Jacob Fuggers des Reichen (1494–1525) und seine Standeserhöhung. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte (Studien zur Fugger-Geschichte 4), München Leipzig 1913.
- DUNCKER, Ludwig: Fürst Rudolf der Tapfere von Anhalt und der Krieg gegen Herzog Karl von Geldern (1507–1508). Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Liga von Cambrai, phil. Diss. Göttingen, Dessau 1900.
- Ecker, Ulrich P.: "... sitzen untätig herum, verhandeln nichts, aber verzehren viel Geld". Organisation und Ablauf des Freiburger Reichstags, in: H. Schadek (Hrsg.), Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, Freiburg i. Br. 1998, S. 57–93.
- EGERSDÖRFER, Konrad: Die Städte auf den Reichstagen Maximilians I. seit dem Tode Bertholds von Mainz (1505–1518), phil. Diss. Freiburg i.Br. 1913.
- Egg, Erich: Die Münzen Kaiser Maximilians I., Innsbruck 1977.
- EICHELMANN, Wolfgang: Hessische Münzen und Medaillen. Gedanken und Betrachtungen zu Münzen und Medaillen des Hauses Brabant, Münster 2010 [auch Online-Ressource].
- Eid, Ludwig: Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtume Pfalz-Zweibrücken von 1444–1604 (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 21), Speyer 1897.
- Ellinger, Friedrich Wolfgang: Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Reichsstadt Nürnberg, Altdorf und Hersbruck (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 6), Nürnberg 1954.
- ENNEN, Leonhard: Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Kölner Stadtarchivs, Bd. 3, Köln Neuß 1869 [auch Online-Ressource].

- Erwin, Holger: Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht »ex plenitudine postestatis« in der Frühen Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 25), Köln Weimar Wien 2009.
- Falcioni, Anna/Riva, Claudio: Sarsina Malatestiana, in: Marino Mengozzi (Hrsg.), Storia di Sarsina II: L'età medievale, Cesena 2010, S. 587–631.
- FAULDE, Horst: Uriel von Gemmingen. Erzbischof von Mainz (1508–1514). Beiträge zu seiner Geschichte, phil. Diss. Erlangen 1955.
- Feld, Rudolf: Das Städtewesen des Nahe-Hunsrück-Raumes im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit, phil. Diss. Mainz, Trier 1972.
- FEUERER, Thomas: Die Klosterpolitik Herzog Albrechts IV. von Bayern. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 158), phil. Diss. Regensburg 2005/06, München 2008.
- FEYLER, Änna: Die Beziehungen des Hauses Württemberg zur schweizerischen Eidgenossenschaft in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, Zürich 1905.
- FILLITZ, Hermann: Die Insignien und Kleinodien des Heiligen Römischen Reiches, Wien München 1954.
- FINK, Franz: Die Beziehungen zwischen Maximilian I. und Spanien in den Jahren von 1505 bis 1516, ungedr. Diplomarbeit Graz 1987.
- FINKE, Karl Konrad: Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534. Rechtslehrer und Rechtsunterricht von der Gründung der Universität bis zur Einführung der Reformation (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen 2), Tübingen 1972.
- FISCHER, Gerhard: Kaiser Maximilian I. und seine Beziehungen zu den weltlichen Reichsfürsten in den Jahren 1506–1518, ungedr. phil. Diss. Graz 1985.
- FISCHER, Gerhard: Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte (1470–1650). Die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen, Leipzig 1929.
- FLEISCHMANN, Peter: Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter in der Reichsstadt Nürnberg vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, 3 Bde. (Nürnberger Forschungen 31), Neustadt/Aisch 2008.
- FLEMMING, Stephan: Friedrich der Weise und der Deutsche Orden in Preußen (1486–1525), in: A. Kohnle/U. Schirmer (Hrsg.), Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Politik, Kultur und Reformation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 40), Leipzig Stuttgart 2015, S. 154–180.
- Forstreuter, Kurt: Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498–1525), Kitzingen/Main 1951.
- Fouquet, Gerhard: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), 2 Teile, Mainz 1987.
- Fräss-Ehrfeld, Claudia: Geschichte Kärntens, Bd. 2: Die Ständische Epoche, Klagenfurt 1994.
- Fraknói, Wilhelm: Ungarn und die Liga von Cambray 1509–1511. Nach unbenützten Quellen, Budapest 1883.
- Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts 63), phil. Habil. Würzburg 1982, Tübingen 1986.

- Frey, Siegfried: Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsinstitutionen des Einungswesens und ihrer Entscheidungsträger, in: J. Engel (Hrsg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9), Stuttgart 1979, S. 224–281.
- FRIEDHUBER, Inge: Der "Fuggerische Ehrenspiegel" als Quelle zur Geschichte Maximilians I. Ein Beitrag zur Kritik der Geschichtswerke Clemens Jägers und Sigmunds von Birken, in: MIÖG 81 (1973), S. 101–138.
- Friess, Christa: Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zur Römischen Kurie und zur deutschen Kirche unter dem Pontifikat Papst Julius II. (1508–1513), ungedr. phil. Diss. Graz 1974.
- FRITZ, Thomas: Ulrich der Vielgeliebte (1441–1480). Ein Württemberger im Herbst des Mittelalters. Zur Geschichte der württembergischen Politik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht, Region und Reich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 25), Leinfelden-Echterdingen 1999.
- Fuнs, Maria: Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner Historische Abhandlungen 40), Köln Weimar Wien 1995.
- GÄNSER, Gerald: Die rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der österreichischen Beamten unter Maximilian I., ungedr. phil. Diss. Graz 1976.
- GAGLIARDI, Ernst: Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen (1494–1516), Bd. 1: Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis zur Liga von Cambrai, 1494–1509, Zürich 1919.
- GAMBER, Ortwin: Ritterspiel und Turnierrüstung im Spätmittelalter, in: J. Fleckenstein (Hrsg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, Göttingen 1985, S. 513–531.
- Gess, Felician: Habsburgs Schulden bei Herzog Georg, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 19 (1898), S. 213–243 [auch Online-Ressource].
- GÖNNENWEIN, Otto: Das Stapel- und Niederlagsrecht (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, NF 11), Weimar 1939.
- GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Sächsische Landtagsakten 1), Leipzig Berlin 1928.
- Gollwitzer, Heinz: Bemerkungen über Reichsstädte und Reichspolitik auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Civitatum communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, hrsg. v. H. Jäger et al., Teil 2 (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A, Bd. 21/2), Köln Wien 1984, S. 488–516.
- DERS.: Čapitaneus imperatorio nomine. Reichshauptleute in Städten und reichsstädtische Schicksale im Zeitalter Maximilians I., in: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe. Dargebracht der Historischen Kommission zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens von den Herausgebern der Deutschen Reichstagsakten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 5), Göttingen 1958, S. 248–282.
- GOTTHARD, Axel: Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband, 2 Bde. (Historische Studien 457), Husum 1999.
- Graf, Karina: Kunigunde, Erzherzogin von Österreich und Herzogin von Bayern-München (1456–1520) Eine Biographie (Mannheimer Texte online 13), phil. Diss. München 2000 [Online-Ressource].

- Grasser, Walter: Bayerische Münzen. Vom Silberpfennig zum Golddukaten, Rosenheim 1980.
- GRÜNBECK, Friedrich: Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg, in: Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 78 (1922–1924), S. 1–187.
- GUDDAT, Wilhelm: Die Entstehung und Entwicklung der privaten Grundherrschaften in den Ämtern Brandenburg und Balga (Ostpreussen) (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas 96), Marburg/Lahn 1975.
- Gullino, Giuseppe: Contarini, Zaccaria, in: Dizionario biografico degli Italiani, t. 28, Rom 1983, S. 325–328.
- GUNDLACH, Franz: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 3 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XVI), Marburg 1930–1932.
- HÄBERLIN, Franz Dominicus: Teutsche Reichs-Geschichte, Bd. 9, Halle 1774.
- Häusser, Ludwig: Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Heidelberg 1856, Ndr. Pirmasens 1970/71.
- HAEUTLE, Christian: Das ehemals fürstbischöflich Bambergische Archiv, in: Archivalische Zeitschrift NF 1 (1890), S. 106–146 [auch Online-Ressource].
- Hahn, Wolfgang/Hahn-Zelleke, Adelheid: Die Münzen der baierischen Herzöge und Kurfürsten 1506–1806, Wien 2007.
- HALKIN, Léon-Ernest: Réforme Protestante et Réforme Catholique au Diocèse de Liège. Le cardinal de la Marck, prince-évêque de Liège (1505–1538) (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège XLIII), Liège 1930.
- HAUSMANN, Jost: Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts bis Speyer, in: B. Diestelkamp (Hrsg.), Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45), Köln Weimar Wien 2003, S. 145–159.
- Heil, Dietmar: Anfengklich sollet ir inen sagen unser gnad und alles gut. Die Reichstagsinstruktionen und Reichstagsordnungen Kaiser Maximilians I. (1486/93–1519), in: A. Hipfinger u. a. (Hrsg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60), Wien München 2012, S. 49–71.
- Ders.: Er kompt nit gen Rom auf dyse jare. Zur Annahme des Kaisertitels durch Maximilian I. (1508), in: T. Appl/G. Köglmeier (Hrsg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag, Regensburg 2010, S. 269–289.
- Ders.: Zur Friedensproblematik auf den Reichstagen Kaiser Maximilians I. (1493–1519), in: G. Braun/A. Strohmeyer (Hrsg.), Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa. Festschrift für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36), Münster 2013, S. 35–78.
- Ders.: Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum, in: J. Burkhardt/C. Werkstetter (Hrsg.): Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 41), München 2005, S. 249–265.

- HELMRATH, Johannes: Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: L. Kéry/D. Lohrmann/H. Müller (Hrsg.), Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, Aachen 1998, S. 265–286.
- Henn, Volker: Missglückte Messegründungen des 14. und 15. Jahrhunderts, in: P. Johanek/H. Stoob (Hrsg.), Europäische Messen und Märktesysteme in Mittelalter und Neuzeit, Köln Weimar Wien 1996, S. 205–222.
- HERBORN, Wolfgang: Zur Rekonstruktion und Edition der Kölner Bürgermeisterliste bis zum Ende des Ancien Régime, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 36 (1972), S. 89–183.
- HERZFELDER, Hans: Die Reichsmünzstätten Nördlingen und Augsburg unter den Häusern Weinsberg und Königstein, in: Mitteilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft 42 (1924), S. 70–133 [auch Online-Ressource, ohne Katalogteil].
- HESS, Hans: Die Reichsstadt im Spätmittelalter. Die Stadt in ihrer politischen Geschichte, in: Landau in der Pfalz. Aus der Geschichte einer alten Reichs- und Festungsstadt (Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Landau in der Pfalz 1), Landau 1974, S. 115–134.
- HEYD, Ludwig Friedrich: Dr. Peter Jacobi, Probst zu Backnang, in: C. B. Klaiber (Hrsg.), Studien der evangelischen Geistlichkeit Wirtenbergs, Bd. 3/1, Stuttgart 1831, S. 180–187 [auch Online-Ressource].
- Ders.: Ulrich, Herzog zu Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte Württembergs und des deutschen Reichs im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Tübingen 1841 [auch Online-Ressource].
- HEYEN, Franz-Josef (Bearb.): Das Erzbistum Trier, Bd. 9: Das Stift St. Simeon in Trier (Germania Sacra. Historisch-Statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, NF 41: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier), Berlin New York 2002.
- HILLGARTH, Jocelyn Nigel: The Spanish Kingdoms 1250–1516, vol. II: 1410–1516. Castilian Hegemony, Oxford 1978.
- HOCHRINNER, Heidemarie: Bianca Maria Sforza. Versuch einer Biographie, ungedr. phil. Diss. Graz 1966.
- HÖLBLING, Walter: Maximilian I. und sein Verhältnis zu den Reichsstädten, ungedr. phil. Diss. Graz 1970.
- HOFFMANN, Ernst: Danzigs Verhältnis zum Deutschen Reich in den Jahren 1466–1526, phil. Diss. Halle 1910.
- HOFMANN, Hanns Hubert: Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 3), München 1964.
- HOLLEGGER, Manfred: Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005.
- Huber, Max: Städtearchiv und Reichsstandschaft der Städte im 16. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben. Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 35 (1958), S. 94–112.
- HUBER, Alfons: Geschichte Österreichs, Bd. 3 (Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. v. A.H.L. Heeren et al.), Gotha 1888.
- JÄGER, Albert: Die Blütezeit der Landstände Tirols. Von dem Tode des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche 1439 bis zum Tode des Kaisers Maximilian I. 1519 (Ders., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols 2/2), Innsbruck 1885, Ndr. Aalen 1970.

- Jankovits, Franz: Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erbländer von 1502 bis 1510, ungedr. phil. Diss. Graz 1968.
- Jansen, Max: Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen I (Studien zur Fugger-Geschichte 3), Leipzig 1910.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm (Hrsg.): Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5), Würzburg 1997.
- Kaller, Gerhard: Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Zisterzienserklosters Otterberg 1144–1561 (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 6), phil. Diss. Heidelberg 1961.
- Kalsbeek, Gerard: De betrekkingen tusschen Frankrijk en Gelre tijdens Karel van Egmond, phil. Diss. Leiden, Wageningen 1932.
- Kalveen, Cornelis Antonius van: Het bestuur van bisschop en Staten in het Nedersticht, Oversticht en Drenthe, 1483–1520, phil. Diss. Utrecht 1974.
- Keilmann, Burkard: Liebfrauen um 1500. Éin Stift als Stätte der Begegnung von Kirche und Welt, in: Ders./G. Bönnen/J. Schalk (Hrsg.), Liebfrauen Worms 1298–1998. 700 Jahre Stift 1000 Jahre Pfarrei (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 86), Mainz 1998, S. 41–69.
- Keller, Georg Joseph: Geschichte des bischöflich würzburgischen Münzwesens unter Lorenz von Bibra, in: Archiv des Historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg 10 (1850), S. 1–50 [auch Online-Ressource].
- Kentmann, Ruth: Livland im russisch-litauischen Konflikt. Die Grundlegung seiner Neutralitätspolitik (1494–1514), phil. Diss. Marburg 1928, Marburg 1929.
- KERBER, Dieter: Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter (Residenzenforschung 4), Sigmaringen 1995.
- Kisky, Wilhelm: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer personellen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit I/3), Weimar 1906.
- Kissling, Johannes B.: Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473–1543). Domdechant von Mainz, theol. Diss. Freiburg i.Br., Mainz 1906.
- KLAPP, Sabine: Das Äbtissinnenamt in den unterelsässischen Frauenstiften vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Umkämpft, verhandelt, normiert (Studien zur Germania Sacra NF 3), Berlin Boston 2012.
- KLEINER, Michael: Georg III. Schenk von Limpurg, Bischof von Bamberg (1505–1522), als Reichsfürst und Territorialherr, in: Berichte des Historischen Vereins für die Pflege des ehemaligen Fürstbistums Bamberg 127 (1991), S. 13–117.
- Knetsch, Carl: Beiträge zur Genealogie des hessischen Fürstenhauses bis auf Philipp den Grossmütigen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 40 (1907), S. 274–309.
- KNOD, Gustav Carl: Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germaniae universitatis Bononiensis, Berlin 1899, Ndr. Aalen 1970
- Köfler, Werner: Land Landschaft Landtag. Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808 (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 3), Innsbruck 1985.
- KÖNIGSBERGER, Gerda: Erzherzogin Margarethe im politischen Dienst ihres Vaters, Kaiser Maximilians I., von 1506–1515, ungedr. phil. Diss. Graz 1980.

- Kohler, Charles: Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512 (Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève XXIV), Paris Genf 1978.
- Kohnle, Armin: Kaiser, Reichstag, Reichsreform. Friedrich der Weise und das Reich, in: Ders./Uwe Schirmer (Hrsg.), Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen. Politik, Kultur und Reformation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 40), Leipzig Stuttgart 2015, S. 12–22.
- Konow, Karl-Otto: Bogislaw-Studien. Beiträge zur Geschichte Herzog Bogislaws X. von Pommern um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, Siegen 2003.
- KOOPERBERG, Leo Maurits Gerard: Margaretha van Oostenrijk, landvoogdes der Nederlanden (tot den vrede van Kamerijk), phil. Diss. Leiden, Amsterdam 1908.
- Kordes, Matthias (Bearb.): Reichskammergericht Köln, 4 Bde. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 81–84. Inventar der Akten des Reichskammergerichts 26,1–4), Köln 1998–2002.
- KOSER, Reinhold: Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, Bd. 1: Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648, Stuttgart Berlin <sup>2</sup>1913.
- KOTHE, Irmgard: Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 29), Stuttgart 1938.
- Kraus, Victor von: Itinerarium Maximiliani I. 1508–1518, mit einleitenden Bemerkungen über das Kanzleiwesen Maximilians I., in: Archiv für Österreichische Geschichte 87 (1899), S. 299–318 [auch Online-Ressource].
- Ders.: Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall von 1500–1502, Innsbruck 1883, Ndr. Aalen 1969 [auch Online-Ressource].
- Krause, Eduard: Der Weißenburger Handel (1480–1505), phil. Diss. Greifswald 1889.
- Krendl, Peter: Spanische Gesandte berichten über Maximilian I., den Hof und das Reich, in: MIÖG 87 (1979), S. 101–120.
- Krentz, Natalie: Ritualwandel und Deutungshoheit. Die frühe Reformation in der Residenzstadt Wittenberg (1500–1533) (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation / Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation 74), phil. Diss. Erlangen-Nürnberg 2011/12, Tübingen 2014.
- Kreutzer, Thomas: Verblichener Glanz. Adel und Reform in der Abtei Reichenau im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 168), phil. Diss. Bielefeld 2003/04, Stuttgart 2008.
- Kriegk, Georg Ludwig: Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Berücksichtigung auf Frankfurt a.M., Frankfurt a.M. 1868.
- Kunstmann, Hellmut: Die Burgen der westlichen und nördlichen Fränkischen Schweiz, 1. Teil: Der Südwesten, unteres Wiesenttal und Trubachtal (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 28), Würzburg 1971.
- Kuske, Bruno: Der Kölner Stapel und seine Zusammenhänge als wirtschaftspolitisches Beispiel, in: Jahrbücher des Kölnischen Geschichtsvereins 21 (1939), S. 1–46 [auch Online-Ressource].
- Киук, Johannes van: Sinnama, in: P. C. Molhuysen/P. J. Blok (Hrsg.), Nieuw nederlandsch biografisch woordenboek, Bd. 3, Leiden 1914, Sp. 1180.

- Ders.: Veen, Ludolph van, in: P. C. Molhuysen/P. J. Blok (Hrsg.), Nieuw nederlandsch biografisch woordenboek, Bd. 2, Leiden 1912, Sp. 1492f.
- Landois, Antonia: Gelehrtentum und Patrizierstand. Wirkungskreise des Nürnberger Humanisten Sixtus Tucher (1459–1507) (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation. Studies in the Late Middle Ages, Humanism and the Reformation 77), Tübingen 2014.
- LANGENDÖRFER, Friedhelm: Die Landschaden von Steinach. Zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und der frühen Neuzeit, phil. Diss. Heidelberg 1971.
- Lanzinner, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61), Göttingen 1980.
- DERS.: Der Gemeine Pfennig, eine richtungweisende Steuerform? Zur Entwicklung des Reichssteuersystems 1422 bis 1608, in: P. Rauscher/A. Serles/T. Winkelbauer (Hrsg.), Das "Blut des Staatskörpers". Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit (Historische Zeitschrift, Beihefte NF 56), München 2012, S. 261–318.
- LAUBE, Adolf: Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546. Seine Geschichte, seine Produktionsverhältnisse, seine Bedeutung für die gesellschaftlichen Veränderungen und Klassenkämpfe in Sachsen am Beginn der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 22), Berlin 1974.
- LEDDERHOSE, Konrad Wilhelm: Kleine Schriften, Bd. 5, Eisenach 1795 [auch Online-Ressource].
- LE FUR, Didier: Louis XII. Un autre César, Paris 2001.
- LEHMANN, Johann Georg: Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, 2 Teile, Kreuznach 1869, Ndr. Osnabrück 1974.
- DERS.: Urkundliche Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt und jetzigen Bundesfestung Landau in der Pfalz nebst derjenigen der drei Dörfer Dammheim, Nußdorf und Queichheim, Neustadt/Haardt 1851 [auch Online-Ressource], Ndr. Pirmasens 1973.
- Ders.: Vollständige Geschichte des Herzogtums Zweibrücken und seiner Fürsten, München 1867 [auch Online-Ressource], Ndr. Osnabrück 1974.
- Leipold, Herwig: Die politischen Beziehungen König Maximilians I. zu Venedig in den Jahren 1490–1508, ungedr. phil. Diss. Graz 1967.
- LENCI, Angiolo: Agnadello: La battaglia, in: G. Gullino (Hrsg.), L'Europa e la Serenissima. La svolta del 1509. Nel V centenario della battaglia di Agnadello, Venedig 2011, S. 75–114.
- Lenz, Wilhelm: Die auswärtige Politik des livländischen Ordensmeisters Walter von Plettenberg bis 1510, phil. Diss. Tübingen, Riga 1928.
- LIEBENAU, Theodor von: Der Franziskaner Dr. Thomas Murner (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IX/4–5), Freiburg i.Br. 1913.
- LIMBURG, Hans: Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 8), Bad Godesberg 1969.
- LOMMER, Franz Xaver: Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, Bd. 1 (Programm des Kgl. Humanistischen Gymnasiums in Amberg 1906/07), Amberg 1907 [auch Online-Ressource].

- LOOSHORN, Johann: Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. 4: Das Bisthum Bamberg von 1400–1556, München 1900.
- LUDOLPHY, Ingetraut: Friedrich der Weise. Kurfürst von Sachsen 1463–1525, Göttingen 1984.
- LUTTER, Christina: Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508) (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 34), Wien München 1998.
- Lutz, Heinrich: Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 9), Augsburg 1958.
- Luzio, Alessandro: I preliminari della lega di Cambray concordati a Milano ed a Mantova, in: Archivio storico lombardo ser. 4., vol. XVI (1911), S. 245–310 [auch Online-Ressource].
- MADER, Edith: Paul von Liechtenstein, Marschall des Innsbrucker Regiments, im Dienste Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1490 bis 1513, ungedr. phil. Diss. Graz 1973.
- MÄHRLE, Wolfgang: «Deus iustus iudex». La battaglia di Agnadello e l'opinione pubblica nei paesi tedeschi, in: G. Gullino (Hrsg.), L'Europa e la Serenissima. La svolta del 1509. Nel V centenario della battaglia di Agnadello, Venedig 2011, S. 207–228.
- MÄNNL, Ingrid: Die Vertretung Kurbrandenburgs bei den Reichstagen von 1487 bis 1555, in: J. Kloosterhuis (Hrsg.), Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 1), Berlin 1996, S. 17–46.
- Mallett, M. E./Hale, J. R.: The Military Organization of a Renaissance State. Venice c. 1400 to 1617, Cambridge 1984.
- MARTH, Katrin Nina: Die dynastische Politik des Hauses Bayern an der Wende vom Spätmittelalter zur Neuzeit. "Dem löblichen Hawss Beirn zu pesserung, aufnemung und erweiterung …", phil. Diss. Regensburg 2010, München 2011.
- MATISON, Ingrid: Die Lehensexemtion des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Entwicklung in Preußen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 21 (1965), S. 194–248.
- DIES.: Die Politik des Hochmeisters Herzog Friedrich von Sachsen (1498–1510), ungedr. phil. Diss. München 1957 [Online-Ressource].
- MAYER, Stephan Rudolf: Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 110), München 1996.
- MENCKE, Klaus: Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13), Köln Wien 1984
- MENSCHELL, Paul: Geschichte der Stadt und des Schlosses Vierraden (Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau 10), Prenzlau 1929.
- Menzel, Karl: Geschichte von Nassau von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung, Bd. 1, Wiesbaden 1879.

- Menzel, Thomas: Der Fürst als Feldherr. Militärisches Handeln und Selbstdarstellung zwischen 1470 und 1550, dargestellt an ausgewählten Beispielen, phil. Diss. Eichstätt 2001, Berlin 2003.
- MERZ, Friedrich: Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1490–1519, München 2000.
- Merzbacher, Friedrich: Dr. Anton Kreß, Propst von St. Lorenz (1478–1513), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 58 (1971), S. 121–138.
- Ders.: Peter von Aufseß. Ein fränkisches Domherrenschicksal im Zeitalter Maximilians I., in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967), S. 89–147.
- METZ, Axel: Das "Interesse" des Königs. Maximilian I. und die niederbayerischen Landstände im Vorfeld des Landshuter Erbfolgekriegs, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 69 (2006), S. 843–870 [auch Online-Ressource].
- Ders.: Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 174), phil. Diss. Freiburg/Br. 2006, Stuttgart 2009.
- Meuтнеn, Erich: Kölner Universitätsgeschichte, Bd. I: Die alte Universität, Köln Wien 1988.
- MICHEL, Fritz: Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (Veröffentlichungen des Trierer Bistumsarchivs 3), Trier 1953.
- DERS.: Geschichte der Stadt Oberlahnstein, Koblenz <sup>2</sup>1960.
- MIEG, Philippe: La Politique de Mulhouse au temps des deux greffiers Gamsharst (1486–1529), 3<sup>e</sup> partie, in: Bulletin du Musée Historique et des Sciences Humaines 69 (1961), S. 5–79.
- MOLTKE, Konrad von: Siegmund von Dietrichstein. Die Anfänge ständischer Institutionen und das Eindringen des Protestantismus in die Steiermark zur Zeit Maximilians I. und Ferdinands I. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 29), Göttingen 1970.
- MOSER, Hans: Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus, 2 Teile (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Germanistische Reihe 5/I-II), Innsbruck 1977.
- MÜLLER, Jan-Dirk: Publizistik unter Maximilian I. Zwischen Buchdruck und mündlicher Verkündigung, in: U. Frevert/W. Braungart (Hrsg.), Sprachen des Politischen. Medien und Medialität in der Geschichte, Göttingen 2004, S. 95–122.
- Münch, Rudolf: Das große Buch der Grafschaft Haag, Bd. 2: Spätmittelalter 1434–1522, Haag 1987.
- Mur, Marianna: Die Ostpolitik Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1506–1519, ungedr. phil. Diss. Graz 1977.
- Nadler, Markus: Ein Fürstentum in Geld aufgewogen: Das Territorium von Pfalz-Neuburg, in: S. Bäumler/E. Brockhoff/M. Henker (Hrsg.), Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg. Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2005. Neuburg an der Donau, 3. Juni bis 16. Oktober 2005, Augsburg 2005, S. 126–130.
- Nebinger, Gerhard: Das Fürstentum Neuburg und sein Territorium, in: 475 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg (Ausstellung im Schloß Grünau bei Neuburg an der Donau. 20. Juni 1980–19. Okt. 1980), München 1980, S. 9–42.
- NEU, Peter: Geschichte und Struktur der Eifelterritorien des Hauses Manderscheid vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert (Rheinisches Archiv. Veröffentlichungen

- des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn 80), Bonn 1972.
- NIEDERSTÄTTER, Alois: Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (= H. Wolfram (Hrsg.), Österreichische Geschichte 1400–1522), Wien 1996.
- NIEHOFF, Franz: Herzog Georg von Bayern-Landshut auf dem Heidelberger >Vier Lande<-Turnier des Jahres 1481: Eine Skizze zur Kunst im Kontext, in: Ders. (Hrsg.), Ritterwelten im Spätmittelalter. Höfisch-ritterliche Kultur der Reichen Herzöge von Bayern-Landshut (Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 29), Landshut 2009, S. 48–72.
- NOLTE, Cordula: Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungsund Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530) (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005.
- DIES.: Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: ZHF 27 (2000), S. 1–36.
- Noss, Alfred: Die Münzen der Erzbischöfe von Cöln 1306–1547 (Die Münzen und Medaillen von Cöln 2), Köln 1913, Ndr. Hildesheim New York 1975.
- OESTERREICHER, Paul: Geschichtliche Darstellung der Burg Streitberg, Bamberg 1823 [auch Online-Ressource].
- Онмаnn, Fritz: Die Anfänge des Postwesens und die Taxis, Leipzig 1909.
- OTT, Thomas: Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte 217), Mainz 2008.
- Palacky, František: Geschichte von Böhmen. Größtentheils nach Urkunden und Handschriften, Bd. 5: Das Zeitalter der Jagelloniden, Abt. 2: König Wladislaw II. und König Ludwig I. von 1500 bis 1526, Prag 1867, Ndr. Osnabrück 1968.
- Paravicini, Werner: Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München <sup>3</sup>2011.
- Partner, Peter: The Pope's Men: The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990.
- Pasero, Carlo: Francia, Spania, Impero a Brescia, 1509–1516, Brescia 1958.
- Pastor, Ludwig von: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 3: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innozenz' VIII. bis zum Tode Julius' II., 2. Abt.: Pius III. und Julius II., Freiburg i. Br. 5–71924.
- Paulus, Christof: Machtfelder. Die Politik Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 39), Köln Weimar Wien 2015.
- Pernthaller, Theresia: Die Bestrebungen Maximilians I. um die Römische Kaiserkrone und die Kaiserproklamation zu Trient im Jahre 1508, ungedr. phil. Diss. Graz 1962.
- Petry, Ludwig: Zur Bedeutung von Worms als Reichsstadt, in: F. Reuter (Hrsg.), Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, Worms 1971, S. 1–12.
- Picard, Bertold: Eppstein im Taunus. Geschichte der Burg, der Herren und der Stadt, Frankfurt a.M. 1968.

- Ріск, Eckhart: Münzen, Mächte und Mäzene. 2000 Jahre Geld in Stadt und Kurstaat Mainz (Kulturgeschichte der antiken Welt 110), Mainz 2006.
- PÖLNITZ, Götz von: Jakob Fugger. Kaiser, Kirche und Kapital in der oberdeutschen Renaissance, 2 Bde., Tübingen 1949/52.
- DERS.: Jakob Fugger und der Streit um den Nachlass des Kardinals Melchior von Brixen (1496–1515), in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 30 (1940), S. 223–294.
- Pöschko, Hans H.: Turniere in Mittel- und Süddeutschland von 1400 bis 1550. Katalog der Kampfspiele und der Teilnehmer, phil. Diss. Stuttgart 1987.
- POGANTSCH-BISSINGER, Hanna: Lucas de Renaldis im Dienste Kaiser Maximlians I. in den Jahren 1497–1509, ungedr. phil. Diss. Graz 1976.
- Prange, Wolfgang: Vom Reichskammergericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Urteile in Christian Barths Edition; Kammerboten und Zustellung der Gerichtsbriefe (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 42), Köln Weimar 2002.
- QUILLIET, Bernard: Louis XII, Père du Peuple, Paris 1986.
- RANKE, Leopold von: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 1, Berlin <sup>3</sup>1852 [auch Online-Ressource].
- RANKL, Helmut: Staatshaushalt, Stände und "Gemeiner Nutzen" in Bayern 1500–1516 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 7), München 1976.
- RANNACHER, Irmgard: Dr. Konrad Stürtzel von Buchheim im Dienste Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1490 bis 1509, ungedr. phil. Diss. Graz 1976.
- RAPP, Francis: Maximilien d'Autriche. Souverain du Saint Empire romain germanique, bâtisseur de la maison d'Autriche 1459–1519, Paris 2007.
- DERS.: Réformes et Réformation à Strasbourg. Église et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525) (Association des publications près les Universités de Strasbourg. Collection de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes, t. XXIII), Paris 1974.
- RASMUSSEN, Jörg: Untersuchungen zum Halleschen Heiltum des Kardinals Albrecht von Brandenburg II, in: Münchner Jahrbuch der Bildenden Kunst 28 (1977), S. 91–132.
- RAUCH, Günter: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, 3 Teile, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 61 (1975), S. 161–227; 62 (1976), S. 194–278; 63 (1977), S. 132–179 [auch Online-Ressource].
- RAUMER, Georg Wilhelm von: Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg, in: Märkische Forschungen 1 (1841), S. 44–55 [auch Online-Ressource].
- RAUPRICH, Max: Der Streit um die Breslauer Niederlage, 1490–1515, in: Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 27 (1893), S. 54–116.
- RAUTENBERG, Björn Alexander: Der Fiskal am Reichskammergericht. Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert (Rechtshistorische Reihe 368), Frankfurt a.M. u.a. 2008.
- RECHTER, Gerhard: Zur adeligen Klientel Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Ansbach um 1500, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 58 (1998), S. 187–218 [auch Online-Ressource].

- REICKE, Emil: Geschichte der Reichsstadt Nürnberg von dem ersten urkundlichen Nachweis ihres Bestehens bis zu ihrem Uebergang an das Königreich Bayern (1806), Nürnberg 1896, Ndr. Neustadt/Aisch 1983.
- REIDEL, Katharina Margareta: Bingen zwischen 1450 und 1620, phil. Diss. Mainz 1965.
- Reiffenberg, Frédéric Auguste Ferdinand Thomas de: Histoire de l'ordre de la Toison d'Or, depuis son institution jusqu'à la cessation des chapitres généraux, Brüssel 1830 [auch Online-Ressource].
- Reincke, Heinrich: Hamburgs Aufstieg zur Reichsfreiheit, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 47 (1961), S. 17–34.
- REUSCHLING, Heinzjürgen N.: Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10), phil. Diss. Gießen 1977, Würzburg 1984.
- REUTER, Fritz: Das Stift St. Martin in Worms, in: Ders. (Hrsg.), St. Martin in Worms 996/1996. Festschrift zum 1000-Jahre-Jubiläum (Der Wormsgau, Beiheft 34), Worms 1996, S. 29–70.
- Ders.: Worms als Reichstagsstadt 1495, in: 1495 Kaiser. Reich. Reformen. Der Reichstag zu Worms. Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms zum 500jährigen Jubiläum des Wormser Reichstags von 1495 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Katalogreihe), Koblenz 1995, S. 123–138.
- Ders.: Worms um 1521, in: Ders. (Hrsg.), Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, Worms 1971, S. 13–58.
- RIEBER, Christine: Dr. Hans Schad (1469–1543). Vom Patriziat zum Landadel, phil. Diss. Tübingen, Biberach 1975.
- RIEDENAUER, Erwin: Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36 (1973), S. 600–644 [auch Online-Ressource].
- RIEZLER, Sigmund: Geschichte Baierns, Bd. 4: 1508–1597 (Allgemeine Staatengeschichte, Abt. 1: Geschichte der europäischen Staaten 20), Gotha 1899, Ndr. Aalen 1964.
- RITTER, Moriz: Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (1483–1610), in: Abhandlungen der Historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 12/2, München 1873, S. 1–80.
- RITZMANN, Peter: "Plackerey in teutschen Landen". Untersuchungen zur Fehdetätigkeit des fränkischen Adels im frühen 16. Jahrhundert und ihrer Bekämpfung durch den Schwäbischen Bund und die Reichsstadt Nürnberg, insbesondere am Beispiel des Hans Thomas von Absberg und seiner Auseinandersetzung mit den Grafen von Oettingen (1520–1531), phil. Diss. München 1995.
- RÖBLITZ, Günther: Hessens Beitritt zum Kurrheinischen Münzverein und die in diesem Rahmen von 1510–1514 ausgegebenen Münzen, in: Geldgeschichtliche Nachrichten 26 (1991), S. 262–266.
- Rogge, Jörg: Ernst von Sachsen. Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: G. Wittek (Hrsg.), Concordia magna. Der Magdeburger Stadtfrieden vom 21. Januar 1497 (Beihefte zur Mediävistik 6), Frankfurt a.M. 2006, S. 61–102.

- DERS.: Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002.
- ROHMANN, Gregor: >Eines erbaren Raths gehorsamer amptman<. Clemens Jäger und die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 1, Bd. 28), Augsburg 2001.
- Roм, Elisabeth: Maximilian I. und die Reichstage von 1500 bis 1510, ungedr. phil. Diss. Graz 1970.
- ROSCHITZ, Eva Maria: Das System der habsburgischen Heiraten zur Zeit Maximilians I., ungedr. phil. Diss. Graz 1972.
- RUBLACK, Hans-Christoph: Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XL; Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche in Baden XXVII), phil. Diss. Tübingen 1970, Gütersloh 1971.
- Rück, Peter: Diebold Schilling für des Kaisers Sache. Zur Konstruktion der Chronik 1507–1513, in: E. Eisenlohr/P. Worm (Hrsg.), Fachgebiet Historische Hilfswissenschaften. Ausgewählte Aufsätze zum 65. Geburtstag von Peter Rück (elementa diplomatica 9), Marburg/Lahn 2000, S. 17–43.
- RUHNKE, Martin: Beiträge zur einer Geschichte der deutschen Hofmusikkollegien im 16. Jahrhundert, Berlin 1963.
- Rupprecht, Klaus: Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe IX: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte 42), Neustadt/Aisch 1994.
- SACH, Maike: Hochmeister und Großfürst. Die Beziehungen zwischen dem Deutschen Orden in Preußen und dem Moskauer Staat um die Wende zur Neuzeit (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 62), Stuttgart 2002.
- Sallaberger, Johann: Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkrieg, Salzburg München 1997.
- SATTLER, Christian Friedrich: Geschichte des Herzogthums Wuertenberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. 1, Ulm 1769 [auch Online-Ressource].
- Scarisbrick, John J.: Henry VIII, London 1968.
- Schaab, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart Berlin Köln – Mainz 1988.
- Schaden, Elfriede: Die politischen Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Venedig in den Jahren 1508–1519, ungedr. phil. Diss. Graz 1975.
- Schäfer, Regina: Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 68), Wiesbaden 2000.
- Schäffer, Roland: Zur Geschwindigkeit des »staatlichen« Nachrichtenverkehrs im Spätmittelalter, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 76 (1985), S. 101–119.
- Scheepers, Rajah: Regentin per Staatsstreich? Landgräfin Anna von Hessen (1485–1525), phil. Diss. Marburg 2003, Königstein/Taunus 2007.
- Scheller, Robert W.: L'union des princes: Louis XII, his allies and the Venetian campaign 1509, in: Simiolus 27 (1999), S. 195–242.

Schick, Ingeborg: König Maximilian I. und seine Beziehungen zu den weltlichen Reichsfürsten in den Jahren 1496–1506, ungedr. phil. Diss. Graz 1967.

Schirmer, Uwe: Die Annaberger Bergordnung von 1509, in: W. Ingenhaeff/J. Bair (Hrsg.), Bergbau und Recht (5. Internationaler montanhistorischer Kongress, Tagungsband), Innsbruck 2007, S. 213–228.

DERS.: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionseliten (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Leipzig 2006.

Ders.: Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen. Institutionen und Funktionseliten (1485–1513), in: J. Rogge/U. Schirmer (Hrsg.), Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600). Formen – Legitimation – Repräsentation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23), Stuttgart 2003, S. 305–378.

Ders.: Zank und Streit seit Anbeginn: Das konfliktreiche Verhältnis zwischen dem ernestinischen Kurfürsten Friedrich III. und dem albertinischen Herzog Georg (1500–1508), in: W. Greiling u.a. (Hrsg.), Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 50), Köln – Weimar – Wien 2016, S. 73–92.

Schirrmacher, Friedrich Wilhelm: Geschichte von Spanien, Bd. 7: Von der Eroberung Granadas (1492) bis zum Tode Don Fernandos des Katholischen (1516) (Geschichte der europäischen Staaten, hrsg. v. A.H.L. Heeren et al.), Gotha 1902.

Schliephake, F. W. Theodor/Menzel, Karl: Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung, Bd. 5: Geschichte von Nassau von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bis zur Gegenwart, 1. Buch: Geschichte der Grafen zu Nassau, Herren zu Wiesbaden und Idstein bis zum Aussterben der Linie im Jahre 1605, Wiesbaden 1879.

SCHMID, Herbert: Eine "Freistadt" wird zur "gemeinen Reichsstadt" – Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 128 (1988), S. 7–79.

Schmid, Peter: Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), Göttingen 1989.

Ders.: Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen als Reichspolitiker, in: H. Angermeier/E. Meuthen (Hrsg.), Fortschritte in der Geschichtswissenschaft durch Reichstagsaktenforschung. Vier Beiträge aus der Arbeit an den Reichstagsakten des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 35), Göttingen 1988, S. 47–64.

Ders.: Der päpstliche Legat Raimund Peraudi und die Reichsversammlungen der Jahre 1501–1503. Zum Prozeß der Entfremdung zwischen Reich und Rom in der Regierungszeit König Maximilians I., in: E. Meuthen (Hrsg.), Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), Göttingen 1991, S. 65–88.

Schmid, Rosemarie: König Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1507, ungedr. phil. Diss. Graz 1966.

Schmidt, Christoph von: Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland nach Anleitung der Häberlinschen ausführlichen Reichs Historie, Abt. IV: Maximilian der Erste. 1493–1519, Halle 1796 [auch Online-Ressource].

- Schmidt, Georg: Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 113; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 5), Wiesbaden 1984.
- Schmitz, Hans: Pfalz und Fiskus Ingelheim (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 2), phil. Diss. Frankfurt a.M. 1968, Marburg 1974.
- Schneider, Konrad: Der rheinische Goldgulden, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 30 (2004), S. 55–118.
- Ders.: Untersuchungen zum Geldumlauf im Untermain- und Mittelrheingebiet vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Reichsmünzordnungen (1. Teil), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 57 (1999), S. 1–54.
- Schnelbögl, Julia: Die Reichskleinodien in Nürnberg 1424–1523, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 51 (1962), S. 78–159.
- Schnöring, Wilhelm: Johannes Blankenfeld. Ein Lebensbild aus den Anfängen der Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 86), Halle/Saale 1905.
- Schnurrer, Ludwig: Aus der Schreibstube eines spätmittelalterlichen reichsstädtischen Kaufmanns. Der Rothenburger Wollhändler Michael Otnat und sein Geschäftsbuch, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 55 (1992), S. 89–122 [auch Online-Ressource].
- Schönherr, David von: Der Krieg Kaiser Maximilians I. mit Venedig 1509, in: M. Mayr (Hrsg.), David von Schönherrs Gesammelte Schriften, Bd. 2: Geschichte und Kulturgeschichte, Innsbruck 1902, S. 86–145.
- Scholler, Ernst: Der Reichsstadt Nürnberg Geld- und Münzwesen in älterer und neuerer Zeit. Ein Beitrag zur reichsstädtischen Wirtschaftsgeschichte, Nürnberg 1916.
- SCHOLZEN, Reinhard: Franz von Sickingen. Ein adeliges Leben im Spannungsfeld zwischen Städten und Territorien (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 9), Kaiserslautern 1996.
- Schrenck-Notzing, Niklas Frh. von: Das bayerische Beamtentum 1430–1740, in: G. Franz (Hrsg.), Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800. Büdinger Vorträge 1967 (Deutsche Führungseliten der Neuzeit 5), Limburg/Lahn 1972, S. 27–50.
- Schröcker, Alfred: Unio atque concordia. Reichspolitik Bertholds von Henneberg 1484–1504, phil. Diss. Würzburg 1970.
- Schrötter, Friedrich Frh. von (Hrsg.): Wörterbuch der Münzkunde, Berlin <sup>2</sup>1970. Schrohe, Heinrich: Die Stadt Mainz unter kurfürstlicher Verwaltung (1462–1792)
- (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 5), Mainz 1920. Schubert, Friedrich Hermann: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie
- Neuzeit (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 7), Göttingen 1966. Schubert, Hans von: Lazarus Spengler und die Reformation in Nürnberg, hrsg. v.
- Schubert, Hans von: Lazarus Spengler und die Reformation in Nürnberg, hrsg. v. H. Holborn (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte XVII), Leipzig 1934, Ndr. New York London 1971.
- Schuler, Peter-Johannes: Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bde. 90/99), Stuttgart 1987.

Schulte, Aloys: Die Fugger in Rom 1495–1523. Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit, 2 Bde., Leipzig 1904.

Schultze, Johannes: Die Mark Brandenburg, Bd. 3: Die Mark unter der Herrschaft der Hohenzollern (1415–1535), Berlin 1963.

SEELIGER, Gerhard: Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Reiches, Innsbruck 1889.

Sellert, Wolfgang: Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte NF 18), Aalen 1973.

Seneca, Federico: Venezia e papa Giulio II, Padua 1962.

SETTON, Kenneth M.: The Papacy and the Levant (1204–1571), vol. III: The Sixteenth Century to the reign of Julius III, Philadelphia 1984.

SEYBOTH, Reinhard: Gestalt und Wandel des Reichstages in der Ära Maximilians I., in: F. Hederer et al. (Hrsg.), Handlungsräume. Facetten politischer Kommunikation in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Albrecht P. Luttenberger zum 65. Geburtstag, München 2011, S. 57–90.

Ders.: Markgraf Kasimir von Ansbach-Kulmbach (1481–1527), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 15, hrsg. v. A. Wendehorst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe VII/A), Neustadt/Aisch 1993, S. 17–36.

DERS.: Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Friedrichs des Älteren (1486–1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 24), Göttingen 1985 [auch Online-Ressource].

DERS.: Die Reichspolitik Markgraf Kasimirs von Ansbach-Kulmbach von 1498–1527, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 50 (1987), S. 63–108 [auch Online-Ressource].

SHAW, Christine: Julius II. The warrior pope, Massachusetts 1993.

Simon, Bodo: Die politischen Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Frankreich in den Jahren 1506–1512, ungedr. phil. Diss. Graz 1971.

SKRIWAN, Johannes: Kaiser Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1508, ungedr. phil. Diss. Graz 1971.

SMEND, Rudolf: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20/2 (1907), S. 162–199.

DERS.: Das Reichskammergericht, Teil 1: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs 4/3), Weimar 1911.

SOLLEDER, Fridolin: Reichsverbote fremden Kriegsdienstes, fremder Werbung und Rüstung unter Maximilian I., in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 18 (1955), S. 315–351 [auch Online-Ressource].

SOMMI-PICENARDI, Guido: Cremona durante il Dominio de' Veneziani (1499–1508), Mailand 1866 [auch Online-Ressource].

Speck, Dieter: Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 29/1–2), Freiburg – Würzburg 1994.

STÄLIN, Christoph Friedrich von: Aufenthaltsorte Kaiser Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 1 (1862), S. 346–395 [auch Online-Ressource].

Ders.: Wirttembergische Geschichte, Teil 4: Schwaben und Südfranken, vornehmlich im 16. Jahrhundert. Zeit der wirttembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Chri-

- stoph, Ludwig. 1498–1593, Stuttgart 1873 [auch Online-Ressource], Ndr. Aalen 1975.
- Starflinger, Hermann: Die Ächtung des Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen von der Pfalz, in: Altbayerische Monatsschrift 4 (1903/4), S. 175–178.
- STAUBER, Reinhard: Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachischhabsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 15), Kallmünz 1993.
- STEINHOFER, Johann Ulrich: Ehre des Herzogtums Wirtenberg in seinen Durchlauchtigsten Regenten, oder Neue Wirtenbergische Chronik, Bd. 3, Stuttgart 1752 [auch Online-Ressource].
- STEINMETZ, Max: Die Politik der Kurpfalz unter Ludwig V. (1508–1544), Teil 1: Die Grundlagen. Die Zeit vor der Reformation, phil. Diss. masch. Freiburg/Br. 1942.
- STELZER, Winfried: König Maximilian I. und die römische Kurie vom Tod Papst Alexanders VI. bis zur Kaiserproklamation zu Trient (1503–1508), ungedr. phil. Diss. Graz 1967.
- STERK, Jozef Johannes Bernardus Melchior Maria: Philips van Bourgondië (1465–1524). Bisschop van Utrecht als protagonist van de Rennaissance. Zijn leven en maecenaat, phil. Diss. Utrecht 1980, Zutphen 1980.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München <sup>2</sup>2013.
- STRUICK, Jules Edouard Anne Louis: Gelre en Habsburg. 1492–1528 (Werken uitgegeven door "Gelre" 30), phil. Diss. Nimwegen, Arnheim 1960.
- THURAU, Markus: Ein katholischer Kater. Zur Polemik Thomas Murners, in: R. Kampling (Hrsg.), Eine seltsame Gefährtin. Katzen, Religion, Theologie und Theologen, S. 177–205.
- Tischer, Anuschka: Offizielle Kriegsbegründungen in der Frühen Neuzeit. Herrscherkommunikation in Europa zwischen Souveränität und korporativem Selbstverständnis (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 12), Berlin 2012.
- Dies.: Reichsreform und militärischer Wandel. Kaiser Maximilian I. (1493–1519) und die Reichskriegsreform, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003), S. 685–705.
- DIES.: Der Wandel politischer Kommunikation im Kriegsfall: Formen, Inhalte und Funktionen von Kriegsbegründungen der Kaiser Maximilian I. und Karl V., in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 9 (2005), S. 7–28.
- Todt, Sabine: Kleruskritik, Frömmigkeit und Kommunikation in Worms im Mittelalter und in der Reformationszeit (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 103), Stuttgart 2005.
- Toifl, Leopold: Friede und Recht im Reich und in den Erbländern in der Zeit Maximilians I., ungedr. phil. Diss. Graz 1982.
- Trenkler, Dietlind: Maximilian I. und seine Beziehungen zu England in den Jahren 1477–1509, ungedr. phil. Diss. Graz 1973.
- ULMANN, Heinrich: Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, Bd. 2, Stuttgart 1891, Ndr. Wien 1967.
- ULMSCHNEIDER, Helgard: Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974.

- UNTERHOLZNER, Daniela: Bianca Maria Sforza (1472–1510). Herrschaftliche Handlungsspielräume einer Königin vor dem Hintergrund von Hof, Familie und Dynastie, phil. Diss. Innsbruck 2015 [Online-Ressource].
- Virck, Hans: Die Ernestiner und Herzog Georg von 1500 bis 1508, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 30 (1909), S. 1–75.
- VOIGT, Johannes: Geschichte des Deutschen Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, Bd. 1, Berlin 1857 [auch Online-Ressource], Ndr. Neustadt/Aisch 1991.
- DERS.: Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bde. 8/9, Königsberg 1838/39 [auch Online-Ressource], Ndr. Hildesheim 1968.
- VOLKMAR, Christoph: Mittelsmänner zwischen Sachsen und Rom. Die Kurienprokuratoren Herzog Georgs von Sachsen am Vorabend der Reformation, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 88 (2008), S. 244–309 [auch Online-Ressource].
- Volz, Hans: Erzbischof Albrecht von Mainz und Martin Luthers 95 Thesen, in: Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung 13 (1962), S. 187–228.
- WALTHER, Andreas: Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., phil. Diss. Göttingen, Leipzig 1909.
- Weber, Matthias: Zur Bedeutung der Reichsacht in der Frühen Neuzeit, in: J. Kunisch (Hrsg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte (ZHF, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 55–90.
- Weber, Wolfgang E. J.: "Bekennen und thun hiemit kunth und offentlich." Bemerkungen zur kommunikativen Funktion der Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts, in: M. Lanzinner/A. Strohmeyer (Hrsg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation Wahrnehmung Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73), Göttingen 2006, S. 281–311.
- Webern, Wilfried: Die Grafen von Nassau im Dienste Kaiser Maximilians I., ungedr. phil. Diss. Graz 1978.
- WEHRMANN, Martin: Geschichte von Pommern (Allgemeine Staatengeschichte, 3. Abt.: Deutsche Landesgeschichte 5), Gotha 1904.
- Weise, Erich: Der zweite Thorner Vertrag vom 19. Oktober 1466, in: Jahrbuch der Albertus-Universität zu Königsberg 22 (1972), S. 8–68.
- Weisenstein, Karl: Das kurtrierische Münz- und Geldwesen vom Beginn des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Auch ein Beitrag zur Geschichte des Rheinischen Münzvereins (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Historische Hilfswissenschaften 3), Koblenz 1995.
- Weiss, Sabine: Die vergessene Kaiserin. Bianca Maria Sforza, Kaiser Maximilians zweite Gemahlin, Innsbruck Wien 2010.
- WENCK, Helfrich Bernhard: Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuch und geographischen Charten, Bd. 1, Darmstadt Gießen 1783.
- WENDEHORST, Alfred (Bearb.): Das Bistum Würzburg, Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra NF 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin New York 1978 [auch Online-Ressource].
- Wenko, Ute: Kaiser Maximilian I., die Erbländer, das Reich und Europa im Jahre 1509, ungedr. phil. Diss. Graz 1969.

- Wiesflecker, Angelika: Die "oberösterreichischen" Kammerraitbücher zu Innsbruck 1493–1519. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturgeschichte der oberösterreichischen Ländergruppe, phil. Diss. Graz 1987.
- Wiesflecker, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 Bde., München 1971–1986.
- Ders.: Österreich im Zeitalter Maximilians I. Die Vereinigung der Länder zum frühmodernen Staat. Der Aufstieg zur Weltmacht, Wien München 1999.
- WILD, Werner: Steuern und Reichsherrschaft. Studie zu den finanziellen Ressourcen der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen deutschen Reich, Bremen 1984.
- WILLBURGER, August: Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 34/35), Münster 1917.
- WILLICH, Thomas: Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzogen von Österreich, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), S. 7–166.
- Wolff, Max von: Die Beziehungen Kaiser Maximilians I. zu Italien 1495–1508, Innsbruck 1909.
- Ders.: Untersuchungen zur Venezianer Politik Kaiser Maximilians I. während der Liga von Cambray mit besonderer Berücksichtigung Veronas, Innsbruck 1905.
- Wolff, Richard: Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Strassburg, Grafen von Honstein. 1506–1541. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte im Zeitalter Maximilians I. und Karls V. (Historische Studien 74), Berlin 1909.
- Wolgast, Eike: Die reformatorische Bewegung in der Kurpfalz bis zum Regierungsantritt Ottheinrichs 1556, in: U. Wennemuth (Hrsg.), 450 Jahre Reformation in Baden und Kurpfalz (Veröffentlichtungen zur badischen Kirchen- und Religionsgeschichte 1), Stuttgart 2009, S. 25–44.
- ZIVIER, Ezechiel: Neuere Geschichte Polens, Bd. 1: Die zwei letzten Jagellonen (1506–1572) (Allgemeine Staatengeschichte, Abt. 1: Geschichte der europäischen Staaten 39), Gotha 1915 [auch Online-Ressource].
- ZMORA, Hillay: Feuds for and against Princes. Politics, Violence and Aristocratic Identity in Early Modern Germany, in: J. Leonhard/C. Wieland (Hrsg.), What Makes the Nobility Noble? Comparative Perspectives from the Sixteenth to the Twentieth Century, Göttingen 2011, S. 121–141.
- Ders.: State and nobility in early modern Germany. The knightly feud in Franconia, 1440–1567, Cambridge 1997.
- ZOEPFL, Friedrich: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München Augsburg 1955.

#### **EINLEITUNG**

# 1. Konzeption und Editionsgrundsätze

### 1.1. Quellenauswahl und Quellenlage

Die Konzeption der vorliegenden Edition basiert auf den im achten Band der "Mittleren Reihe" entwickelten Überlegungen zur Struktur des Reichstages in der Maximilianszeit. Das Gleiche gilt im Prinzip für die Materialauswahl.¹ Einschränkend ist zu ergänzen, dass in Zeiten knapper Kassen auf die Berücksichtigung derjenigen Überlieferungen verzichtet werden musste, die sich bei Recherchen zu den bisherigen Editionsprojekten als wenig ergiebig erwiesen hatten.² Einige Archive wurden nur schriftlich kontaktiert. Für diese Institute gilt der Anspruch auf die möglichst vollständige Erhebung aller relevanten Quellen natürlich nicht.

Methodisch musste bei der Edition der Wormser Reichstagsakten von 1509 überdies den Gegebenheiten einer königlosen Reichsversammlung Rechnung getragen werden. Aufgrund seiner Abwesenheit war dem Kaiser ein mit der Schaffung des zeremoniellen und gesellschaftlichen Rahmens verbundenes kontinuierliches reichstagspolitisches Agieren schlechterdings unmöglich. Die daraus resultierenden Phasen relativer Untätigkeit und Ereignislosigkeit nutzten die somit stärker aufeinander bezogenen Stände keineswegs zufällig für die Behandlung interterritorialer Probleme. Dieser Aspekt wurde konsequenterweise in die Dokumentation einbezogen, jedoch nicht die vom Reichstagsgeschehen unabhängige Kontinuität ständischer Innenpolitik.<sup>3</sup>

Wie aus dem Archivalienverzeichnis hervorgeht, wurden in den besuchten Instituten sämtliche Bestände und Quellentypen herangezogen, die Informationen über den Wormser Reichstag erwarten ließen. Insgesamt ist die Überlieferungslage zufriedenstellend, wenngleich die Archivrecherchen einige überraschende Lücken aufdeckten. Auffällig ist das Fehlen der wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt kassierten Wormser Reichstagsakten 1509 in der sonst zuverläs-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 67f., 68f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Überlieferungen folgender Teilnehmer wurden nicht eigens konsultiert: Ebf. von Magdeburg, Bff. von Konstanz, Speyer und Worms, Abt von Fulda, Reichsstädte Dortmund, Schweinfurt und Wetzlar. Das StA Lüttich, das StdA Aachen und das StdA Rothenburg/Tauber beschieden Anfragen negativ.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Schriftstücke ausdrücklich auf dem Wormser Reichstag ("in conventu imperiali") ausgestellt wurden, z. B. die Genehmigung Ebf. Uriels von Mainz zur Übertragung dreier in St. Martin/Sebexen gestifteter Ewigmessen auf die Kapelle St. Fabian und Sebastian in Northeim (lat. Kop. Worms; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Nr. 51, fol. 70–70').

66 Einleitung

sigen Nürnberger, der kaiserlichen und mehr noch in der Kurmainzer Tradition. Letztere fungiert bei den Editionen der Reichstagsakten üblicherweise als Leitüberlieferung. Manche Teilnehmer, so etwa die Stadt Speyer, verzichteten von vornherein auf eine eigene Dokumentation zu den Reichstagsverhandlungen.<sup>4</sup> Wird man für diesen Befund das Desinteresse an einem wegen des abwesenden Reichsoberhaupts und mangels erkennbarer Ergebnisse als unwichtig etikettierten Reichstag verantwortlich machen, so sind andere Überlieferungslücken eher zufälliger Natur, für die Forschung aber gleichfalls hinderlich. Beispielsweise fehlen ausgerechnet für den Zeitraum zwischen April und August 1509 die Berichte des gut informierten Nürnberger Residenten am Kaiserhof, Erasmus Topler.<sup>5</sup> Überhaupt sucht man die Nürnberger Schreiben vom Reichstag vergebens, während etwa die Berichte von den Schwäbischen Bundestagen im Vorfeld und nach dem Reichstag oder etwa vom Frankfurter Reichsmünztag im September 1509 weitgehend erhalten sind. Ebenso weist beinahe exakt für die Zeit des Wormser Reichstages von Mitte Mai bis gegen Ende Juni 1509 die für die militärischen und politischen Planungen aufschlussreiche Korrespondenz des obersten Feldhauptmanns Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg mit dem Kaiser und anderen Ansprechpartnern in der kaiserlichen Regierung und Verwaltung<sup>6</sup> eine Lücke auf. Zu verschmerzen ist hingegen das Fehlen des einschlägigen, von Januar 1509 bis Februar 1510 reichenden Bandes<sup>7</sup> der für die Reichstagsakten gewöhnlich wenig ergiebigen Ulmer Ratsprotokolle.

Die für die Edition zentralen Verhandlungsakten, also die zwischen den kaiserlichen Reichstags-Kommissaren und den Reichsständen ausgetauschten Resolutionen samt dem zugehörigen Material, sind bis auf die nur noch von einigen Kommissaren und deputierten Räten geführten Schlussverhandlungen (11.-16. Juni) anscheinend vollständig überliefert. Sie liegen allerdings jeweils nicht als selbständige Stücke, sondern entweder in Form einer fortlaufenden "Reichshandlung"<sup>8</sup> oder als den Protokollen<sup>9</sup> inserierte Akten vor. Außerge-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In einem Inventar der im Jahr 1564 vorliegenden Speyerer Reichstagsüberlieferung sind Konstanz 1507 und Trier/Köln 1512 aufgelistet, jedoch nicht Worms 1509 (Überschr.: "Nota, was von den begerten Reichs abschieden und handlungen, so ainem erbarn rat der statt Speyr zugehorig, befunden und vorhanden." HStA Stuttgart, A 262, Bü. 4, fol. 296–296').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219; Edition: GÜMBEL, Berichte, S. 125–229.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> HStA Hannover, Cal. Br. 16, Nr. 4; Cal. Br. 22, Nr. 331.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> StdA Ulm, A 3530, Nr. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Folgende Exemplare liegen vor: StA Bamberg (Hochstift Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 135–202; Aufschrr.: "Wurms. Handlung uf dem gehalten reychstag zu Wormbs geubt, sambt irem abschiet, Ao. XV<sup>C</sup>IX<sup>o</sup>. – Reichstag zw Wurms gehalten anno XV<sup>C</sup>IX<sup>o</sup>.); GStA Berlin (I. HA, Repos. 10, Nr. 4\$\psi\$, Fasz. 2 N, fol. 15–30', 39–55), HStA Dresden (GR, Loc. 10180/23, fol. 8–64' – nachträgliche Trennung der Texte zu Einzelstücken unter Beibehaltung der vorgegebenen Reihenfolge bis fol. 46, dann fortlaufender Text ohne Leerseiten); GLA Karlsruhe (Abt. 98 a, Nr. 930, unfol.;

wöhnlich hoch, verglichen mit anderen Reichstagen, ist die Zahl der Leseoder Diktatfehler beim in der geschäftsführenden Mainzer Kanzlei von den ständischen Schreibern und Sekretären reproduzierten Schriftgut.<sup>10</sup> Als noch relativ zuverlässig erwies sich die deshalb meist als Textvorlage (A) fungierende kursächsische Überlieferung, die indessen sehr komplex ist, da sie sich aus zwei

Aufschr.: "Handlung des hailigen Reichs tags zu Worms anno Domini funfzehenhundert und im neunden gehalten."); StA Marburg (Best. 2, Nr. 119, unfol.; Aufschr.: "Abschrift der handlung aller stend des Hl. Reichs, zu Wormbs auf jungstgehaltem reychstag beschlossen, Ao. Domini funfzehenhundert nono."); StdA Memmingen (A Bd. 292, unfol.; Aufschr.: "1509. Handlung und abschied des Reichßtags zu Worms Ao. etc. nono gehalten." Unvollständig, bricht nach Nr. 279 mit einer knappen Zusammenfassung der weiteren Verhandlungen und der Ergebnisse des Reichstages [Nr. 279, Anm. 4] ab.); HStA München (KÄÄ 3136, fol. 391–430; Aufschr.: "Deß reichstags zu Wormbs handlung anno 9<sup>no</sup>." Unvollständig, bricht nach Nr. 289 ab); StdA Ravensburg (RA, Bü. 9 b/1. Unvollständig, bricht wie das Memminger Exemplar ab.); HStA Stuttgart (A 262, Bd. 4, fol. 123–78 [in falscher Reihenfolge abgelegt]; Aufschr.: "Des reichstags zu Wormbs handlung an[n]o 1509." 1564 angefertigte Abschrift des bayerischen Exemplars); HStA Weimar (siehe Anm. 11); HHStA Wien (AUR 1509, fol. 1–27; Aufschr.: "1509. Die handlung zu Wormbs." Exemplar aus der ebfl. Salzburger Überlieferung. Unvollständig, bricht nach Nr. 292 [Pkt. 2] ab.); StA Würzburg (WRTA 5, fol. 154-180'; Aufschr.: "Hernachvolgende ist handelung des keyserlichen tags, zu Worms gehalten in anno Domini XV<sup>C</sup> und nune." Unvollständig, bricht nach Nr. 292 ab.). – Zur Reihenfolge der Stücke in den vorliegenden Reichshandlungen: Nrr. 272 [nur Berlin], 399 [nur Marburg], 265 [fehlt in Wien], 266, 268, 318 [fehlt in Berlin, Dresden und Wien sowie in den Überlieferungen der mindermächtigen Stände (Karlsruhe/Kloster Salem, Memmingen und Ravensburg)], 272 [nur Bamberg], 275, 272 [nur Dresden], 276, 279 [Memmingen und Ravensburg brechen hier ab; die folgenden Stücke bis einschließlich Nr. 299 fehlen in Berlin], 280–283, 269, 284 [fehlt in Wien], 297 [nur Würzburg], 298 [nur Bamberg, Karlsruhe, Marburg und Würzburg], 299 [nur Würzburg], 411, 404, 410 [die folgenden Stücke bis einschließlich Nr. 289 fehlen in Berlin], 285 [nur Würzburg], 287 [fehlt in Dresden], 288, 289 [München und Stuttgart brechen hier ab], 290–292 [Wien und Würzburg enden hier], 297 [nur Dresden und Karlsruhe], 298 [nur Berlin und Dresden], 299 [Bamberg, Berlin, Dresden, Karlsruhe und Marburg; danach folgen in Berlin Nrr. 288f.], 303 [nur Bamberg, Marburg], 272 [nur Marburg], 477 [nur Marburg]. In allen Überlieferungen mit Ausnahme Dresdens folgen die Stücke fortlaufend. Neben den dokumentierten Abweichungen in der Reihenfolge sind die Reichshandlungen in der Regel durch nur einzelne Stände betreffende, somit singuläre Stücke ergänzt. In einigen Überlieferungen ist Nr. 482 entweder inseriert oder schließt an die Reichshandlung an.

<sup>9</sup> Reichstagsprotokoll der ksl. Kommissare [Nr. 259] (Wiedergabe der inserierten Stücke in abweichender Reihenfolge von den Reichshandlungen), reichsstädtisches [Nr. 260], markgräflich Badener [Nr. 261], Pfalz-Simmerner [Nr. 262] und Pfalz-Zweibrückener Protokoll [Nr. 263]. Sofern vom gleichen Tag datierende Verhandlungsakten nicht aufgrund ihrer Sachlogik angeordnet werden können, dient die Reihenfolge der Stücke in den Reichshandlungen und Protokollen als Ordnungskriterium für die Edition.

<sup>10</sup> Besonders gravierend sind die Fehler im Falle der lateinischen Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai [Nr. 318]. Aufgrund der stillschweigenden Emendierung der auch in der gewählten Vorlage zahlreichen Fehler liegt hier eher ein Rekonstruktionsversuch des ursprünglich zur Abschrift vorgelegten Stücks als eine Wiedergabe der Textvorlage A vor.

68 Einleitung

miteinander vermischten Reichshandlungen zusammensetzt, deren ursprünglicher Zusammenhang unter Verlust einiger Akten größtenteils aufgelöst ist. Die dabei entstandenen Einzelstücke wurden durch meist singuläre Akten ergänzt und neu gruppiert.<sup>11</sup>

Aufgrund der relativ guten Dokumentation der Kernverhandlungen des Wormser Reichstages durch die Protokolle und die in den Reichshandlungen weitgehend vollständig erhaltenen Verhandlungsakten können die vorliegenden Weisungen und Gesandtenberichte nur wenig ergänzende Informationen zum Geschehen in den Kurien und im Plenum der Reichsversammlung bieten. Wie auf den meisten Reichstagen sind sie auf die partikularen Angelegenheiten der einzelnen Stände fokussiert. Da Kaiser Maximilian vor Aufnahme der Verhandlungen bereits wieder abgereist war, existieren keine Berichte der an seinem Hof befindlichen ausländischen Residenten und Oratoren vom Reichstag.

Gemessen an der vergleichsweise kurzen Dauer des Reichstages – offizielle Verhandlungen fanden nur vom 22. bis 24. April und vom 16. Mai bis 16. Juni statt – ist eine beträchtliche Zahl von Quellen überliefert, die vor allem das Agieren der Teilnehmer außerhalb des Reichstagskerns (den Verhandlungen über die sogenannten Reichssachen in den Kurien und im Plenum) dokumentieren. Um möglichste Übersichtlichkeit zu gewährleisten, folgen die im Haupttext wiedergegebenen 566 Dokumente den Hauptsträngen der Verhandlungen. Ergänzende Akten (ca. 390 Stücke) wurden in den Fußnoten ausgewertet. Einen Überblick über die dargebotenen Stücke bietet ein chronologisches Aktenverzeichnis am Schluss des Bandes.

Tatsächlich setzt sich die Reichshandlung beinahe ausschließlich aus den in der Mainzer Kanzlei kopierten, anschließend meist mit einem Datumvermerk und einem erläuternden Titel versehenen Schriftstücken zusammen, ergänzt um einige singuläre Akten. Bei Reichshandlung B handelt es sich im Wesentlichen um eine teilweise geringfügig überarbeitete Abschrift von A. Einige der dort enthaltenen Stücke fehlen jedoch. Umgekehrt liegen Akten vor, die in A verlorengegangen sind. Aus diesem Grund und wegen der wechselnden Schreiber gestaltete sich ein Rekonstruktionsversuch der ursprünglichen Fassungen schwierig (kursiv gesetzte Folienangaben und Nrr. bezeichnen unter den reichsständischen Überlieferungen singuläre Stücke): – Reichshandlung A: HStA Weimar, Reg. E, Nr. 56, fol. 60–60' [Nr. 265], 72–75' [Nr. 266], 76–78' [Nr. 268], 82–83 [Nr. 318], 79–79' [Nr. 394], 80–80' [Nr. 399], 110–113', 114–115 [Nr. 275 (E)], 119–120', 121–121' [Nr. 275 (F)], 94–97' [Nr. 275], 128–129 [Nr. 276], 129–133' [Nr. 279], 142–143 [Nr. 280], 143–143' [Nr. 281], 143'–144 [Nr. 282], 144' [Nr. 283], 90–92 [Nr. 269], 92'–93 [Nr. 284], 156–158' [Nr. 411], 158'–159 [Nr. 404], 159' [Nr. 410], 124 [Nr. 287], 162–162' [Nr. 288], 145 [Nr. 290], 146–146' [Nr. 291], 146'–147 [Nr. 292]. – Reichshandlung B: fol. 32–35' [Nr. 264], 61–61' [Nr. 265], 63–67' [Nr. 266], 68–71' [Nr. 268], 84–85' [Nr. 318], 98–101 [Nr. 275], 101'–102 [Nr. 276], 102'–106 [Nr. 279], 106'–107' [Nr. 280], 108 [Nr. 281], 108' [Nr. 282], 109 [Nr. 283], 148–150 [Nr. 411], 150' [Nr. 404], 151 [Nr. 410], 151'–152 [Nr. 288], 152' [Nr. 289], 153–153' [Nr. 290], 154–154' [Nr. 291], 154'–155 [Nr. 292]. Als Vorlage für die Ganztextwiedergabe der Verhandlungsakten dient in der Regel das weniger fehlerhafte Stück entweder aus der Reichshandlung A oder B.

## 1.2. Gliederung

Am Beginn des Wormser Reichstags-Projekts stand der kaiserliche Tag in Mainz. Da der Konstanzer Reichstag den Vorschlag des Reichsoberhaupts zur Vorabgenehmigung eines weiteren Reichstages, sofern dieser im Verlauf des Romzugs erforderlich würde, abgelehnt hatte, berief der Kaiser die drei geistlichen Kurfürsten, Kurfürst Friedrich von Sachsen und einige weitere Fürsten zu Verhandlungen über eine Geldbewilligung für den Krieg in Italien. In Kapitel I.1. sind Akten zur Vorgeschichte und zu den Verhandlungen des Mainzer Tages versammelt. Da die geladenen Stände die Bewilligung einer Reichshilfe gegen Venedig und Frankreich ablehnten, war der Versuch der Reichsregierung gescheitert, mit dieser alternativen Versammlungsform die Einberufung eines Reichstages zu umgehen. Kapitel I.2. bietet für die Verhandlungen und Pläne Kaiser Maximilians im Vorfeld des Reichstages und mit Hinblick auf den Reichstag viele neue Aspekte. Nicht aufgenommen wurden die Akten der zum Vertrag von Cambrai (10.12.1508) führenden Verhandlungen. Deren verzögernde Wirkung auf die kaiserliche Reichstags-Initiative sowie die damit einhergehende Neuausrichtung der kaiserlichen Außenpolitik und somit der Zielsetzungen für den künftigen Reichstag sind durch die vorliegenden Stücke ausreichend dokumentiert. Einige Dokumente zur Verlegung des Reichskammergerichts von Regensburg nach Worms sind in Kapitel I.3. versammelt. Kapitel I.4. setzt sich mit den partikularen Anliegen der ständischen Teilnehmer auseinander, die in der Regel überhaupt erst deren Interesse am Reichstag und wenigstens an einigen der unter dem Terminus "Reichssachen" zusammengefassten Themen, in erster Linie Landfriede und Reichskammergericht, begründete. Neben der durch die Untergliederung eingenommenen Perspektive der einzelnen Stände dokumentiert das Kapitel als Ganzes die beinahe systematischen Bemühungen der Reichsregierung, die Stände durch die Verweisung ihrer Angelegenheiten auf informelle Verhandlungen sowie Schieds- und Gerichtstage während des Reichstages zur Teilnahme daran zu bewegen und zugleich für die kaiserlichen Ziele zu gewinnen. Kapitel I.5. gibt das zwangsläufig lückenhafte Material zur organisatorischen Vorbereitung des Reichstages über die sich insgesamt beinahe auf ein Jahr erstreckenden Phasen von wiederholter Einladung und Verschiebung wieder. Aufgrund der schlechten Überlieferungslage konnten leider nur vereinzelte Maßnahmen der gastgebenden Stadt Worms erfasst werden.

Das zentrale Kapitel II.1. enthält so gut wie vollständig die Protokolle (II.1.1.) und die Verhandlungsakten des Reichstages über Reichshilfe und Reformen samt den zugehörigen Dokumenten (II.1.2.). Lediglich bei den von den kaiserlichen Kommissaren und auf ständischer Seite von einigen sachverständigen Deputierten zwischen dem 11. und 16. Juni geführten Verhandlungen über Reichskammergericht und Münzwesen sind vereinzelte Lücken zu erahnen. Für einen Kommissar-Reichstag absente rege ist die Außenkommunika-

70 Einleitung

tion, vor allem der Austausch von Berichten und Weisungen zwischen dem Kaiser und seinen Beauftragten, von besonderer Bedeutung. Nach sorgfältiger Abwägung hat sich der Bearbeiter entschieden, auch diese Schriftwechsel im Kapitel "Korrespondenzen, Berichte und Weisungen" (Kap. II.5.1.) unterzubringen. Die den Reichsständen vorgetragenen und vorgelegten kaiserlichen Weisungen wurden zusätzlich unter dem Datum ihrer Präsentation in Worms als Leernummern mit Querverweis bei den Verhandlungsakten registriert. Während die mit dem bevorstehenden Italienzug Kaiser Maximilians zusammenhängenden, von der Reichsregierung initiierten Themen Jubelablassgeld und Reichsstatthalterschaft ebenfalls in Kapitel II.1.2. miteinbezogen sind, wurde die von den kaiserlichen Kommissaren, in einem ständischen Ausschuss und in den Kurien verhandelte Frage der Unterstützung für den Deutschen Orden als – ungeachtet ihrer außenpolitischen Bedeutung – im Prinzip partikulare Frage in ein eigenes Kapitel (Kap. II.1.3.) ausgelagert. Da die Stände die von kaiserlicher Seite angestrebte Achterklärung gegen Venedig offenbar ablehnten, wurde das nach Worms transferierte Reichskammergericht mit diesem Vorgang betraut (Kap. II.1.4.). Der jetzt erstmals der Forschung zur Verfügung stehende Abschied des Wormser Reichstages (Kap. II.1.5.) schließt die Dokumentation zum "Reichstagskern" ab.

Gerade in Worms waren für die Stände Angelegenheiten von zentraler Bedeutung, die nicht unter die Kategorie "Reichssachen" fielen und deshalb nicht oder jedenfalls in der maximilianeischen Ära noch nicht als Bestandteil der eigentlichen Reichstagsverhandlungen gelten können. 12 Aufgrund des nur kurzen Aufenthalts des Kaisers galt dies jedoch weniger für dessen Funktion als oberster Lehnsherr, die er nichtsdestotrotz wahrnahm (Kap. II.2.), sondern betraf die eben auch von den kaiserlichen Kommissaren, von ständischen Vermittlern oder in bilateralen Verhandlungen behandelten Streitsachen (Kap. II.3.). Eine Eigentümlichkeit dieses königlosen Tages war offenkundig der starke Bezug der Reichsstände oder ganzer Ständegruppen aufeinander. Das deshalb – gemessen an der kurzen Dauer des Reichstages – umfangreicher als gewöhnlich ausgefallene Kapitel II.4. dokumentiert unter dem Titel "Angelegenheiten der Reichsstände" diverse in den Reichstag eingebundene Versammlungsformen und eine Vielzahl von Themenkomplexen. Die wichtigsten Vorgänge sind sicherlich erfasst. Aus der Beschränkung auf die Überlieferung der besuchten oder kontaktierten Archive ergibt sich allerdings zwangsläufig die Unvollständigkeit dieses Materials.

Anders als die übrigen Abschnitte des Kapitels II überschreiten die Korrespondenzen, Weisungen und Berichte (Kap. II.5.) den zeitlichen Rahmen des Reichstages, ausgehend von der Überlegung, dass die Handlungsanleitungen für die Gesandten deren unter Umständen sonst nicht dokumentiertes Agieren

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. auch Heil, RTA-MR VIII/1, S. 72f.

auf dem Reichstag begründeten. <sup>13</sup> Auch im Sinne leichterer Benutzbarkeit erschien es ratsam, die Weisungen bei den häufig direkt darauf Bezug nehmenden Berichten zu belassen. Die Wiedergabe der Berichte nicht mehr als Vorakten setzt zeitlich mit der Ankunft Kaiser Maximilians in Worms am 21. April ein und berücksichtigt damit auch die lange Vorlaufzeit der Reichsversammlung bis zur Eröffnung der Verhandlungen über die Venedighilfe am 16. Mai. Ebenso wurden zwei erst nach Ende des Reichstages verfasste, instruktive Berichte der kaiserlichen Kommissare über dessen Schlussphase (Nrr. 420f.) noch in dieses Kapitel einbezogen. Insgesamt belegen auch die Korrespondenzen der Gesandten, dass die Reichsstände ihre jeweiligen partikularen Interessen in den Mittelpunkt stellten, wenngleich die flüchtige Behandlung der "Reichssachen" auch der prinzipiell geltenden Geheimhaltungspflicht (z. B. Nr. 453) geschuldet sein konnte.

Jeder Reichstag war sui generis ein gesellschaftliches Ereignis, er fungierte als Inszenierung der spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen Adelsgesellschaft. Mehr noch als für andere Kaiser stellten diese Versammlungen für Maximilian I. Gelegenheiten zur Repräsentation und Selbstinszenierung dar, wenngleich dieser Aspekt in Worms aufgrund seiner Abwesenheit bestenfalls stark abgeschwächt zur Geltung kommen konnte. Gewissermaßen die Kehrseite zu den herausragenden Ereignissen während des Reichstages stellte der Alltag seiner Teilnehmer dar. Solchen Aspekten trägt die Einbeziehung von Teilnehmerverzeichnissen, Kostenaufstellungen einzelner Reichsstände sowie von Beschreibungen des äußeren Ablaufs des Reichstages Rechnung. Ebenso wird die naturgemäß geringe Rezeption dieser vergleichsweise kleinen Reichsversammlung durch die zeitgenössische Chronistik und Publizistik berücksichtigt (Kap. II.5.).

Die in Kapitel III zusammengefassten Nachakten dokumentieren kurzfristige Folgen des Reichstages und die Umsetzung der in Worms getroffenen Entscheidungen. Sie setzen zeitlich nach der Ausfertigung des Abschieds am 16. Juni ein. Da der Reichstag die vom Kaiser geforderte Beschlussfassung über eine Hilfe für den Venezianerkrieg verweigert hatte, behandeln die in Kapitel III.1. versammelten Dokumente schlechterdings nicht wie sonst die Umsetzung des Hilfebeschlusses, sondern den vom Kaiser inszenierten propagandistischen Nachhall und das Bemühen einzelner Stände, insbesondere der Städte, um Begrenzung des diplomatischen Schadens. Die zeitgenössische Rückschau auf den Reichstag erlaubt überdies einige aufschlussreiche Einblicke in die dortigen Verhandlungen. Der unmittelbar aus der Verweigerung des Reichstages resultierende Versuch der Reichsregierung ab Ende August 1509, alternativ zur Reichshilfe für den Krieg in Italien bei den einzelnen Reichsständen Anleihen aufzunehmen,

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Zum Problem der Außenkommunikation des Reichstages vgl. Heil, Reichstag, S. 263f.

72 Einleitung

wird im folgenden zwölften Band der maximilianeischen Reichstagsakten von Reinhard Seyboth behandelt. $^{14}$ 

Das wichtigste positive Ergebnis des Wormser Reichstages bestand in der Stabilisierung des Reichskammergerichts unter anderem durch die in Kapitel III.2. dokumentierte Umsetzung der im Abschied fixierten Beschlüsse. Ebenso wurde beschlussgemäß im September 1509 ein Reichsmünztag in Frankfurt abgehalten. Kapitel III.3. behandelt dessen Vorbereitung, Verhandlungen und Ergebnisse. Das folgende Kapitel III.4. ist der Umsetzung der Reichstagsbeschlüsse zum Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und Polen gewidmet.

Abgeschlossen werden die Nachakten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – durch die zuvor bereits während des Reichstages behandelten reichsständischen Angelegenheiten (Kap. III.5.). Auffällig ist vermutlich die vergleichsweise umfangreiche Dokumentation zur Einung zwischen Kurmainz, Württemberg und Brandenburg-Ansbach (Kap. III.5.2.). Doch ermöglichen erst diese Nachakten ein ausreichendes Verständnis der in Worms erstellten (bzw. auf die Zeit des Reichstages rückdatierten) Verträge.

### 1.3. Quellendarbietung

Was die Quellendarbietung angeht, gelten weiterhin die Darlegungen in den Bänden 4, 8, 9 und 11. 15 Zu ergänzen sind einige durch die Abteilung zu Beginn des Projekts beschlossene Neuerungen: Das jeweilige Ausstellungsdatum der Aktenstücke wurde zur besseren Sichtbarkeit in die Aktentitel integriert. Identifizierte Orts- und Personennamen sowie die Erklärung schwer verständlicher Wörter, Begriffe und Redewendungen stehen zur Entlastung des Anmerkungsapparats in eckige Klammern gesetzt im fortlaufenden Text. In den Quellen ausgeschriebene Begriffe werden nicht mehr abgekürzt wiedergegeben, auch wenn dafür standardisierte Abkürzungen eingeführt sind. Beispielsweise wird das Wort "churfurst" - vorbehaltlich der Eingriffe entsprechend den Editionsrichtlinien – buchstabengetreu wiedergegeben statt wie bislang mit "Kf." abgekürzt. Dem weniger erfahrenen Benutzer wird so die Lektüre der Texte etwas vereinfacht. Vor allem aber werden Zitate aus unseren Texten vorzugsweise in unselbständigen Publikationen nicht länger mit dem Rekonstruktionsproblem belastet, wenn die Herausgeber die Auflösung solcher Abkürzungen einfordern. 16 In den Vorlagen verwendete Abkürzungen werden hingegen weiterhin

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 392–438.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 74–76; Ders., RTA-MR IX/1, S. 69; Seyboth, RTA-MR IV/1, S. 56f.; Ders., RTA-MR XI/1, Einleitung, Kap. 1.2. Vgl. auch Heil, Werkstattbericht, S. 28–35.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. z. B. die von Landois (Gelehrtentum, S. 220) vorgenommene Rekonstruktion "... in craft k[öni]gl[icher] M[ajestä]t acht ..." (nach Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 408, S. 614). Die zwangsläufig vom Buchstabenbestand der Textvorlage abweichende Aufschlüsselung der vom Bearbeiter vorgenommenen standardisierten Abkürzung "kgl. Mt." und die so entstandene philologische Ungenauigkeit ist natürlich nicht in dessen

nach den standardisierten Auflösungen des Abkürzungsverzeichnisses wiedergegeben (z. B. Mt. statt Mayt.).

Als spezielles Problem bei der Edition der Wormser Reichstagsakten erwies sich die ausgesprochene Fehlerhaftigkeit der Verhandlungsakten in sämtlichen Überlieferungen. Um das Textverständnis zu erleichtern, wurden offenkundige Fehler der Vorlage mit Hilfe der Kollationsexemplare emendiert. Die behobenen Fehler sind im Sinne optimaler Transparenz jeweils im Variantenapparat nachgewiesen.

## 2. Der Wormser Reichstag

## 2.1. Vorgeschichte

Der unmittelbar nach der Kaiserdeklaration Maximilians I. im Februar 1508 eröffnete Feldzug gegen Venedig endete sehr bald in einem militärischen Desaster. Der Kaiser sah sich zur Rückkehr in das Reich veranlasst, zum einen wegen der Gefährdung der burgundischen Erblande durch den von Frankreich unterstützten Herzog Karl von Geldern, zum anderen wollte er sich um weitere Hilfen aus dem Reich für die Fortsetzung des Krieges nicht nur gegen Venedig, sondern für einen umfassenden Rachefeldzug gegen alle für das Scheitern des Romzugs und somit für die improvisierte Kaisererhebung in Trient verantwortlich gemachten Feinde des Hauses Habsburg bemühen.<sup>17</sup> Immer neue Planungsansätze hierfür korrespondierten mit kurzfristig aufeinander folgenden Ladungen an Reichsstände nach Ulm, Oberwesel, Speyer, Frankfurt und schließlich Mainz (Nrr. 1, 3, 4, 6, 9; 10, Pkt. 1). Der Ende März/Anfang April 1508 in Ulm abgehaltene Schwäbische Bundestag sollte nach den Plänen Maximilians durch Nichtmitglieder wie Kursachsen, Pfalz oder Eichstätt zu einer alternativen Versammlungsform erweitert werden (Nr. 25, Anm. 1). Letztlich verweigerten die Bundesstände die Kooperation und verwiesen auf die Zuständigkeit der Institution Reichstag (Nrr. 2, 5; 10, Anm. 8). Ohne den allerdings absehbaren Ausgang der Verhandlungen abzuwarten, beschied der Kaiser eine Reihe von Ständen nach Mainz.

Der Mainzer Tag wurde sowohl von Zeitgenossen als auch Historikern mitunter als Reichstag<sup>18</sup>, häufiger jedoch als Kurfürstentag klassifiziert und der Vor-

Sinne.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. exemplarisch Nrr. 3 und 7. Vgl. insgesamt zu den militärisch-politischen Planungen Maximilians I. nach der Kaiserdeklaration Heil, Annahme, S. 286–288.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Auf dem zeitgenössischen Deckblatt zur bfl. Würzburger Überlieferung findet sich sowohl die Bezeichnung "keyserlicher tag" als auch "Reichs dag" (StA Würzburg, WRTA 5, fol. 113). Den Terminus "Reichstag" verwenden etwa Емміиз (Geschichte V, pag. 674), Häberlin (Reichs-Geschichte IX, S. 403), Schmidt (Repertorium IV, S. 94) und Deeters (Köln, S. 129, 132). Darstellungen des Mainzer Tages bieten Ran-

gang demzufolge als letztlich misslungener Versuch des Reichsoberhaupts bewertet, vier Jahre nach dem Tod Bertholds von Henneberg die Kurfürsten unter Umgehung der ständischen Gesamtheit exklusiv für seine (außen-)politischen Ziele einzuspannen. 19 Natürlich bildeten die persönlich anwesenden Kurfürsten von Mainz, Trier und Sachsen zusammen mit dem Kurbrandenburger Gesandten Eitelwolf vom Stein den Kern der Versammlung. Ein Vertreter Erzbischof Hermanns von Köln traf wenigstens rechtzeitig zur Schlussphase der Verhandlungen ein.<sup>20</sup> Sogar der Kaiser sah sich verpflichtet, in seiner ersten Instruktion vom 30. April die Vertretung Kurfürst Joachims durch einen Gesandten mit der großen räumlichen Distanz und die Nichtberücksichtigung Böhmens, "der sich gegen dem Reich keiner gehorsam bekennet", sowie der Kurpfalz, "nachdem die in irsal steet", gegenüber den anwesenden Kurfürsten zu rechtfertigen (Nr. 10, Pkt. 4). Von Anfang an war indessen die Einbeziehung nichtkurfürstlicher Stände vorgesehen. An den Beratungen nahmen Bischof Lorenz von Würzburg sowie Gesandte Herzog Wilhelms von Jülich und Landgraf Wilhelms von Hessen teil. Ihre Mitverantwortlichkeit für getroffene Beschlüsse fand jedenfalls in einigen Resolutionen an den Kaiser ihren Niederschlag in Wendungen wie: "Curfursten, fursten und die potschaften, so auf ksl. Mt. beschreiben ytzo zu Menz sein" (z. B. Nr. 23, Pkt. 1). Gesandte der bayerischen Vormundschaftsregierung wie auch der Stadt Köln und wahrscheinlich Frankfurts waren zumindest als geladene Beobachter und zur Wahrnehmung eigener Interessen in Mainz anwesend. Man ist deshalb geneigt, der Bewertung dieser Versammlung als einem "irregulären, ständisch gemischten Konvent"21 zuzustimmen.

Jülich und Hessen waren als neben den Hansestädten (womit wohl die Einladung an Köln erklärt ist) vorrangig von der projektierten Zwangsanleihe betroffene Stände, aber eben auch zur Teilnahme an den Beratungen der Kurfürsten hinzugeladen worden. Dieser Schritt hatte wie so oft bei Maximilian pragmatische und verhandlungstaktische Gründe. Da in Jülich und Hessen problematische Regierungswechsel anstanden, war hier am ehesten auf einen Erfolg der Anleihe zu rechnen. Gleichzeitig stand zu vermuten, dass diese Stände in Mainz für eine Reichshilfe eintreten würden, um sich eine solche Sonderbelastung zu ersparen. Doch hatte die von keinem Geringeren als dem führenden kaiserlichen Rat Matthäus Lang angeführte Delegation auf dem Mainzer Tag

KE, Geschichte I, S. 181f.; Ulmann, Kaiser II, S. 354–356; Skriwan, Kaiser, S. 262–266; Fischer, Kaiser, S. 13–16; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 259f.; Ludolphy, Friedrich, S. 195f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> So übereinstimmend Ulmann, Kaiser II, S. 256; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 260; Ludolphy, Friedrich, S. 196; Gotthard, Säulen I, S. 226.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Bei der Vorlage der ksl. Instruktion vom 30.4. [Nr. 10] und während der Beratungen über die ständische Resolution vom 14./15.5. [Nr. 26] war Kurköln noch nicht vertreten. Die Anwesenheit des ebfl. Marschalls Paul von Breitbach bei den Schlussverhandlungen ist jedoch verbürgt [Nr. 34].

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Gotthard, Säulen I, S. 227 Anm. 107.

keine Chance, die von Kurfürst Friedrich von Sachsen angeführte Opposition zu überwinden. Dabei waren die anwesenden Stände noch nicht einmal über die bereits angelaufenen Waffenstillstandsverhandlungen mit Venedig informiert worden.

Der Kaiser sah sich genötigt einzulenken. Er berief mit Ausschreiben vom 31. Mai den in Mainz und auf dem Schwäbischen Bundestag in Ulm als notwendige Voraussetzung für die Bewilligung einer Reichshilfe geforderten Reichstag nach Worms ein. Als Zielsetzung definierte Maximilian eine Kriegshilfe gegen Frankreich und Venedig (Nr. 36). Doch noch bevor das gedruckte Ausschreiben ausgehen konnte, kam am 6. Juni unter dem Eindruck einer Serie von Misserfolgen der kaiserlichen Truppen der dreijährige Waffenstillstand von Arco zustande. Maximilian gedachte den Krieg gegen Venedig zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Zuerst sollte Geldern unterworfen werden.<sup>22</sup> Öffensichtlich beabsichtigte er nicht, dafür die Unterstützung des Reiches heranzuziehen. Deshalb verlegte er den Reichstag vom 16. Juli auf den 10. August (Nrr. 36 [Pkt. 4]; 40). Am 26. Juni sagte der Kaiser auch den Ersatztermin ab (Nr. 42). Doch gut zwei Wochen später, am 14. Juli, wurde ein zweites Reichstagsausschreiben für den 1. November erstellt. Maximilian machte kein Hehl daraus, dass der Waffenstillstand mit Venedig allein der militärischen Notlage geschuldet war, schob aber die Verantwortung für dessen absehbaren Bruch vorsorglich der Gegenseite zu. Für diesen Fall sollten die Stände über die Behauptung der Reichsrechte in Italien, insbesondere der Kaiserwürde, und die militärische Sicherung der Erblande beraten. Maximilian kündigte an, bis zum Reichstag das aufständische Geldern zu unterwerfen. Noch ehe dieses zweite gedruckte Ausschreiben ausging, sah sich der Kaiser angesichts der massiven französischen Unterstützung für Herzog Karl von Geldern und der Verweigerung der niederländischen Stände bei völlig unzureichenden eigenen Mitteln erneut in die Defensive gedrängt (Nrr. 44f.). Dies gab wohl den Ausschlag dafür, dass er am 23. Juli gegenüber Erzherzogin Margarethe seine Einwilligung zu Waffenstillstandsverhandlungen mit Frankreich erklärte und damit seine Eroberungspläne gegen Geldern preisgab.<sup>23</sup> Da er ungeachtet dieser neuen politischen Entwicklung den Termin für den Reichstag weiterhin bestätigte (Nrr. 185f.; 473, Pkt. 1), stellten sich die Reichsstände auf dessen Abhaltung ein und begannen mit ihren Vorbereitungen. Erste Teilnehmer trafen bereits in Worms ein. Gut informierte Fürsten wie Erzbischof Jakob von Trier blieben allerdings zu Hause, um dort die weitere Entwicklung abzuwarten (Nr. 201).

Denn inzwischen hatte die kaiserliche Außenpolitik eine weitere Wendung erfahren. Bald nach dem Waffenstillstand von Arco zeichnete sich das Eintreten eines vorrangigen außenpolitischen Ziels der kaiserlichen Regierung ab: die Trennung der Verbündeten Frankreich und Venedig. Bereits Mitte Okto-

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. Kalsbeek, Betrekkingen, S. 72f.; Struick, Gelre, S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Ulmann, Kaiser, S. 364; Skriwan, Kaiser, S. 106; Struick, Gelre, S. 131f.

ber konnte Erzherzogin Margarethe einen sechswöchigen Waffenstillstand mit Frankreich unter Einbeziehung Herzog Karls von Geldern vermitteln.<sup>24</sup> Auf dem Kongress in Cambrai mündete der Waffenstillstand am 10. Dezember in einen Friedensvertrag. Die Verhandlungsführer vereinbarten außerdem ein gegen Venedig gerichtetes Bündnis zwischen Papst Julius, Kaiser Maximilian, König Ludwig von Frankreich und König Ferdinand von Spanien. Maximilian ratifizierte am 26. Dezember als erster Vertragspartner das Abkommen. Am gleichen Tag entschuldigte er in einem Ausschreiben an die Reichsstände seinen langen Aufenthalt in den Niederlanden und sein Fernbleiben vom Reichstag mit den bis dahin offiziell nicht mitgeteilten Friedensverhandlungen mit Frankreich und informierte sie über deren erfolgreichen Abschluss, jedoch nicht über das antivenezianische Bündnis. Nun endlich wurde der nach Worms einberufene Reichstag auf den 21. Februar verschoben. Dort sollte über die Angelegenheiten des Reiches, der deutschen Nation und der Christenheit beraten werden (Nr. 50), womit der Kaiser die Stände über seine Zielsetzung für den Reichstag vollständig im Unklaren beließ. Diese Unterlassung lag vorderhand in der notwendigen Geheimhaltung des bevorstehenden Angriffs auf Venedig, aber auch im fortgesetzten Misstrauen gegen die französischen Absichten begründet. Treibende Kräfte für den Ausgleich auf habsburgischer Seite waren Erzherzogin Margarethe und Matthäus Lang, aus der Warte Maximilians mochten die Verhandlungen eher taktisch begründet gewesen sein<sup>25</sup>. Zugleich wird man eine gewisse Rücksichtnahme auf reichsständische Interessen einkalkulieren.

Die aufgrund eines Antrags der Herren von der Leiter drohende Achterklärung gegen Venedig durch das Reichskammergericht rief die oberdeutschen Handelsstädte, voran Augsburg und Nürnberg, auf den Plan, die unter Einschaltung der Innsbrucker Regierung beim Kaiser und auch beim Reichskammergericht gegen einen solchen Schritt intervenierten (Nrr. 66–74). Wenn Maximilian daraufhin tatsächlich die Sistierung des Verfahrens verfügte (Nr. 75), so verhielt er sich eigentlich konträr zu seiner außenpolitischen Zielsetzung, begab er sich doch eines rechtlichen Instruments gegen die Serenissima. Doch handelte der Kaiser auch in diesem Fall rein taktisch. Bereits Anfang Januar hatte er einige ausgewählte Reichsfürsten, nicht jedoch die Reichsstädte, vertraulich

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Waffenstillstand vom 15./18.10.1508 (frz. Druck: Le Glay, Négociations I, Nr. LXIV, S. 218f.; Marińo/Moran, Tratados III/I, Nr. 9, S.171–174). Vgl. Struick, Gelre, S. 133; Kalsbeek, Betrekkingen, S. 74; Kooperberg, Margarethe, S. 317f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 26.

Noch in seinem Eröffnungsvortrag auf dem Wormser Reichstag ließ Maximilian anklingen, dass er den Krieg gegen Frankreich in Geldern gern fortgesetzt hätte, sich jedoch dem Interesse Burgunds an einem Ausgleich beugen musste [Nr. 264 bzw. 266, Pkt. 1]. Wiesflecker (Maximilian V, S. 235) vermutet sogar, dass der Kaiser die burgundisch-französische Friedenspolitik im Grunde ablehnte und der Vertrag von Cambrai deshalb den Beginn der Entfremdung zwischen ihm und seinem dafür mitverantwortlichen Rat Matthäus Lang markierte.

über den bevorstehenden Krieg gegen Venedig informiert (Nr. 52).<sup>26</sup> Tatsächlich wird er seine Kommissare auf dem Wormser Reichstag anweisen, entweder eine Achterklärung des Reichskammergerichts oder der Reichsversammlung zu erwirken bzw. diese notfalls selbst zu erlassen (Nr. 271, Pkt. 21).

Trotz des offenkundigen Misstrauens Maximilians gegen Frankreich – noch Ende März 1509 erschien ihm ein Einsatz der französischen Truppen gegen ihn oder den Papst anstatt gegen Venedig durchaus möglich<sup>27</sup> und auch das Konkurrieren um die militärischen Ressourcen der Eidgenossen hielt an<sup>28</sup> – ließ er sich anders als Papst Julius, der als letzter Vertragspartner erst am 23. März das Bündnis ratifizierte<sup>29</sup>, auf keine Ausgleichsverhandlungen mit Venedig mehr ein. Der venezianische Gesandte Giovanni Pietro Stella bemühte sich vergeblich um eine Audienz.<sup>30</sup> Ebenso misslang die ab Februar versuchte Einschaltung König Heinrichs VII. von England als Vermittler wegen dessen tödlicher Erkrankung.<sup>31</sup> Der kaiserliche Rat Luca de Renaldis, über den Venedig ein Geldangebot für die Rückeroberung Mailands lancieren wollte, wurde auf Befehl Maximilians sogar kurzzeitig verhaftet.<sup>32</sup> Paul von Liechtenstein äußerte sich gegenüber dem nach Innsbruck entsandten Zaccaria Contarini zwar entgegenkommend, verwies aber entsprechend einer kaiserlichen Anweisung auf die Ergebnisse der bevorstehenden Verhandlungen mit den Reichsständen.<sup>33</sup> Es

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Die Nachricht vom bevorstehenden Angriff auf Venedig verbreiteten spätestens ab Februar 1509 auch ständische Gesandte am Kaiserhof. Der Bericht Heinrichs von Schleinitz [Nr. 55] offenbart die verbreitete Skepsis hinsichtlich einer Kooperation mit Frankreich.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Schreiben Ks. Maximilians an Ehgin. Margarethe vom 22.3. (Le Glay, Correspondance I, Nr. 94, S. 113) und 29.3.1509 (Bergh, Correspondance I, Nr. 62, S. 162; Le Glay, ebd., Nr. 110, S. 132 – dort jeweils irrtümlich auf den 29.4. datiert. Vgl. Kreiten, Briefwechsel, S. 217f.; Ulmann, Maximilian II, S. 372).

Nur vordergründig ging es beiden Monarchen darum, etwaigen Bündnisbestrebungen Venedigs zuvorzukommen. Vgl. z. B. den Bericht der ksl. Gesandten bei den Eidgenossen, Ulrich von Hohensax und Hans von Königsegg, an Ks. Maximilian vom 22.4.1509 (Or., sontag misericordia; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 49–50'). Vgl. Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 328, S. 452 (Pkt. k, l, p), Nr. 330, S. 457f. (Pkt. b, k), Nr. 333, S. 464f. (Pkt. d), Nr. 335, S. 466; Gagliardi, Anteil, S. 793–796.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Pastor, Geschichte III/2, S. 755; Cloulas, Jules, S. 174f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 33f.; Seneca, Venezia, S. 118f.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Ks. Maximilian an Costantino Arianiti, Rüdesheim, 20.4.1509 (lat. Konz.; HHStA Wien, Maximiliana 42, Fasz. IV/4, fol. 100–103', hier 102'); Sanuto, Diarii VII, Sp. 741; VIII, Sp. 25f., 34f., 97, 154, 171f., 247, 257, 479, 483; Ulmann, Maximilian II, S. 380f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Brown, Calendar I, Nr. 922, S. 336–338; Nr. 926, S. 343f.; Nr. 927, S. 340.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Vgl. Brown, Calendar I, Nr. 923, S. 338f.; Sanuto, Diarii VIII, Sp. 90, 247; Wenko, Kaiser, S. 22f.; Pogantsch-Bissinger, Renaldis, S. 219f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 45; Hollegger, Maximilian, S. 196. Zur ebenfalls von Venedig veranlassten und gescheiterten Initiative Bf. Ludovicos von Mantua vgl. Nrr. 54 und 56.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Sanuto, Diarii VIII, Sp. 25; Brown, Calendar I, Nr. 927, S. 340.

bedurfte nicht erst dieses Hinweises, um die Aufmerksamkeit der Serenissima auf den Reichstag zu lenken. Seit Monaten ließ man sich von verschiedenen Gewährsleuten – nicht immer zuverlässig – über die Anläufe zu dessen Einberufung und die wiederholte Verschiebung des Eröffnungstermins unterrichten.<sup>34</sup> Gleichzeitig versuchte der Doge, im Friedenssinne insbesondere auf die vom Venedighandel profitierenden Reichsstände einzuwirken.<sup>35</sup>

Schon aufgrund dieser außenpolitischen Dynamik erwiesen sich die mit Hinblick auf den 21. Februar angelaufenen, ohnehin bald von Gerüchten über eine erneute Verschiebung begleiteten Vorbereitungen der Stände für den Reichstag einmal mehr als vergebens. Mit Schreiben vom 15. März setzte Maximilian I. viel zu kurzfristig für den 25. März einen weiteren Termin an (Nrr. 219f.). Eine nochmalige förmliche Vertagung folgte allerdings nicht mehr. Anfang April informierte der Kaiser die Stände, dass er auf dem Weg nach Worms befindlich sei, und forderte sie zum Erscheinen auf dem Reichstag auf (Nrr. 227–229, 236). Maximilian selbst traf am 21. April dort ein und eröffnete die Reichsversammlung am folgenden Tag.

## 2.2. Organisation und personelle Zusammensetzung des Reichstages

Worms hatte seit dem ersten Ausschreiben vom 31. Mai 1508 als Tagungsort festgestanden. Alternativen wurden ungeachtet der wechselnden kaiserlichen Planungen gegen Frankreich, Geldern und Venedig nicht ernsthaft erörtert. Obwohl mit 7000 Einwohnern nur eine Reichsstadt mittlerer Größe<sup>37</sup>, zählte Worms seit 1495 zum festen Kreis der Reichstagsorte. Für die Stadt sprachen die verkehrsgünstige Lage am Rhein, die gute Quartiersituation und die zur Verfügung stehenden Freiflächen mit der Möglichkeit, kurzfristig eine große Zahl von Gästen provisorisch unterzubringen.<sup>38</sup> Offenbar blieben 1509 aufgrund deren vergleichsweise geringen Zahl – der Kaiser hielt sich mit seinem

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. die Nachrichten Bf. Antonios von Feltre, Zaccaria Contarinis, Gerolamo Landrianos, Giovanni Pietro Stellas sowie anonymer deutscher Korrespondenten in Frankfurt und Worms bei Sanuto, Diarii VII, Sp. 664, 671, 677, 767; VIII, Sp. 25, 70, 76, 132, 154, 207f.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Schreiben Leonardo Loredans an die Städte Augsburg, Nürnberg, Straßburg und Ulm vom 11.2. [Nr. 57, Anm. 3] und an Ebf. Leonhard von Salzburg vom 20.3.1509 (lat. Kop., präs. 30.3.1509; StA Bamberg, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 198'–199).

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Verschiedentlich wird eine Formulierung im städtischen Reichstagsprotokoll [Nr. 260, Pkt. 1 – *Und als die ... des neunten jars.*] dahingehend verstanden, dass der Kaiser den Reichstag zuletzt für den 23.4. anberaumt hätte (Fischer, Kaiser, S. 18; Wenko, Kaiser, S. 192; Rom, Maximilian, S. 123; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 261). Diese Annahme ist nach Maßgabe der vorliegenden Akten nicht haltbar.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> REUTER, Worms als Reichstagsstadt, S. 128; GOLLWITZER, Bemerkungen, S. 499; DERS., Capitaneus, S. 274f.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Ретгу, Bedeutung, S. 2f., 6; Reuter, Worms als Reichstagsstadt, S. 129; Seyвотн, Gestalt, S. 63.

Gefolge von 1000 Pferden nur drei Tage lang in der Stadt auf, die persönlich anwesenden Reichsfürsten, sogar Kurfürst Friedrich von Sachsen, kamen nur mit kleinem Gefolge<sup>39</sup> – auch die Lebensmittelpreise auf niedrigem Niveau stabil.<sup>40</sup> Ob der im Umgang mit Großveranstaltungen routinierte Wormser Magistrat regulierend eingegriffen hat, lässt sich mangels Quellen nur vermuten. Sehr wohl aber unterstützte er die kaiserlichen und ständischen Furiere bei der Quartierbeschaffung (Nrr. 206, 212, 214, 216)<sup>41</sup> und bemühte sich auch um eine Verbesserung des äußeren Erscheinungsbilds der Stadt (Nr. 215).

Zweck des Wormser Reichstages war nach den Ankündigungen des unter erheblichem Zeitdruck stehenden Kaisers – gemäß dem Vertrag von Cambrai sollte er binnen vierzig Tagen nach der für den 1. April vorgesehenen, tatsächlich Mitte April erfolgten Eröffnung des Feldzugs durch seine Verbündeten die Kampfhandlungen aufnehmen – die angesichts seiner desolaten finanziellen Situation eigentlich dringend benötigte Reichshilfe für den Krieg gegen Venedig. Sein fortbestehendes Misstrauen gegen Frankreich und Angelegenheiten der Niederlande hatten den Kaiser länger als geplant dort aufgehalten. Gleichzeitig war der außenpolitische Systemwechsel von Cambrai den Reichsständen kaum kommuniziert worden.<sup>42</sup> Noch auf dem Konstanzer Reichstag von 1507 und

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Nur die Zahl der höherrangigen Teilnehmer an den Verhandlungen in den Kurien veranschlagt, war Worms mit fünf persönlich anwesenden und einem durch Gesandte vertretenen Kurfürsten, drei geistlichen Fürsten, elf Vertretern geistlicher Fürsten, fünf teilweise allerdings nur kurzzeitig anwesenden weltlichen Fürsten und fünf Gesandtschaften weiterer Fürsten ein durchschnittlich besuchter Reichstag. Im Mittel galt für die zweite Kurie der maximilianeischen Reichstage ein Wert von fünfzehn geistlichen und zehn weltlichen Fürsten (Heil, Reichstage, S. 256). Die schwäbischen Prälaten, die Reichsgrafen und -herren aus Schwaben und der Wetterau nahmen ihre Kuriatstimmen wahr. In der dritten Kurie waren neben den Schwäbischen Bundesstädten und der elsässischen Dekapolis dreizehn weitere Städte durch eigene oder gemeinschaftliche Gesandtschaften repräsentiert (Nrr. 259, Pkt. 8; 437, Pkt. 2; 477). Insgesamt waren somit die sich um 1500 gewohnheitsmäßig an den Reichstagsverhandlungen beteiligenden Reichsstände auch in Worms anwesend oder vertreten. Was vor allem wegen der Abwesenheit des Kaisers, aber auch wegen der kleinen fürstlichen Gefolge fehlte, war die Masse der in eigenen Angelegenheiten anwesenden Prälaten, nichtfürstlichen Hochadligen und städtischen Vertreter.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> In der Zorn/Wilk'schen-Chronik heißt es: "Diss 1509. jar ist solche wölffelung [= Wohlfeilung] gewesen alhie, das 3 malter korn für 1 fl., 4 malter habern für 1 fl. und 1 malter speltz für 9 schilling heller ist verkauft worden" (StdA Worms, 1 B, Nr. 7, pag. 476; BSB München, cgm 1247, pag. 599. Druck: Zorn, Chronik, S. 215). Damit waren die Preise deutlich niedriger als zur Zeit der großen Wormser Reichstage von 1495 (vgl. Angermeier, RTA-MR V/2, S. 1687 Anm. 2) und 1521 (vgl. Wrede, RTA-JR II, S. 142–144 Anm. 2). Vgl. für das Jahr 1509 bspw. auch die Preisangaben in der Würzburger Ratschronik: Engel, Rats-Chronik, Nr. 223, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Laut Ecker (Organisation, S. 59) besaßen die Reichsstädte in Worms Stammquartiere, die ihre Gesandten gewohnheitsmäßig bezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Das in keiner archivalischen Überlieferung erhaltene Ausschreiben vom 5.1.1509 [Nr. 52] war zweifelsohne nur ganz wenigen Reichsfürsten zugegangen. Maximilian I.

weit bis in das Jahr 1508 hinein hatte die habsburgische Propaganda gegen Frankreich als den natürlichen Erbfeind des Reiches polemisiert (z. B. Nr. 27, Anm. 2; 36, Pkt. 2; 44, Pkt. 1; 46). Verschiedentlich wird die Skepsis der Stände hinsichtlich der Folgen des Venezianerkriegs angesichts des militärischen Ungleichgewichts zwischen König Ludwig von Frankreich und Kaiser Maximilian erkennbar, wenn etwa Bischof Wilhelm von Straßburg die ersten französischen Siegesmeldungen zu der Einsicht veranlassten, dass "der Kg. von Frankrich triumphirt und wir armen Duetschen ganz und gar verloschen syn" (Nr. 427, Pkt. 2). 43 Anders als vor dem Konstanzer Reichstag von 1507 hatte Maximilian auch darauf verzichtet, die Positionen der Reichsstände zu sondieren und den Antagonismus zwischen seinem rein kriegsorientierten Regierungskonzept<sup>44</sup> und der außenpolitisch defensiven bis passiven Ausrichtung der meisten Reichsstände aufzuweichen. 45 Offenbar maß er angesichts der aus seiner Perspektive ohnehin ungenügenden Reichshilfen - wie zuletzt auf dem Konstanzer Reichstag kritisiert<sup>46</sup> – einem Reichshilfebeschluss keine entscheidende Bedeutung zu. Nach seinem eigenen Bekunden hatte es Priorität, in Tirol persönlich die Kriegsvorbereitungen zu treffen und anschließend weiter nach Öberitalien zu ziehen. Der Kaiser verließ Worms nach nur dreitägigem Aufenthalt. Es ist müßig zu spekulieren, ob er länger geblieben wäre, hätten die anwesenden Stände nicht den hinhaltenden Bescheid erteilt, vor Eintritt in die Beratungen das Eintreffen weiterer Teilnehmer abwarten zu müssen (Nr. 260, Pkt. 4). Maximilian hatte schon vor seiner Ankunft einen nur kurzen Aufenthalt in Worms angekündigt (Nrr. 60, Pkt. 2; 219f.; 228; 229, Pkt. 1).<sup>47</sup> Ungeachtet des Drängens seiner Verbündeten reiste der Kaiser indessen nur langsam weiter in Richtung Kriegsschauplatz. Erst am 29. Mai erreichte er Innsbruck, am 13. Juni

räumte nach dem Reichstag selbst ein, die Stände erst in Worms über das Bündnis gegen Venedig informiert zu haben [Nr. 482, Pkt. 1, fol. 78', Pkt. 7].

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Ähnlich skeptisch hatten sich die kurbrandenburgischen und sächsischen Gesandten am Kaiserhof im Vorfeld des Reichstages geäußert. Vgl. Nrr. 55, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Tischer, Reichsreform, S. 685f.; Dies., Wandel, S. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Heil, RTA-MR IX/1, Nrr. 8–14, S. 117–122. Der zuverlässig habsburgtreue Lgf. Wilhelm von Hessen scheint seine Stellungnahme zur außenpolitischen Lage im Januar 1509 unaufgefordert übermittelt zu haben [Nr. 53].

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> In seinem Eröffnungsvortrag veranschlagte Maximilian I. den Gesamtbeitrag der Reichsstände während seiner bisherigen Regierungszeit auf 500 000 Gulden (bei Ausständen von 300 000–400 000 Gulden) gegenüber der Eigenleistung der habsburgischen Erblande in Höhe von zehn Millionen Gulden (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 150, S. 275f. Vgl. Wiesflecker, Maximilian III, S. 360; Hollegger, Maximilian, S. 179).

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Spekulationen, der Kaiser sei rasch aus Worms abgereist, da die erwartete Zahlung der Fugger-Gesellschaft in Höhe von 4000 Gulden nicht dort eingetroffen sei (PÖLNITZ, Fugger I, S. 230; II, S. 214; WENKO, Kaiser, S. 196), oder aus Verärgerung über die Mahnungen der Wormser Bürger wegen der während des Aufenthalts Kgin. Bianca Marias in den Jahren 1495–1497 aufgelaufenen Schulden (Petry, Bedeutung, S. 5), entbehren jeglicher Grundlage.

Trient. Für die europa- und reichspolitisch bedeutungslosen Unterredungen mit Herzog Wilhelm von Bayern in Kaufbeuren (Nrr. 146–149, 395f., 433f.) hatte der Kaiser während seiner Reise ungleich mehr Zeit erübrigt als für den Reichstag.

Offenkundig spielte dieser in den Planungen der Reichsregierung im Frühjahr 1509 keine entscheidende Rolle mehr. Die Verhandlungen mit den in Worms versammelten Reichsständen sollten einige bevollmächtigte Räte übernehmen, obwohl hinsichtlich der geringen Erfolgsaussichten einer Reichsversammlung absente imperatore nach den schlechten Erfahrungen von Lindau (1496/97), Worms (1497) und – bis zur monatelang verzögerten Ankunft des Reichsoberhaupts – auch Freiburg (1497/98)<sup>48</sup> eigentlich kein Zweifel bestanden haben dürfte. Tatsächlich kalkulierte Maximilian selbst ein Scheitern des Reichstages durchaus ein (Nr. 61, App. g). So setzte er unabhängig vom Reichstagsgeschehen, dabei überaus erfolgreich, seine Bemühungen um die Erschließung ertragreicherer Geldquellen fort. Diese betrafen die Verbündeten<sup>49</sup>, befreundete Monarchen<sup>50</sup>, die Generalstaaten der

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. zum jeweiligen Verhandlungsverlauf Gollwitzer, RTA-MR VI, passim; Schröcker, Unio, S. 212–252, 253–265, 265f.; Wiesflecker, Maximilian II, S. 258–270, 271–277, 279–281; Schmid, Pfennig, S. 320–334, 336–352, 352–356.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Der päpstliche Gesandte Costantino Arianiti überbrachte noch im April 1509 Subsidien in Höhe von 50 000 Dukaten (Paul von Liechtenstein an Ks. Maximilian, eigh. Or. Innsbruck, 16.4.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 40–42', hier 42. Ks. Maximilian an Arianiti, lat. Konz. mit ex.-Verm., Rüdesheim, 20.4.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 42, Fasz. IV/4, fol. 100–103, hier 100'–101; Ulmann Maximilian II, S. 378). Kg. Ludwig von Frankreich wies Mitte Mai durch den Fugger-Faktor Hans Kohler 25 000 Kronen an (Matthäus Lang/Paul von Liechtenstein an Ks. Maximilian, Or. Augsburg, 12.5.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 132–132'; Wenko, Kaiser, S. 190). Im Juni zahlte er für die Belehnung mit Mailand weitere 100 000 Golddukaten (Quittung Ks. Maximilian vom 14.6.1509; Lünig, Codex Italiae I, Nr. XLVI, Sp. 517f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 53). Laut dem allerdings unzuverlässigen "Ehrenspiegel" von Fugger/Jäger (BSB München, cgm 896, fol. 234') gab außerdem Kg. Ferdinand von Aragon 70 000 Kronen. Zum Vergleich: Paul von Liechtenstein bezifferte den anfänglichen Geldbedarf für die Anwerbung von Truppen der österreichischen Erbländer auf 70 000 Gulden (Liechtenstein an Ks. Maximilian, eigh. Or. Innsbruck, an dem hl. ostertag [8.4.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 27–28', hier 27–27'; Wenko, ebd., S. 191).

FUGGER/JÄGER (ebd.) geht von einer Hilfe in unbekannter Höhe aus. Laut KOOPERBERG (Margaretha, S. 326) wurde Kg. Heinrich VII. von England für die enorme Summe von 50 000 Kronen ein Edelstein verpfändet. In Anbetracht seiner bekannten Sparsamkeit scheint gegenüber dieser nicht belegten Information allerdings Vorsicht geboten. Wie anlässlich des für 1508 geplanten Romzuges ging der Kaiser erneut eine Reihe italienischer Staaten um Geld an. Nachweisbar ist dies für Siena (Instruktion Ks. Maximilians für Johannes Räbler, 22 000 Gulden einzufordern, Or. La Scala, 21.7.1509, Gegenz. Serntein; HHStA Wien, RK Maximiliana 21, Konv. 1, fol. 40) und Florenz (Paul von Liechtenstein an Ks. Maximilian, Or. Augsburg, 11.5.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 129–129').

Niederlande<sup>51</sup>, die österreichischen Landstände<sup>52</sup>, die schwäbische Hochfinanz<sup>53</sup> und als zufällig sich ergebende Gelegenheit das Erbe des Anfang März 1509 als einem der reichsten Männer Europas<sup>54</sup> in Rom verstorbenen Kardinalbischofs von Brixen, Melchior von Meckau.<sup>55</sup>

Die Frage drängt sich auf, warum der Kaiser überhaupt die Blamage eines gescheiterten Reichstages riskierte. Abgesehen von der Hoffnung, ungeachtet aller schlechten Vorzeichen doch wenigstens eine kleine Reichshilfe herauszuschlagen, scheint der Reichstag nicht zuletzt als Kulisse für die Verhandlungen mit den Landständen, vermutlich auch mit den Verbündeten und anderen Geldgebern des Kaisers gedient zu haben. Die von Maximilian genährte Aussicht auf die Beteiligung des Reiches am Venezianerkrieg mochte deren Investitionsbereitschaft noch steigern. Und jedenfalls die niederösterreichische

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Die burgundischen Erblande bewilligten Ende März insgesamt 300 000 Kronen (Laenen, Archives, Nr. 440, S. 123; Bergh, Correspondance I, Nr. 61, S. 156–160; Kraus, Briefwechsel, S. 124; Carton, Marguerite, S. 78; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 51). Vgl. Duncker, Fürst, S. 53; Struick, Gelre, S. 130; Königsberger, Erzherzogin, S. 26, 35; Kalsbeek, Betrekkingen, S. 73f.

Die Ende Januar 1509 in Bozen versammelten Tiroler Landstände bewilligten 10 000 Mann und für den Notfall sogar das doppelte Kontingent (JÄGER, Blütezeit II/2, S. 455f.; Schönherr, Krieg, S. 94; Wenko, Kaiser, S. 140f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 51; Köfler, Land, S. 277f.). Die im März 1509 auf dem Salzburger Ausschuss-Landtag und erneut auf dem folgenden Wiener Landtag mit der Forderung von 1000 Reitern und 1000 Fußknechten konfrontierten niederösterreichischen Stände verpflichteten sich zu einer viermonatigen Hilfe von einem Reiter und zwei Fußknechten je 200 Pfd. Gülterträgen [Nr. 141]. Vgl. Zeibig, Ausschuss-Landtag, S. 131–133; Huber, Geschichte III, S. 376f.; Dimitz, Geschichte Krains II, S. 11f.; Wenko, Kaiser, S. 148f.; Mader, Liechtenstein, S. 130; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 295. Der im April/Mai 1509 versammelte vorderösterreichische Landtag in Ensisheim bewilligte gegenüber der ksl. Forderung von 100 Reitern und 2000 Fußsoldaten für sechs Monate 50 Reiter und 500 Fußsoldaten (Bischoff, Gouvernés, S. 114; Speck, Landstände II, S. 779f.).

<sup>53</sup> Blieben zwar 1509 die Vertragsgelder der Fugger aus, so erhielt der Kaiser allein von den Höchstettern beinahe 28 700 Gulden, von der Firma Stuntz weitere 11 000 Gulden. Insgesamt zahlten die Handelsherren im ersten Kriegsjahr beinahe 54 100 Gulden in die kaiserlichen Kassen (Wiesflecker, Kammerraitbücher Anh., Tabelle Nr. 14; ВÖНМ, Reichsstadt, S. 65 Anm. 243). Unklar ist, ob mit diesen Summen auch die 20 000 Gulden abgedeckt sind, die Paul von Liechtenstein bei Verhandlungen in Augsburg nach vergeblichen Sondierungen bei Jakob Fugger von den übrigen Handelsherren zu bekommen hoffte, oder ob es sich dabei um zusätzliche Anleihen handelte (Liechtenstein an Ks. Maximilian, Or. Augsburg, 11.5.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 129–129').

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Volkmar, Mittelsmänner, S. 277.

Costantino Arianiti sollte sich beim Papst um die Aushändigung der über 100 000 Gulden an Ks. Maximilian bemühen (Ks. Maximilian an Arianiti, Rüdesheim, 20.4.1509; wie Anm. 48). Vgl. zu den Verhandlungen um das bei der Firma Fugger angelegte Meckau-Depot Pölnitz, Fugger I, S. 224–244 passim; II, S. 206–215, 220f., 231f.; Ders., Streit, S. 244–262; Wenko, Maximilian, S. 214–222; Mader, Liechtenstein, S. 164–168; Donath, Dompropst, S. 59f.

Ländergruppe erklärte den Beistand des Reiches ohnehin zur Voraussetzung für ein eigenes Engagement in dem von den Landständen eigentlich abgelehnten Angriffskrieg gegen Venedig (Nrr. 135; 137, Pkt. 1).

Die untergeordnete Bedeutung des Wormser Reichstages in den Planungen der Reichsregierung erklärt auch die Auswahl der kaiserlichen Reichstagskommissare. War kurzzeitig mit Graf Eitelfriedrich von Hohenzollern wenigstens ein Rat aus dem engeren Umfeld des Kaisers dafür vorgesehen (Nr. 381), so trifft dies auf die dann tatsächlich eingesetzten Vertreter nicht zu. Auch zählten die Kommissare mit Ausnahme Erasmus Toplers<sup>56</sup> nicht einmal zu den ständigen Angehörigen des Kaiserhofes. Für den bedingungslos kaisertreuen Markgrafen Kasimir von Brandenburg sprach trotz seiner Jugend seine wiederholte Bewährung als Diplomat und Militär in Diensten Maximilians I.57 Die erneute Nominierung des bereits 1496/97 in Lindau, 1497 in Worms, 1497/98 in Freiburg und 1499 sowie 1508 in Mainz eingesetzten Grafen Adolf von Nassau-Wiesbaden stand vermutlich im Zusammenhang mit der vom Kaiser betriebenen Verlegung des Reichskammergerichts von Regensburg nach Worms. Nassau, bereits 1500/01 Kammerrichter, übernahm dieses Amt unmittelbar im Anschluss an den Reichstag erneut. Er konnte auf einen langen Cursus honorum im Dienst der Habsburger zurückblicken, unter anderem als Generalstatthalter in Geldern und als Hofmeister Maximilians. Was Nassau zudem für das Reichstagskommissariat qualifizierte, war sein hohes Ansehen bei den Reichsfürsten.<sup>58</sup> Als Angehörige des Hochadels konnten er und Markgraf Kasimir wenigstens bis zu einem gewissen Grad auch den Ansprüchen an die Herrschaftsrepräsentation des Reichsoberhauptes Genüge leisten. So setzte sich der Markgraf bei den Verhandlungen, nachdem die Stände ihre Plätze eingenommen hatten, im Wortsinne an die Stelle des Kaisers, Nassau und Sigmund von Fraunberg platzierten sich ihm gegenüber (Nr. 260, Pkt. 7). Die übrigen Kommissare waren vor allem als Fachleute gefragt: Der frühere Marschall Herzog Georgs von Niederbayern und nach dem Landshuter Erbfolgekrieg in kaiserliche Dienste getretene Fraunberg empfahl sich aufgrund seiner langjährigen Reichstagserfahrung und als bewährter Diplomat.<sup>59</sup> Der nachträglich hinzugezogene Nürnberger Erasmus Topler gehörte bereits auf dem Mainzer Tag zur kaiserlichen Delegation. Der vielfach im Auftrag Maximilians als Vermittler erprobte Stuttgarter Propst Ludwig Vergenhans qualifizierte sich außerdem wegen seiner Reichstagskompetenz und als Experte für den Schwäbischen Bund<sup>60</sup>,

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Topler, zu diesem Zeitpunkt bereits Rat Maximilians, weilte seit März 1507 als Gesandter der Stadt Nürnberg am Kaiserhof. Vgl. Güмвел, Berichte, S. 257–266.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. Seyвотн, Markgraftümer, S. 412; Ders., Reichspolitik, S. 66–70; Ders., Markgraf, S. 17, 20.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Vgl. Menzel, Geschichte I, bes. S. 441–516; Webern, Grafen, bes. S. 45–132; Wiesflecker, Maximilian V, S. 47–49; Heil, Reichstagsinstruktionen, S. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. Stauber, Herzog, S. 796–799; Metz, Stände, S. 364–367.

<sup>60</sup> Vgl. Carl, Bund, S. 270 Anm. 45, 333 Anm. 411; Auge, Stiftsbiographien, Nr.

der als Sammelbecken der habsburgischen Klientel Südwestdeutschlands für die Reichspolitik Maximilians eine zentrale Rolle spielte. Der kaiserliche Rat Ernst von Welden und der – dringend erwartete (Nrr. 401, Pkt. 1; 406, Pkt. 3) - Protonotar Johann Storch wurden nach Beginn des Reichstages von Maximilian mit Spezialaufträgen nach Worms geschickt. Welden war anscheinend ausschließlich mit Verhandlungen über das Jubelablassgeld betraut<sup>61</sup>, Storch reiste mit den für die Ausfertigung der zu erstellenden Dokumente durch den Reichserzkanzler Erzbischof Uriel von Mainz benötigten kaiserlichen Siegeln (Nrr. 271, Pkt. 4; 342), als Ablösung oder Entlastung des Sekretärs der Kommissare, Andreas Christian, und zu Verhandlungen vor allem über Streitsachen, aber auch für weitere Instruktionen an die Kommissare (Nrr. 271; 406, Pkt. 3) nach Worms.<sup>62</sup> Gleichwohl deuteten die Kommissare in ihren Berichten verschiedentlich sowohl ihre Arbeitsüberlastung (Nrr. 397, Pkt. 2; 402) wie auch ihre Unterfinanzierung an (Nrr. 397, Pkt. 3; 415; 420, Pkt. 7). Dabei handelte es sich jedenfalls um Risikofaktoren hinsichtlich des reibungslosen Ablaufs der Verhandlungen. Zu diesen ist auch die Außenkommunikation des Reichstages zu zählen.

Die Kommissare waren bei den Verhandlungen an die Vorgaben ihrer Instruktionen und Weisungen – "daraus uns zu geen nit gepurt" (Nr. 409) – gebunden und verfügten somit kaum über einen eigenen Spielraum. Mussten sie sich nach der Abreise des Kaisers am 24. April drei Wochen lang gedulden, bis endlich am 14. Mai ihre Reichstags-Instruktionen eintrafen (Nrr. 389, 392, 397) und zwei Tage darauf die Verhandlungen des Reichstages fortgesetzt werden konnten, sahen sie sich auch in dessen weiteren Verlauf wiederholt genötigt, auf Stellungnahmen des Kaisers zu warten (Nrr. 400, Pkt. 3; 401, Pkt. 1; 406, Pkt. 2; 408, Pkt. 2; 414, Pkt. 2; 416, Pkt. 2; 417, Pkt. 3; 418, Pkt. 5). Diese Verzögerungen mögen auch der Unausgeglichenheit und Entschlussschwäche des zusehends alternden Kaisers<sup>63</sup> sowie Reibungen zwischen den führenden

<sup>299,</sup> S. 508–530.

<sup>61</sup> Welden reiste nach der Ausrichtung seines Auftrags vom 19.5. bei den Reichsständen und bei Kf. Friedrich von Sachsen [Nrr. 269f.] sogar vorübergehend wieder aus Worms ab (z. B. Schreiben an die Augsburger Bürgermeister [Jörg Langenmantel und Ludwig Hoser] aus Seyfriedsberg vom 28.5.1509; Or. m. S., mantag in den pfingstfeyrtagen; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Mai, unfol.), was die Verzögerung der ersten ständischen Resolution zur Frage der Jubelablassgelder [Nr. 284] bis zum 5.6. miterklärt.

<sup>62</sup> Der früher schon als kaiserlicher Sekretär fungierende Wormser Protonotar Georg Mosbach wurde für kleinere Aufgaben zur Entlastung der Kommissare eingesetzt [Nrr. 386; 438, Pkt. 2; 441, Pkt. 3; 442, Pkt. 1].

<sup>63</sup> Zyprian von Serntein an Paul von Liechtenstein, Duisburg, 3.4.1509 (Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 13–15', hier 13. Druck: Moser, Kanzlei II, S. 95–101, hier 96; Kraus, Briefwechsel, S. 120–125, hier 121; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 50, S. 172–175, hier 173). Diesen Befund bestätigte etwa der Regensburger Hauptmann Sigmund von Rorbach: "Und geet was langßam und irrig zu, dan ksl. Mt. wilß als selbs handeln. Das tut etwas [= sehr] vil verlengerung" (Bericht an Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg; Or., bei Padua,

kaiserlichen Räten Matthäus Lang, einem der Architekten des Vertragswerks von Cambrai, Zyprian von Serntein und dem einem Krieg gegen Venedig eher abgeneigten Paul von Liechtenstein<sup>64</sup> geschuldet gewesen sein. Die ohnehin schon bestehende Ineffizienz einer überlasteten und nach heutigen Maßstäben systemisch korrupten Reichsregierung<sup>65</sup> wurde dadurch noch vergrößert. Wenngleich sich der Kaiser immer weiter vom Tagungsort entfernte<sup>66</sup> – seine letzte Weisung, die den Reichstag noch rechtzeitig erreichte, datierte aus Innsbruck vom 3. Juni (Nr. 411) –, stieg dank der von ihm verfügten Verdopplung der Postreiter (Nrr. 276, Pkt. 2; 421, Pkt. 8) wenigstens der Zeitaufwand für die Übermittlung der Weisungen, Berichte und Verhandlungsakten nicht entscheidend an.<sup>67</sup> Die ständischen Gesandten hingegen begleitete das Problem einer möglichst zeitnahen Abstimmung ihres Vorgehens mit ihren Obrigkeiten zu Hause auf jedem Reichstag. Als grundsätzliches Handicap von Kommissar-Reichstagen gesellte sich noch hinzu, dass die kaiserlichen Vertreter viel weniger als das Reichsoberhaupt selbst den eingespielten Do-ut-des-Mechanismus zwischen der Betreuung der partikularen Anliegen der Stände und ihrem Entge-

montag nach Egidy [3.9.]1509; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol.). Die niederösterreichischen Landstände schlossen sogar den baldigen Tod Maximilians nicht aus [Nr. 137, Pkt. 4]. Vgl. HOLLEGGER, Maximilian, S. 213, 236f.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Zyprian von Serntein an Paul von Liechtenstein, Duisburg, 3.4.1509 (Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 13–15', hier 14–14'. Druck: Moser, Kanzlei II, S. 95–101, hier 98f.; Kraus, Briefwechsel, S. 120–125, hier 122–124; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 50, S. 172–175, hier 173f.).

<sup>65</sup> Vgl. z. B. die Äußerungen Erasmus Toplers bei Gümbel, Berichte, S. 268f. Hinweise finden sich auch in Nrr. 22 [Pkt. 3], 152 [*Ich habe warlich ... unlust befindet.*], Nr. 201, Anm. 2; 425 [Pkt. 6]. Vgl. auch Holleger, Maximilian, S. 250.

Morms am 24.4. waren Speyer (26./27.4.), Bruchsal (27./28.4.), Vaihingen (28./29.4.), Stuttgart (29.4.-1.5.), Göppingen (2.5.), Ulm (3./4.5.), Weißenhorn (5.5.), Kloster Roggenburg (6.5.), Pfaffenhausen (7.5.), Mindelheim (7.-10.5.), Buchloe (10.5.), Kaufbeuren (10.-19.5.), Mindelheim (19.-22.5.), Burg Liebenthann (23.5.), Kempten (24.5.), Nesselwang (25.5.), Burg Ehrenberg (26.5.), Lermoos (27.5.), Nassereith (28.5.), Stams (29.5.), Burg Fragenstein (30.5.), Innsbruck (31.5.-3.6.), Matrei (4.6.), Sterzing (5.-8.6.), Brixen (9.6.), Bozen (10.6.), Neumarkt (11.6.) und Trient (13.-17.6.) (nach Kraus, Itinerarium, S. 278f.; Stälin, Aufenthaltsorte, S. 370, und bes. Wenko, Kaiser, S. 268–270, ergänzt bzw. korrigiert aufgrund des Stückeverzeichnisses zum vorliegenden Bd., S. 809-830). Laut dem Itinerar hätte der Schwäbische Bundestag, mit dem der Kaiser nach seiner Abreise vom Reichstag in Ulm über eine Kriegshilfe verhandelte (Wenko, Kaiser, S. 45), Anfang Mai stattfinden müssen. Auf diesen Bundestag gibt es sonst allerdings keinerlei Hinweise.

Oie Nachrichtenübermittlung nahm für die Strecke Kaufbeuren-Worms drei Tage [z. B. Nrr. 392, 394], für die ca. 500 Kilometer lange Strecke von Innsbruck nach Worms mindestens vier Tage in Anspruch [Nrr. 410f.]. Diese Beförderungsdauer beanspruchte bspw. i. J. 1496 auch ein Eilbrief für die vergleichbare Strecke von Worms nach dem im Vinschgau gelegenen Glurns (Ohmann, Anfänge, S. 136–138, 325f.). Vgl. Schäffer, Geschwindigkeit, S. 118; Behringer, Thurn und Taxis, S. 17f.; Ders., Zeichen, S. 61f.

genkommen bei den Reichshilfeforderungen des Kaisers bedienen konnten.<sup>68</sup> Zwar sollten diese Defizite durch die den Kommissaren aufgetragene intensive Schiedstätigkeit (Nr. 271) kompensiert werden, doch zeitigte diese zusätzliche Kompetenz keine entscheidende reichstagspolitische Wirkung. Denn die Konstellation auf ständischer Seite stand für die kaiserliche Reichstagspolitik

ungünstig.

Immerhin konnte das Verhältnis des Kaisers zu den geistlichen Kurfürsten insgesamt als gut bezeichnet werden. Der 1508 gewählte Mainzer Erzbischof Uriel von Gemmingen galt als ergebener Anhänger Maximilians. 69 Die anstehende, bei seinem Vorgänger Jakob von Liebenstein wegen der von Maximilian reklamierten Reichsunmittelbarkeit der Stadt Mainz noch problematische Reichsbelehnung legte überdies Wohlverhalten mit Hinblick auf die kaiserlichen Ziele für den Wormser Reichstag nahe.<sup>70</sup> Durch die rasche Belehnung bereits bei der Eröffnung des Reichstages angesichts seiner bevorstehenden Abreise begab sich Maximilian allerdings dieses Druckmittels. Tatsächlich ist ein eigenständiges Profil Erzbischof Uriels bei den Verhandlungen kaum erkennbar. Gegen die Unterstützung der kaiserlichen Reichshilfeforderung sprach jedenfalls die angespannte finanzielle Situation des Erzstifts und mehr noch des Erzbischofs selbst. 71 Die vom Kaiser erbetene und auch bewilligte Stellung von fünfzig Reitern für den Venezianerkrieg (Nr. 420, Pkt. 2) war mit keiner finanziellen Belastung verbunden, da Maximilian die Besoldung dieser Truppe übernahm (Nr. 339). Die als Kompensation für die entgangene Wormser Reichshilfe im Spätsommer 1509 geforderten Anleihe konnte der Erzbischof hingegen nur zum Teil aufbringen.<sup>72</sup> Zwar ist das Bemühen um das kaiserliche Wohlwollen erkennbar, es stieß aber rasch an objektive Grenzen. Immerhin wird man Uriel als früherem Assessor am Reichskammergericht ein gewisses Interesse an den Reichstagsverhandlungen über Frieden und Recht unterstellen dürfen. Dem Mainzer Kurfürsten oblag außerdem auf ständischer Seite unangefochten die Geschäftsführung. Bei ihm akkreditierten sich die kaiserlichen Kommissare ebenso wie die ständischen Gesandtschaften (Nrr. 260, Pkt. 7; 261, Pkt. 8). Die kaiserlichen Vertreter reklamierten allerdings ihrerseits ebenfalls das Recht zur Prüfung der ständischen Vollmachten (Nrr. 259, Pkt. 8; 261, Pkt. 7; 363; 398, Pkt. 2, 4). Das Reichstagsschriftgut wurde zur Abschrift durch die Stände in die Mainzer Kanzlei gegeben (Nrr. 260, Pkt. 11; 261, Pkt. 7; 263, Pkt. 9, 19; 475, Pkt. 3).<sup>73</sup> Bekanntlich übersandte Kaiser Maximilian dem Mainzer Erzbischof

<sup>68</sup> Vgl. Heil, Reichstagsinstruktionen, S. 69f.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> GÜMBEL, Berichte, Nr. 24, hier S. 157; CHALOPEK, Kaiser, S. 54, 100; WIESFLECKER, Maximilian V, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Dieser Zusammenhang wurde bei den Beratungen des Domkapitels hergestellt [Nr. 339]. Vgl. auch Sanuto, Diarii VII, Sp. 745.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. FAULDE, Uriel, S. 19–24.

<sup>72</sup> SEYBOTH, RTA-MR XI, Nr. 419, Pkt. 1, mit App. a; Faulde, Uriel, S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> An zeitgenössischen Drucken liegen vor: Reichstagsschriftgut [Nrr. 274, 525/II],

das große und kleine Siegel zur Ausfertigung des auf dem Reichstag anfallenden Schriftguts.<sup>74</sup> Diese exklusiven Kompetenzen reichten aber nicht annähernd aus, um das reichspolitische Übergewicht Kursachsens auszugleichen.

Der hochgebildete Erzbischof Jakob von Trier darf grundsätzlich ebenfalls dem kaisernahen Lager zugeordnet werden<sup>75</sup>, doch hatte er es auf den Reichstagen in Köln und Konstanz weitgehend vermieden, sich gegenüber seinen Mitkurfürsten zu exponieren. Gleiches gilt für den Mainzer Tag, wo er zwar vorsichtig für einen Beitrag zum Venezianerkrieg eintrat (Nr. 21, Pkt. 5), aber auch eine gewisse Verärgerung in Bezug auf den Kaiser andeutete (Nr. 32, Pkt. 3). Auch der erst im November 1508 zum Erzbischof von Köln gewählte Philipp von Daun sollte sich als dem Kaiser "treu ergebener Reichsfürst" erweisen<sup>76</sup>, der an den in seine Regierungszeit fallenden Reichstagen von 1509, 1510 und 1512 persönlich teilnahm und zwar nicht die im Spätsommer 1509 erbetene Anleihe gewähren konnte, dafür aber die in Augsburg und Köln/Trier bewilligte Reichshilfe gegen Venedig leistete.<sup>77</sup>

Unter den weltlichen Kurfürsten stand der 1508 seinem Vater nachgefolgte Ludwig von der Pfalz in einem von Maximilian I. gezielt aufrechterhaltenen Abhängigkeitsverhältnis.<sup>78</sup> Die Nichteinladung des neuen Kurfürsten zum Mainzer Tag war auch als Signal an diesen gedacht, dass die 1504 über Kurfürst Philipp verhängte Acht nach kaiserlicher Auffassung auch nach dessen Tod fortbestand.<sup>79</sup> Der junge Kurfürst, der von Beginn seiner Regierung an "eine pragmatisch orientierte Friedens- und Ordnungspolitik"<sup>80</sup> verfolgte, war seinerseits um Annäherung an den Kaiser bemüht. Gemeinsam mit seinem Bruder Pfalzgraf Friedrich gehörte er beim Einzug in Worms zu dessen Begleitern (Nrr.

Reichspublizistik [Nr. 482], ksl. Ausschreiben und Mandate [Nrr. 5, Anm. 9; 36; 44f.; 50; 524, Anm. 1], Mandate des Reichskammergerichts [Nrr. 106, Anm. 2; 110, Anm. 1; 451, Anm. 3; 511], päpstliche Schriftstücke [Nrr. 261, Anm. 11; 272, Anm. 8], Notariatsinstrumente [Nr. 329].

Vgl. zur Bedeutung dieses Vorgangs Seeliger, Erzkanzler, S. 88f.; Wenko, Maximilian, S. 206; Diestelkamp, Reichserzkanzler, S. 312.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Chalopek, Kaiser, S. 193f.; Wiesflecker, Maximilian V, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Der Nürnberger Gesandte und ksl. Rat Erasmus Topler berichtete am 10.11.1508 aus Mecheln an den Ratsherrn Anton Tetzel: "Und derselb techant [= Philipp von Daun] hat sich mit seiner aigener hant gegen ksl. Mt., wider sie zu ewigen zeiten nit zu tun, verschriben, auch alles, das ksl. Mt. begeren wurd, zu furdern und leib und gut zu ir zu setzen; damit ein gnedigen kaiser bekummen" (Or. m. S.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219, Stück-Nr. 24, unfol.; Druck: GÜMBEL, Berichte, Nr. 24, S. 157).

<sup>77</sup> Снагорек, Kaiser, S. 276 (Zitat); Wiesflecker, Maximilian V, S. 4; Gümbel, Berichte, Nr. 24, hier S. 157; Seyboth, RTA-MR XI, Nrr. 678, 1855.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Topler resümierte in seinem Schreiben vom 10.11.1508 (wie Anm. 76): "Also hat der kaiser zu allen seinem gefallen Trier, die Pfalz, Maincz und Collen (was das nach im ziehen wurd, mogt ir selbst bedenken)."

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Vgl. Steinmetz, Politik, S. 99f.

<sup>80</sup> Wolgast, Bewegung, S. 27.

259, Pkt. 1; 260, Pkt. 1; 261, Pkt. 1; 438, Pkt. 3; 473, Pkt. 2). Zentrale Anliegen waren die anstehende Reichsbelehnung und eine Verständigung über die im Landshuter Erbfolgekrieg erlittenen territorialen Verluste (Nr. 97). Von Kurpfalz stand also trotz drückender finanzieller Probleme jedenfalls kein offener Widerstand gegen die kaiserliche Reichshilfeforderung zu erwarten.

Ganz anders als mit den rheinischen Kurfürsten verhielt es sich mit Kursachsen und Kurbrandenburg. Für letzteres ist nach 1505 wohl ein mehrjähriger Tiefpunkt der Beziehungen zu Kaiser und Reich zu konstatieren. Joachim I. blieb von 1507 bis 1517 allen Reichstagen fern und markierte damit "die längste Phase der Abwesenheit eines brandenburgischen Kurfürsten vom Reichstag"81. Dieses Manko konnte auch die Vertretung durch den in Sachen Reich und Reichstag erfahrenen Eitelwolf von Stein nicht ausgleichen. Der Kurfürst hatte zwar noch eine Reitertruppe für den geplanten kaiserlichen Romzug gestellt, aber bereits seinen Anteil an der auf dem Konstanzer Reichstag 1507 bewilligten Bargeldhilfe ungeachtet wiederholter Aufforderungen durch den Kaiser wohl nicht mehr geleistet. 82 Ebenso verweigerte Joachim die fälligen Beiträge für die Finanzierung des primär als Bedrohung seiner kurfürstlichen Prärogative wahrgenommenen Reichskammergerichts. 83 Im Zentrum seines Interesses standen ausschließlich partikulare Angelegenheiten (Nrr. 104–112, 425). So beklagte Stein in einem Bericht an seinen Kurfürsten: "Brandenburg, als ich glaub, in achtzig jarn nit cleyner gewicht im Reich gehabt hat" (Nr. 425, Pkt. 3).

Für Kursachsen traf das genaue Gegenteil zu: Kurfürst Friedrich hatte sich nach zunächst engen Beziehungen seit 1498 immer mehr vom Reichsoberhaupt distanziert. Nach dem Tod des Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg im Dezember 1504 ging die Führungsrolle unter den Reichsständen beinahe automatisch auf ihn über.<sup>84</sup> Dabei war Friedrich anders als Berthold kein Reformer. Dessen Plänen für eine Umgestaltung der Reichsverfassung war er skeptisch bis ablehnend gegenübergestanden.<sup>85</sup> Wichtiger als die ständische Teilhabe an der Regierungsgewalt im Reich erschien ihm die Unabhängigkeit von jeglichen Kontrollinstanzen, etwa durch die gegen die Reichsgerichtsbarkeit betriebene Sicherung seiner kurfürstlichen Gerichtsfreiheit. Konsequent beschränkte er sich deshalb anfänglich auf eine Reichspolitik "des passiven Widerstands".<sup>86</sup> Auf dem Kölner Reichstag von 1505 war die Reforminitiative deshalb wieder an das Reichsoberhaupt zurückgefallen. 1507 in Konstanz hatte sich der im folgenden Jahr verstorbene Mainzer Kurfürst Jakob von Liebenstein ohne umfassende Reformkonzeption lediglich für die Reaktivierung des Reichskammer-

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Männl, Vertretung, S. 25, 28 (Zitat); Koser, Geschichte I, S. 193.

<sup>82</sup> Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1253.

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup> Vgl. das wohl vom Januar 1509 datierende Verzeichnis über die Einkünfte des Reichskammergerichts: HeIL, RTA-MR IX/2, Nr. 946, S. 1326, Pkt. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Schmid, Kurfürst, S. 48–53, 63; Kohnle, Kaiser, S. 16–19.

<sup>85</sup> Vgl. Schmid, Kurfürst, S. 54–59; Kohnle, Kaiser, S. 18.

<sup>86</sup> Schick, König, S. 28.

gerichts eingesetzt, während Friedrich einen eher destruktiven Part übernahm<sup>87</sup>, sich aber immerhin mit der Ernennung zum Reichsstatthalter einverstanden erklärte. Auf dem Mainzer Kurfürsten- und Fürstentag von 1508 nutzte er seine unbestrittene Führungsrolle, um die kaiserlichen Bemühungen um eine Kriegshilfe gegen Venedig auszuhebeln (Nrr. 13, 21, 25). Nachdem das von den Reichsständen großzügig unterstützte Romzugsunternehmen in einem militärischen Fiasko geendet hatte, stellte sich anscheinend nur Kurtrier gegen die Position Kursachsens. Trotz der offenkundigen Verstimmung gegen Friedrich am Kaiserhof, die auch durch plumpe Vertraulichkeiten (Nr. 47, Pkt. 3) nicht zu überdecken war, stand für Worms kein Kurswechsel zu erwarten. Schon seine beinahe demonstrativ langsame Anreise zum Reichstag ungeachtet der kaiserlichen Aufforderungen (Nrr. 61f., 219, 228, 233, 242f., 253), während gleichzeitig die bereits versammelten Stände die Eröffnung der Verhandlungen ohne den Ernestiner ablehnten, bremste die Reichstags-Regie Maximilians buchstäblich aus. Die Möglichkeit zur persönlichen Einflussnahme auf Friedrich oder zur Steuerung der Reichshilfe-Verhandlungen durch die schiere kaiserliche Präsenz wenigstens zu Beginn des Reichstages war damit ausgeschaltet. Auch Bemühungen, Friedrich durch das Angebot der Reichshauptmannschaft oder erneut des Reichsstatthalteramts für die kaiserlichen Ziele einzuspannen, hatten lediglich die Vorführung der ungenügend vorbereiteten kaiserlichen Gesandten in Worms zur Folge (Nrr. 391; 424, Pkt. 4). Unmittelbar danach erklärte das ständische Plenum die Einsetzung eines Statthalters für unnötig (Nr. 275, Pkt. 5). Tatsächlich betrieb Friedrich in Worms erfolgreich die vollständige Destruktion der kaiserlichen Ziele. Er verhinderte die beantragte Kriegshilfe gegen Venedig und unterband auch den Versuch, sich der noch im Reich verbliebenen Jubelablassgelder zu bemächtigen (Nrr. 269f., 284, 287, 362). Seine Maßgabe schien zu lauten, dem Kaiser nicht das Geringste an Hilfsmitteln zukommen zu lassen. Sogar die Lieferung von Salpeter für die kaiserliche Artillerie lehnte der Kurfürst unter fadenscheinigen Gründen ab (Nr. 362, Pkt. 2).

Diese Konstellation im Kurfürstenrat wog um so schwerer, als die zweite Kurie wegen des überproportional hohen Anteils lediglich durch Gesandte repräsentierter Fürsten geringeres Gewicht als auf früheren Reichstagen besaß. Den regelmäßigen Reichstagsteilnehmern und zuverlässigen Reichssteuerzahlern<sup>88</sup> Bischof Georg von Bamberg und Bischof Lorenz von Würzburg darf grundsätzlich kaiser- und reichstreue Politik unterstellt werden. Über ihre konkrete Haltung in Bezug auf den geplanten Venezianerkrieg geben die Quellen allerdings keinen Aufschluss. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, Fried-

<sup>87</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/1, S. 72.

Beide hatten bspw. die auf dem Konstanzer Reichstag bewilligte Romzughilfe über die vorgesehenen sechs Monate hinaus einschließlich der von Kaiser Maximilian erbetenen zweimonatigen Verlängerung geleistet (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, Pkt. 2, S. 1255, 1258) und gleichermaßen ihre Anteile am Kammerzieler fristgerecht bezahlt (ebd., Nr. 946, S. 1327).

rich von Sachsen, kam mit dem Anliegen nach Worms, die Unterstützung von Kaiser und Reich in seinem Konflikt mit König Sigismund von Polen um die Anerkennung des zweiten Thorner Friedens (1466) einzufordern (Nrr. 124-134). Von sofortiger militärischer Hilfe war noch nicht die Rede, dennoch stand sein Bemühen, die Aufmerksamkeit der Reichsversammlung auf einen zweiten außenpolitischen Brennpunkt zu lenken, im Widerspruch zu den Interessen des Kaisers. Persönlich angereist war auch Pfalzgraf Friedrich. Er befand sich in einem ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Kaiser wie sein Bruder Kurfürst Ludwig.<sup>89</sup> Pfalzgraf Johann von Simmern hielt sich zwar kurzzeitig in Worms auf, doch überließ der reichspolitisch kaum profilierte Fürst die Verhandlungen seinem Hofmeister Johann von Eltz (Nr. 477, Anm. 7). Der kaiserliche Reichshauptmann Herzog Erich von Braunschweig hielt sich gegen Ende Mai nur drei Tage lang auf dem Reichstag auf. Für die Verhandlungen spielte er demzufolge ebenfalls keine Rolle. Eigentlich hätte er laut den kaiserlichen Planungen bis zum Ende des Reichstages in Worms bleiben sollen, um die Reichstruppen geordnet auf den Weg zu bringen (Nr. 391, Pkt. 3). Herzog Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel, ein weiterer dem Kaiser nahestehender Fürst, traf erst in Worms ein, als mit der Resolution vom 29. Mai die ständische Blockadehaltung gegenüber einer Reichshilfe bereits festgeschrieben war. Seine vorzeitige Abreise am 9. Juni (Nr. 477, Anm. 8), also vor den Schlussverhandlungen über die Reichshilfe, könnte als Indiz für seine Distanzierung von der Marschroute der ständischen Mehrheit gelten. Der bedingungslos kaisertreue Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach hielt sich nur bis zum Einzug des Kaisers in Worms auf und ließ sich in der Folge durch Gesandte vertreten. Herzog Ulrich von Württemberg war als Partner der kaiserlichen Reichs- und Reichstagspolitik, trotz seiner Einbindung in den erweiterten habsburgischen Familienverband über die 1498 geschlossene Verlobung mit der kaiserlichen Nichte Sabine von Bayern, mittlerweile verloren. Hatte dieser ebenso selbstbewusste wie gewalttätige Fürst schon auf dem Kölner Reichstag von 1505 Neigungen zum Ausscheren aus dem habsburgischen Klientelverband des Schwäbischen Bundes erkennen lassen<sup>90</sup>, so knüpfte er während des Wormser Reichstages erfolgreich weiter an seinem eigenen Beziehungsnetz. In Worms wurde die Erneuerung der Einung mit Kurmainz und Brandenburg-Ansbach in Angriff genommen (Nrr. 335-339). Und ihm gelang – gegen den erklärten Willen des Kaisers – die vorzeitige Verlängerung der Einung mit den Eidgenossen (Nrr. 161; 403, Pkt. 3). Die Nichterfüllung des Auftrags, für den Feldzug gegen Venedig auf Rechnung des Kaisers fünfzig Reiter anzuwerben, entschuldigte

<sup>90</sup> Heil, RTA-MR VIII/1, S. 88, 122.

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> Der Pfalzgraf – bereits Teilnehmer am Venezianerkrieg von 1508 (BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 16) – hatte während der Reise von den Niederlanden nach Worms mit Vertretern des Kaisers über eine erneute Bestallung für den bevorstehenden Feldzug verhandelt (Pfgf. Friedrich an Zyprian von Serntein, Or. Heidelberg, *St. Peter und Pauls abent* [28.6.] 1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 78–78').

er wenig glaubwürdig mit Erfolglosigkeit ungeachtet aller Bemühungen (Nrr. 373; 403, Pkt. 2), während er noch 1508 bereit gewesen war, unter enormen Kosten persönlich am Romzug Maximilians teilzunehmen. <sup>91</sup> Nur bei wenigen Fürsten im Reich wird die Enttäuschung über das klägliche Scheitern des Unternehmens größer gewesen sein.

Österreich war nicht im Fürstenrat vertreten. Dieses weitere Handicap der kaiserlichen Reichstagspolitik war vermutlich weniger der Rücksicht auf den Sessionsstreit mit Magdeburg und Salzburg geschuldet (Nr. 410) als vielmehr der dünnen Personaldecke der kaiserlichen Vertretung. Anstatt der vorgesehenen acht kaiserlichen Räte<sup>92</sup> hatten sich lediglich fünf Vertreter eingefunden. Ebenfalls nachteilig aus der Perspektive der Reichsregierung war der Umstand, dass zuverlässige Parteigänger der Habsburger wie Herzog Georg von Sachsen, Landgraf Wilhelm von Hessen und Herzog Wilhelm von Jülich<sup>93</sup> nur durch Gesandte vertreten waren. Für Sachsen standen außerdem eigene Anliegen wie die Verteidigung der Exemtionen gegen die Reichsbesteuerung im Vordergrund (Nrr. 154f., 359). Die gemeinsamen politischen Interessen Wilhelms von Jülich mit den Habsburgern kulminierten in der Geldernfrage, die kaiserliche Italienpolitik dürfte er eher als gefährliche Aufspaltung der Kräfte bewertet haben. Auch für Wilhelm war mit der kaiserlichen Verfügung über das weibliche Erbfolgerecht im vereinten Herzogtum Jülich-Berg und in der Grafschaft Ravensberg am 4. Mai<sup>94</sup> sein vorrangiges Anliegen erfüllt. Erneut hatte der Kaiser leichtfertig ein reichstagspolitisch nutzbares Druckmittel preisgegeben.

Erzbischof Leonhard von Salzburg war einmal mehr auf die Konfliktfelder mit Österreich fixiert. Im Übrigen war seine Haltung in Bezug auf die Reichstagsverhandlungen durch die Abwehr jeglicher Belastung seitens Kaiser und Reich gekennzeichnet (Nr. 426).<sup>95</sup> Veranschaulicht wird das Desinteresse seiner

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1260 mit Anm. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Vgl. Nr. 267 [Pkt. 1]. Außerdem war ursprünglich die Teilnahme Gf. Eitelfriedrichs von Zollern und des allerdings bereits vor dem Reichstag verstorbenen Kanzlers Konrad Stürtzel vorgesehen [Nrr. 381f.]. Vermutlich hatte der Ks. auch die Leitung des Reichstages durch Kf. Friedrich von Sachsen erwogen. Vgl. Nr. 233 [Pkt. 3].

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> Wiesflecker, Maximilian V, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> Urkunden Ks. Maximilians vom 22.4.1508 (Kop. Speyer; HHStA Wien, AUR, 1518 [!] IV 22, unfol.; HStA München, K.blau 1/14, fol. 78–79; HStA München, PNU, Auswärtige Staaten, Nr. 1235. Druck: LÜNIG, Reichsarchiv XI [Part. spec. cont. II, 2. Abs.], S. 98f.) und 4.5.1509 (Kop. Ulm; LA NRW Duisburg, JB Urk. 1840; HStA München, K.blau 1/14, fol. 82–83'; HStA München, PNU, Auswärtige Staaten, Nr. 1236. Druck: Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 500, S. 616f.). Vgl. RITTER, Sachsen, S. 5; Ludolphy, Kurfürst, S. 272–274.

<sup>&</sup>lt;sup>95</sup> Dieser Befund kontrastiert mit der hohen Steuermoral des Erzbischofs. Er hatte sowohl seinen vollständigen Beitrag zur Romzughilfe geleistet (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1257) als auch den Kammerzieler erlegt (ebd., Nr. 946, S. 1327, Pkt. 2). Im Dezember 1509 konnte der Kammerrichter Graf Adolf von Nassau über eine weitere, für den Fall einer Auflösung des Gerichts bis dahin zurückgehaltene [Nr. 426, Pkt. 5], Tranche von 100 Gulden quittieren (Webern, Grafen, S. 123).

Delegation durch die Tatsache, dass der Salzburger Schreiber sogar auf die vollständige Anfertigung der Reichshandlung verzichtete, sondern unvermittelt mit den Worten schloss: "Da hueben wir uns davon und zum tor aus" (Nr. 292, Textkopf). Eher ablehnend gegenüber einer Reichshilfe dürfte sich der erzbischöflich Magdeburger Gesandte geäußert haben. Erzbischof Ernst hatte wahrscheinlich weder die Ungarnhilfe von 1505 noch die Romzughilfe von 1507 bezahlt. 96 Seine regelmäßige persönliche Teilnahme an den Reichstagen zwischen 1500 und 1512<sup>97</sup> war nicht so sehr seinem Interesse an reichspolitischen Themen, sondern dem Vorrangstreit mit Salzburg und Österreich geschuldet. Bischof Wilhelm von Straßburg wies seinen Gesandten Johannes Sigrist an, gegen die Bewilligung einer Reichshilfe zu stimmen (Nr. 427, Pkt. 2).98 Ansonsten nutzte er den Reichstag als Plattform für Verhandlungen in Angelegenheiten seines Hochstifts vor allem mit Kurpfalz (Nrr. 427, Pkt. 1; 428). Bischof Heinrich von Augsburg zählte grundsätzlich zu den Parteigängern des Kaisers<sup>99</sup>, was er mit einer peniblen Erfüllung der Reichshilfebeschlüsse von 1505 und 1507 unterstrichen hatte. 100 Er gehörte wohl zu den ersten Reichsfürsten, die dem Kaiser nach dem Wormser Reichstag einen freiwilligen Beitrag für den Venezianerkrieg anboten (Nr. 484), sodass auch von einer positiven Haltung gegenüber der zuvor geforderten Reichshilfe auszugehen ist. Allerdings stehen hinsichtlich der von seinen Gesandten wie auch von den Vertretern Worms', Speyers<sup>101</sup>, Konstanz', Eichstätts, Freisings, Fuldas und des Deutschmeisters eingenommenen Positionen auf dem Reichstag keine Quellen zur Verfügung. Hinsichtlich der Haltung des von Jülich vertretenen reichsfernen Lüttich werden sich die kaiserlichen Vertreter wohl keine Illusionen gemacht haben.

Die Reichsstädte standen vermutlich geschlossen gegen die vom Kaiser geforderte Kriegshilfe. Die nach der erneuten Verschiebung nicht mehr geän-

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1398 mit Anm. 8; Ders., RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1256 mit Anm. 16.

<sup>97</sup> Rogge, Erzbischof, S. 93f.

<sup>&</sup>lt;sup>98</sup> Die etwas kryptische Formulierung wird auch von Wolff (Reichspolitik, S. 42) in diesem Sinne verstanden.

<sup>&</sup>lt;sup>99</sup> Zoepfl, Bistum, S. 560f.

 $<sup>^{100}\,</sup>$  Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1400; Ders., RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1255 mit Anm. 8.

<sup>101</sup> Ein Indiz hinsichtlich der Haltung Bf. Philipps von Speyer könnte – abgesehen von der vollständigen Leistung der Reichshilfen von 1505 und 1507 (Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1399; Ders., RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1257 mit Anm. 24) – sein, dass er im Herbst 1509 die von Ks. Maximilian geforderte Anleihe für den Venezianerkrieg, in seinem Fall 1000 Gulden, ungeachtet der Verschuldung seines Hochstifts aufbrachte und die entsprechende Mitteilung an den Ks. mit der Bitte um Unterstützung in seinem am Reichskammergericht angestrengten Prozess gegen die Stadt Landau verknüpfte (Or., 26.10.1509; HHStA Wien, Maximiliana 21, Konv. 3, fol. 20–20'). Verhandlungen über die Streitigkeiten zwischen Bischof und Stadt hatte Maximilian für den Wormser Reichstag vorgesehen [Nrr. 123; 271, Pkt. 2; 366, Pkt. 1; 421, Pkt. 4].

derte Instruktion der Schwäbischen Bundesstädte für den im November 1508 einberufenen Wormser Reichstag ließ grundsätzliche Einwände gegen die zu Recht als überhöht angesehenen Reichshilfen erkennen. Ihre Gesandten sollten deshalb gegen eine neue Bewilligung möglichst lange Widerstand leisten und vor allem auf Berücksichtigung ihrer Beschwerden über die auf den letzten Reichstagen erfahrene Benachteiligung drängen (Nr. 80). Verschärft wurde die Opposition gegen die kaiserlichen Pläne noch durch das Interesse führender Städte, voran Augsburgs und Nürnbergs – Letzterem wurde nach dem Reichstag die Hauptverantwortung für die Verweigerung der Städte angelastet (Nrr. 485, Pkt. 1; 493f.; 495, Pkt. 2; 500)<sup>102</sup> –, an der Aufrechterhaltung ihrer Handelsbeziehungen zu Venedig. Die Bemühungen der oberdeutschen Reichsstädte um die Abwendung der drohenden Reichsacht gegen den Dogen im Vorfeld des Reichstages (Nrr. 66-77) konnten hinsichtlich ihrer Haltung gegenüber den kaiserlichen Kriegsplänen keinen Zweifel lassen. Auch Venedig, darin bestärkt durch die Einschätzung seiner Korrespondenten, betrachtete die Reichsstädte insgesamt als natürliche Verbündete bei seinen Friedensbemühungen. 103 Dass die Gesandten der wichtigsten Städte erst nach der Abreise Maximilians aus Worms dort eintrafen (Nr. 438, Pkt. 1/4), kann kaum zufällig genannt werden. Die Abweichung von der eingeübten Beflissenheit gegenüber dem Reichsoberhaupt war augenfällig. Allerdings verzichteten die Reichsstädte vor dem Reichstag darauf, sich über eine gemeinsame Strategie zu verständigen. Daran änderte auch ihr verbindendes Interesse an der Verbesserung der Situation hinsichtlich Landfrieden und Reichsgerichtsbarkeit (Nrr. 80, Pkt. 1; 90; 170–172) nichts. Auf die gemäß dem Speyerer Städteabschied vom September 1507 vorgesehene Einberufung eines Städtetags wurde deshalb verzichtet (Nrr. 84-88). Dieses Versäumnis markiert den Beginn einer die Regierungszeit Maximilians I. überdauernden Krise dieser Institution. 104 Erst 1522 kam wieder ein Städtetag zustande.

<sup>102</sup> Holleger (Maximilian, S. 196f., 220) macht die Reichsstädte als Hauptverantwortliche für die Verweigerung der Kriegshilfe aus. Anhand der vorliegenden Akten lässt sich diese Annahme nicht verifizieren. Die vom Frankfurter Gesandten Johann Frosch am 3. Juni geäußerte Hoffnung, die höheren Stände würden, zumal angesichts der Billigkeit der von ihnen vorgebrachten Gründe, keine Reichshilfe mehr zugestehen [Nr. 453 – Verhoff auch ... ertedingen lassen.], spricht eher gegen eine, durch die Reichstagsverfassung ohnehin ausgeschlossene Führungsrolle der Städte. Man wird deshalb Schmidt (Städtetag, S. 262) zustimmen, dass die Städte das ablehnende Votum der höheren Stände lediglich verstärkten.

<sup>103</sup> Nr. 57, S. 204, Anm. 3. Vgl. Sanuto, Diarii VIII, Sp. 97, 317, 407, 421, 507, 578–580; Вöнм, Reichsstadt, S. 67f.; Lutz, Peutinger, S. 86f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Vgl. Carl, Bund, S. 167; Schmidt, Städtetag, S. 17.

## 2.3. Verlauf der Reichstagsverhandlungen

Die vollständige Verweigerung der Reichsstände gegenüber der kaiserlichen Hilfsforderung prägte seit dem 16. Jahrhundert in der Historiographie<sup>105</sup> das Bild dieses Reichstages und bestimmt es bis heute in der historischen Forschung<sup>106</sup>. Diese Wahrnehmung hatte der Kaiser selbst noch mit seiner am 26. Juni 1509 in Druck gegangenen Kritik an der Wormser Reichsversammlung und der von der Nachwelt in der Regel geteilten Zurückweisung der ständischen Argumente (Nr. 482) insinuiert. Die Verhandlungen und Ergebnisse des Reichstages in Bezug auf das Reichskammergericht wurden in Unkenntnis der in dieser Edition erstmals vorgelegten Quellen bislang vollkommen übersehen. Lediglich die von Kaiser Maximilian verfügte Verlegung von Regensburg nach Worms wurde verschiedentlich in ihrer Bedeutung als Beginn einer zehnjährigen, beinahe ununterbrochenen Wirkungsperiode des Gerichts gewürdigt. 107 Ansonsten war eine eher punktuelle und ausschnitthafte Aufmerksamkeit für den Wormser Reichstag vorwiegend territorialgeschichtlich begründet. 108 Eine etwas ausführlichere Darstellung der Verhandlungen als Wegweiser durch den "Reichstagskern" erscheint deshalb geboten.

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup> In der vorliegenden Edition vertreten durch den "Ehrenspiegel" von Fugger/Jäger [Nr. 474]. Vgl. außerdem z. B. Trithemius, Annales II, S. 646f.; Mutius, Chronik, S. 968; Sturm, Außzug, S. 34; Brouwer/Masen, Antiquitates II, S. 325. Selbst die sog. reichsstädtische Registratur bewertet den Beschluss als "Res novi et inauditi exempli" [Nr. 475, Pkt. 6; vgl. Nr. 476, Pkt. 3].

<sup>106</sup> Häufig wird punktuell nur dieser eine Aspekt erwähnt; z. B. Huber, Geschichte III, S. 376; Pölnitz, Fugger I, S. 236; Solleder, Reichsverbote, S. 322f.; Schmidt, Städtetag, S. 344; Niederstätter, Jahrhundert, S. 370; Menzel, Fürst, S. 119, 145; Rapp, Maximilien, S. 227. Auch die vorliegenden knappen Darstellungen des Reichstages aus reichsgeschichtlicher Perspektive bleiben auf die Frage der Reichshilfe verengt; z. B. Ranke, Geschichte I, S. 140–144; Ulmann, Maximilian II, S. 372f.; Fischer, Kaiser, S. 19–23; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 261–263; Hollegger, Maximilian, S. 220f. Ungedruckt und deshalb weitgehend unberücksichtigt geblieben sind die einschlägigen Grazer Dissertationen mit ausführlicheren, leider von Fehlern und Missverständnissen nicht freien Darstellungen des Reichstages (Wenko, Kaiser, S. 194–210; Rom, Maximilian, S. 123–131), die weitgehend auf dem bei Janssen (Reichscorrespondenz II, Nrr. 940–976, S. 746–779) wiedergegebenen Quellenmaterial, insbesondere dem reichsstädtischen Protokoll mit den inserierten Verhandlungsakten, beruhen.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup> SMEND, Reichskammergericht, S. 102; HAUSMANN, Residenzen, S. 153f.; BAUMANN, Prokuratoren, S. 176; Petry, Bedeutung, S. 5.

Dies gilt etwa für die wichtigen Verhandlungen über den Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und Polen (z. B. Voigt, Geschichte Preußens IX, S. 370–372; Matison, Politik, S. 439–442). Die eher unspektakulären Schiedsverhandlungen zwischen dem Wormser Stiftsklerus und der Stadt wurden wegen ihrer Konsequenz der Rückkehr des Klerus nach zehnjährigem Exil als wichtiger Wendepunkt markiert (Boos, Geschichte IV, S. 110f.; Jürgensmeier, Bistum, S. 157 (Keilmann); Bönnen, Stadt, S. 258; Ders., Konflikt, S. 81; Todt, Kleruskritik, S. 133f.), nicht aber im Detail verfolgt. Die ungedruckte Dissertation von Chalopek (Maximilian, S. 82–84) versucht, gestützt auf Faulde (Uriel, S. 88–91), eine knappe Darstellung des Reichstages aus der Kurmainzer Perspektive.

Kaiser Maximilian zog am 21. April in vollem Harnisch, begleitet von den vier rheinischen Kurfürsten, Pfalzgraf Friedrich, den Markgrafen Friedrich und Kasimir von Brandenburg-Ansbach, den Gesandten des Papstes, Frankreichs und Spaniens sowie einer Reihe reichsständischer Gesandtschaften in Worms ein. Das reichsstädtische Protokoll gibt die Zahl seines Gefolges wahrscheinlich richtig mit ungefähr 1000 Pferden an. 109 Dazu zählte eine vorausreitende Abteilung albanischer Stradioten, "uf ihre weise beinahe durkisch" wirkend (Nrr. 259, Pkt. 1; 260, Pkt. 1; 438, Pkt. 3). Augenscheinlich wollte der Kaiser damit als eigentliche Zielsetzung des bevorstehenden Krieges symbolisch den Kreuzzug gegen die Türken andeuten<sup>110</sup> und den in diesen Tagen durch König Ludwig von Frankreich eröffneten Venezianerkrieg als notwendige Voraussetzung dazu bewertet wissen. Am folgenden Tag ließ er die Stände durch den Reichserbmarschall Joachim von Pappenheim<sup>111</sup> in seine Herberge, die bischöfliche Pfalz, bescheiden (Nr. 259, Pkt. 2). 112 Über den zeremoniellen Rahmen der Eröffnung des Reichstages, etwa den üblichen Gottesdienst, liegen keinerlei Nachrichten vor. Offenbar fassten die Berichterstatter das Eröffnungsritual bereits als allgemein bekannte und deshalb nicht erwähnenswerte Selbstverständlichkeit auf.

Auch der vom Kaiser bestellte Redner Matthäus Lang – Maximilian, "der bis dahin wohl redegewandteste deutsche König überhaupt"<sup>113</sup>, verzichtete

<sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Ende Mai traf der Kaiser mit der gleichen Zahl von Reitern in Innsbruck ein (Schönherr, Krieg, S. 120).

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> So Wiesflecker, Maximilian IV, S. 261. Auch auf dem Kölner Reichstag von 1505 zog Maximilian mit exotisch wirkenden Truppen ein, führte in seinem Gefolge den angeblichen Prinzen von Fes mit und thematisierte bei den folgenden Verhandlungen auch einen Türkenkreuzzug (Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 345, S. 475f., Pkt. 14; Nr. 358, S. 500f., Pkt. 2). Die in Worms anwesenden Stände erkannten vermutlich den symbolischen Zusammenhang wieder, ignorierten ihn aber geflissentlich.

<sup>&</sup>lt;sup>111</sup> In Vertretung des weiterhin am Kaiserhof benötigten Pappenheim [Nr. 254] übernahm nach der Abreise des Kaisers der Untermarschall Friedrich Beyer dessen Aufgaben als Reichstagsfunktionär [Nr. 262, Pkt. 11; 263, Pkt. 11].

<sup>112</sup> Laut dem reichsstädtischen Protokoll fand die Eröffnungssitzung des Reichstages im Kaisersaal des Wormser Rathauses statt [Nr. 260, Pkt. 2], was jedoch wenig wahrscheinlich ist. Der kursächsische Bericht legt nahe, dass am 23.4. in der bischöflichen Pfalz getagt wurde [Nr. 422, Pkt. 1]. Für die Pfalz spricht außerdem, dass die Stände dort beispielsweise am 10.6. eine Resolution an die ksl. Kommissare übergaben [Nr. 259, Pkt. 26]. Im Übrigen fanden die Beratungen der Stände allerdings wie 1495 und 1497 (Goliwitzer, RTA-MR VI, S. 369, 372) grundsätzlich auf dem Wormser Rathaus, dem Bürgerhof (vgl. Bönnen, Rathaus, S. 11f.), statt [z. B. Nrr. 260, Pkt. 3, 10, 11; 262, Pkt. 1, 11; 263, Pkt. 9]. Ebenso wurden in der Regel dort die Resolutionen sowohl der ksl. Kommissare als auch der Stände präsentiert [z. B. Nrr. 259, Pkt. 25; 260, Pkt. 13, 15; 262, Pkt. 21]. Das Plenum tagte wie 1495 (Angermeier, RTA-MR V/2, Nr. 1851, S. 1677; Reuter, Worms als Reichstagsstadt, S. 128) aller Wahrscheinlichkeit nach in der großen Stube, dem Rats- bzw. Kaisersaal.

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Helmrath, Reden, S. 281.

bezeichnenderweise anders als 1507 in Konstanz<sup>114</sup> darauf, selbst das Wort zu ergreifen und sein monarchisches Gewicht auszuspielen – suggerierte den Ständen den Türkenkrieg als eigentliches Ziel des bevorstehenden Unternehmens. Auf dem Weg dorthin sollte der Kaiser gemäß päpstlichem Wunsch Venedig zur Rückgabe der dem Kirchenstaat abgewonnenen Städte veranlassen. Dann stellte Lang allerdings die günstige Gelegenheit zur Rückeroberung auch der dem Reich entzogenen Gebiete in den Mittelpunkt. Dafür sollten die Reichsstände umgehend eine möglichst großzügige einjährige Hilfe bewilligen. Außerdem wurden die Stände angesichts der bevorstehenden längeren Abwesenheit des Kaisers aufgefordert, einen geeigneten Reichsstatthalter zu bestimmen (Nr. 264 bzw. 266/II). Die Anwesenden verweigerten nach Beratung in den Kurien<sup>115</sup> und erfolgter Relation am nächsten Tag, dem 23. April, unter Hinweis auf ihre geringe Zahl die Aufnahme der Verhandlungen. Man wollte das Eintreffen weiterer Teilnehmer, in erster Linie natürlich Kurfürst Friedrichs von Sachsen, abwarten (Nr. 260, Pkt. 3f.). Der Kaiser insistierte in seiner Erwiderung nicht auf sofortigen Verhandlungen, sondern forderte die Stände lediglich auf, in Worms zu bleiben. Er kündigte seinerseits an, sich für die Kriegsvorbereitungen unverzüglich in die Erblande zu begeben und den Reichstag durch Kommissare führen zu lassen (Nr. 260, Pkt. 5). Noch am gleichen Tag absolvierte er die wichtigsten anstehenden Reichsbelehnungen. Änders als 1505/07 gegenüber dessen Vorgänger Jakob von Liebenstein verzichtete Maximilian beim Mainzer Kurfürsten Uriel von Gemmingen (Nr. 307) darauf, den strittigen Status der Stadt Mainz zu thematisieren. Die Belehnung des neuen Kölner Erzbischofs Philipp von Daun war ohnehin unproblematisch (Nrr. 308–310). Bei dieser Gelegenheit empfingen auch die dem Kaiserhof folgenden Bevollmächtigten Bischof Eberhards von Lüttich die Reichsregalien (Nr. 319). Vor ihrer Rückreise übertrugen sie im Gegenzug dem Jülicher Gesandten Friedrich von Brambach die Vollmacht für den Reichstag. Dagegen wurde bekanntlich dem neuen pfälzischen Kurfürsten die erbetene Reichsbelehnung verweigert (Nrr. 260, Pkt. 6; 261, Pkt. 4, 19; 262, Pkt. 16f.; 311–317; 421, Pkt. 9; 463, Pkt. 3; 471, Pkt. 3). Dieser Schritt offenbarte nicht nur das Abhängigkeitsverhältnis der Kurpfalz vom Kaiser, sondern verstärkte es zugleich noch. Ungeachtet der Intervention der noch während des Wormser Reichstages eingeschalteten Mitstände beharrte Maximilian auch wegen des Widerstands der früheren kurpfälzischen Kriegsgegner weiterhin auf seiner Position. Erst das Einverständnis Kurfürst Ludwigs

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup> Eröffnungsvortrag Kg. Maximilians, wohl 1.5.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 150, S. 274–290).

<sup>115</sup> Die übliche Kurienbildung wird in den Quellen nur vereinzelt erwähnt, z. B. im Zusammenhang mit den Beratungen am 22.5. [Nr. 262, Pkt. 1] und am 31.5. [Nr. 260, Pkt. 14 – *Demnach traden . . . abgeschaiden.*]. Sie ist in ihrer Bedeutung auch auf dem Wormser Reichstag vom Großen Ausschuss überlagert. Vgl. Heil, Reichstag, S. 254f.

zur Nachfolge Karls V. auf dem Kaiserthron wog schwer genug, um Maximilian auf dem Augsburger Reichstag von 1518 schließlich einlenken zu lassen. 116

Vor der Rückkehr einiger kurzfristig abgereister Fürsten, dem Eintreffen weiterer Teilnehmer und der Zustellung der kaiserlichen Reichstagsinstruktionen am 14. Mai geschah in der Folge nichts Wesentliches mehr. Maximilian betraute seine Räte und Kommissare in Worms lediglich mit einigen Vorgängen untergeordneter Bedeutung (Nrr. 259, Pkt. 4/6; 384–388). Die Frankfurter Gesandten mutmaßten außerdem Verhandlungen über Streitigkeiten der Fürsten (Nrr. 439, Pkt. 1/4; 441, Pkt. 1). Zu spät und vergeblich sprachen sich die vorab nicht informierten Kommissare am 5. Mai in Anbetracht des fortbestehenden Streits zwischen Stadtgemeinde und Stiftsklerus sowie der während der ersten Sitzungsperiode (1497–1499) gemachten schlechten Erfahrungen des Gerichtspersonals mit den Wormser Bürgern<sup>117</sup> gegen die vom Kaiser bereits verfügte Verlegung des Kammergerichts nach Worms aus und schlugen stattdessen Verhandlungen mit den Reichsständen über Speyer oder Frankfurt als alternative Standorte vor (Nr. 390). Der Kammerrichter Bischof Wiguläus von Passau hatte gemäß kaiserlicher Weisung bereits alle notwendigen Schritte veranlasst (Nr. 65). Am 7. Mai traf das Gerichtspersonal in Worms ein (Nr. 473, Pkt. 6).

Nach mehr als drei Wochen ereignisloser Untätigkeit vor allem für die reichsstädtischen Gesandten (Nr. 441, Pkt. 1) trugen die kaiserlichen Kommissare den Reichsständen am 16. Mai ihre Instruktionen vor. Die erste Instruktion (Nr. 266) wiederholte den kaiserlichen Vortrag vom 22. April, war allerdings von Maximilian selbst um einige Aspekte erweitert worden: Für die Stände sicherlich uninteressant waren die Erläuterungen zu den Feindseligkeiten mit Frankreich und die gegen Herzog Karl von Egmond erhobenen Vorwürfe wegen dessen angeblicher Vertragsbrüchigkeit. Ebenso wenig relevant dürfte für sie gewesen sein, dass der Kaiser, um den bevorstehenden Bruch des Waffenstillstands von Arco zu rechtfertigen, noch einmal herausstrich, das Bündnis von Cambrai nur auf Drängen des Papstes eingegangen zu sein, und gleichzeitig durch den Vorwurf eines Truppenaufmarsches gegen die erbländischen Grenzen den Verteidigungsfall gegenüber Venedig konstruierte. 118 Die zweite Instruktion (Nr. 268) konfrontierte die Stände mit Einzelheiten der Venedighilfe wie die Benennung von Truppenbefehlshabern, die Dauer der Hilfe, die Stellung ausschließlich von Reiterverbänden durch die Reichsfürsten oder die Höhe des Reitersolds

<sup>&</sup>lt;sup>116</sup> Vgl. Steinmetz, Politik, S. 117–120.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Die Bürgerschaft bewertete die Anwesenheit des ihrer Ansicht nach überproportional stark mit Geistlichen, darunter zwei Wormser Domherren, besetzten Gerichts als Nachteil in ihrem Dauerkonflikt mit den Bischöfen von Worms (SMEND, Reichskammergericht, S. 110; Petry, Bedeutung, S. 4).

Man wird Diederichs (Kaiser, S. 52f.) und Ulmann (Kaiser II, S. 376f.) zustimmen müssen, dass der Kaiser in Worms – zumindest anfänglich – versucht hatte, "die Stände absichtlich über die Tragweite seiner Abmachungen im Dunkeln zu lassen" (ebd.).

bei den ständischen Kontingenten, konkretisierte jedoch erstaunlicherweise nicht die Höhe der Forderung – ein schwerwiegender verhandlungstaktischer Fehler. Gleichzeitig regte der Kaiser – veranlasst von seinen Kommissaren in Worms (Nr. 390, Pkt. 2) – Verhandlungen über das Reichskammergericht an, im Einzelnen über eine verbesserte Finanzierung des Gerichts, Vorkehrungen gegen die Präsentation unerfahrener Assessoren, eine Reform der Kanzlei und Maßnahmen zur wirkungsvolleren Umsetzung der Urteile. Außerdem sollte allgemein über den Reichsfrieden und dessen Handhabung sowie das Reichsmünzwesen beraten werden. Schließlich ersuchte der Kaiser um die Stellungnahme der Stände zu einer Supplikation Bischof Jakobs von Cambrai (Nr. 318). Ungleich wichtiger war ihm vermutlich die Einschaltung der Autorität des Reichstages, um sich der noch in den Territorien deponierten Jubelablassgelder zu bemächtigen. Bei dieser den Ständen am 16. Mai präsentierten Fassung handelte es sich nur um einen von den Kommissaren angefertigten Auszug aus ihrer deutlich umfangreicheren Instruktion (Nr. 267). Darin war außerdem vorgesehen, bei den weiteren Verhandlungen über die Reichshilfe wie 1495 den Modus eines vierjährigen Gemeinen Pfennigs anzuregen. Von dem Geld sollten, verglichen mit den heterogenen ständischen Kontingenten, geeignetere Fußtruppen angeworben werden. Damit trug der Kaiser den Erfordernissen der neuen taktischen Infanterie<sup>119</sup> Rechnung, doch um den Preis eines möglichen Scheiterns der Verhandlungen. Denn zuletzt auf dem Kölner Reichstag von 1505 hatte die Mehrheit der Stände eine Neuauflage dieses Steuermodells abgelehnt. 120 Als Alternative wurde deshalb laut Instruktion auch eine über mehrere Jahre laufende "Beharrliche Hilfe" erwogen, was aus kaiserlicher Sicht mit dem Vorteil verbunden war, die mit der Abhaltung von Reichstagen verbundenen Kosten zu sparen. Einige Fürsten sollten für den Kaiser auf dessen Rechnung Reiterkontingente anwerben. Daneben erhielten die Kommissare die Befugnis, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Reichsstände über die Streitsachen und Anliegen der vom Kaiser nach Worms zitierten Parteien zu verhandeln und zu entscheiden. Dieser Schritt entsprach eigentlich der üblichen taktischen Planung für die maximilianeischen Reichstage, in diesem Fall reagierte der Kaiser jedoch erst auf eine entsprechende Aufforderung seiner Vertreter (Nr. 389). Erst nach erfolgter Bewilligung der Reichshilfe sollten die Kommissare vorsorglich einen Protest bezüglich der Stände, die von den Erzherzögen von Osterreich der Reichsbesteuerung entzogen worden waren, einlegen. Aufgrund des weiteren Verhandlungsverlaufs wurden allerdings sowohl Verhandlungen über den Modus der Reichshilfe als auch der vorgesehene Protest obsolet.

Ohnehin ruhten die Verhandlungen bis zum Eintreffen Kurfürst Friedrichs von Sachsen am 21. Mai erneut. Schon sein Empfang durch die vornehmsten

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> Vgl. Tischer, Reichsreform, S. 700.

<sup>&</sup>lt;sup>120</sup> Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 357, S. 498, Pkt. 4. Vgl. Schmid, Pfennig, S. 573f.; Wild, Steuern, S. 221f.; Lanzinner, Pfennig, S. 272f.

anwesenden Fürsten, verbunden mit einem einstündigen Einzug nach Worms (Nrr. 261, Pkt. 9; 473, Pkt. 8), seit der Abreise des Kaisers bis zum Ende des Reichstages der einzige nennenswerte zeremonielle Höhepunkt, machte dessen Ausnahmestellung augenfällig. Bereits tags darauf bildeten die Stände einen interkurialen Ausschuss zur Beratung über die beiden vorgelegten Instruktionen. Er setzte sich aus Räten der sechs Kurfürsten, je vier geistlicher (Bamberg, Würzburg, Straßburg, Deutschmeister) und weltlicher (Bayern, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen) Vertreter des Fürstenrats sowie zweier Städte (Ulm, Frankfurt)<sup>121</sup> zusammen (Nrr. 259, Pkt. 8; 260, Pkt. 10; 261, Pkt. 10; 262, Pkt. 1). Dieser Ausschuss war auch in der Folge mit der Ausarbeitung aller Vorlagen für die Reichshilfeverhandlungen beauftragt (z. B. 260, Pkt. 15; 261, Pkt. 20; 262, Pkt. 18). Da das Plenum seiner Generallinie folgte, war er maßgeblich verantwortlich für das Scheitern der kaiserlichen Ziele auf dem Reichstag.

Maximilian I. initiierte einstweilen eine neue Informationskampagne: Am 14. Mai sandte er die gedruckte Bannbulle gegen Venedig<sup>122</sup> und an die Kurfürsten adressierte päpstliche Schreiben (Nr. 272) nach Worms (Nr. 393). Julius II. betonte darin noch einmal die Notwendigkeit, die Einheit der Christenheit als Voraussetzung für den von ihm angestrebten Türkenkreuzzug herzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Reichsstände den Kaiser bei der Beendigung der venezianischen Aggression gegen den Kirchenstaat unterstützen. Gleichzeitig instruierte Maximilian seine Kommissare, mit den Ständen über Mandate zur Aushändigung der im Reich eingesammelten Jubelablassgelder an die mit deren Abwicklung betrauten Fugger zu verhandeln (Nr. 394). Mit Schreiben vom 19. Mai informierte er den Reichstag über den französischen Sieg bei Agnadello (Nr. 399). Anscheinend ging er davon aus, dass die Nachricht das Verhandlungsklima günstig beeinflussen würde. Denn wiederum am gleichen Tag entsandte er zur Entlastung der Kommissare Ernst von Welden als Sondergesandten nach Worms, um mit den Reichsständen über die Jubelablassgelder zu verhandeln (Nr. 269). Doch die wenigen vorliegenden Nachrichten über die Reaktion der Reichsstände auf die Nachricht vom Sieg des französischen Verbündeten spiegeln eher Ungläubigkeit in Bezug auf deren Wahrheitsgehalt (Nrr. 401, Pkt. 2; 403, Pkt. 3) und Skepsis bezüglich der Folgen für das Reich (Nr. 427, Pkt. 2) wider. Die Teilnehmer am Konstanzer Reichstag von 1507 mochten sich an die düsteren Prognosen Maximilians hinsichtlich einer französischen Dominanz in Oberitalien mit der daraus resultierenden Kontrolle des Papsttums durch Frankreich und dem Verlust der Kaiserwürde für das Reich<sup>123</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Die Annahme von HÖLBLING (Maximilian, S. 61), dass anfänglich Gabriel Mördel (Straßburg) und Matthäus Neithart (Ulm) die Städte im Ausschuss vertreten hätten und Frankfurt nachnominiert worden sei, ist archivalisch nicht zu belegen. Vgl. Nr. 260, S. 380, Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11.

<sup>123</sup> Heil, RTA-MR IX/1, Nrr. 15–17, S. 122–126; Nr. 150, S. 289 [Pkt. 26]; Nr.

erinnern. Auch die am gleichen Tag, dem 22. Mai, übergebenen päpstlichen Breven und die vorgelegte Bannbulle zeigten keinerlei Wirkung. Die propagandistische Unterstützung durch den "Kriegerpapst" Julius erschien unglaubwürdig. <sup>124</sup> Die äußeren Umstände waren ebenfalls ungünstig. Die Versammelten mussten die Session stehend absolvieren, da im Fürstenrat nach dem Tod Herzog Albrechts von Bayern die Vorrangstreitigkeiten zwischen den Häusern Sachsen und Bayern wieder aufgeflammt waren (Nrr. 262, Pkt. 1, 4–10; 263, Pkt. 4–10; 400, Pkt. 1).

Die Arbeit des interkurialen Ausschusses wurde von dem Sessionsstreit allerdings nicht tangiert. Dessen Verhandlungen am 23. und 24. Mai waren geprägt von scharfen Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern – von denen allerdings nur Hessen eindeutig zu identifizieren ist (Nr. 483) – und Gegnern einer Reichshilfe. Die dem Gremium angehörenden Räte verpflichteten sich eidlich zu absoluter Geheimhaltung (Nrr. 261, Pkt. 13; 453). Diese Maßnahme zielte zweifellos in erster Linie auf die Unterbrechung der Kommunikation zwischen dem Brandenburg-Ansbacher Vertreter Theobald von Heimkofen und dem kaiserlichen Stellvertreter Markgraf Kasimir. Am 27. Mai gelangte der Resolutionsentwurf des Ausschusses (Nr. 275/II) in das Plenum. Die Gegner des Kaisers hatten sich weitgehend durchgesetzt: Sie verweigerten ihre Zustimmung zu den ihnen in den Details nicht bekannten Verträgen von Cambrai wegen möglicher nachteiliger Konsequenzen für das Reich. Explizit genannt wurde die durch die französische Besetzung in Frage gestellte Reichszugehörigkeit des Herzogtums Mailand. Zugleich formulierten sie die Einbeziehung der Reichsstände in den außenpolitischen Entscheidungsprozess als notwendige Voraussetzung für die Bewilligung von Reichshilfen. Öhnehin sahen man sich schon aus ökonomischen Gründen zur Leistung einer Hilfe außerstande. Die kaiserlichen Parteigänger im Ausschuss hatten allerdings für die weiteren Verhandlungen eine alternative Strategie vorbereitet. Ungeachtet der Zweifel am Nutzen einer solchen Bewilligung wollte man sich mit Rücksicht auf Kaiser und Papst in Verhandlungen über eine begrenzte Hilfsforderung einlassen (Nr. 275, App. r). Doch das Plenum einigte sich in nur zweitägigen Beratungen – den hinderlichen Sessionsstreit zwischen Albertinern und Wittelsbachern konnte Kurfürst Friedrich der Weise am 28. Mai für die Dauer des Reichstages beilegen 125 – auf die Streichung dieses Passus. Auf Drängen Kursachsens wurde sogar die vorgesehene Bitte um Verzicht auf die Reichshilfe getilgt, da sie als implizites Eingeständnis der

<sup>166</sup>a, S. 336f. [Pkt. 13]; Nr. 166b, S. 342 [Pkt. 5]. Eine diesbezügliche Warnung an die Stände tauchte auch im ersten Reichstagsausschreiben vom 31.5.1508 noch einmal auf [Nr. 36, Pkt. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> Vgl. Tischer, Kriegsbegründungen, S. 52.

Nr. 320, 408. Vgl. Ott, Präzedenz, S. 69f. Der unmittelbar anschließende Sessionsstreit zwischen Brandenburg und Pfalz, der beispielsweise am 28.5. den Auszug der Gesandten Mgf. Friedrichs aus dem Fürstenrat zur Folge hatte, wurde ebenfalls kurzfristig stillgelegt [Nr. 262, Pkt. 11f.; 263, Pkt. 11–13].

Berechtigung dieser Forderung hätte ausgelegt werden können. 126 Auch sonst zeigten die Stände keinerlei Entgegenkommen: Die vorgeschlagene Wiederbesetzung des Reichsstatthalteramts wurde als unnötig erachtet. Das Plenum distanzierte sich sogar von dem im Entwurf vorgesehenen Angebot, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal über diesen Punkt zu verhandeln. Damit war zugleich das Scheitern der von den Kommissaren parallel geführten Verhandlungen mit dem hinhaltend taktierenden sächsischen Kurfürsten sowie mit den Herzögen Erich und Heinrich von Braunschweig (Nrr. 391; 405; 406, Pkt. 2; 407; 424, Pkt. 4) besiegelt. Hinsichtlich des Kammergerichts begnügten sich die Stände mit einer unverbindlichen, offenkundig auch für Kursachsen, Kurbrandenburg und Sachsen tragbaren Erklärung zu dessen weiterer Finanzierung und erklärten zugleich ihre Unkenntnis bezüglich etwaiger Missstände. Eine Stellungnahme zum Reichslandfrieden und dessen Handhabung fehlt. Lediglich zu Verhandlungen über das Münzwesen auf der Basis der kurrheinischen Goldmünzordnung von 1490<sup>127</sup> fanden sich die Stände bereit. Beratungen über die Supplikation Bischof Jakobs von Cambrai sollten nach Anhörung des Antragstellers und der mitbetroffenen Stadt Cambrai erst auf dem nächsten Reichstag stattfinden. Die erbetenen Mandate an einzelne Reichsstände zur Aushändigung der Jubelablassgelder wurden, ohne Angabe von Gründen, konsequenterweise ebenfalls verweigert. Diese – einhellig verabschiedete (Nrr. 260, Pkt. 12; 263, Pkt. 13) - Antwort sollte am Nachmittag des 29. Mai den kaiserlichen Vertretern übergeben werden. Kursachsen hatte sich auf der ganzen Linie durchgesetzt. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, Friedrich von Sachsen, erkannte eine günstige Gelegenheit, um am Vormittag seinen Antrag auf Beistand des Reiches gegen Polen zu stellen (Nrr. 261, Pkt. 17; 297). Vermutlich ging er davon aus, dass die Verweigerung gegenüber dem Kaiser sich in einer großzügigeren Hilfsbereitschaft der Stände gegenüber seinem Orden niederschlagen könnte. Die Betrauung eines eigenen Ausschusses mit seinem Anliegen<sup>128</sup> konnte der Hochmeister jedenfalls als Erfolg verbuchen. <sup>129</sup>

Trotz gegenteiliger Beteuerungen (Nrr. 276, Pkt. 1; 414, Pkt. 1) stellte der abschlägige Bescheid der Stände auf die kaiserliche Reichshilfeforderung für die Kommissare keine völlige Überraschung dar. Maximilian selbst hatte, wie gezeigt, vor dem Reichstag durchaus mit einem Misserfolg gerechnet. Seine Stellvertreter verfügten zweifellos über Informanten unter den Reichsständen. Be-

<sup>126</sup> Nr. 273 [Pkt. 3 – Dieser begerten hilf ... zymlich ansehe.].

Druck: Scotti, Verordnungen Trier I, Nr. 38, S. 180–192; Würdtwein, Diplomataria II, Nr. CL, S. 411–422; Hirsch, Münz-Archiv VII, Nr. LII, S. 49–55; Hontheim, Historia II, Nr. DCCCLXXXI, S. 485–489.

<sup>&</sup>lt;sup>128</sup> Nrr. 261 [Pkt. 22], 262 [Pkt. 20 – Uf des ... zu beslissen.].

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Bereits das Auftreten des für den gesamten Deutschen Orden, nicht nur für Preußen sprechenden Hochmeisters vor der Reichsversammlung wird angesichts der umstrittenen Reichsstandschaft als wichtiger Erfolg gewertet (Forstreuter, Ordensstaat, S. 39; HOFMANN, Staat, S. 120).

reits mit Schreiben vom 27. Mai hatten sie ihren Dienstherrn um Anweisungen bei einer Ablehnung der kaiserlichen Hilfsforderung gebeten (Nr. 408, Pkt. 2). Als dieser Fall zwei Tage später eintrat, informierten sie unverzüglich den Kaiser (Nr. 409). Während die Kommissare auf dessen Erwiderung warteten, hielten sie den Ständen am 31. Mai die nachteiligen Folgen ihres Beschlusses vor Augen und baten um dessen Revision. In erster Linie ging es ihnen aber darum, die Teilnehmer bis zum Eintreffen der kaiserlichen Stellungnahme zum Bleiben zu bewegen (Nr. 276). Geschickt platzierten Kurfürst Ludwig von der Pfalz und sein Bruder Friedrich in dieser spannungsvollen Verhandlungspause ihre Bitte um Fürsprache beim Kaiser wegen der verweigerten Reichsbelehnung (Nr. 314). Die um ihre territorialen Gewinne fürchtenden ehemaligen Verbündeten Maximilians im Landshuter Erbfolgekrieg antworteten umgehend mit einer Supplikation an die Reichstags-Kommissare (Nr. 315). Der Reichsrat betraute daraufhin den Großen Ausschuss mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser prekären Angelegenheit (Nrr. 261, Pkt. 19; 262, Pkt. 18).

Überraschenderweise blieben die Stände in der Reichshilfefrage nicht untätig, sondern bereiteten anscheinend auf Initiative Kursachsens (Nr. 227) eine weitere Rechtfertigung ihrer Position vor. Vermutlich wollte Friedrich der Weise die Dynamik der Entwicklung nutzen, um die keineswegs wirkungslose Einflussnahme der kaiserlichen Räte auf einzelne Stände – so distanzierte sich eine Reihe kaisernaher Reichsgrafen und -herren von der Mehrheitsmeinung (Nr. 414, Pkt. 1/3) – zu konterkarieren. Bereits am 2. Juni lag ein Memorandum des Großen Ausschusses vor (Nr. 278), das noch einmal die Legitimität der eingenommenen Verweigerungshaltung begründete: mit der unterbliebenen Konsultation der Reichsstände vor dem Abschluss der Verträge von Cambrai, mit der fehlenden Kenntnis vom Inhalt dieser Verträge und der damit einhergehenden Unmöglichkeit, deren Konsequenzen für das Reich zu kalkulieren, mit der aufgrund früherer Erfahrungen absehbaren Nutzlosigkeit, wenn nicht Schädlichkeit der geforderten Reichshilfe – dahinter verbarg sich das Unbehagen am Angriffsziel Venedig –, mit der direkten oder indirekten Stärkung der französischen Position in Oberitalien zum voraussichtlichen Nachteil des Reiches, mit der Übereiltheit der kaiserlichen Hilfsforderung und schließlich mit der finanziellen Überlastung der Stände durch die nutzlosen Reichshilfen der letzten beiden Reichstage in Köln und Konstanz. Bei den erneuten Beratungen hatte sich im Ausschuss außerdem die Einsicht durchgesetzt, dass ein Einverständnis zu Verhandlungen über eine kleine Reichshilfe den Kaiser und seine Kommissare eher verärgern würde. Vielmehr hätte ein kleinlautes Abweichen von der ersten ständischen Resolution nachteilige Konsequenzen für das Ansehen der Reichsstände beim Kaiser. Das Plenum folgte in seiner Erklärung vom 3. Juni (Nr. 279) dieser Linie: Die Reichsstände bekundeten ihre Verwunderung angesichts der von den Kommissaren geäußerten Enttäuschung über ihren Beschluss und betonten noch einmal ihre finanzielle Erschöpfung. Sie ergänzten den Entwurf außerdem dahingehend, dass die Bewilligung einer

Hilfe als nachträgliche Zustimmung zum Vertragswerk von Cambrai ausgelegt werden könnte. Sie erkannten darin überdies einen Bruch mit den Verhandlungsergebnissen des Konstanzer Reichstages, wo die Stände Verhandlungen mit König Ludwig von Frankreich über das von diesem besetzte Herzogtum Mailand gefordert hatten. Damit verstießen die Stände ausnahmsweise gegen die Gepflogenheit, auf eine Kommentierung der kaiserlichen Politik zu verzichten. <sup>130</sup> Sie zeigten sich zuversichtlich, dass der Papst ihre Haltung in Würdigung aller Umstände billigen würde, zumal der angeregte Türkenkreuzzug ihres Erachtens vorherige Beratungen der europäischen Mächte und eine umfassende Finanzierung erforderte, an der man sich gegebenenfalls beteiligen wollte. Wohl um die Wartezeit auf die kaiserliche Stellungnahme nicht ungenutzt zu lassen und den Reichstag nicht vollständig zum Scheitern zu bringen, regten die Stände unter Bezugnahme auf die Instruktion der Kommissare gleichzeitig Verhandlungen über Kammergericht, Landfrieden und Münzwesen an. Dagegen lehnten sie es erneut ab, die vom Kaiser erbetenen Mandate zur Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger auszustellen (Nr. 284).

Die Erwiderung der Kommissare vom 5. Juni ließ deren gereizte Stimmung angesichts der ständischen Totalverweigerung deutlich erkennen. Sie sahen die Verantwortlichen für die Kritik am Kaiser verpflichtet, sich die Konfrontation mit dessen Reaktion gefallen zu lassen. Gleichzeitig zeigten sie sich aber einverstanden, bis dahin über die vorgeschlagenen Themen zu beraten (Nr. 280). Die Stände bestritten noch am gleichen Tag in einer knappen Erklärung die von den Kommissaren unterstellte Verantwortlichkeit Einzelner und erklärten ihr Recht auf Abreise vom Reichstag, erneuerten aber zugleich ihr Verhandlungsangebot bezüglich des Kammergerichts und der übrigen Themen (Nr. 281). Die Kommissare forderten ihrerseits die Stände nachdrücklich auf, in Worms zu bleiben (Nr. 282). Zwar beharrten diese auf ihrer vorherigen Resolution (Nr. 283), dennoch reiste bis zum Eintreffen der kaiserlichen Erklärung (Nr. 411) am 7. Juni kein weiterer Teilnehmer vom Reichstag ab. Formal als Schreiben an seine Kommissare gehalten, kritisierte der Kaiser darin die kleinmütige Haltung der Reichsstände angesichts einer einmaligen Chance für seine Italienpolitik hart. Er machte, natürlich ohne Namen zu nennen, seine Neider für die Verweigerung verantwortlich. 131 Das Argument der finanziellen Erschöpfung erklärte er für unglaubwürdig. Hatten doch die Stände selbst in Konstanz Zusagen für eine eventuelle weitere Hilfe im Bedarfsfall gemacht – was im Übrigen keineswegs zutrifft -, nur diese dann nicht erfüllt. Der Kaiser kreidete den Ständen an, mit ihren unzureichenden Reichshilfen weiterreichende Erfolge verhindert zu haben, während seine Erbländer unter hohen Kosten den Schutz des Reiches nach außen übernommen hatten. Seine Mailandpolitik sah er im Einklang mit den ständischen Empfehlungen auf mehreren Reichstagen. Nach eigenem

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup> Tischer, Kriegsbegründungen, S. 89 Anm. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Vgl. auch Nr. 412 [Pkt. 2].

Bekunden hatte er ungeachtet der dadurch verursachten Verzögerungen die Stände in jeder Phase seiner Politik durchaus konsultiert. Den Vorwurf der Eigenmächtigkeit wies er deshalb zurück. Der Kaiser forderte die Stände nachdrücklich auf, ihre Entscheidung auch in Rücksicht auf den Papst zu revidieren. Eventuelle negative Konsequenzen für das Reich im Falle einer weiteren Verweigerung lastete er vorsorglich ihnen an. Auf eine Stellungnahme zu anderen Verhandlungsmaterien wurde aufgrund des Zeitdrucks verzichtet. Am gleichen Tag ging den Ständen eine Nachricht über die militärischen Fortschritte der Franzosen in der venezianischen Terraferma (Nr. 404) zu.

Angesichts der Verärgerung des Kaisers wagte der Ausschuss keine eigene Entscheidung mehr, sondern stellte das Plenum vor die grundsätzliche Entscheidung, am bisherigen Kurs festzuhalten oder einzulenken (Nr. 285). Über die zu treffende Wahl bestand indessen kein nach außen sichtbarer Zweifel. Bereits in ihrem Bericht vom 5. Juni hatten die Kommissare gegenüber Maximilian einräumen müssen, dass ihre Separatverhandlungen mit einzelnen Reichsständen über ein längeres Verbleiben auf dem Reichstag erfolglos verlaufen waren (Nr. 415). Tatsächlich zeigten sich die Reichsstände von der kaiserlichen Erklärung unbeeindruckt. Ein bezeichnenderweise nur in der kursächsischen Überlieferung enthaltener Entwurf (Nr. 286) kehrte nicht ohne Sarkasmus das Argument, dass die Vorwürfe gegen den Kaiser diesen persönlich beträfen, um, indem die Fortsetzung der Reichshilfe-Verhandlungen mit dessen Stellvertretern abgelehnt und gleichzeitig die Abreise der Stände angekündigt wurde. Die am folgenden Tag, dem 9. Juni, tatsächlich übergebene Erklärung war im Ton deutlich verbindlicher gehalten, änderte in der Sache aber nichts daran, dass eine ständische Majorität unbeirrt auf ihrer Position verharrte (Nr. 288). Wie groß diese Mehrheit war, ist nicht ganz klar. Der kursächsische Gesandte Friedrich von Thun deutete nach dem Reichstag gegenüber Landgraf Wilhelm von Hessen an, dass die Mehrzahl der Stände gegen eine Venedighilfe gewesen sei, räumte aber offen ein, dass Kurfürst Friedrich abweichende Voten zu unterbinden suchte<sup>132</sup> – dies offensichtlich erfolgreich.

Die Kommissare kündigten postwendend die unverzügliche Übersendung der ständischen Erklärung an den Kaiser an, bekundeten aber gleichzeitig ihre Bereitschaft, über ein etwaiges besseres Angebot der Stände weiterzuverhandeln (Nr. 289). Damit unternahmen sie einen letzten vergeblichen Versuch, die hinter der geschlossenen Front der ständischen Resolutionen festgestellten Verwerfungen auszunutzen (Nr. 417, Pkt. 1). Die ständische Gesamtheit zeigte sich am 10. Juni von der angedrohten Störung des Verhältnisses zum Kaiser

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Aufzeichnung vom 16.6.1509 [Nr. 483, fol. 39 – Aber mein gnst. herr ... sondern wollen; fol. 37'–38 – Het mein gnst. herr ... nit wollen pergen.]. Ein Straßburger Kommentar zu den Verhandlungen zieht, mutmaßlich in entschuldigender Absicht, sogar die quantitative Mehrheit gegen die Reichshilfe in Zweifel: "Minora saepe praeponderant maiora unitate." (Zusammenstellung der ständischen Argumente; lat. Kop.; AV Straßburg, AA 329, fol. 18–18').

unbeeindruckt. Eine Fortsetzung der Verhandlungen erklärte man für unnötig (Nr. 290). Die Kommissare mussten sich in ihr Scheitern fügen. Ihnen blieb nur, jegliches Verschulden ihrerseits zurückzuweisen. Gleichzeitig unternahmen sie noch einen Sondierungsversuch hinsichtlich der Einhelligkeit bzw. der Verantwortlichkeit bezüglich der ständischen Position<sup>133</sup> (Nr. 291). Doch ließen sich die Stände nicht auseinanderdividieren, die zumindest nach außen demonstrierte Einheitsfront hielt (Nr. 292). Die Kommissare übersandten die an diesem Tag ausgetauschten Resolutionen kommentarlos dem Kaiser (Nr. 417, Pkt. 1). Nun reiste auch der Sondergesandte Ernst von Welden ab, nachdem die Stände ihm tags zuvor in Sachen Jubelablassgeld noch einmal die kalte Schulter gezeigt hatten (Nr. 287). Als Erfolg konnten die kaiserlichen Vertreter lediglich die Beilegung der Streitigkeiten zwischen der Stadt Worms und dem Stiftsklerus durch Erzbischof Jakob von Trier und Kurfürst Friedrich von Sachsen (Nrr. 329; 473, Pkt. 9; 564f.) vermelden. Damit war ein wichtiges Hindernis für eine störungsfreie Tätigkeit des Reichskammergerichts in Worms beseitigt. Immerhin hatte das Gericht in dem von den Herren von der Leiter anhängig gemachten Verfahren Venedig noch während des Reichstages, am 13. Juni, in die vom Kaiser gewünschte (Nr. 271, Pkt. 21) Reichsacht erklärt (Nrr. 301f.). Eine Einbeziehung der Reichsstände in diese Entscheidung ist nirgends erkennbar. 134 Die erhoffte positive Wirkung im Sinne der kaiserlichen Venedigpolitik ging davon nicht aus.

Anders als der Kaiser zeigte sich der Hochmeister des Deutschen Ordens, Friedrich von Sachsen, mit dem Ergebnis des Reichstages zufrieden. Stände und Kommissare hatten sich zur Beilegung des Konflikts mit Polen sehr rasch auf eine Vermittlungsinitiative des Kaisers und der Reichsstände gemeinsam mit dem Papst und Ungarn geeinigt. Sollte König Sigismund nicht einlenken, wurden für die nächste Reichsversammlung weitere Beratungen anberaumt (Nrr. 292, Pkt. 3; 298–300).

Ein Großteil der Reichsfürsten reiste an den folgenden beiden Tagen, dem 11. und 12. Juni (Nrr. 418, Pkt. 1; 477, Anm. 1, 2, 4, 5, 9, 14, 15), ab und überließ, wie zuvor verabredet<sup>135</sup>, die nur noch bis zum 16. Juni dauernden, dabei überaus produktiven Schlussverhandlungen einigen deputierten Räten (Kurmainz,

<sup>133</sup> Die Ankündigung der Kommissare in ihrem Bericht vom 5. Juni, den Kaiser darüber zu unterrichten, welche Stände wann (vorzeitig) vom Reichstag abreisen würden [Nr. 415], kann ebenfalls in diesem Sinne aufgefasst werden. Das ksl. Reichstagsprotokoll listet die an der Übergabe der Resolution beteiligten Personen – als mögliche Verantwortliche! – auf [Nr. 259, Pkt. 26]. Die mit der Übergabe betrauten Stände bzw. ihre Vertreter wichen allerdings in ihrer Zusammensetzung auffällig von der des Großen Ausschusses ab.

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. Nr. 472.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der Verhandlungen durch Deputierte bekundeten die Reichsstände bereits am 3.6. [Nr. 279, Pkt. 6]. Am 6.6. meldeten dies auch die hessischen Gesandten nach Hause [Nr. 436].

Kurköln, Kurpfalz<sup>136</sup>; Speyer, Freising, Bayern, Hessen, Württemberg; Städte Köln und Worms; Nr. 418, Pkt. 3). Von den kaiserlichen Vertretern waren in der Schlussphase noch Nassau, Fraunberg, Vergenhans und ihr Sekretär Storch anwesend. Mit eine Voraussetzung für den Erfolg der Verhandlungen über das Reichskammergericht bildete das Fernbleiben Kursachsens, Kurbrandenburgs und Sachsens (Nrr. 418, Pkt. 5; 502), die sich mit Protesten gegen Eingriffe in ihre landesherrliche Jurisdiktion und gegen die Eintreibungspraxis beim Kammerzieler begnügten (Nrr. 357-361). Sie sahen aufgrund der Nichtanerkennung ihrer Exemtionen durch das Kammergericht und den kaiserlichen Fiskal die Geschlossenheit ihrer Territorien in Frage gestellt. Die quasi auf einen Rätetag reduzierte Reichsversammlung fungierte an den letzten Verhandlungstagen zugleich als eine Art außerordentlicher Visitationstag, nachdem die für die Osterwoche vorgesehene reguläre Versammlung (Nr. 154) ausgefallen war. Die Vertreter des Kammergerichts legten ihre Abrechnung für den Zeitraum seit Ende 1507 sowie eine Aufstellung bestehender Missstände vor, worüber die kaiserlichen Stellvertreter gemeinsam mit den ständischen Deputierten berieten (Nrr. 293–295). Ihre Ergebnisse wurden entweder dem Kammergericht direkt zugestellt oder flossen in den Abschied (Nr. 303) ein: Graf Adolf von Nassau selbst übernahm das Kammerrichteramt. Ihm wird man eine maßgebliche Rolle bei den Schlussverhandlungen über das Kammergericht zuschreiben können. 137 Die vakanten Beisitzerstellen wurden besetzt. Die vom Kaiser angeordnete Verlegung des Gerichts nach Worms wurde bestätigt, diesem aber zugleich die Kompetenz zugebilligt, bei einer möglichen Gefährdung des Betriebs durch die Streitigkeiten zwischen Stadtgemeinde, Bischof und Stiftsklerus eigenverantwortlich den Umzug nach Frankfurt zu organisieren. Während der Wormser Unruhen übersiedelte das Gericht tatsächlich von November 1513 bis März 1514 vorübergehend in das sichere Speyer. 138 Der Kammerrichter wurde beauftragt, die Wiedereröffnung des Gerichts im Reich bekannt zu machen. Zur Kostendeckung wurde ein weiterer Anschlag in Höhe der 1507 auf dem Konstanzer Reichstag und im folgenden Jahr durch den Regensburger Visitationstag verabschiedeten Matrikelsteuer von nominal 11 556 Gulden beschlossen. Außerdem sollten die Ausstände dieser beiden Anschläge sowie – zur Deckung noch offener Soldforderungen unter anderem Nassaus - die Restanten des Augsburger Anschlags von 1500 eingetrieben werden. Was die festgestellten Missstände im Verfahrensablauf am Gericht angeht, griffen die Deputierten nur vorsichtig ein. Im Wesentlichen mahnten sie eine bessere Umsetzung der

<sup>136</sup> Kurtrier fehlt wahrscheinlich irrtümlich in der Aufstellung. Da sich Ebf. Jakob als letzter Reichsfürst noch bis Mitte Juni in Worms aufhielt, ist davon auszugehen, dass er durch seine Räte auch an den Ausschusssitzungen teilnahm.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup> Vgl. Heil, Friedensproblematik, S. 52f.; Schliephake, Geschichte V, S. 516; Webern, Grafen, S. 122.

 $<sup>^{138}</sup>$  Smend, Reichskammergericht, S. 105f.; Hausmann, Residenzen, S. 153; Prange, Reichskammergericht, S. 17.

gültigen Bestimmungen an. Zum Münzwesen wurden mangels Sachkompetenz der Beteiligten im Detail keine Beschlüsse gefasst, sieht man einmal von der projektierten Verlegung der Basler Reichsmünzstätte nach Straßburg ab. Dafür war der zum 3. September nach Frankfurt anberaumte Münztag vorgesehen (Nrr. 305f.).

Der vom 16. Juni datierende Wormser Abschied wurde weder in einem zeitgenössischen Druck publiziert noch später in irgendeiner Form von der Reichspublizistik beachtet. Lediglich in der reichsstädtischen Registratur wird erwähnt, dass aufgrund der Reichshilfeverweigerung "kain rechtmessiger oder gewonlicher, sonder allain ain kurzer abschied verzaichnusweyse" zustandekam (Nr. 476, Pkt. 5). Diese Einschränkung rekurriert auf das Fehlen von für Reichsabschiede zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits signifikanten Textelementen wie der Publikations- und der Verpflichtungsformel, der Subskriptionsliste und der Corroboratio. 139 Dadurch war es bereits selbst sachverständigen Zeitgenossen erschwert, das Schriftstück als Reichsabschied zu identifizieren, wie auch der Gebrauch der unverbindlichen Überschrift "Das camergericht belangende" erkennen lässt. 140 Da der Abschied ausschließlich von bevollmächtigten Räten erstellt wurde, lag seine Ratifizierung durch den Kaiser und die Augsburger Reichsversammlung von 1510 nahe, aber nichts dergleichen geschah. Vielmehr traten die darin zusammengefassten Beschlüsse ohne weiteres in Kraft, was allein dazu berechtigt, ihn trotz seiner formalen Defizite als vollgültigen Reichsabschied zu klassifizieren. 141 Der projektierte Reichsmünztag trat im September zusammen. Das Reichskammergericht begann im Anschluss an den Reichstag mit der Eintreibung des dort beschlossenen Anschlags und der festgestellten Ausstände. Selbst Details wie die Erhöhung des Solds der beiden hochadeligen Assessoren um 100 Gulden wurden penibel realisiert. 142 Dies gilt allerdings auch für nicht in den Abschied eingeflossene Beschlüsse der Deputierten. Sie beauftragten Uriel von Mainz mit der Auswahl einer

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Vgl. Weber, Bemerkungen, S. 288–292. Der Umstand, dass Ebf. Uriel von Mainz bei seiner Abreise aus Worms am 12.6. die ksl. Siegel nicht, wie vorgesehen, dem Kammerrichter [Nr. 342], sondern zuerst an seinen Bruder, den Wormser Domdekan Erpho von Gemmingen, übergab [Nr. 418, Pkt. 1], ermöglichte jedenfalls die Ausfertigung des Reichsabschieds.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Auch Sebastian von Rotenhan, Assessor am Reichskammergericht, wollte nur von einem "beschlus" sprechen [Nr. 488, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> Als solcher wird er in einer ksl. Weisung [Nr. 514] und in einem Schreiben des Schwäbischen Bundeshauptmanns Matthäus Neithart [Nr. 489] bezeichnet. Das Reichstagsprotokoll der ksl. Kommissare gebraucht die tautologische Formel "Abschid und beslus" [Nr. 303, Textkopf]. Der Rat der auf dem Wormser Reichstag vertretenen Stadt Mühlhausen spricht sogar von "dem abschied […], durch gemeine des Heilgen Reichs stende vorsamelunge beslossen" (Or. Perg., dinstages nach Simonis et Jude apostolorum [30.10.]1509; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 233, fol. [7–7']).

<sup>142</sup> Der Wormser Visitationsabschied des Jahres 1514 verzeichnet unter explizitem Bezug auf 1509 entsprechend erhöhte Zuwendungen (Kop., HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 315, Fasz. [1], fol. 1–51', hier 34).

geeigneten Person als reichsständischen Teilnehmer an der gemeinsam mit dem Kaiser durchzuführenden Gesandtschaft zu König Sigismund von Polen. Um die Umsetzung der von den Deputierten beschlossenen Finanzierung bemühte sich ebenfalls der Mainzer Erzbischof (Nr. 526). Aller Wahrscheinlichkeit nach verfassten sie auch namens der Reichsversammlung die vorgesehenen Schreiben an die als weitere Vermittler vorgesehenen Papst Julius II. und König Wladislaw von Ungarn-Böhmen. 143 Über keinen dieser vermutlich nur dem Mainzer Kurfürsten und Reichskanzler mitgeteilten Beschlüsse liegen schriftliche Unterlagen vor. Die Hochmeister Friedrich von Sachsen in Worms zugesagte Gesandtschaft von Kaiser und Reich zu König Sigmund von Polen wurde durchgeführt. Auf einem Tag in Posen fanden im Juli 1510 die vom Wormser Reichstag projektierten Vermittlungsverhandlungen statt. 144

Auf die Bedeutung der Wormser Reichstages in der territorialgeschichtlichen Perspektive wurde bereits hingewiesen. Kaiser Maximilian hatte eine Vielzahl ständischer Angelegenheiten auf den Reichstag verwiesen und aufgrund seiner Abwesenheit weitgehend seine Kommissare mit deren Erledigung betraut (Nrr. 259, Pkt. 4, 6, 12f., 16–19, 22; 267). Deren Erfolgsquote war allerdings gering. In keinem einzigen der wichtigeren Vorgänge gelang die Beilegung des Konflikts. 145 Lediglich in einigen untergeordneten Fällen führten die Vermittlungsverhandlungen zu einem Ergebnis (z. B. Aachener Bürger gegen Stadt Aachen; Nrr. 167f.; 259, Pkt. 17). Die Sachlage war ausnahmslos juristisch kompliziert, fallweise auch politisch heikel, der Verständigungswille auf beiden Seiten in der Regel begrenzt, doch in Abwesenheit der personifizierten kaiserlichen Autorität waren die Kommissare ohnehin von vornherein zum Scheitern verurteilt. Etliche Parteien waren gar nicht erst in Worms erschienen oder reisten gleich wieder ab (z. B. Nrr. 259, Pkt. 6, 16; 413; 417, Pkt. 5). In der Frage des Kölner Stapelrechts etwa wagten die Kommissare trotz ihrer Beauftragung durch den Kaiser keine eigene Schritte (Nrr. 259, Pkt. 19; 267, Pkt. 17; 454, Pkt. 4; 456, Pkt. 2). Lag keine explizite Weisung vor oder war der Rahmen ihres Auftrags ausgeschöpft, verwiesen sie die Petenten anscheinend ausnahmslos an das Reichsoberhaupt (z. B. Nr. 421, Pkt. 3, 4, 6). Bezeichnenderweise wandten sich Regensburg und Bayern in ihrem Konflikt direkt an den auf dem Weg nach Süden befindlichen Kaiser. 146 Herzog Wilhelm und seine Vormünder sahen

Erwähnt in einer Weisung des Hochmeisters Friedrich von Sachsen vom 7.8. [Nr. 529] und in seinem Schreiben an Ebf. Uriel von Mainz vom 8.10.1509 [Nr. 531].

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Edition der Akten: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 221–224. Vgl. Matison, Politik, S. 450–474.

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Z. B. Hessen gegen Kurmainz [Nrr. 259, Pkt. 13; 561, Pkt. 3], Stadt Landau gegen Bischof von Speyer [Nrr. 123; 271, Pkt. 2; 366, Pkt. 1; 421, Pkt. 4], Schenken von Erbach gegen Hessen [Nrr. 259, Pkt. 14; 267, Pkt. 17; 326; 561, Pkt. 4; 562], Königstein gegen Hessen [Nrr. 164–166; 259, Pkt. 12; 267, Pkt. 14; 421, Pkt. 7; 561, Pkt. 5].

<sup>146</sup> Dies gilt bspw. auch für Bf. Gabriel von Eichstätt in einer unbekannten Angele-

ihre Anstrengungen allerdings nicht belohnt, was vermutlich auch damit zu tun hatte, dass sie ihrerseits allen kaiserlichen Vorstellungen sowohl auf dem Reichstag in Worms als auch bei den bilateralen Verhandlungen in Kaufbeuren eher reserviert gegenüberstanden. Die kaiserliche Entscheidung favorisierte somit eher Regensburg (Nrr. 145; 324; 431; 434, Pkt. 2). Abgesehen von den ihnen aufgetragenen Vermittlungsbemühungen versuchten die Kommissare in Einzelfällen, durch Mandate für die äußere und innere Sicherheit im Reich zu sorgen (Nrr. 327, 379). Große Wirksamkeit wird man diesen Maßnahmen allerdings nicht unterstellen können.

Auffällig groß für eine maximilianeische Reichsversammlung, jedoch vermutlich signifikant für einen Kommissar-Reichstag war eine zweite Gruppe territorialer Angelegenheiten, die von ständischen Vermittlern betreut oder in informellen Gesprächsrunden behandelt wurde – und dies insgesamt überraschend erfolgreich. Um nur die reichstags- und reichsgeschichtlich wichtigeren Fälle herauszugreifen: Kurfürst Friedrich von Sachsen gelang es, durch pragmatische Anwendung des Senioratsprinzips den Sessionsstreit zwischen den Häusern Sachsen und Bayern für die Dauer des Reichstages stillzulegen (Nr. 320). Gemeinsam mit Erzbischof Jakob von Trier vermittelte er einen tragfähigen Kompromiss zwischen der Stadt Worms und dem in ihren Mauern ansässigen Stiftsklerus (Nr. 329). Die Lösung der für die Friedenswahrung in Süddeutschland hochbrisanten Hinterlassenschaft des Bayerischen Erbfolgestreits, nämlich die genaue territoriale Abgrenzung des mit dem Kölner Spruch von 1505 neugeschaffenen Fürstentums Pfalz-Neuburg, wurde in ausschließlich mündlich geführten Verhandlungen ohne Aktenniederschlag während des Wormser Reichstages vorbereitet (Nr. 559). Ebenso einigten sich die ursprünglich von Kaiser Maximilian in ihrem Konflikt um Streitberg nach Worms geladenen Parteien Bamberg und Brandenburg-Ansbach in einer bilateralen Vereinbarung auf gütliche Verhandlungen im Anschluss an den Reichstag (Nr. 321).

Ungewöhnlich hoch ist auf diesem kaiserlosen Reichstag auch die Zahl der von den Reichsständen betriebenen sonstigen partikularen Angelegenheiten. Dies hing auch, aber nicht nur mit der mehr als dreiwöchigen Wartezeit zwischen der Abreise des Kaisers aus Worms und der Aufnahme der Sachverhandlungen zusammen. Auf einem Reichstag ohne glanzvolle Höhepunkte – nirgends ist die Abhaltung von größeren Festlichkeiten, Tanzveranstaltungen, Turnieren oder auch nur eines Preisschießens vermerkt – waren die Stände in kleinerer Runde stärker als sonst aufeinander bezogen. 147 Die Kurfürsten

genheit (Kredenzbrief für den bfl. Hofmeister Georg von Gumppenberg, Or. Eichstätt, sambstag nach inventionis crucis [5.5.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 107–107').

Als gesellschaftliches Großereignis war der Wormser Reichstag verglichen mit anderen Reichsversammlungen deutlich defizitär. Aufgrund der Abwesenheit des Reichsoberhaupts und – abgesehen von den Kurfürsten – der geringen Zahl persönlich teilnehmender Fürsten blieb die soziale Spitze der Reichsgesellschaft unterrepräsentiert.

110 Einleitung

bzw. die rheinischen Kurfürsten waren noch mehr als auf anderen Reichstagen als Gruppe erkennbar. Während des Reichstages wurden die 1508 neu zur Regierung gelangten Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz in den Kurverein aufgenommen (Nrr. 332f.). In Worms fand auch ein Tag der rheinischen Kurfürsten statt, die Verhandlungen über die Einbeziehung Hessens und Jülichs in ihre Münzeinung aufnahmen (Nrr. 78, 334). Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg trafen während des Reichstages eine Vereinbarung über eine Einung (Nrr. 335–339). Beide Ansätze gelangten nach dem Reichstag zu erfolgreichen Abschlüssen (Nrr. 535–554). Die neuen Kurfürsten, Erzbischof Philipp von Köln und mehr noch Ludwig von der Pfalz, nutzten den Reichstag als Rahmen für zahlreiche Belehnungen (Nrr. 343–346, 348–352, 354). Beim Pfälzer dürfte es sich dabei zugleich um eine gezielte Inszenierung in Reaktion auf die ihm verweigerte Reichsbelehnung gehandelt haben.

Auch der Wormser Reichstag fungierte somit als ausgiebig genutzter Rahmen für Rechts- und Schiedstage, bilaterale Verhandlungen und informelle Gespräche. Anders als vorgesehen, wurde in Worms zwar kein Schwäbischer Bundestag abgehalten. Gleichwohl verhandelten die anwesenden Gesandten des Bundes über anstehende Angelegenheiten. Im Mittelpunkt stand natürlich die von Nürnberg und Augsburg betriebene Exekution gegen den Landfriedensbrecher Heinrich von Guttenstein (Nrr. 468, Pkt. 1; 469, Pkt. 1; 470; 471, Pkt. 2). Zwar wurden keine Fortschritte in der Reichsfriedensverfassung erzielt. Über die etwa von Nürnberg im Vorfeld des Reichstages angeregte Reform des Geleitwesens (Nrr. 80, Pkt. 1; 170–172) wurde anscheinend nicht verhandelt. Doch erfüllte auch der Wormser Reichstag eine andere elementare Funktion, schon als Gesprächs- und Verhandlungsforum, nicht notwendig auch durch konkrete Vermittlungserfolge, zur Entschärfung der interterritorialen Konflikte im Reich beizutragen.

### 2.4. Ergebnisse und Folgen des Wormser Reichstages

Die zweifellos aufsehenerregendste Entscheidung des Reichstages war die erstmals vollständige Verweigerung einer Reichshilfe für den Kaiser. Auf die militärischen Geschehnisse des Sommers 1509 in Oberitalien hatte diese Entscheidung jedoch kaum Auswirkungen. Maximilian hatte, wie gezeigt, bereits alternative Ressourcen erschlossen. Selbst im Falle eines Hilfsbeschlusses wäre das Reichskontingent wohl zu spät auf dem Kriegsschauplatz eingetroffen und auch zu klein gewesen, um zu verhindern, dass die kaiserlichen Truppen bereits wenige Wochen nach Beginn des Feldzugs in die Defensive gerieten und von allen vorübergehenden Zugewinnen nur Verona behauptet werden

Der Kaiser fehlte als Initiator und zentripetales Moment der die Reichstage geradezu mitkonstituierenden Zeremonien und Feierlichkeiten. Man könnte überdies vermuten, dass angesichts des unerhörten Verlaufs der Reichstagsverhandlungen die Teilnehmer sich auch bewusst in Zurückhaltung übten. Prunkvolle Feste passten nicht recht zur Reichshilfeverweigerung.

konnte. Gravierender waren die reichspolitischen Konsequenzen. Maximilian selbst versuchte noch in einer vom 14. Juni datierenden Resolution (Nr. 482/III) die ständischen Argumente zu widerlegen. Sie traf jedoch erst nach Ende des Reichstages, am 21. Juni, in Worms ein. Die Stände und auch die kaiserlichen Kommissare mit Ausnahme der am Reichskammergericht verbliebenen Nassau und Storch waren bereits abgereist. Von Worms aus wurde die Erklärung wenigstens den wichtigsten auf dem Reichstag anwesenden oder vertretenen Reichsfürsten nachgeschickt (Nr. 486). Ohnehin zeigt eine Analyse des Stücks, dass es von vornherein nicht als Reichstagsschriftgut, sondern als - von Halbwahrheiten und Verdrehungen keineswegs freie - Rechtfertigung der kaiserlichen Politik und Diskreditierung der ständischen Opposition gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit<sup>148</sup> angelegt war. Bereits vom 26. Juni datiert deshalb die dann ab Juli im Reich verbreitete Druckfassung. Damit verbunden war eine Änderung der kaiserlichen Informationspolitik. Hatte der Kaiser bislang den Papst als Initiator der antivenezianischen Liga hingestellt, schrieb er das Verdienst für deren Gründung nunmehr sich selbst zu (Nr. 482, Pkt. 7) und konstruierte damit eine gesteigerte Verpflichtung zum Vollzug des Bündnisvertrags. Die habsburgische Propaganda<sup>149</sup> wie auch der Kaiser selbst bei den Verhandlungen mit den Verbündeten definierte dabei als Kriegsziel nicht weniger als die Vernichtung Venedigs. Auch die anfänglich verfolgte Linie, die übrigen europäischen Mächte und vermutlich auch die Anfang Juni in Sterzing versammelten Tiroler Stände über die Verweigerung des Reichstages im Unklaren zu belassen<sup>150</sup>, wurde mit dem gedruckten Ausschreiben aufgegeben. Wichtiger erschien es der Reichsregierung, Druck auf die einzelnen, der Eigendynamik der Reichsversammlung wieder entzogenen Stände auszuüben. Ähnliche Misserfolge sollten für die Zukunft möglichst ausgeschlossen bleiben. Doch hatte sich ohnehin zumindest bei einem Teil der nach Ende des Reichstages wieder jeweils alleine mit dem Kaiser konfrontierten Ständen, vor allem natürlich den Reichsstädten, bereits erkennbares Unbehagen über die brüske Zurückweisung der kaiserlichen Hilfsforderung und ihre möglichen

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Wie aus einem Nürnberger Schreiben [Nr. 494] hervorgeht, wurden die Drucke bspw. von ksl. Boten in den Reichsstädten verlesen und auch an einzelne Bürger verkauft. Vgl. Ulmann, Kaiser II, S. 373f.; Schubert, Reichstage, S. 191; Müller, Publizistik, S. 115f.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> Vgl. die – zweifellos fiktive – Antwort Ks. Maximilians an Gesandte Venedigs in einem im Sommer 1509 erschienenen Druck (BSB München, 4 Ded. 74 [= Eur. 330–19], unfol. [auch Online-Ressource]; GStB Berlin, Flugschr. 1508–1, fol. 17–25; ÖNB Wien, 43.V.75. [auch Online-Ressource]). Vgl. TISCHER, Wandel, S. 20f.; DIES., Öffentlichkeit, S. 109f.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> So meldete der englische Gesandte Thomas Spinelly am 26. Juni aus Den Haag, dass der Reichstag dem Kaiser 12 000 Mann bewilligt habe (Brodie, Letters I/1, Nr. 83, S. 44).

112 Einleitung

Konsequenzen für das Verhältnis zum Reichsoberhaupt eingestellt. <sup>151</sup> Noch vor Eintreffen des kaiserlichen Ausschreibens vom 14. Juni hatte etwa Nürnberg seinen Residenten am Kaiserhof angewiesen, etwaige Schuldzuweisungen an die Stadt hinsichtlich der Hilfsverweigerung zu dementieren, und zwei von Maximilian für den Venezianerkrieg angeforderte Büchsenmeister auf den Weg geschickt. Im August berieten die Schwäbischen Bundesstädte, ob sie, wie bereits einige Reichsfürsten und offenbar auch die Stadt Augsburg, eine freiwillige Kriegshilfe leisten sollten (Nrr. 474, Pkt. 4; 487; 496–499). Der Kaiser griff die verbreitete Verunsicherung geschickt auf. Mit Ausschreiben vom 31. August ersuchte er eine Reihe von Ständen um Gewährung einer Kriegsanleihe. <sup>152</sup> Sogar der kaiserferne Joachim von Brandenburg stellte für die Entlastung von der Verantwortung für die Desavouierung des Reichsoberhaupts durch den Reichstag die Zahlung der geforderten 2000 Gulden in Aussicht (Nr. 501). <sup>153</sup>

Die vom Kaiser veranlasste und vom Reichstag ratifizierte Verlegung des Reichskammergerichts von Regensburg nach Worms (Nr. 303, § 8) stellte in dessen Entwicklung eine tiefere Zäsur dar, als bislang vermutet. Der Umzug nach Worms markierte nach wechselhaften Anfängen und zeitweiliger Stagnation die Sicherung des Neubeginns von 1507 und leitete zugleich eine immerhin zehnjährige, beinahe ununterbrochene Kontinuität ein, in der sich diese Institution trotz aller im Einzelnen fortbestehenden Mängel entscheidend stabilisieren konnte. Mit dazu beigetragen hat wohl der mit dem Umzug verbundene personelle Wechsel auf allen Ebenen. Mit dem Aufenthalt in Regensburg endete auch die unruhige Amtszeit Bischof Wiguläus' von Passau als Kammerrichter. Auf dem Wormser Reichstag übernahm Graf Adolf von Nassau als Nachfolger des interimistisch amtierenden Grafen Adam von Beichlingen bis zu seinem Tod im Juli 1511 das Kammerrichteramt (Nr. 303, § 2). Ihm folgte Graf Sigmund von Fraunberg zum Haag (1512–1518) nach, bezeichnenderweise ebenfalls einer der kaiserlichen Reichstagskommissare von 1509. Auch im Kreis der Assessoren gab es einige Neubesetzungen: Augustin Lösch (Bayerischer Kreis) und Anton von Emershofen (Kurbrandenburg), gegen dessen Abberufung durch

Vgl. zur Gewährung der Kriegsanleihe für Ks. Maximilian durch die Städte Seyboth, RTA-MR XI, Nrr. 394f., 398, 400–402, 408, 418f., 438. Von den wichtigen Reichsstädten hatte sich demnach nur Köln verweigert (ebd., Nr. 435).

<sup>152</sup> Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 392; Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 978, S. 779–782; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 51, S. 175–178.

<sup>153</sup> Der angestrebte Gesamtumfang der Anleihe umfasste über 100 000 Gulden, wovon die Stände bis März 1510 immerhin ein gutes Drittel bezahlten (Sеувотн, RTA-MR XI/1, Nr. 419). Das von Seyboth edierte Verzeichnis wurde aufgrund eines fehlerhaften Datierungsvermerks auf dem Aktenstück bislang irrtümlich als zum Wormser Reichstag gehörig eingeordnet und deshalb vermutet, dass die dort versammelten Stände doch noch eine Hilfe gewährt (FAULDE, Uriel, S. 90) oder die ksl. Reichstagskommissare erfolgreich Anleihen aufgenommen hätten (Wiesflecker, Maximilian IV, S. 263). Die Zugehörigkeit des Stücks zu den Akten des Augsburger Reichstages von 1510 ist indessen unzweifelhaft.

Kurfürst Joachim der Kammerrichter bis dahin Widerstand geleistet hatte, schieden im Zusammenhang mit dem Umzug des Gerichts aus (Nrr. 112, Pkt. 2; 293, Pkt. 3; 505, Anm. 1). Sebastian Schilling (Schwäbischer Kreis) war bereits im März ausgetreten. Bei der offiziellen Wiedereröffnung des Gerichts im September (Nrr. 303, § 9; 304; 503) kündigten Dietrich von Lautern (Kurtrier), Georg Besserer (Kursachsen) und Arnold von Rymerstock (Kurköln) ihr Dienstverhältnis auf (Nr. 293, Pkt. 3). Für die fälligen Neubesetzungen war während des Wormser Reichstages Vorsorge getroffen worden (Nr. 303, §§ 4-7). Ebenso waren für 1509 mehr als in den Jahren zuvor neue Zulassungen von Prokuratoren und Advokaten zu verzeichnen. 154 Die Kanzleischreiber wurden anlässlich des Umzugs am 23. April entlassen und nur zum Teil in Worms wieder eingestellt. 155 Insgesamt kam der personelle Wechsel ungeachtet aller fortbestehenden strukturellen Defizite und Missstände dem Gerichtsbetrieb augenscheinlich zugute. 156 Nicht zuletzt wurde die weitere Finanzierung des Gerichts durch einen neuen, in den folgenden Jahren jeweils neu aufgelegten Anschlag wenigstens notdürftig gesichert. Da die jährlichen Einnahmen aus dem Kammerzieler nur eine Quote von durchschnittlich ca. 60 Prozent gegenüber dem nominalen Ertrag von 11 556 Gulden erreichten 157, blieb das Gericht existentiell auf das ihm 1507 zugebilligte<sup>158</sup>, allerdings unsichere Aufkommen an Kanzleigebühren und fiskalischen Gefällen angewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Für 1509 sind als neue Prokuratoren nachweisbar: ab dem 22.1. Dr. Wolfgang Rem (Baumann, Prokuratoren, S. 184; Frey, Gericht, S. 273), ab dem 27.2. Georg Krell (Harpprecht, Staats-Archiv III, S. 468), ab dem 28.2. Johannes Drach (ebd.; Baumann, ebd., S. 179), ab dem 5.9. Reinhard Thiel (ebd., S. 178) und [Johann] Sybolt sowie ab dem 28.9. Friedrich Kreutner (Seiler/Barth, Urtheil, unpag. [Tabulae Personarum]; Harpprecht, ebd., S. 468; Mencke, Visitationen, S. 19 Anm. 114). Neue Advokaten waren ab dem 5.9. der allerdings kurze Zeit später verstorbene Petrus von Ravenna (ebd.; Boos, Quellen III/2, S. 543; Meuthen, Universitätsgeschichte I, S. 212f.), Bartholomäus Ehrenbrecht und Philipp Sonner sowie ab dem 12.12. ein N. Meuradsgaden (Seiler/Barth, ebd.; Harpprecht, ebd., S. 468). Insgesamt stieg die Zahl der Prokuratoren am Reichskammergericht, die bis 1507 zwischen 5 und 11 geschwankt hatte, mit 16 Personen um 1510 auf einen ersten Höhepunkt (Baumann, Advokaten, S. 557) – ein Indiz für eine erhöhte Prozesstätigkeit.

Peter Herxheimer und Georg Spelt wurden bereits im Juli 1509 wieder als Ingrossisten bestallt, Caspar Zwengel und Augustin Molitoris hingegen erhielten erst im Juli 1511 ein neues Dienstverhältnis (Abrechnung von 1514; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 315, hier fol. 28', 29', 30, 46).

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Vgl. z. B. die Aufstellung der jährlich ergangenen Urteile bei Prange, Reichskammergericht, S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Vgl. die Visitationsakten von 1514 (Kop.; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten, Kart. 315, Fasz. 1, hier fol. 2'–3, 8–18) und eine auf dem Augsburger RT von 1518 vorgelegte Abrechnung über die Einzahlungen der vergangenen elf Jahre (Kop.; ebd., Fasz. 2, fol. 2–26).

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Konstanzer Reichsabschied vom 26.7.1507, § 20 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 532).

Der von den Deputierten in Worms beschlossene Reichsmünztag<sup>159</sup> trat tatsächlich pünktlich zum vorgesehenen Termin Anfang September in Frankfurt zusammen, war allerdings nur schwach besucht (Nrr. 523, Pkt. 20; 524, Pkt. 1). So blieben Kursachsen und Kurbrandenburg fern. Analog zum Reichstag fanden die eigentlichen Sachverhandlungen in einer Art interkurialem Ausschuss statt (Nr. 517, Pkt. 1). Eine maßgebliche Rolle in Frankfurt spielte der Kurtrierer Rat Jakob von Mertloch (Nrr. 517, Pkt. 2; 518, Pkt. 2). Der Ausschuss führte mit ernüchternden, vermutlich aber wenig überraschenden Ergebnissen eine Probation der im Reich gängigen Goldmünzen durch (Nr. 520). Nach zehntägigen Beratungen verabschiedete der Münztag eine Reihe von zukunftsweisenden Beschlüssen (Nr. 523), deren Genese durch die wenigen vorliegenden Gesandtenberichte leider nur unzureichend erhellt wird. Unstrittig war es offensichtlich, die Guldennorm des kurrheinischen Münzvertrags von 1490<sup>160</sup> beizubehalten. Die Goldgulden sollten überdies, wie schon 1495 vorgesehen<sup>161</sup>, eine einheitliche Vorderseite erhalten. Aufgrund der festgestellten Vielzahl unterwertiger Prägungen sah sich der Münztag außerdem zur Erstellung einer ausführlichen Probationsordnung und zur Festlegung von Strafen gegen falschmünzende Stände und deren Personal veranlasst. Außerdem sollte ein Ausfuhrverbot für Edelmetalle verhängt werden. Als institutionelle Basis für das Reichsmünzwesen waren sechs Reichskreise vorgesehen, deren Zusammensetzung unter Einbeziehung der kurfürstlichen Territorien und Österreichs an die Augsburger Regimentsordnung von 1500 angelehnt war. Die von den kaiserlichen Vertretern Graf Adolf von Nassau und Johann Storch versuchte Einigung über die Silbermünzen gelang hingegen nicht (Nrr. 519, 522). Überhaupt blieb der Frankfurter Münzordnung trotz unbestreitbarer Fortschritte gegenüber der Ordnung von 1498162 zunächst jegliche Wirkung versagt. Die münzpolitischen Differenzen zwischen den Territorien waren so einfach nicht zu überbrücken. Sowohl die Ratifizierung der Münzordnung durch den Kaiser als auch ihre Annahme durch die Münzstände unterblieben deshalb. In den ständischen Münzordnungen und -verträgen der folgenden Jahre wurde sie übergangen. Zwar berief Maximilian noch den vorgesehenen Münztag nach Augsburg ein, doch wurden dort weitere Beratungen lediglich auf den nächsten Reichstag verschoben. 163 In Trier und Köln 1512 verzichtete man dann jedoch

<sup>&</sup>lt;sup>159</sup> Die Klassifizierung der Frankfurter Versammlung als "Reichstag" (z. B. Herzfelder, Reichsmünzstätten, S. 8; Weisenstein, Geldwesen, S. 163) oder "Reichsdeputationstag" (Christmann, Bemühen, S. 41) ist falsch bzw. irreführend. Der Teilnehmerkreis setzte sich ausschließlich aus Ständen zusammen, die mit dem Goldmünzprivileg begabt waren.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Nachweise siehe Nr. 523, S. 762, Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 1593, S. 1144, § 7; Schneider, Untersuchungen, S. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Druck: Gollwitzer, RTA-MR VI, Nr. III/119, S. 733–735.

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Augsburger Reichsabschied vom 22.5.1510, § 20 (Druck: Seyboth, RTA-MR XI, Nr. 125).

aufgrund der Überlastung des Reichstages mit anderen Themen auf Beratungen zum Münzwesen. Trotz des tragfähigen Entwurfs von 1509 gelang in der Regierungszeit Maximilians I. keine Entscheidung mehr zur Lösung der Missstände beim Münzwesen. <sup>164</sup> Die Stände waren weiterhin auf zwangsläufig unzureichende territoriale Ordnungen oder regionale Vertragssysteme angewiesen. Kurz nach dem Münztag setzten etwa die rheinischen Kurfürsten die in Worms eingeleiteten Bemühungen um eine Erweiterung ihrer Münzeinung fort. Zuerst trat im Oktober 1509 Hessen bei (Nrr. 535f.). Nur bei den Fachleuten blieb die Frankfurter Ordnung präsent. Noch auf dem Wormser Reichstag von 1545 wurde sie als Beratungsgrundlage herangezogen. <sup>165</sup>

Die Bilanz des Wormser Reichstages von 1509 ist somit insgesamt bescheiden. Nur für die Geschichte des Reichskammergerichts kommt ihm einige Bedeutung zu. Die vollständige Verweigerung der geforderten Reichshilfe war gewiss spektakulär, Maximilian I. hatte dieses Ergebnis jedoch maßgeblich mitverschuldet. Dem politischen Gewicht Friedrichs des Weisen und seiner überlegenen Reichstagsregie hatten der abwesende Kaiser und seine ohnmächtig agierenden Kommissare wenig entgegenzusetzen. Doch hätte auch die Bewilligung einer Reichshilfe den letztlichen Misserfolg des Italienfeldzugs von 1509 nicht verhindern können. Ausschlaggebend waren militärische Fehlentscheidungen und die Zurückhaltung der Verbündeten, die ihre Kriegsziele realisiert hatten, bevor Maximilian überhaupt den Kriegsschauplatz erreichte. Im Nachhinein betrachtet bestand der entscheidende Fehler des Kaisers doch darin, das überaus entgegenkommende Friedensangebot Venedigs im Juni 1509 ignoriert<sup>166</sup> und den absehbaren Bruch des Bündnisses mit Frankreich in ungewohnter Paktloyalität noch bis Juni 1512 hinausgezögert zu haben.

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> Vgl. Christmann, Bemühen, S. 41; Schneider, Goldgulden, S. 98f.

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> AULINGER, RTA-JR XVI, Nr. 60, S. 378; Nr. 66, S. 874 (dort irrtümlich als Münzordnung der rheinischen Kurfürsten bezeichnet). Den Einfluss der Probierordnung von 1509 auf spätere Münzordnungen zu analysieren, ist hier natürlich nicht der Ort.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> So Rapp, Maximilien, S. 226f. Vgl. zur Mission des venezianischen Gesandten Antonio Giustinian: Lampertico, Commissione, S. 278–285; Sanuto, Diarii VIII, Sp. 252, 265, 290, 295, 299, 309, 314, 317f., 339f., 349, 380, 435; Bonardi, Note, S. 15–29; Ulmann, Maximilian II, S. 381; Wenko, Kaiser, S. 27f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 48; Britnell, Reply, S. 574–584.

## QUELLEN

### I. KAPITEL

VORAKTEN: VORBEREITUNG DES WORMSER REICHSTAGES

### 1. Kurfürsten- und Fürstentag zu Mainz

## Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände, hier an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Kaufbeuren, 14. März 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 8–8' (Or. mit Vermm. prps./amdcp., Gegenz. G. Vogt). Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 936, S. 745.

Teilt mit, dass er zu Verhandlungen über dringliche Angelegenheiten von Ks. und Reich mit ihnen und anderen Reichsständen wie auch mit dem Schwäbischen Bund angereist ist. Befiehlt ihnen, unverzüglich Mitglieder des Rates nach Oberwesel abzuordnen, die am 9. April (sonntag judica) zuverlässig dort eintreffen sollen. Im gleichen Sinne hat er auch an Kff., Ff. und andere Städte geschrieben. Er wird zum genannten Termin Räte mit Instruktion und Vollmacht dorthin schicken. Die Verhandlungen werden nicht mehr als zwei Tage beanspruchen, sodass ihre Gesandten zur hl. [Oster-]Zeit wieder zurück sein werden. Sie sollen den Verhandlungen keinesfalls fernbleiben. 1

## Bericht Kaspar Nützels an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg – Ulm, 1. April 1508

Verhandlungen des Schwäbischen Bundestages.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Frankfurt entsandte Karl von Hindersberg und Klaus von Rückingen nach Oberwesel (Lersner, Chronica II/1, S. 45). Ebf. Jakob von Mainz, dem ein entsprechendes Ausschreiben zugegangen war, ließ mangels eigenen verfügbaren Personals das Domkapitel am 4.4. um Abordnung einiger Domherren ersuchen. Das Kapitel empfahl, nur dann persönlich nach Oberwesel zu reisen, wenn sich auch andere Kff. dort einfinden würden. Zu Begleitern des Ebf. bzw. Gesandten wurden der Domkustos [Thomas von Rieneck], [Ulrich von] Schechingen, [Heinrich Reuß von] Plauen und [Adolf von] Stockheim bestimmt (StA Würzburg, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 590'–591). Lgf. Wilhelm von Hessen war durch Peter von Treisbach in Oberwesel vertreten (Quittung Treisbachs vom 7.4.1508 für den Kammerschreiber Konrad Scherer über 31. fl. Zehrgeld; Demandt, Schriftgut II/5, S. 177, Nr. 3431). Laut Bericht Kaspar Nützels vom 13.4. entsandte der Ks. Eitelwolf vom Stein nach Oberwesel, um die dort versammelten rheinischen Kff. zu sich nach Speyer zu bescheiden (Konz. Ulm, pfintztag nach judica; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 4, Nr. 8, fol. 19'–20, hier 19'). Maximilian zog dort am 19.4. (mitwoch vergangen in der heiligen karwochen) ein. Noch am gleichen Tag fanden sich Ebf. Jakob von Trier und Gesandte der Kff. von Mainz, Köln und Pfalz ein. Doch blieb unsicher, ob Ebf. Jakob von Mainz und Kf. Ludwig von der Pfalz noch persönlich kommen würden, während Ebf. Hermann von Köln sein Fernbleiben mit Unpässlichkeit entschuldigen ließ. Der Ks. reiste am 24.4. (am andern ostertag) wieder ab und entließ die kfl. Gesandten. Er schickte am nächsten Tag Bf. [Matthäus Lang] von Gurk, Gf. Adolf von Nassau und den Propst von St. Sebald [Erasmus Topler] nach Mainz, wo sich die geistlichen Kff. versammelten (Nützel an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg, Konz. Speyer, an dem heiligen ostertag/am dritten osterfeiertag frü [23./25.4.]; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 4, Nr. 8, fol. 20'–21, hier 20').

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 4, Nr. 8, fol. 10'–13 (Konz., sambstag zu mitag vor letare).

[Teilnehmer des Bundestages; Verhandlungen über Streitigkeiten zwischen Brandenburg-Ansbach und Nürnberg; Rittertag zu Schweinfurt; Bildung eines Ausschusses für die Verhandlungen mit Ks. Maximilian].

[Beiliegende Mitteilung Nützels für die Hh. Älteren:] Er ist am Abend des 29. März (mitwoch) in Ulm eingetroffen. Die ksl. Gesandten hatten bereits am Vortag eine Bundeshilfe beantragt. Die Verhandlungen wurden jedoch bis zum Eintreffen weiterer Bundesstände vertagt. Am 31. März (freitag) wurde auf dessen Antrag ein Ausschuss für die Verhandlungen mit dem Ks. gebildet – bestehend aus Mgf. [Friedrich] von Brandenburg, Hg. [Ulrich] von Württemberg, Bf. [Heinrich] von Augsburg, den drei Bundeshauptleuten [Wilhelm Güss von Güssenberg, Adam von Frundsberg und Matthäus Neithart], Hans von Seckendorff und Dr. [Gregor] Lamparter als Vertretern der Ff., Gf. Wolfgang von Oettingen und Konrad von Schellenberg für die Gff., Hh. und Prälaten sowie Ulrich Artzt und ihm. Nützel. als städtischen Verordneten. Bf. [Matthäus Lang] von Gurk trug den Deputierten am gleichen Tag in Anwesenheit des Ks. und seiner geheimsten Räte eine lange Rede vor, in der er sich entsprechend dem Ausschreiben [Nr. 5, Anm. 2] über Frankreich, Venedig und die Eidgenossen äußerte und eröffnete, dass der ungarische Gesandte Gf. Peter von [St. Georgen und] Bösing eindringlich um die Hilfe von Ks. und Reich für einen Kreuzzug gegen die von den Persern bedrängten Türken geworben habe. Der in Ehingen weilende Kardinal von St. Crucis [Bernardino López de Carvajal] habe den Auftrag, einen Frieden zwischen Frankreich, Venedig und dem Ks. als Voraussetzung für einen Türkenzug zu vermitteln. Der Ks. allerdings beabsichtige, für bald nach Ostern einen Reichstag nach Straßburg auszuschreiben. Der Tagungsort solle vorläufig allerdings geheim bleiben, damit seine Feinde nicht gewarnt und in irm furnemen gesterkt werden, das sie wissen trugen, wa sein Mt. auf ein solche zeit sein wurden. Auf dem Reichstag solle beraten werden, wie und welcher gestalt Frankreich, Venedigern und den ungehorschamen Eigenossen zu begegnen, dadurch sein Mt. den romzug frey volpringen mag, aber solchs nit kont oder mocht sein, in welcher gestalt und mit was hilf der Durk zu bekriegen wer und in mitler zeit das krigsfolk an den passen und grenizen zu verharn pis auf gemelten reichstag. Und solch kopey [= Entwurf] des ausschreibens wurd nachfolgend pey zweien pogen vol lang verlesen. 1 Der Ks. beantrage, über dieses Schriftstück zu beraten, eventuell Änderungen daran vorzunehmen und eine Antwort der Bundesversammlung darauf zu beschließen. Er selbst werde zum Kardinal reisen und bereits in wenigen Tagen zurückzukehren. – Er, Nützel, glaubt, dass der Ks. Frieden mit Frankreich und Venedig schließen wird. Wer seine Truppen [aus dem Romzugsheer] abziehen will, kann dies vermutlich durch eine Geldzahlung erreichen. Möglicherweise irrt er sich hierin aber auch. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist nicht – wie der Zusammenhang nahelegt – ein Ausschreiben zum RT, sondern für den nächsten Bundestag. Vgl. Nr. 5, S. 125f., Anm. 9.

Der Ks. ist heute zum Kardinal nach Ehingen abgereist. Er wird in wenigen Tagen zurückerwartet. Die Bundesstände sollen einstweilen beraten. Der ungarische Gesandte Gf. Peter hält sich noch am ksl. Hof auf. Er bedrängt den Ks. hartnäckig um Hilfe gegen die Türken. Er, Nützel, glaubt, dass es zu einer Einigung zwischen dem Ks., Frankreich und Venedig kommen wird, um die sich auch der Kardinal bemüht. So ist ein Reichs tag auf der pan. Weiss aber noch nit grüntz<sup>2</sup>, wahin. Doch soll er kurzlich furgenomen werden. Kündigt weitere Berichterstattung an.

# 3 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein [und Zyprian von Serntein] – Ehingen, 3. April 1508

Politische und militärische Planungen gegen Frankreich und Venedig. Wien, ÖNB, Cod. ser. n. 9406, fol. 13–22' (Or., Vermm. prps./cdcp., Gegenz. M. Lang).

[...]. Uri, Schwyz und Unterwalden haben laut Bericht Hans Schads 8000 Mann für die Éroberung des Hm. Mailand bewilligt, wenn ihnen dafür im Gegenzug 1500 Reiter zur Verfügung gestellt werden. <sup>1</sup> Er ist zuversichtlich, beim Schwäbischen Bund – er wird morgen nach Ulm reisen, um eine Bundeshilfe oder eine Anleihe zu beantragen -, bei dem Gf. [Eitelfriedrich] von Zollern und anderweitig zusammen mit dem Geld aus England<sup>2</sup> die Reiter für zwei Monate finanzieren zu können. Auch geht er davon aus, Frankreich und Venedig trennen zu können. Die Franzosen werden ihre Truppen für die Verteidigung Mailands benötigen. Venedig allein ist den ksl. Truppen nicht gewachsen. Gesandte Hg. Renés von Lothringen halten sich in Ulm auf, um die Heirats- und andere Verhandlungen abzuschließen.<sup>3</sup> Er wird mit ihnen über die Aufstellung eines Heeres gegen die Champagne verhandeln, um die Eidgenossen im Kampf gegen Mailand zu entlasten. Er hat die am Rhein ansässigen Kff. und Ff. für den 9. April nach Oberwesel geladen. Er selbst wird sich zu Ostern in Mainz aufhalten und diese Ff. entweder dorthin bescheiden oder – falls sie nicht kommen wollen – selbst nach Öberwesel reisen und alda ainen clainen reichstag halten und mit inen dermassen vleissiglichen handln, dardurch wir verhoffen, nit allain die erstreckung des

<sup>3</sup> Es handelt sich um das erstmals 1504 ventilierte, dann wieder ab 1510 intensiv verhandelte, jedoch gescheiterte Projekt einer Heirat zwischen Hg. René von Lothringen und der Kaiserenkelin Isabella (Roschitz, System, S. 173–175).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wahrscheinlich handelt es sich um einen Schreibfehler (richtig: gantz). Möglicherweise liegt auch eine seltene Ableitung von "begründet" vor, hier im Sinne von: genau.

Liegt nicht vor. Vgl. jedoch den Vortrag Schads an die Bundesstände [Nr. 5, Anm. 5].
 Gemeint sind wahrscheinlich jene 100 000 Goldkronen, die Kg. Heinrich VII. im Zusammenhang mit dem Heiratsvertrag zwischen seiner Tochter Maria und Ehg. Karl am 21.12.1507 seinem künftigen Schwiegersohn als Anleihe zugesagt (Bergenroth, Calendar I, Nrr. 571, 573, 578, S. 450f.) und wegen derer Ks. Maximilian Ende Januar 1508 seinen Rat Andrea del Burgo nach England entsandt hatte (ebd., Nr. 578, S. 454). Vgl. Trenkler, Maximilian, S. 136–139; Kooperberg, Margaretha, S. 291, 303, 307.

Reichs hilf, so bey euch zu Trient ist<sup>4</sup>, sonder ain merere und austregliche tapfere hilf zu erlangen. [Militärische Planungen und Finanzierungsprojekte]. Er wird den Kardinal von S. Croce [Bernardino Carvajal] und den spanischen Gesandten<sup>5</sup>, die beide in wenigen Tagen bei ihm eintreffen werden, gemeinsam mit [Niccolò] Frisio (Fries) zum frz. Kg. schicken<sup>6</sup>, um für den Fall, dass die geplanten Unternehmungen misslingen sollten, über einen Friedensvertrag oder einen Waffenstillstand zu verhandeln. Außerdem will er mit dem spanischen Kg. zur Beilegung ihrer Differenzen einen Vertrag schließen und ihn zum Angriff auf Venedig drängen. [...]. Er hofft, dass das Kriegsglück auf seiner Seite ist, damit er nicht zugleich mit Frankreich und Venedig einen Waffenstillstand schließen muss. [...].

### 4 Bürgermeister und Rat der Stadt Köln an ksl. Räte<sup>a</sup> – Köln, 6. April 1508

Köln, HAStd, K+R 36/2, fol. 1–1' (Or. m. Siegelspuren, donnersdach nach dem sontage letare Jherusalem) = Textvorlage A. Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 61'–62 (undat. Kop.) = B.

Der Ks. hat sie schriftlich aufgefordert, ihre Gesandten zum 9. April (sondach judica) nach Oberwesel abzuordnen, um am dorthin anberaumten Tag teilzunehmen. Bevollmächtigen hiermit Bürgermeister Gerhard von Wesel, Rentmeister Konrad von Schürenfeltz, Stimmmeister Johann von Reide, ihren Rat und Pastor zu St. Laurentius, Dietrich Meinertzhagen, sowie den städtischen Protonotar Georg Goldberg. Bitten, sich diesen gegenüber wohlwollend zu erzeigen.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ks. Maximilian hatte eine Verlängerung der auf dem Konstanzer RT bewilligten sechsmonatigen Romzughilfe um zwei weitere Monate erbeten (Heil, RTA-MR IX/2, Nrr. 831, 835 [Pkt. 10]), was von einer Reihe von Reichsständen auch bewilligt worden war (ebd., Nrr. 840, 843, 902).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Es handelte sich um den Bf. von Gerace, Jaime de Conchillos (Zurita, Historia IV, S. 301f.; Krendl, Gesandte, S. 104–106).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Frisio war von Seiten Mantuas maßgeblich mit den Ausgleichsverhandlungen zwischen Frankreich und dem Ks. betraut (Luzio, Preliminari, S. 248–279; Mader, Liechtenstein, S. 43f.; Setton, Papacy III, S. 51).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Räte] In A danach gestrichen, in B: auf dem Tag zu Oberwesel.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Weitere in der städtischen Überlieferung verbliebene Kredenzbriefe für die Gesandten waren an Ebf. Hermann von Köln, Kf. Ludwig von der Pfalz und Ebf. Jakob von Trier adressiert (jew. Or. m. Siegelspuren, 6.4.1508; HAStd Köln, K+R 36/2, fol. 2–2'; 3–3'; 4–4'). Mit Schreiben vom 5.4. bat Köln den Rat der Stadt Oberwesel um die Bereitstellung einer bequemen und günstig gelegenen Herberge für ihre Gesandten (Kop., gudeßdach post letare; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 61').

#### 5 Schwäbischer Bundesabschied – Ulm, 8./9. April 1508

Verhandlungen über den Antrag Ks. Maximilians auf eine Bundeshilfe.

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 145'–149 (Kop.¹, Datumverm.: Auf oculi [26.3.] anno etc. octavo gein Ulm furgenomen.) = Textvorlage A. Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol. (Kop.) = B. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol. (Kop.). Darmstadt, StA, E 1 A, Bd. 17/4, fol. 276–277' (Kop.). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop.). München, HStA, KÄA 2013, fol. 234–237 (Kop.). Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 119, Nr. 1, fol. 97–98' (Kop.). Straßburg, AV, AA 343, fol. 7–8' (Kop.). Stuttgart, HStA, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 75 (Kop.).

Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 19–21 (mit den fünf nicht als separate Aktenstücke gekennzeichneten Erklärungen der Bundesversammlung).

Der Ks. beantragte [am 28.3.] durch seine Räte entsprechend den früher ausgegangenen ksl. Mandaten und Schreiben<sup>2</sup> eine Bundeshilfe. Die Bundesversammlung nahm dazu in einer ersten Antwort Stellung.<sup>3</sup> Der Ks. machte in der von seinen Räten vorgetragenen Erwiderung die bestehende Notlage und die Dringlichkeit der Angelegenheit geltend. Daraufhin übergab die Bundesversammlung eine zweite Erklärung.<sup>4</sup> Der Ks. ersuchte im Gegenzug, ungeachtet der Überzeugung, als Ehg.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der bfl. Würzburger Überlieferung liegt das Stück ebenso wie die darin zitierten Erklärungen der Schwäbischen Bundesversammlung den Akten des Mainzer Tages bei.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausschreiben Ks. Maximilians an die Schwäbischen Bundesstände vom 7.3. (Or. Innsbruck, Vermm. prps./amdcp., Gegenz. J. Renner; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 991, unfol.; HStA München, KÄA 3136, fol. 325½; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 181, Nr. 8, unfol.; AV Straßburg, AA 328, fol. 18–19; StdA Ulm, Rst. Ulm, Urkunden, 1508 März 7).

<sup>3</sup> Die Bundesversammlung reklamierte darin unter Hinweis auf die unzureichende eigene militärische Leistungsfähigkeit, die fortgesetzte Überbeanspruchung der Bundesstände, mögliche Irritationen anderer Reichsstände und einen Beschluss des Konstanzer RT von 1507 über das Verfahren bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit dem Romzug [Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529, § 13] die Zuständigkeit des Reiches und ersuchte den Ks., den Reichs tag, so ir ksl. Mt. der sachen halb zu halten entschlossen habe, dest furderlicher furnemen und beßliessen lassen, wie und welchermaß solchen dapfern, swern und grossen handlen zu begegnen und ernstlich und notturftiglich darinnen zu handlen seyen. Der Bundestag empfahl außerdem, dass ir ksl. Mt. des Reichs stende nit an irn hof erfordre, dan solchs etlichermaß beswerlich und ym Reich nit also herkomen, inmaß durch ksl. Mt. selbs angezaigt sey, sonder das ir Mt. den reichstag an ein malstat, den Reichs stenden gelegen und irer ksl. Mt. gefellig, furderlich furneme, damit dest statlicher in dem handel gehandelt werden moge. Angesichts der geschilderten Probleme bei der Truppenfinanzierung rieten die Bundesstände unter Berufung auf entsprechende Vorschläge des Papstes und Kg. Wladislaws von Ungarn zum Abschluss eines Waffenstillstands mit Venedig (undat. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 139–142; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol.; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StA Darmstadt, E 1 A, Bd. 17/4, fol. 278–280; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; HStA München, KÄA 2017, fol. 416–417'; AV Straßburg, AA 353, fol. 9–10').

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Bundesstände beharrten darin – laut einem Datumvermerk auf dem bayerischen Exemplar am 4.4. (erichtag nach letare) – auf ihrem Standpunkt und erneuerten die

von Österreich ein Anrecht auf die Bundeshilfe zu haben, um eine Hilfe ausserhalb der eynung.<sup>5</sup> Die dritte Erklärung der Bundesversammlung enthielt ein Angebot der anwesenden Ff., Prälaten und Gff.<sup>6</sup>

Der Ks. trat daraufhin persönlich vor die Bundesversammlung<sup>7</sup> und erklärte, dass er nur wegen der Erlangung der Kaiserkrone, wie dies der Konstanzer Reichstag beschlossen habe, in diesen Krieg geraten sei. Dabei sei eine erhebliche Zahl von Eidgenossen den Venezianern und Franzosen gegen die dem Schwäbischen Bund angehörende Gft. Tirol zu Hilfe geeilt. Er könne diesen drei Mächten allein mit den erbländischen Truppen keinen Widerstand leisten. Wenn ihm keine Hilfe

Empfehlung zur baldigen Abhaltung eines RT (undat. Kop.; StA Würzburg, ebd., fol. 142–143; StA Augsburg, ebd., unfol.; StdA Augsburg, ebd., unfol.; StA Darmstadt, ebd., fol. 280–280'; StdA Memmingen, ebd., unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 228–228'; AV Straßburg, ebd., fol. 11–11').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Laut Bericht des Nürnberger Gesandten Kaspar Nützel informierte Schad die Bundesversammlung über seine Verhandlungen auf einem eidgenössischen Bundestag in Einsiedeln (vgl. Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 301, S. 424; Schilling, Chronik, S. 417f.; Gagliardi, Anteil, S. 722–728). Die Kantone Schwyz, Uri und Unterwalden hätten die Bereitstellung von 8 000-10 000 Mann und mehr zugesagt und auch ausdrücklich deren Einsatz gegen Frankreich und Venedig bewilligt. Sowie von ksl. Seite 1500 Reiter bereitstünden, könnten sie einen Angriff auf das Hm. Mailand unternehmen. Die übrigen Kantone hätten ihre Neutralität erklärt und bekundet, den Abzug ihrer Söldner aus dem frz. Heer erreichen zu wollen. Gf. Eitelfriedrich von Zollern äußerte im Anschluss, dass man die Knechte aus den drei Kantonen anwerben müsse, da sie sonst in die Dienste Frankreichs und Venedigs treten würden. Es wäre dann unvermeidlich, dass das Papst- und das Kaisertum an Frankreich verloren gehen würden. Der Papst würde abgesetzt und der Kardinal von Rouen (Roan) an seine Stelle treten. Wenn der Bund dem Ks. eine Eilende Hilfe leisten würde, könnte diese mit der nächsten Reichshilfe verrechnet werden (Or. Ulm, freitag zu mitag nach letare [7.4.]1508; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 4], fol. 90–94, 95'. Konz.; ebd., A 4, Nr. 8, fol. 14'– 19'). Der florentinische Gesandte in Innsbruck, Francesco Vettori, bezweifelte zu Recht, dass drei Kantone imstande seien, die behaupteten 8000 Mann aufzubringen (Bericht vom 22.3.1508; Machiavelli, Legazioni VI, Nr. 84, S. 193, Pkt. 51).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Versammlung machte ein weiteres Mal die unzureichende Leistungsfähigkeit des Bundes geltend und erklärte sich auch gemäß der Bundessatzung für nicht zuständig. Sie verwies auf ein [während der Verhandlungen unterbreitetes] Angebot der persönlich anwesenden Ff., Gff. und Prälaten, außerhalb der Einung eine kleine Hilfe zu leisten. Die Bundesgesandten erachteten diese jedoch als nutzlos und erklärten sich hinsichtlich der Bewilligung einer solchen Hilfe für nicht bevollmächtigt (undat. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 143–144; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol.; StA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StA Darmstadt, E I A, Bd. 17/4, fol. 280'–281; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 230–230'; AV Straßburg, AA 353, fol. 11'–12).

<sup>7</sup> Laut Bericht der bayerischen Bundesgesandten an Hg. Wolfgang und die übrigen Vormundschaftsräte vom 3./5.4. war der Ks. am 1.4. zu einem Treffen mit dem Kardinallegaten Carvajal nach Ehingen abgereist und am 4.4. von dort zurückgekehrt (Or. [Ulm], montag nach suntags letare/mittichn nach letare; HStA München, KÄA 2017, fol. 412–413'). Laut einem bayerischen Protokollfragment (HStA München, KÄA 2013, fol. 224–225') und dem Bericht Nützels [Anm. 5] hielt der Ks. die Rede am 6.4. – alles in einer

bewilligt würde, wäre die Kaiserkrone für alle Zeit verloren und der Aufwand so vieler Jahre vergeblich. So würde das Heylig Reich, auch der Pund zertrent. Die italienischen und eidgenössischen Verbündeten des Ks. wie auch die Erblande Österreich und Burgund als Schilde des Reiches gegen Frankreich und andere Feinde müssten verzweifeln. Nach dem Verlust der ksl. Grenzlande würden in der Folge zweifellos weitere Bundesstände angegriffen. Er, der Ks., müsste erklären, dass der Bund ihn wegen Verweigerung seiner Hilfe um die Kaiserkrone gebracht hätte. Der Krieg lasse keine Zeit für den von der Versammlung vorgeschlagenen Reichstag. Er bitte deshalb nachdrücklich um eine unverzügliche Hilfe. Jetzt könne mit wenig Aufwand mehr erreicht werden als später mit einer größeren Hilfe. Falls die in Kaufbeuren getroffenen Vereinbarungen<sup>8</sup> nicht eingehalten würden, würden die bislang befreundeten Eidgenossen und andere Mächte zu Feinden werden.

Daraufhin erfolgten die vierte und fünfte Erklärung der Bundesstände. Nach weiteren Verhandlungen beantragten die ksl. Räte [am 8.4.], 50 000–51 000 [!] fl.

gar langen meinung, ganz hitzig und zornig, dergeleichen vor von seiner Mt. nie mer gehort. Vgl. Schubert, Spengler, S. 85f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 925, S. 1305–1307.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Bundesstände rechtfertigten [am 7.4.] in ihrer vierten Erklärung die Verweigerung einer verbindlichen Hilfszusage erneut mit der unzureichenden Leistungsfähigkeit und der Nichtzuständigkeit des Bundes. Angesichts der geschilderten Notlage zeigten sich die Gesandten jedoch einverstanden, den Hilfsantrag des Ks. an ihre Obrigkeiten zu referieren. Auf einem weiteren, zum 7.5. (sontag misericordia Domini) nach Konstanz einzuberufenden Bundestag sollte dann noch einmal darüber verhandelt werden (undat. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 144–144'; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol.; StA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StA Darmstadt, E 1 A, Bd. 17/4, fol. 281'; StdA Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 233–233'; AV Straßburg, AA 353, fol. 12–12'). Die fünfte Erklärung befasste sich mit einem unterdessen vom Ks. vorgelegten Entwurf für das Ausschreiben zum mächeten Bundestag. Die Stände halischen scheiden Benedelten Unterdessen zum nächsten Bundestag. Die Stände beließen es bei der Beschlussfassung auf Hintersichbringen, dan sy di sachen lauts ksl. Mt. ubergeben copey nit bewilligt noch angenomen oder in der gstalt hinder sich zu bringen anzunemen nit gwalt noch bevelh haben. Sie räumten aber eine Verkürzung des Termins für den nächsten Bundestag auf den 30.4. (sonntag quasimodogeniti) ein (undat. Kop.; StA Würzburg, ebd., fol. 145; StA Augsburg, ebd., unfol.; StdA Augsburg, ebd., unfol.; StdA Augsburg, ebd., unfol.; StA Darmstadt, ebd., fol. 282; StdA Memmingen, ebd., unfol.; HStA München, ebd., fol. 233'–234; AV Straßburg, ebd., fol. 12'–13). Der ksl. Entwurf für das Ausschreiben zum nächsten Bundestag schilderte noch einmal die Verhandlungen. Demzufolge hatte der Ks. das Angebot zur Annahme seines Antrags auf Bundeshilfe lediglich zur Berichterstattung an die Obrigkeiten abgelehnt und einen sofortigen Beschluss gefordert. Demnach haben wir von gemeins Bunds wegen furgenomen, VIII-tausent man, dy sich in der Aidgnosschaft wider dy Aidgnossen, so bey den Franzosen sein, der ungeferlich bey VIIM sind, außgeschossen und gesondert haben und di sein Mt. nagst zu Kaufbauren auf guten trost, den sein ksl. Mt. zu uns und euch tregt, dan wo sein Mt. nit verlassen wurde, bestalt hat auf drey monat, als nemlich gewonhait irer bestallung sein muss, des halben solds zu bezalen und auf sontag quasimodogeniti [30.4.] nagstkunftig hie zu Ulm mit XX<sup>M</sup> gulden fur dy erst bezalung an solchem halben sold, nachdem der grosser ist dan des Bunds soldner oder landsknecht, bar, auch mit volmechtigem gwalt von unser aller des Bunds verwandten, das ubrig geld zu erfulung des ganzen halbn tails der dreyer monat sold, wie vorsteht, im fusstapfen auch zu versameln und

für den Unterhalt der eidgenössischen Knechte zu bewilligen, wobei die einzelnen Beiträge mit der nächsten Reichshilfe verrechnet werden sollten. Jeder Bundesstand sollte seinen Anteil zum künftigen Bundestag mitbringen, damit alßdan dester fruchtbarlicher gehandelt mog werden. Die Bundesstände verabschiedeten daraufhin den Beschluss, dass sy di sachen inhalt yrer gegeben antwurt hinder sich bringen und auf den tag quasimodogeniti [30.4.] schirist widerumb zu Ulm erscheinen wellen, ungezweivelt, ire herrn und frund werden sich darauf geburlich und unverweislich halten. <sup>10</sup> [a-Brandenburg-Ansbach gegen Nürnberg; Gefangene Heinz Baums-a].

#### 6 Ks. Maximilian an Bf. Lorenz von Würzburg – Ulm, 10. April 1508

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 114 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein).

Kündigt seine bevorstehende Abreise vom Schwäbischen Bundestag in Ulm nach Speyer an, wo er die Osterfeiertage verbringen wird. Er hat etliche Kff. und Ff. sowie weitere Reichsstände dorthin zu sich beschieden, die ihm auch ihr Erscheinen

a-a Brandenburg ... Baums] Fehlt in B.

zu erlegen, gewislich zu erscheinen, sofer sein Mt. den andren halbn tail bezalen, auch uns und euch furan weyter nit belestigen welle oder bescheen soll, als uns auch ir Mt. gnediglich zugesagt hat alzeit verwaren weyter hilf zum Reich. Und wiewol irer Mt. solcher verzug swer und dem Heyligen Reich unleidlich, dem Pund sorglich sey, so muß doch ir Mt. sich an solchem settigen lassen. Die einzelnen Bundesstände sollten darüber beraten und mit und neben uns, dem gemelten unserem allergnst. herrn, dem röm. kayser, mit solcher ytzt berurter hilf des halbn solds und VIII<sup>M</sup> man drey monat lang, wie vorstet, beystant tun und auf dem egedachten tag, des sontags quasimodogeniti, mit dem vorbestimbten parem geld lauts unsers hiebeyligenden anschlags, auch mit volmechtigem gewalt des ubrigen gelts halben gewislich hie zu Ulm erscheinen (undat. Kop.; StA Würzburg, ebd., fol. 149–153; HHStA Wien, AUR [Geistliche und Privatsachen von untergeordneter Bedeutung] 1508 IV 12). Im schließlich ausgegangenen Mandat war nur noch von der Beschlussfassung auf Hintersichbringen und dem Termin des neuen Bundestages die Rede. Der Ks. ersuchte darin die einzelnen Bundesstände, in die Hilfe einzuwilligen und sich mit ihrem Anteil an den 20 000 fl. für den dreimonatigen Unterhalt der 8000 eidgenössischen Söldner in Ulm einzufinden (Or. Druck m. S., Ulm, 12.4.1508, Vermm. prps./amdip., Gegenz. N. Ziegler; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 157, Fasz. 49, unfol. (Adressat: Heilbronn); HStA München, KÄA 3136, [fol. 329] (Adressat: Hg. Wilhelm von Bayern); StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 181, Nr. 8, unfol.; AV Straßburg, AA 329, fol. 4–4. Undat. Konz.; HHStA Wien, Maximiliana 40, Fasz. II/20 (Schwäbischer Bund), fol. 262–266. Druck: Datt, Volumen, S. 572–574; LÜNIG, Reichs-Archiv XIII (Part. Spec. Cont. IV, 1. Teil), Nr. XXXII, S. 511– 513 (Adressat: Esslingen); Zellweger, Geschichte II/2, Nr. DCL, S. 425–429 (Adressat: Heilbronn). Regest: RAUCH, Urkundenbuch III, Nr. 2124, S. 214).

<sup>10</sup> Laut Bericht Peter Muselers an Meister und Rat der Stadt Straßburg vertrat eine Mehrheit der Bundesstände die Auffassung, dass man nicht befugt sei, eine Hilfe zuzusagen, und wollte dies so auch dem Ks. gegenüber erklären. In diesem Zusammenhang erwähnte Museler auch, dass der Ks. in Kürze einen RT nach Straßburg ausschreiben würde (Or. m. S. Ulm, dunderstag nach letare [6.4.]1508; AV Straßburg, AA 328, fol. 78–78').

zugesagt haben. Einige Ff. begleiten ihn nach Speyer. Dort soll über dringende Angelegenheiten von Ks. und Reich beraten werden. Befiehlt ihm, unverzüglich ebenfalls dorthin aufzubrechen. Er kann auf dem Main bis Frankfurt reisen und dann [auf dem Landweg] weiter nach Speyer, wo er rechtzeitig zu den Feiertagen eintreffen soll.<sup>1</sup>

## 7 Ks. Maximilian an Paul von Liechtenstein und Zyprian von Serntein – Ulm, 11. April 1508

Wien, ÖNB, Cod. ser. n. 9406, fol. 24–29' (Or., Vermm. prps./cdcp., Gegenz. M. Lang; Postverm.: Cito, cito.).

Bekundet seine Freude über die gemeldeten militärischen Erfolge. Gibt Anweisungen, die Truppen zu schonen, da bislang weder mit Frankreich noch Venedig ein Waffenstillstand geschlossen werden konnte und die beiden Mächte bisher auch nicht voneinander zu trennen waren. Er hofft nach wie vor, die Eidgenossen gegen Venedig einsetzen zu können und das dafür benötigte Geld noch zu bekommen. Sie sollen weiterhin mit Venedig über einen Waffenstillstand verhandeln. [Planungen für den Angriff auf Mailand]. Er beabsichtigt, mit den Truppen, die wir auf dem yetzkunftigen reichstag bewegen mugen, sowie mit den Kontingenten aus Burgund die Champagne anzugreifen. Sie sollen versuchen, Florenz zum Eintritt in den Krieg gegen Venedig zu bewegen.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter anderem Ebf. Jakob von Mainz war ein entsprechendes Schreiben zugegangen. Das Domkapitel beschloss am 16.4., [Ulrich von] Schechingen gemeinsam mit ebfl. Räten – ad dietam Spire fiendam – abzuordnen (StA Würzburg, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 593').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ks. Maximilian hatte Bf. Georg von Trient, Paul von Liechtenstein, Niklas von Firmian, Zyprian von Serntein, Heinrich von Knöringen und Georg Waltenhofer (Hptm. von St. Michael) am 26.3.1508 zu Friedens- bzw. Waffenstillstandsverhandlungen mit Venedig bevollmächtigt (Valentinelli, Regesta I, Nrr. 700, 717; Skriwan, Kaiser, S. 90; Lutter, Kommunikation, S. 77, 220). Vgl. zu den Verhandlungen Ulmann, Kaiser II, S. 356–358; Wolff, Beziehungen, S. 109–112; Pernthaller, Bestrebungen, S. 149–153; Skriwan, ebd., S. 90–96, Simon, Beziehungen, S. 56–59; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 20–22; Lutter, ebd., S. 76f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Drei Tage später schrieb der Ks. an Liechtenstein und Serntein, dass sich seine Reise zum Kriegsschauplatz wegen der Verhandlungen mit den Eidgenossen, dem Schwäbischen Bund und einer Reihe von Reichsständen, die itzo gewislich zu uns gen Speir komen, verzögern würde. Vom erfolgreichen Abschluss dieser Verhandlungen versprach er sich die Möglichkeit zur Trennung der Verbündeten Frankreich und Venedig (Or. Göppingen, 14.4.1508, Vermm. prps./cdip., Gegenz. M. Lang; ÖNB Wien, Cod. ser. n. 9406, fol. 30–33'. Heil, Annahme, S. 287).

8 Stadt Köln an Rentmeister Konrad von Schürenfeltz und Stimmmeister Johann von Reide – Köln, 24. April 1508

Teilnahme am Mainzer Tag, Bevollmächtigung der Gesandten Georg Goldberg und Ludwig Sachs, Verhandlungen mit Ebf. Hermann von Köln über das städtische Stapelprivileg.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 74–74' (Kop., Datumverm.: Datum per Ailbertum [Potgießer]<sup>1</sup> under unßerm secrete up maendach nae pasce.).

Bestätigen den Eingang ihres Berichts², wonach sie ungeachtet der für sie damit verbundenen Unannehmlichkeiten die hl. [Oster-]Zeit über auf dem ksl. Tag ausharren wollen. Wie sie ihnen geschrieben haben, sollten sie lediglich dann in Mainz bleiben, wenn ihre eigenen Umstände dies auch erlauben; sie haben ihnen auch bereits ihre Ablösung durch den Protonotar [Georg Goldberg] und den Lic. [Ludwig Sachs] angekündigt.³ Diese sind schon auf dem Weg. Aver denselven luyde urer schrift unser gemoede zo eroeffenen odir yn sust eyniche vorder gewalt, dann vurhyn van uns geschiet ist, zo verlehenen, angesien irer ksl. Mt. vurgheven ind gesynnen, ouch wes die herren kurfursten, fursten, herren ind stende des Rychs syner Mt. darvur antwort geven, sliessen off [= oder] verdragen werden, gheyn wissen haven, fynden wir nyet in unserem raide, so wir ouch buysß [= ohne, außerhalb] alle reede und XLIIIIgen, as uch wail kundich ist, oever duysent gulden nyemandtz zo geven adir zo verschenken bewilligen moegen etc.<sup>4</sup>

Die Bürgermeister Gerhard von Wesel und Gerhard vam Wasservasse haben heute im ebfl. Hof in der Trankgasse mit dem Ebf. über die Konfirmation des städtischen Stapelprivilegs<sup>5</sup> verhandelt, sind jedoch zu keinem Ergebnis gelangt. Für morgen hat der Ebf. weitere Verhandlungen im Kapitelhaus anberaumt. Sie werden sie bzw. ihre Ablösung darüber informieren. Umgekehrt sollen sie nach ihrer Rückkehr über die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Albert Potgießer aus Essen war am 18.9.1506 anstelle des verstorbenen Heinrich Slebusch als neuer Ratssekretär verpflichtet worden (Huiskes, Beschlüsse I, S. 863, Nr. 14).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit Schreiben vom 15.4. hatte die Stadt Schürenfeltz und Reide, zer zyt itzont zo Oberwesel uf dem ksl. tage wesende, gebeten, bis zum Eintreffen ihrer Ablösung, Ludwig Sachs und Georg Goldberg, in Mainz zu bleiben, sofern dies mit ihren privaten Angelegenheiten zu vereinbaren war (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, ebd., fol. 67–68). In einem Schreiben an den Ks. bzw. an dessen Stellvertreter ad dietam in Maguntia vel alibi locorum kündigte Köln in Umsetzung der durch die ksl. Räte in Oberwesel vorgebrachten Aufforderung zur Teilnahme am Mainzer Tag die Entsendung Goldbergs und Sachs' an, die allerdings lediglich auf Anhörung der ksl. Forderungen zur Berichterstattung an den Magistrat bevollmächtigt waren (undat. Kop., jedoch 15.4.1508; ebd., fol. 68').

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bestimmung des Kölner Verbundbriefs vom 14.9.1396, Art. 1 (Druck: Ennen, Quellen VI, Nr. 270, hier S. 426f.; Huiskes, Verfassung, S. 4–15, hier 7).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs durch Kg. Maximilian, Mecheln, 18.9.1505 (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein; HAStd Köln, HUA 3/15253). Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 649f.

Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Verhandlungen mit den Kff. von Mainz, Trier und Pfalz berichten.<sup>6</sup>

9 Ks. Maximilian an Bf. Lorenz von Würzburg – St. Wendel, 26. April 1508 Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 114' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. N. Ziegler).

Erinnert daran, dass er ihn zu sich beschieden hat. Fordert ihn auf, sich unverzüglich zu den in Frankfurt oder Mainz versammelten Kff. zu begeben, um dort gemeinsam mit ihm und den Kff. über Angelegenheiten des Reiches zu beraten.<sup>1</sup>

# 10 Erste Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum Kurfürsten- und Fürstentag in Mainz – St. Wendel, 30. April 1508<sup>1</sup>

[1.] Erklärung für die Abreise Ks. Maximilians aus Mainz und Speyer; [2.] Widerstand Venedigs gegen den ksl. Romzug; [3.] Antrag Ks. Maximilians auf eine Hilfe des Schwäbischen Bundes gegen Venedig; [4.] Einberufung der Mainzer Versammlung zu Beratungen über eine Kriegshilfe gegen Venedig; [5.] Beitrag der habsburgischen Erblande zur Verteidigung gegen Venedig und dessen Verbündete; [6.] Notwendigkeit zur Anwerbung eidgenössischer

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Bürgermeister Gerhard von Wesel und Gerhard vom Wasservasse sowie Rentmeister Johann von Berchem teilten Schürenfeltz und Reide durch Schreiben vom 26.4. mit, dass Ebf. Hermann bei erneuten Verhandlungen im ebfl. Hof angekündigt habe, dass er zom ksl. dage ilende hynuff moisse, und es der Stadt freistelle, die Verhandlungen in Bonn fortzusetzen. Dort werde ihn auch sein Kanzler [Dr. Degenhart Witte] über von diesem in Köln in der Angelegenheit geführte Verhandlungen informieren. Die Gesandten wurden angewiesen, mit dem Ebf. über das Stapelprivileg zu sprechen, falls sie ihn auf ihrer Rückreise antreffen sollten. Das Angebot zu weiteren Verhandlungen in Bonn wollte der Magistrat wegen des kurzen Aufenthalts des Ebf. dort und der von ihm angekündigten Beratungen mit dem Domkapitel und den Landständen nicht annehmen (Kop., Datumvermerk: Datum per Ailbertum [Potgießer] gudeßdach na pasce; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 75–76).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben erreichte Bf. Lorenz am 5.5. in Mainz. Dieser war bereits aufgrund der ksl. Einladung vom 10.4. [Nr. 6] von zu Hause aufgebrochen und am 3.5. dort eingetroffen (Bf. Lorenz von Würzburg an Ks. Maximilian, Kop. Mainz, samßtag nach quasimodogeniti [6.5.]1508; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 114'–115). Zu seinen Begleitern zählte wahrscheinlich Peter von Aufseß (Bibra, Beiträge II, S. 287; Merzbacher, Aufseß, S. 123 Anm. 319).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vortrag und Übergabe von Abschriften durch die in der Instruktion genannten ksl. Gesandten an die in Mainz versammelten Kff. Jakob von Mainz, Jakob von Trier und Friedrich von Sachsen, an Bf. Lorenz von Würzburg, den kurbrandenburgischen Gesandten Eitelwolf vom Stein, den Jülicher Gesandten [Friedrich von] Brambach und den hessischen Gesandten Peter von Treisbach am 5.5. (freitag nach dem sontag quasimodogeniti) (HStA München, K.blau 103/4a, fol. 298; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 115).

Söldner; [7.] kritische militärische Lage; [8.] Beratungen über eine Reichshilfe gegen Venedig außerhalb eines Reichstages; [9.] Bitte um Mitwirkung der Kff. bei Verhandlungen mit Hg. Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel über seine Teilnahme am Krieg.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 298–303' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. N. Ziegler) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 13–16' (Kop., wie A)<sup>3</sup> = B. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 115'–118 (wie A) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 468–472' (Kop.).

[1.] /298/ Maximilian, von Gottes gnaden e[rwählter] romischer keyser etc.

Instruction, was der erwirdig Mathias bischof zu Gurk, unser furst, und die wolgeboren, ersamen, gelerten, unser andechtigen und lieben getreuen Adolf graf zu Nassau, /298'/ her zu Wiesbaden, Erasam Toppler, brobst zu sant Sebolt zu Nurnberg, und doctor Ulrich von Schellenberg, unser rete, mit unsern lieben neven und oheymen, den churfursten, die wir gein Meinz beschrieben haben, von unsern wegen handeln sollen.

Anfenglich sollen sie iren liebden sagen unsern gnedigen und fruntlichen willen.

Und darnach erzelen, wiewol wir genzlich der meynung gewesen, irer zukunft zu Speyer oder Meinz zu erwarten und mit inen des Reichs und teutscher nacion obliegenden sachen und notturften personlichen zu handeln, so sei uns doch dazwuschen glauplich kuntschaft und warnung zukomen, das der konig von Frankenreich, auch der von Arburg [Robert von der Marck] als anhenger desselben im anzug seyen, unser Nyederland zu überziehen, zu verbronnen und zu verderben, auch die lande und Geldern haben einnemen wollen.<sup>4</sup>

Auß den und anderen merglichen ursachen sein wir bewegt, nur einen ritt in die nahende /299/ der ende, da solicher inzug bescheen solt, zu tun, damit ob wir solichen inzug und schaden verhuten mochten. Als wir aber hieher komen sein, erfinden wir, das sich der konig von Engelland, der unser partei ist, bei den Franzosen und Arburgischen so vil gehandelt, das sie wiederumb gewendt haben. Es ist auch ir versamlung nit so gross gewesen, als uns angezeigt worden ist, deshalben wir uns dem Rein auch wieder nehenen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wenngleich Kurpfalz nicht auf dem Mainzer Tag vertreten war, dient dennoch dessen Überlieferung als Textgrundlage. Sie weist gegenüber der kursächsischen und der Würzburger Tradition eine signifikant geringere Fehlerquote auf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Eine weitere Abschrift befindet sich auf fol. 45–50'.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ks. Maximilian informierte seine Tochter Ehgin. Margarethe am 29.4.1508, dass er aufgrund von Warnungen vor einem bevorstehenden Einfall Roberts von Arenberg in das Bm. Lüttich eilends nach Luxemburg habe aufbrechen wollen. Da Arenbergs Vorbereitungen nach neueren Nachrichten jedoch noch nicht abgeschlossen seien, habe er diese Reise verschoben und beabsichtige, mit den rheinischen Ff. über eine Hilfe gegen Frankreich und Venedig zu verhandeln (Druck: Marneffe, Principauté I, Nr. CCII, S. 331f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die niederländische Statthalterin Ehgin. Margarethe hatte zwar bereits im Januar

- [2.] Nu wissen sie ungezwyfelt, das wir uf die hielf, so uns uf dem nechstgehalten Reichs tag zu Costenz von inen, auch fursten und stenden des Heiligen Reichs zu unserm romzug zugesagt ist<sup>6</sup>, denselben romzug von Tryent us durch der Venediger land, wie unser vorfaren am Reich getan, zu tun furgenommen. Daneben sein sie bericht, das wir einen freyen durchzug mit unser und des Reichs volk und rustung an die Venediger begert, den sie uns geweygert und abgeschlagen und sich des nit benugen /299'/ lassen, sonder, als wir den paß zu dem durchzuge irenthalb in ander wege unbeschedigt nemen wollen, unser land und leut mit hereßcraft angegriffen<sup>7</sup>, deshalben wir hinwiederumb gegen inen in offen vede und krieg zu kommen geursacht und getrungen worden sein.
- [3.] Nu ist der Venediger macht mit hielf und zuschub des konigs von Frankreich an gelt und leuten so groß und des Reichs hielf, sovil uns der zukomen, der nit über zwytusent mann zu ross und füss ist, mitsampt unserer fromen landleut darstrecken, die wir lang zeit her von des Reichs und der Teutschen ere und nutz wegen ganz ußgemergelt, so clein, das wir derselben veind macht keinen widerstand tun mögen. Und haben uns darumb ilends heruß zu der versamlung unsers punds zu Swaben gein Ulm gefugt und dieselben als unser pundsverwandten von wegen der grafschaft Tirol, die umb des Reichs willen itzo gegen den veinden in swerem last steet, ersucht /300/ und angelangt, uns mit einer somme gelts zu versoldung und underhaltung achttusent Eydgenossen, die wir mit swerem costen us grosser practica, muhe und arbeit dem konig von Frankenreich als helfer und anhenger der Venediger und als eins irrers und verhynderers der entpfahung unserer keyserlichen cron wider die sechstusent Eydgenossen, so ime zugezogen und noch bei ime sein, abgewendt und ganz uf unser seyten und partei bracht, zu hielf zu komen, darin wir guten trost von den bundischen entpfangen und gute hoffnung haben, das sie uns in demselben nit verlassen werden.<sup>8</sup> Darin wir uns auch in sonderheit als

<sup>1508</sup> einen Gesandten zu Kg. Heinrich VII. beordert, unter anderem mit dem Auftrag, diesen um Vermittlung im Geldernkrieg zu bitten. Anscheinend unterbreitete dieser aber erst im Juni, also nach dem Mainzer Tag, einen diesbezüglichen Vorschlag (Skriwan, Kaiser, S. 217f.; Kooperberg, Margaretha, S. 279f.). Von englischen Initiativen bei Kg. Ludwig XII. und Hg. Karl von Egmond ist nichts bekannt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, §§ 1–12 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 527–529), und Reichsanschlag vom 21.7. (Druck: ebd., Nr. 271, S. 552–565).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dies trifft so nicht zu. Die Aggression ging eindeutig von Maximilian aus. Vgl. Guicciardini, Storia II, S. 770–776; Wolff, Beziehungen, S. 97–99; Seneca, Venezia, S. 100f.; Pernthaller, Bestrebungen, S. 127–134; Skriwan, Maximilian, S. 31, 34–41, 52–55; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 5f., 12, 15f.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dem Stück liegen der offensichtlich auch in Mainz vorgelegte Antrag der ksl. Gesandten an die Schwäbische Bundesversammlung (Kop.; act. Ulm, aftermontags nach Philippi et Jacobi [2.5.]1508; HStA München, K.blau, 103/4a, fol. 304–304', 307; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 136'–137') und der Abschied des am 30.4.1508 eröffneten Bundestages bei. Der Bescheid auf die vom Ks. geforderte Geldhilfe zur Finanzierung der eidgenössischen Söldner war jedoch nicht geeignet, die oben geäußerten Erwartungen zu

ein furst zu Swaben mit unsern swebischen landen begeben haben, deshalben unser grafschaft Tirol als die nechsten an den veynden, desgleichen unser erblich landschaften und auch die vom Pund als mithelfer in diesem last uberflussig [= mehr als genug] beladen und gesattelt [= belastet] sein.

[4.] | 300' | Aber des alles ist noch vil zu wenig gegen einer solichen grossen macht der veind, wie obsteet. Darumb, auch dieweil diese sachen nyemand dan das Heilig Reich und teutsch nacion zu rettung irer ere und wirde berurt, so haben wir wyter bedacht, das not und gut sei, bei den churfursten als den, daruf das Reich gegrundfest ist, von des Reichs wegen in solichem auch rat und hielf zu suchen und daruf unser lieben neven und oheymen, die churfursten von Meinz, Coln, Tryer und Sachsen in eygener person, auch brandenburgischs botschaft, dieweil der dem handel zu ferr ist, gein Meinz zu komen bescheyden<sup>9</sup> und in demselben des konigs von Beheym, der sich gegen dem Reich keiner gehorsam bekennet, desgleichen Pfalz, nachdem die in irsal steet<sup>10</sup>, geswiegen, alles der meynung, allenthalben so vil wege, rat und hielf zu suchen, damit frund und veind unseren moglichen fleiss, soweit sich unser leib und gut streckt, spur und nochmals wege gefunden, dardurch das Reich und teutsche nacion von welischen gezung, das doch, solang teutsche | 301 | geret worden, uf dieselb

nähren: Sie erfinden aber bij inen nach ermessung und gelegenheit aller sachen, daz irer ksl. Mt. angezeigt beger in des Bunds vermogen, auch laut der aynung in der versammelung macht nit sij; zudem, daz solichs dannocht gegen den mechtigen und grossen widerstanden, so vor augen sin, nichts erschiessen und im handel, so sich der ferrer ereugen, glich so pald schaden und nachteil als nutz und guts pringen und geberen wurd. Die Versammlung verwies deshalb auf die Notwendigkeit einer vom ganzen Reich zu beschließenden Hilfe. Die Bundesstände baten, in dieser Angelegenheit nicht mehr behelligt zu werden und stattdessen einen RT einzuberufen, stellten jedoch in Aussicht: Waz dan die vom Bund als des Richs stende mit und neben andern stenden des Richs zum pesten furdern und erschiessen mogen, wollen sie irs teils in aller undertenigkait getruwlich und gern tun als gehorsam undertan irer ksl. Mt. und des Heiligen Richs. An dieser Entscheidung änderte auch ein nochmaliger Antrag der ksl. Gesandten nichts mehr. Ebenso wurde die – nur für den Fall einer negativen Antwort der Versammlung auszusprechende – ksl. Einladung an die Bundesstände zum Mainzer Tag als beswerlich, auch nach gestalt und gelegenheit dißes handels unfruchtbar und unerschießlich ausgeschlagen (Kop.; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 305–306'; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 134–136; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol.; StA Bamberg, A 85, Lade 329, Nr. 187, unfol.; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 238–241; StdA Straßburg, AA 353, fol. 15–16'; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 157, Fasz. 47, unfol.; HStA Stuttgart, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 77. Regest: Klüpfel, Urkunden, S. 21f.). Laut Bericht des bayerischen Gesandten Georg Eisenreich an Hg. Wilhelm vom 7.5. äußerten die ksl. Vertreter auf dem Bundestag nach dem ablehnenden Bescheid der Versammlung Bedenken, den Ks. darüber zu informieren, und deuteten an, dass dieser den Bund möglicherweise auflösen wolle. Eisenreich bestritt aber dessen Berechtigung dazu (Or. Ulm, sonntag misericordia Domini; HStA München, KÄA 2017, fol. 420–420').

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Eine schriftliche Einladung an die Kff. war nicht auffindbar. Vgl. jedoch Nr. 9.

<sup>10</sup> Spielt auf die nach ksl. Auffassung seit 1504 bestehende Reichsacht gegen Kurpfalz (Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 18876, S. 521) an.

teutsch nacion sorge und ufsehen gehapt, errettet und behalten und nit so elendlich zurstort, getrent und ganz in der welischen gehorsam und regirung, die allein uf tyrannei gegrundt ist, gebracht werden.

- [5.] Und nemlich ist abzunemen, das wir hirin weder leib noch gut nit sparen bei dem. Wir haben uf diesen tag als ein erzherzog zu Ostereich in unserm sold und zu velde wider die Venediger ob zweinzigtusent mann zu ross und zu fuß. Darzu haben wir von stund nach ende des Reichs tags zu Costenz bißher bei achthundert gerusten pferden us dem land zu Swaben, auch so vil gereysiger pferde us Burgundi und darzu etwavil tusent fussknecht an den grenizen gegen Frankreich und den Eydgenossen uf unsern eygen costen gehapt, da sie auch noch liegen, ob Frankreich oder Eydgenossen uns in unserm abwesen /301'/ uf den rucken, es were in Swaben, Burgundi oder das Elsaß, fallen wolten, das inen widerstand bescheen mocht.
- [6.] Aber wo wir mit hielf des Punds die achttusent Eydgenossen bezalen und underhalten, wie obsteet, so hoffen wir dardurch die sechstusent Eydgenossen von Frankreich zu bringen. Damit wer Swaben und Elsass und sonderlich unser land Tirol gegen den Eydgenossen versichert. Hirwiederumb, wo das nit beschee und das daruber die Eydgenossen den Franzosen und Venedigern zuziehen, so wurde sich derselben beiderteils kriegsvolk, darin wir Meyland auch rechen, wider das Reich biß in funfzigtusent mann strecken.
- [7.] Wie groß gegen einer solichen uberswenglichen macht des Reichs hielf ist, mogen sie selbs gedenken, die nu auch ein ende hat und im /302/ abzuge ist. Nichtsdestomynder pleiben wir mit unsern erblanden im krieg allein mit dem landvolk, das zum krieg nit geschickt ist, dardurch dasselb landvolk ubereylet und uberwunden wurd, darumb wir teglichs on underlass land und leut verlieren.

Deshalber solicher obliegender last und verlust unserer erbland keinen Reichs tag erlyden mag, dan dazwuschen der merer teil unserer land verloren und dieselben durch einen verzug ustreglicher hielf in unlust fallen und getrungen wurden, uns und inen selbs mit einer rachtigung ein ewig smach anzulegen, die zu erstorung des Heiligen Reichs gedeyen wurde.

Unsere rete sollen iren liebden auch anzeygen, das die veind unsere leut ganz ubereylet, nemlich das sie unversehener ding ein teyl kriegsvolks mit des konigs von Frankenreichs und irem geschutz zu wasser /302'/ und lande uf unser schloß und steet in Virgul [= Friaul], Isterrich [= Istrien], Karst und Crain geschickt, dardurch zu besorgen ist, das sie den merer teil derselben erobern werden, nachdem der meyst haufen unsers kriegsvolks zu und umb Trient pleiben mussen uß sorgen gegen den veinden und Eydgenossen.

[8.] Dem allem nach ist unser hoch begeren an die gemelten unsere lieben neven und churfursten, das sie uns iren getreuen rat anzeygen, wie wir ein dapfere, ustregliche, werende hielf usserhalb des Swebischen Bunds, dieweil der mit bezalung der Eydgenossen, wie vorsteet, belestigt ist, auch sonder oder on

einen Reichs tag von dem Heiligen Reich wieder die gemelten unsere veind erlangen und ufbringen mogen.

Und nemlich wer unser beger und gutbedunken, das dieselben unsere /303/ oheymen, die churfursten, von stund einen platz am Rein furnemen und uns den bei diesem boten anzeygen und sie gestracks daselbst hinziehen. So wollen wir uns befleissigen, personlich auch dahin zu komen, damit uf itzt angezeigt meynung das nutzest und best gehandelt moge werden. Und nemlich gefiel uns die stat Frankfurt.

[9.] Ferner ist unser beger, das unsere oheymen, die churfursten, mit und neben unserm rat, doctor Ulrichen von Schellenberg, zu unserm oheym herzog Heinrichen von Brunsweig, den elteren, schicken und an inen begeren lassen, das er mit seiner rustung von stund an zu uns anziehe uf die abrede, so wir mit ime gemacht haben.<sup>11</sup> Und das daruf dieselben churfursten neben uns schreiben und handeln, wie wir inen das kurzlich durch unser rete anzeygen werden.

/303'/ Und was unsern reten darin bege[g]net, das sollen sie uns alwegen uf der post, so wir itzt zu inen legen werden, berichten. Geben zu sant Wendel, am lezsten tag Aprilis anno etc. octavo, unsers Reichs im dreiundzwenzigsten jar.

#### 11 Die "Kleine Schickung" der Stadt Köln an den städtischen Protonotar Georg Goldberg und Ludwig Sachs – Köln, 2. Mai 1508

[1.] Teilnahme Kölns am Mainzer Tag, Verhandlungen mit dem Ks. wegen der Romzughilfe; [2.] Verhandlungen mit den rheinischen Kff. über die Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 77–78' (Kop., dynxstach na quasimodogeniti).

[1.] Die Ratsgesandten Rentmeister Konrad von Schürenfeltz und Stimmmeister Johann von Reide sind am 29. April (saterßdach) zurückgekehrt und haben am 1. Mai (maendach nae quasimodogeniti) über ihre Mission Bericht erstattet. Am heutigen Dienstag ging außerdem ihr Schreiben¹ ein, worin sie die Antwort Gf. Adolfs von Nassau bezüglich der Abhaltung des Mainzer Tages referieren. Schürenfeltz und Reide haben unter anderem mitgeteilt, dass die Adressaten auf dem Weg nach Speyer umgekehrt und erst später von Mainz aus dorthin gereist sind, den Ks. dort jedoch nicht angetroffen haben. Sie, die Absender, hätten es begrüßt, wenn sie sich dem Ks. als Gesandte des Kölner Rates hätten vorstellen können. Die beiden Gesandten berichteten weiter, dass sie sie, die Adressaten, nach ihrer Rückkehr nach Mainz angewiesen haben, dort die Eröffnung des ksl. Tages

<sup>11</sup> Vgl. die ksl. Instruktion für Wolfgang von Zülnhart als Gesandten zu den Hgg. Heinrich d. Ä. und Heinrich d. M. von Braunschweig (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 810, S. 1180f., Pkt. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

abzuwarten. Falls über den Romzug verhandelt wird, sollen sie sich wie schon eine frühere Ratsgesandtschaft beim Ks. darum bemühen, dass die Stadt nicht weiter damit belastet wird. Sollte der Ks. wider Erwarten darauf nicht eingehen, sollen sie für weitere Anweisungen unverzüglich schriftlichen Bericht erstatten. Befehlen ihnen stellvertretend für den Rat, für die Dauer des ksl. Tages in Mainz zu bleiben, damit der Ks. den Magistrat nicht als ungehorsam ansieht. Sollte er jedoch die Versammlung absagen oder würden die Kff., Ff. und Stände fernbleiben, können auch sie nach Hause zurückkehren. Bekunden ihr Vertrauen, dass sie ihren Auftrag zuverlässig erfüllen werden.

[2.] Schürenfeltz und Reide haben weiter berichtet, dass sie sie über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen mit den Kff. von Mainz und Trier wegen des Kölner Stapelprivileges unterrichtet haben. Sie sollen, falls sie ihn antreffen, mit dem pfälzischen Kf. entsprechend deren Anweisungen verhandeln. Untersagen ihnen jedoch weitere Bemühungen beim Ebf. von Köln, von dem bislang keine verbindliche Stellungnahme zu erhalten war. Nur wenn alle vier [rheinischen] Kff. von Mainz, Trier, Köln und Pfalz persönlich auf dem Tag in Mainz anwesend sind, sollen sie unter Berufung auf die in Oberwesel gemachte Zusage eine gemeinsame Erklärung einfordern. Sollte sich einer der Kf. gegen den Kölner Stapel aussprechen, können sie dies durch den Kurmainzer Hofmeister [Thomas Rüdt von Collenberg], den Kurtrierer Kammermeister [Thomas] Kratz oder durch Hartmann [von Windeck] vertraulich in Erfahrung bringen. Im Übrigen sollen sie sich bei den Kff. selbst oder ggf. ihren Räten nachdrücklich um die Konfirmation des Stapelprivilegs bemühen.

# Weisung der Stadt Köln an ihre Gesandten in Mainz, Georg Goldberg und Ludwig Sachs – Köln, 5. Mai 1508

Gefangensetzung von Kölner Bürgern durch Götz von Berlichingen. Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 78'–80 (Kop., Datumverm.: Datum per Ailbertum [Potgießer] under unserm secrete up frydach, quinta Maii.).

[1.] Ihnen ging ein Bericht zu, wonach ein Adliger namens Götz von Berlichingen (Bernheym) nahe dem Städtchen Steinau ungeachtet des Geleits des Gf. [Reinhard] von Hanau und der Hh. von Hutten (Hoetten) den Kölner Bürger Contz Heyme und seinen Sohn Contz zusammen mit einigen Aachener Bürgern gefangengenommen hat. Die Aachener wurden noch am gleichen Abend wieder freigelassen. Wo die beiden Kölner Bürger festgehalten werden, ist nicht bekannt. Weisen sie an, sich um diese Information zu bemühen. Sie sollen unter Vorlage der beigefügten Kredenzbriefe im Namen der Stadt den Reichsstatthalter Kf. Friedrich von Sachsen,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. zum Hintergrund der Fehde Berlichingens gegen Köln Ennen, Geschichte III, S. 934f.; Ulmschneider, Berlichingen, S. 50–53; Scholzen, Sickingen, S. 52–54.

die Kff. von Mainz<sup>2</sup> und Trier, den Bf. von Würzburg, den Abt von Fulda<sup>3</sup> und weitere ihnen geeignet erscheinende Persönlichkeiten allgemein um Rat und Hilfe, konkret um Fürschreiben an Berlichingen (Bernheym), den Gf. von Hanau und die Hh. von Hutten als Geleitsherren bitten, um die unentgeltliche Freilassung der beiden Kölner Bürger zu erreichen.<sup>4</sup> Falls erforderlich, sollen sie darauf hinweisen, dass die von Berlichingen erhobene Forderung völlig unberechtigt ist, die Stadt Köln ihm aber dennoch ein rechtliches Verfahren vor dem Ks. oder dem Kf. von Sachsen bzw. dessen Räten anbietet. Sie, die Gesandten, sollen in dieser Angelegenheit keine Kosten scheuen.

[PS] Aufgrund eines Schreibens an die Ehefrau Contz Heymes [Mettel] ist zu vermuten, dass ihr Sohn in dem eine Meile von Hammelburg entfernten Schloss Reußenburg (Ruschenberg) festgehalten wird. Hammelburg gehört dem Abt von Fulda, weshalb sie auch bei diesem wegen der Freilassung der beiden Bürger vorstellig werden sollen. <sup>5</sup> Ein weiterer Kredenzbrief ist an den bfl. Würzburger Hofmeister Sigmund von Thüngen adressiert, den sie ebenfalls um Hilfe bitten sollen. <sup>6</sup>

# 13 Stellungnahme Kf. Friedrichs von Sachsen zur ksl. Instruktion – [act. Mainz, 5. Mai 1508 oder kurz danach]

[1.] Frage der Bevollmächtigung der anwesenden kfl. Gesandten hinsichtlich des ksl. Hilfsantrags; [2.] Leistung der auf dem Konstanzer Reichstag beschlossenen Romzughilfe durch Kursachsen; [3.] Verweigerung von Beratungen über eine Reichshilfe außerhalb eines Reichstages; [4.] Empfehlung der Schwäbischen Bundesversammlung in Ulm zur Einberufung eines Reichstages; [5.] Empfehlung Kf. Friedrichs zur Einberufung eines Reichstages; [6.] Möglichkeit des Ks. zur Entsendung von Stellvertretern zum Reichstag; [7.] Bereitschaft zur Entgegennahme anderer Vorschläge, Ablehnung einer Verlegung der Versammlung nach Frankfurt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ebf. Jakob forderte Gf. Reinhard von Hanau sowie Dietrich und Frowin von Hutten mit Schreiben aus Mainz vom 17.5. auf, die Freilassung der trotz ihres Geleits gefangengenommenen Kölner Bürger zu erwirken (Druck: Berlichingen-Rossach, Geschichte, S. 117, Nr. 5).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kredenzbriefe der Stadt Köln für Goldberg und Sachs an Kf. Friedrich von Sachsen (entsprechend an die Kff. von Mainz und Trier sowie den Bf. von Würzburg) und an Abt Johann von Fulda vom 5.5.1508 (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 80–80'; 80'; ebd., V+V, A N/1191, Stück-Nr. 1, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Entsprechende Schreiben auch der Stadt Köln selbst an Gf. [Reinhard] von Hanau bzw. an die Hh. von Hutten vom 5.5.1508 (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 80'–81), außerdem vom gleichen Datum an die Stadt Frankfurt (Kop.; ebd., fol. 81–81'; ebd., V+V, A N/1191, Stück-Nr. 1, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Fuldaer Administrator Hartmann von Kirchberg antwortete am 15.5., den Aufenthaltsort der gefangenen Kölner Bürger nicht zu kennen. Er entlastete auch den der Mithilfe verdächtigten Hammelburger Bürger Dietrich Renckner (Berlichingen-Rossach, Geschichte, S. 116, Nr. 3; Ulmschneider, Berlichingen, S. 50 Anm. 13).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Thüngen waren die Eigentümer der Burg Reußenburg.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 51–53' (Kop., Überschr.: Unsers gnedigsten herrn, herzog Fridrichs zu Sachsen, curfursten etc., ratschlag und bewegen uf vermelte werbung.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 17–19, 36 (Konz., Überschr. wie A) = B.

[1.] 1511 Wan der beschliess der instruction [Nr. 10, Pkt. 8], darinnen ksl. Mt. begert, ir treuen rat anzuzaigen, wie ain tapfere, außtregliche und werende hilf ausserhalb des Schwebischen Punds und besonder an ainen Reichs tag von dem Reich erlangen moge etc., erneuet und repetirt ist, so sol meins gnedi[g]sten herrn bedenkens zu fragen sein, ob dy geschickten botschaften gewalt haben etc.

[2.] Und nach undertenigem annemen des genedigen zuentbietens solt erstlich zu sagen sein, das ksl. Mt. angezaigte beswerde und widerwertigkaiten begegen, mein gnedigster herr nit gern gehort. Das auch dem abschid zu Costenz nit gelebt, versehen sich sein ftl. Gn., ksl. Mt. werd das seinen furstlichen gnaden nit auflegen. Dan wo sein ftl. Gn. nit mer dan sein gnad zugesagt, so hat sein gnad ye nit minder getan.<sup>1</sup>

[3.] Darnach anzuzaigen, das aus obvermeltem ksl. Mt. begern wol abzunemen, das irer Mt. obligen swer /51'/ und gros vor augen. Zu derselben abwendung mein gnedigister herr treulich zu raten fast geneygt und hochbegirig. Erkennt sich auch des schuldig. Dweyl aber sein ftl. Gn. sehen so ain wenige anzal der stende des Reichs, sey seiner ftl. Gn. ermessens inen allen hoch zu bewegen, welle sein gnaden<sup>a</sup> auch gar nit gezimen, in so dapfern sachen, daran nit allain ksl. Mt. und iren erblanden, sonder auch dem Heyligen Reich und teutzscher nacion vil und gros gelegen, hinter den andren stenden des Reichs sich einigs ratschlags zu unterfahen.

Und ob sein ftl. Gn. der unbedacht- oder vermessenhait sein wolt, an die andren stend des Reichs und ausserhalb des Schwebischen Punds solchs merklichen handels zu unterwinden, so wurden dy andern stende nit darein gehelen [= einwilligen]. Und mocht wider seiner ftl. Gn. rat noch hilf ksl. Mt. zu nichte austreglichem erspriessen.

[4.] Mein gnedigister herr ist auch zweivels an, das der Swebisch Pund gegen ksl. Mt. aller gebure /52/ und zimligkait wol werde wissen zu halten. Aber sein ftl. Gn. welle sich zu desselben verwonten, die nit der weniger tayl des Reichs sein, gar nit dafur achten, das sy sich hirinnen von andren des Reichs stenden absondren werden. Dan sein ftl. Gn. nit anders wissen, dan das [die Bundesstände] ksl. Mt. geraten und gebeten haben, diser sach ain

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> sein gnaden] In B korrgiert aus: inen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zum geleisteten Beitrag Kf. Friedrichs für den ksl. Romzug vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1254.

reichstag anzusetzen. <sup>b</sup>-Dan solch treffentlich sach ausserhalb des Reichs stende zu handlen sy auch beschwerlich angesehen haben<sup>-b</sup>.<sup>2</sup>

[5.] Solt aber solch absondrung bescheen und ksl. Mt. uf yrer meynung und beger beharrn, so were ye seiner ftl. Gn. bewegnus grosse notturft, das den stenden, die hie sein, ir bedenken mit den andren stenden des Reichs, dem Pund nit verwant, sich statlich zu underreden nachgelassen wurde. Sein ftl. Gn. wuste auch auf begeren ksl. Mt. bey den pflichten, domit sy ir Mt. und dem Reich verwant, dieweyl ir Mt. ain tapfere, außtregliche und werende hilf tut synnen, c-dy sein ftl. Gn. nach gstalten sachen auch nit vor unnotturftig 152'l ansehen-c, nit anders zu raten, dan das diser treffenlicher handel an alle des Reichs stende aufs furderlichist gelanget, nach aller seiner dapferkait und umbstenden notturftiglich zu betrachten.d

Und ruhet seiner ftl. Gn. gmuet entlichs besließ eben daruf, furtreglicher sein, an alles verziehen von ksl. Mt. ain reichstag an gelegen end anzusetzen und außzuschreiben und dise swere und nachtaylig ksl. Mt. und des Heyligen Reichs obligen ganz tapferlich zu beratschlagen und zu bewegen, wie dan solchs ym Heiligen Reich alzeit loblich geubt, gebraucht und herbracht ist, domit dy andern abwesende des Reichs stende den gegenwertigen nichts auflegen oder zumessen, das sy irs abwesens etwas gehandelt, das inen ander gestalt geburt und zugestanden het und, so dise ding anders dan wol, das der Almechtig gnediglich verhute, endent[e]n und erfolgeten, inen ichts verweyslichs zuwenden mochten.

/53/ e-Dweyl dan eur ftl. Gnn. weniger anzal hie sein, bewegt sein ftl. Gn., was-e an ainer solchn großwichtigen sachen f-ausserhalb der andern stende zu tun sein welle-f. Dan zu Costenz fast vil der stende des Reichs beyeinander versamelt; wie aber dem beschliess desselben reichstags gelebt, hat ksl. Mt. hivor und ytzo anzaign lassen.

[6.] Wurd ksl. Mt. yrer gescheft halben den reichstag zu besuchen nit gelegen sein, so hat sy doch den statlich zu beschicken, domit und wo solcher reichstag furgengig, was dan von den stenden des Reichs ksl. Mt. und demselben Reich zu gut und aufnemen fur das best bewogen und angesehen, des wil sich mein gn. herr sambt seiner ftl. Gn. bruder [Hg. Johann], wie dan alzeit von irn ftl.

b-b Dan ... haben] In B Einfügung am Rand.

c-c dy ... ansehen] In B Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>d</sup> betrachten] *In B danach gestrichen:* Es were auch dergleichen, als mein gnedigster herre bericht, dem Pund gehengt und gestat wurden.

e-e Dweyl ... was] *In B korrigiert aus:* Mein gnedigster herre bewegt auch zu betrachten, dieweil Menz und Hessen pundisch und Collen und Pfalz nit hie sein, was dann die beywesenden.

f-f ausserhalb ... welle] In B korrigiert aus: tun mogen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Antwort der Schwäbischen Bundesversammlung in Ulm an Ks. Maximilian [Nr. 5, S. 123, Anm. 3].

Gnn. bescheen, der untertenigkait und wilferigs gehorsams halten und erzeign, das ksl. Mt. von billigkait kain ungfallen haben soll<sup>g</sup>.

[7.] 153'/ Und wiewol mein gnedigster herr das obvermelte bey seiner gnaden pflichten hat anzaigen lassen, wu aber von eurn gnaden und den geschickten andere weg, domit ksl. Mt. in yrm begern zu raten und wilfarn werden mag, angezaigt werd, sol bey sein gnaden treuer rat und hilf mitzutaylen auf dise stund nit unterlassen bleyben. Aber den tag gein Frankfurt zu verrucken, sehe sein ftl. Gn. fur unnotturftig an. Dan was durch sein gnad zu Frankfurt mag geraten werden, das mag alhie auch bescheen. Und ist sein ftl. Gn. urbutig, alles das helfen zu tun, das ksl. Mt. und dem Heyligen Reich zugutkomen mag. An dem sol, ob Got wil, von wegen seiner gnaden und meins gnedigen herrn, herzog Johansen, seiner gnaden bruder, kain mangel gespurt [werden]. Dan mag es funden werden, ytzunder alhie statlich zu helfen und zu raten, so wil sein ftl. Gn. kain weyter ufziehen darinnen machen, dweil sein gnad wais, das irer Mt. und dem Heyligen Reich merklichs daran gelegen.

#### 14 Mandat Ks. Maximilians an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Andernach, 6. Mai 1508

Wien, HHStA, Maximiliana 19, Konv. 3, fol. 16–17' (Konz. mit ex.-Verm.).

Erinnert daran, dass er ihm bereits mehrmals befohlen hat, Gf. Eberhard von Königstein die Schlösser Eppstein und Schwalbach zurückzugeben. Dies ist bislang aber unterblieben. Der Gf. hat ihm außerdem mitgeteilt, dass er, der Lgf., darüber hinaus ohne jeden Anlass einige seiner Dörfer besetzt hat, während er in Angelegenheiten von Ks. und Reich unterwegs war. Falls die Vorwürfe zutreffen, liegt damit ein Verstoß gegen den ksl. und Reichslandfrieden vor, was er keinesfalls tolerieren kann. Befiehlt ihm unter Androhung der Ungnade von Ks. und Reich sowie der in den früheren Mandaten vorgesehenen Strafen die unverzügliche Restitution der gfl. Besitzungen. Falls er glaubt, begründete Einwände dagegen vorbringen zu können, soll er unverzüglich seine Räte nach Mainz schicken, die seine Sache vor den dort versammelten Kff., Ff. und ksl. Räten vertreten sollen. Diese werden auch den bereits dorthin beschiedenen Gf. anhören. Er selbst wird anschließend eine angemessene Entscheidung treffen.<sup>1</sup>

g soll] In B danach gestrichen: Item herzog Hainrich von Brunßwig zu schreiben, haben sein furstlich gnaden nit gering bedenken zu unterlassen. Danach Vermerk: Dieser zettel gehort hirnach [Verweis auf fol. 36 = Absatz [7]: Und wiewol ... daran gelegen].

<sup>1</sup> Mit Weisung vom gleichen Tag beauftragte Ks. Maximilian seine Stellvertreter in Mainz gemeinsam mit den anwesenden Kff. und Ff. mit der Anhörung (Konz. mit ex-Verm., Andernach; HHStA Wien, Maximiliana 19, Konv. 3, fol. 18–18'). Vgl. SKRIWAN, Kaiser, S. 297f.; Toifl, Friede, S. 175.

#### 15 Zweite Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum Mainzer Tag – Linz/ Rhein, 7. Mai 1508

[1.] Bevorstehender Abzug der Reichskontingente aus Italien, Überforderung der österreichischen Erblande; [2.] Finanzierung der benötigten Truppen durch Anleihen bei Lgf. Wilhelm II. von Hessen und Bf. Lorenz von Würzburg sowie [3.] durch eine Anleihe bei den Handelsgesellschaften in den Hansestädten; [4.] Beitrag Ks. Maximilians; [5.] Begründung für das Fernbleiben Ks. Maximilians vom Mainzer Tag, Aufforderung zur Benennung eines Tagungsortes für weitere Beratungen, Fortsetzung der Verhandlungen bis zur Bewilligung der Anleihe.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 282–284' (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 22–25 (Kop.) = B. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 122–124 (Kop.) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 481–486 (Kop.).

[1.] /282/ Maximilian, von Gottes gnaden e[rwählter] romischer kayser.

Instruction, waz der erwirdig Matheus bischof zu Gurk, unser furst, und die wolgebornen, ersamen, andechtig und gelert und unser lieb, getreuw Adolf grave zu Nassauw, her zu Wiesbaden, doctor Erasme Dopler, probst zu sant Sebolt zu Nuremberg, Balthasar Wolff von Wolfstal, unser camermeister und des Richs pfleger zu Werd und Wyssenburg, und doctor Ulrich von Schellenberg, unser rete, mit unsern lieben neven und oheimen, den churfursten, fursten und stenden des Heiligen Richs, so ytzo zu Meynz versamelt sint, handeln und außrichten sollen.

Am ersten sollen sie iren liebden zu erkennen geben, daz uns ytzo unser rete, die den krieg in unser graveschaft Tyrol gegen den Venedigern handeln, mit außgetruckten worten geschrieben und angezeigt haben<sup>1</sup>, dwil die zwen monat, die des Richs geraisigen und fußknecht, so bij inen sin, noch zu dienen gehabt<sup>2</sup>, in kurzen tagen außgen und verschynen, so werden sie ab und herauß ziehen. Dan sie vermogen dieselben noch die, so sie daneben in unserm sold haben, solchs wyter nit zu underhalten, nachdem alle monat ob vierzigtausent gulden auf sie laufen. Und wo solicher abzüg beschee, so müssen, wollen und werden sich unser lantleut der graveschaft Tyrol von stund darauf an die Franzosen und Venediger wider daz Heilig Rich auß eynem unwillen, daz sie also vom Rich und den Teutschen verlassen wurden, in ewig zit setzen und ergeben. Dan wiewol dieselben lantleut auf iren eigen costen und solde zehentausent mann gegen den Venedigern und Franzosen halten, on die, so sunst mit iren lyben an den grenizen teglichs gegen den fynden in gegenwere sin, daz sich auch auf etlich tausent man streckt, so sij doch daz alles zu wenig gegen der grossen heresmacht, so die fynt hinder iren clausen und befestigung gegen inen ligen haben, deßhalben solicher ir widerstant alleyn nichts erspriessen mög.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nr. 4, S. 122, Anm. 4.

/282'/ Neben den werden wir abermals wol so vil volks und soldner haben auß unsern nidernosterrychischen landen bij unserm oheim herzog Erichen von Braunswig wider die Venediger, so mit herescraft in unsern furstentumen Crain, Ysterrich [= Istrien] und Carst ligen, darin sie uns all schloß und stett abgewonnen haben, daz auch alles auf [unsere] und unserer landleut<sup>a</sup> costen get. Wo nun dieselben auch verlassen, wurden sie sich glicherwise wie die graveschaft Tyrol clagen und sich an die Franzosen und Venediger setzen und geben.

[2.] Nun wolten wir understen, tragen auch des keynen zwivel, wo wir ytzo denselben unsern beiden heeren uber und neben des Schwebischen Punds hilf, die wir by demselben zu underhaltung der Eidgenossen ersucht haben [Nrr. 5; 10, Anm. 8], mit hunderttausent gulden helfen mogen, daz wir sie und des Richs volk noch zwen monat im velde und an den grenizen behalten wolten, so lang, biß inen wyter hilf beschee oder ein lydeliche rachtigung gemacht wurd.

Nun ist ye diser zit solich summa gelts aufzupringen allein in unserm vermogen nit, dann wir bißher von des Richs wegen unser land und leut den merern teil aufs hochst versetzt, verpfent und außgemergelt haben.

Und dwil ir lieb ungezwivelt wissen, daz wylend unser lieber her und vater, der romisch keyser, loblicher gedechtnuß, und nachmals wir unserm fursten, dem bischof zu Wurzburg, und sinem stift mit dem gulden zoll³, der bißher ob zweymal hunderttausent gulden rinsch ertragen hat, deßglichen wir auf dem nestgehalten richstag zu Coln unserm fursten, dem lantgraven zu Hessen, mit eynem nuwen zoll⁴, der jerlichen vil tausent gulden /283/ ertregt, b-und darzu mit belehenung der graveschaft Katzenelnpogen, die wir ime, wiewol er darzu nit ein lehenserbe in abstygender lini ist, geliehen⁵-b, die auch etlich hunderttausentc gulden wert ist, auch sin abwexelte und ubergestellte regalia von sinem vettern [Lgf. Wilhelm d. J.], dem letsten, der on erben abgangen ist6, und davon er uns die annata zu bezaln schuldig gewesen were, die wir ime auch auß gnaden nachgelassen haben: Bedunkt uns ye pillich sin, daz sie uns und

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> landleut/ In B: landschaft. C wie A.

b-b und ... geliehen] *In C Randverm.:* Nota, Catzenelenbogen.

c hunderttausent/ In B: tausent. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Weinzollprivileg Ks. Friedrichs III. für Bf. Rudolf von Würzburg und dessen Nachfolger vom 2.4.1468 (lat. Druck: Lünig, Reichs-Archiv VII (Part. Spec. Cont. I, 3. Forts.), Nr. CLXXXVI, S. 336f. Regest: Eibl., Urkunden, Nr. 152, S. 124f. Vgl. Merz, Fürst, S. 54f.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Weinzollprivileg Kg. Maximilians für Lgf. Wilhelm II. von Hessen vom 24.6.1505 (Druck: Kleinschmid, Sammlung II, S. 352f.; Regest: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 517, S. 839f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lehenbrief Kg. Maximilians für die Leff. Wilhelm II./III. vom 16.7.1495 (Druck: Lünig, Reichs-Archiv IX (Part. Spec. Cont. II, 1. Forts., 4. Abt., 8. Abs.), Nr. I, S. 767–769. Regest: Demandt, Regesten II/1, Nr. 1257, S. 495f.; Wiesflecker, Regesten I/1, Nr. 2118, S. 249).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lehenbrief Kg. Maximilians für Lgf. Wilhelm II. von Hessen vom 31.7.1505 (Regest: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 520, S. 840f.).

dem Rich ein sundern dinst darumb tun und zuvor ytzt in des Richs noten, die demselben diser zit obligen, mer dan ye gehort ist.

Und wir haben deßhalben furgenomen, von beiden unsern fursten von Wirzburg und Hessen, nemlich ir yedem funfundzwenzigtausent gulden rinsch zu entlehen, in der gestalt, daz sie uns solich funfzigtausent gulden von stund par lyhen auf die versicherung, zu wissen, daz wir mitsampt den kurfursten, fursten und stenden, auch iren botschaften, so ytzt zu Meynz sin, inen versprechen und des gnugsam verschrybung geben, daz wir inen solich anlehen von der hilf oder den anschlegen, so am nesten im Rich bescheen, widerumb bezalen wollen.

Und sollen daruf unser rete an die gemelten kurfursten, fursten und stende mit allem flys und ernst begern, daz von stund yeder kurfurst und, welicher personlich nit da ist, desselben potschaft eynen von iren und der andern fursten und stende wegen mit dem obgenannten doctor Ulrichen von Schellenberg zu den angezeigten unsern fursten von Wirzburg und Hessen schicken, mit bevelhe, daz sie mit und neben denselben unsern reten daz berurt anlehen an ir lieb ernstlich begern, mit erzelung der ursachen, so sie darzu bewegen sollen, wie vorstet. /283'/ Und daz sich auch ir lieben durch dieselben ir geschickten anbieten und bewilligen, daz sie neben uns inen die verschrybung<sup>d</sup> auf des Richs nestkunftig hilf außrichten und widerumb zu irer bezalung verhelfen wollen.

So wollen wir uns darauf gegen denselben kurfursten und iren botschaften, auch andern des Richs stenden zu Meynz gnugsamlich verschryben, daz wir von der nechsten Rychs hilf solich anlehen widerumb bezalen und verfolgen lassen wollen.

Wo aber unser furst von Wirzburg itzt zu Meynz wer, soll diße meynung daselbst mit ime gehandelt werden.<sup>7</sup>

Wo aber ir beider lieb diser zit nit so vil pars gelts hetten, soll von uns, auch den kurfursten, fursten und stenden an sie begert werden, etwaz in iren landen zu versetzen, damit sie uns daz gemelt anlehen tün mogen. Und soll alßdan unser aller verschrybung darauf gestellt werden, daz wir inen solich ir verpfendung von der berurten Rychs hilf widerumb on schaden ledigen und losen wellen.

Unser rete sollen auch unsern fursten von Wirzburg und Hessen ire byligend brief von unserm neven, dem erzbischove zu Coln, des anlehens halben an sie außgangen<sup>8</sup>, uberantworten.

d verschrybung/ In B: versicherung. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bf. Lorenz erklärte am 14.5., dass er auf das für ihn unerwartete Anliegen erst nach seiner Heimreise entweder den Teilnehmern am Mainzer Tag oder dem Kf. von Mainz eine Antwort geben könne (Konz. act. Mainz, sontag jubilate; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 274. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 125').

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ebf. Hermann bat Bf. Lorenz, die Anleihe in Anbetracht der Förderung des Hst. Würzburg durch Ks. Friedrich III. zu bewilligen (Or. Poppelsdorf, am sontage misericordia [7.5.]1508; Unterz. Ebf. Hermann von Köln; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 289–

[3.] Ferner, nachdem uns etlich kaufleutgeselschaften im Schwebischen Pund ein anlehen getan haben<sup>9</sup>, sollen unser rete an kurfursten, fursten und stende begern, daz sie neben uns den geselschaften, so in den see- oder han- 12841 stetten sin, ernstlich schryben, uns funfundzweinzigtausent gulden rinsch darzulyhen auf der stett Coln, Frankfort, Lubeck, Spyer und Worms verschrybung und versicherung, und daz dieselben kurfursten, fursten und stende solichs mitsampt unsern reten itzt zu Meynz mit den geschickten, so von derselben stett wegen daselbst sin, handeln, darein zu verwilligen. So wollen wir daz bij den andern stetten, die ir botschaften nit zu Meinz haben, glicherwise tun, doch daz uns die versamlung ir brief an dieselben stett mitsampt den briefen, an die geselschaften lauten, furderlichen zuschicken und daneben verschrybung aufrichten, daz sie mitsampt uns dieselben funf stett solicher irer purgschaft oder verschrybung von der nesten hilf, so im Rich angesehen wirt, on allen schaden ledigen sollen.

So wollen wir den kurfursten, fursten und stenden abermals verschribung geben, daz wir solich bezahlung von derselben hilf tun und verfolgen lassen wollen.

[4.] Und damit die hunderttausent gulden gar aufbracht werden, so wollen wir noch ein oder zwey stuck in unsern erblanden versetzen umb funfundzwenzigtausent gulden und die auch zu den vorgemelten XXV<sup>M</sup> e gulden verorden, also daz mit solichen hunderttausent gulden des Richs, auch unser eigen soldner und darzu unser landschaften der graveschaft Tyrol und niderosterrichischen land im velde und an den grenizen gegen den fynden, wie vorstet, noch zwen oder dry monat underhalten und der vorangezeigt schwer, unuberwindlich abfall verhüet, so lang, biß der itzt nestkunftig Richs tag gehalten und beratschlagt und beschlossen werden mag, ob wir die kayserlich cron und Ytalien unser leptag verlassen oder wie wir und daz Rich den krieg wyter furen sollen.

[5.] /284'/ Ferrer sollen uns unser rete abermals gegen den kurfursten, fursten und stenden entschuldigen, daz wir itzt nit gein Meynz zu inen komen, sunder herabgeruckt sin, auß den ursachen, wie wir inen nest durch unser rete haben erzeln lassen, und sunderlich, daz wir uns unsern Niderlanden der Franzosen und Arburgischen emborung<sup>10</sup>, deßglichen unserm oheim [Hg. Wilhelm] von

e XXV<sup>M</sup>/ *In B*: funfundsibenzigtausent. *C wie A*.

<sup>289&#</sup>x27;. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 124'). In einem zweiten Schreiben an Bf. Lorenz vom gleichen Tag eröffnete er allerdings, dass er diese Bitte auf Wunsch des Ks. ausgesprochen habe, und relativierte sie: Uwer liebe will doch wissen, sich irer gelegenheit nach zum besten zu halten (Or. mit eigh. Unterz., Postverm.: Manibus propriis; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 288–288'. Kop.; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 124'). Die entsprechenden Schreiben an Lgf. Wilhelm von Hessen liegen nicht vor.

Vgl. zur Zwangsanleihe bei oberdeutschen Handelsgesellschaften Heil, RTA-MR IX/2, Nrr. 864–901, S. 1223–1253; Lutz, Peutinger, S. 70–77; Вöнм, Reichsstadt, S. 46–49; Pölnitz, Fugger I, S. 183f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. Nr. 10, S. 130, Anm. 4.

Julch des lands Geldern halben nehern müssen. Und darauf an sie begern, daz sie uns ylends berichten, weliche malstat inen gefalle, am oder by dem Rin in ein ander stat, da des Richs noitturften gehandelt werden sollen. So wollen wir uns mitsampt unserm neven, dem erzbischof zu Coln, auch daselbst hin zu inen fugen; und daz sie zu Meynz oder Frankfurt byeinander verharren so lang, biß daz gemelt anlehen gehandelt ist allein von den zweyen fursten und sich erst nachmals an daz ort, so sie uns itzgemeltermaßen anzaigen werden, fugen und in allweg zuvor zu Meynz oder Frankfurt nit verrugken.

Und waz unsern reten herinnen begeget, daz sollen sie uns bij tag und nacht berichten und ye so vil handeln, damit die kurfursten, fursten und stende nit verrugken, biß wir inen auf derselben unser rete unterricht wytern bescheit gegeben haben, daz wir auch alßdan von stund tun und sie nit lang aufhalten wollen. Geben zu Lyns, am siebenden tag des monats May Ao. etc. XV<sup>C</sup> und im achten, unsers Richs, des Romischen im XXIII. jarn.

#### 16 Antwort der Kff. und Ff. an die ksl. Gesandten – [Mainz, 8. Mai 1508]<sup>1</sup>

Empfehlung zur Einberufung eines Reichstages.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 296–297 (Kop., Überschr.: Antwort der churfursten, fursten und geschickten botschaften auf die werbung, so keyserliche Mt. durch ire botschaft an sie zu Meinz hat bringen lassen.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 29–29' (Kop., Überschr. wie A)<sup>2</sup> = B. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 118–120' (Kop., Überschr. wie A) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 473–474 (Kop., Überschr. wie A).

1296/ Erstlich haben ire furstlichen gnaden und die botschaften die werbung, von wegen keyserlicher mayestat durch irer Mt. botschaft gescheen [Nr. 10], in undertenigkeit gehort und vernomen. Sagen irer Mt. zuforderst irer gnedigen zuerpietung undertenigen dank mit erpietung irer schuldigen und gehorsamen dinst.

Und als ir Mt. hat tun anzeygen, wes irer Mt. zu verhinderung irs loblichen furgenomen romzugs von dem konig von Frankreich und den Venedigern begegnet, das haben sie nit gern gehort und tragen des mit irer Mt. treulichs mitleyden.

Als aber keyserlich Mt. uß ursachen, in der berurten werbung angezeigt, irer gnaden getreuen rate, wie ir Mt. ein dapfer, ustreglich, werende hielf gegen gemelte ire veind aufbringen moge und derhalb diese malstat zu verrucken begert etc., haben sich ire gnaden sampt den geschickten botschaften bedacht. Und weren als treu churfursten und fursten des Heiligen Reichs und die botschaften von irer gnedigsten und gnedigen herrn wegen irs vermogens, keyserlicher mayestat alles das zu raten, das irer Mt. und dem Romischen Reich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datierung laut Nr. 17 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine weitere Abschrift befindet sich auf fol. 54–55'.

zu ere, /296'/ nutz und gutem dienen und reichen mocht, ganz urputig und willig. Ire gnaden und die geschickten botschaften bewegen aber diesen handel wichtig, dapfer und dermassen gestalt, das in irer gnaden, die dannoch itzo alhie in geringer anzal sein, vermogen nit ist, fruchtbarlichen darin, als ire gnaden und die geschickten<sup>a</sup> doch gern teten, zu raten oder zu handeln, sonder das von noten sey, aller stende des Heiligen Romischen Reichs, die es auch mitbetriefft, rat in solichem mit zu gebruchen. Darumb so ist irer gnaden gutbedunken, das keyserlich Mt. einen Reichs tag an ein gelegene malstat furderlich usschreiben, alle stende des Reichs erforderen und von solichen sachen nach notturft uf solichem tag handeln und ratschlagen lasse. Daselbst wollen sie auch erscheinen und sambt anderen stenden des Heiligen Reichs, was in solichem zu tun nutz und gut sein will, irs vermogens und besten verstentnuß auch treulich raten und sich dermassen dan halten, darab ir Mt. irenthalb keinen mangel, sonder ire gnaden als treu churfursten und fursten, wie sich ire gnaden des bisher /297/ auch gefliessen haben, spuren und erkennen soll.

Und ist daruf irer furstlichen gnaden und der geschickten botschaften von wegen irer gn. Hh. undertenig bit, das keyserlich Mt. solich ire anzeygen und gutbedunken, das sie aus treuem gemute tun, gnediglich annemen wolle. Dann wo ire gnaden etwas bessers und furtregenlichers nach gestalt und grosse dieser sachen dißmals hetten bedenken oder raten mogen, das wolten ire gnaden und die geschickten<sup>b</sup> keyserlicher Mt. in aller undertenigkeit auch unangezeigt und uneroffnet nit gelassen haben, sich keyserlicher mayestat hiemit als irem allergnedigsten hern underteniglich bevelhend.<sup>3</sup>

17 Aufzeichnung über die Replik der ksl. Gesandten an die versammelten Kff. und Ff. und deren Antwort darauf – [Mainz, 8. Mai 1508 oder kurz danach]

[1.] Ankündigung der ksl. Gesandten zur Übersendung der ständischen Antwort an Ks. Maximilian; [2.] Zusage der Kff. und Ff. zur Verlängerung des Tages; [3.] Wiederholung ihrer Ankündigung durch die ksl. Gesandten.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 30–30' (Kop.) = Textvorlage A. 1 Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 474'–475 (Kop.) = B.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> geschickten] In B danach: botschaften. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> geschickten] In B danach: botschaften. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der venezianische Gesandte am frz. Hof [Antonio Condulmer] prognostizierte in seinem Bericht vom 19./20.5., dass der in Mainz oder Konstanz versammelte RT sich gegen einen Krieg aussprechen und keine Reichshilfe bewilligen werde (Sanuto, Diarii VII, Sp. 492).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine weitere, wörtlich übereinstimmende Abschrift befindet sich auf fol. 55'-56'.

[1.] Am 8. Mai (montag nach dem sontag misericordia Domini) übergaben die Stände ihre Antwort [Nr. 16] an die ksl. Gesandten, worauf diese nach deren Verlesung und erfolgter Beratung ihre Erwiderung vorlegten:

Sie hetten die schrieftlich antwort besichtiget und bewogen und darin befunden, das sie sich nach gestalt und gelegenheit der sachen derselben antwort nit versehen gehabt hetten. Dieweil aber kayserlicher Mt. bevelh stunde, das sie die antwort horen und die irer Mt. furderlich zuschicken solten, demselben kayserlichen bevelhe gepure inen nachzukommen. Wolten also solich antwort irer Mt. zusenden und, was inen daruf begegent, unseren gnst. und gnedigen herrn nit verhalten. Bittend, das ir gnaden ein clein zeit gedult und herin kein verdrieß haben wolten, biß solichs geschee, damit nichts versaumpt und unrate, so ksl. Mt. en[t]steen mocht, verhute[t] pleybe. Das hetten sie unsern gnst. und gn. Hh. fur ire persone unentdeckt nit lassen wollen. Dardurch sie vermerken mochten, das sie nit anders, dan das inen ire bevelh uflegt und sie pflichtig weren, handeln wolten.

[2.] Uf solichs haben unsere gnst. und gnedigen herrn und der fursten botschaften antworten lassen, sie hetten ire, der keyserlichen Mt. geschickten rete, begern gehort, das sich uf lenger pleibens erstreckt. Darauf geben sie ine guter meynung zu erkennen, das inen lenger alhie zu verharren vast [= sehr] ungelegen were. Aber doch kayserlicher Mt. zu eren und gefallen wolten sie biß uf frytag [12.5.] oder sambstag [13.5.] alhie verharren. Aber lenger zu pleyben sey ir gelegenheit nit.

[3.] Darauf haben der kayserlichen Mt. geschickten rete gesagt, sie hetten die antwort entpfangen. Wolten also dieselben kayserlicher Mt. zusenden, konten dißmals nit wyter.

<sup>a</sup>-Und sein also abgetreten und von der zeit, in der fursten antwort angezeigt, kein meldung getan. Dabey ist es auch dißmals bestanden<sup>-a</sup>.

### 18 Weisung Ks. Maximilians an seine Gesandten auf dem Mainzer Tag – Siegburg, 10. Mai 1508

[1.] Empfehlung der Mainzer Versammlung zur Einberufung eines Reichstages; [2.] Verweis auf die kritische militärische Situation; [3.] Vorschlag zur unverzüglichen Abhaltung eines Reichstages; [4.] Aufforderung zur Einigung über einen Tagungsort und zum Zusammenbleiben der Teilnehmer; [5.] Mitteilung an Kf. Friedrich von Sachsen wegen des weiteren Vorgehens im niederbayerischen Erbfolgestreit.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 290–292' (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 31-34' (Kop.)  $^1$  = B. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 475'-478' (Kop.) = C.

a-a Und ... bestanden] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine weitere Abschrift befindet sich auf fol. 57–60'.

[1.] [1.] [1.] Maximilian, von Gots gnaden e[rwählter] romischer keyser etc.

Erwirdiger furst, wolgebornen, ersamen, andechtigen, lieben getreuen. Bestätigt den Eingang ihres Schreibens<sup>2</sup> samt der schriftlichen Antwort der Kff., Ff. und Stände. [Teils sinngemäße, teils wörtliche Wiedergabe von Nr. 16].

1290'/ Wiewol wir uns nun anderer und pesser antwort, die dem Heiligen Rich und dutscher nacion derselben noitturften und obligen nach zu furderlicher hilf und trost gereicht, zu inen versehen hetten, yedoch, so sie zu solicher meynung entschlossen sin, ungezwifelt irem erpieten nach getruwes gemuts, so mogen wir sie daruber nit hoer anstrengen und lassen uns also solicher irer antwort, anzeigens und erpietens gnediglich be[g]nugen.

[2.] Doch der gestalt, nachdem sie auß unser werbung, durch uch an sie bescheen, und sust in manig weg offentlich wissen, sehen und teglichs vernemen unser und des Heiligen Richs grosse noit und obligen, auch der Franzosen, Venediger und irer anhenger trefflichen macht, anfechtung, kriegsubung und bosen fursatz, die wir inen bißher vil und oft angezeigt haben, sich auch von tag zu tag ye lenger, ye grober erschynen, daz wir inen die nit gnug erzelen mogen, sunder inen selbs /291/ wyslich zu betrachten befelhen.

[3.] In ansehen und bedacht desselben, auch der zit, so nun am gelegensten und besten vorhanden ist, und darzu dannocht der rustung, darin etlich stend des Richs, auch unser erpliche lande im felde sint, dieselben leger bijeinander zu behalten und fur<sup>a</sup> unlust und abzüg zu verhuten, und sust gestalt und gelegenheit nach aller sachen, so ist unmoglich, unfruchtpar und ganz versumlich, eynen gemeynen Rychs tag zu beschryben und zu versammeln.

b-Aber zu furderung, austrag und gutem solicher unser und des Richs, auch dutscher nacion noitturft und obligen sint wir willig und geneigt, mit den kurfursten, fursten und stenden, uf ytzigem tag zu Meynz versammelt, und noch mit dem meisten teil, so wir in der nehe und furderlich erfordern und zusamenbringen mogen und wollen, die alle unsers bedunkens ausserthalb der ferren die gegenwirtig des Heiligen Richs und dutscher nacion obligen und noitturften zu bedenken, zu schliessen und zu fursehen wol macht und fug haben, ein Rychß tag zu halten, doch denselben uf keynen gesetzten tag, sunder on allen verzug und von stund an-b.

/291'/ Dabij geben wir uch zu erkennen, daz uns solicher tag und besamlung am liebsten zu Trier wer. Wo daz aber nit statt hett, alß wir dan der proviand halben sorg tragen, so lassen wir uns gefallen zu Collen, da wir dan unser burgondisch sachen und noitturften daneben außrichten mogen. Wo daz aber zu Coln auch nit gelegen wer, so mogen wir lyden, ob inen geliebt, zu Spyer.

[4.] Demnach ist auch noit und unser ernstlich ermanen und meynung, daz die kurfursten, fursten und stende von disem tag keinswegs anheim verrucken,

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> fur] In C eindeutig: vor.

b-b Aber ... an] Notavermerk am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

sunder sich der dryer malstat eyner, die inen am gelegensten ist, verglychen und uns dieselben verkunden. So wollen wir unser furnemen und handelung mit unserm oheim [Hg. Wilhelm] von Julch und in ander weg furdern, in hoffnung, in acht tagen bereit zu werden und alßdan uf den tag, wohin sie sich des entschliessen, personlich zu inen komen, auch darauf andere mere fursten und stend des Richs, sovil wir in der nehe und am furderlichisten erlangen und gehaben mogen, ylends beschryben und erfordern, darzu unsern lieben oheim<sup>c</sup> [Ebf. Hermann] von Coln, den wir dermassen geneigt und willig wissen, uf welichen tag wir ime schriben, daz er sich darauf von stund an erheben und an die malstat, wie sie sich der verglychen und uns berichten, /292/ ziehen wirt. Und daz sie sich daruf keinswegs zertrennen. Dan wo daz beschee, hetten wir sorg, sie und andere so pald nit mer zu erlangen und dadurch alle sachen versumpt und verwarlost zu sin, sunder herinnen, nachdem sie sich ye erpieten, uf einen Richß tag, den wir außschryben solten, zu erschynen, ytzo so lieb alß hernach, so es nit mer helfen, auch wir mit unser person unser sweren kriegßleuf halben, darin wir an allen enden sin, nit erschynen mochten, zu furderung aller sachen grosser noitturft nach gutwillig, gehorsam, mitlydig und furderlich erschynen, als wir uns zu inen genzlich versehen und wol getrösten; daz auch zusampt schuldiger pflicht in aller fruntschaft und gnaden gegen inen erkennen wollen.

Daz haben wir uch ylends uwerm begern und der noitturft nach unverkunt nit lassen wollen, ernstlichs<sup>d</sup> flis bevelhend, daz ir solichs alles den kurfursten, fursten und stenden zu Meinz von unsern wegen eigentlich mit besten fugen und worten, so uch zu willfarn unser meynung und begerns furtreglich und gut ansehen, furhaltet. Und was uch zu antwort begegent, uns mit uwerm rat und gutbedunken /292'/ ylends und<sup>e</sup> widerumb berichtet, uns aller ding darnach haben zu richten. Daran dut ir unser ernstlich meynung und gefallen.

Wir mogen keinswegs lyden, daz der kurfursten, fursten und stende keyner verryt, dan wir den tag und besammelung von stund an halten wollen.

[5.] Dan unsers lieben oheims und kurfursten, herzog Friderichs von Sachsen halben, der bedarf sich die beyerisch tax und daz sin lieb den partyen gein Nurnberg tag angesetzt hat<sup>3</sup>, nit bekommern noch irren lassen. Dan wir haben furgenomen, solich sach uf dem Richß tag, itzt vor augen, handeln zu lassen, damit wir auch dabij sin mochten, und dadurch kunftig irrung in demselben handel, wie sich itzt zulest schier ein nuwer span erhaben hett, vermitten

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> oheim] *In C:* neven.

d ernstlichs/ In C: mit ernst und.

e und] Fehlt richtigerweise in C.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kf. Friedrich von Sachsen hatte Hg. Wilhelm von Bayern [und Pfgf. Friedrich] mit Schreiben vom 17.4. für den 18.5. (dornerstag nach dem sontag jubilate) zu einem Schiedstag nach Nürnberg geladen (Or. m. eigh. Unterz., Nürnberg, montags nach palmarum; HStA München, KÄÄ 1241, fol. 101–101').

pliben. Wir haben auch solichs den partyen verkunt und sie zu Nurnberg abgeschriben.<sup>4</sup> Soliche meynungen wollent siner lieb mit pestem glimpfen auch zu erkennen geben. Geben zu Sigburg, am zehenden tag Mey anno etc. im achten, unser Richs, des Romischen im XXIII<sup>ten</sup>.

#### 19 Ks. Maximilian an Bf. Lorenz von Würzburg – Siegburg, 10. Mai 1508

Aufforderung zur Unterstützung der ksl. Anliegen auf dem Mainzer Tag und zur Bewilligung einer Anleihe.

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 125 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. G. Vogt) = Textvorlage A.

Bestätigt den Erhalt seines Schreibens aus Mainz [Nr. 9, Anm. 1]. Er hat seinen Gesandten eine Erwiderung an die Kff., ihn, Bf. Lorenz, und die übrigen dort versammelten Stände auf ihre Antwort befohlen [Nr. 18]. So begern wir mit sunderm ernst und flis an dein andacht, dwil unser und des Richs sachen und noitturften vil an diner andacht gelegen sin, du wollest dieselben mit getruwem flis wie bißher furdern und zu willfarn unsers noitturftigen, zimlichen begerns daz pest raten und helfen, auch daneben in sunderheit in dem anlehen, wie wir din andacht hievor angesucht haben, darauf uns gestalt der leuf nach verlust unser graveschaft Tyrol und lands zu Crain steet, so flyssig und furderlich erscheynen und also in alle weg uns und dem Reich zugut daz best tun, als wir dir gnediglich getruwen. [Schlussfloskel, Datum].

### 20 HM Friedrich von Sachsen an den Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg – [Dresden], 10. Mai 1508

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 101 (Auszug, mitwoch nach misericordias Domini).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 369, S. 269.

Beabsichtigt, den Ks. in Mainz oder Speyer zu treffen, um ihm und anderen Freunden des Ordens ihrer beider Angelegenheiten<sup>1</sup> vorzubrin-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kf. Friedrich bestätigte allerdings gegenüber Hg. Wilhelm von Bayern nach Verhandlungen mit Pfgf. Friedrich in Mainz und dessen Einwilligung in eine Vermittlungsinitiative des Kf. außerhalb der erteilten ksl. Kommission [vgl. Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, Pkt. 2] den Termin und kündigte seine Reise nach Nürnberg an (Or. m. eigh. Unterz., Mainz, freitag nach misericordia Domini [12.5.]1508; HStA München, KÄA 1241, fol. 116–116').

Gemäß Schreiben des Hochmeisters an Christian Bomhower vom 24.4. (LIV-, EST-UND KURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH II/3, Nr. 363, S. 265f.) ging es hinsichtlich Livlands insbesondere um den noch ausstehenden Empfang der Reichsregalien durch Plettenberg und das am 19.9.1505 erteilte kgl. Zollprivileg (Druck: ebd., II/2, Nr. 814, S. 631. Vgl. auch Heil, RTA-MR VIII/1, S. 829 Anm. 9), d. h. um die Schwierigkeiten bei dessen

gen.<sup>2</sup> Falls der Ks. nicht dort sein sollte, wird er, wie bereits angekündigt, ohne weiteren Verzug Gesandte zu ihm abordnen.<sup>3</sup>

### 21 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen – [Mainz, vermutlich 13. Mai 1508]

[1.] Beteuerung der Redlichkeit seiner Verhandlungsposition; [2.] Ablehnung des ksl. Vorschlags zur unverzüglichen Abhaltung eines Reichstages; [3.] Wunsch Kf. Friedrichs nach Abreise; [4.] Erneuerung der Empfehlung zur Einberufung eines Reichstages; [5.] Bereitschaft zur Anhörung von Vorschlägen zur Verteidigung gegen Venedig.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 61–62 (Kop., Überschr.: Unsers gnedigisten herrn, herzog Fridrichs, curfursten etc., ratschlag und bedenken auf ksl. Mt. geschickten replica [Nr. 18].) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 42–44' (Konz., Überschr. entsprechend A) = B.

[1.] Das ksl. Mt. sich ainer anderen und bessern antwurt versehen etc. [Nr. 18, Pkt. 1, fol. 290'], darzu sagt mein gnedigister herr, sein gnad hab hivor sich horen lassen, das er bey seinen pflichten kain pessers hab wissen zu finden [Nr.

Ausübung. Der Ks. bewilligte dem livländischen Ordensmeister am 19.5. einen weiteren Aufschub für den Regalienempfang bis zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Hochmeister (ebd., II/3, Nr. 375, S. 274f.). Mit Schreiben vom gleichen Tag untersagte er ihm angesichts des aktuellen Konflikts mit Frankreich und Venedig, einen Krieg gegen den Großfürsten von Moskau zu eröffnen (Kop. Köln; DOZA Wien, Livland 1, fol. 168–168'. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 374, S. 274; Acta Tomiciana I, App. S. 30, Nr. 17).

<sup>2</sup> Die Gesandten Nikolaus von Pflug und Heinrich von Miltitz eröffneten nach Vorlage ihres am 10.5. in Dresden ausgestellten Kredenzbriefs den preußischen Regenten in Königsberg unter anderem, dass der Hochmeister beabsichtige, "key. maj. und alle stende des heiligen reichs, welhe kurtzlich auff ein reichstag, wie key. ma. von sich schreibt, zu Speyer ader Mentz bey einander vorsamelt sein werden, in eigner person zu besuchen" und sich mit ksl. Unterstützung auch an den Papst zu wenden (TOEPPEN, Acten V, Nr. 192, hier S. 516f.).

<sup>3</sup> Laut der Danziger Chronik Christoph Beyers klagten Vertreter des Deutschen Ordens auf dem Mainzer Tag ihre preußischen Untertanen als contumaces et rebelles an und beantragten deren Vorladung an das RKG in Worms [richtig: Regensburg]. Ks. Maximilian lud diese daraufhin für den 24.6. zum RT nach Worms – was so nicht stimmen kann. Tatsächlich schickte Danzig den Ratssekretär Georg [Zimmermann] nicht – wie von Beyer angegeben – nach Worms (Beyer, Chronik, S. 546), sondern zum RKG nach Regensburg. Dies geht sowohl aus einem Nürnberger Empfehlungsschreiben für den Danziger Gesandten an den Prokurator Johann Rehlinger (Kop., montag nach Katherine [27.11.]1508; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 62, fol. 215–215') als auch einer Mitteilung der Stadt vom 19.1. an Vertreter Elbings (BISKUP, Acta V/2, Nr. 150, S. 18f., Pkt. 2) eindeutig hervor. Anscheinend ging Danzig auch ein Ladungsschreiben zum RT zu, dem man jedoch nicht Folge leistete (BEYER, ebd., S. 547; SCHUETZ, Historia, pag. 431'; BISKUP, Acta V/2, S. 82, 89). In Schreiben an den Ks. vom 29.1. und 4.10.1509 erklärte die Stadt einmal mehr ihre Zugehörigkeit zum Kgr. Polen (ZIVIER, Geschichte I, S. 52f.).

13, Pkt. 7]. Des bedenkens ist sein gnad noch. Und wer es einigerley weis in seiner ftl. Gn. vornehmen oder versten, das disen swern notturften und obligen ksl. Mt. und des Heyligen Reichs furtreglicher geraten werden mocht, so wolten es sein ftl. Gn. ye nit unterlassen.

[2.] Dy bewilligung ksl. Mt. des tags durch dy fursten und botschaften, so ytzo hie sein, mit dem meysten tail der, die in der nehe, von stund an zu halten<sup>1</sup>, kan mein gnst. herr bey yme nit ermessen, das solcher tag ksl. Mt., wie sy bedenkt, weder nutzlich noch furtreglich sein, vil weniger, das euer aller gnaden, so ytzo hie sein, mit den nehern ausserhalb der andern curfursten, fursten und stenden in disen des Heyligen Reichs beswerlichen wider[wär]tigkaiten ichts zu schliessen, zu versehen macht [oder] fug haben a-und fur ander stende des Reichs zu willigen, ir leut wider dy feind zu underhalten, das ye in seiner ftl. Gn. macht nit ist-a, sonder vilmer den wyderfal. Dan wie wolten es euer aller gnaden gein den andren stenden des Heyligen Reichs verantwurten, in so grossen und dapfern sachen euch von inen zu sondern und hinter ynen was schlieslichs zu handlen? Und ob euer aller gnaden und di botschaften gleich furnemen, so wer es doch alles unbundig und von uncreften, auch wider alten, loblichen gebrauch im Heyligen Reich, alzeit geubt und lang herbracht.

[3.] Von disem tag nit zu verruken [Nr. 18, Pkt. 4], ist meinem gnedigist[en] herrn gar nit gelegen und seiner ftl. Gn. bewegen an alle frucht. Dan so ksl. Mt. kein gemeinen reichstag willigen wil und der ander tag, den sein Mt. willigt, weder seiner Mt. noch dem Heyligen Reich zu ichte gedeilichem erspriessen, so kan sein ftl. Gn. nit abnemen, warumb sein Gn. hie nit verrucken sol; b—und von ainer malstat zu reden an not—b. Das aber der bischof von Trier Collen vor gelegen ansihet, dafur achts sein gnad nit.

[4.] Und bestet mein gnedigister herr auf voriger seiner ftl. Gn. gegeben und itzt etlicher maß verneuter antwurt und meynung, das sein ftl. Gn. ksl. Mt. bei irn pflichten und hochstem verstentnus und vernemen nutzlichers, furtreglichers noch bessers nit wisse zu raten, dan das sein Mt. ainen gemeinen reichstag an gelegen end und aufs furderlichist ausschreiben und ansetzen lasse. Und ob alle fursten personlich nit erscheinen mochten, ir treffentlichist rete mit vollen gwalt schickten, domit [für] dy swern und geschwinden leuften rat funden werden mocht, so wil sein ftl. Gn. auch gern alles tun und raten helfen, das fur gut angesehen wirdet.

[5.] Das Trier gesagt, es solten weg zu finden sein, wie den Venedigern widerstant zu tun sey etc., dy wel mein gnedigister herr gern horen und also

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> und ... ist] In B Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> und ... not] *In B korrigiert aus:* Dieweil auch, als mein gnst. hern die sach ansyht, der sonder tag nit außtreglich, so ist on not, der malstadt sich zu vergleichen noch von der zukunft ksl. Mt. vil zu reden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nr. 18 [Pkt. – Aber zu furderung ... von stund an.].

darzu reden, das ksl. Mt. des kain ungfallen haben und an seinen furstlichen gnaden dy billigkait nit erwinden solle.

### 22 Bericht Dr. Dietrichs von Plieningen an Hg. Wolfgang von Bayern – Mainz, 13. Mai 1508

[1.] Unterredung mit Kf. Friedrich von Sachsen wegen des Landshuter Erbfolgestreits; [2.] Aufforderung an Ks. Maximilian zum Erscheinen auf dem Mainzer Tag; [3.] Initiative Kf. Friedrichs zu einem Vermittlungsversuch zwischen Hg. Wilhelm von Bayern und Pfgf. Friedrich, Absicht Ks. Maximilians zur Entscheidung über den Erbfolgestreit auf einem künftigen Reichstag; [4.] Angelegenheit Hgin. Kunigundes von Bayern beim Ks.; [5.] Abreise des Ks. vor Eintreffen der Kff.

München, HStA, KÄA 1241, fol. 117–120', 121–121' (Or., sambstag vor suntags jubilate).

[1.] Er ist am 4. Mai (pfintztag vor dem suntag misericordia Domini) in Mainz eingetroffen. Am folgenden Tag konnte er seinen Vortrag wegen des Erbfolgestreits in Anwesenheit Dr. Johann Mogenhofers (Propst zu Wittenberg) vor Kf. Friedrich von Sachsen halten und anschließend Unterlagen zu den Verhandlungen in Augsburg¹ übergeben und vorlesen. Der Kf. versprach deren Studium und kündigte seine baldige Abreise nach Nürnberg an, um dort die auf die Woche nach Jubilate [= nach dem 14. Mai] ausgeschriebenen Vermittlungsverhandlungen [Nr. 18, Anm. 3] zu leiten. Er forderte ihn, Plieningen, auf, ihn dorthin zu begleiten.

[2.] Am 9. Mai (erichtag) unterrichtete ihn Mogenhofer über die gemeinsame schriftliche Aufforderung Kf. Friedrichs, der Ebff. von Mainz und Trier sowie des Bf. von Würzburg an den Ks., so rasch wie möglich nach Mainz zu kommen. Diese war verbunden mit der Ankündigung, wieder abzureisen, falls er nicht bis zum heutigen Tag hier eintreffen oder wenigstens auf der direkten Anreise hierher befindlich sein sollte.<sup>2</sup> Mogenhofer bat ihn, noch einige Tage zu warten. Sollten inzwischen Gründe eintreten, die die Abreise der Kff. und Ff. verhindern sollten, würde er unverzüglich darüber informiert.

[3.] Am gestrigen Freitag [12.5.] wurde er erneut bei Kf. Friedrich vorstellig. Dieser berichtete ihm, dass der Ks. des beruerten pairischn handels halb mit ainer neuen practikn und finanz umbgeen und planen solle, den Fall an seinen Hof zu ziehen, um nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Er zeigte auch ein ksl.

<sup>1</sup> Es handelt sich um den auf dem Augsburger Schiedstag im November 1507 von den Kommissaren – Kf. Friedrich war nicht persönlich anwesend – vorgelegten Vermittlungsvorschlag (Druck: Krenner, Landtags-Handlungen XVI, S. 225–228) und die von den Anwälten Hg. Albrechts von Bayern dagegen erhobenen Einwände (ebd., S. 228f.).

2 Das Schreiben liegt nicht vor.

Schreiben<sup>3</sup> an den Kf. vor, laut dem der Ks. Ernst von Welden<sup>4</sup> zu sich berufen hat, der deshalb nicht am Nürnberger Tag teilnehmen kann. Der Ks. forderte den Kf. weiter auf, in dieser Angelegenheit für drei bis vier Wochen nichts zu unternehmen. Er wolle sich mit dem Kf. und den anderen beiden Kommissaren [Ludwig Vergenhans und Welden] besprechen, bevor er selbst tätig werde. Kf. Friedrich unterrichtete den vorgestern [11.5.] in Mainz zusammen mit Georg von Wispeck, Adam von Törring und Ulrich Albersdorfer eingetroffenen Pfgf. Friedrich über diese Entwicklung, der in einen Schiedsversuch durch den Kf. einwilligte, ohne allerdings – im Falle eines Scheiterns – auf die Alternative der vom Ks. eingesetzten Kommission zu verzichten. Der Kf. unterrichtete ihn, Plieningen, weiter, dass sich Hg. Wilhelm und die Vormundschaftsräte gegenüber seinem Gesandten Dr. [Johann von] Staupitz in Bezug auf ein gütliches Verfahren zustimmend geäußert hätten. Er kündigte an, am Montag [15.5.] nach Nürnberg abzureisen und sich dort um eine rasche Einigung zu bemühen, damit der Fall nicht an den ksl. Hof gezogen werde.

Am Abend informierte ihn der Kf. über ein weiteres ksl. Schreiben an die Kff. [Nr. 18, Pkt. 5], worin es hieß, dass Kf. Friedrich wegen des niederbayerischen Erbfolgestreits nicht aus Mainz abzureisen brauche, da der Ks. den Fall an seinen Hof gezogen habe, in der Absicht, selbst darüber auf dem künftigen Reichstag in Köln, Trier oder Speyer zu entscheiden. Die anwesenden Kff. und Ff. rieten dem Kf. jedoch nach Einweihung in seine Pläne für ein Schiedsverfahren, er solle ungeachtet des ksl. Schreibens so bald wie möglich nach Nürnberg abreisen und das Verfahren zum Abschluss bringen. Der Kf. ist entschlossen, am Montag [15.5.] nach Nürnberg aufzubrechen. Er informierte Pfgf. Friedrich darüber und ersuchte ihn um eine Stellungnahme, da sein Vorgehen geeignet sei, den Unwillen des Ks. gegen ihn zu beschwören, und er Gefahr laufe, bei einem Scheitern des Schiedsverfahrens an seiner Reputation Schaden zu nehmen. Außerdem sei dann zu befürchten, dass der Streit an den ksl. Hof gezogen würde und man noch vil mer muehe und unrate gewarten muesse. Der Pfgf. beteuerte daraufhin erneut seine Kompromissbereitschaft.

Er, Plieningen, hat inzwischen Dr. Lupfdich schriftlich aufgefordert, sich zu ihm und dem bereits informierten Dr. Eisenreich nach Nürnberg zu begeben. Er rät, sich wie die Gegenpartei in das Schiedsverfahren einzulassen und kompromissbereit zu sein, in ansehung der geschwinden grif und handlungen, die an ksl. hofe vor augen und uns wol begegnet sind.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Welden fungierte gemäß der Konstanzer Deklaration von 1507 (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, S. 694, § 2) als von Pfgf. Friedrich nominierter Beirat der ksl. Taxationskommission, die ohne ihn nicht beschlussfähig war.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kf. Friedrich beschloss den Nürnberger Tag (Verhandlungsunterlagen; HStA München, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 203–204', 234–236, 239–254; KRENNER, Landtagshandlungen XVII, S. 223–225 – irrtümlich datiert auf 1509. Entsprechend fehlerhafte Darstellung bei Wenko, Kaiser, S. 230f.; Fischer, Kaiser, S. 139f., 169f.) zwar mit einem Abschied (undat. Kop.; HStA München, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 252–254), der jedoch zumindest von pfälzischer Seite abgelehnt wurde. Die Anwälte Pfgf. Friedrichs

[4.] [PS] Er hat den Ks. auf seiner Reise nicht angetroffen und konnte deshalb die Angelegenheit der Hgin. [Kunigunde] nicht persönlich vorbringen.<sup>6</sup> Bf. [Matthäus Lang] von Gurk hat aber hier in Mainz zugesagt, sich darum zu kümmern.

[5.] Der Ks. hat die Kff. und Ff. zuerst nach Speyer und dann hierher nach Mainz geladen, aber irer an kainem der enden noch in der nahet darumb erwartet. Stattdessen ist er nach Metz, Saarwerden (Sallwerdt), Zweibrücken und St. Wendel, von dort weiter nach Andernach und Köln und schließlich nach Aachen gereist. Derzeit soll sich der Ks. in Linz bei Köln aufhalten. Bittet um Anweisung von Geld für die Verhandlungen in Nürnberg.

### 23 Resolution der versammelten Kff. und Ff. an die ksl. Gesandten – Mainz, 13. Mai 1508

[1.] Vorschlag Ks. Maximilians zur unverzüglichen Abhaltung eines Reichstages; [2.] Nutzlosigkeit einer solchen Versammlung; [3.] Bekräftigung der ersten Resolution.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 35–35' (Kop., Datumverm.: Bescheen am sambstag nach misericordia Domini anno XV<sup>C</sup>VIII<sup>vo</sup>.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 121–121' (Kop.) = B. München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 286–287 (Reinkonz.<sup>1</sup>, Datumverm.: Beslossen am sambstag nach m[isericord]ia Domini anno XV<sup>C</sup>VIII<sup>vo</sup>.) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 479–480' (Kop., Datumverm.: Uf sambstag nach dem sontag misericordia Domini anno etc. octavo zu Menz uf dem rathuß.).

[1.] Curfursten, fursten und die potschaften, <sup>a</sup>—so auf ksl. Mt. beschreiben ytzo zu Menz sein—a, haben irer Mt. widerschrift [Nr. 18], irer Mt. reten uf derselben curfursten, fursten und potschaften jungst gegeben antwort [Nr. 16] uberschickt, in undertenigkait gehort. [Zusammenfassung von Nr. 18, Pkt. 2–4].

[2.] Darauf geben dieselben curfursten, fursten und geschickten potschaft yrer ksl. Mt. in aller undertenigkait dise antwort: Wes ire ftl. Gnn. und die

berichteten am 16.6., ihn fünf Tage zuvor erhalten zu haben, und rieten von dessen Annahme ab (Kop., fritag nach pfingsten: HStA München, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 259–260'). Der Pfgf. folgte ihrer Empfehlung. Kf. Friedrich zeigte sich in einem Schreiben vom 12.7.1508 an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms bezüglich der Erfolgsaussichten weiterer Verhandlungen skeptisch (Or. Weimar, mitwoch nach sant Kiliani, ebd., fol. 155–155'). Er war nach dem Nürnberger Tag nach Sachsen zurückgekehrt und scheint in der Folge auch nichts mehr in dieser Angelegenheit unternommen zu haben.

<sup>6</sup> Wahrscheinlich ging es um die Bestätigung des am 5.4.1508 aufgesetzten Testaments der Hgin. (Or.; HStA München, Kurbay. Urk. 6745. Kop.; HHStA Wien, Maximiliana 19/2, fol. 17–20'. Vgl. Graf, Kunigunde, S. 152–155).

a-a so ... sein] In C korrigiert aus: itzo zu Menz versammelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kurpfalz war nicht auf dem Mainzer Tag vertreten. Das Stück stammt wahrscheinlich aus der bfl. Würzburger Überlieferung und gelangte anstatt einer Abschrift nach Heidelberg.

botschafte[n] irer Mt. jungst uf ir begeren eroffent, dz haben sie groß und swere halben ditzs handels treuer und guter meynung getan und des bey inen nit besser finden mogen.

Ire ftl. Gnn. und die potschaften bewegen auch nachmals, ob sie sich schon an der angezeigten end eins verruckten, so mocht dannocht<sup>b</sup> durch yre gnaden und die, so yre Mt. in der nehe zu ir erfordern wirdet, uf dz ir Mt. begeren nichts fruchtparlichs und dz ir Mt. und dem Hailigen Reich zustaten kommen mocht, gehandelt werden. Dann wu ire gnaden und die botschaften des vertrauens oder zuvorsicht weren, dz an der benenten end ainem ichts fruchtparlichs <sup>c-</sup>in solchen tapfern und grosen sachen hinder den andern stenden, die der merer teil sein, zu erlangung einer außtreglichen hilf irer Mt. begern nach<sup>-c</sup> gehandelt werden mocht, so wolten sie es als gern hie tun und vil lieber nhermals [= beim letzten Mal, jüngst] getan haben.

Aber yr gnaden und die botschaften bewegen auch, wu sie sich in ksl. Mt. begeren dermasen begeben, dz solchs yrn gnaden und der geschickten botschaften herrn bey andern stenden des Reichs widerwillen, nachrede und unfreuntschaft geberen, zusambt dem, dz es ksl. Mt. zuvorderst unersprißlich sein wurde, angesehen, dz sie sich der andern abwese[n]den stend nit zu mechtigen hetten.

[3.] Demnach, so ist nachmals irer ftl. Gnn. und der geschickten potschaften von wegen irer gn. Hh. undertenig bit, dz ksl. Mt. solch yre forige und ytzig anzeigen und gutbedenken, dz sie auß treuen gemute getan und ytzo tun, gnediglich annemen wol. Dann wo ire gnaden etwas bessers und furtreglichers nach gestelt und grose diser sachen vormals und ytzo hetten bedenken oder raten mogen, dz wolten ire gnaden und die geschickten ksl. Mt. in aller undertenigkait auch unangezeigt und unerofnet nit gelassen haben. Haben<sup>d</sup> sich irer Mt. hiemit als yrem allergnst. herrn abermals underteniglich bevolhen<sup>e</sup>.

#### Stadt Köln an ihre Gesandten in Mainz, den städtischen Protonotar Georg Goldberg und Ludwig Sachs – Köln, 13. Mai 1508

Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 87'-88 (Kop.).

Übersenden ihnen in Form kollationierter Kopien die gewünschten Unterlagen über den Romzug. I Sie haben es bislang unterlassen, auf ihre Berichte zu reagieren, da der Ks. sich unweit von Köln aufgehalten hat. Gestern Abend ist er hier eingetroffen. Sie sollen dies aber nicht bekannt machen. Weisen sie an, sie unverzüglich zu informieren, falls die Ff. aufbrechen und hierher ziehen sollten und ob der Tag in

b dannocht] In C danach gestrichen: uf dits ir Mt. begern.

<sup>&</sup>lt;sup>c–c</sup> in ... nach] *In C Einfügung am Rand*.

d Haben] *Fehlt in B/C*.

e bevolhen/ In B/C: bevelhende.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 991, S. 1382, Pkt. 2.

Mainz abgehalten oder an einen anderen Tagungsort verlegt wird. Erinnern sie an ihre Weisung wegen Contz Heymes [Nr. 12].

### 25 Stellungnahme Kf. Friedrichs III. von Sachsen – [Mainz, nach dem 13. Mai 1508]

[1.] Wunsch Kf. Friedrichs nach Abreise; [2.] Festhalten an der Empfehlung zu einem Reichstag; [3.] Bürgschaft für die Reichsanleihen.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 72–73 (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 44–44' (Konz.) = B.

[1.] Auf den artikel, von hynnen anhaym nit zu verrucken etc., zu sagen: Mein gnedigister herr waiß sich zu erinnern, das hivor erstmals ain instruction [Nr. 10] von der ksl. Mt. reten ubergeben, darauf auch euer und sein ftl. Gn. antwurt getan und den reten in schriften [Nr. 16] behendet haben. Und das auf ansynnen der rete, von hynnen, ehr ksl. Mt. meynung gehort, nit zu verrugken [Nr. 17, Pkt. 1], des doch ir instruction nicht vermocht, e. und sein ftl. Gn. sambt den botschaften des, biß auf sonnabent negst verschinen [13.5.] alhie abzuwarten, gewilligt [Nr. 17, Pkt. 2]. Dweyl dan nun ksl. Mt. von irer meynung, als aus ir widerschrift, an ir rete getan [Nr. 18], zu vermerken, nit abstehn und kain gemeinen reichstag machn wellen und sein ftl. Gn. den ersten rat und gutbedunken auch nachmals nit wissen zu verbessern oder zu verendern, a-so wais sein gnad ir obligen halb hie nit lenger zu verziehen-a.

Item zu erzelen, wie sein gnad ehr den negstn haimziehens und volgent, so sein gnad von ksl. Mt. gein Ulm, Speyer und zuletzt gein Menz beschriben und erfordert, ksl. Mt. zu antwurt geben, das sein ftl. Gn. sich nit kont aufhalten lassen, sein Mt. auch sein gnaden zugeschriben, das sy yne gar nit aufhalten wolt und von disen hendel, so hie furfallen, mit kainem wort kain meldung getan.<sup>1</sup>

a-a so ... verziehen] *In B korrigiert aus:* und dieser verzug, der in hin und wider schicken gemacht, ksl. Mt. und iren sweren obligen mehr nachteyl weder erschießlich, so wissten sein ftl. Gn., das sie hie mit lenger verziehen ksl. Mt. und dem Hl. Reich kein nutz noch frommen zu schaffen. Solt aber sein ftl. Gn. von jemands angezeigt mogen werden, das sein Gn. verharren ksl. Mt. und dem Reich zu eynigem gutem erspriessen, solt an seiner ftl. Gn. kein billikeit erwinden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Schreiben vom 7.3. hatte Ks. Maximilian Kf. Friedrich aufgefordert, in Angelegenheiten von Ks., Reich und deutscher Nation unverzüglich zu ihm nach Ulm zu kommen (Or. m. S., Innsbruck, Vermm. prps./amdcp., Gegenz. M. Lang; präs. Königsberg, 12.3.1508; HStA Weimar, EGA, Reg. A, Nr. 167, fol. 35', 36). In einer ksl. Instruktion für Wolfgang von Zülnhart, der neben dem Kf. auch Pfgf. Friedrich und Bf. Gabriel von Eichstätt – der ebenfalls genannte Bf. Philipp von Freising ist wieder gestrichen (stattdessen Schreiben an ihn vom 4.4.; besch. Or. m. Siegelrest, Kloster Marchtal, Vermm. prps./amdcp., Gegenz. N. Ziegeler; HStA München, Hst. Freising, K.blau 200/10, unfol.) – zum Erscheinen in Ulm auffordern sollte, ist der 26.3. (oculi) als Termin benannt (Mundum mit Korrekturen, Schongau, 10.3.1508; HHStA Wien, Maximiliana 19, Konv. 1, fol. 18–18'. Konz. mit ex-Verm.; ebd., fol. 38–39'. Im Konzept fehlt Pfgf. Friedrich; der dem

So gedenken sich sein ftl. Gn. irer Mt. schreybens und notturft seiner obligen zu halten.

- [2.] Item geht der reichstag fur sich, so hat sein gnad berait sich horen lassen, das sein gnad als der gehorsam sich erzaigen wellen [Nrr. 13, Pkt. 7; 21, Pkt. 4]. Wird nichts darauß, so ist auch sein gnad on not, hie zu verziehen, dan sein gnad hinter den andern ste[nden] nichts schliessen mag noch will.
- [3.] Des anlehen der hunderttausent gulden halben [Nr. 15, Pkt. 3] ist mein gnedigister herr urbutig, zu seiner gnad antail burg zu werden und sich zu verschreyben, sofern sein ftl. Gn. notturftiglich versicherung und bestelt² gemacht werde, domit er des an schaden und das sein gewislich wisse wider zu bekomen. Aber auf dy kunftig steuer wiß sein gnad mit seinem bruder [Hg. Johann] nichts zu tun.

### 26 Antwort der Kff. und kfl. Gesandten an die ksl. Gesandten – [Mainz, 14./15. Mai 1508]

[1.] Verhandlungen über eine Reichsanleihe mit Bf. Lorenz von Würzburg und mit [2.] Lgf. Wilhelm II. von Hessen; [3.] Sicherstellung der beiden Anleihen; [4.] Anleihe bei den Handelsgesellschaften in den Hansestädten; [5.] Schreiben Ebf. Hermanns von Köln an Würzburg und Hessen wegen der Anleihe; [6.] Verlängerung des Mainzer Tages.

Bf. benannte Termin ist der 2.4.). Nachdem Kf. Friedrich unter Hinweis auf unmittelbar bevorstehende Verhandlungen im Schiedsverfahren zwischen Hg. Albrecht von Bayern und Pfgf. Friedrich sowie auf die Unmöglichkeit, unser merklichen obligen halb - gemeint ist der Konflikt mit Hg. Georg von Sachsen – längere Zeit seinem Fm. fernzubleiben, ablehnend reagiert hatte (Mundum mit Korrekturen, Nürnberg, sambstags nach invocavit [18.3.]1508; ebd., fol. 35. Kop.; HStA München, KÄA 1241, fol. 62–62'), erneuerten die ksl. Gesandten Wolfgang von Zülnhart und Erasmus Topler für den 26.3. die Einladung und kündigten Vermittlungsverhandlungen des Ks. zwischen Kf. Friedrich und Hg. Georg von Sachsen an [Aufforderung Ks. Maximilians an Hg. Georg, sich zum 2.4. zu den Verhandlungen in Ülm einzufinden; Kop. Schongau, 13.3.1508; HStA Dresden, GR, Loc. 10511/2, fol. 160'–161'; HStA Weimar, EGA, Reg. A, Nr. 167, fol. 39–39']. Der Kf. erklärte sich bereit, auf eine weitere Aufforderung hin nach Ulm aufzubrechen. Sein Gesandter zu Ks. Maximilian sollte indessen auch auf seinen schlechten Gesundheitszustand und andere Umstände aufmerksam machen, die eine Abreise aus Nürnberg nicht vor dem 2.4. (suntag letare) erlauben würden (Instruktion Kf. Friedrichs für Degenhart Pfeffinger, Kop. Nürnberg, sambstag presentationis [richtig: annunciationis] Marie virginis gloriosissime [25.3.]1508; ebd., fol. 14–19). Der Ks. erneuerte gegenüber dem kursächsischen Gesandten seinen Wunsch nach einem Erscheinen Kf. Friedrichs und kündigte an, ihm Zeitpunkt und Ort für ein Treffen zu benennen, sobald ihm die Antwort des Schwäbischen Bundes vorliege (Antwort Ks. Maximilians an Pfeffinger, act. bei Ulm, sambstags nach oculi [1.4.]1508; ebd., fol. 19'-21').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Kaution, Sicherheit (Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch III, Sp. 1921, s.v. bestalt).

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 278–279' (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 26–28 (Kop.)<sup>1</sup> = B. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 126–127 (Kop.) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 487–489' (Kop.).

[1.] | 278| [Zusammenfassung der ksl. Instruktion bezüglich der Anleihen bei Würzburg, Hessen und den Handelsgesellschaften in den Hansestädten; Nr. 15, Pkt. 2f.]. Darauf geben die kurfursten<sup>a</sup>, nemlich Meinz, Trier und Sachsen, und des marggraven von Brandenburg, kurfursten etc., botschaft ksl. Mt. underteniglich zu erkennen, daz sie anfenglich mit gedachtem hern Lorenzen, bischofen zu Wirzburg, in eigner person solichs anlehens halben gehandelt und von ime laut hiebijgelegter schrift antwort entpfangen haben. Und wollen nochmal, wo ksl. Mt. rete solichs uber die obgemelt gegeben antwort fur nutz, noit und furtreglich ansiecht, neben inen, den reten, gedachten herrn von Wirzburg bitten mit anzeigung irer, der kurfursten<sup>b</sup>, |278'| hernachvolgend erpieten, die vergewissung belangend. [Wiedergabe der Antwort Bf. Lorenz' von Würzburg an die Kff.; Nr. 15, Anm. 7].

[2.] Ferner, der schickung halben zu dem lantgraven zu Hessen, sint gedachten kurfursten und botschaften von irs hern wegen urbutig und willig, soliche schickung neben irer Mt. botschaft zu tun und in dem des ansuchens halben an inen kein mangel erwinden zu lassen, doch uf die vergewissung, wie hernach

volgt.

[3.] Und als ksl. Mt. ferrer in ir instruction dut melden, daz irer Mt. begern sij, daz sich die kurfursten durch ir geschickten gegen dem bischof zu Wirzburg und lantgraven zu Hessen anbieten und willigen wollen /279/ dermassen, daz ksl. Mt. solich anlehen von der nesten richßhilf widerumb bezalen und verfolgen lassen soll etc. Daruf ist der kurfursten antwort, ir maiestat kann auß hoer begabter vernonft wol ermessen, dwil diß kein Richß tag ist, daz inen hinder gemeyn stenden und ausserthalb eyner gemeynen versamlung des Richs solichs zuzusagen oder zu verschriben nit geburen will.

Aber ausserthalb der vergewissung uf die hilf des Richs sint sie, die kurfursten, willig, ksl. Mt. zu undertenigem gefallen und damit ir Mt. ye vermerken mog, daz sie, die kurfursten, obgemelt irer Mt. wolfart gern sehen wolten, fur sich selbs als burgen, sofer sie des zuvor von ksl. Mt. gnugsam versorgt und vergewisst wirden, zu verschryben. Und wiewol die geistlichen kurfursten hinder iren capiteln ichts dermaß zuzusagen oder sich als burgen zu verschriben nit macht haben und die burgschaft ausserthalb irer capitel verwilligung auch uncreftig wer, so sint sie doch der zuversicht, wo inen die vergewissung von ksl. Mt., wie obgemelt, geschee, daz sie, die capitel, solich burgschaft zu bewilligen sich nit weigern wurden.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> die kurfursten] Korrigiert aus: unser gnedigste herrn. Danach gestrichen: und botschaf[ten].

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> kurfursten] Danach gestrichen: und botschaften.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine weitere Abschrift befindet sich auf fol. 68'-71'.

Die marggravisch botschaft will auch solichs an den marggraven zu Brandenburg, kurfursten etc., furderlich gelangen lassen, ungezwivelt, er werd sich des mit andern sinen mitkurfursten verglichen und gegen ksl. Mt. in undertenigkeit erzeigen.

[4.] Witer, der schrift halben an die geselschaften in den see- und hanstetten eins anlehens halben zu tun etc., geben gemelte kurfursten und botschaften ksl. Mt. zu antwort, so inen ein concept, wie und welichermaß ir Mt. dieselben schrift gestalt haben, ubergeben, die wolten sie besichtigen und sich darnach mit geburlicher und zimlicher antwort vernemen lassen.

[5.] |279'| Und als ksl. Mt. rete sich haben horen lassen, wie und welichermaß der erzbischof zu Coln dem bischof zu Wirzburg und lantgraven zu Hessen der obgemelten sachen halben geschriben haben, darauf ist desselben erzbischofs von Coln botschaften antwort, daz sie dieselben antwort, der sie kein wissen haben, nit andern mogen, sunder lassen es bij derselben geschrift und meynung beruwen.

[6.] Und nachdem durch alle kurfursten, fursten und derselben botschaften bewogen ist, daz ir lenger verziehen und verharren, dwil sie nit als gemein stend des Richs alhie versammelt sint und auß den ursachen, so sie hievor zu zweyen maln ksl. Mt. underteniglich zu erkennen geben haben [Nrr. 16, 23], fur unfruchtpar und unverfenglich achten und halten, darumb und auß denselben ursachen so werden herzog Fridrich von Sachsen, kurfurst etc., und der bischof von Wirzburg von hinnen verrucken. Aber dwil die andern kurfursten und botschaften zum teil alhie anheim sint und zum teil nit ferr anheim zu komen haben, so wollen sie doch, wiewol sie es auch unerschießlich ansehen, auß keynem andern dan ksl. Mt. zu undertenigem gefallen uf ir Mt. antwort, die sie auch inen zum furderlichisten zuzuschicken underteniglich bitten, alhie verziehen.

#### 27 Vortrag der ksl. Gesandten an Kff. und kfl. Gesandte – Mainz, 15. Mai 1508

[1.] Anleihen für den ksl. Italienzug; [2.] Verlängerung des Mainzer Tages; [3.] Bitte der ksl. Vertreter um eine Stellungnahme zu einem am Vortag vorgelegten Schriftstück; [4.] Bitte Ks. Maximilians um Mitwirkung an den Verhandlungen mit Hg. Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel über seine Teilnahme am Krieg gegen Venedig.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 272–273 (Kop., Datumverm.: Montags nach jubilate) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 127'–128 (Kop., Überschr.: Von ksl. Mt. reten montags nach jubilate gegeben.) = B.

[1.] /272/ Zum ersten, die schrift, die e. Gnn. und andere haben uberantworten lassen [Nr. 26], sint wir ksl. Mt. dise antwort zuzuschicken [erbietig]. Verhoffen, antwort darauf zu bekomen. Dan sin maiestat daz bevolhen. Sie hetten sich eyner bessern und andern antwort vertrost, in sunder des anlehens halben. Aber dwil eynetrechtlich gefallen, wollen sie die auch ksl. Mt. zuschicken.

Der versicherung halben etc., haben sie dafur gehalten, daz die verwysung aufs Richs hilf nit unzimlich gewesen, nachdem ksl. Mt. dieselb hilf begert in anligen des Richs. Begern zu versten zu geben, waz versorgniß sie von ksl. Mt. haben wollen, dan sie kein moglichs und zimlichs nit weigern werde.

[2.] Dan am ende der schrift, daz etlich hie bliben wollen, desselben blibens sagen die rete dank. Wollen auch nit verhalten, daz nechthin schrift zukomen, darin verkunt sin Mt., allen flis furzukeren, daz keyner verruck [Nr. 18, Pkt. 4]. Lat sich sin Mt. merken, sie wolt oder werde irer sachen sich in Geldern tun, sunder sie wollen disen Richß tag, wan sie weiß, wohin die stende verrucken, dahin zu komen. Ist nit mynder, wirt gemelt, daz Sachsen und Wurzburg verrucken /272'/ wollen, mag Wurzburg halb ursach haben wollen, deß stuckß halben ein artikel¹ lesen lassen.

Sachsen halben konnen sie auß keynem ksl. schriben vermerken, daz siner Mt. meynung sij, daz der verrucken soll. Waz daz geberen werd, sij zu bedenken. Wo sie byeinander pliben, wurd bij fynden und frunden vermerkt, daz ir euch des Richs sachen wolt lassen zu herzen gen. Sollt nun eyner oder mer verrucken, gebe den fynden ein frolichs, den frunden ein traurigs herz und solt dem Rich unwiderpringlicher schade zugefugt werden.

Auß den und vil andern ursachen begern sie an herzog Friderichen, er woll dise swere sach beherzigen und in kein [weg] verrucken, [sondern] bij den andern bliben und daz best helfen raten und handeln.

Begern auch an die andern fursten und botschaften, daz sie bij Sachsen flis furwenden, daz er nit verruck, den trefflichen schaden, der dem Rich davon entsten mocht, zu verhuten.<sup>2</sup>

Sie achten auch, wo sie Sachsen vermogen, daz ksl. Mt. daz zu gefallen annemen werde.

[3.] /273/ Sie haben auch den fordern tag ein zettel<sup>3</sup> verlesen lassen. Bitten auf dieselb auch antwort.

<sup>3</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Zweifellos handelt es sich um das durch ksl. Räte an Bf. Lorenz übergebene Schriftstück bezüglich der Anleihe, das in dessen Schreiben vom 22.5. [Nr. 31] erwähnt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kf. Friedrich hatte in Mainz aus Verärgerung wegen eines (nicht vorliegenden) ksl. Schreibens bereits frühzeitig seinen Wunsch nach Abreise geäußert. Ks. Maximilian beschwor ihn in einem eigenhändigen Brief vom 6.5., davon abzusehen: Des wier hart erschroken seind, das euer liebe also sich van uns und dem Heiligen Reich wenden an alle not wolden und Gott und dy welt, zu wissen das pabstumb und kaysertumb, dem neuen soffi oder teufl, den Francosen, verlassen und helfen ubergeben (eigh. Or. m. 2 Ss. [Andernach]; Postverm.: Ad manus; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 20, 21'. Ulmann, Kaiser II, S. 354). Das Schreiben erreichte den Kf. am 12.5. in Mainz. Dieser antwortete darauf aber erst vier Tage später nach erfolgter Abreise. Er akzeptierte die Relativierung des früheren ksl. Schreibens, das warlichen fast scharf und ich darinen hart angezogen werde, und kündigte wegen dieser und anderer Angelegenheiten die Entsendung Degenhart Pfeffingers und Friedrichs von Thun an den Kaiserhof an (Konz., erichtag nach jubilate; ebd., fol. 37).

[4.] Ksl. Mt. hat kurzvergangen tag schrift getan, betreffen herzog Heinrichen von Brunswig [Nr. 10, Pkt. 9]. Die bitten sie zu horen.

# Die "Kleine Schickung" der Stadt Köln an die Gesandten in Mainz, den städtischen Protonotar Georg Goldberg und Ludwig Sachs – Köln, 19. Mai 1508

Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 90–90' (Kop.).

Sie haben in ihrem letzten Schreiben¹ berichtet, dass die Ff. aus Mainz abreisen und ihre Räte nach Köln bzw. zum Aufenthaltsort des Ks. schicken, und deshalb um Genehmigung zur Heimkehr gebeten. Weisen sie an, erst nach der Abreise aller Ff. und übrigen Gesandtschaften aufzubrechen, damit Köln beim Ks. und bei den Reichsständen nicht als ungehorsam angesehen wird. Falls der Ks. den Mainzer Tag an einen anderen Ort verlegen sollte, bitten sie um Mitteilung darüber. Bezüglich der noch ausstehenden Konfirmationsbriefe der Kff. [über das Kölner Stapelprivileg] und wegen der Angelegenheit mit Götz von Berlichingen (Berlingen) werden ihnen in Kürze Anweisungen zugehen.²

### Weisung Ks. Maximilians an seine Gesandten auf dem Mainzer Tag – [act. Mainz, 22. Mai 1508]<sup>1</sup>

[1.] Einberufung eines Reichstages; [2.] Anleihe bei Bf. Lorenz von Würzburg; [3.] Anleihe bei Lgf. Wilhelm II. von Hessen, Sicherstellung der beiden Anleihen; [4.] Anleihe bei den Handelsgesellschaften in den Hansestädten; [5.] Rückerstattung der Anleihen aus der nächsten Reichshilfe.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 311–312' (Kop., Verm.: Cesaree maiestatis nomine articuli suprascripti per reverendissimum dominum Gurcensem princi-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Mit Weisung vom 22.5. informierte die "Kleine Schickung" Goldberg und Sachs über eine Äußerung des ksl. Sekretärs Niklas Ziegler gegenüber Dietrich Meinertzhagen, wonach Köln seine Gesandten vom ksl. Tag heimberufen könne. Die Genehmigung zur Heimreise wurde allerdings mit der Weisung verbunden, auf dem Rückweg bei Kf. Ludwig von der Pfalz vorstellig zu werden, um dessen Einwilligung zum Kölner Stapelprivileg zu erwirken. Die Gesandten wurden außerdem gewarnt, dass Fehdebriefe von Götz von Berlichingen [Druck: Berlichingen-Rossach, Geschichte, S. 116f., Nr. 4] und Hans Sindelfinger eingegangen waren (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 90'–91). Während des Aufenthalts des Ks. in Köln versuchte man, durch den Wormser Hauptmann Eitel von Vilbel (Vilwyll) als Vermittler in Schiedsverhandlungen einzutreten, was aber nicht gelang. Der Magistrat äußerte gegenüber Berlichingen sein Befremden über die grundlose Gefangennahme seiner Bürger und bekundete die Hoffnung, dass er gütlichen Verhandlungen zustimmen würde (Kop., martis post cantate [23.5.]1508; ebd., fol. 92'–93; ebd., V+V, A N/1191, Stück-Nr. 2. Druck: Berlichingen-Rossach, Geschichte, S. 117f., Nr. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An diesem Tag wurde die Weisung in Mainz vorgetragen [Vermerke in A und C].

pibus presentibus et absentium oratoribus Moguntie, lune XXII. Maii, propositi fuere.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 38–39' (Kop.) = B. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 132–133' (Kop., Aufschr.: Uf montag nach dem sontag cantate, als myn gnediger her von Wirzburg etc. mit mynem gnedigisten hern, herzogen Friderichen von Sachsen, kurfursten etc., von Meynz hinweggeritten waren, haben ksl. Mt. rete zu Meynz die andern kurfursten und anderer kurfursten und fursten rete, so noch zu Meynz waren, uf das huß bescheiden und inen furgehalten die hernachgeschribene instruction. Verm. am Textende wie A) = C. Duisburg, NRW LA, JB II, Nr. 2268, fol. 490–492 (Kop.).

[1.]/311/ Von erst, berurend den Reichs tag: Nachdem die churfursten, fursten und stende auf irer vor gegeben antwort, nemlich das inen außerhalb eins gemeinen Reichs tag ichts zu handeln oder zu schliessen beswarlich und nit gemeint sein will, beharren.<sup>2</sup> Darbey mussen wir es pleiben lassen. Sein darauf willens, wiewol das unsern und des Reichs furnemen zu vil verhinderung und versaumbnus raichen, ein Reichs tag, so furderlich es gesein mag, auszuschryben. Und ist deßhalb unser bevelh, das ir solichs den churfursten, fursten und stenden anzaiget und sie besprechet, damit sie doch auf demselben Reichs tag, a-wie sie ervordert werden-a, gehorsam und furderlich erscheinen und darauf das best tun wollen.<sup>3</sup>

[2.] Das die churfursten mit dem [Bf. Lorenz] von Wurzburg gehandelt haben, er sich auch heimgefugt hat, der meynung, sich solichs anlehens halben zu bewerben und sein antwort den churfursten oder unserm neven [Ebf. Jakob] von Meinz in ir aller namen zu geben [Nr. 26, Pkt. 1], lassen wir uns wole gefallen. Emphelhen euch darauf, das ir by den churfursten oder Mainz in sonderheit bestellet, so solich antwort kumme, uns derselben zu berichten.

[3.] Dan, als sich die churfursten auch willig erbieten, neben unser zu dem lantgraven [Wilhelm von Hessen] zu schicken und ine seins anlehens halber bewerben zu lassen [Nr. 26, Pkt. 2], beswern sich aber, gegen ime, auch [Bf. Lorenz von] Wirzburg anzubieten und zu willigen, das solich anlehen von der nehesten des [311] Reichs hilf widerumb bezalt werden soll, und sein doch darneben urbutig, sich fur sich selbs als burgen, soferre sie des zuvor von uns gnugsam versorgt und vergewyst werden, zu verschreiben [Nr. 26, Pkt. 3].

Darauf geben wir euch zu erkennen, das wir sie anders nit mogen noch wissen zu versorgen dan die glaubiger, als lantgrave, Wurzburg und die geselschaften, mit unsern gnugsamen obligacion, sie in jarsfrist zu bezalen, und sie, die

 $<sup>^{</sup>a-a}$  wie ... werden] Notavermerk am Rand. Vgl. Nr. 32 [Pkt. 3 – Weyter redt ich ... relation tun kont.]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nr. 26 [Pkt. 3 – Daruf ist der kurfursten ... geburen will.].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In einem Schreiben an Liechtenstein und Serntein vom 24.5. konstatierte der Ks. das Scheitern der Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund und den in Mainz versammelten Ständen über eine Kriegshilfe. Muessen deshalben erst ain gmainen reichstag ausschreiben, dem uns auch an gelegner malstatt auszuwarten not sein will (Or. Zons, Vermm. prps./cdip., Gegenz. G. Vogt; ÖNB Wien, Cod. ser. n. 9406, fol. 38–41).

churfursten, als burgen mit einer gnugsamen verschreibung oder schadlosebrief auf unsern guten glauben, sie in der berurten zeit der burgschaft zu entheben und one schaden zu halten. Dan das wir inen gern vil pfands einsetzten, so haben wir unser erbe und chamerguet dem Reich zugut des merern teils verkomert. In hoffnung, sie sollen in ansehung unser und des Reichs notturft an solichen verschreibungen auf guten glauben von uns zufrieden und benue[g]ig sein. Demnach ist unser bevelh, das ir solichs den churfursten von unsern wegen mit guten vleys furhaltet und sie darauf ernstlich ansuchet und bittet, sich des benugen zu lassen, die burgschaft also einzugeen, und nemlich die geistlichen solichs mit gutem vleys an ire capitel zu bringen und sie darzu zu vermogen, auch der abwesenden botschaften deßgleichen an ire herrn gelangen zu lassen 1312/ und iren willen dergestalt zu erlangen allen vleys furzukeren. Dan solich anlehen uns und des Reichs furnemen hoch furdern, wo uns aber das verzigen werden solt, grossen nachteil und gebrechen geberen mag. So wollen wir inen guten kaufmansglauben halten, in hoffnung, sie werden dasselbig meher wan einiche verschrybung oder pfandschaft ansehen.

[4.] Der schrieften halben von den churfursten an die geselschaften in den see- und hanstedten, der ist nit meher not. Aber unser meynung were, das die churfursten mit den dryen stedten Frankfort, Worms und Spyer ytzo ernstlich handelten, deßgleichen wir auch hie mit Collen und Lubeck in ubung sein, das sich dieselben dry obern steet zusampt Collen und Lubegk der burgschaft auf das anlehen der funfundzwenzigtausent gulden gegen den geselschaften in sehe- und hanstetten underfingen, auch auf unser obligacion und darzu auf unser und der churfursten mit uns schadloßbrief. So wolten wir die churfursten desselben auch one schaden halten und des under anderm uns gegen inen verschreiben.

[5.] Daneben were auch unser begern und notturft, so sich je die churfursten beswern, sich zu verschreiben, /312'/ das diese anlehen von des Reichs nehesten hilf widerumb bezalt werden sollen, das sie uns doch ein verschreibung und bekantnus geben, das sie auf nehestkunftigem Reichs tag vleys furkeren wollen, sovil inen gebure und muglich sein werde, dardurch solich anlehen, funfundsiebenzigtausent gulden und darzu noch funfundzwenzigtausent gulden, so wir aber von unserm chamerguet darstrecken und darumb wyter unser erbe versetzen wollen, das sich alles hunderttausent gulden leuft, von derselben Reichs hilf bezalt werden mogen.

Solich mainung wollet auch mit besten fugen an die churfursten bringen und die also zu erlangen allen vleys und ernst ankeren.

#### 30 Antwort der Kff. und Ff. an die ksl. Gesandten – Mainz, 22. Mai 1508

[1.] Einberufung eines Reichstages; [2.] Anleihen bei Bf. Lorenz von Würzburg und Lgf. Wilhelm II. von Hessen, Bürgschaften der Kff.

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 133'–134 (Kop., Aufschr.: Uf solich instruction [Nr. 29] haben die kurfursten und anderer kurfursten und fursten rete, uf den obgemelten tag gegenwurtig waren, ksl. Mt. reten antwort gegeben, wie hernach volgt, der meynung, den rychßtag berurn. Verm. am Textende: Uf soliche antwort von stund an ist [durch] den bischof von Gurk von wegen ksl. Mt. gnediglichs heymziehens erlaubt kurfursten und andern kurfursten und fursten botschaften, diße ding getruwlich an ire hern zu bringen etc. Daz auch mit grossem dank angenomen worden.) = Textvorlage A.

[1.] Wo der rychßtag durch keyserlich maiestat an bequemer stat furgenomen wurde, wo sie irer lybe halben komen konten oder mochten, wolten sie uf berufung ksl. Mt. sich gehorsamlich halten, als sie auch bißher getan hetten.

[2.] Und uf die burgschaft und obligacion, zu tun fur ksl. Mt. nach inhalt der instruction, konten sie, die kurfursten, itzunt nit endlich antwort geben. Dan sie wißten noch nit, wie Wirzburg und Hessen die burgschaft von inen haben wolten. Darumb, so müß dasselbig vorgen. So hetten auch der andern kurfursten botschaft derhalben von iren hern kein bevelhe zu handeln. Diße meynung wolten sie ksl. Mt. reten, unserm allergnedigisten herrn, dem romischen keyser, von wegen der kurfursten und anderer kurfursten und fursten reten mit aller untertenigkeit zu erkennen geben etc.

#### 31 Bf. Lorenz von Würzburg an Ks. Maximilian – Würzburg, 22. Mai 1508<sup>1</sup>

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 128–129' (Kop., montags nach dem sontag cantate; Überschn.: Hernach volgt, wie myn gnediger her von Wirzburg etc. keyserlicher maiestat selbs schriftlich antwort geben hat uber die beger, XXV<sup>M</sup> gulden zu lyhen etc.) = Textvorlage A. München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 275–277 (Konz.) = B.

Die Kff. und kfl. Gesandten in Mainz, wohin er sich aufgrund einer ksl. Aufforderung verfügt hatte, wurden bei ihm gemäß einer ksl. Instruktion [Nr. 15] vorstellig; zugleich übergaben ihm ksl. Räte ein Schriftstück bezüglich einer Anleihe von 25 000 fl.² Verweist auf seinen erwiesenen Gehorsam gegenüber dem Ks. – wofür dieser ihm auch gedankt hat –, auf seine persönliche Teilnahme an allen Reichstagen, auf die Erfüllung weiterer ksl. Anforderungen an ihn und auf die Leistung der Reichshilfen über den ihm auferlegten Anteil hinaus. Sein Kontingent [für den ksl. Romzug] befindet sich immer noch im ksl. Heer. Er bekundet seinen Willen, sich auch künftig dem Ks. gehorsam zu erzeigen. Dies alles geschah unter erheblichen Aufwendungen. Dazu musste er in diesem Jahr den Hh. von Guttenstein mit großen Kosten ein bei Würzburg gelegenes Städtchen abkaufen³, nur um zukunftigen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Empfangsbestätigung des bfl. Gesandten Lorenz Truchseß von Pommersfelden traf die Erklärung am 25.5. in Mainz ein (Or. Mainz, 25.5.1508; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 310).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist der Erwerb der Pfandschaft Heidingsfeld (Verkaufsurkunde Christophs

unrate <sup>a</sup>-für ihn und das Hochstift<sup>-a</sup> zu verhüten, und dafür Geld aufnehmen. <sup>b</sup>-Es ist ihm deshalb derzeit unmöglich, die Anleihe aufzubringen<sup>-b</sup>. Es ist auch ausgeschlossen, Besitzungen des Hochstifts zu verkaufen oder zu verpfänden. Bis zu diesem Tag wurden bereits wichtige Güter im Gesamtwert von über 200 000 fl. versetzt. Hätte er Geld, müsste er zuerst diese Besitzungen auslösen. Bittet, dies alles zu bedenken und ihm seine abschlägige Antwort nicht zu verübeln.

[PS] Auf Bitten der ksl. Räte ließ er bei seiner Abreise den Würzburger Domherrn Lorenz Truchseß [von Pommersfelden] bei den Kff. und kfl. Gesandten in Mainz zurück.

### Bericht des Würzburger Domherrn Lorenz Truchseß von Pommersfelden an Bf. Lorenz von Würzburg – Mainz, 25. Mai 1508

[1.] Antwort der Kff. an den päpstlichen Legaten Bernardino Lopez de Carvajal; [2.] Vortrag einer ksl. und einer ständischen Resolution am 22. Mai; [3.] Stellungnahme des bfl. Würzburger Gesandten, Äußerung Ebf. Jakobs von Trier; [4.] Erwiderung der ksl. Gesandten auf die ständische Resolution vom 22. Mai; [5.] Beendigung des Mainzer Tages.

München, HStA, K.blau 103/4a, fol. 308–308' (Or., Postverm.: Ad manus proprias fideliter.) = Textvorlage A.

[1.] Hochwirdigister furst, gnediger herr. E. ftl. Gn. sein mein ganz willig, unterdenig und gehorsam dinst allezeyt mit vleis zuvor. Gnediger herr, wes nach e. ftl. Gn. abscheidung hie zu Meinz gehandelt ist worden, wollen e. ftl. Gn. von mir in gnaden vernemen etc. Gnediger furst und her, nachdem e. ftl. Gn. uf dinstag nach dem sontag jubilate [16.5.] von Meinz abgeschyden sein, haben die churfursten Meinz und Trier ander churfursten und fursten ret, die uf itzund gehalten tag zu Meinz gewesen sein, uf nechst frytag darnach [19.5.] uf das rathaus erfordert, sie zu entschliessen der antwort, dem cardinal und legaten [Bernardino López de Carvajal] etc. uf sein furtragen, uf sontag jubilate [14.5.] geschehen, zu geben. Das auch also geschehen ist und im ein gemein antwort uf obbestympten freytag nach mittag durch den meinzischen canzler [Johann von Dalheim] (latino sermone) in beywesen der zweyer churfursten und andern churfursten und fursten rede geben worden ist, der meynung, das sie, die churfursten und andere churfursten und fursten rede, seiner gnaden inkunft hoch erfreyt sein und seiner gnaden gros erbitung, zu ere und lobe dem Heyligen Romischen Reych und deutscher nacion geschehen, gros dank haben und sagen, in hoffnung, woe ein reychstag furgenomen werde, alsdan

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> für ... Hochstift] In B Einfügung am Rand. b–b Es ... aufzubringen] In B Einfügung am Rand.

von Guttenstein, Kop., dinstag nach St. Matheus des hl. zwelfpoten tag [28.9.]1507; StA Würzburg, Libri diversarum formarum 22, pag. 163–171. WENDEHORST, Würzburg, S. 59).

werden seiner gnaden furgebrachten artikel, die cron des keysertumbs zu ere deutscher nacion betreffend, auch ausreutung der bohemischen secten und der erstorung und verfolgung der Durken berurn, weyter betracht werde[n] zu ere Got, dem Almechtigen, und erhohung cristlichens glaubens, dan itzund durch sie, die churfursten und andere churfursten und fursten rede, betracht konnt oder mocht werden. Das auch der cardinal angenomen hat und sie, die churfursten, gebeten, ernstlich vleis in sachen anzukeren zugut deutscher nacion und zu merung cristlichs glaubens.

[2.] Gnediger furst und her, uf montag nach dem sontag cantate [22.5.] haben ksl. Mt. rede churfursten und andere churfursten und fursten rede uf das haus bescheiden, ksl. Mt. meynung zu vernemen. Und darnach anstat und von wegen ksl. Mt. diese meynung furgetragen haben nach inhalt dieser ingeschlossen instruction copien [Nr. 29], e. ftl. Gn. hie uberschigkt. Haben die gegenwertigen churfursten und andere churfursten und fursten rede uf denselbigen tag ksl. Mt. rede antwort geben: [Wiedergabe von Nr. 30].

[3.] Gnediger herr, in unterreden sagt ich, betreffend leyhung der XXVtausent fl. geburt mir nit zu antworten. Hab darvon auch kein bevelh, ongezweyfelt, e. ftl. Gn. westen sich wol zu halten, darumb ich den artikel, e. ftl. Gn. betreffend, beruen liss. Auch die andere artikel, ausgenomen den reychstag betreffend, wie die in der instruction stunden, berürten allein die churfursten und e. ftl. Gn. nit. Were darumb nit not, mir wyter darvon zu reden. Desgleichen sagt Hessen<sup>1</sup> und Gulch. Aber den reychstag betreffend, gnediger her, hab ich zu antwort [gegeben], e. ftl. Gn. hetten sich bisher gegen dem Heyligen Romischen Reych gehalten als ein loblicher und gehorsamer furst. Were auch der (ongezweyfelt) zuversicht, e. ftl. Gn. wurden sich uf itzund furgenomen reichstag auch halten als ein loblicher und gehorsamer furst des Heyligen Romischen Reichs. Weyter redt ich, gnediger her, es stund in der instruction, das die churfursten und fursten uf den Reichs tag komen solten (wie sie erfordert wurden). Dasselbig "wie sie erfordert wurden" verstun ich nit, dan e. ftl. Gn. mocht dermoss erfordert werden, das e. ftl. Gn. unmuglichen wer, zu komen uf zukunftigen reichstag – mit unterdeniger bit, mich desselbigen

Ungeachtet der Ergebnisse des Mainzer Fürstentages bezüglich der Anleihe forderte der Ks. Lgf. Wilhelm zu deren Bezahlung auf. Gegen Ende Juni suchten Bf. Matthäus Lang von Gurk und Bf. Christoph Rauber von Laibach den in Köln weilenden Lgf. auf. Sie baten um die Bezahlung der zwei zusätzlichen Monate Romzughilfe [vgl. Nr. 3, Anm. 4] sowie um die Gewährung einer Anleihe von insgesamt 3000 fl. für den Geldernkrieg. Im Gegenzug sollte ihm die Anleihe über 25 000 fl. erlassen werden. Lgf. Wilhelm kündigte wegen der verlängerten Reichshilfe die Abordnung von Räten an, lehnte es zugleich jedoch ab, die erbetene Änleihe zu bewilligen. Bereits am 9.7. wurde der ksl. Speisemeister Wolfgang uv, auc erweiene Ameine zu vewinigen. Bereits am 9.7. wurde der kst. Speisemeister Wolfgang Haller (Kredenzbrief Ks. Maximilians an Lgf. Wilhelm, Or. Oberwesel, 9.7.1508, Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Villinger; StA Marburg, Best. 2, Nr. 109, fol. 206) beim Lgf. erneut wegen der Anleihe vorstellig. Lgf. Wilhelm willigte schließlich in die Zahlung von 600 fl. für die Auslösung ksl. Reiter in Speyer ein (Lgf. Wilhelm an Kf. Friedrich von Sachsen, Or. Darmstadt, dinstag sant Jacobs tage [25.7.]1508; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 36–41', hier 36–36', 39'–40).

zu unterrichten, domit ich e. ftl. Gn. als meinem gnedigen hern schriftlich oder muntlich der handelung gruntliche relation tun kont. Von stund an fyel mir zu Gulch und Hessen. Do hub mein gnedigster her von Trier an, ob ich mandat het, darein zu reden. Sagt der meinzisch hofmeister [Thomas Rüdt von Collenberg] lachende: Mein her von Wurzburg hat mir gesagt, er hab Lorenz Druchses bevelh getun.<sup>2</sup> Domit kam ein anderer, red also, das des mandats geschwigen wurd und nit weyter gedacht. Auch, gnediger her, lyss sich mein gnediger her von Trier horen im unterreden, die obligation zu tun von den churfursten etc., er wolt vor nymant kein burgschaft oder obligation ton; er vermocht syhe auch nit, und solt er auch wissen, das in ksl. Mt. in turn legen solt. Wan er wolt nit mere verschreiben, dan er kont halten. Er wolt auch, das er ein schenkel entzwey gefallen het, do er in vergangem jare gen Costenz in eygner person komen were. Dan er sehe wol, das diejenigen, die gegenwertig weren, den undank allein verdinten. In was meynung mein gnedigster her von Trier geredt hat, gib ich e. ftl. Gn. zu ermessen. Ich verstehe der sprach nit.

[4.] Es wurd auch, gnediger her, das wort (wie sie erfordert werden etc.) in der antwort [Nr. 30] geschwigen und die antwort in gemein reden geben, wie vor geschriben stet. Und do ksl. Mt. geschigkte botschaft, bischove von Gurk, Nassau, Dobler etc., solche obgeschriben antwort entpfangen hetten, gingen sie nach gewonheit ab. Über ein weyl schigkten sie den probst von Nurmberg, doctor Dopler, zu den churfursten und andern churfursten und fürsten rede, der iren gnaden diese meynung fürhilt: Sie, die geschigkten ksl. Mt. rede, hetten vernomen irer gnaden antwort uf anbringen, von wegen ksl. Mt. geschehen. Konten sie, ksl. Mt. rede, nit befinden oder vermerken, das solche antwort der instruction gemess were. Begerten an sie, die churfursten, ein andere, gleichmessige antwort.

[5.] Aber kein ander antwort wurd gegeben, lyssen es beruen bey begebner antwort. Uf solch antwort von stund an durch den bischof von Gurk von wegen ksl. Mt. (die itzund zu Coln sein solle) gnediglichs heymzyhens erlaubt ward churfursten und andern churfursten und fursten botschaften, diese ding getreulich an iren herren zu brengen etc. Das auch mit grossem dank angenomen ward. Und uf mitwochen darnoch [24.5.], als gestern, ist der bischof von Gurk mit schiffung gen Coln gefaren. Desgleichen der cardinal und legat etc., auch mein gnedigster her von Trier uf heut datum [25.5.] abgescheiden sein zu wasser gen Coln. [Schlussfloskel, Datum, Unterschrift].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut einem weiteren Bericht vom gleichen Tag eröffnete der Hofmeister auch gegenüber Gf. Adolf von Nassau auf dessen Anfrage, dass der Truchseß – der auch Mainzer Domherr war (RAUCH, Domkapitel III, S. 146, 163; FOUQUET, Domkapitel, S. 835–837) – für den Bf. von Würzburg an der Versammlung teilnehme. Dies wurde von Erasmus Topler ausdrücklich begrüßt, wobei der Würzburger Gesandte hinsichtlich seiner Kompetenz einschränkte: wiewol ich der sach als ein unverstendiger unschuldig bin (Lorenz Truchseß an Bf. Lorenz von Würzburg, Or. Mainz, 25.5.1508; HStA München, K.blau 103/4a, fol. 309).

#### 33 Ks. Maximilian an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Köln, 27. Mai 1508

[1.] Ksl. Antrag an die in Mainz versammelten Kff. wegen einer Reichsanleihe; [2.] Leistung der Konstanzer Romzughilfe; [3.] Aufforderung zur persönlichen Teilnahme am künftigen Reichstag.

Berlin, GStA, 1. HA, Repos. 1, Nr. 4, fol. 6–6' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. M. Lang).

- [1.] Er ist zweifellos darüber unterrichtet, dass er, der Ks., für die Angelegenheiten von Ks. und Reich Lgf. Wilhelm von Hessen und den Bf. von Würzburg um eine Anleihe von je 25 000 fl. und die in den Hansestädten ansässigen Handelsgesellschaften um weitere 25 000 fl. ersucht hat. Aus seinen eigenen Erbgütern will er ebenfalls 25 000 fl. aufbringen. Er hat die auf dem Mainzer Tag versammelten Kff. aufgefordert, die Bürgschaft für diese Anleihen zu übernehmen, wohingegen er ihnen durch Schadlosbriefe zusichern wollte, sie binnen Jahresfrist zu entlasten. Die Gläubiger sollten Schuldbriefe erhalten, dass die Anleihe innerhalb eines Jahres zurückgezahlt würde. Die Kff. sollten im Gegenzug eine Verschreibung ausstellen, dass sie sich auf dem nächsten Reichstag dafür einsetzen würden, die Anleihe von insgesamt 100 000 fl. aus der Reichshilfe zurückzuzahlen. Jedoch lehnten die geistlichen Kff. eine Bewilligung ohne vorherige Zustimmung ihrer Domkapitel ab, die Gesandten der weltlichen Kff. verwiesen auf die Notwendigkeit zur Berichterstattung an ihre Dienstherren. Er erwartet nun die Stellungnahmen der einzelnen Kff. Zwar lädt er ihn mit beiliegendem Schreiben [Nr. 36] zum Reichstag, doch könnte eine so lange Verzögerung der Anleihe den Angelegenheiten von Ks. und Reich schaden. Bittet ihn deshalb um eine unverzügliche Stellungnahme bezüglich der Anleihe und um Bevollmächtigung ihres gemeinsamen Rates Eitelwolf vom Stein zum Abschluss der Verhandlungen.
- [2.] Fordert ihn außerdem auf, gemäß seinem früheren Anschreiben¹ die noch ausstehenden 2000 fl. aus der auf dem Konstanzer Reichstag beschlossenen Reichshilfe zu bezahlen. Das Geld wird für die Angelegenheiten des Reiches benötigt. Auch ist Eitelwolf vom Stein mit seinen Reitern für die zusätzlichen zwei Monate über die bewilligten sechs Monate hinaus, wie dann gemainlich alle stend getan haben, zu unterhalten. Stein soll ein entsprechender Bescheid zugehen, damit er im Dienst von Ks. und Reich bleiben kann und nicht abziehen muss.
- [3.] Er, der Kf., soll persönlich auf dem ausgeschriebenen Reichstag in Worms erscheinen und keinesfalls fernbleiben.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreiben Ks. Maximilians an Kf. Joachim vom 27.2.1508 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 842, S. 1209).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kf. Joachim erklärte am 1.7. in Reaktion auf das ksl. RT-Ausschreiben [Nr. 36] und in Beantwortung obigen Schreibens, dass er die 2000 fl. Konstanzer Reichhilfe bereits seinem Rat Eitelwolf von Stein zugesandt und auch dessen Sold für zwei Monate geregelt habe. Der Kf. bekundete seine Hoffnung, dass Stein den Ks. inzwischen darüber informiert habe. Dieser werde ihm außerdem seine Antwort wegen des angesetzten Wormser RT und der Bürgschaft eröffnen (Konz. [Cölln/Spree], suntag nach Johannis baptiste; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 25, Fasz. 1, fol. 154).

### 34 Ebf. Hermann von Köln an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Poppelsdorf, 27. Mai 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 40-40' (Or., Postverm.: In seiner liebe selbs hend.).

Er hat den bei ihm vorstellig gewordenen kursächsischen Räten [Friedrich von Thun und Degenhart Pfeffinger] eine Weisung an seinen Marschall Paul von Breitbach mitgegeben, sie über die Verhandlungen auf dem Mainzer Tag nach seiner, Kf. Friedrichs, Abreise zu informieren. Die beiden Gesandten haben Breitbach jedoch weder in Mainz noch unterwegs angetroffen. Er übersendet ihm deshalb die von Breitbach bislang geschickten Unterlagen. Weitere Verhandlungen fanden nach dessen Aussage nicht mehr statt.

### Antwortschreiben Kf. Friedrichs III. von Sachsen an Ebf. Hermann von Köln Nürnberg, 5. Juni 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 55, fol. 41–41' (Konz., montag nach dem sontag exaudi).

Bedankt sich für die zugesandten Unterlagen des Mainzer Tages. Er erwartet, dass ein Reichstag ausgeschrieben wird und sie beide sich dort persönlich treffen können. Andernfalls will er ihn, soweit dies seine Gesundheit zulässt, besuchen. Ein Schreiben des Kg. von Ungarn und Böhmen¹ ist bei ihm eingetroffen. Zwar geht er davon aus, dass ihm ebenfalls ein solches Schreiben zugegangen ist, dennoch übersendet er ihm eine Abschrift davon, verbunden mit der Bitte, ihm seine Meinung dazu zu eröffnen. Er hat erfahren, dass auch der frz. Kg. ein Schreiben an die in Mainz versammelten Kff. gerichtet hat.² Ihm selbst ging nur eine Abschrift zu, die er ihm zur Verfügung stellen wollte. Doch hat er, Ebf. Hermann, das Schreiben seiner Kenntnis nach bereits erhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kg. Wladislaw von Ungarn beteuerte in Schreiben an Kf. Friedrich von Sachsen [und die übrigen Kff.] die Friedensbereitschaft Frankreichs und Venedigs und erklärte die Befürchtungen Maximilians I. hinsichtlich französischer Ambitionen auf die Kaiserwürde für unbegründet. Er forderte die Kff. auf, sich beim Reichsoberhaupt wie auch gegenüber den übrigen Reichsständen für einen Friedensschluss einzusetzen (lat. Kop. Buda, 26.4.1508; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 130–131).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kg. Ludwig von Frankreich erinnerte in Schreiben an Ebf. Jakob von Mainz [und die übrigen Kff. wie auch an weitere Reichsstände] an seine Zustimmung zu einem friedlichen Krönungszug Kg. Maximilians und rechtfertigte seinen – erfolgreichen – Widerstand gegen dessen kriegerischen Italienzug mit der Notwendigkeit zur Verteidigung Mailands. Daz alles wir nit zu nachteile des Heiligen Richs noch euwer, der kurfursten, mit denen wir von alters fruntlich verwant sin, getan haben. Für den Fall eines erneuten Angriffes kündigte der frz. Kg. Gegenangriffe auf die Erbländer an und warnte davor, dem Ks. in Ulm eine Kriegshilfe zu bewilligen (dt. Kop. mit imit. Gegenz. [Florimond] Robertet, Lyon, 4.5.1508; Adressat: Ebf. von Mainz; StA Würzburg, WRTA 5, fol. 131–132. Lat. Or. m. S.; Adressat: Stadt Straßburg; AM Straßburg, AA 328, fol. 48–48'). Vgl. den Bericht des ksl. Gesandten in Mainz, Erasmus Topler, an Anton Tetzel vom 24.5. bei Gümbel, Berichte, Nr. 22, hier S. 150f.

#### 2. Vorakten zu den Reichshilfeverhandlungen des Reichstages

#### 36 Erstes Reichstagsausschreiben Ks. Maximilians an die Reichsstände – Köln, 31. Mai 1508

[1.] Widerstand Venedigs und Frankreichs gegen den kgl. Romzug, Abwehrkampf Tirols; [2.] Absichten Frankreichs gegen das Hl. Reich; [3.] Einberufung eines Reichstages nach Worms; [4.] Verschiebung des Termins.

Nürnberg, StA, ARTA 8, Stück-Nr. 103, fol. 355-355' (Or., gedr. Formular, Vermm. prps. (Stempel)/amdip., Gegenz. G. Vogt, Anrede, Grußformel und Tagungsort handschriftlich inseriert) = Textvorlage A. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 9-9' (wie A, Siegelrest auf der Rückseite, handschriftliche Ergänzung am Textende; präs. Frankfurt durch Friedrich von Alzey am 22.6.1508) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 171, R 423 (wie A; Adressat: Gf. Johann von Nassau-Dillenburg) = C. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 28, unfol. (wie A, handschriftliche Ergänzung am Textende). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 11, Nr. 11245, unfol. (wie A, m. S.; Adressat: Kf. Joachim von Brandenburg). Duisburg, NRW LA, Stift Werden, Akten XIa, Nr. 41, unfol. (wie A; Adressat: Abt N. [= Antonius] von Werden). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, unfol. (wie A, besch. S.; handschriftliche Ergänzung am Textende; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Esslingen). Hagenau, AM, AA 118, unfol. (wie A, Siegelrest, Präsentatverm.: Uberantwurt herr Hans Flemyngen, stetmeister, uf zinstag noch trinitatis [20.6.] Ao. VIII<sup>o</sup> durch Gabrielen N., der ksl. Mt. boten.). Hannover, HStA, Celle Br. 15, Nr. 46, fol. 10-10' (wie A, Siegelrest; Adressat: Hg. Heinrich d. M. von Braunschweig-Lüneburg; Präsentatverm.: Dusser brief ist meynem gnedigen hern durch keiserlicher Mt. botschaft zu Czell uberantwort ahm abend Jacobi [24.7.] anno etc. octavo.). Koblenz, LHA, Best. 29A, Nr. 948 (wie A; Adressaten: Gff. Dietrich und Johann von Manderscheid). Ludwigsburg, StA, B 113 I, Bü. 62, unfol. (wie A; Adressaten: Friedrich Schenk von Limpurg und seine Brüder [Georg und Gottfried]). Meiningen, StA, GHA II, Nr. 9, fol. 3–3' (wie A; Adressat: Gf. Wilhelm von Henneberg). München, HStA, Gemeiners Nachlaß 27 [Fasz. 1508], unfol. (wie A, Siegelrest, handschriftliche Ergänzung am Textende; Adressat: Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg; präs. Regensburg, erchtags Udalrici [4.7.]). München, HStA, KU Regensburg/Niedermünster, 1508.V.31 (wie A, Siegelrest, handschriftliche Ergänzung am Textende; Adressat: Äbtissin [Agnes Nothafft] von Niedermünster). Nordhausen, StdA, I. Abt., Nr. D 22a (wie A, handschriftliche Ergänzung am Textende; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Nordhausen). Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 181, Nr. 8, unfol. (wie A; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg; präs. 24.6.1508). Straßburg, AV, AA 329, fol. 1–1' (wie A; Adressat: Meister und Rat der Stadt Straßburg). 1

Tin weiteres Exemplar des Ausschreibens ging der Stadt Basel zu. Ihre Vertreter zeigten dies Anfang Juli 1508 auf der eidgenössischen Tagsatzung an. Die versammelten Orte überließen Basel die Entscheidung, ob es sich zum Besuch des RT verpflichtet sehe (Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 307, S. 431, Pkt. g). Das an Hg. Wilhelm von Jülich adressierte Exemplar ist ebenfalls verloren. Doch notierte der Jülicher Kanzler Wilhelm von Lüninck: Item ist der Rychtz [d]aech zo Wurms angesatz ind benant uf sondaech sent Eustachius dae[ch], dat ist nemlich der XVIde daech Julii neist

Kurzregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 940, S. 746 (Adressat: Frankfurt); Linke, Urkundenbuch I, Nr. 84, S. 42 (Adressat: Nordhausen); Riezler, Urkundenbuch IV, Nr. 460, S. 411 (Adressat: Gf. Wolfgang von Fürstenberg).

[1.] WJr, Maximilian, von gots gnaden Erwelter Romischer Kaiser, zu allen tzeyten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Kunig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant vnd Phallenntzgraue etc., Embieten a-dem hochgebornen Fridrichen, marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden herzogen, burggrafen zu Nurmberg und fursten zu Rugen, unserm lieben oheim, fursten und rat unser gnad und alles guet. Hochgeborner, lieber oheim, furst und rate<sup>-a</sup>. Auf vnnsern vnd der Churfursten, Fursten vnd Stennde des heiligen Reichs abschid vnd besluss von dem negsten Reichstag zu Costenntz haben wir vns mit derselben hilf, die vns wol in clainer antzal ankumen ist, Doch dartzu ainem treffenlichen vnnserm selbs kriegsvolck des Romtzugs zu erlangen Kaiserlich Cron vndterstanden, die Granitzen vnd Pass der Venediger, als not gewesen ist, angetzogen. Vnd als Sy vns die vber manigfaltig vnser guetlich ansuechen, Auch vil gnadig verschonen, Dess wir vns lang her vmb ditz durchzugs willen gegen Inen beflissen, hochmuetigelich versagt vnd abgeslagen, Sein wir geursacht, ob wir anderst gedachtem Abschid vnd besluss zu Costenntz gnug tuen wollen, die Pass mit gewalt zu suechen. Aber wider solich vnser vnd des Reichs furnemen vnd dasselb zu Jrren, zu wennden vnd abzustellen, haben sich die Venediger mit hilf vnd beystand des kunigs zu Franckreich zusambt ainer grossen antzal Aidgnossen, die Er aufbracht vnd Sy damit gesterckt hat, gwaltigelich emport Vnd also mit dreyerlay macht vnnsern furnemen dermassen begegnet, das vns mit vnserm vnd des Reichs klainem volck, als menigclich zu erkennen, in vnsern furnemen zu uollfarn zu uil wagklich, auch unmuglich vnd on nutz gewest ist Vnd der notturft nach geursacht vnd bewegt sein, Mit vnser Person in eyl herauszutziehen, dem Reich, auch vnserm Pundt zu Swaben solich Irrung, verhindrung vnd anfechtung der Venediger vnd Frantzosen mit hilf

a-a dem ... rate] In A handschriftliche Einfügung. In B: den ersamen unsern und des Reichs lieben getreuen N., burgermaister und rate der stat Frankfort, unser gnad und alles guet. Ersamen, lieben getreuen. In C: dem edeln unserm und des Reichs lieben getreuen Johannsen, graven zu Nassau in Tillenberg, unser gnad und alles gut. Edler, lieber getreuer.

kumpt[ich], myn gnst. herr personlich da zo erschynen ader mit volkomen gewalt zo schicken (eigh. Konz., s.d.; NRW LA Duisburg, JB I, Nr. 133, fol. 16). An anderer Stelle ist auch die Verschiebung auf den 10.8. (sent Laurencius dach) festgehalten (Kop., s.d.; ebd., fol. 18). MIEG (Politique, S. 24) weist ein an Mülhausen/Elsass adressiertes Exemplar nach. Das über die Ladung informierte Basel, das dem RT selbst ebenfalls fernbleiben wollte, riet von der Teilnahme ab (ebd.). Der Stadt Göttingen wurde das Ausschreiben am 19.6. übergeben (Aufzeichnung des Ratsnotars Johann Bruns über die Zustellung durch den ksl. Boten Hans von Collen an den Göttinger Ratsherrn Simon Giseler d. Ä. in Anwesenheit der Zeugen Hans von Groten und Cord von Jeße; Hasselblatt/Kaestner, Urkunden, Nr. 38, S. 34).

Jrer zuegeloffen Aidgnossen anzuzaigen Vnd darauf merer hilf vnd Rat bey Jnen zu suechen.<sup>2</sup> Haben auch mitler zeit vnsers abwesens vnnser Grafschaft Tirol vnd ander vnnsere Erbliche Lannd, an den Veinden gelegen, in mercklich empörung vnd unsaglichen Costen bewegt und vermugt, dardurch die Veind aufzuhalten, Sich selbs vor verlurst [!] vnd nachfollgend das heilig Reich vor vberfall zu uerhueten. Als vns aber bishere so eylennd, als not vnd guet gewest war, kain weiter hilf gedeyhen mugen Vnd die veind dess wargenomen, haben Sy sich noch machtiger gesterckt, in Jren furnemen dermassen geubbt, das Sy vns vnsere Erblannd hart belestiget, beswart Vnd vns etlich befestigungen an den Granitzen Mer durch gross vngeuell vnnd verwarlosung dann aus kriegs gewalt abgedrungen. Damit vnnser lannd vnd leut, die nu lanng vnschuldigclich von des Reichs wegen gekriegt, So mued gemacht, das Sy die gegenwer hart [= kaum] mer vermugen; zu besorgen, So die Veind, als wol zu gedencken ist, in Jrem sig vnnd glugk verharren, Sy werden Sich durch Jr gros macht vnd Anhenng von tag zu tag weiter eindringen.<sup>3</sup>

[2.] Nun geswigen vnd hindangesetzt vnnserer lannd vnd leut obligen vnd not, Sonnder mer zu bedencken die Jrrung vnd verhindrung vnnser vnd des Reichs furnemen des loblichen Romtzugs Vnd darbey zu ermessen vnd zu erkennen den grundt vnd vrsprung solicher Jrrung, widerwertigkait vnd anfechtung Aus anlayttung, zueschub, hilf vnd trost des kunigs zu Frannckreich, Wie Er sich nu vil Jar her wider vnns, das heilig Reich vnd Teutsche Nacion gevbt hat Vnd yetz in disem spil, souil Er mag, ausserhalb seinem zuesatz bey den Venedigern in seiner mercklichen rustigung still zuesicht, des enndtlichen fursatz, So wir vbermugt vnd von vnnsern furnemen des Romtzugs abgetriben warn, Alsdann die Babstlich heiligkeit zusambt Jtalien, So doch dem heiligen Reich on mittel zuegehort Vnnd Er durch seinen swaren gwalt vor zum tail erlanngt hat, ganntz zu seinem willen zu bringen, Darauf die kaiserlich Cron gewaltigclich zu nemen Vnd vns, auch Tewtsche Nacion derselben zu enntsetzen, Vngetzweifelt dess nit benuegen zu haben, Sonder nachvolgend

<sup>2</sup> Verweist auf die Verhandlungen mit den in Mainz versammelten Kff. und Ff. (Kap. I.1.) sowie mit dem Schwäbischen Bund im April/Mai 1508 [Nrr. 2; 5; 10, Anm. 8].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Innsbrucker Regiment hatte unmittelbar nach dem Scheitern der ksl. Bemühungen um eine Bundeshilfe die drei Bundeshauptleute um Gewährung einer unverzüglichen Hilfe gegen Frankreich und Venedig oder alternativ die Einberufung der 21 Bundesräte zu Beratungen darüber ersucht (M. Neithart an Bundesstädte, hier an Meister und Rat der Stadt Straßburg, Or. [Ulm], freytags vor cantate [19.5.]1508; AV Straßburg, AA 353, fol. 17–17'). Die daraufhin am 3.6. zusammengetretene Bundesversammlung stellte jedoch fest, dass der Bund nicht zur Hilfe verpflichtet sei, und beharrte auf der Anwort an den Ks. Das Angebot zu einer außerplanmäßigen Hilfe lehnten wiederum die Tiroler Gesandten ab (Abschied des Schwäbischen Bundes, Kop., freytag nach dem auffart tag [2.6.; Termin für die Ankunft der Teilnehmer in Ulm]; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol.; StA Bamberg, A 85, Lade 329, Nr. 188, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 243–243'; AV Straßburg, AA 353, fol. 18–18'; HStA Stuttgart, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 78. Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 22f.).

zu Practicieren vnd zu vndtersteen, Teutsche Nacion vnd vnns all, dar Jnnen begriffen, vnnder sein gehorsam zu dringen. Dem auch, wo Jm so weyt stat geben Vnd nitt yetzo bey zeit mit mererm ernnst vnd tapferkeit dartzu getan, hinfur vorzusein vnd furzukumen hart mer muglich sein wurd.

Dweil wir nu nit allain der Venediger Jrrung vnd anfechtung sehen vnd empfinden, Sonder gleich so wol der Frantzosen gemuet vnd maynung beruerter gestalt wissen vnnd erkennen, das wir ainem yeden bey glawben antzaigen mugen, der Almechtig vnd wir all wöllen verhueten, Das wir voltzug solicher Jrer maynung vnd gemuet nit erfarn; dann zu wass smach vnd spot das vns allen Tewtschen von andern Nacion gemessen, Wass vntraglicher, vnleidenlicher Purd vnd beswerung auch vns allen Vnd, so wir nit warn, vnnser aller kinden vnd kinds kinden dardurch aufgelegt, die vns ellendigclich vnnd vbel darumb nachreden vnnd -rueffen wurden, Jst diser zeit vnermesslich. Beuelhen das ainem yeden verstendigen selbs zu betrachten.

[3.] So wir dann die Teutschen von gnaden des almachtigen, wo Sy mit trew vnd vleis zusamensetzen, Jr Eer, loblich herkumen vnd vilfaltig woltat bedencken Vnd sich selbs nit verwarlosen wollen, in solicher tapfern Mannschaft, vermugen, Redlichait vnd rustung erkennen, Das wir verhoffen, des heiligen Reichs vnd Teutscher Nacion obligen, noten vnd sorgen guet Rat vnd hilff zu beschehen noch wol muglich. Darzu wir dann vnnser leib vnd guet darzustrecken willig vnd begirig sein: Welche hilff vnd Rat aber ausserhalb ainer Besamblung der Churfursten, Fursten vnd Stennde des Reichs nit aufbracht noch hindangericht werden mag, So haben wir ainen eylenden Reichstag furgenomen vnd angesetzt, Nemlich gen Wormbs<sup>b</sup> am Rein auf Sonntag Sanndt Eustachius, das ist der Sechtzehent tag des Monats July nechstkunfftig. Vnd Ermanen diche demnach in Ansehung vnnd bedacht oberzellter vrsachen vnser vnd des heiligen Reichs, auch Teutscher Nacion obligen, notturften vnd sorgfeltigkaiten aus Romischer kaiserlicher macht mit ernnst gebietend, das du personndlich vnuerhindert aller annderer henndel vnd sachen, kaine d-dann allain dein vnuermugen aus gottes gewalt-d ausgenomen, e-auf demselben tag Erscheinest. Vnd wa du das personndlich allain aus solicher vrsach nit vermochtest, Doch Jemand von deinen wegen schickest, Darbey deins vnuermugens glawbwirdig antzaigen thuest-e, Mit volkomnem gewalt, Mit vnnser person, Soverr wir mit den kriegslewffen derselben zeit nit zu harrt beladen sein wurden, Wo das

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> Wormbs] In A-C handschriftliche Einfügung.

c dich] In A handschriftliche Einfügung. In B handschriftlich: euch. C wie A. – Im Folgenden sind die handschriftlichen Einfügungen – siehe dazu die Kurzbeschreibung der überlieferten Exemplare im Textkopf – ebenso wie Singular und Plural in der Anrede samt den sich daraus ergebenden grammatikalischen Konsequenzen bei der Kollationierung nicht mehr erfasst.

d-d dann ... gewalt] Fehlt in B. C wie A.

e-e auf ... thuest/ In B: durch Euer Rats potschaft auf demselben tag erscheinet. C wie A.

aber war, doch mit vnsern treffennlichen Raten, auch anndern Churfursten, Fursten vnd Stenden des heiligen Reichs vnd Teutscher Nacion obligen vnnd notturften furtzunemen, zu hanndeln Vnnd on hindersichbringen zu sliessen, Wass gestalt denselben weiter gnuegsam vnd austraglich hilf, Rat vnd trost Vnd den Veinden tapfer, ernnstlich gegenwer vnd abbruch beschehen söll vnd mug, Dardurch die kaiserlich Cron behalten vnd gehanndthabbt Vnnd nit in vnnser aller Erbfeind henndt vnd gwalt so Jamerlich vnd weerloss verlassen, Auch wir all vnnd vnnser nachkumen vor zuekunfftigen sorgen, smach, beswarden vnnd verderben verhuet werden.

Vnd hierauf (vnns, dem heiligen Reich vn[d] Teutscher Nacion zu nachteil vnd verwarlosung) kains wegs vngehorsam noch sewmig Erscheinest, Auch auf annder nit harrest noch aufsehest. Des wollen wir vns zu dir verlassen, vnd du thuest daran zusambbt schuldiger phlicht vnnser Ernnstliche mainung. Dann du erscheinest beruerter gestalt oder nit, Nichts destminder, was durch annder Churfursten, Fursten vnd Stennde des Reichs gehanndelt, beslossen vnd angeslagen, Wirdet dir auch, souil sich geburt, unablaslich aufgelegt. Wir wöllen vnns auch befleissen, wenig zeit vnnd Costen auf solhem tag zu uerlieren, Sonnder die hanndlung, so furderlich das gesein mag, zu ennden, Als solichs die notturft in all weg eruordert. Wollen wir dir, damit du doch vmb kain sach aussennbleibest, nit verhalten. Geben in vnnser vnnd des heiligen Reichs Stat Coln am letsten tag des Monats Maii Nach Cristi geburd funftzehenhundert vnd im Achtennden, Vnserer Reiche, des Romischen im dreyundzweintzigisten Vnnd des hungrischen im Achtzehenden Jaren.

[4.] [f-Wir verkunden euch, als wir dise brief abgefertigt, haben wir kundschaft gehabt, das unser furnemen und der Venediger mitsambt der Franzosen irrung und kriegsubung halbn ain anstand auf ain zeit gemacht ist. Deshalbn wir den beruerten reichstag, damit ir und ander stende dest pass geschickt und gefasst, auch gewislich darauf erscheinen mugen, umb zwen monet, das ist auf sand Laurenzn tag [10.8.] nechstkunftig, hiemit erstrecken, ernstlich ermanend, das ir in craft beruerter unserer ausschreibn auf denselbn tag erscheinet und, was von standen des Reichs an euch gelangen oder die ir erlangen mugt, denselben solhs zu erkennen gebet. Dann wir nit stat mugn haben, das so eylends in die gemain zu verkunden. Das mainen wir ernstlichn-f.]

f-f Wir ... ernstlichn] Ergänzung dieses handschriftlichen Zusatzes gemäß B. Fehlt in A/C.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Dreijähriger Waffenstillstand von Arco bzw. S. Maria di Grazia, 6.6.1508 (Kop.; HHStA Wien, Maximiliana I/44, fol. 207–212. Sanuto, Diarii VII, Sp. 563–567; Kandler, Codice V, Nr. 1322, S. 2183f.; Libri commemoriali VI, Nr. 159, S. 98f.; Ulmann, Maximilian II, S. 357f.; Wolff, Beziehungen, S. 112; Pernthaller, Bestrebungen, S. 153–155; Skriwan, Kaiser, S. 96–98; Mader, Liechtenstein, S. 51f.; Simon, Beziehungen, S. 59; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 22; Seneca, Venezia, S. 101f.

Ks. Maximilian an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Siegburg, 6. Juni 1508 Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 斗中, Fasz. 2N, fol. 10 (besch. Or., ca. linkes Viertel des Schreibens fehlt; Vermm. prps./amdip., Gegenz. M. Lang).

Er hat mit seinem Gesandten [Eitelwolf vom Stein] über seine, Kf. Joachims, Bestallung mit einer Anzahl Reitern für den [Romzu]g und anschließend für den Einsatz gegen die Ungläubigen verhandelt, wie ihm zweifellos [berichtet wurde]. Wegen wichtiger [Angelegenheiten] von Ks., Reich und auch der deutschen Nation, die ihm sicherlich bekannt sind und deshalb hier nicht wiederholt zu werden brauchen, beruft er mit dem beiliegenden Ausschreiben [Nr. 36] eine Versammlung der Kff., Ff. [und Stände des Hl. R]eiches für den 16. Juli (sant Eustachius) nach Worms ein. Da der Tagungsort für ihn weit entfernt liegt und der Termin kurzfristig ist, jedoch aus gravierenden Gründen [nicht später] angesetzt werden konnte, wollte er ihn früher als andere darüber informieren. Fordert ihn auf, [rechtzeitig] aufzubrechen und persönlich am Wormser Tag teilzunehmen, um mit ihm, dem Ks., und anderen Ständen zu beraten, wie die Bewahrung der Kaiserkrone für das Reich [und die deutsche Na]tion zu bewerkstelligen ist, und andere Angelegenheiten des Reiches zu regeln. Er wird dann auch die Verhandlungen über seine Bestallung zu einem ihm genehmen Abschluss bringen.

### 38 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – Oberwesel, 15. Juni 1508

[1.] Vorläufiger Verzicht Ks. Maximilians auf die Dienste Mgf. Friedrichs; [2.] Ankündigung eines Reichstages.

Nürnberg, StA, Ansbacher Kriegsakten, Nr. 3, fol. 44–44', 45' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt).

- [1.] Der ksl. Rat und Kammermeister Balthasar Wolf von Wolfsthal hat ihn schriftlich über seine Antwort auf dessen Vortrag informiert. Aus seiner Einwilligung, ungeachtet des Widerspruches seiner Räte aufzubrechen und ihm, dem Ks., und seinen Erblanden zu Hilfe zu eilen, vermerkt er seine Treue gegen ihn und das Haus Österreich, wofür er ihm seinen Dank ausspricht. Als er selbst auf dem Weg in die Erblande war, erreichte ihn in Kreuznach die Nachricht von einem dreijährigen Waffenstillstand zwischen ihm, Venedig und Frankreich. Derzeit sind seine Dienste deshalb nicht vonnöten, er wird sie jedoch zu gegebener Zeit in Anspruch nehmen.
- [2.] Wir werden aber auf des Heiligen Reichs und teutscher nation grosse nottdurft nach gestalt der gegenwurtigen leuf und sachen bewegt, einen gemain Reichs tag auszuschreiben, darauf du ungezweifelt gehorsam erscheinen wirdest. Dort wird er ihn über die Angelegenheiten des Reiches und der ksl. Erblande informieren und auch auf sein vom Kammermeister übermitteltes Anliegen eine Antwort geben, die ihn zweifellos zufriedenstellen wird.

Ausschreiben des Schwäbischen Bundeshauptmanns Dr. Matthäus Neithart an die Bundesstädte, hier an den Nürnberger Bürgermeister Hieronymus Holzschuher – [Ulm], 17. Juni 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 (alt S I L 61, Nr. 3), fol. 30–30' (Or. m. S., sambstags nach Viti; Registraturverm.: Jheronimus Ebner, trinitatis [18.6.]1508.) = Textvorlage A. Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol. (Or. m. S.; Adressat: BM Ulrich Artzt) = B. Straßburg, AV, AA 353, fol. 19–19' (Or. m. Siegelrest; Adressat: Meister und Rat der Stadt Straßburg) = C.

Seinen Mithauptleuten [Adam von Frundsberg und Wilhelm Güss von Güssenberg] und ihm selbst gingen vom 11. Juni aus Boppard datierende, aus Zeitgründen nicht kopierte Schreiben des Ks. zu, unter anderem mit der Aufforderung an die Schwäbischen Bundesstände, ihrer Bündnispflicht gegenüber der Gft. Tirol mit einer unverzüglichen und beträchtlichen Hilfeleistung nachzukommen. Gleichgültig, ob sie diese bewilligen oder ablehnen, sollten sie eine gemeinsame Gesandtschaft zu dem Reichstag abordnen, den der Ks. zum 16. Juli nach Worms ausschreiben lasse. Wegen der Hilfeleistung für Tirol solle kurzfristig ein Bundestag nach Ulm einberufen und dem Ks. über dessen Beschluss berichtet werden.

Aufgrund der Aufforderung durch den Ks. sind die drei Bundeshauptleute übereingekommen, einen Schwäbischen Bundestag nach Ulm auszuschreiben. Die Gesandten sollen sich dort am Abend des 9. Juli (sonntag nach St. Ulrichs tag) in ihren Herbergen einfinden.<sup>2</sup> [Konflikt zwischen Abt Peter von Irsee und Konrad von Rietheim].

#### 40 Ks. Maximilian an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Oberwesel, 20. Juni 1508

Verschiebung des Wormser Reichstages wegen des Waffenstillstands mit Venedig.

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 109, unfol. (Or. Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen nicht vor. Die Innsbrucker Regierung hatte die Schwäbischen Bundeshauptleute bereits am 9.5. und 15.5. aufgefordert, angesichts der Bedrohung Tirols durch französische und venezianische Truppen unverzüglich die Bundeshilfe aufzumahnen. Im zweiten Schreiben hatten sie den Hauptleuten allerdings auch eingeräumt, kurzfristig eine Versammlung der 21 Bundesräte einzuberufen, falls nach ihrem Dafürhalten ihre Kompetenz zur eigenverantwortlichen Bereitstellung der Hilfe nicht ausreichen sollte (Statthalter und Regenten zu Innsbruck an Bundeshaupleute, hier an Adam von Frundsberg, jew. Kop. Innsbruck; StA Augsburg, Fst. Kempten Archiv, Akten, Nr. 2782, Stück-Nr. 19). Mit Schreiben vom 20.5. wandte sich die Innsbrucker Regierung direkt an die Bundesstände um Hilfe (Dies. an Bundesstände, hier an Abt Johann von Kempten, Kop. Innsbruck, sambstag vor dem sonntag cantate; ebd., Stück-Nr. 21).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bereits am folgenden Tag, dem 18.6., sagte Neithart den Bundestag wegen des Waffenstillstands [von Arco] zwischen der Gft. Tirol, Venedig und Frankreich wieder ab (Or. m. S., [Ulm], sonntags trinitatis; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 4], fol. 21–21'; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; AV Straßburg, AA 353, fol. 20–20').

Er hat ihn und andere Reichsstände zum 16. Juli auf den Reichstag nach Worms eingeladen. Daruf verkunden wir deiner lieb hiemit, das unser furnemen und der Venediger mitsambt der Franzosen irrung und kriegsubung halben ein anstand auf ein zeit gemacht ist, deßhalben wir den berurten reichstag, damit du und ander stende dest bas geschickt und gefasst, auch gewißlich darauf kommen mogen, umb zwen monat, das ist auf sant Lorenzen tag nechstkunftig [10.8.], hiemit erstrecken. Er soll sich gemäß dem ksl. Ausschreiben zu diesem Termin einfinden und auch andere Stände informieren, da er selbst die Vertagung in der Eile nicht allgemein verkünden kann.

41 Abschied zwischen den ksl. Gesandten Ulrich von Hohensax, Hans von Landau und Dr. Hans Schad und den in St. Gallen versammelten Vertretern der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden – act. St. Gallen, 24. Juni 1508

[1.] Einberufung eines neuen Reichstages, Romzughilfe; [2.] Einung zwischen Österreich und den drei eidgenössischen Urkantonen.

Wien, HHStA, Maximiliana 19, Konv. 4, fol. 19–20 (Kop.) = Textvorlage A. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/296 (2. Teil), unfol. (Kop.) = B.

Kurzregest: Gagliardi, Anteil, S. 748 Anm. 179.

Die eidgenössischen Vertreter nahmen den folgenden Vortrag der ksl. Gesandten zur Berichterstattung an und sagten für den 1. August eine verbindliche Antwort zu.

[1.] Die ksl. Vertreter bedankten sich für die dem Ks. und der Gft. Tirol zugesagte Hilfe. Der Ks. hat erneut einen Reichstag ausschreiben lassen, als von yetz montag uber vierzehen tag, alda ir Mt. den Ff. und den stenden des Reichs zu erkennen geben, was ir Mt. an solichem irem furgenomen romzug verhindert hab, ungezweyfelt, sy werden den handl notturftiglich, was dem Reich, auch ganzer teutzscher nacion daran gelegen und wo der romzug nit statlich beschehen sollt, das furter ainem yedem teutzschen kayser die kaysercron zu erlangen beschwerlich sein wurd, zu grosser verachtung, gespot, schand und nachtail aller Teutschen, [bedenken,] darum sich ir Mt. gewislich verhafft ainer tapfern hielf von fursten und stenden des Hl. Reichs. Darauf ir Mt. ermanung, bit und beger ist als angelider des Hl. Röm. Reichs, das die dreu lender auf irem zusagen, den romzug zu verhelfen, so ir Mt. den wider furnemen wurde, wollen verharren und sich vor [!] ir Mt. niemants lassen abwenden, als sich ksl. Mt. zu inen in alweg wil versehen und das allezit in allen gnaden gegen inen erkennen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Laut der Chronik von Diebold Schilling berichteten die wohl Ende November vom ksl. Hof in den Niederlanden zurückgekehrten Gesandten der drei Urkantone nit vil sundriger gnad noch gütz von im, wie sy entpfangen, gehalten und gelassen wärend, ouch wie er gantz des willens wäre, nach dem tag zü Wurms den zug gan Rom anzenämen, alß er das tün muste, wann er hatte das den Niederlänschen verheissen. [...]. Des Römschen keisers fürnämen wz ouch, alß der dryen Länder botten seitend, mit den fürsten ze reden, sy hättend inn daran bracht, das er sich selber keiser schribe und den namen hät angenomen, und wöltend aber nu über ir zusagen dahinden bliben und im den

[2.] Der Ks. hatte eine Einung der Eidgenossen mit ihm und den Kindern Kg. Philipps vorgeschlagen und dafür eine jährliche Zahlung von 1500 fl. an jeden Ort in Aussicht gestellt.<sup>2</sup> Die drei Orte haben inzwischen das bestehende Bündnis mit dem frz. Kg. aufgekündigt. Der Ks. bietet ihnen erneut eine Einung mit einer jährlichen Zahlung von 1500 fl. an. Die Entscheidung über die Dauer des Bündnisses – zehn Jahre oder länger – überlässt er ihnen. Falls sich auch andere Orte anschließen wollen, wird er sich sicherlich mit ihnen einigen. Für ihr Wohlwollen will er den drei Orten jeweils 300 fl. bezahlen.<sup>3</sup>

## 42 Ausschreiben Ks. Maximilians an die Reichsstände – Boppard, 26. Juni 1508 Verschiebung des Wormser Reichstages.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 10–10' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt; präs. Frankfurt, in VIª Petri et Pauli [29.6.]1508) = Textvorlage A. Nürnberg, StA, ARTA 8, Stück-Nr. 104, fol. 356–356' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. G. Vogt) = B. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 28, unfol. (Or. m. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt; Ausstellungsdatum fehlt). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, unfol. (wie B). München, HStA, Gemeiners Nachlass 27, [Fasz. 1508], unfol. (wie B). Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 (alt S I L 61, Nr. 4), fol. 29 (wie B). 2

Romzug nit hålffen tun, dardurch aber die Eitgnossen und ander ouch unwillig worden. Wo nu dieselben fürsten noch des willens wärend, im zum Romzug nit ze hålffen, das sy dann im sollichs gåbend ze verstan, so wolte er das Rich lassen sin, da es wåre, und gan Insbruck faren und da versuchen und lugen, das im das sin, so er umb iren willen verloren håtte und zum huß Osterich gehorte, wider wurde und an dem end sins vatterlichen erbs gelåben (Schilling, Bilderchronik, S. 461). Vgl. Rück, Schilling, S. 17–43.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den Verhandlungen ksl. Gesandter auf dem Eidgenössischen Tag zu Einsiedeln im Nov./Dez. 1506 vgl. Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 256, S. 355; Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 44, S. 160f.; Kohler, Suisses, S. 33f.; Gagliardi, Anteil, S. 609f.; Rieber, Schad, S. 111f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Paul von Liechtenstein zeigte sich gegenüber dem Ks. am 30.12. bezüglich eines möglichen Verhandlungserfolges angesichts der notorischen Unzuverlässigkeit der Eidgenossen und ihres unersättlichen Geldbedarfs skeptisch. Er plädierte dennoch für eine Fortsetzung der Bemühungen (Or. Innsbruck; Postverm.: In irer Mt. aigen hand oder dem von Serntein und sunst niemand aufzutun; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 171–176',

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Regensburger Überlieferung liegt dem Ausschreiben eine vom 25.6. datierende ksl. Weisung an den Boten Jakob Rot bei: Wo dir dieser unser brief geantwort wirdet, das du dich an demselben ende wendest, mit unserm ausschreiben [Nr. 36] in das Reich nit furter ziehest und dere keins mer uberantwortest, sonder von stund an damit zu uns komest (Kop. Boppard, mit imit. Verm. cdip. und Gegenz. G. Vogt; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, [Fasz. 1508], unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Hh. Alteren Anton Tucher und Anton Tetzel dankten Kf. Friedrich von Sachsen am 7.7. für seine am Vortag eingegangene Mitteilung über die Verschiebung des RT und erklärten, dass Nürnberg bislang noch nicht darüber informiert worden sei (Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 102, S. 311).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 941, S. 746.

Teilt allen Reichsständen mit, dass er den auf den 16. Juli (Eustachi) anberaumten und im Postskript des Ausschreibens auf den 10. August (Laurency) verschobenen Wormser Reichstag unser merklichen hendl und sachen, derhalben uns bestimbter Reichs tag abermals zu kurz fallen will, erneut zurückgestellt hat, so lang, bis wir unser und des Reichs notdurft weiter bedenken. Er schreibt ihnen dies, damit sie erst nach Eingang eines weiteren Ausschreibens zum Reichstag aufbrechen. Befiehlt, auch andere Stände darüber in Kenntnis zu setzen, dann wir nit stat haben, das ainem yeden in sonderhait zu verkünden.<sup>3</sup>

### 43 Die Nürnberger Hh. Älteren Anton Tucher und Anton Tetzel an Kf. Friedrich von Sachsen – Nürnberg 8. Juli 1508

[1.] Treffen des Ks. mit Lgf. Wilhelm von Hessen; beabsichtigte Einberufung eines neuen Reichstages; [2.] außenpolitische Planungen des Ks.; [3.] Verzicht des Ks. auf die Zwangsanleihe bei Bf. Lorenz von Würzburg; Ausgleich Hessens mit Gf. Ludwig von Löwenstein.

Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 61, fol. 238'–240 (Kop., samstag nach Udalrici).

Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 103, S. 312f.

[1.] [...]. Lgf. Wilhelm von Hessen war beim Kg. (koniglicher majestet) in Boppard. Dieser veranstaltete dort für den Lgf. und seine Gemahlin [Lgfin. Anna] am 3. Juli ein dreistündiges Bankett, nachdem er ihnen von seiner Unterkunft aus bis zu ihrem Schiff entgegengezogen war. Eine vertrauliche Unterredung fand nicht statt. Nach dem Bankett hielt der Bf. von Gurk in Gegenwart des Ebf. von Trier sowie ksl. und hessischer Räte eine Rede: Der Ks. habe die Ankunft des Lgf. mit Freude erwartet, um ihre alte Freundschaft und guten Beziehungen zu erneuern. Der Ks. habe zwar den anberaumten Reichstag wegen des Waffenstillstands mit Frankreich und Venedig abgekündigt, wolle jedoch einen neuen Reichstag ausschreiben und wünsche die persönliche Teilnahme des Lgf. daran. Dieser ließ durch seinen Kanzler

hier 172'). Der ksl. Reichsschatzmeister Hans von Landau drängte Anfang Februar 1509 die Innsbrucker Regierung auf die Fortsetzung der Einungsverhandlungen mit den drei Urkantonen (Or. Konstanz, 3.2.1509; ebd., Konv. 2, fol. 45–46'; Wenko, Kaiser, S. 98). Wie aus einem Schreiben Niklas' von Firmian und Albrechts von Wolfstein an das Regiment hervorgeht, stellte allerdings die kriegsbedingte Geldknappheit und die damit verbundene Unmöglichkeit, Provisionen an die Eidgenossen zu zahlen, ein erhebliches Problem dar (Or. Konstanz, 9.3.1509; ebd., fol. 92–92').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vermutlich mit diesem Ausschreiben ging den Ständen auch der Befehl zu, für den Kg. von Frankreich und Karl von Egmond bestimmte Kriegsknechte nicht passieren zu lassen (Boppard, 23.6.1508; Kop. mit imit. Verm. amdip. und Gegenz. J. Renner; StdA Esslingen, F 283 RTA Worms 1509, unfol.).

Dr. Engellender antworten, dass er dem nachkommen wolle, sofern sein gesundheitlicher Zustand es erlaube.

[2.] Der Ks. hält sich noch in Boppard auf, wird aber in acht oder vierzehn Tagen zur Eroberung Gelderns ausziehen. Anschließend will er noch einmal mit dem englischen Kg. verhandeln. Hat er England auf seiner Seite, hofft der Ks., als nächster Erbe zu gegebener Zeit auch das Kgr. Neapel zu bekommen. Item sein majestet wirdet sich auch im ende mit dem konig von Frankreich in verainigung und vertrag geben, dem ytzo soll ein maß gesetzt sein, wiewol noch unvolzogen. Und die churfursten und fursten willigen darin oder nit, so ir kaiserliche majestet inen uf kunftigem reichstag solchs furhalten wirdet, nichtzit destermynder sol es dannocht zum ende raichen. Wo aber nit, alßdann vermaint sein majestat, die hilf des konigreichs von Engelland wider Frankreich und die Venediger oder, wo Frankreich mit irer majestet in vertrag kompt, allein wider Venedig zu geprauchen. Der Kardinal ist zu Ehgin. Margarethe in die Niederlande gereist. Angeblich hat sie nach anfänglicher Weigerung die Entscheidung über die Annahme der Heiratswerbung des englischen Kg. dem Ks. überlassen.

[3.] Der Ks. hat dem Bf. von Würzburg die Anleihe über 25 000 fl. erlassen. Stattdessen lässt er mit ihm über ein einjähriges Darlehen in Höhe von 5000 fl. oder wenigstens 3000 fl. verhandeln. Lgf. Wilhelm hat Gf. Ludwig von Löwenstein mit dessen [im Landshuter Erbfolgekrieg] eroberten Besitzungen belehnt. Der Gf. ist inzwischen einer der wichtigsten hessischen Räte. Mit Unterstützung des Lgf. hat er auch mit dem Hg. von Württemberg über die Rückgabe seiner Verluste verhandelt. Dieser ist für seine Person zu dessen vollständiger Restitution bereit, was jedoch von den Landständen abgelehnt wird. 2

### Zweites Reichstagsausschreiben Ks. Maximilians an die Reichsstände – Köln,14. Juli 1508

[1.] Widerstand Venedigs und Frankreichs gegen den ksl. Romzug; [2.] Abwehrkampf Tirols, Verweigerung von Hilfe durch den Schwäbischen Bund und die in Mainz versammelten Reichsfürsten; [3.] Auflösung der ksl. Partei in Italien; [4.] Ausschreiben eines Reichstages nach Worms; [5.] Abschluss eines Waffenstillstands mit Venedig; [6.] Notwendigkeit von Beratungen über Krieg und Frieden; [7.] Verschiebung des Termins für den Reichstag; [8.] Aufforderung zur Teilnahme daran zu Beratungen über Krieg und Frieden; [9.] Ankündigung eines ksl. Feldzugs in Geldern; [10.] französische Unterstützung für Karl von Egmond, Bedrohung der burgundischen Erblande.

Ratsbestallung vom 2.12.1507 (DEMANDT, Regesten II/1, Nr. 1629, S. 622).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Ausgleich mit Hg. Ulrich gelang erst 1510. Gf. Ludwig musste durch Vertrag vom 29.10. die im Landshuter Erbfolgekrieg erzwungene württembergische Lehnshoheit gegen Rückgabe von Teilen der Gft. Löwenstein akzeptieren. Vgl. Sattler, Geschichte I, S. 110f.; Heyd, Ulrich I, S. 121–123; Dressel, Graf, S. 107.

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 1 (Or., gedr. Formular, Vermm. prps. (Stempel)/amdip., Gegenz. G. Vogt; Anrede, Ausstellungsort und Monatstag des Ausstellungsdatums handschriftlich inseriert) = Textvorlage A. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 141, Nr. 45, unfol. (wie A; Verm.: P[raese]nt[atum] durch ain jungen ksl. edelman am samstag Sebaldi, 19. Augusti 1508.) = B. München, HStA, KL Regensburg, Niedermünster, Nr. 40, fol. 100–100' (wie A; Adressat: Äbtissin N. [= Agnes Nothafft] von Niedermünster/ Regensburg) = C. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 28, unfol. (wie A). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 11–11' (wie A, besch. S. auf der Rückseite; Präsentatverm.: Durch kayserlicher Mt. boten eingebracht am donerstag noch assumpcionis Marie [17.8.] anno etc. XV<sup>C</sup> octavo; Adressat: Kf. Joachim von Brandenburg). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 11, Nr. 11245, unfol. (wie A, m. S.; Adressat: Bf. N. [= Dietrich] von Lebus). Duisburg, NRW LA, JB I, Nr. 200, fol. 10 (wie A; Adressat: Hg. Wilhelm von Jülich). Duisburg, NRW LA, Stift Werden, Akten XIa, Nr. 41, unfol. (wie A; Adressat: Abt N. [= Antonius] von Werden). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, unfol. (wie A). Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 11–11', Nr. 4 (wie A; Präsentatverm.: Praesentatum per Hansen, Adam Lowers eidem von Menz, uf mentag nach Sixti [7.8.] anno XV<sup>C</sup> achten. Sagt, im habs ein ksl. bot zu Menz geben.). Hannover, HStA, Celle Br. 15, Nr. 46, fol. 11–11' (wie A, Siegelspuren; Adressat: Hg. Heinrich d. M. von Braunschweig-Lüneburg). München, HStA, Gemeiners Nachlaß 27, [Fasz. 1508], unfol. (wie A, Siegelrest; Adressat: Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg; präs. Regensburg, montags nach assumcionis Marie [21.8.]). München, HStA, Hst. Freising, K. blau 221/6, unfol. (wie A, Siegelrest; Adressat: Bf. Philipp von Freising. Präsentatverm.: Presentate in absencia r[everendissim]i in Haydelberg, 14. Augusti 1508.). Speyer, StdA, 1 A, Nr. 661e, fol. 1-1' (wie A; Präsentatverm.: Freitag nach Steffani pape [4.8.]1508). Straßburg, AV, AA 329, fol. 2–2' (wie A; Siegelrest; Adressat: Meister und Rat der Stadt Straßburg). Stuttgart, HStA, B 515 III, fol. 355–355' (wie A, beschädigtes S.; Adressat: Abt N. [= Hartmann] von Weingarten). Wiesbaden, HStA, Abt. 131 Nassau-Usingen Akten, IV a, Nr. 21a (wie A, Siegelrest; Adressat: Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken; Präsentatverm.: Donnerstags nach decollacionis Johannis [31.8.]).1

Druck: Datt, Volumen, S. 571f., 574-576.

Kurzregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 942, S. 746.

[1.] WJr, Maximilian, von gottes gnaden Erwelter Römischer kayser, zu allen zeyten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. Künig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant etc. vnd pfaltzgraue etc. Empieten a-dem hohgebornen Jorigen, herzogen zu Sachsen,

a-a dem ... furst] Handschriftliche Einfügung. In B: den ersamen unsern und des Reichs lieben getreuen N., burgermaister und rat der stat Nuremberg, unser gnad und alles guet. Ersamen, lieben getreuen. In C: der erwirdigen unser und des Reichs furstin und liebe andechtige N., ebtissin des gotzhaus Nidermunster zu Regenspurg, unser gnad und alles gut. Erwirdige furstin, liebe andechtige.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> HASSELBLATT/KAESTNER (Urkunden, Nr. 41, S. 35) weisen das an die Stadt Göttingen übergebene Exemplar nach. Das an die Ff. von Anhalt adressierte Ausschreiben (LHA

landgrafen in Duringen und margrafen in Meyssen, unserm lieben oheim und fursten und ewigen gubernator der Friesland unser gnad und alles gut. Hohgeborner, lieber oheim und furst<sup>-a</sup>, Wir haben dir<sup>b</sup> und andern Stenden des heiligen Reichs hieuor zum tayl erzelt [Nr. 36], zusampt dem sunst meniglich wissen mag die gewaltig, hohmüetig widerwertigkait, anfechtung vnd jrrung, so vns vnd dem heiligen Reich von den Venedigern mit hilff vnd beystandt der Frantzosen, auch ainer anzal Aydgenossen, die inen derselben zeyt zugezogen, an vnsern fürnemen des Romtzugs zu erlangen kaiserlich crönung auff den abschidt zu Costentz begegnet sein. Vnd des zu merer vnderricht geben wir dir zu erkennen: Als wir vns solchs Romtzugs vnderstanden, haben wir denselben dannocht dergestalt fürnemen wöllen, das wir, auch Churfürsten, Fürsten, Grauen, Herren, die vom Adel vnd ander treffenlich leüt zu Roß vnd fueß, dero vil mit vnns gezogen, für vnser personen gesichert wern, in bedacht, wo die Venediger vnd Frantzosen als vnser aller natürlich veind vnns vnd vnnser geselschaft vntrewlich gemaynt vnd begriffen, das sy dardurch alle teütsche nacion zusampt Italien zu jrem willen vnd gehorsam erlangen vnd dringen mügen hetten. Wiewol wir nu von den Venedigern, als wir gen Triendt kommen, souil getröst sein, wann sy vnsern ernst, die Kayserlich cron zu erlangen, [ge]sehen, das sy sich gepürlich gegen vns halten wollten: So haben sy vnns doch, alspald vnnser vnnd des Reichs kriegsuolck im antzug gen Triendt geweßt ist, all ir Clawsen vnnd pass gespert vnd vnns die, über das wir vnns gegen inen erpotten, nit mer dann mit zwaytausent pferden vnd viertausenten zů fůess sampt ainem streytgeschütz, als ungeferlich zwőlff schlangen, fridlich durchzuziehen, gewaltiglich vnd hochmüetigklich vorgehalten. Darauff wir bedacht haben, jre Clawsen zu vmbgeen, die gepirg angetzogen, des willens, vnsern zug darüber zu nemen; derselben auch etliche erlangt, die gepirgleüt gehuldigt, doch nit zu vnnser ewigen gehorsam, sonder allayn in ayner gstalt, das wir vnd die vnsern zu vnserm durchzug gegen inen gesichert wern, mit vorbehalt den Venedigern alle ir gerechtigkeit. Das sy aber auch nit gedulden wöllen, die vnsern an aynem ort des gepirgs, genant in kodober, mit heeres crafft überfallen<sup>2</sup>, darnach vnser erbliche Lannd an zwayen orten angegriffen vnd also ain gewaltigen krieg angefangen. In dem sich der Frantzosen hauptleüt mit ainer treffenlichen anzal zu Ross vnd den obgedachten Aydgenossen zu jnen gethan, damit sich ir macht, als vnser kundtschafft gelaut, von fünfftzig- biß in

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> dir] In B: eüch. – Varianten bei der Anrede (Dir/Eüch etc.) und daraus resultierende grammatikalische Abweichungen werden in der Folge nicht mehr erfasst.

Sachsen-Anhalt, Dessau, Z 4 I [Anhaltisches Gesamtarchiv, Alte Ordnung, Beziehungen zu Ks. und Reich], 96b, Nr. 5) ist verlorengegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Niederlage der ksl. Truppen im Cadore im März 1508 vgl. Sanuto, Diarii VII, Sp. 347–352 (Bericht Bartolomeos d'Alviano vom 10.3.); Ulmann, Kaiser II, S. 344–346; Wolff, Beziehungen, S. 98–100; Skriwan, Kaiser, S. 71-73; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 18f.

sechtzigtausent sold zů besetzung irer Land vnnd zů dem angriff überal geloffen hat.

[2.] Als wir nun solch der Venediger, Frantzosen vnnd irer helffer macht vnd anfechtung so mercklich vnnd groß vernomen vnnd dagegen vnnser vnd des Reichs kriegßvolck so in klayner anzal gesehen, haben wir vnns herauß von vnnserer Grafschafft Tirol gethan, der maynung vnd hoffnung, die stennd des heiligen Reichs vnd vnnsers löblichen pundts zu Swaben zu merer vnnd ernstlicher hilff zu bewegen. Daneben auch des gemüets, vnnsern lieben öheim vnnd Fürsten [Rudolf] von anhalt mit andern vnnsern dienstleüten, die wir bißher gegen vnserm Lannd von Gheldern ligen gehabt, abtzunemen, doch die Ghelderischen nicht destmynder in ander weg zu besetzen vnd anzufechten, vnns darzu mit merer hilff zu stercken vnd dem künig zu Franckreich sein practica, so er gegen den Lendern vnd Stetten Lüttich, Vtricht vnd Trier, vnns vnd dem hailigen Reych zu abpruch vnd nachteyl vnnd den Ghelderischen zu sterckung vnd hilff fürgenomen het, zu brechen vnd zu wenden.

Aber über vil vnser hoh ansuchen vnd ermanen haben wir die Stend des reichs noch vnsers pundts zu Swaben so pald nit auffpringen mügen, dann das jr ain tail sölch vnser ansuchen auff ainen gemaynen Reichs tag gewegert. Dess vnser grafschafft Tirol vnd andere vnser erbliche Land, an den veinden gelegen, bißher seer entgelten müessen. Welche vnsere Land wir doch anfengklich gegen der Venediger vnd Frantzosen, auch irer helffer anfechtung vnd irrung von des Reichs wegen in den krieg bewegt vnnd vermügt, die sich auch also nit allayn von irn wegen, sich vor den veinden zu entschütten vnd zu behalten, sonder auch für das Reich vnd teütsche nacion, die nach jnen vor überfall vnnd beschwerung zu uerhüten, mit der gegenwer an leib vnd gut jrem vermügen nach tapffer vnnd Erlich angegriffen vnnd gemüet, wyewol sölch jr weer, müe vnd darlegen gegen den zwayerlay gewalten Venedig vnd Frantzosen mit jrn helffern, als wol abzünemen ist, wenig erschiessen noch fürtragen mügen haben, dann das sy mitsampt vns in vnleidenlichen costen gefüert vnd gewachsen, vns auch etwevil güeter befestigung vnnd stück vnserer Land abgedrungen sein.

[3.] Wir hetten auch auff vnsern abschidt zu Costentz vnsern vnd des Reichs fürnemen zu gut den maysten tayl aller Fürsten vnd Comun in Jtalien durch vnser fleissig vbung vnnd handlung dermassen beworben, das wir vnns grosser irer hilff vnd fürderung an Leüten vnd gelt versehen vnd darauff so vil vnd mer als auff vnser vnd des Reichs macht, damit wir gefaßt geweßt sein, gehofft Vnd deßhalben zu vnsern fürnemen des Romtzugs dest leichter vnd trostlicher gegriffen. Als sy aber gemerckt haben, vnns von dem Reich so mit klayner macht

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verweist auf die Verhandlungen mit den in Mainz versammelten Kff. und Ff. (Kap. I.1) sowie auf die Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund im April/Mai 1508 [Nrr. 2; 5; 10, Anm. 8].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zum Beitrag der österr. Erblande für den Romzug vgl. Heil, RTA-MR IX/2, S. 1189f. Anm. 2; Wolff, Beziehungen, S. 91f.; Pernthaller, Bestrebungen, S. 91f.; Schmid, König, S. 189–191; Skriwan, Kaiser, S. 19f.; Köfler, Land, S. 275f.

fürsehen, dartzů in eyl, als not gewest wer, nyendert merer hilff zu erlangen vnd vnsere Land vnd leüt also allain in beschwerden verlassen<sup>5</sup>, auch die veind, so in grosser rüstigung vnd glück gegen jnen sein, alle menschen in Jtalien an vns geergert, die Rômer wider vnns gezogen, deßgleichen die Dalmacianer, die doch solchs vnbillich thůen, in ansehung, das all jr hail vnd auffenthalt gegen den Türcken auff aynem Rômischen kayser vnd den teütschen steet, Auch über das sy vnser als ayns künigs zů hungern recht, natürlich vndersessen sein. Daneben sich doch die Krabaten eerlich vnd wol gehalten, das wir vnd das Reich jnen zů eren vnd danck billich nit vergessen söllen. Damit vns gar nach nyemand in gantz Jtalien sein zůsagen vnd vertrösten gehalten. Sölchs alles vns den maysten schaden gethan hat, mer dann der Venediger geporn kriegßuolck, das ausserhalb der stat Venedig auch dem Reich verwandt ist; doch damit nit gemaynt, die in Venedig gesessen sein vnd on vnderlaß alayn jrer hoffart vnnd handtwerchen außwarten.

[4.] Auff das alles haben wir hieuor den Stenden des heiligen Reichs mit ertzelung mer des Reichs vnd teütscher nacion notturfft vnd sorgfeltigkait dann vnserer erbland obligen vnd beschwerung ainen eylenden Reichs tag auff sant Eustachius, den sechtzehenden tag Julii, yetzkünfftig gen Wormbs außgeschriben [Nr. 36], in hoffnung, hilff, Rat vnd trost bey jnen zu erlangen. Dess aber vnsere erbland vnd leüt aus stedter, gewaltiger kriegs übung der veind vnd jrer clainen macht nit erwarten noch den schweren, unseglichen costen vnd last, so sy lang gelitten, fürter ertragen mügen haben in sorgen merer verlursst [!] vnd abfal. Vnd wo sy gleich in jrer gegenwer verhart, das sy doch in die leng nit besteen, dardurch die veind mit jrm schwern gewalt weytern eyntzug vnd porten<sup>6</sup> des heyligen Reichs vnnd teütscher nacion erlangen vnd gewynnen mügen hetten; wie hart sy nachmaln widerumb dauon zu treiben gewesst vnd was sorgen dem heiligen Reich vnd Teütscher nacion darauff gestanden wer, ist wol zů ermessen.

[5.] Darumb dann not geweßt, vnserer fürnemen von des reichs wegen vnd der veind anfechtung vnd kriegs vbung halben Treügam oder ayn Bestandt eintzügeen. Der auch gemacht vnd auff drew jar gestelt<sup>7</sup>, wiewol sich dannocht nit gantz darauff zu uerlassen, sonder zu bedencken vnd auffzusehen ist, die gemelten walhen als vnser vnd des Reichs ewig veind, die vns teütschen alweg gott vnd vnser Eer, der wir vns gebrauchen, beuor geben vnd vndersteen vns dannocht mit jrem gold zu überlissten oder zu uerraten, mochten den bestandt zu jrem vortayl über kurtz oder lang prechen, wie von vil jarn her jr gewonheit wewesst [!] vnd noch ist.

Vgl. zu den vergeblichen Bemühungen Ks. Maximilians um Unterstützung in Italien Schmid, König, S. 191f.; Pernthaller, Bestrebungen, S. 93f.; Skriwan, Kaiser, S. 18f.
 = Einfallstore, Angriffsbasen.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dreijähriger Waffenstillstand von Arco bzw. St. Maria di Grazia, 6.6.1508 [Nachweise siehe Nr. 36, S. 174, Anm. 4].

[6.] Darauff nu vnser vnd des heiligen Reichs notturft, Eer vnd wolfart erfordert, zû bedencken, zu erwegen vnd zû entschliessen, was vns yetzo mitler zeyt des bestands zû einer erlichen Rachtigung oder nach ausgang des bestands vnd, wo die veind den prechen würden, in zeyt desselben zû weyterm krieg zû handlen vnd fürzûnemen, wess sich auch in all weg gegen den veinden zû uersehen vnd wie vnns allen einzûsehen sey, damit wir vnd Teütsche nacion nit so gewalt[i]gklich, hohmüetigklich vnd bößlich an vnsern eeren vnd wirden kayserlicher cron, die doch vnser vorfordern vor vil jaren mit schwerer not vnd müe Ritterlich vnd strenngklich erobert vnd bis auff dise vnser zeit loblich herbracht haben, gehindert, dauon getriben vnd zûletst derselben gar entsetzt werden, vnns allen vnd vnsern nachkommen zû ewiger schmach, nachred, auch vnleydenlicher beschwerung, seruitut vnd trübsal.

Dann zu besorgen vnd sich gewiss zu uersehen ist, wo die keyserlich cron (darvnder auch ytalien zu uersteen) verloren, das darnach der krieg vnd parthey in tütsche nacion wachßen würd, wie bey zeyten weylendt vnsers Schwehers hertzog Karls von Burgundi durch den krieg vor Newss (als noch in menschen gedechtnüß ist) schier beschehen wer, welches Hertzog Karls macht doch nit den zehenden tayl geweßt, als die macht der Venediger, Frantzosen vnd aller walhen, auch aydgenossen vnserer widerparthey yetzo ist, die jnen das hailig Reich zu incorporiern vndersteen; aus was vrsachen, sein on not hierynn weyter zu melden. Wir haben söllichs vor offt wol auff syben Reichßtagen ertzelt, wiewol das layder nyemand zu hertzen geen will.

[7.] Dieweil wir dann ermessen, das sölchs also notturftigklich vnd mit gütem Rat zü bedencken vnd fürzünemen ayner zeyt bedürffen, Deßhalben vns der vor angezaygt Reichßtag zü kurtz fallen will, So erstrecken vnnd erlengern wir denselben Reichßtag, setzen vnnd bestymmen den von newem hiemit auff Allerheyligen, das ist der Erst tag des monats Nouembris, nechstkünftig gen Wormbs an Reyn; und stellen den so lanng aus der vrsach, Mittler zeyt durch die vnnsern zü erkunden, was vnserer veind maynung auff den sig, so sy diß jars gegen vnns vnd den vnsern gehabt haben, seyn Vnd wie sy weyter fürnemen werden, sonderlich gegen den, die vnnser parthey sein vnd vnnser kayserlich crönung jm hertzen gern gesehen hetten, Sich aber mit jrer hilff vor der veind grossen macht nit mercken lassen türren<sup>8</sup>; dann wir güet wissen haben, was nu vnser vnd des Reichs veind an dieselben vnserer parthey begern, das sy sölchs füran on widerred thün werden müessen.

[8.] Dem allem nach Ermanen wir dich aus notturfften vnd obligen des Heiligen Reichs vnd teütscher nacion bey den pflichten, damit du vns vnd dem Reich verwandt bist, aus Romischer kayserlicher macht ernstlich gepietend vnd wöllen, das du solch obangetzaygt des hailigen Reichs vnd Teütscher nacion obligen vnd notturfft getrewlich für dich nemest, aygentlich erwegest

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> = dürfen, können (Fischer, Schwäbisches Wörterbuch II, Sp. 509f.).

vnd betrachtest Vnd darauff wolbedacht vnd gefaßt selbs Persondlich<sup>c</sup> auf dem bestymbten Reichstag Allerheilgen tag zu Wormbs erscheynest vnd dich daran [durch] kainerlay aygen sachen jrren noch verhindern, sonder dir des heiligen Reichs vnd teütscher Nacion notturfften als den gemeynen nutz für das genőttigist getrewlich bevolhen sein lassest d-vnnd also mit kayner vrsach dann alleyn aus vnuermügen von gotts gewalt aussen pleybest. Vnd ob du derselben vnd sunst kayner andern jrrung halben ye nit erscheynen mochtest, Alßdann yemand von deinen wegen schickest, darbey deins vnuermügens glauplich anzaygen thüest-d, Mit volkomner gewaltsam, mit vns oder, wo wir kriegß halben, darynn wir yetz mit den ghelderischen seyn, im anfang nit erscheynen möchten, doch mit vnsern treffenlichen Reten vnnd andern Stenden vnnser vnd des heiligen Reichs vnnd Teütscher nacion notturfft vnnd obligen, darzů künfftig sorgfaltigkeyt vnnd beschwerung vnd sonderlich, wie vnns zů ayner Rachtigung oder weyterm krieg auff obangezeygt maynung zů greyffen vnd fürzunemen sey, zu Ratschlagen, zu hanndlen vnd on hinder sich pringen entlich zu schliessen, Damit doch die kayserlich Cron mitsampt Italien darzügehörend erlangt vnd behalten vnd nit also schmechlich vnd weerloß verlassen. Wir auch (für das mynnst) der stück vnd befestigungen, so vnns von des heiligen Reichs wegen entzogen sevn (geschwigen des mercklichen costen, den wir vnsers Camerguets mitsampt vnsern Erblanden datzwischen gelitten haben), von den veinden habhafft vnd ergötzt vnd dieselben dem heiligen Reich vnd teütscher Nacion zu merer behut gegen vnsern veinden, Cristen vnd vnglaubigen, widerumb in vnnser gehorsam gepracht werden. Auch hiervnn auff ander nit wegerest noch vertziehest, sonder dich so gehorsam, gůtwillig vnnd fürderlich beweisest, damit wir all zů gleichermassen ankumen, die handlung avnhellig anfahen vnd also loblich vnd getrewlich schliessen vnd volennden mügen. Darauff wöllen wir vns verlassen. Vnnd du thuest daran zůsampt schuldiger pflicht vnnser ernnstliche maynung vnnd gefallen; dann du erscheynest also oder nit, nicht destmynder, was durch ander gegenwürtig Churfürsten, Fürsten vnnd Stennd gehandelt vnnd beschlossen wirdet, Sol durch dich vnd ander Abwesend zu voltziehen vnd außzurichten auch geholffen werden.

[9.] So nu vnnser fürnemen des Romzugs auff dißmal aus obberürten jrrungen vnnd vrsachen über vnsern getrewen fleyß, willen, auch darstrecken vnd verkümbern vnserer Land, Leyb vnd güeter ye nit vonstatt geen noch volzug

c selbs Persondlich] *In B:* durch ewer Ratspotschafft.

d-d vnnd ... thüest] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zumindest einige Reichsstände gingen davon aus, dass der Ks. auch diesen Termin nicht einhalten würde. So entschuldigten sich Kf. Ludwig von der Pfalz und Bf. Gabriel von Eichstätt noch vor der nächsten offiziellen Verschiebung auf den 21.2. [Nr. 50], wegen des RT nicht an den für den 22.–24.1.1509 angesetzten Trauerfeierlichkeiten für Hg. Albrecht von Bayern teilnehmen zu können (Czerny, Tod, S. 241).

haben mag, So seind wir willens, damit wir doch mitler zevt des Bestands vnd bis auff den Reichstag nit feyrn, vns vmb das landt Gheldern als des heilgen Reichs avgenthumbe vnd vnnser recht Erblehen anzunemen, in hoffnung, dasselb (als yetzo mer dann vor ye müglich geweßt ist) zu erobern. Dardurch vnser Nyderburgundische land, die dann gegen den ghelderischen (nachdem sy der künig zu Franckreich on vnderlaß mit hilff an leüten vnnd gelt vnderhelt) in steten kriegen, beschwerden vnd vncosten steen müssen, in rue vnd frid zu setzen, auff das, ob vnnser vnnd des Reichs fürnemen auff berürtem Reichstag nit zu Rachtigung, sonder zu weyterm krieg raichen würden, das alßdann vnser Niderburgundische lannd vnnsers beywesens geraten, dest rüewiger vnd fridlicher sitzen vnd vnns zů vnsern vnd des Reichs fürnemen souil dest tapfferer hilff vnnd fürdrung thun mügen. Als wir auch, wo sy des ghelderischen kriegs enthebt vnnd ledig, verhoffen vnd von jnen wol getröst seyn. Das alles wolten wir dir auch nit verhalten. Geben in vnnser vnd des heiligen Reichs statt Collene, am vierzehendenf tag des Monats Julii Anno domini etc. fünfftzehenhundert vnd im achten, vnserer Reiche, des Romischen im drewundzwayntzigisten vnd des Hungerischen im Newntzehenden jarn.

[10.] Als wir disen druck vertigen lassen, sein wir warlich bericht, das der künig von Franckreich den Basthart von Gheldern<sup>10</sup> mit ainer grossen antzal Cronen Karln von Egmond, der sich nennet hertzog zů Gheldern, zů behelff geschickt hat, Damit nu derselb von Egmond vnd die Ghelderischen die Landßknecht, dero yetz nach dem Bestand des kriegs oben vil herabreysen, bestellen vnd an sich kauffen, zůsambt den, die vor daniden auff Holand kriegen vnd durch den hochgepornen Růedolffen, Fürsten zů Anhalt, Grauen zu Ascanien, vnsern lieben őheim, fürsten vnd Rat, behawrt<sup>11</sup> vnd belegert sein, in hoffnung, Sy zů gewinnen vnd zů straffen. Dartzu schickt der künig von Franckreich Drey seiner őbristen Hauptleüt aus Franckreich herdißhalb des gepirgs mit vil tausenten zů ross vnd fůess den Ghelderischen zů hilff, Mit beuelch, vnnser vnd vnnserer iungen Enicklen Niderburgundische erblannd, nemlich die dem heiligen Reich vnd teütscher nacion auch verwandt sein, vnd sonderlich die Landtschafft, die jüngst der Frantzosen tausent pferd in

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> Collen] Handschriftliche Einfügung.

f vierzehenden] Handschriftliche Einfügung.

The Gemeint ist Reiner, illegitimer Sohn Adolfs von Egmond, von 1502 bis 1522 Statthalter des Oberquartiers Geldern und seit 1507 geldrischer Rat. – Aufgrund einer Warnung des Kommandeurs von Béthune, Claude Bonnard, an Ehgin. Margarethe, wonach Kg. Ludwig von Frankreich bis zu 10 000 Gascogner (Gassecon) aus Italien nach Geldern entsandt hatte, befahl Ks. Maximilian am 16.7. der niederländischen Statthalterin die Einleitung von Gegenmaßnahmen (Bergh, Correspondance I, Nr. 44, S. 115f.; Struick, Gelre, S. 128). Vgl. Kalsbeek, Betrekkingen, S. 72.

<sup>11 =</sup> einschließen, belagern, schädigen (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch III, Sp. 749f.).

dergleichen irn vnpillichen fürnemen geschlagen vnd nidergelegt haben<sup>12</sup>, anzügreiffen, dieselben drey Frantzösischen haubtleüt Sich auch yetzo besamblt haben vnd mit püxen, Laytern, wagen vnd anderm gezewg, so zum krieg dient, wider die gedachte vnnsere lannd vnd leüt offenpar rüssten. Darauff wir vnns mit vnnser person erheben vnnd ziehen bemeltem vnserm Fürsten von Anhalt vnnd vnsern Lannden vnd leüten zů trost vnd hilf. Jtalia ist nu, wie du wissen magst. So steet es vmb österreich, wie du siechst. Yetz geet es an vnnser vnd vnserer Enicklen hawß Burgundi. Wellen du vnd ander Sich darab nit exempln<sup>13</sup>; was eüch daraus zů gewarten vnd zů sorgen ist, geben wir eüch zů ermessen. Sölchs verkünden wir dir darumb, das du von dem tag zů Wormbs nit aussen pleibest, Sunder denselben, zů schetzen, als peremptorie<sup>14</sup> suechest. Dann wir gedencken, wir mit allen den vnnsern, die aller teütschen Eer zů retten vndersteen werden, derselben zeit in grossen beschwerden sein.

#### 45 Ausschreiben Ks. Maximilians an die Reichsstände (Beilage zum Reichstagsausschreiben) – Köln, 15. Juli 1508

Duisburg, NRW LA, JB I, Nr. 346, fol. 41 (Or. Druck, Vermm. prps. (Stempel)/amdip., Gegenz. G. Vogt) = Textvorlage A. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 12–12' (wie A; Präsentatumverm.: Per Hansen Adam, Lowers Adam eiden von Menz, montag nach Sixti [7.8.] anno XV<sup>C</sup> acht. Und sagt, ime hab die eyn ksl. bot zu Me[nz] geben.) = B. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 28, unfol. (wie A, S. auf der Rückseite). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\psi, Fasz. 2N, fol. 12–12' (wie A, S. auf der Rückseite). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 11, Nr. 2411, fol. 1–1' (wie A, S. auf der Rückseite). Duisburg, NRW LA, Kleve-Mark, Akten, Nr. 4479, fol. 2 (wie A). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, unfol. (wie A) München, HStA, Gemeiners Nachlaß 27, [Fasz. 1508], unfol. (wie A). München, HStA, KL Regensburg, Niedermünster, Nr. 40, unfol. (wie A). Wertheim, StA, G-Rep. 19/XII, Nr. 138 (wie A). <sup>1</sup>

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 943, S. 746f.

[1.] Nach Ausfertigung des Ausschreibens [Nr. 44] wurden bei einem frz. Boten Briefe seines Kg. an die zur Unterstützung Gelderns gegen Niederburgund ausge-

<sup>12</sup> Spielt auf die Niederlage der bereits auf dem Rückzug befindlichen frz. Hilfstruppen gegen ein Brabanter Aufgebot bei St. Hubert im Okt. 1507 an (Nijhoff, Gedenkwaardigheden VI/1, S. C; Duncker, Fürst, S. 41; Struick, Gelre, S. 120).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> = anderen ein (warnendes) Beispiel geben, (ein Vorbild) nachahmen (Lehmann/Stroux, Mittellateinisches Wörterbuch III, Sp. 1556f.).

<sup>14 =</sup> unweigerlich, ohne Aufschub (Deutsches Rechtswörterbuch X, Sp. 601f.). Hier ist zugleich angedeutet, dass Säumigkeit als Ungehorsam angesehen würde (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch III, Sp. 1401).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> HASSELBLATT/KAESTNER (Urkunden, Nr. 42, S. 35) weisen das der Stadt Göttingen zugestellte Exemplar nach.

sandten Hauptleute<sup>2</sup> gefunden. Darin informiert er sie über den Waffenstillstand mit ihm, dem Ks., der aber nicht die niederburgundischen Lande einschließe. Er sei deshalb entschlossen, Karl von Geldern Hilfe zu leisten. Der frz. Kg. begründet dies mit ihrem freundschaftlichen Verhältnis und ignoriert gleichzeitig die ungleich engere Verbundenheit mit ihm, dem Ks., und seinen Enkeln ebenso wie die Rechte des Hl. Reiches und des Hauses Habsburg am Hm. Geldern, mit dem seinerzeit sein Vater Ks. Friedrich seinen Schwiegervater Hg. Karl von Burgund belehnt hatte.<sup>3</sup> Der frz. Kg. verschweigt auch, dass der Waffenstillstand für ihn, den Ks., und seine Enkel mit allen ihren Untertanen gilt. Er bemäntelt dies mit dem Argument, dass es bei den Verhandlungen nicht seine Absicht gewesen sei, Niederburgund mit einzubeziehen. Vielmehr sei er durch die Venezianer dazu genötigt worden und deshalb nicht verpflichtet, den Waffenstillstand einzuhalten.

Die frz. Hauptleute und Truppen bereiten sich unter Missachtung des Waffenstillstands vor, nicht nur die Geldrer zu unterstützen, sondern darüber hinaus Niederburgund anzugreifen und entweder zu verwüsten oder zu unterwerfen. Er wird versuchen, sich diesen Plänen entgegenzustellen und das Land zu retten. Er ist somit genötigt, den Waffenstillstand zu verletzen. Da die Franzosen diesen so leichtfertig brechen, muss er seinerseits Widerstand leisten.

- Instruktion Ks. Maximilians für den Hauptmann des niederösterreichischen Regiments, Wolfgang von Polheim, sowie für seine Räte Gf. Nikolaus von Salm, Sigmund von Liechtenstein, Dr. Johann Schneitpeck und Dr. Wilhelm von Reichenbach als Gesandte zu den niederösterreichischen Landständen, hier zum unterderennsischen Landtag in Krems Den Haag, 27. August 1508
  - [1.] Rechtfertigung des Venezianerkrieges; [2.] Begründung für die Abwesenheit Ks. Maximilians von den österreichischen Erblanden; [3.] Einberufung eines Reichstages nach Worms; [4.] Vorkehrungen für einen künftigen Krieg mit Venedig; [5.] Teilnahme der niederösterreichischen Landstände am Wormser Reichstag; [6.] weitere Beratungspunkte für den Landtag.
  - St. Pölten, NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschr.: Landtag der niederösterr. vier Stände zu Krems, den 29.9.1508, fol. 6'–16' (besch. Kop. mit imit. Vermm. prps./cdip. und Gegenz. G. Vogt.) = Textvorlage A. Ebd., fol. 21–36' (spätere Kop.) = B.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ks. Maximilian nennt in einem Ausschreiben an die Stände der Gft. Hennegau [Louis de la] Trémoille, den H. von Orval [Jean d'Albret] und Robert von der Marck (Duisburg, 18.7.1508; Druck: Gachard, Lettres II, Nr. CXXVII, S. 122).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lehenbrief Ks. Friedrichs III. für Hg. Karl von Burgund über das Hm. Geldern und die Gft. Zutphen vom 6.11.1473 (Druck: Lünig, Reichsarchiv VII (Part. Spec. Cont. I, 2. Abt., Anh., 3. Abs.), Nr. XVIII, S. 115f. Regest: Chmel, Regesta, S. 660, Nr. 6815; Dünnebeil/Luger, Urkunden, Nr. 217, S. 159).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine Anfrage an das oberösterr. Landesarchiv in Linz wegen des bei MOLTKE (Dietrichstein, S. 139 Anm. 27) mit unvollständiger Signatur zitierten Exemplars ([Ständische Handschriften], Annalen, fol. 85–98) blieb leider erfolglos.

[1.] Nach Übergabe ihres Kredenzbriefs<sup>2</sup> sollen die Gesandten die Stände an frühere Darlegungen über den Krieg gegen die Venezianer und ihre Verbündeten, Franzosen, Eidgenossen und andere Nationen, erinnern, die Kürze der Zeit halber nicht noch einmal wiederholt werden sollen. Doch ist zum besseren Verständnis seines Anliegens auf Folgendes hinzuweisen: Den Ständen ist sicherlich bekannt, dass die auf dem Konstanzer Reichstag versammelten Reichsstände zwar eine Hilfe für den Romzug zur Erlangung der Kaiserwürde bewilligt haben, jedoch nur ein kleiner Teil davon geleistet wurde. Um von seiner Seite nichts zu versäumen, hat er dennoch mit diesen geringen Mitteln den Romzug angetreten. Somit könnten ihm die Reichsstände nicht vorhalten, er hätte ihre Hilfe für eigene Zwecke verwendet und die Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse unterlassen. Die Schuld für das Scheitern, die wir yetzo mit grunt auf die stend des Reichs legen mugen, wäre sonst ihm angelastet worden. In Erwägung dieser und anderer Umstände, keineswegs aus Leichtfertigkeit, musste er sich in den für ihn unerwarteten Krieg mit Venezianern, Franzosen und Eidgenossen einlassen, die unter dem ohnehin unbilligen Vorwand, seinen Romzug zu verhindern, nichts weniger als die Unterwerfung seiner Erblande beabsichtigen. Die daraus entstandene Kriegslast für die Erblande und insbesondere für das Karst, für Istrien (Ysterreich), Friaul, Krain und Kärnten und die erlittenen Verluste bedauert er und versichert, dass es zu keinem Zeitpunkt seine Absicht war, die Erblande leichtfertig in einen Krieg zu führen. Er ist vielmehr bestrebt, für sie den Frieden zu bewahren und ihren Wohlstand zu fördern. Doch wie es sprichwörtlich heißt, kann man nur so lange in Frieden leben, wie der Nachbar dies zulässt. Manchmal ist Krieg unvermeidlich. In diesem Fall verhielt es sich jedoch so, dass er und seine Erblande ohne eigenes Verschulden wegen des Reiches in diesen Krieg geraten sind. Bedankt sich für ihre Entscheidung, für andere ksl. Länder ins Feld zu ziehen, und für ihre Solidarität mit ihm und seinen Ländern Krain und Kärnten angesichts ihrer Verluste. Nun gilt es gemeinsam zu beraten, wie die verlorengegangenen Gebiete zurückerobert und künftige Einbußen vermieden werden können.

[2.] Er hat die Stände teilweise früher schon darauf hingewiesen, dass er angesichts der Stärke der Feinde, der geringen Hilfe des Reiches, dem Ausbleiben anderweitig erhoffter Unterstützung und der Unmöglichkeit, den Krieg allein auf die Erblande gestützt fortzusetzen, im Reich und beim Schwäbischen Bund um Hilfe geworben hat, die uns doch so eylend, als die notdurft erfordert, nicht gedeihen hat mugen. Hingegen konnte er die gegen das Reich und die burgundischen Erblande seiner Enkel gerichteten feindseligen Absichten des frz. Kg. durch seine Anwesenheit dort unterlaufen. Gestützt auf Geldzusagen Englands und der burgundischen Erblande sowie in Erwartung der Hilfe des Reiches und des Schwäbischen Bundes

Tredenzbrief Ks. Maximilians für Gesandte zu den auf dem nächsten Landtag versammelten unterderennsischen Ständen, Den Haag (Grafnhag), 27.8.1508 (Kop. mit imit. Verm. cdip. und Gegenz. G. Vogt; NÖLA St. Pölten, Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschr.: Landtag der niederösterr. vier Stände zu Krems, den 29.9.1508, fol. 6). Kredenzbrief und Instruktion wurden in Krems am 29.9. vorgelegt.

plante er, die österreichischen Länder bei Fortdauer des Krieges mit Truppen und Geld zu unterstützen und gleichzeitig, nicht zuletzt auch zu ihrer Entlastung, ein Heer gegen Frankreich aufzustellen. Nichtsdestotrotz hätte er sich nach erfolgter Stabilisierung der Lage in den burgundischen Erblanden auch persönlich in die österreichischen Erblande begeben und sie keinesfalls im Stich gelassen. Wäre er sofort nach den Absagen des Reiches und des Schwäbischen Bundes nach Österreich zurückgekehrt, hätte er dort wenig ausrichten können und doch zugleich auf das hier in Aussicht gestellte Geld verzichten müssen, überdies die burgundischen Erblande in großer Sorge zurückgelassen. Dennoch hatte er sich angesichts ihrer Notlage auf den Weg gemacht und war bereits im Begriff, Truppen anzuwerben. Doch sahen sich die österreichischen Erblande und insbesondere die Gft. Tirol veranlasst, mit dem Feind einen Waffenstillstand zu schließen. Als er davon erfuhr, hielt er seine Anwesenheit dort nicht länger für erforderlich, sondern wandte sich wieder den burgundischen Erblanden zu, um sich dort der Zahlungen Englands und der Stände zu versichern. Da er die Zeit des Waffenstillstands nutzen wollte und einen leichten Sieg erwartete, beschloss er, das ihm als Erblehen zustehende Land Geldern zu erobern und somit die Gefährdung seiner Erblande durch diesen Unruheherd wie auch durch die Franzosen zu beenden. Dies wäre die Voraussetzung, um nach dem Auslaufen des Waffenstillstands oder im Falle seines Bruches durch die Gegenseite die Unterstützung der Niederlande zur Rückgewinnung der Verluste und vielleicht sogar zu weiteren Eroberungen zu erhalten. Er ist deshalb außerstande, persönlich auf dem Landtag zu erscheinen, und bittet, seine Gesandten wie ihn selbst aufzunehmen.

[3.] Er hat außerdem nicht nur im Interesse des Reiches, sondern auch der Erblande auf Allerheiligen [1.11.] einen Reichstag nach Worms ausgeschrieben und ist zuversichtlich, dass die Reichsstände vollzählig daran teilnehmen werden. Die Situation der Häuser Österreich und Burgund ist derzeit so, dass sie auf sich gestellt wenig vermögen. Zugleich erwartet er auch vom Reich wenig, wenn es diese nicht ernsthafter unterstützen will als bisher. Seine ganze Hoffnung ruht auf seinen Erblanden. Dann wo sy u[ns] absteen, also das sy sich nicht mit tapferkait und ernst umb die sachn annemen, wurden die stend des Reichs darab geursacht, auch dest leichtfertiger und slechter darzuzutun, und herwiderumben, wo sy unsere landschaftn ernstlich und getreu und vleis ansehen und merkn, werdn sy auch zu dester trostlicher, grosser hilf bewegt. Außerdem gilt es zu bedenken, dass er selbst und seine Häuser Österreich und Burgund unablässig von verschiedenen Nationen bedrängt werden und dass er und seine Erblande alleine die Grenzen nicht gegen alle Erbfeinde des Hl. Reiches und der deutschen Nation – Franzosen, Venezianer, Eidgenossen und auch die Ungläubigen – verteidigen können. Er nimmt zum Schutz der Christenheit für das Reich und die deutsche Nation große Belastungen auf sich, doch werden er und seine Erblande diesen vier Feinden auf Dauer nicht standhalten können. Wenn nicht mehr Hilfe geleistet wird, könnte er sich gezwungen sehen, auf andere Weise Frieden zu erreichen und zugleich seinen Besitzstand zu bewahren. Es scheint ihm, als würden sich die Reichsstände um diese

Notlage, als wären nicht sie selbst, sondern nur wir als ihre Nachbarn betroffen, nicht bekümmern.

[4.] Angesichts der Haltung des Reiches auf der einen und der Erblande auf der anderen Seite während des von Frankreich, Venedig und ihren Verbündeten geführten Krieges gegen ihn und seine Länder ist es im Interesse von Ks. und Reich, der Häuser Österreich und Burgund wie auch der Erblande, über die notwendigen Maßnahmen für das Bevorstehende zu beraten. Erforderlich ist eine Übereinkunft zwischen ihnen hinsichtlich der gegenseitigen Hilfe 1. für die Zeit nach Auslaufen des Waffenstillstandes bzw. für den Fall seines Bruches durch Venedig, 2. für die Rückeroberung der im vergangenen Krieg erlittenen Verluste, sobald einer dieser Fälle eintritt, und 3. für alle anderen Notsituationen des Kaisers und der Erblande, um im Falle eines Angriffs auf die Erblande nicht jeweils zuerst ihn einschalten zu müssen, sondern sich unmittelbar gegenseitig Hilfe leisten zu können.

[5.] Er hält es deshalb für erforderlich, dass die österreichischen und burgundischen Stände Gesandte zu den auf dem Reichstag versammelten Ständen schicken, um durch dieselbn erzelen zu lassen aller unsere erblichn land notdurft, oblign und beswerd, darvon sy allzeit als die, so die grenzen und confyn innehaltn, gegn des Reichs und teutscher nacion veinten und durchachtern stehen, und sonderlich den costen und verlust, so sy in dem vergangn venedischn krieg<sup>3</sup> von des Reichs wegen, irthalben unverschult, getragn habn, desgleichn sy hinfur allzeit vor andern in sorgen und geferlikait stehen mussen, darvon sy doch von meniglich verlassn, gar wenig oder kain hilf noch trost bisher empfunden habn, dergleich auch kunftiglich nicht wissn, darumbn inen an irn leibn und gutern swer. Und wo sy dieselben gleich nach allem vermugen, als sy zu tun begirig weren, darstreckn, doch sorglich sey, ob sy solhe purd, last und beswerung ferrer an treffnlich hilf des Heilign Reichs und teutscher nacion ertragn mugen. Und demnach die stend des Reichs aufs hochst zu ermanen, unsern heusern Ostereich und Burgundi mit grunt zu versteen zu gebn, ob das Reich und teutsche nacion dieselbn unser heuser und unser erbliche land und leut, darzu gehorig, als die, so die confyn und grenzn gegen alln veinten innehaben, lenger bey inen behaltn, hanthaben und mit was treffenlicher hilf und trost sy inen in irn notn und oblig[en] erscheinen und erschiessen, oder ob sich das Reich und teutsche nacion derselben unser erbland ent[schlagen], verzeihen und die verlassen welle etc., mit mer [schick]licher und gegrunter mainung und werbung, w[ie die zu] begreifn sein mag.

a-Dafür ist ein vorbereitender allgemeiner Landtag erforderlich. Die Ausschüsse der einzelnen Länder sollen von dort die Gesandten mit ihrer Instruk-

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> *Dafür ... stattfinden] In B Randverm.:* Articuli superiores d[ebe]nt consultari in gene[rali] conventu.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Wort steht in der Textvorlage A irrtümlich vor costen.

tion zum Reichstag abfertigen. Dieser Landtag soll in Bruck an der Mur stattfinden $^{-a,b}$ .

[6.] Die ksl. Gesandten sollen die Landstände auffordern, über eine gemeinsame Defensionsordnung der nieder- und oberösterreichischen Länder sowie Burgunds, dessen Gesandte ebenfalls in Worms anwesend sein werden, zu beraten, außerdem über Maßnahmen für die Rückeroberung der im Krieg an Venedig verlorenen Gebiete nach dem Auslaufen des Waffenstillstands bzw. im Fall seines Bruches durch die Feinde; und darzu die stend des Reichs auf dem Reichs tag obberurter mainung anzusuchen und zu vernemen. Ihre diesbezüglichen Beschlüsse sollen sie unverzüglich dem Hauptmann der niederösterreichischen Regierung, Wolfgang von Polheim, übermitteln, der sie an ihn weiterleiten wird. Die Stände sollen jeweils bevollmächtigte Ausschüsse von zwei Personen mit ihren Beschlüssen bezüglich dieser drei und der folgenden Artikel zum Landtag nach Bruck entsenden, um dort gemeinsame Beschlüsse zu fassen und auf dieser Grundlage ihre Gesandten nach Worms abzuordnen. Dabei sollen sie Sorge dafür tragen, dass diese bereits einige Tage vor Eröffnung des Reichstages dort eintreffen.

[a] Defensionsordnung der niederösterreichischen Erblande; b) Fragen der ksl. Regierung und Verwaltung; Zusage, ohne Informierung und Beratung der Landstände keinen sie betreffenden Krieg zu eröffnen; c) Forderung nach Auszahlung der bereits bewilligten Landeshilfe, verbunden mit der Zusage einer ksl. Truppenhilfe für die Erbländer im Notfall; d) Beschwerden und Anliegen der Länder und einzelner Personen]. Wegen des letzten Artikels soll jedoch nicht mit der Entsendung der Ausschüsse nach Bruck gewartet werden, sondern von dort eilends die Gesandtschaft mit Instruktion und Vollmacht zum Reichstag nach Worms abgeordnet werden.

[...].4

# 47 Ks. Maximilian an den Reichsstatthalter Kf. Friedrich III. von Sachsen – Tervuren, 5. September 1508

[1.] Einladung zur persönlichen Teilnahme am Wormser Reichstag; [2.] Geldernkrieg; [3.] persönliche Befindlichkeit Ks. Maximilians.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 5–5' (Or. Fewr, Verm. prps., Gegenz. J. Renner).

[1.] Teilt mit, dass er in den Niederlanden gut empfangen wurde. Er geht davon aus, einen Waffenstillstand oder Friedensvertrag mit dem Kg. von Frankreich zu erreichen und einen Krieg zu vermeiden. Er wird hier in den Erblanden die Regierungsangelegenheiten regeln und will dann persönlich zum ausgeschriebenen

b stattfinden] In B zusätzlich am Textende: Dr. Reichenbach ergänzte nach Verlesung der Instruktion, dass der Ks. als Termin den 16.10. (sand Gallen tag) bestimmt habe.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zu den folgenden Verhandlungen der niederösterreichischen Landstände vgl. Nrr. 135–138.

Reichstag kommen. Fordert ihn auf, sich ebenfalls persönlich dort einzufinden und sein Bestes zu den Verhandlungen über die bewussten Materien beizutragen. Er wird ihm auf dem Reichstag auch in seinen eigenen Anliegen einen Bescheid geben, der ihn zweifellos zufriedenstellen wird.<sup>1</sup>

- [2.] [PS] Er führt weiterhin Krieg im Hm. Geldern. Doch schickt der frz. Kg. dem Hg. [Karl von Egmond] viel Geld. Dieser kann damit so viele Truppen unterhalten, dass wohl keine Gebietsgewinne möglich sind.
- [3.] [Eigh. PPS] Wier haben noch hie kain harnasch gefuert<sup>2</sup>, und geet uns ganz wol auf der waedenschaft [= Waidwerk] und gar ubl auf der puelschaft<sup>3</sup>. Per manum propriam.

# Der ksl. Kanzler Zyprian von Serntein an Gf. Wolfgang von Fürstenberg – [Antwerpen], 15. Dezember 1508

RIEZLER, Urkundenbuch IV, Nr. 471, S. 417f.

[Aufforderung zur Teilnahme an dem für den 8. Januar nach Bozen einberufenen Tiroler Landtag]. Nach seinem Dafürhalten wird der Landtag nicht lange dauern und er bald wieder heimkommen. Da der Ks. noch eine Zeit lang in den Niederlanden (hernyden) bleibt, wird sich die Reise nach Worms verzögern, sodass er, Fürstenberg, rechtzeitig auf dem Reichstag eintreffen wird. Denn der Ks. wird – nach erfolgtem Abschluss des Friedens von Cambrai (Cameregg) – zuerst die niederländischen Stände einberufen, das Regiment neu ordnen¹ und die Finanzkammer einrichten, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Über den Frieden weiß der Ks. noch nichts, da Ehgin. Margarethe und die sie begleitenden Räte noch nicht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In seinem Schreiben vom 24.9. machte Bf. Matthäus Lang von Gurk dem Kf. deutlich, dass der Ks. zum Waffenstillstand mit Venedig, wiewol derselb nit wol eerlich oder nutzlich noch fur die ksl. Mt. gewesen und noch nit ist, gezwungen war. Er äußerte indessen hohe Erwartungen an die bevorstehenden Friedensverhandlungen mit Frankreich. Lang formulierte noch einmal die Hoffnung des Ks. auf ein Erscheinen Kf. Friedrichs und bekundete auch dessen feste Absicht, persönlich am RT teilzunehmen. Er stellte ihm darüber hinaus in Aussicht, ihm bei einer persönlichen Zusammenkunft in Worms Mitteilungen zu machen, daran e. Gn. gut gefallen haben werd (Or. Tournai; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 7–8').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die damit implizit verbundene Aufforderung, in einem Stechen gegeneinander anzutreten, wurde wegen der verspäteten Anreise Kf. Friedrichs nicht in Worms, sondern erst im folgenden Jahr auf dem Augsburger RT realisiert. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 454, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese erotische Anspielung erklärt, warum Ks. Maximilian den Nachtrag diskreterweise eigenhändig niederschrieb und nicht wie das restliche Schreiben einem Schreiber diktierte.

Wahrscheinlich spielt Serntein auf die projektierte Ablösung der Statthalterin Ehgin. Margarethe durch den Exponenten der Kriegspartei, Rudolf von Anhalt, an. Vgl. Duncker, Fürst, S. 70; Struick, Gelre, S. 129f.; Skriwan, Kaiser, S. 244f. Doch bestätigte der Ks. im März 1509 gemeinsam mit Ehg. Karl zuerst die Ordnung für den Großen Rat in Mecheln sowie dessen Mitglieder und erneuerte dann das Mandat für Ehgin. Margarethe als Statthalterin (frz. Druck; Laurent, Recueil II/1, S. 75–79; 79–81).

zurückgekehrt sind. Er selbst geht davon aus, dass der Ks. seine Tochter in Mecheln erwarten wird. [...].

### 49 Erasmus Topler an die Nürnberger Hh. Älteren – Antwerpen, 16. Dezember 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219, Stück-Nr. 25, unfol. (eigh. Or. m. S.).

Druck: Gümbel, Berichte, Nr. 25, S. 159f.

[...]. Er behält ihren Boten Peter Leupold noch eine Zeitlang bei sich, da der Ks. ein neues Ausschreiben zur Verschiebung des Wormser Reichstages bis vierzehn Tage nach Ostern hat außetzen lassen¹. Es ist jedoch noch nicht ausgegangen, weil der Ks. am 13. Dezember eine Nachricht seiner Tochter Margarethe aus Cambrai (Camerach) erhalten hat: Am 10. Dezember sei ein Frieden mit dem frz. Kg. geschlossen worden, der ganz im Einklang mit den ksl. Wünschen stehe. Sie wolle dem Ks. die außerordentlich guten Neuigkeiten persönlich überbringen und reise zu diesem Zweck am 12. Dezember nach Brüssel ab. – Er, Topler, geht davon aus, dass der Ks. die hl. Zeit dort verbringen wird. Falls die Nachrichten so gut sind, wie behauptet, wird der Reichstag wohl früher stattfinden. Er wird sie darüber informieren. Denn der Ks. wird dort mit seiner Tochter alle notwendigen Entscheidungen treffen. Über die einzelnen Bestimmungen des Friedens weiß er noch nichts. Es heißt aber, dass der Ks. von Frankreich und England große Geldsummen erhalten wird.² [...].

## 50 Ausschreiben Ks. Maximilian an die Reichsstände – Mecheln, 26. Dezember 1508

Verschiebung des Wormser Reichstages wegen des Friedens mit Frankreich.

I. (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein): Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 20–20' (Adressat: Kf. Friedrich von Sachsen) = Textvorlage A. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 7–7' (Adressat: Hg. Georg von Sachsen)

Dieser Entwurf liegt nicht vor. Am 26.12. informierte der Ks. die Stände über die Verschiebung des RT auf den 21.2. [Nr. 50].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Schreiben vom 27.12. teilte Topler den Hh. Älteren mit, dass der Ks. den Wormser RT auf den 22.2. (katedra Petri) ausschreiben lasse und ohne Zweifel persönlich daran teilnehmen werde. Der Ks. werde voraussichtlich um den 8.2. (8 tag nach purificacionis) in Köln eintreffen. Dorthin habe er einige Ff. beschieden, um ihn nach Worms zu begleiten (eigh. Or. [Mecheln]; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219, Stück-Nr. 26, unfol. Druck: Gümbel, Berichte, Nr. 26, hier S. 163). Am 2.1. teilte er ergänzend mit, dass der Ks. auf dem RT eine Hilfe gegen die Türken beantragen werde, die bereits die Walachei kontrollierten und den Kg. von Ungarn angreifen wollten. Dies sei der Zweck des Friedens mit Frankreich. Der frz. Kg. werde 6000 Schweizer und 400 Lanzenreiter stellen, der Kg. von Aragon ebenfalls eine großes Truppenkontingent, so auch der Papst und andere Kgg. In 14 Tagen würden außerdem die nach Mecheln einberufenen niederländischen Stände ihren Beitrag festlegen (eigh. Or. [Mecheln]; StA Nürnberg, ebd., Stück-Nr. 27, unfol. Druck: Gümbel, ebd., Nr. 27, hier S. 166).

= B. Köln, HAStd, K+R 36/2, fol. 10–10' (Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Köln) = C. Frankfurt, ISG, RTA 25, fol. 6–6' (präs. Frankfurt, 13.1.1509). München, HStA, Hst. Freising, K.blau 220/10, unfol. (beschädigt, z.T. stark verblasst; Adressat: Bf. Philipp von Freising). München, HStA, KÄA 3136, fol. 361–361' (Adressat: Hg. Wilhelm von Bayern).

II. (Or. Druck mit handschriftlich inserierter Anrede, Vermm. prps. (Stempel) und amdip., Gegenz. Serntein): München, HStA, KÄA 3137, fol. 158–158' (Adressat: Hg. Wolfgang von Bayern) = D. Marburg, StA, Urk. 95, Nr. 496 (Adressat: Bürgermeister und Rat der Reichskammer und Stadt Hagenau; Präsentatvermerk: Dem Stettmeister Diepold von Heilbronn am 22.1.1509 (montag nach Sebastiani) durch Jörg, Amtsknecht der Landvogtei, übergeben.) = E. Aurich, StA, Rep. 4 B I a, Nr. 5 (beschädigt; Adressat: Gff. von Ostfriesland). Bückeburg, StA, L 1 (Schaumburger Samtarchiv), Nr. 24 (stark beschädigt; Adressat: Gff. zu Schaumburg-Gemen). Duisburg, NRW LA, JB I, Nr. 200, fol. 14-14' (Adressat: Hg. Wilhelm von Jülich). München, HStA, KL Regensburg, Niedermünster, Nr. 40, fol. 99–99' (Adressat: Äbtissin N. [= Agnes Nothafft] von Niedermünster/Regensburg). Sigmaringen, StA, Dep. 30/12 T 3, Nr. 4 (Adressat: Abt [Simon] von Marchtal). Speyer, StdA, 1 A, Nr. 157/13, fol. 213–213' (beschädigt; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Speyer). Stuttgart, HStA, A 486, Bü. 1457 (Adressat: Abt N. [= Konrad Ehrmann] von Rot (Munichrode)). Wertheim, StA, G-Rep. 47, Nr. 11, unfol. (Adressat: Gff. Michael und Asmus von Wertheim; Präsentatvermerk: Conversionis Pauli [25.1.1509]).

III. (Kop.): Augsburg, StdA, Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1, fol. 156–157 (imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Worms; inhaltlich mit C übereinstimmend).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 949, S. 748-750.

Kurzregest: Diederichs, Kaiser, Nr. 59, S. 112; Rauch, Urkundenbuch III, Nr. 2180, S. 253.

Zwar wurden zwischen ihm, dem Ks., und Kg. Ludwig von Frankreich über längere Zeit Verhandlungen in Angelegenheiten des Hl. Reiches, der deutschen Nation und der Christenheit wie auch der Häuser Österreich und Burgund geführt, doch entstanden dabei immer wieder Streitigkeiten, sodass er vor Kurzem noch nicht an einen Frieden geglaubt hat. Deshalb wollte er auf dem nach Worms ausgeschriebenen Reichstag erscheinen. Seine Tochter Ehgin. Margarethe und Gesandte der Kgg. von England und Aragon haben die Verhandlungen indessen weiter betrieben und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint sind Thomas Howard (Hannard), Gf. von Surrey, der englische Vizekanzler John Young (Sunge) und Edmund Wingfield, die Kg. Heinrich im Oktober 1508 in die Niederlande entsandt hatte. Auf Wunsch Ehgin. Margarethes nahmen sie auch am Tag von Cambrai teil (Bergh, Correspondance I, Nr. 47, S. 123–125; Lemaire, Concorde, S. 71, S. 87f. Anm. 37; Marino/Moran, Tratados, S. 193, 219; Gairdner, Letters I, S. 442–449; Kooperberg, Margaretha, S. 320). Ein weiterer prominenter Teilnehmer war anscheinend Thomas Wolsey (Sallaberger, Kardinal, S. 67).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelte sich um den Gesandten am frz. Hof, Jaime de Albión (Marińo/Moran, Tratados, S. 205–207, 215–217; Zurita, Historia IV, S. 346), und vermutlich auch um den am Hof Ehgin. Margarethes weilenden Jaime de Conchillos (Fink, Beziehungen, S. 72f.). Die engl. und span. Gesandten spielten bei den Verhandlungen eine untergeordnete

drängten ihn in Erwartung eines Friedensschlusses, in den Niederlanden zu bleiben. Es wurde ein Treffen in der Reichsstadt Cambrai (Camerigk) anberaumt. Deshalb hat er sich so lange in den Niederlanden aufgehalten. Er hat es auch unterlassen, seine Räte zum Reichstag zu schicken, da er sie in diesen wichtigen Angelegenheiten nicht entbehren konnte und außerdem nicht wusste, ob der frz. Kg. an dieser Zusammenkunft teilnehmen würde. Auf diesem Tag haben nun seine Tochter, die Gesandten der Kgg. von England und Aragon sowie der Kardinal von Rouen [George d'Amboise] als Bevollmächtigter des frz. Kg. einen Friedensvertrag zwischen dem frz. Kg. und ihm, dem Ks., geschlossen, in der Hoffnung, dass dieser zur Ehre und zum Nutzen des Hl. Reiches, der deutschen Nation und der ganzen Christenheit wie auch der Häuser Österreich und Burgund gereichen wird. Er wird darüber mündlich Bericht erstatten und ist zuversichtlich, die Zustimmung des Empfängers zu erhalten. a-Für den Vollzug des Friedens ist noch kurze Zeit seine Anwesenheit hier erforderlich.<sup>3</sup> Er wird sich jedoch beeilen und den Reichstag sicherlich abhalten. Er wird am 21. Februar, dem sant Peters tag Kathedra [= 22.2.!], in Worms eintreffen. Befiehlt dem Empfänger, sich zum genannten Termin mit kleinem Gefolge dort einzufinden-a, um an den Verhandlungen über die Angelegenheiten des Reiches, der deutschen Nation und der Christenheit teilzunehmen. Er soll keinesfalls ausbleiben und auch nicht auf andere Stände warten.4

a-a Für ... einzufinden] In D: Er wird in Kürze zum RT nach Worms aufbrechen. Befiehlt ihm, unverzüglich dorthin zu kommen. In E: Er wird in Kürze zum RT nach Worms aufbrechen. Befiehlt ihnen, unverzüglich ihre bevollmächtigten Gesandten dorthin zu schicken.

Rolle. Vgl. Ulmann, Maximilian II, S. 366 Anm. 2; Skriwan, Kaiser, S. 108; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 28; Bridge, History, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ks. Maximilian ratifizierte die in Cambrai geschlossenen Verträge am 26.12., dem Datum des obigen Ausschreibens (Bericht Niccolò Frisios vom 27.12.; Druck: Luzio, Preliminari, S. 308–310. Vgl. Wenko, Kaiser, S. 16; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 32).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Text des Ausschreibens findet sich wortgetreu in einem nicht vollzogenen Memorial für eine Instruktion Erasmus Toplers als Gesandten zu Lgf. Wilhelm von Hessen, Bf. Lorenz von Würzburg und Bf. Georg von Bamberg wieder. Demnach hätte Ks. Maximilian es dem Lgf. frei stellen wollen, sich mit Rücksicht auf seinen schlechten Gesundheitszustand in das nahegelegene Schloss Stein zu verfügen, statt nach Worms zu reisen. Laut dem Memorial sollten Degen Fuchs Ebf. Leonhard von Salzburg und Hg. Wilhelm von Bayern sowie Balthasar Wolf von Wolfsthal Bf. Philipp von Freising, Bf. Gabriel von Eichstätt und Bf. Heinrich von Augsburg zum persönlichen Erscheinen auf dem RT auffordern (undat. Konz.; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV, Kart. 38, Fasz. 2c, fol. 154–157'). – Diebold Schilling vermerkt in seiner Chronik zur Verschiebung des RT: Da nu, alß man gehört hat, ein tag vom keiser von allen fürsten verkündet und gan Wurms angesetzt, ouch vil herschaftt darkomen was, fiel die pestelentz in und fieng man so vast an stårben, das der keiser nit dar wolt, sunder kündt er den tag ab bitz zu andern zitten und an ort, da man mit güten statten den möcht geleisten. Wann der keiser was dennocht im Niderland nit gantz fertig uß der ursach, das der cardinal von Ruwan und ander mächtig heren vom küng von Franckrich im nachrittend und by im warend, die bericht ze bschliessen (SCHILLING, Bilderchronik, S. 469).

### 51 Bf. Matthäus Lang von Gurk und Zyprian von Serntein an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Mecheln, 28. Dezember 1508

Ankündigung des ksl. Gesandten Erasmus Topler.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 22–22' (eigh. Unterz. Langs und Sernteins).

Der Ks. hat den Propst zu St. Sebald/Nürnberg, Dr. Erasmus Topler, beauftragt, mit ihm über verschiedene, darunter auch einige geheime Angelegenheiten zu sprechen. <sup>1</sup> Bitten ihn, den Gesandten anzuhören. Er möge auch bedenken, dass sie beide ihm gerne dienen wollen und es begrüßen würden, wenn zwischen dem Ks. und ihm ein vertrauensvolles Verhältnis bestünde. Wenn er auf die Vorschläge des Gesandten eingeht, wird er in ihnen beiden getreue Sachwalter seiner Angelegenheiten beim Ks. finden. Sie erwarten, dass er sich von niemandem zu etwas bewegen lässt, dardurch guete werk und fürnemen nit liederlichen zerstört werden. Dann wir hoffen zu Got dem allmechtigen, das keiserlicher maiestat sachen also gestalt sein und werden, das eur furstlich gnad bey irer maiestat mit grossen eren und nutz, mer dann bisher, nicht allain als ein churfurst, sonder als irer maiestat gesippter freund in gutem ansehen sein sol. Der Propst wird dies ausführlicher darlegen.<sup>2</sup>

#### 52 Ausschreiben Ks. Maximilians – Mecheln, 5. Januar 1509

Mitteilung über den Inhalt des Bündnisses gegen Venedig.

Lat. Druck: Lünig, Codex Italiae I, Nr. XXIX, Sp. 141–144; Lünig, Reichsarchiv VI (part. spec. cont. I), Nr. LVIII, S. 132–134.

Papst Julius hat ihn und Kg. Ludwig von Frankreich sowie weitere christliche Fürsten aufgefordert, ihm für die Verteidigung der Christenheit gegen die Türken und die Bewahrung der Rechte und Besitzungen des Hl. Stuhls mit ihrer gesamten Macht beizustehen, um die seit vielen Jahren von Venedig unrechtmäßig besetzten Gebiete des Patrimoniums Petri zurückzugewinnen. Aus Gehorsam gegenüber dem Hl. Stuhl, als Protektor der Kirche und in Erwägung der schweren Vergehen nicht nur am Hl. Stuhl, sondern auch am Hl. Reich, dem Haus Österreich, den Hgg. von Mailand, den Kgg. von Neapel und vielen anderen gewaltsam um ihre Besitzungen gebrachten Fürsten hält er es für erforderlich, der Aggression Venedigs entgegenzutreten und die usurpierten Besitzungen an die Eigentümer zurückzugeben. Deshalb hat er vor kurzem seine Tochter Ehgin. Margarethe nach Cambrai (Cameracensem) entsandt, die als seine bevollmächtigte Vertreterin nach erfolgtem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kredenzbrief Ks. Maximilians für Topler, Mecheln, 27.12.1509 (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 21–21').

<sup>1 2</sup> Kf. Friedrich erklärte am 2.2., den Vortrag Toplers angehört und ihn mit der Übermittlung seiner Antwort beauftragt zu haben. Gleichzeitig bat er um die Mitteilung neuer Nachrichten (Or. Gotha, freitag purificacionis Marie virginis gloriosissime; Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]; TLA Innsbruck, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 3–3').

Abschluss eines allgemeinen Friedensvertrags mit dem frz. Kg. 1 außerdem mit dem frz. Gesandten George d'Amboise, Kardinal von Rouen, und dem aragonesischen Emissär Jaime d'Albión einen Bündnisvertrag folgenden Inhalts gegen die Ungläubigen und gegen Venedig ausgehandelt und geschlossen hat: Vertragspartner sind der Ks., der frz. Kg., der Papst und der Kg. von Aragon. Binnen vier Monaten können diese weitere Teilnehmer am Bündnis benennen. Venedig hält unrechtmäßig Gebiete des Hl. Stuhls, des Hl. Röm. Reiches, des Hauses Österreich, des frz. Kg. im Hm. Mailand und des Kg. von Aragon im Kgr. Neapel besetzt. Es ist deshalb von diesem Vertrag ausgeschlossen, der die Restitution aller Verluste vorsieht. Zu diesem Zweck wurde vereinbart, dass der Papst sowie die Kgg. von Frankreich und Aragon zum 1. April mit den dafür erforderlichen Kräften das venezianische Territorium angreifen werden. Der Feldzug wird erst beendet, wenn der Hl. Stuhl Ravenna, Cervia, Faenza und Rimini sowie Imola und Cesena mit allen übrigen von den Venezianern unrechtmäßig besetzten Gebieten der Kirche zurückerhalten hat. Der röm. Ks. wird Rovereto, Verona, Padua, Vicenza, Treviso und Friaul (Forum Iulium), das Patriarchat von Aquileia sowie alle übrigen von Venedig im letzten Krieg eroberten österreichischen Gebiete, der frz. Kg. Brescia (Brixiam), Bergamo, Crema, Cremona, Gera d'Adda mit allen Zugehörungen, insgesamt alle früher zum Hm. Mailand gehörigen Besitzungen zurückerhalten. Dem Kg. von Aragon stehen alle von Venedig besetzt gehaltenen Teile des Kgr. Neapel zu, namentlich Trani, Brindisi, Otranto und Gallipoli. Den Hgg. von Savoyen und Ferrara sowie dem Mgf. von Mantua steht es frei, sich dem Bündnis anzuschließen, um ebenfalls ihre Verluste von den Venezianern zurückzugewinnen. Ebenso steht dem Kg. von England der Beitritt zu dieser Liga offen.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vertrag von Cambrai vom 10.12.1508 (lat. Druck: Léonard, Recueil II, S. 46–57; DuMont, Corps IV/1, Nr. LI, S. 109–113; Marińo/Moran, Tratados III/1, Nr. 10, S. 175–201. Frz. Druck: Le Glay, Négociations I, Nr. LXIX, S. 225–236). Vgl. zum Vertragswerk von Cambrai Wenko, Kaiser, S. 12–16; Leipold, Beziehungen, S. 268f.; Pernthaller, Bestrebungen, S. 164–167; Skriwan, Kaiser, S. 110–121; Simon, Beziehungen, S. 69–73; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 29–31; Baumgartner, Louis, S. 193f.; Le Fur, Louis, S. 82f.; Quilliet, Louis, S. 387; Cloulas, Jules, S. 173f.; Seneca, Venezia, S. 111–113; Pastor, Geschichte III/2, S. 754f. Zu der am 11.12. zwischen Ehgin. Margarethe und dem Kardinal von Rouen getroffenen Übereinkunft zu Angelegenheiten der burgundischen Erblande vgl. Quinsonas, Materiaux III, Nr. XXII, S. 207–214.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit diesem "offenbar geheimen Bericht" informierte Ks. Maximilian vermutlich erstmals einige wenige Reichsfürsten, nicht jedoch die Reichsstädte über die wichtigsten Punkte des gegen Venedig gerichteten Bündnisses (Wiesflecker, Maximilian IV, S. 33; Вöhm, Reichsstadt, S. 62). Druck des geheimem Bündnisvertrags vom 10.12.1508: Lünig, Reichsarchiv VI (part. spec. cont. I), Nr. LVII, S. 128–131; Léonard, Recueil II, S. 58–63; DuMont, Corps IV/1, Nr. LII, S. 113–116; Le Glay, Négociations I, Nr. LXX, S. 237–243; Mariño/Moran, Tratados III/1, Nr. 10 bis, S. 202–214.

Aufzeichnung über die Antwort Ks. Maximilians an den hessischen Gesandten Balthasar von Schrautenbach (Rentmeister zu Gießen) – [act. Mecheln, zwischen dem 18. und 20. Januar 1509<sup>1</sup>]

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 31-32', hier 32-32' (Kop.).

[Streit zwischen Kurmainz und Hessen; Nr. 92; Konflikt zwischen Königstein und Eppstein; Nr. 166]. Der Ks. steht wegen der Landvogteien Hagenau und Ortenau in Verhandlungen mit Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfgf. Friedrich. Er kann dem Lgf. [Wilhelm] diesbezüglich noch keine Antwort geben.

Er bedankt sich beim Lgf. für den gegebenen ratschlag.<sup>2</sup> Er ist bereits im Begriff, ihn umzusetzen. Wenn er, der Ks., jetzt nach Worms kommt, wird er weiter mit

ihm darüber beraten und ihm auch persönlich dafür danken.

Der Ks. bittet den Lgf., sich persönlich zu ihm auf den Wormser Reichstag zu verfügen. Er versichert ihn seiner Freundschaft und Gnade.

### 54 Ettore Gonzaga an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – Augsburg, 16. Februar 1509

Initiative zu einem ksl. Bündnis mit Venedig.

Bamberg, StA, GHAP, Nr. 6073, fol. 9–13' (unzuverlässige dt. Übersetzung).

[1.] Er kann ihn, anders als vom Bf. von Mantua befohlen, wegen einer Erkrankung und der schlechten Sicherheitslage nicht persönlich aufsuchen, sondern übermittelt ihm seine Aufträge schriftlich unter Übersendung des ihm mitgegebenen Kredenzbriefes, worin sich der Bf. samt den Söhnen seines Bruders [Gianfrancesco], Ludovico, Federico und Pirro (Prerus), freundlich gegen ihn erbietet<sup>1</sup>: Betont deren enge verwandtschaftliche Beziehungen, auch über die verstorbene Mgfin. Barbara<sup>2</sup>,

<sup>1</sup> Die Unterredung mit Schrautenbach hatte Ks. Maximilian am 14.1. angekündigt [Nr. 205], am 20.1. schrieb er entsprechend der erfolgten Antwort an seine Kommissare [Nr. 93]. Schrautenbach teilte Lgf. Wilhelm mit Schreiben vom 16./17.1. mit, die ksl. Antwort noch nicht erhalten zu haben. Der Ks., Lang und Serntein würden noch darüber beraten. Der Ks. habe ihm einen Bescheid innerhalb von zwei bis drei Tagen in Aussicht gestellt (Or. m. Siegelspuren, Mecheln, dinstag/mittwochen nach dem achzehenden; Postverm.: In sein ftl. Gn. eygen hand; StA Marburg, Best. 2, Nr. 109, fol. 84–86°, hier 84°, 85).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor. Schrautenbach hatte das Bedenken an den Ks. ausgehändigt, da dieser sich sehr freundlich über den Lgf. geäußert hatte, und darzu der furgnomen friede mit Frankrich und sich sonst alle irer Mt. furnemen, sovil ich der gemerken kan, mit demselben ratschlage verglichen. Der Ks. antwortete bei der Entgegennahme: Ich will ine schone verwaren und ine soll nyemants sehen. Es soll allein in glauben zuschen mir und mynem oheymen stehen [wie Anm. 1, hier fol. 84].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kredenzbrief Bf. Ludovicos von Mantua für seinen Neffen Ettore Gonzaga an Mgf. Friedrich von Brandenburg vom 6.2.1509 (dt. Übersetzung; StA Bamberg, GHAP 6073, fol. 8). Ettore war ein unehelicher Sohn Rodolfo Gonzagas und stand in Diensten Venedigs.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mgfin. Barbara (gest. 1481), Tochter Mgf. Johanns von Brandenburg-Kulmbach und Hgin. Barbaras von Sachsen, war verheiratet mit dem 1478 verstorbenen Mgf. Ludovico III. von Mantua. Somit war sie die Mutter Bf. Ludovicos und Großmutter

mit dem Mgf. vor allen anderen italienischen Ff. und dessen daraus resultierende Verpflichtung zu deren Schutz – insbesondere angesichts der Gefährdung ihres Standes und ihrer Hftt. durch den frz. Kg. und den Mgf. [Francesco] von Mantua, deren Feindschaft sich seine Hh. auch wegen der Aufnahme von 1000 ksl. Knechten im vergangenen Jahr zugezogen haben. Eine Möglichkeit hierzu wäre, den Ks. von einem Zusammengehen mit Venedig zu überzeugen, das ihm mehr Vorteile und Ehre einbringen würde als sein derzeitiges Bündnis mit Frankreich. Darüber wird Ludovico, den der Ks. auf den Tag nach Worms beschieden hat, ausführlich mit diesem sprechen. Bittet ihn, seinen Sohn Mgf. Kasimir zu veranlassen, bei dessen Vortrag anwesend zu sein und sich für ihn zu verwenden, falls er, Mgf. Friedrich, nicht selbst zu dem angesetzten Tag kommen kann. Sollte Mgf. Kasimir sich derzeit nicht beim Ks. aufhalten, bittet er ihn, stattdessen einen seiner geheimen Räte zu entsenden, der helfen soll, die Sache zu einem guten Ende zu bringen. Auch bitten seine Hh., den Kf. [Joachim] von Brandenburg (marggrafen von der Marck) schriftlich zu kontaktieren und ihn dafür zu gewinnen, sich ebenfalls für das Bündnis nicht nur mit Venedig, sondern auch mit dessen Verbündeten und weiteren Freunden des Ks. einzusetzen. Im gleichen Sinne möge er sich auch an andere geeignete Persönlichkeiten wenden. Der Bf. bürgt dafür, dass Venedig ihn, Mgf. Friedrich, und die übrigen Fürsprecher nicht unbelohnt lassen wird; er hat von den Venezianern entsprechende Vollmacht. Falls er Kontaktpersonen am Kaiserhof kennt, die sich für ein solches Bündnis verwenden würden, bittet er, ihm diese zu benennen.

[2.] Dies auszurichten ist sein Auftrag, wofür er als Beleg den bfl. Kredenzbrief beilegt. Es geht bei dieser Sache um die Interessen von Ks. und Reich. Die folgenden Darlegungen dazu bittet er vertraulich zu behandeln. Was den oben angesprochenen Nutzen für den Ks. und seine Ehre angeht: Der Ks. würde bei seinem Italienzug mehr Ehre einlegen, wenn er als Beschützer käme und nicht als Verbündeter des frz. Kg. Wenn die Lombardei und die venezianischen Hftt. so aufgeteilt würden, wie dies der Vertrag [von Cambrai] besagt, so hätte Frankreich mit Mailand, Cremona, der Gera d'Adda (Caram Ade [!]), Genua und allen mailändischen Hftt. den größeren Anteil an Italien; der Ks. dagegen hätte nur drei oder vier unbedeutende Länder gewonnen.<sup>3</sup> Der Ks. wäre an der Seite des frz. Kg. nur ein weiterer Verbündeter neben Florenz, dem Papst, Pisa, Mgf. [Francesco] von Mantua und Hg. [Alfonso] von Ferrara. Diese haben bereits die vom frz. Kg. dem Ks. versprochenen italienischen Gelder für sich selbst eingezogen. Sobald die französische Position in Italien ausreichend gefestigt ist, könnte der frz. Kg. sich zum Ks. erheben. Für diese Absicht spricht auch, dass er, wie es heißt, hartnäckig bestrebt ist, dem Kardinal von Rouen (Roan) die Papstwürde zu verschaffen. Die derzeitige Konstellation dient also ausschließlich dem frz. Kg. Im Bündnis mit Venedig hingegen könnte der Ks. als

seiner drei Neffen und zugleich eine Cousine Mgf. Friedrichs (Schwennicke, Europäische Stammtafeln I/1, T. 129).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu den für die Vertragspartner von Cambrai vorgesehenen Eroberungen siehe Nr. 404, S. 596f., Anm. 2f.

Beschützer nach Italien kommen und würde dabei, wovon er fest überzeugt ist, von Venedig mit Geld und Truppen unterstützt. Er könnte Friaul und andere verlorene Gebiete ohne Blutvergießen zurückerhalten. Vielleicht würde Venedig sogar beim Rückgewinn Mailands helfen. Ludovico [Gonzaga] wird dies dem Ks. ausführlich darlegen. Im Bündnis mit Venedig wäre für den Ks. somit mehr Nutzen und Ehre zu erwarten als an der Seite Frankreichs.

[3.] Wenn er, der Mgf., dagegen das dem Ks. von Venedig zugefügte Unrecht anführen möchte, so verweist er, Gonzaga, auf dessen Rechtfertigung: Zum einen war Venedig dazu aus Bündnistreue zum frz. Kg. genötigt, zum anderen wurde es im Cadoretal (Chadober) zuerst angegriffen. Selbst wenn Venedig ein Unrecht begangen hätte, so wäre doch zu fragen, ob der frz. Kg. sich gegenüber dem Ks. nicht viel mehr Schuld aufgeladen hat und wer wohl mehr Vertrauen verdient. Darumb, dieweil die Venediger sich selbst erbieten und weyß, scheinbar bapir herraichen, so ist zu erachten, dass dies dem Ks., den Reichsstädten (frey lendern)<sup>4</sup> und allen deutschen Ff. zum Vorteil und zur Ehre gereichen wird. Weitere Argumente möchte er dem mgfl. Gesandten, der einer seiner geheimen Räte und des Lateinischen mächtig sein sollte, auseinandersetzen. Dieser soll ihm seinerseits die mgfl. Position eröffnen, die er dann dem Bf. mitteilen will. Dessen Wunsch ist es, dass er, Mgf. Friedrich, sich in seinem Sinne einsetzt. Wie bereits gesagt, wird sich Ludovico [Gonzaga] auf dem Wormser Tag weiter dazu äußern.

### Heinrich von Schleinitz an Hg. Georg von Sachsen – Brüssel, 17. Februar 1509 Bevorstehender Krieg gegen Venedig.

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8498/1, fol. 323–324', hier 323'–324 (Or., sonnabends vor faßnacht).

[Angelegenheiten Hg. Georgs; Nr. 152]. Vermutlich hat ihn bereits Wolf von Schleinitz darüber informiert, dass der Ks. mit dem Papst und Frankreich ein gegen Venedig gerichtetes Kriegsbündnis geschlossen hat. Demnach sollen diese den Krieg 50 Tage vor dem Ks. eröffnen. Es heißt, dass der frz. Kg. große Truppenkontingente nach Italien schickt, um seinen Teil der Vereinbarungen zu erfüllen. Angeblich hat Venedig bereits die Abtretung aller ehemals zum Hm. Mailand gehörigen Gebiete sowie eine jährliche Tributzahlung von 100 000 Dukaten auf Lebenszeit

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hier und öfter missverständliche Übersetzung der italienischen Vorlage, in der zweifellos von terre franche die Rede war (so z. B. auch in der Relation Vincenzo Querinis von 1506; Druck: CHMEL, Rilatione, S. 273–279 u. ö.).

The Eröffnung des Feldzugs durch Papst Julius und Kg. Ludwig von Frankreich war für den 1.4. geplant. Ks. Maximilian sollte mit Rücksicht auf seinen noch bestehenden Waffenstillstandsvertrag mit Venedig innerhalb von 40 Tagen nachfolgen (Bündnisvertrag von Cambrai, 10.12.1508, § 4; Druck: Lünig, Reichsarchiv VI (part. spec. cont. I), Nr. LVII, S. 128–131, hier 129; Léonard, Recueil II, S. 58–63, hier 59; DuMont, Corps IV/1, Nr. LII, S. 113–116, hier 115; Le Glay, Négociations I, Nr. LXX, S. 237–243, hier 239; Marino/Moran, Tratados III/1, Nr. 10 bis, S. 202–214, hier 209f.).

angeboten. Der Kg. soll dieses Angebot ausgeschlagen haben. Ich versehe mich, nicht in arger meynung, findt, er werd seiner zusag mit anfang des kriges genug getun. So wird es uf unser seyte nach alder gewonheit geschen: Was heut irgehen soll, irvolget uber ein jar nicht. Damit wird der Francoß dem kaiser nichthaltung uflegen, auß dem contract treten, mit den Venedigern seinem bestin nach eynung annemen, den kopf außzihen, die schling dem kaiser an halß werfen. Got gebe, das es besser gerate. Dan das der keiser seiner zusag genug tue, des stugks ist nach gar kein schigklichkeit verhanden. [Verhandlungen mit England].

### Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Ettore Gonzaga – s.l., 20. Februar 1509

Bamberg, StA, GHAP, Nr. 6073, fol. 14 (Konz.; dinstag nach esto michi).

Bestätigt den Eingang seines Schreibens [Nr. 54] und sagt zu, den Ks. zu informieren. Wenn er, Gonzaga, selbst beim Ks. vorstellig wird, wird er auf dem Wormser Reichstag neben anderen Kff. und Ff. pflichtgemäß zur bestmöglichen Lösung beitragen. Er kann ihn derzeit nicht zu sich einladen, obwohl er es gerne tun würde. Auf Bitten Kg. Wladislaws von Ungarn und Böhmen steht er im Begriff, gemeinsam mit seiner Gemahlin [Mgfin. Sophia] zur böhmischen Königskrönung Prinz Ludwigs aufzubrechen. Wenn er aber damit einverstanden ist, nach seiner Rückkehr gemeinsam nach Worms zu reisen, will er ihn zum Reichstag mitnehmen und sein Anliegen nach Kräften unterstützen.

### 57 Dr. Erasmus Topler an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Nürnberg, 9. März 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 6–6', 7' (eigh. Or. mit ex.-Verm.). Er hat seine vom 16. Februar datierende Antwort auf seinen von Schmalkalden aus abgeschickten Bericht<sup>1</sup> an Bf. [Matthäus Lang] von Gurk und ihn am Vortag [8.3.] erhalten. Er hat daraus vernommen, dass seine Verhandlungen mit den Ff.<sup>2</sup> die Zustimmung des Ks. finden – zweifellos nicht zuletzt aufgrund ihrer Unterstützung, wofür er sich bedankt. Es wäre gut, wenn der Ks., wie von ihm, Serntein, angekündigt, an Mittfasten [18.3.] nach Worms käme. Denn hier geht das Gerücht, dass der frz. Kg. mit einem gewaltigen Heer nach Mailand zieht. Erinnert daran, dass er ihn durch einen Nürnberger Boten über ein Schreiben Venedigs an die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 22.2. übersandte Mgf. Friedrich dem Ks. Abschriften des Schreibens Ettore Gonzagas und seiner Antwort darauf (Konz., donerstag nach dem sontag esto michi; Postverm.: In sein gnaden aigen hand; StA Bamberg, GHAP 6073, fol. 16).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht und Antwort darauf liegen nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint sind unter anderem Lgf. Wilhelm von Hessen und Kf. Friedrich von Sachsen, vermutlich auch Hg. Georg von Sachsen. Vgl. die Hinweise in Nrr. 61 [Pkt. 1]; 205, S. 339, Anm. 4.

Stadt Nürnberg<sup>3</sup> unterrichtet hat. Er hofft, seine Meinung dazu zu erfahren, wenn der Ks. nach Worms kommt. Sowie er erfährt, dass der Ks. auf dem Weg dorthin ist, wird er ebenfalls aufbrechen. Ohne entsprechenden ksl. Befehl wäre es nutzlos, schon jetzt dorthin zu reisen. Bittet ihn, wegen der Lehen Wilhelms Hallers bis zu ihrer persönlichen Zusammenkunft nichts zu unternehmen. Der Kg. von Ungarn ist mit seinem Sohn [Ludwig] ganz zierlich in Prag (Brage) eingezogen. Er will ihn dort zum böhmischen Kg. krönen lassen. Mgf. Friedrich [von Brandenburg] ist mit seiner Gemahlin [Mgfin. Sophia] und ihren Kindern bereits auf dem Weg dorthin.

# Nachschrift zu einem Bericht Eitelwolfs vom Stein an Kf. Joachim I. von Brandenburg – [wohl erste Aprilhälfte 1509]

Vorbereitungen Ks. Maximilians für den Krieg gegen Venedig, Skepsis Steins hinsichtlich der Folgen.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 11, Nr. 11246, unfol. (eigh. Or. m. S.; Postverm.: In seiner ftl. Gn. selbs hand.).

Gnedigster herr, als ich e. ftl. Gn. brief geslossen hab, ist ksl. Mt. reten einer auß der Steyrmark komen. Der hat den [Gf. Hoyer] von Mansfelt und mich bericht, wie ir Mt. ostereichisch erbland sich einhelliglich entslossen und bewillig[t], von hundert gulden durchauß ein zu roß und II zu fus zu halten¹, als ir Mt. der notturftig. Et unum in secreto: Ir Mt. wipil [= wil[l]] nopen [= non] plupucepes [= plus] qua[m] sepex [= sex] mipilliprapa [= milia] hopomipiniepes [= homines] vom Reipich [= Reich] fopordepern [= fordern]. Beb[st]liche hailikait erfordert und ruft an ksl. Mt. umb hulf wider die Venedigern als ein vogt der kirchen. Der konig von Frankreich hat XXVIII<sup>M</sup> zu roß und fuß wider die Venediger und sol uf unser seyten sein. Got geb, das wol gerat. Ich besorg, wo wir zu lang auf sein, der Franzoß werd sein ding schafen mit eroberung welscher land; und den [= wenn] der babst von uns verlassen, darauß ursach nemen, den Franzosen zu cronen. Das hab ich e. ftl. Gn., die ich bit, solichs in gehaim

The Doge von Venedig Leonardo Loredan rechtfertigte gegenüber Nürnberg mit Schreiben vom 11.2. – entsprechende Missive gingen an Ulm, Straßburg und Augsburg aus – die militärischen Vorbereitungen Venedigs. Er beteuerte, den Waffenstillstand [von Arco, 6.6.1508] nicht verletzen zu wollen, und bekundete die Freundschaft Venedigs zu Ks. und Reich. Die Nürnberger Kaufleute könnten auf dem Territorium Venedigs weiterhin unbesorgt Handel treiben (lat. Or. Perg. m. anh. Bleibulle; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, B-Laden Urkunden, Nr. 72. Druck: SIMONSFELD, Fondaco I, Nr. 670, S. 376). Nürnberg informierte den Ks. am 27.2. über das an diesem Tag eingegangene Schreiben (Kop., eritag nach invocavit; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 121).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entweder ist der Hilfsbeschluss des Salzburger Ausschuss-Landtags vom März 1509 (1 Reiter/2 Fußsoldaten je 200 Pfd. Gülterträgen für vier Monate [Nr. 141]. Vgl. Huber, Geschichte III, S. 376f.; Mader, Liechtenstein, S. 130) oder die entsprechende Bewilligung des Wiener Landtags vom 25.3.1509 [Nr. 61, S. 207f., Anm. 2] gemeint.

zu halten, nit wissen zu versweigen. Wo sein die churfursten? E. Gn. hats wol bedenkens zu geben, wie die merers teyl[s] geschickt. Gnst. herr, in e. ftl. Gn. sachen, sobald ichs ymmer stat haben mag, will ich nit feyern. Ich wer ye auch [gern] einmal heym und auß dem platzregen. Bevilch mich e. Gn. Datum ut in aliis. E. v. Stein, ritter.<sup>2</sup>

#### 59 Paul von Liechtenstein an Ks. Maximilian – Innsbruck, 7. April 1509

Umsetzung des Vertrags von Cambrai durch den Ks., Verhandlungen mit österreichischen Landständen.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 23–26' (Or., Postverm.: Ad ma[nus proprias].).

Druck: Chmel, Urkunden Maximilians I., Nr. CCXXXIII, S. 314–317.

Er, der Ks., hat ihm kürzlich schriftlich seine Absichten im Zusammenhang mit Frankreich und insbesondere mit Hinblick auf den gegen Venedig gerichteten Geheimvertrag [von Cambrai] dargelegt. Der Vertrag ist für den Ks. und seine Erblande von großer Bedeutung. Für eine begründete Stellungnahme von seiner Seite hat er mit einigen Regimentsräten über diejenigen Artikel beraten, die Tirol und die übrigen Erblande betreffen: Er, der Ks., beabsichtigt, für den 15. oder 22. April (sontag quasimodogeniti/sontag misericordia Domini) einen Tiroler Landtag nach Brixen einzuberufen, um dort eine viermonatige Hilfe von 200 Reitern und 6000 Fußsoldaten zu beantragen. Dies erscheint angesichts der hohen Belastung des Landes im letzten Krieg nicht ratsam. Sollten die Landstände den Eindruck gewinnen, dass der Ks. den Krieg nur mit erbländischen Truppen und seinem eigenen Gefolge führen will, werden sie seinen Antrag zweifellos zurückweisen. Denn angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft zu Venedig wären große Schäden zu befürchten. Falls jedoch der Wormser Reichstag ihm eine Reichshilfe bewilligt, der frz. Kg. die Venezianer angreift und auch der Kg. von Aragon und der Papst gegen sie vorgehen, wenn außerdem das vom Ks. angekündigte päpstliche Breve und der Bannbrief gegen Venedig ausgehen, werden die Landstände zweifellos zur Vergeltung für das Vorgehen der Venezianer im letzten Krieg und für die Ehre und Wohlfahrt des Ks. und der Erblande eine Hilfe bewilli-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der kurbrandenburgischen Überlieferung findet sich außerdem eine undatierte Nachricht Steins mit folgendem Inhalt: Gnedigster herr, ich bin von einem wissenden bericht, ksl. Mt. sey willens, Osterreich und Burgun[d] zu kunigreich [zu] machen. Notate etc. E. Gn. fertig [Dr. Jakob] Mathis zeytlich wider zu mir etc. Will indes nit feyern, allerlei e. Gn. alsdan zu verkunden (GStA Berlin, I. HA, Repos. 11, Nr. 7799, fol. 1; laut Repertorium auf 1509 zu datieren). Ks. Maximilian hatte am 22.11.1508 auf einer Versammlung des Ordens vom Goldenen Vlies seine Absicht erklärt, Österreich und Burgund zu einem Kgr. zu vereinigen. Laut seinem Bekunden waren entsprechende Verhandlungen in Österreich bereits aufgenommen worden (Reiffenberg, Histoire, S. 279f.; Walther, Zentralbehörden, S. 93; Kooperberg, Margaretha, S. 297f.).

gen.<sup>1</sup> [Überlegungen bezüglich der Finanzierung und Anwerbung eidgenössischer Söldner sowie einer Reitertruppe]. Die für den 15. April (sontag quasimodogeniti) zum vorderösterreichischen Landtag nach Ensisheim beorderten Räte konnten wegen des kurzfristigen Termins vorher nicht über Ostern zu ihm nach Worms reisen.<sup>2</sup> Übersendet seinen Entwurf für ihre Instruktion<sup>3</sup> zu Verhandlungen über eine Kriegshilfe. Sie sollte den Räten so rasch wie möglich nach Ensisheim nachgeschickt werden, damit sie ihnen spätestens in vierzehn Tagen für die Verhandlungen zur Verfügung steht.

#### 60 Ks. Maximilian an Costantino Arianiti (Auszüge) – Rüdesheim, 20. April 1509

[1.] Anreise Ks. Maximilians zum Wormser Reichstag; [2.] Absicht zur Forderung nach einer Reichshilfe gegen Venedig.

Wien, HHStA, Maximiliana 42, Fasz. IV/4, fol. 100–103, hier 102', 103 (lat. Konz. mit ex.-Verm.).

[1.] [Päpstliche Anleihe für den ksl. Italienzug]. | 102' | Nos iam huc ex partibus nostris inferioribus pervenimus, Deo dante crastina die [21.4.] Wormatiam ingrediemur et nobiscum tres principes electores ecclesiastici et quartus comes pallatinus [Kf. Ludwig] cum aliquibus aliis principibus. Comperiemus etiam ibidem complures alios principes et status Imperii, ubi ad summum morabimur non nisi ad paucissimos dies. Et dato principio et forma rerum ibidem in dieta gerendarum, mox Tirolim petemus freti spe tue bone pollicitationis, quas nobis per litteras tuas fecisti, et aproximabimus nos finibus Italie. [...].

[2.] /103/ Wormatiam cras [21.4.] ingrediemur nec nisi ad triduum morabimur ibidem, quia solum proponemus principibus detrahendo auxilio ab ipsis. Nec expectabimus aliam eorum resolutionem, sed progrediemur, quia non dubitamus ipsos nobis satisfacturos. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vermutlich hauptsächlich aufgrund dieser Stellungnahme Liechtensteins wurde der geplante Landtag abgesagt (Wenko, Kaiser, S. 142).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zyprian von Serntein hatte Liechtenstein am 3.4. geschrieben, dass der Ks. die zum Landtag nach Ensisheim verordneten Räte zuerst zu sich nach Worms berufen wollte. Da er aber selbst nicht rechtzeitig dort eintreffen würde, wurde davon abgesehen (Konz. mit ex.-Verm., Duisburg; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 13–15', hier 15–15'. Druck: Moser, Kanzlei II, S. 95–101, hier 101; Kraus, Briefwechsel, S. 120–125, hier 125. Bei Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 50, S. 172–175, ist diese Passage weggelassen.). Vgl. zum Landtag in Ensisheim Bischoff, Gouvernés, S. 114; Speck, Landstände II, S. 779; Wenko, Kaiser, S. 145; Mader, Liechtenstein, S. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor.

61 Instruktion Ks. Maximilians für Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und Dr. Erasmus Topler als Gesandte zu Kf. Friedrich III. von Sachsen – Ulm, 4. Mai 1509

[1.] Vorzeitige Abreise Ks. Maximilians vom Wormser Reichstag; [2.] Aufforderung zum unverzüglichen Erscheinen Kf. Friedrichs in Worms zu den Beratungen über die Reichshilfe; [3.] Bitte um Übernahme der Reichsfeldhauptmannschaft bzw. Fortsetzung der Reichsstatthalterschaft durch Kf. Friedrich; [4.] Bitte um die Bereitstellung eines Reiterkontingents für den Schutz der österreichischen Erblande.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 49–50' (Or. m. Siegelspuren, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Innsbruck, TLA, Maximiliana I/44/6, fol. 40–40', 42–42', 41–41' (Konz.) = B.

[1.] Die Gesandten¹ sollen dem Kf. nach der Entbietung von Grüßen Folgendes anzeigen: Der Kf. ist gut informiert über die Gründe für die Einberufung des Reichstages und den in Cambrai (Camerick) geschlossenen Vertrag mit dem Kg. von Frankreich. Der Propst zu St. Sebald [Erasmus Topler] hatte ihn darüber in Kenntnis gesetzt. Er, der Ks., ist daraufhin von den Niederlanden aus nach Worms gezogen und hat den dort versammelten Reichsständen sein Anliegen eröffnet, wie er dies der beiliegenden Abschrift [Nr. 264] entnehmen kann. Diese haben darauf jedoch nicht geantwortet, sondern erklärt, erst die Ankunft Kf. Friedrichs und anderer Ff. abwarten zu wollen [Nr. 260, Pkt. 4]. Er konnte indessen nicht länger in Worms bleiben, a-sondern ist in die Gft. Tirol abgereist, da er zum einen seinen Verbündeten, dem Papst sowie den Kgg. von Frankreich und Aragon, versprochen hat, sich persönlich an die Grenze Venedigs zu begeben-a. Zum anderen erhielt er glaubwürdige Nachrichten über starke Rüstungen der Venezianer und ihre Absicht, noch vor Eröffnung seines Angriffs die Erblande zu überfallen.² Deren

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> sondern ... begeben] In B korrigiert aus: insbesondere, da er von den Niederlanden aus dem frz. Kg. schriftlich zugesagt hat, dass er eilends in die Gft. Tirol ziehen und sich unterwegs nicht aufhalten werde.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ksl. Kredenzbrief für Nassau und Topler, Ulm, 4.5.1509 (Or. m. Siegelspuren, Vermm. prps./cdip., Gegenz. Serntein; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 47–47').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit dem Argument eines drohenden venezianischen Präventivschlags operierte Ks. Maximilian auch wiederholt gegenüber den eigenen Landständen: Unter Hinweis darauf sollten ksl. Räte auf dem Ende März 1509 in Wien versammelten niederösterr. Landtag eine Hilfe fordern (Instruktion Ks. Maximilians zum Wiener Landtag vom 19.3.1509; Druck: Zeibig, Ausschuss-Landtag, S. 121–123). Wiederum mit diesem Argument sollten ksl. Räte unter Berufung auf die dann erfolgte Hilfsbewilligung von einem Pferd und zwei Fußknechten je 200 Pfd. Gülterträgen [Beschluss des Wiener Landtags vom 25.3.1509; ebd., S. 131–133; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 295] und daraufhin bereits ausgegangene ksl. Aufmahnungsmandate die niederösterr. Landstände zur unverzüglichen Ausrüstung der Truppen und deren Bereitstellung in den Sammelorten Villach und Laibach anhalten (Weisung an ksl. Räte, Konz. mit ex.-Verm., Stuttgart, 30.4.1509; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 33–33'). Auch auf dem für den 1.6. (freytag nach den pfingstfeyrtagen) nach Sterzing einberufenen Tiroler Landtag sollte über den Krieg mit Venedig beraten werden.

militärische Vorbereitungen sind hingegen noch nicht abgeschlossen. <sup>b</sup>-Er wird dann in Erfüllung seiner Bündnispflichten weiter nach Italien ziehen und so zugleich den venezianischen Präventivangriff unterbinden<sup>-b</sup>. Er, der Kf., sollte dies erfahren, damit er über die Gründe für seine eilige Abreise aus Worms informiert ist.

- [2.] Die Verhandlungen in Worms werden vor seiner Ankunft nicht beginnen. Ihm, dem Ks., dem Reich und der deutschen Nation ist jedoch viel daran gelegen. Er bittet ihn deshalb, unverzüglich nach Worms aufzubrechen und dort dazu beizutragen, dass ihm gemäß seinem Antrag eine beträchtliche Eilende Hilfe bewilligt und nachgeschickt wird.
- [3.] Er, der Ks., hätte sich gerne mit ihm als unserm nechsten gesippten frund persönlich über die ihm obliegenden Angelegenheiten beraten und über seinen Wunsch gesprochen, ihn während des bevorstehenden Feldzuges bei sich zu haben und ihn zum obersten Feldhauptmann von Ks. und Reich zu ernennen. Bittet ihn, dieses Amt zu übernehmen<sup>c</sup>, nachdem solich unser furnemen loblich und <sup>d</sup>-unser und seiner lieb gluck und wolfart daraus erwachsen mocht <sup>-d</sup>. Falls er dieses Amt wider Erwarten nicht annehmen sollte, soll er weiterhin ksl. und Reichsstatthalter bleiben. Er hat seinen Namen in dem Vortrag an die Reichsstände [Nr. 264 bzw. 266, Pkt. 5, mit App. n-n] nicht erwähnt. So haben wir doch inen die ere geben, uns hierinne zu raten. Dann wir wissen, das sy auf kein ander raten noch fallen werden dann allein auf sein lieb.
- [4.] Die Erblande sind für den bevorstehenden Feldzug noch nicht ausreichend mit Reitern gerüstet. Bittet ihn deshalb erneut, ihm egegen einen vom Innsbrucker Regiment ausgestellten Bestallungsbrief für den Grenzschutz 50 Reisige zur Verfügung zu stellen<sup>g</sup>.

b-b Er ... unterbinden] In B korrigiert aus: Er ist deshalb eilends aufgebrochen und befindet sich auf dem Weg in die Gft. Tirol, um zu verhindern, dass seinen Landen und Leuten vom Feind [korrigiert aus: Erbfeind] nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> übernehmen] In B danach gestrichen: und verhelfen, damit uns die hilf furderlich zukume, als wir uns des zu im genzlichn verlassen.

d-d unser ... mocht] *In B korrigiert aus: a)* uns bayden erlichen und nutzlichen ist; *b)* unser baider ere und wolfart sey.

e-e gegen ... Bestallungsbrief] İn B Einfügung am Rand.

f 50] In B korrigiert aus: 100.

g stellen] In B danach gestrichen: So wollen wir im dieselben I<sup>C</sup> pferd an der hilf, sofer uns die durch die stende des Reichs verwilligt wirdet, abgen lassen. Wo aber solh hilf nit verwilligt wurde oder das sich die nit so weyt erstrecken wurde, so wellen wir sein lieb des in ander weg vergnugen und uns deßhalben gnediclich und fruntlich mit im vertragen.

Maximilian plante, persönlich daran teilzunehmen. Er wies seinen Landeshauptmann an der Etsch und Bgf. zu Tirol, Leonhard von Völs, an, sich nach Sterzing zu verfügen. Dort sollten auch die ursprünglich für den Wormser RT projektierten Verhandlungen über dessen aus dem Venezianerkrieg von 1508 resultierende Forderungen und weitere Angelegenheiten Völs stattfinden (Or. Kempten, 24.5.1509; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 48–48').

Die Gesandten sollen mit allem Nachdruck verhandeln und ihm über die Antwort Kf. Friedrichs berichten.

## 62 Antwort Kf. Friedrichs III. von Sachsen an die ksl. Gesandten – [act. Marburg, wahrscheinlich 16. Mai 1509]<sup>1</sup>

[1.] Vorzeitige Abreise Ks. Maximilians vom Wormser Reichstag; [2.] Aufforderung zum unverzüglichen Erscheinen Kf. Friedrichs in Worms zu Verhandlungen über die Reichshilfe; [3.] Bitte um Übernahme der Reichsfeldhauptmannschaft bzw. Fortsetzung der Reichsstatthalterschaft durch Kf. Friedrich; [4.] Bitte um die Bereitstellung eines Reiterkontingents für den Schutz der österreichischen Erblande.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 53–55' (undat. Konz.) = Textvorlage A. [1.] Die Erklärung für die rasche Abreise des Ks. aus Worms war unnötig, denn er weiß um die Wichtigkeit seiner Angelegenheiten und dass es ihm nicht immer möglich ist, lange an einem Ort zu bleiben.

[2.] Was den ksl. Eröffnungsvortrag auf dem Reichstag [Nr. 264] – dessen Abschrift sie, anders als vorgesehen, nicht mitgebracht haben – und die Antwort der Reichsstände [Nr. 260, Pkt. 4], die ksl. Erklärung über seine Zusagen an seine Verbündeten und die Notwendigkeit seines Aufenthalts in Tirol, verbunden mit der Aufforderung an ihn zum unverzüglichen Erscheinen auf dem Reichstag, angeht: Die Verzögerung der Verhandlungen bis zu seinem Eintreffen war unnötig, da er Gf. Philipp [von Solms] mit Vollmacht nach Worms abgeordnet hatte. Seine weitere Verspätung erklärt sich durch die Ankündigung des Ks., vor seiner Ankunft in Worms eine Gesandtschaft zu ihm abzuordnen [Nr. 243]. Dies hat er dem Ks. auch geschrieben [Nr. 253]. Nachdem sie ihn aber jetzt hier in Marburg angetroffen und die ksl. Anliegen vorgetragen haben, wird er rasch weiter nach Worms reisen. Er ist zwar willens, den Wunsch des Ks. nach einer beträchtlichen Eilenden Hilfe zu unterstützen, da sie aber keine Abschrift des ksl. Vortrags vorlegen konnten, hat er keine Kenntnis davon, was im Einzelnen beantragt wurde. Er will sich in dieser Sache so verhalten, dass, ob Got wil, kaiserlich Mt. des von uns kein misfallen haben sol.

[3.] Er bedankt sich für das Angebot zur Betrauung mit der Feldhauptmannschaft. Er erachtet sich dazu jedoch als ungeeignet. Würde er das Amt annehmen, so vermochten wir doch das auß blodickait und swachait unsers leibs nit. Der Ks. wird sicherlich einen geeigneteren Kandidaten kennen. Was den ksl. Wunsch nach Fortsetzung der Reichsstatthalterschaft und dessen Antrag an die Reichsstände anbelangt: Da der Ks. den Ständen gegenüber niemanden benannt hat, weiß er

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kf. Friedrich teilte Lgf. Wilhelm von Hessen mit Schreiben von diesem Datum mit, dass er den ksl. Gesandten Gf. Johann Ludwig von Nassau für heute in Marburg erwarte (eigh. Or. m. Siegelrest, mittwoch in der creuzewochen; Postverm.: Zu seiner lieb handen; StA Marburg, Best. 2, Nr. 296, fol. 142–142').

nicht, wen sie vorschlagen werden. Falls sie auf ihn verfallen sollten, wird er eine angemessene Antwort geben.<sup>2</sup>

[4.] Hinsichtlich der Stellung von 50 Pferden fehlen ihm ebenfalls die notwendigen Informationen, da sie, die Gesandten, auch keine Abschrift vom Bestallungsbrief des Innsbrucker Regiments mitführten. Sobald ihm dieses Schriftstück vorliegt, wird er eine Erklärung abgeben, die dem Ks., ab Got wil, nit misfellig sein wird. Er ist zu allem geneigt, was dem Ks. gefällt.

Er hätte den Ks. vor seiner Abreise gern persönlich getroffen und ihm für sein Unternehmen viel Erfolg gewünscht.

Laut der in einer Weisung Kf. Friedrichs an Mansfeld und Renner enthaltenen Wiedergabe seiner Antwort an die ksl. Gesandten [Nr. 424, Pkt. 2] wies er auch darauf hin, dass eine Erklärung über die Fortsetzung seines Statthalteramtes zu diesem Zeitpunkt für seine Reputation nachteilig wäre, falls die Reichsstände sich gegen eine weitere Statthalterschaft aussprechen oder einen anderen Kandidaten favorisieren sollten.

### 3. Angelegenheiten des Reichskammergerichts

# Oer Kammergerichtsadvokat Dr. Johann Rehlinger an den Augsburger Stadtschreiber Dr. Konrad Peutinger – Regensburg, 9. Dezember 1508<sup>1</sup>

Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez., unfol. (Or. m. Siegelspuren, samstag nach concepcionis Marie; Unterz. R[ehlinger]).

[...]. Kürzlich traf die ksl. Ratifikation der Beschlüsse des gemäß dem Konstanzer Reichsabschied² durch die Gesandten der beiden Fürsten [Ebf. Jakob von Mainz und Hg. Wilhelm von Bayern] abgehaltenen Visitationstages³ ein. Wie er schon angekündigt hatte, wurde Dr. Moeller als ksl. Fiskal zugelassen.⁴ Der beschlossene Anschlag für das zweite Jahr wird jetzt durch Monitoriale⁵ ausgeschrieben. Der Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau und das Gericht werden noch bis zum 23. April (Georgi) hier bleiben. Darnach helf uns Got nur weiter. Aber mein sorg ist, Georgii werde es nit haben, das es lenger gehalten wird. [Drohende Reichsacht gegen Venedig; Nr. 66, Anm. 1].

# 64 Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau an Ks. Maximilian – [Regensburg, wohl 3. Februar 1509]

Ablösung Bf. Wiguläus' durch einen neuen Kammerrichter.

Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. Stadt, unfol. (undat. Kop.).

Nachdem seine Gesandtschaft wegen der Mängel und Anliegen des ksl. Kammergerichts bei ihm vorstellig geworden war, hat er einen ksl. Befehl erhalten, wonach er sein Amt als Kammerrichter noch bis zum 23. April (Georgii) wahrnehmen solle. Bis dahin werde er, der Ks., einen anderen Kammerrichter ernennen. <sup>I</sup> Welichen

<sup>1</sup> Lutz (Peutinger, S. 79f.) und Böhm (Reichsstadt, S. 55 Anm. 189) datieren das Schreiben auf den 25.11. und gehen dabei wohl von der Überlegung aus, dass die von Rehlinger mitgeteilte Frist, der 10.12.1508, laut seinem Schreiben noch vierzehn Tage in der Zukunft liegt. Falls bei obigem Schreiben tatsächlich ein Datierungsfehler vorliegen sollte, erscheint gleichwohl der 2.12. (also: samstag [vor!] concepcionis Marie) naheliegender. In Anbetracht der Brisanz der drohenden Reichsacht gegen Venedig für die Augsburger Kaufleute scheint es auch kaum plausibel, dass die Stadt mit ihrer Reaktion bis zum 27.12. [Nr. 66, Anm. 2] gewartet hat. Auch Nürnberg, in dessen Sold Rehlinger ebenfalls stand, wurde von ihm erst am 6.12. informiert [Nr. 66, Anm. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 23 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 533f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Visitationsabschied vom 30.8.1508 (Druck: ebd., Bd. 2, Nr. 949, S. 1334–1337).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemeint ist damit die Annahme des vorgeschlagenen Kandidaten durch Ks. Maximilian. Moeller wurde am 11.12. in Regensburg vereidigt (Eintrag im Gerichtsprotokoll; RA Brüssel, Secrétairerie d'État allemande 758, hier fol. 19'; HARPPRECHT, Reichs-Archiv III, S. 468).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kammergerichtliches Zahlungsmandat vom 7.12.1508 (Heil, RTA-MR IX/2, S. 1336 Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

bevelh (wiewol mit mins armen und betrubten stifts, auch meiner selbs person nachteil und unvermugen) e. ksl. Mt. zu undertäniger gehorsam und wilfarung ich also angenomen und mich des bemeltn camerrichterampts understanden, in willen, solichm bis auf ernante zeit Georii und nit lenger wie bisher mit möglichm vleiss vorzusein, undertäniglich bittend, e. Mt. wolle mich soliches ampts nach ernanter zeit entladen haben und damit nit besweren, dann ich des furter zu verwaltn weder an leib noch gut vermochte. Dieweil auch, allergnedigister herr, die zeit Georgii nahent und damit alsdan stilstand oder zeruttung berurts camergerichts verhuet pleibe, ist unser aller gutbedunkn und undertänig bit, das sich euer ksl. Mt., dieweil die priesterschaft und stat zu Worms, als wir aus euer ksl. Mt. schreiben vereinigt sein vernemen, ob sy ir camergericht laut des abschids zu Costenz<sup>2</sup> daselbs oder wohin das legn, auch wen sy zu camerrichter verordnen, entliche entsynnen und uns das auch zeitlich entdeckn wolte, damit wir und all ander camergerichtspersonen und -verwanten uns darnach wisten zu richten. Dann wo vor Georgii mit dem camerrichter kain wissen eins andern camerrichters zukomen oder verkundt, wem ich e. Mt. sigel ubergeben solte, wurde ich euer maiestat dasselbes furderlich zu schicken geursacht. [Klage der Hh. von der Leiter gegen Venedig; Nr. 73].

# Notiz über die Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms – Regensburg, 27. April 1509

Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. Lit. 28, unfol. (Kop.).

Item auf freitag nach sant Georgen tag [27.4.] ist das camergericht aufgehept und in stilstand geschlagen und beschaiden, das solich camergericht auf montag [nach] ascensionis Domini, nemlich den XXI. tag Maii, widerumb zu Wurms gehalten werden soll. Und ist der gerichtsstab am selben obgenanten freytag von meinem gnedigen herren von Passau, keyserlichen camerrichter, graf Adam von Beichlingen uberantwort und zugestelt worden.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 24 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 534).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Gerichtsprotokoll heißt es unter dem 18.4.1509: Anwesend: Kammerrichter Bf. [Wiguläus] von Passau, Gf. [Adam] von Beichlingen, [Johann] Fürderer, [Arnold] Rymerstock, [Sebastian von] Rotenhan, [Jakob von] Landsberg, [Georg] Besserer, [Anton von] Emershofen, [Simon von] Reischach, [Augustin] Lösch und [Valentin von] Sunthausen. Iudex dixit, das der kayser ime geschriben, allen gerichtspersonen zu verkunden, das zu Wormbs das camergericht gehalten soll werden. Das er also verkundt, yederman prima Maii zu Wormbs zu erschinen; da werd das gericht angeen (spätere Kop.; RA Brüssel, Secrétairerie d'État allemande 758, hier fol. 20). Der Protonotar Ambrosius Dietrich wurde mit den Vorbereitungen in Worms beauftragt [Nrr. 439, Pkt. 3; 442, Pkt. 2]. Laut Reinhard Noltz trafen die Angehörigen des RKG am 7.5. dort ein [Nr. 473, Pkt. 6]. Vgl. Smend, Reichskammergericht, S. 102; Hausmann, Residenzen, S. 153; Prange, Reichskammergericht, S. 17.

### 4. Angelegenheiten der Reichsstände

# 4.1. Augsburg, Nürnberg, Grafschaft Tirol und Schwäbischer Bund: drohende Reichsacht gegen Venedig

Der Schwäbische Bundeshauptmann Matthäus Neithart an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg – [Ulm], 2. Januar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol. (Or. m. Siegelspuren, aftermontags nach dem hailigen neuen jars tag).

Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 664, S. 369.

Bedankt sich für ihr Schreiben in der Angelegenheit zwischen den Hh. von Verona (Bern) [Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter] und dem Dogen von Venedig [Leonardo Loredan]. Er wird den Ulmer Magistrat darüber informieren. Da die Angelegenheit auch für andere Städte wichtig ist, empfiehlt er Beratungen darüber auf dem bevorstehenden Bundestag. <sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der RKG-Prokurator Johann Rehlinger hatte Nürnberg und Augsburg mit Schreiben vom 6. bzw. 9.12. informiert, dass Venedig die im Exekutorialmandat gesetzte zweimonatige Frist zur Restitution der Kläger habe verstreichen lassen. Die Hh. von der Leiter würden nach Ablauf der anschließenden, also vom 10.12. an zu rechnenden 45-tägigen Vorladungsfrist die Erklärung der Reichsacht wegen Ungehorsams beantragen (Rehlinger an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg, Or. m. S., Regensburg, mitwoch Nicolai; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 150, Nr. 12, unfol. Ders. an Konrad Peutinger, Or. m. Siegelspuren, samstag nach concepcionis Marie; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Jan. 1509, unfol.; Lutz, Peutinger, S. 79f. [wohl irrtümliche Korrektur der Datierung auf den 25.11.; plausibel wäre allerdings der 2.12.; vgl. Nr. 63, Anm. 1]). Am 6.1. bestätigte Rehlinger gegenüber Nürnberg seine Angaben. Seiner Schätzung nach würden die bei Achterklärungen üblicherweise länger dauernden Beratungen des Gerichts mindestens vier Wochen Zeit beanspruchen. Erst dann würden die entsprechenden Mandate ausgehen (Or. m. S., Regensburg, samstag an der heiligen treier kunig tag; StA Nürnberg, ebd., unfol.). Zu den Hintergründen des von den Hh. von der Leiter angestrengten Verfahrens vgl. Lutz, Peutinger, S. 79; Böhm, Reichsstadt, S. 54f.; Weber, Bedeutung, S. 66f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Augsburg hatte in seinem Schreiben an Neithart diesen Schritt bereits angeregt (Konz., sambstags nach Thomas des heiligen bischovs tag [30.12.]1508; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol.). Gleichzeitig startete es eine Initiative bei der Tiroler Landesregierung und dem in Bozen versammelten Landtag [siehe Nr. 75, Anm. 2]. Am 27.12. hatte sich Augsburg angesichts der drohenden Verluste für seine Kaufleute infolge einer Reichsacht gegen Venedig an seinen RKG-Advokaten Johann Rehlinger gewandt. Er sollte ein Gutachten über von der Stadt für geeignet erachtete Schritte beim Ks., beim RKG, bei der Gft. Tirol und bei den Hh. von der Leiter erstellen (Kop., sant Johannes des heiligen ewangelisten tag; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Juni [!], unfol.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 150, Nr. 12, unfol.). Dessen ausführliche Stellungnahme vom 2.1. (Kop. Regensburg, erichtag, spat nach dem neuen jars tag; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol.; StA Nürnberg, ebd., unfol. Vgl. die Wiedergabe bei Böhm, Reichsstadt, S. 56f.) hatte man offenbar nicht abgewartet.

67 Schwäbische Bundesversammlung an Kammerrichter und Beisitzer des Reichskammergerichts – Augsburg, 10. Januar 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 23–23' (Kop., mitwoch nach trium regum) = Textvorlage A. Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Januar 1509, unfol. (Kop.) = B.

Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 665, S. 369f.

Wie ihnen mitgeteilt wurde, ließ das Reichskammergericht auf Antrag der Hh. von Verona (Bern) dem Dogen von Venedig am 8. oder 10. Oktober 1508 ein Zitationsmandat zustellen<sup>1</sup>, wonach er oder sein Rechtsvertreter innerhalb von zwei Monaten vor dem Gericht in Regensburg erscheinen und beweisen sollte, dass die mit einer Achtandrohung versehenen Exekutorialmandate und das zugunsten der Hh. von Verona ergangene Urteil umgesetzt wurden – andernfalls würde er der Acht verfallen –, oder Gründe geltend zu machen, warum er diese Erklärung nicht leisten muss.

Zweifellos ist das Gericht ordnungsgemäß verfahren. Doch weisen sie darauf hin, dass nicht nur im Schwäbischen Bund, sondern im ganzen Reich viele Kaufleute und Händler beheimatet sind, die sich mit ihren Gütern im venezianischen Herrschaftsbereich aufhalten und so rasch nicht in das Reich zurückkehren können. In dieser Angelegenheit droht also nur dem Reich und seinen Untertanen Schaden, die Venezianer hingegen hätten davon großen Nutzen.

Bitten deshalb, aufgrund der ausgegangenen Ladung nicht weiter vorzugehen, sondern dem Dogen vorbehaltlich des Rechtsanspruches der Hh. von Verona einen Aufschub zu gewähren. Inzwischen wird der Ks. voraussichtlich aus den Niederlanden zurückkehren und kann auf dem bevorstehenden Reichstag mit den Ständen über diese Angelegenheit beraten.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das an den Dogen von Venedig, Leonardo Loredan, adressierte kammergerichtliche Zitationsmandat vom 4.2.1508 (lat. Kop. Regensburg; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 150, Nr. 12, unfol.) wurde laut Aufzeichnung des für diesen Vorgang als RKG-Boten vereidigten Landshuter Bürgers Hans Steinberger nach vergeblichen Zustellungsversuchen an den Adressaten am 7., 8. und 9.10. schließlich am 10.10. an einen Senatsdiener übergeben, der sich nach Zahlung einer Geldsumme zur Weiterleitung des Originals an den Dogen und einer Abschrift an den Senat verpflichtete. Steinberger bekundete, selbst gesehen zu haben, dass der Ratsdiener die Dokumente mit der Bitte um Weiterleitung an einen der Türhüter des Senats übergeben hätte (Kop., 31.10.1508; ebd., unfol.; Koser, Repertorium I, Nr. 515, S. 200). Sanuto (Diarii VII) erwähnt die Zustellung des Mandats nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Beisitzer des RKG erklärten in ihrem Antwortschreiben vom 17.1., dass gemäß der Reichsordnung ein Außschub der Acht ohne Einwilligung des Klägers nicht möglich sei. Der von ihnen konsultierte Anwalt der Hh. von der Leiter (Bern) hatte diese jedoch ohne Zustimmung seiner Klienten nicht geben wollen. Gleichzeitig lief die Frist für Venedig zur Rechtfertigung vor dem RKG in ca. zehn Tagen ab. Die Beisitzer kündigten an, den zur Leichenfeier für Hg. Albrecht von Bayern in München weilenden Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau über das Schreiben des Bundes zu informieren, der dann Verhandlungen mit den dort voraussichtlich ebenfalls anwesenden Hh. von der Leiter führen könnte. Sie empfahlen außerdem, sich direkt an diese zu wenden (Kop. Regensburg; StdA Augsburg,

### 68 Weisung der Nürnberger Hh. Älteren an Erasmus Topler – Nürnberg, 10. Januar 1509

Verhandlungen mit Ks. Maximilian über die drohende Reichsacht gegen Venedig.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 47–50', 50'–54 (mitwoch nach Erhardi).

Teilabdruck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 666, S. 370–372.

[...]. [Wie Nr. 67 – Wie ihnen ... leisten muss.]. Weiter wurde ihnen gegenüber die Vermutung geäußert, dass Venedig in Anbetracht seines bisherigen Ungehorsams voraussichtlich auch dieses Mandat ignorieren werde. Falls es sich so verhält und das Kammergericht das Verfahren nach Verstreichen der Frist, was in ungefähr dreizehn Tagen sein wird, auf Antrag der Hh. von Verona (Bern) [Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter] fortsetzt, wird es nicht lange dauern, bis allen Reichsuntertanen der Umgang mit den Venezianern untersagt wird. Dies hätte angesichts seiner intensiven Handelsbeziehungen für das ohnehin von seinen Feinden bedrohte Nürnberg mehr als für das übrige Reich erhebliche negative Konsequenzen. Es bestünde die Gefahr, dass die Kaufleute in Venedig sich selbst und ihre Waren nicht mehr rechtzeitig vor der Verkündigung der Acht in Sicherheit bringen und ihre Schuldforderungen eintreiben könnten und darüber hinaus wegen ihres Umgangs mit den Venezianern durch die Hh. von Verona und ihre Helfer geschädigt würden. Die Hh. von Verona verfolgen anscheinend ohnehin die Absicht, sich weniger an den Venezianern selbst als vor allem an deren Handelspartnern schadlos zu halten. Ihnen, den Hh. Älteren, obliegt es, die Nürnberger vor Schaden zu bewahren, doch sind sie in dieser auch viele andere Reichsstände und -städte betreffenden Angelegenheit unschlüssig. Die Ratskonsulenten empfehlen Verhandlungen mit dem Ks., die aber möglicherweise wenig bewirken werden. Dessen Einschaltung könnte als Verstoß gegen die Reichsordnung aufgefasst werden, wonach der Ks. verpflichtet ist, nicht in Verfahren des Kammergerichts einzugreifen. 1 Nach ihrem Dafürhalten ist der Ks. in dieser wichtigen, das ganze Reich betreffenden Angelegenheit allerdings sehr wohl berechtigt einzuschreiten. Die Sache ist eilig, wenngleich sie hoffen, dass

Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol. Druck: SIMONSFELD, Fondaco I, Nr. 667, S. 372f.). Der Städtehauptmann Matthäus Neithart informierte die Bundesstädte mit Schreiben vom 1./3.2. über die Verhandlungen in München. Er und sein Begleiter Ulrich Artzt hatten demnach lediglich erreicht, dass die Hh. von der Leiter in eine vorläufige Suspendierung des Achtverfahrens bis zum 15.4. (sonntag quasimodogeniti) einwilligten (Or. m. S., unser lieben Frowen liechtmess aubent; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Februar, unfol.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 37–37', 38'; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 76, unfol. [Adressat: Reutlingen]; ebd., Bü. 157, Fasz. 48, unfol. [Adressat: Heilbronn]; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 913, unfol. [Adressat: Nördlingen]. Or., sambßtags nach purificacionis Marie; AV Straßburg, AA 353, fol. 43–43', 47–47'). Vgl. Lutz, Peutinger, S. 83; Böhm, Reichsstadt, S. 58.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 25 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 408; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 9).

der Kammerrichter den Prozess nicht sofort fortsetzen, sondern eine gewisse Zeit für die Beratungen beanspruchen wird. Inzwischen könnte beim Ks. die Sistierung des Achtverfahrens erlangt werden, um den Kaufleuten Gelegenheit zu geben, ihre Angelegenheiten in Venedig abzuschließen.

Bitten ihn, sich zu unverzüglich zum Ks. zu verfügen, diesen über den Stand der Dinge zu informieren und ihm ausführlich die voraussichtlichen Konsequenzen für sie und andere Reichsuntertanen und insbesondere auch für die ksl. Erblande und die Gft. Tirol aufgrund der zu erwartenden Verluste bei den ksl. Mautund Zolleinnahmen auseinanderzusetzen, verbunden mit der Bitte, Schaden zu verhüten. Falls der Ks. der Auffassung sein sollte, dass den Hh. von Verona aufgrund ihres Rechtsanspruchs und angesichts des Ungehorsams der Venezianer Gerechtigkeit widerfahren muss und das Verfahren fortgesetzt werden soll, so könnte er dennoch wenigstens ein Moratorium veranlassen oder eine Verfügung zum Schutz der Kaufleute erlassen. Der Ks. könnte zu diesem Zweck ein Mandat folgenden Inhalts an das Kammergericht ergehen lassen: [Entsprechend Nr. 75 (ohne Termine oder Erwähnung des Reichstages)].

# 69 Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg an den Kammergerichtsadvokaten Dr. Johann Rehlinger – Augsburg, 11. Januar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol. (Konz. Hd. K. Peutinger, donirstag nach epiphania Domini).

Bestätigen den Empfang seines Gutachtens [Nr. 66, Anm. 2]. Während des Bundestages hier in Augsburg wollen sie mit Gesandten anderer Bundesstädte beraten und gemeinsame Anstrengungen unternehmen, damit niemand aufgrund der Acht geschädigt wird. Zur Zeit ihres letzten Schreibens an ihn [Nr. 66, Anm. 2] haben sie auch Paul von Liechtenstein über das Verfahren gegen Venedig informiert [Nr. 75, Anm. 2], der wie das gesamte Innsbrucker Regiment ab der handlung gar kein gefallen tregt. Dessen durch Eilboten überbrachtes Schreiben an das Kammergericht [Nr. 75, Anm. 2] liegt in Abschrift bei. Sie selbst wollen sich darum bemühen, dass sich die Gesandten sämtlicher Bundesstände im gleichen Sinne an das Gericht wenden. a-Die Bundesstände haben sich auf ein solches Schreiben geeinigt [Nr. 67], es soll durch den Überbringer dieses Schreibens zugestellt werden-a. Kammerrichter und Beisitzer sollen veranlasst werden, mit der Verhängung der Reichsacht bis zum Wormser Reichstag zu warten. Bitten ihn, sich in diesem Sinne beim Gericht einzusetzen oder es wenigstens davon zu überzeugen, dass das Verfahren eine Zeit lang suspendiert werden muss, um den vielen Venedighändlern Gelegenheit zu geben, sich und ihre Waren in Sicherheit zu bringen. Ansonsten hätten diese Kaufleute den Schaden, während die Venezianer von den deutschen Waren profitieren würden. Außerdem sind die Bedrohung und weitere negative Konsequenzen für die benachbarten ksl. Erblande zu bedenken. Fordern ihn auf, über die Ergebnisse seiner

a-a Die ... werden] Einfügung am Rand.

Verhandlungen zu berichten und sie in der Angelegenheit weiterhin zu beraten. [...].

[PS] Matthäus Neithart und der Augsburger Altbürgermeister [Ulrich Artzt] haben Anweisung, gelegentlich der Trauerfeierlichkeiten für Hg. Albrecht von Bayern in München bei den Vormündern Hg. Wilhelms vorstellig zu werden, um das Einverständnis der Hh. von der Leiter zu einem Aufschub zu erlangen.

[PPS Konrad Peutingers] Die Entscheidung, ob das Schreiben der Bundesstände direkt dem Kammerrichter übergeben oder wie im Falle seiner Abwesenheit damit verfahren werden soll, bleibt ihm, Rehlinger, überlassen. [...].

#### 70 Dr. Johann Rehlinger an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg – Regensburg, 18. Januar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol. (Or. m. S., donrstag vor Sebastiani).

Bestätigt den Empfang ihres Schreibens [Nr. 69]. Um nichts zu versäumen, hat der Augsburger Bote, ungeachtet der Abwesenheit des Kammerrichters Bf. Wiguläus in Passau und anschließend bei den Trauerfeierlichkeiten für Hg. Albrecht von Bayern in München, das Schreiben des Schwäbischen Bundes [Nr. 67] an dessen Stellvertreter Gf. Adam von Beichlingen und die Beisitzer übergeben und darauf die ebenfalls beigefügte vorläufige Antwort [Nr. 67, Anm. 2] erhalten. Das avisierte Schreiben des Innsbrucker Regiments [Nr. 75, Anm. 2] ist seines Wissens noch nicht hier eingetroffen. Sowie dies geschehen ist, wird er sie über die Reaktion des Kammerrichters und der Beisitzer informieren. Einstweilen wird er sich, insbesondere nach der Ankunft des Kammerrichters, mit Unterstützung der vom Kaiser und anderer Seite zu erwartenden Schreiben weiterhin um eine Verzögerung des Achtverfahrens bemühen.

Ihm ist bekannt, dass der Konstanzer Reichsanschlag und die Kanzleigefälle nicht ausgereicht haben, um dem Kammerrichter und den Beisitzern ihren Sold für das erste Jahr vollständig zu bezahlen. Diese bezweifeln auch, dass der Anschlag für das zweite Jahr¹ dafür ausreichen wird, nachdem viele Ff., Gff. und Hh. bereits die Zahlung des ersten Anschlags verweigert haben. Er wird das Gericht darauf hinweisen, dass es hauptsächlich von den Städten und Schwäbischen Bundesständen finanziert wird. Sollte das Kammergericht deren triftigen Gründe für einen Aufschub der Acht ignorieren, sondern wegen der Hh. von Verona (Bern) gegen die Interessen der deutschen Nation und zum Vorteil der Venezianer entscheiden, könnte dies ein Anlass sein, künftig den Anschlag zu verweigern. Außerdem sollten die Richter bedenken, wem dann voraussichtlich die Schuld für den Stillstand des Gerichts angelastet werden wird. Er ist zuversichtlich, dass schon ihr Eigeninteresse Kammerrichter und Beisitzer zur Verzögerung des Achtverfahrens veranlassen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschluss des Regensburger Visitationstages vom 30.8.1508 (Druck: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 949, S. 1336, Art. 6).

Falls es ihm selbst nicht gelingen sollte, einen Aufschub oder die Einstellung des Verfahrens bis zum Reichstag zu erwirken, könnten sich der Schwäbische Bund oder einzelne Persönlichkeiten mit diesen Argumenten an das Gericht wenden. Doch stellt er ihnen die Entscheidung darüber anheim. Über weitere Schritte der Hh. von Verona (Bern) und seine Verhandlungen wird er auch künftig Bericht erstatten.

# Johann d. Ä. von der Leiter an [Hgg. Wolfgang und Wilhelm von Bayern sowie die übrigen Vormundschaftsräte] – [München, 1. Februar 1509 oder kurz davor]

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol. (undat. Kop.). 1

Die Schwäbischen Bundesstädte haben gebeten, das Achtverfahren gegen Venedig eine Zeitlang zu suspendieren, damit ihre dorthin handelnden Kaufleute gewarnt werden können. Sie, die Hgg., haben ihn gebeten, dies zu bewilligen. Ein Aufschub birgt für ihn die Gefahr großer Nachteile. Ihm und seinem Bruder [Johann d. ]. von der Leiter] sind durch das Verfahren am ksl. Kammergericht große Kosten entstanden. Falls das Gericht nach Verstreichen der erbetenen Frist nicht mehr zusammentreten sollte oder andere unvorhersehbare Hindernisse auftreten sollten, hätten sie davon den Schaden. Doch will er auch vermeiden, dass der Ks. und die Städte durch das Verfahren geschädigt werden. So wird sein Anwalt [Dr. Peter Kirsser] zwar zum nächsten Gerichtstermin den Prozess ordnungsgemäß fortsetzen, doch werden Kammerrichter und Beisitzer daraufhin zweifellos Zeit für ihre Beratungen in Anspruch nehmen. Er und sein Anwalt werden bis zum 15. April (sontag quasimodogeniti) darauf verzichten, die Eröffnung des Urteils zu beantragen. Nach diesem Termin gilt diese Zusage jedoch nicht mehr. Er geht davon aus, dass die Kaufleute bis dahin gewarnt werden und sich und ihre Waren in Sicherheit bringen können. Die Schwäbischen Bundesstände sollen sich danach auch nicht mehr um einen weiteren Aufschub bemühen, sondern vielmehr die Exekution gegen Venedig unterstützen. Zugleich soll sich das Kammergericht verpflichten, das Verfahren im Zeitraum zwischen dem 15. und 23. April (sant Jorigen tag) abzuschließen.2

### 72 Der Schwäbische Bundeshauptmann Dr. Matthäus Neithart an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg – [Ulm], 2. Februar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Februar, unfol. (unser lieben Frouen liechtmess tag).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Durch Schreiben Hg. Wolfgangs von Bayern am 1.2. an den Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau und die Beisitzer des RKG übermittelt (Kop. München, pfintztag vor dem heilign liechtmess tag; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bf. Wiguläus und die Beisitzer des RKG begrüßten am 3.2. in ihrem Antwortschreiben an Hg. Wolfgang das Entgegenkommen der Hh. von der Leiter, wiesen aber die geforderte Frist für die Erledigung des Verfahrens zurück. Sie sagten lediglich zu, sich nach Kräften um einen ordnungsgemäßen und für die Kläger annehmbaren Abschluss bemühen zu wollen (Kop. Regensburg; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol.).

Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 668, S. 373f.

Bestätigt den Eingang ihres Schreibens bezüglich der Acht gegen Venedig. 1 Der [Kammerrichter] Bf. [Wiguläus] von Passau hat ihm und seinen Mithauptleuten [Wilhelm Güss von Güssenberg und Adam von Frundsberg] gegenüber erklärt, dass ungeachtet eines Antrags der Hh. von Verona (Bern) das Achtverfahren bis zum 15. April (quasimodogeniti) ruhen werde. Er hat deshalb den Rechnungstag [des Schwäbischen Bundes] zum frühest möglichen Termin, dem 1. März (donrstag nach invocavit), einberufen.<sup>2</sup> In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache bittet er darum, ihm ein vom Augsburger Bürgermeister Ulrich Artzt zu siegelndes Schreiben aufzusetzen, das den Ks. in seinem Namen und im Namen der übrigen städtischen Bundesräte ausführlich informiert. Außerdem sollte Augsburg den Bf. von Gurk [Matthäus Lang] und Serntein sowie andere geeignete Persönlichkeiten bitten, sich für ein Mandat an die Hh. von Verona einzusetzen, das ihnen weitere Schritte untersagt, bis der Ks. sich persönlich um die Angelegenheit kümmern kann.<sup>3</sup> Er selbst wird sich durch Eilboten an verschiedene Personen am Kaiserhof wenden und hofft, damit ebenso viel erreichen zu können wie durch eine Gesandtschaft, die wegen der Entfernung und der Unsicherheit der Straßen zwangsläufig langsamer wäre. Außerdem sollten sie Paul<sup>4</sup> von Liechtenstein bitten, im Namen des [Innsbrucker] Regiments an den Ks. zu schreiben. Ungeachtet dieser Schritte soll auch auf dem bevorstehenden Rechnungstag über diese Angelegenheit beraten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Augsburg hatte – alarmiert durch den Bericht Johann Rehlingers vom 29.1. [Nachweis siehe Nr. 74, Anm. 2] – nach Erhalt des Ausschreibens zum Rechnungstag [Nachweise siehe Anm. 2] noch am gleichen Tag, dem 1.2., um die sofortige Einberufung eines Bundestages gebeten, von dem ohne weiteren Verzug eine Gesandtschaft zum Ks. abgehen sollte (Konz. Hd. Peutinger, unser frauen liechtmeß aubent, zu vesperzeit; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Februar, unfol.). Gleichzeitig schickte die Stadt Lukas Ravensburger als eigenen Gesandten an den Kaiserhof. Er hatte den Auftrag, sich um einen Aufschub der Acht bis zum RT zu bemühen oder den Kaufleuten in Venedig eine andere Möglichkeit zu verschaffen, sich selbst und ihre Waren in Sicherheit zu bringen. Augsburg bat Liechtenstein am 4.2., Ravensburger durch Förderungsschreiben an den Ks. und den Kanzler Serntein zu unterstützen (Konz. Hd. Peutinger, sontags nach purificationis; ebd., unfol.; Lutz, Peutinger, S. 85). Liechtenstein zeigte sich in seinem Antwortschreiben zuversichtlich, dass das RKG vor dem RT keine Entscheidung treffen würde (Or. m. Siegelrest, Innsbruck, 10.2.1509; ebd., Stück-Nr. 24).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ausschreiben vom 1.2.1509 (Or. m. S., an unser lb. Frouen liechtmess aubent; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 37–37', 38'; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 76, unfol. [Adressat: Reutlingen]; ebd., Bü. 157, Fasz. 48, unfol. [Adressat: Heilbronn]; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 913, unfol.; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Februar, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechende Schreiben Augsburgs an Lang und Serntein vom 9.2.1509 (Konz., freytags nach Agathe; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Februar, Stück-Nr. 23; Verm.: Similiter an Serntein.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Vorlage heißt es irrtümlich: Hansen.

#### 73 Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau an Ks. Maximilian – [Regensburg, wahrscheinlich 3. Februar 1509]

Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. Stadt, unfol. (undat. Kop.).

[Ablösung Bf. Wiguläus' als Kammerrichter; Nr. 64]. In dem seit langer Zeit anhängigen Verfahren zwischen den Hh. von der Leiter und der Republik (herschaft) Venedig droht der beklagten Partei nach ergangenem Urteil und Ausfolgung der entsprechenden Mandate aufgrund ihres Ungehorsams gemäß der Sachlage und der Reichskammergerichtsordnung¹ die Reichsacht. Die in Augsburg versammelten Schwäbischen Bundesstände haben sich deshalb gemäß beiliegender Abschrift an das Kammergericht gewandt [Nr. 67], Vertreter des Bundes und anderer Parteien verhandelten mit den Klägern über einen Aufschub. Hg. Wolfgang von Bayern hat ihm die ebenfalls in Abschrift beiliegende Antwort der Hh. von der Leiter [Nr. 71] übermittelt. Die Angelegenheit will wohlerwogen sein. Der Auftrag des Gerichts lautet, jedermann Recht angedeihen zu lassen. Um in diesem schwierigen Fall zu gewährleisten, dass ordnungsgemäß verfahren und zugleich großer Schaden verhütet wird, bittet er um seine Stellungnahme.

### Hauptmann [Matthäus Neithart] und Räte der Schwäbischen Bundesstädte an Ks. Maximilian – [Ulm], 8. Februar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Februar, Stück-Nr. 21 (Reinkonz. mit Nachweis über die Siegelung des Or. durch M. Neithart und U. Artzt<sup>1</sup>).

Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 669, S. 374–376.

[1.] Ihm ist vermutlich bekannt, dass die Hh. von der Leiter wegen des Vikariats und der Städte Verona (Beren) und Vicenza am ksl. Kammergericht eine Klage gegen den Dogen von Venedig anhängig gemacht und aufgrund seines Ungehorsams gegenüber der Vorladung ein Endurteil und ein mit der Androhung der Reichsacht versehenes Exekutorialmandat erlangt haben. Der Anwalt der Kläger [Dr. Peter Kirsser] machte am 19. Januar (freytag vor conversionis Pauli) vor Gericht geltend, dass der Doge das Mandat missachtet habe und auch nicht innerhalb der gesetzten Frist vor Gericht erschienen sei, weshalb er in die Reichsacht erklärt werden müsse.<sup>2</sup> Das Gericht berät noch über den Antrag.

 $<sup>^1</sup>$  Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 22 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 406f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schriftstück war in Augsburg wahrscheinlich von Konrad Peutinger verfasst worden (Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 668, S. 373f.; Lutz, Peutinger, S. 84, Böhm, Reichsstadt, S. 60). Vgl. auch das von Peutinger unter Mitwirkung der maßgeblichen Augsburger Handelshäuser verfasste und am 26.1. an Johann Rehlinger übersandte Memorandum: Konz.; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol.; Druck: Simonsfeld, ebd., Nr. 675, S. 381–384; Lutz, ebd., S. 81–83.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über diesen am 26.1., nicht, wie oben im Schreiben angegeben, am 19.1. eingebrachten Antrag der Hh. von der Leiter hatte Johann Rehlinger am 29.1. die Stadt Augs-

- [2.] Die Sache ist von großer Bedeutung. Bereits vor dem Antrag der Kläger hatte das Innsbrucker Regiment das Kammergericht um einen Aufschub bis zur Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheit auf dem bevorstehenden Reichstag ersucht [Nr. 75, Anm. 2]. Im gleichen Sinne haben sich auch Hauptmann und Räte der Schwäbischen Bundesstädte an das Kammergericht gewandt [Nr. 67]. Doch lehnten es die Beisitzer in Abwesenheit des an der Leichenfeier für Hg. Albrecht von Bayern in München teilnehmenden Kammerrichters [Bf. Wiguläus von Passau] ab, einen Aufschub zu gewähren. Dieser wiederum soll lediglich erklärt haben, dass der Antrag der Kläger erst am 15. April (sonntag quasimodogeniti) beschieden werden solle. Diese Frist ist allerdings sehr kurz.
- [3.] Er, der Ks. weiß, dass Kausselten nicht nur aus den Bundesstädten, sondern aus der ganzen deutschen Nation, aus den Städten der Erblande und denen anderer Ff. seit Menschengedenken Handel mit Venedig treiben. Sollte die Reichsacht zu dem angegebenen Termin erklärt werden, würden den Kausselten, denen das Kammergericht bislang keinerlei Warnung zukommen ließ, zum Vorteil Venedigs große Verluste an Waren und Ausständen entstehen. Die Möglichkeit zu Hilfen und Diensten für Ks. und Reich wäre beeinträchtigt oder ganz in Frage gestellt. Selbst wenn es den Kausselten wider Erwarten gestattet würde, ihre Güter aus Venedig abzuziehen, wäre dies nur unter beträchtlichen Verlusten möglich. Sollte die Reichsacht zum genannten Termin und ohne eine Entscheidung von Ks. und Reichsständen ergehen und Venedig darausseln angegriffen werden, stünde zu befürchten, dass dieser Angriff nicht nur für die Kausseltet, sondern auch für die benachbarten Territorien und andere Betrossen mit schwerwiegenden Folgen verbunden wäre. Diese Aspekte hat auch das Innsbrucker Regiment gegenüber dem Kammergericht geltend gemacht.

[4.] Die Schwäbischen Bundesstädte haben dem Ks. oft und treu gedient. Bitten ihn, wie auch bisher die Interessen der Kaufleute und somit des Hl. Reiches deutscher Nation zu bedenken und entsprechend dem Schreiben des Innsbrucker Regiments das ksl. Kammergericht dazu zu veranlassen, die Erklärung der Reichsacht gegen Venedig mit einer Klausel über deren Aussetzung für ein Jahr zu versehen, damit den deutschen Kaufleute Zeit bleibt, ihre Waren in Venedig zu veräußern und ihre Ausstände einzutreiben. Diese werden auch keine weiteren Waren mehr nach Venedig liefern.

### 75 Inhibitionsmandat Ks. Maximilians an Kammerrichter und Beisitzer des Reichskammergerichts in Regensburg – Gent, 1. März 1509<sup>1</sup>

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 (alt S I L 61, Nr. 3), fol. 60'–61' (Kop.) = Textvorlage A. Augsburg, StdA, Lit. Personenselekt

burg informiert (Or. m. Siegelrest, Regensburg, montag nach sant Paulus bekerung; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Mandat wurde dem RKG laut dessen Antwortschreiben [Nr. 76] am 19.3. zugestellt. Die Abrechnung des Überbringers, des Schwäbischen Bundesboten Wolfgang Engel, datiert allerdings auf den 17.3. (Böhm, Reichsstadt, S. 61 Anm. 224).

Ks. Maximilian I., Fasz. 1. fol. 140–141 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; irrtümlich datiert auf den 3.3.) = B. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 1–2 (Konz.) = C. Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. März, Stück-Nr. 25 (Kop.). Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 403′–405 (Kop., um 1530; irrtümlich datiert auf den 3.3.). Straßburg, AV, AA 353, fol. 44–45′ (Kop.). Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 671, S. 377f.

Er hat glaubwürdige Nachricht erhalten, dass sie ungeachtet der Bitte des Innsbrucker Regiments² das Verfahren zur Exekution des von den Hh. von Verona (Bern) [Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter] erlangten Urteils gegen Venedig fortgesetzt haben. Inzwischen haben die Städte des Schwäbischen Bundes ihn darauf hingewiesen [Nr. 74], dass viele ihrer Bürger Handelsvertreter mit Waren und anderen Gütern wie auch ausstehende Forderungen in Venedig selbst und im übrigen venezianischen Herrschaftsbereich hätten. Derzeit sei eine Evakuierung unmöglich. Falls Venedig in die Reichsacht erklärt und daraufhin angegriffen würde, wären diese Güter unzweifelhaft verloren, woraus ihm als Ks. und der deutschen Nation großer Spott und den Städten nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde. Die Verhandlungen auf dem bevorstehenden Wormser Reichstag über die Obliegenheiten von Ks. und Reich könnten deutlich erschwert und insbesondere der bestehende Waffenstillstand mit Venedig gefährdet werden, falls das Reichskammergericht auf der Exekution des Urteils beharrt.

Fordert sie deshalb auf, in Erwägung dieser Aspekte bezüglich der Erklärung der Acht und deren Exekution bis zum 24. Juni (St. Johanns tag zu sunnwenden) nichts zu unternehmen und seine Entscheidung in dieser Angelegenheit abzuwarten. Er wird auf dem Reichstag mit den Ständen darüber verhandeln und dem Kammergericht anschließend seinen Entschluss mitteilen. <sup>a-</sup>Er hätte im Übrigen erwartet, über einen so wichtigen Vorgang, der für seine an die Hft. Venedig grenzenden

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Er ... werden] In C Einfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Schreiben des Innsbrucker Regiments vom 4.1. stimmt passagenweise wörtlich und inhaltlich weitgehend mit dem Schreiben der Schwäbischen Bundesstände vom 10.1. [Nr. 67] überein, wofür es offenbar als Vorlage diente [vgl. Nr. 69]. Zusätzlich hatte das Regiment darauf hingewiesen, dass eine Achterklärung Venedig veranlassen würde, den mühselig zustande gebrachten Waffenstillstand aufzukündigen und den Krieg wieder zu eröffnen. Außerdem wurde geltend gemacht, dass die Hh. von der Leiter im Vollzug der verhängten Acht nur von den Erblanden aus gegen Venedig operieren könnten, was man ihnen aber keinesfalls gestatten würde (Kop.; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 39–41; UB Heidelberg, Cod. Pal. germ. 492, fol. 470–472). An Paul von Liechtenstein bzw. das Innsbrucker Regiment und auch an die in Bozen versammelten Tiroler Landstände waren vom 31.12.1508 datierende Schreiben Augsburgs gerichtet (jew. Kop.; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Von der Leiter, unfol. Vgl. Böhm, Reichsstadt, S. 58f.). Liechtenstein informierte seinerseits die Lechstadt über das obige Schreiben an das RKG und ein – nicht vorliegendes – entsprechendes Schreiben an die Hh. von der Leiter. Die ihm offenbar von Augsburg anheimgestellte Einschaltung des Bozener Landtags hielt er vorläufig für unnötig (eigh. Or. Innsbruck, 4.1.1509; StdA Augsburg, ebd., unfol.).

Erblande und das Reich Aufruhr und Krieg zur Folge haben kann, vorab informiert zu werden<sup>-a</sup>.<sup>3</sup>

### Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau und Beisitzer des Reichskammergerichts an Ks. Maximilian – Regensburg, 19. März 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1508, Fasz. März, Stück-Nr. 29 (Kop.) = Textvorlage A. Straßburg, AV, AA 353, fol. 46–46' (Kop.) = B. UB Heidelberg, Cod. Pal. germ. 492, fol. 474–474' (Abschrift, um 1530).

Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 672, S. 379.

Bestätigen den Empfang seines Mandats [Nr. 75] am 19. März. Weisen darauf hin, dass sie ihn schon vor geraumer Zeit, auch bereits vor Eintreffen des Schreibens des Innsbrucker Regiments schriftlich um Rat in dieser Angelegenheit gebeten [Nr. 73] und seither nichts mehr unternommen hätten. Bekunden ihre Bereitschaft zum Gehorsam. Empfehlen jedoch und bitten ihn jedoch unter Hinweis auf die in Konstanz erneuerte Wormser Ordnung, wonach in den Betrieb des Kammergerichts nicht eingegriffen werden darf<sup>1</sup>, stattdessen die Hh. von Verona (Bern) zur vorläufigen Einstellung des Prozesses zu veranlassen. Bitten ihn, ihr bisheriges Vorgehen gnädig zu vermerken.

### 77 Paul von Liechtenstein an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg – Rattenberg, 20. März 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. März, Stück-Nr. 30 (Or. m. Siegelspuren). Druck: Simonsfeld, Fondaco I, Nr. 673, S. 379f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am 1.3. informierte Ks. Maximilian die Schwäbischen Bundesstädte in Beantwortung ihrer Bedenken wegen des Vorgehens der Hh. von der Leiter gegen Venedig über sein Schreiben an das RKG sowie über eine – nicht vorliegende – diesbezügliche Weisung an den Innsbrucker Hofmarschall Paul von Liechtenstein (Reinkonz. mit ex.-Verm., Gent; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 101. Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 60; StdA Augsburg, Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1, fol. 138). Aus dem Konzept wieder gestrichen war die Aufforderung, den Kaufleuten den Venedighandel vorläufig zu untersagen. Dies hängt vermutlich mit einer Intervention Jakob und Ulrich Fuggers zusammen. Sie erwirkten von Ks. Maximilian am 25.2. die Genehmigung, ihre Geschäfte auch im Falle eines Krieges oder einer Achterklärung gegen Venedig fortsetzen zu dürfen. Ausgenommen war lediglich die Lieferung kriegswichtiger Güter (Reinkonz. mit ex.-Verm., Gent; HHStA Wien, ebd., fol. 68–69'; Pölnitz, Fugger I, S. 214f., II, S. 199; Jansen, Fugger, S. 208; Böhm, Reichsstadt, S. 64f.; Wenko, Kaiser, S. 180f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 25 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 408; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 9); Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 19 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 531; Schmauss/Senckenberg, ebd., S. 114).

Bestätigt den Eingang einer ksl. Weisung sowie ihres Schreibens an ihn¹ wegen der Acht gegen Venedig. Teilt ihnen vertraulich mit, dass der Ks. die Achterklärung wegen der Hh. von der Leiter (Bern) nicht lange verzögern kann – aus der ursach und dieweil sich die leuf ytz sonst allenthalben sorglich und seltzam erzaigen. Warnt sie davor, derzeit weitere Güter nach Venedig zu liefern. Dort bereits befindliche Waren sollten so rasch wie möglich verkauft und die Ausstände eingetrieben zu werden. Regt an, andere Bundesstädte ebenfalls insgeheim zu warnen.²

#### 4.2. Rheinische Kurfürsten

78 Kf. Uriel von Mainz an Kf. Jakob von Trier – Aschaffenburg, 14. April 1509 *Koblenz, LHA, 1 C, Nr. 11018, pag. 297–298 (Or.*, sambstag nach dem heiligen ostertag).

Wie ihm zweifellos bekannt ist, zeitigten die Verhandlungen der letzten Probationsund Kapiteltage über Fragen, das Münzwesen und den Rhein betreffend, wegen der
jeweiligen Abwesenheit der Kff. nur wenige Ergebnisse. Eine Beschlussfassung über
die aktuellen Probleme wurde wiederholt bis zu einer persönlichen Zusammenkunft
der Kff. aufgeschoben, wodurch sich die Erledigung dieser Angelegenheiten verzögerte. In Kürze soll in Bonn ein Probationstag stattfinden. Es steht zu befürchten, dass
ohne die persönliche Mitwirkung aller vier [rheinischen] Kff. erneut wenig erreicht
wird. Er erachtet es deshalb für ratsam, den Probationstag auf den Reichstag nach
Worms zu verlegen, wo sie voraussichtlich alle persönlich anwesend sein werden.
Er hat ihren Mitkurfürsten in gleicher Weise geschrieben und geht davon aus, dass
sie sich seinem Vorschlag anschließen und dem Bonner Probationstag fernbleiben
werden. Der pfälzische Kf. hat dies bereits schriftlich erklärt. Bittet, seinem Vorschlag
ebenfalls zuzustimmen. <sup>1</sup>

Augsburg bat in dem Schreiben (Konz., donerstag nach oculi [15.3.]1509; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. März, Stück-Nr. 26) um Aufschluss über die vom Ks. avisierte Weisung an das Innsbrucker Regiment. Vgl. Nr. 75, S. 223, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Augsburg warnte daraufhin nicht nur die Bundesstädte, sondern auch die Republik Venedig (undat. Kop. mit dem Vermerk: Des herzogen von Venedig copey wollet ir mit euch wider herbringen; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. März, unfol. Undat. Konz. Hd. Peutinger; ebd., Fasz. Von der Leiter, unfol. Druck: Вöнм, Reichsstadt, S. 64). Vermutlich erfuhren die Städte erst zu diesem Zeitpunkt von den ksl. Plänen gegen Venedig. Vgl. Lutz, Peutinger, S. 85f.; Вöнм, ebd., S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der nächste kurrheinische Probationstag fand allerdings erst am 30.7.1509 in Bonn statt. Vgl. Nr. 535.

#### 4.3. Schwäbischer Bund

# 79 Ausschreiben des Schwäbischen Bundeshauptmanns und Ulmer Bürgermeisters Dr. Matthäus Neithart an die Schwäbischen Bundesstädte – [Ulm], 29. September 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 (alt S I L 61, Nr. 4), fol. 74–74' (Or. m. S., sant Michelstag) = Textvorlage A. Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Or.) = B. Stuttgart, HStA, H 53, Bü. 157, Fasz. 47, unfol. (Or. m. S.; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Heilbronn) = C.

Dem Ulmer Magistrat ging, wie zweifellos ihnen und andern Städten auch, das gedruckte ksl. Ausschreiben [Nr. 44] zum Reichstag in Worms zu. Auf der Grundlage mehrerer diesbezüglicher Beschlüsse der Bundesstädte und aufgrund der erfolgten Aufforderung an ihn beruft er einen Bundesstädtetag ein. Die Gesandten sollen sich am Abend des 20. Oktober (freytag nach sant Gallen tag) hier in Ulm einfinden. Fordert sie in seiner Eigenschaft als Bundeshauptmann auf, zu beraten, ob und mit welcher Vollmacht und Weisung Gesandte der Bundesstädte am Reichstag teilnehmen sollen und wer dafür in Frage kommt, schließlich, welche Anliegen die Bundesstädte vertreten sollen, falls, wie zu erwarten, angesichts der auf dem Konstanzer Reichstag vorgefallenen Beschwerden gemäß dem letzten Speyerer Städteabschied¹ Beratungen der Frei- und Reichsstädte stattfinden werden. Sie sollen ihre Gesandtschaft entsprechend instruieren und mit Vollmacht zur Beratung und Beschlussfassung über diese Punkte abordnen. Sie sollen sich hierin nicht säumig zeigen und auch nicht versuchen, die Angelegenheit lediglich schriftlich zu behandeln.

#### 80 Abschied der Schwäbischen Bundesstädte – Ulm, nach dem 20. Oktober 1508<sup>1</sup>

[1.] Instruierung der bundesstädtischen Reichstagsgesandten: Reichshilfe, Geleitrecht; [2.] Beratungen der in Worms versammelten Reichsstädte über ihre Benachteiligung auf dem Konstanzer Reichstag; [3.] Nominierung der gemeinsamen Reichstagsgesandten; [4.] Kostenersparnis durch Verzögerung ihrer Anreise zum Reichstag.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 119, Nr. 1, fol. 95–96' (Kop., auf freytag nach sand Gallen tag anno etc. octavo gen Ulm fürgenommen.) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, H 53, Bü. 157, Fasz. 47, unfol.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist der bis dahin vorletzte Städteabschied vom 15.9.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 859, S. 1220, Pkt. 3).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Schreiben vom 23.10. übersandte der Städtehauptmann Matthäus Neithart Abschriften des Abschieds an die Schwäbischen Bundesstädte (Kop. [Ulm], montags nach Ursule, Adressat: Heilbronn; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 157, Fasz. 47, unfol. Or. m. S., Adressat: Überlingen; GLA Karlsruhe, 225/1177, unfol.).

(wie A; Exemplar der Stadt Heilbronn) = B. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 912, unfol. (wie A) = C. Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop.). Stuttgart, HStA, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 80 (Kop.).

Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 25f. (irrtümliche Datierung auf den 19.10.).

[1.] Der Hauptmann [Matthäus Neithart] hat die Bundesstädte wegen des vom Ks. auf Allerheiligen [1.11.] nach Worms ausgeschriebenen Reichstages nach Ulm einberufen [Nr. 79]. Die anwesenden Gesandten haben nach Erwägung der Umstände beschlossen, mit drei Vertretern am Reichstag teilzunehmen. Diese sollen dafür Sorge tragen, dass der stet merklich, verderplich beschwerd, so inen und den iren täglich begegnen, auch die unvermuglichait und abnemen, darein etlich stett durch die manigfaltigen anschleg und auflegungen, uf sy beschehen, kommen und gefallen sein, angesehen und gemain stett des Bunds auf dem Reichs tag zu Wurmbs, so myndst sein könd und mug, angeschlagen und beschwerdt werden.<sup>2</sup>

Und ob inen in solichem so merklich und groß beschwerlichait begegnete, das sy bedächte, den stetten ganz unerleidlich und unträglich sein, sollen sy sich nit anders vernemen lassen, dann das sy von den stetten nit endlichen gewalt haben, und allen fleis prauchen, deßhalben ain hyndersichbringen zu erlangen; und alsdann die stett des Bunds furderlich zusamen beschreiben und deshalben ratschlagen lassen, wie der stett notturft erfordert. Sover sy aber die zeit des hyndersichbringens in kainen weg erlangen mugen, söllen sy sich zum getreulichisten und fleissigisten in die sach schicken, wie sy der stett halben zum nutzlichisten und pesten ansehen wurd.

Item sy sollen auch allen fleis ankeren, so es zu ainem anschlag ainer hilf kommen wurd, das kain hilf mit gelt furgenomen, sonder allain mit leuten getan werd.

Item, nachdem den stetten und den iren merkliche und unleidenliche beschwerden begegnen und tägliche ye lenger, ye mer erwachsen wollen mit hinfurung, beraubung und schatzung der iren und in ander weg, uber das sy zu zeiten glait haben etc., söllen die obgemelten potschaften auf dem tag zu Wurmbs bei ksl. Mt., churfürsten, fursten und wa sy not und gut bedunkt, solicher sachen halb handlung und fleis tun, das in kraft des landfriden der pillichait nach in die sachen gesehen, damit solich mutwillig beschwerlicheit

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Memminger Gesandte Hans Stebenhaber sollte in Ulm auf den hohen Aufwand der Städte für Reich und Bund hinweisen, auch was und wie wenig daran geschaft und wie die gemainen stett so merklich gegen andern wesen darin angesehen und uberschlagen, das dann uns unsers tails ferrer also zu tragen zu schwär und unleydenlich sey. Die gemeinsame RT-Gesandtschaft der Schwäbischen Bundesstädte sollte auf fünf Mitglieder aufgestockt werden, um einer erneuten Benachteiligung der Städte, insbesondere durch eine übermäßige Veranschlagung bei der Reichshilfe, vorzubeugen. Sie sollten Befehl erhalten, einer überhöhten Hilfe ihre Zustimmung zu verweigern und nur die Stellung von Truppen, nicht etwa Geldzahlungen zu bewilligen (Instruktion für Stebenhaber, undat. Kop., jedoch kurz vor dem 20.10.1509; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.).

gestraft und furkommen, auch die glait allenthalben frei und gestracks gegeben und also, wie sich gepurt, volzogen werden.

- [2.] Diejenigen vier Städte, denen dies gemäß dem Speyerer Städteabschied<sup>3</sup> obliegt, sollen die in ihren Bezirken gelegenen Frei- und Reichsstädte schriftlich zu einem Befehl an ihre Reichstagsgesandten auffordern, sich in Worms wegen der auf dem Konstanzer Reichstag den Städten widerfahrenen Beschwerden und in den anderen Angelegenheiten mit den übrigen städtischen Vertretern zu beraten und gemeinsam zu agieren.
- [3.] Zu Reichstagsgesandten der Schwäbischen Bundesstädte wurden ernannt: der Städtehauptmann und Ulmer Bürgermeister Dr. Matthäus Neithart, der Augsburger Bürgermeister Ulrich Artzt und der Nürnberger Bürgermeister Hieronymus Holzschuher.
- [4.] Doch sollen die obgemelten potschaften nit zeitlich zu dem Reichs tag anreyten, sonder ir aufsehen durch die von Wurmbs und in ander weg uf churfursten, fursten und ander stend des Reichs haben, damit uberflussiger cost der stett des Punds erspart werde<sup>a</sup>.<sup>4</sup>

#### 81 Abschied der Schwäbischen Bundesstädte – Ulm, 19. April 1509

Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop., Datumverm.: donrstags nach quasimodogeniti anno etc. nono gen Ulm furgenomen.) = Textvorlage A. Straßburg, AV, AA 353, fol. 49–50 (wie A) = B. Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. April, unfol. (wie A).

a werde] In B/C folgt ein Beschluss der Städte bezüglich der Alexander von Pappenheim und seinen Brüdern [Kaspar und Heinrich] sowie anderen Verwandten gegen die Hh. von Rothenstein bereits eine Woche zuvor auf dem letzten Bundestag in Ulm zuerkannten Bundeshilfe (vgl. Klüpfel, Urkunden II, S. 24). B gibt außerdem Beschlüsse über von den einzelnen Bundesmitgliedern durchzuführende Maßnahmen gegen das Räuberunwesen wieder.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Abschied des Speyerer Städtetags vom 28.5.1492 nennt nur Straßburg, Nürnberg und Frankfurt (Fels, Zweyter Beytrag, S. 190; Seyboth, RTA-MR IV/2, Nr. 813, S. 994f., Pkt. 2 – Zum andern ... und gut sy.). Als vierte ausschreibende Stadt etablierte sich ab 1500 Augsburg. Vgl. Schmidt, Städtetag, S. 27f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bereits auf dem zum 9.10. nach Ulm einberufenen Schwäbischen Bundestag war unter anderem beschlossen worden, das Innsbrucker Regiment um Aufhebung der von Jakob von Landau gegen die drei Bundesrichter [Dr. Johannes Reuchlin, Dr. Heinrich Winckelhofer und Dr. Konrad Krafft; Carl, Bund, S. 392] erwirkten Mandate zu ersuchen. Außerdem wollte der Bund auf Antrag Buchhorns bei Landau und dem Regiment schriftlich wegen der Besteuerung der städtischen Ausbürger [= Personen mit Bürgerrecht, die nicht im städtischen Rechtsbezirk ansässig sind] durch den Landvogt intervenieren. Die Bundesgesandten zum künftigen RT sollten in beiden Angelegenheiten auch bei Ks. Maximilian vorstellig werden (Kop., montag nach Francisci; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 247–253', hier 248'–249; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A Laden Akten, A 119, Nr. 1, fol. 104–111, hier 105'–106; AV Straßburg, AA 353, fol. 31–39, hier 33'–34. Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 25–27).

Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 28.

Die Teilnehmer haben sich gemäß dem Ausschreiben¹ zu Verhandlungen über den Vortrag Dr. Hans Schads als Gesandten des Innsbrucker Regiments hier in Ulm versammelt und nach ausführlicher Beratung folgenden Beschluss gefasst: In dem Vorschlag für eine Einung zwischen Oberösterreich und den Bundesstädten² wurde deren Nutzen für die Wahrung von Frieden und Recht allgemein und die Sicherheit der Straßen insbesondere hervorgehoben. Die Städte wollen sich in dieser Angelegenheit gegenüber dem Ks. gehorsam und dem Regiment gefällig erzeigen. Doch haben sie ihre Gesandten bereits zum bevorstehenden Wormser Reichstag abgeordnet. Bitten um eine Vertagung bis zu deren Rückkehr.

Schad erwiderte, dass er diese Antwort referieren werde. Er gehe davon aus, dass auch Räte des Innsbrucker Regiments zum Reichstag nach Worms kommen würden. Der Städtehauptmann [Matthäus Neithart] solle den nächsten Verhandlungstermin rechtzeitig ankündigen.<sup>3</sup> [Streit zwischen dem Bf. von Augsburg und Gf. Haug von Montfort]. Teilnehmer: Straßburg, Augsburg, Ulm, Esslingen, Überlingen, Schwäbisch Gmünd, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny, Leutkirch, Donauwörth, Weil der Stadt, Giengen, Aalen.

### 82 Ulrich Artzt an die Augsburger Bürgermeister Jörg Langenmantel und Ludwig Hoser – Ulm, 20. April 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. April, unfol. (Or. m. S., freitags nach dem suntag quasimodogeniti).

Teilt mit, dass er am vergangenen Mittwoch [18.4.] hier in Ulm eingetroffen ist. Bereits am Donnerstag [19.4.] fassten die Bundesstädte nach nur eintägiger Beratung einhellig den beiliegenden Beschluss [Nr. 81]. [...]. Er hat [Hans] Baumgartner bereits schriftlich unterrichtet, dass laut Auskunft Bartholomäus Strälers der Hauptmann [Matthäus Neithart] einen Fußboten nach Worms geschickt hat. Er hat heute

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut dem Ausschreiben Matthäus Neitharts hätte ein im März in Ulm zusammengetretener Tag der Bundesstädte unverbindlich über die vorgeschlagene Einung beraten sollen. Wegen der geringen Teilnehmerzahl von nur acht Städten wurden die Verhandlungen vertagt (Kop., mitwochen nach judica; [28.3.]1509; Adressat: Stadt Heilbronn; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 157, Fasz. 48, unfol.).

Wie aus dem Ausschreiben Neitharts zum März-Bundestag hervorgeht, hatte Hans Schad den Städten erstmals auf dem im Januar 1509 in Augsburg abgehaltenen Bundestag diesen Vorschlag (undat. Kop.; AV Straßburg, AA 353, fol. 48–48'; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 157, Fasz. 48, unfol.) unterbreitet. Nürnberg sollte demnach ausgeschlossen bleiben (Or. m. S., [Ulm], unser lieben Frauen liechtmess aubent [1.2.]1509; Adressat: Heilbronn; ebd., unfol. Adressat: Reutlingen; ebd., H 53, Bü. 76, unfol.). Vgl. zu dem Einungsprojekt Klüpfel, Urkunden II, S. 27–33, 35f.; Dreher, Politik, S. 73–75; Carl, Bund, S. 160.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Verhandlungen über das ksl. Einungsprojekt wurden erst nach dem RT, im Juli 1509, auf Antrag des Innsbrucker Regiments fortgesetzt (Ausschreiben M. Neitharts an die Schwäb. Bundesstädte, Or. [Ulm], montags nach Viti [18.6.]1509; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Juni, unfol.; AV Straßburg, AA 353, fol. 67–67').

mit dem Hauptmann darüber gesprochen. Demnach wurde der Bote angewiesen, bis nach Mainz zu laufen. Sie haben sich darauf geeinigt, noch heute einen berittenen Boten auf den Weg zu schicken, der sie in Esslingen wieder treffen soll. Falls der Ks. sich bereits in Worms oder Umgebung aufhält, werden sie den Esslinger Bundestag verlassen und dorthin reiten. Er wird morgen trotz seines schlimmen Beines nach Esslingen aufbrechen.

#### Abschied des Schwäbischen Bundes – Esslingen, [27. April 1509]<sup>1</sup>

[1.] Fehde Heinz Baums gegen Nürnberg, Ulm und Isny; [2.] Konflikt des Augsburger Domkapitels, Abt Johanns von Elchingen und der Stadt Ulm mit dem Kirchberger Pfleger Philipp vom Stein; [3.] Streit Abt Hartmanns von Weingarten mit dem ksl. Landvogt Jakob von Landau; [4.] Bedrohung bfl. Augsburger Untertanen durch die Gff. von Montfort; [5.] Bitte der Marschälle von Pappenheim um Hilfe gegen die Hh. von Rothenstein; [6.] Streit zwischen Mgf. Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Gf. Wolfgang von Oettingen; [7.] Einschaltung Neithards von Thüngen in einen Streit zwischen Franz und Hans Hefelin.

Stuttgart, HStA, H 53, Bü. 8, fol. 2–6', 7' (Kop., Überschr.: Abschid des gemainen Punds versamlungtags, so auf sanct Jörgen des heiligen ritters tag [23.4.] anno etc. nono gen Eßlingen furgenomen worden ist.²) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 2013, fol. 262–267 (wie A) = B. Augsburg, StdA Lit. 1509, Fasz. April, unfol. (wie A) = C. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 913, Stück-Nr. I.2 (wie A). Bamberg, StA, A 85, Lade 329, Nr. 190 (wie A). Straßburg, AV, AA 353, fol. 57–61' (wie A).

[1.] Wegen des Konflikts der Städte Nürnberg, Ulm und Isny (Eyssin) mit Heinz Baum wurde gemäß dem letzten Augsburger Bundesabschied<sup>3</sup> und aufgrund der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Bericht des Nürnberger Bundesgesandten Kaspar Nützel vom gleichen Datum, worin er ankündigte, noch an diesem Tag gemeinsam mit anderen Gesandten nach Worms aufzubrechen (Or. m. S., Esslingen, freitag nach St. Marx tag; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 53–54').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Ladungsschreiben des Bundeshauptmanns der Ff. und Prälaten, Wilhelm Güss von Güssenberg, an Mgf. Friedrich von Brandenburg vom 16.3.1509 (Or. Dillingen, freytag nach oculi; StA Bamberg, Mgftm. Brandenburg-Bayreuth, Geheime Landesregierung, Nr. 1314, fol. 150–150') und des Städtehauptmannes Matthäus Neithart vom 26.3. (Or. [Ulm], mentag nach judica; AV Straßburg, AA 353, fol. 52–52'; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 47–47'; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 88 (Fasz. 6), unfol. [Adressat: Esslingen]). Demnach sollten sich die Gesandten am Abend des 23.4. in Esslingen einfinden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schwäbischer Bundesabschied vom 10.1.1509 (Kop., uf sonntag nach der hailigen dreyer konig tag [7.1.] anno nono gen Augspurg furgenomen; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 913, Stück-Nr. I.1; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol.; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 257–261'; HStA Stuttgart, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 81. Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 26f.). Vgl. zu dem Konflikt Wenko, Kaiser, S. 240–243; Toifl, Friede, S. 257–260; Ritzmann, Plackerey, S. 76–87.

Beratungen der bei der Seelenmesse für Hg. Albrecht von Bayern in München anwesenden Bundesstände dieser Bundestag nach Esslingen anberaumt. Außerdem war [in Augsburg] beschlossen worden, beim Ks. um Hilfe zur Bestrafung der Übeltäter vorstellig zu werden sowie den Kg. von Böhmen, Kf. Ludwig von der Pfalz, Pfgf. Friedrich und die böhmischen Stände über das geplante Vorgehen des Bundes gegen Baum und seine Helfer als offene Landfriedensbrecher zu informieren und ihre um Unterstützung zu bitten. Bei den Beratungen des Bundestages über eine Supplikation der drei Städte um Festsetzung der bereits zuerkannten Bundeshilfe wurde erneut festgestellt, dass die Angelegenheit für den Bund und alle seine Mitglieder große Bedeutung hat und eine Eskalation zu befürchten ist. Es wäre deshalb ratsam und obliegt dem Bund auch gemäß seiner Ordnung, in dieser Sache mit Nachdruck zu verfahren. Wegen des vom Ks. nach Worms ausgeschriebenen Reichstages konnten die dem Bund angehörigen Kff. und Ff. jedoch nicht persönlich am Bundestag teilnehmen. Ebenso sind die geplanten Anfragen bislang unterblieben. Es wurde deshalb beschlossen, den Ks. jetzt auf dem Reichstag zu Worms durch die dort anwesenden und vertretenen Bundesstände über die Umstände dieser Angelegenheit und deren Bedeutung für den Bund zu unterrichten und ihn als liebhaber der gerechtigkeit, handhaber und volstrecker des landfriden qua röm. Ks., Ehg. von Österreich und Bundesstand um eine Stellungnahme zu ersuchen, wie gegen Baum und seine Unterstützer vorzugehen sei. Anschließend soll nach Lage der Dinge und aufgrund des ksl. Bedenkens weiter verfahren werden, entweder indem man bei den genannten Adressaten vorstellig wird oder in anderer Weise.

Es heißt, der Ks. werde sich auf seiner Weiterreise voraussichtlich auch kurz in Augsburg aufhalten. Zur Beförderung der Angelegenheit wurde für gut befunden, dort oder an einem anderen geeigneten Ort durch Gesandte in der beschriebenen Weise vorstellig zu werden. Dessen ungeachtet sollen auch die Bundesstände auf dem Reichstag in Worms die Sache betreiben. Die Gesandten zum Ks. sind gehalten, diese schriftlich über das Ergebnis ihrer Mission zu informieren. In Worms soll dann nach Lage der Dinge und gemäß dem Bundesabschied vorgegangen werden. Zu Gesandten zum Ks. wurden bestimmt: für die Kff. und Ff. Hauptmann Wilhelm Güss von Güssenberg, für die Prälaten, die Gff. und den übrigen Adel Hauptmann Adam von Frundsberg und für die Städte der Esslinger Bürgermeister Hans Ungelter.

[2.] <sup>a</sup>-Das Augsburger Domkapitel, Abt [Johann] von Elchingen und die Stadt Ulm haben gegen den Pfleger zu Kirchberg, Philipp vom Stein, Klage erhoben, weil er ihre Untertanen in Niederhausen mit Reissteuern<sup>4</sup> belegt.<sup>5</sup> Es wurde beschlossen,

a-a Das ... fortzusetzen] Fehlt in B. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Steuer für die Finanzierung von Kriegszügen (Deutsches Rechtswörterbuch XI, Sp. 791f.).

Schreiben des Augsburger Domkapitels an Bf. Heinrich von Augsburg vom 26.3.1509 (Kop., montags nach judica; HStA München, KÄA 2013, fol. 86–86; AV Straßburg, AA 353, fol. 51–51'); Mitteilung Bf. Heinrichs darüber an den Bundeshauptmann Wilhelm Güss von Güssenberg, Dillingen, 28.3.1509 (Kop., quarta post judica; HStA Mün-

Stein als Bundesangehörigen zur Rücknahme dieser Neuerung aufzufordern und ihm einen rechtlichen Austrag anzubieten. Um dem Schreiben mehr Nachdruck zu verleihen, soll Adam von Frundsberg außerdem im Namen des Bundes mit ihm verhandeln. Des weiteren sollen die auf dem Wormser Reichstag anwesenden Bundesstände den Ks. informieren und ihn ersuchen, das Vorgehen Steins abzustellen oder unparteiische Kommissare mit einer Entscheidung zu beauftragen. Der Bundesrichter [Heinrich Winckelhofer] wurde angewiesen, das Verfahren ungeachtet der Berufung Steins auf den Ks. und etwaiger ksl. Mandate fortzusetzen-a.

[3.] Äbt [Hartmann] von Weingarten ließ auf dem Bundestag durch Dr. [Johann] Lupfdich und den Propst von Hofen [Jos Neukomm] seine Beschwerden gegen den ksl. Landvogt Jakob von Landau vortragen. Es wurde beschlossen, den Ks. durch die auf dem Wormser Reichstag anwesenden Bundesstände um Abstellung der Beschwerden oder die Bewilligung eines rechtlichen Austrags zu bitten. Dem Abt wird empfohlen, die Bundesstände in Worms durch eigene Gesandte über den Vorgang zu unterrichten.<sup>6</sup>

[4.] Der Bf. von Augsburg erhielt eine glaubwürdige Warnung vor einem bevorstehenden Überfall der Gff. von Montfort-Rothenfels auf seine Untertanen im Allgäu. Der Bund wird dem Bf. satzungsgemäß beistehen, falls die Gff. von Montfort oder andere Feinde ihn angreifen sollten. Entsprechend dem Antrag des Bf. werden alle benachbarten Bundesstände aufgefordert, ihn im Verteidigungsfall zu unterstützen.

chen, KÄA 2013, fol. 85–85'); Schreiben Abt Johanns von Elchingen an den Bundeshauptmann Adam von Frundsberg vom 2.4.1509 (Kop., montags nach dem hailigen palmtag; AV Straßburg, AA 353, fol. 53–53'); Schreiben der Stadt Ulm an den Bundeshauptmann Matthäus Neithart vom 3.4.1509 (Kop., aftermontags nach palmarum; HStA München, KÄA 2013, fol. 88–89; AV Straßburg, AA 353, fol. 54–54'); Mitteilung Neitharts darüber an Güss von Güssenberg vom 6.4.1509 mit der Bitte um Weiterleitung (Kop., an dem hailigen karfreytag; HStA München, KÄA 2013, fol. 88); Mitteilung Güss' vom gleichen Tag an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms mit der Bitte zur vorbereitenden Beratung darüber für den Esslinger Bundestag (Or., an dem heiligen karfreytag; ebd., fol. 87–87'). Vgl. Düvel, Gütererwerbungen, S. 111–113.

<sup>6</sup> Lupfdich übergab den in Worms versammelten Reichsständen am 7.6. eine Supplikation, worin der Abt die Beanspruchung sämtlicher obrigkeitlicher Rechte (all gewaltsami) über das reichsunmittelbare Kloster seitens des ksl. Landvogts Jakob von Landau beklagte. Die Fähigkeit des Klosters, weiterhin Reichssteuern zu bezahlen, sah er etwa durch die Heranziehung seiner Untertanen zu Reissteuern und anderen Diensten für die Landvogtei in Frage gestellt. Ungeachtet des Angebots, die Angelegenheit vor dem RKG, den Bundesständen oder einem Fürstengericht auszutragen, bestand der Ks. darauf, dem aus seiner Sicht zuständigen Innsbrucker Regiment die Urteilsfindung zu überlassen. Diese Instanz musste der Abt als zwangsläufig parteilich zugunsten des Landvogts ablehnen. Er bat die Reichsstände um Beistand gegen das offenbare Unrecht, um die Bewahrung der Reichsunmittelbarkeit des Klosters und um Gewährleistung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens vor einer zuständigen Instanz (spätere Kop./Konz.; HStA Stuttgart, B 515 III, fol. 331'–332'; 357–358'). Die daraufhin von den Reichsständen offenbar zur Stellungnahme aufgeforderte Tiroler Regierung begnügte sich mit der Zusicherung, dem Abt zu seinem Recht zu verhelfen und etwaige Eingriffe des Landvogts in Rechte des Klosters abzustellen (undat. Zettel; ebd., nach fol. 332').

[5.] Auf das Schreiben der Marschälle von Pappenheim an die Bundesversammlung hin wurde beschlossen, dass die angeschriebenen Bundesstände auch ihnen im

Ernstfall [gegen die Hh. von Rothenstein] zu Hilfe eilen sollen.

[6.] Im Streit zwischen Mgf. Friedrich von Brandenburg und Gf. Wolfgang von Oettingen wegen gefangen genommener mgfl. Untertanen und anderer Punkte wurde gemäß dem letzten Augsburger Bundesabschied [vom 10. Januar] in Verhandlungen mit den brandenburgischen Vertretern Sigmund von Lentersheim und Dr. Lupfdich sowie mit Gf. Wolfgang erreicht, dass das Verfahren vor dem Bundesgericht ausgesetzt wird und auf dem nächsten Bundestag Schiedsverhandlungen stattfinden sollen. Sollten diese scheitern, werden unverzüglich Beschlüsse über das weitere Vorgehen gefasst.

[7.] Wegen des Schreiben Neithards von Thüngen an die Stadt Nördlingen als Fürsprechers in Sachen Franz Hefelin gegen seinen Bruder Hans Hefelin wird der Bund gemäß den vorliegenden Entwürfen an den Bf. von Würzburg und Thüngen

schreiben.

[b-Abrechnung des Bundeshauptmanns Wilhelm Güss von Güssenberg und Veranschlagung der Ff. zur Finanzierung der Bundesausgaben-b].

#### 4.4. Reichsstädte

#### 84 Stadt Nürnberg an Städte Straßburg, Frankfurt und Augsburg – Nürnberg, 28. Juni 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 61, fol. 221–222 (Kop., mitwoch St. Peter und Paulus abend).

Erinnern daran, dass die Frei- und Reichsstädte auf verschiedenen Reichstagen und insbesondere auf dem letzten Reichstag in Konstanz bei den Verhandlungen über die Angelegenheiten des Reiches benachteiligt wurden, worüber die teilnehmenden reichsstädtischen Gesandten ausführlich berichtet und ein Verzeichnis als Beratungsgrundlage für die einzelnen Magistrate erstellt haben. I Daraufhin wurde ein Städtetag nach Speyer einberufen, um über Gegenmaßnahmen zu beraten. Unter anderem wurde dort beschlossen, dass die vier ausschreibenden Städte die übrigen Reichsstädte zu weiteren Beratungen nach Speyer zusammenberufen sollten, sobald der Ks. einen neuen Reichstag ausschreiben oder anderweitig Mandate ausgehen lassen würde.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Abschied des Speyerer Städtetages vom 15.9.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 859, S. 1220, Pkt. 3).

b-b Abrechnung ... Bundesausgaben] Fehlt in C.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Der Abschied des Konstanzer Städtetags vom 24.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 278, S. 586, Pkt. 3) enthält nur einen knappen Hinweis.

Der Ks. hat die Stadt Nürnberg durch ein offenes, besiegeltes Mandat aufgefordert, durch Gesandte an dem auf den 16. Juli nach Worms anberaumten Reichstag teilzunehmen [Nr. 36]. Sie halten es zwar für erforderlich, den Speyerer Abschied zu vollziehen und demnach einen Städtetag zu Beratungen über die Abwehr weiterer Benachteiligungen auf dem Reichstag zu Worms einzuberufen. Doch ist die Zeit dafür ihres Erachtens zu kurz. Sie überlassen jedoch ihnen die Entscheidung, ob dessen ungeachtet ein Städtetag abgehalten werden soll oder die teilnehmenden Städte schriftlich aufgefordert werden können, ihre Gesandten mit Befehl zu Verhandlungen über diesen Punkt nach Worms abzufertigen. Bitten um Mitteilung ihrer Meinung dazu.<sup>3</sup>

#### Schwäbische Bundesstädte an die ausschreibenden Reichsstädte, hier an Frankfurt – Ulm, 23. Oktober 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 16–16' (Or., Unterz.: Gemainer stett des punds im land zu Schwaben hauptman [Matthäus Neithart] und ratsbotschaften, yetz zu Ulm versamelt. Präsentatvermerk: Frankfurt, in die omnium sanctorum [1.11.]) = Textvorlage A. Straßburg, AV, AA 353, fol. 30–30' (Or., Unterz. wie A) = B.

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 945, S. 747f.

Erinnern an die Beratungen des letzten Städtetages in Speyer wegen der den reichsstädtischen Gesandten auf dem Konstanzer Reichstag widerfahrenen Beschwerden. Für den Fall der Einberufung eines Reichstages durch den Ks. wurde dort beschlossen, einen weiteren Städtetag in Speyer abzuhalten. Der Termin des Wormser Reichstages naht, die Sache ist für die Städte wichtig. Bitten sie, die Frei- und Reichsstädte in ihrem Bezirk dazu aufzufordern, ihre Gesandten dahingehend zu instruieren und zu bevollmächtigen, in Worms mit anderen Städten über diese Beschwerden zu beraten und zu ihrem gemeinsamen Besten zu handeln. Auch sollen sie ihre eigene Gesandtschaft in gleicher Weise abfertigen. Die anderen ausschreibenden Städte [Straßburg, Augsburg und Nürnberg] erhalten eine gleichlautende Aufforderung. Auch haben sie, die Absender, ihre eigenen Gesandten zum Wormser Reichstag entsprechend instruiert.

### 86 Reichsstadt Nürnberg an die Reichsstädte Schweinfurt, Rothenburg und Weißenburg/Franken – Nürnberg, 30. Oktober 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 62, fol. 182' (Kop., secunda post Simonis et Jude).

Erinnern an ihre Mitteilung über die Beratungen des Speyerer Städtetages wegen der Benachteiligung der Städte auf dem Konstanzer Reichstag und über den Beschluss

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Frankfurter Rat beschloss am 4.7. (feria tercia in die Udalrici): Als der rat zu Nurenberg schribt der zufallende[n] beswerden, so uf Richs tagen oder mandaten den Riche- und frysteten ufgelegt werden etc.: Inen wider schriben und abesch[reiben], deß jungsten Richs tag angesetzt [Nr. 42], uberschicken (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 24).

zur Einberufung eines weiteren Städtetages vor einem künftigen Reichstag. Der Ks. hat einen Reichstag auf den 1. November (allerhailigen tag) nach Worms ausgeschrieben, der nun kurz bevorsteht. Den Städten ist viel an der Sache gelegen. Ersuchen sie, ihren Gesandten Vollmacht und Anweisung zu geben, in Worms gemeinsam mit den anderen reichsstädtischen Gesandten über diese Beschwerden zu beraten.

87 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an die in Ulm versammelten Hauptleute und Räte der Schwäbischen Bundesstädte – Frankfurt, 2. November 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 20 (Konz., dornstag in die animarum).

Bestätigen den Empfang ihres Schreibens [Nr. 85]. Sie wollen ihrem Wunsch willfahren, wenngleich die Abschiede von Speyer und Konstanz<sup>1</sup> ihres Erachtens allgemein bekannt sind.

88 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an die Städte Lübeck, Goslar, Nordhausen, Mühlhausen, Wetzlar, Köln und Aachen – Frankfurt, 2. November 1508

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 222 (Konz., dornstags in die animarum).

Erinnern gemäß dem in Abschrift beiliegenden Schreiben der Schwäbischen Bundesstädte [Nr. 85] an die Abschiede von Konstanz und Speyer und bitten sie, sich über die den Städten auf den letzten Reichstagen widerfahrenen Beschwerden zu beraten und ihre Ergebnisse ihren Gesandten zum Reichstag mündlich zu eröffnen, oder, falls diese bereits auf dem Weg befindlich sind, schriftlich mitzuteilen. <sup>1</sup>

89 Meister und Rat der Stadt Weißenburg/Elsass an die in Straßburg versammelten Gesandten der elsässischen Reichsstädte – Weißenburg, 8. November 1508

Hagenau, AM, AA 154, unfol. (Or. m. Siegelspuren, mitwoch nach Leonhardi).

Meister und Rat der Stadt Hagenau haben aufgrund der dem Ausschreiben beigelegten Schreiben des Schwäbischen Bundes [Nr. 85] und der Stadt Straßburg<sup>1</sup> für den kommenden Montag [13.11.] eine Versammlung nach Straßburg zu Beratungen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Städteabschied vom 24.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 278, S. 586f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechender Beschluss des Frankfurter Rates vom gleichen Tag (feria quinta in die animarum) (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 69).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

über den bevorstehenden Reichstag einberufen. Erinnern daran, dass sich Weißenburg aufgrund ausgebliebener Unterstützung in früheren Kriegen veranlasst sah, dem Schwäbischen Bund beizutreten<sup>2</sup>, der wie bei anderen Reichstagen auch auf der bevorstehenden Reichsversammlung die anteilig zu bestreitende Vertretung der Stadt durch eine gemeinsame Gesandtschaft wahrnehmen wird. Für Weißenburg besteht kein Grund, zwei Gesandtschaften mitzufinanzieren. Dies haben ihnen bei früheren Gelegenheiten schon mehrfach ihre Gesandten und jüngst aufgrund ihres Schreibens die Vertreter Hagenaus mitgeteilt. Bitten deshalb, sie jetzt und künftig in dieser Sache für entschuldigt zu halten.

#### 90 Beschlüsse des Frankfurter Rates – Frankfurt, 10. November 1508/23. April 1509

Frankfurt, ISG, Ratschlagungsprotokolle 1a, fol. 118 (feria sexta in vigilia sancti Martini episcopi), 122 (feria secunda in die Georii militis).

[10.11.1508] Item dwyl den stettboten uf dem nehstgehalten Reichs tag vil nachteil, spott und hone zugemessen sein, derhalb sie zu verachtunge und von irem altem herkomen gedrungen werden: Ist geratschlagt, allen fleiß anzukeren, das die stette widerumb in die ratschlagunge gelassen werden.

[23.4.1509] Als das ksl. mandat<sup>1</sup> gelesen ist. [Beschluss:] Den frunden befelen, das best zu tun und, was sie anlanget, hinder sich schriben. Item uf dem tag anregen, das die stet eyn doctor oder dry an das camergericht zu setzen hetten. Item furbrengen, das die stet mit den fursten in ratslagung genommen wurden.

### 91 Meister und Rat der Stadt Colmar an Meister und Rat der Stadt Schlettstadt – Colmar, 4. Februar 1509

Hagenau, AM, AA 154, unfol. (Or. m. Siegelspuren, sonntag noch sant Blasyen tag).

Die von ihnen zugesandten Schriftstücke bezüglich des nach Worms ausgeschriebenen Reichstages und der Teilnahme daran haben sie, wie von ihnen gewünscht und üblich, an Kaysersberg, Münster im Gregoriental und Türkheim (Dhurnigheim) weitergeleitet. Kaysersberg und Münster haben gemäß den beiliegenden Schreiben<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Beitritt Weißenburgs ist im Bundesabschied vom 29.9.1500 vermerkt (Klüpfel, Urkunden I, S. 419). Die ausdrückliche Gültigkeit des Bündnisfalles bei Landfriedensverletzungen seitens Kurpfalz lässt darauf schließen, dass mit den früheren Kriegen der sogenannte Weißenburger Handel gemeint war. Vgl. Krause, Weißenburger Handel, S. 34–36, 43–47, 57f.; Gollwitzer, Capitaneus, S. 252–260; Hölbling, Maximilian, S. 244–253.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist wahrscheinlich das zweite ausführliche RT-Ausschreiben vom 14.7.1508 [Nr. 44].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen nicht vor.

geantwortet. Sie selbst stimmen ebenfalls zu, dass es bei dem Beschluss zur gemeinschaftlichen Teilnahme am Reichstag durch die Gesandtschaft Hagenaus bleiben soll. Bitten, diese Entscheidung den übrigen Städten mitzuteilen, damit Hagenau sich danach richten kann.

#### 4.5. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Landgraf Wilhelm II. von Hessen

92 Aufzeichnung über die Antwort Ks. Maximilians an den hessischen Gesandten Balthasar von Schrautenbach (Rentmeister zu Gießen) – [act. Mecheln, zwischen dem 18. und 20. Januar 1509<sup>1</sup>]

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 31–32', hier 31–31' (Kop.).

Balthasar von Schrautenbach hat als Gesandter Lgf. Wilhelms von Hessen gebeten, die wegen des Streits zwischen Kurmainz und Hessen um Kostheim<sup>2</sup> Bf. [Philipp] von Speyer und Gf. Adolf von Nassau erteilte ksl. Kommission aufzuheben und die Freilassung [Gottfrieds von] Eppstein zu veranlassen.

Der Ks. erwiderte, dass es ihm aus schwerwiegenden Gründen derzeit nicht möglich sei, die Kommission aufzuheben. Falls er es täte, sei eine Eskalation des Streits zwischen den jeweils von mächtigen Parteigängern unterstützten Kontrahenten zu befürchten, und ire[r] Mt. deshalb an der handlung des furgenommen rychstags zu Wurms, daran irer ksl. Mt., dem Heiligen Reich und teutscher nacion merklichs und gros gelegen ist, zu verhinderung reichen mecht. Er fordert den Lgf. deshalb auf, diesen Streit ihm anheimzustellen. Er würde die Parteien auf dem Wormser Reichstag anhören und eine gütliche oder rechtliche Entscheidung treffen. Oder, wo das nit volg haben welt, alsdann mit rat curfursten, fursten und der stend, uf demselben rychstag versamelt, verner nach pilligheit darin zu handeln. Er wird sich um eine entsprechende Einwilligung des Ebf. von Mainz bemühen. [Konflikt zwischen Königstein und Eppstein sowie weitere Punkte; Nrr. 166, 53].

93 Ks. Maximilian an Bf. Philipp von Speyer und Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – Brüssel, 20. Januar 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 34–34' (Konz. mit ex.-Verm.).

Lgf. Wilhelm von Hessen hat sich über die ihnen auf Bitte Ebf. Uriels von Mainz erteilte Kommission beschwert. Er, der Ks., befürchtet deshalb eine Ausweitung des Konflikts, zumal beide Parteien auf einen großen Anhang zählen können.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur Datierung siehe Nr. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zum Streit um Kostheim Schliephake/Menzel, Geschichte V/1, S. 503–505; Heil, RTA-MR IX/1, S. 172 Anm. 2; Nr. 279, S. 588f. Vgl. auch die ausführliche Darstellung in einer auf August 1508 zu datierenden hessischen Stellungnahme: HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8676/6, fol. 57–60'. 62'.

Dadurch könnten die Verhandlungen des bevorstehenden Wormser Reichstages über Angelegenheiten, an denen der ganzen Christenheit, dem Hl. Reich, der deutschen Nation und ihm als Ks. viel gelegen ist, gefährdet werden. Er hat deshalb beide Seiten aufgefordert, ihm die Entscheidung über den Streit zu überlassen und Verhandlungen darüber auf dem Reichstag angekündigt. Befiehlt ihnen, das aufgrund der Kommission geführte Verfahren bis auf weiteren Bescheid einzustellen.

#### 94 Ks. Maximilian an Ebf. Uriel von Mainz – Grave, 29. März 1509

Würzburg, StA, Mainzer Regierungsarchiv, Hessen-Darmstadt K 371/120, fol. 117–117' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 130–130' (Konz. mit ex.-Verm.) = B.

Er, der Ebf., hat sich über seine letzte Mitteilung bezüglich seines Konflikts mit Lgf. Wilhelm von Hessen beschwert und beantragt, den Kommissaren die Fortsetzung des Verfahrens zu befehlen. Versichert ihm, dass sein Vorgehen zum Vorteil beider Seiten und zur Förderung des Verfahrens gedacht war. Er wird ihn darüber auf dem Wormser Reichstag, wohin aufzubrechen er im Begriff ist, ausführlicher informieren. Da die Rechtsprechung während der hl. [Oster-]Zeit ohnehin ruht, bittet er ihn um Geduld, bis er, der Ks., in Worms eintrifft. Er wird dann in dieser Sache zu seiner Zufriedenheit verfahren

### 95 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bf. Lorenz von Würzburg – Wittenberg, 8. April 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 91 (Mundum mit Korrekturen, am hl. ostertag; Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]).

Bestätigt den Empfang seines Schreibens mit der in Abschrift beigelegten Einwilligung des Ebf. von Mainz in eine Vermittlung Kursachsens und Würzburgs zwischen dem Ebf. und dem Lgf. von Hessen. <sup>1</sup> Er wird darüber den hier anwesenden hessischen Räten Mitteilung machen. Seines Erachtens ist auch der Lgf. an einer raschen Beilegung des Streits interessiert, wozu er selbst nach Möglichkeit beitragen will. Wir bedenken aber, <sup>a</sup>-wiewol der Reichs tag gein Wurmbs außgeschriben,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die beiden Schreiben liegen nicht vor. Zweifellos hatte Ks. Maximilian in seiner Mitteilung Ebf. Uriel über die Weisung an die beiden Kommissare [Nr. 93] in Kenntnis gesetzt.

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> wiewol ... verständigen] Korrigiert aus: solt tag gein Wormbs, wie euer lieb angezeigt, ernannt und angesatzt werden und wir allenthalben nit dahin erfordert oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Würzburger Schreiben liegt nicht vor. – Ebf. Uriel von Mainz hatte in seinem Schreiben an Bf. Lorenz betont, dass er nur ungern das anhängige rechtliche Verfahren [vor den ksl. Kommissaren] für die angebotene Vermittlung aussetze, willigte aber dennoch ein (Kop. St. Martinsburg/Mainz, montag nach dem sontag judica [26.3.]1509; HStA Weimar, Reg. C, Nr. 276, fol. 89).

das doch noch nicht aigentlich wissent, wann der furgang haben werd. Solt nu in diser sachen tag angesatzt werden und villeicht zu ungelegenheit desselben des Reichs tag furgang nemen, so haben e. L. wol zu bedenken, daz er must abkundet [werden]. Weyl dann unsers versehens bald offenbar werden sol, wie es mit dem Reichs tag bleiben werd, soll er, der Bf., den Ebf. um Verständnis für die Verzögerung bitten; er seinerseits wird dies gegenüber dem Lgf. tun und sich dafür einsetzen, dass dessen Gesandte zum Reichstag auch für diese Angelegenheit bevollmächtigt werden. Sollte sich der Reichstag jedoch weiterhin verzögern, wird er sich mit ihm über einen Termin für die Vermittlungsverhandlungen verständigen<sup>-a</sup>.

#### 96 Lgf. Wilhelm II. von Hessen an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Kassel, 18. April 1509

*Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 92–92' (Or.,* mitwochens nach dem sonntage quasimodogeniti; *Gegenz. Antonius Alberti) = Textvorlage A. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 296, Fasz. 18, fol. 184 (Konz.) = B.* 

Seine inzwischen zurückgekehrten Räte haben ihn darüber informiert, dass er es ihm freistellt, ob der Vermittlungstag zwischen Kurmainz und Hessen vor, auf oder nach dem Wormser Reichstag oder an einem anderen Ort stattfinden soll. Er hat ihm die Entscheidung über diese Angelegenheit bereits anheimgestellt und überlässt ihm deshalb auch die Festsetzung des Termins, sei es auf dem Reichstag oder anderswo.<sup>1</sup>

#### 4.6. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz

### 97 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Wendel von Adelsheim und Ulrich d. Ä. von Albersdorf – Heidelberg, 28. März 1509

Vorrangigkeit der Reise zum Ks. und zum Reichstag vor Erfordernissen der böhmischen Belehnung.

München, HStA, K.schwarz 16217, unfol. (Or. m. S., mitwochs nach dem sontag judica).

sunst verhinderung furfallen, so must der tag furgang haben und besucht werden, das ungelegen were, wie euer lieb zu achten haben. Weyl dann unsers versehens in kurz offenbar werden soll, wie es mit dem Reichs tag bleiben werd, soll er, der Bf., den Ebf. um Verständnis für die Verzögerung bitten; er seinerseits wird dies gegenüber dem Lgf. tun. Sowie er über den RT informiert wird, wird er sich mit ihm über einen Termin für die Vermittlungsverhandlungen verständigen.

Offenbar fanden während des RT allerdings ergebnislose Verhandlungen statt [Nr. 561, Pkt. 3]. Schriftliche Unterlagen darüber liegen nicht vor.

Bestätigt den Empfang ihres Schreibens<sup>1</sup> mit der Empfehlung, dass Pfgf. Friedrich persönlich zu den Verhandlungen über die böhmische Belehnung<sup>2</sup> zu Kg. Wladislaw nach Prag reisen sollte. Er und sein Bruder würden es selbst begrüßen, wenn dieser die Reise unternehmen könnte. Es ist aber dieser zeit weder unserm bruder noch uns selbs zu tun moglich in ansehung des angesetzten reichstags, der vetzt vor augen ist, uf dem wir zu der lehenempfengnus mit insonder viel sachen, auch der entwerten flecken<sup>3</sup> und anders halben, daran uns merglich gelegen, bey röm. keyserlicher Mt., auch den churfursten und andern zu handeln haben. Abe dem, wo wir es verseumpten, uns, unserm brueder, auch landen und leuten verderplicher und onwiderbringenlicher schade zugetrochen [= zugetragen] werden mag. [...]. Darumb und dieweil die beyde stuck zu einer zeit zu reyßen sich sampt, doch durch unser einen personlich nit usrichten lassen wollen, haben wir bedacht und uns furgenommen, das ein und beswerlichst obligend, das seint die hendel, bev romischer keyserlicher Mt. und des Reichs stenden zu handeln sein, zum fordersten an die hand zu nehmen und nachvolgend, ob es gleich mit kosten und beswernis zugeen wirt, das ander uszurichten. Er muss den einen Schaden akzeptieren, um größeren zu verhüten. Sie sollen dies dem Kg. und den böhmischen Ständen so darlegen. Er hat den ungarischen Gesandten zum Ks., Johann von Meseritsch, zu sich gebeten und mit ihm darüber gesprochen. Meseritsch hat zugesagt, sich für die Belehnung Pfgf. Friedrichs einzusetzen.

#### 4.7. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen

Vortrag des bfl. Naumburger Gesandten Fabian von Feilitzsch (Hauptmann zu Zeitz) an kursächsische Räte – act. Torgau, 19. Oktober 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. B, Nr. 831, fol. 10–12, hier fol. 10'–11 (Kop., dornstags nach St. Luce evangeliste).

[...]. Der Bf. von Naumburg hat die ihm auf den Reichstagen in Köln und Konstanz auferlegten Reichshilfen von insgesamt beinahe 1100 fl. gemäß ksl. Befehl an den Kf. von Sachsen übergeben. Er wurde jetzt vom Ks. aufgefordert, am 1. November (aller heiligen tag) auf dem Reichstag in Worms zu erscheinen, wie dies aus dem vorgelegten ksl. Mandat [Nr. 44] hervorgeht. Der Bf. bittet, ihn dises Reichs tags alder gewonheit nach gnediglichen zu benemen. <sup>1</sup> [...].

<sup>2</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 57, S. 179 Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ğemeint sind die kurpfälzischen Verluste im Landshuter Erbfolgekrieg. Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 140–142; Schaab, Geschichte I, S. 217f.

Die kursächsischen Räte Heinrich vom Ende, Dr. Johannes Mogenhofer, Heinrich von Bünau, Wolf von Weißenbach, Kanzler Dr. Johann Biermost und Dr. Johann von der Sachsen sprachen in ihrem Gutachten vom 20.10. die Empfehlung aus, den Bf. alter

99 Antwortschreiben Kf. Friedrichs III. von Sachsen an Ks. Maximilian – Wittenberg, 22. Oktober 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 11–11' (Kop., sontag nach der XI<sup>M</sup> junkfrauen tag).

[1.] Bestätigt den Empfang seines Schreibens [Nr. 185]. In den ksl. Ausschreiben hatte es geheißen, dass er sich durch nichts außer durch unvermugen auß Gots gewalt von der Teilnahme am Reichstag abhalten lassen solle, notfalls jedoch auch Gesandte dorthin abordnen könne [Nrr. 36, Pkt. 3; 44, Pkt. 8]. Da er mit plodigkeyt meins leibs beladen und deshalb unter Umständen nicht zu reisen imstande ist, hatte er die Absicht, Gesandte zum Reichstag zu schicken. Angesichts der erneuten Aufforderung und obwohl er sich genug ungeschickt befinde, will er sich doch als gehorsamer Fürst, sofern sein körperlicher Zustand dies zulässt, persönlich bei ihm und den anderen Kff. und Ff. einfinden, um die Angelegenheiten von Ks. und Reich fördern zu helfen. <sup>1</sup>

[2.] [PS] Er hat ihm durch seinen Herold Tirol Mandate an einige Stände zur Aushändigung des [Konstanzer] Anschlags an ihn² zugeschickt. Das auf den Mandaten angegebene Datum, der 27. Juli, liegt nun schon einige Zeit zurück. Aufgrund seiner bisherigen Verhandlungen mit den bewussten Ständen erwartet er nicht, viel zu erreichen. Da der Termin des Reichstages näher rückt, will er diese Angelegenheit auf sich beruhen lassen, bis sie persönlich darüber sprechen können. Er bittet, dies zu akzeptieren.

100 Instruktion Kf. Friedrichs III. von Sachsen für Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner<sup>a</sup> als Gesandte zu Ks. Maximilian – Wittenberg, 22. Oktober 1508

[1.] Teilnahme Kf. Friedrichs am Wormser Reichstag; [2.] Eintreibung der Konstanzer Romzughilfe; [3.] Verstimmung Ks. Maximilians wegen der Haltung Kf. Friedrichs auf dem Mainzer Kurfürstentag.

gewonheit nach von sich nit trennen noch an das Röm. Reich zyhen lassen und demnach besuchung des Reichs tags, umb omnium sanctorum gein Wurms angesatzt, gegen ksl. Mt. entnehmen (Kop. Torgau, freitags nach St. Luce; HStA Weimar, EGA, Reg. B, Nr. 831, fol. 13–14', hier 13').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unmittelbar nach Ausfertigung dieses Briefes wurde Kf. Friedrich durch einen ksl. Boten erneut zur persönlichen Teilnahme am RT aufgefordert. In dem diesem mitgegebenen Schreiben verwies der Kf. auf das ihm kurz zuvor durch Hans von Collen zugestellte ksl. Mandat [Nr. 185] und die dem Boten mitgegebene obige Antwort (Konz. Wittenberg, montag nach der hailigen XI<sup>M</sup> junkfrauen tag [23.10.]1509; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 17).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mandat Ks. Maximilians vom 27.7.1508 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 846, S. 1211f.).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Johann Renner] Korrigiert aus: Niklas Ziegler.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 13–15', 16' (Konz., sontag nach der eylftausent junkfrauen tag).

[1.] Der Ks. hat ihn erneut zur persönlichen Teilnahme am Reichstag aufgefordert [Nr. 185], ihm daneben auch einige Mandate übersandt und die Eintreibung der [auf dem Konstanzer Reichstag bewilligten] Reichshilfe bei einigen Ständen befohlen. Seine Antwort [Nr. 99] können sie der beiliegenden Abschrift entnehmen. Darüber hinaus sollen sie beim Ks. Folgendes vorbringen:

Was seine persönliche Teilnahme am Reichstag angeht, kann er zutreffend behaupten, dass er seit seiner Rückkehr aus Nürnberg keine zwei Tage gesund war. Es war ihm unmöglich zu reisen. <sup>a</sup>—Die Ärzte hatten es ihm ohnhin verboten, weshalb er Gesandte zum Reichstag schicken wollte-<sup>a</sup>. Angesichts der erneuten Aufforderung durch den Ks. will er jedoch persönlich zu ihm und den übrigen Kff. und Ff. kommen, wenn dies gesundheitlich irgend möglich ist. Falls er nicht reiten kann, wird er sich fahren lassen. Was wolt uns aber yre Mt. zeyhen, so yre Mt., ander curfursten und fursten<sup>b</sup> nit aldo sein oder langsam komen wurden, das wir aldo zu spat<sup>c</sup> [= Spott] ligen solten, das man sagen mocht, wir wolten der furnemest sein, das uns schympflich were. Dies sollen sie dem Ks. gegenüber erklären.

Ihm kamen Gerüchte zu Ohren, wonach der Tag entweder bis zum 30. November (St. Andreas tag) verschoben werden oder ganz ausfallen soll. Sie sollen ihm über die Absichten des Ks. in Bezug auf den Reichstag berichten.

[2.] Er konnte aufgrund der früheren ksl. Mandate¹ nur die Beiträge der Bff. von Meißen und Naumburg sowie der Gff. von Barby zur [Romzug-]Hilfe einbringen², das doch nit vil uber das, so wir von uns gereicht haben. Solten wir nu die ytzigen mandat auch außgeschickt haben, die doch am datum lang verschinen, so mocht es dafur angesehen werden, als teten wir die notigung zu unserm nutz und besten. Und weyl der außgeschriben Reichs tag nahe, mocht sich mit demselben beholfen und abslag gesucht werden, das kaiserlich Mt. und uns zu vercleynung reichte. Er hat deshalb nichts unternommen. Sie, die Gesandten, sollen ihn entschuldigen und den Ks. bitten, keine weiteren Schritte zu unternehmen, bis er ihn selbst darüber unterrichten kann.³

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> Die ... wollte] Einfügung am Rand.

b fursten] Danach gestrichen: und stend.

c spat] Danach gestrichen: und schad.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mandat Kg. Maximilians an von Kursachsen eximierte Stände vom 15.12.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 815, S. 1184f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gf. Jost von Barby hatte laut eigener Behauptung seinen vollständigen Anteil an den in Köln und Konstanz bewilligten Reichshilfen an den von Kf. Friedrich beauftragten Rentmeister Hans von Leimbach ausgezahlt. Der Kf. sollte ihn deshalb gegenüber einem dessen ungeachtet eingegangenen Zahlungsbefehl des Reichsschatzmeisters Hans von Landau in Schutz nehmen (Gf. Jost an Kf. Friedrich von Sachsen, Or. Barby, frigtag in den hl. ostern [13.4.]1509; HStA Weimar, EGA, Reg. Ee, Nr. 4, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit Schreiben vom 26.10. sandte Kf. Friedrich die ksl. Zahlungsmandate an Johann Renner zurück (Heil, RTA-MR IX/2, S. 1212 Anm. 4).

[3.] Er hat erfahren, dass er gegenüber dem Ks. unter anderem beschuldigt wurde, er hätte die Verhandlungen auf dem Mainzer Tag blockiert und die Versammlung durch seine Abreise scheitern lassen. Damit geschieht ihm Unrecht, denn er hat sich, soweit dies in seiner Macht stand, immer um die Ehre und den Nutzen von Ks. und Reich bemüht. Sie sollen den Ks. bitten, diesen Anschuldigungen keinen Glauben zu schenken, sondern ihn<sup>d</sup> mit den Verantwortlichen zu konfrontieren. Er wird sich dann zur vollen Zufriedenheit des Ks. rechtfertigen. Er würde dies gerne vor den damaligen ksl. Gesandten Bf. [Matthäus Lang] von Gurk, Gf. Adolf von Nassau, dem Kammermeister [Balthasar Wolf von Wolfsthal], Dr. [Erasmus] Topler und [Ulrich von] Schellenberg tun, die über seine Haltung auf dem Mainzer Tag Bescheid wissen. —Auch auf die diesbezügliche Erklärung seiner Gesandten in Köln hatte der Ks. versichert, an seinem Vorgehen in Mainz kein Missfallen zu tragen—e. Sie sollen dies alles dem Ks. vortragen und über dessen Antwort schriftlich berichten.

#### 101 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Antwerpen, 18. November 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 18–19' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Renner).

[1.] Er hat den Vortrag seiner Beauftragten, des ksl. Stallmeisters Gf. Hoyer von Mansfeld und des ksl. Sekretärs Johann Renner [Nr. 100], vernommen. Bekundet seine Anteilnahme an seiner Erkrankung. Was sein Angebot zur persönlichen Teilnahme am Reichstag angeht, so besteht derzeit keine Notwendigkeit aufzubrechen. Er soll bis auf weiteren Bescheid zu Hause bleiben, jedoch bereit sein, dann unverzüglich abzureisen und persönlich zu ihm nach Worms zu kommen, damit er nicht vergeblich warten muss und seine eigenen Angelegenheiten unerledigt bleiben. Sobald hier alles geregelt ist, wird er unverzüglich aufbrechen und so schnell wie möglich nach Worms reisen.

[2.] Versichert ihm, dass weder die ksl. Gesandten zum Mainzer Tag noch sonst jemand sich in einer Weise über ihn geäußert haben, die sein Missfallen ihm gegenüber hätte erwecken können. Vielmehr findet sein Verhalten in Mainz seine Zustimmung. Wir setzen auch unser vertrauen in dein lieb und halten dich fur unsern lieben oheim und angebornen frund und den, der uns in unsern obligenden nöten und gescheften nit verlasset, sonder fur ander hilflich, retlich und beystendig ist. Er bittet also, solchen Behauptungen [über die angeblichen Verleumdungen] keinen Glauben zu schenken.

d ihn] Danach gestrichen: auf dem RT.

c-c Auch ... tragen] Korrigiert aus: Sein ganzes Bemühen war darauf ausgerichtet, die Ausschreibung eines RT durch den Ks. herbeizuführen, was, wenn es recht bedacht wird, nicht zum Nachteil des Ks., sondern zu seinem Vorteil gereichen sollte. Dass dies nun anders ausgelegt wird, kann er nicht verhindern. Allerdings kann er bei einer persönlichen Anhörung seine Unschuld beweisen. – Nach der korrigierten Passage wieder gestrichen: Die Gesandten können auch die Gründe für seine Abreise darlegen.

#### Weisung Kf. Friedrichs III. an Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner – Torgau, 10. Januar 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 23–24' (Konz., mitwoch nach der heiligen dreu konig tag).

[1.] Ihm ging ein im Namen des Ks. ausgestelltes kammergerichtliches Mandat zur Zahlung des auf dem Konstanzer Reichstag beschlossenen und [durch die Visitationskommission von 1508] verlängerten Anschlags zur Finanzierung des Kammergerichts zu. Demnach sollte er die Summe binnen vier Wochen an den Rat der Stadt Nürnberg schicken oder hätte sich im Falle seiner Weigerung binnen 30 Tagen vor dem Kammergericht zu rechtfertigen.<sup>1</sup>

Sie sollen beim Ks. seine Besteuerung durch Kammerrichter und Beisitzer, was so bislang im Reich nicht üblich war, beanstanden. Gleichlautende Mandate wurden auch den Bff. [Johann] von Meißen und [Johann] von Naumburg zugestellt. Er, Renner, ist über seine Beschwerden gegen eine von Kursachsen getrennte Besteuerung der Bff. und anderer Stände informiert. Bisher wurden diese Stände mit Kursachsen gemeinsam veranschlagt. Sie sollen den Ks. deshalb bitten, das Kammergericht von weiteren Schritten gegen ihn und die beiden Bff. abzuhalten. An künftige Beschlüsse von Ks. und Ständen auf dem bevorstehenden Reichstag bezüglich des Kammergerichts will er sich halten. Doch soll ihm hinsichtlich der [von Kursachsen eximierten] Bff. und Gff., wie vom röm. Kg. in Konstanz zugesagt, ein Reversbrief über den Vorbehalt seiner Freiheiten und Rechte ausgestellt werden. Über die Antwort des Ks. darauf sollen sie Bericht erstatten.

[2.] Der ksl. Harnischmeister Hans Schwerer (Swerer) hat ihm auf ksl. Befehl hin vor kurzem ein part<sup>2</sup> zu dem pund<sup>3</sup> geschickt und dabey angezeigt, dz irer Mt. begern sey, uns darnach zu richten, damit wir schirst fur dem frauenzymmer zu Wormbs der perlendeck, davon ksl. Mt. uns zu Costenz gesagt, dz neu abnemen etc. Sie sollen sich in seinem Namen beim Ks. für die Sendung und den freundlichen Gruß bedanken und erklären, wiewol wir als ein alter haußwirt gedacht, ruhe zu haben, so wolten wir doch, alsvil an uns, ksl. Mt. als der gehorsam, auch dem frauenzymmer zu eren gern zu gefallen werden.

#### 103 Weisung Kf. Friedrichs III. von Sachsen an Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner – Torgau, 18. April 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 29–29' (Konz., mitwoch nach dem sontag quasimodogeniti).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kammergerichtliches Zahlungs- und Zitationsmandat vom 7.12.1508 (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 949, S. 1336 Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Rüstungsstück zum Schutz der unteren Gesichtshälfte (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch III, Sp. 30).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Schutzvorrichtung für Turnierritter (BAUFELD, Wörterbuch, S. 44).

Erinnert an seine Weisung, den Ks. wegen des Fiskalmandats an die bisher in den kursächsischen Anschlag einbezogenen Gff. zu einer Weisung an den Fiskal zu veranlassen, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen. Er hat unter dem Vorbehalt seiner Rechte in das Kammergericht eingewilligt. Sein Rat Gf. Sigmund von Gleichen hat ihm indessen jetzt die beiliegende Abschrift eines ksl. Mandats zugesandt, wonach dieser binnen zweier Wochen den Kammerzieler erlegen oder sich innerhalb weiterer zwölf Tage vor dem Kammergericht verantworten soll. Erneuert deshalb den Auftrag, sich beim Ks. mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, dass Gleichen und die übrigen Gff., die in früheren Anschlägen zu Kursachsen gerechnet wurden, in diesem Status verbleiben und nicht weiter behelligt werden.

#### 4.8. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg

104 Ks. Maximilian an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Köln, 31. Mai 1508

Berlin, GStA, 1. HA, Repos. 1, Nr. 4, fol. 8–8' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz.

M. Lang).

[1.] Ihr gemeinsamer Rat Eitelwolf vom Stein hat angeregt, ihm, dem Kf., zur Tilgung ksl. Schulden das in Lübeck angefallene Jubelablassgeld zukommen zu lassen. Er wird darüber eine Entscheidung treffen und ihm, da er dieses Geld in Kürze einfordern will, dann einen Bescheid geben, der sicherlich zu seiner Zufriedenheit ausfallen wird.

[2.] Stein wurde auch wegen der Niederlagen zu Frankfurt [a. d. Oder] und Breslau<sup>1</sup> bei ihm vorstellig. Mit der Angelegenheit ist der ksl. Kanzler Zyprian von Serntein betraut, der nun schon seit geraumer Zeit abwesend ist. Ohnehin hätte er selbst wegen wichtiger Angelegenheiten und den Erfordernissen des Krieges keine Gelegenheit gefunden, sich damit zu befassen. Dieweyl aber dein lieb ungezweyvelt auf nehsten reichstag gen Wormbs kumen wierdet, wellen wir deiner lieb desselben artikels halben auch geburlich abfertigung tun.

### 105 Weisung Kf. Joachims I. von Brandenburg an Eitelwolf vom Stein – [wahrscheinlich Cölln/Spree, 25. Juni 1508]

[1.] Fernbleiben Kf. Joachims vom Reichstag; [2.] Verhandlungsanweisungen für Stein; [3.] kammergerichtliches Zahlungsmandat an Kf. Joachim; [4.] Bürgschaft für die vom Ks. geforderte Reichsanleihe, Verweisung ksl. Schulden auf die Jubelablassgelder in Lübeck und Hamburg, Bestätigung des Niederlagsprivilegs für Frankfurt/Oder und Breslau; [5.] Verhandlungen mit Ebf. Hermann von Köln für Mgf. Albrecht; [6.] Bestallung Kf. Joachims für den ksl. Romzug.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu den Bemühungen um die Wiedereinrichtung der Zwangsniederlagen der beiden Städte vgl. Gönnenwein, Niederlagsrecht, S. 89–91; Rauprich, Streit, S. 54–87.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 13-14 (undat. Konz.).

- [1.] Bestätigt für den 24. Juni (Johannis baptiste) den Eingang eines ksl. Mandats [Nr. 36] und weiterer Schreiben [Nrr. 33, 37, 104] sowie eines Berichts Steins<sup>1</sup>. Er kann indessen aus mehreren triftigen Gründen nicht persönlich am Wormser Tag teilnehmen und schickt ihm deshalb eine Vollmacht. Befiehlt ihm, sein Ausbleiben gegenüber dem Ks. mit einer durch einen Sturz bedingten Verletzung am Fußzu begründen, weswegen ihm vom Reiten abgeraten wurde. Außerdem hat er Warnungen erhalten, dass sich seine Feinde sammeln, um mit der Unterstützung polnischer Adliger seinem Land und seinen Untertanen Schaden zuzufügen. Er kann deshalb sein Kfm. nicht gefahrlos verlassen.
- [2.] Was aber ander kurfursten, fursten und stende des Reichs im besten furnehmen und volzihen, das wissen wir uns auch nicht zu weygern, wie dann unser mandat mitbringt. Ir wist aber, das wir allzeit in volzihung der zugesagten hilf gemeinlich mit den ersten sein, aber ander, als wir versteen kurfursten und fursten, seumig und noch an der hulf, zu Costanz ufgelegt, nichts ußgericht.
- [3.] Uns ist auch ein ksl. mandat bei grossen penen zukomen, hundert und XX gulden zu erhaltung des camergerichts gein Regensburg zu schicken.<sup>2</sup> Nu wist ir, wie es umb die gulden steet euer handlung nach, das doctor [Anton von] Emerßhoven uns der benehmen sol. In dem wellet uns bei ksl. Mt. entschuldigen und verfugen, das der doctor uns benehme, wie er sich verwilligt, damit wir des one anfechtung bleiben.<sup>3</sup>
- [4.] Was die Bürgschaft angeht, bleibt es bei seinem vorigen Schreiben<sup>4</sup>: Er wird sich den anderen weltlichen Kff. anschließen. Dies soll er dem Ks. so bald wie möglich eröffnen und dabei auch ein Angebot wegen der Jubelablassgelder in Lübeck und Hamburg unterbreiten. Er soll sich bei [Niklas] Ziegler darum bemühen, dass dies ebenso wie die Bestätigung des Niederlagsprivilegs [für Frankfurt/Oder und Breslau] bewilligt wird. Falls er das ihm mitgegebene Siegel nicht benötigt, soll er es zerschlagen lassen und die Teile zurückschicken.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kammergerichtliches Mandat an Kf. Joachim vom 14.4., gemäß Konstanzer RAb [Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 532f., § 22] 120 fl. Kammerzieler an [die Legstadt] Nürnberg zu überweisen. Für den Fall der Säumnis drohte dem Kf. eine Strafe von 10 Mark lötigen Goldes bei gleichzeitiger Vorladung an das RKG (Or. m. S., Verm. amdcp., Gegenz. Protonotar A. Dietrich; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 1–1').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit Schreiben vom 25.6. beschwerte sich Kf. Joachim gegenüber dem Ks. über das ihm zugestellte RKG-Mandat: Zum einen kritisierte er die Strafandrohung gegenüber einem Kf. als Zumutung. Ein einfaches Anschreiben hätte seiner Ansicht nach genügt. Zum anderen wies er darauf hin, dass er ohnehin bereits vor einiger Zeit die Zahlung der Summe veranlasst habe. Falls sie unterblieben sei, werde er dies nachholen (Konz., suntag nach Johannis baptiste; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Liegt nicht vor.

[5.] Übersendet ihm einen an den Komtur zu Koblenz [Ludwig von Seinsheim] adressierten Kredenzbrief. Er soll diesen bitten, für seinen Bruder [Mgf. Albrecht] mit dem Ebf. von Köln zu verhandeln.<sup>5</sup>

[6.] Falls die Kff. oder sonst jemand ihn wegen seiner, Kf. Joachims, Bestallung ansprechen, soll er in nichts einwilligen, sondern ihm darüber berichten.

#### 106 Inhibitionsmandat Ks. Maximilians an das ksl. Kammergericht – Tournai, 31. August 1508

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 17, Nr. 4d, Fasz. 1, fol. 3–3' (Kop. 1).

[1.] Kf. Joachim hat gegen das auf Antrag des ksl. Fiskalprokurators [Hieronymus von Croaria] ausgegangene, mit einer Vorladung verbundene kammergerichtliche Mandat an Bf. [Hieronymus] von Brandenburg<sup>2</sup> zur Zahlung seines Beitrags von 12 fl. zum Kammerzieler Beschwerde erhoben. Seinen Einwand gegenüber dem

<sup>1</sup> Die vorliegende Abschrift übersandte der Ks. am gleichen Tag an Kf. Joachim (Or. Tournai (Tiernau), 31.8.1508, Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Renner; GStA Berlin, I. HA, Repos. 17, Nr. 4d, Fasz. 1, fol. 1–1').

<sup>2</sup> Kammergerichtliches Mandat vom 14.4.1508 (Or. Regensburg, gedrucktes Formular, Verm. amdcp., Unterz. A. Dietrich, Protonotar; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 29), zugestellt am 22.6.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Es ging aller Wahrscheinlichkeit nach um die für Mgf. Albrecht angestrebte Nachfolge im Kölner Suffraganbistum Utrecht. Vgl. Nr. 425 [Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kf. Joachim hatte Ks. Maximilian mit Schreiben vom 23.6. über das dem Bf. am Vortag zugestellte Mandat informiert. Er wies auf die seiner Auffassung nach allgemein bekannte Tatsache hin, dass die Bff. von Brandenburg ebenso wie die Bff. von Havelberg und Lebus keine Regalien [korrigiert aus: Lehen] vom Reich innehätten, sondern ihre sämtlichen Besitzungen zum Kfm. Brandenburg gehörten. Deshalb obliege ihm als Kf. auch die Bestätigung ihrer Privilegien. Diese Bff. hätten noch nie direkte Hilfen für das Reich geleistet, sondern seien auf den RTT jeweils den Kff. von Brandenburg zugerechnet worden. Der Kf. bat deshalb, die bestehende Rechtslage zu respektieren und dem Fiskal die Einstellung des Verfahrens gegen Bf. Hieronymus sowie die Bff. von Havelberg und Lebus zu befehlen (besch. Konz. Cölln/Spree, freitag nach corporis Christi; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 30–30'). Mit Schreiben vom 6.8. wandte sich Kf. Joachim noch einmal mit den gleichen Argumenten an den Ks. und informierte ihn über den abschlägigen Bescheid des ebenfalls kontaktierten RKG. Er erneuerte seine Bitte, die ausgegangenen kammergerichtlichen Mandate zu kassieren und die Einstellung der Verfahren gegen die die Initiative Kurbrandenburgs durch Supplikationen der betroffenen Stände an den Ks. flankiert. In einer nur als Konzept der kfl. Kanzlei überlieferten Supplikation machte Bf. Dietrich von Lebus geltend, dass er bislang weder zu RTT eingeladen noch vom jetzigen Ks. oder auch seinen Vorgängern um Hilfe ersucht, sondern jeweils in den kurbrandenburgischen Anschlag einbezogen worden sei. Eine direkte Veranschlagung durch das Reich käme demnach einer Doppelbesteuerung gleich. Er bitte deshalb um ein Inhibitionsmandat an das RKG (undat. Konz.; ebd., fol. 16–17).

Kammergericht, die Bff. von Brandenburg, Lebus und Havelberg unterstünden dem Kfm. Brandenburg und seien bislang niemals vom Reich besteuert worden, und die damit verbundene Bitte um Respektierung geltenden Rechts hätten sie lediglich mit der Ankündigung beschieden, beim Fiskal einen Aufschub bis zum 10. August (Laurency) erwirken zu wollen. Befiehlt, gegen den Bf. von Brandenburg oder andere Stände, deren Zugehörigkeit zum Kfm. Brandenburg geltend gemacht wird, bis zum nächsten Reichstag nichts zu unternehmen. Er wird ihnen dann Bescheid geben, wie künftig in solchen Fällen zu verfahren ist.

#### 107 Kf. Joachim I. von Brandenburg an Ks. Maximilian – Cölln/Spree, 1. Oktober 1508

Wien, HHStA, Maximiliana 19, Konv. 4, fol. 95–95' (Or., sonntag nach Michaelis).

Eitelwolf vom Stein hat Befehl anzuzeigen, dass er, Kf. Joachim, wie andere Kff. gemäß der Goldenen Bulle von der Appellation [an fremde Gerichte] befreit ist. Im Prozess zwischen Veit von Schlieben (Sliben) und dem Brandenburger Bürger Anton Sichter¹ wurde dennoch an das ksl. Kammergericht appelliert. Er hat das Kammergericht schriftlich um Remission des Verfahrens ersucht. Bittet um eine entsprechende Weisung an das Gericht.

### Instruktion Kf. Joachims I. von Brandenburg für seinen Anwalt [Dr. Johann Rehlinger] am ksl. Kammergericht – [Cölln/Spree, 25. Januar 1509]

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 3–5 (undat. Konz.)<sup>1</sup> = Textvorlage A. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 18, Nr. 25, Fasz. 1, fol. 146–147 (zugrundeliegendes Memorial, undat. Konz.; im Wortbestand, jedoch nicht inhaltlich abweichend) = B.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau und Beisitzer an Kf. Joachim von Brandenburg, Regensburg, 7.7.1508 (Or. m. S., freytag nach Udalrici; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 31).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ging in dem Streit um Verbindlichkeiten für im Jahr 1483 durch Balthasar von Schlieben an das Kloster auf dem Marienberg bei Brandenburg verpfändete (RIEDEL, Codex I/9, Nr. CCXCVII, S. 224f.), später jedoch von Sichter erworbene Güter (ebd., S. 225 Anm.). Vgl. zum brandenburgischen Widerstand gegen das Appellationsverfahren auch Smend, Brandenburg-Preußen, S. 163f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Datierung der Instruktion und der Name des kfl. Anwalts ergeben sich aus der zugehörigen Vollmacht (Konz. Cölln/Spree, donnerstag nach Vincentii; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 5'-6). Am gleichen Tag erging außerdem Weisung an Valentin von Sunthausen, Rehlinger (Rollinger) und den ebenfalls mit der Angelegenheit betrauten Prokurator Heinrich von Levetzow (Lebesan) zu unterstützen (Konz. Cölln/Spree; donnerstag nach Vincentii; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 25, Fasz. 1, fol. 150–151).

[1.] Der Anwalt soll am ksl. Kammergericht folgende deklinatorische Einrede² vorbringen: Wie alle Kff. ist auch er gemäß Kap. XI der Goldenen Bulle von der Appellation befreit.³ Laut Wormser Ordnung wurde das Kammergericht nur für die Dauer von sechs Jahren bewilligt⁴, der Konstanzer Reichstag beschloss eine Verlängerung um weitere sechs Jahre⁵, doch uf beyden reichstagen mit der maß und bedingnus und nicht anders, dann der freiheit seiner kurfurstlichen gnaden der obbemelten Gulden Bullen unbegeben, sunder dieselben seinen kurfurstlichen gnaden vorbehalten.6 Seine Amtsvorgänger nahmen dieses Privileg unangefochten in Anspruch, das Kammergericht ließ bislang keine solchen Appellationen zu. Der Anwalt soll beantragen, die kfl. Gerichtsfreiheit zu respektieren und etwaige Appellationen an den Kf. zu remittieren. Außerdem soll er seinen Protest erklären, durch diese Einrede keinesfalls den Gerichtszwang des Kammergerichts anzuerkennen.

[2.] An die Bff. von Brandenburg, Havelberg und Lebus sowie an die Gff. a-in der Mark-a gingen Mandate und Ladungen aus, die mit folgenden Argumenten anzufechten sind: Diese Stände wurden bei Leistungen für Kss. oder Kgg. bislang bekanntlich nicht vom Reich veranschlagt, sondern dem Kf. von Brandenburg und seinem Territorium zugerechnet. Die drei Hochstifte wurden hauptsächlich aus dem Gebiet der Mark Brandenburg gestiftet und ausgestattet. Die genannten Bff. und Gff. haben keine Regalien vom Reich, sondern gehören unmittelbar zum Kfm. Brandenburg. Der Anwalt soll beantragen, die Mandate zu kassieren und weder ihn noch die genannten Bff. und Gff. weiterhin mit derartigen Neuerungen zu behelligen.

Falls die Einsprüche bezüglich der Appellation oder der Exemtionen abgewiesen werden sollten, wird die Stilllegung der Verfahren bis zu einer Entscheidung auf dem bevorstehenden Reichstag beantragt. Gegebenenfalls ist ein diesbezüglicher Protest einzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> in der Mark] In A korrigiert aus: von Ruppin und Honstein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bestreitet die Zuständigkeit des RKG. Vgl. SELLERT, Prozeßgrundsätze, S. 236; DICK, Entwicklung, S. 155f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ZEUMER, Quellensammlung I, S. 202f.; Fritz, Bulle, S. 63f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die RKGO von 1495 selbst enthält keine zeitliche Befristung (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 383–420; Schmauss-Senckenberg, Sammlung II, S. 6–11. Regest: Wiesflecker, Regesten I/1, Nr. 2252, S. 270f.). Doch war der Unterhalt des RKG entsprechend der Laufzeit des für die Finanzierung der Wormser Reichsordnung vorgesehenen Gemeinen Pfennigs ursprünglich nur für vier Jahre gesichert (Wormser RAb vom 7.8.1495, § 19; Druck: Angermeier, ebd., Nr. 1593, S. 1147f.; Schmauss-Senckenberg, ebd., S. 25 [hier § 34]. Regest: Wiesflecker, ebd., Nr. 2255, S. 273). Vgl. Smend, Reichskammergericht, S. 46.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 14 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529).

<sup>6</sup> Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 31 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 418f.; Schmauss-Senckenberg, Sammlung II, S. 11. Regest: Wiesflecker, Regesten I/1, Nr. 2252, S. 271), implizit bestätigt durch den Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 19 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 531).

#### 109 Eitelwolf vom Stein an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Mainz, 11. März 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 12–12' (Or. mit Siegelspuren, oculi; Postverm.: In sein hand.).

[1.] [Erledigung eines ksl. Befehls beim Gf. von Nassau; Nr. 217]. Bekundet seine Verwunderung, dass Serntein die ihm gemachten Zusagen in seinen eigenen Anliegen und in den Angelegenheiten Kf. Joachims offenbar vergessen hat. Der Kf. und er selbst setzen dennoch weiterhin ihr Vertrauen in ihn. Ihm gehen ständig Schreiben zu, worin der Kf. die Verletzung seiner Privilegien seitens des ksl. Kammergerichts entweder durch Annahme von Appellationen oder durch dessen Vorgehen gegen die kfl. Prälaten [= Bff. von Brandenburg, Havelberg und Lebus] beklagt. Er, Stein, hatte ihn, Serntein, bereits darüber informiert.

[2.] Beschwert sich darüber, dass er immer noch keinen Bescheid wegen des Niederlagsprivilegs erlangt hat. Bittet, den Kf. und ihn besser zu bedenken. Er wartet hier in Mainz weiterhin den anberaumten Termin<sup>2</sup> und die Ankunft des Ks. ab. Bittet, ihn gegebenenfalls über weitere Verzögerungen zu informieren.

# 110 Kf. Joachim I. von Brandenburg an Bf. Dietrich von Lebus [entsprechend an Bf. Hieronymus von Brandenburg und Bf. Johann von Havelberg] – Cölln/Spree, 1. April 1509

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz, 1, fol. 9 (Kop., suntag palmarum).

Ihm, dem Bf. von Lebus, den Bff. von Havelberg und Brandenburg sowie den Gff. von Ruppin¹ gingen vom ksl. Fiskalprokurator beantragte kammergerichtliche Mandate zur Bezahlung des ausstehenden Kammerzielers zu. Er, Kf. Joachim, hat daraufhin an den Ks. geschrieben [Nr. 106, Anm. 3] und auch durch Eitelwolf von Stein um die Kassation dieser Mandate gebeten. Ebenso hat er Dr. Valentin von Sunthausen zu Verhandlungen mit dem Kammerrichter [Bf. Wiguläus von Passau] und dem Fiskalprokurator [Dr. Christoph Moeller] beauftragt. Dessen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für den Wormser RT liegen dazu keine weiteren Unterlagen vor. Ks. Maximilian bestätigte die Niederlagsprivilegien Frankfurts und Breslaus erst während des Augsburger RT am 23.4.1510 (Druck: Lünig, Reichs-Archiv XIV (Part. Spec. Cont. IV, 2. Teil), S. 321f.; Riedel, Codex I/23, Nr. CD, S. 354–356. Regest: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 363. Vgl. Rauprich, Streit, S. 87).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über den Verhandlungsgegenstand liegen keine Informationen vor.

The Ammergerichtliches Mandat an Gf. Joachim von Ruppin, Regensburg, 14.4.1508 (Or., gedrucktes Formular, Verm. amdcp., Unterz. A. Dietrich, Protonotar; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 27). Tatsächlich war Gf. Joachim bereits am 16.2.1507 verstorben. Sein zu diesem Zeitpunkt erst dreijähriger Sohn Wichmann II. stand bis 1520 unter Vormundschaft (Riedel, Codex I/4, S. 13; Hopf, Atlas I/1, Nr. 396, S. 221; Schwennicke, Stammtafeln XII, Tafel 36).

Bericht<sup>2</sup> samt einem Gutachten<sup>3</sup>, wie man dieser Beschwerde enthoben werden und die Angelegenheit vor den Ks. und die bevorstehende Reichsversammlung bringen kann, liegt in Abschrift bei. Für die Verhandlungen benötigt der kfl. Prokurator am ksl. Kammergericht, Johann Rehlinger, seine Vollmacht.<sup>4</sup> Diese soll er ihm, Kf. Joachim, unverzüglich zusenden, damit nicht aus Säumigkeit weitere Beschwerden entstehen. Denn die Bff. von Lebus sind bislang niemals vom Reich veranschlagt worden, sondern wurden immer in den Kurbrandenburger Anschlag miteinbezogen. Die zu Brandenburg gehörenden Bff. und Gff. haben keine Reichslehen inne. Der Prokurator soll, falls der Ks. die Mandate wider Erwarten nicht kassiert, unter Geltendmachung der genannten Gründe wie auch der kfl. Gerichtsfreiheit beantragen, die Mandate zurückzuziehen oder die Angelegenheit an den Ks. und die bevorstehende Reichsversammlung zu verweisen.

### Weisung Kf. Joachims I. von Brandenburg an Dr. Johann Rehlinger – s.l., 15. April 1509

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz, 1, fol. 10–11 (Konz., suntag quasimodogeniti).

[1.] Bestätigt den Eingang seines Berichts<sup>1</sup>. Er soll sich wegen der Bff. von Lebus, Havelberg und Brandenburg sowie wegen der Gff. [von Ruppin und Honstein] in kein Verfahren [am Kammergericht] einlassen, sondern erklären, dass diese bislang keinerlei Reichshilfen geleistet hätten, auch keine Lehen oder Regalien vom Reich besäßen und bislang in dieser Weise [mit Zahlungsmandaten und Vorladungen]

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Bericht Sunthausens vom 14.3. wollte der ksl. Fiskal die Reaktionen auf die ausgesandten Mandate abwarten. Der Prokurator verwies warnend auf das Beispiel von Sachsen eximierter Stände in Thüringen und Meißen. Demnach waren trotz der Bemühungen von Anwälten Hg. Georgs einige Gff. wegen Ungehorsams zu den in den Zahlungsmandaten angedrohten Strafen verurteilt worden, weil sie die gerichtliche Vorladung ignoriert hatten. Da der Rechtsweg mit Hinblick auf ähnlich gelagerte Fälle riskant erschien, empfahl Sunthausen, die Angelegenheit bis zum RT aufzuschieben. Doch sollte in jedem Fall gegen das Vorgehen des Kammergerichts als Verstoß gegen die kfl. Privilegien protestiert werden. Auch bezüglich der vom Kammergericht übergangenen kfl. Appellationsfreiheit sollte beantragt werden, die Verfahren zu remittieren oder alternativ den Ks. oder den RT um eine Entscheidung zu bitten (Kop. [Regensburg], mittewochen nach oculi; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 12–15).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Gutachten selbst liegt nicht vor, allerdings eine Aufzeichnung der auf dessen Grundlage gefassten Beschlüsse des Kf. und seiner Räte (undat. Kop.; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 22–22'). Die darin wiedergegebenen Positionen entsprechen im Wesentlichen den in der Folge ausgegangenen Schreiben Kf. Joachims [Nrr. 110–112].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Prozessvollmacht Bf. Dietrichs von Lebus, Bf. Johanns von Havelberg und Bf. Hieronymus' von Brandenburg für Johann Rehlinger (undat. Konz.; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 7–7').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dr. Johann Rehlinger an Kf. Joachim von Brandenburg, Regensburg, 17.3.1509 (Or. m. S., samstag nach suntag oculi; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 18–20').

nicht gegen sie vorgegangen worden sei. Sie seien in keinem Reichsregister aufgeführt, sondern hätten sich immer als zum Kfm. Brandenburg gehörig verstanden und seien in dessen Anschlag einbezogen gewesen. In Anbetracht der Leistungen der Kff. von Brandenburg für das Reich müssen diese Tatsachen respektiert werden. Gegebenenfalls kann er darauf hinweisen, dass der Gf. von Honstein nur ein von seinem Großvater [Albrecht Achilles] an dessen Vater [Gf. Johann von Honstein] verliehenes Erbschloss innehat.<sup>2</sup> [...]<sup>3</sup>. [Deshalb ist zu beantragen, die ausgegangenen Mandate zu kassieren oder die Angelegenheit] an den Ks. und die Reichsversammlung [zu verweisen]<sup>4</sup>. Die Ausstellung eigener Verhandlungsvollmachten für ihn, Rehlinger, durch die Bff. und Gff. erscheint unnötig, da ihm ohnehin deren Vertretung obliegt.

[2.] Hinsichtlich der Appellationen [an das Kammergericht] besteht er auf seiner kfl. Gerichtsfreiheit. Er hat gemeinsam mit Kf. [Friedrich] von Sachsen unter Berufung auf die Goldene Bulle nur unter diesem Vorbehalt in die Eröffnung des Kammergerichts eingewilligt. Trotz seiner Prozessvollmachten von [Heinrich] Krewitz und [Anton] Sichter sollte er, Rehlinger, sich in kein Verfahren einlassen, sondern die kfl. Freiheiten schützen und jeweils Remission beantragen. Falls dem nicht stattgegeben wird, sollen der Ks. und die auf dem bevorstehenden Reichstag versammelten Stände angerufen werden. Der mögliche Einwand, dass seine Gerichtsfreiheit ausschließlich für die kfl. Untertanen gilt, was auf Merten Richter nicht zutrifft<sup>6</sup>, ist unerheblich. Richter hat Krewitz an einem brandenburgischen Gericht verklagt und sich somit seinem kfl. Gerichtszwang unterworfen. Die Auslegung der kfl. Gerichtsfreiheit steht keinesfalls dem Kammergericht zu, sondern ist dem Ks. vorbehalten, dessen Amtsvorgänger dieses Privileg gewährt hat. Deshalb verweigert er auch die Übersendung der Prozessakten.

### 112 Kf. Joachim I. von Brandenburg an Dr. Valentin von Sunthausen – [wahrscheinlich 15. April 1509]

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 17, Nr. 1b, fol. 1–1' (Konz.; auf fol. 2 der wahrscheinlich auf dieses Stück bezügliche Datumvermerk: suntags quasimodogeniti.).

[1.] Bestätigt den Eingang seines Schreibens [Nr. 110, Anm. 2] und bedankt sich für seinen Rat. Das daraufhin an Dr. Johann Rehlinger ausgegangene Schreiben [Nr. 111] liegt in Abschrift bei. Wie bereits erklärt, haben die Bff. [von Brandenberg,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kf. Albrecht Achilles übertrug das Schloss Vierraden im Jahre 1478 an Gf. Johann von Honstein, den Vater der gemeinsam regierenden Gff. Wolfgang und Bernhard II., als erbliches Lehen (Menschell, Geschichte, S. 39, 43).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ein Blatt fehlt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ergänzung gemäß Schreiben Kf. Joachims an die Bff. von Lebus, Brandenburg und Havelberg vom 1.4.1509 [Nr. 110].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Smend, Reichskammergericht, S. 19, 55–62; Angermeier, Reichsreform, S. 176; Ludolphy, Kurfürst, S. 149.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Richter war Leipziger Großkaufmann und Ratsherr (FISCHER, Handelsgeschichte, S. 103; Schirmer, Staatsfinanzen, S. 185). Vgl. zum Streitgegenstand Smend, Brandenburg-Preußen, S. 164.

Havelberg und Lebus] sowie die Gff. von Ruppin und Honstein dem Reich seit Menschengedenken keine Hilfe geleistet. Im Unterschied zu den in Meißen und Thüringen ansässigen Bff. und Gff. verfügen sie über keine Lehen oder Regalien vom Reich. Ihre Besitzungen gehören zum Kfm. [Brandenburg] und wurden ihnen von den Kff. übereignet. Dafür leisten sie ihnen, wie die Ritterschaft auch, Dienste in ihren Kriegen und sonstigen Angelegenheiten. Die Bff. und Gff. wenden sich deshalb auch schriftlich an den Kammerrichter und an den ksl. Fiskalprokurator<sup>1</sup>, wie er, Sunthausen, erfahren wird. Er selbst hat seinem Rat Eitelwolf vom Stein befohlen, mit dem Ks. über die Abstellung dieser Beschwerden zu verhandeln. Er wird in keine Reichshilfe einwilligen, solange nicht der Schutz seiner Rechte garantiert ist.

[2.] Bezüglich Dr. [Antons von] Emershofen teilt er seine Meinung. Aber das wer uns beswerlich, das wir einen beisitzer im camergericht nach ordnung des Reichs ordenen solten und nicht macht haben, den abzufordern und einen andern auß unser lantart an sein stat zu setzen. Er will indessen die Entscheidung des Kammerrichters abwarten² und den Fall dann ggf. vor den Ks. bringen. Bittet ihn, sich weiterhin um seine Angelegenheiten zu kümmern. Übersendet ihm Geld für Rehlinger.

### 4.9. Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach

# Spruchbrief Gf. Eitelfriedrichs von Zollern – Windsheim, 25. Oktober 1508 Bamberg, StA, A 85, Lade 346, Nr. 1543 (Or. m. S., mittwochen nach der aylftausent junckfrowen tag) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 2017, fol. 434–434' (Kop.) = B. Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 32.9 Aug. 20, fol. 302–302' (wie A) = C.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bf. Hieronymus von Brandenburg erklärte in einer an den Ks. und das RKG adressierten Vollmacht für Dr. Johann Rehlinger (Rechlinge) vom 6.4.1509, dass er, anders als in den kammergerichtlichen Mandaten unterstellt, keineswegs in die Reichshilfen gegen Ungarn, für den Romzug und zum Unterhalt des RKG eingewilligt habe. Er habe erst vor gut einem Jahr die Regierung des Hochstifts übernommen. Seine Amtsvorgänger hätten zu keinem Zeitpunkt Reichshilfen für Kss. oder Kgg. geleistet und seien dafür auch nie rechtlich belangt worden. Vielmehr seien sie immer in den Anschlag Kurbrandenburgs einbezogen gewesen. Abgesehen davon sei sein Hochstift gar nicht imstande, die geforderten Beiträge aufzubringen (Kop., auf der Burg in Brandenburg, am karen freitag; GStA Berlin, I. HA, Repos. 17, Nr. 4d, Fasz. 1, fol. 5–6'. RAUMER, Unterordnung, S. 45; Ahrens, Stellung, S. 19f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau hatte die von Kf. Joachim gewünschte Abberufung Emershofens vom RKG unter Hinweis auf dessen Diensteid gegenüber dem Ks. verweigert, gleichzeitig jedoch zugesagt, die Angelegenheit den Teilnehmern des auf Ostern anberaumten Visitationstages zur Entscheidung vorzulegen (Or. m. S., Regensburg, mitwoch nach oculi [14.3.]1509; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 21).

Referiert bei: LOOSHORN, Geschichte IV, S. 488f.

Er hat aufgrund der Bewilligungen Bf. Georgs von Bamberg und Mgf. Friedrichs von Brandenburg beide Parteien wegen ihres Streits um das Schloss Streitberg¹ angehört. Beide Seiten haben erhebliche Gründe vorgebracht, warum sie diesem Schiedstag nicht bis zu seinem Abschluss beiwohnen konnten. Es wurde vereinbart, dass die Kontrahenten jeweils über die jetzigen Verhandlungen beraten sollen und er auf dem zum 1. November (allerheiligen tag) nach Worms einberufenen Reichstag unter Hinziehung von je zwei Räten beider Parteien erneut einen Vermittlungsversuch unternehmen wird. Mgf. Friedrich hat außerdem die Stundung seiner Forderungen [in Höhe von 100 fl.]² an die Einwohner von Gasseldorf und [in Höhe von 120 fl.] an Untertanen des Klosters Langheim bis zum 2. Februar (unser lieben Frowen tag liechtmess) zugestanden. Dieser Abschied erfolgt vorbehaltlich der Rechte beider Seiten.³

## 114 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – Brüssel, 25. Januar 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 40-40' (Konz. mit ex.-Verm.).

Er hatte ihm im Streit mit dem Bf. von Bamberg um das Schloss Streitberg und um die ihm, Mgf. Friedrich, auf seinen Antrag genehmigte dortige Halsgerichtsbarkeit befohlen, die gefangengesetzten bfl. Untertanen unentgeltlich freizulassen, in dieser Angelegenheit vor ihm, dem Ks., auf dem Wormser Reichstag zu erscheinen, bis dahin nichts zu unternehmen und auch von der Gerichtsfreiheit keinen Gebrauch zu machen. Doch unterblieb laut Mitteilung des Bf.<sup>2</sup> die Umsetzung des Mandats.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mgf. Friedrich hatte am 14.3.1507 einen Geheimvertrag mit Georg von Streitberg über die Abtretung Streitbergs an ihn geschlossen, wozu dieser allerdings nicht befugt war. Das Abkommen wurde durch den Scheinverkauf des Schlosses an dessen Schwiegervater, den mgfl. Amtmann Ludwig von Laineck, getarnt. Am 15.10.1508 erteilte der Ks. die Genehmigung zur Einrichtung eines Hochgerichts in Streitberg. Einen Monat später verkaufte Laineck das Schloss an Mgf. Friedrich. Vgl. Oesterreicher, Darstellung, S. 55–63; Kunstmann, Burgen I, S. 64f.; Kleiner, Georg, S. 44–46; Seyboth, Markgraftümer, S. 320; Zmora, Feuds, S. 132f.; Ders., State, S. 95; Rupprecht, Herrschaftswahrung, S. 138f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Einfügungen in eckigen Klammern ergeben sich aus den Verhandlungsakten des Schiedstages (HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 32.9 Aug. 2°, fol. 264–268, 269–273', 275–286', 288–299', 300–300').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. auch die Nürnberger Berichte an Kf. Friedrich von Sachsen vom 27. und 30.10. (Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 113, S. 328; Nr. 114, S. 330f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das ksl. Mandat liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bf. Georg hatte in einem Schreiben an Ks. Maximilian vom 13.12.1508 erneut die fortgesetzte Verletzung seiner Rechte am Schloss Streitberg durch Mgf. Friedrich beklagt. Der Ks. sollte den Mgf. veranlassen, von dem unrechtmäßigen Kauf zurückzutreten, auf die daraus abgeleiteten obrigkeitlichen Befugnisse zu verzichten und die gefangenen bfl. Untertanen freizulassen. Gleichzeitig erklärte er sein Einverständnis zu einem Schiedsverfahren

Die Gefangenen sind nach wie vor in Haft, auch wurde ein neuer Galgen bei Streitberg aufgerichtet. Diese Angelegenheit könnte eskalieren und die Reichstagsverhandlungen, "an denen ihm als Ks., dem Hl. Reich und der deutschen Nation viel gelegen ist", stören. Der Bf. hat erneut einen rechtlichen Austrag angeboten. Er befiehlt ihm, in dieser Angelegenheit nichts weiter zu unternehmen, auf die Anwendung der Halsgerichtsbarkeit zu verzichten, auch nicht gegen den Bf., das Hst. Bamberg oder dessen Untertanen vorzugehen, sondern die Verhandlungen in dieser Sache auf dem Reichstag abzuwarten "und inzwischen die Gefangenen freizulassen".

### 4.10. Bischof Georg von Bamberg gegen Reichstadt Nürnberg

## 115 Gutachten von Nürnberger Ratskonsulenten – [Nürnberg, wohl kurz vor dem 23. Februar 1509]<sup>1</sup>

[1.] Durchführung eines Schiedsverfahrens; [2.1.] Beschwerden des Bf. von Bamberg gegen die Stadt Nürnberg: Streitigkeiten insbesondere um die Hochgerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth, [2.2.] Übergriffe Nürnbergs, [2.3.] strittige Steuerrechte und [2.4.] strittige Gerichtsbarkeit im Landgericht Bamberg, [2.5.] strittige Ansprüche auf das Kloster Weißenohe; [3.1.] Beschwerden Nürnbergs gegen den Bf. von Bamberg: strittige Ansprüche auf Lonnerstadt, [3.2.] Anspruch Nürnbergs auf die Hochgerichtsbarkeit über Veldenstein, [3.3.] strittiger Wildbann in Velden, [3.4.] strittige Holznutzungsrechte Veldens und Betzensteins.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 4–7 (Kop.).

[1.] Nach Auffassung der Ratskonsulenten ist noch unsicher, ob und in welcher Weise die beiden Unterhändler<sup>2</sup> in Worms tätig werden wollen. Doch gilt es hinsichtlich

a-a an ... ist] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> und ... freizulassen] Einfügung am Rand.

<sup>(</sup>Or. Bamberg, mitwochen nach conceptionis Marie; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 20–20').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ks. Maximilian informierte Bf. Georg am gleichen Tag über das Mandat an Mgf. Friedrich, machte jedoch auch deutlich, dass er, anders als vom Bf. gefordert, das dem Mgf. verliehene Gerichtsprivileg nicht kassiert hatte (Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 41–41'). Vgl. zum weiteren Verfahren Nr. 321.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An diesem Tag sandte Nürnberg gemäß dem Schmalkaldener Abschied seine Beschwerden an den Würzburger Kanzler [Dr. Kilian Münch; REUSCHLING, Regierung, S. 175; MERZ, Fürst, S. 64 Anm. 74] (Nürnberg an Bf. Lorenz von Würzburg, Kop., freitag nach Petri ad kathedram; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 112'–113).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelte sich gemäß einer [in Haßfurt getroffenen] Vereinbarung zwischen Bf. und

der Instruierung der Gesandtschaft zu berücksichtigen, dass auf jeden Fall in gütlicher Form verhandelt werden wird.

[2.1.] Was die Bamberger Beschwerden, wie sie in der Abrede [vom 17.11.1508] fixiert wurden, und insbesondere die Hochgerichtsbarkeit in der Hofmark Fürth angeht, ist der den Nürnberger Vertretern in Schmalkalden unterbreitete Vorschlag in einigen Punkten unannehmbar.<sup>3</sup>

Ein möglicher Vermittlungsvorschlag könnte jedoch folgendermaßen lauten: Der Bf. von Bamberg verzichtet zugunsten Nürnbergs auf die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit in Fürth (Furt) und in der Hofmark. Der Bf. wird jeweils dem vom Nürnberger Rat gewählten Richter den Blutbann leihen, der diesen dann gemäß dem Gemeinen Recht in der Hofmark ausübt. Eine Ausnahme sollen Totschlagsdelikte bilden, bei denen mit dem Nehmen des Freispfands<sup>4</sup> gemäß dem Landesgebrauch verfahren werden soll. Unter die Hochgerichtsbarkeit und die Freisstrafen fallen dabei alle Delikte, die mit Strafen an Leib und Leben zu ahnden sind. Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit soll der Bamberger Dompropstei an ihren übrigen Rechten nichts benehmen. Doch soll es mit dem Frevel, d. h. Taten, die nicht an Leib und Leben zu strafen sind, gemäß dem Herkommen gehalten werden: Den auf frischer Tat ertappten Verbrecher urteilt die für den Tatort zuständige Obrigkeit ab, andernfalls ist der Gerichtsort des Klägers maßgeblich. – Durch diese für Nürnberg vorteilhafte Regelung würden sich überdies weitere in Schmalkalden von der Gegenseite eingebrachte [im folgenden aufgelistete] Artikel bezüglich der Freis erledigen.

Eine zweite Möglichkeit wäre, dass Nürnberg die Hofmark samt allem Zubehör mit Ausnahme des Zehnten gegen andere, für Bamberg günstig gelegene Besitzungen, z. B. Sambach (Sanpach), eintauscht. Drittens könnte versucht werden, die Hofmark zu kaufen.

Die Nürnberger Vertreter sind gehalten, diese Vorschläge ausserhalb deß verzaichenten mittels nit anzeregen, die wurden dann selbs durch die Bambergischen angeregt. Dann es wurd ains das ander verhindern. Ist sich auch nit zu vermuten, das derhalben was werd angezaigt, zuvor dweil die hofmark mit irn gutern nit dem bischof, sonder tumbpropst zusteet.

[2.2.] Hinsichtlich der Beschwerde Bambergs wegen des Nürnberger Vorgehens in Weisendorf sowie in der Gegend zwischen Pretzfeld (Bretfeld) und Kirchehrenbach

Stadt vom 17.11.1508 (freytag nach St. Martins tag) um Kf. Friedrich von Sachsen und Bf. Lorenz von Würzburg (Or. Perg. m. 3 Ss. [Bf., Domkapitel und Stadt]; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Päpstl. und ftl. Privilegien, Nr. 465; StA Bamberg, A 86, Lade 353, Nr. 179).

<sup>179).

&</sup>lt;sup>3</sup> Die Verhandlungen in Schmalkalden endeten ergebnislos. Der Abschied vom 30.1. (Or. m. 2 Ss.; StA Bamberg, A 86, Lade 353, Nr. 180) regelte deshalb nur das weitere Verfahren. Die oben wiedergegebenen gegenseitigen Beschwerden Bambergs und Nürnbergs waren bereits im Haßfurter Kompromissvertrag vom 17.11. aufgelistet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Beweisstück in einem die Hochgerichtsbarkeit betreffenden Fall. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 820f.; Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch II, Ndr. 1970, Sp. 263f.

(Erenbach) sollen die Gesandten die Vermittler ersuchen, diesen Punkt bis zur Erledigung des zentralen Streitpunkts, der dieses Vorgehen veranlasst hat, zurückzustellen, und sich dann um eine Aufrechnung mit Übergriffen [der Gegenseite] bemühen.

- [2.3.] Bezüglich Steuer und Heeresfolge ist der in Schmalkalden gemachte Vermittlungsvorschlag bei Berücksichtigung der von den Nürnberger Vertretern vorgeschlagenen Ergänzung akzeptabel: Bamberg nimmt die Steuer an denjenigen Orten ein, wo es dies auch bisher getan hat, ungeachtet, ob Nürnberger Bürger dort begütert sind. Nürnberg hingegen darf diese Besitzungen nicht mit Abgaben belegen. Die im Landgericht gelegenen und bislang nicht von Bamberg besteuerten Nürnberger Güter sind der Stadt steuerpflichtig. Umgekehrt darf Nürnberg an Angehörige des Hochstifts veräußerte Güter weiterhin besteuern, sofern es auch bislang dazu berechtigt war.
- [2.4.] Bezüglich der Gerichtsbarkeit über diese Güter haben die Nürnberger Vertreter [in Schmalkalden]<sup>5</sup> einen Vorschlag unterbreitet, der von der Gegenseite billigerweise angenommen werden muss, da es in allen Landgerichten so gehalten wird und der Artikel auch mit der Bamberger Landgerichtsordnung [vom 26.6.1503] in Einklang steht. Der Vorschlag lautete, wie folgt: Ob die von Nurnberg guter erkauft hetten oder hienach erkaufen wurden, die doch im bambergischen landgericht gelegen seind, und die armen derselben gutere von andern umb sachen, personlich spruch betreffend, an solch landgericht gezogen werden, so soll der landrichter uf begern und anrufen irer aigenherrn die armen fur sie, ire aigenherrn, als ir ordenliche richter solher sachen zu recht weisen. Aber umb ander sachen ausserhalb personlicher spruch söll es mit den armen sölcher nurmbergischen gütere gehalten werden wie mit der edelleut gutern und armen, im landgricht deß stifts Bamberg gelegen, und auch also, das ainem yeden aigenherrn soll vorbehalten sein, seine erbleut umb verfallen zins und gult on vorgeende rechtfertigung zu vedem mal zu pfenden. – Eine andere Regelung wäre für den Nürnberger Rat nicht akzeptabel.
- [2.5.] Bezüglich Weißenohes (Weissenach) kann die Lösung nur darin bestehen, dass es im Besitz Nürnbergs bleibt. Die Nürnberger Vertreter sollen sich auch in keine Erörterung über die kgl. Begnadung<sup>6</sup> einlassen, sondern lediglich erklären, dass die Stadt, wie vordem die Hgg. von Bayern, das Schutz- und Schirmrecht samt anderen weltlichen obrigkeitlichen Rechten über das Kloster legal und für geraume Zeit auch unwidersprochen innehatte und -hat.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vollmacht Nürnbergs für den Ratsschreiber Lazarus Spengler vom 17.1.1509 (Kop., mitwoch St. Antonien tag; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 65–65').

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Kg. Maximilian hatte Nürnberg während des Landshuter Erbfolgekrieges unter anderem das im Vollzug der Reichsacht gegen Pfgf. Ruprecht und Kf. Philipp von der Pfalz erlangte Schutz- und Schirmrecht über das Kloster Weißenohe übertragen (Augsburg, 7.7.1504; Druck: Wölcken, Historia, Nr. CCCCXIV, S. 763–765; Ay, Altbayern,

- [3.1.] Was die Beschwerdepunkte Nürnbergs angeht, so ist hinsichtlich Lonnerstadts wohl keine Verständigung möglich, da Bamberg Nürnberg keinesfalls die dortige Hochgerichtsbarkeit überlassen wird. Dennoch sollte die Frage der Rechte des Rates und der Bürger in Lonnerstadt zur Sprache kommen. Im Rat wurde folgender Kompromiss erörtert: Wo ain rate yemand als ain ubelteter betret, das er sy daselbst zu Lonerstatt in dem schloß und dem kirchhof underschlaifen und nachmaln hereinfurn, aber im dorf dem stift sonst die fraiß zusteen. Darauf könnte man sich bei den Verhandlungen einlassen.
- [3.2.] Die Anspruch Nürnbergs auf die Hochgerichtsbarkeit über Veldenstein ist unbestreitbar, die Gegenseite hat selbst die Unsicherheit ihrer diesbezüglichen Position eingeräumt. Und darumb mocht es derhalb also gemacht [werden], das mit dem hohen gericht im schloß und markt Veldenstain die fraiß in [der] hofmark Furt vergleicht wurd, aber nit nachzugeben die herren und hofe, die auch die bambergischen haben begert.
- [3.3.] Der Wildbann zu Velden könnte so geregelt werden, dass der Pfleger in Veldenstein den von Nürnberg eingesetzten Richter jeweils um Genehmigung für das niedere Waidwerk bittet und dem dann um guter Nachbarschaft willen, jedoch nicht aufgrund eines etwaigen Rechtsanspruches stattgegeben wird. So wurde es auch bislang gehalten.
- [3.4.] Über die strittigen Holznutzungsrechte der Einwohner von Velden und Betzenstein muss eine Kommission vor Ort befinden.<sup>7</sup>

### 4.11. Bischof Wilhelm von Straßburg gegen Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz

# 116 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Bf. Wilhelm von Straßburg – Heidelberg,9. April 1509

Straßburg, AD, G 599, unfol. (Or. m. Siegelrest, montaig in den heiligen osterfeyertagen).

Bestätigt den Empfang seines Schreibens bezüglich der Verhandlungen seines Kanzlers [Johannes Sigrist] mit ihm, Kf. Ludwig, wegen einer angeblichen Geldschuld und diverser Konflikte in den Ämtern. <sup>1</sup> Er geht davon aus, dass er, Bf. Wilhelm, zum

S. 149f. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 18936, S. 529f.). Vgl. Müllner, Annalen III, S. 317f.; Reicke, Geschichte, S. 521f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Am Textende ist der Beschluss des Nürnberger Rates verzeichnet: Item in den andern stucken – gemeint sind die oben wiedergegebenen Streitpunkte mit Bamberg –, wo es furfellt, laut der verzeichenten fertigung zu handeln (Kop., sexta post invocavit [2.3.]1509; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Schreiben Bf. Wilhelms vom 9.1. an Jakob d. Ä. von Fleckenstein hatte der Zöllner von Einhartshausen den Zaberner Bürger Hans Vix wegen Umgehung des Zolls bei einem Viehtrieb belangt. Der Bf. machte dagegen eine Zollfreiheit der Zaberner geltend

ksl. Tag nach Worms kommen wird. Er selbst wird dort seinen in der Begleitung des Ks. befindlichen Bruder Pfgf. Friedrich, den die Angelegenheit ebenfalls angeht, treffen, sich mit ihm beraten und ihm danach seine Meinung eröffnen. Außerdem wird er Erkundigungen über das kritisierte Vorgehen seines Zöllners [zu Einhartshausen] gegenüber einem Bürger aus Zabern anstellen und ihm die Ergebnisse anschließend mitteilen. Versichert ihn seines Wunsches nach einem gutnachbarlichen Verhältnis.

### 4.12. Bischof Christoph von Brixen

# Bf. Christoph von Brixen an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Steinach,25. April 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 29–29' (Or. m. S., sand Marx tag, ex.-Verm., Postverm.: Zu aigner ha[nd]).

[1.] Bittet ihn um Mitteilung, ob der Ks. sich noch einige Tage in Worms aufhalten und dort die drei Kff. [von Mainz, Köln und Pfalz] sowie Hg. Wilhelm von Bayern belehnen wird oder nicht. Er will sich wegen wichtiger Angelegenheiten ebenfalls zum Ks. nach Worms verfügen und dort, wie von ihm empfohlen, seine Regalien empfangen. Er wird jetzt nach Innsbruck aufbrechen, um dort seine Antwort abzuwarten, sofern sein Schwager Paul von Liechtenstein ihm keinen anderen Rat geben sollte.

[2.] Erinnert an sein letztes Schreiben aus Innsbruck wegen der Trienter Dompropstei. Der Ks. hat seinem Schwager [Paul von Liechtenstein] geschrieben, dass

(Konz. Zabern, zynstaig nach Erhardi; AD Straßburg, G 599, unfol.). Die Existenz dieses Zollprivilegs wurde allerdings vom zuständigen Kurpfälzer Oberamtmann in Lützelstein, Heinrich von Fleckenstein, bestritten (Ders. an Bf. Wilhelm von Straßburg, Or., montag noch Heylarii [15.1.]1509; ebd., unfol.).

The neugewählte Brixener Bf. hatte Serntein mit Schreiben vom 13.3. ersucht, zum einen bei der Sicherung der von seinem Vorgänger Melchior von Meckau hinterlassenen und in Rom bei den Fuggern deponierten beträchtlichen Geldmittel für das um ca. 100 000 fl. geschädigte Hochstift mitzuhelfen [Entsprechendes Schreiben vom 28.3. auch an Ks. Maximilian, eigh. Or. Brixen; TLA Innsbruck, Autogramme B 1/2], zum anderen den Ks. von einer raschen Entscheidung über die Vergabe der Trienter Propstei abzuhalten bzw. die Einsetzung seines Verwandten Sigmund von Thun zu erwirken (Or. Innsbruck; TLA Innsbruck, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 13–14'; PÖLNITZ, Fugger II, S. 207f.). Am Kaiserhof verfolgte man indessen eigene Pläne mit den Einlagen Meckaus. Die Fugger sollten jedenfalls angesichts der Begehrlichkeiten Papst Julius' verpflichtet werden, das Geld – beinahe 153 000 fl. (PÖLNITZ, Fugger II, S. 205) – ohne ksl. Zustimmung nicht auszubezahlen (Bf. Matthäus Lang von Gurk an Zyprian von Serntein, eigh. Or. m. S., Antwerpen, pfintztag nach judica [29.3.]1509; ebd., fol. 21–22', hier 21; PÖLNITZ, ebd., S. 210). Bf. Christoph gelang es zwar zuerst, eine Forderung von ca. 80 000 fl. auf das Erbe seines Vorgängers durchzusetzen. Er erhielt dafür aber von ksl. Seite nur zweifelhafte Verschreibungen. Im Januar 1510 musste Brixen in die Reduzierung seines bisherigen Anteils auf 58 000 fl. einwilligen. Vgl. zu den Verhandlungen um das Meckau-Depot bei

er die Propstei dem St.-Georgs-Orden inkorporieren wolle. Der Augsburger Domdekan [Wolfgang von Zülnhart] legte indessen eine einen Tag früher ausgestellte ksl. Weisung vor, die Propstei an ihn zu übergeben. Er konnte [Sigmund] von Thun überzeugen, den Georgsorden anzunehmen, falls ihm der Ks. die Propstei bewilligen würde. Der Domdekan verwies auf einen dem Ks. übergebenen Reversbrief, worin er für einen solchen Fall seinen Verzicht erklärt hatte. Indessen will er als noch nicht konsekrierter Bf. im Interesse des Ks. und der Propstei diese vorläufig selbst behalten. Bittet ihn, sich beim Ks. dafür zu verwenden, dass er niemand anderen einsetzt. Sobald er mit dem Ks. zusammentrifft, will er mit ihm darüber sprechen.

## 118 Bf. Christoph von Brixen an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Innsbruck, 27. April 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 31–31' (Or. m. Siegelrest, ex.-Verm.).

Erinnert an seine Anfrage aus Steinach bezüglich der Reichsbelehnungen [Nr. 117]. Er beabsichtigt, seinem Rat zu folgen und ebenfalls die Regalien zu empfangen, darmit wir nicht mynder geacht werden dan unser frund, der von Trient, so zu Costenz seine regalia auch erlichen empfangen hat. Er will sich ohnehin wegen eigener Anliegen und Angelegenheiten des Hochstifts mit dem Ks. treffen und beabsichtigt, am Montag [30.4.] nach Worms aufzubrechen. Für den Fall, dass er nicht rechtzeitig zur Belehnung eintreffen würde, bittet er ihn, eine entsprechende Mitteilung eilends auf dem Postweg nach Ulm zu Händen des Bürgermeisters Dr. Neithart oder im Falle seiner Abwesenheit des Pfarrers² zu schicken, damit er eine so weite und gefährliche Reise nicht vergebens auf sich nimmt. Er würde in diesem Fall zu seinem Schwager Paul von Liechtenstein nach Augsburg reiten und dort die Ankunft des Ks. erwarten. Inzwischen könnte er mit den Fuggern und anderen Personen in den Angelegenheiten des Stifts verhandeln.

# 119 Bf. Christoph von Brixen an den Paul von Liechtenstein und Zyprian von Serntein – Augsburg, 7. Mai 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 35–35' (Or. m. Siegelspuren, ex.-Verm.).

den Fuggern: Pölnitz, Fugger I, S. 224–244 passim; II, S. 206–215, 220f., 231f.; Ders., Streit, S. 244–262; Wenko, Maximilian, S. 214–222; Mader, Liechtenstein, S. 164–168.

Reichsbelehnung Bf. Georgs von Trient am 1.7.1507 (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 283, S. 591f.; Nr. 288, S. 594; ebd. 2, Nr. 708, S. 1030 [Pkt. 5]; Nr. 719, S. 1074f. [Pkt. 16]).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist der frühere Schwäbische Bundesrichter (1501–1503) und Münsterprediger (seit 1508) Dr. Ulrich Krafft (CARL, Bund, S. 392; FINKE, Juristenfakultät, S. 137f.).

- [1.] Wie er hier in Augsburg erfahren hat, behauptet der Domdekan [Wolfgang von Zülnhart], dass die Abtretung der Trienter Dompropstei an ihn eine ausgemachte Sache sei. Dieser ist inzwischen gemeinsam mit dem Bf. von Gurk zum Ks. gereist, um die entsprechenden Urkunden und Schreiben zu erwirken. Er selbst vertritt unverändert die Position, die Propstei nicht abzutreten, solange er nicht die [Priester- und Bischofs-]Weihe empfangen hat. Seine Haltung wird in einer mündlichen Unterredung mit dem Ks. sicher dessen Zustimmung finden. Bittet sie, dafür Sorge zu tragen, dass der Bf. von Gurk nicht die Ausfertigung weiterer Schriftstücke veranlasst und der Ks. ihn, Bf. Christoph, zum einen in dieser Sache anhört und es ihm zum anderen nicht verdenkt, wenn er den Dekan weiterhin mit unverbindlichen Antworten abfertigt.
- [2.] Die von ihm, Serntein, angekündigte Nachricht, ob er hier die Ankunft des Ks. abwarten oder sich nach Mindelheim verfügen soll, ist noch nicht eingetroffen. Bittet, ihm durch den Überbringer dieses Schreibens diesbezüglich Aufschluss zu geben.<sup>1</sup>
- [3.] Jakob Fugger informierte ihn über einige Vorgänge, die es ratsam erscheinen lassen, Gesandte nach Rom und zum Wormser Reichstag abzuordnen. Fugger will ihn, Liechtenstein, ins Bild setzen, sobald er herkommt. Er selbst ging davon aus, dass der Ks. und Liechtenstein nach Augsburg kommen würden, nachdem er keine Aufforderung erhalten hat, sich zu ihnen zu verfügen.

## 4.13. Bischof Hugo von Konstanz

## 120 Ks. Maximilian (ksl. Kanzlei) an Bf. Hugo von Konstanz – Kaufbeuren, 20. Mai 1509<sup>1</sup>

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 142 (Konz. mit ex.-Verm.).

Erinnert ihn an die Ladung zum Wormser Reichstag, worüber sie auch kürzlich bei ihrem Treffen in Ulm² gesprochen haben. Er hat den ksl. Räten in Worms inzwischen

<sup>2</sup> Die erwähnte Zusammenkunft muss laut dem Itinerar von Wenko (Kaiser, S. 269) am 3. oder 4.5. stattgefunden haben.

<sup>1</sup> Die von Bf. Christoph gewünschte Belehnung durch Ks. Maximilian muss kurz vor dem 20.5. stattgefunden haben. An diesem Tag quittierte der in Kaufbeuren zurückgebliebene ksl. Kanzler Serntein dem Bf. über den Empfang von insgesamt 400 fl. zur Auszahlung an die Erbämter und andere Funktionsträger (Konz. mit ex.-Verm.; TLA Innsbruck, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 40).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es ging erneut um die von Kardinalbf. Melchior von Brixen bei den Fuggern in Rom deponierten Gelder. Vgl. Nr. 117, S. 258f., Anm. 1.

Das Ausstellungsdatum ist von anderer Hand ergänzt. Ks. Maximilian hielt sich ab dem 19.5. bereits in Mindelheim auf (Ausstellungsort von Nr. 399), während die ksl. Hofräte und die Kanzlei in Kaufbeuren zurückgeblieben waren [Nr. 399, S. 591, Anm. 6]. Das Schreiben war also zwischen dem 11. und 19.5. aufgesetzt worden. Die Hofräte fertigten es am 20.5. aus und schickten es nach Meersburg.

ihre Instruktion und Weisungen für die Verhandlungen mit den Reichsständen [Nrr. 266f.] zugeschickt. Fordert ihn auf, seine zur Teilnahme an den Verhandlungen und zu deren Abschluss zu bevollmächtigenden Räte ohne weitere Verzögerung nach Worms abzufertigen. Er soll seinen Gesandten auch alle erforderlichen Unterlagen zum Kloster Reichenau mitgeben und sie zum Vortrag vor den Ständen, die er mit der Anhörung beauftragt hat [Nr. 271, Pkt. 1], bevollmächtigen.<sup>3</sup>

## 121 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz – Siegburg, 12. April 1509

Karlsruhe, GLA, 96/1128, unfol. (Or. m. Siegelspuren, Vermm. prps./amdip., Gegenz. N. Ziegler).

Bestätigt den Empfang ihres Schreibens, das Kloster Reichenau betreffend. <sup>1</sup> Er wird sich auf dem Wormser Reichstag zu ihrer Zufriedenheit um diese Angelegenheit kümmern. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Veranlasst durch ein weiteres – nicht vorliegendes – Schreiben kündigte der Ks. kurz nach seiner Abreise aus Worms am 24.4., aufgrund des Ausstellungsortes vermutlich am 26. oder 27.4., der Stadt seine Gesandten zu weiteren Verhandlungen an (Or. Perg. mit Siegelspuren, Speyer, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; GLA Karlsruhe, 96/1128, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zwar fand sich gegen Ende des RT eine bfl. Konstanzer Gesandtschaft in Worms ein, doch liegen über Verhandlungen wegen des Klosters Reichenau keine Unterlagen vor [vgl. Nr. 417, Pkt. 5]. Nach dem RT erinnerte Ks. Maximilian Bf. Hugo daran, dass er ihn bereits mehrfach vor weiteren Schritten in dieser Angelegenheit gewarnt hatte. Dennoch hatte der Bf. nach seinen Informationen eine päpstliche Zitation gegen Abt Markus und die Untertanen des Klosters publizieren lassen und bedrohte sie mit dem Bann. Der Ks. befahl ihm, seine Maßnahmen einzustellen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben (Kop. Ivano, 30.6.1509; GLA Karlsruhe, 96/1128, unfol. Druck: Meichelbeck, Erbfolge, S. 30). Der Landkomtur [Wolfgang] von Klingenberg erhielt unter Hinweis auf das Vorgehen des Bf. Befehl, das Kloster zu Händen des Ks. zu sequestrieren (Kop. Ivano, s.d., jedoch 30.6.1509; GLA Karlsruhe, ebd., unfol. Druck: Meichelbeck, ebd., S. 30). Die klösterlichen Untertanen wurden zum Gehorsam gegen den Landkomtur aufgefordert (Kop. Ivano, 30.6.1509; ebd., unfol.). Der Bf. antwortete auf das ksl. Mandat in einem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Vermutlich ein entsprechendes Schreiben der Stadt mit der Bitte um Fürsprache beim Ks. ging dem Innsbrucker Regiment zu. Laut dessen Antwort wünschte Konstanz ein ksl. Mandat an Bf. Hugo, auf weitere vertragswidrige Schritte gegen den gewählten Abt des Klosters Reichenau [Markus von Knöringen] zu verzichten (Ör. m. Spuren von 3 Ss., Innsbruck, 17.4.1509; GLA Karlsruhe, 96/1128, unfol.). Mit dem Vertrag ist ein von ksl. Räten – neben den Unterzeichnern waren dies Hans von Stadion und Albrecht von Wolfstein – am 10.12.1508 vermitteltes Abkommen gemeint, wonach Bf. Hugo für sechs Monate auf die Geltendmachung des von Papst Julius erlangten Anspruches auf das Kloster verzichten und dafür Elekt und Konvent ihrerseits jegliche Bemühungen um die Konfirmation der Wahl einstellen und die Administration des Klosters den ksl. Vermittlern überlassen würden. Innerhalb dieser Frist sollte Ks. Maximilian eine Entscheidung in diesem Streit herbeiführen (Or. m. 2 Ss., Konstanz, Unterz. Niklas von Firmian, Hans von Landau; GLA Karlsruhe, 96/1129, unfol.). Vgl. BAIER, Reform, S. 231f.

## 122 Beschluss Bf. Hugos von Konstanz und seines Domkapitels – s.l., 27. April 1509

Eventueller Abzug von Bf. und Domkapitel aus Konstanz.

Karlsruhe, GLA, Abt. 5, Konv. 301, Nr. 7323 (Or. Perg. m. 2 anh. Ss., frytag nach sanct Marx tag; eigh. Unterschrift der Aussteller: Bf. Hugo von Konstanz; anwesende Vertreter des Domkapitels: Dekan Johann Bletz von Rotenstein, Johann von Randegg, Kustos Johannes Zwick, Gf. Heinrich von Montfort, Kantor Johann Konrad von Bodman, Roland Göldlin, Jakob von Klingenberg, Matthäus von Bubenhofen, Peter von Hertenstein, Gf. Johann von Lupfen, Melchior zu Rhein (Ryn), Wolfgang von Hewen, Hieronymus Schenk von Limpurg, Dr. Georg Vergenhans und Heinrich von Sax. In der Intitulatio nicht aufgeführter Mitunterzeichner: Dr. Joachim Schad<sup>a</sup>.) = Textvorlage A. Karlsruhe, GLA, Abt. 5, Konv. 301, Nr. 7324 (Or. Perg. m. 2 anh. Ss. und eigh. Unterschrift der Aussteller) = B.

Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz verletzen – insbesondere durch Missachtung der Zuständigkeit des bfl. geistlichen Gerichts und seines Ammanngerichts – seit langer Zeit und vielfach die Privilegien und Freiheiten von Bf., Hochstift und Domkapitel. Ihre wiederholten Bemühungen um eine einvernehmliche Regelung

Schreiben an Zyprian von Serntein hinhaltend: Sind wir nochmals nit verfaßt, ir Mt. daruf ze antwurten. Darumb, ob wir in mitler zyt verunglimpfet wurden, bitten wir uch frundlich, ir wöllen uns zum truwlichsten entschuldigen. Sind wir gedächt, die antwurt ze furdern und uns in die sach ze schicken (Or. Meersburg, frytag nach Jacobi apostoli [27.7.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 21, Konv. 1, fol. 55–55). Indessen hatte sich der Ks. bereits am 20.7. erneut genötigt gesehen, bei Bf. Hugo zu intervenieren. Er protestierte gegen dessen Versuch, die Abtei mithilfe der Eidgenossen dem Reich zu entziehen und ihre Rechte zu verletzen, und befahl dem Bf. unter Androhung des Verlusts seiner Reichsregalien, sein Vorgehen einzustellen (Kop. Kastell la Scala; GLA Karlsruhe, 96/1128, unfol. Druck: Meichelbeck, ebd., S. 29). Bf. Hugo bekundete in seiner Antwort sein Erstaunen über die Vorwürfe und erinnerte daran, den päpstlichen Inkorporationsbrief mit Wissen des Ks. erlangt sowie ihn über seine weiteren Schritte schriftlich und mündlich informiert zu haben. Er bot an, das Kloster gegen Erstattung seiner Kosten abzutreten (spätere Abschrift, s.l., s.d. [vermutlich Sept. 1509], GLA Karlsruhe, 96/1132, unfol.). In einem weiteren Schreiben verwahrte er sich gegen den Vorwurf, sich mit Hilfe der Eidgenossen des Klosters bemächtigen zu wollen, und bot erneut dessen Abtretung an. Zugleich erklärte er sich einverstanden, den Prozess in Rom vorläufig einzustellen und den Ks. nach Ende des Krieges einen Schiedsversuch unternehmen zu lassen (spätere Abschrift, s.l., s.d.; ebd., unfol.). Im folgenden Jahr gelang auf dem Augsburger RT eine vertragliche Regelung. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 231f.; Baier, Reform, S. 231–233; Kreutzer, Glanz, S. 344f.; Voigt, Geschichte I, S. 503f.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Schad] In B zusätzlich: Lukas Conrater sowie Johann Gabriel von Bodman und Dr. Johannes von Botzheim. – Johann Nikolaus von Bodman hatte am 2.8.1508 zugunsten seines Bruders Johann Gabriel resigniert. Dieser wurde am 6.8.1509, also nach der Ausstellung der Urkunde, zum Domkapitel zugelassen (Krebs, Protokolle des Konstanzer Domkapitels IV, Nr. 3467, S. 129f.; Nr. 3694, S. 150). Botzheim wurde erst im Juni 1510 Domherr und im Juli 1511 zum Domkapitel zugelassen (Krebs, Protokolle des Konstanzer Domkapitels V, Nr. 3976, S. 13; Nr. 4202, S. 34).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. zu den strittigen Fragen zwischen Stadt und Klerus Rublack, Einführung, S. 3, 183f. Anm. 33.

oder einen rechtlichen Austrag waren bislang vergeblich. Die Stadt setzte ihre Rechtsverletzungen fort. Sie sind hingegen gemäß dem Gebot Gottes und der christlichen Kirche sowie vor ihrem Gewissen und zu ihrer Ehre verpflichtet, ihre Privilegien und Freiheiten zu schützen. Sie verpflichten sich deshalb und mit der gestalt, ob es sich begäb, das uf jetz nächst angesehen kayserlichen Rychs tag zu Wurms uns weder in gutlichait noch sunst zu endlichem ußtrag erlidenlich entschaid verfolgen möcht, alsdann söllen und wöllen wir, Hugo, bischove, und ain gemain capitel samentlich und jeder insonder mit unserm gaistlichen chorgericht und andern unsern verwandten, ouch wir, thumbdechan und gemain capitel obgenant, uns mit unsern residenzen und wonungen von und uß der statt Costanz bis uf den hailigen wyhenecht tag [25.12.] aller nächstkunftig verendern und ziehen<sup>2</sup> und dazwuschen, so erst wir, Hugo, bischove, von egemeltem Rychs tag kommen, unverzegenlich uns mitainandern verainen und endlichen entschliessen, solich sachen und recht sampt andern anhangenden und notwendigen dingen, wie und in was gestalt anzeheben, furzenemen und ze versehen und zu volstrecken syend; und also aller und jeder obvermelter spenn, yngriff, irrungen, beschwärden und sachen halb, gaistlicher und weltlicher, so wir, bischove und capitel, mit berurter statt Costanz und irn verwaltern, burgermaister und rat oder die statt mit uns zu baidersyt gemainlich oder sonderlich ze tun haben oder gewunnen, mitainandern getruwlich und ainhelliglich zusamensetzen und halten, byainandern onabtailig verharren und bliben, guts und ubels lyden, ainandern nach allem vermögen hilflich, rätlich und bystendig syn, ouch unser jeder tail on des andern tails willen und wissen mit unserm bischoflichen hof, gaistlichen gericht, residenz, hußhaltung oder verwandten nit widerumb gen Costanz ziehen noch uns mit vorbemelter statt vertragen, verainen noch richten lassen, weder wenig noch vil, bis zu endlichem ußtrag aller unser bischofs und capitels spenn und sachen, und besonder alles das mitainandern tun, handlen und furnemen sollen und wollen, das zu handhabung egerurter gerechtigkaiten, fryhaiten, gnaden, oberkaiten, ehaften, gewonhaiten und alten herkumen unser, unsers stiftz und capitels dient oder dienen mag. Dies haben sie sich gegenseitig zugesagt. Bekunden hiermit, sich an diese Übereinkunft halten zu wollen.3

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bf. Hugo residierte bereits seit 1506 nicht mehr in Konstanz (Rublack, Einführung, S. 184 Anm. 34). Die Regelung hätte also nur Domkapitel und Chorgericht betroffen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am 25.7.1510 erfolgte schließlich der Beschluss des Domkapitels, nach Meersburg zu ziehen. Die Domherren kehrten aber bereits gegen Ende des Jahres auf Vermittlung Ks. Maximilians und gemäß dem Wunsch Bf. Hugos wieder nach Konstanz zurück (WILLBURGER, Bischöfe, S. 19).

## 4.14. Bischof Philipp von Speyer gegen die Stadt Landau

## 123 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Philipp von Speyer – Dordrecht, 15. August 1508

Wien, HHStA, Maximiliana 19, Konv. 4, fol. 68 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip.).

Zwischen ihm, dem Bf., und der Stadt Landau bestehen Differenzen wegen des Kellerers Hans Erwin. Um eine Ausweitung des Streits zu verhindern, will er in dieser Angelegenheit persönlich verhandeln. Daran hindern ihn derzeit aber seine vielen Regierungsgeschäfte und die Angelegenheiten des Krieges. Er befiehlt ihm deshalb, bis zum Wormser Reichstag in dieser Sache nichts gegen Landau zu unternehmen. Dort wird er beide Parteien anhören und zwischen ihnen vermitteln. Er, der Bf., soll außerdem dafür Sorge tragen, dass der Kellerer bis dahin der Stadt fernbleibt. Ein entsprechendes Mandat geht der Stadt Landau zu.

### 4.15. Deutscher Orden

## 124 HM Friedrich von Sachsen an den Komtur zu Koblenz [Ludwig von Seinsheim] – s.l., 17. Juni 1508

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 108 (Kop., sonnabent nach phingsten). Bestätigt den Eingang seines Berichts aus Köln vom 24. Mai (mitwoch nach cantate) unter anderem über die beim Ks. ausgerichteten Aufträge. Er hat es unterlassen, ihm seine Instruktion zuzuschicken, da er ohnehin die Absicht zu einem persönlichen Treffen mit dem Ks. hat, wenn dieser sich in der Rheingegend aufhält. Er, Seinsheim, geht in seinem Bericht davon aus, dass ein neuer Reichstag einberufen wird. Bittet, ihm durch den Überbringer dieses Schreibens mitzuteilen, ob dieser Reichstag tatsächlich stattfindet, wo der Tagungsort sein und wann der Ks. dorthin reisen wird. Wenn es möglich ist, soll er außerdem in Erfahrung bringen, wo der Ks. sich um den 10. August (sanct Laurentien tag) herum voraussichtlich aufhalten wird. Auf Bitte des Deutschmeisters [Hartmann von Stockheim] hat er den Termin für ihre Zusammenkunft auf den 13. August (suntag

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ging um die seit 1507 verstärkten Eingriffe des bfl. Kellerers in die städtischen Rechte, insbesondere die Gerichtsbarkeit. Vgl. Lенмаnn, Urkundliche Geschichte der freien Reichsstadt Landau, S. 85, 87, 89; Hess, Reichsstadt, S. 124; Toifl, Friede, S. 199f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Laut Antwortschreiben Ks. Maximilians an den livländischen Ordensmeister Wolter von Plettenberg ging es um den Empfang der Reichsregalien. Der Ks. erklärte sich einverstanden, die Angelegenheit bis zu seinem Treffen mit dem Hochmeister ruhen zu lassen (Köln, 19.5.1508; Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 375, S. 274f.). In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag untersagte er dem Ordensmeister, gegen den Großfürsten von Moskau Krieg zu führen (Druck: ebd., Nr. 374, S. 274).

nach Laurenti) nach Marburg verlegt. Wenn möglich, will er zuvor den Ks. aufsuchen. Er, Seinsheim, soll vorläufig in Koblenz bleiben und sich dann, wie Georg von Eltz auch, zu den Beratungen in Marburg einfinden.<sup>2</sup>

## 125 HM Friedrich von Sachsen an den Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg – [Rochlitz], 6. November 1508

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 135 (Kop.).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 472, S. 339f.

[...]. Er beabsichtigt, an dem vom Ks. ausgeschriebenen Reichstag teilzunehmen, falls dieser persönlich dorthin kommt; wenn nicht, wird er Gesandte schicken. Dort will er, wie schon früher angekündigt [Nr. 20], auch die Angelegenheiten des Ordensmeisters zur Sprache bringen. [...].

# 126 HM Friedrich von Sachsen an den Gesandten des Ordens an der Kurie, Dr. Johann von Kitzscher – s.l., 3. Januar 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 142 (Kop., mitwochen nach des neuen jars tag).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Schreiben vom 20.7. informierte der Hochmeister die preußischen Regenten [= Großkomtur Simon von Drahe, Marschall Wilhelm von Isenburg, Bf. Hiob von Pomesanien und Bf. Günther von Samland; Forstreuter, Ordensstaat, S. 37; Matison, Hochmeister, S. 405f.; Sach, Hochmeister, S. 56], dass er den Ks. wegen dessen Reise in die Niederlande bislang nicht habe treffen können, jedoch für den 10.8. (Laurenti) ein RT nach Worms einberufen worden sei, an dem er teilnehmen wolle. Er werde zuerst den Deutschmeister am 13.8. (sontag nach sanct Laurentzien tag) in Marburg aufsuchen und sich anschließend zum Ks. begeben (Kop., donerstag nach Alexi; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 116–117). Am 24.7. kündigte HM Friedrich auch Kf. Friedrich von Sachsen seine bevorstehende Zusammenkunft mit Stockheim an und bat um Mitteilung, ob der RT stattfinden werde und der Ks., er, Kf. Friedrich, sowie andere Kff. und Ff. persönlich daran teilnehmen würden (Kop., montag sanct Jacobs abent; ebd., pag. 117–118). Mit Schreiben vom 27.8. wiederum musste er die Regenten informieren, dass der RT verschoben worden sei und der Ks. sich weiterhin in den Niederlanden aufhalte. Er habe ihn deshalb bisher nicht treffen können und werde stattdessen Gesandte dorthin schicken (Kop., suntags nach Bartholomei; ebd., pag. 121–122). Wiederum zwei Monate später, am 31.10., erklärte er gegenüber Ludwig von Seinsheim, ihm seine Instruktion für den Vortrag an den Ks. entgegen seiner Ankündigung doch nicht zugeschickt zu haben, da er die Absicht habe, den Ks. auf dem RT zu treffen. Er bat zu diesem Zweck um Mitteilung, ob der RT stattfinden und der Ks. persönlich dorthin kommen werde (Kop., eadem die [= dienstags allerheiligen abent]; ebd., pag. 126–127; Limburg, Hochmeister, S. 160 mit Anm. 70).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 26.12. versicherte HM Friedrich dem Ordensmeister in Livland erneut, dass er unablässig, bislang jedoch vergeblich in den Ordensangelegenheiten tätig gewesen sei und er die Anliegen Plettenbergs auf dem mehrmals vom Ks. verschobenen, jedoch seiner Kenntnis nach in Kürze stattfindenden RT keinesfalls vergessen werde (Auszug, dinstag sanct Steffenstag; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 141. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 494, S. 357).

[...]. Die Situation des Ordens ist unverändert, abgesehen davon, dass der polnische Kg. einen Frieden mit dem Großfürsten von Moskau geschlossen hat und ohne jeden Grund beabsichtigen soll, die Ordenslande anzugreifen. Den ksl. Reichstag konnte er bislang noch nicht besuchen, da er immer wieder verschoben wird. Der Ks. hält sich weiterhin in den Niederlanden auf. Es heißt, dass er nicht vor März abreisen wird. Er hat sich deshalb entschieden, unverzüglich eine Gesandtschaft zum Ks. abzuordnen. [...].

# 127 Instruktion HM Friedrichs von Sachsen für den Spittler von Königsberg, Georg Truchseß von Wetzhausen, als Gesandten zu den Regenten in Preußen – [Meißen], kurz nach dem 18. Januar 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 30, pag. 53-56 (undat. Kop.).

[1.] Georg Truchseß kam am 18. Januar (donerstag nach Anthoni) zu ihm nach Meißen, wo er mit seinem Bruder Hg. Georg über die Situation des Ordens beraten hat. Die von diesem mitgeteilten Neuigkeiten waren ihm bereits bekannt. Er wird den Gesandten [Hans] von Köckritz zum polnischen Kg. mit dem Auftrag zurückschicken, für den 18. März (letare) eine Antwort durch eine eigene Gesandtschaft nach Posen (Pozenau) anzukündigen. Hg. Georg wird ebenfalls Gesandte dorthin abordnen. Welche Antwort er geben wird, hat er noch nicht entschieden; er wird den polnischen Kg. jedenfalls auf das fruntlichste wellen ansuchen. Einen eventuellen Vorschlag zu gütlichen Verhandlungen wird er akzeptieren. Er geht auch davon aus, dass sich noch vor diesem Termin der Papst oder der ungarische Kg. in die Angelegenheit einschalten werden.

[2.] Unabhängig davon will er, da sich der Reichstag verzögert, einen Gesandten zum Ks. schicken. Sobald der Reichstag beginnt, wird er sich, was er schon länger beabsichigt, dorthin begeben. Auch lässt er die Freunde des Ordens unter den Kff. und Ff. aufsuchen, was er bisher aus den ihnen bekannten Gründen aufgeschoben hat. [...].

## 128 HM Friedrich von Sachsen an den Komtur zu Koblenz, Ludwig von Seinsheim – s.l., 22. Januar 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 150-152 (Kop., montag nach Sebastiani).

[1.] [...]. Der Gesandte der preußischen Regenten, Georg Truchseß (Spittler von Königsberg), teilte ihm vor zwei Tagen mit, dass der polnische Kg. einen Frieden mit dem Großfürsten von Moskau geschlossen hat. Der Kg. wolle ihn, den Hochmeister, durch Hans von Köckritz erneut auffordern, sich zu Mittfasten [18.3.] bei ihm in Posen (Pozenau) einzufinden und den [Thorner] Vertrag zu vollziehen. In diesem Sinne werde sich der Kg. auch an die Regenten, Gebietiger und Untertanen des

Ordens wenden. Falls er, der Hochmeister, sich weiterhin verweigere, werde der Kg. Preußen mit Krieg überziehen.¹

[2.] Er hatte nicht erwartet, dass sich der ksl. Reichstag so lange verzögern würde. Für den Fall, dass der Ks. daran teilnehmen würde, wollte er sich ebenfalls persönlich dort einfinden. Da weitere Verzögerungen der Sache des Ordens schaden, ersucht er ihn, gemäß beiliegender Instruktion<sup>2</sup> beim Ks. vorstellig zu werden und dann für längere Zeit als Sachwalter des Ordens am ksl. Hof zu bleiben. Er seinerseits wird jetzt Gesandte zu den Freunden des Ordens unter den Kff. und Ff. sowie zum fränkischen Adel schicken. Über die Ergebnisse wird er ihn informieren.

[3.] Laut Bericht [Johann] Kitzschers hat der Kardinal von San Giorgio [Raffaele Riario] das Amt eines Protektors des Deutschen Ordens übernommen; auch der Papst hat sich freundlich geäußert. Er übersendet ihm an die Ebff. von Mainz, Köln und Trier adressierte Kredenzbriefe und eine Instruktion. Da sie nicht weit von ihm entfernt sind, soll er sie ebenfalls aufsuchen. Über die Ergebnisse seiner Mission und die weitere Entwicklung bezüglich des Reichstages soll er Bericht erstatten.

#### Instruktion HM Friedrichs von Sachsen für Georg von Eltz als Gesandten zum 129 Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg – [ca. 25. Januar 1509]

[1.] Rechtfertigung für die Unterlassung von Hilfsbitten an Ks. und Reich nach dem Scheitern des Tages von Breslau, Absicht zur Teilnahme am Wormser Reichstag; [2.] Absicht zur Teilnahme an einem Tag zu Posen, Informierung möglicher Unterstützer.

Berlin, GStA, OBA, Nr. 19255, fol. 1-3' (undat. Kop.).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 528, S. 375f.

[1.] Der Hochmeister hatte sich während seines Aufenthalts in Sachsen mit dem Rat seiner Brüder [Hgg. Georg und Heinrich von Sachsen] unablässig darum bemüht und auch erwartet, dass auf dem vom Ks. für den 2. April (vorgangen vasten) ausgeschriebenen Tag zu Breslau<sup>1</sup> gütliche Verhandlungen über die Angelegenheiten

und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nrr. 287, 303f., 330f., 342; Toeppen, Acten V, Nr. 192; Voigt, Geschichte IX, S. 342, 345f., 350–352; Sach, Hochmeister, S. 57f.; Brandl, Maximilian, S. 58f.; Skriwan, Kaiser, S. 188–192; Mur, Ostpolitik, S. 48f.; Matison, Politik, S. 393–404.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Instruktion der preußischen Regenten für Georg Truchseß von Wetzhausen (undat. Kop.; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 30, pag. 47–52). Am 10.2. wies der Hochmeister Seinsheim an, für ihn beim Ks. ein Inhibitionsmandat an Preußen zu erwirken, das den Vollzug des Thorner Friedens untersagen und zugleich die Hilfe von Ks. und Reich in Aussicht stellen sollte (Kop., eadem die (= sonnabent am tag Scolastice); GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 160–161; LIMBURG, Hochmeister, S. 160 mit Anm. 73). <sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der für den 2.4.1508 anberaumte Schiedstag zu Breslau war von Maximilian I. mit dem ungarischen Gesandten Bf. Johann Filipec von (Groß-)Wardein vereinbart worden, um die Streitigkeiten zwischen dem Deutschen Orden und Polen beizulegen. Vgl. Liv-, Est-

des Ordens stattfinden. Warum der Tag nicht zustande kam, hat der Hochmeister ihm schon früher eröffnet. Er wollte den Ks., die Kff. und Ff. oder auch den Adel bislang nicht um Hilfe bitten, da der Ks. selbst in schweren Kämpfen gegen Venedig und den Hg. von Geldern [Karl von Egmond] stand, wofür er die Reichsstände in Anspruch nahm. Auch führte der Ks. Verhandlungen mit Kg. [Wladislaw] von Ungarn, die durch ein solches Ersuchen möglicherweise gefährdet worden wären. Zudem ging der Hochmeister davon aus, mit dem Ks. auf dem nach Worms ausgeschriebenen Reichstag zusammenzutreffen. Der Reichstag wurde jedoch wegen wichtiger Angelegenheiten des Ks. mehrmals verschoben: Dieser führte Verhandlungen über ein Bündnis mit den Kgg. von Frankreich, England und Ungarn sowie mit Hg. Karl von Burgund. Wie dem Hochmeister berichtet wurde, wurde das Bündnis inzwischen zum Zweck der gegenseitigen Hilfe gegen jedwede Feinde geschlossen. Man erwartet deshalb, dass der Reichstag, wie vom Ks. ausgeschrieben [Nr. 50], zur bevorstehenden Fastenzeit stattfinden wird. Der Hochmeister wird daran teilnehmen.

[2.] Dieser hat außerdem vor kurzem erfahren, dass der polnische Kg. einen Frieden mit dem Großfürsten [Wassili] von Moskau geschlossen hat², ohne gemäß dem bestehenden Bündnis³ den Ordensmeister [Wolter von Plettenberg] mit einzuschließen. Außerdem soll er beabsichtigen, ihn für den 18. März (mitfasten) zu einem Tag nach Posen (Pozenau) zu laden.⁴ Der Hochmeister hat beschlossen, ebenfalls Gesandte zum Kg. zu schicken, wenn er dazu aufgefordert wird. Gleiches wird sein Bruder Hg. Georg von Sachsen tun. Falls ihm unter akzeptablen Bedingungen gütliche Verhandlungen angeboten werden, wird er diese nicht abschlagen. Der Hochmeister erwartet auch, dass sich der ungarische Kg. einschalten wird. Für alle Fälle hat er Gesandte zum Ks., zu Kff. und Ff. und auch an den Adel ausgesandt⁵ sowie dem Ordensprotektor in Rom geschrie-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Friedensvertrag mit Moskau datiert vom 8.10.1508. Im Januar 1509 war er von polnisch-litauischer Seite ratifiziert worden (Lenz, Politik, S. 68; Sach, Hochmeister, S. 123f., 153; Kentmann, Livland, S. 52f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bündnisvertrag zwischen Großfürst Alexander von Litauen, zugleich Kg. von Polen, und dem Deutschorden in Livland vom 15./21.6.1501 (lat. Druck: Lenz, Politik, S. 89–94; Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/2, Nr. 127, S. 81–83). Vgl. Kentmann, Livland, S. 20–22.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Großkomtur Simon von Drahe meldete Plettenberg am 1.4., dass Kg. Sigismund für den 24.6. einen Tag nach Posen zu Verhandlungen mit dem Reich und dem Deutschen Orden anberaumt habe, er aber nicht wisse, ob der Termin Bestand habe und ob Ks. und Reich eine Gesandtschaft dorthin abordnen würden (Kop. [Königsberg], suntags palmarum, GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 29, pag. 118. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 588, S. 433f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kredenzbriefe HM Friedrichs von Sachsen für den Spittler zu Königsberg, Georg Truchseß, waren adressiert an Mgf. Friedrich von Brandenburg, die Bff. von Bamberg und Würzburg, den Komtur zu Virnsberg, Burkhard von Seckendorff, den Hg. von Württemberg, die Pfgff. bei Rhein, Hg. Albrecht [! richtig: Wilhelm] von Bayern, sowie die in Rothenburg/Tauber und Ansbach versammelten fränkischen Gff., Hh. und Ritter

ben.<sup>6</sup> Über deren Reaktionen wird der Hochmeister den Ordensmeister informieren. Versichert Plettenberg, dass er gegenüber dem Ks. auch seine Angelegenheiten vorbringen wird. [...].<sup>7</sup>

## 130 HM Friedrich von Sachsen an den Komtur zu Koblenz, Ludwig von Seinsheim – s.l., 1. März 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 165–166 (Kop., eodem die [= dornstag nach invocavit]).

[1.] Bestätigt den Eingang seines Schreibens¹ mit der Entschuldigung, warum er den Ks. und die Kff. von Mainz, Trier und Köln nicht aufsuchen konnte. Er selbst beabsichtigt nach wie vor, am Reichstag teilzunehmen, wenn der Ks. nach Worms kommt. Die dem Orden nahestehenden Kff. und Ff. wurden inzwischen durch Gesandte über dessen Lage informiert. Es ist deshalb unerlässlich, auch die drei genannten Kff. aufzusuchen. Falls sein schlechter Gesundheitszustand dies nicht erlaubt, soll er ihnen wenigstens die Kredenzbriefe und seine Instruktion zuschicken und sein Ausbleiben schriftlich entschuldigen. Sollte sich der Reichstag weiter verzögern und er nicht zum Ks. reisen können, soll er ihn darüber informieren, damit er ihn durch einen anderen Gesandten ersetzen kann. Falls der Reichstag stattfindet, hat der Bote Befehl, auf seine, Seinsheims, Weisung in Worms eine Herberge zu bestellen.² Er soll sich ebenfalls zum Reichstag verfügen.

# 131 HM Friedrich von Sachsen an den Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg – s.l., 28. März 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 170-171 (Kop., mitwochen nach judica).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 585, S. 430f.

<sup>(</sup>dienstag am tag Dorothee [6.2.]1509; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 157). Vgl. MATISON, Politik, S. 434 Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Schreiben HM Friedrichs von Sachsen an Kardinal Raffaele Riario, Rochlitz, 20.1.1509 (lat. Kop.; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 153–154. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 525, S. 373f.).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eltz hielt den Vortrag Ende Februar/Anfang März in Königsberg vor den preußischen Regenten Bf. Günther von Samland, Simon von Drahe und Gf. Wilhelm von Isenburg (Deren Bericht vom 2.3.1509 an Wolter von Plettenberg; Kop., freitags nach dem sontag invocavit; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 29, pag. 177–179. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 560, S. 399–401).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Am gleichen Tag bat HM Friedrich den Frankfurter Patrizier Bernhard Rorbach, ihm gegen Abtretung einer erst Mitte Oktober fälligen Schuldforderung an den Lübecker Kaufmann Klaus Lange für den RT 1000 fl. auszuzahlen (Kop., eodem die; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 167).

[1.] [...]. Er hat in seiner Angelegenheit die Freunde des Ordens, darunter auch die Ritterschaft in Franken kontaktiert. Deren einhelliger Rat lautet, an dem vom Ks. ausgeschriebenen, bislang jedoch verschobenen Reichstag teilzunehmen – was er schon längst gern getan hätte. Daselbst wollen sie unser und unsers ordens sache treulich helfen furdern, das wir von gemeynen stenden des Heiligen Reichs mit trostlicher furderung und hulf nit sollen verlasen werden.<sup>1</sup>

[2.] Der Kg. von Ungarn und Böhmen ließ durch Bf. Hiob von Pomesanien (Riesenburg), der sich anlässlich der Krönungsfeierlichkeiten für dessen Sohn [Kg. Ludwig] in Prag aufhielt, bestellen, dass er Gesandte zum polnischen Kg. schicken werde, um dessen Zustimmung zu gütlichen Unterhandlungen zwischen dem Deutschen Orden und Polen zu erlangen. Falls er erfolgreich sei, werde er bald nach der Osterzeit einen Termin anberaumen. Er selbst wird sich inzwischen weiterhin darum bemühen, den Konflikt mit Polen durch gütliche oder rechtliche Verhandlungen zu beenden. Falls es unterdessen zu einem polnischen Angriff kommen sollte, hat er seinen Ratschlägen folgend die Schlösser und Städte des Ordens in Abwehrbereitschaft versetzt. [...].<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 31.3. schrieb der Hochmeister an den Ordensprokurator in Rom, Dr. Johann von Kitzscher: Wir warten noch in unsern hendeln bebstlicher Hlt. bescheids und des Reichs tags, den wir, wen Got wolde, das er angefangen wurde, wellen besuchen (Kop., sonnabent noch judica; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 172–174. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 587, S. 432f.). Kitzscher führte inzwischen erfolgreich Verhandlungen über päpstliche Breven an den Hochmeister [mit dem Verbot, dem poln. Kg. zu huldigen, 27.3.1509; Acta Tomiciana I, Nr. XXXVI, S. 50f.; Forstreuter, Ordensstaat, S. 38f.; Zivier, Geschichte I, S. 53f.; Matison, Politik, S. 438; Sach, Hochmeister, S. 59] und an Kg. Wladislaw [mit der Aufforderung zum Verzicht auf Feindseligkeiten und zur Einwilligung in Vermittlungsverhandlungen wegen der geforderten Unterwerfungserklärung HM Friedrichs von Sachsen unter den Thorner Frieden von 1466; lat. Kop. Rom, tertio k[a]l[enda]s Aprilis [29.3.]1509; GStA Berlin, OBA 19238. Druck: Theiner, Monumenta II, Nr. CCCLVIII, S. 326f. Kurzregest: Joachim/Hubatsch, Regesta I/2, S. 388. Vgl. Voigt, Geschichte IX, S. 364; Zivier, ebd., S. 55; Matison, ebd., S. 438f.]. Der Hochmeister wies Kitzscher an, das Breve an ihn zu schicken und ihm so die Entscheidung über die Weiterleitung an den poln. Kg. zu überlassen. Er wollte ggf. die Vermittlungsinitiative Kg. Wladislaws von Ungarn nicht gefährden (Kop. Rochlitz, freitag nach quasimodogeniti [20.4.]1509; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 180–182. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 594, S. 437f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einen weitgehend wörtlich übereinstimmenden Memorialzettel erhielt am gleichen Tag der Hofmarschall des Hochmeisters, Jakob von Dobeneck, als Gesandter zum Großkomtur [Simon von Drahe] (Kop., mitwochen nach judica; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 30, pag. 57–58). Darin teilte der Hochmeister weiter mit, dass er einen berittenen Boten mit der Anmietung einer Herberge in Worms beauftragt habe und sich selbst dorthin begeben werde, sowie der Ks. zum RT anreise.

## 132 Antwort HM Friedrichs von Sachsen an Gesandte des Deutschmeisters [Hartmann von Stockheim] – [Rochlitz, 19. April 1509 oder kurz danach]

[1.] Ordenstag in Frankfurt; [2.] Rechtfertigung seiner Politik gegenüber Polen; [3.] Teilnahme am Wormser Reichstag, Vermittlungsverhandlungen mit Polen; [4.] Ansprüche Sebastian Stiebars von Buttenheim an den Deutschen Orden.

Berlin, GStA, OBA 19239, fol. 3-4' (undat. Kop.).

- [1.] Er hat ihrem Vortrag<sup>1</sup> entnommen, dass der Deutschmeister in Kürze in Frankfurt einen Kapiteltag abhalten wird. Sie, die Gesandten, sollen zweifellos ebenfalls daran teilnehmen. Damit er sie nicht daran hindert, gibt er ihnen folgende Antwort auf ihren Vortrag.
- [2.] Der Deutschmeister hat sicherlich seine bisherigen Schreiben gelesen. Daraus konnte er entnehmen, dass er, der Hochmeister, und der Orden nicht leichtfertig in diese gefährliche Situation geraten sind. Vielmehr haben der vorige und der jetzige poln. Kg. [Alexander und Sigismund] sämtliche Vermittlungsangebote zurückgewiesen. Zuletzt trachtete man ihm sogar nach dem Leben. Er ist deshalb, wie auch vom Ordensmeister in Livland [Wolter von Plettenberg] geraten, in seine Heimat zurückgekehrt. Seither bemüht er sich unablässig um eine friedliche Beilegung des Konflikts. Hätte er anders gehandelt und, wie vom Deutschmeister empfohlen, die Politik seiner Amtsvorgänger fortgesetzt, hätte er das Ordensland schließlich an den polnischen Kg. ausliefern müssen.
- [3.] Er, der Hochmeister, hat bereits vor ihrer Ankunft von dem ausgeschriebenen Kapiteltag erfahren und deshalb den Landkomtur von Thüringen [Klaus von Uttenrode] mit folgendem Vortrag an den Deutschmeister beauftragt: Er gedenkt, jetzt den ksl. Reichstag in Worms zu besuchen und auch eine Gesandtschaft zu den bei der Heiltumsweisung in Bamberg [am 6. Mai] versammelten fränkischen

HM Friedrich von Sachsen hatte den Deutschmeister durch seinen Gesandten Georg Truchseß über den von den Regenten in Preußen mitgeteilten Frieden zwischen Kg. [Sigismund] von Polen und Großfürst [Wassili] von Moskau und die Absicht Polens zum Angriff auf Preußen informiert. Ks. Maximilian war durch Ludwig von Seinsheim (Komtur zu Koblenz) darüber ins Bild gesetzt worden. Der HM hatte bereits Verstärkungen für die Besatzungen der preußischen Schlösser und Städte geschickt. Der Deutschmeister sollte weitere Truppen bereitstellen. Wie die beiden Gegengesandten Dietrich von Cleen (Landkomtur von Hessen) und Burkhard von Seckendorff (Komtur zu Virnsberg) dem HM am 19.4. eröffneten, wollte Stockheim diese Entscheidung nicht allein treffen, sondern am 29.4. (jubilate) auf einem Kapiteltag darüber beraten. Bei vorbereitenden Besprechungen mit den Gebietigern habe allerdings Einigkeit bestanden, dass der HM die Lage des Ks., des Reiches und der Reichsritterschaft berücksichtigen müsse und bei einem Krieg gegen Polen nicht auf sie zählen könne. Im Falle eines bewaffneten Konflikts wäre der Verlust Preußens zu befürchten. Deshalb wurde eine vertragliche Einigung mit Polen, alternativ die Fortsetzung der Hinhaltetaktik in Bezug auf die Ratifizierung des Thorner Friedens von 1466 favorisiert (Aufzeichnung über den Vortrag der Gesandten; GStA Berlin, OBA 19239, fol. 1–2'; MATISON, Politik, S. 431f.).

Ritterschaft zu schicken.<sup>2</sup> Falls der Deutschmeister nicht persönlich am Reichstag teilnehmen wird, bittet er ihn, ebenfalls Gesandte dorthin abzuordnen und sich auch an der Gesandtschaft nach Bamberg<sup>3</sup> zu beteiligen. Dort will er jeweils die Beschwerden des Ordens vorbringen und, nachdem dieselbigen das Heilig Reich und ganze teutsche nacion am meisten belangend, zu bitten und gutlich zu begern, sein gnaden beretig zu sein, was seiner Gn. furder in dieser beschwerung furzunemen sei ader nicht, nachdem es in seiner Gn. und ordens macht nicht sey, sich allein der gewalt des konigs zu Polan aufzuhalten. Und was sein ftl. Gn. daselbst eintrechtiglich geraten in beyweßen meins gn. H., des meisters, ader seiner geschickten, da wollen sich sein Gn. dem orden zu eren und nutz gepurlich ynnen finden lasen. Kg. [Wladislaw] von Ungarn-Böhmen bemüht sich ebenfalls bei seinem Bruder, dem polnischen Kg., um eine Vermittlung. Den Ausgang dieser Initiative will er noch abwarten. Sollte die Vermittlung wie schon zuvor abgeschlagen werden, soll der Deutschmeister auf dem bevorstehenden Kapiteltag einen Beschluss herbeiführen, dem Hochmeister und dem Orden mit allen Kräften die ihnen zustehende Hilfe zu leisten. Das Schicksal des Ordens in Preußen hat auch Rückwirkungen auf den Orden im Reich. Sollte sich eine neue Situation ergeben, würde er, der Hochmeister, ebenfalls eine Gesandtschaft zum Kapiteltag abordnen.

[4.] Der Hochmeister hat [Sebastian] Stiebar zu seinem Vorgehen<sup>4</sup> keinerlei Veranlassung gegeben, sondern im Gegenteil mehr zugestanden, als notwendig gewesen wäre. Mit Bedauern nimmt er zur Kenntnis, dass der Deutschmeister und der Orden bei den Ganerben [zu Rothenberg] und dem fränkischen Adel nicht mehr Ansehen genießen. Da der von den Ganerben verabschiedete Schiedsgerichtsvertrag einige bedenkliche Artikel enthält, wird er sich über die Angelegenheit noch einmal beraten und ihn, den Deutschmeister, dann über seine Entscheidung unterrichten. Auch wird er sich an befreundete Stände wenden, um das mutwillige Vorgehen Stiebars zu heenden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut am 12.6. erfolgtem Vortrag seines Gesandten Hans von Schönberg an die preußischen Regenten hatten der Komtur von Ragnit [Nikolaus von Pflug] und Caesar Pflug die in Bamberg anwesenden Ritter inzwischen im Namen des HM um Rat und Hilfe für den Orden gebeten (act. dinstags nach corporis Christi; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 28, pag. 22–24, hier 22).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Darum hatte der HM bereits mit Schreiben vom 10.4. gebeten (Kop., dienstag [in der Osterwoche]; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 176).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. die Darstellung des Vorgangs in Nr. 368. Cleen und Seckendorff hatten mitgeteilt, dass Stiebar ungeachtet der Angebote des HM und der Argumentation des Deutschmeisters, dass die Angelegenheit sein Gebiet überhaupt nicht betreffe, auf einem während der Fastenzeit abgehaltenen Schiedstag erneut gedroht habe, seinen Anspruch gegen den Deutschen Orden gewaltsam durchzusetzen. Die Ganerben zu Rothenberg hätten ihm zu diesem Zweck die Öffnung ihres Schlosses zugesagt. Die Gesandten des Ordens hätten sich daraufhin zur Annahme eines Schiedsgerichtsvertrags zur Ratifikation durch den HM genötigt gesehen. Die beiden Gesandten ersuchten den HM, dafür Sorge zu tragen, dass der Deutschmeister und sein Gebiet nicht behelligt würden, und seine Entscheidung bezüglich des Vertrags mitzuteilen [wie Anm. 1].

## 133 HM Friedrich von Sachsen an den Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg – [Weißensee], 30. April 1509

Bevorstehende Reise zum Wormser Reichstag zu Verhandlungen über die Angelegenheiten des Deutschen Ordens.

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 184–185 (Kop., montag nach dem suntag jubilate).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 599, S. 441f.

[...]. Nachdem wir auch vernemen, das die ksl. Mt., unser allergn. herr, sich gen Wurms auf den Reichs tag begeben, haben wir nach rat unser hern und freunde, der churfursten und fursten, dahin zu ziehen unsern weg angenomen, da wir euer sach, wie wir euch vormals oft geschriben [Nrr. 20, 125], nicht vergessen wellen. Und was uns da allenthalben begegnet und unserm orden guts erlangen, wollen wir euch bey derselbigen unser botschoft nicht verhalten. Gutlich begern, ir wellet euch unser regenten, orden, land und leut in unserm abweßen bevolhen haben. Das wellen wir etc.

[PS] Uns ist auch euer schrift, darinnen ir uns die handlung, so ir durch botschaft mit kgl. W. zu Polan gehabt etc., zu erkennen geben<sup>1</sup>, behendet worden. Die wellen wir auf dem Reichs tag auch beratschlagen loßen und alsdann euch auch weiter unser gutdunken darinnen vermelden.<sup>2</sup>

## 134 HM Friedrich von Sachsen an Kf. Friedrich III. von Sachsen – [Weißensee],3. Mai 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 185 (Auszug, donerstags, am tag invencionis crucis).

Er hat sich nach Weißensee begeben, um von hier aus zum ksl. Reichstag nach Worms zu reisen. Dort will er mit seiner, Kf. Friedrichs, Unterstützung und der anderer Freunde des Ordens den Ks. um Schutz und Unterstützung zur Bewältigung ihrer schwierigen Situation bitten. Ein Bote sollte ihn über die Ankunft des Ks. in Worms informieren, ist aber noch nicht zurückgekehrt. Zweifellos ist er, der Kf., gut über den Reichstag informiert. Er bittet ihn deshalb um Mitteilung durch den Überbringer dieses Schreibens, ob der Ks. bereits in Worms eingetroffen ist und wie lange er sich

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es ging dabei um die unter Hinweis auf das Mandat Ks. Maximilians vom 19.5.1508 [Nr. 20, S. 150, Anm. 1] verweigerte Hilfe des Ordensmeisters im polnisch-russischen Krieg um Litauen und um den aus Sicht des Ordens eigenmächtigen Friedensschluss Kg. Sigismunds mit Moskau (Instruktion Kg. Sigismunds von Polen für Gesandte zu Wolter von Plettenberg, Wilna, 8.2.1509; russ./dt. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 542, S. 384–388. Antwort Plettenbergs an die Gesandten, Wenden, 7.3.1509; ebd., Nr. 564, S. 402–408).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Plettenberg bestätigte den preußischen Regenten den Empfang des vom Großkomtur Simon von Drahe (Kop. Königsberg, phingstmontag [28.5.]1509; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 29, pag. 190. Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 622, S. 457) weitergeleiteten Schreibens am 7.6. (Druck: ebd., Nr. 631, S. 460).

seinen Informationen zufolge dort aufhalten wird, schließlich, ob er selbst persönlich am ksl. Tag teilnehmen wird oder nicht.

### 4.16. Niederösterreichische Ländergruppe

135 Instruktion der in Linz versammelten Landstände Österreichs ob der Enns für Verhandlungen mit den Vertretern der übrigen niederösterreichischen Länder – Linz, 4. Oktober 1508

Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 51–53' (Kop.).

Wie der Ks. in seiner vorgelegten Instruktion [Nr. 46] selbst erklärt hat, wurde der Krieg gegen Venedig wegen des Reiches eröffnet. Er soll deshalb die Reichsstände um Hilfe bei der Rückeroberung der erlittenen Verluste ersuchen. Da diese zuvor den Ks. in dieser Angelegenheit beraten haben, werden sie diese Hilfe zweifellos auch bewilligen. Was die obderennsischen Stände dann gemeinsam mit anderen Erbländern leisten können, werden sie tun. Der Ks. kann selbst ermessen, dass die Hilfe der Erblande ohne die Unterstützung des Reiches wenig bewirken würde. Seiner Aufforderung zum Besuch des Wormser Reichstag wollen sie Folge leisten, wenn dies die anderen Erbländer ebenfalls tun, doch alweg dem haus Österreich und gemainer landschaft an iren freihaiten und altem herkomen unvergriffen und on schaden. [...].

136 Entwurf der niederösterreichischen Landstände für ein Schreiben an Ks. Maximilian – s.l., vor dem 10. November 1508

Zusammenstellung von Argumenten für die Reichshilfeverhandlungen mit den auf dem Reichstag versammelten Ständen.

Graz, StLA, Landschaftliches Archiv, Antiquum III, K. 165, H. 540, unfol. (undat. Konz.; (3) Vermerke am Textende: Ordinanz im Reich. Unser hilf wider die Turken auf gelt jarlich zu begeren. Den Krabaten ire potschaft auf den reichstag ze schicken.).

Der Ks. hat gemäß einem Artikel seiner Instruktion [Nr. 46] auf den niederösterreichischen Landtagen gefordert, wie Tirol und Burgund Gesandte zu den auf dem Reichstag in Worms versammelten Reichsständen zu schicken, um dort

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die in Krems versammelten Landstände Österreichs unter der Enns hatten ihre Vertreter auf dem Ausschusslandtag bezüglich des Wormser RT lediglich angewiesen, mit den übrigen niederösterreichischen Deputierten auf der Grundlage der ksl. Instruktion über den gemeinsamen Vortrag an die Reichsstände zu beraten und die Verhandlungen mit den dort anwesenden burgundischen Vertretern vorzubereiten (Instruktion zum Ausschusslandtag in Wien oder Wiener Neustadt, Konz. Krems, 5.10.1508; NÖLA St. Pölten, Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschn: Landtag der niederöstern vier Stände zu Krems, den 29.9.1508, fol. 43–44', hier 44. Kredenzbrief für Gesandte vom gleichen Datum; besch. Kop., ebd., fol. 18'–19).

ihre Beschwerden und Anliegen als Verteidiger der Grenze gegen die Feinde des Reiches und der deutschen Nation vorzubringen. Insbesondere sollten sie ihre im Venezianerkrieg für das Reich getragenen Kosten und erlittenen Verluste schildern und Hilfe fordern. Ihre Ratschläge für die bevorstehenden Verhandlungen mit den Reichsständen sollten schriftlich dem obersten Hauptmann des [niederösterreichischen] Regiments, Wolfgang von Polheim, übermittelt werden.

Sie sind der Meinung, dass in diesem Artikel e. Mt. und des loblichen haus Osterreich lande wolfart und behaltung<sup>a</sup> wohlbedacht ist. Sie wissen daran bezüglich der Verhandlungen mit den Reichsständen zwar nichts zu verbessern, wollen aber dennoch ihre Stellungnahme dazu abgeben: Nach den ksl. Plänen sollen die österreichischen und burgundischen Stände bei den Reichsständen mit der Bitte um Unterstützung vorstellig werden. Sie sind jedoch der Meinung, dass sie dem Ks. als ihrem Landesherrn nicht vorgreifen können und Verhandlungen mit den Reichsständen ohne ihn nutzlos sein werden. Angemessener und aussichtsreicher wäre es, wenn stattdessen der Ks. als Landesfürst ihr Anliegen vorbringt. Indessen hoffen sie, dass die Reichsstände am leichtesten zu einer Hilfsbewilligung zu bewegen sind, wenn ihnen zusätzlich zu den ksl. Argumenten geschildert würde, was diesen Ländern von Ungläubigen und Christen zugefügt wurde: Der Ks. hat schon wegen der Türkengefahr gute Gründe, Hilfe von den Reichsständen zu fordern. [Im Folgenden mit geringfügigen inhaltlichen Abweichungen entsprechend Nr. 137, Pkt. 3 – Insbesondere ist zu bedenken ... zur Seite stehen. – Der Grund für den Krieg ... beträchtliche Hilfe leisten.]. Da die Erbländer auch dem Reich zugehören und der Ks. durch sie nit der wenigist, sunder der maisten einer im Heiligen Röm. Reich ist, dürfen sie in ihrer schweren Not nicht im Stich gelassen werden.

Der Ks. kann auch darauf hinweisen, dass Venedig im letzten Krieg vier wichtige Seehäfen¹ eingenommen hat. Nur über diese Häfen konnten vor einigen Jahren rechtzeitig deutsche Landsknechte nach Neapel verschifft werden, sodass der spanische Kg. das Kgr. mit deren Hilfe vom französischen Kg. erobern konnte.² Wenn künftig das Haus Habsburg dort regiert³, besteht Hoffnung, dass ganz Italien wieder dem Hl. Reich unterworfen werden kann. Hingegen erleichtert der Besitz dieser Häfen und der Gft. Görz als einem schlussl des landes Crain den Venezianern wirkungsvolle Angriffe auf die ksl. Erblande. Die Reichsstände sollten dem Ks. deshalb bei der Rückeroberung helfen, zumal dieser Verlust wegen des Reiches unter hohen Kosten für den Ks. und die eigentlich unbeteiligten Erblande erlitten wurde. Wenn die Venezianer im Besitz dieser Häfen bleiben, gefährdet dies das ganze Reich.

a behaltung/ Danach gestrichen: auch als ein gelid [!] des Heilign Reichs.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rekurriert auf die militärische Unterstützung Maximilians für Spanien im erfolgreichen Kampf mit Frankreich um Neapel 1503/04. Vgl. Wolff, Beziehungen, S. 69f.; Wiesflecker, Maximilian III, S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Spielt auf die Nachfolge Ehg. Karls in Spanien an.

Auch verfügen die Reichsfürsten und die deutsche Nation an diesem Meer über keine anderen Häfen mehr.

Wir erwegen auch, das jetz das loblich haus Osterreich allein an e[uer] Mt. perschon stet und nach derselben abfall, da Got lang vor sey, wenig trost haben, das dise lande durch eins hern von Osterreich perschon wesenlich mocht regiert werden. Wo es sich durch Gots gewalt zutrueg, das e. Mt. abgieng, das Got lang nit einvil, dyeweil e. Mt. enklen als naturlich erben unerzogen sich selbs zu disen landen nit tun mochten, deßhalb zu besorgen, dise land mer dan von einem ort anfall haben wurden. Dyeweil aber dise land auch gelyder des Reichs sein, ob dise land nach e. Mt. abfall von den anstossern anfall hetten, sein die stand des Reichs schuldig, e. Mt. erben und uns hilf ze tun, damit wir von e. Mt. erben und dem Heiligen Reich mitsambt e. Mt. erblanden nit gedrungen werden. Wenn sich der Ks. schon vorab zu einem Beitrag für den Kampf gegen Ungläubige und Feinde bereiterklären würde, würde dies die Aussicht auf Gewährung der Hilfe sicherlich vergrößern. Es wäre auch ratsam, sich mit Frankreich und anderen Feinden des Ks. zu verständigen, damit die Reichsstände umso mehr geneigt sind, gegen die Ungläubigen und die Venezianer eine beträchtliche Hilfe zu leisten. Falls der Ks. wünscht, dass sie diese Argumente an seiner Seite den Reichsständen vortragen, sind sie dazu bereit.

- 137 Instruktion der niederösterreichischen Ausschüsse zu Verhandlungen mit Ks. Maximilian, den Reichsständen sowie Vertretern der obererösterreichischen Stände und Burgunds auf dem Wormser Reichstag (Mürzzuschlager Libell) Mürzzuschlag, 10. November 1508
  - [1.] Rückeroberung der im Krieg gegen Venedig verlorenen Gebiete; [2.] Beistandsabkommen aller habsburgischen Erblande, Reformvorschläge und Hilfsbewilligung der niederösterreichischen Landstände; [3.] Argumente für die Verhandlungen über eine Reichshilfe; [4.] Befestigung der Landesgrenzen, Mitspracherecht der Landstände bei Entscheidungen über Krieg und Frieden, Beschwerden und Anliegen der niederösterreichischen Länder; [5.] Vollzug der Wormser Verhandlungsergebnisse.
  - St. Pölten, NÖLA, Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschr.: Ausschüsse der fünf niederösterr. Erblande; Vergleich zu Mürzzuschlag, 10.11.1508, fol. 1–8', 9'–13' (Or. m. Spuren von 35 Ss.) = Textvorlage A. Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 16–47' (Kop.) = B. St. Pölten, NÖLA, HS 27/17, fol. 44'–51' (spätere Kop., Überschr.: Handlung und furnemen, von den funf niderosterreichischn landen zu Mertzurschlag beslossen anno XV<sup>C</sup> und im achten.) = C.
- [1.] Der Ks. hat auf den jüngst abgehaltenen Landtagen um den 29. September (Michaelis) eine Instruktion [Nr. 46] vorlegen lassen und [für den 16. Oktober] zu weiteren gemeinsamen Beratungen der niederösterreichischen Stände darüber

nach Bruck a. d. Mur<sup>1</sup> geladen. Bezüglich der unter anderem darin enthaltenen acht Artikel wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. [Defensionsordnung der niederösterreichischen Erblande]. 2. Hinsichtlich der Rückeroberung der im letzten Krieg erlittenen Verluste an Venedig können sie nur dazu raten, bei den Ständen des Hl. Reiches, derhalb ir Mt. in solich verlust komen, eine ausreichend große Hilfe zu beantragen, mit dem Papst, den Kgg. von Frankreich, Spanien, England und Ungarn-Böhmen sowie mit anderen Herrschaftsträgern und den italienischen Republiken ein friedliches und freundschaftliches Verhältnis herzustellen und durch ein Bündnis oder wenigstens die Herstellung eines einvernehmlichen Verhältnisses die Eidgenossen für den ksl. Dienst zu gewinnen. Unter diesen Voraussetzungen sind die Erblande zweifellos gerne bereit, Hilfe zu leisten. Sollten die eroberten Besitzungen bei Venedig verbleiben und weiter befestigt werden, wären Kärnten und Krain gezwungen, diese unleidliche Nachbarschaft zu akzeptieren. Für den Fall jedoch, dass sich die Reichsstände zur Unterstützung bei der Rückeroberung verpflichten, sind die Gesandten<sup>2</sup> bevollmächtigt, gemeinsam mit den Vertretern Oberösterreichs und Burgunds eine angemessene Hilfe zu bewilligen.

In Bruck tagten wohl ab dem 16.10. lediglich die Landschaftsausschüsse aus der Steiermark, Kärnten und Krain, die auch in der Folge die von Ks. Maximilian auf Bitten der übrigen niederösterr. Ausschussmitglieder verfügte Verlegung nach Wiener Neustadt (Ks. Maximilian an die Landschaftsausschüsse der Steiermark, Kärntens und Krains, Kop. mit imit. Verm. cdcic., [Schoonhoven; gemäß Skriwan, Kaiser, S. 327], mittichen nach sand Dionisien tag [11.10.]1508; KLA Klagenfurt, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 4–5') ignorierten. Sie rechtfertigten dies unter anderem damit, zur Weiterreise nicht ermächtigt zu sein und die laut der Ende September vorgelegten Instruktion vom Ks. gewünschte landständische Gesandtschaft zum Wormser RT nicht verzögern zu wollen (Schreiben an die Ausschüsse Österreichs ob und unter der Enns bzw. an das niederösterr. Regiment in Linz, jew. Kop. Bruck a. d. Mur, mittich nach sand Gallen tag [18.10.]1508; ebd., fol. 6–7'; 8–9). Die Ausschüsse Österreichs ob und unter der Enns weigerten sich ihrerseits, nach Bruck zu kommen (Kop. Wiener Neustadt, 201.24.10.1508; ebd., fol. 9'–11; 12'–13. Vgl. MOLTKE, Dietrichstein, S. 131f.; Burkert-Dottolo, Landstände, S. 22 Anm. 85). Wie es zur Verlegung des Ausschusslandtags nach Mürzzuschlag kam, ist nicht dokumentiert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorgesehen waren für Kärnten der Viztum zu Friesach, Balthasar von Thannhausen, und der ksl. Landesverweser in Kärnten und Hauptmannn des Stiftes Gurk, Veit Welzer (Vollmacht Abt Johann Parenpichlers von St. Paul im Lavanttal, Wolfgangs von Kraig und Christoph Welzers d. Ä. von Eberstein, Or. Perg. m. 3 besch. Ss., [Mürzzuschlag], 11.11.1508; KLA Klagenfurt, 457-B-38 St), für Österreich unter der Enns Gf. Heinrich Prüschenk von Hardegg, Martin von Pottenbrunn und Wolfgang Treu (Vollmacht Abt Sigismund Talers von Melk, Abt Michael Aigners von Heiligenkreuz, Christophs von Zinzendorf, Georgs von Königsberg, Gandolfs von Kienberg, Hieronymus Kislings, Hans Kuchlers und Lukas Breitschwerts, Or. Perg m. 8 Ss., Wien, phinztag nach sand Leopoltz tag [16.11.]1508; NÖLA St. Pölten, Hardegger Urkunden 608. Reinkonz.; ebd., Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschr.: Ausschüsse der fünf niederösterr. Erblande; Vergleich zu Mürzzuschlag, 10.11.1508, fol. 15–16') und für die Steiermark Andre von Spangstein (MOLTKE, Dietrichstein, S. 132 Anm. 7). Hinsichtlich der Gesandten Österreichs ob der Enns und Krains liegen keine Unterlagen vor.

[2.] 3. Über die gemeinsame Defensionsordnung Niederösterreichs, Oberösterreichs und Burgunds werden die Gesandten der einzelnen Länder zweifellos auf dem Reichstag gemeinsam beraten und weisungsgemäß einen Beschluss fassen. 4. Der Ks. hat in seiner Instruktion zugestanden, sich Kritik an seiner Person oder an seiner Regierung stellen zu wollen. [...]. Die Gesandten sollen dem Ks. auf dem Reichstag in Worms oder wo sie ihn sonst antreffen werden, auf die sinkenden Einkünfte aus seinen Kammergütern und die wirtschaftliche Erschöpfung Niederösterreichs aufmerksam machen. [Vorschläge für eine Reform der niederösterr. Zentralregierung etc.]. Auch wenn den Gesandten darüber keine Einigung mit dem Ks. gelingt, haben die Landstände dennoch für den Kriegsfall einhellig eine bis Ostern befristete gegenseitige Hilfe von einem Reisigen und zwei Fußknechten je 200 Pfd. Herrengülte³ beschlossen.

[3.] 5. Der Ks. hat die niederösterreichischen Länder aufgefordert, Gesandte zum Reichstag nach Worms zu schicken, um den Reichsständen dort ihre Anliegen und Beschwerden vorzutragen und um Hilfe zu bitten. Sie sind davon überzeugt, dass der Ks. als ihr Landesfürst dies besser als sie zu tun weiß, wollen ihn aber dennoch auf einige zu berücksichtigende Aspekte hinweisen: Der Grund für den Krieg gegen Venedig und die damit verbundenen schweren Verluste für die ksl. Erblande war die im Interesse des Reiches erstrebte Kaiserkrönung. Die Reichsstände sind deshalb verpflichtet, dem Ks. bei der Rückeroberung der verlorenen Gebiete zu helfen. Der jetzige Ks. wie auch sein Vater Ks. Friedrich sind viele Jahre lang wegen des Reiches in Kriege und vielfältige Gefahren geraten, mit schwerwiegenden Folgen für ihre eigene Liquidität und die Finanzen der Erblande. Die Kriegshilfen, die Steuern für den Ks. und die Belastung durch feindliche Nachbarn haben zu ihrem Niedergang geführt. Es steht zu befürchten, dass die Erblande aufgrund ihrer Schwäche in diesen unruhigen Zeiten für das Haus Österreich verlorengehen oder aufgeteilt werden, falls Ks. und Reich ihnen nicht eine beträchtliche Hilfe leisten. Sie sind allerdings zuversichtlich, dass diese gewährt wird.

Insbesondere ist zu bedenken, dass die Türken in a-den letzten 54-a Jahren<sup>4</sup> zahlreiche christliche Reiche unterjocht haben. Inzwischen können sie Krain und Teile der Steiermark binnen zweier Tage erreichen. Zwar fungiert das Kgr. Kroatien (Krabaten) als Puffer, den die Türken mit einer nur kleinen Heeresmacht nicht überwinden können. Doch wurde Kroatien in den vergangenen Jahren häufig von ihnen angegriffen. Es erlitt dabei erhebliche Verluste an Menschen und Gebieten und ist inzwischen zum Teil auch tributpflichtig. Das Land erhielt keinerlei Unterstützung und ist inzwischen zu sehr geschwächt, um auf sich gestellt weiterhin erfolgreich Widerstand leisten zu können. Auch die niederösterreichischen Länder, insbesondere Krain, wurden in den vergangenen vierzig Jahren siebenundzwanzig

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> den ... 54] Im zugrundeliegenden Entwurf [Nr. 136] korrigiert aus: wenigen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Geld- und Naturalieneinnahmen aus unbeweglichem Eigenbesitz; Moltke, Dietrichstein, S. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemeint ist: seit der Eroberung Konstantinopels 1453.

Mal von osmanischen Verwüstungszügen heimgesucht. b-Sie zogen ihrerseits zweimal mit einem großen Heer gegen die Türken zu Felde, waren aber jeweils weit unterlegen und erlitten beträchtliche Verluste-b. Insgesamt wurden im genannten Zeitraum über 200 000 Menschen<sup>5</sup> getötet oder als Gefangene abgeführt. Neben den Türkensteuern brachten in den letzten Jahren die Kriege gegen Ungarn und Venedig starke Belastungen mit sich. <sup>c</sup>-Sie können deshalb weder den Kroaten zu Hilfe kommen noch sich selbst erfolgreich gegen die Türken verteidigen-c. Nach ihrem Fall wären die deutsche Nation und die ganze Christenheit von Überfällen und Unterdrückung bedroht. Der Ks. weiß besser als sie die erforderlichen Gegenmaßnahmen zu bedenken und die Hilfe der Reichsstände dafür zu beantragen. <sup>d</sup>-Falls er es wünscht, werden ihm die Gesandten dabei zur Seite stehen-d.

- [4.] 6. Der Ks. hat sich bereit erklärt, nach Bewilligung einer Hilfe die Befestigung der Landesgrenzen zu übernehmen. Wie bereits dargelegt und von den Gesandten weiter auszuführen ist, haben die Länder diese Hilfe bewilligt. Sie fordern den Ks. deshalb auf, seine Zusage zu erfüllen, 7. ebenso seine Ankündigung, künftig keinen sie betreffenden Krieg ohne ihren Rat und ihre Zustimmung zu beginnen. [8. Beschwerden und Anliegen der Länder und einzelner Personen, unter anderem Mitteilung von Beschlüssen über Vorkehrungen für den Fall des Todes Ks. Maximilians vor Rückkehr der Gesandten aus Worms zur Sicherung der Nachfolge seiner Enkel in Niederösterreich].
- [5.] Nach ihrer Rückkehr aus Worms sollen die Gesandten einen Termin zur Berichterstattung und Beratung über ihre Verhandlungen mit dem Ks., der Reichsversammlung sowie den anwesenden Vertretern Oberösterreichs anberaumen. Die dort getroffenen Beschlüsse sollen den übrigen Landständen eröffnet und anschließend vollzogen werden. Die beteiligten Landschaftsausschüsse garantieren aufgrund ihrer Vollmachten für die Verbindlichkeit der in dieser Instruktion niedergelegten Entscheidungen. Von diesem Schriftstück wurden sechs übereinstimmende Abschriften angefertigt und je ein Exemplar an die Ausschüsse und die Gesandten ausgehändigt. 6

c-c Sie ... verteidigen] Im Entwurf [Nr. 136] heißt es abweichend: Sollten die Türken Kroatien unterwerfen, könnten sie selbst ihnen, zumal angesichts der ungenügenden Befestigung ihrer Schlösser und Städte, auch keinen Widerstand mehr leisten.

d-d Falls ... stehen] Im Entwurf [Nr. 136] heißt es stattdessen: Die Reichsstände sollten nicht länger zusehen, wenn die Türken immer mehr Land erobern und Christen entführen oder die Erblande ganz unterwerfen. Dies wird in wenigen Jahren geschehen, wenn sie nicht eine beträchtliche Hilfe erhalten. Jetzt könnten noch mit vergleichsweise geringen Mitteln Kroatien und die ksl. Erblande zum Schutz der deutschen Nation erhalten werden, was später auch mit großem Aufwand nicht mehr möglich sein wird.

b-b Sie ... Verluste] Fehlt im Entwurf [Nr. 136].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Diese Zahlenangabe basiert nicht einmal auf einer groben Schätzung. Im Entwurf [Nr. 136] waren die zuerst mit 100 000 Menschen bezifferten Deportierten und Todesopfer zu 300 000 korrigiert worden (MOLTKE, Dietrichstein, S. 134).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zu den in der Instruktion behandelten, hier ausgeklammerten Landesangelegenheiten vgl. Adler, Organisation, S. 266–269; Moltke, Dietrichstein, S. 136–140; Mader, Liechtenstein, S. 139.

# 138 Beschwerden der Landstände des Fm. Krain zum Vortrag an den Ks. – Mürzzuschlag, ca. 10. November 1508

Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 69–78', hier 75'–76 (undat. Kop.).

[...]. Die Landstände haben den Ks. kürzlich ersucht, Lienz, das er der Gft. Tirol zugeschlagen hat<sup>1</sup>, sowie Hft. und Stadt Gmünd, die der Ebf. von Salzburg abtrennen will<sup>2</sup>, obwohl Lienz und Gmünd on mittel im gezirk des erzherzogtumbs liegen, bei Kärnten zu belassen. Der Ks. hat daraufhin Verhandlungen über Lienz nach seiner Ankunft in den Erblanden zugesagt. Wegen Gmünds hat er den Ebf. und die Landstände zur einer Anhörung vor Kff. und Reichsständen nach Worms zitiert.<sup>3</sup> [...].

## 139 Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum österreichischen Ausschusslandtag in Salzburg – Brüssel, 1. Februar 1509

[1.] Verschiebung des Wormser Reichstages wegen des Friedens mit Frankreich; [2.] Sicherung der habsburgischen Nachfolge in den österreichischen Erblanden; [3.] Sicherung der Erblande gegen Venedig und Rückgewinn der Kriegsverluste; [4.] Beschwerden und Anliegen der niederösterreichischen Länder.

Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 81–90' (Kop. mit imit. Vermm. prps./cdiic. und Gegenz. Serntein).

[1.] Fordert die Vertreter der Landstände auf, seinen Gesandten<sup>1</sup> die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusslandtags in Mürzzuschlag zu eröffnen. Er hatte sie

<sup>1</sup> Vgl. Fräss-Ehrfeld, Geschichte II, S. 121f.; Wiesflecker, Österreich, S. 106.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Fräss-Ehrfeld, Geschichte II, S. 122–125.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Krainer Landstände betrauten den ksl. Landesverweser Veit Welzer mit den Verhandlungen in dieser Angelegenheit (Kredenzbrief an Ks. Maximilian, undat. Kop.; KLA Klagenfurt, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 79–79'). Darin rechtfertigte der Landesausschuss auch die Abreise Welzers aus Kärnten und erklärte, dass dies mit Genehmigung des Linzer Regiments geschehen sei. Mit Schreiben vom 28.10. hatten die versammelten Landschaftsausschüsse der Steiermark, Kärntens und Krains das Regiment um die Erlaubnis zur Teilnahme Welzers an der gemeinsamen RT-Gesandtschaft ersucht und unter anderem damit argumentiert, dass die übrigen vorgesehenen Gesandten sich ohne ihn ungern dazu bereit erklären würden, da es für die Vorträge vor Ks. und Reichsständen etwo met schigkligkait bedürfe (Kop. [Bruck a. d. Mur], sambstags Symonis et Jude; ebd., fol. 13–15', hier 15–15').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut der Instruktion handelte es sich um den obersten Hauptmann [Wolfgang von Polheim] und weitere Mitglieder des niederösterreichischen Regiments, den ksl. Landhofmeister Michael Frh. von Wolkenstein, den Marschall des Innsbrucker Regiments Paul von Liechtenstein, den Verweser der ksl. Hauptmannschaft [in der Steiermark] Kaspar von Kuenburg, den ksl. Viztum in der Steiermark Lienhard von Ernau, den ksl. Pfleger zu Waxenberg Wolfgang Jörger, die ksl. Räte Eberhard Schweinbeck, Bernhardin von Rau-

seinerseits auf den niederösterreichischen Landtagen über wichtige, ihn selbst, seine Enkel sowie die Häuser Österreich und Burgund betreffende Anliegen informieren lassen. Seine Gesandten hatten sie daraufhin aufgefordert, Bevollmächtigte zu dem für den 1. November (aller heyligen tag) einberufenen Reichstag zu schicken. Dort hätten sich auch Vertreter Oberösterreichs und Burgunds einfinden sollen, wie dies aus der [Ende September 1508] vorgelegten Instruktion [Nr. 46] hervorgeht.

Die Landstände haben immer für einen Frieden mit dem frz. Kg. plädiert. Tatsächlich wurde zur Zeit der erwähnten Landtage zu diesem Zweck ein Tag nach Cambrai (Cameregk) anberaumt. Er hat sich entschieden, den Ausgang der Verhandlungen abzuwarten und den Reichstag zu verschieben [Nr. 50]. Da der Zeitpunkt seiner Ankunft in Worms unsicher war, hat er die dorthin geladenen Vertreter der Landschaft vorläufig nach Hause geschickt, um unnötige Kosten zu vermeiden. Sie wurden aber angehalten, sich auf seine Aufforderung hin unverzüglich wieder einzufinden. Inzwischen haben Egin. Margarethe und die sie begleitenden geheime Räte zum Nutzen des Ks., seiner Enkel sowie der Häuser Österreich und Burgund einen Friedensvertrag mit dem frz. Kg. ausgehandelt. Er hielt es aus diesem und anderen Gründen für geraten, die Landschaftsausschüsse Nieder- und Oberösterreichs nach Salzburg zu berufen.

[2.] Seine Kommissare sind beauftragt, den Vertrag vorzulesen und dessen Bestimmungen zu erläutern. Außerdem sollen sie folgende Erklärung abgeben: Er hat nach dem Tod Kg. Philipps die Vormundschaft über dessen sechs minderjährige Kinder<sup>2</sup> und die Regierung über dessen Länder übernommen, die er nach Möglichkeit bis zu deren Volljährigkeit behalten will. Sie wissen, dass wir nu mit redlichm alter beladen und das leben der menschn zu dem willen des almechtign Gots steet, auch nichts gwissers ist als der tod und nichts ungewissers, dan die stund desselben tods. Die frz. Kgg., die Eidgenossen und andere Feinde zwangen ihm und den Häusern Österreich und Burgund in der Vergangenheit große Kriege auf, die er unter Einsatz seines Lebens und Gutes angenommen hat. Sofern er persönlich beteiligt war, musste er nicht Verluste hinnehmen, sondern hat seine Länder noch vergrößert. Die Bestreben der Feinde geht dahin, die Häuser Österreich und Burgund mit ihren Kerr., Fmm. und Städten nicht weiter erstarken zu lassen, um deren beabsichtiete Unterwerfung nicht zu erschweren. Und aber unser hogst bedunken und begern nicht anders steet, das was wir die zeit unsers lebens und regierung des bestimbtn unser und unser eenikel baide heuser Osterreich und Burgundi in fride, rue und ainigkait behaltn und dermassen handlen mochtn, damit dieselbn nach

nach und Georg Moysse, die ksl. Regimentsräte in Wien Augustin Khevenhüller und Hans Gutensteiner sowie den ksl. Verweser des Viztumamts in Kärnten Hans Mannsdorfer. Im vorliegenden ksl. Kredenzbrief (Kop. mit imit. Vermm. prps./cdiic. und Gegenz. Serntein, Brüssel, 1.2.1509; KLA Klagenfurt, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 91–91') sind zusätzlich der Krainer Landeshauptmann Hans von Auersperg und Balthasar von Thannhausen aufgeführt. Dafür fehlen Schweinbeck, Raunach, Moysse, Khevenhüller und Gutensteiner, die vermutlich eine eigene Beglaubigung vorlegten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Eleonore (geb. 1498), Karl (geb. 1500), Isabella (geb. 1501), Ferdinand (geb. 1503), Maria (geb. 1505) und Katharina (geb. 1507).

unsrem tod, den Got der almechtig lang verhuetn, nicht zertrennet werden, sonder beyeinander beleibn, die wir auch mit Got, eern und dem, so beurtn heusern zuestet, merern und grossern, so lang, bis unser jung enikel erwachsen und selbst zu der regierung kumen. Alsdan hoffen wir, dieselben dermassen zu ziehen und zu underweisen, das sy mit der hilf Gots die vorbestimbtn heuser auch in gutem wesen unzertrent beyeinander behalten sullen. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist Einigkeit und Freundschaft zwischen den beiden Häusern, deren Landschaften sich als seine und seiner Enkel Untertanen ins Einvernehmen setzen sollen. Deshalb hat er für den 2. Februar (unser lieben Frauen tag irer liechtmess) diesen Ausschusslandtag nach Salzburg einberufen.

[3.] Sie wurden bereits auf den vergangenen Landtagen über die Verluste von für die Häuser Österreich und Burgund wichtigen Besitzungen an Venedig in Friaul, Istrien (Ysterreich) und Innerkrain (Karst) informiert. Er beabsichtigt nicht, dies zu akzeptieren. Nicht nur Kärnten und Krain, sondern auch die übrigen Erblande wären für unabsehbare Zeit bedroht. Er selbst kann keinesfalls weiterhin den Spott der Venezianer hinnehmen. Mit den Ständen soll deshalb über folgende Punkte beraten werden: 1. gegenseitige Hilfe der Erbländer im Falle eines feindlichen Angriffes, langfristige Rüstungen gegen die Ungläubigen und andere Feinde der Häuser Österreich und Burgund, Sicherung der Grenzen, Pflege guter Beziehungen zu benachbarten Ländern bis zur Herstellung der Verteidigungsfähigkeit; 2. Möglichkeiten zur Rückeroberung der Verluste von den Venezianern, Hilfe der Erblande im Falle eines Bruches des Waffenstillstands durch Venedig oder falls sich ander zufelle gegen inen zutrugen werden. Sofern die Ausschüsse selbst bezüglich dieser Punkte nicht zur Beschlussfassung bevollmächtigt sein sollten, sollen sie über die dafür erforderlichen Schritte beraten.

[4.] Anschließend können die Ausschüsse der Gft. Tirol und Vorderösterreichs sowie die ksl. Räte und Kommissare abreisen, die Mitglieder des niederösterreichischen Regiments und die niederösterreichischen Ausschüsse hingegen sollen die Ankunft der noch an seinem Hof befindlichen Bf. Christoph von Laibach und Gf. Heinrich [Prüschenk] von Hardegg abwarten, die beauftragt sind, über die Anliegen und Beschwerden der Landschaft zu verhandeln. Michael von Wolkenstein und Paul von Liechtenstein werden ihm auf dem Wormser Tag über die Ergebnisse der Verhandlungen berichten. Die Gesandten sollen den österreichischen Ausschüssen außerdem eröffnen, dass er im gleichen Sinne Verhandlungen mit den burgundischen Ländern geführt hat, des sy dann genzlich zu tun genaigt sein. Kündigt an, die an seinem Hof anwesenden burgundischen Gesandten zu Verhandlungen nach Nieder- und Oberösterreich zu schicken.

### 140 Antwort Ks. Maximilians an den Salzburger Ausschusslandtag – Gent, 1. März 1509

Verzicht auf die Teilnahme niederösterreichischer Gesandter am Reichstag, Verhandlungen in Worms über die Rückgewinnung der an Venedig verloren gegangenen Gebiete.

Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 92–104' (Kop. mit imit. Vermm. prps./cdip. und Gegenz. Serntein).

[...]. Erlässt ihnen die Gesandtschaft zum Wormser Reichstag, angesehn, das solhs nicht mer not ist und sonderlichen, dieweil ir Mt. mit dem kunig von Frankreich entlich vertragn und von gnadn des almechtigen Gotes yetzo gut verstendnuß zwischen inen und sich kains kriegs oder aufrurs zu versehn ist. Dan der venedigischn handlung halben von wegen der abgedrungn lande bey den stenden des Reichs ichts zu handln not, so werden etwovil treffenlicher von irer Mt. ober- und niderosterreichischn landn bey irer Mt. auf den reichstag sein. Durch dieselbn, sover not sey, welle ir Mt. des Reichs stende ersuechn lassen, doch nit anders dan mit anzaigung der verluest der obgedachtn abgedrungn lande und was deshalbn zu biten oder zu ersuechn not sey. Doch nichtsdestmynder well sy gut bedunkn, umb merer underrichtung willen ainen oder zwen von obgedachter lande wegen auf den reichstag zu schicken, das stell die ksl. Mt. auch zu irem wolgevallen. [...]. Bedankt sich für ihre Mitteilung. I Er wird den Reichsständen bei Verhandlungen darüber diese und andere Aspekte anzeigen.

### 141 Aufzeichnung über Verhandlungen Pauls von Liechtenstein mit den niederösterreichischen Landtagsausschüssen – act. Salzburg, 6. März 1509

[1.] Mitteilung des Bündnisvertrags von Cambrai und Antrag auf eine Kriegshilfe; [2.] Verhandlungen des Landtags mit Liechtenstein über die Venedighilfe und andere Punkte.

Klagenfurt, KLA, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 106–117 (undat. Kop.).

Druck: Verbič, Deželnozborski I, Nr. 24, S. 22–27.

[1.] Paul von Liechtenstein legte, auch stellvertretend für Michael von Wolkenstein, den niederösterreichischen Ausschüssen einen Kredenzbrief vor und bat um Eröffnung der Beschlüsse bzw. Instruktion von Mürzzuschlag [Nr. 137], was daraufhin geschah. Liechtenstein informierte die Ausschüsse anschließend vertraulich über das ksl. Bündnis mit dem Papst sowie den Kgg. von Frankreich und Spanien und ihre

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bezieht sich vermutlich auf die Darlegungen unter Pkt. 5 der Instruktion von Mürzzuschlag [Nr. 137].

gegen Venedig gerichteten Pläne. Er forderte im Namen des Ks. eine sechsmonatige Hilfe von einem Reisigen und vier Fußsoldaten auf je 100 fl. Gülterträge, [um damit die vom Ks. angestrebten 6000 Mann zusammenzubekommen<sup>1</sup>]. Die Truppen sollten bis spätestens 12. Mai an der Grenze bereitstehen. Der Ks. werde mit Truppen aus Burgund, Oberösterreich und sovil er im Reich aufbringen mag, von Norden kommend gegen Venedig ziehen und den Krieg eröffnen. Dann sollten auch die niederösterreichischen Kontingente in die Kampfhandlungen eintreten. Der Ks. werde ihre Kriegsvorbereitung aus seinen niederösterreichischen Kammergütern mitfinanzieren, außerdem die Artillerie und weitere 30 000 fl. bereitstellen.

[2.] Die Ausschüsse verweigerten die geforderte Hilfe unter Hinweis auf die wirtschaftliche Lage Niederösterreichs und schlugen stattdessen vor, über ihre in Mürzzuschlag erstellte Instruktion zu verhandeln. Liechtenstein ging daraufhin auf deren erste vier Artikel ein (Defensionsordnung der niederösterreichischen Länder, Rückeroberung der Verluste an Venedig, gegenseitige Hilfe der nieder-, oberösterreichischen und burgundischen Länder, Beschwerden gegen das ksl. Regiment). Bevor die Ausschüsse dazu Stellung nehmen konnten, traf die ksl. Antwort auf die Instruktion der Stände ein [Nr. 140]. Diese widersprach in allen wichtigen Punkten den Beschlüssen von Mürzzuschlag. Die Gesandten erklärten deshalb, sie mangels Vollmacht weder akzeptieren noch auf deren Grundlage Beschlüsse fassen zu können. Liechtenstein schlug vor, ihre Einwände schriftlich niederzulegen, um den Ks. darüber informieren zu können. Die weiteren Beratungen sollten auf den für den 25. März (judica) einberufenen Landtagen stattfinden. Die Gesandten erklärten sich damit einverstanden und eröffneten ihre Antwort zu den ersten vier Artikeln der Instruktion: 1. Es soll bei der [in Mürzzuschlag] verabredeten Einigung der niederösterreichischen Länder über eine gegenseitige Hilfe² bleiben. 2. Für die Rückeroberung der Verluste und aufgrund des Antrags Liechtensteins bewilligen sie eine viermonatige Hilfe von einem Reiter und zwei Fußsoldaten auf je 200 fl. Gülterträge. [Details der Landeshilfe]. Der Ks. soll seine Zusagen hinsichtlich seines eigenen Beitrags einlösen. Diese Bewilligung erfolgt, sover die ksl. Mt. der landscheften diemuetig bitten nach vermugen gemelter instruction auch gnediglich halt.<sup>3</sup> [...]. Bezüglich der Gesandtschaft zum Wormser Reichstag lassen sie es auf der

<sup>2</sup> Instruktion vom 10.11.1508 [Nr. 137, hier fol. 18'–25']. Vgl. MOLTKE, Dietrichstein, S. 135f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ergänzung gemäß Stellungnahme des Ausschusses [siehe Anm. 3].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Ausschüsse hielten in ihrer Schlusserklärung vom gleichen Tag (eritag vor oculi) an ihrer Bewilligung fest und stellten – anscheinend nach einem diesbezüglichen Einwand Liechtensteins – klar, dass die Erledigung ihrer Beschwerden keine Vorbedingung darstelle, sondern der Hilfsbeschluss verbindlich sei und ihre Kontingente nach dem 12.5. (Pangraci) bereitstünden (undat. Kop.; KLA Klagenfurt, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 120–123. Spätere Kop.; NÖLA St. Pölten, HS 27/17, fol. 51'–53').

Antwort des Ks. beruhen. Bitten allerdings, dabei die notwendige Unterstützung für die Türkenabwehr nicht zu vergessen.  $^4$  [...].  $^5$ 

### 4.17. Herzog Wilhelm IV. von Bayern

## 142 Bericht Kaspars von Winzer an die bayerische Vormundschaftsregierung<sup>1</sup> – Mecheln, 10. März 1509

Verhandlungen Winzers über rückständige Reichshilfen, die Veranschlagung Hg. Wolfgangs durch den Konstanzer Reichstag, ein Lehnsindult für Hg. Wilhelm und die weitere Ausübung des Blutbanns durch die bayerische Vormundschaftsregierung.

München, HStA, KÄA 1969, fol. 28–30' (eigh. Or., sambstag vor oculi) = Text-vorlage A. Ebd. fol. 38–39' (Kop.)<sup>2</sup>.

Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 215–220.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Michael Lercher wurde als Gesandter der fünf niederösterreichischen Länder unter anderem angewiesen, den Ks. mit Unterstützung Bf. Matthäus Langs von Gurk darum zu bitten, mit den Reichsständen über eine Türkenhilfe zu verhandeln, als sein Mt. dem beslus nach, zu Mertzueslag beschehen, wie dann irer Mt. angezaigt ist, aus notdurft der lande zu tun wissen. Dann die gesanten der lande, wo sy auf den reichstag kommen weren, sonderlich darin zu handeln bevelch gehabt hetten, damit die lande nicht trostlos, als bisher, gefunden werden, nachdem dy ksl. Mt. als herr und landsfurst noch die lande den einzug der Turken on des Reichs hilf nicht furkomen noch verhuetn mugen (undat. besch. Kop., jedoch Salzburg, 13.3.1509; NÖLA St. Pölten, Landtagshandlungen, Kart. 1, Fasz. mit der Aufschr.: Handlungen der Erblandausschüsse mit dem ksl. Marschall Paul von Liechtenstein, 13.3.1509, fol. 11–14, hier 11'; KLA Klagenfurt, Ständisches Archiv I, Akten, Sch. 651, Fasz. 4, fol. 123'–129', hier 124'–125; MOLTKE, Dietrichstein, S. 140f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu den in Salzburg verhandelten Landesangelegenheiten vgl. Adler, Organisation, S. 269–272; Moltke, Dietrichstein, S. 139f.; Mader, Liechtenstein, S. 141f.; Wenko, Kaiser, S. 146–148; Verbič, Deželnozborski I, S. 20–27.

<sup>1</sup> Dem Onkel Hg. Wilhelms, Hg. Wolfgang, standen sechs von den Landständen bestimmte Vormünder zur Seite: für die Prälaten der hgl. Kanzler und Regensburger Domdekan Dr. Johann Neuhauser, für den Adel Bernhardin Stauffer von Ehrenfels, der Hofmeister Hgin. Kunigundes, Hans von Pfeffenhausen, und der hgl. Pfleger zu Zangberg Georg von Trenbach sowie für die Städte und Märkte Bartholomäus Schrenck aus München und Veit Peringer aus Ingolstadt (Riezler, Geschichte IV, S. 4f.; Schrenck-Notzing, Beamtentum, S. 32; Czerny, Tod, S. 263). Den bereits 1508 verstorbenen Stauffer ersetzte Johann d. Ä. von der Leiter (als Vormund erwähnt z. B. bei Sattler, Geschichte I, S. 98, und Lanzinner, Fürst, S. 30). In einem Schreiben Hg. Wolfgangs vom 28.7.1509 wurde neben Leiter auch der hgl. Hauptmann Wendel von Homburg als Mitvormund genannt (Or. München, sambstag nach Jacobi; HStA München, KÄA 1575, fol. 59–60'; HHStA Wien, RK Maximiliana 21, Konv. 1, fol. 61–61').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von Hg. Wilhelm und den ihn begleitenden Vormündern mit Schreiben vom 7.4. an Hg. Wolfgang und die übrigen Regenten übersandt (Or. [Ingolstadt], an dem heiligen osterabent; HStA München, KÄA 1969, fol. 38–38').

Der Ks. gewährte ihm nach seiner Ankunft in Gent auf sein Drängen noch am gleichen Tag eine Audienz.<sup>3</sup> Bevor er mit seinem Vortrag beginnen konnte, erklärte der sehr ungehaltene Ks., dass die Vormünder ihm durch die Missachtung ihrer offenkundigen Zahlungsverpflichtung Kosten und Spott verursachen würden. Er habe mehrmals seine Räte zu ihnen geschickt<sup>4</sup>, was sonst bei keinem Fürsten im Reich notwendig gewesen sei. Erst danach konnte er selbst seine Anliegen in Anwesenheit Sernteins und Johann Renners vortragen. Der Ks. versprach, sich darüber zu bedenken und ihm dann eine Antwort zu geben. Er hat es auch nicht versäumt, die Regentschaftsregierung nach bestem Wissen gegen alle Nachreden zu verteidigen.

Serntein und Renner forderten bei den Verhandlungen über die Restanten die Zahlung von 10 000 fl. Im Gegenzug würde der Ks. sich gegenüber Hg. Wolfgang entgegenkommend zeigen, das Verfahren am Kammergericht kassieren und Hg. Wilhelm ein einjähriges Lehnsindult gewähren sowie die Genehmigung zur Ausübung des Blutbanns um den gleichen Zeitraum verlängern. Er erwiderte, dass er keine Weisung für eine Zahlung oder deren Zusage habe. Die beiden ksl. Räte erklärten die Verhandlungen daraufhin für gescheitert. Er konnte jedoch während einer Beizjagd mit dem Ks. sprechen und ihm die schwierige finanzielle Situation des jungen Hg. und seiner Vormünder auseinandersetzen. Bei hohem Schuldenstand würde für das anstehende Treffen Hg. Wilhelms mit dem Ks. Bargeld benötigt und müsste gegebenenfalls außerdem die vom bevorstehenden Wormser Reichstag bewilligte Reichshilfe bestritten werden. Der Ks. hat schließlich entschieden, dass ihm unverzüglich für die Auslösung der Ksin. benötigte 3000 fl.5 in bar zu bezahlen seien und außerdem eine am 25. Juli (Jacobi) fällige Obligation über weitere 4000 fl. ausgestellt werden solle. Er hat den Ks. nachdrücklich gebeten, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken; er könne und wolle dies nicht an die Regenten schreiben. Der Ks. hat ihn schließlich beschieden, die Regenten vorläufig über die Forderung von 3000 fl. zu informieren; über alles Weitere werde er ihm in den nächsten Tagen einen definitiven Bescheid geben. Er, Winzer, hofft, die Forderung

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kredenzbrief der Vormundschaftsregierung an Ks. Maximilian vom 5.2. (Or. München, montag nach unser frauen zu liechtmessen; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 50–50'). Aus dem Schlussfragment eines Aktenstücks vom 4.2., vermutlich der Instruktion Winzers, geht hervor, dass er unter anderem ein ksl. Inhibitionsschreiben an das RKG und eine Verlängerung des Blutbanns beantragen sollte (Konz., sonntag nach Blasii; ebd., fol. 365½). Das RKG hatte Hg. Wolfgang mit Mandat vom 29.12.1508 aufgrund einer Klage des ksl. Fiskalprokurators Christoph Moeller aufgefordert, entweder unverzüglich seinen Anteil an der Konstanzer Romzughilfe – insgesamt 2080 fl. – an den ksl. Reichsschatzmeister Hans von Landau auszubezahlen oder vor Gericht zu erscheinen (Or. m. S., Verm. amdip., Unterz. A. Dietrich; HStA München, KÄA 3136, fol. 357).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Ñr. 146, S. 297f., Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu den Schulden Bianca Marias in Konstanz und den Bemühungen Ks. Maximilians um ihre Auslösung vgl. Heil, RTA-MR IX/2, S. 1377 Ann. 1; Heuschen, Reformation, S. 41; Wenko, Kaiser, S. 182f.; Hochrinner, Bianca, S. 92f.

auf 2000 fl. zu reduzieren.<sup>6</sup> Ein besseres Verhandlungsergebnis war nicht möglich. Hätte er vorab von den Verleumdungen gegen sie und von der Ungehaltenheit des Ks. gewusst, hätte er gebeten, ihm diese Mission zu erlassen und fähigere Gesandte zu schicken.

Er hat den Ks. auch um ein Lehnsindult und die Verlängerung des Blutbanns bis zum Ende der Vormundschaft gebeten. Die entsprechenden Urkunden<sup>7</sup> werden ausgestellt.

Der Ks. will sich auf dem bevorstehenden Reichstag darum bemühen, dass der Reichsanschlag nur noch Hg. Wilhelm allein und in Höhe eines kfl. Anschlags auferlegt wird. Er, Winzer, wird um die Ausstellung der Urkunden und einer Quittung über sämtliche noch ausstehenden Reichssteuern nachsuchen.<sup>8</sup> Falls sie mit den Verhandlungsergebnissen nicht zufrieden sind, sollen sie ihn unverzüglich durch einen Boten darüber informieren. Andernfalls wird er so bald wie möglich zurückkehren. Sollten sie inzwischen zur Zahlung der 3000 fl. aufgefordert werden, empfiehlt er, seine Rückkehr abzuwarten, damit sie die Quittung und die übrigen Schriftstücke zuvor studieren können.

Der Ks. wird jetzt zum Reichstag ziehen. Er geht davon aus, dass er sich noch heute auf den Weg macht, in den nächsten acht Tagen wegen der vielen Angelegenheiten am Hof allerdings noch langsam reisen wird.

## 143 Hg. Wilhelm IV. von Bayern und ihn begleitende Vormünder an Hg. Wolfgang von Bayern – [Straubing], 24. April 1509

München, HStA, KÄA 1969, fol. 41–41' (Or., eritags [nach] sand Georgen tag). Kaspar von Winzer hat ihm heute die ksl. Aufforderung übermittelt, sich so rasch wie möglich zum Ks. und auf den Reichstag nach Worms zu verfügen. Der Ks. werde ihm erlauben, nach Ende des Reichstages wieder heimzureisen. Ihrer Auffassung

Gerbayerischen Vormundschaftsregierung für ausstehende Reichshilfen aus der Zeit Hg. Albrechts IV. sowie für die Konstanzer Romzughilfe Hg. Wolfgangs in Höhe von 4000 fl. (beschädigte Kop., Grave; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 141–141'. Revidierte Fassung; Kop. Düsseldorf, 4.4.1509; HKA Wien, Gedenkbuch 17, pag. LXIIII). Jakob Fugger und Hans von Landau erhielten Anweisungen bezüglich der Entgegennahme des Geldes. Demnach sollten davon 1000 fl. an Kaspar von Winzer ausbezahlt werden (jew. Konz. mit ex.-Verm., Grave, 31.3.1509; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV (1509), fol. 29; 30–30'). Der Ks. hatte Winzer am 18.11. einen Reversbrief ausgestellt, worin er eine Restschuld von 2000 fl. für dessen Reiterdienste in Ungarn, in Italien und im Reich einräumte. Die Einigung über einen Zahlungsplan sollte eigentlich während des bevorstehenden Wormser RT erfolgen (Kop. Antwerpen; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV (1508), fol. 86).

XIV (1508), fol. 86).

<sup>7</sup> Vgl. Nr. 144, S. 291, Anm. 11; Nr. 146, S. 299, Anm. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Mit Weisung vom 31.3. befahl Ks. Maximilian Christoph Moeller, den Fiskalprozess gegen Hg. Wolfgang bis auf weiteren Bescheid einzustellen (Konz. mit ex.-Verm., Grave (Graffen); HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 140. Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip.; HStA München, KÄA 1575, fol. 9).

nach ist es aus schwerwiegenden, ihm noch mitzuteilenden Gründen unumgänglich, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Im Übrigen beabsichtigt der Ks., nicht lange in Worms zu bleiben. Zuvor sind Beratungen mit allen Regenten, insbesondere ihm als vornehmsten Vormund, über die beim Ks. vorzubringenden Angelegenheiten notwendig. Bitten ihn um Mitteilung durch den Überbringer dieses Schreibens bis zum Donnerstag [26.4.], ob er, wie bereits angekündigt, nach Straubing kommen wird oder das Treffen in München stattfinden soll. <sup>1</sup>

## 144 Instruktion der bayerischen Vormundschaftsregierung für Reichstagsgesandte – [München, vor dem 28. April 1509]

[1.] Anmeldung der bayerischen Reichstagsgesandtschaft beim Ks.; [2.] Reise Hg. Wilhelms an den Kaiserhof; [3.] Supplikation an den Ks. wegen des Klosters Niederaltaich; [4.] Lehnsindult für Hg. Wilhelm, Belehnung der Vormünder mit dem Blutbann; [5.] Befreiung Hg. Wolfgangs von Reichssteuern.

München, HStA, KÄA 3136, fol. 433, 434–438 (Kop., Aufschr.: Instruction gen Wurmbs anno etc. 9<sup>no</sup>. Überschr.: Was und wie von unser, herzog Wolfgangs und anderer unser mitvormunder wegen anstat unsers pflegsons herzog Wilhelms etc. bey der ksl. Mt. anzebringen und zu erlangen sein wil etc.).

[1.] Dem Ks. soll nach Vorlage des Kredenzbriefs [Nr. 191] Glück für seine Unternehmungen gewünscht und er des Gehorsams der Vormünder und Hg. Wilhelms versichert werden. Dessen Fernbleiben vom Reichstag soll entschuldigt werden. Weiterhin ist anzuzeigen, dass er, Dr. Plieningen, vorausgeschickt worden sei; drei weitere Gesandte, die so rasch nicht aufbrechen hätten können, würden in Kürze nachkommen, um ebenfalls am Reichstag teilzunehmen. Plieningen werde bis

<sup>1</sup> Hg. Wilhelm und die ihn begleitenden Vormünder erinnerten mit Schreiben vom 26.4. Hg. Wolfgang und die übrigen Vormünder an die Aufforderung Ks. Maximilians an den jungen Hg., unverzüglich auf dem RT zu erscheinen. Hg. Wilhelm kündigte, da gesundheitliche Gründe seinen Onkel an der Reise nach Straubing hinderten, für den 29.4. seine Abreise und für den 2.5. seine voraussichtliche Ankunft in München an, wo unter Beteiligung sämtlicher Vormünder die Verhandlungen mit dem Ks. vorbereitet werden sollten (Or. Straubing, pfinztag nach Georii; HStA München, KÄA 3137, fol. 122–122'. Konz.; ebd., KÄÄ 1969, fol. 40). Die Regenten avisierten dem bayerischen Kanzler [Johann Neuhauser; Feuerer, Klosterpolitik, S. 194–218; Paulus, Machtfaktor, S. 535–542] die bevorstehende Ankunft Wilhelms und kündigte dessen unverzügliche Weiterreise zum Ks. und zum RT an. Neuhauser sollte den auf dem Schwäbischen Bundestag in Esslingen befindlichen hgl. Hauptmann Wendel von Homburg über den Wunsch des jungen Hg. informieren, ihn auf seiner Reise zu begleiten (Konz., ut supra [= Straubing, 26.4.1509]; ebd., fol. 40). Mit Schreiben vom 9.5. setzte Hg. Wilhelm seinen Onkel darüber in Kenntnis, dass er gemäß der zweimaligen Aufforderung durch den Ks. zu einer Zusammenkunft nach Kaufbeuren aufgebrochen sei (Or. m. S., München, mitichen nach sontags cantate; ebd., fol. 43–43').

 $<sup>^{</sup>m 1}$  Der Vormundschaftsrat Georg von Trenbach berichtete am 2.5., dass Plieningen

dahin an den Beratungen über die Reichssachen mitwirken. Anschließend soll, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt, dem Ks. eine Supplikation wegen des Klosters Niederaltaich vorgetragen werden.

[2.] Falls der Ks. nachfragt, ob und wann Hg. Wilhelm zu ihm kommen wird<sup>2</sup>, soll darauf verwiesen werden, dass Kaspar von Winzer ihn darüber unterrichten werde. Dieser sei deshalb zum Hg. und zu den bei ihm weilenden Vormündern gereist<sup>3</sup>, die sich derzeit nicht in München, sondern in Straubing aufhielten. Er, Plieningen, hingegen sei kurz nach dem Eintreffen Winzers von München aus nach Worms aufgebrochen und könne dazu keine Auskunft geben.<sup>4</sup>

[3.] Erinnern an die Verhandlungen zwischen dem Ks. und Hg. Albrecht wegen des Reichsklosters Niederaltaich<sup>5</sup> sowie die ksl. Mandate an Pfgf. Friedrich zur Übergabe des gewaltsam eingenommenen Klosters an den ksl. Kommissar Christoph Jörger.<sup>6</sup> Der Pfgf. hat diese Aufforderung bislang ignoriert. Er hält das Kloster zu dessen großen Schaden wie auch zum Nachteil der geflohenen kaisertreuen Konventualen und des Abtes [Kilian Weybeck] bis zum heutigen Tag besetzt. Darüber hinaus hat der Pfgf. gemeinsam mit den verbliebenen kaiserfeindlichen Mönchen unter falschen Angaben eine päpstliche Kommission gegen den Abt und seine Mitbrüder erwirkt. Kraft dieser Kommission, jedoch in einem unrechtmäßigen Verfahren verhängte der Propst zu Spalt, Johann [von der] Capell, ein Anhänger des Pfgf. und Feind des Ks. wie auch des Abtes, den Bann über die geflohenen Konventualen. Es heißt, er plane auch die weltliche Gewalt einzuschalten, um den Abt und seine Mitbrüder zur Rückkehr zu zwingen und das Kloster zum Nachteil von Ks. und Reich der Herrschaft Pfgf. Friedrichs zu unterwerfen. Im Übrigen werden dem Abt und seinen Mitbrüdern die ihnen zustehenden Einkünfte entzogen.

am 28.4. in Esslingen angekommen und dann zum Ks. weitergereist sei, um die ihm aufgetragene Entschuldigung auszurichten und sich anschließend auf den RT zu verfügen. Bei seiner Ankunft in Augsburg an diesem Tag habe er Hieronymus von Stauff und Hans von Closen angetroffen (eigh. Or. Augsburg, mitwochen nach Villip et Jacoby; HStA München, KÄA 3136, fol. 371½b).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kaspar von Winzer hatte am 22.12.1508 in München den Wunsch Maximilians vorgebracht, Hg. Wilhelm an den ksl. Hof zu schicken. Die Vormünder sagten zu, mit ihrem derzeit abwesenden Mündel darüber zu sprechen (Hg. Wolfgang und andere Vormünder an Ks. Maximilian, Or. München, sontag, dem hl. weihnacht abent [24.12.]1508; präs. 10.1.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 31–31').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kredenzbrief Ks. Maximilians für Kaspar von Winzer vom 30.3.1509 (Konz. mit ex.-Verm., Grave (Graf); HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 133).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Im Postskript zu einem vermutlich auf den 29.4. zu datierenden Schreiben – wahrscheinlich Nr. 431 – teilten die in Straubing weilenden Vormundschaftsräte einem ungenannten Rat, wahrscheinlich Plieningen, mit, dass Hg. Wilhelm an diesem Tag nach München aufgebrochen war [vgl. Nr. 143, S. 288, Anm. 1], um von dort aus entsprechend der von Winzer vorgebrachten Aufforderung weiter zum Ks. zu reisen (Or. [Straubing], s.d.; HStA München, KÄÄ 1242, fol. 26).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Feuerer, Klosterpolitik, S. 614f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Mandate vom 1.12.1507 (Heil, RTA-MR IX/1, S. 699 Anm. 7) und 27.1.1508 (ebd., S. 203 Anm. 1).

Aufgrund einer in Rom vorgebrachten Appellation wurde der Bann zwar wieder aufgehoben, die Gegenpartei legte indessen eine Gegenappellation ein und erwirkte eine Vorladung an den Abt und seine Anhänger. Diese benötigen dringend die Hilfe des Ks.

Das Kloster Niederaltaich untersteht unmittelbar Ks. und Reich, wovon der Ks. sich anhand der auf dem Konstanzer Reichstag vorgelegten Urkunden<sup>7</sup> selbst überzeugen konnte. Daraufhin ergingen die erwähnten ksl. Mandate an Pfgf. Friedrich. Bitten ihn, Pfgf. Friedrich und seine Anhänger dazu zu veranlassen, vom geistlichen Prozess zurücktreten und ihre Ansprüche vor dem Ks. und dem ksl. Kammergericht als den zuständigen Instanzen zu vertreten.<sup>8</sup> Dort soll der Pfgf. beweisen, dass das Kloster tatsächlich seiner weltlichen Obrigkeit und nicht der des Reiches untersteht und er es somit nicht etwa mithilfe des geistlichen Prozesses unzulässigerweise dem Reich entzieht. Sollte sich herausstellen, dass das Kloster dem Pfgf. untersteht, wäre das Vorgehen gegen den Abt und seine Mitbrüder ohnehin unnötig. Denn diese würden freiwillig in das Kloster zurückkehren, da es ihnen ausschließlich darum geht, im Gehorsam gegen den Ks. die Rechte und Reichsfreiheit des Klosters gegen die Usurpation des Pfgf. zu verteidigen. Dem Ks. obliegt der Schutz des Klosters, des Abtes und seiner Anhänger. Er sollte den Papst auffordern, den Prozess an der Rota einzustellen oder wenigstens zu sistieren. Er könnte damit argumentieren, dass er sich als Vogt der Kirche des Falles annehmen wolle, um die Rechte des Reiches und die Freiheiten und Interessen des Klosters zu schützen.

Der Ks. wäre, falls er nicht selbst gegen den Pfgf. vorgehen will, berechtigt, ihn durch seinen Fiskal an das ksl. Kammergericht vorladen und dort die Reichsunmittelbarkeit des Klosters feststellen zu lassen. Anschließend könnte er es – gemäß der seinerzeit Hg. Albrecht gemachten und vom Tiroler Marschall Paul von Liechtenstein aufbewahrten schriftlichen Zusage – der Schirmherrschaft Hg. Wilhelms bzw. seiner Vormünder unterstellen. Diese von ihnen favorisierte Vorgehensweise wäre durch die Konstanzer Deklaration<sup>9</sup> gedeckt. Alternativ könnte der Ks. den von Liechtenstein verwahrten Schutzbrief und beglaubigte Abschriften der ksl. Mandate an Pfgf. Friedrich zur Übergabe des Klosters an die Vormundschaftsregierung aushändigen, die den Fall dann selbst vor das Kammergericht bringen könnte. Daneben sollte der Ks. allerdings Pfgf. Friedrich und seine Parteigänger unter den Mönchen auffordern, für die einstweilige Aufhebung des Banns zu sorgen. Die betrübliche Lage des Abtes

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zuletzt hatte Kg. Maximilian selbst am 12.12.1506 die Reichsunmittelbarkeit des Klosters festgestellt und es zugleich der Schirmherrschaft Hg. Albrechts unterstellt (Kop. Salzburg; HStA München, KÄA 4119, fol. 39–39'. Kurzregest: Feuerer, Klosterpolitik, S. 616, Nr. 1171).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Pfgf. Friedrich hatte aufgrund des ksl. Mandats vom 27.1. Dr. Heinrich von Levetzow und Lic. Christoph Hitzhofer als Prokuratoren am RKG bevollmächtigt, um seinen Anspruch auf das Kloster zu verteidigen (Kop., 24.3.1508; HStA München, Kloster Niederalteich, Urkunden, Nr. 1155).

<sup>9</sup> Konstanzer Deklaration vom 2.7.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, S. 699, Pkt. 20).

und seiner Mitbrüder geht aus deren Schreiben an Hg. Wilhelm<sup>10</sup> hervor, das dem Ks. vorgetragen werden soll.

[4.] Die Gesandten sollen, sowie ihnen die Gelegenheit günstig erscheint, den Ks. um einen Aufschub für den Empfang der Reichslehen seines Neffen Hg. Wilhelm bis zum Erreichen der Volljährigkeit sowie um eine entsprechend verlängerte Genehmi-

gung für die Vormünder zur Ausübung des Blutbanns ersuchen. 11

[5.] Die Gesandten sollen außerdem verhindern, dass Hg. Wolfgang separat zu einer Reichshilfe herangezogen wird. Dem Fm. Bayern darf darüber hinaus keine höhere Steuer als den Kff. auferlegt werden. Die Begründung hierfür ist der Abschrift eines Schreibens an den Ks. 12 zu entnehmen. Plieningen führt Abschriften der Konstanzer Reichsanschläge und des Reichsabschieds 13 mit sich, falls diese für die Verhandlungen benötigt werden sollten. Über den Verlauf der Verhandlungen sollen die Gesandten nach eigenem Ermessen berichten.

# 145 Bericht der bayerischen Vormundschaftsregierung über den Konflikt mit Regensburg – [nach dem 29. April 1509<sup>1</sup>]

Konflikt mit Regensburg wegen der Verhaftung Christoph Gießers.

München, HStA, KÄA 1575, fol. 99–111' (Kop., Überschr.: Instruction und darzu underricht und herkomen ergangner sachen und handlung zwischen unseren gnedigen herrn, den vormundern unsers gnedigen jungen herrn, herzog Wilhelms etc., ains- und der stat Regenspurg anderstails, antreffend den gefangen Cristoffen Giesser, darauf der vormundschaft und irs vorgenannten pflegsons potschaft und gesant rete auf dem reichstag zu Wurms, vor und ee unser obgenannter gnediger herr, herzog Wilhelm, zu ine kumbt, bey unserm allergnedigisten herrn, dem romischen kaiser, und vor den standen des Heiligen Reichs oder seiner ksl. Mt. camergericht und hofraten, oder wohin die sach zu verhor geschoben oder anzubringen not sein wirdet, handeln sollen.) = Textvorlage A. Ebd., fol. 119–131' (Konz.) = B.

<sup>10</sup> Liegt nicht vor.

<sup>11</sup> Die am 6.4.1508 [während des Schwäbischen Bundestages] in Ulm erfolgte ksl. Belehnung Hg. Wolfgangs mit dem Blutbann war auf ein Jahr befristet (Or. Perg. m. Siegelspuren, Verm. amdip., Gegenz. J. Renner; HStA München, Kurbay. Urk. 1731). Am 31.3.1509 hatte Ks. Maximilian das Recht zur Ausübung des Blutbanns lediglich um weitere zwei Jahre verlängert (Konz. mit ex.-Verm., Grave; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 139–139').

<sup>12</sup> Gemeint ist wahrscheinlich das Schreiben Hg. Albrechts IV. von Bayern an Kg. Maximilian vom 12.11.1507 (Heil., RTA-MR IX/2, Nr. 797, S. 1171f.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Reichsanschlag zur Romzughilfe vom 21.7.1507 (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 271, S. 552–565); Reichsanschlag zur Finanzierung des RKG (ebd., Nr. 272, S. 565–575); Konstanzer RAb vom 26.7.1507 (ebd., Nr. 268, S. 524–539).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Ankündigung des Schriftstücks von diesem Datum [Nr. 431]. Die Übersendung des Berichts nach Worms unterblieb allerdings wegen der Verhandlungen mit dem Ks. in Kaufbeuren [Nr. 434, Pkt. 2].

Die Gesandten sollen dem Ks. aufgrund einer knappen Zusammenfassung des folgenden Berichts die Position der Vormundschaftsregierung in diesem Konflikt darlegen, um damit seiner Beeinflussung durch die Stadt Regensburg vorzubeugen: Der hel. Diener und bayerische Landsasse Christoph Gießer wurde am 8. März (pfintztag nach reminiscere) vom Straubinger Rentmeister Christoph Süß wegen der Reparatur eines Weges in Stadtamhof nach Regensburg geschickt. Der Regensburger Magistrat ließ ihn, als er auf dem Weg zur Messe im Dom war, auf der Steinernen Brücke verhaften und in das Gefängnis unter dem Rathaus verbringen, wo er unverzüglich peinlich befragt wurde. Süß und der Mautner Wolfgang Trainer bemühten sich beim Regensburger Rat vergeblich um die Freilassung Gießers oder wenigstens die Mitteilung der Gründe für seine Verhaftung. Damit verstieß die Stadt gegen den ksl. Reichslandfrieden. Åm 10. März bat Anna, die Ehefrau Christoph Gießers, die Vormundschaftsregierung um Hilfe.<sup>2</sup> Die Vormünder wandten sich unter Übersendung ihrer Supplikation an den Regensburger Magistrat.<sup>3</sup> Am 17. März (sambstag vor letare) ging die Antwort ein, worin ungegrundt, weitleuftig und unlauter ursachn für die Verhaftung Gießers geltend gemacht wurden.<sup>4</sup> Daraufhin wurde die Vormundschaftsregierung durch den Ingolstädter Oberrichter Heinrich Muggenthaler erneut vorstellig.<sup>5</sup> Dessen Instruktion enthielt eine ausdrückliche Warnung vor ernsten Konsequenzen, falls Regensburg ihre Forderung<sup>6</sup> weiterhin abschlägig bescheiden würde. Der Gesandte erhielt jedoch laut dessen Bericht lediglich zur Antwort, dass die Stadt gegen Gießer gemäß dem Reichsrecht verfahren würde und die bayerische Regierung noch informiert werden sollte. Der von Muggenthaler weisungsgemäß ebenfalls kontaktierte ksl. Stadthauptmann und bayerische Rat Sigmund von Rorbach nannte vertraulich einige allgemeine und

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beilage A: Supplikation Anna Gießers an die bay. Vormundschaftsregierung (undat. Kop.; HStA München, KÄA 1575, fol. 78–78'; ebd., Gemeiners Nachlass 27, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Beilage B: Hg. Wolfgang von Bayern und andere Regenten an Hauptmann, Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg, 10.3.1509 (Kop., sambstag vor oculi; HStA München, KÄA 1575, fol. 78'–79).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beilage C: Kämmerer und Rat der Stadt Regensburg an Hg. Wolfgang von Bayern und andere Regenten, 14.3.1509 (Kop., mitwoch nach oculi; HStA München, KAA 1575, fol. 79–79'; ebd., Gemeiners Nachlass 27, unfol.). Die Stadt beschuldigte Gießer darin, mit öffentlichen Äußerungen gegen einen ihrer Bürger nicht nur dessen Ehre und Leben bedroht, sondern wie schon früher auch Interessen Regensburgs tangiert zu haben. Da man die Angelegenheit als schwerwiegend erachtete, verweigerte der Magistrat die Freilassung Gießers, sagte aber zu, gegen ihn gemäß dem Reichsrecht zu verfahren.

<sup>5</sup> Beilagen D/E: Kredenzbrief und Instruktion für Muggenthaler vom 17.3.1509 (jew. Kop., sambstag vor letare; HStA München, KÄA 1575, föl. 80; 80'–83).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Laut Instruktion forderten die bayerischen Regenten die unverzügliche Freilassung Gießers gegen eine angemessene Kaution. Im Gegenzug wurde angeboten, als zuständige Obrigkeit etwaige Ansprüche gegen Gießer auf dem Rechtsweg zu klären. Falls offenkundige Verbrechen der Grund für die Verhaftung waren, sollten die Vorwürfe offengelegt und die peinlichen Befragungen wenigstens bis zum Eintreffen einer bayerischen Stellungnahme dazu eingestellt werden [wie Anm. 5].

unbewiesene, vor allem im Zusammenhang mit dem Schultheiß Hans Schmaller erhobene Beschuldigungen als Grund für die erfolgte Verhaftung.

Die Vormünder vermuteten aufgrund des Berichts Muggenthalers, dass Gießer wegen einer sonder gehaim und merklich mishandlung verhaftet worden sei, die man gegenüber ihrem Gesandten möglicherweise nicht habe eröffnen wollen. Deshalb warteten sie um guter Nachbarschaft willen drei Wochen lang auf eine Gegengesandtschaft oder ein vertrauliches Schreiben aus Regensburg. Anna Gießer beklagte sich in dieser Zeit mehrmals, dass ihr Mann gefoltert werde und sein Leben bedroht sei. 7 Dennoch haben die Regenten in der Hoffnung auf eine zufriedenstellende Erklärung Regensburgs vorläufig nichts unternehmen wollen. Da diese ausblieb, die Vormünder aufgrund ihres Eides den Übergriff der Stadt nicht länger untätig hinnehmen konnten und Gefahr für das Leben Gießers bestand, erteilten sie der Straubinger Regierung Befehl, im Hm. Bayern befindliche Regensburger Bürger gefangen zu nehmen.8 In Straubing und Umgebung wurden daraufhin am 10. April (eritag in der osterwochen) ca. fünfzig Bürger und Einwohner Regensburgs festgenommen, drei davon auf das Schloss verbracht und die übrigen Gefangenen mit der Auflage zur Wiedereinstellung freigelassen. 9 Der Regensburger Magistrat bat daraufhin um Geleit für seine Gesandtschaft, das bewilligt wurde. 10

Am 20. April (freitag vor sand Georgen tag) trat die Gesandtschaft, bestehend aus dem ksl. Hauptmann Sigmund von Rorbach, Lic. Ludwig Sachs, Hans Schwäbel, Michael Steyrer und Erhard Aunkofer<sup>11</sup>, in Abwesenheit Hg. Wolfgangs, jedoch in Gegenwart der meisten Regenten sowie einiger Räte vor Hg. Wilhelm. Die Gesandten kritisierten die Gefangensetzung ihrer Mitbürger scharf als Verletzung

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Supplikation Anna Gießers an die bayerische Vormundschaftsregierung, Stadtamhof, 24.3.1509 (Or., am hove, sambstag nach letare; HStA München, KÄA 1575, fol. 14–14').

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hg. Wolfgang und andere Vormünder an Viztum [Hans von Paulsdorf] und Räte in Straubing, Ingolstadt, 2.4.1509 (Konz., montag nach palmarum; HStA München, KÄA 1575, fol. 10–10').

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Laut Bericht Paulsdorfs und der übrigen Straubinger Räte vom 11.4. handelte es sich bei den Gefangenen um Wallfahrer auf der Rückreise vom Bogenberg, meist mittellose Handwerker, die vorläufig wieder freigelassen wurden. Die im Straubinger Schloss festgehaltenen Bürger waren Michael Portner, Hans Lapperstorfer und Hans Hitzdorfer. Letzterer hatte angeblich als Diener der Gewölbeherren unmittelbar mit dem gefangenen Gießer zu tun gehabt (Or. m. Siegelrest, mitwoch nach pasce; HStA München, KAA 1575, fol. 12–13'. Liste mit den Namen der Gefangenen; ebd., fol. 21–21'). Laut Schreiben der Straubinger Regierung an die Stadt Regensburg vom 23.5. handelte es sich bei Hitzhofer um einen Diener des Ratsherrn Wolfgang Hirsdorfer (Or., mitwoch nach exaudi; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol. GEMEINER, Geschichte IV, S. 149 Anm. 297).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Beilagen F/G: Schreiben Regensburgs an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder, 13.4.1509; Antwortschreiben vom 16.4. (jew. Kop., freitags nach den heiligen osterfeyrn/montag nach sontags quasimodogeniti; HStA München KÄA 1575, fol. 84'; 83'–84).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Beilage H: Kredenzbrief Regensburgs für die Gesandten, 16.4.1509 (Kop., montags nach quasimodogeniti; HStA München, KÄA 1575, fol. 84–84'. Or.; ebd., fol. 17–17').

des Landfriedens und forderten deren sofortige unentgeltliche Freilassung. 12 Die Vormünder rechtfertigten diesen Schritt mit der starren Haltung Regensburgs im Fall Gießer. Sie schlugen erneut vor, entweder Gießer auf freien Fuß zu setzen oder Beweise für ein von ihm begangenes Verbrechen vorzulegen. Dann würde man sich bezüglich ihres Anliegens entgegenkommend zeigen. Ludwig Sachs erklärte, dass der Rat über den hgl. Äuftrag für Gießer nicht informiert gewesen sei, als er dessen Verhaftung befohlen habe. Dem Rentmeister habe man wegen der Vielzahl von Geschäften an diesem Tag keine Antwort geben können. Als die Vormundschaftsregierung aufgrund der Supplikation der Ehefrau Gießers an die Stadt geschrieben habe, habe der Rat darauf eine angemessene Antwort erteilt [Beilage C]. Sachs gab für die Gefangensetzung Gießers keine weitere Begründung ab, sondern bekundete, dass man nach der erfolgten schriftlichen Erklärung nicht mit weiteren Schritten Bayerns gerechnet habe. Der Gesandte Muggenthaler habe seinen Vortrag so ernstlich nit geton, wie dies in seiner Instruktion vorgesehen gewesen sei, und keinesfalls mit ernsten Gegenmaßnahmen gedroht. Wohl habe er Konsequenzen angedeutet, woraufhin der Magistrat den Gesandten durch Sigmund von Rorbach über die Vergehen Gießers informiert, deren schriftliche Fixierung jedoch aus triftigen Gründen abgelehnt habe. Wäre die Reaktion der Vormundschaftsregierung absehbar gewesen, hätte man schon früher Gesandte geschickt.

Nach Aufforderung durch die Vormünder trug Sigmund von Rorbach im kleinen Kreis die Gründe für die Verhaftung Gießers vor: Der Magistrat habe bereits früher von Taten Gießers gegen die Stadt erfahren, aber mit Rücksicht auf Hg. Albrecht nichts unternommen. Während der Fastenzeit habe der frühere Schultheiß Hans Schmaller von Behauptungen Gießers über das angebliche Geständnis eines gewissen Findich berichtet, wonach Schmaller ihm im Namen der Stadt Nürnberg 20 fl.rh. für die Ermordung [Heinrichs von] Guttenstein und Heinz Baums angeboten habe. Gießer habe seine Aussage vor dem Magistrat bestätigt. Dieser habe nach Rücksprache mit ihm, Rorbach, beschlossen, sich an Albrecht von Wirsberg, einen Verwandten des damals bei Kg. Wladislaw in Prag weilenden Guttenstein, zu wenden. (Dessen Antwortschreiben<sup>13</sup> wurde von den Regensburger Gesandten in Abschrift vorgelegt und verlesen.). Doch habe der Rat ungeachtet eines Antrags des verleumdeten Schmaller in dieser Sache nichts gegen Gießer unternommen. Dieser sei vielmehr wegen früherer Übeltaten verhaftet worden. Tatsächlich habe er on schware marter gestanden, gemeinsam mit dem damaligen Viztum in Landshut, Bernhardin von Stauff, und Ulrich<sup>14</sup> Liebhard einen Anschlag geplant zu haben, den Liebhard zusammen mit Gießers Knecht Künzlin (Conzlin) dann auch ausgeführt habe. Der Regensburger Bürger [Hans] Portner sei gefangengenommen

<sup>12</sup> Laut einer Aufzeichnung des Vortrags Sachs' in der reichsstädtischen Überlieferung drohte dieser außerdem die Einschaltung des Ks. oder der Reichsstände an (undat. Kop.; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Schreiben Wirsbergs vom 5.3.1509 (Druck: Gemeiner, Chronik IV, S. 146f.).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Richtig laut Gemeiner, Chronik IV, S. 301, und Gumpelzhaimer, Geschichte II, S. 665: Cunz.

und um über 2000 fl. geschädigt worden. Der Regensburger Magistrat habe dies seinerzeit Hg. Albrecht angezeigt, der Stauff zur Rede gestellt und sein Missfallen an dem Vorgang bekundet habe. Für diese Missetat müsse Gießer gemäß dem Reichsrecht bestraft werden. Man habe diesen Vorgang aus Rücksicht auf die Söhne Stauffs<sup>15</sup> nicht publik machen wollen. Dies alles habe Gießer freiwillig, ohne Anwendung der Folter gestanden. Er sei allerdings im Zusammenhang mit einem im Hm. Bayern bei Stadtamhof (am hof) verübten Mord peinlich befragt worden. Gießer habe auch einige angeblich beteiligte Personen benannt, seine Aussage später jedoch widerrufen. Die Stadt bitte, sie und die jungen Hh. von Stauff zu verschonen, die Ungnade gegen sie und die gefangenen Bürger fallen zu lassen, zu bedenken, dass Regensburg als Reichsstadt unmittelbar dem Ks. unterworfen sei, und die Bürger unentgeltlich freizulassen bzw. aus dem Eid zu lösen. Andernfalls müsse sich die bayerische Regierung wegen dieser Angelegenheit vor dem Ks. verantworten.

Die Vormünder erwiderten, dass Regensburg trotz alledem nicht das Recht gehabt habe, einen hal. Diener und Edelmann zu verhaften. Gemäß der Reichslandfriedensordnung hätte man Gießer vor seiner zuständigen Obrigkeit belangen müssen. Es sei auch wenig glaubwürdig, dass der Regensburger Magistrat von dem hgl. Auftrag für Gießer nichts gewusst habe. Dieser habe die Steinerne Brücke gemeinsam mit dem Rentmeister [Christoph Süss] zuerst unbehelligt passieren können. Als er eine halbe Stunde später dort allein unterwegs gewesen sei, habe man ihn verhaftet. Auch sei nicht nachvollziehbar, warum der Rentmeister auf seine Fürsprache keine Antwort erhalten habe. Die schriftliche Antwort Regensburgs an die Vormünder sei unklar gehalten gewesen. Man hätte sie dahingehend deuten können, dass die Verhaftung eher von Neid und Hass veranlasst worden sei. Aus der Instruktion wie auch aus dem Kredenzbrief Muggenthalers habe Regensburg die Androhung von Gegenmaßnahmen unmissverständlich entnehmen können. Dieser habe nach seiner Rückkehr auch glaubhaft berichtet, seinen Auftrag weisungsgemäß durchgeführt zu haben. Auch die vom ksl. Hauptmann [Sigmund von Rorbach] gegenüber Muggenthaler geltend gemachten Gründe seien für eine Verhaftung nicht ausreichend gewesen. In der Angelegenheit mit Hans Schmaller hätte Regensburg den Kläger gemäß Reichsrecht und Landesgebrauch an die zuständige Gerichtsbarkeit verweisen müssen. Nur wenn Schmaller Gießer einer Straftat bezichtigt hätte, wäre die Stadt zu dessen Verhaftung berechtigt gewesen. Gießer habe in der Befragung seine als Warnung an den Schultheissen verstandene Aussage keineswegs geleugnet. Laut der Erklärung Rorbachs sei die Affäre Portner der eigentliche Grund für die Verhaftung Gießers gewesen. Außerdem habe man ihn wegen eines während seiner Amtszeit als Richter in Stadtamhof verübten Mordes peinlich befragt. Letzteres sei nach Auffassung der Vormünder unrechtmäßig. Es habe keinen Kläger gegeben, der Gießer dieses Mordes bezichtigt hätte. Auch habe für die Stadt keine Veranlassung bestanden, in dieser Sache tätig zu werden, da die ermordete Frau keine Regensburgerin gewesen

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> = Bernhardin II., Ferraris, Gramaflanz und Marcell (Dollinger, Stauffer, S. 509; Schwennicke, Stammtafeln XVI, Tafel 89).

und die Tat nicht im städtischen Gerichtsbezirk, sondern im Hm. Bayern geschehen sei. Die Stadt habe durch ihr hartes Vorgehen gegen einen ehrbaren Adligen ein Unrecht an Gießer verübt. Ausschlaggebend für ihr Vorgehen seien offenkundig niedere Beweggründe gewesen.

Bitten den Ks., die Stadt Regensburg zum Schadenersatz für Hg. Wilhelm gemäß dem Landfrieden wegen Verletzung seiner obrigkeitlichen Rechte und für Gießer wegen der unrechtmäßig erlittenen Folterung und Ehrabschneidung zu verurteilen. 16

Was die Affäre Portner angeht, hat der verstorbene Bernhardin von Stauff niemals eine Beteiligung daran eingeräumt. Laut Aussage seines Bruders Hieronymus existiert noch ein eigenhändig verfasstes Dokument, worin er seine Unschuld beteuert. Eine gemeinsame Verschwörung mit Gießer ist deshalb unglaubwürdig. Die beiden Beschuldigten hatten nach der Tat weiterhin freien Zugang zur Stadt. Gießer wurde zu Lebzeiten Bernhardins von Stauff niemals vom Regensburger Magistrat wegen dieser Angelegenheit behelligt. Stattdessen ernannte ihn Hg. Albrecht zum Richter in Stadtamhof. Selbst wenn Stauff den Anschlag gegen Regensburg in Auftrag gegeben hätte, so wäre Gießer zu diesem Zeitpunkt zwar sein Knecht, an der Tat jedoch nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Dafür liegen weder Beweise noch ein Geständnis des Beschuldigten vor. Gäbe es ein solches Geständnis, hätte die Stadt Hg. Wilhelm und seine Vormünder unverzüglich unterrichten müssen. Künzlin (Conzl), der Helfer Liebhards, war zum Zeitpunkt der Tat längst aus dem Dienst bei Gießer ausgeschieden. Selbst wenn Gießer bei dem Anschlag anwesend gewesen wäre, was keinesfalls eingeräumt wird, wäre er nicht verpflichtet gewesen, Regensburg zum möglichen Nachteil seines Herrn Bernhardin zum Stauff zu warnen. Die Affäre Portner war also mangels Beweisen keinesfalls ausreichend für die Verhaftung Gießers. Auch nach der Tat gegen Portner unterhielt die Stadt weiterhin gute Beziehungen zu Gießer als Richter in Stadtamhof. Er war häufiger Gast in der Stadt. Der ksl. Stadthauptmann hat ihn wiederholt zu Gerichts- und Schiedsverfahren herangezogen. Dieses Verhalten erscheint mit den später erhobenen Vorwürfen unvereinbar. Keinesfalls war die Stadt befugt, Gießer wegen der Affäre Portner zu verhaften. Stattdessen hätte sie sich gemäß der in Worms, Freiburg und Augsburg verabschiedeten Reichsordnung<sup>17</sup> an Hg. Wilhelm als für Gießer zuständigen Richter oder an das in Regensburg residierende ksl. Kammergericht wenden und dem Beschuldigen Gelegenheit zu dem im Reich, in Bayern und in den Reichsstädten üblichen Reinigungseid geben müssen.

Die Vormünder hoffen auf einen Entscheid des Ks. und der Reichsstände bzw. des Kammergerichts, dass die Stadt Regensburg gegen die Reichsordnung und den

<sup>16</sup> Diesen Schadenersatz beanspruchte Gießer einige Jahre später. Vgl. Gemeiner, Chronik IV, S. 229f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Beilagen I/K: Abschriften des oben im Folgenden zitierten Art. 4 der Wormser Landfriedensordnung vom 7.8.1495 (Kop.; HStA München, KÄA 1575, fol. 85–85'. Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 334/III, hier S. 365f.; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, hier S. 4) und von Tit. IV des Augsburger RAb vom 10.9.1500 (Kop.; HStA München, ebd., fol. 85'–86'. Druck: Schmauss/Senckenberg, ebd., hier S. 64f.).

Landfrieden verstoßen, Rechte des jungen Hg. und der Vormundschaftsregierung verletzt, ihren Diener unrechtmäßiger Weise gefangengenommen und gefoltert hat und somit der im Landfrieden vorgesehenen Strafe verfallen ist. Sie beantragen, dem Hg. bzw. seinen Vormündern und Gießer Schadenersatz zuzusprechen.

146 Memorial der bayerischen Vormundschaftsregierung für die Verhandlungen Hg. Wilhelms und der deputierten Vormünder mit Ks. Maximilian – [Straubing/München, Ende April/Anfang Mai 1509].

[1.] Ausstände an den Reichshilfen aus der Zeit Hg. Albrechts IV., Besteuerung der Besitzungen Hg. Wolfgangs durch das Reich; [2.] Lehnsindult für Hg. Wilhelm; [3.] Vertretung Bayerns auf dem Reichstag durch eine Gesandtschaft; [4.] Streit mit Pfgf. Friedrich um das Kloster Niederaltaich; [5.] Rückkaufrecht an Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg; [6.] Heiratsprojekte für Prinzessin Sibylle von Bayern; [7.] Fortsetzung der Vormundschaft für Hg. Wilhelm; [8.] Taxationsverhandlungen im Landshuter Erbfolgestreit; [9.] Änderung des ksl. "Interessebriefes" in Bezug auf Merching; [10.] Ankauf von seltenen Erden durch Heinrich Barth; [11.] Rückgabe des Schlosses Partenheim an Kuno von Wallbrunn.

München, HStA, KÄA 3137, fol. 132–136' (Konz.) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 3137, fol. 117–118 [Pkt. 1 – Falls der Ks. . . . Anschlag gleichkommt.], 129 [Pkt. 2], 130 [Pkt. 3] (unvollständiges Or.) = B.

[1.] Der Ks. hat von Hg. Wilhelm und seinen Vormündern mehrfach – durch Hans von Landau und Albrecht von Wolfstein<sup>1</sup>, kürzlich durch Kaspar von Winzer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ks. Maximilian hatte durch seine Gesandten Landau und Wolfstein ein bayerisches Angebot zur Zahlung von 5000 fl. für die gesamten – vom Ks. auf 17 000 fl.rh. bezifferten – Ausstände Hg. Albrechts abgelehnt und stattdessen vorgeschlagen, der Vormundschaftsregierung nach Zahlung von 10 000 fl. über die gesamte noch schuldige Reichshilfe zu quittieren (Instruktion für Landau und Wolfstein, Or. Antwerpen, 29.11.1508, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, KÄA 3136, fol. 366–367. Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 207–211). Am 2.1.1509 (eritag nach dem neuen jarstag) legte Wolfstein ein Verzeichnis vor, das die von Hg. Albrecht herrührenden Verbindlichkeiten auflistete: Ausstand an der Kölner Reichshilfe von 1505: 4356 fl.rh., an der Konstanzer Romzughilfe 1736 fl. zuzüglich des vollständigen Anschlags Hg. Wolfgangs von 2080 fl.rh., vollständige Anschläge von Frankfurt [1489] [Bock, RTA-MR III/2, Nr. 296, S. 1158] in Höhe von 5400 fl. und Nürnberg [1491] von 5850 fl. [Seyboth, RTA-MR IIV/1, Nr. 356, S. 494], insgesamt 19 422 fl.rh. (HStA München, KÄA 3137, fol. 114–115'). Hg. Wilhelm und die in München anwesenden Regentschaftsräte dementierten am folgenden Tag, ein verbindliches Angebot über die Zahlung von 5000 fl. gemacht zu haben, und erklärten im Übrigen, auf die Rückkehr Hg. Wolfgangs und weiterer Vormünder warten zu müssen (Kop., act. mitichen nach dem neuen jarstag; HStA München, KÄA 3136, fol. 368–369'. Druck: Krenner, ebd., S. 211–215). Wie aus einem vom 7.4. datierenden Schreiben Hg. Wilhelms und der ihn begleitenden Vormünder an Hg. Wolfgang hervorgeht, hatte Wolfstein inzwischen noch einmal die unverzügliche Bezahlung der ausstehenden Reichssteuern gemäß dem im Januar vorgelegten Verzeichnis gefordert und

[Nr. 142] und in diesen Tagen durch eine schriftliche Aufforderung Pauls von Liechtenstein<sup>2</sup> – nachdrücklich die Begleichung der ausstehenden Reichssteuern Hg. Albrechts eingefordert. Winzer hatte deshalb bereits Verhandlungen mit dem Ks. geführt. Er informierte sie über die danach durch Wolfstein und Liechtenstein erneuerte Forderung, in Abschlag der Schuld unverzüglich 3000–4000 fl. an Jakob Fugger in Augsburg zu bezahlen, um mit dem Geld die Kaiserin in Konstanz auslösen zu können. Die Zahlung wurde nicht etwa aus Ungehorsam verzögert, sondern mit Hinblick auf das bevorstehende Treffen Hg. Wilhelms mit dem Ks. aufgeschoben. Bei dieser Gelegenheit soll der Hg. auf seine große finanzielle Notlage wegen der hohen Verschuldung infolge des [Landshuter Erbfolge-]Krieges hinweisen. Die Vormünder müssen täglich Güter verpfänden und verkaufen, um diese Schulden bedienen zu können. Der Ks. hat mit dem Hg. als seinem Neffen und als einem jungen Fürsten sicherlich Mitgefühl. Dieser bittet, seine Notlage zu bedenken und von der Forderung zurückzutreten. Falls der Ks. dazu trotz aller Bemühungen nicht bereit ist, soll über einen Vertrag verhandelt werden, der eine Barzahlung von 2000-4000 fl. gegen Rücktritt von der Gesamtforderung vorsieht - wenngleich das Geld nur unter großen Schwierigkeiten aufgebracht werden kann.<sup>3</sup> Im Gegenzug soll der

bei weiterer Säumigkeit mit einem Fiskalprozess am RKG gedroht (Or. m. S. [Ingolstadt], an dem heiligen osterabent; HStA München, KÄA 1969, fol. 37–37').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liechtenstein erinnerte die Hgg. Wolfgang und Wilhelm mit Schreiben vom 26.4. an die noch ausstehenden 19 000 fl. von den seinerzeit Hg. Albrecht auferlegten Reichshilfen. Der Ks. habe ihn informiert, dass sie in Abschlag dieser Summe unverzüglich 4000 fl. an Jakob Fugger ausbezahlen würden. Im ksl. Auftrag erneuerte er den Vorschlag, außerdem noch eine am 25.7. fällig werdende Obligation über 3000 fl. auszustellen. Das Geld werde ebenfalls für die Auslösung der Ksin. in Konstanz benötigt. Im Gegenzug würde der Ks. oder er als dessen Bevollmächtigter den Hgg. über die Gesamtforderung quittieren (Or. Innsbruck; HStA München, KÄA 3136, fol. 373–374'. Regest: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 220). Hg. Wolfgang antwortete am 4.5., dass der Ks. seinen Informationen zufolge in wenigen Tagen in Augsburg eintreffen und sein Mündel zu sich bescheiden werde. Hg. Wilhelm selbst werde dann mit dem Ks. über diese und andere Angelegenheiten verhandeln (Konz. München, freitag nach invencionis crucis; HStA München, KÄA 3136, fol. 372½).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hg. Wolfgang und die übrigen Vormünder stellten dem Ks. am 16.5. einen Schuldbrief aus, worin sie sich zur Begleichung noch unbezahlter Reichshilfen aus der Zeit Albrechts IV. in Höhe von 2000 fl. verpflichteten. Die Schuld sollte entweder in bar ausbezahlt oder durch eine entsprechende Getreidelieferung bis 14 Tage vor oder nach Martini [11.11.] abgegolten werden (Or. m. S., Kaufbeuren, am abend ascensionis Domini; HStA München, Kurbay. Urk. 25239. Undat. Konz.; HStA München, KÄA 3137, fol. 125. Konz., montag vor der auffart Cristi [14.5.]1509; ebd., fol. 108). Ks. Maximilian quittierte Hg. Wilhelm im Gegenzug über die Bezahlung sämtlicher Restanten – im Einzelnen: Frankfurter Reichsanschlag [von 1489]: 5000 fl.rh., Nürnberger Anschlag [von 1491]: 5850 fl., Kölner Reichsanschlag [von 1505]: noch 4356 fl., Konstanzer Reichsanschlag [von 1507]: für die zusätzlichen zwei Monate 1736 fl. sowie für den Anteil Hg. Wolfgangs an der Romzughilfe [in Höhe von 2080 fl., insgesamt: 19 022 fl.] (Or. Perg. m. anh. S., Kaufbeuren, 16.5.1509; Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, Kurbay. Urk. 9943. Undat. Konz.; HStA München, KÄÄ 3137, fol. 131–131'. Vgl. die z. T. abweichenden Zahlenangaben im ksl. Verzeichnis vom Jan. 1509 [Anm. 1]).

auf dem Konstanzer Reichstag von Hg. Wolfgang erhobene Anschlag in Erwägung der bereits schriftlich geltend gemachten Gründe<sup>4</sup> gestrichen werden.

Da der Ks. wegen seiner Angelegenheiten möglicherweise nicht selbst auf dem Wormser Reichstag anwesend sein wird, soll er a-um einen Befehl an seine Stellvertreter-a gebeten werden, sich bei der Reichsversammlung dafür einzusetzen, dass die Besitzungen Hg. Wolfgangs nicht mehr separat veranschlagt werden. Gemäß dem vom Ks. bestätigten Vertrag über die Regierung<sup>5</sup> sind Hg. Wilhelm und die Vormundschaftsregierung verpflichtet, Hg. Wolfgang gegenüber Ks. und Reich zu vertreten. Dieser hat seine Besitzungen nur als Leibgedinge inne und nicht als Regalien oder Lehen vom Reich empfangen. Als Lehnsnehmer tritt gegenüber dem Reich allein der regierende Landesfürst Hg. Wilhelm auf. Diesem obliegt die Vertretung des gesamten Fm. gegenüber dem Reich. b-Wenn die Besitzungen Hg. Wolfgangs an Hg. Wilhelm zurückfallen, müsste dieser auch dessen Anschlag mitbestreiten und somit mehr leisten als die Kff., was zu Zeiten Hg. Georgs [von Bayern-Landshut] nie der Fall war. Überdies wird Hg. Wilhelm auch nach dem Heimfall der Gebiete seines Onkels über kein größeres Territorium verfügen als seinerzeit Hg. Georg. Von solcher Belastung möge der Ks. seinen Neffen verschonen und Vorsorge treffen, dass Hg. Wolfgang auf künftigen Reichstagen nicht mehr veranschlagt wird-b.

Wenn die Verständigung über eine Zahlung mit dem Ks. gelungen ist, soll dieser für sich und seine Nachfolger eine Verzichtserklärung über die Gesamtforderung ausstellen und eine Erklärung, dass die Besitzungen Hg. Wolfgangs künftig nicht mehr vom Reich besteuert werden; stattdessen sind diese in den Reichsanschlag Hg. Wilhelms mit einzubeziehen, ceder ohnehin einem kfl. Anschlag gleichkommtec.

[2.] Der Ks. hat ein zweijähriges Indult für den Empfang der Lehen und Regalien genehmigt und Winzer eine entsprechende Urkunde<sup>7</sup> ausgehändigt. Hg. Wilhelm

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> um ... Stellvertreter] Einfügung am Rand.

b-b Wenn ... wird] Einfügung am Rand.

c-c der ... gleichkommt] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Nr. 144, S. 291, Anm. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint ist die von Kg. Maximilian am 21.8.1506 konfirmierte Primogeniturordnung vom 8.7.1506 (Druck: Gebert, Primogeniturordnung, S. 97–112; Ax, Altbayern, Nr. 139, S. 186–194; Krenner, Landtagshandlungen XV, S. 355–381). Am 11.4.1508 hatten sich die Mitvormünder außerdem gegenüber Hg. Wolfgang vertraglich verpflichtet, ihn gegen alle Anforderungen seitens des Ks. bezüglich der in Konstanz beschlossenen Reichssteuern in Schutz zu nehmen (Kop. München, erichtag nach dem sonntag judica in der vasten; HStA München, KÄA 1969, fol. 3–5. Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 160–165).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Ks. Maximilian sagte am 16.5. in Anerkennung der bayerischen Argumentation zu, sich bei den Reichsständen gegen eine separate Veranschlagung der Besitzungen Hg. Wolfgangs einzusetzen (Or. Perg. m. anh. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, Kurbay. Urk. 6801). Vgl. Nr. 395.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Lehnsindult Ks. Maximilians für Hg. Wilhelm, Grave, 30.3.1509 (Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 134).

benötigt jedoch einen längeren Aufschub bis zu seiner Volljährigkeit. Der Ks. soll gebeten werden, die Urkunde entsprechend dem erstellten Entwurf zu ändern.<sup>8</sup>

[3.] Falls der Ks. Hg. Wilhelm in Augsburg<sup>d</sup> auffordern sollte, persönlich am Wormser Reichstag teilzunehmen, soll er gebeten werden, dies dem Hg. in Anbetracht seiner Jugend und Unmündigkeit zu erlassen und sich mit einer Gesandtschaft zu begnügen, die von den Vormündern Vollmacht erhält, neben den anderen Reichsständen zum Besten von Ks. und Reich zu handeln. Der Ks. möge auch berücksichtigen, dass die persönliche Teilnahme am Reichstag dem verschuldeten Hg. erhebliche Kosten verursachen würde. Falls eine Reichshilfe für den Ks. beschlossen wird, würden die Aufenthaltskosten seine Fähigkeit beeinträchtigen, diese zu leisten. Die Vormünder wissen in Wahrheit nicht, wie sie die Schulden bedienen und gleichzeitig den hgl. Hof unterhalten sollen.

[4.] Über das Kloster Niederaltaich soll mit dem Ks. entsprechend der Plieningen

mitgegebenen Instruktion [Nr. 144] verhandelt werden.

[5.] Hg. Wilhelm soll den Ks. bei einer günstigen Gelegenheit in einem vertraulichen Gespräch darum bitten, ihm und seinen Erben das Rückkaufrecht an Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel einzuräumen<sup>e</sup>. Der Ks. könnte dem Hg. eine entsprechende geheime<sup>f</sup> Verschreibung mit einer Klausel ausstellen, wonach der Kauf erst nach seinem Tod erfolgen soll. Hg. Wilhelm soll gegenüber dem Ks. erklären, dass er in ihm nicht nur einen Onkel, sondern einen Vater sehe und dass er und seine Brüder [= Hgg. Ludwig und Ernst], abgesehen von dessen Enkeln, seine nächsten männlichen Erben seien. Er würde ihm damit eine besondere Gnade erweisen, die er vergelten wolle.

[6.] Zu einem geeigneten Zeitpunkt soll der Hg. den Ks. auch an dessen Überlegungen bezüglich des Heiratsprojekts mit dem Kg. von England erinnern: Der Ks. stand bereits in Verhandlungen über eine Vermählung der ältesten Schwester Hg. Wilhelms [Sibylle] mit dem Kg. und hat deshalb auch an die Vormünder geschrieben. Der Hg. soll sich über den Stand des Projekts informieren. Falls es scheitert, könnten mit ksl. Hilfe andere Kontakte für die Prinzessin geknüpft werden.

d in Augsburg] Einfügung am Rand.

e einzuräumen] Danach gestrichen: nachdem ir Mt. kainen manlichen erben [hat], der die oberosterreichischen land in aigner person villeicht besetzen wurd.

<sup>&</sup>lt;sup>f</sup> geheime] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ks. Maximilian bewilligte Hg. Wilhelm am 15.5. in Kaufbeuren ein Indult bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Ör. m. Siegelrest, Kanzleivermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, Kurbay. Urk. 1741/1742. Undat. Konz. der hgl. Kanzlei; HStA München, KÄA 3137, fol. 127–127'). Gleichzeitig genehmigte er den Vormündern bzw. deren Amtleuten bis dahin die Ausübung des Blutbanns im Hm. Bayern (Or. m. Siegelrest, Kanzleivermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, Kurbay. Urkunden 1743/1744. Undat. Konz.; HStA München, KÄÄ 3137, fol. 128).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Liegt nicht vor. Ende Dez. 1508 hatte Kaspar von Winzer im ksl. Auftrag eine mögliche Verheiratung Sibylles mit dem Sohn des englischen Kg. angesprochen. Die bayerischen Regenten setzten indessen auf das von Bf. Philipp von Freising angeregte, nach dessen Be-

- [7.] Falls der Ks. den Hg. auf die Übernahme der Regierung und Entlassung seiner Vormünder vor Vollendung des 18. Lebensjahres drängen sollte, soll er auf die [Primogenitur-]Ordnung seines Vaters verweisen. Diese könne er ohne die Mitwirkung Hg. Wolfgangs und der Landstände, die darauf die Erbhuldigung geleistet hätten, nicht ändern. Auf Wunsch des Ks. werde er jedoch mit seinem Onkel und den bayerischen Ständen darüber beraten.
- [8.] Falls der Ks. den Hg. wegen des Unterpfands im Niederland (vorm wald) ansprechen sollte, das mit Hinblick auf die bevorstehenden Taxationsverhandlungen an Kf. Friedrich von Sachsen übergeben wurde<sup>10</sup>, soll dieser bitten, für einen raschen Abschluss des Verfahrens Sorge zu tragen, damit er das Unterpfand zurückerhält. Denn es sei davon auszugehen, dass Pfgf. Friedrich bei Fortsetzung der Taxation größere jährliche Einkünfte als die zugesprochenen 24 000 fl. 11 erhalten werde. Dieses Thema soll jedoch nur dann angesprochen werden, wenn der Ks. dazu Anlass gibt.
- [9.] Der Ks. hat während der Fastenzeit durch Albrecht von Wolfstein darauf hingewiesen, dass das zum ksl. "Interesse"<sup>12</sup> gehörige, bei Augsburg im Gericht Mering (Moring) gelegene Dorf Merching (Manching [!]) im Interessebrief irrtümlich als "Mentzing" geschrieben worden sei. <sup>13</sup> Dem Gesandten war eine Antwort durch einen eigenen Boten angekündigt worden. <sup>14</sup> Falls der Ks. diesen Punkt erneut

kunden bereits mit Hg. Albrecht IV. besprochene Projekt einer Heirat mit dessen Bruder Kf. Ludwig von der Pfalz und zeigten sich an weiteren Verhandlungen mit England desinteressiert (Hg. Wolfgang und andere Vormünder an Ks. Maximilian, Or. München, sontag, dem hl. weihnacht abent [24.12.]1508; präs. 10.1.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 31–31'). Vgl. Marth, Politik, S. 156 Anm. 120; Scarisbrick, Henry, S. 10. Bzgl. weiterer diesbezüglicher Verhandlungen zwischen Kurpfalz und Bayern auf dem Wormser RT (erwähnt bei Häberlin, Reichs-Geschichte IX, S. 445, und Häusser, Geschichte, S. 505) liegen keine Dokumente vor.

<sup>10</sup> Konstanzer Deklaration Kg. Maximilians vom 2.7.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, S. 697, Pkt. 5–8).

<sup>11</sup> Kölner Spruch vom 30.7.1505 (Druck: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 476, S. 774f., Art. 7f.).

Der Terminus bezeichnet den von Kg. Maximilian geforderten Anteil am Erbe des im Dez. 1503 verstorbenen Hg. Georg von Bayern-Landshut. Vgl. Stauber, Herzog, S. 767f., 846f.; Metz, "Interesse", S. 865 Anm. 84.

- 13 Im kgl. Interessebrief vom 16.3.1504 heißt es "Nenzingen" (Druck: Krenner, Landtagshandlungen XIV, S. 536–544. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 18399, S. 445. Vgl. ebd. IV/2, Nr. 21087, S. 958 Anm.). Laut seiner Instruktion für den ksl. Forstmeister in der Mgft. Burgau, Konrad von Rot, und den ksl. Pfleger zu Ehrenberg, Hans Baumgartner, Wolfstein wird nicht genannt forderte Ks. Maximilian nach Darlegung dieses Sachverhaltes die Übergabe Merchings (Menchingen) anstelle des irrtümlich genannten "Nentzingen" (Kop. Brüssel, 24.1.1509, imit. Vermm. prps./cdip. und Gegenz. Serntein; HStA München, KÄA 3136, fol. 353). In einem undatierten Schreiben benannte der Ks. neben Baumgartner Konrad Peutinger als seinen Bevollmächtigten zur Übernahme der Ortschaft (Konz.; HHStA Wien, Maximiliana 42, Fasz. IV/3, fol. 37–37').
- <sup>14</sup> Entsprechendes Schreiben Hg. Wolfgangs von Bayern an Konrad von Rot und Hans Baumgartner, Ingolstadt, 20.3.1509 (Konz., eritag nach letare; HStA München, KÄA 3136, fol. 352½).

anspricht, soll darauf hingewiesen werden, dass sich das ksl. Interesse aus ehemaligen Gebieten Hg. Georgs zusammensetze, Merching (Menching) aber im Gebiet Hg. Albrechts gelegen und gemäß der vom Ks. konfirmierten Primogeniturordnung (bruderlichen vertrags) auf Lebenszeit an Hg. Wolfgang übergegangen sei. Der Ks. möge Hg. Wilhelm in dieser Angelegenheit nicht weiter behelligen. Auch auf diesen Punkt soll nur eingegangen werden, wenn zuvor die Initiative vom Ks. ausgegangen ist.

[10.] Der Ks. hat schon mehrfach wegen der von Hg. Albrecht an Heinrich Barth verliehenen und die von diesem und seinen Partnern von Grundherren und Klöstern angekauften Sande und Erden an die Vormünder geschrieben. <sup>15</sup> Nach Kenntnis der Stellungnahme Barths wird der Ks. sich vermutlich damit begnügen und zu dem Ergebnis gelangen, dass der Vorgang von Leuten, die eigene Interessen vertreten, falsch dargestellt wurde. Ohnehin wäre es nicht rechtens, die Barth ausgestellte Urkunde<sup>16</sup> zu missachten.

[11.] Der Hauptmann von Burghausen, Kuno von Wallbrunn, bekleidete während des Bayerischen Krieges die Stelle eines hgl. Hauptmanns vor dem Wald. Sein in der Pfalz gelegenes Schloss [Partenheim] und die dazugehörigen Güter wurden im Krieg eingenommen und an Hans Landschad übergeben. Laut Kölner Spruch sollen alle Eroberungen zurückgegeben werden, doch ist dies trotz seiner wiederholten Bitten an den Ks. bislang nicht geschehen. Er bittet um entsprechende Mandate an den pfälzischen Kf. und Hans Landschad, außerdem um Weisung an die ksl. Reichstagskommissare in Worms, den Kf. und Landschad zur Rückgabe der Güter zu veranlassen.

# Der Hauptmann zu Burghausen, Kuno von Wallbrunn, an Hg. Wilhelm IV. von Bayern – [Burghausen], 1. Mai 1509

München, HStA, KÄA 1242, fol. 21–21' (Or., am tag Philippi et Jacobi).

Er hatte gehofft, dass er, Hg. Wilhelm, auf seiner Reise auch hierher nach Burghausen gekommen wäre. Nun hat er aber erfahren, dass der Ks. ihn, den Hg., zu sich auf den Reichstag nach Worms geladen hat. Bittet unter Berufung auf gemachte Zusagen, ihm im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen zwischen Bayern und Pfalz wieder zu seinem Besitz zu verhelfen. Er selbst hat jüngst in Kreuznach (Kreichenach) den Ks. in Gegenwart pfälzischer Vertreter gebeten, aufgrund des

<sup>15</sup> Vgl. Нец., RTA-MR IX/1, Nr. 548, S. 777 Anm. 1; Nr. 622, S. 871 [Pkt. 6].

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Lehnsbrief Hg. Albrechts IV. für Heinrich Barth vom 27.7.1506 (Druck: LORI, Sammlung, Nr. XCVI, S. 132f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wallbrunn hatte das pfälzische Lehen Partenheim während des Landshuter Erbfolge-krieges aufgesagt, woraufhin Kf. Philipp seinen Rat Hans von Landschad damit belehnte. Eine bayerische Initiative während des Konstanzer RT zu dessen Rückgabe an Wallbrunn (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 83, S. 203, Pkt. 2) blieb ergebnislos. 1508 erneuerte Kf. Ludwig die Belehnung Landschads (Langendörfer, Landschaden, S. 129).

Kölner Spruches<sup>2</sup> und eines an Hans Landschad als derzeitigem Besitzer übergebenen Mandats für die unentgeltliche Rückgabe zu sorgen. Der Ks. hat ihn daraufhin zum Reichstag nach Worms beschieden, wo er zwischen der Pfalz und Hg. Wilhelm vermitteln wolle, um den Streit endlich beizulegen; dann werde er auch seine Angelegenheit regeln. Falls aber kein Vertrag zustandekomme, würden seine Anträge und die für ihn eingelegten Fürsprachen berücksichtigt und nach Billigkeit verfahren. Bittet, ihm zur Rückerstattung seines Besitzes zu verhelfen. Seine Interessen würden es erfordern, seine Mitnahme zum Reichstag zu erbitten, damit er dort auf sein Anliegen aufmerksam machen kann. Er verzichtet aber darauf angesichts seiner dienstlichen Verpflichtungen. Deshalb befiehlt er seine Sache ihm als seinem Landesherrn.

### 148 Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm IV. von Bayern – Mindelheim, 8. Mai 1509

Treffen in Kaufbeuren, Verhandlungen über den Konflikt mit Regensburg. München, HStA, KÄA 1575, fol. 88–88' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein).

Fordert ihn auf, unverzüglich zu ihm nach Kaufbeuren aufzubrechen und einige seiner vornehmsten Räte mitzunehmen. Und dich darnach richten, furter auf unsern reichstag gen Wormbs zu andern unsern curfursten, fursten und ständen des Heiligen Reichs, die in treffenlicher anzal daselbs sein werden, persondlichen zu ziehen. Er erwartet ihn in Kaufbeuren zu Verhandlungen über diese und andere Angelegenheiten.

Hg. Wolfgang und andere Vormünder haben ihm berichtet, dass Regensburg Christoph Gießer festgenommen und peinlich befragt habe. Im Gegenzug hätten sie die Gefangennahme von Regensburger Bürgern veranlasst. Die Vormünder haben gebeten, in dieser Angelegenheit keine Entscheidung zu treffen, ohne ihn, Hg. Wilhelm, vorher angehört zu haben. <sup>1</sup> Er hat veranlasst, Gießer in sein Gewahrsam zu überstellen. Er wird nach seiner Ankunft mit ihm darüber verhandeln.

## 149 Aufzeichnung über eine Erklärung Ks. Maximilians gegenüber bayerischen Vormundschaftsräten – [Kaufbeuren, um den 14. Mai 1509]

[1.] Ausstehende Reichshilfen Bayerns; [2.] Teilnahme Hg. Wilhelms am Wormser Reichstag; [3.] Anwerbung von 50 Reitern für den ksl. Italienzug; [4.] Gefangennahme eines ksl. Dieners.

München, HStA, KÄA 3137, fol. 120 (Konz.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kölner Spruch Kg. Maximilians vom 30.7.1505 (Druck: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 476, S. 776, Art. 14).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreiben vom 3.5.1509 [Nr. 431, S. 641, Anm. 1].

- [1.] Der Ks. will jetzt eine Barzahlung von 4000 fl. annehmen und von den verbleibenden 6000 fl. 1000 fl. erlassen. Für 2000 fl. wünscht er die Lieferung von für den Krieg notwendigem Getreide aus nahe bei den ksl. Erblanden gelegenen Kästen. Dafür wird er über die gesamten Ausstände an den Reichshilfen quittieren.
- [2.] Der Ks. wünscht, dass Hg. Wilhelm sich umgehend persönlich zum Wormser Reichstag begibt. Wenn ihm dies nicht möglich ist, genügt auch die Entsendung von Räten, doch das die treflich, geschickt und abgevertigt werden und macht haben, in den anslag, so herzog Wilhelm von seinem furstentumb auferlegt werden, ze willigen, nämlich allain raisig und kein fuesvolk ze schicken.
- [3.] a) Hg. Wilhelm soll umgehend 50 gerüstete Reiter zum Ks. schicken, der diese wie andere ksl. Dienstleute für einen monatlichen Sold von 10 fl. in sein Heer aufnehmen wird. Wenn der Hg. die Reiter schickt, die ihma auferlegt werden, so sollen die 50 Reiter dem bayerischen Kontingent zugerechnet werden. b) Den jungen Hg. selbst befreit er davon, während der Sommerhitze nach Italien (welsche land) zu ziehen. c) Ein Drittel der ihm auferlegten Reichshilfe soll Hg. Wilhelm unverzüglich für den Krieg abordnen und dem Kommando des Reichshauptmanns unterstellen. d) Ein weiteres Viertel der Reisigen verbleibt beim Hg., bis der Ks. ihn nach Abflauen der Sommerhitze zu sich berufen wird; dann soll er diese Truppe mitbringen. Da sich die Vormünder wegen der drei Punkte [b-d] voraussichtlich mit ihren Mitregenten beraten müssen, will der Ks. eine Gesandtschaft nach München schicken.
- [4.] Der Ks. beschwert sich über die Gefangensetzung eines seiner Diener bei Weilheim durch Hg. Wolfgang.

### 4.18. Herzog Georg von Sachsen

150 Ks. Maximilian an Hg. Georg von Sachsen – Mecheln, 28. Dezember 1508 Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8182/7, fol. 361–361' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein).

Er, Hg. Georg, ließ durch den ksl. Rat Sigmund Pflug über Friesland verhandeln<sup>1</sup>, welche handlung aber vor unserm abschid aus disen unsern Nyderlanden

a ihm] Danach gestrichen: gemäß Wormser Anschlag.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Behauptung Hg. Georgs in einer Instruktion für Heinrich von Schleinitz und Christoph von Taubenheim als Gesandte zu Lgf. Wilhelm von Hessen hatte Ks. Maximilian Verhandlungen über die Ablösung Frieslands angeregt, er jedoch seine bereits am Kaiserhof befindlichen Gesandten nachträglich instruiert, die Gespräche zu blockieren (Or. m. S., dornstag invencionis sancte crucis [3.5.]1509; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8182/7, fol. 317–319, hier fol. 317. Kurzregest: Baks, Inventaris, S. 216, Nr. 854). Inzwischen hatte nämlich Lgf. Wilhelm von Hessen ein Kaufangebot für Friesland unterbreitet. Hg. Georg hatte ihm Mitte Januar durch Schleinitz und Caesar Pflug (Bericht Heinrichs

aus vil ursachen zu end zu bringen not ist und wir uns dann auf unsern ausgeschribnen Reichs tag gen Wormbs in kurz verfuegen werden. Fordert ihn deshalb auf, den sächsischen Obermarschall Heinrich von Schleinitz mit Vollmacht zu Verhandlungen über Friesland sowie über die auf Linz und Engelhartszell verwiesenen² und weitere von sächsischer Seite geltend gemachte ksl. Schulden zu ihm in die Niederlande zu schicken. Er ist zuversichtlich, mit Schleinitz zu einem Abschluss zu kommen. Er wird diesen dann zum Reichstag nach Worms mitnehmen, wohin er, Hg. Georg, gemäß beiliegendem ksl. Schreiben [Nr. 50] auch kommen soll, und alda mit dir furter, was not wurdet, handlen. Er soll sich mit der Abfertigung Schleinitz' beeilen.

von Schleinitz an Hg. Georg von Sachsen über die Verhandlungen, Or. Kassel, mitwoch St. Antoni [17.1.]1509; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8269/1, fol. 1–2') seine Absicht zu erkennen gegeben, Frießlant uß syner liebe handen kommen ze lassen und den Nidernlanden zuzustellen. Der Lgf. bekundete daraufhin seinen Willen, dieses Territorium für die Häuser Sachsen und Hessen zu erhalten. Der von den beiden Gesandten gegenüber Lgf. Wilhelm veranschlagte Kaufpreis von 600 000 fl. zuzüglich jährlicher Pensionen in Höhe von 5000 fl. für Gf. Edzard [von Ostfriesland], den H. von Ijsselstein [Floris von Egmond] und andere Empfänger erschien ihm indessen überhöht. Er erklärte sich jedoch bereit, 100 000 fl. in bar zu bezahlen, weitere 200 000 fl. mit einer fünfprozentigen Verzinsung auf Schlösser und Städte zu verschreiben und dazu die Dienstgelder zu bestreiten. Ohnehin war nach dem Dafürhalten des Lgf. vorab die Zustimmung des Ks. erforderlich (Instruktion Lgf. Wilhelms für seinen Hofmeister [Thiele Wolff von Gudenberg; Deman-DT, Personenstaat II, Nr. 3420, S. 972; GUNDLACH, Zentralbehörden III, S. 303f.] und Balthasar Schrautenbach als Gesandte zu Hg. Georg, undat. Konz.; StA Marburg, Best. 2, Nr. 292, fol. 86–87). Laut Schreiben Lgf. Wilhelms an Hg. Georg nach erfolgter Berichterstattung durch seine zurückgekehrten Räte hatte dieser eine höhere Kaufsumme gefordert und überdies für Hessen unannehmbare Konditionen bezüglich des Rückfalls Frieslands an Sachsen formuliert. Dennoch sollte der Hg. Schleinitz mit einem Gegenangebot bezüglich des Kaufpreises und mit Vollmacht zum Abschluss der Verhandlungen zu ihm schicken (Ör. Kassel, mitwuchen nach dem sonntag quasimodogeniti [18.4.]1509, Postverm.: În seiner L. eigen hand; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8182/7, fol. 315-315'). Der hessische Gesandte Sittich von Berlepsch bekundete am 30.4. in Leipzig gegenüber Schleinitz noch einmal die feste Absicht des Lgf., Friesland für die Summe von 100 000 fl. zu erwerben (Or. [Leipzig], 1.5.1509; ebd., fol. 344–345. Kurzregest: Baks, Inventaris, S. 219, Nr. 875). Hg. Georg glaubte nicht an einen Erfolg weiterer Verhandlungen, schickte aber dennoch am 3.5. Schleinitz und Taubenheim nach Marburg. Laut ihrer Instruktion (s.o.) war der Verzicht auf den Rückfall Frieslands lediglich gegen eine deutliche Erhöhung des Kaufpreises möglich. Eine Verringerung dieser Summe auf insgesamt 660 000 fl. wurde jedoch für den Fall einer Heirat zwischen Wilhelms Sohn Philipp und einer Tochter Hg. Georgs angeboten. Angesichts dieser unvereinbaren Positionen konnten die Verhandlungen nur scheitern. Dennoch berichtete im Juli 1509 der Amtmann [zu Bonames] Walter von Fischborn an die Stadt Frankfurt, dass seiner Kenntnis nach Lgf. Wilhelm Friesland für 300 000 fl. gekauft habe, bezweifelte aber, dass das Geschäft nach dessen Tod zustande kommen würde (undat. Or. [Bonames], nach dem 11.7.1509; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 240).

<sup>2</sup> Verschreibung Kg. Maximilians vom 30.9.1497 (Wiesflecker, Regesten II/1, Nr. 5341, S. 219f.). Vgl. Gess, Schulden, S. 214–216; Schirmer, Staatsfinanzen, S. 219.

151 Heinrich von Schleinitz an Hg. Georg von Sachsen – Brüssel, 3. Februar 1509 Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8182/7, fol. 306–307', hier 307 (eigh. Or., sonnabent nach purificacionis Marie virginis glo[riosissi]me).

[...]. Was sein [durch Wolf von Schleinitz überbrachtes] eigenhändiges Schreiben an Caesar [Pflug] und ihn wie auch die beiden früheren hgl. Weisungen¹ an ihn angeht, konnten sie deshalb noch nicht beim Ks. vorstellig werden. Somit weiß er auch noch nicht, ob er, Hg. Georg, persönlich am Reichstag teilnehmen soll oder nicht. Falls der Ks. gegenüber den sächsischen Anliegen nicht mehr Entgegenkommen zeigt, wäre es besser, zu Hause zu bleiben. Der Ks. wird den im Ausschreiben [Nr. 50] angegebenen Termin [21.2.] wahrscheinlich selbst nicht einhalten können.² Die diesbezüglichen Informationen werden ihm, dem Hg., also noch rechtzeitig zugehen. Wolf von Schleinitz wird über diese und andere Angelegenheiten berichten. Sowie Caesar Pflug und er selbst Antwort wegen des Reichskammergerichts erhalten, werden sie ihm diese mitteilen. [...]

Heinrich von Schleinitz an Hg. Georg von Sachsen – Brüssel, 17. Februar 1509 Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8498/1, fol. 323–324', hier 323–323' (Or., sonnabends vor faßnacht).

Bestätigt den Eingang eines hgl. Schreibens. 1 Er hat mit Caesar Pflug über den vom Hg. angesprochenen Artikel beraten. Hinsichtlich ihrer beim Ks. auszurichtenden Aufträge hegen sie wenig Hoffnung. Sie halten sich seit drei Wochen hier in Brüssel (Broßla) auf. Lediglich zweimal konnten sie mit den ksl. Räten verhandeln, allerdings ergebnislos. Er hat den Eindruck, dass er, der Hg., und sein Besitz hier als Eigentum des Ks. angesehen werden und keineswegs die Bereitschaft besteht, ihm etwas Gutes zu tun. Vielmehr will man ihm noch weitere Lasten auferlegen. Pflug und er vertreten die Ansicht, dass man andere Wege gehen sollte. Hier am Kaiserhof wird man kaum etwas erreichen. Falls er, Hg. Georg, nach Prag [zur Königskrönung Ludwigs (II.)] eingeladen wird, sollte er sich nicht verweigern; es könnte zu seinem Vorteil sein. Er glaubt auch nicht, dass hier ein Bescheid zu erlangen ist, der einen Besuch des Reichstages für den Hg. empfehlenswert erscheinen ließe. Falls doch, wären beide Reisen ohne weiteres miteinander vereinbar. Für den Besuch in Prag wäre ein angemessenes Auftreten notwendig. Seine Begleitung sollte deshalb mindestens 500 Pferde umfassen. Pflug und er haben die feste Zusage, dass sie noch heute eine verbindliche Äntwort [des Ks.] erhalten werden. Sie erwarten davon wenig Gutes, wollen aber nichts unversucht lassen. Er geht davon aus, dass der Ks. in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen jeweils nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Jülicher Gesandte Adrian von Brempt berichtete hingegen am 5.2. aus Brüssel an Hg. Wilhelm: Und ksl. Mt. wirt sich nyt lang mer saumen und wyrt eylen auf den tag gen Wormß (Or., montag nach lychtmess; Postverm.: In syner ftl. gnaden selbs hand; NRW LA Duisburg, JB I, Nr. 273, fol. 6–6', 7').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Kürze nach Worms aufbrechen wird. Spätestens dann ist ihre Mission, erfolgreich oder nicht, beendet. Ich habe warlich bey guten ganzen tagen vil verdißlicher zeit allein der unartigen hendel halbin, die hie haufig vorhanden sein, daran ein itzlich tugentsam mensch vil unlust befindet. Auch sind die Aufenthaltskosten sehr hoch. [Bevorstehender Krieg gegen Venedig; Nr. 55].

### 153 Hg. Georg von Sachsen an Bf. Thilo von Merseburg – s.l., 24. März 1509

Dresden, HStA, Kopialbücher, Nr. 111, fol. 9' (Auszug, sonnabent nach letare).

Der ksl. Fiskal hat am Kammergericht ein an ihn, den Bf., gerichtetes, mit einer Vorladung verbundenes Mandat zur Bezahlung von 25 fl. erwirkt. Er wird, wie zuvor auch, auf seine Bitte hin als Hg. von Sachsen diese Zahlung für ihn leisten. Derglichen die besuchung des reichstags, gein Wurms berombt, durch seiner gnaden [Hg. Georg] selbs person oder aber, so sein ftl. Gn. in eigner person denselben nicht besuchen wurde, das seiner ftl. Gn. geschickten reten zu bevelhen, gemeltem bischof solchs zu benemen und auch hinder sein ftl. Gn. zu zihen, wie vor alters gescheen.

# 154 Instruktion Hg. Georgs für Sachsen für Hermann von Pack zum Visitationstag in Regensburg – s.l., 27. März 1509

[1.] Missachtung der von Hg. Georg auf dem Konstanzer Reichstag formulierten Bedingungen für die Reaktivierung des Reichskammergerichts; [2./4.] Belastung der von Sachsen eximierten Gff. und Hh. mit dem Kammerzieler; [3./4.] Streit um den Anteil Hg. Heinrichs von Sachsen am Kammerzieler; [5.] Bedingungen für die Mitwirkung Packs als sächsischem Gesandten am Visitationstag.

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8233/1, fol. 24-28 (Kop., dinstag nach judica).

[1.] Hermann von Pack [sächs. Rat, Amtmann zu Sachsenburg und Weißensee<sup>1</sup>] hat den Auftrag, nach Regensburg zu reisen und dort neben den Gesandten Ebf. Jakobs von Trier und anderen Verordneten mit Bf. Wiguläus von Passau über die Angelegenheiten des Kammergerichts zu beraten. Er soll dabei folgende Punkte zur Sprache bringen: Nach Vorlage seines Kredenzbriefes soll er dem Bf. gegenüber erklären, dass er aufgrund dessen schriftlicher Aufforderung zur Entsendung von Räten [zum Visitationstag] abgeordnet wurde, obwohl wir wol merglicher weise wieder billikeit des camergerichts beswert werden, darumb uns des zu mussigen nicht unbillich gewesen wäre. Falls Pack auf diese Beschwerden angesprochen wird, soll er erklären, dass es nicht nötig sei, sofort darauf einzugehen; dies würde sich im Laufe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mandat vom 7.12.1508 (Heil, RTA-MR IX/2, S. 1336 Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GOERLITZ, Staat, S. 71f.

der bevorstehenden Verhandlungen ohnehin ergeben. Wenn bei den Beratungen die Missstände am Kammergericht, wie diese im Schreiben des Bf. dargelegt wurden<sup>2</sup>, und dessen weitere Finanzierung zur Sprache kommen, soll Pack auf seine, Hg. Georgs, Erklärung während der Verhandlungen über das Kammergericht auf dem Konstanzer Reichstag verweisen: Abwol uns oder den unsern, als die [an das] vorgemelt camergericht aus alt herkomender freiheit nicht gehoren, unnot, so es aber vor gut angesehen, haben wir uns doch das camergericht zu bestellen gefallen lassen und wie andere Reichsstände der Umsetzung der beschlossenen Ordnung zugestimmt. Doch hat er hinsichtlich des geistlichen Zwanges<sup>3</sup> wie andere Ff. erklärt, diesem nicht mehr als bisher, nämlich gemäß dem Gemeinen Recht, zu unterliegen. Auch war die Finanzierung des Gerichts ursprünglich auf ein Jahr befristet. Er hat für sich und die von ihm eximierten Stände den Anteil am Kammerzieler bezahlt, verbunden mit der Erwartung, dass das Kammergericht ihn und andere in ihren Rechten schützen würde. Er musste jedoch inzwischen feststellen, dass er und die eximierten Stände durch die Forderung nach einer nochmaligen Zahlung<sup>4</sup> über den bewilligten Zeitraum von einem Jahr hinaus belastet werden sollen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Das Schreiben des Bf. liegt nicht vor. Doch nahm Hg. Georg auch in seinem Antwortschreiben vom 17.3. darauf Bezug. Demnach hatten der Kammerrichter und die ihm zugeordneten Assessoren einige von den Reichskreisen nominierte Assessoren, die den Dienst wieder gekündigt hatten, selbständig ersetzt (vgl. dagegen MENCKE, Visitationen, S. 14f.). Verhandlungen über eine Verpflichtung des Gf. [!] [Albrecht] von Rechberg waren hingegen gescheitert. Der Bf. hatte Hg. Georg außerdem daran erinnert, dass er gemeinsam mit dem Ebf. von Trier als Visitator vorgesehen war [Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 23; Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 534], und hatte ihn deshalb unter Hinweis auf die am 23.4. (St. Georgen tag) ablaufende Sitzungsperiode gebeten, zum 11.4. (mitwoch in den nehstkunftigen osterheylig tagen) seine Räte nach Regensburg zu schicken. Hg. Georg kündigte an, dieser Bitte nachkommen zu wollen, kritisierte aber zugleich die Heranziehung der von Sachsen eximierten Stände für den Unterhalt des RKG und ersuchte Bf. Wiguläus, die anhängigen Fiskalprozesse bis zum Visitationstag auszusetzen, um seinen Gesandten Gelegenheit zu geben, den Sachverhalt zu klären (Kop. Dresden, sonnabends nach oculi; HStA Dresden, Kopialbuch, Nr. 112, fol. 267). Der Hg. informierte am gleichen Tag den sächsischen Prokurator [Christoph] Hitzhofer über Verhandlungen seiner Gesandten am Kaiserhof wegen der eximierten sächsischen Gff. und Hh. und äußerte die Erwartung, dass inzwischen eine diesbezügliche ksl. Weisung am RKG eingegangen sein müsste. Für den Fall ihres Ausbleibens hatte er den Kammerrichter um die vorübergehende Einstellung der Prozesse ersucht (Kop. Dresden, eodem die; ebd., fol. 267').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 25 (Druck: Heil, ŘTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 534f.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mandat vom 7.12.1508 zur Zahlung des auf dem Regensburger Visitationstag beschlossenen Kammerzielers (Heil, RTA-MR IX/2, S. 1336 Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hg. Georg hatte seine Gesandten am Kaiserhof, den sächsischen Obermarschall [Heinrich von Schleinitz] und Caesar Pflug, am 15.1. über den Eingang zweier kammergerichtlicher Mandate [vom 7.12.1508; wie Anm. 4] an ihn und die Gff. und Hh. in Friesland zur Zahlung des Kammerzielers informiert und daran erinnert, dass er auf dem Konstanzer RT nur einer einjährigen Hilfe zugestimmt hatte. Auch weigerte er sich, den Anteil des ungehorsamen Gf. – er meinte wohl irrtümlich Gf. Edzard von Ostfriesland – zu übernehmen. Ebenso beschwerte er sich darüber, dass entsprechende Mandate auch dem Gf. [Hu-

Die erste Tranche hatte er auch für sich und Bf. Thilo von Merseburg<sup>6</sup> als seinem Schutzverwandten bezahlt.

- [2.] Das Kammergericht forderte auch zu Sachsen gehörende Gff. und Hh.<sup>7</sup> zur Zahlung auf und ging mit rechtlichen Mitteln gegen sie vor. Indessen wurden sie als sächsische Lehnsleute von alters her in allen Reichsangelegenheiten den Hgg. von Sachsen zugerechnet. Das Kammergericht ist für sie aufgrund der bestehenden Freiheiten auch nicht zuständig. Zugleich liegt ein Verstoß gegen die in Konstanz verabschiedete Bestimmung über die fortwährende Exemtion vom Reichsdienst vor.<sup>8</sup> Sein Einspruch blieb jedoch wirkungslos. Stattdessen wird gegen die sächsischen Gff. und Hh. prozessiert. Das Kammergericht schützt anders als erwartet nicht seine Rechte, sondern verletzt sie. Er hatte in Konstanz unter Protest erklärt, dass dieses Gericht keinen geistlichen Zwang ausüben dürfe. Dennoch wurde davon Gebrauch gemacht, indem diese Sachsen zugehörigen Stände mit Acht und Bann bedroht werden. Dies ist für ihn inakzeptabel. Derwegen, weile wir wieder ufgerichte ordnung und unser bewilligung dermassen beschwert, wir derselben beschwerung kein anderung befunden, gedenken wir, ins camergericht nicht ferner, dann wir schuldig, zu bewilligen ader auch ichten forder lon /= Leistung, Zahlung darbey zu tun. Falls seinen Beschwerden allerdings abgeholfen wird, wird er wie andere Stände auch zum Unterhalt des Gerichts beitragen. In diesem Fall soll Pack einen Beschluss zu dessen weiterer Finanzierung mittragen.
- [3.] Der Kammerrichter, Bf. von Passau, beschuldigte ihn, Hg. Georg, gegenüber dem sächsischen Prokurator [Christoph Hitzhofer], seinen Anteil am Kammerzieler nicht vollständig bezahlt zu haben. Dieser Vorwurf besteht zu Unrecht. Ihm und seinem Bruder [Hg. Heinrich] wurden zusammen 100 fl. auferlegt. Da dieser über ein Viertel des gesamten Einkommens aus dem Hm. Sachsen verfügt, obliegt ihm auch die Zahlung eines entsprechenden Anteils. Er hat dies dem Kammerrichter mitgeteilt und dementsprechend 75 fl. bezahlt. Die Zahlungsverweigerung seines Bruders ließ er auf sich beruhen; die Einforderung dieser Gelder ist Sache des Bf. von Passau.
- [4.] Möglicherweise wird dagegen eingewandt, dass Kammerrichter und Beisitzer nur die bestehende Ordnung vollzogen und die laut Verzeichnis als Zahler ausgewiesenen Stände gemahnt hätten; auch sei man davon ausgegangen, dass die dem

go] zu Leisnig und den Hh. von Schönburg-Glauchau und vielleicht weiteren sächsischen Dynasten zugestellt worden waren. Die Gesandten sollten bei Ks. Maximilian Mandate an das Kammergericht zur Abstellung der sächsischen Beschwerden erwirken (Kop. Dresden, Datumverm.: ut supra [= montag noch Felicis in pincis]; HStA Dresden, Kopialbuch, Nr. 110, fol. 56'. Kurzregest: Baks, Inventaris, S. 78, Nr. 194).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, S. 1331 Anm. 23.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> HARPPRECHT (Staats-Archiv III, S. 44) benennt als Adressaten kammergerichtlicher Zahlungsmandate die Gff. von Schwarzburg, Gf. Heinrich von Stolberg, die Gff. von Mansfeld, Gf. Adam von Beichlingen, Gf. Hugo von Leisnig, die Hh. von Schönburg und die Schenken von Tautenburg.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 8 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 528).

Kammergericht zugesandte Ordnung auf dem Beschluss der Stände beruhe. Darauf ist zu erwidern, dass für ihn, Hg. Georg, nur verbindlich sei, was er auch bewilligt habe. Was gegen Gemeines Recht und altes Herkommen verstoße, sei ohne seine vorherige Einwilligung für ihn nicht bindend. Auch wenn sächsische Gff. und Hh. in dem an das Kammergericht übersandten Verzeichnis aufgeführt seien, so sei dies angesichts des zitierten Artikels [des Konstanzer Reichsabschieds] und gegenüber dem Herkommen unerheblich.

[5.] Unter der Voraussetzung, dass die sächsischen Gff. und Hh. nicht weiter belastet werden und auf die Ausübung des geistlichen Zwangs verzichtet wird, wird er weiterhin, wie es von andern vor gut angesehen wird, zum Unterhalt des Kammergerichts beitragen. Dann soll Pack auch Beschlüssen über die weitere Finanzierung zustimmen und nach seiner Rückkehr unverzüglich den sächsischen und bfl. merseburgischen Anteil bezahlen. Hingegen dürfen die sächsischen Gff. und Hh. damit nicht behelligt werden. Sollten Kammerrichter, Beisitzer und die anderen Teilnehmer [an der Visitation] jedoch auf ihrer Meinung beharren und seine Beschwerden ignorieren, soll Pack in nichts einwilligen, sondern sich deshalben an ksl. Mt. und stende des Heiligen Reichs uf zukunftigen, ytzt angesatzten reichstag berufen und unter Protest seinen Abschied nehmen.

# 155 Hg. Georg von Sachsen an Bf. Thilo von Merseburg – s.l., 17. April 1509 Dresden, HStA, Kopialbuch, Nr. 111, fol. 12 (Auszug).

Er wird seinen derzeit am Kammergericht in Regensburg befindlichen Räten befehlen, bezüglich des fälligen Kammerzielers die Exemtion des Bf. durch Sachsen geltend zu machen. Entsprechenden Befehl werden auch die Gesandten zum Wormser Reichstag bezüglich der Reichsanschläge von Köln [1505] und Konstanz [1507] erhalten, sein gnad des zu benemen und auch hinder sich an meinen gn. herrn zu zihen.

### 4.19. Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach

#### 156 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – Brüssel, 10. Februar 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 56 (Konz.).

Er hat erfahren, dass er über eine Verheiratung seiner Tochter [Elisabeth], die sich derzeit bei der Witwe Hg. Eberhards (II.) von Württemberg, seiner Schwester [Elisabeth], aufhält, verhandelt. Indessen steht er selbst aus besonderer Verbundenheit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die zu diesem Zeitpunkt 12-jährige Elisabeth wurde seit 1500 bei ihrer gleichnamigen Tante in Nürtingen erzogen. Die angesprochenen Heiratsverhandlungen mündeten in ihre am 22.5.1510 vertraglich vereinbarte und am 29.9.1510 geschlossene Verbindung mit Mgf. Ernst von Baden (Nolte, Familie, S. 196f.).

zu ihm in Verhandlungen, seine Tochter mit einem Kg. zu vermählen. Dies wäre für ihn, seine Tochter und das Haus Brandenburg eine große Ehre und von Vorteil. Fordert ihn deshalb auf, diese Verhandlungen bis zu seiner persönlichen Ankunft auf dem Wormser Reichstag einzustellen. Dort wird er ihn über seine diesbezüglichen Pläne, die zweifellos seine Zustimmung finden werden, ausführlich informieren.

# 157 Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – Xanten, 1. April 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 2–2' (Konz., Postverm.: Zu seinen selbs handen zu antworten.).

Bestätigt den Eingang seiner Antwort<sup>1</sup>, worin er mitteilt, dass er seiner Schwester Hgin. [Elisabeth] von Württemberg die Verheiratung seiner Tochter [Elisabeth] bereits vor Eingang des ksl. Schreibens erlaubt habe und die Verhandlungen so weit fortgeschritten seien, dass ein Rücktritt nicht mehr möglich sei. Was seinen Hinweis auf seine anderen Töchter angeht, wird er überlegen, was er für sie tun kann. Er erwartet, dass er entweder persönlich zu ihm nach Worms kommt, sofern dies seine Angelegenheiten zulassen, oder seinen Sohn Mgf. Kasimir mit ausreichender Vollmacht abordnet.

### 4.20. Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg

Weisung Hg. Wilhelms IV. von Jülich-Berg an seine Gesandten am Kaiserhof, Bertram von Gevertshagen (Stallmeister) und Friedrich von Brambach – Düsseldorf, 26. Februar 1509

Duisburg, NRW LA, JB I, Nr. 273, fol. 46–47 (Konz. Hd. Wilhelm von Lüninck, mand[ag] neist na dem sond[ag] invocavit. Den Gesandten am 4.3. in Dendermonde zugestellt. 1).

[1.] Bestätigt den Eingang ihres Berichts.<sup>2</sup> Er hegt keinen Zweifel an ihrem Fleiß. <sup>a–</sup>Sie sollen versuchen, in den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten so viel wie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Es handelt sich um die Antwort auf das ksl. Schreiben vom 10.2. [Nr. 156].

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Sie ... heimkehren] Korrigiert aus: Sie sollen sich weiterhin bemühen, um in den ihnen aufgetragenen Angelegenheiten einen verbindlichen Bescheid zu erlangen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bericht Gevertshagens und Brambachs vom 7.3. (Or. m. Spuren von 2 Ss., Brüssel, gudestach nest na dem sontage reminiscere; NRW LA Düsseldorf, JB I, Nr. 273, fol. 49–52', hier 51').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gevertshagen und Brambach hatten mit Schreiben vom 22.2. ausführlich über ihre bis dahin erfolglosen Bemühungen am Kaiserhof um die Rückzahlung der ksl. Schulden bei Hg. Wilhelm berichtet (Or. m. Spuren von 2 Ss., Brüssel, donnestach sent Peters dach ad

möglich zu erreichen. Falls derzeit aber nichts zu erlangen sein sollte, sollen sie vom Ks. ihren Abschied nehmen und heimkehren-a.

- [2.] Es heißt, dass der Wormser Reichstag bis ungefähr zum 8. April (paischen) verschoben werden soll. Sie sollen darüber Erkundigungen anstellen und ihn anschließend informieren. Sie sollen sich auch unter Hinweis auf wichtige, insbesondere die Gft. Ravensberg betreffende Landesangelegenheiten für ihn um die Genehmigung des Ks. bemühen, vom Reichstag fernbleiben zu dürfen und lediglich durch Gesandte daran teilzunehmen.<sup>3</sup>
- [3.] Anders als vom ksl. Kanzler [Serntein] behauptet, hat er bislang keine Aufforderung des Ks. erhalten, ihn in zehn bis zwölf Tagen in Utrecht (Tricht) zu treffen. Sie sollen bei den Verhandlungen die Kartaunen und das Pulver nicht vergessen.

### 4.21. Herzog Erich I. von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg

#### 159 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Gent, 2. März 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 228, unfol. (Or. mit Siegelspuren, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; zugestellt durch der Kölner Bürger Caspar von der Lauwich am mitwoch post palmarum [4.4.]1509).

cathedra; NRW LA Düsseldorf, JB I, Nr. 273, fol. 41-44'). Laut einem dem Ks. vorgelegten Verzeichnis belief sich dessen Restschuld auf 34 800 Gold-fl., zuzüglich der Kosten für 39 t Pulver und zwei Kartaunen sowie einer seinerzeit von Kg. Philipp von Kastilien zugesagten Pensionszahlung in Höhe von 1500 Philippsgulden (Kop.; ebd., fol. 25–25'; 36–38'). Über diese Posten hatte Ende Jan./Anfang Febr. 1509 zuletzt Adrian von Brempt am Kaiserhof verhandelt (Instruktion Hg. Wilhelms für Brempt, Konz. Hd. W. v. Lüninck, Düsseldorf, sent Anthonius avent [16.1.]1509; ebd., fol. 18–19). Der Ks. sagte schließlich am 19.3. die Auszahlung der Pension, die Bewilligung einer neuen Pension von jährlich 2000 fl., die Rückgabe der zwei Kartaunen wie auch die Rückgabe oder Bezahlung des gelieferten Pulvers zu (Äufzeichnung über die Verhandlungen Gevertshagens und Brambachs, Kop. Antwerpen; ebà., fol. 54). Die Verhandlungen über die Hauptsumme scheiterten hingegen vollständig (Bericht vom 7.3.1509; wie Anm. 1. Schreiben Hg. Wilhelms an Niklas Ziegler vom 26.3.1509; Konz. Hd. Lüninck, Düsseldorf, mondag neist na dem sondach judica; ebd., fol. 58–59). Bei erneuten Verhandlungen am 10.4. in Altenburg sagte Maximilian dem Hg. eine Summe Bargeld in Abschlag seiner Forderung und die Verschreibung weiterer Gelder auf habsburgische Besitzungen in den Niederlanden zu (Kop. Altenburg, gudenstach na dem hilgen payschdaige [11.4.]1509; ebd., fol. 68–68'). Indessen erfüllten sich auch diese ksl. Zusagen nicht oder nur teilweise. Der mit der Auszahlung der burgundischen Pension beauftragte ksl. Pfennigmeister Jakob Villinger musste dem Hg. am 12.5. eingestehen, dass er lediglich 1000 fl. habe aufbringen können. Hinsichtlich der restlichen 500 fl. bat er um Geduld (Or. Antwerpen; ebd., fol. 11–11').

<sup>3</sup> Die beiden Gesandten brachten bei einer Unterredung in Dendermonde dieses Anliegen vor. Der Ks. genehmigte das Fernbleiben Hg. Wilhelms, bedang sich aber die Abordnung bevollmächtigter Gesandter aus. Von Gerüchten über eine Verschiebung des RT hatten Gevertshagen und Brambach selbst nichts gehört. Es herrschte jedoch ihrer Beobachtung nach allgemein die Ansicht, dass vor dem 8.4. (paeschen) nicht viele Ff. nach Worms kommen würden (Bericht vom 7.3.; Nachweis siehe Anm. 1, hier fol. 52).

Regest: Andernacht, Regesten III, Nr. 3575, S. 930.

Bittet sie, zu veranlassen, dass die Frankfurter Juden die ihnen vom obersten niederösterreichischen Feldhauptmann, Hg. Erich von Braunschweig, versetzten Kleinodien bis zu seiner Ankunft auf dem Wormser Reichstag, wo auch Hg. Erich sich aufhalten wird, nicht veräußern, was seinen Informationen zufolge ihre Absicht sein soll. Er wird die Juden dann zu sich bescheiden, um sich mit ihnen über die Auslösung der Kleinodien zu einigen. <sup>1</sup>

### 4.22. Herzog Bogislaw X. von Pommern

160 Hg. Bogislaw von Pommern an Ks. Maximilian – Stettin, 21. Oktober 1508 Wien, HHStA, Maximiliana 19, Konv. 4, fol. 109–109' (Or., am tage der eylftausent junkfrauen).

Das ksl. Reichstagsausschreiben vom 31. Mai [Nr. 36] wurde ihm am 3. Juli (montage nach visitationis Marie) in Rügenwalde ausgehändigt. Ein weiteres Mandat mit der Verschiebung des Termins [Nr. 44] hat er ebenfalls erhalten.

Er wäre willens, dem nachzukommen, sofern die von ihm als Reichsfürsten erhobenen Beschwerden wegen der Session und anderer Punkte abgestellt wer-

<sup>1</sup> Der Frankfurter Magistrat beschloss am 10.4. (tercia post festum pasce), der Bitte des Ks. nachzukommen (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 122'). Bereits mit Schreiben vom 12.11.1508 hatte Ks. Maximilian um einen Außschub von drei Monaten gebeten. Hg. Erich dankte am 10.1.1509 für die eingeräumte Frist (Beschluss des Frankfurter Rates vom 12.12.1508; ebd., fol. 81), bat Frankfurt aber gleichzeitig um weitere Verhandlungen mit den Juden über einen erneuten Außschub, falls er die Kleinodien nicht rechtzeitig würde auslösen können (Or. Schloss Thaur, mitichen nach sand Erhartstag; eigh. Unterz. Hg. Erichs, Gegenz. M. Tenglinger; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 228, unfol. Andernacht, Regesten III, Nr. 3567, S. 928). Der Frankfurter Magistrat beschloss am 30.1. (feria tercia post Karoli): Dobij lassen (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 98'). Hg. Erich versuchte dann im August 1509 vergeblich, mittels eines ksl. Schreibens Jakob Fugger zur Auslösung seiner Kleinodien zu veranlassen. So blieb ihm nur, den Ks. unter Berufung auf dessen Zusagen zu weiteren Schritten aufzufordern (Instruktion Hg. Erichs für seinen Kammermeister Hermann Grünhofer als Gesandten zu Ks. Maximilian, Konz. Graz, 25.8.1509; HStA Hannover, Cal. Br. 16, Nr. 4, fol. 61–66). Die konkrete Forderung, die bei den Frankfurter Juden hinterlegten Kleinodien für 8000 fl. auszulösen, beantwortete der Ks. hinhaltend: Er erklärte seine Absicht, den Juden die Weiterveräußerung des Pfands vorläufig zu untersagen. Ebf. Uriel von Mainz als ksl. Kommissar sollte während des Augsburger RT mit den Juden verhandeln. Der Ks. erwartete, dass sie ihre Forderung darauffin deutlich reduzieren würden. Hg. Erich erklärte sich mit diesem Procedere einverstanden, sofer solhs auf dem reichstag furderlichen bescheen mug (Memorial Ks. Maximilians für Jakob Villinger als Gesandten zu Hg. Erich, Kop. m. Marginalien Hd. Hg. Erich, Bozen, 15.12.1509; HStA Hannover, Cal. Br. 22, Nr. 969, unfol.). Im Mai 1510 wurde ein weiterer Außchub bis Ostern 1511 gewährt. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI/

den<sup>1</sup>, worum er persönlich in Innsbruck<sup>2</sup> und wiederholt durch seine Gesandten gebeten hat. Andernfalls ist es ihm unmöglich, persönlich oder durch Gesandte an diesem oder anderen Reichstagen teilzunehmen. Er ist aber bereit, die gemeinsamen und ihm dann mitgeteilten Beschlüsse der Reichsstände nach vormuge und gelegenheit meiner lande zu vollziehen.

### 4.23. Herzog Ulrich von Württemberg

161 Instruktion Ks. Maximilians für den ksl. Rat, Landvogt zu Nellenburg und Schwäbischen Bundeshauptmann Christoph Schenk von Limpurg als Gesandten zu Hg. Ulrich von Württemberg – Mecheln, 31. Dezember 1508

Innsbruck, TLA, Maximiliana I/169 [bei I/45], unfol. (Or. m. Siegelrest, am letzten tag Decembris anno Domini etc. im neunten [= 1508], Verm. prps./amdip., Gegenz. Serntein).

Laut seinen Informationen verhandelt Hg. Ulrich über ein Bündnis mit den Eidgenossen. Falls diese Verhandlungen erfolgreich sein sollten, würde dies zweifellos, wie er selbst auch ermessen kann, bey den stenden des Heiligen Reichs und versehenlichen den merern tayl merklichen unlust und widerwillen geberen, dieweyl dem Reich und unserm haus Osterreich kunftiger nachtayl und eynfal, als wol zu besorgen stund, daraus erwachsen wurde. Er wüsste nicht, dass er ihm zu diesem Schritt irgendeinen Anlass gegeben hätte, sonder musten darfur achten, als auch solichs durch sein geschickten den Aydgenossen anzeigt wirdet, das

<sup>1</sup> Kurbrandenburg bestritt den Hgg. von Pommern die Reichsunmittelbarkeit und somit das Recht zur Session auf dem RT. So gelang es den brandenburgischen Räten, die Einladung Hg. Bogislaws zum Wormser RT von 1495 zu hintertreiben. Laut Lehnsbrief Kg. Maximilians für Kf. Johann Cicero vom 15.7.1495 galt Pommern als Bestandteil der Mark. Der Hg. musste Ende 1500 gegenüber dem neuen Kf. Joachim I. das brandenburgische Lehnsrecht über Pommern anerkennen. Vgl. Wehrmann, Geschichte I, S. 248–250; Schultze, Mark III, S. 166f.; Böcker, Bogislaw, S. 396f., 399; Konow, Bogislaw-Studien, S. 9f.; Seyboth, Markgraftümer, S. 58–77; Stollberg-Rilinger, Kleider, S. 79–81.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hg. Bogislaw hatte sich nach seiner Rückkehr von einer Pilgerreise in das Hl. Land vom 12.2.–13.3.1498 bei Kg. Maximilian in Innsbruck aufgehalten. Dabei war – ergebnislos – auch über die Reichsunmittelbarkeit Pommerns verhandelt worden (BÖCKER, Bogislaw, S. 398; WEHRMANN, Geschichte I, S. 250f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesandte Hg. Ulrichs hatten auf der Züricher Tagsatzung am 17.10. die vorzeitige Verlängerung der zwölffährigen Einung von 1500 beantragt. Gleichzeitig sollte der Vertrag um einen Passus über die im Bedarfsfall für Württemberg zu leistende Unterstützung mit 4000–5000 eidgenössischen Knechten ergänzt werden (Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 312, S. 437f., Pkt. e. Vgl. Feyler, Beziehungen, S. 20–22). Die Eidgenossen ließen sich in der Folge lediglich auf Verhandlungen über die vorzeitige Verlängerung ein. Auch dazu waren indessen nicht alle Orte bereit (ebd., Nr. 315, S. 440, Pkt. a; Nr. 320, S. 446, Pkt. b; Nr. 326, S. 449f., Pkt. a; Nr. 328, S. 452, Pkt. d; Nr. 329, S. 455, Pkt. a; Nr. 330, S. 457, Pkt. a; Nr. 332, S. 462, Pkt. b). Vgl. Nr. 403, S. 595, Anm. 2.

er villeicht aus verdriess und unwillen einer vermeinten ungnad, die wir, als ine angelangt sein, zu ime tragen solten, solichs getan mocht haben. Indessen hat er dem Hg. bereits versichert, dass von seiner Seite keinerlei Ungnade gegen ihn bestehe, sondern im Gegenteil sein Interesse bekundet, nach dem Auslaufen des Schwäbischen Bundes die alte Einung zwischen Österreich und Württemberg<sup>2</sup> zu erneuern. Er fordert ihn auf, die Verhandlungen mit den Eidgenossen abzubrechen und sich stattdessen gemäß dem ihm kürzlich zugeschickten Ausschreiben [Nr. 50] gemeinsam mit seinen wichtigsten Räten zu ihm auf den Reichstag nach Worms zu begeben. Er soll auch zuverlässige Abschriften des alten Einungsbriefes zwischen dem Haus Österreich und dem Hm. Württemberg mitbringen. Dorthin werden die wichtigsten erbländischen Räte kommen, sodass über diese und andere Angelegenheiten gesprochen werden kann.

Der Gesandte soll das Ergebnis seiner Mission sowohl ihm, dem Ks., als auch dem Regiment in Innsbruck mitteilen.<sup>3</sup>

### 4.24. Graf Reinhard V. von Hanau-Münzenberg

## 162 Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden an den ksl. Fiskalprokurator Dr. Christoph Moeller – s.l., 27. Februar 1509

Marburg, StA, Best. 81, A/230/2, fol. 25–25' (Kop.; dinstag nach dem sontag invocavit).

Er hat erfahren, dass der Fiskal auf Antrag des Dr. Fries [= Haringo Sinnama¹] Gf. Reinhard von Hanau wegen der diesem auf dem Augsburger Reichstag [1500] auferlegten 36 fl. vorgeladen haben soll.² Er, Gf. Adolf, war seinerzeit als Kammerrichter von Kg. und Reichsständen mit der Eintreibung dieser Gelder beauftragt worden. Er hat die genannte Summe von Gf. Reinhard erhalten und diesem quittiert. Im Übrigen bestehen von seiner Seite noch beträchtliche Soldforderungen, sodass nur er berechtigt ist, diese Gelder einzutreiben. Bittet ihn, gegen den Gf. nicht weiter vorzugehen und Dr. Fries über die Sachlage zu informieren. Sollte dieser indessen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist der zwischen Ehg. Sigmund von Tirol und Gf. Eberhard V. von Württemberg am 28.6.1485 auf zehn Jahre geschlossene Einungsvertrag (Nachweis: WÜRTTEMBERGISCHE REGESTEN I/1, Nr. 5154, S. 189). Kg. Maximilian und Hg. Eberhard II. hatten den Vertrag am 15.5.1496 um weitere fünfzehn Jahre verlängert (Wiesflecker, Regesten II/1, Nr. 3980, S. 47).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Innsbrucker Regiment übersandte dem Ks. mit Schreiben vom 13.4. die angeforderte Abschrift des Einungsvertrags zwischen Ehg. Sigmund und Gf. Eberhard [siehe Anm. 2]. Da dessen Bestimmungen in erster Linie Vorderösterreich betrafen, wurde dem Ks. empfohlen, Hg. Ulrich zu Verhandlungen mit ksl. Räten und Landständen nach Ensisheim einzuladen (Ör. m. Spuren von 2 Ss.; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 31–31').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kuyk, Sinnama, Sp. 1180.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gf. Reinhard von Hanau an Gf. Adolf von Nassau, 24.2.1509 (Konz., Mathie apostoli; StA Marburg, Best. 81, A/230/2, fol. 20–20').

glauben, das Geld von ihm eintreiben zu können, bittet er, die Angelegenheit bis zum Wormser Reichstag, wohin zumindest einige der Beisitzer kommen werden, ruhen zu lassen. Falls der Anspruch des Dr. Fries sich dann als begründet erweisen sollte, wird er dem Folge leisten.

### 4.25. Graf Ludwig von Löwenstein

## 163 Geleitbrief Ks. Maximilians für Gf. Ludwig von Löwenstein – Bruchsal, 28. April 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 95 (Konz. mit ex.-Verm.).

Gf. Ludwig von Löwenstein hat vor den auf dem Wormser Reichstag versammelten Ständen und insbesondere vor den ksl. Räten und Kommissaren Angelegenheiten zu regeln. Auf dessen Bitte hin gewährt er dem Gf. und seiner Begleitung für die Hinreise, den Aufenthalt in Worms und die Rückreise zu Wasser und zu Land freies Geleit. Befiehlt allen Reichsangehörigen die Beachtung dieses Geleitbriefs.

### 4.26. Gottfried von Eppstein gegen Graf Eberhard von Königstein

## 164 Mandat Ks. Maximilians an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Leiden, 10. August 1508

Wiesbaden, HStA, Abt. 330, Urk. Nr. 52 (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Renner) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 44–45 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. J. Renner) = B.

Im Streit zwischen dem ksl. Rat Gf. Eberhard von Königstein und Gottfried von Eppstein<sup>1</sup>, den er, Lgf. Wilhelm, als seinen Rat und Lehnsmann unterstützt, entschied er jüngst in Braubach (Preubach), das Verfahren an sich zu ziehen und die Parteien zu Verhandlungen auf dem jüngst ausgeschriebenen Reichstag in Worms vor sich zu laden. Bis dahin dürfen die Parteien und ihre Anhänger nicht am Status quo rühren.<sup>2</sup> Er hat den in Braubach anwesenden hessischen Räten den Abschied mitgeteilt, ihn, Lgf. Wilhelm, später auch durch einen seiner Diener zuerst gebeten und ihm schließlich unter Strafandrohung befohlen, sich daran zu halten und nichts gegen Königstein zu unternehmen. Dessen ungeachtet wollte er den Bescheid nicht annehmen. Vielmehr berichtete Königstein, dass hessische Amtsknechte aus

erstellten Itinerar Ks. Maximilians vom 10.7.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vermutlich ging es um den Konflikt Löwensteins mit der Stadt Worms [Nr. 177]. Aber auch die Ansprüche Gf. Ludwigs gegen Kurpfalz kommen in Betracht. Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 601f. Anm. 6.

Vgl. zu dem Konflikt Schäfer, Eppstein, S. 351–353; Picard, Eppstein, S. 77f.
 Der Abschied datiert gemäß dem von Skriwan (Kaiser, S. 324) für das Jahr 1508

Eppstein vier seiner Untertanen als Gefangene abgeführt hätten. Andere seien gezwungen worden, Ackerfrüchte und Heu zu liefern. Weitere seiner Untertanen seien unter Drohungen aufgefordert worden, künftig Eppstein zu dienen. Der Gf. von Königstein hat ihn gebeten, seine Rechte zu verteidigen und für die Einhaltung des Abschieds zu sorgen.

Ohne sein rechtzeitiges Einschreiten wird sich diese Angelegenheit zu einem Krieg ausweiten. Ihm obliegt es im Hl. Reich, dies zu verhüten und jedermanns Rechte zu schützen. Befiehlt ihm deshalb unter Androhung der ksl. Ungnade und schwerer Strafen, auch dem Verlust seiner Reichsregalien und Privilegien, außerdem der im ksl. Landfrieden vorgesehenen Sanktionen, den Braubacher Abschied in allen Punkten zu vollziehen, gegen Königstein nicht weiter vorzugehen und alle seit dem Abschied ergriffenen Maßnahmen rückgängig zu machen. Er soll dem Überbringer dieses Mandats innerhalb von drei Tagen Antwort geben, ob er sich daran zu halten gedenkt oder nicht. Falls nicht, ist er gezwungen, die angedrohten Strafen zu exekutieren.<sup>3</sup>

# Instruktion Lgf. Wilhelms II. von Hessen für seinen Gesandten [Balthasar von Schrautenbach] zu Ks. Maximilian (Auszug) – [vor dem 16. Januar 1509]

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 20-28 (Auszug).

[Schilderung des Konflikts Königsteins mit Eppstein und Hessen]. Die von Hessen vorgetragene Bitte um Freilassung Gottfrieds von Eppstein<sup>1</sup>, verbunden mit dem Angebot, zwischen Königstein und Eppstein zu vermitteln und die Forderungen Königsteins gegen Hessen gemäß der Wormser Reichsordnung rechtlich klären zu

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am Vortag, dem 9.8., hatte Ks. Maximilian ein Mandat an den Lgf. ausgefertigt, worin er bei ähnlicher Schilderung des Sachverhaltes auf das Mandat vom 10.8. verwies. In Rücksichtnahme auf die ksl. Frankreich-Politik sollte der Lgf. von weiteren Maßnahmen gegen Königstein absehen und sich gegenüber dem angekündigten Mandat gehorsam erweisen. Andernfalls drohte der Ks. an, gemäß der Augsburger Ordnung gegen ihn vorzugehen (Or. m. Siegelrest, Noordwijk (Nortrick); StA Marburg, Best. 2, Nr. 109, fol. 207. Kop.; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 45').

<sup>1</sup> Eppstein war von Königstein Ende des Jahres 1506 gefangengenommen, später nach Frankfurt verbracht und dann nach Mainz überstellt worden (Schäfer, Eppstein, S. 352f.). Wie ksl. Räte auf dem Tag zu Oberwesel [am 5.7.1508] eröffneten, befand er sich dort im ksl. Gewahrsam (Instruktion ungenannter Kff. und Ff. für Gesandte zu Ks. Maximilian, undat. Kop.; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8676/6, fol. 63–66', hier 64–64'; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 48–52, hier 49–50. – Den Entwurf für die aufgrund einer Absprache auf einem Rätetag in Erfurt erstellte Instruktion hatte Lgf. Wilhelm am 24.10. Kf. Friedrich und Hg. Johann von Sachsen, Kf. Joachim von Brandenburg, Hg. Georg von Sachsen, Mgf. Friedrich von Brandenburg, Hg. Ulrich von Württemberg, Ebf. Ernst von Magdeburg und Hg. Heinrich von Mecklenburg zugesandt und gebeten, die Räte für die gemeinsame Gesandtschaft zum Ks. zum 3.12. (sant Barbaren abent) nach Frankfurt zu schicken. Konz., dinstags nach sant Lucas tag; StA Marburg, Best. 2, Nr. 109, fol. 76; 77. Or. Kassel; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 57–57').

lassen, blieb seitens der ksl. Räte auf einem Tag in Oberwesel unbeantwortet.<sup>2</sup> Stattdessen wurden die hessischen Gesandten zuerst nach St. Goar und dann nach Braubach beschieden, wo eine endgültige Entscheidung über das weitere Procedere ergehen sollte. Dort gab schließlich der Bf. [Matthäus Lang] von Gurk in Anwesenheit des Ks. den Gesandten bekannt, dass der Ks. den Konflikt auf dem zum 1. November (allerheiligen tag) nach Worms ausgeschriebenen Reichstag persönlich entscheiden werde.<sup>3</sup> Bis dahin solle Eppstein in Haft bleiben. Anschließend gebot der Ks. allen Parteien und insbesondere dem Lgf., von weiteren Schritten abzusehen. Die hessischen Gesandten lehnten die Entgegennahme des Braubacher Abschieds ab. 4 Auch der Lgf. verweigerte anschließend dem ksl. Boten Philipp von Freiburg in Darmstadt unter Darlegung seiner Beweggründe die Annahme. Er kündigte an, den Rat befreundeter Ff. über diese Angelegenheit einzuholen. Inzwischen erhob Königstein unbegründete Beschwerden über das angebliche Vorgehen Hessens gegen ihn unter Verletzung dieses Abschieds. Ohne vorher angehört worden zu sein, erging ein ksl. Mandat gegen den Lgf. [Nr. 164]. Er hat dem Ks. daraufhin erneut seine Gründe für die Zurückweisung des Braubacher Abschieds auseinandergesetzt. Abgesehen davon ist sein Rat und Lehensmann Gottfried von Eppstein nach wie vor in Haft.

166 Aufzeichnung über die Antwort Ks. Maximilians an den hessischen Gesandten Balthasar von Schrautenbach (Rentmeister zu Gießen) – [act. Mecheln, zwischen dem 18. und 20. Januar 1509]

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 31–32', hier 31'-32 (Kop.).

[Streit zwischen Kurmainz und Hessen; Nr. 92]. Er wird mit dem Gf. [Eberhard] von Königstein verhandeln lassen, ihm die Entscheidung über die Forderung des [Gottfried] von Eppstein gegen ihn samt den damit zusammenhängenden Fragen anheimzustellen. Daraufhin wird er beide Parteien anhören und entweder mit deren Zustimmung die Sache einvernehmlich regeln oder, falls dies nicht möglich ist, durch ksl. Urteil rechtlich entscheiden. Er geht davon aus, dass auch Eppstein diesen Vorschlag nicht zurückweisen wird. Sowie beide Parteien zugestimmt und ausreichende Sicherheiten über den Vollzug seiner künftigen Entscheidung gestellt

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Schreiben Lgf. Wilhelms an Kf. Friedrich von Sachsen vom 25.7.1508 erklärten die hessischen Räte außerdem auf Anfrage der ksl. Vertreter, dass sie nicht bevollmächtigt seien, die Entscheidung dem Ks. zu überlassen. Sie seien jedoch beauftragt zur Teilnahme an einer öffentlichen Anhörung der Parteien, auch Eppsteins, und einem anschließenden gütlichen oder rechtlichen Verfahren (Or. Darmstadt, dinstag sant Jacobs tage; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 36–41', hier 38).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut dem obigen Schreiben Lgf. Wilhelms rechtfertigte der Ks. die Vertagung der Angelegenheit mit Warnungen vor einem drohenden Einfall französischer Truppen in Geldern oder Luxemburg [wie Anm. 2, hier fol. 38].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die hessischen Räte bezweifelten die Erfolgsaussichten von Verhandlungen auf dem künftigen RT, wenn Eppstein zuvor nicht freigelassen würde und Gelegenheit zu einer Anhörung erhielte [wie Anm. 2, hier fol. 39].

haben, wodurch weitere Feindseligkeiten verhindert werden sollen, wird er Eppstein freilassen. Sollte dieser aber den Vorschlag ablehnen oder dem ksl. Spruch nicht nachkommen, bleibt er in Haft. [Weitere Punkte; Nr. 53].

#### 4.27. Reichsstadt Aachen

## 167 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Aachen – Brüssel, 4. Februar<sup>a</sup> 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 47–47' (Konz. mit ex.-Verm.).

Einige Aachener Bürger haben geklagt, dass der Magistrat sie an der Wahrnehmung ihres von seinem Vater Ks. Friedrich verliehenen und bislang ausgeübten Weinschankprivilegs¹ hindert und dieses Recht exklusiv für sich beansprucht. Dies würde sie ruinieren. Sie baten, dagegen einzuschreiten und das Privileg zu bestätigen. Ihm obliegt der Schutz verliehener Freiheiten. Er beabsichtigt deshalb die Konfirmation des Privilegs auf dem bevorstehenden Wormser Reichstag. Befiehlt ihnen, ihr Vorgehen einzustellen und die Bürger an der Geltendmachung ihres Privilegs nicht mehr zu hindern. Falls sie Einwände gegen die geplante Konfirmation haben, sollen sie diese auf dem Reichstag vorbringen.

#### 168 Instruktion Ks. Maximilians für den Dekan zu Bonn, Johann Heinrich von Schmalkalden, als Gesandten zu Bürgermeister und Rat der Stadt Aachen – undat

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/41, Fasz. 2 (Landau, Miscellanea), fol. 83–83' (Konz.).

Zwischen den Aachener Weinschenken und dem Magistrat ist wegen des Weinausschanks Streit entstanden. Beide Parteien haben von seinem Vater Ks. Friedrich und auch von ihm selbst diesbezügliche Privilegien erlangt. Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, hat er beide Parteien auf den bevorstehenden Reichstag nach Worms vorgeladen. Er wird dort eine endgültige Entscheidung fällen. Damit sich jedoch keine Seite benachteiligt glaubt, soll der Dekan mit Bürgermeister und Rat über eine Tolerierung des Weinausschanks auf der Grundlage des Privilegs Ks.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> 4. Februar] Korrigiert aus: 29. Januar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Privileg vom 20.9.1475 (Regest: Kraus, Urkunden, Nr. 519, S. 271f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abgesehen von der Urkunde von 1475 sind für Friedrich III. und Maximilian I. keine weiteren Privilegien konkret zum Weinausschank nachweisbar. Vermutlich waren die Generalkonfirmationen der Aachener Rechte und Privilegien vom 21.6.1442 (Kraus, Urkunden, Nr. 12, S. 52–55), 8.6.1454 (ebd., Nr. 122, S. 109) und 9.4.1486 (Angermeier, RTA-MR I/2, Nr. 817, S. 575) gemeint.

Friedrichs und vorbehaltlich der von ihm gewährten Freiheiten bis zum Abschluss des Verfahrens verhandeln.

#### 4.28. Reichsstadt Köln

# 169 Weisung der Stadt Köln an Bürgermeister Konrad Schürenfeltz und Johann von Reide – Köln, 2. April 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 30-30' (Kop.).

Beauftragen sie mit der Anweisung von Zahlungen an die Kölner Prokuratoren am ksl. Kammergericht in Regensburg, im Einzelnen an Ludwig Sachs 47 fl. Zehrungsgeld und an Christoph Hitzhofer 8 fl., um damit für die Stadt wichtige Schriftstücke zu bezahlen. Hier in Köln erwartet man täglich die Ankunft des Ks.

### 4.29. Reichsstadt Nürnberg<sup>1</sup>

## 170 Gutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Johann Letscher – [Nürnberg, 19. Februar 1509]

Frage einer Initiative beim Ks. oder auf dem Wormser Reichstag wegen des Räuberunwesens.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 1 (Kop.; Überschr.: Questio, ob uf dem nechsten Reichs tag zu Worms der blackerey halb und wie zu handeln sey bey ksl. Mt.).

Doctor Jo[hann] Letscher als der, so am ersten anzaigung getan, hat geraten, das einem rate nit nutzlich oder furtraglich sey, allain fur sich selbs by ksl. Mt. oder den stenden deß Reichs der blackerei<sup>1</sup> halb anregung oder doselbs beswerd clagsweise darzutun, sonder das ain rate zuvor by den stetten handlung furwendet, mit anzuhengen und solchs nachmaln bey ksl. Mt. ze arbaiten, unangesehen, ob ytzo kurz halben deß Reichs tags und ander ursachen die sachen mit frucht endlich nit möcht gepunden werden<sup>2</sup>, wie sich zu vermuten ist. Aber dannocht wirdet damit ain nutzlicher und guter anfang gemacht. Denn ye lenger in disen handlungen geirret, ye ubermessiger die zufallenden beswerden in merung

<sup>2</sup> D. h. die gemähten Getreidehalme werden nicht zu Garben zusammengebunden, im übertragenen Sinne zu verstehen als: die begonnene Sache kann nicht zum Abschluss gebracht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe auch Kap. I.4.1., 4.3., 4.4., 4.10.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hier ist Raubkriminalität im weitesten Sinne gemeint. Das Deutsche Rechtswörterbuch, Bd. X, Sp. 1074, gibt als Bedeutungen für Plackerei an: Erpressung, Nötigung auf offener Straße. Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch IV, Sp. 508f., nennt: Plünderung, Straßenraub.

erwachsen, insonders darumb, das die blackerey bey menschen gedechtnus so groß nie eingewurzelt als ytzo. So haben hievor die alten regenten unangesehen der grossen, treffenlichen fursehung der stifter gemainer recht, auch der Gulden Bull³ und Ks. Fridrichs reformation⁴ allen irn fleiß furgewendt, wege zu suchen, dise blackereien abzustricken und zu furkomen, und darumb merklich groß gelt und gut außgeben. Warumb wollt dann nit ain rate ytzo, so die not am grossten und nachtail an dem verzug ist, in die fusstapfen irer voreltern treten und bey ksl. Mt. als irem obrichtern [vorstellig werden]? Allda und niendert anderßwo die sachen mussen gezettelt und gehandelt werden. Dann wir sonst kain hilf wissen zu suchen oder fruchtparlich wege handeln.

### 171 Gutachten von Nürnberger Ratskonsulenten – Nürnberg, 19. Februar 1509

Frage einer Initiative beim Ks. oder auf dem Wormser Reichstag wegen des Räuberunwesens.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 1–1' (Kop., actum am gayln montag, der hl. vaßnacht abend).

Die 2 brebst [Dr. Erasmus Topler¹ und Dr. Anton Kreß²], Dr. Peter [Topler], [Dr. Johannes] Protzer³, herr A[nton] Tetzel, [Kaspar] Nutzel und [Hieronymus] Haller haben geraten und angezaigt, das sy haben vil beswerden bedacht, wo man mit hilf der stett bey ksl. Mt. handeln sollt, und nemlich, wo man die ksl. Mt. sollt anlangen umb hilf, so behelt solchs ksl. Mt. by sich nit allain, sonder wurd das auch an die fursten gelangen lassen oder die sachen schieben uf die stend deß Reichs. Das sey onzweifenlich. Dieselben wurden alsdann anzaigen den vertrag, so sy vor zu Bamberg beschlossen haben⁴, oder von andern wegen reden. Das alles ainem rate kainswegs zu erleiden steet, der ursachen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Goldene Bulle Ks. Karls IV., Nürnberger Gesetzbuch vom 10.1.1356, Kap. 17 (Druck: Zeumer, Quellensammlung, Nr. 148, S. 206; Fritz, Bulle, S. 71).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Reformation Kg. Friedrichs III. vom 14.8.1442, bes. §§ 1–9 (Druck: Herrel Quidde, RTA-ÄR XVI, Nr. 209, S. 402–405; Zeumer, Quellensammlung, Nr. 166, S. 261–263. Regest: Heinig, Urkunden, Nr. 41, S. 84–86).

<sup>1</sup> Am 12.12.1508 hatte der Nürnberger Magistrat gegenüber Topler (Propst von St. Sebald), der sich zu dieser Zeit als Gesandter am ksl. Hof aufhielt, die Wichtigkeit dieser Materie für Nürnberg wie auch für andere Reichsstände betont und angekündigt, das zu verrerem nachgedenken stellen und keinen vleiß unterlassen, zu kunftigem Reichs tag oder anderen zeiten, wie es gelegenhait derselben sachen wil erleiden, mit frucht darin zu handeln (Kop., eritag nach concepcionis Marie; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 6–7, hier 7).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kreß war Propst von St. Lorenz (Merzbacher, Kreß, S. 124–128).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auflösung der vollständigen Namen Toplers und Protzers aufgrund des Verzeichnisses der Nürnberger Ratskonsulenten bei Ellinger, Juristen, S. 55f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemeint ist die dreijährige Einung vom 9.9.1507 (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 963, S. 1358f.).

halben, das die fursten im nymmer nachgeben, in ire halßgricht zu greifen. Nun kan ain rate, wie ytzo gemelt, wo solchs nit zugelassen, kainen andern wege annemen. Item die kaiserlich Mt. wurde, als sich zu vermuten, nit lang an dem ort bleiben und die sachen seiner Mt. raten oder stenden deß Reichs committirn, die sachen zu bedenken, oder etlich hauptleut setzen, als marggraf Cazimier [von Brandenburg-Ansbach] und andere fürsten, wie vor auch auf der pan gewest, die blackerey außzureuten und andere ordnung furzunemen, dieselben zu furkomen. Das sey ains rats gift. Dann man darinnen ainem rate kain sonders machen oder ire freyhaiten sondern oder außnemen werd. So sey auch nit wol moglich, das ain rate weiters, grossers oder bessers, dan sy vor haben a-und der landfrid zugibt-a, erlangen werden. Sollte dann ain rate neben den stetten arbaiten, so mochten sie villeicht ursach geben, ire vor habende freyhaiten zu verletzen oder die zweifelig ze machen. Und sey in summa diser sachen halb zu vedem mal zwei beswerden im tun zu bewegen, do im lassen sich nit aine ereugen mag. Aber wo der brobst [Erasmus Topler] allain in abwesen menglichs bey ksl. Mt. etwas weiters in schein ainer declaracion erlangen möchte, nit abzuschlagen sein. Deßgleichen, wo sich solchs in andern sachen antwurts- und underrichtungsweise zu Worms fuglich begeben, das der blackerey halb in gemain anregung beschehe mit anzaigung der merklichen beswerden, darauß ervolgend.5

## 172 Gutachten des Nürnberger Ratskonsulenten Dr. Johann Letscher – [Nürnberg, 19. Februar 1509]

Frage einer Initiative beim Ks. oder auf dem Wormser Reichstag wegen der Missstände beim Geleitwesen.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 1' (Kop.; Überschr.: Questio, ob uf solchem Reichs tag auch anzeregen sey oder clagsweise darzutun, wie beswerlich es mit den glaiten werd furgenomen. Dann neme ainer glait, so werde er darin beschadigt und ime erstattung seiner beschedigung [ab]glaint. Neme er nit glait, so begegen ime gleichmessig beswerden.).

Sagt doctor Letscher, diß stuck, das glait betreffend, sey dem artikel, die blackerey berurend, anhengig, mog nit wol gesondert werden. Und wo die nit dermaß furgenommen, wie es mit guter vorbetrachtung durch die stifter der recht bedacht und fursehen sey, were onnot, derhalben vil zu clagen oder zu arbaiten. Aber dem entgegen und widerwertig erscheint teglichs, darumb den stenden deß Reichs, sonderlich den stetten und furnemlich Nurmberg, not und

 $<sup>^{\</sup>mathrm{a-a}}$  und ... zugibt] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Auf einem beiliegenden Zettel ist der Beschluss des Nürnberger Rates vom 23.2. (sexta post Petri ad kathedram) vermerkt, dass C. Nutzel by den pundischen, auch Jorg Holzschucher auf dem reichstag der blackerei halb kain anregen oder beger bey keiserlicher Mt. oder den stenden deß Reichs tun sollen.

nutz were, von stattlichen wegen zu handeln, durch die das glait rechtformlich gehalten wurd. Aber er wiß ains von dem andern nit zu tailen, soll anders mit frucht darin gehandelt werden.<sup>1</sup>

### 173 Stadt Nürnberg an den ksl. Reichsschatzmeister Hans von Landau – Nürnberg, 14. März 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 166–167 (Kop., quarta post oculi).

Abt Wolfgang von St. Egidien hat sie als Schutzherren seines Klosters über ein erneutes Mandat zur Bezahlung der auf den letzten beiden Reichstagen [in Köln und Konstanz] bewilligten Reichshilfen¹ und über das beiliegende am 15. März [!] zugestellte fiskalische Monitorial² informiert. Wenn ihn ihr vor Jahresfrist zugesandter Bericht³ erreicht hätte und, wie gebeten, an den Ks. weitergeleitet worden wäre, hätte dieser zweifellos untersagt, den Abt weiterhin zu behelligen. Er hat den Bericht aber wohl nicht erhalten, weswegen sie auf Bitten des Abtes ihre Argumente hiermit noch einmal vortragen: Das Kloster untersteht der weltlichen Obrigkeit Nürnbergs als seiner Schutz- und Schirmherrin. Der Magistrat hat dessen Untertanen deshalb von jeher wie andere Bürger und Angehörige der Stadt für alle Anforderungen seitens Ks. und Reich besteuert, so auch für den Romzug im vergangenen Jahr. Falls der Abt dem Zahlungsmandat nachkäme, würden er und die übrigen Angehörigen des Klosters entgegen dem Herkommen doppelt besteuert. Der Abt hat auch darauf hingewiesen, dass St. Egidien bislang und auch unter dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut dem schon zitierten Zettel [Nr. 171, Anm. 5] beschloss der Nürnberger Rat: Deß gleits halb söll C. Nutzel bey den stetten deß Punds anregung tun, sie zu bewegen, das ytzo bey ksl. Mt. gehandelt werd. – In einer nochmaligen Zusammenfassung der Beschlüsse am Textende von Nr. 115 heißt es hingegen: Aber deß glaits halb soll man neben den stetten im Pund oder, wo sie darzu nit lustig wern, allain zimlich anregen bei ksl. Mt. ze tun laut deß letsten anhangs, beym artikel, das glait berurn, verzaichent (Kop., act. sexta post kathedra Petri [23.2.]/sexta post invocavit [2.3.]1509; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 1, fol. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mandat des Reichsschatzmeisters Hans von Landau an den Abt von St. Egidien vom 26.2.1509 (Or. Konstanz; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 145, Nr. 22, unfol.). Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 770, S. 1151 [Pkt. 8].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RKG-Mandat vom 18.1.1509. Vgl. zum Inhalt Heil, RTA-MR IX/2, S. 1270 Anm. 125 (Adressat: Mühlhausen/Thür.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut dem Schreiben Nürnbergs an Landau vom 30.3.1508 war Abt Wolfgang am 27.3. eine vom 12.1. datierende Aufforderung des Reichsschatzmeisters zugegangen, den ausstehenden Kölner Reichsanschlag in Höhe von 96 fl. [Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1414] und die in Konstanz bewilligte Bargeldhilfe von 150 fl. für den Romzug [Ders., RTA-MR IX/1, Nr. 271, S. 557] zu bezahlen. Bei weiterer Säumigkeit wurden die Informierung des Ks. und ein Fiskalprozess angedroht. Nürnberg erhob dagegen mit der im obigen Schreiben wiederholten Argumentation Einspruch (Kop., pfintztag nach oculi; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 61, fol. 81–82').

jetzigen Ks. von Reichsanschlägen verschont geblieben ist, wie dies auch für andere, von Ff. und Städten eximierte Prälaten gilt.

Bitten ihn deshalb, dem Abt eine weitere Frist zu gewähren und den ksl. Fiskal zur Sistierung des Verfahrens gegen den Abt zu veranlassen, während die Nürnberger Gesandten auf dem Wormser Reichstag den Ks. über die Angelegenheit informieren. Sie sind zuversichtlich, dass dieser wie bisher von der Besteuerung des Klosters absehen wird.

# 174 Stadt Nürnberg an den ksl. Fiskalprokurator Dr. Christoph Moeller – Nürnberg, 7. April 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 199'–200' (Kop., am hl. osterabend).

Am 15. März ging Abt Wolfgang von St. Egidien ein von ihm, dem ksl. Fiskal, beantragtes kammergerichtliches Monitorial [vom 18.1.1509] zu, die auf den Reichstagen in Köln und Konstanz bewilligten Reichshilfen in Gesamthöhe von 342 fl. innerhalb von sechs Wochen an den Reichsschatzmeister Hans von Landau auszubezahlen oder sich nach Verstreichen einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Rechtfertigung am ksl. Kammergericht einzufinden. Der Abt hat das Mandat dem Rat der Stadt Nürnberg vorgelegt, sich über die Besteuerung durch das Reich als Neuerung beschwert und gebeten, die Kassation des Mandats zu erwirken. [Weitere Argumentation entsprechend Nr. 173 – Das Kloster ... absehen wird.]. [1

### 175 Stadt Nürnberg an Stadt Lübeck – Nürnberg, 19. April 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 220' (Kop., pfintztag nach quasimodogeniti).

Bestätigen den Empfang von 110 fl., ihrem Anteil am erneut aufgelegten Kammerzieler, durch den Nürnberger Bürger Jörg Bayer (Beyt)<sup>1</sup>. Die Nürnberger Gesandt-

Nürnberg informierte am gleichen Tag auch seinen Prokurator am RKG, Dr. Johann Rehlinger, über den Vorgang. Demnach hatte der ksl. Reichsschatzmeister Hans von Landau die Bitte um Aufschub bis zu einer Entscheidung des Ks. über die Rechtslage zurückgewiesen. Anders als von Landau in seiner Antwort unterstellt, hatten die Nürnberger Gesandten auf den RTT zu Köln und Konstanz jedoch sehr wohl gegen die Veranschlagung St. Egidiens für die Reichshilfe protestiert, wenngleich erfolglos. Die Gesandten zum Wormser RT erhielten Befehl, beim Ks. einen Verzicht auf die Besteuerung des Klosters zu erreichen. Rehlinger sollte das obige Schreiben Nürnbergs an den Reichsfiskal übergeben und auch mündlich einen Aufschub beantragen. Falls er wider Erwarten erfolglos sein und der Fiskal nach Verstreichen des [im Mandat angegebenen] Termins das Verfahren gegen den Abt fortsetzen würde, sollte Rehlinger am RKG den Nürnberger Standpunkt darlegen und im Übrigen auf die Verhandlungen der RT-Gesandten mit Ks. Maximilian verweisen (Kop., am hl. osterabend; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 200'–202).

 $<sup>^1\,</sup>$  Mitteilung Lübecks an Nürnberg vom 3.4.1509 (Or.; StdA Nürnberg, A 1, 1509 IV 3).

schaft zum Reichstag hat Befehl, die Lübeck zustehenden 60 fl.<sup>2</sup> an ihre Gesandten in Worms auszuhändigen.

### 4.30. Reichsstadt Regensburg

# Ks. Maximilian an Kammerrichter und Beisitzer des ksl. Kammergerichts – Antwerpen, 29. November 1508

Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 406–407 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein).

Sie haben ihm die Unterlagen über die auf seinen Befehl hin geschehene Anhörung zu Streitigkeiten der Stadt Regensburg¹ zugeschickt. Im Vollzug ihrer Ergebnisse, auch um weitere Misshelligkeiten zu verhüten und da ihm und dem Hl. Reich nicht wenig an dieser Stadt gelegen ist, will er sich auf dem bevorstehenden Wormser Reichstag persönlich um diese Angelegenheit kümmern. Er hat deshalb den ksl. Rat und Hauptmann Sigmund von Rorbach sowie Rat und Gemein der Stadt aufgefordert, auf dem Reichstag zu erscheinen.² Um unnötige Kosten zu vermeiden, befiehlt er ihnen, der Stadt in seinem Namen Folgendes mitzuteilen: Ihre Vertretung solle nur eine kleine, mit genügenden Vollmachten versehene Gesandtschaft aus Mitgliedern des Rates und der Gemein umfassen. Außerdem sollten sie nicht eher nach Worms aufbrechen, bevor sie nicht sichere Kenntnis von seiner persönlichen Anwesenheit dort hätten. Falls ihnen, den Adressaten, inzwischen neue Informationen zu diesem Vorgang zugehen oder sie selbst weitere Angaben machen können, sollen sie ihre schriftliche Mitteilung darüber den Regensburger Gesandten mitgeben.³

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. das Schreiben Lübecks wegen dieser von den Nürnbergern geliehenen Summe vom 17.11.1508 (Or.; StdA Nürnberg, A 1, 1508 XI 17).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Differenzen betrafen unter anderem die zwischen Sigmund von Rorbach und dem Magistrat strittige Gerichtsbarkeit über die Regensburger Juden. Ks. Maximilian hatte im Oktober 1507 deshalb das RKG mit einer Kommission betraut (Gemeiner, Chronik IV, S. 117f., 123). Ein weiterer Punkt könnte die von der Stadt verweigerte Bezahlung des Solds für den Reichshauptmann gewesen sein (Beck, Kaiser, S. 89f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rorbach bat den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein mit Schreiben vom 9.3. um Anweisung an die Furiere, ihm und seiner Begleitung im Umfang von sechs bis acht Pferden eine Unterkunft zu besorgen (Or. Regensburg, freitag nach reminiscere; TLA Innsbruck, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 5–5', hier 5').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Stadt Regensburg beauftragte Hans Schaller und Hans Schwäbel mit ihrer Vertretung auf dem RT, wogegen sich die beiden Ratsherren erfolglos zur Wehr setzten. Die Gesandten sollten sich vor allem um die Entlastung der verarmten Stadt von weiteren Zahlungen für das Reich und um die Aufhebung der ksl. Reichshauptmannschaft bemühen (Gemeiner, Chronik IV, S. 143; Gumpelzhaimer, Geschichte II, S. 617). Diesbezügliche Verhandlungen fanden allerdings erst auf dem Augsburger RT von 1510 statt. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI, Nrr. 289, 293–295, 297, 298, 300, 302, 561, 563, 587.

#### 4.31. Reichsstadt Worms

### 177 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an den ksl. Landvogt im Elsass, Kaspar Frh. von Mörsberg – Worms, 9. Februar 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 518/1, unfol. (Konz., frytags St. Appolonien tag).

Er, Mörsberg, wurde vor einiger Zeit mit der Vermittlung in den Auseinandersetzungen zwischen Gf. Ludwig von Löwenstein und der Stadt<sup>1</sup> betraut. Seit längerer Zeit ist in dieser Angelegenheit nichts mehr geschehen. Voraussichtlich werden er wie auch der Gf. zum bevorstehenden Reichstag nach Worms kommen. Sie schlagen deshalb vor, dass er den beiden Parteien einen Termin für eine Anhörung und anschließende Schiedsverhandlungen anberaumt.<sup>2</sup>

### 178 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ebf. Jakob von Trier – Weimar, 14. Februar 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 175 (Kop., mitwoch sancti Valentini). Bestätigt den Empfang seiner Mitteilung, wonach der Kardinal von St. Crucis [Bernardino López de Carvajal]<sup>1</sup> ihn, den Ebf., zu seinem Stellvertreter im Konflikt zwischen Klerus und Stadt ernannt und er diese Aufgabe auch übernommen hat. Die beiden Parteien wurden bei ihm wegen der Schiedsverhandlungen bereits vorstellig.<sup>2</sup> Er seinerseits hat erklärt, sich zuerst mit ihm, Ebf. Jakob, verständigen

I Kg. Maximilian hatte Gf. Ludwig am 21.1.1502 den Besitz von Gütern bestätigt, die dieser zuvor Bürgern der geächteten Stadt Worms weggenommen hatte (begl. Kop.; StA Wertheim, R-US 1502 Jan. 21. Entsprechende kgl. Mandate an Worms vom 10. und 12.7.1502; Wiesflecker, Regesten IV/1, Nrr. 16683, 16689, S. 151, 153). In einer undatierten Supplikation an Kg. Maximilian machte die Stadt geltend, dass die Achterklärung durch einen Aufschub und den dann bewiesenen Gehorsam nicht in Kraft getreten war. Die Pfändung von Einkünften der Wormser Bürger Hans Brun, Jörg Hemsbach und Hans Marckart durch Gf. Ludwig war demnach unrechtmäßig (Konz.; StdA Worms, 1 B, Nr. 518/1, unfol.). Ein Verzeichnis führte Nikolaus Wolf, Jörg Brun und Katrin Groß als weitere Geschädigte auf. Die Verluste und Schäden beliefen sich demnach ohne die Einbußen Marckarts auf ca. 900 fl. (undat. Kop.; StdA Worms, 1 B, Nr. 518/4, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Über das Schreiben setzte Worms in Beantwortung einer nicht vorliegenden Anfrage auch den ksl. Fiskalprokurator Dr. Christoph Moeller in Kenntnis (undat. Konz.; StdA Worms, 1 B, Nr. 518/2, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. zu dessen Tätigkeit als Richter zwischen Stadt und Klerus Boos, Quellen III/2, S. 531–535; Boos, Geschichte IV, S. 107f.; Toifl, Friede, S. 19; Skriwan, Kaiser, S. 290.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Wormser Magistrat hatte Kf. Friedrich am 20.1. gebeten, das Schiedsrichteramt aufgrund der inzwischen vorliegenden Zustimmung des Klerus wahrzunehmen, den Kompromiss bis Ende März zu verlängern und gemeinsam mit Ebf. Jakob von Trier einen Verhandlungstermin anzuberaumen (Konz., Sebastiani; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 178). Ein entsprechendes Schreiben der Stadt ging am 31.1. auch an den Ebf. aus (Mundum, Datum mitwochs vor purificationis Marie korrigiert aus samstags Sebastiani

zu müssen.<sup>3</sup> Seinem Schreiben konnte er entnehmen, dass ihm die Benennung von Zeit und Ort überlassen bleibt.

Derzeit ist es ihm allerdings nicht möglich, einen Termin anzuberaumen. Nachdem wir aber ksl. Mt. auf ir begern zu angesatztem reichstag gein Wormbs, ob Got will, personlich zu komen zugeschriben, wo nu derselb tag in der zeit des compromiß furgang gewonne, so wolten wir uns alda zu Wormbs, so es euer lieb auch gefellig, mit derselben gern handlung underfahen. Da im Kompromissbrief [vom 16.5.1508]<sup>4</sup> eine Frist angegeben ist und er eine Verzögerung des Reichstages befürchtet, stellt er ihm anheim, den Kompromiss zu verlängern und den Parteien einen Termin zu benennen. Falls er selbst keine Zeit haben sollte, würde er seine Räte mit der Weisung abordnen, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen.

# 179 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ebf. Jakob von Trier – Torgau, 18. April 1509 Worms, StdA, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 171 (Kop., mitwoch nach quasimodogeniti).

Bestätigt den Empfang seiner Mitteilung, wonach er in ihrer beider Namen den Kompromiss zwischen Stadt und Klerus um zwei weitere Monate bis Ende Mai verlängert habe<sup>1</sup> und die unmittelbar bevorstehende Eröffnung des Reichstages abwarten wolle. Dort werde er, Ebf. Jakob, in Kürze eintreffen und auch seine, Kf. Friedrichs, Ankunft erwarten. Deshalb habe er vorläufig auf die Benennung von Termin und Ort für die Schiedsverhandlungen verzichtet.<sup>2</sup>

Stimmt der Verlängerung des Kompromisses zu. Er will auch, wenn er zum Reichstag kommt, was er mit Gottes Hilfe beabsichtigt, und sofern es die Angelegenheiten von Ks. und Reich zulassen, gemeinsam mit ihm in diesem Konflikt vermitteln. Falls ihm dies persönlich nicht möglich sein sollte, wird er seine Räte

martiris [20.1.]; ebd., Stück-Nr. 154). Am 8.2. erneuerte die Stadt gegenüber Kf. Friedrich ihre Bitte (Konz., dorstags nach Dorothee virginis; ebd., Stück-Nr. 204).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kf. Friedrich von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Worms, Reinhardsbrunn, 31.1.1509 (Or., mitwoch nach conversionis sancti Pauli, Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 140).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nachweise siehe Nr. 329, S. 531, Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechende Mitteilungen Ebf. Jakobs an den Stiftsklerus vom 25.3. (Kop., sontag judica; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 207) sowie an Bürgermeister und Rat der Stadt Worms vom 1.4.1509 (Or. Pfalzel, palmtag; ebd., Stück-Nr. 205). Die Stadt hatte den Klerus am 8.3. um seine Einwilligung zu einer [weiteren] zweimonatigen Verlängerung des Kompromisses ersucht (Konz.; dorstags nach reminiscere; ebd., Stück-Nr. 184). Die Stiftsgeistlichen erklärten zwei Tage später ihr Einverständnis, forderten jedoch unter Berufung auf eine Klausel des Kompromissbriefes, dass Bf. Philipp von Speyer und Hg. Ulrich von Württemberg das Schiedsverfahren im Mai übernehmen sollten, falls Kurtrier und Kursachsen bis dahin keine Einigung gelingen würde (Kop.; ebd., Stück-Nr. 180).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechendes Schreiben Ebf. Jakobs an Kf. Friedrich vom 31.3.1509 (Kop. Pfalzel, sampstags nach dem sontag judica; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 206).

bevollmächtigten, damit keine weitere Verzögerung eintritt und der Streit endlich beigelegt wird.<sup>3</sup>

#### 4.32. Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen

## 180 Rat der Stadt Nordhausen an den Rat der Stadt Mühlhausen – Nordhausen, 26. September 1508

Mühlhausen, StdA, 10/G 29, Nr. 1, fol. 22-22' (Or. m. S., dinstag Cipriani).

Bestätigen den Empfang ihres Schreibens<sup>1</sup> mit der Bitte um Rat wegen ihrer Beschwerden über die neurung, euch aus etzlicher canzley beiegnit. Sie halten angesichts des bevorstehenden Reichstages in Worms ohnehin ein Treffen für notwendig und werden deshalb Goslar um Anberaumung eines Termins bitten. Sie werden ihnen deren Antwort mitteilen und auf dem Tag ihre Meinung bezüglich ihrer Beschwerden eröffnen.

### 181 Rat der Stadt Mühlhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Mühlhausen, 9. Mai 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 233, unfol. (Or. m. Siegelspuren, mittewochen nach cantate).

Bestätigen den Eingang ihres Schreibens [Nr. 235]. Obwohl sie erfahren haben, dass der Ks. Worms wieder verlassen hat, haben sie dennoch den Überbringer dieses Schreibens, ihren Schreiber Johann Bottener, abgefertigt, um genauere Erkundigungen, auch mit Hinblick auf die Mühlhäuser Angelegenheiten anzustellen. Bitten, diesem mit ihrem Ratschlag zur Seite zu stehen und ihm ein einmonatiges Darlehen von 240 fl. zu gewähren. <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit Schreiben vom gleichen Datum ersuchte Kf. Friedrich Bürgermeister und Rat der Stadt Worms um Weiterleitung seines Schreibens an Ebf. Jakob und teilte mit, dass wir vermittelst gotlicher fristung willens, weil wir von ksl. Mt. eylends erfordert sein, uns in kurz zu erheben und den furgenomen reichstag bey euch zu besuchen (Or., mitwoch nach dem sontag quasimodogeniti, Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 173).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Reichsschatzmeister hatte Mühlhausen unter Übersendung eines vom 18.1.1509 datierenden kammergerichtlichen Mandats [Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1270 Anm. 125] zur Bezahlung der restlichen Kölner Reichshilfe (240 fl.) aufgefordert. Das daraufhin um Rat gebetene Nürnberg vertrat die Ansicht, dass Mühlhausen wie andere nicht zum Kölner RT geladene und dort auch nicht vertretene Stände dennoch zur vollständigen Bezahlung des Anschlags verpflichtet sei (Kop., donerstag nach Marci [26.4.]1509; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 232–232'). Vgl. Nr. 376 [Pkt. 4/8].

### 5. Organisatorische Vorbereitung des Reichstages

### 182 Beschlüsse des Frankfurter Rates – Frankfurt, 24. Juni 1508–23. April 1509

Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbücher (BMB) 1508, fol. 21–125' passim; Ratschlagungsprotokolle (RSP) 1a, fol. 115', 122'.

Sabatho in die nativitatis Johannis baptiste [24.6.1508]: Als die romische keiserlich maiestat, unser allergnedigister her, eyn Richs tag, zu Worms zu erschinen, ußschriben laissen hait uf XVI. tag Julii und furter erstreckt uf sant Laurentyen tag [Nr. 36] (BMB 1508, fol. 21).

Feria quinta in die sanctorum Petri et Pauli [29.6.]: Als die röm. keiserlich maiestat den Richs tag, so Eustachii [16.7.] angesetzt und uf Laurentii [10.8.] erstreckt gewest ist gen Worms, und denselben tag ufschürzt biß hernachmals siner gnaden gelegenheit witer ußschribens [Nr. 42]. [Beschluss:] Uf ime selbst laissen (ebd., fol. 22').

Feria quinta post Ulrici [6.7.]: Als der rat von Molehusen schribt deß Richs tags, so Eustacii [16.7.] gein Worms angesetzt ist, bitten sie, deß rats willen sie zu verstendigen<sup>1</sup> (ebd., fol. 25).

Feria tercia in die Ciriaci [8.8.]: Als eyn keiserlich mandat [Nr. 44] zukomen, darinne sin maießtat eyn Richs tag gein Worms uf allerheiligen, ist der erst tag im November, ernennt, auch eyn brief darbijneben, davon melden [Nr. 45]. [Beschluss:] In der ratßlagung furnemen (ebd., fol. 36').

In die Michaelis [29.9.]: Als die romisch ksl. Mt. eyn tag gein Worms uf omnium sanctorum [1.11.] ußgeschrieben hat. [Beschluss:] Die frunde verordenen und dann nach gelegenheit handeln und sich der handelung underreden uf dem tag (RSP 1a, fol. 115').

Tercia post Remigii [3.10.]: Zu dem ratßlag deß ko[niglichen!] Richs tag nachkommen und die frunde derzu Johann Frosch, scheffen, und Johann zum Jungen (BMB 1508, fol. 58).

Feria tertia in vigilia omnium sanctorum [31.10.]: Als der rat zu Lubeck bitten, sie zu verstendigen deß Richs tags halben zu Worms, obe der eyn furgang gewynnen werde [Nr. 190]. [Beschluss:] Inen die antwurt [Nr. 193] schicken lute der gehorten notel (ebd., fol. 68).

Feria sexta post omnium sanctorum [3.11.]: Als die rete der stete Molhusen, Goßlar und Northusen schriben deß Richs tags halber zu Worms [Nr. 192]. [Beschluss:] Inen wie den von Lubeck schriben [Nr. 193] (ebd., fol. 69').

Feria tercia ante Lucie [12.12.]: Als der rat zu Worms schriben [Nr. 198] deß Richs tags halber, daß sie eß darfur achten uß angezeigten orsachen, daß der sin furgang haben (ebd., fol. 81).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Tercia post Lucie [19.12.]: Als der rat zu Molhusen eyn credenz, uf Daniheln Helmstorfer besagen, schriben [Nr. 199]. [Beschluss:] Ime uf sin ansuchen willefaren (ebd., fol. 83').

Feria tercia post Hilarii [16.1.1509]: Als die röm. ksl. maiestat schribt [Nr. 50], daß eyn fride zuschen siner Mt. und dem konig von Frankerich erteidingt und beßlossen sij und den Richs tag zu Worms zu besuchen willens, uf sant Peters tag ad kathedram [22.2.] in eigener personen zu erschynen. [Beschluss:] Uf im selbst laißen (ebd., fol. 93).

Feria quinta post judica [29.3.]: Als die keiserlich maiestat, unser allergnedigister herr, schribt [Nr. 220], uf dem Richs tag zu Worms uf sontag judica [25.3.] zu erschinen, willens sij, mit verkünden, doselbst die frunde zu besuchen (ebd., fol. 118).

Feria quinta post diem pasce [12.4.]: Der ksl. Mt. die vierdusent I<sup>C</sup>XXXV gulden, XVIII albus und ½ lb uf furderlichst dem rat ze Worms zu liebern, fertigen meister Johan Cristan, schriber, morgen in der fru schiff biß gen Oppenheim und dan furter gein Worms (ebd., fol. 123').

Feria tercia post quasimodogeniti [17.4.]: Item ein boten gein Northusen laufen lassen, die zukunft ksl. Mt. gein Wormbs inen zu verkunden [Nr. 235].

An Johan zum Jungen stat uf den keyserlichen tag geyn Worms Gilbrecht Holzhusen (ebd., fol. 124', 125').

Feria secunda post misericordia Domini [23.4.]: Uf daß ksl. mandat und ußschriben deß gemeyn Richs tag zu Worms. [Beschluss:] Den frunden befelen, daß beste zu tun. Und obe ine sachen furfallen, der sie bericht zu haben nottorftig sin wurden, sollen sie sich mit fürderlicher botschaft ungesumet halten (RSP 1a, fol. 122').

# 183 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms/Elsass an Meister und Rat der Stadt Hagenau – Worms, 25. Juli 1508

Hagenau, AM, AA 241, Stück-Nr. 7 (Or. m. Siegelspuren, dinstags Jacobi apostoli).

Sie haben gebeten, sie bezüglich der Verzögerung des Reichstages zu informieren: Teilen mit, dass ihre Gesandtschaft vor vierzehn Tagen vom Kaiserhof zurückgekehrt ist und angekündigt hat, dass der Reichstag auf Allerheiligen [1.11.] verschoben wird. Inzwischen meldeten weitere Personen, die sich am Kaiserhof aufgehalten haben, dass Befehl ergangen sei, neue Ausschreiben mit diesem Termin zu drucken, auszufertigen und zuzustellen.

### 184 Lgf. Wilhelm II. von Hessen an seinen Kammermeister und Rat Georg Nußpicker – Spangenberg, 25. August 1508

Demandt, Schriftgut II/5, S. 217, Nr. 3519.

Befiehlt ihm, dem Kanzler Johann Engellender und anderen Räten, die zum Wormser Tag reiten, 60 fl. Zehrungsgeld zu geben.

## 185 Ks. Maximilian an den Reichsstatthalter Kf. Friedrich III. von Sachsen – Brüssel, 11. September 1508

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 6–6' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt).

Er hat ihn durch sein Ausschreiben [Nr. 44] für den 1. November (allerheiligen tag) zum Reichstag nach Worms eingeladen. Er zweifelt nicht daran, dass er dem Folge leisten wird. Dennoch will er ihn, wie andere Stände auch, angesichts des nahenden Termins auffordern, sich auf seine Teilnahme am Reichstag vorzubereiten und keinesfalls fernzubleiben.

#### 186 Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstädte – Brüssel, 12. September 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 14–14' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt) = Textvorlage A. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 141, Nr. 45, unfol. (wie A) = B. Augsburg, StdA, Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1, fol. 132–132' (wie A; Präsentatverm.: 19.10.) = C. Köln, HAStd, K+R 36/2, fol. 9–9' (wie A).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 944, S. 747.

Er hat sie durch sein Ausschreiben [Nr. 44] für den 1. November (aller heiligen tag) zum Reichstag nach Worms geladen. Er zweifelt nicht daran, dass sie dem Folge leisten werden. Dennoch will er sie, wie andere Stände auch, angesichts des nahenden Termins auffordern, sich auf ihre Teilnahme am Reichstag vorzubereiten und keinesfalls fernzubleiben.

### 187 Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Gf. Ludwig von Löwenstein – Ansbach, 26. September 1508

Wertheim, StA, G-Rep. 47, Nr. 13, unfol. (Or., dinstag nach sant Matheus tag).

Er hatte ihn schriftlich um die Bereitstellung seines Schiffes für die Reise zum Wormser Reichstag gebeten. Ein gfl. Amtmann teilte daraufhin mit, dass er, der Gf., nicht zu Hause sei, er ihn aber nach dessen Rückkehr über sein Anliegen informieren werde. Er gehe indessen davon aus, dass das Schiff zur Verfügung stehe.

Falls er mit ihm gemeinsam zum Reichstag reisen und auch seinen Sohn<sup>1</sup> mitnehmen will, wäre ihm das angenehm. Dann wir dich vor anderen geschickt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist wahrscheinlich der älteste, 1493 geborene Sohn Wolfgang (SCHWENNICKE, Stammtafeln V, Tafel 65). In einer gestrichenen Passage des Antwortschreibens Gf. Ludwigs vom 19.10 [Anm. 2] heißt es, dieser halte sich derzeit am ksl. Hof in den Niederlanden auf. Die beiden jüngeren Söhne Ludwig (geb. 1498) und Friedrich (geb. 1502) kommen deshalb kaum in Betracht.

wissen und darumb gern bey uns haben wolten. Er beabsichtigt, auf dem Wasserweg nach Worms zu reisen und keine Reiter mitzunehmen. Falls er in seinen Angelegenheiten ebenfalls etwas mit dem Ks. zu verhandeln hätte und er ihm darin beistehen könnte, wird er dies gern tun. Erwartet seine Antwort durch den Überbringer dieses Schreibens.<sup>2</sup>

### 188 Stadt Nürnberg an die Stadt Weißenburg/Franken – Nürnberg, 14. Oktober 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 62, fol. 159'–160 (Kop., sonstag [!] [= Samstag] nach Dionisy).

Bestätigen den Eingang ihres Schreibens¹ mit der Erinnerung an die Zusage des Nürnberger Rates an einen Weißenburger Ratsherrn, ihr Fernbleiben vom bevorstehenden Reichstag zu erklären. Sie haben diese Zusage keineswegs vergessen. Doch wird auf dem bevorstehenden Schwäbischen Bundestag in Ulm voraussichtlich darüber beraten, ob die Bundesstädte getrennt oder durch eine gemeinsame Gesandtschaft am Reichstag teilnehmen sollen. Sie haben deshalb noch keine Entscheidung getroffen, ob sie eigene Gesandte dorthin schicken werden. Sollte aber der Nürnberger Bundesgesandte zur Teilnahme an der Reichstagsgesandtschaft verpflichtet werden oder Nürnberg einen eigenen Gesandten nach Worms abordnen, werden sie veranlassen, dass ihr Fernbleiben entschuldigt wird.²

# 189 Bericht Georg Eisenreichs an Hg. Wolfgang von Bayern und die übrigen Vormünder Hg. Wilhelms IV. – Ulm, 15. Oktober 1508

München, HStA, KÄA 2018, fol. 47-47', 48' (Or., sontag vor Galli).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Da diese ausblieb, erneuerte Mgf. Friedrich mit Schreiben vom 17.10. seine Bitte (Or. Ansbach, dinstag nach Galli; StA Wertheim, G-Rep. 47, Nr. 13, unfol.). Gf. Ludwig sagte zwei Tage später die Bereitstellung seines Schiffes zu. Dem Angebot, gemeinsam nach Worms zu reisen, zeigte er sich geneigt – mich verhindert dan Peteri kadedera [22.2.], wan ich umb dyeselben zeit nit vil rue hab. Auch wurd mir mit beschedigung zugeschoben, deß mich meinß komenß verhinderung tun mogt (Konz., Januarii; ebd., unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Schreiben vom 7.11. kündigte Nürnberg einen entsprechenden Befehl an den von den Schwäbischen Bundesstädten als RT-Gesandten nominierten Ratsherrn Hieronymus Holzschuher an (Kop., tertia post Leonhardi; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 62, fol. 189'). Nachdem Weißenburg durch ksl. Mandat [Nr. 50] noch einmal zur Beschickung des RT aufgefordert worden war, erneuerte es seine Bitte um Rechtfertigung seines Fernbleibens. Nürnberg sagte dies am 17.2. zu (Kop., samstag nach Juliane; ebd., Nr. 63, fol. 104'–105; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 500, fol. 13).

Übersendet den Schwäbischen Bundesabschied. Er hat in Ulm glaubwürdig erfahren, dass der Ks. auf dem Weg nach Worms befindlich sei, um persönlich am Reichstag teilzunehmen. Er selbst wird sich deshalb weisungsgemäß zu Allerheiligen [1.11.] dorthin verfügen und auf Dietrich von Plieningen warten, der ihre Instruktion mitbringt. Empfiehlt, Plieningen wegen zweier seinerzeit von Hg. Albrecht aus dem Dienst entlassener Landshuter Knechte zu warnen, sich zwischen Augsburg und Ulm in Acht zu nehmen. Die Knechte streifen mit ihren bis zu achtzig Gesellen in der Gegend von Höchstädt (Hochstet) und Gundelfingen auf dem Gebiet des Schwäbischen Bundes umher. Zwar wurden bereits Gegenmaßnahmen beschlossen, doch gehen diese langsam vonstatten. Auch hat er erfahren, dass Hg. Ulrich von Württemberg im Begriff steht, einige fränkische Adlige in seine Dienste aufzunehmen. So ist ein ständiges Kommen und Gehen dieser Leute am hgl. Hof. Auch von ihnen geht Gefahr aus. Er wird sich deshalb – unter möglichster Kostenersparnis – um sicheres Geleit bis Worms bemühen. [...].

### 190 Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Lübeck, 16. Oktober 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 15–15' (Or., Galli confessoris).

Der Ks. hat Lübeck, wie Frankfurt und andere Reichsstädte zweifellos auch, für den 1. November (omnium sanctorum) zum Reichstag (daghe) nach Worms eingeladen. Es kam schon häufig vor, dass Termine verlängert oder Tagungsorte verlegt wurden. Sie sind über den jetzt angesetzten Reichstag, nachdem wy so wyth unde am ende des Hilgen Rikes geleghen, nicht genau informiert. Um unnötige Kosten zu vermeiden, bitten sie deshalb um Mitteilung durch den Überbringer dieses Schreibens, ob der Reichstag zum benannten Termin und am angegebenen Ort stattfinden wird.

### 191 Hg. Wolfgang von Bayern und andere Vormünder Hg. Wilhelms IV. an Ks. Maximilian – München, 23. Oktober 1508

München, HStA, KÄA 3137, fol. 107–107' (Mundum, montag vor Symonis et Jude) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 3136, fol. 432–432' (undat. Reinkonz.; Dorsalverm.: Glaubbrief auf den Reichs tag gen Wormbs anno 8.) = B.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Abschied des zum 9.10. nach Ulm einberufenen Bundestages (Kop., montag nach Francisci; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Schwäbischer Bund, Jan.-Dez. 1508, unfol.; StA Bamberg, A 85, Lade 329, Nr. 189, unfol.; HStA München, KÄA 2013, fol. 247–253'; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 119, Nr. 1, fol. 104–111; AV Straßburg, AA 353, fol. 31–39; HStA Stuttgart, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 79. Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 23–25). Am 11.10. hatte der Städtehauptmann Matthäus Neithart den Abschied an die Bundesstädte übersandt (Or. m. Siegelrest, mitwochen nach Dionisii; AV Straßburg, AA 343, fol. 11–11').

Der Ks. hat sein Mündel Hg. Wilhelm als Reichsfürsten neben anderen Ständen zum Reichstag nach Worms beschieden. Er hat zusammen mit den übrigen Vormündern in Vertretung Hg. Wilhelms den Dekan zu St. Peter/München und Propst zu St. Peter am Madron, Lic. Georg Eisenreich, und Dr. Dietrich von Plieningen zu Eisenhofen beauftragt, dessen Ausbleiben gegenüber Ks. und Reichsständen zu entschuldigen, und sie zur Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen bevollmächtigt, wie dies aus ihrer Instruktion hervorgeht. Bittet, ihnen Glauben zu schenken und sie als Bevollmächtigte Hg. Wilhelms zuzulassen.

### 192 Räte der Städte Mühlhausen, Goslar und Nordhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – s.l., 29. Oktober 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 17–17' (Or., sontages nach Simonis et Jude apostolorum).

Der Ks. hat sie wie andere Stände zum 1. November (allerheilgen tag) auf den ksl. Tag nach Worms geladen. Sie wollen sich gehorsam erzeigen, wissen aber nicht, ob der Tag stattfinden oder verschoben wird. Bitten, sie darüber durch den Überbringer dieses Schreibens zu informieren.

## 193 Stadt Frankfurt an Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck (entsprechend an Goslar, Nordhausen und Mühlhausen) – Frankfurt, 31. Oktober 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 19 (Konz., dinstag in vigilia omnium sanctorum).

Antworten auf ihre Anfrage [Nrr. 190, 192], dass der ksl. Tag ihrer Kenntnis nach zum angegebenen Termin in Worms stattfinden wird, wie dies auch das kürzlich eingegangene, in Abschrift beiliegende ksl. Schreiben [Nr. 186] besagt. [...].

### 194 Rat der Stadt Wetzlar an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Wetzlar,3. November 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 21–21' (Or., fritag nach allergleybigen seelen tag).

Sie sind zweifellos darüber informiert, dass der Ks. zum 1. November (aller heligen tage) einen Reichstag nach Worms einberufen hatte, der wegen der Verhinderung des Ks. bislang nicht begonnen hat. Bitten um Mitteilung, falls sie über den Beginn des Reichstages informiert sind. Sie wollen gemeinsam mit ihnen und anderen [Reichsstädten] daran teilnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Frankfurt sagte dies in seiner Antwort vom 6.11. zu (Konz., montag nach omnium sanctorum; ISG Frankfurt, RTA 24, fol. 22).

# Der Nürnberger Ratsherr Hieronymus Holzschuher an den Ulmer Bürgermeister und Hauptmann der Schwäbischen Bundesstädte Matthäus Neithart – Nürnberg, 7. November 1508

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 62, fol. 190–190' (Kop., eritag nach Lenhardi).

Gemäß Beschluss des letzten Bundesstädtetages [Nr. 80, Pkt. 3] sind Neithart, Ulrich Artzt und er selbst als Gesandte zum Wormser Reichstag vorgesehen. Er, Neithart, hat zugesagt, den Wormser Bürgermeister wegen ihrer Anreise und einer Herberge zu kontaktieren und Artzt und ihn dann zu informieren. Er erwartet weiterhin seinen Bescheid. In diesem Zusammenhang teilt er ihm eine den Nürnberger Hh. Älteren zugegangene Nachricht mit. Demnach hatte sich Mgf. Friedrich von Brandenburg bereits auf die Reise zum Reichstag vorbereitet und war im Begriff aufzubrechen, als ihn ein Schreiben seines Sohnes Mgf. Kasimir erreichte, woraufhin er die Reise absagte. Und sey die sag am selben hof, es wird dezmals auß dem Reichs tag nichtzit. Den Hh. Älteren ist jedoch nicht bekannt, ob der Reichstag ganz ausfällt oder nur verschoben wird. Er wird ihn informieren, sowie er Neuigkeiten erfährt. [...].

[PS] Als er diesen Brief geschrieben hatte, setzten ihn einige Kaufleute über ein Schreiben aus Frankfurt in Kenntnis, wonach der Reichstag bis zum 30. November (Andree) verschoben worden sei.

# 196 Bf. Heinrich von Augsburg an den Schwäbischen Bundeshauptmann Dr. Matthäus Neithart – Dillingen, 11. November 1508

Augsburg StA, Hst. Augsburg, Mü. Best. Lit. 1102, unfol. (Konz., sant Martins tag).

Ihm kamen wiederholt Gerüchte zu Ohren, dass der Wormser Reichstag verschoben worden sein soll. Bittet, ihn zu informieren, wenn er davon Kenntnis hat bzw. sobald er etwas davon erfährt.<sup>1</sup>

### 197 Hg. Georg von Sachsen an seinen Rat Caspar Ziegeler – s.l., 27. November 1508

Dresden, HStA, Kopialbücher, Nr. 110, fol. 37 (Kop., montag nach Katharine virginis).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das wegen des nahenden Termins für den RT [1.11.] konsultierte Augsburger Domkapitel hatte am 21.10. empfohlen: Soll sein gnad uf ander fursten, wie sy sich hierin halten wollen, ain ufsehen haben, darnach sich sein gnad wol waist zu richten (StA Augsburg, Hst. Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten 5491, fol. 159). Mit Beschluss vom 12.2. beurlaubte das Kapitel auf Bitte des Bf. hin den Domdekan [Wolfgang von Zülnhart] für den zum 22.2. einberufenen RT (ebd., Akten 5492, fol. 9). Anstelle Zülnharts nahm dann aber der Domherr Christoph von Knöringen als bfl. Augsburger Gesandter teil [Nrr. 259, Pkt. 8; 477, Pkt. 5].

Kurzregest: Baks, Inventaris, S. 78, Nr. 192.

Übersendet ihm einen an den Ks. adressierten Kredenzbrief, außerdem eine Vollmacht und eine Instruktion für den Reichstag. Er soll demgemäß und entsprechend seinen mündlichen Unterweisungen auf dem Reichstag verfahren. Fordert ihn auf, ihm durch den Überbringer des Schreibens zu berichten, ob der Ks. persönlich am Reichstag teilnehmen wird, worüber und wie verhandelt wird, und auch sonstige Neuigkeiten mitzuteilen.

### 198 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 7. Dezember 1508

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 13 (Or., donerstags nach Nicolai episcopi).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 947, S. 748.

Der Frankfurter Stadtbote Niklas Heun hat ihnen eröffnet, dass einige in Frankfurt weilende fil. Räte ihn nach Worms geschickt hätten, um in Erfahrung zu bringen, ob der ausgeschriebene Reichstag stattfindet, und um Mitteilung darüber an sie, die Adressaten, gebeten, damit sie auf etwaige Anfragen Auskunft geben können.

Der Ks. hat vor kurzem an sie geschrieben, dass der Reichstag stattfinden und er seine Räte dazu abordnen werde. Auch wolle er sich beeilen, um selbst nachkommen zu können. Der Ks. hat ihnen befohlen, dies allen eintreffenden Ständen mitzuteilen, damit sie hier warten. Es halten sich auch die Gesandten einiger Stände in Worms auf. Der Ks., Kff., Ff. und Stände des Hl. Reiches haben ihre Furiere entsandt, um Herbergen und Stallungen anzumieten. Sie gehen deshalb davon aus, dass der ausgeschriebene Reichstag stattfinden wird.

## 199 Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Mühlhausen, 7. Dezember 1508

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 223, unfol. (Or. Perg., donnerstag nach Nicolai).

Mühlhausen wurde vom Ks. neben anderen Reichsständen zum Wormser Reichstag eingeladen. Bürgermeister Daniel Helmsdorf soll im Namen der Stadt daran teilnehmen. Bitten, diesem in seinen Angelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen nicht vor.

 $<sup>^1</sup>$  Das am 7.11. in Worms eingegangene Schreiben [Nr. 473, Pkt. 1 – Uf dienstag ... hie zu warten.] liegt nicht vor.

#### 200 Hg. Georg von Sachsen an seinen Rat Caspar Ziegeler – Leipzig, 22. Dezember 1508

Dresden, HStA, Kopialbücher, Nr. 110, fol. 45 (Auszug, freitags noch Thome apostoli).

Kurzregest: Baks, Inventaris, S. 78, Nr. 193.

Befiehlt ihm, sich nach Worms zu verfügen. Falls er dort jedoch nur Vertreter von vier oder fünf Ff. und Prälaten und auch keine angemessene ksl. Gesandtschaft vorfindet, soll er sich zwar anmelden und seinen Auftrag zur Teilnahme am Reichstag als sächsischer Gesandter eröffnen, dann jedoch seinen Abschied nehmen und zurückreisen. Auch wenn mehr fil. Gesandte anwesend sein sollten, er jedoch feststellt, dass nichts nutzlichs furgenommen oder gehandelt wierd, soll er sich durch nichts an seiner unverzüglichen Abreise hindern lassen.

#### 201 Ks. Maximilian an Ebf. Jakob von Trier – Mecheln, 27. Dezember 1508

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 33 (Konz. mit ex.-Verm.).

Der ebfl. Kaplan Johann Lindeck<sup>1</sup> hat weisungsgemäß die Gründe für sein bisheriges Fernbleiben vom Reichstag dargelegt und für ihn um Erlaubnis gebeten, zu Hause bleiben zu dürfen, bis er, der Ks., selbst zum Reichstag aufbricht.

Genehmigt ihm dies zur Erledigung seiner Angelegenheiten. Er soll in Koblenz seine Ankunft – voraussichtlich um den 10. Februar (acht tag nach unser liben frauen tag purificationis nestkomende ungeverlich) – erwarten, um dann mit nur kleinem Gefolge gemeinsam mit ihm zum Reichstag weiterzureisen.

### 202 Weisung Ks. Maximilians an den Hofmeister [Niklas von] Firmian und an Hans von Landau – Mecheln, 28. Dezember 1508

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV (1508), fol. 96–96' (Konz. mit ex.-Verm.).

Er hat Bf. Hugo von Konstanz eröffnet, aus welchen Gründen er bislang nicht zum ausgeschriebenen Reichstag nach Worms kommen konnte, und ihm befohlen, sich zum 21. Februar persönlich dort bei ihm, dem Ks., einzufinden [Nr. 50]. Da dieser Reichstag für ihn, den Ks., das Hl. Reich, die deutsche Nation und die gesamte Christenheit wichtig ist, befiehlt er ihnen, in seinem Namen mit dem Bf. über dessen persönliche Teilnahme daran zu verhandeln.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mit Schreiben vom 19.12. hatte Ebf. Jakob dem ksl. Kanzler Serntein die Ankunft Lindecks am Kaiserhof angekündigt und um Unterstützung gebeten (Or. Cochem, am dinstage nach Lucie; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 1, fol. 23–23').

## 203 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg – Antwerpen,6. Januar 1509

Verwendung der Reichsinsignien für Belehnungen während des Wormser Reichstages.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 145, Nr. 16, unfol. (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; Präsentatvermerk: 15.3.1509).

Er wird auf dem bevorstehenden Wormser Reichstag einigen Kff. und Ff. die Regalien und Lehen verleihen, hat aber aller Voraussicht nach sein Lehnsgewand nicht dabei. Befiehlt ihnen, ir wellet uns Ks. Karels lehengewand<sup>1</sup>, so ir habt und wir vormalen, wie ir wist, auch in verleihung dergleichen regalia gepraucht haben<sup>2</sup>, bey euer botschaft, die ir dann auf gemelten Reichs tag geen Wurmbs schicken werdet, zusenden.

#### 204 Bürgermeister und Rat der Stadt Köln an Kf. Ludwig V. von der Pfalz – Köln, 10. Januar 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 44, fol. 231 (Kop.).

Er hat den Kölner Bürger Thomas von Nuyss in der Sache gegen Melchior Hecht¹ zur gütlichen Anhörung für den 16. Februar (frydach na Valentini) vor sich bzw. die kfl. Räte nach Heidelberg geladen. Gleichzeitig hat der Ks. die Stadt aufgefordert, ihre Gesandten zum auf den 21. Februar ausgeschriebenen Reichstag nach Worms zu schicken. Die Kölner Gesandten zu den beiden anberaumten Tagen benötigen Geleit. Bitten ihn, ihren Ratsfreunden und insbesondere dem Mainzer Schultheiß Dr. Hartmann von Windeck sowie ihren übrigen Teilnehmern an den beiden Tagen in Heidelberg und Worms sicheres Geleit zu gewähren und den Geleitbrief durch den Überbringer dieses Schreibens nach Köln zu schicken.²

<sup>2</sup> Bezieht sich auf die Verwendung der Reichsinsignien auf dem Augsburg RT 1500. Vgl. Schnelbögl, Reichskleinodien, S. 105f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Nr. 227 geht hervor, dass damit nicht nur der Krönungsornat (Beschreibung bei Fillitz, Insignien, S. 57f.) gemeint war, sondern der Terminus auch die anderen bei Reichsbelehnungen benötigten Insignien einschloss. Das Deutsche Rechtswörterbuch (Bd. VIII, Sp. 935f.) definiert den Begriff "Lehensgewand" deshalb als "besonders kostbare Kleidung des Kaisers einschließlich der Reichsinsignien bei der Verleihung von Reichslehen".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hecht machte Ansprüche auf den Nachlass der Biele Inckus gegen deren Witwer Thomas von Nuyss geltend. Da dieser im Mai 1509 ebenfalls verstarb, sahen sich die gemeinsame Tochter [Barbara] und ihr Ehemann Johann von Kerpen mit der Forderung konfrontiert. Entgegen der Auffassung Hechts vertrat die Stadt Köln die Ansicht, nichts mit der Angelegenheit zu tun zu haben (Stadt Köln an Kf. Ludwig von der Pfalz, Kop., 19.5.1509; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 50'–51').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wahrscheinlich kehrten die Kölner Gesandten nach Ende des Heidelberger Tages – der Abschied datiert vom 17.2. (HAStd Köln, Best. 120 Zivilprozesse, A 445) – über Worms wieder nach Köln zurück, da die vorliegenden RT-Vollmachten erst vom 31.3. datieren [Nr. 225].

#### 205 Ks. Maximilian an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Mecheln, 14. Januar 1509

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 109, fol. 81-81' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 72–72' (Kop. mit imit. Vermm. und Gegenz. wie  $A)^1 = B$ .

Bestätigt den Eingang seines eigenhändig verfassten Schreibens<sup>2</sup> mit der Mitteilung von Gerüchten über eine angebliche ksl. Ungnade gegen ihn. Dementiert diese Gerüchte. Keinesfalls wäre es zutreffend, wenn sein Verhalten ihm gegenüber als ksl. Ungnade verstanden würde. Vielmehr ist er ihm mit Gnade und Wohlwollen zugetan.

Bekundet sein Wohlgefallen an seinen ihm versiegelt zugegangenen Ratschlägen<sup>3</sup>. Er hat ihn kürzlich durch den ksl. Rat und Propst zu Nürnberg, Dr. Erasmus Topler, aufgefordert<sup>4</sup>, persönlich zum bevorstehenden Reichstag nach Worms zu kommen. Diesen Wunsch wird er durch den lgfl. Rentmeister Balthasar von Schrautenbach erneuern.<sup>5</sup> Dort will er mit ihm über seine Ratschläge und andere wichtige und geheime Angelegenheiten sprechen. Dies beweist sein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihm.

#### 206 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Abt [Pirmin] von Otterberg -Worms, 30. Januar 1509

Herrichtung des Otterberger Hofes als Herberge für den Reichstag. Worms, StdA, 1 B, Nr. 478/1, unfol. (Konz., dinstag nach conversionis Pauli).

Der ksl. Furier hat sie aufgefordert, von uwer wirden, auch anderer hofe und heuser wegen in unser statt, so zu herbergen geschickt syen, mit bettung, stellen

 $<sup>^{1}</sup>$  Lgf. Wilhelm übersandte die Abschrift am 28.1. zusammen mit vom Ks. zugesandten Zeitungen an Kf. Friedrich von Sachsen (Ör. Kassel, sontags nach bekerung Pauli; Unterz. Lgf. Wilhelm (W.L.H. sst.), Gegenz. J. Eschwege; HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 71–71').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor. – Lgf. Wilhelm schickte am 31.12. (süntag nach der unschuldigen kinder tag) eine Abschrift seines Schreibens Kf. Friedrich von Sachsen zu. Dieser sagte eine gnädige Antwort des Ks. voraus. Er habe ebenfalls vor einiger Zeit wegen an dessen Hof umlaufender Gerüchte an den Ks. geschrieben und darauf eine günstige Antwort [Nr. 101, Pkt. 2] erhalten. Ich acht, wir geselhen zu hofe rehten allerlayhe zu, domit wir geld von den fursten bringen mugen. Euer lib kenen das hofleben wol. Im gleichen Schreiben kündigte der Kf. nach einer Einladung Lgf. Wilhelms an, ihn gelegentlich seiner Reise zum bevorstehenden Wormser RT zu besuchen (eigh. Or. Torgau, an der heyligen III kunig [6.1.]1509, Postverm.: Zu seiner lieb handen; StA Marburg, Best. 2, Nr. 296, fol. 131-132', 133').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegen nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Lgf. Wilhelm meldete Kf. Friedrich von Sachsen am 22.1., dass Topler bei ihm war, umb uns zu besuchung des usgeschrieben Reichs tags gein Wormbs zu bewegen, derselbig auch in kurzem bij e. L. derhalb erscheinen wirdet (Or. m. S. Kassel, montag nach Sebastiani; eigh. Unterz. Lgf. Wilhelms (W.L.H. sst.); HStA Weimar, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 69–70').

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 53.

und ander notturften nit versehen noch gestellt etc., und die bettung, so vor in uwer wirden hof gewesen, die erlichen gesten wole gezimet und gedienet hetten, syen gegen disem außgeschriben reichstage hinweg gefuret, das ksl. Mt., irem hofgesinde, auch anderen, zu solichem reichstage beschrieben [und] gehorsamlich erschynen mussen, zu verachtüng und nachteyl reiche etc., in solchs gepurlich inzusehen. Bitten ihn deshalb, zu veranlassen, dass sein Hofe erlich und notturfticlich mit bettung und anders zugericht und gestellt werde, damit desto erlicher geste darin verordent, gepürlich versehen und hantreich geschee mit gutwilligem erzeigen.

### 207 Mgf. Friedrich von Brandenburg-Ansbach an Ks. Maximilian – [Ansbach], 31. Januar 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 44-44' (Or., mitwoch nach conversionis Pauli).

Während seiner Abwesenheit wegen der Trauerfeierlichkeiten für Hg. Albrecht von Bayern in München ging seinen Räten in Ansbach (Onolzbach) am Abend des 21. Januar (sonntag nach Sebastiani) ein ksl. Schreiben [Nr. 50] zu, das ihm nach seiner Rückkehr vorgetragen wurde. Darin wurde der Abschluss eines Friedensvertrages mit Frankreich verkündet und er für den 22. Februar (St. Peterstag kathedra) zum Reichstag nach Worms eingeladen. Genau für diesen Termin ist jedoch die Jahresrechnung vorgesehen, bei der er in den letzten Jahren wegen seiner Dienste für ihn, den Ks., und eigener Angelegenheiten nicht zugegen sein konnte. Die Sache ist ihm wichtig. Er bittet deshalb um einen Aufschub von vier bis fünf Wochen. Bis zu seiner Ankunft würde er sich durch seine Räte auf dem Reichstag vertreten lassen. Falls er dieser Bitte nicht willfahren will, soll er dies durch den Überbringer des Schreibens mitteilen. 1

# 208 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an den Ulmer Bürgermeister und Schwäbischen Bundeshauptmann Matthäus Neithart – Worms, 5. Februar 1509

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz. Februar, Stück-Nr. 20 (Kop., montags nach purificationis Marie virginis gloriose).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Um welchen der ursprünglich fünf Höfe des Klosters Otterberg in Worms (vgl. KALLER, Besitzgeschichte, S. 57f.) es sich dabei handelte, ist nicht zweifelsfrei zu klären.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ks. Maximilian bewilligte Mgf. Friedrich einen Aufschub von vier bis fünf Wochen, forderte jedoch die Entsendung Mgf. Kasimirs oder mgfl. Räte als bevollmächtigte Gesandte. Der Mgf. bedankte sich in seinem Antwortschreiben, kündigte an, so bald wie möglich selbst auf dem RT zu erscheinen oder, falls weitere schwerwiegende Hinderungsgründe eintreten sollten, seinen Sohn Kasimir abzuordnen (PS zu einem nicht vorliegenden Schreiben; Or., s.l., s.d.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 61).

Teilen ihm auf seine Anfrage wegen des Reichstages mit, dass heute ein gesiegeltes ksl. Schreiben<sup>1</sup> eingetroffen ist, das diesem Schreiben in Abschrift beiliegt. Er kann daraus selbst den Stand der Dinge entnehmen und sich danach richten.

### 209 Stadt Nürnberg an Stadt Windsheim – Nürnberg, 12. Februar 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 91 (Kop., montag nach Dorothee).

Bestätigen den Empfang ihrer schriftlichen Bitte, ihr Fernbleiben vom Reichstag zu entschuldigen. Teilen ihnen mit, dass die Schwäbischen Bundesstädte eine gemeinsame Gesandtschaft nach Worms schicken werden. Sollte Nürnberg einen eigenen Gesandten abordnen, wird dieser den Auftrag erhalten, neben den Bundesgesandten ihr Ausbleiben zu rechtfertigen.

### 210 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Weimar, 14. Februar 1509

Gemeinsame Reise zum Wormser Reichstag.

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 296, fol. 134–134', 136', hier 134 (eigh. Or., mittwoch nach Scholastice; Postverm.: Zu seiner lieb handen.).

Bekundet seine Freude an der Besserung des Gesundheitszustands Lgf. Wilhelms. Ich getraue auch Got vom hymhel, so mir derselbig zu euer lib verhelfe, alß ich hoffe, gar bald beschen sal, ich werde euer lib alsdan dergestald befynden, das dyeselbige mir gut geselschaft auf dem kayserlichen tag gegen Worms zu zyhen laysten werde. Wan ich euer lib als meynen fruntlichen, liben schweher zu aynem mitstalbruder und zergesellen gerne haben welld. Dan ich wais, das ksl. Mt. und dem Hayligen Raich nit wenig daran gelegen ist. \(^1\) [...].

# 211 Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Ks. Maximilian – s.l., 22. Februar 1509

Bamberg, StA, GHAP 4139, fol. 26–26' (Konz., donrstag kathedra Petri).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Vier Tage später kündigte Kf. Friedrich an, nach Torgau aufbrechen und seine Angelegenheiten dort so rasch wie möglich erledigen zu wollen, um unverzüglich nach der Ankunft des Ks. in Worms dorthin weiterziehen zu können. Er avisierte seinen Besuch bei Lgf. Wilhelm und bekundete noch einmal seine Hoffnung, anschließend gemeinsam zum RT reisen zu können (eigh. Or. Weimar, suntag nach Valentini [18.2.]1509; Postverm.: Zu aigen handen; StA Marburg, Best. 2, Nr. 296, fol. 137–137').

Er hatte ihn um Erlaubnis gebeten, erst später zum Reichstag nach Worms kommen zu dürfen [Nr. 207]. Inzwischen hat ihn jedoch sein Schwager, der Kg. von Ungarn und Böhmen, eingeladen, zusammen mit seiner Frau [Sophia], der Schwester des Kg., am 4. März (sontag reminiscere) an der Königskrönung seines Sohnes Ludwig in Prag teilzunehmen. Dies wollte er, zumal angesichts der einem seiner Söhne in Ungarn zuteil gewordenen Förderung durch den Kg.¹, nicht abschlagen. Er wird deshalb am jetzigen 22. Februar (donerstag kathedra Petri) mit seiner Gemahlin aufbrechen, um rechtzeitig in Prag zu sein. Er will anschließend so schnell wie möglich<sup>a</sup> wieder nach Hause reisen und wird nach seinem Dafürhalten noch früh genug auf dem Wormser Reichstag eintreffen. Er bittet also noch einmal um die Erlaubnis, erst später zum Reichstag kommen zu dürfen.

### 212 Stadt Nürnberg an Stadt Worms – Nürnberg, 28. Februar 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 123'–124 (Kop., mitwoch nach invocavit).

Der Ks. hat Nürnberg noch einmal eigens zur Teilnahme am Reichstag in Worms aufgefordert. I Sie beabsichtigen, eine Gesandtschaft mit zehn bis vierzehn Pferden dorthin abzuordnen. 2 Bitten, dem Überbringer dieses Schreibens dabei behilflich zu sein, im Haus "Zum Schwan", andernfalls im Kaufhaus³ oder in einem anderen geeigneten Gebäude, da sy ir sonder verspert gemach und ander notturft mit stallung und anderm mogen gehaben, eine Unterkunft anzumieten.

### 213 Rat der Stadt Nordhausen an den Rat der Stadt Frankfurt – Nordhausen, 28. Februar 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 24–24' (Or., mitwoch nach invocavit).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> möglich] Danach gestrichen: zur Entgegennahme der Jahresrechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist die von Kg. Wladislaw vermittelte Vermählung Mgf. Georgs mit Gfin. Beatrix von Frangepan (Seyboth, Markgraftümer, S. 398).

<sup>1</sup> Nr. 50. Mit Beschluss vom 22.1. (secunda post Sebastiani) hatte der Nürnberger Rat seine Mitglieder Anton Tetzel, Hieronymus Ebner und Hieronymus Haller mit Beratungen über die Vorbereitung des RT betraut (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 499, fol. 12').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kf. Friedrich von Sachsen hatte den Altbürgermeister Anton Tucher durch den Nürnberger Gesandten auf dem Schmalkaldener Tag, den Ratsschreiber [Lazarus Spengler] aufgefordert, ebenfalls am Wormser RT teilzunehmen. Tucher entschuldigte sich jedoch mit gesundheitlichen Gründen und seinen Amtsgeschäften (Kop., montag nach Scolastice [12.2.]1509; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 97–98. Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 124, S. 340f. [irrtümliche Datierung auf den 11.2.]).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist das Kaufhaus in der Kämmerergasse, das etwa für 1521 als öffentliche Herberge bezeugt ist (REUTER, Worms, S. 40).

Sie sind sich darüber im Unklaren, ob der auf den vergangenen 22. Februar (Petri stuelfeyr) nach Worms ausgeschriebene Reichstag stattfinden wird. Bitten um diesbezügliche Informationen.<sup>1</sup>

#### 214 Stadt Köln an Stadt Worms – Köln, 2. März 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 7–7' (Kop).

Der Kölner Protonotar Georg Goldberg hat sich lobend über ihr Weingeschenk geäußert und über ihr Angebot berichtet, den Kölner Gesandten zum Reichstag (keyserlichen und des Heilgen Rijchs dage) eine bequeme Herberge zur Verfügung zu stellen. Bedanken sich dafür. Bitten, für ihre Gesandten rechtzeitig eine günstig gelegene und bequeme Herberge zu organisieren.

[PS] Falls dies bereits geschehen sein sollte, ersuchen sie um die Benennung der

Unterkunft gegenüber dem Überbringer dieses Schreibens.

### 215 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Dekan¹ und Kapitel des Stifts St. Martin – Worms, 2. März 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 1840, unfol. (Konz., frytag nach dem sonndag invocavit). Sie haben erfahren, dass ihr gegenüber dem Rathaus, genannt Bürgerhof, und neben dem Backhaus [genannt "Zum Pfeil"2] in der Hahngasse (hanebackhuse) gelegenes Anwesen im Verfall begriffen ist. Das uns und gemeyner unser stait etwas spottlich, swerlich und also zu gedulden unlydlich, besunder gegen disem kunftigen Reichs tage des orts, da keyser, kunig, fursten, herrn und ander erbarkeiten unser rathus uf und abe viel zu webern³ haben, uns solichs schympflich achten mochten. Fordern sie auf, das Haus wieder instandzusetzen, damit es nit also schantlich anzusehen ist. Sollten sie ihrer Aufforderung nicht Folge leisten, werden sie das Haus kraft ksl. Privilegs⁴ konfiszieren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesandte der Stadt Mühlhausen hatten in Nordhausen vorgeschlagen, dem gemeinsamen RT-Gesandten einen weiteren Vertreter der drei sächsisch-thüringischen Reichsstädte zur Seite zu stellen. Nordhausen wies darauf hin, dass Johann Butler (Peutler) ohnehin in Angelegenheiten der Stadt abgeordnet werden sollte. Dieser sollte Weisung erhalten, nach deren Erledigung in Worms zu bleiben und sich auch um die gemeinsamen Anliegen der drei Städte zu kümmern. Zweifellos würde Goslar dieser Lösung zustimmen (Nordhausen an Mühlhausen, undat. Konz.; StdA Nordhausen, R, Da 5, fol. 79).

<sup>1 =</sup> Hermann Haase (Сомо, Kollegiatstift, S. 34–36; Reuter, Stift, S. 69).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fuchs, Inschriften, S. 274.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = geschäftig sein, hin und her gehen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Privileg Ks. Friedrichs III. vom 24.12.1488 (Druck: Boos, Quellen III/2, S. 564–566 Anm. 1. Regest: Heinicker, Urkunden, Nr. 277, S. 177–179; Reuter, Kaiser- und Königsurkunden, Nr. 34, S. 90; Arnold, Verfassungsgeschichte II, S. 468f).

### 216 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Bürgermeister und Rat der Stadt Mühlhausen – Worms, 8. März 1509

Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 82 (Kop., donnerstag nach reminiscere).

Antworten auf ihre Anfrage wegen des Reichstages: Der Ks. hat ihnen wiederholt befohlen, für Herbergen, Stallungen und anderes zu sorgen, da er persönlich zum Reichstag kommen wird. Der ksl. Furier weilt ebenfalls in der Stadt und bestellt für den Ks., aber auch für Kff., Ff. und andere Stände Herbergen. Sie sind deshalb davon überzeugt, dass der Reichstag stattfinden wird.

### 217 Eitelwolf vom Stein an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Mainz, 11. März 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 12–12' (Or. mit Siegelspuren, oculi; Postverm.: In sein hand.).

Vor acht Tagen ging ihm ein ksl. Befehl zu, über den er, Serntein, informiert ist. Er hat sich daraufhin unverzüglich zum Gf. von Nassau¹ begeben. Dieser wird sich, sowie Stände in Worms eintreffen, gemäß dem ksl. Befehl ebenfalls dorthin verfügen. Er selbst geht davon aus, dass keiner der Fürsten kommen wird, solange der Ks. nicht vor Ort ist. [Beschwerde Kf. Joachims über das Reichskammergericht; Nr. 109].

#### 218 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an Bürgermeister und Rat der Stadt Nordhausen – Frankfurt, 11. März 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 25 (Konz., dominica oculi).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 950, S. 750.

Bestätigen den Empfang ihres Schreibens [Nr. 213]. Ihnen ging das bewusste ksl. Ausschreiben [Nr. 50] ebenfalls zu. Ihrer Kenntnis nach ist derzeit noch niemand wegen des Reichstages in Worms. Der Ks. hält sich noch in den Niederlanden auf. Sobald er zum Reichstag anreist, werden sie, wie zuvor bereits von dem nach Frankfurt entsandten Nordhäuser Ratsherrn erbeten, darüber informiert.

### 219 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Tournai, 15. März 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 25–25' (leicht beschädigtes Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. N. Ziegler; Datum von anderer Hd. eingefügt).

Der Nürnberger Propst und ksl. Rat Dr. Erasmus Topler war bei ihm, dem Kf., gemäß seiner Instruktion<sup>1</sup> wegen des ausgeschriebenen Reichstages vorstellig geworden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Nr. 51.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist entweder der spätere RT-Kommissar Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden oder der ksl. Rat Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, der bspw. gemeinsam mit Erasmus Topler als Gesandter zu Kf. Friedrich von Sachsen eingesetzt wurde [Nr. 61].

Bedankt sich für seine Antwort darauf. Er musste bis jetzt wegen wichtiger Angelegenheiten in den Niederlanden bleiben, wird jedoch heute nach Worms aufbrechen und voraussichtlich am 25. März (suntag judica) dort eintreffen. Fordert ihn auf, sich zu diesem Termin persönlich bei ihm und anderen Reichsständen einzufinden. In Anbetracht der Wichtigkeit der Verhandlungsmaterien für ihn, den Ks., das Hl. Reich, die deutsche Nation und die Christenheit soll er keinesfalls fernbleiben. Er will die Verhandlungen zielstrebig führen und ihn ebenso wie die übrigen Stände nicht lange aufhalten.

### 220 Ks. Maximilian an Reichsstände, hier an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Tournai, 15. März 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. C, Nr. 276, fol. 88–88' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. N. Ziegler) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 142–142' (besch. Ausfertigung, Vermm. prps./amdip.; Adressat: Hg. Georg von Sachsen) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 26–26' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. N. Ziegler; Vermerk über die Übergabe in Frankfurt am 27.3. durch Sigmund von Eibiswald) = C. Köln, HAStd, K+R 36/3, fol. 1–1' (wie C; Präsentatvermerk: Köln, 22.3.). Augsburg, StdA, Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1, fol. 143–143' (wie C; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 951, S. 750.

<sup>a</sup>–Er hat ihm<sup>b</sup> kürzlich die Gründe angezeigt, warum er nicht auf dem Reichstag in Worms erscheinen konnte<sup>-a</sup> [Nr. 50]. Teilt ihm mit, dass er seine Angelegenheiten in den Niederlanden, soweit dies in der kurzen Zeit möglich war, erledigt hat und heute zum Reichstag nach Worms aufgebrochen ist. Er wird voraussichtlich am 25. März (sontag judica) dort eintreffen. Fordert ihn auf, sich zu diesem Termin <sup>c</sup>–mit kleinem Gefolge persönlich<sup>-c</sup> bei ihm und den anderen Ständen, die er ebenfalls angeschrieben hat, einzufinden. In Anbetracht der Wichtigkeit der Verhandlungsmaterien für ihn, den Ks., das Hl. Reich, die deutsche Nation und die Christenheit soll er keinesfalls fernbleiben. Er, der Ks., will die Verhandlungen zielstrebig führen und ihn ebenso wie die übrigen Stände nicht lange aufhalten. Er selbst wird mit Rücksicht auf die Angelegenheiten von Ks. und Reich auch nicht lange dort bleiben.

a-a Er... konnte] In B: Verweist auf seine inzwischen sicherlich eingetroffene schriftliche Antwort auf den Vortrag der sächsischen Gesandten. – Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Nrr. 55, 152.

b ihm] In C: ihnen. – Im Folgenden entsprechend.

c-c mit ... persönlich] In C: durch ihre bevollmächtigten Gesandten.

### 221 Stadt Nürnberg an Ks. Maximilian – Nürnberg, 22. März 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 168'–169' (Kop., pfinztag nach letare, den 22. Marcii).

Bestätigen für den 15. März den Eingang seines Schreibens vom 6. Januar [Nr. 203], mit der Aufforderung, ihm das Lehensgewand des hl. Ks. Karl nach Worms zu schicken. Sie sind geneigt, sich ihm als gehorsame Untertanen in dieser Sache gefällig zu erweisen. Da das Schreiben allerdings schon älter ist, besteht die Möglichkeit, dass er seine Meinung inzwischen geändert hat. Überdies naht der Termin der von Ks. Sigismund begründeten Heiltumsweisung am 20. April (freytag nach dem sontag quasimodogeniti)<sup>1</sup>, bei der sie das Lehensgewand Ks. Karls und die dazugehörigen Kleinodien nicht entbehren können. Auch hat er in seinem Schreiben nicht angegeben, was er genau benötigt. Sie haben keine Kenntnis, welche Teile davon bei früheren Belehnungen verwendet wurden.

Bitten deshalb, in einem dem Boten mitzugebenden Schreiben seine diesbezüglichen Absichten zu eröffnen und gegebenenfalls zu präzisieren, welche Stücke bis zu welchem Zeitpunkt in Worms benötigt werden. Sie werden dann entsprechende Vorkehrungen treffen.

Für die Nürnberger sind in diesen unruhigen Zeiten Reisen über Land besonders gefährlich. Bitten deshalb, die Kff. von Mainz und Pfalz, den Bf. von Würzburg und den Mgf. [Friedrich von Brandenburg], deren Gebiete die Nürnberger Gesandtschaft auf dem Weg nach Worms passieren wird, über den Transport zu informieren und sie für den Hin- und Rückweg zur Gewährung sicheren Geleits zu verpflichten. Er kann selbst ermessen, dass dies sowohl im Interesse von Ks. und Reich wie auch Nürnbergs liegt.

### 222 Rat der Stadt Nordhausen an den Rat der Stadt Mühlhausen – Nordhausen, 23. März 1509

Mühlhausen, StdA, 10/G 29, Nr. 1, fol. 23-23' (Or., freitags nach letare).

Bestätigen den Eingang ihres Schreibens mit einem beigelegten Schreiben des Wormser Magistrats [Nr. 216] und bedanken sich dafür. Sie haben ihrerseits an den Frankfurter Rat geschrieben [Nr. 213], dessen Antwort [Nr. 218] sie beiliegend vernehmen können.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde Ks. Sigismunds von 29.9.1423 (Regest: Altmann, Urkunden, Nr. 5619, S. 396f.). Vgl. Reicke, Geschichte, S. 383–388.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kurz vor dem RT fanden in Schernberg noch einmal vorbereitende Beratungen Nordhausens und Mühlhausens, vermutlich unter Einbeziehung Goslars, statt. Im Mühlhäuser Kämmereiregister sind die Ausgaben dafür aufgeführt: Item XXIIII Sneberger quasimodogeniti [15.4.] uffm tage zu Schernberg des koniglichen tages halben (StdA Mühlhausen, Kämmereiregister, Nr. 21, fol. 103').

223 Beschlüsse des Bamberger Domkapitels – Bamberg, 23. März/27. April 1509 Abordnung von Domherren als Begleitung des Bf. zum Wormser Reichstag. Bamberg, StA, B 86, Nr. 2, fol. 70, 71'.

170/ 23. März (freytags nach Benedicti): Doctor Linhart vom Eglofstein, hern Wigand von Redwitz und herrn Alexander vom Rabenstein absenz geben, mit meinem gnedigen herren [Bf. Georg] zu reyten.

171'l 27. April (freitags nach Marci): Haben doctor Linhart vom Eglofstein und herr Wigand von Redwitz uf die gegeben absenz, mit meinem gnedigen herrn von Bamberg uf den k[aiserlich]en tag gein Wurmbs zu reiten, promittirt, nichts wider ein gemein capitel oder sonder person zu impetrirn noch erlangt zu geprauchen etc., wie dann nach laut der statut herkomen ist.

#### 224 Dr. Erasmus Topler an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Nürnberg, 24. März 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 8–8', 9' (eigh. Or. mit ex.-Verm.; Postvermm.: In sein selbst hand. – Cito, cito.).

[1.] Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg gaben ihm den erst vor Kurzem eingegangenen ksl. Befehl vom 6. Januar [Nr. 203] zu lesen, wonach sie das Lehensgewand Ks. Karls zum Reichstag nach Worms schicken sollten. Sie beklagen sich darüber, dass ihnen die Weisung verspätet zugegangen sei. Auch wüssten sie nicht, wann der Reichstag beginne und ob der Ks. nur das Gewand oder auch Zepter, Apfel und Krone oder andere Kleinodien benötige. Auch würde starke Kritik an der Stadt geübt werden, wenn bei der Heiltumsweisung am 20. April (dem andern freitag nach ostern) gerade die kostbarsten Kleinodien nicht verfügbar wären. Überdies trügen sie Bedenken wegen des Transports, da in der Umgebung Nürnbergs beinahe wöchentlich Überfälle stattfänden. Sie baten ihn deshalb, sich beim Ks. und ihm, Serntein, für die Rücknahme des Befehls oder wenigstens einen Aufschub bis nach der Heiltumsweisung einzusetzen. Bittet ihn, sich beim Ks. in diesem Sinne zu verwenden. Die Stadt schreibt diesen auch direkt an [Nr. 221]. Doch ist man ungeachtet der Bedenken vor allem daran interessiert, sich dem Ks. gehorsam zu erweisen. Die Stadt bittet außerdem um Mandate an diejenigen Fürsten, deren Gebiete passiert werden müssen, zur Gewährung sicheren Geleits. Bittet, den Überbringer des Schreibens so rasch wie möglich mit seiner Antwort abzufertigen.

[2.] Der Kardinal von Brixen ist vor vierzehn Tagen in Rom gestorben. Bittet, sich für ihn beim Ks. wegen der Trienter Dompropstei zu verwenden. Übersendet neue Zeitungen aus Prag.

#### 225 Stadt Köln an Ks. Maximilian – Köln, 31. März 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 29–29' (Kop.).

Er hat sie schriftlich aufgefordert [Nr. 220], ihre Gesandten zum 25. März (sundach judica) zu ihm und anderen Reichsständen zu schicken. Bürgermeister Konrad von Schürenfeltz, Johann von Reide und ihr Rat Dr. Dietrich Meinertzhagen werden für die Stadt am Reichstag teilnehmen. Bitten ihn, sich ihre Gesandten anbefohlen sein zu lassen. <sup>1</sup>

# 226 Mandat Ks. Maximilians an Bf. Lorenz von Würzburg (entsprechend an Ebf. Uriel von Mainz, Kf. Ludwig V. von der Pfalz und Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach) – Xanten, 31. März/1. April 1509

Würzburg, StA, Miscellanea, Nr. 82, unfol. (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 4–4' (Konz. mit ex.-Verm.; Datumverm.: Ut supra [Verweis auf Nr. 227]) = B. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Differentialakten, Nr. 880, fol. 83–83' (wie A; Adressat: Mgf. Friedrich von Brandenburg; Datum: 1. April).

Er beabsichtigt, auf dem Wormser Reichstag einigen Kff. und Ff. die Regalien und Lehen zu verleihen. Er hat deshalb der Stadt Nürnberg befohlen, das Lehensgewand des hl. Ks. Karl, das er aufgrund besonderer Umstände dafür benötigt, nach Worms zu schicken. Befiehlt ihm, dem Transport auf Bitten Nürnbergs oder der städtischen Bevollmächtigten für die Hin- und Rückreise sicheres Geleit zu gewähren.

### 227 Ks. Maximilian an den Rat der Stadt Nürnberg - Xantena, 1. April 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 3–3' (Konz. mit ex.-Verm.). Regest: ZIMMERMANN, Urkunden, Nr. 269, S. XLVIII.

Antwortet auf ihr Schreiben [Nr. 221]: Er ist jetzt auf dem direkten Weg zum Reichstag nach Worms. Für die Belehnungen einiger Kff. und Ff. benötigt er das genannte Lehensgewand, nämlich Krone, Zepter, Apfel, Schwert, Albe, Kasel, Handschuhe und Schuhe. Obwohl er die Sachen in Worms bald benötigt, bewilligt er ihnen, das Lehensgewand, wie üblich, am 20. April (fritag nach quasimodogeniti) zu zeigen. Doch sollen sie ihre Bevollmächtigten am folgenden Tag (sambstag nach quasimodogeniti) mit den Kleinodien nach Worms schicken. Übersendet ihnen die gewünschten Mandate [Nr. 226] an die von ihnen benannten Kff. und Ff.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die drei Gesandten wurden in einem weiteren Kredenzbrief vom gleichen Datum auch Ebf. Uriel von Mainz avisiert, verbunden mit der Bitte, den ihnen befohlenen Vortrag anzuhören und ihnen Glauben zu schenken (Kop., 31.3.1509; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 28'–29).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Xanten] Korrigiert aus: Köln.

228 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Duisburg, 2. April 1509<sup>1</sup> Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 26–26' (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein).

Er ist heute über den Rhein kommend hier eingetroffen und will, ohne sich in irgendeiner Weise daran hindern zu lassen, so rasch wie möglich weiter nach Worms ziehen.<sup>2</sup> Er soll ebenfalls unverzüglich mit kleinem Gefolge nach Worms aufbrechen. Er wird sich und ihn in Anbetracht der Umstände nicht lange dort aufhalten.

## Zyprian von Serntein an den Dompropst [zu St. Sebald, Dr. Erasmus Topler] Düsseldorf, 4. April 1509

[1.] Reise des Ks. zum Wormser Reichstag; [2.] Friedensbemühungen Venedigs, Italienzug Kg. Ludwigs von Frankreich; böhmische Königskrönung Prinz Ludwigs von Ungarn; [3.] Bereitstellung des Krönungsornats Ks. Karls des Großen für Belehnungen während des Wormser Reichstages; [4.] Vergabe der Trienter Dompropstei.

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV (1509), fol. 34–34' (eigh. Konz. mit ex.-Verm.).

[1.] Bestätigt den Eingang seiner Schreiben vom 9. und 24. März [Nrr. 57, 224]. Der Ks. wird heute in Köln eintreffen und dort bis zum 9. April (mentag in den osterfeyrn) bleiben, um dann ohne weiteren Verzug nach Worms zu reisen. Er schreibt heute an die vornehmsten Kff. und Ff. mit der Aufforderung, unverzüglich nach Worms zu kommen [Nr. 228]. Der Ks. wird sich auch dort nicht lange aufhalten. Er hat ihm, Serntein, befohlen, ihn ebenfalls schriftlich zur sofortigen Abreise nach Worms aufzufordern, da er dort benötigt wird.

[2.] Was das von ihm mitgeteilte Schreiben Venedigs an Nürnberg [Nr. 57, Anm. 3] angeht, so betreiben die Venezianer zweifellos noch andere Intrigen. Er kann aber erst nach seiner Ankunft [in Worms] mit ihm darüber sprechen, da die Postverbindung nicht sicher ist. Luca de Renaldis (Prelucas) wurde vom Ks.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Wittenberg, 11.4.1509 [laut Nr. 242]. Laut Serntein [Nr. 229, Pkt. 1] gingen entsprechende Schreiben auch anderen Reichsfürsten zu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zyprian von Serntein skizzierte in einem Schreiben an Paul von Liechtenstein die geplante Reiseroute: Weiterreise von Duisburg nach Düsseldorf zu einem Treffen mit Hg. Wilhelm von Jülich am 4.4., am gleichen Tag Abreise nach Köln mit Aufenthalt bis zum Ostersonntag [8.4.], am 9.4. Ankunft in Bonn, am 10.4. in Andernach, am 11.4. in Koblenz. Serntein schätzte, dass der Ks. am 15. oder 16.4. in Worms eintreffen würde. Ir Mt. feirt nit und zeucht fur und fur, ligt nit vil stil, darumb man auch dest weniger ausrichten mag (Konz. mit ex.-Verm., Duisburg, 3.4.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 13–15', hier 13'–14. Druck: Moser, Kanzlei II, S. 95–101, hier 97f.; Kraus, Briefwechsel, S. 120–125, hier 122; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 50, S. 172–175 [hier wiedergegebene Passage fehlt]). Vgl. zur realen Reiseroute Ks. Maximilians Kraus, Itinerarium, S. 278; Stälin, Aufenthaltsorte, S. 370; Wenko, Kaiser, S. 268.

nicht angehört, sondern nach seiner Ankunft unverzüglich verhaftet. <sup>1</sup> Auch über die Gründe dafür wird er ihn mündlich unterrichten. Der frz. Kg. wird am 8. April (am heyligen ostertag) in Grenoble (Granepel) eintreffen und voraussichtlich am 15. April (quasimodogeniti) Mailand erreichen. Ich hab grosse sorg, eur pulschaft werde sich mit eim Franzosen vergessen. Bedankt sich für die Mitteilungen über die Krönung des jungen ungarischen Kg. [Ludwig] in Prag. Der Ks. hat alles gelesen.

[3.] Er hat mit dem Ks. über die Nürnberger Bedenken wegen des angeforderten Lehnsgewands gesprochen. Es ist für ihn unverzichtbar, da in Worms Belehnungen stattfinden werden und sein eigenes Gewand nicht rechtzeitig verfügbar ist. Der Ks. schreibt in dieser Sache erneut an Nürnberg [Nr. 227], wie er, Topler, erfahren wird. Er ist damit einverstanden, dass die Stadt das Gewand am 20. April (freytag nach quasimodogeniti) [für die Heiltumsweisung] verwendet. Der Ks. schreibt auch wie gewünscht an die Ff. wegen des Geleits [Nr. 226].

[4.] Er hat sich für ihn um die Trienter Dompropstei bemüht. Der Ks. hat allerdings vor einigen Tagen dem Augsburger Domdekan [Wolfgang von Zülnhart] eine Expektanz ausgestellt. Jedoch muss dieser sein Einverständnis erklären, die Dompropstei auf ksl. Wunsch hin unverzüglich wieder abzutreten. Der Ks. plant, die Propstei dem St. Georgs-Orden zu inkorporieren.

### Vollmacht Kf. Joachims I. von Brandenburg für seinen Reichstagsgesandten Eitelwolf vom Stein – Cölln/Spree, 12. April 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana VI/20, fol. 132–132' (Kop.).

Bekundet, dass der Ks. wegen wichtiger Angelegenheiten von Ks., Hl. Röm. Reich und deutscher Nation einen Reichstag nach Worms ausgeschrieben und ihn zur persönlichen Teilnahme bzw. im Falle seiner Verhinderung zur Abordnung von Gesandten aufgefordert hat. Er sieht sich verpflichtet, dem Folge zu leisten. Allerdings hindern ihn Landesangelegenheiten an der persönlichen Teilnahme. Bevollmächtigt deshalb seinen Rat Eitelwolf vom Stein in kraft und macht diss briefs, daselbst uf angesetztem Reichs tag unser stadt zu vertreten und neben und zusambt andern unsern mit-churfursten, fursten und ander stenden des Heyligen Reichs, so aldar versamlt, in solichen anligenden sachen vermelter romischer kay. Mt., des Heyligen Romischen Reichs und teutscher nation in unsers namen und von unserntwegen das fuglichst und beste furzunemen, zu raten und zu handlen, wie gelegenheit und notturft erfordert. Und was dan also einmutiglich oder durch den merer teyl und angezeigtem unserm rat im besten angesehen und beslossen wirt, dem wollen wir unsers vermogens nachkomen und volg tun in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausführlicher zur Verhaftung Renaldis und zu deren Hintergründen äußerte sich Serntein am 10.4. in einem Schreiben an Paul von Liechtenstein (Or. Köln; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 31–31'). Vgl. Sanuto, Diarii VIII, Sp. 90, 247; Wenko, Kaiser, S. 22f.; Pogantsch-Bissinger, Renaldis, S. 219f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 45.

aller mass, als weren wir personlich entgegen, teten und tun mochten getreulich und ungeverlich, <sup>a</sup>—doch mit dem beschaid, das wir bey unsern churfurstlichen freyheiten, altem herkomen und gewonheyt gelassen und daruber nit beswert werden—a. [Corroboratio, Datum].

### 231 Nürnberger Hh. Ältere an Bf. Lorenz von Würzburg – Nürnberg, 12. April 1509

Würzburg, StA, Miscellanea, Nr. 82, unfol. (Or. Perg., donrstag nach dem heiligen ostertag; Postverm.: Zu seiner ftl. Gn. selbs handen.) = Textvorlage A. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 206–206' (Kop.) = B.

Der Ks. hat sie aufgefordert, Gesandte zum Wormser Reichstag zu schicken, die das Lehensgewand des hl. Ks. Karl mitbringen sollen. Sie haben deshalb die Abordnung ihrer Gesandtschaft bislang verzögert und dafür die Einwilligung des Ks. erbeten. Durch den Boten, der die ksl. Antwort [Nr. 227] mitbrachte, wie auch durch einige vornehme Angehörige des ksl. Hofes haben sie indessen erfahren, dass der Ks. in der Karwoche (hl. marterwochen) in Köln angekommen sei und beabsichtigen solle, dort auch die Osterfeiertage zu verbringen, um erst anschließend nach Worms aufzubrechen.

Sie beabsichtigen deshalb, die Gesandtschaft mit dem Lehensgewand nach der Heiltumsweisung [am 20.4.] abzufertigen. Der Ks. fordert ihn und andere Kff. und Ff., deren Gebiet die Gesandten passieren werden, auf, dem Transport sicheres Geleit zu gewähren. Übersenden beiliegend das an ihn adressierte ksl. Schreiben [Nr. 226]. Sie hegen bezüglich seiner Person selbstverständlich keinen Zweifel und vertrauen auch seinem Geleit. Dennoch ist angesichts der vielfältigen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diese Mission für die Gesandten beschwerlich. Falls er bereit wäre, seinen Aufbruch zum Reichstag bis zum 23. oder 24. April (montag oder eritag nach misericordia Domini) zu verschieben, würden sie um Mitteilung und um Erlaubnis für ihre Gesandten bitten, gemeinsam mit ihm nach Worms zu reisen. Sollte dies nicht möglich sein, ersuchen sie ihn, seine Pfleger und Amtleute in Schlüsselfeld und Ochsenfurt mit dem Geleit für ihre Gesandten zu beauftragen.

### 232 Beschlüsse des Speyerer Domkapitels – Speyer, 12./19./26. April 1509

Karlsruhe, GLA, Abt. 61, Nr. 10930, fol. 26, 26', 27' (Konz.).

Druck/Regest: Krebs, Protokolle I, Nrr. 2696, 2706, 2717, S. 259f.

/26/ [12.4.] Aufgrund eines Schreibens des Ebf. von Mainz wurde Dr. Erpho [von Gemmingen] für den Reichstag zu Worms vorbehaltlich der kirchlichen Strafen ein

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> doch ... werden] Passage unterstrichen und am Rand mit einem X markiert. Vgl. dazu Nr. 398 [Pkt. 4].

zweimonatiger Urlaub gewährt. Falls der Reichstag nicht so lange dauern sollte, soll er sich vorzeitig wieder zu seiner Kirche verfügen.

126' [19.4.] Der Domherr Philipp von Flersheim wird dem Bf. von Speyer auf dessen Wunsch für den Reichstag in Worms beigeordnet.

127' [26.4.] Einige ksl. Räte bitten wegen Angelegenheiten des Ks. um Urlaub für Eberhard Senft. Da er derzeit bereits beurlaubt ist, wird die Antwort, die dem Ks. gefällig sein soll, bis zu seiner Rückkehr verschoben.

# 233 Weisung Kf. Friedrichs III. von Sachsen an [Gf. Philipp von Solms-Lich] – Wittenberg, 13. April 1509

[1.] Verspätetes Eintreffen Kf. Friedrichs auf dem Reichstag; [2.] Teilnahme des Gesandten an den Reichstagsverhandlungen; [3.] Ablehnung des Reichstagskommissariats, Fernbleiben Kf. Friedrichs vom Reichstag im Falle einer vorzeitigen Abreise Ks. Maximilians aus Worms.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 28 (Or., freitag in der hailigen osterwochen) [Pkt. 1f.], fol. 27 (undat. Konz. des Postskripts) [Pkt. 3].

- [1.] Der Ks. hat ihn schriftlich aufgefordert, sich unverzüglich nach Worms zu begeben [Nr. 228]. Ein sofortiger Aufbruch ist jedoch aus triftigen Gründen nicht möglich. Er soll sich deshalb unverzüglich nach Worms oder wo er den Ks. sonst antreffen kann, begeben und unter Vorlage seines Kredenzbriefes [Nr. 234] gemäß der beiliegenden Instruktion [Nr. 242] vorstellig werden. Er soll darauf achten, dass er mit dem Ks. allein sprechen kann. Über dessen Antwort soll er unverzüglich Bericht erstatten.
- [2.] Ob auch curfursten, fursten und ander stende des Reichs berait zu Wormbs weren und in des Hailigen Reichs sachen handelten und kaiserliche Mt. wolt, dz ir an unser stat bey solcher handlung auch sein solt, dz wellet also tun. Und was von andern fur gut angesehen und beslossen werdt, von unsertwegen darein auch willigen. In dem allem tut ir uns zu gefallen. [Datum].
- [3.] Ob sich auch kayserliche Mt. wurd vernemen lassen, es were gut, das wir komen wolten und ir solt dieweyl aldo verharren und sein kaiserliche Mt. wolt zu Wormbs verrucken, so solten wir als seiner Mt. stathalter dann mit den stenden handeln. Daz wellet in kein weg annemen und euch horen lassen, das ir des kein bevelh het, sonder wu sein Mt. aldo verharren und mit den stenden handeln wurd, das ir alßdann an unser stat sein solt. Wurd aber sein ksl. Mt. verrucken, so het ir Mt. wol zu achten, was er tun kont. So mochten wir, so wir horen wurden, das sein ksl. Mt. nicht mer zu Wormbs were, auch nicht dohyn kommen. Sein Mt. mocht uns aber deßhalb schreiben, sunder zweivel, wir wurden uns underteniger antwurt vernemen lassen und, so ir Mt. uns an ein gelegen ort im Reich zu yrer Mt. bescheiden wurd, auch nit aussen bleiben.

## Vollmacht Kf. Friedrichs III. von Sachsen für Gf. Philipp von Solms-Lich als Gesandten zum Reichstag – Wittenberg, 14. April 1509

Weimar, HStA, EGA, Urk. 926 (Or., sambstag in der hayligen osterwochen; Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]).

Ks. Maximilian hat ihn zum Wormser Reichstag eingeladen und ihn jetzt erneut zum Erscheinen aufgefordert [Nr. 228]. Er war aus Gehorsam gegenüber Ks. und Reich bereits im Begriff, zum Reichstag aufzubrechen, doch ergaben sich zwingende Hinderungsgründe. Er hat gleichwohl unverändert die Absicht, persönlich am Reichstag teilzunehmen. Falls Kff., Ff. und Stände bereits vor seiner Ankunft in Verhandlungen über die Reichssachen eintreten sollten, und damit der Ks. in seinen und des Reichs Angelegenheiten nicht aufgehalten wird, bevollmächtigt er bis zu seiner Ankunft seinen Rat und Pfleger zu Coburg, Gf. Philipp von Solms, an unser stat bey solchen handlungen zu sein; und ob von curfursten, fursten und andern stenden ksl. Mt. und dem Heiligen Reich zu nutz und gut etwas eintrechtiglich beslossen wurd, darein sol der gedacht unser phleger an unser stat willigen, dem wir, sovil uns betreffen werd, folge tun wellen. [Corroboratio, Datum].

### 235 Stadt Frankfurt an Bürgermeister und Rat der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar – Frankfurt, 17. April 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 233, unfol. (Konz., dinstags nach dem sontag quasimodogeniti).

Ihre Gesandten zu dem auf den 1. November (allerheiligen tag) ausgeschriebenen ksl. Tag haben gebeten, die drei Städte zu verständigen, sobald der Ks. den Tag eröffnet, was sie ihrerseits zugesagt und ihnen schriftlich bestätigt haben [Nr. 218]. Teilen ihnen daraufhin mit, dass der Ks. am vergangenen Sonntag [15.4.] in Koblenz (Confluenz) war und sich auf dem Weg nach Worms befindet. Es halten sich bereits viele Gesandtschaften in Worms auf, die der Ks. angewiesen hat, dort auf ihn zu warten.

# 236 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Meister und Rat der Stadt Straßburg – Worms, 19. April 1509

Straßburg, AV, AA 353, fol. 56–56' (Or. m. Siegelspuren, donnerstags nach dem sontag quasimodogeniti).

Teilen ihnen auf ihr Anschreiben<sup>1</sup> hin mit, dass ihr Gesandter, den sie dem Ks. entgegengeschickt hatten, um seine voraussichtliche Ankunft in Worms in Erfahrung zu bringen, jetzt zurückgekehrt ist. Er wurde vom Ks. persönlich bei dessen Abreise aus Koblenz angewiesen, seine Ankunft für den kommenden Samstag [21.4.] anzukündigen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

### 237 Stadt Nürnberg an Kf. Uriel von Mainz – Nürnberg, 19. April 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 219'–220 (Kop., donerstag nach quasimodogeniti).

Der Ks. hat sie aufgefordert, Gesandte zum Wormser Reichstag zu schicken, die das Lehensgewand des hl. Ks. Karl mitbringen sollen. Sie haben dies aus Gehorsam gegenüber dem Ks. bewilligt und beabsichtigen, ihre Gesandtschaft in wenigen Tagen auf den Weg zu schicken. Diese wird wohl auch das Kurmainzer Gebiet passieren. Bitten deshalb um Weisung an die Amtleute in Tauberbischofsheim (Bischofshaim) [= Wolf von Hardheim] und in anderen auf dem Weg nach Worms gelegenen Orten bezüglich des Geleits für die Nürnberger Gesandtschaft.

### 238 HM Friedrich von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen – [Rochlitz], 19. April 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 177–178 (Kop., donerstag nach quasi-modogeniti).

Informiert ihn über den Vortrag der Gesandten des Deutschmeisters, Dietrich von Cleen und Burkhard von Seckendorff [Nr. 132, Anm. 1], sowie über Verhandlungen bezüglich Sebastian Stiebars.

[PS] Er wird am nächsten Sonnabend [21.4.] von Rochlitz nach Weißensee aufbrechen, um von dort aus zum ksl. Tag weiterzureisen. Ihm fehlen für diese Reise noch vier Wagenpferde. Bittet ihn um Weisung an seinen Amtmann in Sachsenburg [Hermann von Pack], ihm die Pferde zur Verfügung zu stellen.

# 239 Hg. Ulrich von Württemberg an Hg. Wilhelm IV. von Bayern – Stuttgart, 20. April 1509

München, HStA, KÄA 1863, fol. 239–239' (Or., fritags nach quasimodogeniti; präs. [Straubing], mitichen St. Marx tag [25.4.]).

Kaspar Spät [württ. Rat] hat von Kaspar von Winzer auf dessen Rückreise vom Ks. aus den Niederlanden erfahren, dass er, Hg. Wilhelm, beabsichtigt, sich persönlich zum Ks. auf den ausgeschriebenen Reichstag nach Worms zu begeben. Er selbst wurde mehrmals zur Teilnahme daran aufgefordert. Wie er erfahren hat, wird der Ks. in Kürze dort eintreffen. Bittet ihn, sich mit seiner Anreise zu beeilen und ihn aufzusuchen. Er will seine Ankunft abwarten, um dann gemeinsam mit ihm zum Reichstag zu reiten. Bittet um Mitteilung seiner diesbezüglichen Absichten und seines voraussichtlichen Ankunftstermins durch den Boten. 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben war von Ks. Maximilian veranlasst worden [Nr. 249 – Auch habe er ... zu warten.]. Hg. Wilhelm eröffnete Hg. Ulrich in seiner Antwort vom 25.4., dass er zwar gemeinsam mit seinen Vormündern beschlossen habe, die geplante Reise so bald wie möglich anzutreten, doch müsse er zuvor nach München, wo Hg. Wolfgang und die übrigen Vormünder ihm aller sachen halben mit der notturft zu ksl. Mt. und dem reichstag

### 240 Stadt Frankfurt an Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar – Frankfurt, 21. April 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 234, unfol. (Konz., sambstags nach quasimodogeniti).

Teilen ihnen in Beantwortung ihrer Anfrage [Nr. 194] mit, dass der Ebf. von Mainz sie gestern über ein Schreiben des Ks. informiert hat, wonach er heute gemeinsam mit ihm in Worms einreiten will. Der Ebf. ist deshalb in aller Eile von hier aufgebrochen. Die Frankfurter Gesandten beabsichtigen, am kommenden Montag oder Dienstag [23./24.4.] zum Reichstag abzureisen.

#### 241 Beschlüsse des Mainzer Domkapitels – Mainz, 21. April/25. Mai 1509

Würzburg, StA, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 647', 652' (lat./dt. Reinschr. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen).

[1.] /647'/ [21.4.] Der Ebf. beantragte, Personen für seine Begleitung zum Wormser Reichstag abzuordnen. Das Domkapitel genehmigte die Auswahl ihm genehmer Domherren durch den Ebf. selbst.

/652'/ [25.5.] Auf Wunsch der Kff. von Trier und Sachsen wurde gemäß einhelligem Beschluss dem Domherrn Dietrich Zobel für die Verhandlungen zwischen dem Klerus und der Stadt Worms ein einmonatiger Urlaub gewährt. [...].

Der Mainzer Viztum<sup>1</sup> informierte den Schulmeister [Lorenz Truchseß von Pommersfelden] über den Wunsch des Ebf., ihm für den Besuch des Reichstages und für andere wichtige Angelegenheiten in Worms Vertreter des Domkapitels beizuordnen. Die vom Domkapitel daraufhin benannten Herren, der Schulmeister, [Ulrich von] Schechingen und Zobel, sollen am 28. Mai (lune post dominicam pentecostes) aufbrechen.<sup>2</sup>

abfertigung geben würden [Vgl. Nr. 143]. Aus diesem Grund könne er noch keinen Termin benennen, sei aber zuversichtlich, innerhalb von zehn bis vierzehn Tagen Bescheid geben zu können (Konz. Straubing, sand Marx des heiligen ewangelisten tag; HStA München, KÄA 1863, fol. 241). Am 9.5. allerdings teilte Hg. Wilhelm mit, dass er zum Ks. aufgebrochen sei, der inzwischen [aus Worms] in Richtung Augsburg und Innsbruck abgereist sei. Ein Treffen mit Hg. Ulrich sei derzeit deshalb nicht möglich (Konz. München, mitichen nach cantate; ebd., fol. 241).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> = Emmerich von Carben (Schrohe, Stadt, S. 36).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bezüglich der Finanzierung des Reichstagsbesuchs verlautet im Domkapitelprotokoll nichts. Möglicherweise war dieses Problem bereits mit der Aufnahme von 2000 fl.rh. – die gleiche Summe hatte Ebf. Jakob von Liebenstein für den Konstanzer RT 1507 beantragt (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 54, S. 175) – bei Gf. Hermann von Henneberg am 26.3.1509 gelöst worden (Kop. St. Martinsburg/Mainz, montag nach dem sontag judica; StA Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 24, fol. 110–110'. Regest: Mötsch, Regesten Henneberg II, Nr. 2353, S. 1033). Weitere 2000 fl.rh. nahm der Ebf. mit Zustimmung des Domkapitels am folgenden Tag bei Gf. Reinhard von Hanau auf (Kop., dinstag nach dem sontag judica; StA Würzburg, ebd., fol. 112–113'; 114–115'). Darlehen von jeweils 1000 fl. gewährten die Städte Augsburg und Heilbronn, Nürnberg

## Vortrag des kursächsischen Gesandten Gf. Philipp von Solms an Ks. Maximilian – act. Worms, 23. April 1509<sup>1</sup>

[1.] Verspätetes Eintreffen Kf. Friedrichs von Sachsen auf dem Reichstag; [2.] Angebot zu einem persönlichen Treffen Kf. Friedrichs mit Ks. Maximilian.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 30–31' (Reinkonz.; Verm. am Textende: Item mer ein artikel mit irbieten.).

[1.] Bittet, den ihm von Kf. Friedrich mitgegebenen Kredenzbrief [Nr. 234] anzunehmen, und übermittelt dessen Grußbotschaft. Er, der Ks., hat den Kf. durch ein am 11. April (mitwoch in der hl. osterwochen) um acht Uhr abends in Wittenberg eingegangenes Schreiben [Nr. 228] aufgefordert, unverzüglich zu ihm nach Worms aufzubrechen. Der Kf. wollte dem gehorsam nachkommen und sich auf den Weg machen. Dies war aufgrund eingetretener Umstände nicht möglich. Er wird sich jedoch innerhalb von zehn bis zwölf Tagen nach Datum des Kredenzbriefs auf dem Weg machen und sich darin wie in allen anderen Angelegenheiten dem Ks. gehorsam erzeigen. Der Kf. hat ihn auch beauftragt, die Hinderungsgründe anzuzeigen: a–Kurz vor dem Eintreffen des ksl. Schreibens boten der Lgf. [Wilhelm von Hessen] und Angehörige der Landstände ihre Vermittlung im Konflikt Kf. Friedrichs und seines Bruders [Hg. Johann] mit Hg. Georg von Sachsen an und beraumten zugleich innerhalb von zehn Tagen einen Schiedstag an-a. Hätte der

gab 2000 fl. (jew. Kop., dinstag nach dem sontag judica; ebd., fol. 168; 169–169'; 170–170'). Mit dem Geld könnte allerdings auch eine im Dez. 1508 noch verweigerte Anleihe für den Ks. bestritten worden sein. Vgl. Chalopek, Kaiser, S. 81f.

a-a Kurz ... an] Korrigiert aus: Daz gleich in dem, als e. ksl. Mt. brif sein gnaden zukummen, in den irrigen sachen zwischen meinem gnst. herrn, seiner gnaden bruder und meynem gnedigen hern, herzog Georgen von Sachsen, handlung furgefallen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut dem Bericht Solms' vom 24.4. [Nr. 422, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut der von Kf. Friedrich und Hg. Johann den hessischen Gesandten Thiele Wolff von Gudenberg und Balthasar Schrautenbach am 11.4. erteilten Antwort hatte Hg. Georg von Sachsen den Streit mit den Ernestinern um das Bergwerk auf dem Annaberg und eine Handelsstraße nach Polen befristet bis zum 29.9. Lgf. Wilhelm zur Entscheidung überlassen [Entsprechender Reversbrief der beiden Gesandten, Or. m. S., Meißen, montag nach dem hl. palmtag [2.4.]1509; HStA Dresden, Ältere Urkunden 9812]. Die beiden Ernestiner forderten als Vorbedingung für Vermittlungsverhandlungen die Wiederherstellung des Status quo ante, also die Aufhebung der von Hg. Georg 1502 verhängten Sperrung der "Niederen Straße" auf dem Abschnitt Sagan-Liebenwerda für kursächsische Fuhrleute und die Rücknahme der eigenmächtig erlassenen Annaberger Bergordnung [vom 5.2.1509; LAUBE, Studien, S. 54–58; Schirmer, Bergordnung, S. 213–228] (Or. m. 2 Ss., Wittenberg, mitwoch in der hailigen osterwochen; Gegenz. H. Rudelauf; StA Marburg, 2/295, fol. 157–158. Vgl. Burckhardt, Landtagsakten, S. XXIXf., 56–78, Nrr. 91–137 [Verhandlungen, Nov. 1507-Apr. 1508]; Virch, Ernestiner, bes. S. 4, 8; Rogge, Herrschaftsweitergabe, S. 267–279 passim; Schirmer, Zank, S. 78–91). Lgf. Wilhelm stellte daraufhin die geforderten Maßnahmen als Schritte im Rahmen des Vermittlungsverfahrens in Aussicht und ersuchte gleichzeitig, ihm den Streit anheimzustellen (undat. Konz. Kassel; ebd., fol. 159–

Kf. das Angebot zurückgewiesen und mit seiner bevorstehenden Abreise zum Ks. begründet, hätte dies den Eindruck erwecken können, als wolle er die Angelegenheit verzögern und lehne eine Aussöhnung mit seinem Vetter ab. Da der Kf. weiß, dass der Ks. solche Streitigkeiten gern beigelegt sieht, ist er zuversichtlich, dass er die Verzögerung entschuldigen wird. Gleichgültig, wie diese Verhandlungen ausgehen, wird sich der Kf. zuverlässig innerhalb von zehn bis zwölf Tagen nach Zustellung des ksl. Schreibens zum Ks. verfügen. Daran könnte ihn nur ein körperliches Gebrechen hindern.

[2.] In dem ksl. Schreiben wird angekündigt, dass der Ks. nicht lange in Worms bleiben und auch den Kf. nicht lange aufhalten werde. Für den Fall, dass er, der Ks., die Verhandlungen über seine Angelegenheiten durch die bereits in Worms anwesenden Stände wünscht, hat er, Solms, Befehl, allen Beschlüssen zuzustimmen. Falls er, der Ks., vor Ankunft des Kf. aus Worms abreisen sollte, so wäre dieser bereit, sich mit ihm, falls gewünscht, auch an einem anderen Ort zu treffen. Bittet, die Verspätung des Kf. gnädig zu akzeptieren und gegebenenfalls einen Treffpunkt zu benennen.

### 243 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Worms, 24. April 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 36–36' (Or. m. Siegelrest, Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Renner).

Er hat den Vortrag seines Gesandten Gf. Philipp von Solms [Nr. 242] angehört und nimmt die Entschuldigung für seine Verspätung an. Er hätte ihn gern persönlich gesprochen, doch erlauben die Umstände keinen weiteren Aufenthalt in Worms. Stattdessen muss er sich eilends in seine Gft. Tirol begeben. Er benötigt ihn dringend auf dem Reichstag. Deshalb soll er sich so rasch wie möglich hierher verfügen und mit den übrigen Ständen zum Besten von Ks., Hl. Reich und deutscher Nation verhandeln. Er wird Gesandte zu ihm schicken, um ihn über einige geheime Angelegenheiten zu informieren, über die er gerne persönlich mit ihm gesprochen hätte, damit du dich darnach richten und in allen unsern hendln, notdurften und gescheften dest pas handlen mogest. Er soll sich mit seiner Anreise beeilen, da alle anwesenden Stände auf ihn warten und die Verhandlungen vor seiner Ankunft nicht eröffnet werden.

### 244 Nürnberger Hh. Ältere an Bf. Lorenz von Würzburg – Nürnberg, 24. April 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 224–224' (Kop., eritag nach misericordia Domini).

<sup>160).</sup> Von der oben behaupteten Anberaumung eines Schiedstages verlautet darin nichts. Tatsächlich fanden am 26./27.4. (dornstag/freytag nach Marci) in Zeitz und am 5.5. (sambstags nach jubilate) in Naumburg bilaterale Verhandlungen statt (Aufzeichnungen über die Verhandlungen; HStA Weimar, EGA, Reg. A, Nr. 175, fol. 11–18'; 22–26').

Bestätigen den Eingang seines Schreibens mit einer Mitteilung des Ebf. von Mainz bezüglich der Ankunft des Ks. in Worms und der Angabe seines, Bf. Lorenz', Abreisetermins. Die Nürnberger Gesandten werden in Kürze in Würzburg eintreffen, um dann, wie von ihm bewilligt, mit ihm gemeinsam weiterzureisen.

[PS] Der Bote hat als Lohn einen Gulden erhalten.

## 245 HM Friedrich von Sachsen an den Komtur zu Koblenz, Ludwig von Seinsheim – [Weißensee], 26. April 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 183 (Auszug, donerstag nach misericordias Domini).

Er hat sich auf sein Schreiben¹ hin nach Weißensee verfügt, um sich auf die Teilnahme am ksl. Tag vorzubereiten. Ihm ist nicht bekannt, ob der Ks. bereits in Worms eingetroffen ist. Bislang sind weder Kf. Friedrich und Hg. Georg von Sachsen noch ihre Gesandten zum Reichstag aufgebrochen. Wir auch in der erst in unser und unsers ordens sachen und sunderlich, dieweil die stende nicht gar beyeinander, wenig außrichten wurden, auch nicht lang zu Wurms ligen konnen. Bittet ihn deshalb um Mitteilung durch den Überbringer dieses Schreibens, wie lange der Ks. seiner Meinung nach in Worms bleiben wird und für wann er seine Ankunft dort empfiehlt. Bittet, dafür Sorge zu tragen, dass Herbergen sowie Stallungen für 30 Pferde zur Verfügung stehen.

[PS] Falls absehbar wird, dass der Ks. noch vor seiner Ankunft wieder vom Reichstag abreist, soll er diesem gegenüber erklären, dass er, der Hochmeister, auf dem Weg zu ihm und zum Reichstag befindlich sei. Anschließend soll er das Anliegen des Ordens gemäß der ihm zugeschickten Instruktion<sup>2</sup> vorbringen. Übersendet ihm einen entsprechenden Kredenzbrief. Befiehlt ihm, Bericht zu erstatten.

### 246 Stadt Nürnberg an Stadt Worms – Nürnberg, 26. April 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 231 (Kop., donerstag nach St. Marx tag).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Der Aufbruch Bf. Lorenz' muss kurz nach dem 28.4. – laut Gropp, Collectio, S. 172, am 2.5. – erfolgt sein. An diesem Tag informierte er das Domkapitel über seine bevorstehende Abreise zum RT und ernannte den Domdekan [Karl von der Tann, zugleich bfl. Rat; Amrhein, Reihenfolge II, Nr. 1611, S. 292; Reuschling, Regierung, S. 174], Georg von Vestenberg [Würzburger Domherr; Amrhein, ebd., Nr. 925, S. 42], Thomas vom Stein [Würzburger Domherr; Amrhein, ebd., Nr. 1540, S. 268], Sigmund von Thüngen [bfl. Rat; Reuschling, ebd., S. 163f.] und Hans von Bibra [bfl. Rat; Rechter, Klientel, Nr. 19, S. 196; Reuschling, ebd., S. 166] für die Zeit seiner Abwesenheit zu Statthaltern (StA Würzburg, Würzburger Domkapitelprotokolle 1504–1509, fol. 409).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor. Vgl. Nr. 129 [Pkt. 2].

Der Wormser Bote hat ihnen heute ihre Mitteilung über die Ankunft des Ks. in Worms zugestellt. Bedanken sich dafür. Der Bote erhielt dafür 1½ fl. als Vergütung.

# 247 Rat der Stadt Friedberg an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Friedberg, 26. April 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 27–27' (Or. m. Siegelrest, donnerstag nach Geori martiris).

Sie haben Nachricht erhalten, dass der Ks. aus Worms abgereist ist, weshalb der Reichstag beendet sein soll. Sie hatten nach ihrem früheren Ersuchen die Absicht, sie noch einmal wegen des Reichstages zu kontaktieren, wissen nun aber nicht, ob dieser fortgesetzt wird oder nicht. Bitten, sie durch den Überbringer dieses Schreibens darüber zu informieren.

### 248 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an den Rat der Stadt Friedberg – Frankfurt, 27. April 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 30 (Konz., frytags nach misericordia Domini).

Bestätigen den Empfang ihres Schreibens [Nr. 247]. Sie haben gerüchteweise ebenfalls von der Abreise des Ks. gehört, aber noch keine Nachricht von ihren Gesandten in Worms erhalten. Sie haben deshalb heute einen Boten dorthin geschickt, um Erkundigungen anzustellen. Sobald sie Genaueres wissen, werden sie ihnen darüber Mitteilung machen. <sup>1</sup>

### Dr. Dietrich von Plieningen an den bayerischen Kanzler Dr. Johann Neuhauser Esslingen, 30. April 1509

Audienz Plieningens bei Ks. Maximilian.

München, HStA, KÄA 3136, fol. 372–372' (eigh. Or., montag [nach Jubilate]<sup>1</sup>; Postverm.: Zu aygner hand.<sup>2</sup>).

Er wollte weisungsgemäß ursprünglich direkt nach Worms reisen. Als er jedoch in Esslingen eintraf, war der Ks. gerade auf dem Weg nach Süden und übernachtete

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Friedberg erinnerte Frankfurt mit Schreiben vom 2.5. an seine Zusage, sie über die Erkenntnisse ihres Boten informieren zu wollen (Or., mitwochen nach Walpurgis; ISG Frankfurt, RTA 24, fol. 33–33').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Bericht des bayerischen Gesandten zum Schwäbischen Bundestag in Esslingen, Georg von Trenbach, war Plieningen am 28.4. dort eingetroffen (eigh. Or. Augsburg, mitwoch nach Villip [!] et Jacoby [2.5.]1509; HStA München, KÄA 3136, fol. 371½b-371½b').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Vermerk Neuhausers auf dem Schreiben wies er den Sekretär [Augustin] Koellner an, Hg. Wilhelm und die Vormünder über den Bericht zu informieren, die ksl. Vorwürfe gegen Kaspar von Winzer jedoch nicht zu erwähnen.

am Samstag [28.4.] in Vaihingen (Vachingen). Er konnte in Erfahrung bringen, dass der Ks. am Sonntag [29.4.] nach Stuttgart kommen würde. Dorthin ist er gemeinsam mit Dr. Lupfdich gereist. Er wurde zur Audienz beim Ks. zugelassen und konnte namens Hg. Wolfgangs und der übrigen Vormünder die ihm aufgetragene Entschuldigung vorbringen. Auf die Frage des Ks. nach dem Verbleib Hg. Wilhelms antwortete er, dass dieser sich in Straubing aufhalte. Der Ks. erwiderte, Kaspar [von Winzer] hätte behauptet, den Hg. unverzüglich nach Worms zu bringen. Auch habe er in Stuttgart den Hg. von Württemberg aufgefordert, mit seiner Reise nach Worms bis zur Ankunft Hg. Wilhelms in voraussichtlich acht Tagen zu warten. Kaspar habe damit eine frühere Reise Hg. Ulrichs nach Worms verhindert. Und irret also die keyserlich Mt., welt was groß dofur geben. Sagt, der tag gieng fur sich zu Worms, und were seiner Mt. ernstliche maynung, das unßer gn. herr, herzog Wilhalm, auch Wirtenberg und ander fursten solten in aygner person gen Worms kommen. Der tag werd nit lang weren. Der Ks. kündigte abschließend seine unverzügliche Weiterreise nach Augsburg an. Dort wolle er Hg. Wilhelm überzeugen, persönlich am Reichstag teilzunehmen.

Seiner, Plieningens, Meinung nach hat der Ks. nicht die Absicht, den Hg. nach Italien (Welschland) mitzunehmen. Der Ks. teilte mit, dass die Franzosen die Venezianer angegriffen und etliche Ortschaften erobert hätten. Der Papst habe Faenza eingenommen. Der Kg. von Spanien sei ebenfalls beteiligt. Der Ks. befahl ihm, seine Reise nach Worms fortzusetzen und dort das Eintreffen weiterer Teilnehmer abzuwarten. Er wird also morgen [1.5.] dorthin aufbrechen. Ein Bote wird den pfälzischen Kf. um Geleit für ihn bitten. Man erwartet in Worms täglich die Ankunft Kf. Friedrichs von Sachsen. Der Ks. und seine Räte sind der Meinung, dass Hg. Ulrich morgen nach Worms aufbrechen müsse. Er, Plieningen, hält es für möglich, dass der Ks. über München reisen würde, wenn man ihn einlädt. Der ksl. Kanzler Serntein äußerte, man werde in Worms ungeachtet der Abwesenheit des Ks. auch über die noch offenen Fragen bei der Aufteilung des niederbayerischen Erbes verhandeln.

# 250 Vollmacht der bayerischen Vormundschaftsregierung für Reichstagsgesandte – München, [Anfang Mai 1509]

München, HStA, KÄA 3136, fol. 377–377', 378' (Konz.).

Ks. Maximilian hat einen Reichstag nach Worms ausgeschrieben und dazu auch ihr Mündel Hg. Wilhelm eingeladen. <sup>a</sup>—Der Ks. hat ihn jedoch wegen seiner Unmündigkeit vom persönlichen Erscheinen dispensiert; an seiner Stelle sollen bevollmächtigte Räte am Reichstag teilnehmen<sup>-a</sup>. Sie, Hg. Wolfgang von Bayern und andere Vormünder, entsenden deshalb im Namen ihres Mündels die Räte Hieronymus Stauffer

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Der ... teilnehmen] Einfügung am Rand, korrigiert aus: Er, Hg. Wolfgang, wäre dem Ks. zu Ehren und zum Wohle des Reichs bereit, in Vertretung seines Mündels und der übrigen Vormünder persönlich am RT teilzunehmen, doch machen wichtige Angelegenheiten Hg. Wilhelms dies unmöglich.

von Ehrenfels, Hans von Closen und Dr. Dietrich von Plieningen, b-außerdem Dr. Johann Lupfdich-b als Gesandte zum Wormser Reichstag. Diese werden hiermit bevollmächtigt, gemeinsam mit den übrigen Reichsständen zum Besten von Ks. und Reich zu handeln und Beschlüsse zu fassen. Verpflichten sich im Namen ihres Mündels, alle durch die Reichsstände oder deren Mehrheit verabschiedeten Beschlüsse anzunehmen und einzuhalten.

### 251 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bf. Lorenz von Würzburg – Weimar, 2. Mai 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 44 (Konz., mitwoch nach jubilate).

Der Ks. hat ihn zum Reichstag nach Worms eingeladen. Doch ergab sich eine Verzögerung, worüber ihn der kfl. Pfleger zu Coburg, Gf. Philipp von Solms, unterrichten wird. Er beabsichtigt aber – sofern die Kff. und Ff. in Worms bleiben –, so bald wie möglich anzureisen. Damit aber die übrigen Stände die Verhandlungen nicht bis zu seiner Ankunft verschieben und dadurch die Angelegenheiten von Ks. und Reich aufgehalten werden, bittet er, ihn bis dahin gemeinsam mit Gf. Philipp bei den Verhandlungen zu vertreten, wozu er ihn hiermit bevollmächtigt. Er soll auch die übrigen Kff. und Ff. bitten, seine Verspätung zu entschuldigen und mit dem Beginn der Verhandlungen nicht auf ihn zu warten. Was die Stände ksl. Mt. und dem Hailigen Reich fur das nutzt und best ansehen und eintreglich beslissen, werden sein Bruder, Hg. Johann, und er selbst, soweit sie dies betrifft, akzeptieren.

## 252 Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt an den Rat der Stadt Friedberg – Frankfurt, 2. Mai 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 34-34' (Konz., mitwochs nach jubilate).

Teilen ihnen auf ihre Anfrage [Nr. 248, Anm. 1] mit, dass der Ks. am 21. April (samstag nach dem sontag quasimodogeniti) mit etlichen Kff. und Ff. in Worms eingeritten und am 24. April (dinstag nach Georii) nach Speyer aufgebrochen ist. Dort blieb er bis zum Freitag [27.4.] und machte sich am Abend auf den Weg nach Bruchsal (Brussel). Es heißt, er wolle sich in die Erblande begeben, habe aber Mgf. Kasimir [von Brandenburg-Ansbach] und Gf. Adolf von Nassau als Stellvertreter in Worms zurückgelassen, die in seinem Namen die Verhandlungen führen sollen. Die Kff. von Mainz, Trier, Köln und der Pfalz sowie weitere Ff. und Gesandtschaften, auch von einigen Städten, halten sich derzeit noch in Worms auf, wie aus einem gestern [1.5.] eingegangenen Bericht der Frankfurter Gesandten [Nr. 441] hervorgeht.

b-b außerdem ... Lupfdich] Einfügung am Rand.

362 I. Vorakten

### 253 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Ks. Maximilian – Weimar, 3. Mai 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 46-46' (Konz., dornstag nach jubilate).

Bestätigt den Eingang des ksl. Antwortschreibens auf den Vortrag Gf. Philipps von Solms und dessen Entschuldigung für seine, Kf. Friedrichs, Verspätung. Das Schreiben war mit einer erneuten Aufforderung zum unverzüglichen Erscheinen in Worms und der Ankündigung einer ksl. Gesandtschaft zu Verhandlungen über geheime Angelegenheiten verbunden [Nr. 243]. Als es ihm zugestellt wurde, war er im Begriff, gemäß der ersten Aufforderung [Nr. 228] so rasch wie möglich zu ihm nach Worms zu ziehen. Er wird aber seine Reise verzögern, damit die angekündigte Gesandtschaft ihn noch vor seiner Ankunft dort erreicht. Die zum Nutzen von Ks. und Reich gefassten Beschlüsse der Reichsstände wird er als gehorsamer Fürst vollziehen.

### 254 Ks. Maximilian an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Ulm, 3. Mai 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 45–45' (Or. m. Siegelspuren, Verm. prps., Gegenz. B. Hölzl).

Er kann den Erbmarschall Joachim von Pappenheim derzeit nicht entbehren, weshalb er ihn bei sich behält, obwohl dieser sein Amt auf dem Reichstag in Worms eigentlich persönlich versehen sollte. Bittet ihn, Pappenheim zu entschuldigen und das Amt durch den kursächsischen Marschall und Diener Pappenheims, Friedrich Beyer, versehen zu lassen, der zu diesem Zweck in Worms zurückgeblieben ist.

### 255 Lgf. Wilhelm II. von Hessen an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Kassel, 5. Mai 1509

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 296, fol. 140 (Konz., sonnabents nach jubilate).

Er hat seine Nachricht mit der Mitteilung seines Ausbleibens schweren Herzens vernommen. Er hatte sich auf seinen Besuch sehr gefreut. Bittet ihn deshalb, wenn irgend möglich, auf seinem Weg zum Wormser Reichstag über Kassel zu reisen. Sie könnten sich dann bei einer freundschaftlichen Unterredung austauschen. Er könnte dann auch seine Gesandten, deren Abfertigung er bis zu seiner Ankunft zurückgestellt hat, desto statlicher verordnen. Falls es ihm nicht möglich ist zu kommen, soll er ihn verständigen, damit er seine Räte rechtzeitig zum Reichstag schickt.

# 256 Die Wetzlarer Ratsherren Philipp von Babenhausen und Heinrich Laß an den Frankfurter Schöffen und Reichstagsgesandten Johann Frosch – [Wetzlar], 8. Mai 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 42–42' (Or., dinstag nach cantate).

Er erinnert sich sicherlich an ihre kürzliche Abreise aus Worms. Der Rat hat sie beauftragt, wieder dorthin zurückzukehren. Sie haben jedoch erfahren, dass er und andere städtische Gesandte inzwischen ebenfalls nach Hause gereist sind. Bitten um Mitteilung, ob sie nach Worms ziehen sollen oder nicht.

### 257 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Butzbach, 18. Mai 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 53–53' (Or., freitag nach unsers lieben herrn hymelfarts tag; Gegenz. H. Rudelauf).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 963\*, S. 762.

Er hat die Absicht, den Wormser Reichstag zu besuchen, und wird die Samstagnacht [19.5.] in Frankfurt verbringen. Bittet um Zusendung eines Geleitsbriefes für sich und sein Gefolge.<sup>1</sup>

## Hg. Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel an Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Amelungsborn, 20. Mai 1509

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 142, [nach Fasz. 29], unfol. (Or., sontaige exaudi; Postverm.: In sein liebe eigen hant.).

Der Ks. hat ihn aufgefordert, sich jetzt zum Reichstag nach Worms zu verfügen. Er beabsichtigt, durch sein Land zu reisen, und bittet deshalb, am kommenden Freitagmittag [25.5.] in Herstelle in das Geleit aufgenommen zu werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Frankfurt bewilligte das Geleit mit Schreiben vom 19.5. (Konz., sambstags nach vocem jocunditatis; ISG Frankfurt, RTA 24, fol. 54).

# II. KAPITEL DER REICHSTAG ZU WORMS

### 1. Reichshilfe und Reformen

### 1.1. Reichstagsprotokolle

### 259 Reichstagsprotokoll der ksl. Kommissare – Worms, 21. April-10. Juni 1509

[1.] Einzug Ks. Maximilians und der ihn begleitenden Reichsfürsten und Gesandtschaften in Worms am 21. April; [2.] ksl. Eröffnungsvortrag am 22. April; [3.] Abreise des Ks. aus Worms am 24. April; [4.] Schreiben Johann Storchs an Gf. Adolf von Nassau wegen des anberaumten Rechtstages mit Johann von Kriechingen; [5.] Bitte der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian um Zusendung ihrer Instruktion; [6.] Protest der Anwälte Johanns von Kriechingen am 7. Mai; [7.] Zusendung der Gesandtschaftsunterlagen an die ksl. Kommissare; deren Schreiben an den Ks.; [8.] Teilnehmerverzeichnis; Zusammensetzung des Großen Ausschusses; [9.] Schreiben der Reichstagskommissare an den Ks. vom 5. Mai wegen des Reichskammergerichts; [10.] Übergabe der ksl. Reichstagsinstruktionen an die Reichsstände am 16. Mai; [11.] Verhandlungen der Kommissare mit Reichsfürsten über die Bereitstellung von Reiterkontingenten für den Krieg gegen Venedig; [12.] Vermittlungsverhandlungen der Kommissare in den Verfahren: Gf. Eberhard von Eppstein-Königstein gegen Lgf. Wilhelm von Hessen, [13.] Hessen gegen Kurmainz, [14.] Stadt Worms gegen Bf. Reinhard von Worms, gegen Kämmerer von Dalberg und gegen Hans von Landschad; [15.] Verhandlungen des Reichstages über eine Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai; [16.] Unterbleiben von Verhandlungen über die Klage Hermann Rincks gegen Aachen; [17.] Verhandlungen zwischen Aachener Bürgern und Magistrat wegen des strittigen Weinausschanks sowie [18.] zwischen den Erben Asmus' Schenk von Erbach und Hessen; [19.] Verhandlungen bzgl. Verstößen gegen das Kölner Stapelprivileg; [20.] Fiskalklagen gegen die Bff. von Münster und Osnabrück wegen der Konstanzer Romzughilfe; [21.] Verhandlungen mit den Reichsständen über das Jubelablassgeld; [22.] Verfahren gegen Johann von Kriechingen; [23.] Zollfreiheit für eine Weinlieferung Hg. Johanns von Kleve; [24.] Verhandlungen mit Reichsfürsten wegen Übernahme des Oberbefehls über die ksl. Truppen und des ksl. Statthalteramtes; [25.] Vortrag von ksl. Schreiben zur Venedighilfe, Protest vor der Reichsversammlung wegen des Fernbleibens österreichischer Vertreter vom Reichstag; [26.] Austausch von Resolutionen zwischen Reichsständen und Reichstagskommissaren ab dem 10. Juni; [27.] Teilnehmerliste für den künftigen Reichsmünztag.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 1–107 (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen; Aufschr.: Abschrift aller handlung, so auf dem reichstag zu Worms, anno XV<sup>C</sup>VIIII gehalten, allenthalben beschehen ist.) = Textvorlage A.

- [1.] /1/ Auf sambstage, den ainunzwainzigistn tage des monats Aprilis anno 1509, gegen dem abent ist romisch ksl. Mt. zu Wormbs zu dem ausgeschriben und furgenommen reichstage gerust eingeritten<sup>1</sup>, und neben und mit irer ksl. Mt. die erzbischove Meinz, Coln, Trier, phalzgrave Ludwig, alle churfursten, phalzgrave Friderich, vormunder etc., Friderich und Casimirus, marggrave[n] zu Brandenburg, alle personlich, marggrave Joachim von Brandenburg, churfursten etc., des erzbischoves zu Magdeburg, herzog Alexanders von Bairn, landgraven Wilhelmen von Hessen, der bischove zu Wormbs, Speir und ander mer von fursten, prelaten und stet botschaften.
- [2.] Und hat ir kaiserlich Mt. am sonntage darnach [22.4.] in des bischoves von Wormbs hof doselbst, die phalz genant, nach mittage den obgedachten churfursten, fursten und allen andern stenden des Reichs, sovil der alda gewest, die ursachen und bewegungen desselben furgenommen reichstage mit angehenktem begeren durch den bischove von Gurk mundlich furbringen und erzelen lassen, wie dan solichs in nachvolgender instruction [Nr. 266], irer ksl. Mt. reten und conmissarien, zu demselben reichstage verordent, zugeschickt, der datum stet zu Mundelhaim am sibenden tage May anno etc. im neunten, ausserhalb der declaratz und addits, so ir Mt. umb besser leuterung und verstands willen nachvolgends darzugesetzt hat, aigentlich begriffen.
- [3.] /1'/ Und ist ir Mt. darauf des erichtags, den XXIIII. tage Aprilis, von Wormbs abgeschiden<sup>2</sup> und ir Mt. rete do verlassen und denselben reten ansagen lassen, das ir Mt. Johann Storchen, ir Mt. rate und secretarien, mit ire nemen und in zwaien oder dreien tagen ungevarlich bey demselben inen instruction und alle handlung dis tags, auch sigl und secret zusenden wolt.
- [4.] Darnach, am XXVIII. tage Aprilis ist grave Adolf von Nassau durch Johann Storchen ain schrift, den von Krichingen antreffend, zugesandt, der inhalt derselb von Nassau alspald unverziehen volg getan hat, also lautende: [Wiedergabe von Nr. 385].
- [5.] Und als etlich der ernanten rete und conmissarien, gein Wormbs verordent, auf ksl. Mt. instruction und anders lang zeit gewartet und inen nichts zukomen ist, haben sy ir Mt. geschriben, wie hernach volgt: [/2/ Wiedergabe von Nr. 389].
- [6.] /2'/ Darnach, am sibenden tage des monats Maien sind herrn Johann von Krichings geschickt anweld vor ksl. Mt. reten und conmissarien zu Wormbs erschinen, haben furgewandt, wie inen am jungsten der abschid, durch herzogen Erichen von Braunschwig, herrn Ziprian von Serntein und andere ksl.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Über das ksl. Gefolge auf dem Wormser RT wurde wohl wegen der kurzen Aufenthalts-dauer kein Verzeichnis angefertigt. Nachweisbar ist bspw. der ksl. Kammerdiener Sebastian Aigl (Urkunde Ks. Maximilians für dens., Worms, 22.4.1509; Göth, Urkunden-Regesten, Nr. 1181, S. 244f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während seines kurzen Aufenthalts in Worms traf Ks. Maximilian möglicherweise auch mit dem Humanisten Thomas Murner zusammen. Vgl. Thurau, Kater, S. 182; LIEBENAU, Murner, S. 41f.

Mt. rete zu Coblenz gegeben, das sie auf den XXVII. tage des monats Aprilis zu Wormbs auf dem reichstage erscheinen und der sachen mit rechtlicher handlung außwarten solten. Darauf sie als gehorsamen erschinen, sich bey den gedachten reten angesagt und zu handeln begert. Dweil ine aber in antwurt begegnet, das die rete von ksl. Mt. deßhalb kainen bevelch hetten, sagten sie, das sie nit lenger pleiben oder warten konnten. Haben alspald vor notarien und zeugen irs gehorsamen vleis, wartens und erscheinens offenlich protestirt und damit iren abschid genommen.

[7.] Nachvolgends, am XIIII. tage May ist grave Adolf von Nassau von Johann Storchen ain schrift mit dreien instruction, der abschrift hernach volgen, und etlichen credenzen zukumen, also lautende: [/2'–3/ Wiedergabe von Nr. 392]. /3'/ So haben die rete ksl. Mt. darauf geschriben die maynung: [Wiedergabe von Nr. 397]. /4/ Auch darauf irer Mt. des andern tags weiter und also geschriben: [/4–4'/ Wiedergabe von Nr. 398].

[8.] 151 Vermerkt die churfursten, fursten, prelaten und stende des Reichs, so in aigner person und durch ire botschaft auf disem Reichs tage zu Wormbs gewest sind.<sup>3</sup>

Nota: Bey welichem ain o gezaichnet ist, die sind bey der werbung und anbringen, so ksl. Mt. rete erstmals getan haben, personlich gewest; und bey welchem ain + stet, die haben den ksl. reten ire gewelt angezaigt.

o Menz, o Coln, o Trier, o Phalz, o Sachsen: churfursten personlich.

+º Marggrave Joachim von Brandenburg, churfurst, botschaft: Eitl Wolf vom Stain, ritter und doctor.

Herzog Friderich von Sachsen, hochmaister Teutschordens personlich.

- Erzbischove zu Maigdeburg botschaft: Adolf, furst zu Anhalt. Ist aus ursachen wegegezogen und doctor Cristoff Gablentz an sein stat geschickt.
- +º Erzbischove zu Salzpurg botschaft: her Andre von Trautmansdorff, tumb-dechant zu Salzpurg.

Die bischove zu Bamberg, Wurzpurg personlich.

Coadjutor des stifts zu Fulda [Hartmann Bgf. von Kirchberg] personlich. /5'/ Botschaft der bischof:

- o Luttich: zwen tumherren [Pierre de Cortembach und Simon von Jülich]; o Wormbs: her Hainrich von Silberberg; o+ Eystet: her Bernhart Adelman; o Speir: her Philips von Flerßhaim, [alle] tumherren; o+ Straspurg: Johanns Sigrist, decretorum licenciatus; o+ Costenz: her Hainrich von Sag, freiher, tumherr; o+ Augspurg: her Cristoff von Knoringen, tumherr; o Freisingen: doctor Johan Wacker, ordinarius haidelbergensis; Monster: Friderich von Brombach.
- o+ Teutschmaister botschaft: Johann Adelman, comentur zu Mergethaim. [Weltliche Fürsten:] o Phalzgrave Friderich, vormund; o herzog Ulrich von Wirtemberg, [beide] personlich.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Wiedergabe des Teilnehmerverzeichnisses entspricht im Satz nicht dem Aufbau der handschriftlichen Vorlage. – Vgl. im Übrigen auch Nr. 477.

Botschaft herzogen:

+o Alexandros [!] phalzgraven [von Zweibrücken]: doctor Philips Aberlin.

Hansen phalzgraven [von Simmern]: Johann, her zu Eltz.

Georgen von Sachsen: her Cesar Pfluge, doctor Dietrich von Werthe.

- Wilhelm von Bairen: her Jeronimus von Stauffe, her Hans Closner, her Dietrich von Pleningen, ritter und doctor.
  - o Von Gulch: Friderich von Brombach.
- /6/ o Marggrave Friderich von Brandenburgs botschaft: sein canzler [Theobald von Heimkofen].
- o Landgrave Wilhalms von Hessen botschaft: grave Ludwig von Lewenstan, grave Emich von Leyningen, Wilhelm, freiherr zu Lansperg, Johann Engellender, doctor, canzler, Conrad von Manspach, ritter.

Johann, graven zu Nassau und zu Dillemberg botschaft: Johann Moer.<sup>4</sup>

+º Johann, abt des gotzhaus Salmansweyler, Hartman, abt des gotzhaus Weingarten, Johanns, abt des gotzhaus Elchingen, Endres, abt des gotzhaus Ochsenhausen, Peter, abt des gotzhaus Ursin, Conrad, abt des gotzhaus Roet, Jodocus, abt des gotzhaus Reckenburg, Johanns, abt des gotzhaus Mindernau, Johanns, abt des gotzhaus Schussenried, Symon, abt des gotzhaus Marchtal: Der aller gewalt hat gehabt Matheus Gretler, decretorum licenciat, conventual in der Mindernaue.

/6'/ Der stett botschaften:

- ° Coln: doctor Dietrich Meynartsagen; ° Ach: burgermaister und ain secretarius<sup>5</sup>; ° Straspurg: Gabriel Mordl; ° Frankfurt: Johann Frosch; ° Speir: Jakob<sup>6</sup> Maurer; ° Sweinfurt: Martin *[Hohenloch]*; ° Rotenburg an der Tauber: Oswalt Wernzer; ° Wormbs: Haman Lisperger, Adam [von Schwechenheim], statschreiber; ° Wetzlar, Mulhausen, Northausen, Goßlar: ein secretarien; Lubeck, iren statschreiber *[Henning Osthusen]*.
- Hagenau, Colmar, Sletstat, Ehenhaim, Kaisersperg, Munster, Roshaim: Ulrich Jungvogt, burgermaister in Hagenau, hat von der aller wegen gewalt gehabt.

[Schwäbischer Bund:] Augspurg, Nurmberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Uberlingen, Nordlingen, Memingen, Hall, Dunklspuhl, Winßhaim, Bopfingen, Gengen, Alan, Kaufpeuren, Kempten, Ysni, Lutkirch, Wangen, Gmund, Ravenspurg, Bibrach, Buchhorn, Pfullendorf, Hailprun, Wimpfen, Weyl: 

Ma-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ebenfalls anwesend auf dem RT war Gf. Wolfgang von Fürstenberg. Laut Eintrag im Kinzigtaler Lagerbuch schickte Andreas Kötz dem Gf. 200 fl. nach Worms (RIEZLER, Urkundenbuch IV, Nr. 460, S. 411 Anm. 1). Vgl. bzgl. weiterer in Worms anwesender bzw. vertretener Gff. und Hh. Nr. 414 [Pkt. 3].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint sind vermutlich Peter Bstoltz, gemeinsam mit Johann von Drimborn Bürgermeister des Amtsjahres 1508/09 (Coels, Bürgermeister, S. 58), und der Stadtsekretär Peter van Inden. Beide nahmen bereits am Kölner RT von 1505 teil (Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 786, S. 1156f.; Nr. 787, S. 1192; Nr. 802, S. 1238). Die Aachener Gesandtschaft fehlt in den ständischen Teilnehmerverzeichnissen [Nr. 477].

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In der Vorlage irrtümlich: Hans.

theus Neithart, burgermaister zu Ulm, hauptman, ° Ulrich Artzt, burgermaister zu Augspurg, ° Caspar Nutzl, burgermaister zu Nurmberg, haben gewalt gehabt von disen XXVII stet wegen.

17/ Item, so haben churfursten, fursten und stende des Reichs, auf disem reichstage zu Wormbs versamelt gewest, ainen ausschuss von iren reten zu beratschlagung der sachen gemacht und darzu verordent, nemlich:

Churfursten

Meinz: Thoman Ruden, hofmaister.

Trier: doctor Deuchen [= Dungin], canzler.

Coln: comentur zu Coblenz [Ludwig von Seinsheim].

Phalz: Johann von Morßhaim, hofmaister.

Sachsen: Friderich Doon [= Thun].

Brandenburg: Eitelwolf vom Stain.

Gaistlich fursten

Bamberg: herr Leonhart von Eglofstain, tumherr.

Wurzburg: Peter von Aufsess.

Straspurg: maister Johann Sigrist, licenciat, canzler.

Teutschmaister: Johann Adelman, comentur zu Mer[gen]thaim.

Weltlich fursten

Herzog Wilhalm von Bairen: doctor Pleninger.

Marggrave Friderich von Brandenburg: doctor [Theobald von Heimkofen, genannt] Renwart, canzler.

Wirtemberg: doctor Lamparter, canzler.

Hessen: doctor Engellender, canzler.

Stett

Ulm: doctor Neithart. Frankfurt: Johann Frosch.

[9.] /7' Item umb verruckung des camergerichts malstat haben die kaiserlichen rete ksl. Mt. geschriben, wie hernach volgt: [/7'–8/ Wiedergabe von Nr. 390 (B)].

[10.] /8'/ Item ksl. Mt. rete haben auf den XVI. tag May den stenden des Reichs, sovil der domals, wie vor stet, mit dem o verzaichnet, zugegen gewest sind, der ksl. instruction [Nr. 266], wie die von wort zu worten mitsampt ir ksl. Mt. zugesendten declaratz und addits begreift und inhelt, abschrift, auch aus der anderen instruction [Nr. 267], XXVII artikl inhaltend, der nachgemelten artikl copey ubergeben, nemlich von dem anderen, dritten, vierten, funften, sechsten, sibenden, achten, zehenden, ailften, XVII., XX., XXI., XXV., XXVII. [Nr. 268].

[11.] Item, so haben die kaiserlichen rete nach inhalt des zwolften artikls [Nr. 267, Pkt. 12] mit den churfursten und fursten, dorin benant, gehandelt, die darauf bedacht genomen und nachvolgends yder fur sich selbs antwurt geben, wie solchs in der rete schrift, ksl. Mt. aus Wormbs geton und hernach geschriben, erfunden wirt [Nrr. 400, Pkt. 2; 417, Pkt. 8; 418, Pkt. 8; 420, Pkt. 2].

- [12.] Weiter haben sie nach inhalt des vierzehenden artikls [Nr. 267, Pkt. 14] zwischen des landgraven von Hessen reten und dem von Kunigstain gehandlt. Und als nach etlichen reden und gegenreden die landgravischen sich in kain verhor oder handlung begeben wolten, der von Eppenstain were oder wurde dan zuvor und vor allen dingen seiner gefengnus ledig gezelt und auf sein frey fues gestelt, das aber, als der von Kunigstain sagt, in<sup>7</sup> ksl. Mt. und nit in seiner macht oder gewalt were, und darauf sich zu gutlicher oder rechtlicher handlung laut ksl. Mt. bevelchs erboten, auch seiner gehorsam protestirt und des ain abschid gebeten hat, ist ime derselb gegeben.<sup>8</sup>
- [13.] Und als sie auf den XV. artikl [Nr. 267, Pkt. 15], den erzbischoven zu Meinz und den landgraven von Hessen antreffend, zu handeln understanden, haben die hessischen rete angezaigt, wie herzog Friderich von Sachsen und der bischove von Wurzburg sich zwuschen inen gutlicher teidigung verfangen hetten [Nrr. 95f.], der sie gewarten wolten. Dobey es die ksl. rete auch pleiben liessen.
- [14.] Desgleichen haben sie auf den XVI. artikl [Nr. 267, Pkt. 16] zwuschen dem bischove und der stat Wormbs, auch den von Dalburg<sup>9</sup>, herrn Hansen Landschaden und der stat Wormbs<sup>10</sup> gehandlt, aber kain gutlichait zwuschen inen finden mogen und dorumb sie fur ksl. Mt. und zum rechten gewisen.
- [15.] So ist nach inhalt des XVII. artikls [Nr. 267, Pkt. 17] den stenden des bischoves von Camerach suplicacion [Nr. 318], der copey hirin gefunden wirt, ubergeben und darauf von stenden antwurt [Nr. 275, Pkt. 8] gefallen, wie hernach geschriben erfunden wirt.
- [16.] Herman Rinck ist auf dem reichstage nit erschinen und darumb seiner sachen halber [Nr. 267, Pkt. 17] nichts gehandlt.
- [17.] Der rate und burger zu Ach sind in der irrung des weinschanks [Nr. 267, Pkt. 17] gehort und ain abrede<sup>11</sup> zwuschen inen verfast und beden tailn ubergeben.
- [18.] Schenk Asmus kynder halber [Nr. 267, Pkt. 17] mit den landgrefischen reten davon gehandelt. Die heten, als sie sagten, davon kain bevelch noch wissen, wolten aber solichs an iren gn. herrn gelangen lassen und sein antwurt den ksl. reten nit verhalten. Ist kain antwurt gefallen und darumb /9'/ dem lantgraven selbs durch die rete deßhalb geschriben. 12

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In der Vorlage irrtümlich: ir.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Nrr. 330f., 473 [Pkt. 3, 5, 7, 10], 566.

<sup>10</sup> Der Wormser Magistrat hatte Einkünfte Landschads aus bfl. Lehen in der Stadt gesperrt (Landschad an den Stadtschreiber Adam [von Schwechenheim], jew. Or., 18./28.6.1509 (mendag nach sant Vitß tag/dorstag nach Johannis baptiste); StdA Worms, 1 B, Nr. 517/7, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Liegt nicht vor.

<sup>12</sup> Liegt nicht vor.

[19.] Uf den artikl, die stat Coln und den stapel antreffend [Nr. 267, Pkt. 17], haben die ksl. rete etwas irrung und zweifel gehabt und darumb solichs an ir ksl. Mt. gelangen zu lassen furgenomen.

[20.] Auf den XVIII. artikl [Nr. 267, Pkt. 18], die bischove zu Munster und Osnabrugk antreffend, haben die ksl. rete bey dem fiscal verfugt, wider

sie rechtlich zu procediren, als auch der fiscal in ubung ist.

[21.] Und als im zwainzigisten artikl [Nr. 267, Pkt. 20] des jubilgelts halber meldung beschehen, und ist doch soliche maynung durch ksl. Mt. nachvolgends geendert inhalt irer Mt. schrift [Nr. 394], den gedachten reten getan und hernach geschriben, auch nachmals durch herrn Ernsten von Welden inhalt ainer sonderen instruction [Nr. 269] deshalb gehandlt und antwurt emphangen [Nrr. 284, 287], wie auch hernach erfunden wirt.

[22.] So ist herrn Johann von Krichings halber, davon im XXIII. artikl [Nr. 267, Pkt. 23] bevelch getan wirt, hievor angezaigt, wie durch sein geschickten vor zukunft diser instruction oder bevelchs protestirt und abgeschiden sey, solichs auch ksl. Mt. durch die rete schriftlich zu erkennen geben [Nr. 413], wie hernach volgt.

[23.] Und haben die fursten, im XXVI. artikl [Nr. 267, Pkt. 26] gemeldet, auf der ksl. Mt. rete ubergeben credenz, ansuchen und begeren, inhalt desselben artikls an sie getan, ganz abschlegig antwurt geben, außgeschaiden Baden, ist nit verhanden gewest, und hessische rete, haben irs herrn credenz angenomen und gesagt, ime [= Lgf. Wilhelm] die zuzuschicken.

/10-12'/ [Wiedergabe von Nrr. 318 (B), 394 (B), 413 (B)].

[24.] /13/ Auf die dritte ksl. Mt. instruction, an grave Adolfen von Nassau, hern Sigmunden von Fraunberg und doctor Erasm Dopler lautende [Nr. 391], haben sie mit herzog Friderichen von Sachsen, herzog Erigen und herzog Hainrichen von Braunschwig gehandlt und die antwurt, so inen darauf gefallen ist, ksl. Mt. zugeschriben, inmassen hernach auch erfunden wirdet: [/13–39'/ Wiedergabe von Nrr. 405, 407 (B), 400 (B), 399 (B), 393, 402 (B), 406, 395 (B), 370 (B), 408, 275 (C), 409, 276 (C), 279 (D), 414, 280–283 (jew. C), 415f., 404 (C), 411 (C), 410 (C)].

[25.] |40| Septima Junii anno etc. nono.

Zu Wormbs auf dem rathause vor churfursten, fursten und allen stenden des Reichs, soviel der auf dem Reichs tag daselbst versamelt gewest sein, haben ksl. Mt. rete und comissarien, zu demselben tage verordent, nemlich marggrafe Casimirus etc., graf Adolf von Nassau, her Sigmond von Fraunberg, freiher zum Hage, doctor Ludwig Vergenhans, brobst zu Stutgarten, und doctor Erasm Dopler, brobst zu sant Sebold zu Nuremberg, die keiserlichen schrift [Nrr. 404, 410f.] offenlich verlesen lassen und alsbald nach derselben inhalt von wegen ksl. Mt. offenlich protestirt, auch mich, Johann Storch, alßpalde requirirt, ine instrument daruber zu machen. Darauf ich churfursten, fursten zugegen gebeten und erfordert hab, des ingedenk und zeugen zu sein.

[Unterz.] Storch

[/40'-41'/ Wiedergabe von Nrr. 288 (C), 289 (C)].

[26.] [42] Darnach, am sontag, den zehenden tag des monets Junii, haben die stende des Reichs den kaiserlichen reten zu Wormbs auf der phalz, id est in des bischofs hof, nachgemelt antwort in schriften ubergeben lassen durch ire geschickte rete, nemlich: Thoman Rude, meinzischer hofmaister; her Johann von Breitbach, colnisch; her Johann von Moderspach, archidiaconus, trierisch; Friedrich Don [= Thun], sechsisch; Weigant von Dienheim, pfalzgravisch; Cesar Pfluge, herzog Jorgen von Sachsen; her Bernhard Adelman, eistettisch; her Cristoff von Knoringen, augspurgisch; Friderich von Brambach, gulchisch; Johann Frosch, frankfurtisch.

[/42'–43/ Wiedergabe von Nr. 290 (C)]. Darauf die kaiserlichen rete desselben tags alspald wider geantwort haben nachvolgender meynung: [/43–43'/ Wiedergabe von Nr. 291 (C)]. Auf das die stende des Reichs ir entlich beslussschrift den kaiserlichen reten des obgemelten sonntags [10.6.] des inhalts übergeben haben: [/44–44'/ Wiedergabe von Nr. 292 (C)]. [/44'–84'/ Wiedergabe von Nrr. 417f., 358, 357, 360, 359, 420f., 482/III (G), 486 (D), 303 (C), 294f., 305 (C)].

[27.] /84'/ Nota<sup>13</sup>: Ksl. Mt. als erzherzogen zu Osterreich und dabij anzuzeigen den herzog von Burgundi. [Randverm.:] Ist geschehen.

Zu gedenken, auf den dritten tag des monets Septembris nestkomende gegen dem abent etlich rete, der munz verstendig, auch munzmeister und wardin zu Frankfurt am Meyne zu haben, des andern tags von der munz wegen zu handlen und zu ratslagen, inmassen auf dem jungsten Rychs tag zu Wormbs verlassen ist. [Randverm.:] Cedula, den nachbemelten gegeben:

Erzbischove Meinz, Coln, Trier; pfalzgrave Ludwigen, churfursten; herzog Wilhelm von Beyern; herzog Friederich, pfalzgraven; herzog Ulrich von Wirtenberg; lantgrave zu Hessen; stat Coln, Lubec.

[/85–107/ Wiedergabe von Nrr. 306, 384 (B), 266 (C), 267, 391, 271].

### 260 Reichsstädtisches Reichstagsprotokoll – Worms, 21. April-2. Juni 1509

[1.] Ausschreiben und wiederholte Verschiebung des Wormser Reichstages, Einzug Ks. Maximilians in Worms am 21. April, in Worms anwesende Reichsfürsten und ausländische Gesandtschaften; [2.] ksl. Eröffnungsvortrag am 22. April; [3.] Beratungen der Kurien am 23. April über eine Antwort, Sessionsstreit der Städte Köln und Aachen; [4.] Antwort der Reichsstände an Ks. Maximilian vom 23. April; [5.] Erwiderung Ks. Maximilians: Ankündigung seiner Abreise und Aufforderung zur Fortsetzung des Reichstages; [6.] Reichsbelehnungen der Ebff. von Mainz und Köln sowie des Bf. von Lüttich, Verweigerung der Reichsbelehnung für Kf. Ludwig V. von der Pfalz und Pfgf. Friedrich, Abreise Ks. Maximilians am 24. April; [7.] Akkreditierung der ksl. Reichstagskommissare am 16. Mai; [8.] Vorlage

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Auf die im Protokoll zuvor wiedergegebene Nr. 305 bezüglicher Vermerk.

und Verlesung der ksl. Reichstagsinstruktionen; [9.] Beratungen der Kurien am 16. Mai über eine Antwort an die Kommissare; [10.] Beratungen der Kurien am 18. Mai: Bildung eines Ausschusses; [11.] Zusammentreten der Reichsstände am 26. Mai, Vorlage des Ausschussbedenkens zur Antwort an die Kommissare, Sessionsstreit der Häuser Bayern und Sachsen, Vertagung der Verhandlungen; [12.] Ratifizierung des Ausschussbedenkens am 28. Mai; [13.] Vortrag und Übergabe der ständischen Antwort an die Kommissare am 29. Mai; [14.] Vortrag und Übergabe der ksl. Replik am 31. Mai, Beschluss der Kurien zur Beauftragung des Ausschusses mit der Erstellung der Duplik; [15.] Beschlussfassung der Reichsstände über die Duplik und Übergabe an die ksl. Kommissare am 2. Juni.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 89–152 (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen; Aufschr.: Verhandelung der stende des Heiligen Reichs uf dem kayserlichen tag zu Wormbs anno Domini millesimo quingentesimo nono.) = Textvorlage A. Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 1–70 (Kop., Aufschr.: Verhandlung des Reichs dags zu Wormbs anno Domini funfzehenhundert und neun.) = B. Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 290–352 (Kop., Aufschr.: Molhusen. Anlaß und abschied zu Wormbß, von ksl. Mt. angesatzten tageß, durch den fursichtigen und weisen Danielem Helmsdorff im nahmen dreier stett [Mühlhausen, Goslar und Nordhausen] berieten, Ao. XVCIX.) = C. Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 7–10', 11'–73 (Kop.) = [D]¹. Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (nur Pkt. 4; dem Badener RT-Protokoll inserierte Kop., Überschr. wie A) = [E]. Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 1–41 (Abschrift von B).

Teilabdruck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 952, S. 750–754 [Pkt. 1f.]; Nr. 953, S. 754 [Pkt. 4, fol. 95' – Ksl. Mt. wisse ... ermessen moge.]; Nr. 954, S. 754f. [Pkt. 5f.].

[1.] /90/ In dem jare, als man zalte nach Christi, unsers lieben hern gepurt funfzehenhundert und acht, ist durch den allerdurchleuchtigisten<sup>a</sup>, unuberwintlichsten fursten und hern, herrn Maximilianum, romischen kaiser, merer des Reichs etc., unserm allergnedigisten herrn, furgenommen und außgeschrieben ein Reichs dag in die statt Wormbs, zu erscheynen auf allerhailigen, den ersten dag Novembris [Nr. 44]. Und als die ksl. Mt. dieselbe zeit in Niderland in merklichen, schweren gescheften und hendeln, irer Mt. erblande, das Hailig Romisch Reiche, auch das lant und herzogen zu Geldern belangend, etwas verheft gewesen, also das ire Mt. auf die bestimpt zeit obberurts ausschreibens selbs nit komen mogen, hat ir Mt. denselben furgenommen Reichs dag und hendel zu etlichen malen erstreckt und letst bis auf sant Jorgen dag [23.4.]

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> allerdurchleuchtigisten] In B-D danach: großmechtigisten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die vorgenommene Kollationierung erweist, dass die Protokolle A-D auf einer gemeinsamen Vorlage beruhen, die jedoch in keinem der vorliegenden Exemplare vollständig wiedergegeben ist. Vgl. bspw. Nrr. 289 [App. b-b], 290 [App. b-b].

des neunten jars.<sup>2</sup> Und auf sampstag, den einundzwainzigisten dag des monets Aprilis, zu sex auren gegen abent, ist ire Mt. gar mit einem zierlichen raisigen zeuge auf tausent pferde wole gerust, auch /90'/ ob hundert stradioten und Albaneser, uf ire weise beynahe durkisch, zu Wormbs ingeritten; und mit ire Mt. vier churfursten, nemlich die drey erzbischofe zu Meinz, Colle und Trier, auch phalzgrave Ludwig, churfursten etc., und herzog Friderich, sein bruder. So waren markgrave Friderich von Brandenburg und Casimirus, sein sone, zuvor in der statt und ksl. Mt. entgegen hinausgeritten. Und waren etlich treffenlich potschaften zuvor here gein Wormbs komen, wartende ksl. Mt. zukunft, nemlich unsers hailigen vaters, des babsts, der konig von Frankenreich, Hispanien, Arogonien und anderer fursten, deutschen und walischen, die alle ksl. Mt. entgegen auß [und] wider mit herin geritten, kamen alle furderlich zu herbergen, die zuvor bestellet und versehen.

[2.] Und auf dem sonntag darnach, genant der sonntag misericordia Domini [22.4.], nach mittag auf ein aure, waren durch des Reichs marschalk [Joachim von Pappenheim] erfurdert unser gnedigist und gnedige herren, die churfursten, fursten, potschaften und ander /91/ stende des Hailigen Reichs, so die zeit hie zu Wormbs erschinen, auf des kaisers sale³, und teteb ksl. Mt. inen furhalten diese hienach beschrieben rede und meynung: [/91–94/ Wiedergabe von Nr. 264 (G)].

[3.] Auf den montag darnach [23.4.] vor mittag kamen churfursten, fursten, potschaften und andere stende des Reichs auf das rathaus. Und underreten sich churfursten besonder und die andern fursten 194' und fursten potschaften auch besonder, dergleichen die gesenten von stetten auch in einer besondern stuben etc. einer antwort auf das furhalten und begeren ksl. Mt. Und waren der zwayer stett Colle und Ache potschaften zweitrechtig ires sitzens halben. Yde wolt den furdersten sitz haben. Und wiewole durch der andern stette gesanten allerlay mittel, doch unvergrifflich ire vder statt gerechtigkeit und alt herkommen, furgeschlagen, wurden doch derselben keine vervolget. Underdes hetten sich die churfursten, fursten und potschaften, gaistlich und werntlich, entschlossen und der stett gesanten potschaften zu sich erfurdert und eroffenten zu allen teilen iren entschloß einer antwort. Die was einhellig und gleichformig. Und der stett meynung auch begert zu eroffnen. Die liessen inen wolgefallen die antwort, so unser gnedigist und gnedige herren, die churfursten, auch ander fursten und potschaften gefasset hetten, ksl. Mt. also zu erkennen zu geben; wolten derselben anhangen.

b tete] In B danach: die. In C/D danach: ir.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist damit die Eröffnung des RT an diesem Tag. Der letzte in einem Ausschreiben benannte Termin war der 25.3. [Nrr. 219f.].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dass damit tatsächlich der Kaisersaal des Wormser Rathauses bezeichnet wird, ist wenig wahrscheinlich. Vermutlich ist einfach ein Saal gemeint, in dem sich der Ks. aufhielt. Laut dem Protokoll der ksl. Kommissare fand die Eröffnung des RT am 22.4. nämlich in der bfl. Pfalz statt [Nr. 259, Pkt. 2]. Vgl. S. 95 Anm. 112.

Also gleich nach mittagsymbis kamen churfursten, fursten, potschaften, gaistlich und weltlich, auch der stett gesanten, soviel da waren, auf des kaisers sale und ware die antwurt ksl. Mt. selbs perschone eroffent in seinem ksl. sitze, wie hienach beschrieben:

[4.] 1951 Antwort der churfursten, fursten und stende des Hailigen Reichs, alhie zu Wormbs auf diesem tage versamelt, uf der ksl. Mt. furhalten.

Die ksl. Mt. hab gestern [22.4.] neben dem außschreiben diß Reichs dags [Nr. 44] erzelen lassen etliche ursachen, derhalb dieser Reichs dag furgenommen sey, und sonderlichen, wie sein ksl. Mt. mit der bebstlichen heiligkeit, auch den konigen von Frankenreich und Arogonien in verstentnus gewachsen und kommen sey, mit anzaige, wes begere und hoch ersuchen von der bebstlichen heiligkeit an sein ksl. Mt. als vogt und advocaten der christenlichen kirchen, auch die obgemelten konige und ander christenlich gewelt einen zug wider die unglaubigen zu tun, mit andern<sup>c</sup>, die Venediger der kirchen gut halber, so sie vor langest und in kurzen<sup>d</sup> der kirchen geweltiglich abgetrungen haben, betreffende, gelanget sey. Und dweile sein Mt. des furnemens on zutun und hilf der stende des Reichs des unkostens halber, in etwo viel kriegen von des Reichs wegen durch sein Mt. aufgewendet, nit vermoge, so sey seiner ksl. Mt. fruntlich und gnedig begere, das die stende des Reichs seiner ksl. Mt. ein treffentlich hilf auf das sterkest und allerfurderlichst ein ganz jare lang tuen etc., mit meldung, wie sein ksl. Mt. alhie dieser zeit keinswegs lenger verharren, sonder in die graveschaft Tirol verrucken und ziehen musse, begerende, das die stende also beyeinander /95'/ bleiben und von einander nit verrucken wollen, bis die andern churfursten, fursten und stende auch ankommen und in sachen beschlossen sey, mit weyterem, alhie zu melden on not.

Darauf geben die stende, alhie versamelt, ksl. Mt. diese antwurt: Ksl. Mt. wisse und sehe, wie sie alhie noch in geringer anzale versammelt seyen. So wiß auch sein ksl. gnade, das [sie] one beysein der andern, sonderlich des merern teils der stende, nichts gruntlichs oder entlichs beschliessen oder handeln mogen. Darumb und so die sach laut ksl. Mt. furhalten eilende sey, so bitten sie ksl. Mt. underteniglich, furtreglich zu schaffen und zu furdern, damit die andern stende des Reichs auch alhere zum allerfurderlichsten ankommen und von diesen sachen ferrer der notdurft gehandelt und geratschlagt werden moge, als, die stende nit zweifeln, ksl. Mt. selbs notdurftiglich betrachten und ermessen moge. Das haben sie ksl. Mt. underteniger meynung und im besten unangezaigt nit wollen lassen. Actum montags nach misericordia Domini [23.4.] Anno etc. nono.

[5.] Nach solicher gegebener antwurt tete ksl. Mt. wider reden ungeverlich diese meynung: Ir ksl. Mt. hette gnediglich gehoret und vernommen die antwurt, so churfursten, fursten, potschaften und stende des Hailigen Reichs

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> andern] *In B/D/E richtig:* anderm. *C wie A.* 

d kurzen] In C danach, in D Einfügung: jaren. B wie A.

auf ire Mt. furhalten und begeren geben, und dieselb zu gnedigem gefallen [angenommen]. Auch wole zu erachten, nach- 1961 dem sie, stende, in so kleiner anzale erschinen und der merer teile noch abwesig weren, das ire Mt. nit so entlich antwurt, als wol die notdurft erfurdert, dißmals mocht gedeyhen. Aber ire Mt. gnedigs begeren were, das diejenen von des Reichs stenden, so ytz hie zugegen weren, wollten nit verrucken noch abreiten, sonder der andern fursten und stende hie erwarten, die auch ernstlich beschrieben, in aigenen perschonen hie zu diesem außgeschrieben Reichs dag furderlich zu erscheinen [Nr. 228] und hoffenlich numer auf wegen. So hetten sie, churfursten, fursten und stende des Hailigen Reichs, gestern [22.4.] gehort, wie die babstlich hailigkeit ire Mt. ernstlich geschrieben und erfurdert, auf den furgenommen zug wider die unglaubigen sich zu erheben mit ire Mt. kriegsvolk. So weren die baiden konige Frankenreiche und Arogonia mit irem kriegsvolk auch gerust und etliche zu velde gezogen, ir Mt. zukunft wartende. Darumb, so mocht ire Mt. nit lenger verziehen noch hiebleiben. Ire Mt. wolt inen auch nit verhalten, das ire Mt. erplande in Under- und Oberosterreich mit kriegsvolk auf die grenizen nit nach notdurften und zum hochsten geschickt, deßhalben ire Mt. aber mer zu eylen hette, solich auch zu versehen. Ire Mt. wollt aber und hette verordent ire /96'/ treffenlich stathelter und rete, die mit der versamlung der stende des Hailigen Reichs handeln sollten auf ire Mt. begern, auch ander des Reichs notdurften, so ire Mt. alhier vertagt hette, also das doch nit minder dieser außgeschrieben Reichs dag seinen furgang erraichen und dieselben geprechen auch gehandelt und versehen werden mochten. Ire Mt. stellt auch in keinen zweifel, die uberigen churfursten, fursten und stende wurden erscheinen und weren ein teil auf dem wege. Und darumb ire Mt. begeren, sie sollten also gedult haben und gewarten, wie ire Mt. gestern und ytz aber gnediglich begert, wie auch des Heiligen Reichs notdurft nach gestalt und gelegenheit diser hendel und sachen dieser zeit allenthalben erfurdert. Das wollt ire Mt. fruntlich und in allen gnaden gegen inen sampt und sonder erkennen und bedenken.

[6.] Und demnach uber ein kleine weile lehe ir ksl. Mt. etlichen churfursten und fursten regalia, nemlich den erzbischoven zu Meinz und Colle und des bischofs botschaft von Lutich<sup>4</sup>. Da waren auch zugegen herz[og] Ludwig, phalzgrave, churfurst, und sein bruder herzog Friderich, vormond weilant herzog Ruprecht[s] kinder [Ottheinrich und Philipp] in 1971 Beyern. Die baden und begerten, inen auch zu leihen ire regalien etc. Es volget aber nit auf dis male, wiewole sie mit hohem vleiß anhingen denselben abent, auch den andern morgen. Inen warde aber nit gelihen. Denselben dienstag [24.4.] umb mitdags zeit ritte ksl. Mt. hinweg und etlich fursten mit hinaus. Etlich kamen balde wider, etlich ritten mit gein Speyer.

[7.] Darnach uf mitwoch unsers Herren uffart abent, den sechzehenden dag May, morgens zu acht auren, seint die stende des Reichs uf das rathauß erfurdert

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Halkin, Réforme, S. 244f.

wurden und erschyenen. Und als sich dieselben in ire ordenung nidergesetzt, seint komen marggrave Casimirus von Brandenburg etc., statthelter, grave Adolf von Nassaue und her Sigmond von Frauwenberg, freyher zum Hag etc., ksl. Mt. verordent rete. Und hat egenannter marggraf Casimirus, statthelter, sich gesetzt anstatt ksl. Mt. und die andern zwen ksl. Mt. rete entgegen inmit der stuben. Und grave Adolf angezaigt eyn credenz von ksl. Mt., die der bischof von Menze von ime empfangen und furter seyner gnaden canzler [Johann von Dalheim] ubergeben hant zu lesen. e-Die warde verlesen, wie hienach geschrieben: [/97'–98/ Wiedergabe von Nr. 265]-e.

[8.] [98] f-Nach verlesen der credenzg ret weiter graf Adolf, in der verlesen credenz hetten sie, stende und versamlung des Hailigen Reichs, vernomen, wie ksl. Mt. inen bevolhen hette, mit inen, churfursten, fursten, potschaften und versamlung der stende des Hailigen Reichs da entgegen, zu reden und handeln, laut instruction, von ksl. Mt. inen zugeschickt. Uf das nun sie in worten oder meynungen nit irren, irem befelch zu viel oder zu wenig tun mochten, so wollten sie die instructionh, so ksl. Mt. inen zugeschickt, darlegen, offenlich zu verlesen, in denen sie, die stende des Hailigen Reichs dieser loblichen versamlung, ksl. Mt. willen, gemut und meynung zu vernemen hetten. Und teten herfure ire instruction<sup>i</sup>, die egenannter mein gnedigster her von Meinz aber zu seinen handen empfing und seinem canzler [Johann von Dalheim] ubergab. Da ret graf Adolf weiter, sie als ksl. Mt. stathelter und rete beten, das die stende des Reichs solich ubergeben instruction und begeren furderlich under hande nemen, dieselben ermessen und gnediglich bedenken wollten schwere und 1991 groß der angezaigten sachen, auch wes ksl. Mt., dem Hailigen Romischen Reich, gemeyner cristenheit und der romischen kirchen und besonder auch teutscher nacion an diesen dingen gelegen were und das sie keinen verzug leiden mochten, und sich zum furderlichsten, ymmer seyn mocht, antwort entschliessen, inen die eroffenen. So hetten sie bevelch, dieselbe antwort ksl. Mt. unverzuglich bey verordenter post zuzuschicken, sich mogen wissen darnach zu richten. Damit traden sie ab zur stuben auß in ein ander stube und warden die instructiones offenlich verlesen, j-wie hienach beschrieben steen-f: [/99–110'/ Wiedergabe von Nrr. 266 und 268]-j.

[9.] Nach verlesen solicher<sup>k</sup> instruction gingen die churfursten in ire stub ab, sich zu underreden. So gingen die stätt potschaften auch abe in ein besonder stube, sich zu besprechen. Und nach kleiner zeit kamen die stende wider

e-e Die ... Nr. 265] Fehlt in B.

f-f Nach ... steen] Fehlt in C.

g der credenz] In B: derselben. D wie A.

h instruction] In B: instructiones. D wie A.

i instruction] In B: instructiones. D wie A.

j-j wie ... 268] In B: Ksl. Mt. credenz und instruction, davon obgemelt ist, volgen hienach. [Wiedergabe von Nrr. 265, 266 und 268]. D wie A.

k solicher] In B: obgemelter. C/D wie A.

zusammen und warde ein einhellig meynung beschlossen, dermassen, das sie von den stenden sollten ire schreiber schicken in /111/ die meinzisch canzley, die ubergeben schriften abzuschreiben und sich daruf bedenken und auf freitag nehst darnach [18.5.] nachmittag umb ein aure ungeverlich wider an der malstatt erscheinen und yder die meynung seins bedachts zu erkennen geben, sich einer antwort zu vergleichen, ksl. Mt. stathelter [Mgf. Kasimir von Brandenburg] und reten zu eroffenen. Auf solichs wurden ksl. Mt. statthelter und rete wider ingefurdert und inen durch den meinzischen hofmeinster [Thomas Rüdt von Collenberg] erleutert, wie die stende sich bedenken und uf das furhalten ksl. Mt. begeren uf freitag nehst ires bedachts antwurt geben wollten.

[10.] Bey diser verhandlung sein die sachen in rug gestanden bis uf zukunft mer anderer churfursten, fursten und stende des Reichs bis auf freitag in der creuzwochen [18.5.]. Da sein die stend abermals auf das rathauß erfordert worden. Und nach etlichen stunden, darzwischen allerley gespreche sich begeben, haben sich die stende [111] verainigt<sup>5</sup>, einen außschus zu verordenen, die ksl. Mt. beide instructiones [Nrr. 266, 268] für augen nemen, ratschlag und meinung fassen solten der antworten auf ksl. Mt. fürschlag und begere und denselben begriff den stenden anzaigen, sich darauf zu entschliessen, wes und wie zu antwurten etc. Und von der stette sendboten zum ausschuß verordent her Gabriel Mördel von Stroßburg<sup>6</sup> und doctor Matheus Neithart, altburgermeister zu Ulm und hauptman des bonts<sup>7</sup> in Schwaben. Damit des dags abermals also abgeschaiden.

[11.] Darnach uf sambßdag, den hailigen phingstabent [26.5.], sein churfursten, fursten und stende des Hailigen Reichs wider und dazwischen mer erfordert gewesen, den begriffen ratschlag des ausschuß [Nr. 275/II] zu eroffenen. Als aber etlich fursten des sitzens halber irrig waren, nemlich die herzogen von Bayern gegenainander und dieselben herren von Bayern gegen den herren herzogen zu Sachsen, also das die fursten nit zu sitzen kamen, warde funden diese meynung, das die churfursten, /112/ fursten und stende des Reichs yderl einen schreiber, dem zu vertrauwen were, schicken sollt in des erzbischofs von Meinz canzley uf sonndag, den hailigen phingstag [27.5.], nach mittag umb drey auren, die verfasst meinung des ausschus abzuschreiben und yeder sich darauf bedenken und am phingstmontag darnach [28.5.] auf dem rathause zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> yder] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: wider.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Laut dem Badener RT-Protokoll [Nr. 261, Pkt. 10] erfolgte die Beschlussfassung am 22.5., also nach der Ankunft Kf. Friedrichs von Sachsen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Wahrscheinlich handelt es sich um einen Irrtum. Laut dem RT-Protokoll der ksl. Kommissare [Nr. 259, Pkt. 8] und dessen eigenem Bericht vom 3.6. [Nr. 453] war stattdessen der Frankfurter Gesandte Johann Frosch Mitglied des Großen Ausschusses. Die Erklärung von Hölbling (Maximilian, S. 61), dass anfänglich Mördel neben Neithart die Städte im Ausschuss vertreten habe und Frankfurt nachnominiert worden sei, löst den Widerspruch scheinbar auf, ist aber nicht stichhaltig.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> *In der Vorlage irrtümlich:* bonns.

einer auren ungeverlich wider zu erscheinen, sein gutbedunken auf die verfasste meynung des ausschus zu eroffenen und sich der antwort auf ksl. Mt. furhalten und beger zu entschliessen.

[12.] Auf den phingstmontag zu bestimpter zeit erschienen abermals churfursten, fursten und andere stende des Hailigen Reichs und warden eroffnet und zusamengetragen die meynung, wes sich yder stand auf den verfassten ratschlag entschlossen hett. Und vergleichten sich einhelliglich, das inen sampt und sonder die verfasste ratschlege wol gefielen. Wolten noch wissten den nit /112'/ zu verbessern, dann in einem stuck geschahe ein klein enderung der verfassten antwort, ksl. Mt. uf ire beger zu geben, wie hienach beschrieben: [/112'–116'/ Wiedergabe von Nr. 275/I].

[13.] | 116' | Auf den dienstag darnach [29.5.] warden ksl. Mt. stathelter [Mgf. Kasimir von Brandenburg] und rete, auch die stende des Reichs gemeinlich versamelt auf | 117 | das rathauß und die vorgeschrieben antwort offenlich gelesen und den ksl. reten ubergeben mit einer ersamen, zuchtigen vorrede, das die stende in betrachten der angezaigten ksl. Mt. begerd und ir aller gelegenheit dieser zeit sich solicher antwort einhelliglich underret und entschlossen hetten, mit demutiger bitt, solichs nach ir aller gemeinlichen notdurft im besten zu vernemen und an ksl. Mt. underteniglich langen lassen.

Und als die antwort also verlesen und gehort was, sagt grave Adolf von Nassau, sie hetten sich solicher antwort nit versehen, wollten sich ein wenig bedenken. Standen damit auf und gingen ab in ire stub. Und nach wenig zeit kamen sie wider und sagten: Nachdem dieser handel groß, schwere und ksl. Mt. und dem Hailigen Reiche viel daran gelegen were, wollten sie die gegeben antwort bas übersehen und am donnerstag /117'/ nehstkunftig [31.5.] ire meynung von ksl. Mt. wegen weiter daruf zuerkennen. Begerten, das alßdann die stende des Reichs nach mittag umb ein aure<sup>m</sup> wider aldar erscheinen wollten. Damit warde dißmals abgeschaiden.

[14.] Uf donnerstag darnach erschienen curfursten, fursten und andere stende des Reichs <sup>n</sup>-wider auf dem rathause-<sup>n</sup> und kamen ksl. Mt. rete und statthelter auch und hetten ir meynung auch schriftlich verfasst. Und als ydermann in seiner ordenung nidergesessen was, sagt grave Adolf von Nassau auf der churfursten, fursten und stende des Reichs antwort, des vordern dages inen von ksl. Mt. wegen auf irer Mt. begeren<sup>o</sup> ubergeben, der sich ksl. Mt. billich, auch sie als stathelter und rete nit versehen, hetten sie auf ksl. Mt. bevelch und sonderlicher zugeschickten instruction, [118] durch ire Mt. secretarien Johannem Storcken inen uberantwurt [Nr. 392], weiter underredt und ksl. Mt., auch ire meynung in schrift [Nr. 276] gestellt, die sie teten offenlich verlesen und ubergeben. Und alß dann dieselb schrift verlesen und gehort was,

<sup>&</sup>lt;sup>m</sup> aure] In A/B folgt unrichtig: sich. Korrektur gemäß C/D.

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> wider ... rathause] Fehlt in B. C/D wie A.

o begeren] Ergänzung gemäß B-D. Fehlt in A.

standen der stathelter [Mgf. Kasimir von Brandenburg] und die rete auf und ret graf Adolf aber, sie, churfursten, fursten und stende, sollten ermessen, wes gemeiner christenhait, dem Hailigen Reiche, deutscher nation, auch ksl. Mt. an den sachen gelegen were und sich andere antwort, die ksl. Mt. angenemer und diesem loblichen furnemen, wie in irer schrift angezaigt, ersprießlicher sein mochten, entschliessen, ksl. Mt. zuzuschicken, sich haben zu richten. Gingen damit ab.

Demnach traden churfursten, fursten und stende yder in sein ordenung und underreten sich und gaben zu erkennen, ire meynung were, das der ausschus sich als morgen, freitags [1.6.], wider zusamentun und ratschlagen solten, wes uf ksl. Mt. rete furtrag | 118' | weiter zu tun gut sein mocht und gemeiner versamlung wider furgehalten werden. Damit aber abgeschaiden. [/118'–120/ Wiedergabe von Nr. 276].

[15.] Demnach sein die vor verordenten zum ausschuß uber die hendel gesessen, sich underredt und weiter meynung begriffen, die uf sampßdag [2.6.] zu morgen darnach gemeiner ver- /120'/ samlung der stende des Reichs angezaigt und sich daruf entschlossen haben, uf denselben sampstag nach mittag zu zweyen auren wider uf dem rathause zu erscheinen und ksl. Mt. reten zu eroffnen, inmassen hienach beschrieben: [/120'–125'/ Wiedergabe von Nr. 279]. [/126–152/ Wiedergabe von Nrr. 280–283 (jew. D), 269 (C), 284 (C), 298/I (C), 411 (D), 404 (D), 410 (D), 287 (C), 288–292 (jew. D)<sup>p</sup>, 299 (C)<sup>q</sup>, Nr. 477 (A)].

### 261 Mgfl. Badener Reichstagsprotokoll<sup>1</sup> – Worms, 21. April-10. Juni 1509

[1.] Ankunft Ks. Maximilians und der ihn begleitenden Reichsfürsten in Worms am 21. April; [2.] ksl. Eröffnungsvortrag am 22. April; [3.] Antwort der Reichsstände an Ks. Maximilian vom 23. April; [4.] Reichsbelehnungen der Ebff. von Mainz und Köln, Verweigerung der Reichsbelehnung für Kf. Ludwig von der Pfalz; [5.] Abreise Ks. Maximilians am 24. April und Ebf. Uriels von Mainz am 2. Mai; Unterbrechung der Reichstagsverhandlungen; [6.] Ankunft der Bff. von Bamberg und Würzburg am 4. Mai; [7.] Vorlage der Vollmacht und Instruktionen der ksl. Reichstagskommissare am 16. Mai; Beschlüsse der Reichsstände: Abschrift der Unterlagen in

P 292 (D)] In B folgt danach ein leeres Blatt, anschließend von der gleichen Hand wie das übrige Protokoll eine Wiedergabe von Nr. 297. C wie A. In D folgt unmittelbar Nr. 297. 9 299 (C)] In B folgt danach eine Leerseite. Das folgende Teilnehmerverzeichnis [Nr. 477 (B)] ist von anderer Hand geschrieben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bezeichnung des Protokolls bezieht sich nur auf die Überlieferung, nicht notwendigerweise auf dessen Urheber. Die vorliegenden Teilnehmerverzeichnisse [Nrr. 259, Pkt. 8; 477] weisen nämlich für den Wormser RT keine Vertretung Badens nach. Der mgfl. Rat Blicker Landschad hielt sich anscheinend nur zu Verhandlungen über das Kondominat Sponheim in Worms auf [Nrr. 364f.].

der Mainzer Kanzlei, Fortsetzung der Reichstagsverhandlungen, Akkreditierung der Gesandten; [8.] Beschluss der Reichsstände am 18. Mai zur Vertagung der Verhandlungen, Prüfung der Reichstagsvollmachten in der Mainzer Kanzlei; [9.] Ankunft Hq. Ulrichs von Württemberg und Kf. Friedrichs von Sachsen am 20./21. Mai; [10.] Zusammentreten der Reichsstände am 22. Mai, Einsetzung eines Ausschusses; [11.] Meldung des französischen Sieges bei Agnadello durch die ksl. Reichstagskommissare und Vorlage von Schriftstücken; [12./14.] Inhalt des päpstlichen Breves vom 28./30. April an die Reichsstände; [13.] Beratungen des Ausschusses über die Reichshilfe gegen Venedig (23.–26. Mai); [15.] Beschlussfassung der Reichsstände über die Antwort zur Reichshilfe am 28. Mai, Übergabe an die ksl. Kommissare am 29. Mai; [16.] Bitte der Kommissare um eine Teilnehmerliste der Reichsstände; [17.] Antrag HM Friedrichs von Sachsen am 29. Mai auf Hilfe für den Deutschen Örden; [18.] Übergabe der ksl. Replik zur Reichshilfe gegen Venedig am 31. Mai; [19.] Supplikation Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände wegen ihrer Reichsbelehnung; Protest Württembergs, Bayerns und Hessens; [20.] Beschlussfassung über die ständische Triplik zur Reichshilfe und Übergabe an die ksl. Kommissare (1.-3. Juni); [21.] Austausch weiterer Resolutionen zur Reichshilfe ab dem 5. Juni; [22.] Beschlussfassung über eine Antwort an HM Friedrich von Sachsen (6./7. Juni); [23.] Vortrag ksl. Weisungen für die Kommissare an die Reichsstände am 7. Juni; [24.] Austausch von Resolutionen zur Reichshilfe am 9. Juni; [25.] Vortrag des ksl. Gesandten Ernst von Welden bezüglich des Jubelablassgelds und Stellungnahme der Stände dazu; [26.] Austausch von Resolutionen zur Reichshilfe am 10. Juni; Wiedergabe von Verhandlungsakten bezüglich des Deutschen Ordens.

Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (überarbeitete Kop., leicht beschädigt, Aufschr.: Rychstagshandlung zu Wormbs, angefangen am sontag misericordias Domini [22.4.] anno etc. nono.).

[1.] Uf sambstag vor dem sonntag misericordias Domini [21.4.] anno etc. nono ist ksl. Mt. zu Wormbs ingeritten und mit ime dise nachgenanten curfursten, fursten und herren: der erzbischove zu Menz, erzbischof zu Cöln, erzbischof zu Trier, phalzgrave Ludwig, curfursten; herzog Frydrich, phalzgrave by Rein, herzog in Beyern etc.; Fridrich, Casimyrus, marggraven zu Brandenburg etc.<sup>2</sup>

[2.] Uf sontag misericordias Domini [22.4.] hat ksl. Mt. curfursten, fursten und stenden des Heiligen Reichs nachfolgende meynung furbracht und in schriften ubergeben: [Wiedergabe von Nr. 264].

[3.] Uf montag nach dem sontag misericordias Domini [23.4.] haben curfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs uf hievor der ksl. Mt. furhalten antwurt geben, wie hernach volget: [Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Nr. 260 [Pkt. 1] hatten sich die beiden Mgff. bereits in Worms aufgehalten und waren demnach dem Ks. lediglich zu seinem Einzug entgegengeritten.

[4.] Uf disen tag hat ksl. Mt. den curfursten Menz und Cöln ire regalia in der camer gelichen und dem bischof von Menz alte und neue brief uber die stat Menz<sup>3</sup>, die seinen vorfaren vil jare vorgehalten sind, ubergeben.

Phalzgrave Ludwigen hat sein ksl. Mt. nit leyhen wöllen, wiewol curfursten und fursten gemeinlich fur ine gebeten und angezeigt, das sein Mt. ime zu leyhen schuldig were. Daruf sein Mt. geantwurt, das er solicher verschreibung halb, die er etlichen fursten, so seine helfer wider die Pfalz gewesen, geben<sup>4</sup>, ime nit leyhen konne, es sey dann sach, das er sich zuvor und ehe mit denselbigen umb ire vordrungen und zuspruch vertragen.

[5.] Uf zinstag nach misericordias Domini [24.4.] ist die ksl. Mt. ylends hynweg geritten, sich gegen den Venedigern zu krieg zu schicken, und hynder ir gelassen dise stathälter und rete: marggrave Casymiren von Brandenburg, b-graf Adolf von Nassau-b, her Sigmunden von Frauenberg, herrn zum Hag, probst von Nurenberg N. Dopler.

Uf mitwoch darnach [2.5.]<sup>5</sup> ist der erzbischove von Menz auch abgeritten und also des Reichs hendel bis uf zukunft merer fursten und botschaften angestellt.

[6.] Uf frytag darnach [4.5.] sind zu Worms inkommen: der bischof von Bamberg, der Bischof von Wurzburg.

[7.] Üf mitwuch vigilia ascensionis Domini [16.5.] c-umb VIII uhren vormyttag-c sint vo[r der ver]samlung herschynen ksl. Mt. geordnete rät marggraf [Casi]mirus von Brandenburg, graf Adolf von Nassau und h[err] Sigmund von Frauenberg, fryherr zum Hag, mit nachvolgender credenz [Nr. 265] und zweyen instruction [Nrr. 266, 268], die sy der versamlung umb furderung willen und domit durch sy nicht geendret wurde, der versamlung ubergeben haben, mit beger, dz der fursten und steend botschaften gewält besichtiget wurden; und welche nit gnugsam befunden, hetten sy bevelh, dieselben eigner person zu beschriben und treffentlichen zu hervordern.

Daruf ist in der versamlung beschlossen, daß churfursten, fursten und botschaften soliche suplication [= Instruktionen] in des van Menz canzlien umb XII

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> rete:] Danach gestrichen: herzog Fridrich von Beyern.

b-b graf ... Nassau] Ergänzung von anderer Hand.

c-c umb ... vormyttag] Ergänzung von anderer Hand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist Nr. 307. In der Urkunde wird die Stadt Mainz allerdings nicht explizit genannt. Der Inhalt der "brief" ist nicht bekannt. Tatsächlich wurde die Frage ihres Status' auf den Augsburger RT von 1510 vertagt. Vgl. SEYBOTH, RTA-MR XI/1, Nr. 62, Pkt. 1. Anscheinend fanden dort aber keine Verhandlungen statt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zu den während des Landshuter Erbfolgekrieges ausgestellten Verschreibungen Kg. Maximilians für Pfgf. Alexander von Zweibrücken, Hg. Ülrich von Württemberg, Lgf. Wilhelm von Hessen und die Stadt Nürnberg siehe Heil, RTA-MR VIII, S. 271 Anm. 1, 542 Anm. 4, 792 Anm. 6, 1015 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint ist nicht der zuvor genannte Mittwoch nach Misericordia Domini, sondern Mittwoch nach Jubilate.

uhren mugen tun abschriben und uf fritag [18.5.] zu einer uhren nachmyttag wider versamlung gehalten werden, sich doruf zu underreden.

Daß auch diß mytwochs die botschaften ire gewalt den ksl. räten und uf fritag kunftig der versamlung furbringen und anzeigen sollen. [Wiedergabe von Nrr. 265f., 268, 318].

[8.] Uf fritag nach ascensionis [18.5.] nach mittag zu einer uhren sint churfursten, fursten und botschaften zusammenkummen, in meynung, nechstem abscheid nach sich zu underreden und uf ubergebne suplicacion zu ratsc[h]lagen. Also haben die curfursten den fursten und botschaften zu verstan geben, daß sy bericht, wie Cöln und Saxsen, beide churfursten, uf dem weg sigen, in zweyen ader drien tagen zu herschinen, derglichen etliche mer fursten. Were ir rat, mit dem handel uf derselben zukunft zu verziehen. Solichem rat ist also gevolgt.

Die botschaften sind auch bescheiden, ire gewaltsbriefe in des von Menz<sup>d</sup> canzly zu ubergeben, aldo zu besichtigen, und [sofern] die gewält nit gnugsam, die fursten und herren, bij deren botschaften die mengel befunden, treffenlichen eigner person zu herschynen beschriben lassen.

[9.] Uf sontag exaudi, den XX. tag Maii, ist herzog Ulrich van Wirtenburg zu Worms inkummen zwuschen drygen und IIII uhren nachmittag und ime entgegengeritten der erzbischof von Menz, die bischove Babenberg und Wirzburg.

Uf montag nach exaudi, den 21. Maii, ist zu Wormbs inkummen herzog Friderich von Sachsen, churfurst etc.; und mit siner gnaden geritten der erzbischof von Menz und pfalzgraf Ludwig zu der rechten und die erzbischofen Trier und Kollen, alle churfursten, zu der lynken siten, und sinen gnaden nachgeritten die bischove Bamberg und Wurzburg, auch herzog Friderich von Beyern, pfalzgraf Ludwigs bruder, die alle siner gnaden fur die porten entgegengeritten sind. Und ist solch inriten beschehen zwuschen VII und VIII uhren vormittag.

[10.] Uf zynstag noch dem sontag exaudi [22.5.] ist versamlung gehalten und herschynen dise churfursten: Menz, Trier, Cöllen, Pfalz und Sachsen, ouch deß van Brandenburg botschaft; sodann dise geistliche fursten: Bamberg, Wurzburg und der coadiutor von Fulda [Hartmann Bgf. von Kirchberg], die bot[schaf]ten Salzburg, Eistet, Worms, Spyr, Straßburg, Costenz, Augspurg; der tutsch lantcommendator<sup>6</sup>; probst von [...]<sup>7</sup>, von der prelaten wegen; mer dise weltliche fursten: herzog Friderich und herzog Hans von Beyeren, herzog Ulrich van Wurtenberg; dise botschaften: herzog Wilhelms von Beyeren, herzog Alexanders von Beyern, herzog Jörgen von Sachsen, lantgrafen van Hessen,

d Menz] Korrigiert aus: Cöln.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gemeint ist der Komtur zu Mergentheim, Johann Adelmann von Adelmannsfelden, als Gesandter des Deutschmeisters.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Leerstelle im Text. Gemeint ist wohl der im Teilnehmerverzeichnis als Gesandter der Schwäbischen Prälaten nachgewiesene Weißenauer Konventuale Matthäus Gretler [Nr. 477, Pkt. 3]. Dessen Bezeichnung als Propst wäre irrtümlich.

marggrafen van Brandenburg, der gemeynen grafen und grafen von Nassaus bot[schaf]t zu Tylberg [Johann Mohr von Leun].

In diser versamlung sint verordnet zu einem ußschuß von wegen der churfursten VI personen, nemlich: Thoman Rud, menzisch hofmeister; doctor Heinrich Duyngin, trierisch canzler; her von Seynßheim, tutschcometur zu Collen<sup>8</sup>, von deß von Collen wegen; Johann Morßheim, pfalzgfl. hofmeister; Friderich Dune und herr Ytel von Stein, ritter und doctor, van wegen Sachsen und Brandenburg. Van wegen der geistlichen fursten vier, mit namen herr Lienhart vom Eylenstein<sup>9</sup> <sup>e-</sup>von wegen deß bischofs von Bamberg<sup>-e</sup>; herr Peter von Ufsatz, wurzburgischer canzler; Johann Sigrist, licenciat, stroßburgische bot[schaf]t, und der tutschcomentur von Mergentheim<sup>f</sup> [Johann Adelmann von Adelmannsfelden]. Sodann von der weltlichen fursten wegen auch viere, nemlich: <sup>g-</sup>deß lantgrafen von Hessen<sup>-g</sup> canzler [Johann Engellender], der wurtenbergisch canzler [Gregor Lamparter], marggraf Friderichs von Brandenburgs canzler [Theobald von Heimkofen] und doctor Plenynger, herzog Wilhelms von Beyern rat.

Disen obg[enannten] personen ist bevolhen, die bede obvergriffene instruction [Nrr. 266, 268] zu herwegen, ir meynung dorinnen von puncten zu puncten zu verfassen und demnach der versamlung furzubringen.

[11.] Uf stunt darnach sint in der versamlung herschynen ksl. Mt. rät marggraf Casimirus von Brandenburg, graf Adolf von Nassau, herr Lienhart [= Sigmund] von Frauenburg, der probst von Stuckgarten [Ludwig Vergenhans] und doctor Doppler van Nurenberg. Die haben mit erst der versamlung lassen furlesen ein schrift [Nr. 399], so ksl. Mt. inen zugeschickt, ungeverlichen diß inhalts, wie daß der Kg. von Frankenreich ksl. Mt. geschriben, wie dz er uf den XVII. 10 tag Maii ein schlacht mit den Venedigern getan und mit der hylf Gots dz veld behalten habe h-und der obersten hauptman einer ime gefangen uberantwurdt-h. Dan, so hab siner ksl. Mt. sin bot[schaf]t, die er by dem Kg. von Frankrich habe, geschriben, daß er IIIIM Venediger, die herschlagen uf der walstatt, im veld gesehen hab. So heb auch sin ksl. Mt. geschrift gesehen, van deß Kg. von Frankenrich postmeister ußgangen, daß der Venediger uf XIIM herschlagen und gefangen sin sollen. Und sigen die Venediger XXM mann stark gewesen und heben die Franzosen lutzel mer gehebt. So heb auch der Kg. von Frank[reich] uf XL stuck veldgeschutzes gewunnen.

e-e von ... Bamberg/ Einfügung am Rand.

f Mergentheim] Korrigiert aus: Clingenberg. – Gemeint war irrtümlich Wolfgang von Klingenberg, Landkomtur der Deutschordensballei Elsass/Burgund und auf der Mainau. g-g deß ... Hessen] Korrigiert aus: herzog Jorgen von Sachsen.

h-h und ... uberantwurdt] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Schreibfehler; richtig: Koblenz.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Schreibfehler; richtig: von Egloffstein.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Schreibfehler; richtig: XIV.

Zum andren haben sy den geistlichen churfursten eine und den weltlichen auch eine missive i-oder breve apostolicum-i [Nr. 272], von unßerm herrn vater, dem babst, an sy ußgangen, beschlossen uberantwurt.

Zum dritten haben sy ein getruckte materii auch den churfursten ubergeben und die genant ein monitorium, vom babst ußgangen<sup>11</sup>, mit beger, inen daß furderlichen wider zu geben, domit sy das möchten witer trucken lassen. Ist nit gelesen worden.

Zum vierten haben sy lesen lassen ein missive [Nr. 394], von ksl. Mt. an sy, die rät, ußgangen, belangen daß jubelgelt by der versamlung zu werben und herlangen, dwyl etlich, hynder denen solich gelt ligt, dem cardinali Gurcensi [Raimund Peraudi] verschribung geben, solich gelt nit anders dann mit verwilligung babst und deß Richs versamlung lut deß beschluss, zu Nurenberg beschehen<sup>12</sup>, zu ubergeben. Dwyl dann jetz bäbstliche heili[gkei]t und er sich deß vertragen und also, daß man es den Fuckern uberlyvern sol, daß dann die gemeyne versamlung mandata ußgen lasse, damit an verhynderung solich gelt den Fuckern geantwurt werd.

[12.] Daß obg[enannte] breve apostolicum haltet ungevarlich dise meynung, wie das bäbstliche heili[gkei]t von ingang irs regiments nüt höhers betrachtet, dann dem vynd Cristi widerstand zu tun, der dem cristenlichen namen grossen abzug und schad zu mer molen uß ringem widerstand der Cristenen zugefugt habe. Und alß sin heili[gkei]t befunden, die könig Frankenrich und Arogon in widerwillen funden, heb sin heili[gkei]t sy zu eynikeit bewegt und bracht. Demnoch, so heb auch sin heili[gkei]t, deß er sich nit versehen, den Kg. van Frankenrich und den herwelten röm. keyser auch zwytrechtig befunden, die dann siner heili[gkei]t schriften und boten alß milteste und wiseste kunig herhört und zu herzen gevasset und auch zu friden und einikeit kummen und sy, die g[enannten] Kgg., zu allen teylen bewegt, dem gemelten Turken widerstant zu tun mit siner heili[gkei]t, die dann zu solichem zug eigner person bereit sige. Als aber die Venediger siner heili[gkei]t und der kyrchen vor vyl und auch kurzen jaren in Romandiola die stett Ariminium, Faventiam und Sarsina<sup>13</sup>

i-i oder ... apostolicum] Einfügung am Rand.

<sup>11</sup> Bannbulle Papst Julius' II. gegen Venedig, Rom, 27.4.1509 (lat. Druck, Aufschr.: Monitorium contra Venetos; HHStA Wien, AUR 1509 IV 27; ÖNB Wien, Alte Drucke, 62.V.25.(3); UB/LB Halle, an 78 L 1577 (4), unfol.; BSB München, 4 J.can.f. 176b [jew. auch Online-Ressource]; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44, 53. Teil, fol. 40–47' [unvollst.]. Dt. Druck, Überschr.: Verkundunge vnd vermanunge wider die venediger; BSB München, 4 Ded. 74 [= Eur. 330–19], unfol. [auch Online-Ressource]; BSB München, 2º J.can.F. 141. Druck: Sanuto, Diarii VIII, Sp. 187–205 (lat.); Goldast, Reichshändel, S. 391–400; Ders., Reichshandlung, S. 73–83 (jew. dt.). Vgl. Wenko, Kaiser, S. 39; Pastor, Geschichte III/2, S. 763f.; Shaw, Julius, S. 235; Cloulas, Jules, S. 176; Seneca, Venezia, S. 121).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vertrag vom 11.9.1501 [Nachweise siehe Nr. 268, S. 431, Anm. 6].

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> In der Vorlage irrtümlich: Lasenicum [!].

mit andren mer flecken ingenummen und mit gewalt furgehalten, ouch uber vylvaltige hersuchung nit widergeben wöllen, darumb dan sin heili[gkei]t sy gemanet und mit recht zu bann getan habe und aber solich recht mit gewalt gegen inen volnstreckt sin wöll, so herman und hervorder sin heili[gkei]t in nachvolg siner vorfaren Adriani<sup>j</sup> secundi und Steffani<sup>k</sup> tercii nun den röm. Ks. als advocaten und schyrmer der cristenlichen kyrchen, ime im durchzug helfen, solich recht gegen den Venedigern exequieren und daß sy, die churfursten, alß christenliche glider den röm. Ks. zu solichem loblichen werk und rechten infuren, auch hylf und bystant dorinnen bewisen wöllen, wie dann solch breve von wort zu wort hernach volget.

[13.] LUf mytwochen und donnerstag nach exaudi [23./24.5.] ist der geordnet ußschutz zusammenkummen und den ersten und furnemsten ar[tike]l der ersten suplicacion [Nr. 266, Pkt. 1-4], daß ist die hylf, so begert ist, fur handen genommen. Doruf argument pro und contra und doch nieman wöllen den ußschlag tun, ob es besser sige, die hylf zuzesagen ader abzuschlahen. Haben sy sich zuletscht vereinbart und mit hantgeben truwen globt, daß keyner deß andren stymme oder furschlag mit anzeig der person offenen wöll. Und demnoch dise meynung vervasset, alß in ingang der ersten suplicacion gemeldet, daß der tractat zu Hagnau mit dem Kg. van Frankrich hernuwet, doch usserthalb deß heurats etc., versehen sich die stende deß Heiligen Richs, daß durch ksl. Mt. nich[ts] furgenummen oder beschlossen sige, daß dem Heiligen Rich zu schaden ader nachteyl dienen oder reichen mug. Wo aber etwas dermassen befunden, es were mit lyhung des herzogtumb Meilants oder andrem, darin kunten und möchten die stend nit willigen. Und alß ein dapfere furderliche hylf zum sterkesten und uf ein jar lang etc. begert etc., hetten es die stend derfur, dz solichs furnemen ksl. Mt. billich mit rat der churfursten, fursten und stend deß Richs beschehen solte, wie dz im Heiligen Rich loblich und erlichen herkummen. Zudem, so hette die ksl. Mt. gut wissen, mit wz grosser beswerd siner ksl. Mt. die hylf des tags zu Kollen gevolgt, die darnach clein und ring ge[achtet]. Nun heben sich solich beswerde nach demselbigen tag nit [ge]myndert, sonder durch etlich lantkrieg mit brand, ture [= Teuerung] und sterben gemeret, dodurch dann die stend deß Richs in iren secklen genz hersogen und herschöpft, auch ire undertanen zu merglichem unvermugen gewachsen und kummen. So heben die stend uf dem tag zu Costenz-1.14

m-Uf mytwoch, donnerstag, fritag und samstag nach exaudi [23.–26.5.] haben die geordneten deß ußschuss ire meinung und ratschlag begriffen [Nr. 275/II]. Die ist am pfingstag [27.5.] den stenden abzuschriben vergundt;

<sup>&</sup>lt;sup>j</sup> Adriani] Korrigiert aus: Honorii.

k Steffani] Korrigiert aus: Alexii.

<sup>&</sup>lt;sup>1-1</sup> Uf ... Costenz] Textpassage durchgestrichen; Randverm.: Vacat.

m-m Uf ... beschliessen] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Text bricht ab.

und dz man möntag [28.5.] zu einer uhren zusammenkummen sol, deruf zu beschliessen<sup>-m</sup>.

[14.] Tenor brevis apo[stoli]ci, de quo supra fit mentio. [Wiedergabe von Nr. 272].

[15.] Nach aller handlung und ratschlag deß ußschutz ist uf hut, den pfyngstmöntag, den 22.<sup>15</sup> tag Maii, dise nachvolgende antwurt ksl. Mt. räten zu geben, wie die hernach volget von wort zu wort lutende, durch die ganze versamlung beschlossen, uf morgen, den pfyngstzynstag [29.5.], zu einer uhren nachmittag zu öffnen. [Wiedergabe von Nr. 275/I].

Dise antwurt ist ksl. räten in gemeyner versamlung vorgelesen und domit deren abschrift ubergeben. Die haben begert bedank byß uf donnerstag [31.5.] kunftig. Daß ist inen zugelossen und uf ir begern zugesagt, desselbigen tag unverruckt zu herwarten.

[16.] Actum uf zynstag nach dem heiligen pfyngstag, n-quae fuit 29 mensis Maii-n, umb zwo uhren nochmittag anno 1509.

Die ksl. rät haben auch begert aller fursten, so zugegen, und aller botschaften namen inen in geschrift zu geben [Nr. 477], das also beschehen.

[17.] Uf obg[enannten] zynstag noch dem heiligen pfyngstag, o-hora 9 ante meridiem<sup>-0</sup>, ist der hochmeister von Prussen [Friedrich von Sachsen] in der versamlung gehört. Der hat furbracht: Nachdem der Tutsch Orden uf ritterschaft loblichen gestyft, durch deren ritterliche getaten daß land zu Prussen zu cristenlichem glauben bracht und doby gehandhabt worden, auch solicher orden allein uf tutsche nation gestyft und bestetigt und noch in II<sup>C</sup> jaren in solchem stat und wesen gesin, daß in dem land Prussen von fursten, graven, fryen und gemeyner ritterschaft geboren uf IIM im orden gehalten und mit furstendigen, erlichen emptern enthalten worden, byß daß etlich der undertanen und stetten deß lands Prussen sich mit ungehorsame von dem orden abgeworfen; und alß die hohmeister der zyt sy mit recht furgenummen und zu gehorsame herlangt, haben sy sich in schyrm an die cron Polen begeben. Und wiewol demnach vertreg, sigel und br[ief] [ergangen], wie es gehalten werden solte<sup>16</sup>, heben doch dieselbigen ungehorsamen demselbigen auch nit gelebt, dodurch zu crieg gewachsen, also dz der Kg. von Polen den orden mit aller macht uberzogen und so wyt bracht, wo der orden nit wöllen ganz Prussenland raumen und begeben, heben sy sich in einen friden und

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> quae ... Maii] Einfügung am Rand. o-o hora ... meridiem] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Schreibfehler; richtig: 28.

<sup>16</sup> Gemeint ist das Urteil Ks. Friedrichs III. vom 1./5.12.1453, worin er den 1440 gegründeten Preußischen Bund für unrechtmäßig erklärte und dessen Auflösung befahl (Druck: Toeppen, Acten IV, Nr. 86, S. 112–188; Weise, Staatsverträge II, Nr. 284, S. 104–106; Regest: Eibl., Urkunden, Nr. 185, S. 167–181. Vgl. Voigt, Geschichte VIII, S. 340f.; BOOCKMANN, Blumenau, S. 107f.).

vertrag<sup>17</sup> begeben mussen, der dem orden swer und verderplich: Zum ersten, dz ein jeder hohmeister, so der gewelt, in VI monaten den nechsten mit dem Kg. von Polen denselben vertrag hernuwen und swern sol, alß ouch zwen hohmeister vor ime getan. 18 So begriff solcher vertrag in im, daß er und der orden verzich[t] tugen uf alles dz, so die cron Polen dem orden entweret haben, daß sigen nemlich vier grosse hauptstet und schloß Tanzg [= Danzig], Mergenburg [= Marienburg], Melbingen [= Elbing] und Dorna [= Thorn], und sonst clevner stett und schlossen, zusammen uf LXX. Zum andern sal der orden im, der cron Polen, behilflich sin wider ire vihend [= Feinde], sy sigen, wer sy wöllen, mit aller macht. Zum dritten, daß sy in dem, der orden jetz hat ader kunftiglichen uberkumpt, nach unßerm heiligen vater, dem bapst, keynen obern- ader schyrmherren haben wöllen dan einen Kg. zu Polen. Zum vierden, daß sy die halben ritterbruder uß der cron Polen nemen sallen und mit glichen emptern begaben. Zum funften, ob durch die cron Polen witer van dem orden in schyrm angenummen, dodurch sal der fryd und vertrag nit gebrochen sin. Zum sechsten, daß styft zu Camenz, so van dem orden genummen und zu einem weltlichen styft gemacht<sup>19</sup>, dowider nit zu handlen. Zum sibenden, ob bäbstliche heili[gkei]t einen hochmeister von solichem jurament absolvieren wolt oder wurde, solchs nit anzunemen.

Und als er nun mit wissen und willen ksl. Mt. hohmeister worden umb sonder liebe, so [er] von jugent uf zu solichem ritterlichen orden getragen, sy er van zweyen abgestorbnen Kgg. van Polen [Johann Albrecht und Alexander] zu bestetigung und eid obg[enannten] getrungenen vertrags hervordert, aber nun sich deß mit wissen ksl. Mt. byß in daß jar enthalten und an g[enannte] Kgg. in antwurt langen und bitten lassen, das inen gelieben wolte, sine beswerden gutlicher handlung zu vernemen, daß dann ime durch nechst abgestorbnen Kg. zugelossen. Aber inmyttel ufenthalts syge er bericht, daß derselbig Kg. by bäbstlicher heili[gkei]t umb bestetigung g[enannten] vertrags vylmalig gearbeit, daß im doch, alß auch zuvor zu vyl molen beschehen, abgeschlagen, P—wie er dz ksl. Mt. und den stenden deß Richs uf dem tag zu Köllen furbracht—P.<sup>20</sup>

P-P wie ... furbracht] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zweiter Thorner Friede vom 19.10.1466 (Druck:Weise, Staatsverträge II, Nr. 403, S. 262–288).

<sup>18</sup> Tatsächlich haben vor HM Friedrich von Sachsen alle vier regierenden Hochmeister – Heinrich Reuß von Plauen, Heinrich Reffle von Richtenberg, Martin Truchseß von Wetzhausen und Johann von Tiefen – den Vertrag bestätigt. Vgl. Arnold, Hochmeister, S. 140, 144, 148, 151; BISKUP/LABUDA, Geschichte, S. 496–498.

<sup>19</sup> Hier muss ein Irrtum vorliegen. Gemeint ist zweifellos der Übergang des Bm. Kulm vom Rigaer in den Gnesener Metropolitanverband, verbunden mit der Verfügung, dass das Kulmer Domkapitel sich nicht länger aus Ordenspriestern, sondern aus Weltgeistlichen zusammensetzen sollte (Weise, Staatsverträge II, Nr. 403, S. 276, § 7; Ders., Vertrag, S. 20, 48f.).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 504, S. 822f. Anm. 1.

Demnoch, so hab derselb, auch jetziger Kg. [Sigismund] ime zu verstan geben, daß sy witer ader neher nit handlen können noch wolten, dann wie der g[enannte] vertrag in sich begriffe. So sige auch er, der hohmeister, vylvaltig gewarnt, daß sich der Kg. zum crieg in rustung stonde, ine dohin zu tringen, deßhalben er uß dem land Prussen und dem orden sich zu sinem bruder [Hq. Georg von Sachsen] in sin veterlich furstentum uß rat der sinen getan und jetz uf I½ jar mit sweren costen dorinnen enthalten. Daß ime beswerlich, so lang von sinem orden und lantschaft zu sin. Nun habe er sich zu verhör und recht uf unßern hern vater, den bobst, ksl. Mt., den<sup>21</sup> Kg. [von] Ungarn und Böheim, alle und jede churfursten und fursten deß Heiligen Richs zu mer molen herboten, daruß dan herwachsen, dz ksl. Mt. einen gutlichen tag gan Wrossel [= Breslau] angesehen, die sinen dohin zu schicken mitsampt dem Kg. [von] Ungern und Böheim, welchen er besuchen lassen. Aber van Polen nieman herschynen, daß dann die ksl. rät underwegen bericht entpfangen und auch zuruck geritten. Disem nach, so hebe sich der Kg. von Polen mit dem fursten von Musca und den Russen in einen friden und vertrag<sup>22</sup> begeben wider die pundnus, so er hat mit dem meister von Tutsch Ordens zu Lyfland<sup>23</sup>, nemlichen sich mit den unglöubigen an sinen wissen und willen sich zu becriegen nach zu verrichten [= sich verständigen, aussöhnen]. Hat auch wider denselben sinen finden jetz ein jar vergangen den g[enannten] meister zu veld gegen den Muschiten<sup>24</sup> [!] gevordert, daß im der meister abgeschlagen, der ursach, dz er in dem VI-jörigen friden, so er mit dem von Muscha gemacht<sup>25</sup>, so erst diß jars ußgot, nit fug hab. Daruß dan er, der hohmeister, teglichen gewarnet, daß der Kg. von Polen alß der, so sich mit sinen vynden, den unglöubigen, gesätzt und kein ander zuversicht ist, dann dz dieselben unglöubigen uf den orden criegen werden, auch den orden zu Prussen überziehen wölle.

Mit beger, ime in disem rat und hylf mytzuteilen, domit solicher ritterlicher orden, uf die tutsche nation fundiert, zu trost der cristenheit gehanthabt muge werden. Und alß angezeigt, daß lut obg[enannten] vertrags der orden mit halb Polen solte besetzt werden, ist bysher underlassen pliben der ursach, daß uß herarmung deß ordens die Polen daß nit begert haben. So aber durch die gnad Gottes der orden sich diser zyt herhabet und wider zu- und ufgenummen, sige nit zwyfel, wo er, der hohmeister, den g[enannten] vertrag muste mit sinen eiden bestetigen, das dan furter solichs nit mer nochlassen wurd, daß dan dem adel tutscher nation zu merglichem schaden und nachteyl reichen und dienen wurd.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> In der Vorlage irrtümlich: die.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Friedensvertrag vom 8.10.1508 [Nachweise siehe Nr. 129, S. 268, Anm. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Bündnisvertrag vom 15./21.6.1501 [Nachweise siehe ebd., Anm. 3].

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Es handelt sich um eine Verballhornung der Bezeichnung Moskowiter, sicherlich nicht um eine Anspielung auf die levitische Sippe der Muschiter (Num 3,33; 26,58).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Beifriede vom 25.3.1503 (Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/2, Nr. 509, S. 402–405. Vgl. Lenz, Politik, S. 46–55; Matison, Politik, S. 245f.; Kentmann, Livland, S. 33–39; Leipold, Ostpolitik, S. 222).

Es habe auch der jetzig Kg. sin bot[schaf]t by ime, dem hohmeister, gehabt und umb hernuwung, auch swerung desselben hersuchen lassen.<sup>26</sup>

[18.] Uf donnerstag nach dem heiligen pfyngstag anno etc. nono, quae fuit ultima Maii, haben ksl. Mt. rät nachvolgende replic in schriften uberantwurt. Und alß sy der uberigen puncten halber auch befragt, haben sy gesagt, dwyl diser punct, die hylf beruren, der furtreffelichst sige und gefurdert sin wölle, so dann der beschlossen, wöllen sy der andren auch handlen verhelfen, dan inen uf gesterigen tag ein instruction<sup>27</sup> nachkummen, dorinnen auch mer articul verfasst sigen, so den stenden noch verborgen. [Wiedergabe von Nr. 276].

[19.] Uf obgemelten donnerstag [31.5.] haben pfalzgr[af] Ludwig, churfurst, und herzog Friderich, sin bruder, an gemeyne versamlung begert lut nachvolgender suplication.

Doruf herzog Ulrich van Wurtenberg, herzog Wilhelms von Beyeren und deß lantgr[afen] von Hessen botschaften sich underredt und protestiert, dorin nit zu gehellen, sonder sich solicher br[iefe] und sigel, so inen ksl. Mt. ubergeben<sup>28</sup>, zu behelfen und denen nachzukummen. Sint daruf abgetreten.

Ist dem ußschutz bevolhen, antwurt daruf zu verfassen.

Sequitur tenor suplicationis: [Wiedergabe von Nr. 314].

[20.] Uf fritag [1.6.] ist nachgande antwurt durch den ußschuss vervaßt und uf samstag [2.6.] durch die stend des Reichs approbiert und uf sontag [3.6.] ksl. räten geoffenbart worden. [Wiedergabe von Nr. 279].

[21.] Am zinstag [5.6.] nach trinitatis haben ksl. rete den curfursten, fursten und stenden widerantwurt geben, wie hernach folgt: [Wiedergabe von Nrr. 280–283, 269, 284].

[22.] Uf gemeltem zinstag nach trinitatis ist ein ußschuß verordent, uf des hohmeisters von Prussen werbung antwurt zu fassen. Die haben nachfolgenden ratslag am mitwuch darnach [6.6.] verfaßt und abschreiben lassen und uf corporis Cristi [7.6.] durch gemeine versamlung approbiert worden. [Wiedergabe von Nr. 298/II].

[23.] Uf corporis Cristi haben ksl. Mt. rete nachfolgende inen irer Mt. zugeschickten briefe in der versamlung verlesen und demnach abschreiben lassen, wie hernach folgt: [Wiedergabe von Nrr. 411, 404, 410].

[24.] Uf sambstag nach corporis Cristi [9.6.] vormittag haben die stende den ksl. reten uf ksl. Mt. jungst schreiben an inen, den reten, ußgangen, nachfolgende antwurt geben und abschriben lassen: [Wiedergabe von Nrr. 288f.].

[25.] Uf gemelten sambstag ist her Ernst von Welden abermals vor den stenden erschynen und ein vidimus der bullen, das jubelgelt belangen<sup>29</sup>, lut

<sup>3</sup><sup>29</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. zur Mission des Hans von Köckritz Nrr. 127 [Pkt. 1], 128 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Wahrscheinlich ist Nr. 271 gemeint. Vgl. z. B. den Hinweis in Nr. 262 [Pkt. 15 – und nit alleyn ... bracht habe.]

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Verschreibungen Kg. Maximilians für Württemberg, Hessen und Nürnberg von 1504. Vgl. Heil, RTA-MR VIII, S. 542 Anm. 4, 792 Anm. 6, S. 1015 Anm. 6.

seiner jungst gegebner instruction [Nr. 269], derselben mer glauben zu geben, angezeigt und furbracht, daruf die stende ime solch antwurt gegeben: [Wiedergabe von Nr. 287].

[26.] Uf sontag nach corporis Cristi, den X<sup>ten</sup> tag Junii, haben die stende uf der ksl. rete widerantwurt, gestern sambstags [9.6.] ubergeben, nachfolgende antwurt gegeben: [Wiedergabe von Nr. 290]. Doruf ksl. Mt. rete solich antwurt ubergeben: [Wiedergabe von Nr. 291]. Haben die stende inen, den ksl. reten, solch antwurt gegeben: [Wiedergabe von Nr. 292]. Und volgt des hoemeisters suplicatz oder werbung: [Wiedergabe von Nr. 297]. Ksl. Mt. rate ratschlag uf des hohmeisters anbringen: [Wiedergabe von Nr. 299].

### 262 Pfalz-Simmerner Reichstagsprotokoll des Johann von Eltz – Worms 22. Mai-5. Juni 1509

[1.] Relation zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat am 22. Mai: Beschluss über die Bildung eines interkurialen Ausschusses zur Beratung über die ksl. Reichstagsinstruktionen; [2.] Übergabe von Schriftstücken durch die ksl. Kommissare; [3.] Relation des Großen Ausschusses im Reichsrat am 25. Mai; [4.] Unterredung zwischen Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrücken und Bayern wegen Sessionsfragen; [5.] Nachforschungen Philipp Aberlins und Johanns von Eltz bezüglich des Sessionrechts der Pfalz und Bayerns; [6.] Unterredung der beiden Gesandten mit Kf. Ludwig von der Pfalz wegen des Sessionsstreits; [7.] Begründung Dietrichs von Plieningen für den Vorsitz Bayerns vor Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Simmern; [8.] Scheitern einer Vermittlung Bf. Lorenz' von Würzburg im Sessionsstreit zwischen Bayern und Pfalz, Vermittlungsverhandlungen der Kff. zwischen Bayern, Pfalz und Sachsen; [9.] Verschiebung der Reichstagsverhandlungen über die Venedighilfe, Involvierung der ksl. Kommissare in den wittelsbachischen Sessionsstreit; [10.] Vermittlungsvorschlag Kf. Friedrichs von Sachsen im Sessionsstreit zwischen Sachsen, Bayern und Pfalz; [11.] Sessionsstreit Pfalz-Zweibrückens und Pfalz-Simmerns mit Brandenburg-Ansbach am 28. Mai; [12.] Vermittlungsverhandlungen der ksl. Kommissare in diesem Konflikt; [13.] Supplikation HM Friedrichs von Sachsen an die Reichsstände um Unterstützung gegen Polen; [14.] Resolution der Reichsstände zu den ksl. Reichstagsinstruktionen; [15.] Replik der Kommissare an die Reichsstände, Verhandlungen zwischen Kommissaren und Reichsständen am 31. Mai; [16.] Supplikation Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände wegen ihrer Reichsbelehnung; [17.] Protest Württembergs, Bayerns und Hessens hinsichtlich der kurpfälzischen Belehnung; [18.] Beauftragung des ständischen Ausschusses mit Beratungen darüber und zur Erstellung der Duplik an die Kommissare; [19.] Relation des Ausschusses und Beratungen der Reichsstände über die Duplik am 2. Juni, Übergabe an die Kommissare am 3. Juni; [20.] Anberaumung von Beratungen über die Antwort an HM Friedrich von Sachsen,

Vortrag des ksl. Gesandten Ernst von Welden bezüglich der Jubelablassgelder im Reich, Beauftragung eines Ausschusses mit der Erstellung der Antwort an den Hochmeister; [21.] Übergabe der Triplik der ksl. Kommissare an die Reichsstände am 5. Juni.

München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 9–16' (Teil A), 17–19' (Teil B), 20–22', 23–24' (Teil C), 34 (Teil D), 34–34' (Teil E), 35–35' (Teil F), 35'–49 (Teil G) (Kop., Außschr.: Handelunge uf dem Richs tage zu Worms anno XV<sup>C</sup>IX nach den Ostern ungeverlich ergangen. – Notaverm. von anderer Hd.: Hierin findt man kein ordnung deß fursitzens halb, sonder dz die chur- und Ff., christliche und weltliche, durcheinander gestanden und geratschlagt haben.) = Textvorlage A. München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 25–31' (Abschrift von A, ohne inserierte Aktenstücke) = B.<sup>1</sup>

[1.] | 10–16' | [Wiedergabe von Nrr. 265, 266, 268, 318].

/17/ Item uf dinstag nach exaudi [22.5.] zu zwolf uwern nach mittage syn die stende uf das raithuß berufen worden und erschein [Ebf. Uriel von] Menz, [Ebf. Philipp von] Coln, [Ebf. Jakob von] Trier und [Kf. Friedrich von] Saxen eygener person und der andern botschaft, [Bf. Lorenz von] Wurzburg, Kolenberga, pfalzgrave Frederich, pfalzgrave Johans [von Simmern] und [Hg. Ulrich von] Wirtenberg in eygener person und ander botschaft.

Und syn in keyner ordenunge gesessen, sonder durcheinander und gestanden geistlich und weltlichen durcheynander.

Item syn die churfursten sunderlich abgangen. Und nach irem bedacht haben die chur[fur]sten nach dem bischof von Wirzburg geschickt und ime gesagt, den andern stenden furzuhalten, das sy dry wollen schicken zu ine, ir meynunge zu vernemen, wes sy sych bedacht haben. Daruf ist Wirzburg, Babenberg und Wirtenberg zu in zu geen verordent worden. Die syn widerkommen und durch den bischof von Wirzburg riden [= reden] lassen, das die churfursten bedacht haben und gern forderlich von dysem tag zu kommen geneigt, das doch nit die hohen, trefflichen puncten, so jungst in der instruction [Nrr. 266, 268] furgeben, erlyden mogen, sonder mit der zyt bedacht syn wollen. Darumb ire gutbedunken, das sie die iren uber solich puncten verorden wollen, eyn raitslag uf yeden zu machen, das die ander stende darzu acht verorden sollen. Und so der begriffen und furgelesen werde, alsdan eyns iglichen meynunge daruf auch zu horen.

Soliche syn also geordent worden.

[2.] Und alßbalde quamen keyserlichen rete und brachten fur eyn missiven [Nr. 399], von ksl. Mt. an die ksl. rete ußgangen, wie der koning von Frankrich

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Kolenberg] In C richtig: [Bf. Georg von] Babenberg. – Falls es sich nicht einfach um einen Schreibfehler handelt, kann mit Kolenberg nur irrtümlich Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg gemeint sein, der zu diesem Zeitpunkt schon wieder aus Worms abgereist war [Nr. 477, S. 701, Anm. 10].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die mit der Vorlage weitgehend übereinstimmenden Passagen des Pfalz-Zweibrückener Protokolls [Nr. 263] werden im Folgenden als Kollationsexemplar C berücksichtigt.

ksl. Mt. geschrieben hette, uf den vierzen[ten] dag des monats Mey eyn schlag mit den Venedigern getan und eyn heybtman mit etlichen vielen<sup>b</sup> gefangen und uf vierdusent erslagen. Het ksl. Mt. botschaf[t], der auch by solicher slag gewesen, geschrieben, und das uf zwolfdusent /17'/ erslagen und gefangen weren, und der Venediger XX-dusent gewesen, der Frankßen /!/ ewenich mehe.

Daruf zwene briefe [Nr. 272] an die churfursten, eynen an die geistlichen, den andern an die weltlichen, von der babstlichen heiligkeit ußgangen.

Darnach eyn libel gedruckt<sup>2</sup> den churfursten ubergeben uf witer [= wieder] zusteln, das zu besichtigen. Dan iß solt gedruckt werden, von den Venedigen ußgangen.

Darnach eyn ksl. missive [Nr. 394] von dem jubelgelde, des die stende solten uber solich mandat begriffen und ußgeen lassen.

[3.] Item uf fritag [25.5.] nach myttage zu zwolf uwern syn die stende berufen worden, zu horen, was der ußschuß bedacht syhe und uf die puncten der instruction verfasset haben. Und als sie nit uf alle etwas begriffen, haben die churfursten solichs eroffnet und dem ußschuße bevolhen, uf die ander<sup>c</sup> abe zu bedenken und etwas verfassen. Und die stende also abegetreten.

[4.] Und nachdem docter Philips [Aberlin³] und ich [= Johann von Eltz] in obgemelter handelunge vernomen und gesehen haben, das herzog Wylhelms rete von Beyern sych umb den vorseße mit herzog Jorgen von Saxen botschaften geirret haben, syn wir beyde zu den beyerschen gegangen und ine gesagt, wie das wyr von unsern gnedigen hern, herzog Alexanders und herzog Johanßen, zu dem Richs dage verordent und die obgemelt irrunge verstanden. Nu haben wyr den bevelhe, sihen auch selbs der meynunge, was den fursten von Beiern ire session, stand und gerechtigkeit zu behalten und niemants darzuschen komen lassen und in dem bysyte stehen, solichs helfen hanthaben. Auch daby angezeigt, das den beyden fursten, irstlich herzog Alexander /18/ und darnach herzog Johanns, als den, die elter syhen dan herzog Wylhelm, nach gebruch und herkommen der herzogen in Beiern der vorsehß gebure.

Daruf die beierschen und sunderlich docter [Dietrich] Blynnyger geantwort: Sie haben den bevelhe, den vorsehß nehst nach den fursten zu haben und niemants davon dringen zu lassen. Es gebure auch irem hern als den, der das furstentum zu Beiern numehr alleyn inhait, und lyhe nit an dem, ob er jung oder alt syhe. Auch daby geredt, die beide hern, herzog Alexander und herzog Johans, mogen sych herzogen in Beiern schriben, sie haben aber nichts dahe, sie haben gra[f]schaften etc.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> vielen] Korrektur gemäß C. In A/B irrtümlich: zaln.

c ander] In C danach: auch.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelte sich um die Bannbulle Papst Julius' II. gegen Venedig vom 27.4. [Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Drüll, Gelehrtenlexikon, S. 453 (s.v. Philipp von Ladenburg); E1D, Staatsdienst, S. 179.

Dagegen myr beide ime auch unser meynunge zu erkennen geben haben und under anderm, daß es ane noit syhe, die fromen fursten dermaisse zu verachten, dan sie syhen des gebludes, stammes und namens des huße zu Beiern; und myr werden uns mit den worten nit abwisen lassen, sonder beyden iren gnaden als rechten gebornen herzogen in Beiern ire herkommen, gebruch und gerechtikeit understene zu hanthaben und darin niemants nichts nachlaissen. Und uf das mahel nit wyter mit inen gehandelt.

[5.] Haben uns doch nit desteminder erkundet, wie iß uf andern Richs tagen damit gehalten und, wie hernach folgt, bericht worden:

Item sagt myn gnediger here, herzog Friederich, wust nit anders, dan das der eldest furesehß, er were oben oder hie unden mit der lantschaft versehen. Und were myn gnediger her hie, so erkent syn gnade, das er, herzog Alexander, uber ime sehß.

/18'/ Item Diether von Dalburg sagt,  $^{\rm d-}$ das die gehörnten die kure erpten vor den geflugelten $^{\rm -d}.^4$ 

Item Wigand von Dienheym sagt, do keyßer Frederich mit pfalzgrave Frederichen in irrunge gestanden, das zu Regenspurg uf den dag herzog Ludwig, myns gnedigen hern, herzog Alexanders, vater als eyn pfalzgrave und beyerscher furst in maiestat sehß, den appel<sup>5</sup> als nehster dem churfurst[ent]umb in der hand gehabt und allen andern herzogen in Beiern vorgesessen und -gestanden<sup>6</sup>.

Item ich, Johan von Eltz, hab auch gesehen im torner zu Heydelberg<sup>7</sup>, das herzog Jorge von Beiern uf der schauwe syn helm uber herzog Casper<sup>8</sup> und neben mym hern pfalzgraven Philipßen hab stellen lassen; das dan die von den vier landen<sup>9</sup>, die zu der teilunge der helme gegeben waren, geacht, nit

d-d das ... geflugelten] In C Randverm.: N[ota] B[ene].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bezieht sich auf die Helmzier der pfälzischen (blau-silbern gewecktes Paar Büffelhörner) und bayerischen Wittelsbacher (geschleppter und gerauteter Flug). Vgl. Drös, Wappenbuch, S. 378f.; Peter/Smasal, Wappen der Wittelsbacher [http://www.dr-bernhardpeter.de/Heraldik/wittelsbach.htm (23.11.2015)].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der goldene Reichsapfel war das Amtszeichen für die Erztruchsessenwürde.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gemeint ist der Regensburger RT von 1471. Vgl. Wolff, RTA-ÄR XXII/2, S. 595, 600f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gemeint ist das Turnier der "Vier Lande" (Schwaben, Franken, Rheinland und Bayern) im August 1481. Vgl. dazu Rixner, Turnierbuch, fol. 322'–344'; Stamm, Turnierbuch, S. 154–167; Christ, Familienbuch, S. 366–384; Niehoff, Herzog, bes. S. 56ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In den Turnierbüchern von RIXNER (ebd.), Eyb (bearb. v. STAMM, ebd.) und Eptingen (bearb. v. CHRIST, ebd.) wird die Anwesenheit Pfgf. Kaspars nicht erwähnt. Laut den Nachweisen bei PÖSCHKO (Turniere, S. 251, 381) nahmen Hg. Georg von Niederbayern und Pfgf. Kaspar von Zweibrücken an keinem der Vier-Lande-Turniere zwischen 1479 und 1489 gemeinsam teil. Eltz konnte Hg. Georg nur 1481 beim Turnier in Heidelberg, Pfgf. Kaspar dagegen erst 1487 in Worms begegnet sein (ebd., S. 284).

Gemeint sind die von den vier "Ländern" Schwaben, Franken, Rheinland und Bayern eingesetzten, unter anderem mit der Helmschau und der Aufteilung der Teilnehmer in zwei Parteien beauftragten Turnierrichter. Vgl. Paravicini, Kultur, S. 98.

syn sull. Und haben herzog Caspers helm uber herzog Jurgen helm gesetzt, wiewol herzog Jorge elter was. Das ich auch den geschickten in arguments wyß furgehalten habe.

[6.] Item uf samstag, den heyligen pfingstabent [26.5.], umb eyn uwer nach mittage ist die versamelunge wider in den rat verbot, weß sych der ußschuß bedacht, zu horen. Also haben der docter [Philipp Aberlin] und ich uns zuvor zu deme pfalzgraven [Kf. Ludwig] gefugt und iren gnaden vorgehalten, weß uns in der sach begegent, und umb rait gebeten als diejenen, die iß in kunftigen zyten och betreffen werde. Haben ire gnaden geantwort, sy syhen jung und in der sachen nit erfaren, aber er habs darfur, das der aldest herzog in Beiern und ire geschickten botschaften den fursehs haben. Doch wollen syhe witer rait darin haben und iren gnaden meynung zu erkennen geben. [19] Als auch gescheen und daby blieben ist. Haben myr ire gnaden gebeten, uns etlich rete zuzugeben, mit uns davon zu handeln. Daruf ist uns geantwort, ire gnaden stehen noch nit also wol mit herzog Wylhelm, das sie gern vyl handels mit den reten haben.

[7.] Item docter [Dietrich] Blininger hait auch davon disputert, wiewol das herzog Ott [von Pfalz-Mosbach] seliger uf Richs dagen uber herzog Albrecht gesessen syhe, moge uß der ursachen gescheen syn, das er auch lantschaft in Beiern gehabt, das dan duß [!] pfalzgraven dyser zyt haben. Uß welichen argument abezunemen, das syhe die beyde fursten, herzog Alexander und herzog Johanßen, der lantschaft halber in der session gern absundern wulten, das wyr keynswegs haben willen zulassen.

[8.] Und so myr solichs vermerkt haben, dem bischof von Wyrzburg den handel zu erkennen geben, syn gnaden gebeten, mit den beierschen zu reden, von irer meynunge abezusteen. Dan wir kunten es<sup>10</sup> von unser gnedigen hern wegen nit liden oder nachlassen. Des sych syn gnade gewilligt, auch fliß angekert. Und so er by den beyerschen nichts hait mogen erlangen, den handel an die churfursten bracht. Dieselbigen haben beiersche, uns und Saxen vor sych gefordert und under anderm vorgeslagen, so mir uns der session nit gutlich vertragen mogen, das dan die geschickten zu allen deylen nit sytzen und by der verhandlunge<sup>f</sup> steen bliben ader aber abtreten. So sol man unß, weß gehandelt werde, in schriften ubergeben, unser meynunge auch darin zu vernemen.

In demselbigen haben sych Saxen under anderm heren lassen, sie wyssen, das herzog Alexander als dem eldesten herzogen in Beiern der furseße zustee. Wullen /19'/ auch darin nit tragen; und sie one noit, zu stene [= stehen] oder abzutreten, uß der ursachen, das herzog Albrecht von Saxen seliger nach dem eldesten beierschen fursten die session uf den Richs dagen gehabt byß an ende

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> dem] In B richtig: den. – Gemeint ist demnach neben Kf. Ludwig auch Pfgf. Friedrich. Vgl. auch Nr. 263 [Pkt. 6].

f verhandlunge] In B: versamelung.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> In der Vorlage irrtümlich: uns.

syns lebens. Das wulten sie irem hern, herzog Jorgen, auch nit ubergeben. Aber herzog Wylhelms von Beyers rete syn uf irer meynunge blieben.

Dargegen von wegen unser gnedigen hern, herzog Alexander und herzog Johanßen, geret, dwil die saxischen herzog Alexander den furseße zuliessen, het es dermaß keyn irrunge mehe. Das aber herzog Wylhelms von Beierns botschaft uber herzog Alexanders botschaft sitzen wulten, er were jung ader alt, ist nit also herkommen, auch beyden unsern gnedigen hern nit lidlich. Das der seß oder stand nit darnach gegeben, das eyner richer ader armer ader in Beierlande mehe lantschaft hette dan der ander, sonder der geburt und dem alter nach, alß sych dan erfynde, das die beide fursten geborn herzogen in Beiern syn und beider elter dan herzog Wilhelm. Darumb syhe der geschickten botschaften ane noit, zu stehen ader abezutreten. So in aber ire session von wegen irer hern an enden, sych geburt, nit werden mucht, wolten sihe mit wissen abscheyden.

[9.] Daruf bedachten sych die churfursten und liessen den bischof von Wirzburg in gegenwirdikeit der stende, die doch in keyner ordenunge gesessen, sunder gestanden, uß bevelhe der kurfursten furhalten, das die churfursten der irrunge halbe der ußschuß ratslag dyser zyt zu veruffnen verhalten, doch solt eyn iglicher uf den pfingstag [27.5.] zu dryen uwern eyn schriber in Menzer canzly haben, den [23 [!]] raitslag abezuschriben und sych daruf zu bedenken byß uf den mandag [28.5.] zu eyner uwern, wider uf dem huße zu syn. Ire gnaden wullen auch ksl. Mt. reten die obgenanten irrunge, session betreffen, zu erkennen geben, das sie darin handeln, damit des Rychs sachen dardurch nit verhyndert werden. Das auch also gescheen und uf den heyligen pfinstag zu drien uwern vor ksl. Mt. rete verbot.

/20-22'/ [Wiedergabe von Nr. 275/II].

[10.] | 23| In mitler zeyt ist allerley zuschen herzog Wylhelms rete und uns underrede gescheen. Doch zulest hait herzog Frederich von Saxen, churfurst, in der sachen gutlich zu handeln begert, das synen gnaden, mit der wist gescheen¹¹, zugelassen. Haben syn gnade uns eyn meynunge [Nr. 320] furgeslagen, wie hernach folgt. Darin haben wyr uns bedacht, auch rait gehabt, und ich [= Johann von Eltz] in sonderheit myns gnedigsten hern von Trier. Und so die andere beyerschen solichen furslag angenommen, das myrs dan nit abslugen uß meyncherley ursachen, und sonderlich, das ksl. Mt. und des heyligen Richs sachen dardurch nit ufgehalten. Item, das ksl. Mt. durch unser wederwirdickeit und hynwekriten nit zu ungnaden wider unsere gnedigen hern bewegt wurde. Und demnach die abrede angenommen. Syn auch von allen teiln vor ksl. Mt. rete gegangen, in soliche abrede zu erkennen geben, doch mit vorbeheltnis iglichem hern syner gerechtikeit.

[11.] Item uf mandag nach pfingsten [28.5.] zu eyner uwern waren die stende wider uf das [Rat-]huß verbot. Und als eyn iglicher zu sitzen gefordert wart, versagen wir uns keyner irrunge, sunder lut der abrede zu sytzen gemeynt.

<sup>11</sup> Gemeint ist: mit Vorwissen der Parteien.

Und warten, byß das die weltliche und geistlich fursten gesassen. Indeß was marggrave Friederichs von Brandenburgs raite hynder uns /23'/ dargeschligen und hait sych zunehst by die saxischen gesatzt. Han myr an ine begert ufzusteen, dan die stat sie unser nach lude der abrede. Hait er geantwort, er syhe uf ander Richs dage zu Costenz nehst by den saxischen gesessen. 12 Haben myr ime gesagt, myr [ge]stene ime nit, das ime uber den herzogen in Beiern oder syn botschaften zu sitzen gebure. Dan das die Saxen ist [= jetzt] zuschen den beierschen fursten sitzen, geschee nit uß gerechtikeit, sonder uß eyner undertane<sup>13</sup> das mal. Er hett uns auch billich solich syn furnemen, so er die irrunge zuschen beierschen und Saxen gehoret, eruffnet. Und so er sych nit hait daran wollen keren, auch alle botschaft gesessen, syn wyr umbgekert und zur stoben ußgangen und mit dem undermarschalk [Friedrich Beyer] gerit: Wol er uns seß geben an enden, unsern gnedigen hern gebure, sy[n] myr willig, dazubliben und helfen handeln. Moge es aber nit syn, wollen wir mit wissen abscheiden. Wir haben auch solichs an ksl. Mt. rete bracht, die uns beide partien den andern morgen [29.5.] vor sych bescheiden.

[12.] Und uns furgehalten, wie das sych die brandenburgschen vermessen, das sie zu Costens über docter [Jakob] Merswyn, der von herzog Alexanders wegen dahe gewesen, gesessen haben, wiewol derselbig protestert hait, in die session nit zu behelen [= einzuwilligen], und doch gescheen lassen. Darumb der rete gutbedunken, das myr eynen seß umb den andern halten, doch iglichem hern unabbruchlich syns herkommen und gerechtikeit.

Haben myr geantwort, myr haben uß guter /24/ meynunge, damit durch uns nichts verhyndert, den Saxen dyßmale mit demselben gedinge den vorseß zugelassen. Solten nu die brandenburgischen auch dahyn komen, die iß [= dessen] doch gar keyn stat oder fug haben, so wolten die ander fursten, als Julig und nach dem andern, die ire session nach dem brandenbur[g]schen haben, derglichen auch furnemen und uns nit wichen. So musten unser hern zulehst hynder den ofen<sup>14</sup>. Syhe uns gar nit lidlich, den mittel von unsern gnedigen hern anzunemen. Myr wurden auch by iren gnaden deßhalb keyn dank, sunder ungnade erlangen. Aber ob das eyn mittel were, das ksl. Mt. rete mitsampt den churfursten mit den andern stenden abridt, so die churfursten ire session, deßglichen die fursten, die zugegen weren, genomen, das dan all geschickte botschaften keyn session hielten, sonder, wo iglicher seße, syn meynunge zu erkennen gebe, mit furbeheltnis iglichem fursten an session, vorstant und anderm, wie das herbracht und geubt were, unabbruchig; und das zu andern gelegenen zyten davon entlich gehandelt werde. Muchten ire gnaden und wyrden, ob iß gut were, bedenken.

<sup>12</sup> Demnach handelt es sich bei dem brandenburgischen Gesandten um den Kanzler Mgf. Friedrichs, Theobald von Heimkofen (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 538).

<sup>13</sup> Schreibfehler; richtig: Unterteiding (= Übereinkunft, Schlichtung; Grimm, Deutsches Wörterbuch XI/3, Sp. 1860; Baufeld, Wörterbuch, S. 49, s.v. teidingen).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> *In der Vorlage irrtümlich:* oben.

Daruf haben ksl. Mt. rete an uns beide teile begert, den dinstag [29.5.] zu morgen nit in den rait zu gen, so doch das male nit wyter dahe zu handeln syhe, dan den 15 hohenmeister von Pruyßen zu horen. Das auch also von uns beiden teiln gescheen. Und uf den dynstag nach mittage ist man wider uf das huß verbot. Dahe syn docter Philips [Aberlin] und ich [= Johann von Eltz] hyngangen. Und ist der brandenbur[g]schen nit kommen. Also haben wyr unser session ingenommen /24'/ und uns des nach lude der abrede, solange der Richs tag gewert, gebrucht.

[13.] Item hait der hochmeister<sup>16</sup> von Pruyßen den stenden in clage [Nr. 297] vorbracht, das die crone zu Polen in manichfaldiger wyße mit uberdringen, abnemen und anders gegen den orden gebrucht und sych in dem keyns rechten oder billicheit wider an die babstliche heylikeit, ksl. Mt., auch alle anstoißende fursten, fur die sych der orden geboten, nit willen annemen und in synem furnemen beharret. Demnach ksl. Mt. rete, churfursten, fursten und stende des Rychs angerufen, umb rait und hylf gebeten etc.

[14.] Item uf dieselbige zyt ist ksl. Mt. reten geantwort uf die furbracht instruction [Nrr. 266, 268], in gegenwirdikeit churfursten, fursten und geschickte botschaften verliesen und daby uf ire begere derselbigen antwort eyn copie gegeben, wie man die auch hernach fyndt [Nr. 275/I]. Daruf sie bedacht genommen biß uf den dornstag [31.5.] nehst darnach und damit begert, das sych niemans von hynnen tue, dan sie haben witer werbunge uß bevelhe ksl. Mt.

[15.] /34 [!]/ Item uf gemeltem dornstag nach mittag haben die ksl. Mt. rete ire antwort auch schriftlich vorgelacht [= vorgelegt] und die durch [Johann] Storcken lesen laissen, dan der versamelunge eyn copie gegeben, wie die auch hernach folgt [Nr. 276]. Daruf<sup>17</sup> sich churfursten, fursten und ander stende bedacht. Und nachdem darin nit witer, dan die hilf betreffen, gemelt, vor gut angesehen und mit ksl. Mt. reten laissen reden, so die instruction, von ine erstlich furbracht, auch der stende antwort von frieden, camergericht, munz und anders anzeige, davon ire antwort keyn meldung tet, ob ine von demselbigen witer zu underreden oder daby zu laissen gemeynt syhen.

Daruf antwort gefallen, nachdem der artikel, die hilf betreffen, der großt und ksl. Mt. am selbigen zum hochsten<sup>g</sup> gelegen, so wollen sie den laissen furgen. Und so darin beslossen, h-wellen sie auch-h von den andern, in der instruction angezeugt, helfen handeln; und nit alleyn von denselbigen, sonder von vil mehe artikeln, die Storck itzt von ksl. Mt. bracht habe.

/34-34'/ [Wiedergabe von Nr. 276].

g zum hochsten] In C: an dem grosten.

h wellen ... auch] Ergänzung gemäß C. Fehlt irrtümlich in A/B.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> In der Vorlage irrtümlich: die.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> In der Vorlage irrtümlich: hofmeister.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> In der Vorlage irrtümlich: Daruß.

[16.] /35/ Item haben beide myn gnedigsten und gnedigen herrn pfalzgrave [Kf. Ludwig und Pfgf. Friedrich] vor deß Richs versamelunge durch Johan von Morßheymi anbrengen laissen, wie das ire gnaden itzunt hie zu Worms ksl. Mt. ansuchung getan, ire gnaden mit iren friheiten [und] regalien, sovil ime sampt und in sonderheit zusteet<sup>18</sup>, zu lihen gebeten. Daruf ire gnaden in gegenwurdigkeit der churfursten Menz, Collen und Trier, auch anderer geschickten gnedige antwort gefallen, das ire maiestat solich ansuchen und erbieten nit zu mißfallen, sonder zu gefallen haben und wullen vor abescheiden des Richs dag davon handeln und mit gnediger antwort begegen laissen. Demnach churfursten, fursten, auch die geschickten botschaften und ander stende des Richs gebeten, lut eyner begriffen supplication [Nr. 314] eyn vorbit an ksl. Mt. von des Richs stende ußgeen lassen.

[17.] Item in dem herzog Ulrich von Wurtenburg in eigener persone, deßglichen auch herzog Wilhelms von Beyern und landgrafen<sup>k</sup> zu Hessen geschickten ufgestanden und gesagt, sie haben doch<sup>l</sup> gehort, was beide pfalzgraven gebeten und begert. Aber nachdem sie uß gehorsam ksl. Mt. den handel und ufrure zwischen den beyerschen hern verwant und der bond von Swaben<sup>m</sup> von ksl. Mt. eyn verschribunge habe, darin sich ire [Mt.] verpflicht, der partie ire friheiten, gerechtigkeiten und regalien nit zu lihen, es sy dan, das eyn iglicher, der sach verwant, ganz geracht<sup>19</sup> und, wes sich darin begeben, genzlich verziegen und ubergeben<sup>20</sup>; das auch ksl. Mt. uf nehstem dag zu Costens, das dermaiß von wegen der pfalzgraven gescheen, gleublich zugesagt<sup>21</sup>, sich der und nit anders zu halten, deß habe sin gnade, auch die geschickten den churfursten, fursten

i Morßheym] *In C danach:* iren gnedigen [Schreibfehler; richtig: gnaden] hofmaister. i wullen] Ergänzung gemäß B/C. Fehlt in A.

k landgrafen] Berichtigung gemäß B/C. In A irrtümlich graven.

l doch] In B/C: dahe/da.

<sup>&</sup>lt;sup>m</sup> Swaben] In C Schreibfehler: sterben.

The Ludwig und sein Bruder Friedrich hatten sich am 26.5.1508 vertraglich für die Dauer von neun Jahren über die gemeinsame Regierung des väterlichen Erbes – als ein herr zue bleiben – geeinigt. Die Kurwürde sollte dem älteren Ludwig zustehen (spätere Kop. Heidelberg, freytag nach cantate; HStA München, PNU, Landesteilungen und Einungen, Nr. 804). Vgl. BAAR-CANTONI, Religionspolitik, S. 17f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> rachten: schlichten, beilegen, einen Vergleich herbeiführen (Deutsches Rechtswörterbuch X, Sp. 1549).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Gemeint sind die Verschreibungen Kg. Maximilians für Hg. Ulrich von Württemberg vom 1.8. (Druck: Besold, Documenta, S. 850–856; Steinhofer, Ehre III, S. 862–872. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 19016, S. 549; Heil, RTA-MR VIII/1, S. 542 Anm. 4. Vgl. Stälin, Geschichte IV, S. 65) und für Lgf. Wilhelm von Hessen vom 23.8.1504 (Regest: Heil, RTA-MR VIII/1, S. 792 Anm. 6; Demandt, Regesten II, Nr. 1110, S. 430f.; Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 19089, S. 562f.).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. das Schreiben Kg. Maximilians an Lgf. Wilhelm von Hessen vom 11.6.1507 (Regest: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 431, S. 716).

und andern der versamelung, davon wissens zu haben, nit wollen verhalten und sich in irer vorbit darnach zu richten haben.

[18.] Item haben die versamlung in der sach raitzuslagen den ußschussen bevolhen, uf die ksl. Mt. rete auch eyn replik zu begrifen, dezglichen uf der pfalzgravischen und ander fursten begeren.

[19.] /35'/ Item<sup>n</sup> uf samstag nach phingsten [2.6.] zu morgen umb acht uren sin die stende weder erfordert worden und erschien uf dem raithuße. Hait man zu ersten gelesen und horen laissen der vom usschuße begriffe und meynunge [Nr. 278], nemlich eyn replik uf ksl. Mt. rete widerrede oder replik. Und daruf zu besliessen eyn bedacht genommen biß nach mittage zu zweyen uren, ob die also gegeben werden oder nit.

Item nach mittage zu zweyen uren sin die stende weder versamelt erschienen, haben die stende deß ußschutz begriffe der replik geendert an etlichen puncten und darzu gesatzt etliche ursachen, warumb die stende deß Heiligen Richs solich hilf ksl. Mt. zu tun nit schuldig syn und bescheiden uf morgen, sondags trinitatis [3.6.], zu sieben uren in der me[n]zischen canzly zu erschyn, die ursachen und replik abzuschriben und nach mittage des sondags zu zwolf uren den ksl. reten dieselbige replik zu geben. Also auch gescheen, o-wie hernach folgt-o, und die ksl. rete bedacht daruf genommen, wider zu dupleren uf nehst dinstag nach trinitatis [5.6.]. [/35'-37'] Wiedergabe von Nr. 279].

[20.] /38/ Wurde auch beslossen, uf morgen, montags [4.6.], zu sieben uren uf dem raithuß wider zu erschynen und von des hoemeysters wegen von Pruissen, antwort zu geben, sich zu besprechen.

Auch eyn ksl. Mt. sonderlich botschaft, er Ernste von Welen genant, werbung und instruction [Nr. 269] in schriften inlegt uf den montag zu morgen, uf die meynung luten, das babstlich heiligkeit den Fugker<sup>p</sup> von Außpurg gewalt geben habe, das jubelgelt ufzuheben und inzunemen und der ksl. Mt. geschr[ieben], ime darzu behilflich zu syn, das syn Mt. den Richs stenden bevolhen, an die, solich gelt inhaben, mandat mit hohen penen zuzuschicken etc.

Ist daruf beslossen von stenden des Richs, das sie is by getaner antwort [Nr. 275, Pkt. 9] bliben laissen, so uf den puncten der instruction, ksl. Mt. uberschickt, gegeben ist.

Uf des hoemeisters<sup>q</sup> beger, hilf, rait und bystant zu tun weder den konig von Boland, der in dringen woill, im tribut zu geben, in zu eynem hern anzunemen und zu erkennen und nit ksl. Mt. oder das Heilig Riche, ist zu disem maile beslossen und etlich darzu verordent, eyn antwort daruf zu begrifen, die darnach den stenden vorzuhalten und ksl. Mt. reten und mit den eyn meynung zu beslissen.

<sup>&</sup>lt;sup>n</sup> Item] In C: Darnach.

o-o wie ... folgt] Einfügung am Rand. Fehlt in С.

P Fugker] Korrektur gemäß C. In A/B irrtümlich: Junkern.

<sup>9</sup> hoemeisters] Korrektur gemäß B/C. In A irrtümlich: hoifmeisters.

[21.] Item, als die stende uf dinstag nach trinitatis [5.6.]<sup>22</sup> weder zusamenberufen syn wurden, zu zwolf uren uf dem raithuß zu erschynen<sup>r</sup>, haben ksl. Mt. rete antwort geben, wie hernach folgt: /38'–49/ [Wiedergabe von Nrr. 280–283, 269, 284, 411, 404, 410, 287–292, 297f.].

#### 263 Pfalz-Zweibrückener Reichstagsprotokoll von Dr. Philipp Aberlin – Worms, 22. Mai-5. Juni 1509

[1.-3.] Relation zwischen Kurfürstenrat und Fürstenrat am 22. Mai: Beschluss über die Bildung eines interkurialen Ausschusses zur Beratung über die ksl. Reichstagsinstruktionen; Übergabe von Schriftstücken durch die ksl. Kommissare; Relation des Großen Ausschusses im Reichsrat am 25. Mai; [4.] Unterredung zwischen Pfalz-Simmern, Pfalz-Zweibrücken und Bayern wegen Sessionsfragen; [5.] Nachforschungen Philipp Aberlins bezüglich des Sessionsrechts der Pfalz und Bayerns; [6.] Unterredung Aberlins und Johanns von Eltz mit Kf. Ludwig von der Pfalz und Pfgf. Friedrich wegen des Sessionsstreits; [7.] Begründung Dietrichs von Plieningen für den Vorsitz Bayerns vor Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Simmern, Zurückweisung durch Aberlin; [8.] Vermittlungsversuch der Kff. im Sessionsstreit zwischen Sachsen, Bayern und Pfalz; [9.] Verschiebung der Reichstagsverhandlungen über die Venedighilfe, Involvierung der ksl. Kommissare in den Sessionsstreit; [10.] Verhandlungen zwischen Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Simmern und Bayern wegen des Sessionsstreits; Vermittlung Kf. Friedrichs von Sachsen im Sessionsstreit zwischen Sachsen, Bayern und Pfalz; [11.] Sessionsstreit Pfalz-Zweibrückens und Pfalz-Simmerns mit Brandenburg-Ansbach am 28. Mai; [12.] Vermittlungsverhandlungen der ksl. Kommissare in diesem Streit am 29. Mai; [13.] Supplikation HM Friedrichs von Sachsen an die Reichsstände um Unterstützung gegen Polen; Session der pfälzischen Gesandten im Reichsrat (28./29.5.); [14.] Resolution der Reichsstände zu den ksl. Reichstagsinstruktionen am 29. Mai; [15.] Replik der Kommissare an die Reichsstände, Verhandlungen zwischen Kommissaren und Reichsständen am 31. Mai; [16.-21.] Supplikation Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände wegen ihrer Reichsbelehnung; Protest Württembergs, Bayerns und Hessens hinsichtlich der kurpfälzischen Belehnung; Beauftragung des ständischen Ausschusses zu Beratungen darüber und zur Erstellung einer Duplik an die Reichstagskommissare; Relation des Ausschusses und Beratungen

r erschynen] C bricht an dieser Stelle ab.

An diesem Tag legte Johann von Eltz vor dem RKG Protest über den Vorbehalt seiner Appellation von einem Urteil des Trierer Hofgerichts ein und beantragte ein Inhibitionsmandat (Appellationsinstrument, Kop., mit Nachweis über Unterz. A. Dietrich, Protonotar am RKG; LHA Koblenz, Best. 56, Nr. 668/II, fol. XCI'-XCII). Das Hofgericht hatte Eltz aufgrund einer Klage der Brüder Konrad und Adam Beyer von Boppard zur Zahlung von 6000 fl. Schadenersatz verurteilt (ebd.).

der Reichsstände über die Duplik am 2. Juni; Übergabe an die Kommissare am 3. Juni; Anberaumung von Beratungen über die Antwort an HM Friedrich von Sachsen; Vortrag des ksl. Gesandten Ernst von Welden bezüglich der Jubelablassgelder im Reich; Beauftragung eines Ausschusses mit der Erstellung der Antwort an den Hochmeister; Übergabe der Triplik der ksl. Kommissare an die Reichsstände am 5. Juni.

München, HStA, K.blau 335/36, fol. 594–605' (Abschrift von 1583) $^{\rm I}$  = Textvorlage A. $^{\rm 2}$ 

[1.-3.] | 1594-595| [Wie Nr. 262, Pkt. 1 - Item uf ... abegetreten.].

[4.] 1595/ Uf solchem tag bin ich [= Philipp Aberlin] uber die sachsischen gestanden und herzog Wilhelms von Bairn räte, dieweil ich verstanden, das die bairischen uber meinen gnedigen hern [Pfgf. Alexander], wiewol er der eltest dieser zeit bairischer herr ist, und ander fursten, dieser³ hieunden geseßen, sitzen wöllen, dieweil herzog Alexander und herzog Johanns nüst in Bairn an der landschaft inhetten oder beseßen und sich grafen schrieben etc. Und hab auf dißmal mit denselben räten davon geredt in gegenwertigkeit herzog Johanßen hofmaisters, Johannen hern zu Eltz, die mainung, dz wir verstunden, die sachsischen uber die bairischen zu sitzen. Dieweil nun solches den fursten und den hauß von Bairn nachteilig were und von unsern gnedigen herrn derwegen nit nachzulaßen, were unser beger, dz sie uns und wir ine darin beistendig weren und sein wolten.

Sagten, sie wolten das gern tun, und billich. Nachdem ich aber gemerkt und verstanden, das sie auch wolten /595'/ uber mich und den hofmaister sitzen etc., wie obsteet, sagt ich also, so nun die churfursten kommen und man sitzen soll, so wil ich mich setzen gleich nach den fursten, so personlich hie sein, und darnach der hofmaister und sie<sup>4</sup>. Sagt [Dietrich] Pleininger: Nain, dz wolten sie nit tun, mit erzelung obgemelter ursachen. Sagt ich: So werd ichs auch nit tun und meinem bevelch nach zu handeln understeen.

[5.] Gienge daruf zu etlichen, zu erfaren, wie es zwischen den bairischen fursten gehalten were worden. [Wie Nr. 262, Pkt. 5 – Item sagt ... und - gestanden.].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Pfgf. Johann I. von Zweibrücken übersandte seinem Bruder Pfgf. Philipp Ludwig von Neuburg am 12.9.1583 diese copi einer handlung, so sich vor guter weil in sachen der session zwüschen Pfalz und Bayern zugedragen, die sich jetzt unversehentlich bei alten schriften befunden hat (Or. m. S., Zweibrücken; präs. Neuburg, 22.9., Postvermerk: Zu s[einer]r L. handen; HStA München, K.blau 335/36, fol. 592–592', 611').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die mit dem Pfalz-Simmerner Protokoll [Nr. 262] weitgehend wörtlich übereinstimmenden Passagen wurden dort als Kollationierung C berücksichtigt. Die Nummerierung der Abschnitte wurde kongruent angelegt, um dem Benutzer den Vergleich der beiden Protokolle zu erleichtern.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schreibfehler; richtig: die, so.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Vorlage irrtümlich: ire.

Item der hofmaister Johann herr zu Eltz sagt, das er sei der vierer ainer zu Haidenberg im tornier gewesen /596/ und die helm tailen helfen.<sup>5</sup> Hab herzog Geörg selig sein helm neben des pfalzgrave Philipsen helm gesetzt und uber herzog Caspars, meins gnedigen herrn bruder, helm; haben die vier erkant, das herzog Geörgen helm sol under herzog Caspars helm steen und auch darunder gesetzt haben.

[6.] Der hofmaister und ich sein auch darnach zu herzog Ludwigen, churfursten, und herzog Friderichen gangen, iren gnaden solches, uns begegnet, furgehalten und umb rat gebeten, wiewol ire gnaden sagten, sie weren jung, glaubten aber nit anders, dan das von alter herkommen were, das der eltest oder oberst sesse, wie obsteet.

Nach dem nun mich nit beducht, ire gnaden geneigt sein, ein rat oder jemands zu uns von iren gnaden wegen zu stene [= stehen] zu verordnen. Dan mein gnediger herr, herzog Ludwig, sagt mir, das seine gnade nit stünd, mit herzog Wilhelmen viel tage gegen ine in dieser sachen zu halten.

[7.] Dieweil auch [Dietrich] Pleininger mit herzog Friderichen geredt, villeicht der mainung, als mit mir, das herzog Otto [von Pfalz-Mosbach], seliger gedechtnus, uber herzog Albrechten von Bairn geseßen, dieweil er im Baierland landschaft gehabt, das seine gnad auch itzund mit herzog Ludwigen hab, und also sie den ander zulaßen wolten nach dem alter.

1596'l Aber das mein gnediger herr, herzog Alexander, und herzog Johanns und ire nachkommen dardurch solten alwegen die understen sein, darumb sie kein land in Bairn hetten etc., das wolt ich nit zulaßen. Ich hett auch bevelch von meinem gnedigen herrn, nach den fursten als des eltisten bairischen hern den ersten seß vor andern fursten botschaften zu sitzen, das ich mich halten must.

[8.] Darnach uf sambstag pfingstabent [26.5.] wurden die stend wider zusammenberufen, zu ainer uhrn zu erofnen, was der außschuß bedacht were, zu horen. Und als die irrung des seß und stands halber zwischen den bairischen und Sachsen und dan den bairischen under inen selbst erhaben hette und den churfursten anbracht ward, haben die churfursten zum ersten nach den bairischen botschaften und Sachsen geschickt und ine durch den mainzischen hofmaister [Thomas Rüdt von Collenberg] furhalten laßen, das ire gnaden die irrung verstanden hetten, die dan aine verhinderung gebere der sachen, so von Reichs wegen merklich angelegen und itzund zu handlen weren. Damit aber keinem teil abbruch seins seß oder stands diese handlung geberen möcht, auch den botschaften nichts verweißlichs darauß entsteen, so dann die parteien sich selbs des nit vereinigen möchten, so were der churfursten |597| begere, wir solten nit sitzen, sonder steen oder zu allen teilen abdreten; wolten sie uns botschaften auch zu erkennen geben, was begriffen were von dem außschuß.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Laut RIXNER (Turnierbuch, fol. 330–330') zählte Eltz, anders als behauptet, zwar nicht zu den vier Turniervögten, wirkte aber für das Rheinland bei der Teilung der Turnierparteien mit.

Daruf die sachsische botschaft antwurt gebe[n], sie konten nit absteen, auß ursach, das herzog Albrecht von Sachsen nach dem eltisten bairischen fursten der nehest geseßen uf den Reichs tagen und biß zu ende seines tods den behalten. So hetten sie in bevelch, sich des auch zu halten und nit abzusteen oder sie wolten hinwegziehen; aber wan die churfursten sie hießen zu steen oder abzudreten, weren sie willig.

Dagegen ich mich horen ließ, dieweil die sachsischen mich als von herzog Alexanders etc. als des eltisten herzogen in Bairn wegen zuließen, hett ich dieser zeit kein zank mit den sachsischen von meins gnedigen herrn wegen. Das aber herzog Wilhelms botschaften über mich ire seße nemen wolten obgeschriebener mainung, sie weren jung oder alt etc., das were nit also herkommen, sonder, so darvon gered solten werden, wird sich erfinden, das die herzogen in Bairn, der helm gehorend [= gehörnt], den geflugelten in torniren fürgesetz[t] wurden und worden weren.<sup>6</sup> So wurd der seß oder stand nicht nach dem, ainer reich oder arm oder das ainer im Baierland an der /597'/ landschaft mehe dann der ander hette, gegeben oder zugelaßen, sonder nach der geburt und dem alter; das alle zeit, wie ich hore, gehalten worden. Und were ain herzog von Bairn hie, der nüst hett und der eltist, were dannocht billich, das er als ain herzog zu Bairn sein stand und seß hett und nit hinder den ofen gesetz[t] oder ufgelaßen [= ausgeschlossen] wurd, mit underteniger bitt, dieselbe botschaft daran zu weißen, solcher neuerung abzusteen, mich ungeirt zu laßen.

Der hofmaister Johann herr zu Eltz sagt uf zusagung und underweisung meins gnedigsten herrn von Triers, solchs uf sich zu verteidungen zu nemen gegen herzog Johansen. Sagt, das er es bleiben ließ bei der churfursten vorgehalten mainung.

[9.] Daruf hieß man uns botschaften abdreten und bedachten sich die churfursten der mainung und ward uns allen stenden furgehalten durch den bischof zu Wurzburg in keiner ordnung, dz die churfursten von solcher irrung wegen des saß und stands zu erofnen die mainung des außschuß dieser zeit underlaßen wolten. Und dieweil ain hailiger abent, in die kirchen zu gehen zeit were, solten die stend uf morgen, den pfingstag [27.5.], iglicher sein schreiber zu dreien uhrn nach mittag in der mainzischen canzlei haben; wolt man inen solchen begrif lesen [598] abzuschreiben. Und das ain iglicher uf montag [28.5.] nehst zu ainer uhren von stenden des Reichs wider uf dem rathauß erscheine, sein mainung, rat und gutbedunken auch daruf zu geben.

Es solten auch die stend zween verordnen, die zu ksl. Mt. reten giengen solch irrung zwischen den parteien des seß halber, und das sie hiezwischen darin handlen solten, damit des Reichs sachen dadurch [nit] zerrutung und verhinderung gebere.

Also bin ich [= Philipp Aberlin] uf den hl. pfingstag [27.5.] zu dreien uhren vor kaiserliche rete und statthalter berufen worden zu erscheinen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Nr. 262, S. 396, Anm. 4.

[10.] Hat doctor [Dietrich] Pleininger abenteürlich mit mir uf land gangen<sup>8</sup>, also der hofmaister Eltz und ich sein zu herzog Wilhelms räten gangen uf die ratstuben und gesagt: Beducht uns gut, das wir uns selbst solcher irrunge under uns verainigten und zusammenstunden, die sechsischen abzuhalten. Sagten sie: Ja, es gefiel inen wol, und Plenninger sagt: Er wust ain gut mainung, nemblich die Sachsen understünden, den vorseß zu haben von des haus von Sachsen wegen und das hauß von Bairn hinder sich zu stellen. Sagt ich: Naine, sie wollen mich als von wegen des eltisten /598'/ herzogen in Bairn vorsitzen laßen. Sagt Pleininger: Ja, als ein eltisten fursten. Sagt ich: Nein, als ein fursten in Bairn, dan sonst mochten sie wol finden ain andere botschaft, des furst alter dan mein herr sein möcht. Sagt er: Es were war und ich solt ime also tun: sein herr were junger dan mein herr; solt ich in vorsitzen laßen, so kond die sachsisch botschaft nit sagen darnach, das allein alters halben geschehen oder sie zugelaßen, sonder alsdan als ain bairischer furst vorgeseßen were. Sagt ich: Hett die mainung nit also von den sachsischen verstanden. Dan wo sie das also mainten, so mochten sie wol den brandenburgischen rat vor ine sitzen laßen, des furst [Mgf. Friedrich] alter dan mein gnediger herr were; darumb solches nit ire mainung sein möcht. Damit dan sie solchs erfaren mochten, wolten sie vorsitzen und von herzog Wilhelms wegen den zu behalten gegen den sachsischen, wolt ich inen entweichen ein tag im seß. So sie den behielten und ich gewene ain andern tag, dz sie doch mich uber sie sitzen laßen. Sagt Pleininger nain. Sagt ich: So verstünde ich wol, mich mit worten zu uberreden und in werken must guts weren, und darumb solten sie wißen, von herzog Wilhelms wegen den seß nit wole zu laßen. Qwame auch zu den sachsischen räten, die sagten, es were ire mainung auch, von wegen meins gnedigen /599/ herrn als ain bairischen fursten fursitzen zu laßen und sie nach mir sitzen wolten.

Aber uf dem heiligen pfingstag [27.5.] ist kommen Pleininger und gesagt, dieweil ich sie, herzog Wilhelmen von Bairn raten, nit woll vorsitzen laßen, so sei herzog Wolfgang regirender furst zu Bairn und curator herzog Wilhelms und vom selben und nit herzog Wilhelmen geschickt, welcher herzog Wolfgang der eltist bairisch herzog dieser zeit seie, darumb inen der furseß gebüre.

Wieder die hab ich nit viel fechten konden und gesagt, mich zu bedenken und zusamenzukommen, davon gutlich zu underreden.

Und als die kaiserliche räte mir zu dreien uhren, auch andern bairischen und sachsischen räten vor sie zu kommen uf den pfingstag [27.5.] verkond hetten, zu kommen dieser irrung<sup>9</sup>, so hat sich doch nach mittag alsbald zuvor mein

<sup>7 =</sup> hier: klug, vernünftig (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch I, Sp. 68).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der Satz ist offenkundig nicht korrekt. Gemeint ist, dass Plieningen sich gegenüber Aberlin verständig geäußert hat.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Formulierung ist nicht korrekt. Gemeint ist: um zu einer Übereinkunft zur Beilegung des Sessionsstreits zu gelangen.

gnedigster herr, herzog Friderich von Sachsen, churfurst, solcher sachen auch underzogen zu vertragen und alle teil berufen.

Dieweil nun Pleininger herzog Wolfgangen furstalten, von deßwegen sie hie weren, kond ich und Johan von Eltz nüst darzutun, uns bedacht, sie von herzog Wolfgangs wegen zulaßen mußen im furseß, doch dz mir des schrift von ine wurd, dz sie den seß hetten /599'/ von herzog Wolfgangs wegen als des eltisten bairischen herzogen, dieser zeit leben[d].

Und der sachsischen halben bered und laßen uns sagen, das wir uns zu dieser zeit uf diesem Reichs tag mit den sachsischen nit irren solten der seßion halber, sonder sie zulaßen, vor uns beden dißmals zu sitzen, uf andern nachkommen Reichs tagen und versamblung der heuser Bairn und Sachsen, derselben fursten und irer räte an irem herkommen, gebrauch, billigkeiten und rechten unabbruchlich, alles laut des briefs, seine furstliche gnade, herzog Friderich von Sachsen, daruber aufgericht [Nr. 320].

Darum die andern bairischen räte solchs annemen, wird mir geraden, des nit abzustehen, sonder anzunemen auß vielen ursachen, nemblich dz des Reichs und ksl. Mt. sachen dardurch nit ufgehalten wurden, item die ksl. Mt. durch unser widerwertigkeit und unser hienweggehen oder abreiten zu ungnaden wider mein gnedigen herrn [Pfgf. Alexander] nit bewegt wurd, ob das kain ursach were, vor ain ursach zu nemen und also solche abrede angenommen.

Und als die ksl. Mt. rate nach mir geschickt hetten, zu dreien uhren zu erscheinen, sein die andern obgemelten parteien alle zugegen gewesen und den räten solchen vertrag zu erkennen geben, den sie hoch gelobt und gefallen darin gehabt, auch allen, den ich solchen vertrag /600/ angeben [und] geratfragt, mir geraten, wol anzunemen sein und meinem gnedigen herrn unschedlich.

/600-600'/ [Wiedergabe von Nr. 320].

[11.] Item uf montag nach dem pfingstag [28.5.] zu ainer uhren, als die stend wider uf dz [Rat-]haus berufen sein und erschienen, hat der undermarschalk [Friedrich Beyer] die geistlichen fursten und der botschaften zuerst beruft zu sitzen nachainander in ire ordnung. Hab ich von keiner irrung mehe gewust und gewartet, bis die weltlichen fursten und der botschaften berufen wurden. Und also zuvor der undermarschalk die beruft zu sitzen, da saße marggrave Friderichs von Brandenburg rat [Theobald von Heimkofen], und als ich und Johann her zu Eltz, hofmaister, herzugingen, nidersetzen wolten, hat uns derselbig brandenburgisch rat nit weichen wollen, sonder gesagt, er sei zu Costenz der nehest unden an den sachsischen räten und botschaften auch geseßen und wolle nit weichen.

Hab ich gesagt zu ime, solcher seß gebür im nit. Glaub auch [nit], dz er vor den herzogen in Bairn raten geseßen /601/ sei. Er hab gehort die irrung zwischen den bairischen und sachsischen botschaften, die sich des verainigt, das die bairischen zu diesem male die sachsischen zwischen sie sitzen lassen wollen, laut des vertrags. Darumb sitz er dißmals nah bei den bairischen. Er hab auch solch seine mainung und furnemen verburglich und heimlich gehalten, uns nit

zuvor solch seine mainung zu erkennen geben, das billich geschehen. Hetten wir uns das gutlich underred, sich ain jeder gewüst darnach zu richten.

Darauf er mir kain antwort geben und stillgeschwigen. Haben ich und Johann, der hofmaister, umbgekert und zu der stuben außen hinweggangen von allen stenden.

Furter bin ich alsbald zu ksl. Mt. räte gangen und solch irrung angezaigt, mit begere, mit dem brandenburgischen rat zu reden, uns vor ime sitzen zu laßen, in des vermögen und daran zu weisen.

Haben die räte geantwort, denselben uf morgen, dinstag [29.5.], zu sieben uhrn vor sich zu beschaiden. Solten wir auch kommen, uns gegenainander zu horen.

[12.] Also sein wir uf den morgen erschienen. Hat grave Adolf [von Nassau] uns vorgehalten, wie sie mit dem brandenburgischen geredt, der gesagt hab, zu Costenz uf dem nehsten tage auch vor doctor Meresteyne<sup>10</sup> gesessen sein, wiewol doctor Merstain protestirt hab, nit zu gehellen [= einzuwilligen] |601'| in ire seßion des brandenburgischen etc. Und darumb irer, der räte, gutdunken und furschlag, das ainer umb den andern ein ratseß uber seß allein zu diesem Reichs tage. Wolten sie uns schrift geben, unsern gnedigen herrn nit abbruchlich sein solt an irem herkommen.

Daruf wir uns bedacht und antwort geben wie vormals mit den bairischen und Sachsen, [der] mainung, des Reichs sachen unser gnedige herrn halber nit abbruch geschehe, uns zu diesem mal vertragen laßen. So wir aber sehen, das der von Brandenburg neben Sachsen und Gulich neben Brandenburg und also furane kainer vermaint, uns zu weichen und was irrung wir itzund hetten mit den brandenburgischen, die wir auch mit den gulchischen und darnach mit den andern haben musten und also bis zu der toren hinauß, konten wir solch mittel nit annemen oder von unser gnedigen hern wegen erleiden. Wüsten auch wole, dz solchs, so wir das annemen, uns zu ungnaden raichen wurd, die wir nit verdienen wolten.

Aber wir hetten ain mittel bedacht und also, das keiserlich rate sich mit den churfursten besprechen, das sie iren seßion behalten und den andern den stenden des Reichs, geistlichen und weltlichen, gesagt wird offentlich, wie irtumb in der seßion zwischen den fursten /602/ und botschaften merglich inviele und sich erhöbe, dadurch ksl. Mt. und des Heiligen Reichs sachen merglich verhinderung und ufhaltung empfing. Were ksl. Mt. rät und churfursten mainung, das zu disem Reichs tag under den fursten und fursten botschaften kain ordenlich seßion oder stand mit fragen und antwort gehalten oder gebraucht werden solt, mit vorbeheltnus, iglichem fursten an seßion, furstand und anderm, wie das herbracht, geubt und herkommen were, unabbruchlich, bis zu gelegen andern

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Richtig: Dr. Merswin, Pfalz-Zweibrückener Gesandter auf dem Konstanzer RT (HeIL, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 538).

zeiten darvon entlich mocht gehandelt werden. Und solchs haben wir den ksl. räten furgehalten, das sie angenommen zu bedenken.

Also haben kaiserliche räte uns bederteils uf heut, dinstag [29.5.], gesagt, das unser keiner in die versamlung zu acht uhren gehe uf das rathaus, wellen sich bedenken und darin weiter handeln und uns antwort wißen laßen. Daruf wir abgeschieden sein.

[13.] Item, als wir also, wie obsteet, uf montag [28.5.] nach mittag abegangen sein, [sind Vertreter] des hohenmaisters Teutsch Ordens vor den<sup>11</sup> stenden des Reichs erschienen und angeben mit bitt, dz ire gn. herr hochmeister<sup>12</sup> ain werbung an die stend und anbringens, des ordens anligen gescheft betreffen, anzubringen, seine gnad zeit und stund /602'/ zu verhören zu gestatten und zu benennen. Also ist seinen gnaden ein stund auf heut, dinstag [29.5.], gesatzt, morgen zu acht uhren zu erscheinen und zu verhoren. Als auch die verhore geschehen ist und darnach in schriften [Nr. 297] ubergeben worden churfursten und fursten, auch andern stenden des Reichs, sich darauf antwurt zu geben und zu bedenken.

Item, als wir auch also abgangen waren und die antwort uf gemelten montag [28.5.] nach mittage, die der außschus begriffen, in unser beder abwesen beschloßen von churfursten und allen andern stenden des Heiligen Reichs einhelliglich.

Item, uf den dinstag [29.5.] nach mittag zu ainer uhren giengen wir, Johann [von Eltz] und ich [= Philipp Aberlin], wider uf das rathaus. Da was der brandenburgisch canzler oder rat [Theobald von Heimkofen] nit darbei und erschiene nit. Saßen wir baide den tag laut herzog Friderichs von Sachsen vertrags.

Item und zur selben zeit gehandelt zum ersten, das die werbung des hoemaisters solt in schriften ingelegt werden den kaiserlichen räten, auch ratsweise darin zu brauchen, dieweil ksl. Mt. den hoemaister uf diesen Reichs tag beschaiden hett, als sein gnad, der hoemaister, angeben hett.

[14.] /603/ Zum andern weren die ksl. räte beschaiden, uf die stund zu ainer uhren zu erscheinen, uf ksl. instruction antwort von stenden des Hailigen Reichs [Nr. 275] zu empfahen.

Also sind die erschienen und in gegenwertigkeit churfursten und aller stend des Heiligen Reichs ist die vorbeschloßen antwort, wie obsteet, gelesen und ain copi derselben antwort in schriften gegeben worden. Haben sie bedacht genommen, wider erschienen und gesagt, sie hetten sich solcher antwort nit versehen. Nachdem solchs hoch und schwere zu bedenken, begern sie, inen bis uf nehst donnerstag [31.5.] bedacht zu geben und dieweil hie zu Wormbs zu verharren und niemands sich hinweg zu tun. Das wollen sie von wegen ksl. Mt.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> *In der Vorlage irrtümlich:* von der.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> In der Vorlage irrtümlich: hofmaister.

verdienen. Daruf ist von allen stenden antwort geben, die zwen tag zu verharren und zu verleiben<sup>13</sup>. Und also ufgestanden.

[15.] Uf donnerstag nach dem heiligen pfingstag [31.5.] ist die versamblung zu ainer uhren nach mittag verbot, uf die antwort, so forder<sup>14</sup> tags von den stenden gegeben, ksl. Mt. räte mainung zu heren. Und haben sich dieser nachvolgend mainung horen laßen: |603'| [Wiedergabe der Anfangspassage von Nr. 276 – Anfenglich ... beschwerung.].

Daruf haben sich churfursten, fursten und andern des Reichs stand bedacht und vor gut ermeßen, nachdem in dem furtragen nichts weiter dann von der hilf anzaigt und sich die antwort uf mehe articul, als cammergericht, munz<sup>15</sup> und anders streckt, ob sie von demselbigen weiter zu underreden oder dabei zu laßen gemaint seien, an den räten zu erkunden; als auch geschehen. [Wie Nr. 262, Pkt. 15 – Daruf antwort ... bracht habe.].

[16.-21.] /603'-605'/ [Wie Nr. 262, Pkt. 16-21].

### 1.2. Verhandlungsakten des Reichstages und zugehörige Aktenstücke

### 264 Eröffnungsvortrag Ks. Maximilians – Worms, 22. April 1509

[= Kollationsexemplare F-I zu Nr. 266].

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 32–35' (Kop.) = Nr. 266 (F). Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 91–94 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte teils sinngemäß, teils wörtlich übereinstimmende Abschrift) = G. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 115–118' (Reinkonz. zu Nr. 266 mit handschriftl. Ergänzungen Ks. Maximilians. Dorsalverm.: Sernt[ein] und Storch. Handlung zu Worms.) = H. Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.) = [I]. Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 3–7 (wie G). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 292–295' (wie G). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 8–10' (wie G). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 2'–5 (wie G).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 952, S. 751–754.

<sup>13</sup> Falls nicht einfach ein Schreibfehler (verbleiben) vorliegt, handelt es sich um ein Kompositum von leiben: jmd. in einem bestimmten Zustand bzw. bei etwas belassen, etw. an einem Ort lassen (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch XI/1, Sp. 726f.).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> In der Vorlage irrtümlich: sonder.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> In der Vorlage irrtümlich: Mainz.

Vollmacht Ks. Maximilians f
ür seine Stellvertreter auf dem Reichstag – Mindelheim, 7. Mai 1509¹

Vollmacht Ks. Maximilians für Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Frauenberg zum Haag und andere Räte als seine Stellvertreter auf dem Reichstag.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 60-60' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; Adresse: Den erwirdigen, hochgebornen, wolgebornen, ersamen, edeln unsern lieben neven, oheymen, andechtigen und des Reichs getreuen churfursten, fursten und andern stenden des Heiligen Reichs, itzt uf dem tag zu Worms versamelt.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 155 (wie A) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 97'-98 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; Adresse wie A) = C. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 135-135' (wie A; Datumverm.: Actum Wormbs in meins gnst. herrn von Menz canzley am mitwochen nach vocem jocunditatis [16.5.] anno etc. VIIIIo.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\psi, Fasz. 2N, fol. 19-19' (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 8 (wie A, Kanzleiverm.: D.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop. mit imit. Vermm./Gegenz. und Adresse wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 13–13' (wie C). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Mühlhausen, StdA, 10 B 1-8, Nr. 1, fol. 300-300' (wie C). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 10 (dem Pfalz-Simmerner RT-Protokoll [Nr. 262] inserierte Kop. mit imit. Vermm./Gegenz. und Adresse wie A). München, HStA, KÄA 3136, fol. 392–392' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 15-16 (wie C). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 122-121' (Abschrift von 1564<sup>2</sup>, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 8–8' (wie C).

Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv III (Part. Gener. Cont. II), S. 316.

Kurzregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 960, S. 758.

Maximilian, e[rwählter] von Gotts gnaden romischer keyser, zu allen zyten merer des Reichs etc.

Erwirdigen, hochgebornen, wolgebornen, edlen, ersamen, lieben neven, oheym, churfursten, fursten, andechtigen und getruwen. Wir haben den hochgebornen Casimir, marggraven zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden herzogen, burggrafen zu Nurnberg und fursten zu Rugen, unsern lieben oheymen und fursten, und die wolgebornen und edeln unsern und des Reichs lieben getreuen Adolfen graven zu Nassau, hern zu Wisebaden, und Sigmonden von Frauenberg, freihern zum Hag, und andere unser

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zustellung an die ksl. RT-Kommissare am 14.5. [Nr. 397], Übergabe der Vollmacht durch die ksl. Räte an Kf. Uriel von Mainz und Verlesung durch den ebfl. Kanzler [Johann von Dalheim] an die Reichsstände am 16.5. [Nrr. 260, Pkt. 7; 398, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut einem den Akten beiliegenden Schreiben des bayerischen Sekretärs Erasmus Fend an Hg. Christoph von Württemberg vom 18.9.1564 (Or. München, montags nach exaltationis sanctae crucis; HStA Stuttgart, A 262, Bd. 4, fol. 125–124').

treffenlich rete zu euch uf unsern furgenomen reichstag zu Wormß verordent und inen bevolhen, in den merklichen obligenden notturften und anliegenden sachen, uns, das Heylig Reich, teutsch nation und die cristenheyt belang[en]t, so etlich uß euch uß dem furtrag [Nr. 264], den wir am jungsten in anfang gemelts tags tun lassen, vernomen haben, auch sie weiter tun werden, von unsern wegen mit euch daß best und nützlichst helfen handeln, ratslagen und besliessen, auch darneben in etlichen besundern hendeln und sachen euch unser meynung anzuzaigen, wie ir horn werdent. Und begern demnach an euch alle sembtlich und sonderlich mit vleiß, daß ir inen allen sampt und besunder irer werbung und furtragen zu veder zeit, so des not sein und von inen begert wird, gutlich gehort, auch wie uns selbs ganzen glauben geben und der merklichen notturft und unserm besonderen vertrauen nach euch dorin gutwilliglichen und gehorsamlich halten und beweisen. Das wollen wir uns genzlichen vertrosten, mit allen gnaden erkennen und zu gutem nit vergessen. Geben zu Mundelheym am siebenden tag des monats May anno Domini funfzehenhundert und im neunden, unsers Reichs des Romischen im XXIIIIten und des hungerischen im XXIIten jaren.

# 266 Erste Instruktion Ks. Maximilians f ür seine Stellvertreter auf dem Reichstag – Mindelheim, 7. Mai 1509¹

[1.] Nochmaliger Vortrag der erweiterten ksl. Eröffnungsrede: [2.] Friedensvertrag zwischen Ks. Maximilian und Kg. Ludwig von Frankreich unter Einbeziehung Karls von Egmond; Vertragsverletzungen durch Egmond; [3.] Bündnisvertrag von Cambrai zwischen dem Papst, Ks. Maximilian, Frankreich und Spanien gegen Venedig; [4.] Forderung nach einer Reichshilfe gegen Venedig; [5.] Ankündigung der Abreise Ks. Maximilians nach Tirol, Forderung nach Fortsetzung des Reichstages bis zu einer verbindlichen Beschlussfassung über die Reichshilfe; [6./8.] Ernennung ksl. Reichstagskommissare; [7.] Vorschlag zur Einsetzung eines ksl. Statthalters.

I. (Instruktion): Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 72–75' (Kop.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 155'–158' (Kop.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 87'–91' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 99–105' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 114–114', 119–119' (Konz. mit ex.-Verm., bestehend aus Einleitung und Zusätzen A-G], 115–118' (Abschrift von Nr. 264 als Textgrundlage, mit eigh. Korrekturen Ks. Maximilians; Dorsalverm.: Sernt[ein] und Storch. Handlung zu Worms.)<sup>2</sup> = E. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (unvollständige Kop.; letzter Absatz fehlt).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zustellung an die ksl. RT-Kommissare am 14.5. [Nr. 397], Vortrag und Übergabe an die Reichsstände am 16.5. [Nrr. 259, Pkt. 10; 261, Pkt. 7; 398, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abbildung von fol. 114 in: Heil, Reichstagsinstruktionen, S. 71, Abb. 1.

Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 136–140' (Kop.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\$\psi\$, Fasz. 2N, fol. 20–25 (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 8'–12 (Kop.). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, fol. 1–6' (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 14–20' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (unvollständige Kop.; letzter Absatz fehlt). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 301–307 (wie D). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 10'–13' (dem Pfalz-Simmerner RT-Protokoll [Nr. 262] inserierte Kop.). München, HStA, KÄA 3136, fol. 393–397' (Kop.). Nordhausen, StdA, R, Ac I, fol. 17'–25 (wie D). Ravensburg, StdA, RA, Bü. 9 b/1, unfol. (unvollständige Kop.; letzter Absatz fehlt.). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 121–114' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 2–5' (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 8'–12' (wie D).

II. (Ksl. Eröffnungsvortrag): [Nachweise siehe Nr. 264] = F-I.

[1.] | 72| a-Maximilian, b-e[rwählter] von Gotts gnaden romischer keyser etc.-b Instruction, was die hochgeborne, wolgeborne, edeln, ersamen, gelerten, unser lieber oheym, fursten, andechtigen und des Reichs getruwen Casimir, marggrave zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden herzog und burggrave zu Nurnberg und furst zu Rugen, Adolf, grave zu Nassau, herr zu Wiesebaden, Sigmund von Frauenberg, freiher zum Hage, und andere unser rete auf dem Reichß tag, gen Wormbs verordent, bei churfursten, fursten und stenden deß Reichß, doselbst versamelt, von unsern wegen handeln sollen.

Anfenglichen inen allen samen- und sunderlich unsern gnedigen willen und alles gut zu sagen.

Und furter zu erkennen geben: Nachdem wir am XXII<sup>ten</sup> tag des monats Aprilis nestvergangen in eygner persone zu Worms etlichen curfursten, fursten und stenden des Reichs, sovil der desselben tagß bei uns<sup>c</sup> erschienen und versamelt gewest, die ursach und bewegung, derhalb wir diesen reichstag furgenomen gehabt, gnediglich anzaigen und furbringen lassen, damit dann die andern stend, <sup>d</sup>–so vormals nit dabei gewest, noch die gehert und <sup>–d</sup> mittler zeit ankomen weren, derselben auch wissen und underrichtung empfahen möchten, hetten wir inen, unsern reten, bevolhen, der ganzen versamelung die obgerurten ursachen <sup>e</sup>–und unser furnemen<sup>–e</sup>, wie die vormals furbracht weren, widerumb von neuem furzutragen mitsambt unser declaration und additz, so uns mitlerzeit furgefallen und wir umb besser verstentnus willen dorzu hetten setzen lassen, und nemlich also<sup>–a</sup>:

a-a Maximilian ... also] Fehlt in F-I.

b-b erwählter ... etc.] Fehlt in E.

c uns] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: inen.

d-d so ... und] In E Einfügung am Rand.

e-e und ... furnemen] In E Einfügung am Rand.

[2.] [72'] f-Die keyserlich Mt. hat churfursten, fursten und andern stenden des Heiligen Reichs auf dem Reichs tag hie zu Wormbs furhalten lassen und anfenklich, daß sie mögen-f die ursachen deß ußschreibens diß Reichs tags durch röm. ksl. Mt. schriften [Nrr. 44, 50] vormals verstanden haben, und under anderem den fried, so sein ksl. Mt. derselben irer Mt. und dem Heiligen Röm. Reich zugut mit dem konig von Frankreich beslossen haben; und nemlich, daß dorinnen der tractat zu Hagenaue<sup>3</sup> verneuet ist ausserhalb deß heyratß, der beslossen was zwuschen seiner ksl. Mt. enikln erzherzog Karolen und deß gemelten konigß von Frankenreichs g-tochter [Claudia]. Das hat sein keyserlich Mt. den konig von Frankenreich erlassen-g. Und wie dannh sini keyserlich Mt. und der konig von Frankenreich vor besliessung deß friedß merklich volk gegeneinander itzo in Brabant gehabt haben, yeder ungeverlich als vil als der ander, so haben doch des konigs von Frankenreichs kriegslute us sorgen, die sie uf ksl. Mt. getragen haben, nit trucken<sup>4</sup> wollen, <sup>j</sup>-den Gellrischen zu hilf zu ziehen; dan ir ksl. Mt. in kurzem eroffnet worden, wie des konigs von Frankenreichs kriegsvolk bei verschienen tagen, alß er inen bevolhen gehebt het, dem herzog von Geldern [zu]zuziehen, solhs nit tun noch anziehen wollen, sunder die fursorg gehabt, daß sie hinterzogen und aufgehebt wurden, wie in vergangner zeit zu sant Huprecht gescheen, da durch V<sup>C</sup> pauren VIII<sup>C</sup> pferd niedergelegt weren-j5, wiewol der konig von Frankenreich inen zu trucken bevolhen hett. k-Aber sie hetten es in keinen weg wegen [= wagen] wellen. Und alß ksl. Mt. daß ersahe, wolt ir Mt. in die cron Frankenreich gezogen haben und also-k dieselb ir ksl. Mt. mit irem kriegsvolk auch gern 173/ uf die cron zu Frankenreich gedruckt, aber seiner Mt. niederburgundisch lande haben sein ksl. Mt. dafur gebeten.

f-f Die ... mögen] *In G anders:* Die churfursten, fursten und stende des Hailigen Romischen Reichs mochten.

g-g tochter ... erlassen] Fehlt in G (irrtümliches Überspringen einer Zeile durch den Schreiber) ebenso wie in den anderen vorliegenden Exemplaren des reichsstädtischen Protokolls [Nr. 260].

h dann/ Fehlt in F-I.

i sin] Einfügung gemäß B-I. Fehlt irrtümlich in A.

j-j den ... weren] Randverm.: Ksl. Mt. declarats und additz a. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein A vermerkt. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F-I).

k-k Aber ... also] Randverm.: Ksl. Mt. declarats und additz b. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein B vermerkt und der Beginn des nächsten Satzes (So het) durchgestrichen. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F-I).

dieselb ir/ In F-I: So het die.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vertrag von Hagenau, 4.4.1505 (Regest: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 75, S. 222–226).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = drängen, bedrängen (Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I, Sp. 470f.), hier im Sinne von: vorrücken gegen jmd.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Nr. 44, S. 188, Anm. 12.

Und under anderm ist in diesem tractat auch daß land von Geldern in einen ansta[n]t gestellt<sup>6</sup>, darab doch herr Karol von Egmont, der sich nennet herzog von Geldern, ein merklichen verdrieß gehabt hat. Und understet sich teglichen, diesen tractat zu brechen: m-Nemlich, so hat er von seinem eygen gewalt und macht einen neuen zol aufgericht und von einem iglichen vas weins einen gulden zu zol zu geben ufgelegt, daß wider den aufgerichten tractat ist. Dann derselb vermag, daß in zeit, in demselben tractat bestimbt, kein partei einich neuerung furneme, sunder das meniglich von den partyen daß behalten und in posseß pleiben sol, wie er in anfang dieses neuen kriegs gewest ist. Daruber hat er den gedachten tractat noch zwie- und also den dreumal verbrochen: erstlich mit dem neuen zol, wie itz gemelt ist. Zum andern hat er understanden, ein taber /= Befestigung/ zu Bernenfelt zu machen<sup>n</sup> und alle dorfer ime heissen sweren und an sie ein steuer begert<sup>8</sup>, die doch on mittel gen Arnheym, daß ein heuptstat ein quartirs des lands Geldern und ine ir ksl. Mt., auch erzherzogen Karlen als herzogen zu Geldern gehorsame sei, gehorten. Zum dritten hat er offenbar erclert, daß er den gedachten tractat dem konig von Frankenreich, der ime daß bevolhen und ime dorumb XIIIIM kron gebn und noch XIIM versprochen, angenomen hat; aber sie nit verbunden, solchen tractat so gleich zu halten, wie die Franzosen den gestellt haben, sunder er möcht sein land wol hanthaben und zusammenhalten mit dem swert, wie eß ine geburlich und müglich sei uf /73'/ ein anspruch, so er zu weylant konig Philipsen, unsern lieben sone, und herzogen Karlen, seinen sone, haben solt; nemlich deß, daß im der tractat<sup>9</sup> vor Arnheym nit gehalten, daß doch als ganz<sup>0</sup> offenbare erdicht und ein truglich schand, alß der ganzen welt wissend sei. Dann derselb von Geldern het konig Philippen versprochen, mit ime in Hyspanien zu ziehen, sich aber abgestreuft und in abwesen deß gemelten konig Philipsen den krieg wider

m-m Nemlich ... werde] Randverm.: Ksl. Mt. declaratz und additz c. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein C vermerkt. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F-I).

<sup>&</sup>lt;sup>n</sup> zu machen] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: gemacht.

<sup>°</sup> als ganz] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: alsbald.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vertrag von Cambrai vom 10.12.1508, §§ 5–9 (frz./lat. Druck: Léonard, Recueil II, S. 46–57, hier 51–54; DuMont, Corps IV/1, Nr. LI, S. 109–113, hier 111f.; LE Glay, Négociations I, Nr. LXIX, S. 224–236, hier 226–230; Marińo/Moran, Tratados III/1, Nr. 10, S. 175–201, hier 181–185). Vgl. Struick, Gelre, S. 135f.; Böck, Herzöge, S. 617f.).

<sup>7</sup> Entsprechendes Schreiben Ks. Maximilians an Ehgin. Margarethe vom 29.3.1509 (frz. Druck: Bergh, Correspondance I, Nr. 62, S. 163f.; Le Glay, Correspondance I, Nr. 110, S. 133 – jeweils irrtümlich datiert auf den 29.4. Vgl. Kreiten, Briefwechsel, S. 217f.).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Entsprechendes Schreiben Ks. Maximilians an Ehgin. Margarethe vom 28.3.1509 (frz. Druck: Bergh, Correspondance I, Nr. 60, S. 155f.).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Gemeint ist der Vertrag von Tiel vom 28.7.1505 (frz. Druck: MOLINET, Chroniques, S. 556–560). Vgl. Nijhoff, Gedenkwaardigheden VI/1, S. LXXXIf.; STRUICK, Gelre, S. 65f.; CAUCHIES, Philippe, S. 173.

angefengt. Deshalb sein stathelter, sich gegen ime werend, den krieg wieder annemen mussen, der dan uf diesen tag durch ksl. Mt. volzogen werde<sup>-m</sup>. <sup>10</sup>

[3.] Daneben geb die ksl. Mt. inen gnediglich zu versteen, das unser heiliger vater, der babst, etlich zeit here die ksl. Mt. gar hoch und ernstlich ersucht hat, darneben auch den konig von Frankenreich P-und den Kg. von Aragon. Und hab sein heyligkeit<sup>-p</sup> die ksl. Mt. und itzt bemelte zwen konig in einen verstand gebracht mit ir und untereinander, als cristenlich konig und zuvor sein ksl. Mt. als advocat, vogt und protector der cristenlichen kirchen und beschirmer seiner heyligkeit zu verhelfen, wider die unglaubigen zu ziehen und am durchzug mit den Venedigern zu handeln, daßjenig, daß sie vor langen und kurzen jaren der cristenlichen kirchen gewaltiglich abgedrungen und noch uf diesen tag wider Got, recht und alle pillikait unrechtlich innenhaben, auch seiner heyligkeit uber ir manigfeltig gutlich und hoch ersuchen vorgehalten [= vorenthalten].11 <sup>q</sup>-Dann wo sein heiligkeit nit gewest, hett ksl. Mt. den verstand und obanzeigt practica nit angenomen. Aber do sein heyligkeit ir Mt. so hoch ersucht und daß unrecht, so die Venediger ime beweisen, eroffnet, het er ir Mt. bewegt, daß der mit ime in die verstentnus gangen wer, in hoffnung, 1741 daß die ir heiligkeit, auch irer Mt., dem Heiligen Reich und ganzer cristenhait zu guten staten komen werde-q. Nun hab di ksl. Mt. uf solch treffenlich ansuchen der bebstlichen heyligkeit in ir selbß die sach hoch erwegen und betracht und nit anderß finden mogen, dann daß unserß heiligen vaters, des babstß, begerne und ansuchen billich, erber und cristenlich, auch sein ksl. Mt. schuldig sei, uf solch hoch ersuchung seiner heiligkeit mit hilf zu erscheinen, sunderlich, so ander cristenlich konig und fursten deß auch zu ton understunden. Und dorumb sei sein ksl. Mt. mitsambt bemelten zwaien<sup>r</sup> konigen von Frankenrich und Aragon in ein verstentnuß mit der bebstlichen heyligkeit gewachsen und komen und deshalben zusagung geton. Und sei sein ksl. Mt. itzo uf dem weg, sich <sup>s-</sup>zu den hendeln-s ylends zu verfugen und Italien zu nehern und solchem furnemen ußzuwarten, der genzlichen hoffnung, itzo sei ein gelegne, bequemliche und

P-P und ... heyligkeit] Fehlt irrtümlich in D.

<sup>9-9</sup> Dann ... werde] Randverm.: Ksl. Mt. declaratz und additz d. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein D vermerkt. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F-I).

<sup>&</sup>lt;sup>r</sup> zwaien] In G/I: baiden. A-F, H wie A.

s-s zu ... hendeln] In E/H korrigiert aus, in F/G/I: in die grafschaft Tirol.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Zyprian von Serntein berichtete am 3.4. an Paul von Liechtenstein, dass er den angesichts der Vertragsverletzungen Egmonds ungehaltenen Ks. nur mit Mühe von militärischen Schritten habe abhalten können, die unweigerlich zu einem neuen Krieg geführt hätten. Dan ich wais, wo solhs beschehen, wern zwischen ksl. Mt. und den [burgundischen] landen merklich unlust erwachsen (Konz. mit ex.-Verm., Duisburg, 3.4.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 13–15', hier 15. Druck: Moser, Kanzlei II, S. 95–101, hier 100; Kraus, Briefwechsel, S. 120–125, hier 124f.; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 50, S. 175).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Breve Papst Julius' II. an Ks. Maximilian vom 10.4.1509 [Nachweise siehe Nr. 272, S. 444, Anm. 8].

gluckliche zeit, dorinnen alles das, daß seiner ksl. Mt. und dem Heiligen Reich durch die Venediger in Italia abgetrungen und bishere vorgehalten worden ist, sofer dise handlung zu einem krieg wuchß und auch sofer das Heilig Reich seiner ksl. Mt. dorinnen verhelfen wolle, liederlich [= mühelos, leicht] und mit kleynem costen zu erobern sein wurde. Solchß hab sein ksl. Mt. hiemit inen alß deß Heiligen Reichs gelidern zu versteen geben und nit verhalten wollen, damit sie ksl. Mt. gelegenheit, auch furnemen und ursachen deshalben bericht sein, der hoffnung, dieweil sie solch zu etlichen malen auch geraten, sie werden ob solchem seiner ksl. Mt. furnemen gut gefallen haben.

[4.] Dieweil nu daß gleicherweiß sie alß curfursten, fursten und /74'/ stenden deß Heiligen Reichß alß sein Mt. betreff und sein ksl. Mt. solchem furnemen on ir trostlich, auch dapferlich hilf ußzuwarten nit vermoge, sunderlich in ansehen deß sweren uncosten, so sein ksl. Mt. uf etlich<sup>t</sup> vil krieg gelegt, die sein Mt. allain zu hanthaben des Reichß oberkait gehabt hat, demnach sei seiner ksl. Mt. gnedig, fruntlich und hoch, auch vleissig bitt und begeren an sie, daß sie die notturft diß handls und furnemens bedenken und erwegen und seiner ksl. Mt. hierin mit hilf zu erscheinen und sein ksl. Mt. keinßwegß verlassen und seiner ksl. Mt. zu solchem furnemen ir hilf mit leuten zu roß und fuß uf das sterkst<sup>u</sup> ton, und daß die hilf ufs allerfurderlichst berait sei und anziehen mugen neben seiner ksl. Mt. volk, daß sein ksl. Mt. us derselben erblanden und sunst understeen wurd ufzubringen; und dorzu auch ein anzal pulver und salpeter, dann sein Mt. sunst mit geschutz wol versehen sei.

Dieweil sein ksl. Mt. von stund an mit irem volk in daß felt zu ziehen sich versehe, daß dan keyner uf den andern wart, damit seiner ksl. Mt. erbland sehen, daß sie hilf von dem Heiligen Reich haben und dester lieber bei seiner ksl. Mt. im veld pleiben.

Daß auch die rustung und<sup>v</sup> anzal deß volks, wie obsteet, gewiß<sup>w</sup> und vollig dannen<sup>x</sup> gericht werde, damit dorin kein nachteyl<sup>y</sup> sei.

z-Und nemlich, daß die hilf uf ein ganz jare gestellt und ksl. Mt. gute leut zu roß und fuß geschickt, damit ir ksl. Mt. wol gedienet wird, und sonderlich durch die zu fuß-z.

175/ Und daß seiner ksl. Mt. ein lieb darzu geschee und sie deshalben einen heuptman kiesen, der heubtman uber daß berürt volk zu roß und fus sei, alleß

<sup>&</sup>lt;sup>t</sup> etlich/ *In F-I:* etwo.

<sup>&</sup>lt;sup>u</sup> sterkst] In G danach: auf ein ganz jare.

v und] In G danach: summa, auch.

w gewiß] In F-I davor: dermassen.

x dannen] In F irrtümlich: daneben. In H korrigiert zu: dannen. – Hier zu verstehen in der sonst nicht nachweisbaren Bedeutung: dahin, dahingehend.

y nachtail] In G: abgang.

z-z Und ... fuß] *In G:* Und nemlich uf ein ganz jare und von guten leuten, damit der ksl. Mt. gedienet werde, und sonderlich zu fusse.

zu nutz und wolfart der ksl. Mt. und deß Heiligen Reichß <sup>aa-</sup>und gemeyner teutschen nation<sup>-aa</sup>, auch hierinnen angesehen die groß notturft.

[5.] Und dieweil sein ksl. Mt. keinßwegß diser zeit alhie lenger verharren noch pleiben mögen, sunder verrucken und hinwegziehen muß ab—auß berurten ursachen und sunderlich, daß ir ksl. Mt. glauplich warnung zugestanden, wie die Venediger an den grenezen irer Mt. erblichen furstentumben und landen ein merklich volk zu roß und fuß ligen und fürhaben solten, dieselben zu uberfallen, anzugreifen und zu beschedigen, daruß irer Mt., auch iren landen und leuten unuberwintlicher schade entsteen, wo dem nit begegnet wurde. Und dieweil ir Mt. merklich notturft erfordert, dorin dapfer fursehen und gegenwer zu ton—ab, so begert sein ksl. Mt. an sie alle samptlich und sunderlich, daß sie also beiainander pleiben und keyner von dem andern verrucken welle, biß die andern curfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs auch komen sein, daß ir gnug sein zu dem besliessen, und biß sie also obgerurt hilf irer Mt. zu tun einhelliglich beslossen und volliglich, auch gewisslichen zu bescheen dannen gericht haben.

[6.] Auf daß, so<sup>ac</sup> wolle sein ksl. Mt. deshalben ir treffenlich rete bei inen lassen, die an seiner ksl. Mt. stat alda pleiben, uf diß begeren antwort von inen empfahen und furter seiner ksl. Mt. daß verkunden, auch daneben in allen andern deß Heiligen<sup>ad</sup> Reichs sachen seiner ksl. Mt. meynung ferrer anzaigen und dorin der notturft nach /75'/ zu handeln verhelfen sollen.

[7.] Ferner, so woll sein ksl. Mt. inen nit verhalten, sunder<sup>ae</sup> anzaigen, daß sein ksl. Mt. uß beweglichen, treffenlichen ursachen des willenß und furnemens sei, nach dieser heerfart kurzlich sich in eygner persone uß dem Heiligen Reich zu tun und ein zeitlang daruß<sup>af</sup> pleiben <sup>ag</sup>—muß, alß sein Mt. solchß versprochen ist<sup>-ag</sup>. Deshalben deß Heiligen Reichß notturft erfordert, sie<sup>ah</sup> mit einem seiner ksl. Mt. stathalter zu versehen, der anstat seiner ksl. Mt. solch zeit auß deß Heiligen Reichs sachen verwalt. Uf daß sei seiner ksl. Mt. gnedig begern an sie, daß sie heruf bedacht sein und auch seiner ksl. Mt. hierin irn rate anzaigen, were zu solchem stathalter tuglich und geschickt sei. Dann sein ksl. Mt. sei genaigt, irem rate hierin zu volgen.

aa-aa und ... nation] Fehlt in G.

ab-ab auß ... ton] Randverm.: Ksl. Mt. declarats und addits E. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein E vermerkt. Die Passage fehlt in F-I.

<sup>&</sup>lt;sup>ac</sup> so] Einfügung gemäß B-I. Fehlt in A.

ad Heiligen] Einfügung gemäß B-I. Fehlt in A.

ae sunder/ In G/I danach: hiemit.

af daruß] In F/G/I danach, in H gestrichen: zu.

 $<sup>^{</sup>ag-ag}$  muß ... ist] Randverm.: Ksl. Mt. declaratz und additz F. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein F vermerkt und zusätzlich – wie auch in H – die zu ergänzende Stelle eingefügt. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F/G/I).

ah sie/ In B: sich. C/E-I wie A. D: die.

[8.] <sup>ai-</sup>Und nemlich, so hab ir Mt. marggraven Casimirn, grave Adolfen von Nassau und Sigmonden von Frauenberg, auch andere irer Mt. rete zu solchem tag verordent, die furter nach inhalt einer sundern instruction [Nr. 267], inen deshalben gegeben, weiter handeln sollen<sup>-ai</sup>. <sup>aj-</sup>Actum zu Wormbs am sontag misericordia Domini, am XXII<sup>ten</sup> tag Aprilis zu der vierden stund nach mittemtag anno Domini etc. nono<sup>-aj</sup>.

ak-Solchß sollen di gedachten unser rete furderlich und mit den besten fugen handeln. Daran tund sie unser ernstliche meynung. Geben zu Mundelnheym am siebenden tag Maii anno etc. im neunden, unserß Reichß des Remischen im XXIIII<sup>ten</sup> jaren<sup>-ak</sup>.

# Zweite Instruktion Ks. Maximilians für seine Stellvertreter auf dem Reichstag Mindelheim, 8. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Vorgesehene ksl. Reichstagskommissare; [2.] Grußformel; [3.] Vortrag der ersten ksl. Instruktion an die Reichsstände; [4.] unverzügliche Leistung der zu bewilligenden Reichshilfe, Stellung ständischer Befehlshaber und Offiziere; [5.] Aufforderung an abwesende Stände zur Teilnahme am Reichstag; [6.] Mitteilung an die Reichsstädte über den Sold der Reiter; [7.] Mahnung zu einer Beschlussfassung der Stände über Trosspferde; [8.] Dauer der Reichshilfe; [9.] Vorschlag zur Erhebung eines Gemeinen Pfennigs; [10.] Beratungen über Reformmaßnahmen beim Reichskammergericht und beim Landfrieden; [11.] Beratungen über das Münzwesen; [12.] Verhandlungen mit einzelnen Reichsfürsten über die Bereitstellung von Reiterkontingenten; Aufforderung an Kff. und Ff. zur unverzüglichen Bereitstellung der Hilfe und zur Entsendung von Reiterkontingenten anstelle von Fußtruppen; Entsendung von Fußtruppen durch die mindermächtigen Stände; persönliche Teilnahme Ebf. Jakobs von Trier und Ebf. Philipps von Köln am Krieg gegen Venedig; [13.] Behandlung von Angelegenheiten einzelner Stände durch die ksl. Reichstagskommissare, im Einzelnen: [14.] Konflikt zwischen Lgf. Wilhelm von Hessen und Gf. Eberhard von Eppstein-Königstein, [15.] Konflikt zwischen Ebf. Uriel von Mainz und Lgf. Wilhelm von Hessen, [16.] Konflikte der Stadt Worms mit den Kämmerern von Dalberg, Bf. Reinhard von Worms und dem Wormser Stiftsklerus, [17.] Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai, Klage Hermann Rincks gegen die Stadt Aachen, Streit zwischen Aachener Bürgern und ihrem Magistrat um ein Weinausschankprivileg, Anspruch der Erben des Asmus Schenk von Erbach auf Bickenbach,

ai-ai Und ... sollen] Randverm.: Ksl. Mt. declaratz und additz G. Im Konzept (E) ist an dieser Stelle ein G vermerkt. Die Passage fehlt im ksl. Eröffnungsvortrag (F-I).

aj-aj Actum ... nono] Fehlt in G.

ak-ak Solchß ... jaren] Fehlt in F-I.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zustellung an die ksl. RT-Kommissare am 14.5. [Nr. 397].

Verstöße gegen das Kölner Stapelprivileg; [18./19] Aufforderung an die Bff. von Münster und Osnabrück zur Zahlung der Konstanzer Romzughilfe; [20.] Auszahlung der im Reich eingesammelten Jubelablassgelder an Ks. Maximilian; [21.] Einsetzung eines Reichskommissars zur Unterstützung des ksl. Kammerprokuratorfiskals; [22.] Erlaubnis Ks. Maximilians für Hg. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel zur Erledigung eigener Angelegenheiten; [23.] Bevollmächtigung Gf. Adolfs von Nassau für das Verfahren gegen Johann von Kriechingen; [24.] Protest bezüglich der vom Haus Österreich eximierten Reichsstände; [25.] Verbot von Nachlässen an der künftigen Reichshilfe zugunsten einzelner Stände; [26.] Zollfreiheit für eine Weinlieferung Hg. Johanns von Kleve; [27.] Schlussfloskel, Datum.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 93–98' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Abschrift des Exemplars für die ksl. Kommissare; imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 172 (Kop., nur Pkt. 12) = B. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., nur Pkt. 26) = C.

[1.]² /93/ Maximilian, e[rwählter] von Gots gnaden romischer keiser, zu allen zeiten merer des Reichs etc. Instruction, was die hochgebornen, wolgebornen, edeln, ersamen, gelerten, unser lieb oheim, fursten, andechtigen und des Reichs getreuen Casimir, marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden herzog, burggrave zu Nuremberg und furst zu Rugen, Adolf, graf zu Nassau, herr zu Wißpaden, Sigmund von Fraunberg, freyherr zum Hag, Sigmund von Rorbach, unser und des Reichs haubtman zu Regenspurg, Ludwig Fergenhans, brobst zu Stutgarten, Erasmen Topler, brobst zu sant Sebolt zu Nuremberg, bede lerer der rechten, Hans Caspar von Laubenberg, unser obrister veldhaubtman unser graveschaft Tyrol, Degen Fuchs von Fuchsperg, unser haubtman zu Kuefstein, alle samentlich oder etlich aus inen bey churfursten, fursten und den stenden des Heiligen Reichs, so auf dem Reichs tage zu Worms versamelt sein, auch sunst in andern sonderlichen hendeln, sachen und gescheften, inen von uns bevolhen, daselbst von unsern wegen handeln, furnemen und außrichten sollen.

[2.-8.] /93-94/ [Nr. 268 (C), Pkt. 1-5, 8].

[9.] Und ob die versamblung und stende des Reichs, yetzo zu Wormbs versamblet, an die bemelten unser rete und commissarien rats oder underrichtung ires gutbedunkens begern wurden, wie und welchermassen die itzig hilf statlich anzusetzen sey, damit dieselb fruchtbarlich und furderlichen beschehe, sollen sy anzeigen, wie sy der fuglichist und verfenglichist weg bedeucht, das ein gemeiner pfennig durch das ganz Reich vier jar lang aufgesetzt und etliche rete vom Reiche darzu verordent, die denselben einnemen, darumb quittirten und furter zu unserer und des Reichs notdurft und der kriegsvolk allwege mit unserm wissen damit handelten und zu yeder zeit, so es not ist, volk bestellen. Dann

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Artikelzählung folgt der Vorlage.

wir und die verordenten haubtleut vil pesser und geschickter fueßvolk umb mynder besoldung allwegen bestellen mugen. Wie dann verschiener zyt auf dem grossen Reichs tage zu Wormbs davon auch gehandelt, etliche verschreibung und vertrege deßhalb aufgericht, aber nit volzogen.<sup>3</sup> Dieselben mochten wider fur hand genommen und nach der gemelten stende, auch unserer rete und commissarien rat, gutbedunken und verbesserung gemert und geendert werden.

194'/ Wo aber solher gemeiner pfennig bey den stenden kain ansehen oder volg haben wolt, das alsdann ein tapfere, außtregeliche, bestendige und langwirig hilf, wie dann vor etlichen jaren im Heiligen Reich auch gewest ist, durch sy angelegt und mit allen sachen dermassen angeschickt und fursehen, damit der uberig unnutz cost, so mit besuechung und haltung der Reichs tege und in ander wege aufgewandt, vermiten und die gemelt hilf dest statlicher beschehen wurde.

[10.-11.] [Nr. 268 (C), Pkt. 9f.].

[12.] Auch sollen die gemelten unser rete und commissarien mit unserm neven, churfursten und fürsten, den erzbischoven und bischoven zu Menz<sup>4</sup>, Collen, Trier 1951 und Wurzburg ir yeglichem in sonderheyt mit furderlichem fleis handeln und von unsern wegen an sy ernstlichen begeren, das ir yeder uns zu unserm eylenden zug und furnemen, des wir yetzo in ubung sein, funfzig wolgewappente, wolgeruste [pferde] vier monat lang ungeverlich zu dienst schicken und verfuegen, das sich dieselben von stund rusten und berait machen. So wöllen wir ir yeglichen auf ein pferd, solang wir die in unserm dienst haben und brauchen werden, für lieferung, sold und schaden einen monat zehen gulden reinisch geben, darfur sich unser regiment zu Ynsprugg nach notdurft verschreiben, auch ir yedem deßhalb sein bestellung- und obligationbrief zu hauß uberantworten lassen. Und sollen sy alsdann die funfzig pferde mit irer rustung von stund und on alles verziehen den nehsten gein Ynsprugg schicken, daselbst sy weitern bescheit, wo sy furter hinziehen, finden werden. Und sol ir yeglichs sold auf den tag, als sy von hauß ausryten, ane- und auf den tag, als sy wider darein komen, außgeen. Und sy, so sy also angezogen, schuldig sein, einen tag vier meil wegs zu ziehen und am vierten tag stillzuligen und zu rasten.<sup>5</sup>

Deßgleichen sollen sy mit dem bischove von Bamberg auf funfundzweinzig pferd handeln. $^6$ 

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. zu den Verhandlungen über den Gemeinen Pfennig auf dem Wormser RT von 1495: Angermeier, RTA-MR V/1, Nrr. 448–456, S. 539–569; Schmid, Pfennig, S. 142–289; Lanzinner, Pfennig, S. 273–279; Tischer, Reichsreform, S. 694–696.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei Ebf. Uriel war Ks. Maximilian bereits wegen der Reiter vorstellig geworden. Vgl. Nr. 339

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur Antwort Bf. Lorenz' von Würzburg siehe Nr. 367. Eine entsprechende Aufforderung Ks. Maximilians richtete sich auch an Hg. Ulrich von Württemberg. Vgl. Nr. 403 [Pkt. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vom 10.5. datiert ein Kredenzbrief Ks. Maximilians für seine Räte und Kommissare auf dem Wormser RT, worin er Bf. Georg aufforderte, diese anzuhören und dich auch in an-

Und dem von Menz sagen, daz er seinen marschalk Frowyn von Hutten fur einen haubtman uber die funfzig pfert verorden und mitschick.

Und der bischove von Wurzburg Hansen Zöller fur einen haubtman der funfzig pfert verorden.

Und den geschickten botschaften des rats zu Frankfurt zu sagen, Martin von Heusenstein fur iren haubtman zu verordenen.

195–95'l [Nr. 268 (C), Pkt. 6f.].

Und das die bede erzbischove Collen und Trier mit irer aufgelegten anzal in aigener person mitziehen, doch das der von Collen nit under hundert gewappenten mit ime breng, darunder sein aufgelegt anzal begriffen sein sol.<sup>7</sup>

[13.] Item, die gemelten unser rete und commissarien söllen an unser stat in unserm namen und von unsern wegen all und yeglich sachen, hendel und partyen, der verhorung und handlung wir vormals auf den jtzigen Reichs tag zu Wormbs geschoben und beschieden haben oder die wir nachmals, solang derselb tag weren und sy daselbst sein, an sy weisen oder inen selbs in supplication oder anderer gestalt mittler zeit uberantwort werden, nach aller notdurft verhören und dieselben gutlichen oder sonst nach billichait vertragen und abfertigen, auch deßhalben, ob not sein oder von den parteien begert wurde, notdurftig brief in und under unserm namen und titel geben und ausgeen lassen.

Und ob inen aine oder mer sachen furfallen, die inen allein zu handeln beswerlich sein wurd, sollen sy etlicher churfursten und fursten rete zu ine erfordern und nach derselben, auch ir selbst rat und gutbedunken darin handeln, besliessen und entschaiden und on merklich ursach oder bewegung kain sachen an uns remittiren oder schieben, damit überiger cost mit botenlone und in ander wege verhebt werde und wir unserm furnemen dest baß außwarten /96/ mögen. Und ob sy aine oder mer sachen gutlich oder sonst nit verrichten möchten, söllen sy doch allen muglichen flys ankeren, sy durch compromiss, anlas oder in ander wege zu entlichem außtrag zu verfassen, damit die parteien überigs costens vertragen und irer sachen dest fürderlichen außtrag erraichen mögen.

Des alles wir inen allen samentlich und sonderlich nach aller notdurft und in der allerbesten form hiemit wissentlich unser volkumen gewalt und macht geben.

[14.] Und nachdem sich zwischen dem hochgebornen Wilhelmen, landgraven zu Hessen, grafen zu Katzenelnbogen, unserm lieben oheim, fursten und rate, an ainem und dem edeln unserm und des Reichs lieben getreuen Eberharden, grafen zu Kunigstein, andersteils etliche irrung halten, sollen die gedachten unser rete und commissarien in unserm namen bede teil auf einen

sehung unser notturft darin gutwillig beweysest (Or. Kaufbeuren, Vermm. prps./amdip, Gegenz. Serntein; StA Bamberg, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 153–153'. Druck: KLEINER, Georg, S. 75).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> In seiner Privilegienbestätigung vom 23.4. [Nr. 310] hatte der Ks. selbst bereits festgestellt, dass Ebf. Philipp die Teilnahme am Italienzug nicht möglich sei.

bestimpten tag gein Wormbs erfordern und mitsampt den stenden des Reichs oder iren darzu verordenten reten sy beiderseyts umb alle irrung und zuspruch, so ain partey gegen der andern zu clagen oder zu haben vermaint, verhören und mit irem wissen gutlichen oder, wo die gutlichait kain stat haben wölt, auf bewilligung beder parteyen mit verzeihung der appellation und supplication durch iren entlichen spruch entschaiden. Und wo erfunden wurde, das einicher teil den andern unerlangts rechten des, so er in posseß gewest, entsetzt hett, das derselb zuvor widerumb eingesetzt. Und was fürter im handel erkannt oder gesprochen, das solichs onverzogenlich durch die stende des Reichs, oder wie sy gut und not bedunkt, exequirt werde.

[15.] Deßgleichen sollen sy die irrung, zwischen unserm neven und churfursten, dem erzbischoven von Meinz, und dem gnanten landgraven Wilhelmen swebend, verhören und darauf inhalt unser keiserlichen schrift [Nr. 94], deshalb am jungsten außgangen, handeln.

[16.] /96'/ Deßgleichen die irrung der haubtsachen zwischen der stat Wormbs und den von Talberg<sup>8</sup> zu verhoren und fleis anzukeren, sy derselben gutlich zu vertragen. Wo aber das nit volge oder stat haben wolt, alsdann die sachen und parteyen zu entlichem außtrag für unser keyserlich cammergericht zu weisen.

Auch der sachen halben, darumb der bischof zu Wormbs die stat Wormbs an unser keiserlich cammergericht wider unser außgangen mandat geladen<sup>9</sup> und

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In einem ksl. Anlassbrief vom 27.4.1508 sind die Streitpunkte aufgeführt: Die Dalberg erhoben Anspruch auf ihnen als bfl. Wormser Lehen zustehende jährliche Zahlungen des Wormser Gerichts und des Weinschröteramtes, forderten die Beachtung ihrer Wegegeldfreiheit durch die Stadt und die Beseitigung der von städtischer Seite vor ihrer Aue Biedensand errichteten Deiche und Dämme (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdip. und Gegenz. N. Ziegler; StA Darmstadt, B 15, Nr. 513. Kop.; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 219, Stück-Nr. 1. Battenberg, Dalberger Urkunden I, Nr. 672, S. 192f.). Noch bevor die ksl. RT-Kommissare die Parteien am 31.5. über ihren Auftrag informieren konnten [Nr. 330], bemühte sich die Stadt um eine Korrektur des Anlassbriefes. Ihre Gesandten am Kaiserhof, der Ratsherr Ludwig Bohel und der Schultheiß Balthasar Mühl, sollten sich um eine Verweisung der Angelegenheit an das RKG bemühen (Stadt Worms an Bohel/Mühl, Or. m. Siegelrest, mondags nach jubilate [30.4.]1509; StdA Worms, 1 B, Nr. 516/6, Stück-Nr. 81). Vgl. Nr. 473 [Pkt. 10].

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ks. Maximilian hatte Bf. Reinhard am 30.4.1508 unter Strafandrohung befohlen, den RKG-Prozess gegen die Stadt Worms wegen angeblicher Usurpierung seiner weltlichen Rechte unverzüglich einzustellen. Er machte ihn darauf aufmerksam, dass diese Rechte wegen seiner Weigerung, während des Landshuter Erbfolgekrieges gegen die geächteten Kf. Philipp von der Pfalz und Pfgf. Ruprecht vorzugehen, eingezogen und an die Stadt übertragen worden waren. Die neue Rechtslage war auch bei der Bestätigung der bfl. Regalien in Konstanz (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 968, S. 1363f.; Todt, Kleruskritik, S. 132f.) ausdrücklich vorbehalten worden. Bf. Reinhard wurde immerhin eingeräumt, etwaige Ansprüche vor dem ksl. Fiskal in Regensburg zu vertreten (Kop. mit imit. Vermm. prps.lamdip. und Gegenz. N. Ziegler; StdA Worms, 1 B, Nr. 1918/2, unfol. Koll. Kop., unterz. vom ksl. Notar Valentin Keudell; ebd., Nr. 1921/2, unfol. Druck: Harpprecht, Staats-Archiv III, Nr. CLXV, S. 206–208). An Kammerrichter und Beisitzer des RKG ging

wir inen geboten haben, daselbst nit zu erscheinen, ir underrichtung aigentlich zu vernemen und mit den stenden des Reichs davon ernstlichen zu handeln, damit solich rechtlich furnemen ganz ab oder ein zeitlang, byß wir selbst darin handeln mugen, in rue gestellt werde.

Und in der sachen, die briesterschaft und stat Worms antreffent, den von Trier und herzog Fridrichen von Sachsen von unsern wegen anzusuchen, furderlich darin zu handeln, damit solich sachen vor irem abschied aus Worms geendt und weiter unrat und schaden vermitten werde.

[17.] [Nr. 268 (C), Pkt. 11].

Item die irrung zwischen unserm rate und diener Herman Rinck zu Collen und der stat  ${\rm Ach^{10}}$  zu verhoren.

Item die burger zu Ach, so auf kayserliche declaration und fryheit den weinschank daselbst vermeinen zu haben, gegen der stat Ach zu verhören.

Item die irrung zwischen wylend Schenken Asmus von Erpach kinder gegen dem landgraven [Wilhelm von Hessen], Bickenbach antreffend<sup>11</sup>, und sonst viel ander hendel und supplication, davon Johann Storch anzaigen tun wurde.

Item sollen sy auf ansuchen der stat Collen oder irer geschickten rete bey churfursten, fursten und stenden des Reichs /97/ von unsern wegen ernstlichen handeln, damit inen der stapel halber, so wir inen bestet[igt] haben<sup>12</sup>, kain irrung beschehe und deshalb entlicher beschaid erlangt werde.

am gleichen Tag ein entsprechendes Inhibitionsmandat aus (Kop. mit Verm. prps./amdip.; ebd., Nr. 1918/2, unfol.; ebd. Nr. 1921/2, unfol.; Harpprecht, ebd., Nr. CLXIV, S. 204–206; Boos, Quellen III/2, S. 534f. Anm.; Skriwan, Kaiser, S. 289f.; Toifl, Friede, S. 19; Erwin, Machtsprüche, S. 150). Dessen ungeachtet wurde der Stadt in dieser Angelegenheit ein vom 29.5. datierendes kammergerichtliches Zitationsmandat insinuiert (koll. Kop. Regensburg; ebd., unfol. Druck: Harpprecht, ebd., Nr. CLXVI, S. 208f.). Am 17.2.1509 stellten Bürgermeister und Rat aufgrund dieser Ladung ihrem Prokurator Christoph Hitzhofer eine Prozessvollmacht aus (Kop., präs. Regensburg, 7.3.1509; ebd., Nr. 1918/2, unfol.).

Wie aus einem Antwortschreiben der Stadt an Ks. Maximilian hervorgeht, hatte Hermann Rinck beim Ks. Beschwerde erhoben, dass er trotz Vorweisens eines ksl. Schreibens und eines hgl. Jülicher Geleitbriefes in Aachen auf Antrag Eberhards und Dietrichs von Haren wegen einer Schuld der Stadt Köln in Höhe von 6000 fl. gerichtlich vorgeladen worden sei. Der Aachener Magistrat erklärte sich gegenüber dem Ks. für nicht zuständig. Er sollte sich stattdessen an das mit dem Vorgang befasste Hohe Gericht wenden (Or., donstags nach dem sontag invocationis [1.3.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 75–75'). Rinck machte die Angelegenheit schließlich am RKG anhängig. Der Kammerrichter lud Meier und Schöffen des Gerichts zu Aachen sowie die Gebrüder Haren am 20.3.1511 vor, um sich wegen des unzulässigen Verfahrens gegen Rinck zu verantworten (StdA Aachen, Reichsstädtisches Archiv, Urkunden XVIII 53).

<sup>11</sup> Die Erben des 1503 verstorbenen Asmus Schenken von Erbach – Bickenbach hatte hauptsächlich dessen Töchtern Katharina und Anna gehört – forderten die Rückgabe des von Lgf. Wilhelm im Landshuter Erbfolgekrieg besetzten Schlosses (Ledderhose, Schriften V, S. 95f.; Wenck, Landesgeschichte I, S. 630). Kg. Maximilian hatte diesem den Besitz Bickenbachs am 23.8.1504 bestätigt (Heil, RTA-MR VIII/1, S. 792 Anm. 6).

<sup>12</sup> Der Konfirmationsbrief Kg. Maximilians ist auf den 18.9.1505 datiert (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein; HAStd Köln, HUA 3/15253. Vgl. Ennen,

[18.] Auch sollen sy mit der bischove von Munster und Osnabruck geschickten verfuegen, iren hern ernstlichen zu schreiben, iren aufgelegten anschlag des Reichs tag zu Costenz auf unser kaiserlich schreiben<sup>13</sup>, inen jungst zugeschickt, Daniel Rauhen, dechant zu sant Andre zu Collen, furderlichen außzurichten, damit etliche gelt, so wir zu abfertigung unsers kriegsvolks aufbracht und bezalung desselben auf vermelten anschlag verweist haben, unverzogenlich bezalt und der merklich schad und uncost, so tegelichen darauf geet, verhuet werde.<sup>14</sup>

[19.] Und ob sy soliche bezalung nit tun wurden, sollen unser rete und commissarien unserm kaiserlichen procurator fiscal bevelhen, am unserm cammergericht wider sy umb die berurten anschleg, auch den costen, seytheer darauf ergangen, rechtlich zu procediren.

[20.-21.] /97-97'/ [Nr. 268 (C), Pkt. 12f.].

[22.] Item sollen sy herzog Heinrichen von Braunswig anzaigen, diewyle er mit viel und manigfeltigen seiner aigen gescheften, als er uns zu erkennen geben, dieser zeit beladen, das wir ine dieser zeit ferrers bevelhs erlassen und derselben seiner sachen, auch des Reichs tags zu Worms außwarten lassen, ine auch glychwole in gnedigem bevelh haben wolten.

[23.] Und nachdem wir aus treffenlichen, beweglichen ursachen Johann von Kriechingen auf clage unsers fiscals, in der ladung bestimpt, umb sein grosse und schwere verhandlung fur uns zu recht gefordert, haben wir unser merklichen obligenden gescheft halben, dardurch wir solicher sachen in aigener person auszuwarten dißmals verhindert sein, dich, grave Adolf von Nassau, an unser als romischen kaisers und dann als herzogen zu Burgundi stat in beden itztgemelten fellen zu unßerm richter verordent, geben dir auch des hiemit wissentlich unsern volkumen gewalt und macht in der allerpesten form, also das du als derselben sachen unser verordenter richter mitsampt andern unsern reten, so by dir auf dem Reichs tage zu Worms sein, auch den /98/ bysitzern unsers keiserlichen cammergerichts sölhe sachen nach aller notdurft verhören und alles das, so sich nach rechtlicher ordnung geburen und die notdurft erfordern wurde, handeln, furnemen, gebieten und verbieten sölt und magst zu gleicher weis und in aller massen, als ob wir selbst zugegen und der sachen richter weren, mit sonderlicher protestation, ob du weiters oder merers gewalts bedorfend werest, das wir dir den yetzo als dann und dann als yetzo hiemit auch volkumenlich gegeben haben wellen.

Wellen auch den ersamen unsern und des Reichs lieben, getreuen Cristoffen Mülhern, lerer der rechten, den wir in sonderheyt laut unserer ausgangen citation zu unserm fiscal derselben sachen verordent und gesetzt haben, von unsern wegen ernstlichen bevelhen, solichen handel mit dem hochsten und

Geschichte III, S. 649f.). Doch noch auf dem Konstanzer RT von 1507 bemühte sich Köln um die Aushändigung der Urkunde (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 649, S. 900f., Pkt. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Münster und Osnabrück verweigerten die Bezahlung weiterhin. Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 796, S. 1170 Anm. 6; Nr. 902, S. 1257.

pesten fleiss rechtlich furzutragen und zu handeln, damit unsernhalb nichts gesaumbt oder verwarlost werde. <sup>15</sup>

[24.] Als auch auf etlichen vor gehalten reichstegen die bischof, prelaten, graven und herren, under unser haus Österreich on mittel gehorig, durch die stende des Heiligen Reichs in den anslegen auch angelegt und zu verfolgung derselben ansleg an unserm kaiserlichen cammergericht mit recht furgenommen sein, sollen die gemelten unser rete nit eher, dann wann die hilf auf jtzigem Reichs tage zu Worms bewilligt und zugesagt ist, den stenden, daselbst versamblet, von unsern wegen furbringen, wie solhs wider unsers haus Österreichs loblich freyheit und alt herkumen, auch uns ganz unleidlich sey, und darauf ernstlichen begeren, solichs abzustellen und dieselben die unsern weiter nit anzulegen, zu besweren und des vergangen on alle entgeltnuß zu entledigen.

[25.] /98–98'/ [Nr. 268 (C), Pkt. 14].

[26.] Und nachdem ytzo unser oheym [Hg. Johann] von Cleve swere last mit dem krieg furt wider die Geldrischen, die dann dem Heiligen Reich abfellig sein und demselben Reich sein regalia entziehen wöllen und tegelichs entziehen mit krieg, vehd und cristlich pluts tegelichs sturzen, nemlich auch, das derselb herzog von Cleve allein des Heiligen Romischen Reichs vorfechter ist und die sachen auch zum tail das haus Österreich und Burgundi berurt, demnach so hat ksl. Mt. ime vergonnt, hundert fueder weins im Elsaß zu kaufen, sein sloß, stet und flecken, die er in bemeltem krieg ganz entplöst hab, damit wider zu speisen. Und beger ir ksl. Mt. darauf an churfursten und fursten, so zöll auf dem Rein haben, mit besonderm fleiss, das sy ime solich hundert fuder weins an iren zollen zollfrey furgeen lassen und daran kein verhinderung tun und auch ir Mt. deßhalb notdurftig brief an ir zöller und ambtleut zu schicken. Des welle sich ir ksl. Mt. zu ine genzlichen versehen und gnediglich erkennen.

[27.] [Nr. 268 (C), Pkt. 15].

<sup>15</sup> In seinem vom 12.2. aus Brüssel datierenden Antwortschreiben Ks. Maximilians an Mgf. Christoph auf einen Vortrag der badischen Gesandten Bernhard von Völs (Felß) und Friedrich von Schauenburg (Schaunberg) bedankte er sich für Informationen über [Johann IV.] von Kriechingen. Der Ks. teilte seinerseits mit, dass der alte H. von Kriechingen zwar verstorben, dessen Sohn [Johann V.] jedoch ebenfalls in die Angelegenheit verwickelt sei, weshalb er ihn in Kürze vorladen lassen werde. Dr. Heinrich Zeigler sei als Fiskalprokurator mit der rechtlichen Behandlung der Sache befasst. Mgf. Christoph sollte die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen liefern und Zeigler außerdem einige mit der Angelegenheit vertraute Räte zur Seite stellen (Reinkonz. mit ex.-Verm.; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV (1509), fol. 11–13', hier 12–12'). Mit Weisung vom 7.5. informierte Ks. Maximilian den Reichsfiskal Christoph Moeller über den Kriechingen betreffenden Auftrag an die ksl. Räte und RT-Kommissare. Moeller sollte als Kammerprokurator- und Luxemburger Fiskal das Verfahren nach Unterrichtung durch die Kommissare führen, damit unsernhalben darin keyns seumnus oder nachtails erwachs (Konz. mit ex.-Verm., Mindelheim; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 123).

Zweite Instruktion Ks. Maximilians für seine Stellvertreter auf dem Reichstag (den Reichsständen vorgelegte Fassung, Auszüge aus Nr. 267) – Mindelheim, 8. Mai 1509¹

[1.] Vortrag der ersten ksl. Instruktion an die Reichsstände; [2.] unverzügliche Leistung der zu bewilligenden Reichshilfe, Stellung ständischer Befehlshaber und Offiziere; [3.] Aufforderung an abwesende Stände zur Teilnahme am Reichstag; [4.] Mitteilung an die Reichsstädte über den Sold der Reiter; [5.] Bereitstellung von Trosspferden für die Kürassiere; [6.] Aufforderung an Kff. und Ff. zur unverzüglichen Bereitstellung der Hilfe und zur Entsendung von Reiterkontingenten anstelle von Fußtruppen; [7.] Entsendung von Fußtruppen durch die mindermächtigen Stände; [8.] Dauer der Reichshilfe; [9.] Beratungen über Reformmaßnahmen beim Reichskammergericht und beim Landfrieden; [10.] Beratungen über das Münzwesen; [11.] Beratung über eine Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai; [12.] Auszahlung der im Reich eingesammelten Jubelablassgelder an Ks. Maximilian; [13.] Einsetzung eines Reichskommissars zur Unterstützung des ksl. Kammerprokuratorfiskals; [14.] Verbot von Nachlässen an der künftigen Reichshilfe zugunsten einzelner Stände; [15.] Schlussfloskel, Datum.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 76–78' (Kop.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 158'-160' (Kop., Überschr.: Hernach volgt ein ander keyserlich instruction etc.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 93–98' [= Nr. 267] = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 106–110' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (Kop.). Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 141-144 (Kop.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 27–30' (Kop., durch Archivarsverm. irrtümlich auf den 18.5. datiert). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 14-16 (Kop.). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, fol. 6'–10 (Kop.). Karlsruhe, GĹA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 21– 25' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop.). Mühlhausen, StdA, 10 B 1-8, Nr. 1, fol. 307'-311 (wie D). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 13'-15, 16-16' (dem Pfalz-Simmerner RT-Protokoll [Nr. 262] inserierte Kop.). München, HStA, KÄA 3136, fol. 398–401 (Kop.). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 25'-30' (wie D). Ravensburg, StdA, RA, Bü. 9 b/1, unfol. (Kop.). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 114-109 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 6-7' (Kop., irrtümlich datiert auf den 18.5.). Wolfenbüttel, StA, 1 Ält 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 13–15 (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 962, S. 758–761.

Anfertigung des Auszugs von Nr. 267 durch die ksl. Kommissare am 14./15.5. [Nrr. 398, Pkt. 1; 448, Pkt. 3]; Vortrag und Übergabe an die Reichsstände am 16.5. [Nrr. 259, Pkt. 10; 261, Pkt. 7; 398, Pkt. 1].

[1.] | 76| Anfenglich inen allen unsern gnedigen willen, gnade und alles gut zu sagen.

Furter sollen sie die ursachen und bewegung, derhalben wir diesen Reichß tag furgenomen, wie wir dann das etlichen churfursten, fursten<sup>a</sup> und stenden des Reichß, so uf den XXII<sup>ten</sup> tag Aprilis nest vergangen bei uns zu Wormß gewest, desselben tagß anzaigen und furbringen lassen, von wegen der andern stende, so vormals dabei nit gewest noch die gehort haben, widerumb erneuen und furtragen, inhalt einer besondern instruction [Nr. 266], solchen unsern furtrag von wort zu wort inhaltend, mitsambt unserer ksl. declaration und addition, unß mitlerzeit furgefallen und mit der verzaichnus etzlicher buchstaben dabei gesetzt.

[2.] Sie sollen auch uf unser gescheen<sup>b</sup> begeren bei den stenden der hilf halb umb furderlich, fruchtbarlich antwort mit gutem vleiß anhalten. Und so solich hilf, alß wir unß versehen, zugesagt und verwilligt wurd, das dann ein jeder von<sup>c</sup> den stenden des Reichs darob sei und ernstlichen verfuge, damit sein volk unverzogenlich anzihe und zu unß in unsern feltleger, oder wo wir alsdann sein werden, komen und keyner uf den andern weyger. Daß auch von den stenden zwen oberst heuptlut, eyner uber die reysigen und der ander uber das fußvolk verordent. Daß auch darzu die fursten einen, die von den prelaten einen, die von den graven und freiherrn einen und die von den steten einen heuptman haben und bestellen, die alle den vorgemelten zwaien obersten heubtluten gewertig sein sollen, damit durch die menig der heubtlut vil unformlicher und ungeschickte handlung verhutet werde.

[3.] 176' Und ob etzliche fursten oder stende<sup>d</sup> nit erschienen weren, so sollen unser rete und die stende dieselben ernstlichen beschreiben, furderlichen zu komen oder auß ehaften verhinderung ire treffenlich, volmechtige potschaften mit gnugsamlichem gewalt zu schicken, on wider hindersichpringen zu handeln und entlichen zu besliessen. Und daß nichtdestmynder die andern, so gegenwertig sein, mitlerzeit handeln und zu der sachen greifen, damit die zeit nit vergebenlich verleuf.

[4.] Auch sollen sie den geschickten potschaften von den steten anzaigen, wie unß glaublich angelangt, daß sie die reysigen, so sie zu solchem anslag bestellen und vermeynen zu gebrauchen, den monat uf ein pferd XII gulden und etlichen mer geben sollen², daß unß an unserm furnemen einen bosen eingang und merklich beswerung pringt. Und darumb von unsern wegen inen ernstlichen zu sagen, daß sie derselben reysigen keinem mer dan X gulden reinisch fur kost und schaden fur seinen solt bestymmen und geben. Wo sie aber die fur solch

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> fursten] Ergänzung gemäß C. Fehlt in A/B/D.

b gescheen/ In C: vorbescheen. B/D wie A.

c von] Korrektur gemäß C. In A/B/D irrtümlich: an.

d stende] In C danach: noch. B/D wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/1, S. 527f. Anm. 6.

gelt nicht bekomen mochten, daß sie unß daß furderlichen anzaigen. Wollen wir inen, sovil sie der reysigen notturftig sein, umb X gulden vorberurter massen bestellen und unter ir heubtlut verordnen, damit sie wissen, daß sie ire anzal alzeit haben.

[5.] Item sollen sie den stenden anzaigen und zu erkennen geben, nachdem in den anslegen, uf vorigen<sup>e</sup> reichstegen gemacht, als sie wissen, nymant kein troßpferd zugegeben oder angesetzt, so wer solchß nach unserm bedenken nit wenig ursach gewest, /7/ daß kain oder gar wenig kurisser geschickt worden. Darumb were unser begere, solchs itzo zu bedenken und zu verkumen und zu diesem anslag ordnung furzunemen, damit etliche kurisser verordent werden und ire rustung und notturft mit inen bringen mögen.

[6.] f-Und den gemelten curfursten und fursten daneben in sonderhait anzaigen, so uf itzigem tag zu Wormbß durch sie und andere stende, daselbs versamelt, des Reichs hilf, alß wir uns ungezwivelt verhoffen, zugesagt, daß ir iglicher die anzale, so ime ufgelegt werde, furderlich und wolgerust schicken und daß ir keiner uf den andern verziehen noch weygern wolle, daß sie auch kein fußvolk, sunder dafur reysige schicken, nemlich fur funf fußknecht zwene reysigen.

[7.] Desgleichen sollen sie an allen curfursten und fursten begeren, daß sie für ir ufgelegte anzal des füßvolks itzberurter massen reysig schicken. Aber die von prelaten, graven und steten sollen ir ufgelegte anzal deß füßvolks schicken, und nemlich tüglich und geschickte ingesessen burger-f.

[8.] Item, daß deß Reichs hilf, so itzo angesetzt oder bewilligt, uf ein jare gestellt werde.

[9.] Auch sollen die gedachten unser rete mit den stenden deß Reichs von den mengeln und gebrechen, auch umb besser underhaltung unserß ksl. camergerichts handeln und reformation ton, damit daß nit mit jungen, ungeübten personen, wie die vergangen zeit bescheen, sunder dapfern, wolgelerten, erfaren beisitzern besetzt, auch die /77'/ unformlich, ungeschickt handlung, so am selben camergericht und seiner canzlei, alß unß oftmals glauplich angelangt, bishere geübt sein, gewendet und daß gemelt camergericht in ein loblich, ufrichtig wesen pracht und statlich gehalten, auch die execution uf gehabte urtel furderlichen volzogen werden. Desgleichen von wegen fridens im Reich und bestendiger, dapferer hanthabung desselben mit inen zu handeln.

[10.] Und alß uf vergangen Reichß tegen der munz halben vil gehandelt, aber nichts entlichs beslossen oder volzogen ist<sup>3</sup>, daß durch die stende des Reichs itzo

e vorigen] In B-D: vor gehalten.

f-f Und ... burger] Fehlt in C.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. die Beratungen und Beschlüsse zum Münzwesen auf den RTT in Worms 1495 (Angermeier, RTA-MR V/1, Nrr. 464f., S. 583–587; Nr. 1593, S. 1144 [§ 7]; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 27f.; Wiesflecker, Regesten I, Nrr.

deshalb weiter gehandelt und ein entlicher beslus gemacht werde, damit sich die fursten, stet und ander oberkait darnach wissen zu halten.

[11.] Item uf des bischofs von Camerach ubergeben supplication [Nr. 318] der stende meynung und willen zu vernemen.

[12.] Wiewol unser heiliger vater, der babst, unß verschiener zeit bewilligt, zugelassen und bevolhen hat, daß wir daß jubelgelt, so deß nestvergangen jubeljarß im Heiligen Reich gefallen und noch nit erhebt oder empfangen ist, erfordern, einnemen und zu unsern handen und gewalt pringen solten, unß auch deß nachvolgend an allermeniglich irer heiligkeit bullen und brief zugesandt<sup>4</sup>, wie dan gemeyne versamlung deß Heiligen Reichs uf jungst gehaltem reichstag zu Costnitz unß auch bewilligt<sup>5</sup>, so haben doch etliche stende des Reichs von fürsten, prelaten, steten und andern unß uf unser begeren und ansynnen daß jubelgelt, so noch bei inen ligt, bishere verhalten und nit volgen lassen wollen. 1781 Darumb sollen die gemelten unser rete solchß den stenden deß Reichß, so itzo zu Wormbs sein, anzaigen und ernstlichen begeren, unß uf ir vorgescheen bewilligung notturftig gemeyne offen mandatbrif und gescheft ang alle diejenen, so vorberürt jubeltgelt noch hinder ine ligen haben, in der besten form zu geben und ernstlichen zu bevelhen und zu verschaffen, unß oder den unsern, die deshalben bevelhe haben werden, solche jubelgelt on weiter weygern, verzug und seumnus zu überantworten, sich auch daran die ordnung, durch wylant den cardinal zu Gurk und des Reichs rat zu Nurnberg gemacht<sup>6</sup>, noch einich ander tractat, verschreibunge oder gescheft nicht verhindern oder irren zu lassen, damit wir solchß zu unsern furnemen, deß wir itzo in ubung sein, prauchen mogen.

[13.] Item will unß gut und not bedunken, daß ein solicitator durch daß ganz Reich verordent, der im Heiligen Reich zu unser und des Reichs notturft

g an] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: und.

<sup>2194, 2196),</sup> Lindau 1496/97 (GOLLWITZER, RTA-MR VI, S. 202, 205–208, 230, 246–250, 254, 285–287, 294–296, 299f., 330, 345–347; Wiesflecker, Regesten II, Nrr. 7564, 7566, 7573, 7576, 7829, 7836, 7861, 7863, 7894), Freiburg 1497/98 (GOLLWITZER, RTA-MR VI, S. 733–735; Wiesflecker, Regesten II, Nr. 8812), Augsburg 1500 (SCHMAUSS/SENCKENBERG, ebd., S. 77f., Art. XXII; Wiesflecker, Regesten III/2, Nr. 14407, § 22), Köln 1505 (Heil, RTA-MR VIII/1, Nrr. 349 [Pkt. K-N], 350 [Pkt. K-N], 353 [App. e]; /2, Nr. 825 [Pkt. 3]) und Konstanz 1507 (Heil, RTA-MR IX/1, Nrr. 176 [Pkt. 3], 183 [Pkt. 9], 190 [Pkt. 7], 191 [Pkt. 7], 193 [Pkt. 7], 194 [Pkt. K], 196 [Pkt. K], 203 [Pkt. 7], 204 [Pkt. 3], 205 [Pkt. I], 206 [Pkt. I]).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 923 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kg. Maximilian hatte die Reichsstände auf dem Konstanzer RT zweimal zur Ausstellung von Mahnschreiben aufgefordert (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 200, S. 415 [fol. 535]; Nr. 202, S. 418, Pkt. 2). Ein diesbezüglicher Beschluss ist jedoch nicht nachweisbar. Auch im Konstanzer RAb (ebd., Nr. 268, S. 524–549) verlautet davon nichts.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vertrag zwischen dem Nürnberger Reichsregiment und dem Kardinallegaten Raimund Peraudi vom 11.9.1501 (Druck: Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 97–99). Vgl. Kraus, Reichsregiment, S. 149–151; Schmid, Legat, S. 77–80.

hin und wider zihe, sich aller mißhandlung, exceß und strafparer<sup>h</sup> uberfarung eygentlich erkündt und dieselben unserm camerprocuratorfiscal anzaig, damit er furter, wie sich nach rechtlicher ordnung gebüren wurd, darin handeln moge.

[14.] Und alß in dem abschied, uf dem jungstgehalten reichstag zu Costenz gemacht, ein sonder artikel gesetzt, daß nymants sich desselben zu entledigen ichts erlangen oder suchen sol etc.<sup>7</sup>, daß aber nit gehalten oder volzogen worden ist, sollen unsere rete an die stend mit ernstem vleiß begeren, daß sie den gemelten artikel fur sich nemen, den ermessen und mit dem besten vleiß und hochster verbindung darob sein und verfügen wollen, damit dergleichen practica, /78'/ so durch vil ungestyme und behende anlangen gemeltß anslags halben zu Costenz bei unß geubt ist, vermitten und der itzig anslag strackß und on alle geverde volzogen werde.

[15.] Wie dann die gedachten unser rete alle obgemelte artikel und geschefte unser gelegenhait und notturft nach, auch unß und dem Heiligen Reich zu ere, nutz und wolfart wol wissend mit bessern<sup>i</sup>, geschicklichen worten und fügen anzubringen. Daran tun sie unser ernstliche meynung. Geben zu Mundelnheym am achtenden tag des monats May Ao. Domini etc. im neunden, unserß Reichß, deß Romischen im XXIIII<sup>ten</sup> jare.

Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai an Ks. Maximilian – [vor dem 8. Mai 1509, Vorlage in der Mainzer Kanzlei am 16. Mai] [= Nr. 318]

269 Instruktion Ks. Maximilians für Ernst von Welden als Gesandten zu den in Worms versammelten Reichsständen – Kaufbeuren, 19. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Verfügung Papst Julius' II. zur Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger; [2.] Aufforderung an die Reichsversammlung zur Ausfertigung entsprechender Mandate an die Reichsstände.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 90–92 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 170–171 (wie A) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 130'–133' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = C. Bamberg, StA, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 161–162' (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol.

h strafparer] Korrektur gemäß B-D. In A Schreibfehler: straßparg. i bessern] In B-D: besten.

<sup>7</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 11 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Vortrag an die Reichsstände geschah am Morgen des 4.6. [Nrr. 262, Pkt. 20; 284, Pkt. 1]. Der Datumvermerk auf dem Salzburger Exemplar [5.6.] ist entweder irrtümlich angegeben oder bezeichnet den Termin für die Abschrift der Instruktion durch die Reichsstände in der Mainzer Kanzlei.

50'-52 (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 45–48 (wie C). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 330–332' (wie C). München, HStA, KÄA 3136, fol. 419–420' (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 40–41 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 48'–51 (wie C). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 90–87 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 19–20' (wie A; Datumverm.: Actum eritags nach trinitatis [5.6.]). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 26–27' (wie C).

Kurzregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 965, S. 762.

[1.] /90/ a-Maximilian, röm. Ks. etc.-a

Instruction, was unser getreuer, lieber Ernst von Welden, unser rat und pfleger zum Seyfritzperg, bey den erwirdigen, hochgebornen, wolgebornen, ersamen, edln, unsern lieben neven, oheim, andechtigen und des Reichs getreuen Kff., fursten und andern stenden des Heiligen Reichs, ytzo auf dem reichstag zu Wormbs versamelt, werben und handlen soll.

Anfenglich sol er inen unseren gnedigen willen, frundschaft, gnad und alles gut sagen.

Und daruf furbringen, wie unser heiliger vater babst uns geschriben und zu erkennen geben, das sein heiligkeit den Fugkern von Augspurg alle und igliche jubilgeld, sob des negst verschinen jubiljars durch weylent babst Alexander, seinen negsten vorfarn gegeben und gefallen ist und durch weylent Raymunden [Peraudi], cardinal Gurcensis, als darzu sonderlichn verordenten legaten allenthalben in teutzsche nacion und andern furstentumen und landen verkund, publicirt und verfolgt, gefallen und nit empfangen oder aufgehebt, sonder aus etlichen redlichen, gegrunten /90'/ ursachen mit ainer sonderlichn meynung, auch verpflichtung und obligacion von denen, so solch geld in irem gwalt und verwarung gehabt, sequestrirt und arrestirt werd, solch sequestrirt geld von allermeniglich, nymant ausgenommen, zu erfordern, einzunemen und aufzuheben, auch von dem empfangen zu quittirn und wider dy ungehorsamen und widerspenigen mit dem bann und andern penen und strafen zu procediren und zu handeln ernstlich bevolhen und comittirt. Wie auch sein heiligkait das vorberurt sequester durch di gedachten sein vorfarn und cardinal von Gurk oder sein heiligkait selbs furgenomen, auch dy ayd, verpflichtung, obligacion, beredung oder verschreibung, deshalbn bescheen, getan und gegeben, relaxirt, aufgehebt und abgetan und allen inhabern des vorbemelten sequestrirten und erlegten gelds, dasselb den gedachten Fugkern oder yren gwalt- oder bevelhhabern uf ir begern und ansuchn an allen verzug, eintrag oder widerred zu raichn, zu antwurten und volgen zu lassen bev vorgedachter pen des pans /91/ ernstlich

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Maximilian ... etc.] *In B/C:* Maximilian, e[rwählter] von Gottes gnaden romischer keyser.

b so] Korrektur gemäß B/C. In A irrtümlich: zu.

geboten und alle ordenung, satzung, constitucion, brief, verschreibung oder anders, so vormals außgangen weren oder in einiche weg dawider sein geacht oder verstanden werden mocht, genzlichn derogirt und vernicht, wie dan seiner heiligkeit bullen<sup>c</sup>, den gedachten Fukern deshalben gegeben und uns furbracht, weyter inhelt.<sup>2</sup> Und uns daruf zum hochsten ersucht und ermant, das wir den gedachten Fugkern unser ernstlich hilf und furdrung erzaigen wolten, domit sy das obberurt gelt<sup>d</sup> an verzuk und seumbnus erfolgen und furter nach seiner heiligkait bevelh domit handeln mochten. Dem wir dan unsers vermogens volg zu tun begirig und willig, als uns auch nit zweivelt, sy fur sich selbs aus schuldiger gehorsam auch geneygt sein solten.

[2.] Demnach sey unser ernstlich und vleissig beger, das sy an alle stend des Reichs und sonderlich an dy ende und dyjenen, da gemelt jubilgelt noch ligt und nit aufgehebt sey, offen mandat- und gebotbrif bey ainer nemlichen pen /91'/ oder sonst in der besten form nach irem rat und gutbedunken außgen lassen und darin anzaign wolten, das sy den genanten Fugkern oder iren gewalt- oder bevelhabern auf ir begern und anlangen all jubilgelt, so bev inen, wie obstet, sequestrirt oder noch hinder inen erlege, gegen uberantwurtung der verpflicht und verschreibung, obligacion oder instrumenten, so sy dem gedachten cardinal von Gurk getan oder gegeben, die dan di gemelten Fugker bei iren handen hetten, und uf ir zimlich quittung an weytern verzug, einrede oder wegrung zu iren sichern handen und gwalt raichen, antwurten und verfolgen und sich daran [durch] dieselb obligacion, verpflichtung oder verschreiben inhalt obberurter bullen noch auch sonst ainich ander tractat, vereynigung, gescheft oder beredung, verschiner zeit durch des Heiligen Reichs rat und regiment zu Nuremberg oder sonst in ander weg deshalb gemacht, nit irren oder verhindern [lassen]. Und das sy solch mandat- und gebotbrif nach aller notturft /92/ verfertigen und dem gemelt von Welde oder, ob er derselben nit erwarten mocht, unsern reten doselbs zu Wormbs ubergeben lassen und sich darin der bebstlichen heiligkeit gehorsam und uns zu sonderm gfallen gutwillig und furderlich erzaigen, domit ir bebstlich heiligkeit di merklichen krig, emporung und last, domit ir heiligkeit, als sy wissen mochten, diser zeit beladen sey, dest statlicher und verfenglicher volbringen und daran nit verhindert werd. Das wolten wir seiner heiligkait von inen beruemen, auch fur uns selbs gnediglich erkennen, wie dann derselb von Welde solchs mit fuglicher, geschicktern reden wol weyter furzubringen wais. Daran geschiet unser ernstliche meynung. Geben

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> bullen] Korrektur gemäß B/C. In A irrtümlich: volgent.

d gelt] Einfügung gemäß B/C. Fehlt irrtümlich in A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die päpstliche Bulle liegt nicht vor. Paul von Liechtenstein hatte dem Ks. allerdings mit Schreiben vom 2.5. deren Eintreffen in Augsburg gemeldet und seine Abreise dorthin angekündigt (eigh. Or. Innsbruck, Postverm.: Ad manus; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 14–14'. Jansen, Fugger, S. 209).

in unser und des Reichs stat Kaufbaurn am neunzehenden tag des monats May anno Domini XV<sup>c</sup> nono, unser Reich, des Romischen im XXIIII<sup>ten</sup> jare.

### 270 Instruktion Ks. Maximilians für Ernst von Welden als Gesandten zu Kf. Friedrich III. von Sachsen – Kaufbeuren, 19. Mai 1509

[1.] Verfügung Papst Julius' II. zur Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger; [2.] Aufforderung zur Ausfertigung entsprechender Mandate an die kursächsischen Amtsträger und Untertanen; [3.] Lieferung von Salpeter an Ks. Maximilian.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 86–86', 87–88' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Textvorlage A.

[1.] | 86–86' | [Entsprechend Nr. 269, Pkt. 1 – Instruction ... gneygt sein solten.]. [2.] 1871 Demnach, so sey an sein lieb unser ernstlich und vleisig begern, dieweil sein bebstliche hailigkait, als wir wie auch ungezweifelt sein lieb gut wissen hett, diser zeit in merklicher entporung, krieg, aufwegung /= Aufruhr, Aufbruch und last und des gedachten jubelgelts darzu wol nodturftig were, das er allen und iglichen seinen heubtleuten, ambtleuten, phlegern und undertanen der slos, stet, merkt und gebiete in seinen furstentumb und lande, da vorberurt jubelgelt sequestrirt, arrestirt, in verbot gelegt oder sonst durch verphlichtung, obligacion oder verschreybung verheft oder nach nit aufgehaben oder entphangen sey, durch sein offen mandat bey einer nemlichen pene ernstlichen gepieten und bevelhen wolt, daz sie den gedachten Fuckern oder yren gewalt- oder bevelhhabern auf yr erfordern, anlangen und begern alle und iglich jubelgelt, so, wie obstet, bey ine sequestrirt oder noch hinder ine lege und nit entphangen were, gegen uberantwortung nodturftiger quittung, auch der verphlichtung, verschreybung, obligacion oder instrumenten, so sie dem gedachten cardinal von Gurk getan oder gegeben, die dann die gemelten Fucker bey yren handen hetten, on weiter verzug, einrede oder wegerung zu yren sichern handen und gewalt reichen, antworten und /87'/ verfolgen und sich daran [durch] dieselben obligacion, verphlichtung oder verschreybung inhalt bemelter bebstlicher pullen nach auch sonst einiche tractat, verainigung, gescheft oder beredung, verschyner zeit durch des Heiligen Reichs rate zu Nuremberg oder sonst in ander weg deßhalb gemacht, nit irren oder verhindern und solh gebotsbrif nach aller nodturft verfertigen und dem gedachten von Welden unverzogenlich behendigen und zustellen lassen welle. Daran tut er bebstlicher hailigkait gehorsamen willen und uns besonder annemigs gefallen.

[3.] Welden soll Kf. Friedrich außerdem um die Lieferung von 1000 Zentnern Salpeter ersuchen, die er, der Ks., für seinen bevorstehenden Feldzug benötigt. Er wird je Zentner 8 fl.rh. bezahlen. Die Lieferung soll in Nürnberg deponiert werden, dessen Magistrat weitere Befehle hat. Er wird die Fugger veranlassen, die Rechnung aus dem in Kursachsen angefallenen Jubelablassgeld zu begleichen. Zusätzlich sollen

sie ihm daraus – uns zu ewigem gedechtnus – weitere 2000 fl.rh. für den Bau des neuen Stifts in Wittenberg<sup>1</sup> geben. Er geht davon aus, dass der Kf. dies nicht abschlagen wird.

## 271 Reichstagsinstruktion Ks. Maximilians für Johann Storch – Mindelheim, 21. Mai 1509

[1.] Verhandlungen wegen des Klosters Reichenau; [2.] Streit zwischen der Stadt Landau und Bf. Philipp von Speyer; [3.] Belehnung Gf. Dietrichs von Manderscheid mit Reckheim; [4.] unterbliebene Übersendung des ksl. Siegelstempels an Ebf. Uriel von Mainz; [5.] Übernahme des Kammerrichteramtes durch Gf. Adolf von Nassau; [6.] Annahme Dr. Ludwig Reynolts als Beisitzer am Reichskammergericht; [7.] Entschuldigung für das Fernbleiben Gf. Eitelfriedrichs von Zollern, Sigmunds von Rorbach und Konrad Stürtzels vom Reichstag; [8.] Grußbotschaft an verspätete Reichstagsteilnehmer; [9.] vorzeitige Auszahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [10.] Konflikt zwischen Hans Landschad und der Stadt Worms; [11.] Konflikt zwischen Bf. Philipp von Speyer und Eck von Reischach; [12.] Angelegenheiten der Stadt Regensburg; [13.] Vorgehen gegen die Befehder der Stadt Rothenburg/Tauber; [14.] Supplikation des Hans von Landau; [15.] künftiger Standort des Reichskammergerichts; [16.] Session Wilhelms von Roggendorf als Vertreter Österreichs auf dem Reichstag; [17.] Titulaturstreit der Stadt Köln mit Ebf. Philipp; [18.] weitere Streitsachen zur Erledigung durch die Reichstagskommissare; [19.] Reiterdienst Gf. Johanns von Isenburg; [20.] Fiskalprozess gegen den Propst zu Berchtesgaden; [21.] Reichsacht gegen Venedig; [22.] Forderung Hans Burgauers gegen Appenzell; [23.] Aufforderung an Hg. Ulrich von Württemberg zur persönlichen Teilnahme am Wormser Reichstag; [24.] Befehl an Ludwig Vergenhans zum Erscheinen auf dem Reichstag; [25.] Streit zwischen Philipp Forstmeister und Frowin von Hutten; [26.] Schlussformel, Datum; [27.] Äufforderung an die Reichsstände zur Leistung der Romzughilfe in Form von Reitertruppen oder durch Anwerbung böhmischer Söldner.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 103–107 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Text-vorlage A.

/103/ Maximilian, e[rwählter] von Gots genaden romischer keyser etc.

Instruction, was unser rate und des Reichs liber, getreuer Johann Storch bey den erwirdigen, hochgebornen, wolgebornen, edlen, ersamen unsern lieben neven, oheymen, andechtigen und des Reichs getreuen churfursten, fursten und stenden des Heyligen Reichs, yezo auf dem Reichs tag zu Wormbs versamlet,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist das Allerheiligenstift an der 1503 geweihten Schlosskirche, wofür in den folgenden Jahren mit hohem Geldaufwand Reliquien angekauft wurden (BÜNGER/WENTZ, Bistümer II, S. 98f.; Krentz, Ritualwandel, S. 66–84 passim).

auch in sonderheyt bey unsern keyserlichen reten und comissarien, so wir dahyn verordent haben, reden, handeln und werben sol.

Anfenglich inen allen samentlich und sonderlich unsern genedigen willen und alles gut zu sagen.

[1.] Und den gemelten unsern verordenten reten furzubringen, sy alle ader ir etliche aus inen mogen, als wir nit zweifeln, gut wissen haben, wie das loplich gotzshaus in der Reychenau, so eyn gefurst und der mechtigisten gotzheuser eyns im Heiligen Reich gewest, in so merklich verderben, abnemen und verödung kommen, das aus grossem armut und unvermogen etliche zevt nit mere dann zwen conventualbruder<sup>1</sup> daryn gewest, dy dann nach abgang des nechsten abts [Martin von Weißenburg], als sy einen andern abt zu erwelen furgenomen gehabt, aus mangel, das ir zu solicher wal zu wenig gewest, dy ebt zu Kembten, zu sant Blasy und zu Petershausen, ires ordens, darzu erfordert<sup>2</sup>, die mit inen eynen aus denselben zweien, nemlich den von Knoringen, zu evnem abt erwelt, der darauf jezo zu Ulm³ bey uns erschynen, sich als gehorsamer des Heiligen Reichs gefurster prelat und caplan unterteniglich angezaigt und in bey der beschehen election genediglichen zu handhaben diemutiglichen angerufen, mit erbietung, wo wir der administracion oder regirung halben an sevner person evnigen mysfallen, zweifel ader mangel hetten, das er evnen administrator, so /103'/ wir nach unserm gefallen ime zuordnen wurden, leiden und gedulden wolt. Aber der bischofe von Costenze were damals auch daselbst bey uns erschinen und uns angezeigt, wie dy babstlich heilickeyt aus beweglichen ursachen das gemelt gotzßhaus seynem stift Costenze incorporirt hett, inhalt der bullen<sup>4</sup>, ime deßhalbe gegeben, und uns darauf nach inhalt solicher bullen, der wir hiemit abschrift schicken, umb eynsatzung treffenlich angelangt.

Dyeweil nun das bemelt gotzhaus dem Heiligen Reich on mittel zugehorig, auch uns, dem Reiche und unserm hauß Osterreich, wo das in der Eidgenossen oder ander hend kommen und gewendet werden solt, als sy selbst zu ermessen hetten, merklicher unrat, nachteil und unwiderbringlicher schad daraus erwachsen und also vil und merklichs daran gelegen, seyen wir dardurch bewegt worden, den handel yn weiter betrachtung zu stellen, auch mit und nach rat der yzigen versamblung zu Wormbs darin zu handeln und deßhalbe bede vorgemelt parteien mit allen iren gerechtikeyten, und was zu der sachen dient, fur dy ge-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelte sich um Januarius von Reischach und den späteren Abt Markus von Knöringen (Kreutzer, Glanz, S. 481; Baier, Reform, S. 231).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zu den Teilnehmern an der Wahl am 24.11.1508 Kreutzer, Glanz, S. 345 Anm. 469.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Treffen muss laut dem Itinerar von Wenko (Kaiser, S. 269) am 3./4.5. stattgefunden haben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Inkorporationsbulle Papst Julius' II. vom 22.9.1508 (lat. Or. Perg. m. Bleibulle; GLA Karlsruhe, Abt. 5, Konv. 492, Nr. 12810) bzw. in modifizierter Fassung vom 24.11.1508

dacht versamblung beschiden [Nr. 120]. Darumb sey unser ernstlicher befelch, das sy solchs derselben vorsambnung von unsern wegen anzaigen und mitsampt inen bede parteien in irm furtrag nach aller notturft verhoren und mit gutem fleis und dapferkeyt beratslagen und erwegen wöllen, was daryn fur uns und das Heilig Reiche das best, nutzist und fruchtbarlichst seyhe. Und sol der gemelt Storch disen handel emsiglich sollicitirn, das der nach notturft beratschlagt und uns der verfast ratschlag furderliche zugeschickt werde.

- [2.] Weiter sol er inen sagen, das sy dy irrung, zwuschen unserm fursten, dem bischofe von Speier, und der stat /104/ Landaue schwebend<sup>5</sup>, verhorn und dy gutlich hynzulegen, auch yn sonderheyt von demselben von Speier glaubwirdig copey von der pfandverschreibung uber Landaue sagend<sup>6</sup>, der wir aus beweglichen ursachen notturftig seyn, zu erlangen allen fleis ankeren sollen.
- [3.] Und als wir durch unsern neven und churfursten, den erzbischove zu Collen, von wegen deß von Manderscheids umb verleyhung eynes lehens angesucht seyn, sol er in sagen, unser bevel seyhe, das sy im solichs lehen an unser stat zu seynen rechten nach irem rait verleihen, geburlich briefe daruber geben. Doch das sy im nach irem gutbedunken zu entlicher ausfurung der rechtfertigung, die im solichs lehens halben zu tun geburn wil, ein nemlich zeit bestymmen, solich sache und rechtfertigung in derselben zeyt auszufuren.<sup>7</sup>
- [4.] Er sol auch unserm neven und churfursten, dem erzbischof zu Meynze, zu erkennen geben, wiewol unser liber, getreuer Ziprian von Serentyn im von unsern wegen angesagt, das wir seiner liebe ein katschett [= Siegelstempel] zuschicken wolten, so bedunk doch solichs on not, dieweil wir ym geschriben und befolhen haben, die brief mit seiner aigen hand zu verzeichenen und zu

<sup>(</sup>lat. Or. Perg. m. Bleibulle; ebd., Nr. 12821). Vgl. Kreutzer, Glanz, S. 345; Baier, Reform, S. 231.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Nr. 123. Noch am 3.5. hatte der Ks. seinem Landvogt im Elsass, Kaspar von Mörsberg, befohlen, die Rechte und Freiheiten der Stadt gegen jedwede Übergriffe zu schützen (Lünig, Reichsarchiv XIII (Part. Spec. Cont. IV, 1. Teil, 27. Abs.), S. 1282; Toifl, Friede, S. 199; Wenko, Kaiser, S. 243).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Pfandverschreibung Kg. Ludwigs IV. für Bf. Emich von Speyer über Landau vom 24.6.1324 (Druck: Birnbaum, Geschichte, Nr. XXII, S. 477f. Regest: Wetzel, Urkunden, Nr. 58, S. 24). Ks. Maximilian löste Landau durch Entrichtung der Pfandsumme in Höhe von 5000 Pfd. Hellern am 19.4.1511 aus. Vgl. Lehmann, Ürkundliche Geschichte der freien Reichsstadt Landau, S. 37f.; Brenner, Pfandschaft, bes. S. 32–54; Hess, Reichsstadt, S. 117–119; Toifl, Friede, S. 200.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gf. Dietrich von Manderscheid wurde 1509 für seine Frau Margaretha von Sombreff-Kerpen mit Schloss und Hft. Reckheim belehnt (Neu, Geschichte, S. 108). Allerdings hatte Ks. Maximilian bereits am 12.9.1508 Robert von der Marck als Vormund der Brüder Eberhard und Johann von Pyrmont mit dem nach dem Tod Friedrichs von Sombreff (1504) heimgefallenen Reichslehen belehnt (Renger, Inventar, Nr. 993, S. 410). Zuvor hatte der Ks. noch seinen obersten Feldzeugmeister Adrian von Brempt damit investiert. Brempt verzichtete am 11.4.1509 gegenüber Marck gegen eine Entschädigung vertraglich auf seine Ansprüche (ebd., Nrr. 998f., S. 411f.). In einem von Ebf. Jakob von Trier am 17.12.1509 vermittelten Vertrag gaben auch Gf. Dietrich und seine Frau zugunsten der Hh. von Pyrmont ihren Ansprüch bzgl. Reckheims auf (ebd., Nr. 1000, S. 412f.).

underschreiben [Nr. 342]. Deshalb wir das katschett zu uberschicken diser zeyt underlassen haben.

[5.] Und als grave Adolfe von Nassaue sich vormals gegen uns bewilligt hat, soferre unser keyserlich camergericht zu Worms ader Frankfurt gehalten werde, das er das camerrichterampt umb dy besoldung, wie er vormals gehabt, nemlich  $XV^C$  gulden, annemen und uns nit weiter ader hoher steigern wolle, sol er [= Storch] unsern reten sagen, mit im [= Gf. Adolf] von unsern wegen deshalbe mit fleis zu handeln und in zu bewegen, solich ampt umb dy bestymbten besoldung anzunemen und sich des /104'/ nit zu wegern, ime auch, so er das annymbt, notturftig verschreibung zu verfertigen.

[6.] Und das sy bey den gedachten stenden fleis haben, damit doctor Reynolt zu Feldkirch, der vormals fur eyn beysitzer desselben camergerichts angesehen und furgenommen gewest yst<sup>8</sup>, an eines der abgestanden statt zu beysitzer

aufgenommen werde.

[7.] Das sy auch bey denselben stenden grave Eitel Friderichen von Zollern, Sigmunden von Rorbach und doctor Sturzeln, die wir zu yne fur unser rete ernennt und verordent gehebt, irer merklichen krankheyt halben nit haben komen mogen, entschuldigen.<sup>9</sup>

[8.] Und den bischoven von Wurzburg, Bamberg und andern fursten, so nach unserm abschid dahyn kommen weren oder wurden, irer gehorsam genedigen dank zu sagen und an sy zu begern, das sy in den obligenden hendeln uns und dem Heiligen Reiche zugut das best und nutzist furzunemen verhelfen wolten.

[9.] Ob auch Georgen Mospache, unserm secretarien, dy statsteuer zu Frankfurt nit verfolgt were, sol er yn sagen, ym daryn furderliche und hilflich zu seyn, mit den von Frankfurt geschickten zu Wormbs deshalbe ernstlich zu handeln oder dem rat zu Frankfurt ernstlichen zu schreiben, solich steuer unverzogenlich zu bezalen, angesehen, was daran gelegen seihe.

[10.] Auch das sy dy irrung zwuschen Hansen Landschaden und der stat Wormbs zu gleicher weis wie dy, so sich zwuschen den Dalbergern und denselben von Wormbs helt, derhalbe wir yn vormals befelich getan hetten [Nr. 267, Pkt. 16], notturftiglich verhoren und umb verhutung weiter aufrur allen fleys ankeren, dyselben gutlichen zu vertragen und dem Landschaden zeitlich darzu verkunden.

[11.] / 105/ Desgleichen dy irrung zwuschen dem bischof von Speier und Eck von Reischach gutlich zu verhoren und nach billickeyt zu entscheyden, damit deshalbe kunftig aufruren verhuet werden.

[12.] Desgleichen dy mengel, gebrechen und irrung, dy stat Regenspurg antreffend, dy wir dann derhalben auf den reichstag geyn Wormbs vertagt haben [Nr. 176], mitsampt den stenden des Reichs notturftiglich zu verhoren, dareyn zu sehen und zu beratschlagen und alles das, sy fur uns und das Reich

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Nr. 303, S. 500, Anm. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Nr. 381.

vermeynen das best und nutzist zu seyn, furzunemen, damit dyselb statt nit yn abfal kommen, daran dann als eyner ortstat [= Grenzstadt] vil und merklichs

gelegen ist.

[13.] Gleicherweiß der stat von Rottenburg an der Tauber sachen auf unser ret schreiben, uns derhalb getan<sup>10</sup>, mit den stenden gutlichen zu handeln, damit solicher frevenlicher handel unverzoglichen gestraft werd. Dann uns diser zeyt, dyweil wir zu volzihung unsers furnemens yn ubung und dem zug seyn, darin personlich zu handeln ader dy acht zu sprechen nit gelegen seyn wil.

[14.] Und yn deß armen Hans von Landaue sachen auf seyn ubergeben supplicacion, sovil dy billikeyt erleiden mag, zu handeln, damit ym fuglicher

weis geholfen werden moge.

- [15.] Das sy auch auf ir schreiben [Nr. 390], uns von wegen der verendrung des camergerichts malstat getan, mit den gedachten stenden davon reden, iren rat und gutbedunken darin vernemen und furter darauf beschlissen sollen. Aber dweil vil muhe und uncostens auf das hyn- und widerzihen get, bedeucht uns das fuglichst, das es zu Wormbs gelassen, /105'/ so doch, als wir uns genzlichen versehen, die irrung zwuschen der geistlickeyt und der stat gruntliche vertragen wurd.
- [16.] Und das sy Wilhalmen von Rogendorfe, den wir fur eynen rade unsers hauß Osterreichs halben in dy versambnung verordent haben, derselben versambnung dermassen anzeigen, auch von unsern wegen darob seyn und ernstlichen anhalten sollen, damit im seyn geburlicher sitze und stand gegeben werd.<sup>11</sup>
- [17.] Als auch der rat zu Collen sich merklich beschwert, das der bischove zu Collen inen yn seinen brieven schreiben sol: Geben yn unser stat Collen etc., dieweil sy keynen andern hern ader oberkeyt dann romische keyser ader konig haben oder erkennen, sol er unsern reten sagen, das sy mit den stenden ausserhalbe des bischofs von Collen davon handeln, iren rait daryn vernemen und furter nach irem gutbedunken darin handeln sollen, doch nichts entlichs beschlissen, sonder der stende und iren raitschlag uns zuvor zuzuschicken.
- [18.] Der gemelt Storch sol auch unsern reten vorgemelt eygentlichen anzeigen, was im sonst von briefen ader suplicacion ubergeben oder von sachen befolen seyn, damit sy furderliche daryn handeln und dy parteien vertragen ader sunst zu austrag verteidingen und abfertigen mogen.
- [19.] Er sol auch grave Johann von Eysenberg unverzogliche zu erkennen geben, das er auf unser schreiben, wir seinem vater [Gf. Ludwig] getan haben<sup>12</sup>,

11 Die Vertretung Österreichs im Fürstenrat unterblieb. Vgl. Nr. 410.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Laut dem Schreiben hatte der Ks. in Worms mit Gf. Johann über einen Reiterdienst mit 25 Pferden auf dem bevorstehenden Feldzug gegen Venedig verhandeln lassen, der jedoch ohne Einwilligung seines Vaters keine Zusage machen wollte. Gf. Ludwig sollte seinen Sohn veranlassen, das Dienstverhältnis anzunehmen und sein Kontingent unverzüglich auszurüsten. Maximilian garantierte eine dem Gf. angemessene Soldzahlung. Außerdem

sich mit XXV pherden rusten und bereytmachen wolle, wann wir im weiter schreyben, das er von stund an end [= an den Ort], er bescheiden | 106 | wurd, zu uns gerust komme. Ob aber seyn vater ader er das abslagen und nit tun wolten ader wurden, das sol uns Storch furderlich zu erkennen geben, uns darnach wissen zu halten.

[20.] Und unserm keyserlichem camerprocurator fiscal von unsern wegen ansagen und ernstlichen befelhen, das er auf seyn furgenommen handelung und ausgangen process wider bropst zu Bercholtßgaden weiter und mit allem fleis procedir und handel, damit dy sachen unverzogenliche geendt und er zu gehorsam bracht werde.<sup>13</sup>

[21.] Auch besonder bey unserm keyserlichen camergericht mit fleys sollicitirn, damit dy acht wider dy Venediger furderlich gesprochen und erkennt und yn der allerbesten form nach gestalt der izigen leufe allenthalben durch das ganze Romische Reich verkundt und ernstlich executorial gegeben. Das uns auch derselben acht brieflich urkund zugeschickt werden, dieselben zu unser notturft zu gebrauchen. Und ob bemelt camergericht nit bald angefangen ader gehalten wurd, sol Storch unsern reten sagen, bey der versambnung fleis anzukern und zu handeln, damit sy auf vorgeschriben rechtsetze und handelung dy acht sprechen und process ausgeen lassen. Und ob dy stende des Reichs dy acht zu sprechen beschwerung haben wurden, sollen unser rete mitsampt den beysitzern, so furhanden wern, dy acht an unser stat sprechen und erclaren, deß wir inen hiemit unser volkommen gewalt und macht geben.

[22.] Und als Hans Burgauer von Lyndaue verschiner zeit auf urtel und recht, durch weylend Hansen [!] Swendtner gegen den von Aperzell an bemeltem unserm | 106' | camergericht erlangt | 14, execution begert, dy aber der Eydgenossen und schwebender leufe halben bißhere angestelt worden und uns deshalbe von camerrichtern und beysitzern umb underrichtung, wie sy sich darin halten sollen, geschriben ist | 15, sol Storch unsern reten sagen, solichs der versambnung anzuzaigen und furter nach irem rate und bedenken daryn zu handeln. | 16

sollten die Kosten mit dem Anteil Gf. Ludwigs an der auf dem RT zu bewilligenden Hilfe verrechnet werden (Konz. mit ex.-Verm.; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 38. Das von anderer Hd. ergänzte Datum: Kaufbeuren, 2.5.1509, ist nicht korrekt. An diesem Tag hielt sich der Ks. in Göppingen auf, in Kaufbeuren traf er erst am 11.5. ein. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass er die Kanzlei vorausgeschickt hätte.).

<sup>13</sup> Es ging um den immer noch ausstehenden Anteil Berchtesgadens an der auf dem Konstanzer RT bewilligten Romzughilfe. Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, S. 1261 Anm. 45; Brugger/Dopsch/Kramml, Geschichte I, S. 535 (Kramml).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Das RKG hatte Appenzell am 6.4.1498 aufgefordert, dem 1490 von dort nach Lindau geflohenen früheren Landammann Hermann Schwendiner sein Vermögen in Höhe von 1500 fl. herauszugeben (Seiler/Barth, Urtheil I, S. 96f. Regest: Gollwitzer, RTA-MR VI, S. 623. Vgl. ebd., S. 147 Anm. 52).

<sup>15</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Über Beratungen auf dem Wormser RT liegen keine Unterlagen vor. Jedoch forderten die 1510 in Augsburg versammelten Stände den Abt [Franz Gaisberger] und die Stadt St. Gallen zur Vermittlung zwischen Burgauer und Appenzell auf. Die Eidgenossenschaft warn-

[23.] Der gemelt Storch sol sich auch in seynem hynabereiten zu unserm swager und fursten herzog Ulrichen von Wirtenberg fugen, im auf ubergebung unser credenze ansagen, wie wir auf unser selbst handelung, mit ym gehabt, und unser jungst schreiben<sup>17</sup>, im des Reichs tags halben zu Worms getan, all instruction und befele [Nrr. 266f.] vor zehen tag unsern reten hynabgeschickt. Und dieweil uns, dem Heyligen Reich und teutscher nacion, als seyn liebe waist, vil und merklichs an den sachen gelegen, so sey abermals unser hoch und ernstlich begere, das er sich mit eyner geryngen anzal pferde in eigener person auf denselben Reichs tag fuge und mit andern stenden des Reichs das best und nutzist furzunemen und zu handeln verhelfen. Des wolten wir uns zu seyner liebe ungezweyfelt versehen.

[24.] Desgleichen sol er doctor Ludwigen Fergenhansen auf ubergebung unser credenze von unsern wegen sagen und befelen, sich unverzoglich dahyn zu fugen, by unsern reten daselbst zu seyn und mit in helfen zu handeln.

[25.] Er sol auch unsern reten sagen, Philipsen Forstmeister gegen Frowin von Hutten und seynen zugewenten für sy zu vertagen, irer irrung zu verhorn und fleis /107/ anzukeren, sy derselben gutlich zu vertragen; wo das nit volgen wolt, eyns entlichen austrags zu verfassen.

[26.] Und yn allen vor geschriben sachen guten, furderlichen fleis ankeren, als wir uns des zu yn genzlichen verlassen. Daran beschicht unser ernstliche meynung. Geben zu Mundlheym am XXI. tag des monats May anno etc. im neunten, unsers Reichs, des Romischen im XXIIII. jarn.

[27.] Es soll auch Storche unsern reten sagen, wo uns dy hilfe durch dy stend des Reichs, als wir uns genzlich versehen, zugesagt wurde, daz sy alsdann bey denselben stenden mit allem fleys handeln, damit sy uns fur das fusvolk, so iglichem aufgelegt wurde, und sunderlich dy stett geraysigen schicken wollen. Dann wir itzt mit gutem fusvolk uberhauft und genugsamlich versehen seyn.

Wo sy aber des beschwerung haben und je ir angesetzt fusvolk schicken wolten, das sy alsdann solichs fusvolk zu Behaym bestellen wolten, da sy des umb zymlich besoldung taugenlich und recht geschickt gnug finden werden.

# 272 Breve Papst Julius' II. vom 28./30. April 1509 an Reichsstände – präs. Worms, 22. Mai 1509<sup>1</sup>

Absicht zu einem Türkenkreuzzug; Notwendigkeit zum Vorgehen gegen Venedig; Aufforderung zur Unterstützung Ks. Maximilians in dieser Angelegenheit.

te Ks. und Reichsstände allerdings vor einem weiteren Engagement in dieser Angelegenheit und hielt St. Gallen dazu an, nichts zu unternehmen (Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 361, S. 491, Pkt. q).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Nr. 161.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Breve traf mit dem ksl. Schreiben an die RT-Kommissare [Nr. 393] am 22.5. in

I. (auf dem Wormser Reichstag vorgelegte lat. Abschriften, Rom, 28.4.1509; Adressaten: geistliche und weltliche Kff.): Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 39–40 = Textvorlage A. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 146'–148 = B. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\$\psi\$, Fasz. 2N, fol. 15–16; 17–18' (2 Kopien; Adressaten: weltliche Kff.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 77–78. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol.

II. (lat. Or. Perg. m. Siegelspuren, Rom, 28.4.1509, Gegenz.: Sigismundus<sup>2</sup>; den Adressaten nicht zugestellt): Wien, HHStA, AUR 1509 IV 28 (3 Exemplare; Adressaten: Ebf. Uriel von Mainz, Ebf. Leonhard von Salzburg und Hg. Ulrich von Württemberg) = C.

III. (lat. Or. Perg. m. Siegelspuren, Rom, 30.4.1509, Gegenz.: Sigismundus; den Adressaten nicht zugestellt): Wien, HHStA, AUR 1509 IV 28 (2 Exemplare; Adressaten: Lgf. Wilhelm von Hessen und fränkische Reichsritterschaft) = D.

[1.] Von Beginn seines Pontifikats an stellte er unablässig Überlegungen an, wie ein ausreichend starker Kreuzzug gegen die ungläubigen Türken als den schlimmsten Feinden der Christenheit zustandezubringen sei. Alle seine Bemühungen richtete er deshalb auf die Vermittlung in den Streitigkeiten zwischen den christlichen Kgg. und Ff. Ein erster Erfolg war der Ausgleich zwischen Kg. Ludwig von Frankreich und Kg. Ferdinand von Aragon.<sup>3</sup> Als nächstes gelang ihm dies unter Einsatz seiner Autorität und durch hartnäckige Ermahnungen auch zwischen dem allerchristlichsten Kg. [Ludwig] und dem erwählten röm. Ks. Maximilian.<sup>4</sup> Sie gingen ein, wie er hofft, immerwährendes Bündnis<sup>5</sup> ein und bekräftigten ihre Absicht, so bald wie möglich unter Einbeziehung weiterer christlicher Kgg. und Ff. einen Kreuzzug (sanctissimam expedicionem) durchzuführen, doch müssten zuvor der Hochmut und die Gier Venedigs wie auch sein Expansionsbestreben unterdrückt und es durch Anwendung geistlicher und weltlicher Waffen gezwungen werden, die unrechtmäßig angeeigneten Besitzungen der römischen Kirche zurückzugeben. Denn Venedig ignoriert bis heute seine Bitten um Restitution der zu Beginn seines Pontifikats besetzten Städte Rimini, Faenza und Sarsina und weiterer Besitzungen in der Romagna – ganz zu schweigen von den übrigen durch die Venezianer der Hl. Kirche und seinen Amtsvorgängern zugefügten Rechtsverletzungen und Verlusten. Damit nicht zufrieden, stellte Venedig an der Grenze zum Kirchenstaat kürzlich ein großes Heer auf und scheint im Begriff zu sein, einen weiteren Einfall zu unternehmen.

Worms ein und wurde von diesen am gleichen Tag den Reichsständen vorgelegt [Nrr. 261, Pkt. 11 – Zum andren ... uberantwurt; 400, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Sigismondo de' Conti, Sekretär Papst Julius' II. (Frenz, Kanzlei, S. 443, Nr. 2087; Partner, Men, S. 228).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Friedens-, Bündnis- und Heiratsvertrag von Blois, 12.10.1505 (lat. Druck: Mariño Moran, Tratados III/1, Nr. 7, S. 105–113; Du Mont, Corps IV/1, Nr. XL, S. 72–74. Vgl. HILLGARTH, Kingdoms II, S. 594; Wiesflecker, Maximilian III, S. 270).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Friedensvertrag von Cambrai, 10.12.1508 [Nachweise siehe Nr. 52, S. 199, Anm. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bündnisvertrag von Cambrai, 10.12.1508 [Nachweise siehe ebd., Anm. 2].

So sieht er sich gezwungen, zum Schutz der Untertanen der röm. Kirche Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Er hat deshalb das Interdikt über Venedig verhängt, wie aus seiner beigefügten Bulle<sup>6</sup> zu entnehmen ist. Es steht zu befürchten, dass die Venezianer dessen ungeachtet in ihrem Ungehorsam beharren werden, weshalb er wie sein Vorgänger Sixtus IV.<sup>7</sup> den erwählten Ks. Maximilian als Advokaten der Kirche um Beistand gebeten hat.<sup>8</sup> Dieser hatte Venedig bereits zuvor vergeblich um die Rückgabe der genannten Städte ersucht.<sup>9</sup> Mit seinem Aufruf folgt er dem Beispiel seiner Vorgänger Stephan III. und Hadrian II., die ebenfalls christliche Kss. und Kgg. um Hilfe für die Rückeroberung von Kirchengut von den Heiden ersucht haben.

Er fordert ihn, den Adressaten, nachdrücklich auf, dem erwählten Ks. mit allen Kräften für den Schutz der Hl. Kirche zur Seite zu stehen, wenn dieser die Waffen gegen Venedig ergreift, damit er, der Papst, sich nach Heilung dieser inneren Wunde gemeinsam mit den christlichen Ff. persönlich gegen die Feinde der Christenheit, die ungläubigen Türken, wenden kann.

Weisungen Ks. Maximilians an die Reichstagskommissare vom 14. und 19. Mai 1509 – präs. Worms, 22. Mai 1509 [= Nrr. 394, 399]

<sup>9</sup> Vgl. zu den Initiativen Kg. Maximilians im Juli und Oktober 1504 Wiesflecker, Regesten IV/2, Nr. 21644, S. 1077; Stelzer, König, S. 45; Leipold, Beziehungen, S. 208; Lutter, Kommunikation, S. 129.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Päpstliche Bulle vom 27.4. [Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11].

Möglicherweise spielt dies auf die päpstliche Vermittlung von 1481 im Konflikt zwischen Kg. Ludwig XI. von Frankreich, Ehg. Maximilian und Flandern an, die mit der an Ludwig gerichteten Aufforderung zur Beteiligung an einem Türkenkreuzzug verbunden war. Man wird davon ausgehen können, dass bei dieser Gelegenheit auch der Hg. von Burgund um einen Beitrag gebeten wurde. Vgl. PASTOR, Geschichte II, S. 564f. Denkbar wäre im obigen Zusammenhang aber auch eine Bezugnahme auf die Aufforderung Sixtus' IV. vom Juni 1483 zum Einschreiten gegen Venedig (ebd., S. 792f., Nr. 141 [Adressat hier: Ks. Friedrich III.]).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Papst Julius hatte den Ks. in seinem Breve vom 10.4. an ihre vergeblichen Bemühungen um eine einvernehmliche Rückgabe Faenzas, Riminis und anderer unrechtmäßiger Eroberungen Venedigs erinnert. Angesichts der Waffenungleichheit habe er ihn als Advokaten der Kirche um seine Hilfe bei der Rückgewinnung der Städte gebeten. Doch hätte er in der Hoffnung auf ein Einlenken Venedigs bislang ohnehin darauf verzichtet, von einer Hilfszusage Gebrauch zu machen. Venedig allerdings halte nicht nur am Besitz dieser Städte fest, sondern bereite überdies durch Aufstellung eines großen Heeres einen weiteren Angriff auf den Kirchenstaat vor, um an diesem noch größeres Unrecht zu verüben. Er fordere ihn deshalb zur bewaffneten Hilfe nicht nur für die Rückgewinnung der genannten, sondern auch der schon seit längerer Zeit besetzten Städte Ravenna [1441], Cervia [1463] und Sarsina [1503; FALCIONI/RIVA, Sarsina II, S. 594] auf (lat. Or. Perg. m. Siegelspuren, Gegenz. Sigismundus [de' Conti]; HHStA Wien, AUR, 1509 IV 10. Lat. Kop.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 30. Lat. Druck, Gegenz. Sigismundus [de' Conti]; TLA Innsbruck, Inkunabeln, Nr. 30; BSB München, Einbl. VI 22, 22a [jew. irrtümlich auf den 17.4. datiert], 22b. Vgl. WENKO, Kaiser, S. 38; Mährle, Opinione, S. 210).

Ausschussbedenken zur ersten ksl. Reichstagsinstruktion – Worms, 26. Mai 1509 [= Nr. 275/II]

# 273 Stellungnahme Kursachsens zum Ausschussbedenken – Worms, [27. oder 28. Mai 1509]

Vorschläge zu Ergänzungen und Änderungen des Ausschussbedenkens in folgenden Punkten: [1.] Betonung der grundsätzlichen Leistungsbereitschaft der Stände für Ks. und Reich; [2.] Ablehnung des Vertrags von Cambrai; [3.] Ablehnung der beantragten Reichshilfe gegen Venedig wegen Zahlungsunfähigkeit der Stände; [4.] Forderung nach einer maßvollen Reichshilfe durch den Ks. persönlich als Voraussetzung für eine positive Entscheidung der Reichsversammlung.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 117–118 (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 123 (unvollständiges Konz.) = B.

[1.] <sup>a</sup>-Und sie zu tun schuldig, ganz willig weren [Nr. 275/II, Pkt. 1]: Zu bedenken, ob dieselben wort vor oder nach stehen sollen. Dann unsers bedenkens stund es billich vor und nach also: mer, dann ine wol moglich und sie ze tun schuldig gewest.

Wann auß yrer und des Heiligen Reichs notdurft [Nr. 275/II, Pkt. 1]: Bey disen worten nit zu vergessen, das nit so herkomen sey, so ksl. Mt. hilf begert het von den stenden, dz dann sein Mt. [nicht] bey ine blieben und sie darumb gehoret. So dann solchs bescheen, sonder zweivel, sie wurden sich auch mit undertenigkait irs vermogens, wie dann vormals mer bescheen, haben vernemen lassen

- [2.] Davon kein gruntlich wissen tragen etc. [Nr. 275/II, Pkt. 2]: Aldo anzuzeigen, dz die curfursten zu Collen seiner Mt. mit außgedruckten worten zu verstehen gegeben hetten, das sie in den tractat, zu Hagenau aufgericht, gar nichts willigen wolten. 1 Dann het sein Mt. ichts aufgericht, dz sein Mt. zu tun, liessen sie in seinem wert. b
- [3.] Die hilf zu tun schuldig weren etc. [Nr. 275/II, Pkt. 3]: Dweyl ditz furnemen an yr bewust, auch dz seiner Mt. zu Costenz ir furnemen treulich widerraten, auch seiner Mt. romzug dazumal zu tun von inen alß vor unmoglich geachtet<sup>-a</sup>, sein Mt. auch underteniglich gebeten, <sup>c-</sup>solchen zug underwegen

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Und ... geachtet] Fehlt in B.

b wert] Danach gestrichen: Der kurfursten, fursten und stende etc. [Nr. 275/II, Pkt. 2]: Aldo zu sagen, weyl die ksl. Mt. mit den curfursten zu slissen habe, das die stend außgelassen. Doch was die hilf belanget, beschicht billich mit bewilligen aller stand.

c-c solchen ... zeit] In B Einfügung am Rand. – Aus den überlieferten Akten zum Konstanzer RT (Heil, RTA-MR IX) geht nicht hervor, dass die Reichsstände dem Ks. zu einer Verschiebung des Romzuges geraten hätten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In den Akten des Kölner RT 1505 (Heil, RTA-MR VIII) verlautet darüber nichts.

zu lassen biß zu bequemlicher zeit<sup>-c</sup>, mit anzeig, werd sein Mt. dieselb hilf, die doch seiner Mt. auß sonder undertenigkait und auß keiner verpflicht gewilliget, nit zum romzog geprauchen, ab dann sein Mt. nachfolgent weyter hilf begeren, das dann auß unvermogen und andern redlichen ursachen, seiner Mt. dazumal angezeigt, dieselbige bey den stenden nit aufbrengen wurde.<sup>2</sup>

Teurung und sterben etc. [Nr. 275/II, Pkt. 3]: Darzu were vil jar weder frid noch recht im Reich gehalten.

Dz sie also zu helfen nit mer vermoglich weren etc. [Nr. 275/II, Pkt. 3]: Ab sie auch dz zu tun schuldig dergestalt, als sein Mt. begert.

Diser begerten hilf gnediglich zu erlassen [Nr. 275/II, App. p-p]: Ist wol zu bedenken, ob dz zu bitten sey, domit <sup>d</sup>-nit zu weyt gangen<sup>-d</sup>, dz man die begerte hilf vor zymlich ansehe.

[4.] e-Zu beschlus: Wu ksl. Mt. ein hilf gefordert, die mit ichte leidlich gewest und mit aigener person mit den fursten gnediglich gehandelt het, wie herkomen ist, so wolten sich die stend mit underteniger antwort, wiewol sie [d]es nit verpflicht, haben vernemen lassen-e.

#### 274 (Fiktiver) Absagebrief der Reichsangehörigen an Venedig – s.l., 28. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Hilferuf des Papstes gegen Venedig; [2./4.] Bruch des Waffenstillstands von Arco; [3.] Achterklärung des Reichskammergerichts gegen Venedig.

I. (Drucke I): Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 87–88' (präs. Frankfurt, 18.7.1509) = Textvorlage A. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 37–38'. Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. München, HStA, KÄA 3136, fol. 389–390'. München, HStA, KÄA 3137, fol. 140–141'. Straßburg, AV, AA 329, fol. 16–17'. Wien, ÖNB, 28.0.29., pag. 21–24.

II. (Drucke II; Bestandteil von Nr. 482; H. Höltzel, Nürnberg 1509 / M. Landsberg, Leipzig 1509): München, BSB, Rar. 1589#Beibd. 11 [= Eur. 330–21], fol. 174'–175' [auch Online-Ressource] = B. Berlin, GStB, Gv 4565. Göttingen, SUB, 8 Mulert 502 (2). Wolfenbüttel, HAB, H: YT 2.4° Helmst. (1). Worms, StdB, -Mag- W Gs 283.

d-d nit ... gangen] In B: wyr nit so weid gyngen.

e-e Zu ... lassen] In A korrigiert aus, in B: Zu beschluss anzuzeigen: So die hilf were angezeigt, das sie unß mit ichte treglich gewest, die außzurichten, wiewol wir die nit schuldig, so wolten wir unß doch mit underteniger antwurt haben vernemen lassen, damit, wie vormals mer beschehen, sein Mt. unsern guten willen vermerkt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Resolution der Reichsstände vom 15.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 194, S. 402, Pkt. M).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schriftstück ist rückdatiert (z. B. Erwähnung der Achterklärung vom 13.6. gegen Venedig [Nrr. 301f.] in Pkt. 3). Es ist im Zusammenhang mit Nr. 482 entstanden. Auf einen entsprechenden Beschluss des RT gibt es keinerlei Hinweise.

III. (Abschriften): Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 58–55' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 126–127'

Edition: Goldast, Reichshändel, S. 407f.; Ders., Reichshandlung, S. 92f.; Hutten/Böcking, Schriften III, S. 165f.; Weller, Geschichte I, S. 452–455.

[1.] 1871 [Aufschrift:] Form der Absag von Fürsten, Grauen, Freyen, herren, Rittern, Knechten vnd dienstlewten des heiligen romischen reichs, Auch tewtscher, wålscher vnnd windischer nacion verwanndten vnd vndtersåssen, An den hertzogen vnnd die herrschafft von Uenedig schriftlich vnd mündlich ausgangen.

/87'/ Fürsten, Grauen, Freyen, Herrn, Ritter, Knecht vnd dienstlewt für Sy, jr helffer vnd helffers helffer obgemelter nacionen haben in jrer absag dem hertzogen vnnd der herrschafft von Uenedig zůwissen getan vnd ertzelt, Wie Sy vnnser heiligister vater, der Babst, durch seiner heiligkeit Bullen [Nr. 272/III] bericht, was gestalt die Uenediger sein heiligkeit vnnd den heiligenn Stůl zů Rom bisher in manigfaltig weg gwaltigclich vnnd on alle recht beswårt vnnd bedrenngt, das seiner heiligkeit fürter zůgedulden nit gepür, vnnd sei deshalben hochgeursacht, Sy mit dem gaistlichen vnnd weltlichen swert zůstraffen; hab auch darauf die obbestimbt geselschafft von Fürsten, Grauen, Freyen, herrn, Rittern, Knechten vnnd dienstlewten Als verwandten vnnd vnndersåssen des heiligen reichs, welhes ain scherm der cristennlichen kirchen ist, zů hilf, beystannd vnd rettung wider Sy ermant. Das dann dieselb Geselschafft zů hertzen genomen vnnd sich enntslossen haben, seiner heiligkeit vnd der heiligen kirchen mit allem jrem vermügen, vnd was jnen dartzů gepür, gehorsam vnd willfaren zůtůn.

[2.] Dartzů hab Sy auch bewegt vnd geursacht, Wiewol der bestand, des verschinen jars zů Reyff [= Riva] am Gartsee zwyschenn der Rômischen kayserlichen Mayestat, vnnserm allergnedigistenn herren, an ainem vnnd den Uenedigern durch jr gwaltig botschaft mitsambt vnd neben dem kůnig zů Franckreich anderstails aufgericht², vermögt hab, das die Uenediger solichen Bestand ain zeitlanng fůr ain friden halten, auch hanndeln, wanndeln vnd alles das tůn solten, das vor dem nechstuerganngen krieg zwischen dem heiligen reich vnd jnen gemacht, verbrieft vnd versigelt, Sy auch dem heiligen reich schuldig gewesst sein, So haben Sy doch demselben in menig weg zů wider gehanndelt, Auch an etlichen der obgenanten Geselschafft vom Adel, /88/ Stetten, dartzů Lenndern vnnd Gmainden aus Kayserlicher Maiestat Erblannden den Bestand nit gehalten, wie sich dann die geselschafft mit der zeit, so der gegenwürtig krieg sein entschafft nemen würd, das zůbeweisen erpieten.

[3.] Zusambt dem, das sich die Uenediger gegen des heiligen reichs Camergericht vnd in ander weg nach dem berürten bestandt dermassen unerberlich,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dreijähriger Waffenstillstand von Arco bzw. S. Maria di Grazia, 6.6.1508 [Nachweise siehe Nr. 36, S. 174, Anm. 4].

veråchtlich vnd ungepurlich gehalten vnd bewisen, das Sy der Camerrichter vnnd die Beysitzer des Kayserlichen Camergerichtz in die Acht erkendt vnd publiciert haben [Nrr. 301f.].

[4.] Unnd noch mer, das der merberurt Bestand von den Uenedigern, mitsambt vnnd neben dem künig zu Franckreich ainmuetig aufgericht, an kayserlicher Maiestat geprochenn sey durch solhen weg: Wiewol derselb Bestand dem kunig zu Franckreich vnd Uenedigern nit weiter dann das hertzogthumb Gheldern zübeschirmen vnnd züretten züegeben vnd sunst alle kayserlicher Maiestat lannd zu friden begriffen, So hab doch der von Arnnburg [Robert von der Marck], als Er iungst fürgenomen het, das hertzogthumb Gheldern mit frantzosischem volck zuretten vnd aber dess nit stat noch gelegennheit fynnden mogen, den Gubernator von Tshanpani [= Champagne, Jean d'Albret] beredt, auf das lannd Lutzemburg anzügreiffen vnd zükriegen, dess auch derselb von Arnburg aus vergönnen des gedachten Gubernators von Tshanpani ain anfanng gethan hab mit verheren vnd plindern etlicher dorfer des genanten lands von Lützemburg, vber das dasselb dem heiligen reich zugehörig vnnd vnderworfen und in dem Bestannd zu friden begriffen sey. Dem allem nach mügen die Uenediger vnd me- /88'/ nigclich ermessen, was die obangetzaigt Geselschaft gegen den Uenedigern als durchächtern der heiligen kirchen, des römischen reichs vnd tewtscher nacion fürtzunemen phlichtig seyen, Nemblich zu eren, behaltung vnd wolfart derselben heiligen kirchen, romischen reichs vnd tewtscher nacion jre widerwårtigen, vngehorsamen vnnd durchåchter verhelfen zustraffen. Dess auch dieselb Geselschaft also zůtůn entslossen, Sich damit durch jr absag für der Uenediger offen veind vnnd åchter erklårt vnd tailhåfftig gemacht vnd also jr Er nach kriegs rechten bewart haben wellen. Zu vrkund ist der Romischen kayserlichen Maiestat Secrett auf die Absag gedruckt worden, vnnd ausgangen den Achtundzwaintzigisten Maij Anno etc. Nono.

### 275 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 29. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Zusammenfassung der ersten ksl. Reichstagsinstruktion, Betonung der grundsätzlichen Leistungsbereitschaft der Stände für Ks. und Reich; [2.] Ablehnung des Vertrags von Cambrai; [3.] Ablehnung der beantragten Reichshilfe gegen Venedig wegen Zahlungsunfähigkeit der Stände; [4.] keine Stellungnahme der Stände zu den Reichshilfeartikeln der zweiten ksl. Reichstagsinstruktion; [5.] Ablehnung eines ksl. Statthalters; [6.] Bereitschaft zu Verhandlungen über Reformmaßnahmen beim Reichskammergericht; [7.] Vor-

Datum des Vortrags und der Übergabe an die ksl. Kommissare [Nrr. 260, Pkt. 13; 263, Pkt. 14]. Laut Vermerk auf dem Bamberger Exemplar wurde der Resolutionsentwurf erstmals am 27.5. den Reichsständen vorgelegt: Ist geleßen am pfingstag Ao. etc. VIIII<sup>o</sup>. Die Beschlussfassung erfolgte gemäß dem Vermerk in A am 28.5. [ebenso Nr. 261, Pkt. 15].

schlag für einen einheitlichen Reichsgulden und zur Bildung eines Münzausschusses; [8.] Vorschlag zur Beratung über die Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai auf dem nächsten Reichstag; [9.] Verweigerung der vom Ks. gewünschten Mandate zur Aushändigung der Jubelablassgelder; [10.] Beratung über die Einsetzung eines dem ksl. Fiskalprokurator am Reichskammergericht zugeordneten Reichskommissars; [11.] Verweigerung von Beratungen über das Verbot von Nachlässen an der künftigen Reichshilfe.

I. (Resolution der Reichsstände): Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 94– 97' (Kop., montags in heiligen pfingstfeyren [28.5.]; Überschr.: Churfursten, fursten und gemeiner stende antwurt auf ksl. Mt. furbrachten instruction, yren kayserlichen reten gegeben etc. Verm. am Rand: Der stend erst antwurt.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 162–164 (Kop., Überschr. wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 21–24 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr.: Churfursten, fursten und gemeiner stende antwort auf ksl. Mt. furbrachten instruction, iren ksl. reten gegeben zu Worms, eritags, XXIX. Maii XV<sup>C</sup>VIIII. jare.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 112'-116' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = D. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (Kop.). Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 148'–151' (Kop., Überschr. entsprechend A). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, fol. 10-13' (Kop.). Hagenau, AM, AA 241, Nr. 3 (Kop., Überschr. entsprechend A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 27'–33 (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Überschr. wie A). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop., Überschr.: Antwurt von des Reichs stenden.). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 313–318 (wie D). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 32–36' (wie D). Ravensburg, StdA, RA, Bü. 9 b/1, unfol. (Kop., Überschr. wie Memminger Exemplar). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 16'–19 (wie D).

II. (Zugrundeliegendes Ausschussbedenken vom 26.5.): Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 110–113', 114–115' (Abschrift der frühesten bekannten Fassung, Überschr.: Betrachtung und bewegung des ausschuss auf ksl. Mt. furbrachte instruction.) = E. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 119–120', 121–121' (Abschrift von E [nur Abschnitt zur Reichshilfe; Pkt. 1-3, App. r], mit Korrekturen, Überschr. wie E) = F. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 175–178 (Abschrift von F, mit Korrekturen, Überschr. ursprünglich wie E/F, korrigiert zu Überschr. wie A; Verm. über die Abschrift in der Mainzer Kanzlei: Actum am pfingstag [27.5.] Ao. etc. VIIII<sup>o</sup>.) = G. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4Ψ, Fasz. 2N, fol. 39–42 (wie E, Datumverm.: In die pentecostes [27.5.] anno 1509.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 20–22' (wie E). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie E). München, HStA, KÄA 3136, fol. 405–408 (wie G, ohne Datumverm.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 20– 22' (wie E). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 105'–100' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStÅ, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 8–12 (wie E).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 968, S. 762–766.

[1.] [94] Als in der furbrachten ksl. instruction [Nr. 266] under anderm gemeldet und angezaigt ist, das ksl. Mt. ain friden mit dem konig von Frankreich beschlossen hab, darinnen der tractat zu Hagenau erneuet ausserhalb des heyrats etc., auch wie bebstliche heyligkeit ir Mt., auch die konig von Frankreich und Aragon mit irer heiligkait in ainen<sup>b</sup> verstant und eynigung gebracht und darauf sein ksl. Mt. als advocaten, vogt und protectorn der cristenlichen kirchen und beschirmer<sup>c</sup> seiner heiligkait und die konig als kristenliche stend hoch und ernstlich ersucht, seyner heiligkait wider dy unglaubigen [zu]zuziehen und am durchzug mit den Venedigern zu handeln, dasjenig, so sie vor langen und kurzen jaren der cristenlichen kirchen gewaltiglich abgedrungen haben, zu verhelfen. Demnach dan ir Mt. uf solch ird heiligkait ernstlich ersuchen zusag getan. Dweyl nu solchs kurfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs als sein mayestat betreffe und sein ksl. Mt. solchem furnemen an ir trostlich und dapferliche hilf außzuwarten nit vermoge, so bitt und begert sein /94'/ ksl. Mt. an sie, dy notturft dis handels und furnemens e-zu bedenken und-e zu bewegen und irer Mt. mit leuten zu roß und fuß ain hilf uf das sterkest und furderlichist, auf ain jar lang gestelt, zu tun und kainer auf den andern verziehen etc.

Wiewol nu ksl. Mt., als dy stende nit zweiveln, wisse, wie sich churfursten, fursten und stende des Reichs alzeit alles des, so zu aufnemen, eren und wolfart ksl. Mt. und des Heiligen Reichs gedinet oder fruchtpar gewest, beflissen, auch in dem allezeit ir vermogen und zu zeiten mer, wan ynen wol moglich gewest, getreulich dargestreckt und noch, wes in irem vermogen stunde und sy zu tun schuldig, ganz willig sein, so zaigen sy doch ksl. Mt. als irem allergnst. herrn in undertenigkait und nit anders wan aus irer und des Reichs notturft an, wie hernach volgt, das sy auch also zu versten underteniglich bitten.

[2.] Es wirdet gemelt der tractat, zu Hagenau verschiner zeit aufgericht und ytzo widerumb erneuet, derge- /95/ leichen die verstentnus<sup>h</sup> und eynung der obgemelten stend etc.

Wiewol nu churfursten, fursten und stende des Reichs dafur haben und halten, das ksl. Mt. in solchen tractat, aynung und verstentnus dermaß gangen, das darauß dem Heiligen Reich ytzo oder hernach<sup>i</sup> ainiger nachtail nit<sup>j</sup> erwachsen sol, dannoch, dweyl dy stende des Reichs davon kainen gruntlichen wissen

a under/ In B, D-G: und. C wie A.

b ainen] In E: den. In F korrigiert zu A. In G: iren. B-D wie A.

c beschirmer] In E: vitztumen. In F Korrektur von beschirmer zu vitztumen wieder rückgängig gemacht. B-D/G wie A.

d ir/ In E/F: der bebstlichen. B-D/G wie A

e-e zu ... und] Fehlt in E/F; B-D/G wie A.

f oder] *In B/D:* und.

g zu zeiten] In E, in F korrigiert aus: zuzeschicken.

h verstentnus] In E: instruction. In F korrigiert zu: verstentnus. B-D/G wie A.

i hernach] In E: hinfur. In F korrigiert zu: hernach. B-D/G wie A.

j nit] Fehlt irrtümlich in E. In F Einfügung. B-D/G wie A.

tragen, so hab ir ksl. Mt. wol zu ermessen, das, wo ichts darinnen begriffen oder verleibt, das dem Heiligen Reich ytzo oder kunftiglich zu nachtail tet raichen oder langen, es were mit dem herzogtum Maylant oder anderm, dem Reich zustendig, das sy darein nit willigen oder gehelen konten. k-Sy bedunkt auch, das ksl. Mt. und dem Heyligen Reich fruchtbar und not sein solt, in solchen schweren, hoen sachen, sonderlich wo die das Heilig Reich etwas betreffen, ir hilf darzu zu tun, der churfursten, fursten und stende des Reichs rat und willen zu gebrauchen, wie dan solchs von alter und loblich im Reich herkomen und des gelegenhait wol tue erfordern-k.

[3.] /95'/ Darauf wirdet ferner eingefurt, dy begert hilf ufs furderlichist und sterkest zu roß und fuß ain jar lang zu tun etc. <sup>m</sup>-Ob nu dy stende des Reichs dise hilf zu tun schuldig weren, dafur sy es doch aus oberzelten und andern ursachen nit halten, dannoch so stehe es diser zeit nit in irem vermogen, aus nachfolgenden ursachen-<sup>m</sup>:

Die stende des Reichs setzen in kainen zweiveln, ksl. Mt. trag gut wissens, wie irer Mt. zu allen vergangen Reichs tegen, der bey zeit irer Mt. regirung<sup>n</sup> mer dan davor in langen jaren mit grossen kosten gehalten, die unvermogligkait der stende angezaigt sey und dannoch irer Mt. nit destmynder zu vil maln hilf mitgetailt mit merklicher beschwerung. So haben sich auch zusambt den angezaigten hilfen etwovil merklich und grosse krige und ufruhr im Reich und mit den anstossern begeben, auch mißwachs, teurung und sterben, o-dadurch dy stend in iren aigen seckeln, auch ire undertanen dermassn ersogen, entplosset und erarmet, das sy also zu helfen nit mer vermoglich sein-0, wie dan das ksl. Mt. 1961 des vergangen reichstags zu Costenz in sonderhait angezaigt und dabey underteniglich und getreuer meynung gebeten worden, dieselb hilf zu Costenz, aus freyem, gutem willen uber all angezeigt merklich unvermogen zugesagt, dermaß dem Reich zugut anzuwenden, das die dem Reich zugut erspriesse und die stend des Reichs ferner zu helfen vertragen bliben, wan solchs hinfur in irem vermogen nit alzeit sein wurde.<sup>2</sup> Welche meynung dan in außbringung der hilf des romzugs den undertanen allenthalben, im besten sy zu bewegen, eroffent sey. Solt nu uber das dy fursten und stende, so solchs in iren kemern oder seckeln nit vermogen, solch beschwerung der hilf uf dy undertanen gelegt werden, zu was unrat, abfal und widerwertigkait das aller oberkait fallen und langen mocht, hab ir ksl. Mt. als hochverstendiger, vernunftiger, erfarner kayser wol zu ermessen, ungezweivelter zuversicht und vertrauens, das ksl. Mt. solch

k-k Sy ... erfordern] In E Notavermerk am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> loblich] *In E/F:* billich. *B-D/G wie A.* 

<sup>&</sup>lt;sup>m-m</sup> Ob ... ursachen] In E Notavermerk am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>n</sup> regirung] Fehlt in E/F. B-D/G wie A.

o-o dadurch ... sein] In E Notavermerk am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Resolution der Reichsstände vom 2.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 178, S. 373, Pkt. 5.14).

beschwerung und widerwertigkait vil mer zu verhindern oder zu furkomen wan zu furdern gneygt sein sol etc.

/96'/ Darumb, aus angezaigten und andern ursachen, bey ksl. Mt. ungezweivelt wol zu bedenken, P-so zweiveln die stende nit, ksl. Mt. werde als ir allergnst. herr selbs ermessen und erkennen, das dy begerten hilf inen nit vermoglich sey, mit underteniger bit, solch der stend antwurt irer notturft nach und kainer andern ursachen gnediglich zu verstehen-P. Das begern sy, neben irer pflicht in aller undertenigkait<sup>q</sup> zu verdinen.<sup>r</sup>

[4.] Darnach volgent in der andern ubergeben ksl. instruction siben artikel, der hilf anhengig [Nr. 268, Pkt. 1–8]. s-Dy lassen dy stende bey obgemelter antwurt auch bestehn-s.

[5.] Und furter betreffen den stathalter, von ksl. Mt. begert, hoffen dy stende, ksl. Mt. werd sich also weyt oder lange zeit von oder aussem Reich nit tun, das ains stathalters not sein sol<sup>t</sup>.

P-P so ... verstehen] *In E/F:* so sey der stende des Reichs undertenig bit, solch ir anzaigen gnediglich aus der notturft und kainer andern sachen oder bewegnus halben zu herzen zu nemen und sy diser begerten hilf gnediglich zu erlassen, erzelte und andere ursachen und dy notturft angesehen, domit auch die stende, so sy wider zu besserm, vermoglichem stand und vermogen komen, ksl. Mt. und dem Heiligen Reich dester statlicher zu ferner notturft dinen und beystendig sein mogen. *In G korrigiert zu A; B-D wie A.* 

<sup>&</sup>lt;sup>q</sup> undertenigkait] *In E/F:* umb ksl. Mt. als iren gnst. herrn. *In G korrigiert zu A; B-D wie A.* 

r verdinen] In E/F folgt: Der ander anschlag des ausschuss: Wiewol nu nach achtung und ermessung des ausschuss dy stende des Reichs der begertn hilf nit schuldig, der auch zu tun nit vermoglich sein, wie oben angezaigt, dannocht so haben sy bey inen irs guten bedunkens im allerbesten betracht, wo dy ksl. rete diser antwurt nit gesettigt und umb weyter hilf ansuchten und dy also leidlich und zimlich stelten, das die den stenden ichts tuelich und moglich sey. Wiewol nach achtung des ausschuss solch hilf nichts erschiessen und villeicht mer unrats dan nutzs geperen wurd, so wer doch nach ermessens und betrachtens des ausschuss solchs den stenden weiter zu betrachten aus nachfolgenden ursachen: Nemlich, so dy ksl. Mt. durch die bebstlich heyligkait als den protector, schirmer und advocaten umb hilf wider dy unglaubigen und auch dy Venediger als die, so der kirchen gut unbillicherweyß inhaben, ersucht ist, sein Mt. sich auch des mit anderen cristenlichen konigen bewilligt und zusag getan hat, betrachten dy vom ausschuss, beschwerlich sey, dy ksl. Mt., wo ir begern zimlich, wie obstet, gesatzt wurd, zu verlassen. Wan wo solchs geschee, so mocht nit allain ksl. Mt. des gegen den stenden in disem fal ungnad und misfalen empfaen, sonder auch die bebstlich heiligkait, daraus nit allain den stenden des Reichs, sonder ganzer nacion merklich widerwertigkait und unrat erwachsen und fallen mochten. Dabey haben auch dy vom ausschuss betracht, das wo den stenden ain clain, zimlich hilf, wie obstet, zu tun gewilligt wurd, das dannocht solchs mit den zimlichen fugen und massen furgenomen, das dy stend solchs teglichs helfen entladen und das in dem, so der stend hilf begert, ir rat und wissen darinnen gebraucht. Wes sy dan raten, wurden sy ungezweivelt als dy fromen Teutzschen helfen volziehen. Fehlt in G.

s-s Dy ... bestehn/ *In E:* Die beruhen nach ansehen des ausschuss auch auf der antwurt, der hilf halben ytzo begriffen. *In G korrigiert zu A; B-D wie A.* 

<sup>&</sup>lt;sup>t</sup> sol] In E danach, in G gestrichen: Wo sich aber solchs irer Mt. notturft halben

[6.] Das kamergericht betreffen.

Seyen die stende zu geburlicher underhaltung und versehung desselben, wie dan dis der abschid letzt gehalten /97/ reichstags zu Costenz zu erkennen gibt<sup>3</sup>, wol geneygt. Tragen aber der mengel und gebrechen desselben nit sonderlich wissens. Wo ynen aber die laut der instruction von ksl. Mt. reten angezaigt werden, wellen sy gern mitsambt den ksl. reten darzu ordnen und davon zu abwendung derselben notturftiglich handeln lassen.

[7.] Furter dy munz betreffen.

Achten die stende<sup>u</sup> dem gemeinen Reich erlich und nutzlich, [sich] sonderlich im golt ains gehalts und aufschnits zu vergleichen, als nemlich den gehalt uf neunzehenthalbn grat feins<sup>v</sup> und siben am ufschnit, also das hundert und siben uf I½ kolnisch mark gehen. Und das dy stend des stucks halbn zu den ksl. reten die, so der munz verstendig sein, ordnen, davon der notturft ordnung im Reich furzunemen.

[8.] Dan belangent suplication des bischofs von Kamerach.

Dweyl dy stendw nit ermessen mogen, was nutzs oder schadens dem Heiligen Reich aus solcher creation /97'/ wachsen moge und dan dy sachen dy stat Kamerach als ain stat des Reichs betrifft, x-achten dy stend-x, nit unzimlich sein, solch suplication der stat Karmach zuzusenden und das bede, bischof und stat, zu negstkunftigem reichstag erscheinen und von diser sach berichtung [tun], wes ksl. Mt. und dem Heiligen Reich davon ere, nutz oder schaden entstehn mog, domit dy stend der ksl. Mt. iren rat dest statlicher in solchem mittailen mogen.<sup>4</sup>

[9.] Das jubilgeld betreffen.

y-Ermessen dy stend, ynen-y nit fuglich, einiche mandata oder bevelhbrif laut ksl. Mt. beger ausgen zu lassen. Zweiveln aber nit, ksl. Mt. wisse sich darin² wol zu halten.

begeben, so wurd zur selben zeit davon ferner der notturft zu handeln sein.

u stende] In E: vom ausschus. In G korrigiert zu A; B-D wie A.

v feins/ Fehlt in E; in G Einfügung; B-D wie A.

w stend/ In E: vom ausschuss. In G korrigiert zu A; B-D wie A.

x-x achten ... stend/ In E: acht der ausschuss. In G korrigiert zu A; B-D wie A.

y-y Ermessen ... ynen] In E: Achten dy vom ausschus, den stenden. In G korrigiert zu A; B-D wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>z</sup> darin] In B-E, G danach: selbs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, §§ 14–28 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529–536).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Reaktion der Stadt fiel anscheinend positiv aus. Während des Augsburger RT, am 28.6.1510, stattete Ks. Maximilian mit Zustimmung der Stände die Bff. von Cambrai mit dem Herzogstitel aus (Kop.; UB Tübingen, Mc 66, fol. 318'–320'. Druck: Carpentier II/4, S. 69f. Regest: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 329). Vgl. Bouly, Histoire II, S. 8f.

[10.] Den begerten solicitator belangen.

Bestet nach ermessung der stend<sup>aa</sup> bey der handlung, so des camergerichts und des fiscals halben furgenomen werden sol.

[11.] Der letzt artikl, nit erlassung der hilf betreffende.

Lassen dy stendab bey der antwurt, di hilf betreffen, beruhen etc.

## 276 Resolution der Reichstagskommissare an die Reichsstände – Worms, 31. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Aufforderung zur Revidierung der ständischen Resolution zur Reichshilfe; [2.] Antrag auf Fortsetzung der Reichstagsverhandlungen bis zur Vorlage der ksl. Gegenresolution.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 134-135 (Kop., Überschr.: Auf der kurfursten, fursten und gemeiner stend antwurt gebn ksl. Mt. rete dise ir antwurt.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 164–164' (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 25-25' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr.: Auf der churfursten, fursten und gemeiner stende antwort geben ksl. Mt. rete dise ir gegenantwort. Actum am letzsten tag Maii anno etc. nono.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 118'-120 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr.: Widerantwort ksl. Mt. statthelter und rete etc.) = D. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (Kop.). Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 152– 152', 154 (Kop., Datumverm.: Ist gelesen am donerstag nach dem pfingstag [31.5.] anno etc. ut supra.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 42-43 (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 41-41' (wie A). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, fol. 13'–14' (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 34'-35' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 319'-321 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 410-411 (wie A, Datumverm.: Pronunctiatu[m] quinta post pentecoste.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 34–34' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 38'–40 (wie D). Ravensburg, StdA, RA, Bü. 9 b/1, unfol. (wie A). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 100–98' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, ÄUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 12'–13' (Kop., Überschr. entsprechend A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 20–20' (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 969, S. 766–768.

<sup>&</sup>lt;sup>aa</sup> der stend] *In E:* des ausschus. *In G korrigiert zu A. B-D wie A. – In B-E, G danach:* pillich.

ab stend] In E: vom ausschuss. In G korrigiert zu A; B-D wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datumvermerk auf der Textvorlage: Dornstag nach penthecoste. Vgl. auch Nrr. 260 [Pkt. 14], 261 [Pkt. 18], 262 [Pkt. 15].

[1.] Anfenglich haben ksl. Mt. rete die antwurt [Nr. 275], in schriften ubergeben, verlesen<sup>a</sup>. Tragen solcher abslegiger antwurt merklichs befrembdens und beschwerung. Dan sich ksl. Mt. oder sy, die rete, des in kainen weg versehn hetten, wie sy dan das aus der werbung, so Johann Storch auf ksl. Mt. sonderlichen bevelh [Nr. 271, Pkt. 27] an sy bracht hat, eigentlich vernomen haben, auch angesehen, das dy sach, darumb solch hilf begert, dy heilig cristenhait, kirch und Reich merklich und hoe antreffe. Solt nu di ksl. Mt. an der begerten hilf verlassen und dardurch verhindert werden, das sy der bebstlichn heiligkait in yrem ytzigen obligendem furnemen kain statlich hilf erzaigen mocht und durch ander ir heiligkait hilf und beystant bescheen, auch dise begerte hilf merklicher und hoer geursacht dan kain vorbescheene hilf ve gewest, ist zu ermessen, so solch antwurt an ksl. Mt. und nachmals an unsern allerheiligisten vater, den babst, der e. kfl. gnaden mit besondern brevien und schriften [Nr. 272] ersucht hat, gelangen wurd, was alsdan dy bebstlich heiligkait und ksl. Mt. ab solcher antwurt gfallens tragen wurden, auch so durch den konig von Frankreich, der sich in hilfliche vereynigung der cristenlichen kirchen und ksl. Mt. gegeben hat und ytzunt in glugklichem anzug und sig ist, der cristenlichen kirchen und ksl. Mt. geholfen und durch das Heilig Reich und teutzsche nacion also verlassen solt werden, was merklichn nachtails, schimpf, spot und verachtung dem Heiligen Reich, der teutzschen nacion, eurn gnadn und stenden des Heiligen Reichs daraus entstehn und erwachsen mochten, haben euer gnaden und andere paß, dan dy rete anzaign mogen, zu bedenken. Darauf ist ksl. Mt. rete dinstlich, fruntlich, undertenig und vleyssig bit und beger, e. ftl. Gnn. und andere stend des Reichs wellen in ansehung der billigkait, gelegenhait der notturft ksl. Mt. ain ander antwurt, der sich ir ksl. Mt. nit zu beschweren hab, geben.

[2.] Dy rete haben auch bevelh [Nr. 266, Pkt. 5], eurn ftl. Gnn. und stenden des Reichs von ksl. Mt. wegen ernstlich zu ersuchen und zu begern, das kainer aus eurn ftl. Gnn. und stenden verrucken oder hinwegziehen, so lang, bis ir ksl. Mt. eurn ftl. Gnn. und ander stende entlich antwurt zugeschikt und sy widerumb darauf ir meynung vernemen, das ir Mt. auf das furderlichist tun wurd. Darumb dan ir Mt. dy post gelegt und duplirt hat, damit es unverzuglich zugee. Das haben dy rete eurn ftl. gnaden und andern stenden nit wellen verhalten, sich wisse[n] darnach zu richten. Wellen auch eurn ftl. g[unsten], gnaden und fruntschaften solchs auf den gemelten bevelh, so sy von ksl. Mt. haben, hiemit dinstlich, fruntlich, undertenig und gnugsamlich ersucht und angezaigt haben.

#### 277 Votum Kursachsens zur Reichshilfe – [Worms, 1. Juni 1509]

[1.] Argumente für die Verweigerung der Reichshilfe gegenüber den ksl. Kommissaren; [2.] Nichteinbeziehung der Reichsstände in die Vertragsverhand-

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> verlesen] In D weniger missverständlich: gelesen. B/C wie A.

lungen von Cambrai als Argument gegenüber Papst Julius II. und Kg. Ludwig von Frankreich.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 140–141 (Kop.) = Textvorlage A.

[1.] Item nodturftiglich zu bedenken: Solt ksl. Mt. zu diser begerten hilf wilfart werden, dieweyl solch hilf an rat der stende des Heiligen Reichs furgenommen, auch unvormogen des Reichs angesehen, darzu, das ksl. Mt. zu Costenz angezeigt worden ist, so sein Mt. zu ander zeit hilf begeren wurd, dz dann auß unvermogen solch hilf seiner Mt. abgeslagen werden muste. 1 Darzu werden diejenigen [gestärkt], so bey ksl. Mt. sein und sich alweg gevlissen, ksl. Mt. dohyn zu brengen, hilf bey den stenden des Hailigen Reichs zu suchen und zu begeren. Und wiewol sie das zu tun nit schuldig gewest zu solchem furnemen, das doch an rat und bewust der stend des Heiligen Reichs bescheen were<sup>a</sup>, das sich dann die stend des Heiligen Reichs nit wenig beswert haben, das alles an bewust und yren rad solche swere hendel furgenomen werden; sey auch mermals ksl. Mt. solchs von inen angezeigt worden. Darumb inen ganz unleidlich und beswerlich, sich alweg mit hilf in solcher gestalt zu besweren lassen. Were auch von ksl. Mt. gnedige zusage bescheen, ine forder nit mer zu beschweren<sup>2</sup>. Solt nu in disem handel aber ksl. Mt. wilfart werden, wurden diejenigen, durch die die ksl. Mt. zu solchem furnemen gehalten, abermals mer in irem furnemen gesterkt und bey ksl. Mt. erst den glauben erlangen, was sie ksl. Mt. rieten, das solchs durch die stend muste verfolgt werden, und were on not, ir, der stend, rat darinne zu geprauchen. Das dann im Reich also nit herkommen. Was verachtung daz den stenden, auch dem Hl. Reich schad und nachteil brengen werd, ist bey einem itzlichen verstendigen und getreuen Reichs mann wol zu ermessen. Werde auch bei der bebstlichen hailigkait, dem konig von Frankreich und andern dafur angesehen und [ge]achtet, solch furnemen und hilf, so die den stenden aufgelegt, das sie solchs auß einer verpflicht tun musten und were ganz on not, sie umb einigen rat anzusuchen.

[2.] Item auch nit zu vergessen, den reten anzezeigen, dz wir unser entschuldigung gegen dem pabst, auch Frankreich tun wolten mit anzeigung, das uns nit entgegen, dz ksl. Mt. mit seiner hailigkait, auch Frankreich und andern konigen wol und in guter aynigung stund, hetten das auch vor vil jaren wol leiden mogen, dann wir wol wusten, was dem Heiligen Reich ere und nutz darauß entstanden. Weyl aber dise handlung were on unsern willen und wissen bescheen und durch die gehandelt, die solchs gar nit zu tun, were auch also im Heiligen Reich nit herkommen. Wern aber diese sachen mit rad der stend des Heiligen Reichs furgenommen, wie sich dann dz aigent und gepurt het, so

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> were] Danach gestrichen: solt nu in disem handel aber ksl. Mt. wilfart werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Resolution der Reichsstände vom 15.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 194, S. 402, Pkt. M).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Vorlage irrtümlich: bescheen.

wolten wir uns mit hilf, rat und darstreckung unsers leibs und guts dermaßen darinnen erzeigt haben, dz ksl. Mt. und meniglichen solt scheynbarlich gemerkt haben, das nichts billichs an uns hette erwinden sollen.

#### 278 Bedenken des Ständeausschusses zur Reichshilfe – Worms, 1. Juni 1509<sup>1</sup>

Gründe für die Verweigerung der Reichshilfe: [1.] unterbliebene Konsultation der Reichsstände bei den Verhandlungen mit Frankreich und bei den ksl. Kriegsplanungen, [2.] Unsicherheit der Reichsstände hinsichtlich der Konsequenzen der Verträge von Cambrai für das Reich, [3.] Nutzlosigkeit früherer Reichshilfen, [4.] mögliche Stärkung der französischen Position in Mailand infolge einer Reichshilfe, [5.] Kritik am übereilten ksl. Vorgehen bei der Reichshilfe, [6.] Nutzlosigkeit früherer, insbesondere der auf den Reichstagen in Köln (1505) und Konstanz (1507) bewilligten Reichshilfen; [7.] voraussichtliche Ablehnung einer kleinen Reichshilfe durch den Ks.; [8.] Notwendigkeit des Festhaltens an der ersten ständischen Resolution aus Gründen der Reputation.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 138–139' (Kop., Verm. am Textende: Die und ander mer ursachen hetten der nodturft alle zu bedenken tun.) = Text-vorlage A.

Und domit curfursten, fursten und stend vernemen mogen, auß waz ursachen die rete bewegen, uf der antwurt, wie die gestelt, zu beharren.

- [1.] Erstlich bewegen die rete, dz die stend solcher hilf zu tun nit schuldig sein, auß nachfolgenden ursachen, nemlich dz diese der ksl. Mt. angezeigt aynung, vertrag, krieg und furnemen an rat, wissen und willen der stend eingangen und furgenomen, dz bißher im Reich nit gepraucht, geubt und herkomen ist.
- [2.] Zum andern, dz die stend nit wissen mogen, was nutz, schadens, vorteils oder nachteils dem Heiligen Reich auß solchen eynungen und vertregen entsteen moge, dz sie doch billich mitwissen solten haben.
- [3.] Zum dritten, so were zu besorgen, wie sich auß vor ergangen hilfen ereuget, wu ir Mt. von stenden hilf zu tun moglich, die ir Mt. und dz Reich dadurch eher und mer zu vertiefung und unrat wann zu erhebung und aufnemen geleistet oder gefurt werden mocht, das dann den stenden hoch zu betrachten.
- [4.] Zum virden, so bewegen die rete, durch dise begerte hilf auch dem konig von Frankreich zu erobrung des, so vom herzogtumb Meyland noch mangelt oder aussestet, zustaten komen sol. Solchs durch die stend hoch zu bedenken und zu bewegen sey. Wann dadurch die stend, so sie hilf teten, angesehen wurden, als ob sie in die vertrege, wie die bescheen und ob die gleich dem Reich nachtailig weren, gewilligt und gehelen hetten, zusambt dem, dz der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datierung gemäß Nr. 261 [Pkt. 20]; Beratung im Plenum am 2.6. [Nr. 262, Pkt. 19].

konig von Frankreich dadurch mer ersterkt, erhoet und wider dz Heilig Reich seins gefallens gemechtigt wurd, das den stenden zum hochsten zu bedenken ist, zusambt dem, dz er auch Meyland an verwilligung des Reichs stenden innehat zu nachteil des Reichs. Der und ander sachen halben die stend des Reichs geursacht werden, dz sie sich nastgehalten Reichs tag zu Costenz erboten gehabt, ire treffenliche potschaft zum konig von Frankreich zu schicken, mit ime des herzogtumbs Meyland und ander sachen halben des Hailigen Reichs und die cron zu Frankreich berurent, zu handeln; des inen aber uß dem, daß ksl. Mt. in die Francosen keinen glauben oder trauen zu stellen angezeigt hat, von ksl. Mt. abgeslagen ist.<sup>2</sup>

[5.] Žum funften, das nyemer bißher im Reich gehort, dz ein solche treffenliche hilf also eylend und stumpf<sup>3</sup>, unberatslagt, auch zu ungelegener zeit sey gefordert oder begert wurden.

Darzu, ob der krig were, doch diese hilf den stenden des Reichs zu tun nit moglich, wie vormals in antwort erzelt [Nr. 275, Pkt. 3].

- [6.] Wann die zuvor nasten ufgesatzten hilf, als zu Collen und Costenz, uber die XII mal hunderttausent gulden im anslag getroffen haben<sup>4</sup>, davon doch ksl. Mt. und dem Heiligen Reich allein nachteylung, schaden und schmee erwachsen ist. Wellen dabey gesweygen ander großer, merklicher hilf, davor gescheen.
- [7.] Darneben ist zu bewegen, wue sich die stend auß underteniger, guter meynung einer cleynen hilf begeben oder erbieten solten, dz solchs von ksl. Mt. und seinen reten hoch veracht, zu misfallen aufgenomen und zu keinem dank gehabt oder angesehen werden mocht.
- [8.] Zum allerletzten bewegen die rete am hochsten, wu curfursten, fursten und stend uf anregen oder beger der ksl. rete also leichtlich von irer gegeben antwurt steen oder fallen solten, zu was vercleynung, verachtung und unrat inen solchs hinfur bey ksl. Mt. wachsen und komen mocht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zu den Verhandlungen des Konstanzer RT über eine Gesandtschaft zu Kg. Ludwig von Frankreich die Resolutionen der Reichsstände vom 10.7., 15.7. und 22./23.7. sowie Kg. Maximilians vom 14.7., 17.7., 22.7. und 23.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nrr. 190 [Pkt. 2–4], 191 [Pkt. 5], 194 [Pkt. I], 196 [Pkt. I], 203 [Pkt. 6], 205 [Pkt. H], 206 [Pkt. H]).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = hier: plötzlich, unerwartet (GRIMM, Deutsches Wörterbuch X/4, Sp. 444 (3c)).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Kölner Reichsanschlag von 1505 belief sich nominal auf ca. 270 000 fl. (Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, hier S. 1420), der Konstanzer Reichsanschlag von 1507 umgerechnet auf knapp 500 000 fl. (Ders., RTA-MR IX/1, Nr. 271, S. 564).

## 279 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 3. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Zusammenfassung der ksl. Resolution vom 31. Mai; [2.] Rechtfertigung für die Verweigerung der Reichshilfe: finanzielle Überlastung der Stände und [3.] fehlende Verpflichtung zu deren Bewilligung und Leistung aus folgenden Gründen: [3.1.] unterbliebene Konsultation der Stände bei den Verhandlungen mit Frankreich und bei den ksl. Kriegsplanungen, [3.2.] Unsicherheit der Reichsstände hinsichtlich der Konsequenzen der in Cambrai geschlossenen Verträge für das Reich, [3.3.] Nutzlosigkeit früherer, insbesondere der auf den Reichstagen in Köln (1505) und Konstanz (1507) bewilligten Reichshilfen, [3.4.] mögliche Interpretation eines Reichshilfebeschlusses als nachträgliche Zustimmung der Stände zu den Verträgen von Cambrai, Widersprüchlichkeit der ksl. Frankreich-Politik, [3.5.] Kritik am übereilten ksl. Vorgehen bei der Reichshilfe; [4.] Unbegründetheit von Kritik an der ständischen Position; [5.] Empfehlung für das Procedere zur Vorbereitung eines Türkenkreuzzuges; [6.] Erwartung des Abschlusses der Reichshilfeverhandlungen, Bereitschaft zu Verhandlungen über Reichskammergericht, Landfrieden und Münzwesen.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 102'-106 (Kop., Überschr.: Als churfursten, fursten und stende des Reichs auf ksl. Mt. übergeben instruction [Nrr. 266, 268] antwurt in schriften [Nr. 275] geben und darauf von den ksl. reten widerschrift oder antwurt [Nr. 276] empfangen, haben dy stende ir meynung weyter auch in schriften, wie hernach volgt, stellen lassen etc. Irrtümlicher Datumvermerk: Montags nach trinitatis [4.6.]) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 165–167 (wie A) = B. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 43-44', 45-45', 46 (Zwischenstufe zwischen Ausschussbedenken und ständischer Resolution, Überschr. wie A, Datumverm: Sampstag nach phingsten [2.6.]) = C. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 26-29 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr. wie A, zusätzlich: [...] und ksl. Mt. reten auf sontag trinitatis, III. Junii, ubergeben laßen.) = D. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 120'-125' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = E. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (Kop.). Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 154'–157' (Kop., Datumverm.: Sambstag nach dem pfingstag [2.6.] Ao. etc. VIIII<sup>o</sup>.]). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 44-46 (wie A). Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, fol. 14'-18' (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 36–40 (wie E). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. (Kop., Überschr.: Antwurt der stende.). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 321-325' (wie E). München, HStA, KÄA 3136, fol. 412-415' (wie A; Datumverm.: Pronunctiatu[m] sab[ba]to in do[mini]cam trinitatis.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 35'–37' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 40–44'

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der Verlesung (ca. 15 Uhr) und Übergabe (ca. 20 Uhr) an die ksl. Kommissare (gemäß Überschr. zu D, Nr. 261 [Pkt. 20] und Nr. 414 [Pkt. 1]). Laut Nr. 260 [Pkt. 15] war die Überreichung der Resolution ursprünglich für den Nachmittag des 2.6. vorgesehen. Am Vormittag war die Beschlussfassung der Stände erfolgt.

(wie E). Ravensburg, StdA, RA, Bü. 9 b/1, unfol. (Kop., Überschr. wie Memminger Exemplar). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 98'–93' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 14–16' (Kop., Überschr. entsprechend A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 21–23 (wie E).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 970, S. 768–771.

[1.] /102/ Kurfursten, fursten und stend des Reichs haben der ksl. Mt. rete ubergeben schrift [Nr. 276] horen lesen und daraus vermerkt, das sy sich der stende gegeben antwurt auf ksl. Mt. instruction merklich befrombden und beschweren, der<sup>a</sup> sich ksl. Mt. ader sie, dy rete<sup>b</sup>, nit versehen hetten, angesehen, das dy sach der hilf dy heilig cristenhait, kirchn und Reich merklich und hoch antreffen, auch wie beschwerlich were, wo ksl. Mt. an begerter hilf, die sy bebstlicher heiligkait in obligendem furnemen erzaigen wolt, verlassen wurd, mit weyter anzaig, darin begriffen.

[2.] Nu setzen dy stende in kaynen zweivel, es werd aus irer negst gegebner antwurt lauter verstanden, das die stende des Reichs allezit<sup>c</sup> in und zu dem, das zu ere, wolfart und aufnemen ksl. Mt. und des Heiligen Reichs gedinet oder fruchtbar gewest oder noch sein solt und in irem vermogen stunde, willig gewest, das sey noch ir d-wille und gemut-d. Aber di stende hetten auf dy begerten /103/ hilf nach irer gelegenhait und notturft ain antwurt geben der ursache, nemlich dy unvermoglichkait, das sy beschwerts gemuts anzaigen, offentlich vor augen stehe, des dy ksl. rete selbs gut wissen tragen. Darumbf dy stende sichg nit klain tun verwundern, das von den ksl. reten sich solcher der stend warer, gegrunter antwurt sol befrombdet und beschwert werden. Wan offentlich und unverborgen sey, was merklichen last, beschwerung und costens das Heilig Reich in kurz vergangen jaren bey zeiten ksl. Mt. durch vilfeltig reichsteg mit zerungen, nachraisen, krieg und hilf erlitten hab. Daraus und andern ursachen und zugefallen unrat, zum tail in neher antwurt angezaigt, dy stend und dy iren in yren kemern und seckeln dermassen erschopft und entplosseth sein, das nu zur zeit nit mer in irem vermogen stehe, i-also zu helfen-i, wie dan dy jungst antwurt zu erkennen gebe.

[3.] <sup>j</sup>-Darzu, so ermessen dy stend, das sy aus vorangezaigten und nachfolgenden ursachen diser hilf zu tun nit schuldig sein: [3.1.] Erstlich darumb, das

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> der/ *In B-E:* und daz.

b rete/ In B-E danach: der.

c allezit] Einfügung gemäß B-E. Fehlt in A.

d-d wille ... gemut] In B-E: gemüte und will.

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> ursach] In B/D/E danach: eyne. C wie A.

f Darumb/ In B-E danach: sich.

g sich / Fehlt in B-E.

h und entplosset/ In C: entploset und verarmet. B/D/E wie A.

i-i also ... helfen/ In B-E nach: ... nit mer.

<sup>&</sup>lt;sup>j–j</sup> Darzu … worden] *In C Ergänzung von anderer Hand auf einem gesonderten Blatt* 

dise ir<sup>k</sup> ksl. Mt. eynung, vertrege, krieg und furnemen an rat, wissen und willen churfursten, fursten und anderer<sup>l</sup> stend des Heiligen Reichs furgenomen und aufgericht seyn, wie dan /103'/ notturft des Heiligen Reichs in solchen grossen, schweren und dapfern sachen hohlich tet erfordern, auch also im Reich, wo irer hilf begert, loblich herkomen und gebraucht ist.

[3.2.] Zum andern, das dy stend nit wissen mogen, was nutzs oder schadens, vorteils oder nachtails dem Heiligen Reich aus solchen eynungen und vertregen entstehn mogen, des sy doch billich, weyl irer hilf begert wurd, mitwissens

empfangen hetten.

[3.3.] Zum dritten, so sey zu besorgen, wie aus vorergangen hilfen sich ereuget, wo der ksl. Mt. dy begert hilf von stenden zu tun moglich, das dannoch ir Mt. und das Heilig Reich ehr und mer in vertifung und unrat wan in erhehung oder aufnemen dardurch gelaitet oder gefurt werden mocht. Wan wiewol dy jungsten zwo hilf [der] gehalten reichstege zu Koln und Costenz uber wol vermogen der stende bewilligt, etwas weyt uber ain merklich suma goldes, so darauf ergangen, im anschlag getroffen, so sey doch ksl. Mt. und dem Heiligen Reich kain nutz, /104/ sonder allain nachtail, schimpf und schaden deshalben erwachsen und komen. Sy geschweygen darbey ander grosser hilf, davor gescheen. Das alles dy stende nit unbillich hochlich beschwert und in betrachtung erwegen<sup>m</sup>.

[3.4.] Zum virten, so sey auch zu besorgen, wo dy begert hilf den stenden moglich und sy dy teten, das solchs angesehen und geacht werden mocht, als ob sy in dy angezaigten, doch inen unwissent vertreg, und wie die gescheen, als ob die gleich dem Hl. [Reich] nachtailig weren, gewilligt und darein gehollen hetten; zusambt dem, das solchs der handlung negst gehalten reichstags zu Costenz, dy mit hoer vernunft und betrachtung bewogen worden, nit gemeß, da sich churfursten, fursten und ander stend guter meynung erboten gehabt, ire treffentliche potschaft zu kgl. wirde zu Frankreich zu schicken, mit derselben des herzogtumbs Maylant und ander sachen halben, das Heilig Reich und dy cron zu Frankreich betreffent, zu handeln und unrat zufurkomen, /104'/ mit hoem erbieten der stend, wo sich der konig nit gleicher ding gegen röm. ksl. Mt. weysen lassen wolt etc. Das ynen aber von ksl. Mt. desmals abgeschlagen und nit verfolgt ist², nit an nachtail und beschwerung des Reichs, als dy stend besorgen.

[3.5.] Zum funften, das bisher nie mer im Reich gehort, das ain soliche treffentliche, eylende und stumpfe [= plötzliche, unerwartete] hilf zuvor unbe-

```
[fol. 45–45'; = C1].

k ir] In B-E: der.

anderer] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt in A.

m erwegen] In C: bewegt. D: wegt. B/E wie A.
```

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den diesbezüglichen Verhandlungen des Konstanzer RT siehe die Nachweise in Nr. 278, S. 458, Anm. 2.

ratslagt, auch zu ungelegner zeit zu schicken sey gefordert oder begert worden-j.

[4.] <sup>n</sup>–Darumb, aus angezaigten und andern ursachen, der auch wol mer zu erzeln weren, so sey der stend vertrauen und hoffen, das sich solicher irer gegeben notturftigen, warer antwurt weder die ksl. Mt. rete noch ymants anders mit billigkait zu befrombden oder zu beschwern haben sol<sup>-n</sup>.

o-Het aber ksl. Mt. in solchem irem schwern furnemen der churfursten, fursten und stend rat gebraucht, wie ym Reich herkomen, dy notturft erfordert und billich bescheen were, was dan dy stend seiner Mt. geraten, darin wolten si sich als dy getreuen /105/ und gehorsamen ungezweivelt mer, wan<sup>p</sup> ir vermogen gewest, erzaigt und gehalten haben-o.

Dy stend zweiveln auch nit, wo dy bebstlich heiligkait herkomen [und] gelegenhait der stend und sachen teutzscher nacion, wie zum tail oben angezaigt, auch wie und zu welcher zeit dy sachen an dy stend gelangt sein, bericht were oder wurde, ir bebstlich heiligkait wurde der gegeben antwurt kain misfallen tragen, sonder der stend gelegenhait und notturft in solchem gnediglich bedenken.

[5.] Wo auch wider dy unglaubigen oder Turken mit ainer statlichen expedicion oder zug solt gehandelt werden, als dan notturft derselbn sachn wol tet erfordern, oder so dy bebstlich heiligkait oder kristenlich kirchen von ymant beschwert oder benotigt were oder wurd, so wolt sich zum forderisten q-nach ermessung der stende in solicher schweren, grossen sachen-q geburen, das zuvor vil cristglaubiger gezunge und gewelt zusamen erfordert, mit irer aller rat von sachen der notturft zuvor gehandelt, geratschlagt und ermessen wurd, wie und welcher- /105'/ massen solcher zug und handlung zum besten und geschicktesten solt und mocht furgenomen werden, domit dy hilf in solchem allenthalb auf mogliche zeit gleichmessig und auf alle stend und glider, hoch und nyder, gleich<sup>r</sup> außgetailt und nit allain auf den gehorsamen klainen tail des Reichs gelegt, auch zuvor cruciat<sup>3</sup> und anders geben wurd, wie dan vormals in solchen fellen mer gebraucht und geubt ist. Darin wurden sich an zweivel<sup>s</sup> alle<sup>t</sup> stend des Reichs als frome, christglaubige glider gegen irer<sup>u</sup> heiligkait und dem kristenlichen glauben nach irem vermogen zu aller gehorsam erzaigen.

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> Darumb ... sol] In C unterblieb irrtümlich die Streichung der Passage; der gleiche Text folgt noch einmal in C1 [App. j-j].

o-o Het ... haben] Fehlt in C. Ergänzung der Passage in C1 [App. j-j].

P wan / In B-E danach: wol.

<sup>9-9</sup> nach ... sachen] Fehlt in A. Ergänzung gemäß B-E.

<sup>&</sup>lt;sup>r</sup> gleich] Fehlt in B/D/E. C wie A.

s an zweivel] In B-E nach: ... stend des Reichs.

t alle] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: dy.

<sup>&</sup>lt;sup>u</sup> irer/ In B/D/E: der. In C: seyn.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Abgabe an die Kirche (für den Kreuzzug) (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch VIII, Sp. 1716).

Der meynung wellen sich auch dy churfursten mitsambt gemeinen stenden auf dy bebstlich ausgangen brevia [Nr. 272] und anders, derhalb furgehalten, verantwurt haben<sup>v</sup>.

[6.] w-Darumb und aus angezaigten ursachen dy stend des Reichs auf yrer gegeben antwurt bestehn und wissen der yrer notturft und gelegenheit<sup>x</sup> nach nit zu endern, der zuversicht, ksl. Mt. werd in solchem der stend notturft und gelegenhait ermessen, der gegeben antwurt gesettigt sein und darab kain ungnad<sup>y</sup> empfahen. Und das dy ksl. /106/ rete dy stend des Reichs daruber witer<sup>z</sup> nit wurden anhengen oder beschweren-w.

aa-Wo ab-aber den ksl. reten-ab von den andern artikeln der instruction zu handeln<sup>ac</sup> gemeint were, als von underhaltung des camergericht, fridens und ordenung der<sup>ad</sup> munz, als die stend merklich, nutz und notturftig bedunken, darzu wolten dy stend auch gern<sup>ae</sup> verordnen<sup>af</sup> und zum besten handlen lassen<sup>ag</sup>, wie sy sich dan vormals auch erboten haben-aa.<sup>4</sup>

v haben] In C danach gestrichen: Darzu, so ermessen die stende [= Beginn von Pkt. 3], mit dem Hinweis: Verte folium 4.

w-w Darumb ... beschweren] In C gestrichen, Ergänzung des Abschnitts durch C1 [App. i-i].

x und gelegenheit] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt irrtümlich in A.

y ungnad] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: ungefallen.

<sup>&</sup>lt;sup>z</sup> witer] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt irrtümlich in A.

<sup>&</sup>lt;sup>aa-aa</sup> Wo ... haben] In C gestrichen, Ergänzung des Abschnitts von derselben Hand auf einem gesonderten Blatt [fol. 46; = C2].

ab-ab aber ... reten] In C/C2: inen aber. B/D/E wie A. ac handeln] In C/C2 irrtümlich: andern. B/D/E wie A.

ad ordenung der] Ergänzung gemäß B/C/C2/D/E. Fehlt irrtümlich in A.

ae gern] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt irrtümlich in A.

af verordnen] In C/C2: versehen. B/D/E wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>ag</sup> handlen lassen] In C/C2: helfen handeln.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In der Memminger, Ravensburger, Nördlinger und Esslinger Überlieferung bricht die Aktenwiedergabe hier ab. Stattdessen folgt eine Zusammenfassung der weiteren Verhandlungen: Und wiewol uf solichs alles von der ksl. raten und des Reichs stenden mer reden und antwürten uf vorgemelten grund gegenainander geprucht worden, so sein doch die stend des Reichs nach allen ergangnen dingen auß vorangezaigten ursachen bey irn vorgegebnen antwurten ainhelliglich bliben und daruf also abgeschaiden, mit meldung, wa die ksl. Mt. oder ir rat anfangs etwas, das den stenden leidenlich und muglich gewest wer, an die stend auß gutwilligkait zu tun begert, darin hetten sich die stend auß fryem willen und nicht uß schulden, wie sy vormals mer getan, ksl. Mt. zu undertänigem wolgefallen und derselben, auch dem Hailigen Reich zu wolfart und gutem nach irem vermugen dermassen erzaigt, das sy hofften, von der ksl. Mt. gnedigen willen erlangt zu haben. Der Text schließt mit einer Zusammenfassung des RAb zu den Materien RKG und Münzwesen (Kop.; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; StdA Ravensburg, RA, Bü. 9 b/1, unfol.; StdA Rayeburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol.; StdA Esslingen, F 283 RTA Worms 1509, fol. 18–19).

## 280 Resolution der Reichstagskommissare an die Reichsstände – Worms, 5. Juni $1509^1$

[1.] Befremden über die Verweigerungshaltung der Reichsstände, Notwendigkeit zur Entgegennahme der ksl. Replik durch die verantwortlichen Reichsfürsten; [2.] Einwilligung zu Verhandlungen über Reichskammergericht, Landfrieden und Münzordnung; [3.] Aufforderung an die Reichsstände zum Bleiben auf dem Reichstag bis zum Eintreffen der ksl. Replik.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 106'-107' (Kop., Überschr.: Ksl. Mt. rete widerantwurt auf der stend letzt angezaigte meynung, gelibert zu Wormbs am dinstag nach trinitatis [5.6.].) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 168–168' (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 31–31' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, ŘTA 24, fol. 126– 127' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 158–159 (wie A; Vermerk über die Abschrift durch die Reichsstände: Mitwochen nach trinitatis [6.6.] anno ut supra.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 48–48' (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLÅ, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 40'–42 (wie D). Marburg, StÅ, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A; Vermerk über die Abschrift durch die Reichsstände: Mitwochen vor corporis Christi [6.6.] zu morgens umb VII ur.). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 326–327' (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 417–417' (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 38'-39 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 44'–46 (wie D). Stuttgart, HŠtA, A 262, Bd. 4, fol. 93–92 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 17-17' (wie A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 23'-24 (wie D).

[1.] Ksl. Mt. rete und commissarien haben dy schriftlichen meynung [Nr. 279] mit etlichen angehengten ursachen, so ynen durch churfursten, fursten und stend des Heiligen Reichs auf dy furgetragen schriftlichen ursach irs befrombdens und beschwerns, die dieselbigen rete aus eurn kfl., furstlichn gnaden und der stend des Reichs abschlegigen antwurt empfangen, vernomen.

Und wellen sich versehen zu eurn churfurstlichn, furstlichn gnaden und stenden des Reichs, wo dieselben wol betrachten die rechten, gruntlichen ursachen und sonderlich, das sich ksl. Mt. in solchen hohen der kristenlichen kirchen, auch irer Mt. und teutzscher nacion obligenden sachen, darin dy teutzsch nacion besonder ere, nutz, rum und wolfart erlangen mocht, kainer abschlegigen antwurt zu diser loblichen versamblung vermut hat, wie dan durch dy bemelten irer Mt. rete und commissarien in irer jungstn antwurt [Nr. 276] erzelt ist, das derhalben dy ytztgemelt versamblung kains verwundern ursach haben, ob dieselben ksl. Mt. rete und commissarien nit allain der vorgetanen abschlegigen, sonder auch der jungst gegeben antwurt oder meynung befrombden oder beschwerung tragen wurden. Dweil aber solche negst getan meynung oder ant-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Bericht der ksl. Kommissare geschah die Übergabe um ca. 13 Uhr [Nr. 415].

wurt vor eurn churfurstlichn, furstlichn Gnn. und den stenden des Reichs allen personlich verlaut hat und ksl. Mt. dermassen berurt, das di notturft erfordert, dieselben irer ksl. Mt. zuzuschicken und derselben<sup>a</sup> antwurt und bericht darauf hie zu erwarten, dardurch solch antwurt und bericht von denen personlich, von den dan di jungst gegeben meynung ausgangen ist, auch verlaut<sup>b</sup> und vernomen wird, darumb haben dy rete und conmissarien solche meynung ksl. Mt. eilends auf dy post zugeschikt und verhoffen sich furderlicher antwurt von irer ksl. Mt.

- [2.] So wellen auch ksl. Mt. rete und commissarien, wo solchs diser loblichen versamblung gefallen wil, verhelfen, das mitlerzeit der angehengten artikl halbn, das recht, friden, munz und anders betreffen, gehandelt werd.
- [3.] Darauf, so ersuchen ksl. Mt. rete und commissarien abermals euer churfurstlich, ftl. gnad und die stende des Reichs mit dinstlicher, fruntlicher, underteniger, vleissiger bit und beger, das sy ain kurz, zimlich zeit hie verharren und nit verrucken wellen, domit dieselben von ksl. Mt. ain antwurt und bericht empfaen. Dan die rete und commissarien ganz nit der meynung sein, dy kurfursten, fursten und stend des Reichs unnotturftiglich anzuhenken oder zu beschwern.

### 281 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 5. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Zusammenfassung der ksl. Resolution vom 5. Juni; [2.] Ankündigung der Abreise der persönlich anwesenden Reichsfürsten, Bereitschaft zur Abordnung von Räten für die weiteren Reichstagsverhandlungen.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 108 (Kop., Überschr.: Der stend widerantwurt auf ksl. Mt. schrift, ubergeben am dinstag nach trinitatis anno etc. 9°.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 168'–169 (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 32 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 128–128' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 159–159' (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 49 (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 42–43 (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 327'–328' (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 417'–418 (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 39 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 46–46' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 92–91 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> derselben] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: dieselbn.

b verlaut] In B-D: erlut.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Bericht der ksl. Kommissare geschah die Übergabe zwischen 15 und 16 Uhr [Nr. 415].

Salzburg] 1509, fol. 17'–18 (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 24–24' (wie D).

[1.] Churfursten, fursten und ander stend vermerken aus ksl. Mt. reten itz ubergeben schriften [Nr. 280] ain artikel, anzaigend, als solt der stend antwurt oder meynung ksl. Mt. dermaß beruren, das die notturft erfordert, solchs irer ksl. Mt. zuzuschicken und derselben bericht und antwurt alhie zu erwarten, dadurch solch antwurt und bericht vor denen personlich, von den dan di jungst gegeben meynung ausgangen ist, auch verlaut und vernomen wurde.

[2.] Nu haben und halten es dy stend darfur, das nichts geschriben oder angezaigt sey, daß ksl. Mt. dermaß berure, als auch der stend a-will und gmut-a nye gewest oder<sup>b</sup> noch nit<sup>c</sup> ist, das deshalben den stenden in eigner person ferner antwurt zu wartn not sey; des vertrauens, das ksl. Mt. an irm abziehen kain ungnad empfahen werd. Aber des kamergerichts und ander negst angezaigter artikel halben sein dy stend noch willig, mitsambt ksl. reten darzuzuordnen und davon der notturft handlen zu lassen.

### 282 Resolution der Reichstagskommissare an die Reichsstände – Worms, 5. Juni 1509<sup>1</sup>

Aufforderung an die Reichsfürsten zum Bleiben auf dem Reichstag; Bereitschaft zu Verhandlungen über das Reichskammergericht und andere Materien.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 108' (Kop., Überschr.: Widerantwurt, auf dinstag nach trinitatis anno etc. nono zu Wormbs uberantwurt.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 169–169' (Kop., Überschr. entsprechend A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 32' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 129–129' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 159'–160 (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 49' (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. ÎI, Fasz. 4, fol. 43'–44 (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 328'-329 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 418-418' (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 39' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 47-47' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 91-90' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 18–18' (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 25 (wie D).

a-a will ... gmut/ In B-D: gemüte und will.

b oder/ In C: auch.

c nit] Fehlt in B/D. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Bericht der ksl. Kommissare geschah die Übergabe noch in der gleichen Stunde wie Nr. 281, also um ca. 16 Uhr [Nr. 415].

Romischer ksl. Mt. rete und commissarien haben der churfursten, fursten und stend des Reichs itzt gegeben antwurt [Nr. 281] verlesen. Und wie sy vormals in schriften [Nr. 280] ir underrichtung, bit und begern getan haben, dabey lassen sy es nochmals bleyben. Stellen es darauf zu eurn churfurstlichn, furstlichen und der stend des Reichs betrachtung und bedenkung, wo dy iren aufbruch, wie auß itziger antwurt erscheint, auf dy vorgegeben abslegigen antwurt von hynnen nemen, was solchs irer ksl. Mt., ganzer teutzschn nacion und irer Mt. erblanden, auch allen denjenen, so ytzo bey irer Mt. im anzug und hilf sein, nachtails, schadens und verhinderung und denb veinden und widerwertigen freud, trost und sterkung bringen wurd, das doch durch ain kurz, zimlichs hiebleyben verhut mocht werden. Und wellen ksl. Mt. rete <sup>c</sup>-demnach auf den bevelh [Nr. 266, Pkt. 5], ynen von irer Mt. zugestanden-c, dy versamblung beyeinander zu behalten, hiemit gnug getan und dieselben deshalben auf das allervleyssigist ersucht haben. Sein auch willig, des kamergerichts und ander anhengiger<sup>d</sup> artikl halben mit<sup>e</sup> der stend verordenten nach notturft helfen zu handeln.

### 283 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 5. Juni 1509<sup>1</sup>

Ablehnung weiteren Ausharrens auf dem Reichstag durch die Reichsfürsten.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 109 (Kop., Überschr.: Dagegen haben dy stende antwurt gegeben, wie hernach volget etc.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 169' (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 33 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 130 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.; Überschr. wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 160 (Kop., Überschr. entsprechend A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 50 (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop., Überschr. entsprechend A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 44–44' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Überschr. entsprechend A). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 329–329' (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 418' (Kop., Überschr. entsprechend A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 39' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 47'–48 (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 90'–90 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> und] Korrektur gemäß B/D. In A/C irrtümlich: durch.

b den/ In C: ir Mt.

c-c demnach ... zugestanden] In C: dem bevelch, ine von ksl. Mt. zugeschickt.

d anhengiger] In B-D: angehenkten.

e mit] In B-D: mitsampt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß Bericht der ksl. Gesandten vom 6.6. [Nr. 415] und dem badischen RT-Protokoll [Nr. 261, Pkt. 21].

Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 18' (Kop., Überschr. entsprechend A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 25–25' (wie D).

[1.] Kurfursten, fursten und stende haben vormals zum zwaiten mal antwurt [Nr. 279] gegeben, iren grund<sup>a</sup>, gelegenhait und notturft entdegkt. So nu dy ksl. rete ytzo daruber auf irer Mt. antwurt bestehn, so lassen es dy stend bey iren gegeben antwurt auch bleyben, der undertenigen zuversicht, so dy ksl. Mt. der stende notturft und gelegenhait ermessen, sy werd irer antwurt und abzihens nit misfallens tragen.

# 284 Erste Antwort der Reichsstände an den ksl. Gesandten Ernst von Welden – Worms, 5. Juni 1509

Verweigerung der angeforderten Mandate zur Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 92'-93 (Kop., Überschr.: Der stende [Einfügung Hd. J. J. Müller: abschlägige] antwurt auf herrn Ernsten von Welde werbung, von ksl. Mt. wegen getan, auf dinstag nach trinitatis anno XVC nono ubergeben.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 171–171' (Kop., Überschr. entsprechend A) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 134–134' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = C. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 163–163' (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 52–52' (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 48'-49 (wie C). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 333–333' (wie C). München, HStA, KÄA 3136, fol. 421 (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 41-41' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 51'-52 (wie C). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 86'-86 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 27'-28 (wie C).

Curfursten, fursten und ander stend des Reichs haben dy werbung, durch herrn Ernstn von Welden von ksl. Mt. wegen gestern [4.6.] getan, das jubilgelt betreffend, nach laut verlesner instruction [Nr. 269] gehort. Und geben herrn Ernstn darauf zu erkennen, das hivor in ainer andern ksl. instruction [Nr. 268, Pkt. 12]<sup>1</sup>, von irer Mr. reten alhie angelangt, an dy stend auch begert ist, dergleichn mandata in dem besten form an ende, so das jubilgelt noch hinder inen ligend haben, ausgen zu lassen, solch jubilgelt der ksl. Mt. zu raichen etc.

Daruf haben di stend desmals ermessen, das inen nit fugen woll, solch mandata laut ksl. Mt. beger außgehn zu lassen, mit dem anhang, das sy nit zweifelten, ksl. Mt. wuste sich darin selbs wol zu halten. Das sy auch ksl. reten desmals in antwurt [Nr. 275, Pkt. 9] geben. Dasselb wissen di stend bey inen

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> iren grund] *In C:* ir gemut. *B/D wie A*.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. auch die ksl. Weisung vom 14.5. [Nr. 394].

nach gstalt diser sachen noch nit anders zu betrachten. Das haben dy stend herrn Ernstn fur antwurt unangezaigt nit wellen lassen, gutlich begern und bitten, solchs der ksl. Mt. im<sup>a</sup> besten von der stende wegen anzubringen.<sup>2</sup>

Weisungen Ks. Maximilians an die Reichstagskommissare vom 25. Mai, 2. und 3. Juni 1509 – präs. Worms, 7. Juni 1509 [= Nrr. 404, 410f.]

### 285 Bedenken des Ständeausschusses – [Worms, wahrscheinlich 7. Juni 1509]

Alternative der Reichstände zwischen Beharren und Einlenken in der Frage der Reichshilfe.

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 178' (Kop.) = Textvorlage A.

Die verordenten rete haben die ksl. schrift [Nr. 411] und der stende vor gegeben antworten gegeneinander mit manigfeltigen argumenten und bewegnußen wider und fur betrachtet und zulest bij inen bedacht, daz unsern gnedigsten und gnedigen hern kurfursten, fursten und stenden under zwein wegen eyner furzunemen sij: eintweders, daz die stende uf gegebener antwort beharren oder ein anders furnemen, mit ksl. maiestat reten davon zu handeln. Wo nun die stende ir gemüte uf der meynung eyne entschliessen, mochten sie davon witer zu ratschlagen verorden und befelhen.

# 286 (Nicht übergebene) Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – [Worms, 8. Juni 1509]

Verweigerung weiterer Verhandlungen über eine Reichshilfe; Ankündigung der Abreise der Reichsfürsten.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 136–137 (Kop.) = Textvorlage A.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> im] In B/C: zum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bereits vor der ablehnenden Erklärung der Reichsstände hatte Ks. Maximilian eine eigene Initiative gestartet. So forderte er mit Mandat vom 24.5. Bf. Erich von Osnabrück sowie Domkapitel und Stadtgemeinde auf, das bei ihnen verwahrte Jubelgeld an Thoman Fuchs als Bevollmächtigten Jakob Fuggers auszuhändigen. Andernfalls drohte er ihnen den Vollzug der in der päpstlichen Bulle vorgesehenen Strafen an (Konz. mit ex.-Verm., Fragenstein; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 152–152'. Jansen, Fugger, S. 209f.; Wenko, Kaiser, S. 187). Die päpstliche Kammer nahm am 31.7. 1500 fl. Ablassgelder aus Osnabrück ein (Schulte, Fugger I, S. 44f.; Pölnitz, Fugger II, S. 120). Nach dem Reichstag setzte der Ks. seine Bemühungen, einzelne Stände zur Herausgabe des Jubelgelds zu veranlassen, offenbar fort, so bspw. bei der Stadt Esslingen (Esslingen an Hans Ungelter, Kop., dinstag nach Udalrici [10.7.]1509; StdA Esslingen, F 12 Missivenbücher, Nr. 15, fol. 102).

Curfursten, fursten und stend haben die schrift ksl. Mt. [Nr. 411], wie die von yrer Mt. reten inen uf ir erst getane antwort [Nr. 275] gestern [7.6.] furgehalten, vernomen. Und alß darinnen under anderem vermeld werd, daz ksl. Mt. der stend vermogen so wol als sie selbs wuste, dz haben sie gern gehort. Und weyl dem also, so werd ksl. Mt. in ansehung desselben yrs undertenigen verhoffens bedenken und beherzen, das sie, die stend, vrem vermogen nach gepurlich und undertenig antwort geben haben, und der kein ungnedigs befrembden oder beswernus tragen. Die stend wusten auch zu dem andern anzeigen und inhalt der schrifte mit Gots hilf wol zu antworten. Sie wolten sich aber mit ine, den reten, anstat ksl. Mt. in kein disputacion begeben. Dann sie wusten, das es ine gegen ksl. Mt. als vrem herrn zu tun nit gepuret. Darzu haben die stend auß der rete reden, die sie zu nast gegebener antwort getan, vernomen, daz sie angezeigt, als solt der stend antwurt oder meynung ksl. Mt. dermaßen beruren, dz die nodturft erforder, solchs yrer Mt. zuzeschicken [Nr. 280, Pkt. 1], darzu die stend dazumalh geantwort, das sie es dafur hetten, daz nichts geschriben oder angezeigt were, das ksl. Mt. dermasen berure, als auch ir wille und gemut nye gewest oder noch ist, deßhalb in aigen person ferrer antwort zu warten not were etc. [Nr. 281, Pkt. 2]. Weyl dann sie, die rete, forige antwort als vor beswerlich angezogen [Nr. 282], solten sich dann die stend uf ytzige schrift in weyter verantwortung geben, als sie mit Gots hilf, wie vorberurt, zu tun wusten, mochte solchs von ine, den reten, abermals dermaßen angesehen werden, derhalb und auß andern ursachen, auch ksl. Mt. zu undertenigkait sie das unterlassen wellen. Nachdem sie dann die nast der stend gegeben antwort yrem anzeigen nach ksl. Mt. zugeschickt, solten nu die stend lenger daruber alhie verziehen, so mocht es dafur geacht oder angesehen werden, als hetten sie antwurt geben oder anzeige getan, darzu ksl. Mt. verantwortung not were, das doch yr gemut und wille nye gewest, auch nach nit ist, wie den reten in den fordern tagen auch vermeldt. So begert ksl. Mt. auch in ytziger schrift nit von stenden, daz sie lenger alhie verziehen oder verharren sollen, derhalb sie gedenken, mit Gots hilf yrn abschied zu nemen. Dz haben euch die stend foriger getaner antwort abermals zu erinnen und uf die gestrigen vorgehalten kaiserliche schrifte zu antwort nit verhalten wellen, underteniger zuvorsicht, ksl. Mt. werd auß angezeigten redlichen ursachen in der stend abschied kein ungnedigs gefallen tragen, sonder sie allezeit genediglich halten. Das wellen sie als die gehorsam underteniglich verdienen.

# 287 Zweite Antwort der Reichsstände an den ksl. Gesandten Ernst von Welden – Worms, 9. Juni 1509

Bekräftigung der ersten Antwort vom 5. Juni. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 124 (Kop., sambstag nach des hailigen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die im Textkopf zu Nr. 411 angegebenen Datumvermerke.

fronleichnamstag) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 178' (Kop.) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 144' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = C. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 170 (Kop., sambstag nach corporis Cristi; Überschr.: Andere antwort des jubelgelts halber, Ernsten von Welden gegeben.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop., sampstag nach corporis Christi). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 58 (wie C). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., sambstag nach corporis Crysty). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 344' (wie C). München, HStA, KÄA 3136, fol. 429 (Kop.; Verm.: Geben auf sambstag nach corporis Christi.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 44' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 63 (wie C). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 80 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR 1509 [Est. Salzburg], fol. 25 (Kop., Datumverm.: Actum sabatho post corporis Christi.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 33 (wie C).

[1.] Curfursten, fursten und ander stend haben nast von Ernsten von Welden zu bewerung seins anbringens oder instruction [Nr. 269] das furbracht vidimus¹ gesehen und gehort leßen. Lassen es bey vor gegebener antwurt [Nr. 284] pleiben. Haben an hern Ernsten anbrengen oder rede nit zweifel gehabt, darumb diß seins anzeigens one not gewest. Dz haben die stend hern Ernsten uf solch anzeige guter meynung nit verhalten wellen. Geben uf sambstag nach corporis Cristi anno Domini etc. nono.

# 288 Schlussresolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 9. Juni 1509

[1.] Aufforderung des Ks. zur Änderung der ständischen Position bei der Reichshilfe; [2.] Ablehnung einer die Leistungsfähigkeit der Stände übersteigenden Reichshilfeforderung.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 162–162' (Kop., Überschr.: Letzt antwurt der stende.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 178'–179 (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 40'–41 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr. wie A) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 144'–145' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 170–170' (Kop., Überschr.: Letzt antwort der stende uf ksl. Mt. zugeschickte schrieft.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\psi, Fasz. 2N, fol. 54–54' (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 57–57' (wie A). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 58–59 (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 344'–346 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wahrscheinlich handelt es sich um ein Vidimus der in der ksl. Instruktion [Nr. 269] angeführten p\u00e4pstlichen Bulle oder des Breves an Ks. Maximilian. Keines der beiden St\u00fccke liegt vor.

429–429' (wie A; Verm.: Geben sambstags nach corporis Cristi anno domini etc. nono.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 44'–45 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 63–64' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 80–78' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 25–25' (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 33–33' (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 976, S. 778f.

[1.] Curfursten, fursten und ander stende haben der kaiserlichen Mt. schreiben, an die ksl. rete ytzo außgangen [Nr. 411], ksl. Mt. begerte hilf betreffend, mit anhangender begere, sich einer andern und bessern antwurt und meynung seiner Mt. begern gemesse zu entslissen, alles ferrers inhalts horen leßen. Und zweiveln nit, ksl. Mt. haben nu auß a-yren gegeben antwurten-a verstanden, wie die stend des Reichs zu allem dem, das zu ere, wolfart und ufnemen ksl. Mt. und des Heiligen Reichs fruchtpar oder gut gewest oder noch sey, als die gehorsamen yrs vermogens allezeit gutwillig gewest und noch<sup>b</sup>.

[2.] Nu hab die ksl. Mt. an die stend ein merkliche hilf uf dz stercks ein jar lang und zum furderlichsten zu tun begert, die den stenden, wo sie der gleich schuldig, nit moglich sey, wie dann vor auß c-denselben gegeben antwurten-c nach der lenge zu vernemen. Hetten abe[r] kaiserliche Mt. oder ire rete anfangs etwas, dz den stenden leidlich und moglich gewest, an die stend begert, uß guter willigkait<sup>d</sup> zu tun, darinnen hetten sie sich e-auß freyem willen und nit auß schulden, wie sie vormals mer getan-e, ksl. Mt. zu undertenigem wolgefallen und derselben, auch dem Hailigen Reich zu wolfart und gutem nach yrem vermogen dermaß erzeigt, dz sie hoften, von der ksl. Mt. gnedigen willen erlangt zu haben. Und als ksl. Mt. ferrer selbs anregen das vermogen der stende und anders, dasselbig ist nit anders, wann sie in f-nest gegeben iren antworten-f beswerts gemuts angezeigt haben. Darbey sie es pleyben lassen. Und wellen sich ferrer gegen ksl. Mt. als yrem rechten herrn underteniger meynung in disputacion nit begeben noch auch vormals oder ytzo ichts seiner Mt. zuwider, sonder allein yrer nodturft und gelegenhait halber angezeigt und geantwurt haben. Darumb und auß andern vor erzelten ursachen, so lassen es die stende bey den gegeben antworten pleyben. Bitten darauf ksl. Mt. als yren gnst. hern underteniglich, solchs nit anders wann der nodturft zu vernemen und deßhalb kein ungnade oder misfallens zu entpfaen. Das seind die stende neben iren phlichten in undertenigkait zu verdienen urputig und willig. g-Geben sambstag nach corporis Cristi anno Domini etc. nono-g.

a-a yren ... antwurten/ In B/D: irer gegeben antwort. C wie A.

b noch/ In B/D danach: weren. C wie A.

c-c denselben ... antwurten] In B/D: derselben gegeben antwort. C wie A.

d guter willigkait] In B/D: gutem willen. In C: gutwilligkeit.

e-e auß ... getan] In D Randverm.: N[ota] b[ene].

f-f nest .. antworten] In D: nechstgegebner irer antwurt. B/C wie A.

g-g Geben ... nono] Fehlt in C.

# 289 Resolution der Reichstagskommissare an die Reichsstände – Worms, 9. Juni 1509

[1.] Übersendung der letzten ständischen Resolution an den Ks.; [2.] Angebot zu weiteren Verhandlungen über die Reichshilfe.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 162'-163 (Kop., Überschr.: Der ksl. comissarien und rete antwurt darauf.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 179–179' (Kop., Überschr.: Keyserlicher Maiestet commissarien etc.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 40'-41 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr.: Ksl. Mt. rete antwort.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 146–146' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie B) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 171 (Kop., Überschr. entsprechend A). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\$\psi\$, Fasz. 2Ñ, fol. 54'–55 (Kôp.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Lôc. 10180/23, fol. 57'–58 (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Ñr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 59'-60 (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.; Überschr. wie C). Mühlhausen, StdA, 10/C 1-8, Nr. 1, fol. 346–347 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 430 (wie B; Datumverm.: Geben sambstags nach corporis Cristi anno etc. nono). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 45–45' (Kop., Überschr. entsprechend A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 64-65 (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 78'-78 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 25'–26 (wie B). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 33'-34 (wie D).

[1.] Ksl. Mt. rete und comissarien haben der curfursten, fursten und stende des Reichs a-ubergeben antwurt und meynung-a [Nr. 275] irer ksl. Mt. b-vormals zugeschickt, deßgleichen sie irer Mt. b diec itzt jungst der stende antwurt [Nr. 288] auch furderlichen zusenden und sich mit denselben stenden derhalb in kein ferrer disputation oder schrift begeben, sonder solchs zu ksl. Mt. ermessung und betrachtung stellen wollen.

[2.] Aber nachdem sie, die rete, ye gern sehen und verhelfen wolten, dz der unwille, so, alß sie sorgen, auß der stend ubergeben antwurt zwischen ksl. Mt. und ine, den stenden, erwachßen mocht, furkomen werden und sie bey gutem willen und einigkait bleiben, wo dann den stenden gemeynt sein wolt, von einer andern meynung, der ksl. Mt. bessern gevallen entphaen mocht, zu reden, darzu wolten die rete yrs verstants mit getreuem vleis auch gern helfen handeln und, was zu guter einigkait dienen mag, keyn muhe oder arbeit ires teils sparen noch unterlassen. f—Geben sambstags nach corporis Cristi anno Domini etc. nono—f.

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> ubergeben ... meynung/ *In C*: vor gegeben antwurten oder meynung.

b-b vormals ... Mt.] Fehlt irrtümlich in D.

c die/ In B/D: wie. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>d</sup> jungst] *In* C *danach:* gegeben.

e stend] In B/D danach: gegeben.

f-f Geben ... nono] Fehlt in C.

# 290 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 10. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Angebot der ksl. Kommissare zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Reichshilfe; [2.] Ablehnung des Angebots durch die Stände in Erwartung der Billigung ihrer Position durch den Ks.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 153-153' (Kop., Datumverm., vermutlich bezüglich der Beschlussfassung: Auf sambstag nach corporis Christi [9.6.].) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 179' (Kop.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 42'-43 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, IŠG, RTA 24, fol. 146'-147 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 171'–172 (Kop., Datumverm.: Sontag na trinitatis [10.6.] anno etc. ut supra.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 49' (Kop., Datumverm.: Actum sontags nach trinitatis [10.6.] anno nono.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 58–58' (Kop., Datumverm.: Sontag nach corporis Christi [10.6.] zu obend.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. Iİ, Fasz. 4, fol. 60–60' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Datumverm.: Sonntag nach corporis Christi). Mühlhausen, StdA, 10/Č 1–8, Nr. 1, fol. 347–347' (wie D). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 45' (Kop.). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 65-66 (wie D). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 26–26' (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 34–34' (wie D).

[1.] Curfursten, fursten und ander stend haben ksl. Mt. rete widerantwurt [Nr. 289] auf der stend letzt gegeben antwurt [Nr. 288] gehort. Und als dieselben rete in gemelter yrer widerantwurt<sup>a</sup> tun anhenken, das sy ye gern sehen und verhelfen wolten, das der unwill, so, als sy besorgen, b-aus der stend gegeben antwurten-b zwischen ksl. Mt. und ynen, den stenden, erwachsen mocht, furkomen werden etc., mit erbietung, wo den stenden von ainer anderen meynung, der ksl. Mt. besser gefallen emphahen mocht, zu reden gemeint sein, darzu wolten sy gern helfen handlen etc.

[2.] Versehen sich nu di stende genzlich, wo ir, der stend, sachen dermaß gegen ksl. Mt. geschickt oder gestalt, das daraus ainiger unwill billich erwachsen sol, dy rete wurden irem erbieten nach nichts erwinden lassen. Aber dy stend setzen in kainen zweivel, sy haben sich nach gstalt diser sachen und yrer gelegenhait underteniger meynung in gegeben antwurten dermassen horen lassen, das ksl. Mt. darab kainen unwillen empfahen oder schepfen werd; den vertrauen sy auch zu ksl. Mt. genzlich haben und tragen. Achten darumb, sich in weyter handlung derhalb zu begeben an not. Das haben dy stend den ksl.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> widerantwurt/ In B: widerschrift. C/D wie A.

b-b aus ... antwurten/ Fehlt irrtümlich in D.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß dem Bericht der ksl. Kommissare vom gleichen Tag geschah die Übergabe um 14 Uhr [Nr. 417, Pkt. 1].

reten guter meynung uf ir getan erpieten unangezaigt nit wellen lassen, gutlich bittend, alle sachen<sup>c</sup> der ksl. Mt. von der stend wegen zum besten anzubringen, als sich dy stend zu den reten genzlich versehen. Das begern sy fruntlich zu verdinen, zu beschulden und zu erkennen.

## 291 Resolution der Reichstagskommissare an die Reichsstände – Worms, 10. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Beendigung der Verhandlungen zur Reichshilfe; [2.] Zusage der Berichterstattung an den Ks.; [3.] Anfrage bezüglich der Verantwortlichkeit für die letzte ständische Resolution.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 146–146' (Kop.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 180 (Kop.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 43–43' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 147–148 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 172–172' (Kop., Überschr.: Ksl. Mt. rete haben ferrer geantwort.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4\psi, Fasz. 2N, fol. 49'–50 (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 58'–59 (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 60'–61' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 347'–348 (wie D). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 46 (Kop.). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 66–66' (wie D). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 26'–27 (Kop.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 34'–35 (wie D).

- [1.] Ksl. Mt. rete haben der kurfursten, fursten und [st]end des Reichs itzt furgetragen schriftlich meynung [Nr. 290] verlesen. Und sein ungezweivelt aus irer, der rete, negst gegeben antwurt [Nr. 289] gnugsamlich vermerkt, das irenhalben alles das, so zu furdrung dises handels und guter ainigkait dinen mag, angezaigt und nichts unterlassen sei. Darumb sy es bey derselbn antwurt nochmals bleiben lassen.
- [2.] Als aber im beschlus itziger der stend meynung angehengt und begert ist, von der stend wegen alle sachn ksl. Mt. zum besten anzubringen etc., des sein di ret mit allem vleis zu tun ganz willig, als sy auch bisher alweg getan haben.
- [3.] <sup>a</sup>-Und dweil di rete ksl. Mt. vormals auf ir begeren alle stend, so uf disem reichstag in aigner person oder durch ir botschaft erschinen sein, schriftlich zu erkennen geben, so erfordert der ret notturft, bericht zu werden, ob di itzig der stend meynung allain von der kurfursten, Ff. und stet wegen, der rete

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> sachen] *In B danach:* ergangener handelung. *C/D wie A.* 

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Und ... mogen] Notavermerk am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der Übergabe an die Stände gemäß Nrr. 259 [Pkt. 26] und 261 [Pkt. 26].

oder botschaft dieselben also furgetragen haben, oder von aller stend wegen ainhelliglich gescheen sey oder nit, domit sy ksl. Mt. deshalben underrichtung tun mogen<sup>-a</sup>. Dan wo ymants hernachmals sag, das der stend gegeben antwurt seiner meynung nit gewest, wurd den reten bey ksl. Mt. daraus merklich ungnad und unglimpf erwachsen.

## 292 Resolution der Reichsstände an die Reichstagskommissare – Worms, 10. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Dank für das Angebot der Reichstagskommissare zur Berichterstattung an den Ks.; [2.] Frage der Verantwortlichkeit für die letzte ständische Resolution; [3.] Zustimmung zum Vorschlag der Kommissare bezüglich einer Antwort an den Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen; [4.] Nichtzuständigkeit der Reichsstände für eine Supplikation Kg. Johanns I. von Dänemark und Hg. Friedrichs I. von Schleswig-Holstein bezüglich der Reichsstandschaft Hamburgs.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 146'–147 (Kop.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 180–180' (Kop.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 44-44' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 148–148' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 172'-173' (Kop., Überschr.: Antwort der stende.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 50-50' (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 59', 62 (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, ĞLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 61'–62' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 348'–349 (wie D). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 46' (Kop.). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 66'-67' (wie D). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 27 (unvollständige Kop., nur Pkt. 1–2; Bemerkung am Textende: Da hueben wir uns davon und zum tor aus.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 35–36 (wie D).

- [1.] Kurfursten, Ff. und ander stende des Heiligen Reichs haben ksl. Mt. rete itz verlesen meynung [Nr. 291] verstanden. Sagen den reten irs gutwilligen getan erbietens fruntlichen und gnedigen dank. Wollen das fr[eundlich] und underteniglich verdinen, beschulden und erkennen.
- [2.] Und als di rete furter anhengen, das ire notturft erfordert, bericht zu werden, ob dy itzig furgetragen der stend meynung allain von der kurfursten, fursten und stete wegen, der rete oder botschaft dieselb also furgetragen haben, oder von aller stend wegen ainhelliglich gescheen sey oder nit: Daruf geben di stend ksl. reten zu erkennen, das die itzig und alle vor gegebn antwurt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der Übergabe an die ksl. Kommissare gemäß Nrr. 259 [Pkt. 26] und 261 [Pkt. 26].

ader meynung von allen stenden, so alhie gewest, gemeinlich und ainhelliglich beslossen und von irer aller wegen den ksl. reten ubergeben sey.

[3.] Furter, der ksl. Mt. rete furslag, den hoemaister zu Breussen betreffend [Nr. 299]: Lassen ynen di stend gefallen. Und so ksl. Mt. ire botschaft ernent und nach notturft fertigt, wellen dy stend den iren auch benennen und mit zerung und ander notturft fertigen. Und bedunkt sy an not, den konig von Ungern nach gstalt seiner sachen mit disem handel zu beladen. Wann es [ires er]messens der sachen mocht verzug und lengerung geberen.

[4.] Dan den konig von Denmark und herz[og zu] Holstain [Kg. Johann I. und Hg. Friedrich I.] belangent, finden di stend, das diese suplication<sup>2</sup> allain an ksl. Mt. rete und nit an sy, dy stend, ausgangen ist. Darumb und anderer merklicher irer gescheft und anligenden sachn halben sy sich derselbn sachen nit zu beladen wissen.

# 293 Abrechnung des Reichskammergerichts für den Zeitraum 1507 bis 1509 (Teilrekonstruktion aufgrund der Visitationsakten von 1514) – Worms, 15. Juni 1509

[1.] Übergabe der Abrechnung an die Wormser Reichsversammlung; [2.] Einnahmen des Reichskammergerichts; [3.] Soldzahlungen an Kammerrichter, ksl. Fiskal und Assessoren; [4.] Ausgaben für das Kanzleipersonal. Wien, HHStA, RK RKG-Visitationsakten Kart. 315, [Fasz. 1] (Aufschr.: Abscheid des tags zu Wormbs anno X<sup>C</sup>XIIII gehalten, das ksl. cammergericht antreffende. Überschr.: Handlung und abschid des tags zu Wormbs, auf sonntag vor Galli [15.10.] anno etc. vierzehen durch camerrichter und beisitzer angesetzt.), fol. 1–51' passim = Textvorlage A.

[1.] /2/ Die Verordneten Gf. Adam von Beichlingen, Dr. Johann Fürderer, Dr. Hieronymus von Croaria und Dr. Christoph Moeller übergaben am 15. Juni den auf dem Wormser Reichstag versammelten Ständen ein auf jeder Seite von Johann Storch unterzeichnetes Register und eine ksl. Quittung von diesem Datum¹. Das Register² beinhaltete gemäß der Konstanzer Ordnung und dem Regensburger Visitationsabschied [von 1508] die Einkünfte aus den beiden Anschlägen [von 1507 und 1508], den Fiskalgefällen und den Kanzleigebühren sowie die Ausgaben für den Zeitraum vom 29. September (sant Michaels tag) 1507 bis zum bewussten 15. Juni 1509.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor. Vgl. Nr. 560.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Register wird in den Visitationsakten von 1514 als erste rechnung zu Worms bezeichnet.

- [2.] [Einnahmen:] /8-8'/ Beiträge zum Konstanzer Reichsanschlag (nominal 11 556 fl.): 4485 fl. $^3$  + 1978 fl. $^4$  + 36 fl. $^5$ 
  - /9/ Beiträge zum Regensburger Anschlag (nominal 11 556 fl.): 3063 fl.6
- /2/ Gesamteinnahmen: 12 265 fl.rh., 24 kr.; Gesamtausgaben: 12 243 fl.rh., 59 kr.; /2'/ Überschuss: 21 fl., 25 kr.
- [3.] /33'/ Auszahlung von 2075 fl. an den am 29. September 1507 in Regensburg eingetroffenen und am 30. April 1509 vom Gericht abgereisten Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau (Jahressold 1500 fl.); /34–34'/ Auszahlung von 1100 fl. an den von den Gff. und Hh. präsentierten Assessor (31. Oktober 1507–15. April 1509; Jahressold 600 fl.) und Kammerrichter (15. April-15. Juni 1509) Gf. Adam von Beichlingen.

/40/ Auszahlung von 630 fl. an den ksl. Fiskal Dr. Hieronymus von Croaria (1.12.1507–1.12.1508; Jahressold 800 fl.); /44'/ Auszahlung von 300 fl. an den ksl. Fiskal Dr. Christoph Moeller (ab 1.12.1508; Jahressold 600 fl.).

/18'/ Soldzahlungen an die Assessoren (Jahressold 400 fl.): an den Kurmainzer Assessor Dr. Johann Fürderer (Diensteintritt am 15.10.1507) 570 fl., /19'/ an den kurpfälzischen Assessor Dr. Jakob von Landsberg (ab 21.4.1508) 305 fl., /21–21'/ an den Assessor des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises Dr. Diederich von Schiederich (4.5.–4.11.1508) 131 fl., /22/ an den Assessor des Niedersächsischen Kreises Dr. Valentin von Sunthausen [ab 28.11.1507] 424 fl., /36/ an den Kurkölner Assessor Dr. Arnold Rymerstock (ab 4.5.1508) 305 fl., /36'/ an den Kurtrierer Assessor Dr. Dietrich von Lautern (ab 3.2.1508) 390 fl., /37/ an den kursächsischen Assessor Dr. Georg Besserer (ab 3.10.1507) 510 fl., /37'/ an den kurbrandenburgischen Assessor Dr. Anton von Emershofen (ab 27.12.1507) 430 fl., /37'–38/ an den österreichischen Assessor Dr. Simon von Reischach (ab 3.10.1507) 510 fl., an den Assessor des Bayerischen Kreises Dr. Augustin Lösch (28.9.1507–28.4.1509) 533 fl., /38'/ an den Assessor des Schwäbischen Kreises Dr. Sebastian Schilling (8.12.1507–8.3.1509) 440 fl., /39–39'/ an den Assessor des Oberrheinischen Kreises Dr. Georg Schütz (8.10.1507–8.10.1508) 300 fl., /40'/ an

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Diese Summe hatte die Legstadt Nürnberg in mehreren Tranchen bis zum 15.1.1509 an das RKG überwiesen. Vgl. zu den Einzelposten Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 946, S. 1326–1330, Pkt. 1–11.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bei diesem Posten handelt es sich um direkt in Regensburg eingegangene Zahlungen. Bei der in Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 946, S. 1330f., Pkt. 11, wiedergegebenen Abrechnung ist die Gesamtsumme mit 1858 fl. beziffert. Danach waren offensichtlich noch weitere 120 fl. eingezahlt worden.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Für diesen Posten existiert kein Beleg. – Laut der Abrechnung von 1514 beliefen sich die Gesamteinnahmen aus dem Konstanzer Anschlag bis dahin auf 7668 fl. Demgegenüber standen noch 3889 fl. aus (HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten, Kart. 315, Fasz. [1], hier fol. 8–9).

<sup>6</sup> Laut der Abrechnung von 1514 beliefen sich die Gesamteinnahmen aus dem Regensburger Anschlag auf 6546 fl. Die Ausstände betrugen 5013 fl. (HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten, Kart. 315, Fasz. [1], hier fol. 9–9'). Die Posten Fiskal- und Kanzleigefälle fehlen im Folgenden in der Abrechnung von 1514. Vgl. hierzu Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 946, S. 1331, Pkt. 13f.

den Assessor des Fränkischen Kreises Dr. Sebastian von Rotenhan (ab 27.10.1507) 498 fl., /41'/ an den vom Ks. präsentierten burgundischen Assessor Dr. Haringo Sinnama (ab 15.1.1508) 407 fl.

[4.] /22'/ Soldzahlungen an die Protonotare (Jahressold 400 fl.) Ambrosius Dietrich (ab 4.10.1507) 474 fl. /23-23'/ und Ulrich Varnbüler (ab 4.10.1507) 405 fl., /24'/ an den Pedell (Jahressold 24 fl.) Philipp Stumpf (ab 29.9.1507) 40 fl. /25/ Auszahlung von 111 fl. Kostgeld für das Kanzleipersonal (je 50 fl. jährlich für den Leser Hans [Fiemel] sowie die Schreiber Caspar Zwengel, Georg Spelt, Diebold Walch, Albrecht Ver und Augustin Molitoris) an Ambrosius Dietrich für den Zeitraum Mitte Oktober 1507-10. Juni (pfingstabent) 1508; /25'/ Auszahlung weiterer 222 fl. an Dietrich für die Zeit bis zum 1. Mai 1509, den auf eigene Rechnung wohnenden Leser nicht mitberücksichtigt. Auszahlung von 40 fl. Kostgeld an den Leser für 41 Wochen; /26'/ Auszahlung weiterer 150 fl. an den Leser (Diensteintritt am 1.12.1507; Jahressold 100 fl.) für Lohn und Kostgeld; /28'/ Auszahlung von 48 fl. Lohn für den Ingrossisten Caspar Zwengel (16.10.1507– 23.4.1509); /29'/ Auszahlung von 5 fl. Dienstgeld für den 1508 in Regensburg eingestellten und vor dem Umzug nach Worms wie andere Schreiber am 23. April entlassenen Kopisten Molitoris; /45'/ Auszahlung von 35 fl. Dienstgeld für den kurz nach dem 1. November 1507 eingestellten und am 23. April entlassenen Ingrossisten Diebold Walch; /46, 47' Auszahlung von 27 fl. bzw. 28 fl. für die kurz nach dem 16. Oktober 1507 eingestellten und am 23. April entlassenen Kopisten Georg Spelt und Albrecht Ver.

# Verzeichnis der ksl. Kommissare und reichsständischen Deputierten über Ausstände beim Kammerzieler – Worms, 16. Juni 1509

[1.] Ausstände beim Konstanzer Anschlag; [2.] Ausstände beim Regensburger Anschlag; [3.] Restforderung an die deputierten Einnehmer; [4.] ausstehende Kanzleigebühren.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, Nr. IV a, 22a, fol. 78–78' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr.: Summarius des hinderstands von wegen gewissen und ungewissen der beder anschlage, zu Costens und Regensburg zu underhaltung kayserlichen camergerichts gemacht, und andern, durch kayserliche maiestat, auch der churfursten, fursten und stend des Reichs verordente rete uberschlagen zu Wormbs am sechzehenden tag Junii anno etc. nono.) = Textvorlage A.

[1.] Aus dem rest des anschlags zu Costens steet noch zu bezalen funftausentfunfhundert gulden. Daraus ist die suma der, so gewiess sein sollen, gezogen und drifft sich nit mehr dann sechzehenhundert und ailf gulden ungevarlich darauf, dannocht kost gelegt werden mues.

Tuet der gewiess abgang dreutausent und neunhundert gulden.

Und sollen doch die ungewissen domit irer anzale dannocht nit erlediget, sonder ksl. Mt. beschaids darin erwartet werden, ob man wieder sie procedirn sall oder nit. Darumb sollen dieselben irer Mt. zugeschickt werden.

[2.] So ist der rest an dem anschlag, zu Regensburg gemacht, vierdausenthundert und funfundsechzig gulden.

[3.] Item die verordenten des cammergerichts zu deren einname und außgabe bleiben schuldig zwenzig gulden und achtundzwainzig kreuzer.

[4.] So bleiben die hern von Beren [= Hh. von der Leiter] für ain achtbrief wieder die Venediger [Nr. 301f.] schuldig hundert gulden.

Und der [Valentin] von Sunthausen burgschaftweis fur die von Stolberg dreisig gulden.

Und der bischove von Menz fur zwene achtbrive dreissig gulden.

# 295 Resolution der ksl. Kommissare und reichsständischen Deputierten zu Beschwerden des Reichskammergerichts – Worms, 16. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Verbesserung des Verfahrens bei Fiskal- und Kriminalfällen; [2.] Defizite bei den Advokaten am Reichskammergericht; [3.] Bestimmungen für das Kanzleipersonal; [4.] Beschleunigung der Verfahren; [5.] Registrierung und Zusammenstellung der Prozessakten; [6.] Änderung des Verfahrens bei der Urteilseröffnung; [7.] Missstände bei den Notaren; [8.] Überarbeitung der Botenordnung.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, Nr. IV a, 22a, fol. 81–83 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Überschr.: Kayserlicher Mt., auch churfursten, fursten und der stende des Rychs, auf dem Rychs tage zu Wormbs versamelt, verordent rete antwurt und beschaid, XVI<sup>ta</sup> Junii 1509, auf etlich mengel und geprechen, von wegen ksl. camergerichts inen ubergeben.<sup>2</sup>) = Textvorlage A.

[1.] Item auf den ersten artikl von besser ordenung, wie jura fisci, auch die malefiz und penfell im Reych bas erkundet<sup>3</sup>, gerechtfertigt und inpracht<sup>4</sup> werden mogen.

Ist beslossen, das es dises artikls halber by ksl. Mt. antwurt, dem camergericht furmals in glichem fall aus Dortrich am XXV. Octobris anno octavo gegeben<sup>5</sup>, furohin pleiben und dermassen gehalten werden soll.

[2.] Zum andern, dwil nit kleiner mangl sey an advocaten, von einer ordnung zu reden, dardurch gelert persone zu advocaten an das camergericht gezogen werden mochten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemäß dem vom gleichen Tag datierenden RAb [Nr. 303, § 12] dem RKG zugestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Eingabe des RKG fehlt. Ihr Inhalt geht aus der jeweiligen Zusammenfassung in der Resolution der Reichsversammlung hervor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> hier: gerichtlich festgestellt (Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 226).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> hier: abgeurteilt (Deutsches Rechtswörterbuch II, Sp. 1369).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Liegt nicht vor.

Bedunkt die obgemelten rete kainer besondern ordnung noit sin, sonder camerrichter und bysitzer werden das wole gepurlich einsehens han.

[3.] Zum dritten von besetzung des camergerichtz canzley, sonderlich durch wen und wie die schreiber und copiesten aufgenomen, erhalten und regirt werden sollen.

Ist beslossen, das aufs wenigst zwen schreiber zum ingrossirn und einer zu copyern; und ob ain menge oder ubermass der copyen zugefallen und dieselben in der canzlei zu fertigen zu vil oder beswerlich sin, das sie ausserthalb der canzly zu schreiben bestellt und von einem plat vier pfenning ungeverlich, wie man das andingen<sup>6</sup> oder bekomen mag, gegeben, auch ein gemeyner canzleiknecht, wie furmals, als angezaigt, alweg gewest sin, gehalten werden soll.

So ist fur gut und nutz angesehen, das die protonotarien und schreiber byeinander in der canzly sein und plyben und das Ambrosius Dietherich sie verkostigen und mit legern und andern sachen underhalten. Und was durch camerrichter und bysitzer geordent oder gesetzt, das ir ainer ime fur costgelt und alle ander ding geben, das er sich desselben benugen lassen, sie auch mit der cost und anderm dermassen halten und fursehen solle, damit sie clagens kein ursach haben und camerrichtern und bysitzern weiter deshalb zu handln nit noit werde.

Das auch der camerrichter mitsambt etlichen bysitzern, so er deshalb zu ime nemen, ordnung machen, wie die personen der canzlei aufgenommen und regirt, auch wie es mit inen und sunst in andern notturftigen sachen zu forderlicher verfertigung der erkanten process und der partyen gehalten werden soll.

[4.] Zum virten, von besser ordnung und statut zu handln, damit man nit so lang wie bisher in den sachen hangen muss, sonder zu furderlicher verhorung und ende der sachen komen mochte.

Sollen camerrichter und bysitzer darin ordnung, die leidlich sey, furnemen, doch damit aufsehens haben, das die partyen dadurch an irem furtrag nit verhindert werden.

[5.] Zum funften, ordnung furzunemen, das alle gerichtzacta vor erledigung und relation der rechtsetzen registriret und aufs kurzst extendirt und nit also auß den carten, zetteln und briefen referiret und geurtailt werden sollt, wie dann zu Nurenberg durch camerrichter und bysitzer davon geret, auch in schrift begriffen worden ist.<sup>7</sup>

Ist durch die gemelten rete erwegen, wiewole soliche ordnung die sachen und hendl zu referirn furderlich und geschicklich sein, so mocht doch das by ksl. Mt., auch den stenden des Rychs und sonst allenthalben im Ryche fur muglich beswerung und den partyen fur ain nachtailig neuwerung geacht werden, und

<sup>7</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> hier: vereinbaren (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch I, Sp. 1054; Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 613).

darumb fur pesser angesehen, by allen advocaten und procuratorn zu verfugen, das sie hinfur kain product, wie wenig oder clain das sij, nit anders dann auf einen ganzen pogen bapirs schriben und dermassen inlegen und das der leser in einem glichen handl, so der zu der urtl beslossen und zu referiren compellirt ist, alle schriften, wie die von beiden tailn producirt und einpracht sein, nach irem datum daby nacheinander ordenlich einheften, auch die besiglten brif oder rottel der kuntschaften, ob eyniche im selben handl eingelegt weren, daby pinden ader, ob es fuglich bescheen mag, anheften und dermassen versorgen soll, damit solichs alles byeinander pleiben und nichtz davon verfelt oder verlorn werde.

[6.] Zum sechsten, ob gut sey, das man alsbald nach dem referirn urtl besliess oder besser, sonderlich in grossen sachen und endeurtailn, das zur selben noch nit beslussig vota, sonder allein disputationes und pun[c]ta, warauf die referirt sach und rechtsetz beruhen woll, colligirt und beslus der urtail etlich tag zu bedacht und besichtigung der rechten angestellt und mittlerzyt, wo die partyen ader advocaten des begern, die puncta verzaichnet ine veroffnet wurden, informationes juris, ab sie wolten, inzugeben.

Ist daruf obbemelter rete vermutung, das sich camerrichter und bysitzer in solichem falle wole werden und wissen zu halten.

[7.] Zum siebenden von einer verfenglicher und besser ordnung oder versehung, wie den geprechen der onbekannten, auch onschicklichen offenen notarien im Ryche und iren unformlichen instrumenten zu begegnen sij, dwil vor gemacht versehung<sup>8</sup> darin bishere unerschiesslich erscheint.

Daruf lassen es vor gedachte rete by den ordnungen, deshalb hievor aufgericht, pleiben. Wo aber kunftiger zeit etwas weiter enderung ader besserung darin zufallen und noit sin wurde, das soll zu ermessung, betrachtung und besserung camerrichters und der bijsitzer gestellt und bevolhen sein.

[8.] Zum achten, das in die itzig ordnung und brauch der camergerichtspoten<sup>9</sup>, von denen teglichs clag sey, gesehen werden soll.

Lassen es die vor gedachten rete by der ordnung, deshalb hievor gemacht, pleiben. Und wo kunftiger zeit etwas beschwerung oder verhinderung einfallen wurde, sollen camerrichter und bysitzer darin sehen und demselben fuglich mass und ordnung geben.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Freiburger RAb vom 4.9.1498, §§ 27, 35 (Druck: Gollwitzer, RTA-MR VI, Nr. III/119, S. 729f., 732; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 44f., 46) und Augsburger RKGO vom 10.9.1500, Tit. VI, XIV (Druck: ebd., S. 69, 70f.).

Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 11 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 396–398; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 8) und Augsburger RKGO vom 10.9.1500, Tit. V und ratifizierte Artikel der RTT von Lindau (1497) und Freiburg (1498), Tit. VI-VIII (Druck: Schmauss/Senckenberg, ebd., S. 73f. Druck des Entwurfs von 1497: Gollwitzer, RTA-MR VI, Nr. I/41, S. 313–315).

#### 1.3. Der Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und Polen

296 Instruktion des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim für seine Gesandten, den Landkomtur der Ballei Marburg [Dietrich von Cleen] und den Komtur zu Mergentheim [Johann Adelmann von Adelmannsfelden], zu HM Friedrich von Sachsen – [nach dem 6. Mai 1509<sup>1</sup>]

[1.] Votum des Frankfurter Kapiteltages gegen einen militärischen Konflikt und für einen friedlichen Ausgleich mit Polen; [2.] Kritik an der Abreise des Hochmeisters aus Preußen.

Berlin, GStA, OBA 19259, fol. 1–4', 5–6' (Kop., Dorsalverm.: Des teuchsen [!] meisters geschigkten zu Worms anbringen.).

[1.] Der Hochmeister hat ihn, Stockheim, zuerst durch den Komtur zu Koblenz, Ludwig von Seinsheim, und später [im August 1508] in Marburg über die von Polen ausgehende Gefahr für den Orden informiert und für den Kriegsfall seine Unterstützung zur Verteidigung Preußens erbeten. Vor kurzem hat er durch den Spittler von Königsberg, Georg Truchseß, außerdem um die Bereitstellung von 50 Kriegsknechten als Besatzung der Ordensschlösser und -städte, um seine persönliche Beteiligung bei der Abwehr eines polnischen Angriffes auf Preußen und um Angaben über die militärische Stärke der deutschen Ordensgebiete gebeten.<sup>2</sup>

Über diese wichtige Angelegenheit hat er am 6. Mai (suntag cantate) auf einem Kapiteltag in Frankfurt mit seinen Gebietigern beraten: Im Falle eines Krieges mit Polen steht aus folgenden Gründen der Verlust der Ordenslande und der Untergang des Ordens zu befürchten: 1. Der polnische Kg. ist mächtig. Auch würde Kg. [Wladislaw] von Ungarn-Böhmen seinen Bruder sicherlich nicht im Stich lassen. 2. Dem preußischen Ordensland fehlt es demgegenüber an Geld, Kriegsausrüstung, Proviant und Leuten. 3. Der polnische Kg. verhandelt über einen Ausgleich mit Moskau und versucht, es zum Angriff auf Livland zu bewegen, sodass der Ordensmeister [Wolter von Plettenberg] Preußen im Kriegsfall nicht unterstützen könnte. 4. Die Gesandten des Deutschmeisters haben dem Hochmeister kürzlich in Marburg die durch lange Kriege verursachte Erschöpfung der deutschen Ordensgebiete dargelegt. Seit vielen Jahren werden diese durch Kss., Kgg. und Reich zunehmend für Heerzüge, Reichsanschläge und die Teilnahme an Reichstagen in Anspruch genommen. Dazu kommen Beeinträchtigungen durch andere Ff. Die Ordenshäuser sind verarmt. Die Hilfe der deutschen Ordensländer wird also im Konfliktfall wenig nützen. 5. Die von [Georg] Truchseß mitgeteilten Stellungnahmen der [um Beistand gebetenen] Ff. lassen ebenfalls keine Hilfe erwarten.<sup>3</sup> 6. Die erbetene Abordnung von 50 Knechten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Vortrag der beiden Gesandten erfolgte nach dem 25.5., dem Datum der Ankunft HM Friedrichs in Worms [Nr. 477, S. 701, Anm. 11].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nr. 132, S. 271, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut Bericht Georgs von Eltz an die preußischen Regenten hatte etwa Kf. Joachim von Brandenburg den Gesandten Georg Truchseß mit der vagen Antwort beschieden, er gedenke, den Hochmeister mit trostlicher hulf und beystant nit zu verlasen. Auch Hg.

zur Besetzung von Städten und Schlössern in Preußen wäre dem Orden dort voraussichtlich sowohl militärisch als auch diplomatisch gegenüber Polen eher nachteilig als nützlich.

Die [in Frankfurt] versammelten Landkomture haben deshalb folgende Antwort an den Hochmeister beschlossen: Dieser soll dem Papst, dem Kaiser, den Kff., Ff., Gff. und anderen Reichsständen die schwierige und mit Hinblick auf Polen ungeachtet aller Verhandlungsangebote unverändert bedrohliche Situation des Deutschen Ordens schildern. Der Orden sei eine Stiftung des deutschen Adels und diene zu dessen Versorgung. Die Adressaten sollten bedenken, welche Bedeutung ihm dadurch für die deutsche Nation und den Adel zukomme. Der Orden sei zu einem rechtlichen Austrag vor Papst, Ks., Kff., Ff., Gff. und Reichsständen bereit. Diese sollten deshalb nicht zulassen, dass er durch Polen ausgelöscht werde, sondern sich des Konflikts annehmen, die Voraussetzungen für einen einvernehmlichen Ausgleich herstellen und bis zu dessen Abschluss einen Waffenstillstand vermitteln. Sollten die genannten Ansprechpartner dafür nicht zu gewinnen sein – oder sollte Polen Verhandlungen verweigern -, müsste militärische Unterstützung beantragt werden. Aller Voraussicht nach würde auch diese verweigert. Keinesfalls sollte sich der Orden dessen ungeachtet in einen Krieg einlassen, sondern sich alternativ um den Abschluss eines annehmbaren Vertrages bemühen. Für den Fall, dass auch dieser Schritt misslingt und das Ordensgebiet angegriffen wird, sagen der Deutschmeister und die Gebietiger eine Geldhilfe von 12 000 fl. zu. [Weitere Angelegenheiten des Ordens].

[2.] Der Hochmeister hat dem Deutschmeister durch Ludwig von Seinsheim und später in Marburg seine Gründe für seine Abreise aus Preußen dargelegt. Sie, Deutschmeister, Landkomture und Ratsgebietiger, können seinen Entschluss nachvollziehen, sind aber dennoch nicht damit einverstanden: Es stehen wichtige Entscheidungen an, die das Zusammentreten eines Großkapitels erforderlich machen. Der Ks. sowie Kff., Ff., Gff. und die Reichsritterschaft haben von einer Reise eines der Ordensmeister<sup>4</sup> nach Preußen abgeraten, wo sich der polnische Kg. seiner Person bemächtigen könnte. Sollten sich die drei Ordenshäupter dort treffen, wäre zu befürchten, dass der polnische Kg. sie dazu zwingen könnte, beim Papst die Konfirmation des [Thorner] Friedens zu erwirken, gegen welchen Schritt sich die Vertreter des deutschen Ordensgebiets bislang ausgesprochen haben. Es wurde deshalb

<sup>[</sup>Bogislaw] von Pommern habe eine gnedige und trostlich antwort gegeben (undat. Kop., [nach dem 22.1.1509]; GStA Berlin, OBA 19256, unfol.). Hg. Wilhelm von Bayern hatte sich gegenüber Truchseß mit der Abwesenheit seiner Räte entschuldigt (Antwortschreiben HM Friedrichs an Hg. Wilhelm, Kop. [Rochlitz], mentag in ostern [9.4.]1509; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 175–176; MATISON, Politik, S. 434 Anm. 2). Laut einem am 12.6. vor den preußischen Regenten gehaltenen Vortrag seines Gesandten Hans von Schönberg hatte der Hochmeister sämtliche Kff. und Ff. des Reiches durch Gesandte außsuchen und um Hilfe bitten lassen. Es sei ihm geraten worden, am ksl. Tag in Worms teilzunehmen (act. dinstags nach corporis Christi; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 28, pag. 22–24, hier 22).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Hochmeister Friedrich von Sachsen, der Ordensmeister in Livland, Wolter von Plettenberg, und der Deutschmeister Hartmann von Stockheim.

erwogen, das Großkapitel in Greifswald oder Stettin abzuhalten. Dennoch wurde bei den Beratungen die Abreise des Hochmeisters aus Preußen keinesfalls für gut befunden. Denn seine Abwesenheit ist der Grund für die wiederholte Verschiebung des Großkapitels. Auch würde seine Anwesenheit den Menschen dort Trost spenden. Der Hochmeister hat vor einiger Zeit auch die Koadjutorie des Erzstifts Magdeburg angenommen. Falls sich diese Neuerung für den Orden als nachteilig erweisen sollte, können sie sich nur damit rechtfertigen, dass sie vorab nicht informiert wurden. [Weitere Ordensangelegenheiten].

# 297 Vortrag im Namen HM Friedrichs von Sachsen an die Reichsversammlung – Worms, 29. Mai 1509<sup>1</sup>

[1.] Unrechtmäßiges Vorgehen Polens gegen den Deutschen Orden; [2.] Druck auf den Hochmeister zur Bestätigung des Thorner Friedens von 1466; [3.] Bitte um Rat und Hilfe für den Deutschen Orden.

I. (schriftliche Fassung für die Reichsstände): Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 173–174 (Kop., Überschr.: Des homeisters Dutschen Ordens anpringen.) = Textvorlage A. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 60–61 (Kop.) = B. Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 64–66' (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr.: Des hoemeisters Tutschordens in Prussen anbringen etc.) = C.² Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. ¼Ψ, Fasz. 2N, fol. 51–52' (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop., Überschr.: Anbringen, von wegen des hochmeisters Teutsch Ordens geschehen.). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Überschr.: Anbringen, von wegen des hochmeisters Teutsch Ordens geschehen.). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 47–48 (Kop., Überschr.: Supplicatio des hohemeysters zu Pruissen.). Nordhausen,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> HM Friedrich war am 2.12.1504 zum Koadjutor gewählt worden. Am 11.4.1505 nahm er die Wahl unter dem Vorbehalt an, dass der Papst ihm die Ausübung beider Ämter genehmigen würde und für den Orden daraus keine Nachteile entstehen dürften. Das Mergentheimer Kapitel hatte im Februar 1505 vor den mit diesem Novum verbundenen negativen Konsequenzen gewarnt. Am 16.9.1506 bestätigte Papst Julius die Wahl. Vgl. MATISON, Politik, S. 345–349; ROGGE, Ernst, S. 95.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datierung gemäß Nrr. 261 [Pkt. 17] (vgl. dort den etwas abweichenden Vortragstext) und 263 [Pkt. 13]. Wenko (Kaiser, S. 116) datiert irrtümlich auf den 5.6. Die Datumangabe 1.6. im Kollationsexemplar D ist entweder falsch oder bezieht sich auf die Übergabe des Stücks an die ksl. Kommissare. Die Formulierungen: So nun myn gnediger her, alhie entgegen ... [Pkt. 2], und: ... hat furpringen lassen ..., in Nrr. 298 [Pkt. 1] und 300 [Pkt. 1] lassen nur den Schluss zu, dass der Hochmeister den Vortrag – anders als von der Forschung angenommen (Mur, Ostpolitik, S. 50; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 166; Forstreuter, Ordensstaat, S. 36; Sach, Hochmeister, S. 58; Flemming, Friedrich, S. 160. Dagegen Matison, Politik, S. 440) – nicht selbst gehalten hat. Vgl. auch Nr. 430 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im ansonsten bei den Verhandlungsakten als Kollationsexemplar fungierenden Frankfurter RT-Protokoll fehlt diese Resolution.

StdA, R, Ac 1, fol. 68–70' (wie C). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 36'–37' (wie C).

II. (Exemplar für die ksl. RT-Kommissare): Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 37–38', 44' (Kop., Überschr.: Instruction des homeisters Teutsch Ordens etc. an ksl. Mt. rete ytz zu Wurms. Verm.: Praesentatum ad consilium prima Junii 1509 Wormac[ia].) = D.

Referiert bei: Wenko, Kaiser, S. 116–118; Mur, Ostpolitik, S. 51f.; Matison, Politik, S. 441 (nach dem nicht mehr auffindbaren Exemplar im GStA Berlin, OBA 19257).

[1.] 173/ In welicher gestalt der dutsch adel groß und gerings stands von fursten, graven, hern, rittern und knechten durch ir manheit und blutvergiessen daz lant zu Prussen zur zit, so sie in heydenischem, uncristlichem glauben gestanden, mit dem schwert zu dem cristenlichen glauben und der heiligen cristenlichen kirchen gezwungen, ist ruchtpar [= bekannt] und meniglich wissend. Und alle nutzung und oberkeit zu<sup>a</sup> evnem spital des dutschen adels zu dem loblichen Dutschen Orden geordent, gewidempt, geevgent und gegeben haben, darin sich ein groß zal desselben adels von fursten, graven und der gemeynen ritterschaft, als mit der warheit anzuzeigen ist, ob zweytusent, in erlichem und gutem wesen erhalten werden. Welichs also in geruglichem stande ob IIC jarn underhalten und nyemants anders nach bepstlicher heiligkeit dan beksl. Mt. und-b dutscher nacion anhengig gewest. Alß haben die undertan gemelts ordens eynen unwillen und ufrur gegen gemelten Dutschen Orden erhaben, der beider teil vor ksl. Mt. die zit zu recht gedigen, der solich irrung mit zusatz babstlicher heiligkeit und der kurfursten des Heiligen Richs verhort und rechtlichen versprechen lassen und dem loblichen orden sins begynnens und furnemens zufall gegeben.<sup>3</sup> Uf welichen spruch berurte underton sich alßpald koniglicher wirde zu Polant on all ursach und wider recht unterworfen. Und wiewol uf die zit der orden mit derselben kgl. wird zu Polant in evnem sunderlichen verstentnuß, eynung, vertrag und puntnuß gestanden<sup>4</sup>, dennoch<sup>c</sup> solichs unangesehen hat er wider alle recht und pillicheit dieselben deß ordens underton angenomen.<sup>5</sup> Und nicht allein daran gesettigt, sunder in arbeit gestanden, denselben loblichen Dutschen Orden deß orts ganz ußzuruten und zu vertilgen, und ein starken krieg mit dem orden angefangen, biß in daz XIIII. jarn durend, und den orden

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> zu] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: in.

b-b ksl. ... und/ Fehlt in D.

c dennoch] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: demnach.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Spruch Ks. Friedrichs III. vom 1./5.12.1453 [Nachweise siehe Nr. 261, Anm. 16].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kg. Kasimir IV. von Polen hatte bald nach seinem Regierungsantritt im Juni 1447 den von seinem Amtsvorgänger Kg. Wladislaw III. geschlossenen Vertrag von Brest vom 31.12.1435 (Lat. Druck: Weise, Staatsverträge I, Nr. 180, S. 197–212) bestätigt (ebd. II, Nrr. 254–257, S. 70f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Inkorporationsurkunde Kg. Kasimirs IV. für Preußen vom 6.3.1454 (Lat. Druck: Weise, Staatsverträge I, Nr. 292, S. 126–133).

also müde gemacht und in eynen unzimlichen, unrechtlichen vertrag<sup>6</sup> gefurt, dergestalt, daz nun hinfur ein iglicher homeister und der ganz orden zu Prussen nach bebstlicher heiligkeit nyemant anderst dan ein konig zu Polant zu eynem hern er- /173'/ kennen sollen; zum andern, so solten in den orden und alle ampt zum halben teil Polant angenomen und gebrucht werden; zum dritten, so solt ein hoemeister ein konig zu Polant zu all sinen anligen und ufgeboten mit aller hilf beholfen sin; zum virden, und ob kgl. wirde zu Polant schloß oder stett abgetrungen, die solt ein hoemeister ime helfen wider erobern und in sin gewalt zwingen – und vil anderer beswerlicher, uncristenlicher artikel, die ein iglicher homeister bynnen dryen<sup>d</sup> monaten nach siner erwelung eynem konig zu Polant schweren solt.

[2.] Welichs bepstliche heiligkeit durch vil gesinnen kgl. wird zu Polant, solichen vertrag zu bestetigen, in weygerung gestanden und biß anher unbestetigt und unconfirmirt blieben. So nun myn gnedigere her, alhie entgegen, mit rat und wissen ksl. Mt. und ander siner hern und frunt, und sunderlich zu ern der mutter Gottes und zu erhalten den loblichen orden sich zu dem hoemeisterampt hat begeben, welicher myn gn.f her von zwein nestverstorben [Kgg. Johann Albrecht und Alexander], auch itzigem konig [Sigismund] zu Polant angezeigten eid vilfaltig zu volfurn angezogen. Dwil aber sin ftl. gnad befinden, daz solicher vertrag dem Heiligen Rich, dem adel dutscher nacion und dem lobelichen orden entgegen, nachteylig und zu ganzer underdruckungg furgenomen, ist sin ftl. Gn. daz zu tun und volziehen in weigerung gestanden und bischer mit rate ksl. Mt., siner hern und frunt ufenthalten und sich deß mit kgl. wird zu Polant zu gutlicher handelung, auch rechtlichen ußtrag vor bepstlicher heyligkeit, ksl. Mt. und andern cristenlichen fursten und herrn erpoten. Welichs alles von siner kgl. wird geweigert und abgeschlagen. Und wiewol ksl. Mt. mit kgl. wird [Wladislaw] zu Hungern in angezeigten gebrechen eynen tag des nestvergangen jars zu Presla angesatzt und keyserlich maiestat denselben durch treffelich siner gnaden rete zu besuchen understanden, so ist doch derselb tag von kgl. wird ganz stümpflich<sup>7</sup> abgeschlagen und den ksl. reten solichs underwegen abgekundiget.<sup>8</sup> Also ist mynem gn.<sup>h</sup> hern warlich warnung zukomen, daz sin kgl.

d dryen] In D richtig: sechs. B/C wie A. – Vgl. Weise, Staatsverträge II, Nr. 403, S. 274 (Art. 6,2); Ders., Vertrag, S. 18 (Art. 6,2); Biskup/Labuda, Geschichte, S. 476f. e gnediger] In B/D: gne[digs]ter. C wie A.

f gn.] In B/D: gne[digs]ter. C wie A.

g underdruckung] Korrektur gemäß B-D. In A irrtümlich: verdruckung.

h gn.] In B/D: gne[digs]ten. C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zweiter Thorner Friede vom 19.10.1466 (Lat. Druck: Weise, Staatsverträge II, Nr. 403, S. 262–288). Vgl. zum Problem der Anerkennung des Thorner Friedens: Caro, Geschichte V/2, bes. S. 963–966; Matison, Lehensexemtion, S. 323–326; Wiesflecker, Maximilian III, S. 313f., 317–320, 427f.; Sach, Hochmeister, bes. S. 50–56.

<sup>7 =</sup> hier: plötzlich, unerwartet (GRIMM, Deutsches Wörterbuch X/4, Sp. 444 (3c)).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Nr. 129, S. 267, Anm. 1.

wird sin ftl. Gn. zu angezeigtem eide mit gewalt /174/ zwingen und tringen wolt. Solichs zu verkomen hat sich sin ftl. Gn. mit rat deß meisters in Liflant [Wolter von Plettenberg], siner gebietiger und lantschaft zu Prussen, die sin ftl. Gn. auch sunderlich darumb gebeten, in sin veterlich land begeben. Also ist sinen ftl. gnaden<sup>i</sup> warnung komen, das sich berurt konigliche wird zu Polant itzt mit j-den wissen Russen-j vertragen<sup>9</sup>, der meynung, darnach mynen gn.<sup>k</sup> hern, den homeister, zu sinem willen zu zwingen. Dwil aber diser handel ksl. Mt., dem Heiligen Rich und dem adel dutscher nacion merklichen schaden treuwet und mitbetrifft, hat sin ftl. gnad an berurter ksl. Mt. und der stend des Richs rat nichts tun, begeben oder beschliessen wollen.

[3.] Fruntlich bittend, uwer ftl. gnad geruchen disen handel<sup>l</sup> zu herzen zu furn und uwern rat<sup>m</sup> fruntlich und gutwillig mitdeiln und <sup>n</sup>-mit uwer hilf-<sup>n</sup> dasselb stuck guts, so noch furhanden, helfen underhalten, den lon von dem almechtigen Gott und siner werden mutter entpfahen. So will eß sin ftl. gnad gegen<sup>o</sup> uwern ftl. gnaden fruntlich und den andern gutwillig verdien[en] und verglichen.

# 298 Stellungnahme der Reichsstände zur Supplikation HM Friedrichs von Sachsen – Worms, 7. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Bitte des Hochmeisters um Hilfe gegen Polen; Empfehlung der Reichsstände zu Vermittlungsverhandlungen durch Ks. und Reich; [2.] Entsendung einer gemeinsamen Gesandtschaft von Ks. und Reichsständen zu Kg. Sigismund von Polen; [3.] notfalls Akzeptanz eines Tagungsortes in Polen; [4./5.] Einbeziehung Papst Julius' II. und Kg. Wladislaws II. von Ungarn-Böhmen in die Vermittlungsinitiative; [6.] Projektierung weiterer Beratungen im Falle einer kompromisslosen Haltung Polens; [7.] Ernennung der Gesandten, Abfassung der Gesandtschaftsunterlagen, Finanzierung der Gesandtschaft.

i gnaden] In B/D danach: ferner. C wie A.

j-j den ... Russen] In D: dem Muscowiter und Tater hinder seiner gnaden obersten gebietiger in Leifland wissen und willen, mit dem er doch in sunderlich verpuntnus [= Bündnisvertrag vom 21.6.1501; Nr. 129, S. 268, Anm. 3] gestanden, keiner hinder dem andern mit berurtem Muscowiter und Tatern fride oder eynickeit anzunemen. B/C wie A.

k gn.] In B/D: gne[digs]ten. C wie A.

handel] In D danach: von wegen keiserlicher Mt. und euer selbst. B/C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>m</sup> rat] *In D danach:* von wegen derselben keiserlichen maiestat gnediglich und eurenthalben. *B/C wie A.* 

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> mit ... hilf] *In D:* keiserliche maiestat ufs undertenigst anzeihen, seine hulf gnediglich und euer gnad und gunste vor euch selbs freuntlich. *B/C wie A*.

o gegen] In D danach: keiserlicher maiestat underteniglich und gegen. B/C wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> "Ewiger Friede" vom 8.10.1508 [Nachweise siehe Nr. 129, S. 268, Anm. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der Beschlussfassung durch die Reichsstände [Nr. 261, Pkt. 22].

I. (Ständeresolution): Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 174–175 (Kop., Überschr.: a–Antwort der stende uf des homeisters Dutsch Ordens in Prussen furpringen-a.) = Textvorlage A. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Überschr. wie A; irrtümlicher Datumverm.: An mitwoch zu abent vor corporis Christi [6.6.].) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 135–138 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr. wie A) = C². Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 49'–52 (wie C). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 48–49 (unvollständige Kop. [Pkt. 5 und 7 fehlen], Überschr. wie A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 28–29' (wie C).

II. (zur Ständeresolution überarbeitete Fassung des Ausschussbedenkens): Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 163'; 164–166 (Kop. mit Korrekturen und Ergänzungen; nachträglich eingefügte Überschr. wie A) = D. München, HStA, KÄA 3136, fol. 249–249', 251–252' (wie D) = E. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. <sup>24</sup>Ψ, Fasz. 2N, fol. 52' (unvollständige Kop., nur Pkt. 1 – Alß der hochwirdig ... uf verpesserung ksl. Mt. rete). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 63–63' (nur dem Ausschussbedenken hinzugefügte Passagen). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie D). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 333'–338' (wie D; dem reichsstädtischen RT-Protokoll inseriert). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 52–56' (wie D; dem reichsstädtischen RT-Protokoll inseriert).

Druck (der Ständeresolution): Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 974, S. 774–776.

[1.] b-Alß der hochwirdig, hochgeborn furst, her Friderich, herzoge zu Sachsen, lantgrave in Doringen, marggrave zu Myssen und homeister Dutsch Ordens in Prussen den kurfursten, fursten und gemeynen stenden des Richs, alhie zu Worms versamelt, vergangner tag die belestigung und große beswerung, so ime und sinem orden von kgl. wird zu Polant wider alle pillicheit begegen, erstlich montlich und darnach schriftlich hat furpringen lassen, mit angehenkter bitt, daz kurfursten, fursten und stende des Richs solichs zu herzen fassen und ime und sinem orden darin ir getruw rat und hilf mitdeylen wolten etc., wie dan solichs alles sin furpringen wyters inhelt. Daruf achten und ermessen kurfursten, fursten und gemeyne stend des Heiligen Richs, doch uf verpesserung ksl. Mt. rete-b nach gelegenheit itziger zit nutz und gut, auch dem hoemeister und Dutschen Orden dienlich sin, die sachen nachfolgender maß furzunemen, nemlich daz ksl. Mt., kurfursten, fursten und gemeynen stend des Heiligen Richs die irrungen und zwietrecht, so sich zuschen kgl. wird zu Polen und gemeltem hoemeister erhalten, in gutlich handelung und anlaß zu pringen unterstunden.

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Antwort ... furpringen] *In D/E korrigiert aus:* Ratslag der verordenten rete uf des hohmeysters zu Breussen werbung.

b-b Alß ... rete] In D/E auf eigenem Blatt korrigiert aus: Uf werbung und anbringen, von wegen des hohenmeysters in Preussen an gemeine stende des Reychs getan, achten und ermessen die verordenten rete.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die bei der Abschrift unterlaufenen zahlreichen Fehler wurden nicht berücksichtigt.

[2.] Und wer in solichem der stende<sup>c</sup> gutbedunken, daz ksl. Mt., kurfursten, fursten und gemeyne stend des Richs erstlich zu kgl. wird zu Polant ein potschaft uf zwo person ungeverlich mit gepurlicher instruction ufs furderlichist schickten, von wegen ksl. Mt. und gemeyner stenden des Richs mit allem fliß zu begern und zu bitten, daz kgl. wird zu Polant ksl. Mt., kurfursten, fursten und gemeynen stenden des Heiligen Richs zu fruntlichem und gnedigem gefallen in den irrungen, so sich zuschen siner kgl. wird und egemeltem hoemester erhielten, inen gutlicher handelung verfolgen und deßhalb zu zimlicher zit und an gelegene malstat, als gein Presla, Butz [= Bautzen], Gorlitz oder Ertfurt, tag ernennen wolten. Alßdan ksl. Mt., kurfursten, fursten und stende deß Richs ir treffenliche rete und botschaften zu solicher handelung verorden und schicken und zwischen inen gutlich handeln lassen, ganzer zuversicht und vertruwens, die irrungen und gebrechen, so sich zuschen inen beidersits erhalten solten, nach zimlichen, pillichen dingen [= Vermittlungsverhandlungen] gutlich hingelegt und vertragen werden.

[3.] Wer aber kgl. wird von Polant eyniche der erzelten malstat oder sust andere im Rich nit gelegen oder anzunemen, sunder sin kgl. wird wolt siner gelegenheit nach in ein stat des lands zu Polant, da sie personlich bij der handelung sin mocht, tag setzen und ernennen, solt die botschaft dannacht<sup>d</sup> solich tagsatzung nit abschlagen, aber doch zuvor mit allem fliß arbeiten und anhalten, daz in vorgemelte<sup>e</sup> malstat oder sust im Rich tag angesetzt und gutlicher handelung daselbst zu pflegen vervolgt werde.

[4.] Eß ermessen auch die stende<sup>f</sup> diser sachen fast furtreglich und ersprießlich sin, daz ksl. Mt., kurfursten, fursten und stende des Richs unserm allerheiligisten vater, dem babst, neben dem hoemeister deten schriben und sin heiligkeit ufs hochst bitten, den konig zu Polant durch ire schrift gutlich zu underwysen und hochlich zu ermanen, daz er in solichem gutlicher handelung verfolgen g-und deß keinswegs abschlagen-g, daz auch sin heiligkeit zu solicher handelung bepstliche commissarien oder botschaften zu schicken nit underlassen wolt, damit in diser sachen dest fruchtparer und dapferer gehandelt und unrat, so der heiligen cristenheit daruß entsten, verkommen werden mocht.

[5.] h-Eß ist auch daneben betracht und fur gut angesehen, dwil ksl. Mt. vormals mitsampt dem konig zu Hungern und Beheim die irrungen zuschen kgl. wird zu Polant und dem hoemeister gutlich hinzulegen understanden haben, deßhalb dan tag angesetzt gewest<sup>3</sup>, aber uß zugefallen ursachen kein

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> stende/ *In D/E korrigiert aus:* verordenten.

d dannacht] In B: demnach. In C-E: dannocht [= dennoch].

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> vorgemelte] In B-D: vorgenante. E wie A.

f stende] *In D/E korrigiert aus:* verordenten.

g-g und ... abschlagen] Fehlt in C/D. In E Einfügung am Rand.

h-h Eß ... woll] In D/E Einfügung auf gesondertem Blatt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist der auf April 1508 nach Breslau anberaumte Tag. Vgl. Nr. 129, Anm. 1.

furgang gehabt, daz kgl. wird zu Hungern und Beheim durch die stend des Richs auch mit fliß ersucht wurd, sich bij dem konig zu Polant mitsampt ksl. Mt. und stenden des Richs durch sin potschaften zu bearbeiten, daz sin kgl. wirde gutlicher handelung verfolgen und, so sie verfolgt, alßdan sin botschaft zu solicher verhore und gutlicher hinlegung auch schicken woll<sup>-h</sup>.

[6.] So aber kgl. wird zu Polant uf solich ksl. Mt. und der kurfursten, fursten und stende deß Heiligen Richs ansuchen und bitt gütlicher handelung zu verfolgen nit bewilligen oder in bewilligter und furgenomener handelung uf sinem harten und strengen furnemen gegen dem hoemeister und Dutschen Orden beharren und besteen, daz dan solichs und weß zu beiden teiln gehandelt, i-wider hinder sich bracht wurd, zu bedenken, wie demselben zu begegnen und widerstant zu tun wer-i.

[7.] Item zu gedenken, so diß den stenden gefellig und angeneme wer, die personen, so man schicken sol, zu benennen.

Item credenz zu fertigen und instruction ufs formlichist<sup>j</sup> zu begryfen. Item von dem darlegen auch zu handeln.<sup>4</sup>

i wider ... wer] In D/E korrigiert aus: ksl. Mt. ufs furderlichst verkundet und zu wissen getan wurde. Alßdan wolt [E: sollt] ir ksl. Mt. churfursten, fursten und gemeine stende des Reychs uf einen nemlichen tag und an gelegene ende beschreyben und erfordern. Weren churfursten, Ff. und gemeine stende des Reychs uf solich ksl. Mt. erfordern den angesatzten tag durch sich selbs oder ire treffenliche rete zu besuchen und neben ksl. Mt., wie solichem des konigs in Boln furnemen nach des Reychs gelegenheyt und ergangener handlung zu begegnen und wiederstant zu tun were, zu bedenken und darin zu raten urputig und ganz willig. Es mocht auch uf solichem tag durch ksl. Mt. und die stende des Reychs bey gedachtem hohmeyster, Teutschem Orden und auch dem meyster in Yflant [= Livland, Wolter von Plettenberg] nach notdurft weyter zu handeln betracht werden, alß dan zu vorgehalten reychstegen mit hoher vernunft wol betracht und bewogen ist [zuletzt auf dem Kölner RT von 1505: Heil, RTA-MR VIII/1, Nrr. 504f., S. 821-827]. Dweyl auch der orden uf die ritterschaft und gemeinen adel teutscher nation bewidemt ist, achten die verordenten dem handel nit zu kleynem erspryßlich sein, das der hohmeyster die ritterschaft und den adel aller landschaft und bezyrk teutscher nation ersuchte und sich mit allem vleys bey inen bewerbe, das sie auß allen landschaften und bezyrken zu solichem tag, so ksl. Mt., wie obgemelt, ansetzen wurde, domit dem orden des[to] dapferer und statlicher geraten und geholfen werden mecht, etlich auß inen mit genugsamen gewalt schickten, zu horen und zu vernemen, wes gegen gemeltem hohmeyster und dem orden furgenommen und gehandelt, auch das sie dorin, woe es vonnoten were, als rittermessige vom adel, uf weliche der orden bewiedembt, ir getreue hielf und rat mitteyln wolten, als sie zu tun on zweyfel nit unterlassen wurden.

j formlichist] In B: furderlichist: C-E wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die schriftlich nicht überlieferten Beschlüsse zu den in Pkt. 7 aufgeführten noch offenen Fragen verabschiedeten die gegen Ende des RT deputierten Räte zwischen dem 11. und 16.6. Vgl. zur Finanzierung der Gesandtschaft Nr. 526.

299 Stellungnahme der ksl. Kommissare zur Supplikation HM Friedrichs von Sachsen – [Worms, 10. Juni 1509¹ oder kurz davor]

[1.] Zustimmung zur Erklärung der Stände, Vorschlag zur Einschaltung Papst Julius' II. und [2.] Kg. Wladislaws II. von Ungarn-Böhmen; [3.] Abfassung der Gesandtschaftsunterlagen und Benennung der Gesandten.

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 175'-176 (Kop.) = Textvorlage A. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 173'-174' (Kop., Überschr.: Ksl. Mt. rete gutbedunken uf des hohmeysters zu Breussen supplicationzettel.) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 149-150 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = C. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 51-53' (Kop.). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 64-64' (Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (Kop.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 67-68 (wie C). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.). Mühlhausen, StdA, 10 B 1-8, Nr. 1, fol. 349-350 (wie C). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 70'-72 (wie C). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 38'-39 (wie C).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 975, S. 777f.

[1.] Keyserlicher maiestat rete und commissarien haben die merkliche beschwerung und belestigung, so dem hochwirdigen, hochgebornen fursten, hern Friderichen, herzogen zu Sachsen, lantgraven in Doringen, homeister Dutsch Ordens in Prussen, und sinem orden von kgl. wird zu Polant in vil weg unpillicher wise begeget, inen montlich und schriftlich furpracht, auch die hoch, flissig bite und beger, deßhalben gescheen, uß getruwem mitlyden vermerkt, auch der kurfursten, fursten und stende des Richs antwort und gutbedunken [Nr. 298/, solicher sachen verfaßt, verlesen. Und lassen inen solich antwort, die dan, alß sie vermerken, uß guter betrachtung und erwegung gegrundt ist, wol gefallen, mit dem anhang, daz die bebstlich heyligkeit durch ksl. Mt. und die stende deß Richs furderlich ersucht und gebeten wurde, dem konig von Polant unverzogenlich zu schriben, die obberurte beschwerung und waz der cristenheit daran gelegen sij, anzuzeigen und inen nach irer heiligkeit gutdunken uf daz hochst und ernstlichist zu ermanen, mit detlicher handelung und in andere wyse biß zu verhore der sachen, die dan sin heiligkeit mitsampt ksl. Mt., den stenden deß Richs und der kgl. wird zu Hungern und Beheim uf das furderlichist tun und deßhalben an gelegene malstat tag setzen wolt, mitlerzit stillzusten, daz auch by den sinen zu verschaffen. Und daz ir heyligkeit den konig von Hungern exhortir, sinen pruder, den konig von Polant, zu bewegen, dem volg zu tun.

[2.] Und dwil die sach groß, hoch und mechtig partyen antrifft und der gedacht konig von Hungern, der vormals auch darunter gehandelt und tag [nach Breslau] angesetzt gehabt, unangesehen, daz er dem konig von Polant verwandt, so er doch ein cristenlicher konig und kurfurst deß Heiligen Richs

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An diesem Tag erfolgte die Antwort der Reichsstände [Nr. 292, Pkt. 3].

ist, umb bessers ansehens willen durch keyserliche maiestat und die stende beschrieben und erpeten wurd, daz er in eigener person, wo er das lybes halben tun kont, oder durch sin treffenliche rete <sup>a</sup>-neben und mit<sup>-a</sup> der bebstlichen heyligkeit, auch keyserlicher maiestat und der stende des Richs oratoren und geschickten reten in der sachen handeln und die verhore zu tun verhelfen lassen wolt. Daz mocht und wurd nach ksl. Mt. rete bedunken dem handel dinstlich und furderlich erschynen.

[3.] Und daz durch die stend des Richs die instruction, credenz und ande[r] noitturftig schriften nach irem rat und gutbedunken zu begryfen und zu stellen verfugt.

Auch daz die personen, so von wegen ksl. Mt. und der stende in solichem handel geschickt und gebrucht werden sollen, durch die stend itzo benennt werden.

# 300 Antwort der ksl. Kommissare und der Reichsstände an HM Friedrich von Sachsen – Worms, 11. Juni 1509

[1.] Supplikation des Deutschen Ordens an die ksl. Kommissare und Reichsstände; [2.] Vorschlag zu einer Vermittlungsinitiative; [3./4.] Einschaltung Papst Julius' II. und Kg. Wladislaws II. von Ungarn-Böhmen; [5.] Projektierung weiterer Beratungen im Falle einer kompromisslosen Haltung Polens.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 39–41, 42' (Kop., Verm.: XI<sup>a</sup> Junii ist dise antwort dem hohemaister gelesen und furgehalten worden. Überschr.: Antwort keyserlicher Mt. rete, auch der churfursten, fursten und gemeyner stende deß Reichs uf deß hochwirdigen, hochgeporn fursten, herrn Friedrichen, herzogen zu Sachsen, landgrafen in Duringen, marggrafen zu Meyssen und hohenmeisters Tutschordens in Prussen.) = Textvorlage A. Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 28, pag. 278–280 (Kop., Überschr. wie A) = B.

[1.] | 39| Erstlich, alß der hohemeister itzgenant den ksl. reten, auch den churfursten, fursten und gemeynen stenden des Reichs, alhie versamelt, kurzvergangner täge die belestigung und grosse beschwerung, so im und seynem orden von koniglicher wirde zu Polen wider alle pillicheit begegnen, mundlich und darnach schriftlich hat furbringen lassen, mit angehengter pitt, daß ksl. Mt. rete, auch die churfursten, fursten und stende deß Reichs solchs zu herzen fassen und im und seynem orden darin getreue rate und hilf mitteylen wolten etc., wie dann solchs alles sein furbringen [Nr. 297] weyter inhelt, daruf ist keyserlicher Mt. rete, auch churfursten, fursten und gemeyner stende antwort, rate und gutbedunken, wie hernach volgt:

[2.] Und nemlich achten und ermessen sie zuforderst nach gelegenheit itziger zeit nutz und gut, auch dem hohenmeister und dem Dutschen Orden dienlich sein, daß keyserliche Mt., churfursten, fursten und andere stende deß Heiligen

a-a neben ... mit/ In B/C: mit und neben.

Reichs die irrungen und zwitrecht, so sich zwischen /39'/ koniglicher wirde zu Polen und gemeltem hohenmeister erhalten, in gutlich handlung und anlaß zu pringen understunden.

Und ist in solchem ksl. Mt. rete, auch gemeyner stende deß Reichs gutbedunken, daß keyserlich Mt., churfursten, fursten und andere stende deß Reichs erstlich zu koniglicher wirden zu Polen ein potschaft uf zwo personen ungeverlich mit gepurlicher instruction ufs furderlichst schicken, von wegen ksl. Mt. und gemeyner stende deß Reichs mit allem vleyss zu begeren und zu pitten, daß konigliche wirde zu Polen keyserlicher Mt., churfursten, fursten und gemeynen stenden deß Heiligen Reichs zu frundlichem und gnedigem gefallen in den irrungen, so sich zwischen seynen kgl. wirden und egemeltem hohenmeister erhalten, inen gutlicher handlung vervolgen und deßhalb in zimlicher zeit und an gelegne malstat (alß gen Erfurt<sup>a</sup>, Pautz, Gorlitz oder Preßla<sup>b</sup>) tag ernennen. Wolten alßdann ksl. Mt., churfursten, fursten und stende deß Reichs ire treffenliche rete zu solcher handlung verorden und schicken und zwischen inen gutlich handeln lassen, ganzer zuversicht und vertrauens, die irrungen und geprechen, so sich zwischen inen beyderseyts erhielten, solten nach zimlichen, pillichen dingen gutlich hingelegt und vertragen werden.

140/ Wo aber koniglicher wirde zu Polen eyniche der erzelten malstadt oder sunst andere im Reich nit gelegen oder anzunemen weren, sonder sein koniglich wirde wolte seyner gelegenheit nach in ein stadt des lands zu Polen, da sie personlich bey der handlung sein mocht, tag ernennen und ansetzen, solt die potschaft dannoch solch tagsatzung nit abschlagen, aber doch zuvor mit allem vleiss arbeyten und anhalten, daß in vorgenante malstat oder sunst im Reich tag angesetzt und gutlicher handlung daselbst zu pflegen vervolgt wurden.

[3.] Keyserlicher Mt. rete und gemeyne stende ermessen auch dieser sachen fast furtreglich und ersprieslich sein, daß ksl. Mt. und sie, die churfursten, fursten und stende deß Reichs, unserm allerheiligsten vater, dem babst, neben dem hohenmeister teten schreiben und sein heiligkeit ufs hochst pitten, den kunig zu Polen durch ire schrift gutlich zu underweisen und ufs hochst zu ermanen, daß er in solchem gutlicher handlung verfolgen und die keinswegs abschlagen, daß auch sein heyligkeit zu solcher handlung ire commissarien oder potschaften zu schicken nit underlassen wolt, damit in dieser sachen dest fruchtparer und dapferer gehandelt und unrat, so der heiligen cristenheit daruß entsteen, furkomen werden mocht.

[4.] /40'/ Sie haben auch daneben betracht und für gut angesehen, dieweil keiserliche Mt. vormals mitsampt dem kunig von Hungern und Behem die irrungen zwischen kgl. wirde zu Polen und dem hohenmeister gutlich hinzulegen understanden haben, deßhalb dann tag [nach Breslau] angesetzt gewest, aber uß zugefallen ursachen kein fürgang gehabt, daß königliche wirde zu Hungern

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Erfurt] Korrigiert aus: Presla.

b Preßla] Korrigiert aus: Erfort.

und Behem durch keyserliche Mt. und die stende deß Reichs auch mit vleyss ersucht wurde, sich bey dem kunig zu Polen mitsampt ksl. Mt. und den stenden deß Reichs durch sein potschaften zu bearbeyten, daß sein koniglich wirde gutlicher handlung verfolgen und, so sie verfolgt, alßdann sein potschaft zu solicher verhore und gutlicher hinlegung auch schicken wolle.

[5.] So aber koniglich wirde zu Polen uf solich keyserlicher Mt., der churfursten, fursten und stende des Reichs ansuchen und pitt gutlicher handlung zu verfolgen nit bewilligen oder in bewilligter und furgenomener handlung uf irem harten und strengen /41/ furnemen gegen dem hohenmeister und Teutschem Orden beharren und besteen, daß dann solchs und weß zu beyden teylen gehandelt, wider hinter sich gebracht wurde, zu bedenken, wie demselben zu begegnen und widerstand zu tun were.

### 1.4. Achterklärung des Reichskammergerichts gegen Venedig

Achtverkündung Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) gegen den Dogen von Venedig, Leonardo Loredan – Worms, 13. Juni 1509

Wien, HHStA, AUR 1509 VI 13 (lat. Mundum m. Siegelrest) = Textvorlage A. Teilabdruck/Teilregest: Seiler, Endurthail I, S. 40; Ders./Barth, Urtheil I, S. 252.

Das ksl. Kammergericht hat im Verfahren zwischen Johannes d. Ä. und Johannes d. J. von der Leiter (de Scala), den Generalvikaren der zum Reich gehörigen Städte Verona und Vicenza, und dem Dogen von Venedig, Leonardo Loredan, als Beklagtem den Hh. von der Leiter bereits vor Jahren das Besitzrecht an den beiden Städten zugesprochen und den Dogen zu deren Rückgabe einschließlich aller zugehörigen Rechte und Besitzungen sowie der Aushändigung aller vorenthaltenen Einkünfte verurteilt. Auf Antrag der Kläger erging – unter Androhung einer Strafe von 10 000 Mark lötigen Goldes - ein Mandat an den Dogen, den Klägern bzw. deren Vertretern binnen zwei Monaten nach dessen Zustellung die zugesprochenen Besitzungen auszuliefern oder am ksl. Kammergericht zu rechtfertigen, warum er zum Gehorsam gegen das Mandat nicht verpflichtet ist. Das Mandat wurde am 19. Januar 1508 durch den ksl. Kammerrichter Bf. Wiguläus von Passau in Regensburg ausgefertigt und durch den Prokurator der Kläger, Dr. Georg Ortolf, dem Dogen persönlich zugestellt. Da der Doge dem Exekutorialmandat nicht Folge leistete, verfiel er den darin angedrohten Strafen und das ksl. Kammergericht sprach folgendes Ürteil:

In der Sache zwischen Johannes d. Ä. und Johannes d. J. von der Leiter als Klägern und dem Dogen von Venedig, Leonardo Loredan, als Beklagtem missachtete Letzterer das gerichtliche Mandat und erwies sich somit als ungehorsam. Sie stellen fest, dass deshalb die darin angedrohte Strafe von 10 000 Mark lötigen Goldes fällig wurde. Dem Dogen wird außerdem bei fortgesetztem Ungehorsam die Reichsacht

angedroht. Er hat innerhalb der genannten Frist persönlich oder durch seinen Rechtsvertreter am Gericht vorstellig zu werden.

Doch leistete der Doge auch diesem Mandat keine Folge. Am 26. Januar beantragte daraufhin Dr. Peter Kirsser als Vertreter der Kläger vor Gericht, dass die angedrohten Strafen im obigen dem Dogen am 10. Oktober 1508 zugestellten Exekutorialmandat wegen erwiesenen Ungehorsams in Kraft treten sollten. Infolgedessen wurde dieser in die ksl. und Reichsacht erklärt. [Wiedergabe des Beginns der Achterklärung].

Diese Erklärung wurde im Kammergericht durch den stellvertretenden Kammerrichter Gf. Adam von Beichlingen verlesen und der Doge in die Acht erklärt, vom Reichsfrieden ausgeschlossen und seine Person und sein Besitz jedermanns Zugriff freigestellt.

# 302 Achtmandat Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) gegen den Dogen von Venedig, Leonardo Loredan – Worms, 13. Juni 1509

Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 491, fol. 291'–294' (spätere dt. Kop., um 1530; Nachweis über Unterz. Ambrosius Dietrich, Protonotar am RKG) = Textvorlage A. <sup>1</sup>

Lat. Druck: Lünig, Reichs-Archiv VI (Part. Spec. Cont. I, Kaiser), Nr. LIX, S. 134–136 = B; Ders., Codex Italiae II, Nr. XXVII, Sp. 1995–2000; Goldast, Collectio II, S. 117–119; Schoppe, Scaliger, pag. 396–399.

Erklärt gegenüber allen Reichsangehörigen, dass es das höchste irdische Gut ist, a-die Gerechtigkeit zu pflegen, seinem Nächsten nicht zu schaden und jedem das Seine zuteil werden zu lassen-a. Umgekehrt gefährdet nichts mehr den gemeinen Nutzen als die Aneignung fremden Besitzes unter Missachtung der gerichtlichen Obrigkeit und ihrer Gebote. Daraus entstehen Zwietracht und Krieg im Hl. Reich, was, wenn dem nicht rechtzeitig vorgebeugt wird, schließlich zu dessen Zerstörung führt.

Er, der Ks., und seine Amtsvorgänger haben die vom Reich lehnbaren Städte Verona (Bern) und Vicenza (Vinzenz) an die Vikare Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter bzw. an deren Vorfahren verliehen. Diese beiden Städte wurden allerdings von einem Vorgänger [Michele Steno] des jetzigen Dogen [Leonardo Loredan] widerrechtlich und gewaltsam eingenommen. Loredan hält sie weiterhin besetzt, dies unter Missachtung eines kammergerichtlichen Urteils, wonach die beiden Städte mit allem Zubehör den Reichsvikaren zurückgegeben werden müssen. Ebenso ignorierte er zwei ksl. Vorladungen. Die zweite, dem Dogen [am 10. Oktober 1508] persönlich

a-a die ... lassen] In B: justitiam colere, alterum non laedere et denique suum cuique tribuere – in Anlehnung an die bekannte Sentenz des röm. Juristen Ulpian: "Honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere" (Institutionen 1.1.3.; Digesten 1.1.10.1; Druck: Mommsen/Krueger, Corpus I, S. 1, 29; Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus I, S. 2; ebd. II, S. 94).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lutz, Peutinger, S. 368 Anm. 53, weist ein weiteres Exemplar in den Archives Nationales Françaises Paris (J 922, Nr. 5) nach. Ein Bestellversuch mit dieser Signatur scheiterte allerdings.

zugestellte Zitation drohte ihm bei weiterem Ungehorsam die Reichsacht an. Er wurde nach dessen Feststellung in einem ordentlichen Verfahren öffentlich in die Acht erklärt, wie dies die ausgegangenen ksl. Urteilsbriefe [Nr. 301] besagen.<sup>2</sup>

Erklärt den Dogen in Vollstreckung des Urteils gegenüber allen Reichsangehörigen zum Reichsächter und gebietet, ihn als solchen zu behandeln, ihn nicht zu dulden, zu beherbergen oder zu verpflegen noch sonst mit ihm zu verkehren und dies auch nicht zu erlauben, sondern gegen dessen Person und seinen Besitz vorzugehen. Insbesondere sollen sie dies den Klägern und ihren Helfern gestatten und sie auf deren Bitte dabei auch unterstützen, bis der Ächter von seinem Ungehorsam absteht und aus der Acht gelöst wird. Erklärt jegliches Vorgehen gegen die Ächter für rechtmäßig und nicht ahndungsfähig. Davor schützen auch weder ksl. und kgl. Freiheiten, Privilegien und Rechte noch der ksl. Landfrieden, Burgfrieden, Bündnisse oder Einungen. Wer die Achterklärung missachtet, verfällt selbst der Reichsacht und der schweren Ungnade von Ks. und Reich.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tatsächlich unterblieb vorläufig die Verkündigung der Acht. Als Augsburg im Dezember 1509 von deren drohender Publikation erfuhr, versuchte es, über die Tiroler Landstände eine einjährige Suspension zu erwirken. Erst im Oktober 1510 gelang es den Hh. von der Leiter, die Bekanntmachung des Achturteils in Augsburg durchzusetzen (Вöнм, Reichsstadt, S. 70, 74; Lutz, Peutinger, S. 87f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut Crailsheim (Hofmarch, S. 8) legte der ksl. Reichsherold und bayerische Ehrenknecht Jörg Jerusalem [= Georg Rixner] den Achtbrief am 13.6. den versammelten Reichsständen vor. Eine Involvierung der noch in Worms anwesenden Deputierten ist indessen auszuschließen. Bereits in dem politisch weit weniger heiklen Fall des Befehders Hans Melchior von Rosenberg überließen Kommissare und Reichsversammlung die Achterklärung dem Kaiser [Nr. 417, Pkt. 7].

### 1.5. Reichsabschied mit zugehörigen Aktenstücken

### 303 Abschied des Wormser Reichstages - Worms, 16. Juni 1509

[1.] Beschlussfassung über Reichskammergericht, Landfrieden und Münzwesen durch deputierte Räte; [2.] Ernennung Gf. Adolfs von Nassau zum Kammerrichter; [3.] Bestätigung und Ergänzung älterer Reichsbeschlüsse zum Reichskammergericht; [4.] Präsentation der kfl. Assessoren; [5.] Benennung der Assessoren aus dem Kreis der Reichsgrafen und -herren, [6.] aus den ksl. Erblanden und [7.] aus den sechs Reichskreisen; [8.] Standort des Reichskammergerichts; [9.] Mitteilung des Kammerrichters an Assessoren und Reichsangehörige über den Termin der Wiedereröffnung; [10.] Finanzierung des Reichskammergerichts; [11.] Bedienung noch offener Soldforderungen von Gerichtspersonal; [12.] Abstellung von Missständen am Reichskammergericht; [13.] Ahndung von Injurien gegen Angehörige des Gerichts oder gegen Prozessparteien; [14.] Bestätigung der bisherigen Reichsbeschlüsse zu Landfrieden und Exekution; [15.] Einberufung eines Reichsmünztages nach Frankfurt, Verhandlungen mit Gf. Eberhard von Königstein über die Verlegung der Baseler Reichsmünzstätte nach Straßburg.

Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 200–202 (Kop.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 196–198' (Kop. mit Randvermm. Hd. J. J. Müller, die den Inhalt kennzeichnen; Dorsalverm.: Dz camergericht belangend, nach abschid meins gnst. herne [Kf. Friedrich von Sachsen] zu Wormbs beredt.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 72–77' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.; Überschr.: Abschid und beslus, auf dem Reichs tage zu Wormbs des camerichts, der gulden munts und fridens halber gemacht.) = C. Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 71–76' (an das Lübecker Exemplar des reichsstädtischen RT-Protokolls angehängte Kop.; Überschr.: Das camergericht belangende.) = D¹. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop., Überschr.: Das camergericht belangend etc.) = E. Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 42–45' (Abschrift von D).

[1.] | 200| Nachdem churfursten, fursten und stend des Heiligen Reichs, auf dem jetzgehalten Reichs tag zu Worms versamelt gewest, nach etlich geubten<sup>a</sup> handlung, inen<sup>b</sup> auf demselben reichstag furgestanden, irer obligenden<sup>c</sup> not-

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> geubten] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: guten.

b inen/ Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: in und.

c obligenden] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: obgelegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das gesiegelte Original oder eine Druckfassung liegen nicht vor. In der ansonsten als Kollationsexemplar fungierenden Frankfurter Abschrift fehlt der Reichsabschied. — Mühlhausen bat Frankfurt nach Eingang eines ksl. Mandats [vom 31.8.1509] mit der Aufforderung zur Bewilligung einer Anleihe für den Venezianerkrieg [Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 392] um die Zusendung einer Abschrift des Reichsabschieds (Or. Perg., dinstages nach Simonis et Jude apostolorum [30.10.]1509; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 233, fol. [7–7']). Allerdings ist in keiner der beiden Überlieferungen ein Exemplar erhalten.

durft und gelegenheit nach von dannen gescheiden, etlich ir rate daselbst gelassen und auf bevelh röm. ksl. Mt. in nachvolgenden artikln, namlich zu statlicher aufrichtung und underhaltung<sup>d</sup> irer Mt. camergerichts, auch bestendigen frid im Reich und handhabung desselben, darzu von entlichem schluss der gulden munz im Reich auf die handlung, so auf<sup>e</sup> vorgehalten reichstagen beschehen ist, zu machen, zu handeln bevolhen gehapt, haben ksl. Mt. und derselben stend räte in vorgedachtn artikln geratslagt, gehandelt und beslossen, f—wie hernach volgt—f:

[2.] Erstlich des camergerichts halber, nachdem auf dem jungstgehalten Reichs tag zu Costenz laut des abschieds, daselbst gemacht,<sup>g</sup> graf Adolf von Nassau vor andern fur einen camerrichter angezeigt<sup>2</sup>, auch ksl. Mt. und die stende des Reichs jetzt inen insonder als fur geschickt und töglich zu camerrichter furgenomen, hat ir Mt. hie zu Wurms weiter so vil<sup>h</sup> mit im handeln lassen, das er ir ksl. Mt., auch dem Heiligen Reich zu undertäniglichen, dinstlichem<sup>1</sup> gevallen und gemeinen nutz zugut das camergerichtampt angenomen und daruber laut des Reichs ordnung<sup>3</sup> gepurlich pflicht getan hat.<sup>4</sup>

[3.] Item sol das gedacht camergericht hinfur nach inhalt der ordnung, auf j-vor gehalten Reichs dagen-j beschlossen und gemacht<sup>5</sup>, gehaltn werdn mit dem zusatz, wie hernach volgt.

d underhaltung/ Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: widerhaltung.

e auf] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: in.

f-f wie ... volgt] Ergänzung gemäß C-E. Fehlt in A/B.

g gemacht,] In A/B folgt irrtümlich: und.

h so vil] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt in A.

i dinstlichem] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: diensten.

j-j vor ... dagen] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: vor gehaltem Reichs tag.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 24 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 534).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 3 der Wormser RKGO vom 7.8.1495 über die Vereidigung des Kammerrichters (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 388f.; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nach einem auf dem Wormser Visitationstag im Juli 1510 vorgelegten Verzeichnis über ausstehende Soldzahlungen an das Personal des RKG (undat. Kop.; HStA Wiesbaden, 1/2304, unfol.) sowie einer auf dem Visitationstag im Okt. 1514 erstellten Gesamtabrechnung über den Zeitraum von 1507–1514 (Kop., sonntag vor Galli [15.10.]1514; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 315, Fasz. [1], fol. 1–7'; 8–14'; 16–51', hier fol. 34, 35) trat Gf. Adolf von Nassau als Nachfolger des vom 15.4.–15.6. interimistisch als Kammerrichter fungierenden Gf. Adam von Beichlingen am 13.6. [!] sein Amt an. Letzeres Datum wird durch den Bericht der ksl. RT-Kommissare vom 14.6. bestätigt [Nr. 418, Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wormser RKGO vom 7.8.1495 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 380–428), Freiburger RAb/RKGO vom 6.9.1498 (Druck: Gollwitzer, RTA-MR VI, Nr. III/119, hier S. 728–733; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 43–46, \$\$ 23–37), Augsburger RKGO vom 10.9.1500, Tit. I-XXIII, und Augsburger RAb vom 10.9.1500, Tit. I-XXI (ebd., S. 67–72; 72–77), Konstanzer RAb vom 26.7.1507, \$\$ 14–

- [4.] Item solln die VI churfursten ir beysitzer zu solichem camergericht verordnen und schicken, wie inen das durch werbent botschaft hie zu Worms anzuzeign bevolhen ist. Und ob sy ir beysitzer in nachbestimpter zeit laut solicher werbung nit schicken, so sollen camerrichter und beysitzer inhalt der ord[n]ung, zu Costenz aufgericht<sup>6</sup>, und der abrede, alhie beschehen<sup>7</sup>, andere tögenlich personen an der oder des stat, der also nit schicken wurd, aufzunemen macht habn.
- [5.] | 200' | Item von graven und herren sind zu beysitzern verordent und anzunemen benent graf Adam von Beuchlingn und graf Philips von Kirchberg. Und obe ir einer oder sy baid das nit annemen wellen, alsdann sind benent graf Bernhart von Eberstein, her Wilhalm Truchsäs freyher zu Waltpurg, graf Wolf von Salms, graf Michel von Wertheim. Und ist ir jedem sein sold mit hundert guldin gebessert. 9
- [6.] Von wegen röm. ksl. Mt. als erzherzogen zu Osterreich etc. sind laut des abschids zu Costenz<sup>10</sup> angenomen doctor Häringus Sinama, genant Fries, und doctor Symon von Reischach.<sup>11</sup>

<sup>24 (</sup>Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529–534) und Regensburger RKGO von 1507/08 (Druck: ebd. II, Nr. 950, S. 1338–1344).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 17 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 530).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Verweist vermutlich auf § 7 des RAb (Und ob die ... schicken ungevarlich). In den vorliegenden Verhandlungsakten wird dieser Punkt sonst nicht thematisiert.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Gf. Adam, der von Bf. Wiguläus von Passau am 15.4. bzw. 27.4. [Nr. 65] bis zum 15.6. interimistisch das Kammerrichteramt übernommen hatte, fungierte anschließend weiter als Generosus (Verzeichnis von 1510 [wie Anm. 4], unfol.; Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 34; Ludolf, Commentatio, Appendix X, S. 348). Gf. Philipp wurde am 27.8.1509 – Denaisius (Jus camerale, S. 708), Ludolf (Commentatio, Appendix X, S. 348) und ihnen folgend Harpprecht (Staats-Archiv III, S. 465) jeweils falsch: 5.9. – als Beisitzer vereidigt (Verzeichnis von 1510, unfol.; Abrechnung von 1514, fol. 35'). Er verstarb am 1.8.1510 (ebd., fol. 35'; Schwennicke, Stammtafeln XII, Tafel 76).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Aus den Visitationsakten des Jahres 1514 geht hervor, dass der jährliche Sold der Generosi von 600 (Augsburger RKGO vom 10.9.1500, Tit. I; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 68; Smend, Reichskammergericht, S. 86) auf 700 fl. erhöht wurde [wie Anm. 4, fol. 34].

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 16 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529f. Vgl. auch ebd., Nr. 208, S. 430, Pkt. 8).

<sup>11</sup> Sinnama (Burgund) verblieb mit einer achtmonatigen Unterbrechung – er machte gegenüber den Visitatoren von 1510 seine Gefangennahme durch Hg. Karl von Geldern und eine lange Krankheit geltend – bis zum 1.6.1511 in seinem Amt, das er seit dem 15.1.1508 innehatte. Reischach (Österreich), der das Beisitzeramt am 3.10.1507 übernommen hatte, blieb bis zum 15.7.1510 im Dienst (Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 37', 40'–41; Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 944, S. 1325, Pkt. 2). Denasius (Jus camerale, S. 717), Ludolf (Commentatio, Appendix X, S. 347f.) und Harpprecht (Staatsarchiv III, S. 35, 466) nennen irrtümlich Dr. Ludwig Reynolt als Assessor des Burgundischen Kreises. Dieser war zwar von Kg. Maximilian auf dem Konstanzer RT von 1507 zuerst benannt worden (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 208, S. 430, Pkt. 8), hatte die Stelle jedoch nicht angetreten. Vgl. auch Nr. 271 [Pkt. 6].

[7.] Item auß den VI kreysen, namlich auß dem ersten, pleibt doctor Sebastian von Rottenhan.<sup>12</sup>

Aus dem andern kreyß ist benent doctor Ulrich Wagner, official zu Passau; und ob er das nit annemen wölt, doctor Dietrich Reichschach alias Risicheus von Brusel, ordinarius zu Ingelstat.<sup>13</sup>

Aus dem dritten kreys ist benent doctor Ambrosius [Widmann, genannt] Mechinger. 14

Us dem viertn kreys doctor Jörg Schutz, official zu Costenz; und wo er das nit annemen wölt, doctor Wolfgang Rem von Ulm.<sup>15</sup>

Aus dem funften kreys pleibt doctor [Diederich von] Schiderich. 16

Aus dem sechsten kreys pleibt doctor Valentin von Sunthausn.<sup>17</sup>

Und ob die beysitzer, so im abschid zu Costenz<sup>18</sup> oder, wie vor steet, hie zu Wurms benent sein, nit komen wöltn oder wurden, alsdann solt der camerrichter dem kreyß, daran der abgang wer, solichs furderlich verkundn, laut gemelts abschids<sup>19</sup> zu handeln und einen andern beysitzer in bestimpter zeit und vor anfang des camergerichts ungevarlich schicken<sup>k</sup>.

[8.] | 201| Und als in dem abschid zu Costenz under anderm gesetzt<sup>20</sup>, wie das camergericht ein jar lang zu Regenspurg und furter zu Worms oder etlichn andern orten, darin bestimpt, gehaltn werdn sol, und aber ksl. Mt. die beysitzer, auch andere personen, zum camergericht gehörig, mitsampt den acten und canzley auf den reichstag gen Worms erfordert<sup>21</sup>, die auch mererteils daselbst

k ungevarlich schicken] Korrektur gemäß B-E. In A irrtümlich: schicken ungevarlich.

<sup>12</sup> Rotenhan unterbrach das vom 27.10.1507 bis zum 21.2.1514 bestehende Dienstverhältnis für die Zeit vom 8.4.–1.7.1510 (Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 40).

<sup>13</sup> Reisach wurde am 3.11.1509 als Assessor des Bayerischen Kreises vereidigt und blieb in dieser Funktion bis zum 2.11.1512 (Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 43).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Widmann amtierte vom 24.8.1509–1.5.1511 und dann noch einmal vom 1.9.–1.12.1511 als Beisitzer (Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 38'. Harpprecht, Staats-Archiv III, S. 466, ungenau: 5.9.1509–1511).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Schütz, der nach einem Jahr Dienstzeit am 8.10.1508 vorübergehend ausgeschieden war (Verzeichnis von 1510 [wie Anm. 4], unfol.; Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 39), amtierte dann noch einmal vom 22.3.1510–1.5.1511 (Abrechnung, fol. 39'; HARPPRECHT, ebd., S. 37, 466). Rem blieb weiterhin Prokurator.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Schiederich, vorübergehend ausgeschieden am 4.11.1508, wurde am 16.6. oder 23.6.1509 erneut zum Beisitzer bestellt und blieb noch bis März 1515 im Amt (Verzeichnis von 1510 [wie Anm. 4], unfol.; Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 21; HARPPRECHT, ebd., S. 466).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Sunthausen, Beisitzer seit dem 27.11.1507, blieb – mit einer Unterbrechung vom 1.11.1510–15.4.1511 – bis zum 25.10.1514 im Amt (Verzeichnis von 1510 [wie Anm. 4], unfol.; Abrechnung von 1514 [wie Anm. 4], fol. 22; HARPPRECHT, ebd., S. 466).

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 16 (Ďruck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 529f. Vgl. auch ebd., Nrr. 207f., S. 425–431).

<sup>19</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 17 (Druck: ebd., Nr. 268, S. 530).

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 24 (Druck: ebd., Nr. 268, S. 534).

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Nr. 65, S. 212, Anm. 1.

erscheinen, auch ir Mt. iren raten und stenden des Reichs, daselbst versamelt, sonderlich anzeigen lassen, das irer Mt. meinung sey, das camergericht zu Worms zu halten. Ist darauf beschlossn, das demselbn anzeigen volg beschehe und das camergericht furter zu Worms gehaltn werden [soll]. Wo aber die irrung zwischen dem bischof, der priesterschaft und stat Worms nit hingelegt und camerrichter und beysitzer deshalb fursörg tragn, das einicher unrat, unlust [oder] nachtail darauß erwachsen möcht, söllen sy alsdann macht und gewalt haben, mit dem camergericht gen Frankfurt zu ziehn und daselbst zu halten.

[9.] Item sol der camerrichter auß bevelh ksl. Mt. und der stende des Reichs allen beysitzern, zu dem camergericht verordent, furderlich schreiben, nachdem das camergericht auf den ersten tag Septembris nachst zu Worms wider angefangn werden, das sy acht tag zuvor mit aller irer gereytschaft bey im erscheinen, und inen dabey anzeigen, inen irs willens bey seinem poten eigentlichn zu verstendigen. Dan wo das nit beschehn, wurd er<sup>m</sup> in craft seins bevelhs, ime getan, andere an ir stat annemen [Nr. 503]. Desgleichn sol der camerrichter <sup>n</sup>-in und under ksl. Mt. namen, titel und sigel allenthalben-<sup>n</sup> im Reich verkundn und anschlagen lassen, das das camergericht auf den ersten tag des monats Septembris nechstkoment zu Worms continuiert und gehaltn werden sol [Nr. 304].

[10.] Es haben auch ksl. Mt. und der stende des Reichs verordent räte von innemung beider anschläg, zu Costenz<sup>22</sup> und Regenspurg<sup>23</sup> gemacht, auch da entgegen die ausgabe und alles, so auf underhaltung des camergerichts biß auf den XV<sup>ten</sup> tag Juny MV<sup>C</sup>IX gangen ist [Nr. 293], empfangen, mit vleis uberlegt und befunden, das zu ferrer verlegung<sup>o</sup> [= Finanzierung] gedachts camergerichts, wie zu Costenz die stende des Reichs ver- |201'| willigt haben, vonnöten sein, einen neuen anschlag dem vorigen gemess und also zu machen, das das camergericht in kunftig zeit statlich mög underhaltn werdn. Deshalbn von wegen ksl. Mt. und der stende des Reichs dem camerrichter und fiscal sonder bevelh und zaichnus, mit her Johann Storchen hand underschribn<sup>24</sup>, ubergebn und behendigt sein wordn, angezeigten anschlag zusampt anderm, das noch von den<sup>p</sup> gemeltn zweyn anschlegn, zu Costenz und Regenspurg gemacht, hinderstellig pliben ist, zu ervordern und inzubringn.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ir] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: irer.

m er] Ergänzung gemäß C-E. Fehlt in A/B.

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> in ... allenthalben] Ergänzung gemäß C-E. Fehlt irrtümlich in A/B.

o verlegung] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: erlegung.

P von den] Einfügung gemäß C-E. Fehlt irrtümlich in A/B.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Druck:Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 272, S. 565-575.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. den Visitationsabschied vom 30.8.1508 (Druck: ebd., Bd. 2, Nr. 949, S. 1336, Pkt. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Liegt nicht vor.

[11.] Und dieweil von graf Adolfen von Nassau als camerrichtern, her Dietrichn von Pleningn, doctor Friesen [= Haring Sinnama] und andern den eltern beysitzern umb bezalung ires austendigen solds, am camergericht zu Frankfurt, Worms und Nurmberg verdient, vil und manigfaltigq ansuchens bey<sup>r</sup> ksl. Mt. und den stendn des Reichs geschehen ist, sol der camerrichter bey dem fiscal verfugen, das er den hinderstand des anschlags zu underhaltung des ksl. camergerichts, zu Augspurg gemacht<sup>25</sup>, mit des gedachtn Storchen hand underzeichnet und dem fiscal übergeben, unverzogenlich inbringen und erfordern. Und was davon<sup>s</sup> inbracht ist, sol er alsdann auf die raytung, so ir jeglicher derselbn beysitzer gemeltn graf Adolfen und graf Adolf zweyen beysitzern tun sol, ir jedem nach gepur und anzeig seiner schuld bezalung tun.

Wo aber der gemelt anschlag so vil, als ir schuld lauft, nit ertrug, sollen sy von andern gefellen des camergerichts, nachdem und die beysitzer und ander personen des camergerichts irer besoldung ausgericht sein<sup>t</sup>, bezalt werden.

[12.] Und als den gemelten ksl. und der stend verordenten<sup>u</sup> räten etlich gebrechn und mengel, des camergerichts und derselbn verwandten personen belangend, ubergebn sein, habn sy dem camerrichter, beysitzern und fiscal deshalb bevelh gebn, inhalt einer sondern aufzeichnus, mit des gedachtn Storchn hand underschriben, wie und welichermassen darin gehandelt werden sol /Nr. 295].

[13.] /202/ Als auch ksl. Mt. vormals gen Regenspurg geschriben und ernstlich bevolhen hat, wo<sup>v</sup> jemands das camergericht, des verwanten personen oder parteyen mit worden oder werken ungepurlich halten oder das camerrichter und beysitzer nach gelegenheit der sachen und personen dieselbn strafen<sup>26</sup>, sol der camerrichter mit vleiss darob sein, damit solichs alsow geschehe.

<sup>9</sup> manigfaltig/ Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: manches.

r bey] Korrektur gemäß Č-E. In A/B irrtümlich: der.

s davon] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: darvor.

t sein/ Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: und.

u verordenten] Ergänzung gemäß C-E. Fehlt irrtümlich in A/B. v wo] Korrektur gemäß C-E. In A/B irrtümlich: wie.

w also/ Ergänzung gemäß B-E. Fehlt in A.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Der Augsburger RT von 1500 hatte für die Finanzierung des RKG aus der beschlossenen Reichshilfe 10 000 fl. bewilligt, die die Stände anteilig bis zum 11. November des Jahres bezahlen sollten (Augsburger Regimentsordnung vom 2.7.1500, §\$ 23–44; Augsburger RAb vom 10.9.1500, Tit. LXXXV, § 1; Druck: Schmauss | Stephansen, Sammlung II, S. 60–62, 89. Augsburger Reichsanschlag über nominal 11 015 fl.; StA Würzburg, WRTA 3, fol. 186–197. Vgl. Kraus, Reichsregiment, S. 25; Smend, Reichskammergericht, S. 86; Schmid, Gemeiner Pfennig, S. 573f.).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Liegt nicht vor.

[14.] Den landfriden antreffend.

Dieweil auf vorgehaltn reichstägn der landfride und handhabung desselben notdurftiglich versehen, <sup>x</sup>-auch geordent und<sup>-x</sup> erclert ist, wie der gehaltn sol werdn, lassen es ksl. Mt. und der stend des Reichs räte darbey pleibn.

[15.] Die munz belangend.

y-Als auf vorign reichstägn der munz halber vil gehandelt und doch nichts entlichs beschlossen, ist fur nutz und notdurftig betracht, dieweil der schad, abfal und ringerung derselbn munz, so durch etlich geubt, gemeret werdet und gemeinem nutz groser nachteil daraus erwechst, das alle stende des Reichs, so guldin munz habn und schlahn, beschiden<sup>z</sup> und erfordert werden sollen<sup>aa</sup>, ir räte, der munz verstendig, auch<sup>ab</sup> munzmeister und wardin auf den drittn tag des monats Septembris gen Frankfurt an den Meyne zu schicken und entlichn beschluss zu machen, damit furohin im Heiligen Reich ain gleichen<sup>ac</sup> guldin munz in aller hantierung, kaufmanschaft und bezalung gebraucht, geubt und gehalten werde-y [Nr. 305].

Und sol auf gemeltn tag mit graf Eberhartn von Konigstein gehandelt [werden], das er auß ursachn, so im furgehalten werdn, die munz zu Basel gen Strasburg verrucken sol.

Actum zu Worms am XVI. ad tag des monats Junii anno etc. VIIII.

# 304 Ausschreiben Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) in das Reich – Worms, 16. Juni 1509

Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms.

Duisburg, NRW LA, Kleve-Mark, Akten, Nr. 3144, fol. 25–25' (Or. m. Siegelrest, Verm. amdip., Unterz. A. Dietrich, Protonotar am RKG) = Textvorlage A. Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 233 (Kop., Überschr.: Denunciation und auskundung, wie das camergericht an ein ander ort gelegt sey.) = B.

Wir Maximilian, von Gottes gnaden erwelter romischer keyser, zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croacien etc. konig, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi, zu Brabant und pfalzgrave etc., verkunden und tun kunt allermeniglich, das wir unser keyserlich camergericht,

x-x auch ... und] Korrektur gemäß B-E. In A: und geordent, auch.

y-y Als ... werde] Dem Lübecker Exemplar ist ein Zettel folgenden Inhalts beigefügt: Zu gedenken, auf den dritten tag des monats Septembris nechstkomend gegen dem abent et[lic]he rete, der munz verstendig, auch munzmeister und w[ard]yn zu Frankfort am Meyne zu haben, des andern tags v[on] der munz wegen zu handeln und zu ratslagen, inmassen auf dem jungsten Reichs tag zu Worms verlassen ist (StdA Lübeck, RTA, Vol. II, Fasz. 4, bei fol. 76).

z beschiden] Korrektur gemäß C-E. In A/B: beschriben.

aa sollen] Ergänzung gemäß B-E. Fehlt irrtümlich in A.

ab auch] Korrektur gemäß C. In A/B/D/E irrtümlich: an.

ac ain gleichen] Korrektur gemäß C-E. In A/B: der gleich.

<sup>&</sup>lt;sup>ad</sup> XVI.] *In D irrtümlich:* siebenzehenden.

so wir verschiner zeit uf dem gehalten Reichs tag zu Costenz zu gemeinem nutz und handhabung frids und rechts wider in ubung gestellt und zu Regenspurg ein zeit lang zu uben bestellt gehapt, mit rat unser und des Heyligen Reichs churfürsten, fursten und stenden, so ytzo zu Wurmbs versamelt gewest sein, alher gen Wurmbs verrucken lassen, auch versehen und bestellt haben, dieselben unser keyserlich camergericht nach den ytz angeenden gewonlichen ferien der ende und nemblich von sandt Egidien tag [1.9.] an nechst alhie zu Wormbs furohin genglich zu halten, auch mitler zeit uf supplication und begern ladung und andere notdurftig process, wie sich gepurt, zu erkennen und außgeen zu lassen. Darnach wisse sich meniglich zu halten. Geben zu Wormbs am sechzehenden tag des monats Junii nach Cristi gepurt funfzehenhundert und im neunten, unserer Reiche, deß Romischen im vierundzwainzigisten und des hungerischen im zwainzigisten jare. 1

# 305 Ausschreiben Ks. Maximilians (ksl. Reichstagskommissare/Reichsversammlung) an Münzstände<sup>1</sup> – Worms, 16. Juni 1509

Einladung zum Frankfurter Reichsmünztag.

Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 3–3' (Or., Verm. amdiic., Gegenz. J. Storch; Adressat: Hg. Georg von Sachsen) = Textvorlage A. München, HStA, Passauer Blechkastenarchiv, Nr. 8, Fasz. 2, unfol. (wie A; Adressat: Bf. Wiguläus von Passau; präs. 9. Juli) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 83'–84' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = C.

Maximilian, <sup>a</sup>–e[rwählter] von Gots gnaden romischer keiser, zu allen zeiten merer des Reichs<sup>–a</sup> etc.

b-Hochgeborner, lieber oheim, furst und rate-b. Nachdem auf vorgehalten Reichs tegen der gulden munz halber vil gehandelt, aber nichts entlichs be-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nürnberg informierte seinen Prokurator am RKG, Dr. Johann Rehlinger, am 4.7. über den Eingang des ksl. Ausschreibens am Vortag und übersandte ihm eine Abschrift (Kop., mitwoch Udalrici; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 92).

a-a erwählter ... Reichs/ Fehlt in C.

b-b Hochgeborner ... rate] In B: Erwirdiger furst, lieber andechtiger. In C: Hochgeporner, lieber oheim und furst.

<sup>1</sup> Dem Kollationsexemplar C ist eine unvollständige Liste der Adressaten beigefügt: Kf. Joachim von Brandenburg, Kf. Friedrich von Sachsen, Ebff. von Magdeburg, Salzburg und Bremen, Hg. Georg von Sachsen, Hgg. von Jülich und Kleve, Mgf. von Baden, Mgf. Friedrich von Brandenburg-Ansbach, Bff. von Bamberg, Würzburg, Passau, Utrecht, Münster, Osnabrück, Lüttich und Konstanz, Äbtissin von Essen, Städte Nürnberg, Metz, Hamburg, Lüneburg, Bremen, Dortmund und Konstanz (HStA Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 84–84'). Von den Teilnehmern des Frankfurter Münztages fehlen die rheinischen Kff., Württemberg und Hessen sowie die Städte Lübeck und Köln [Nr. 523, Pkt. 20]. Vgl. zum potenziellen Teilnehmerkreis die im Münzabschied aufgeführten, mit einem Goldmünzprivileg ausgestatteten Reichsstände [ebd., Pkt. 17].

slossen und mitlerzeit der merklich abfal, schade und ryngerung derselben munz, so durch etlich geubt, sich gemert hat, dardurch gemeynem nutz grosser nachteil erwechst, haben unser ksl. rete und commissarien, so wir auf disen Reichs tag verordent gehabt, auch die churfursten, fursten und stende, auf demselben Reichs tag versamelt gewest, auf unsern sonderlichen bevelh, ine deßhalber getan [Nr. 268, Pkt. 10], sich davon underredt und zu weiter fruchtbarer handlung einen tag angesetzt und furgenomen, nemlich auf den dritten tag des monats Septembris nechstkumend gegen dem abent zu Frankfort am Meyne zu sein, des andern tags weiter von der sachen zu handeln und entlichen beslus zu machen, und dabey verlassen, das alle stende des Heiligen Reichs, so gulden munz slahen, darzu beschriben und erfordert werden sollen [Nr. 303, § 15]. Demnach, so begern wir an dein liebe<sup>c</sup> mit ernst bevelhend, daz du dein rete, solher sachen verstendig, auch munzmeister und wardyn auf gemelten tag schicken und ine bevelhen wellest, in berurter sachen von deinen wegen das pest und nutzist helfen zu ratslagen und zu handlen, und des nit lassen noch verziehen. Daran tust du unser ernstliche meynung. Dann wo du, wie oben steet, nit schicken [würdest], wurde nichtdestmynder durch die andern stende der notdurft nach gehandlt. Darnach wisse dich zu richten. Geben zu Worms, am XVI. tag Junii anno etc. im neunten, unsers Reichs, des Romischen im XXIIII. jaren.

# 306 Ks. Maximilian (ksl. Reichstagskommissare/Reichsversammlung) an Gf. Eberhard von Königstein – [Worms, 16. Juni 1509]

Einladung zum Frankfurter Reichsmünztag.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 85 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A.

Maximilian etc. Edler, lieber getreuwer. Nachdem auf vor gehalten Reichs tegen etc. ut supra. Dwil aber du diser zyt die dry munz zu Frankfurt, Nordlingen und Basel in fursehung und verwaltung hast, so empfelhen wir dir mit ernst, das du etlich din rete, der munz verstendig, auch munzmeister und wardin aus denselben dryen munzen auf bemelten tag schickest und ine befelhest, von dinen wegen das pest und nutzist helfen zu ratslagen und zu handlen, und des nit seumbt noch lasset. Daran tustu unser ernstlich meynung. Dann wu du, wie obstet, nit schicken [würdest], wurde nichtdestomynder durch die andern stende der noturft nach gehandlt. Darnach wiss dich zu richten. Datum ut supra<sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> liebe] *In B:* andacht. *C wie A.* 

Verweis auf Nr. 305 [Nachdem auf ... erfordert werden sollen.].
 Verweis auf Nr. 305.

# 2. Kaiserliche Reichsbelehnungen, Privilegienvergaben und Konfirmationen

#### 2.1. Erzbischof Uriel von Mainz

307 Lehenbrief Ks. Maximilians für Ebf. Uriel von Mainz – Worms, 23. April 1509 Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 7, Nr. 26 (Or. Perg. m. anh. S., Zierinitiale, Verm. prps., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 38–39 (Kop. mit imit. Verm. prps. und Gegenz. Serntein).

[Intitulatio, Promulgatio]. Wiewol wir allen und yeglichen unsern und des Heiligen Reichs undertanen und getreuen unser kayserlich genad und gutigkayt mitzutailen genaigt, sein wir doch aus kayserlicher miltigkayt und schuldigen phlichten billich mer bewegt, die mit sonderlichen genaden zu fursehen, die uns und dem Heiligen Reiche als die negsten und vordristen gelyder die burde und sorgveltigkait desselben Heiligen Reichs mit steten, getreuen diensten und darlegen ires leibs und guts helfen tragen.

Uriel, Ebf. von Mainz und Reichserzkanzler in Germanien, trat auf dem Wormser Reichstag in Gegenwart von Kff. und Ff. sowie Gesandten vor ihn und bat um die Belehnung mit den von Ks. und Reich herrührenden Regalien, Lehen und Temporalien des Ebf. und des Est. Mainz. In Würdigung der von Kf. Uriel für Ks. und Reich bereits geleisteten und noch künftig zu erweisenden Dienste belehnt er ihn – mit dem Rat von Kff., Ff., Gff. und Hh. – mit den Regalien, Lehen und Temporalien von Ebf. und Erzstift mit allem Zubehör, wie dies seine Amtsvorgänger innehatten. Dieser hat daraufhin als Kf. und Ebf. den üblichen Lehnseid geleistet. Gebietet allen Angehörigen des Est. Mainz unter Androhung der schweren ksl. Ungnade, Ebf. Uriel als weltliche Obrigkeit anzuerkennen. Bei der Belehnung waren persönlich anwesend: die Kff. Ebf. Philipp von Köln, Ebf. Jakob von Trier und Ludwig von der Pfalz, Pfgf. Friedrich, die Mgff. Friedrich und Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Bf. Matthäus von Gurk, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Gf. Philipp von Virneburg und viele weitere Gff., Hh., Ritter und Knechte.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 24.10. erteilte Ks. Maximilian dem Ebf. auch die Konfirmation seiner Privilegien und bestätigte ihm insbesondere auch das Erzkanzleramt (Or. Perg. m. anh. besch. S., Verona (Bern), Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; StA Würzburg, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank, L. 7, Nr. 25. Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 248'–249; StA Würzburg, Mainzer Regierungsarchiv, 5/L 44, fol. 92–94'. FAULDE, Gemmingen, S. 86).

### 2.2. Erzbischof Philipp von Köln

### 308 Lehenbrief Ks. Maximilians für Ebf. Philipp von Köln – Worms, 23. April 1509

Duisburg, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln Urk. 3834 (Or. Perg., Vermm. prps./amdip., Registraturverm. J. Storch) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 52–53' (Reinkonz. mit ex.-Verm.) = B.

Druck: LACOMBLET, Urkundenbuch IV, Nr. 499, S. 616.

Mehr noch als anderen Untertanen von Ks. und Reich gebührt die ksl. Gnade denen, die ihn als die vornehmsten Glieder des Hl. Reiches mit ihren Diensten bei dessen Bewahrung unterstützen. Vor ihn, den Ks. in seinem Ornat, sowie vor Kff. und Ff. trat Philipp, Ebf. von Köln und Reichserzkanzler in Italien, und bat um die Belehnung mit den von Ks. und Reich herrührenden Regalien, Lehen und Temporalien des Ebf. und des Est. Köln. Er hat diese Bitte wie auch die erwiesenen und künftigen Dienste der Ebff. von Köln für Ks. und Reich erwogen. In deren Würdigung verleiht er vorbehaltlich der Rechte von Ks. und Reich Ebf. Philipp die Regalien, Lehen und Temporalien des Ebf. und des Erzstifts mit allem Zubehör, wie diese seine Amtsvorgänger innehatten. Befiehlt allen Reichsangehörigen unter Androhung der Ungnade von Ks. und Reich sowie einer Strafe von 100 Mark lötigen Goldes die Beachtung dieser Urkunde.

### 309 Privilegienbestätigung Ks. Maximilians für Ebf. Philipp von Köln – Worms, 23. April<sup>a</sup> 1509

Duisburg, NRW LA, Kurköln Urk. 3835 (Or. Perg., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein, Registraturverm. C. Hofmann) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 55–57 (Reinkonz. mit ex.-Verm.) = B.

Druck: Lünig, Reichs-Archiv XVI (Spic. Eccl. 1. T., Forts.), Nr. CXCV, S. 636f.; Bossart, Securis, Nr. 142, S. 326f.

Ebf. Philipp von Köln hat ihn als erwählten röm. Ks. gebeten, alle seinerzeit von Ks. Friedrich III. und dessen Vorgängern als röm. Kss. und Kgg. den Ebff. und dem Est. Köln verliehenen Freiheiten, Rechte und Privilegien sowie die im Erzstift geltenden Gewohnheiten zu bestätigen. Er hat diese Bitte wie auch die erwiesenen und künftigen Dienste der Ebff. von Köln für Ks. und Reich erwogen. Deshalb bestätigt er mit dem Rat von Kff., Ff., Gff. und Hh. Ebf. Philipp alle von Kss. und Kgg. oder anderen Ff. verliehenen Freiheiten, Rechte und Privilegien sowie die im Erzstift geltenden Gewohnheiten. Befiehlt allen Reichsangehörigen unter Androhung der Ungnade von Ks. und Reich, der in den bestätigten Urkunden vorgesehenen

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> 23. April] In B korrigiert aus: 24. April.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde Ks. Friedrichs vom 15.12.1485 (Druck: Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 429, S. 534f. Regest: Kraus, Urkunden, Nr. 676, S. 341).

Strafen sowie einer Geldstrafe von 100 Mark lötigen Goldes die Beachtung dieser Urkunde.

# 310 Konfirmationsbrief Ks. Maximilians für Ebf. Philipp von Köln – Worms, 23. April 1509

Duisburg, NRW LA, Kurköln Urk. 3836 (Or. Perg. m. zerbrochenem S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. J. Storch) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 58–59 (Kop.) = B.

Die von seinen Amtsvorgängern herrührenden Verfügungen bezüglich der Reichskanzlei sehen vor, dass dem Kölner Ebf. während der Italienzüge röm. Kss. und Kgg. die Verwaltung der Kanzlei obliegt, sofern er sich persönlich in Italien aufhält. Er hat auf Bitten Ebf. Philipps von Köln diese Verfügungen bestätigt und ihm darüber hinaus in Anbetracht seiner Ks. und Reich erwiesenen Verdienste das Recht bewilligt, die Kanzleiverwaltung durch einen Stellvertreter wahrzunehmen.<sup>2</sup>

Er steht im Begriff, nach Italien zu ziehen. Dem Ebf. ist es jedoch wegen wichtiger Angelegenheiten seines Erzstifts nicht möglich, an dem Zug teilzunehmen und währenddessen die Verwaltung der Reichskanzlei wahrzunehmen. Er hat deshalb mit dem Tiroler Kanzler und Verwalter der ksl. Hofkanzlei Zyprian von Serntein einen diesbezüglichen Vertrag geschlossen<sup>3</sup>, den er, der Ks., hiermit bestätigt. Untersagt, den Ebf., seine Stellvertreter oder Serntein bezüglich der Rechte an dieser Kanzlei und der Einkünfte daraus zu schädigen.

### 2.3. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz

# 311 Pfgf. Friedrich an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Worms, 5. Mai 1509 Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 33–33' (Or. mit Siegelrest, ex.-Verm., sambstag nach Philippi et Jacobi).

Sein Bruder Kf. Ludwig und er schreiben beiliegend an den Ks.<sup>1</sup>, wie er zweifellos noch erfahren wird. Bittet ihn, sich dafür einzusetzen, dass dieser ihnen eine baldige und gnädige Antwort erteilt.

<sup>2</sup> Urkunde Kg. Maximilians vom 10.8.1495 (Druck: Lacomblet, Urkunden IV, Nr. 468, S. 578. Regest: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 850, S. 750f.; Wiesflecker, Regesten I, Nr. 2271, S. 276). Vgl. Fuhs, Hermann, S. 208 Anm. 118.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 39f., 53–55.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vertrag zwischen Ebf. Hermann von Köln und dem kgl. Kanzler Zyprian von Serntein über das wegen Verhinderung des Ebf. von diesem übernommene Erzkanzleramt in Italien samt Regelung seines Gebührenanteils (Or. m. 2 Ss. [Serntein und Heinrich von Schmalkalden], 26.5.1506; NRW LA Duisburg, Kurköln Urk. 3769). Vgl. Fuhs, Hermann, S. 426f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

312 Hg. Ulrich von Württemberg und Lgf. Wilhelm II. von Hessen an Ks. Maximilian – Worms, 27. Mai 1509

Forderung nach Bestätigung ihrer Gewinne im Landshuter Erbfolgekrieg vor einer Reichsbelehnung Kf. Ludwigs von der Pfalz.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 160–160' (Or.) = Textvorlage A. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 109, fol. 89–89' (Kop.) = B. Stuttgart, HStA, A 109, Bü. 5, Nr. 25, unfol. (Reinkonz.) = C.

[1.] Allerdurchluchtigster, grosmachtigister kayser. Euwer ksl. Mt. syend unser undartanig, willig dienst in schuldiger gehorsam allzyt zuvor. Allergnadigster her, wir vernemen, wie Pfalz abermals by euwer ksl. Mt. streng und ernstlich anhalt und understen soll, durch merklich furbitt zu erlangen, domit ir die lehen von euer ksl. Mt. gelichen werden, wie dann uf vorgehaltnen rychstagen zu Coln, Costenz<sup>1</sup> und andern orten, auch allhie geschechen ist [Nrr. 260, Pkt. 6; 261, Pkt. 4] etc. Wiewol wir nun nit zwyfeln, e. ksl. Mt. hab in guter gedachtnus und wisse ouch zum hochsten und besten zu bedenken, was e. ksl. Mt. jetz und kunftiglich, ouch dem loblichen hus Osterrich, uns, den unserna und pundsverwanten daran gelegen und wie wir us gehorsami, e. ksl. Mt. schuldiger pflicht und redlichen ursachen in die kriegshandlung, hievor geubt, komen und das wir all unser vermogen<sup>b</sup> daran gestreckt, wie e. Mt. wir des vormals wyter undartaniglich zu erkennen geben: So haben doch euer ksl. Mt. wir des hiemit in ansechung der merklichen geschaft und handel, so eur Mt. obgelegen sind, in gehorsamer undartanigkait wollen erinnern und ermanen mit hochstem flis und undartanigkait bittende, sich selbs, das loblich hus Osterrich, unsc, unserd land, lut und all pundsverwanten darin gnadiglich zu bedenken, solich lehen nit zu lichen oder ainich ander begnadung zu tun, us erzelten und andern ursachen, so e. ksl. Mt. hoher<sup>e</sup> dann wir zu bedenken haben, es werde dann zuvoran den usgangen processen, execution<sup>2</sup>, daruf andern verschrybungen und abschiden,

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> unsern] In C danach gestrichen: unsern gnadigen herrn, den sinen.

b vermogen] In C danach gestrichen: euwer ksl. Mt. zu gefallen.

c uns] In C danach gestrichen: unsern gnadigen herrn.

d unser] In C danach gestrichen: und ir.

e hoher] In C korrigiert aus: bas.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Eine etwaige – erneute – Reichsbelehnung Kf. Philipps von der Pfalz nach Aufhebung der 1504 verhängten Reichsacht, geschweige denn die Frage der Belehnung seines künftigen Nachfolgers waren bei den Verhandlungen 1505 in Köln (Heil, RTA-MR VIII/1, Nrr. 367–386, S. 532–569; VIII/2, Nrr. 840–842, S. 1314–1319) und 1507 in Konstanz (Heil, RTA-MR IX/1, Nrr. 56–64, 425–434, S. 177–185, 708–719; IX/2, Nrr. 552–579, 952–956, S. 783–821, 1345–1354) kein Thema. Gemeint sind hier die Bemühungen Kf. Philipps um seine Lösung aus der Acht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verweist auf die kgl. Achterklärungen gegen Pfgf. Ruprecht vom 4.5.1504 (Or. Druck Friedberg, Verm. amdrp., Gegenz. Serntein; HStA München, Fürstensachen 215/II, fol. 183–183'. Druck: Oefele, Scriptores II, S. 409f. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 18707, S. 495) und gegen Kf. Philipp von der Pfalz vom 14.6.1504 (Or. Innsbruck,

so deshalb von e. ksl. Mt. wir haben<sup>3</sup>, gelebt und volziechung geton. Das umb e. ksl. Mt. (der wir uns undartanigklich bevelchen und umb ain gnadig antwurt bitten) wollen wir in aller undartanigkait verdienen. Datum Worms, uf den hayligen pfingstag Ao. nono.

f-Ulrich, herzog zu Wurtemberg, und Wilhalm, landgrave zu Hessen-f, etc.

# 313 Hg. Ulrich von Württemberg an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein und den ksl. Hofmarschall Paul von Liechtenstein – Worms, 27. Mai 1509

Bitte um Unterstützung beim Widerstand gegen die Reichsbelehnung Kf. Ludwigs von der Pfalz.

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV (1509), fol. 76–76' (Or. m. Siegelrest; Postverm.: Sament und jedem bsonder zu handen.) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 109, Bü. 5, Nr. 25, unfol. (Reinkonz.) = B.

Ulrich, <sup>a</sup>–von Gottes gnaden herzog zu Wurtemperg und zu Teck, grave zu Mumpelgart etc. <sup>–a</sup> Unsern gunstlichen grus zuvor. Edlen, lieben, besondern. Uns hat allhie angelangt etlich handlung, so by kayserlicher Mt., unserm allergnadigsten herren, anbracht soll werden, deshalb irer Mt. wir lut hiebyligender copy schryben [Nr. 312], an euch gutlich ansynnen<sup>b</sup> und begeren, dwyl dise handlung durch ksl. Mt. als das recht houbt, dero zu gehorsami, schuldiger pflicht und redlicher ursachen wir mitsampt andern pundsverwanten, der das loblich hus Osterrich by den vordersten verwant und zugeton, gehandelt, wo dann die vor ußgangen handlung, verschrybung, zusagens und nachvolgender abschyd, zu Coln¹, Costenz und etlichen gehalten pundstagen²

f-f Ulrich ... Hessen] In C korrigiert aus: E. ksl. Mt. williger fursten und undertanigsten Ulrich etc. und die landgravischen hessischen rat, jetzo zu Worms.

Vermm. prps./amdrp., Gegenz. J. Renner; HStA München, Fürstensachen 261½/I, fol. 12; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 81, Nr. 1, fol. 101. Kop.; StA Marburg, 2 III E, Nr. 7, fol. 226–227'. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 18876, S. 521. Vgl. Starflinger, Ächtung, S. 175f.) sowie ggf. auf die Exekutionsmandate an einzelne Stände, z. B. an Nürnberg vom 18.5.1504 (spätere Kop.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 80, Nr. 9, fol. 453; Müllner, Annalen III, S. 270).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu den während des Landshuter Erbfolgekrieges ausgestellten Verschreibungen Kg. Maximilians für Hg. Ulrich und Lgf. Wilhelm siehe Heil, RTA-MR VIII/1, S. 542 Anm. 4, 792 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> von ... etc.] *In B:* etc.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> ansynnen] In B danach: bytten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 383, S. 565 mit Anm. 1; Nr. 414, S. 623 App. h-h; VIII/2, Nr. 739, S. 1047f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Z. B. Ulmer Bundesabschied vom 12.10.1505 (Auszug: Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 851, S. 1325).

beschechen, wyder das mit begnadung, verlichung der regalia oder in ander weg was furgenomen durch ksl. Mt. sollt werden, zu was verwiß, nachred, schimpf und schaden allenthalb das raychen mocht, und bsonder ksl. Mt. und dem loblichen hus Osterrich und uns, dwyl doch unser gemut und will, wie ir, der canzler, des wissen<sup>c</sup> und her Pauls on zwyfel ouch hat, uns erblich mit dem hus Osterrich in aynung zu tund und alles, so littenlich [= leidlich] und tregenlich ist, furderlich helfen urbutig sind zu handeln und ufzurichten. Darumb wolt unserm vertruwen nach in all obgemelt handeln fruchtbar insechen tun, damit wyder das hus Osterrich, uns und unsern verwanten nichts usgang. Was dann den allen zu lob, eer und wolfart erschiessen mag, darzu sind wir ganz willig und euch gnadigen willen zu erzogen wol genaigt. Und was euch zu jeder zyt gut ansicht, d-ouch nuwer zytigung und lof erougen-d, wolt uns nach gepur ouch nit verhalten. Das wollen wir mit sondern gnaden beschulden und zu gutem nit vergessen. Datum Worms, uf den hayligen pfingstag anno Domini etc. nono.

# 314 Supplikation Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände – Worms, 31. Mai 1509

[1.] Bitte an den Ks. um die Reichsbelehnung; [2.] Verweigerung durch Ks. Maximilian; [3.] Bitte um Unterstützung ihres Anliegens beim Ks.

Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.).

[1.] Erwirdigen in Got veter, hoch- und wolgebornen, auch wirdigen, edeln, ersamen und weisen des Heiligen Romischen Reichs churfursten, fursten, prelaten, graven, freyhern, herrn und ander stende, lieben oheymen, sweger, vettern, frund, getreuen und besunder. Wir setzen in kein zwifel, euer lieb, fruntschaft und gunst, so dabey gewesen, haben noch in frischer gedechtnus und sey auch an die andern, der zeit nit hie noch zugegen gewest, gelangt, wie das uf dem nehst verruckten sand Jorgen des heiligen ritters tag [23.4.] dis gegenwertigen der mynder zal Cristi neunden jars fur der romischen keyserlichen maiestat, unserm allergnedigsten herren, zu des Heiligen Reichs tag alhie zu Wormbs wir beid gehorsamlich erschynen und in beysein etlicher euer liebden und stenden des Reichs ir Mt. als römischen keiser und unsern allergnedigsten herrn demütiglich uf vorgends ufschurzen [= Verschieben, Verzögern] bis zu disem tag ersucht und uns unser churfurstlichen, furstlichen, auch ander regalia und lehen, so unser voreltern ye lange zeit her von dem Heiligen Romischen Reich, irer Mt. vordern und auch irer Mt. selbs¹ getragen, entpfangen und herbracht

c wissen/ In B danach: tregt.

d-d ouch ... erougen] In B Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Reichsbelehnung Kg. Maximilians für Kf. Philipp von der Pfalz, Worms, 14.7.1495

haben, nun uf und an uns komen und gewachsen wer, underteniglich und mit dem höhsten fleiss gebeten, die gnediglich und wie sich gepür, zu leyhen, auch unser churfurstlichen und andere freyheiten zu bestaten und zu confirmiren zu geruchen, nemlich uns, pfalzgraf Ludwigen, churfursten, als dem eltsten die curfurstlichen, darzu was denselbigen eiget und anhangt, und dann darnach auch die anderen von unser beder wegen, mit erbietung, solchs also gehorsamlich zu entpfahen und in aller undertenigkeit unsers vermögens, leibs und guts umb sein ksl. Mt. zu verdienen.

[2.] Und wiewol wir uns auch der billigkeit, den lehenrechten, darzu des Heiligen Röm. Reichs gebruch und ubung nach keiner weygerung noch abslags oder auch ufzugs, sonder es zu gescheen genzlich versehen und vertrost haben, so ist solichs doch derzeit underlassen und von derselbigen ksl. Mt., wie euer liebden, fruntschaft und gunst den merer teil unverborgen und wol wissend ist, ungeverlich der meynung und wie nachsteet, antwurt gefallen oder geben worden: Das ir Mt. unser bitt und erbieten zu gnedigem dank und wolgefallen [annimmt], die auch für gnugsam achtet und hiltet, wurde darzu irer Mt. halber kein irrung han und were solchs zu tun wol willig. Aber ir Mt. hett von anfang biß uf den anstand des vergangen beierischen kriegs etlichen fursten und stetten verschreybungen<sup>2</sup>, derer inhalt ir Mt. entsunken und nit gruntlichs wissens hett, geben. Und mocht sich in der eyle dem bemelten krieg zugut gedachter zeit etwas verdieft<sup>3</sup> han. Deßhalber ir Mt., doch uns beiden nit zu ungnaden noch zu eynichem verlust den sachen, biß die fursten und stett, auch andere, noch nit bey der hant, zu disem Reichs tag kemen oder die iren schicken wurden, ein anstand geben, alsdann wevter zu handeln.

[3.] Darumb und dweil nun dem also und wir vernemen, das die ksl. Mt. irer person halber kein irrung hat und das zu tun wol geneigt und willig, und wir dann ye darfur haben, wie dieselbigen euer lieb, fruntschaft und gunst, on zweifel auch meniglich zu bedenken wissen, das weder recht noch billich, darzu dem herkomenden gebruch im Heiligen Romischen Reich nit gemess were, uns in dem zu pfenden oder auch die belehenung anzuhenken oder us eynicher ursachen unserer curfurstlichen und anderer freiheiten bestatung besunderlich uf recht und zu unserm rechten und gerechtigkeiten ufzuschurzen und zu verlengern, darzu in solchem, so uns kunftiglich zu merklichem nachteil und schaden reichen mocht, zu beschweren. Und wiewol wir auch us erzelten und anderer mer ursachen und beweglichkeiten der hofnung und trostlicher

<sup>(</sup>Regest: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 874, S. 759; Wiesflecker, Regesten I, Nr. 2096, S. 245).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den während des Landshuter Erbfolgekrieges ausgestellten Verschreibungen Kg. Maximilians für Pfgf. Alexander von Zweibrücken, Hg. Ulrich von Württemberg, Lgf. Wilhelm von Hessen und die Stadt Nürnberg siehe Heil, RTA-MR VIII, S. 271 Anm. 1, 542 Anm. 4, 792 Anm. 6, 1015 Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = sich (zum eigenen Nachteil) in etwas einlassen (GRIMM, Deutsches Wörterbuch XII/1, Sp. 1907).

zuversicht sein, die röm. ksl. Mt. werd on das und von ir selbs in betrachtung derselbigen angeregten ursachen, auch der pillichkeit sich bedenken und uns nachmals zum furderlichsten die bemelten unser regalia, lehen und freyheiten leyhen und confirmieren, auch irem erbieten nach gnediglich erzeigen und beweisen on lengern verzug oder aufhalten, so bitten wir doch dieselbigen euer liebden, fruntschaft und gunst mit dem hohsten fleiss, sie geruche[n] und wollen solichs, ob es verzogen werden wolt, helfen furdern und, wo es ye nit anderst sein mocht, der sach zugut und uns zu fruntlichem willen so vil by ksl. Mt. oder derselbigen ret mit anzeig und underweisung, auch furschriften und in andere geschickte und gepurliche wege, welch sie bass und vernunftiglicher zu bedenken dann wir anzuzeigen wissen, das uns zum wenigsten uf recht und zu unserm rechten und gerechtigkeiten gnediglich geliehen, auch die freyheiten, so unser voreltern vom Heiligen Röm. Reich getragen und gehabt, bestat und confirmirt, nit verzogen noch weyter furgehalten werden, handeln und bemuhen, sich in dem so fruntlich, unverdrossen und gutwillig, als die billigkeit gibt, notturft erfordert, auch unser vertruwen zu euer liebden, fruntschaft und gunst steet, erzeigen und beweysen. Das wollen wir sampt unsern guten herrn und frunden unversparts leibs und guts zuforderst umb dieselb ksl. Mt. getreulich und underteniglichen, auch euer liebden und fruntschaft fruntlich zu verdienen und gegen den andern mit gunstigem willen und in gnaden zu erkennen bevlissen sein, dasselb auch zu gutem nyemer vergessen.

Von Gots gnaden Ludwig, des Heiligen Romischen Reichs erzdruchses, churfurst, und Fridrich, beid pfalzgraven bey Rhein und herzogen in Beyern, gebruder etc.

- Supplikation Hg. Ulrichs von Württemberg sowie der Gesandten Hg. Wilhelms IV. von Bayern, Lgf. Wilhelms II. von Hessen, des Schwäbischen Bundes und der Stadt Nürnberg an die ksl. Reichstagskommissare Worms, 31. Mai 1509
  - [1.] Bitte Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände um Unterstützung beim Ks. wegen ihrer Reichsbelehnung; [2.] Forderung der Supplikanten nach Bestätigung ihrer Gewinne im Landshuter Erbfolgekrieg vor einer Belehnung; [3.] Bitte um Unterstützung ihrer Position.

Stuttgart, HStA, A 109, Bü. 5, Nr. 25, unfol. (Kop.) = Textvorlage A. Druck: Sattler, Geschichte I, Beil. Nr. 47, S. 112f.

[1.] Hochgeporner furst, wolgeporner, edel, wurdigen und hochgelerten ksl. Mt. commissarien. Lieben swauger, oheimen und besondern, auch gnadigen und gunstigen, lieben herrn. Von wegen des punds zu Swaben, unser selbs und unser gnadigen fursten, herrn und frunden bringen wir euwer lieb, gnad und gunst fur, das wir uf disen tag ain bitt, so von den hochgepornen, durchluchtigen fursten, herrn Ludwigen und herrn Fryderichen, pfalzgraven by Ryn, herzo-

gen in Bayrn, unsern oheimen und gnadigen herrn, an die churfursten, fursten und ander stende des Hayligen Rychs, allhie versamlet, geschechen, gehort und vernomen haben, in maynung, willen und begern, das die obgemelten stand ksl. Mt. wollen inen helfen bitten, ir regalia gnadiglich zu verlichen, darzu ir fryhayten, alt herkomen und ander gerechtigkaiten bestatigen, ernuwern und confirmieren, lut derselben bitt [Nr. 314].

[2.] Dwyl aber ksl. Mt. vormals in anfang, mittel und ende, ouch darnach die pundsverwandten, so ir Mt. zu gehorsami und ausser redlichen ursachen in die hylf des bayerischen kriegs komen sint, gezogen und mit ernstlichen mandaten ersucht, gepoten und auf das hochst ervordert zuzeziechen, hylf und bystand tun und darumb in- und usserhalb rechtes jemand zu antwurten nit schuldig sein, darzu die ungehorsamen nit in gnad an- oder ufzunemen, ir regalia, fryhayten und anders nit zu lychen, bestatigen und sunst nit handeln etc., sie haben sich dann zuvor verzigen und begeben, alles das, so in disem krieg inen abgewonnen ist, quittiert etc., alles lut und inhalt vorgemelter mandata, sonderer begnadung, verschrybungen, vertrag, zusagens und abschids und jungst zu Costenz deshalb den pundischen und irn verwanten gegeben, und namlich, das ir Mt. es bey den usgangen processen, execution, verschrybungen und zusagen gnadiglich wollen plyben, dawyder nichts usgen lassen etc.<sup>1</sup>

[3.] So dann ksl. Mt. mit grossern geschaften beladen, merklich anhalten und bitten deshalb zum oftern mal an ir Mt. geschechen, wie obsteet angesucht wurdet, damit das zu frischer gedachtnus, wie oblut, gebracht und euwer lieb, gnad und gunst als ksl. Mt. commissarien, rate und verwanten, darzu als die, so des loblichen hus Osterrich wolfart gern sechen, deshalb unser fruntlich, gutlich und undartanig bitt an euch ist, ir wollen in disem handel bedenken und zu herzen nemen ksl. Mt. lob und des hus Osterrich wolfart und daneben die usgangen urtayln, processen, execution, gegeben verschrybungen, gnad, vertrag und zusagens, so pundsverwanten, dero das loblich hus Osterrich der hochsten ainer ist, von ir Mt. haben, und das der wydertayl zu gnaden und fryden, auch mit belehnung und bestetigung, wie oblut, on vorusgangen verzychung und quitierung nit soll angenomen, begnadet oder begabet werden. Dann was darus beschwarlichs, verwissenlichs [= Schmähliches, Schimpfliches] und nachtayligs irer Mt., dem hus Osterrich, dem pund zu Swauben und allen anhengern, so in ir hylf gewesen, entsteen mocht, ist lichtlich zu betrachten und by dem anfang, mittel und ende zu gedenken. Achten ouch wol, ksl. Mt. gemut oder will nit sein werde, von irer Mt. macht und angefengtem krieg, usgangen urtayln, processen, execution, sondern verschrybungen, mandata und zusagens sich in ainiche disputation lassen bringen, ob die by kreften blyben oder in recht bestendig oder unkreftig, wol oder ubel gehandelt sin solt. Dann on zwyfel und

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein förmlicher kgl. Bescheid für die Exekutoren im Landshuter Erbfolgekrieg ist nicht nachweisbar. Vgl. jedoch die Resolution Kg. Maximilians vom 5.8. (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 952, S. 1346f., Pkt. 3) und den Nürnberger Gesandtenbericht vom 18.8.1507 (Regest: ebd., Nr. 954, S. 1349).

offenbar ist, ir Mt. koniglich und wie sich gepurt, wie obstet, notdurftiglich und wol haben gehandelt und furgangen sin. Und das eegemelt process, brief und execution muglich volzogen und denen gelebt soll werden. Darumb usser vorerzelten und andern tapfern ursachen bitten wir euch, im handel by ksl. Mt., euch selbs und wo not ist, also insechens tun, damit es by dem, wie obstet, blybe, dawyder nichts usgangen oder furderung gescheche, das uszubringen. Dardurch wurdet ksl. Mt. lob und des hus Osterrichs wolfart gefurdert und das zu unwiderbringelichem schaden im Hayligen Rych raychen mocht, verhut. Das wollen wir umb ksl. Mt. ganz undertaniglichst und euwer lieb, fruntschaft, gnad und gunst fruntlich, williglich und undertaniglich verdienen und beschulden. Datum dornstags zu Worms nach dem pfingstag anno etc. nono.

Ulrich, von Gots gnaden herzog zu Wurtemperg etc., herzog Wilhalms in Obern- und Nidernbayrn etc., landgrave Wilhelms zu Hessen etc., des punds zu Swauben, der statt Nurmberg rat alhie zu Worms.

# 316 Supplikation Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an die Reichsstände – Worms, 9. Juni 1509

Bitte um Fürsprache bei Ks. Maximilian. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 30–30' (Or.).

Unser fruntlich dinst und was wir liebs und guts vermugen, alzeit zuvor. Erwirdigen in Gott vater, hoch- und wolgebornen, wirdigen und edeln, lieben freund, oheim, swäger, vettern und besondern. Verschiner tag haben wir eur lieb, freuntschaft und gunst alhie zu Worms zu erkennen geben die antwurt, so uns von romischer keiserlicher Mt., unserm allergnedigisten herrn, uf unser bitlich ansuchen, bestetigung und confirmirung unser lehen, curfurstlichen und furstlichen freiheit betreffen, widerfarn, und daruf gebeten, uns beden mit eur lieb, fruntschaft und gunst furschriften by derselben irer keiserlichen Mt. dermassen zu erschissen, das wir als jung angeend des Reichs curfursten und fursten, wie von unsern eltern bis uf uns lang zeit here herbracht, auch belechnet werden [Nr. 314]. Solichs mag sich bishere merglicher eur liebden, fruntschaft und gunst gehapten gescheft halb verlengert han. Wan uns nun der verzug beswerlich, damit wir dan eurs gutwilligen erpietens ersprißlich befinden, bitten wir dieselben sampt und sonder nochmals besonders fruntlichs, dinstlichs und gunstigs fleiß, sie wollen solichs zu gedechtnus fassen und uns furderlich mit bemelter eur lieb, fruntschaft und gunst getreuer furdernus, hilf und rat an obgemelten unsern allergnedigsten hern dermas bevolhen haben und zu hilf kumen, wie wir in keinen zweifel setzen, unser gescheen bit und begere nach des geneigt seyt. Das wollen wir umb eur liebden, fruntschaft und gunst unsers vermugens fruntlich und gunstiglich zu verdinen und zu verschulden allzeit gutwilliglich erfunden werden. Datum Worms, sambstags nach corporis Cristi anno etc. VIIII.

Von Gottes gnaden Ludwig, des Heiligen Romischen Reichs erztruchsas, curfurst, und Friderich, bede pfalzgraven bey Rein und herzog in Beirn, gebrudere etc.

### 317 Supplikation der Reichsstände an Ks. Maximilian – Worms, 9. Juni 1509

[1.] Bitte Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Friedrichs an den Ks. um ihre Reichsbelehnung; [2.] Antwort Ks. Maximilians; [3.] Verzögerung der Belehnung und Bitte der Pfgff. um Unterstützung durch die Reichsstände; [4.] Fürbitte der Reichsstände; [5.] Unterzeichner.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 31–33', 34' (Or., Spuren von 5 Ss.). <sup>1</sup>

[1.] /31/ Allerdurchleuchtigster furst, großmechtigster keyser, unser undertenig, schuldig und willig dienst mit gepurender gehorsam eurn ksl. gnaden allezeit zuvor. Allergnedigster herre, am jungsten und in kurzverruckten tagen sein die hochgebornen fursten, herren Ludwig, des Heiligen Romischen Reichs erztruchses und churfurst, und Friderich, beide pfalzgraven bey Rein und herzogen in Beyern, gebruder, unsere lieben freunde, oheym, vetter und sweger, vor uns erschienen, anzeigen und erzelen lassen, welichermassen sie sich als die gehorsamen zu diesem Reichs tag getan und in unser etlicher beysein uf sant Jorgen, des heiligen ritters tag [23.4.] dis gegenwirtigen der mynder zal Cristi neunden jars euer keyserlich Mt., iren und unsern allergnedigisten herren, der zeit selbs uf vorgendes ufschurzen und verziehen diemutiglich ersucht, auch inen ire churfurstlichen, furstlichen, darzu ander regalien und lehen, so irer liebden voraltern lang zeit her von dem Heiligen Romischen Reich, euer Mt. vordern und auch euer Mt. selbs getragen, entpfangen und herbracht, nun uf sie komen und gewachsen weren, gnediglich und wie sich gepure zum wenigsten und, wo es ye nit anders sein wolt, zu irem rechten und gerechtigkeiten eins veden andern unvergriffen zu leihen, auch ir churfurstlichen und ander freiheiten zu bestaten und confirmiren underteniglich und mit dem hohsten vleiss gepeten.

[2.] Und wiewol sie der pilligkeit, dem lehenrechten, darzu des Heiligen Romischen Reichs geprauch und ubung nach sich uf solichs keiner weigerung noch abschlags oder auch eynigs ufzugs, sonder in laut irer getanen bitt zu gescheen genzlich versehen und vertrost hetten, so were dasselb doch nit bescheen und die belehenung, auch /31'/ der freiheiten confirmirung derzeit underlassen, aber von euer ksl. Mt., als der merer teil unser unverborgen und wol wissend, ungeverlich der meynung, das euer Mt. ir bitt und erpieten zu gnedigem gefallen, dieselb auch fur gnugsam achtet und hielt, wurde darzu euer Mt. halben kein irrung han und were solichs zu tun wol willig, aber euer Mt. hette vom anfang bis uf den anstand des vergangen beyerischen kriegs etlichen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Argumentation in den Punkten 1–3 stimmt zum Teil wörtlich mit Nr. 314 überein.

fursten und stetten verschreibungen, deren inhalt euer Mt. entsunken und nit gruntlichs wissen noch in gedechtnus hette, geben. Und mocht sich in der eyle dem bemelten krieg zugut gedachter zeit etwas vertieft han, deshalb euer Mt., doch inen nit zu ungnaden, zuwider, noch zu einigem verlust, den sachen, bis die fursten und stette, auch andere noch nit bey der hand, zu dem Reichs tag komen oder die iren schicken wurden, ein anstand machen, alsdann auch darin weiter zu handlen bevelhe geben, durch uns, die drey erzbischove und geystlichen churfursten, aus bevelhe euer keyserlichen Mt. antwort gefallen.

[3.] Derohalben sie nun etwo lang und vil zeit erwartet, gemeynt, es solt neben anderm auch befelhe, inen zu leihen, herkomen, die sachen auch ytzt hie gefurdert und zu ende gewachsen sein, als sie dann noch der hoffnung und trostlicher zuversicht weren und aus erzelten und mehr ursachen nit anders sein kunten, euer keyserlich Mt. wurde on das und von ir selbs sich bedenken und /32/ inen nochmals zum furderlichsten die bemelten regalia und lehen leihen, auch ir freiheiten confirmiren und bestetigen. Nichtdestweniger und dieweil sich dasselb aber verweilt und noch zur zeit nyemands, sovil inen wissen, einicher befelhe worden, zukomen noch sich eraigen tet und sich dann, als sie angelangt, etlich der kriegsfursten und -stett darwider legen und umb eur ksl. Mt. zu verhinderung desselbigen arbaiten, also das zu besorgen, solichs aber ufgeschurzt und verzogen, ire regalia, lehen und dergleichen leihungen, auch freihaiten und ander gerechtigkeiten dieser zeit wie unzher unconfirmirt und also mit irem merklichen nachteyl und schaden noch lenger ansteen pleiben mochten, das inen dann nit wenig beswerlich, auch, als das zu nachrede, unrate und verderben kunftiglichen raichent, untreglich, der und ander beweglicheit halben uns sambt und sonder freuntlich gebeten, inen mit unserm rate, hilf und schriften, auch furbitten zu furderung der sachen bey euer keyserlichen Mt. zu erscheinen und zu erspriessen. Und uns uf heut dato desselbigen anbringens und irer vorbescheener bitt erinnert und erneut inhalt herin verwarter schrift [Nr. 316].

[4.] Wiewol wir nun eben wie auch sie in keynen zweifel setzen, euer keyserlich Mt. wisse sich in dem allem dem rechten, der pilligkeit und des Reichs geprauch, auch irer, der bemelten unserer freunde, oheym, vetter und sweger bitt und notturft nach on das wol zu halten und werden sich gegen inen gnediglich beweisen, so haben /32'/ wir inen doch dasselb in ansehen irer verwantnis, siep- und freuntschaft, darzu irer zimlich bitt nit verzeihen noch ablagen konnen oder wollen, euer keyserlich Mt. underteniglichs und hohstes vleiss bittend, ir keyserlich Mt. geruch und wolle inen soliche irer voraltern lehen, wie die uf sie komen und gewachsen, leihen, auch ire freiheiten und herbrachte privilegien confirmiren und besteten, als, wir dann erachten, pillich beschee, auch recht und der geprauch im Heiligen Romischen Reich sey, noch anders, dann das es auch sunst zu viel gutem dienen werde, bey uns finden konnen, besonderlich und zum wenigsten, wie begert, wo es ye

nit anders sein mocht, uf den kgl. abscheid zu Collen² zu irem rechten und gerechtigkeiten, einem yeden des seinen unvergrifflich und on schaden, sie auch dieses unsers schreibens und furbittens geniessen lassen und sich in dem aus angeborner tugent und keyserlicher miltigkeit so gnediglich und gutig erzeigen und beweisen, als unser aller, auch ir vertrauen und hoffnung zu euer ksl. Mt. ist und stet, auch dermassen, das sie, die oft ernenten unser frunde, oheym, vettern und swegern, dieser unser schrift und furbitt wurklicheit dero auch genossen zu haben entpfinden und sich von euer ksl. Mt. des berumen mogen. Das wollen wir sambt inen, auch unsern und iren guten herren und frunden umb /33/ dieselb euer keyserlich Mt., die der Almechtig in langwirigem und gluckseligem regiment gefriste, underteniglich zu verdienen befleissen und ganz willig, auch zu gutem unvergessen sein. Datum sambstags nach corporis Cristi anno Domini etc. nono.

[5.] Euer ksl. Mt. gehorsamen Uriel zu Menz, Jacob zu Trier, erzbischove, Philipps, erwelter und bestetigter zu Collen, Friderich, herzog zu Sachsen etc., churfursten; marggraf Joachim [von Brandenburg], churfursten etc., botschaft; Georg zu Bamberg, Lorenz zu Wurzpurg, bischove; Heinrich, herzog zu Brunswig, der elter; Hartman, administrator zu Fulda; des erzbischofs zu Salzpurg, des bischofs zu Worms, des bischofs zu Eystet, des bischofs zu Speyer, 133'l des bischofs zu Straßburg, des bischofs zu Costenz, des bischofs zu Augspurg, des bischofs zu Freising, des teutschen meysters, herzog Jorgen von Sachsen, herzog Alexanders von Beyern, herzog Hansen von Beyern, herzog Wilhelms von Gulch und aller anderer fursten, prelaten und graven botschaften, außgenomen die kriegsfursten, stette und derselben verwanten, yetz uf des Reichs versamlung zu Worms.<sup>3</sup>

### 2.4. Bischof Jakob von Cambrai

318 Supplikation Bf. Jakobs von Cambrai an Ks. Maximilian – [vor dem 8. Mai 1509]<sup>1</sup>

Begabung der Bff. von Cambrai mit dem Herzogstitel.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 82–83' (lat. Kop.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 10–11 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Spruch Kg. Maximilians vom 1.8.1505 (Druck: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 414, S. 622–624).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. zu den weiteren Verhandlungen auf dem Augsburger RT von 1510: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 325–327, 526 [Pkt. 5], 532 [Pkt. 2], 551 [Pkt. 1], 553 [Pkt. 1].

Mit der Instruktion vom 8.5. den ksl. RT-Kommissaren zur Vorlage an die Reichsstände zugeschickt [Nr. 268, Pkt. 11]; Vorlage in der Mainzer Kanzlei am 16.5. [Nr. 261, Pkt. 7]. Die in allen vorliegenden Exemplaren zahlreichen Fehler wurden in der Vorlage A emendiert bzw. bei den Kollationsexemplaren B-E nicht berücksichtigt.

259] inserierte lat. Kop.) = B. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (lat. Kop.) = C. Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 108–106 (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt) = D. München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 15–16 (dem Pfalz-Simmerner RT-Protokoll [Nr. 262] inserierte lat. Kop.) = E. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 144'–146 (lat. Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte lat. Kop.). München, HStA, KÄA 3136, fol. 402–403' (lat. Kop.). Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 161–161' (lat. Kop.).

Serenissime et invictissime imperator. Quoniam huius seculi homines Cristi fide insignitos, eos potissimum, quibus regum omnium dominus sua clementia ex alto splendida contulit beneficia, principatus et officia, summopere decet sursum tendere tantoque largitori gratias primum agere et deinde tam in spiritualibus quam temporalibus magnanimiter et honorifice ipsis commissa ad eius gloriam perducere ac denique terreni principes gloriam magnificare nec minus sui ipsius bonam famam posterisque suis laudabilem memoriam relinquere.

Eapropter humili vestre serenissime et invictissime cesaree maiestatis oratori Jacobo de Croi, permissione divina commendacioneque pie memorie Philippi regis Castelle<sup>a</sup>, carissimi filii vestri (cui Deus misereatur), per capitulares ecclesie cathedralis Cameracensis in presulem ac pastorem dicte ecclesie eiusdem vestrae serenissime maiestatis postmodum interveniente consensu electo, visum est, nil magnificentius nilne honorificentius erga summum largitorem necnon vestram serenissimam et invictissimam maiestatem effici posse quam civitatis Cameracensis erectionem in ducatum prosequi, ita quod ipse orator et sui dicte ecclesie deinceps successores episcopos et duces Cameracenses, comites Cameracesii se attitulare valeant. In hiis enim honorabitur Deus creator, in quantum bona sibi collata honorabuntur. Venerabiturque sanctus Henricus, dum viveret Romanorum imperator, qui eandem civitatem cum prefato comitatu ab Imperio dependentibus predicte ecclesie donavit.<sup>2</sup> Serenissima vestra cesarea maiestas, que eandem erectionem fecerit, primum in vita et post decessum fama exaltabitur eadem apud Deum necnon apud eundem sanctum Henricum et ab eisdem gratiam recipiet, eiusdem erectionis occasione in ecclesia et diocesi Cameracensi singulares et speciales ultra consuetas pro eadem serenissima maiestate et suis predecessoribus illius ecclesie fundatoribus et conservatoribus fient et fundentur preces eadem ratione in suis erga vestram serenissimam maiestatem ac Sacrum Imperium fidelitatibus subditi Cameracensis ecclesie, qui cum suis prelatis et ipsius ecclesie capitulo suarum fidelitatum occasione, ex quo finitimi regno Francie, unde varias insultationes, plurima et indicibilia pericula sustulerunt ac

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Castelle] In B/C: Castilie. D/E wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Urkunde Ks. Heinrichs II. vom 22.10.1007 (Lat. Druck: Bresslau/Bloch, Urkunden (MGH DD III), Nr. 142, S. 1688; Carpentier, Histoire II/4, S. 5f. Regest: Graff, Regesten, Nr. 1645, S. 937).

incendia, eversiones possessionum sepenumero perpessi sunt, confirmabuntur et roborabuntur. Preterea insignis ecclesia Cameracensis excellentissima habet civitatem Cameracensem potentem, comitatum Cameracesii antiquissimum et dignissimum, quiquidem comitatus in sex opidis, castris pluribus et villagiis multis consistit, ratione quorum ipse orator Imperii princeps sicuti sui predecessores a vestra serenissima maiestate regalia suscepit. Ab eodem etiam comitatu dependent multa nobilissima feuda, etiam a maioribus principibus obtenta et possessa, sicuti opida de Creverenz [= Crèvecœur] et Aerleux a rege Francie, opida et dominia de Rumilli et Sancti Supplicis [= Saint-Souplet] a delphino Francie et dominium de la Feulie [= La Faille] in Cameraco a comite Hannonie [= Hennegau]. Habetque idem comitatus duodecim pariatus seu pares, inter quos comes de Vensdome, comes Sancti Pauli [= Saint-Pol], Jacobus de Luxenburgo, dominus de Fiesnes, dominus de Clarn [= Clairy], dominus de Molembeyx et plerique alii magni nobiles existunt, et multos etiam barionatus sive baronias ac alia in maximo numero feuda etiam in regno Francie. Aliqui episcopatus sicuti Laudunensis [= Laon] et Langrensis ducali sunt titulo insigniti, qui Cameracens[i] episcopatui in preeminenciis proven[tibus] in spiritualibus et temporalibus minime comparari valent. Ultra hec vetustissimis Francorum cronicis in templo beati Dionisii apud Parisius comperitur, ab antiquo Cameracensem civitatem ducatum fuisse Canagariumque [= Ragnachar] principem eiusdem civitatis tempore Clodovei regis Francorum ducem extitisse.

Quamobrem, si vestra serenissima et invictissima cesarea maiestas pretactum creare dignetur atque erigere ducatum, non rem novam attemptare, sed potius neglectam instaurare seu restituere videbitur. Eritque laus et perhennis sub vasallorum [!] eiusdem vestrae serenissime maiestatis gloria, quod ob suas virtutes tanta cesaree maiestatis liberalitate a tanto principe potiti sint promptioresque e[adem] v[estra] se[renissima] maiestas ipsos efficiet ac incitabit ad suos Imperii fines tutandas et defendendas. Premissis attent[is] necnon obsequiis ex domicilio de Croi, Sacro Imperio ac serenissime vestre maiestati impensis et adhuc per Dei gratiam impendend[is], supplicat humilius, quo valet dictus or[ator], quatenus dignetur eadem se[renissima] et invictissima maiestas super praetacta erectione suam impartiri gratiam specialem ac eidem oratori illam consentire. remanentibus tamen Cameracen[si] ecclesie comitatu Cameracesii cum pertinentiis suis praesentibus et futuris eiusdem ecclesie prelat[is] et suis subdit[is] in omnibus eorum privilegiis, libertatibus, franchisiis et consuetudinibus salvis et illesis. Et idem or[ator] pro felici serenissime ac invictissime vestre cesaree maiestat[is] successu iugiter orabit et orari procurabit.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezüglich der Stellungnahme der Reichsstände vgl. Nr. 275 [Pkt. 8].

### 2.5. Bischof Eberhard von Lüttich

### 319 Lehenbrief Ks. Maximilians für Bf. Eberhard von Lüttich – Worms, 22. April 1509

Regest: Schoonbroot, Inventaire, Nr. 1110, S. 359; Poncelet, Cartulaire V, Nr. 3394, S. 253f.

Belehnt Bf. Eberhard auf Bitte seiner Gesandten, der Domherren Pierre de Cortembach und Simon von Jülich, mit den Regalien, Lehen und Temporalien von Bf. und Hochstift samt allem Zubehör. Gebietet allen Angehörigen des Hst. Lüttich, Bf. Eberhard als rechtmäßige weltliche Obrigkeit anzuerkennen.

### 3. Streitfälle und Schiedsverfahren

### 3.1. Sessionsstreit der Häuser Pfalz, Bayern und Sachsen

### 320 Schiedsspruch Kf. Friedrichs von Sachsen – Worms, 28. Mai 1509

München, HStA, PZU 2497 (Or. m. Siegelspuren, montaig in den heiligen pfingstfeyrn; Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Urk. 925, fol. 1 (Or. m. S., Datum und Gegenz. wie A, Verm. auf der Rückseite: Ist nit genomen worden.) = B. Weimar, HStA, EGA, Urk. 925, fol. 2 (Or. m. S., Datum und Gegenz. wie A, Verm. auf der Rückseite: Ist nit genomen oder erfordert worden.) = C. München, HStA, PNU, Reichssachen, Nr. 34 (Kop. von 1584, Kollationsverm. des Notars Johannes Stiber) = D. München, HStA, K.blau 335/36, fol. 593–593' (Abschrift von 1583<sup>1</sup>).

Referiert bei Lehmann, Geschichte des Herzogtums Zweibrücken, S. 251.

Zwischen den sächsischen und bayerischen [bzw. pfälzischen] Räten kam es auf diesem Reichstag zu einem Streit wegen der Session. Damit die Angelegenheiten von Ks. und Reich nicht verzögert werden, hat er als Verwandter und Freund eine gütliche Vermittlung unternommen und also disen reichstag dise mittelung durch alle tail derselben rete bewilligung erlangt und hingelegt in der folgenden Weise: Die Räte Hg. Wolfgangs als des ältesten Hg. von Bayern sollen die erste, die Räte Hg. Georgs von Sachsen die zweite Session einnehmen. Die Räte Pfgf. Alexanders [von Zweibrücken] und Pfgf. Johanns [von Simmern] folgen danach. Diese Abrede gilt unter dem Vorbehalt, dass den Rechten der Häuser Sachsen und Bayern mit Hinblick auf künftige Reichstage nichts benommen sein soll.<sup>2</sup>

# 3.2. Bischof Georg von Bamberg gegen Markgraf Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach

### 321 Kompromissbrief - Worms, 10. Juni 1509

Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 32.9 Aug. 2º, fol. 303–303' (Kop., sonntag nach corporis Cristi). <sup>1</sup>

Der bfl. Hofmeister Johann von Schwarzenberg und Leonhard von Egloffstein als Räte des Bf. von Bamberg sowie der mgfl. Hofmeister Hans von Seckendorff und Veit

<sup>1</sup> Laut Schreiben Pfgf. Johanns I. von Zweibrücken an seinen Bruder Pfgf. Philipp Ludwig von Neuburg, Zweibrücken, 12.9.1583 (Or.; HStA München, K.blau 335/36, fol. 592–592', 611').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieser Entscheid Kf. Friedrichs wurde von allen Parteien akzeptiert. Vgl. Nr. 262 [Pkt. 10].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Biebinger, Handschriften, S. 185 mit Anm. 48.

von Lentersheim als Räte des Mgf. von Brandenburg haben wegen des Konflikts um Streitberg vereinbart, dass am Morgen des 26. Juni (dinstag nach sand Johans tag sonwenden) zwei mgfl. Räte mit den beiden genannten bfl. Räten in Forchheim zusammentreffen und dort zum Besten der beiden Parteien Vorschläge zu dessen Beilegung erarbeiten sollen. Um ein offenes Verhandlungsklima zu gewährleisten, sollen sich die Teilnehmer verpflichten, keine Äußerungen oder Vorschläge mit Ausnahme des gemeinsamen Abschieds an ihre Herren oder an Dritte weiterzugeben. Der Bf. von Bamberg soll sich am Abend des 26. Juni in Forchheim, der Mgf. von Brandenburg in Baiersdorf einfinden, wo die Verhandlungen tageweise abwechselnd stattfinden werden.

### 3.3. Bischof Georg von Bamberg gegen Reichsstadt Nürnberg

322 Reichsstadt Nürnberg an Bf. Lorenz von Würzburg (entsprechend an Kf. Friedrich III. von Sachsen) – Nürnberg, 2. Juni 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher, Nr. 64, fol. 27' (Kop., sambstag nach pfingsten).

Übersenden ihm gemäß dem [Schmalkaldener] Rezess [Nr. 115, Anm. 3] in zweifacher Ausfertigung ihre Replik zur Erwiderung des Bf. von Bamberg auf ihre Klage<sup>1</sup>.

### 3.4 Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Pfalzgraf Friedrich

323 Pfgf. Friedrich an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Worms, 30. April 1509 München, HStA, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 275–276 (Konz., montags nach jubilate).

Er erinnert sich sicherlich noch daran, dass er den seinen Räten auf dem Nürnberger Schiedstag unterbreiteten Vermittlungsvorschlag hinsichtlich der zwischen ihm, Pfgf. Friedrich, als Vormund und Hg. Wilhelm von Bayern umstrittenen Taxation aus schwerwiegenden Gründen ablehnen musste [Nr. 22, Anm. 5], gleichzeitig aber darum gebeten hat, einen neuen Termin anzuberaumen, um dort kraft der ksl. Deklaration<sup>1</sup> in dieser Sache eine verbindliche Entscheidung zu treffen. Der Ks.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Erwiderung auf die Bamberger Gegenklage hatte Nürnberg den beiden Vermittlern am 14.4. zu einem für den 16.4. (montags nach quasimodogeniti) angesetzten Rechtstag zugeschickt (Kop., samstag nach dem hl. ostertag; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 213'; 213'–214).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Konstanzer Deklaration Kg. Maximilians vom 2.7.1507 (Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVI, S. 200–215. Regest: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, S. 694–700, bes. § 2).

hat ihm, dem Kf., eine entsprechende schriftliche Weisung erteilt. Deren Umsetzung ist jedoch bislang unterblieben, was ihn und seine Mündel [Pfgff. Ottheinrich und Philipp] erheblich benachteiligt. Bittet ihn deshalb, beide Parteien kurzfristig zu einem Rechtstag zu laden und dort das Verfahren zum Abschluss zu bringen.<sup>2</sup>

[PS] Er geht davon aus, dass er und seine Mitkommissare [Ludwig Vergenhans und Ernst von Welden] inzwischen die Abrechnungen aus den Ämtern des neuen Unterpfands<sup>3</sup> erhalten haben. Bittet um deren schriftliche Mitteilung.

### 3.5. Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Reichsstadt Regensburg

324 Instruktion der bayerischen Vormundschaftsregierung für den Hofmeister Gregor von Egloffstein als Gesandten zu Ks. Maximilian – München, 6. Juni 1509

[1.] Konflikt mit Regensburg wegen der Verhaftung Christoph Gießers; [2.] Belehnung des neuen Regensburger Schultheißen mit dem Blutbann. München, HStA, KÄA 1575, fol. 51–55 (Kop., am abent korporiß Cristi) = Textvorlage. Ebd., fol. 45–48' (Konz.) = B.

[1.] Die bayerischen Regenten haben den Ks. nach seiner Abreise aus Worms gebeten, in ihrem Konflikt mit Regensburg auf Ersuchen der Stadt kein Mandat zu bewilligen, ohne zuvor ihren Bericht angehört zu haben. Dieser hat daraufhin Hg. Wilhelm zu sich nach Kaufbeuren beschieden und unter anderem mitgeteilt, dass er aufgrund einer Supplikation Regensburgs¹ die Überstellung Gießers in ksl. Gewahrsam angeordnet habe und mit dem Hg. über die Angelegenheit verhandeln wolle [Nr. 148]. Nach der Ankunft des Hg. in Kaufbeuren teilte der ksl. Kanzler Serntein ihm sowie den ihn begleitenden Vormündern und Räten mit, dass der Ks. sich um den Vorgang nicht selbst kümmern könne, jedoch eine Kommission nach Augsburg einberufen habe. Gießer werde für die Anhörung dorthin überstellt. Die bayerische Seite nahm den Vorschlag an, ließ entsprechende Schreiben – eine ksl. Weisung an Sigmund von Rorbach zu Verhandlungen mit der Stadt [Nr. 434, Anm.

Anscheinend hat Kf. Friedrich in dieser Angelegenheit nichts mehr unternommen. Der von Krenner auf Juni 1509 datierte Abschied (undat. Kop.; HStA München, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 252–254. Druck: Krenner, Landtags-Verhandlungen XVII, S. 223f.) – er wäre demnach aus Verhandlungen des Kf. während des Wormser RT hervorgegangen – datiert tatsächlich von Anfang Juni 1508 [vgl. Nr. 22, S. 153f., Anm. 5]. Vielmehr ging die entscheidende Vermittlungsinitiative noch in Worms von Kf. Ludwig von der Pfalz aus. Vgl. Nr. 559.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu dessen territorialer Zusammensetzung vgl. Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 410, S. 697, § 5.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreiben Regensburgs an Ks. Maximilian vom 5.5.1509. Vgl. Beck, Kaiser, S. 80 mit Ann. 568.

3] und Vorladungen an die Parteien zum Schiedstag nach Augsburg<sup>2</sup> – aufsetzen und in der ksl. Kanzlei ausfertigen. Die Regenten haben sämtliche Regensburger Gefangenen mit der Auflage entlassen, sich nach Abschluss des Verhörs wieder einzustellen, und, anders als die Stadt, ihre Anwälte nach Augsburg geschickt, wie aus dem beiliegenden Schreiben der Kommissare<sup>3</sup> zu entnehmen ist. Am 6. Juni übergab der Regensburger Schultheiß [Hans Portner] indessen ein Mandat<sup>4</sup>, das ganz im Widerspruch zum bisherigen Vorgehen des Ks. steht.

Hg. Wilhelm und seine Vormünder beschweren sich darüber, dass die Regensburger Gesandten ein solches Mandat erwirken konnten, ohne dass Bayern vorher Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Sie haben wiederholt ihr Einverständnis erklärt, und tun dies noch, in dieser Angelegenheit eine Anhörung vor dem Ks. oder den in Worms versammelten Reichsständen, dem Kammergericht oder anderen Bevollmächtigten durchzuführen. Sie messen die Schuld an diesem Mandat nicht dem mit wichtigen Angelegenheiten des Reiches und der ganzen Christenheit beschäftigten Ks. zu, sondern machen dafür das Drängen der Regensburger Gesandten verantwortlich, die die angesetzte Anhörung vor den Kommissaren verhindern wollten. Sie wollen darauf aber nicht verzichten. Die Affäre ist im ganzen Reich bekannt. Es könnte der Eindruck entstehen, als hätten sie gegen Regensburg ein Unrecht begangen. Feinde Bayerns könnten dies als Vorwand nehmen, um gegen das Hm. vorzugehen. Sie bitten, das Mandat zu widerrufen, die Kommission durchzuführen und Gießer nach Augsburg in ksl. Gewahrsam überstellen zu lassen.

[2.] Sie haben erfahren, dass der Ks. Hans Portner mit dem Blutbann belehnt hat. Dies obliegt jedoch gemäß dem von ihm bestätigten Vertrag derzeit der Vormundschaft und künftig Hg. Wilhelm. Zwar heißt es darin, dass Ks. oder Kg. im Falle einer Verweigerung durch Bayern die Belehnung durchführen sollen. 5 Dies

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm und seine Vormünder, Kaufbeuren, 14.5.1509 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; HStA München, KÄA 1575, fol. 91–91'). Das Ladungsschreiben an Regensburg liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Adam von Frundsberg, Wilhelm Güss von Güssenberg und Konrad Peutinger – der vierte Kommissar Ernst von Welden war zum Wormser RT befohlen worden [Nr. 269] – teilten dem Ks. in ihrem vom 1.6. datierenden Bericht mit, dass die bayerischen Anwälte Hans von Paulsdorf und Wolfgang Lankofer zum angesetzten Termin erschienen, die Regensburg Vertreter jedoch unentschuldigt ferngeblieben seien (Kop., freitags nach dem heiligen pfingstag; HStA München, KÄÄ 1575, fol. 41–41'; 96–97).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ks. Maximilian hielt nach erneuten Verhandlungen mit Regensburger Gesandten an seiner Entscheidung fest, Gießer in ksl. Gewahrsam überführen zu lassen. Gleichzeitig befahl er den bayerischen Regenten jedoch die unverzügliche Freilassung der Regensburger Gefangenen bzw. die Auflösung ihrer eidlichen Verpflichtung zur Wiedereinstellung. Erst dann wollte der Ks. über die Voraussetzungen für eine Haftentlassung Gießers entscheiden. Die Verhandlungen über die eigentlichen Streitpunkte wurden auf einen unbestimmten Zeitpunkt vertagt (Or. Innsbruck, 3.6.1509; Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, KÄA 1575, fol. 38–38'. Kop.; ebd., Gemeiners Nachlass 27, unfol. Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 5–5').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vertrag zwischen Hg. Albrecht IV. von Bayern und der Stadt Regensburg vom 23.8.1496 (Beck, Kaiser, S. 36; Mayer, Ringen, S. 105–111, bes. 107).

war jedoch nicht der Fall. Sie haben zugesagt, Portner zu belehnen, sobald eine verbindliche Zusage Regensburgs vorliegt, Gießer bis zur Klärung der Angelegenheit nicht mehr zu foltern. Doch hat Regensburg dies abgelehnt. Die Regensburger Gesandten verunglimpfen den jungen Hg. und seine Vormünder beim Ks. Bitten ihn, dafür zu sorgen, dass sie dem Hg. mehr Achtung entgegenbringen. Die Stadt liegt inmitten des Hm. Bayern und ist wirtschaftlich davon abhängig. Bitten den Ks., in allen vorgebrachten Punkten wohlwollend zu entscheiden.<sup>6</sup>

# 3.6. Graf Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, Graf Philipp von Solms-Braunfels und Gerlach von Isenburg gegen Wild- und Rheingrafen

325 Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken und Gf. Philipp von Solms-Braunfels an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – s.l., 24. Mai 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 236, unfol. (Or., donnerstag nach exaudi).

Die ksl. Räte in Worms haben für den 4. Juni (mondag nach dem sondag trinitatis) Verhandlungen in ihrer Angelegenheit mit Philipp und Johann von Dhaun, [Wild- und] Rheingff. zum Stein, anberaumt. Der Frankfurter Advokat Dr. Adam [Serenarius] von Heimbach stand ihnen dabei bisher beratend zur Seite. Da die Sache für sie wichtig ist, bitten sie für diesen um die Erlaubnis, ihnen auf dem anberaumten Tag als Rechtsberater zu dienen.

Offensichtlich vor Eintreffen des bayerischen Gesandten forderte Ks. Maximilian die Vormundschaftsregierung am 10.6. erneut auf, dem Mandat vom 3.6. Folge zu leisten und die Regensburger Bürger zu entlassen (Or. Bozen; Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA München, KÄA 1575, fol. 43–43'. Kop.; ebd., Gemeiners Nachlass 27, unfol.). Hg. Wolfgang verwies in seiner Antwort vom 16.6. auf den Vortrag Egloffsteins (Konz., sambstag nach Viti; HStA München, KÄA 1575, fol. 57). Der ksl. Hauptmann Sigmund von Rorbach und andere Regensburger Gesandte sowie Kaspar von Winzer für Bayern verhandelten in den folgenden Monaten weiter am ksl. Hof (Berichte Rorbachs vom 30.6., 18./28.8., 3.9. und 18.11.; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol. Weisung der Vormundschaftsregierung an Winzer vom 28.7.1509; HHStA Wien, RK Maximiliana 21, Konv. 1, fol. 61–61'; HStA München, KÄA 1575, fol. 59–60'). Gleichzeitig gelang es Regensburg, am RKG einen Fiskalprozess gegen Bayern anhängig zu machen (Bericht des Prokurators Johann Rehlinger an die Vormundschaftsregierung, Or. Worms, sampstag nativitatis Marie [8.9.]1509; Gutachten Augustin Löschs für die Vormünder, Or. Straubing, montags nach Michaelis [1.10.]1509; Schreiben des Kanzlers Johann Neuhauser an Hg. Wilhelm von Bayern, Or. München, eritag Dionisien tag [9.10.]1509; ebd., fol. 64–64'; 68–71; 75–75'). Zum weiteren Verlauf vgl. Gemeiner, Chronik IV, S. 150; Gumpelzhaimer, Geschichte II, S. 619; Schmid, Freistadt, S. 38f.; Beck, Kaiser, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die ksl. Weisung an die Kommissare vom 1.5. [Nr. 388].

### 3.7. Schenken von Erbach gegen Landgraf Wilhelm II. von Hessen

326 Supplikation Eberhards und Valentins Schenken von Erbach an Kf. Friedrich III. von Sachsen – [Worms, zwischen dem 21. Mai und 11. Juni 1509]<sup>1</sup>

Druck: Schneider, Stamm-Tafel, Urkunden zum dritten Satz, Nr. 66, S. 605f.

Lgf. Wilhelm von Hessen hat ihnen im Bayerischen Krieg ihre Güter abgewonnen und dies damit gerechtfertigt, dass er, Eberhard, sein Feind geworden sei. Tatsächlich war er ohne sein Wissen und seine Zustimmung in einen in der kurpfälzischen Kanzlei ausgefertigten Absagebrief² aufgenommen worden. Er stellte dies jedoch bald nach dessen Zustellung richtig, da Kf. Philipp von der Pfalz ihm die Beteiligung an dieser Fehde erlassen hatte. Der von ihm selbst eingeschaltete röm. Kg. beschied ihn, vom Kf. eine entsprechende eidesstattliche Erklärung zu erlangen. Unter Vorlage dieser Urkunde leistete er gegenüber einem kgl. Kommissar in Augsburg einen Reinigungseid.

Er, Valentin, gehörte vor dem Krieg zum Hofgesinde Hg. Georgs von [Nieder-] Bayern und war nicht etwa wie andere Gefolgsleute von Kf. Philipp nach Bayern geschickt worden. Er hat dies ebenfalls, wie vom röm. Kg. verfügt, in Augsburg durch seinen Eid bezeugt. Ihre Fürsprecher Kf. Ludwig von Pfalz und Gf. Michael<sup>3</sup> von Wertheim machten bei Verhandlungen mit dem Lgf. in Darmstadt ihre erwiesene Unschuld geltend. Doch warten sie bislang vergebens auf die zugesagte gnädige Antwort.

Er, Kf. Friedrich, steht beim Lgf. in hohem Ansehen. Bitten ihn zu bedenken, dass sie dem ksl. Bescheid und damit der Reichsordnung nachgekommen sind. Er weiß auch, dass der Ks. in seinem Kölner Spruch die Anhänger und Gefolgsleute Kf. Philipps von allen Folgen der Reichsacht absolviert hat.<sup>4</sup> Bitten ihn, für sie beim Lgf. als Fürsprecher einzutreten und ihn um Rückgabe ihrer Güter zu bitten. Sie wären zu einer gütlichen Anhörung oder einem rechtlichen Verfahren vor ihm und seinem Bruder Hg. Johann bereit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Zeitrahmen wird durch den Aufenthalt Kf. Friedrichs in Worms definiert. Eine engere Eingrenzung war nicht möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Absagebrief Kf. Philipps vom 5.6.1504 (Kop., HStA Stuttgart, B 583, Bü. 182, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In der Vorlage heißt es irrtümlich Gf. Wilhelm. Der Domherr in Mainz, Trier und Köln war allerdings bereits 1490 gestorben (KISKY, Domkapitel, S. 88). Hier kommt deshalb nur Gf. Michael in Frage, der obige Supplikation gemeinsam mit den beiden Bittstellern während des RT an Kf. Friedrich übergab (Schneider, Stamm-Tafel, Urkunden zum dritten Satz, Nr. 68, S. 607).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kölner Spruch Kg. Maximilians vom 30.7.1505 (Druck: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 476, S. 777, Art. 25).

### 3.8. Reichsstadt Lübeck gegen König Johann I. von Dänemark

# 327 Mandat Ks. Maximilians (Reichstagskommissare) an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Worms, 8. Juni 1509

Druck: Schäfer, Hanserecesse, Nr. 439, S. 531 (Vorlage: Or. m. Siegelresten, Verm. amdiic., Gegenz. J. Storch).

Gebietet ihm, die Stadt Lübeck, die von Kg. Johann von Dänemark durch Wegnahme ihrer Schiffe und Waren, Vorenthaltung ihrer jährlichen Renten, Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten sowie Sperrung ihres Handels geschädigt wird, zu verteidigen und zu schützen, sooft er darum ersucht wird.<sup>1</sup>

### 3.9. Herren von Wolfstein gegen Reichsstadt Nürnberg

### 328 Mandat Ks. Maximilians an den Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau und die Beisitzer des ksl. Kammergerichts – Mindelheim, 10. Mai 1509¹

Nürnberg, StdA, B 11, Nr. 828, unfol. (Or., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 127 (Konz. mit ex.-Verm.) = B.

Wegen der Streitigkeiten zwischen den ksl. Räten Wilhelm von Wolfstein (ksl. Feldmarschall) und Albrecht von Wolfstein (Pfleger zu St. Pölten) auf der einen und der Stadt Nürnberg auf der anderen Seite<sup>2</sup> wollte er ursprünglich auf dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kf. Joachim hatte am 14.5.1508 einen Schirmvertrag mit Lübeck geschlossen (Druck: RIEDEL, Codex II/6, Nr. 2417, S. 218–220). Ob die Kommissare weitere Reichsstände zur Unterstützung der Stadt aufriefen, ist nicht bekannt. Ks. Maximilian selbst hatte im Februar 1509 Kg. Johann von Dänemark zur Beendigung des militärischen Vorgehens gegen Lübeck aufgefordert (Reinkonz. Brüssel, 20.2.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 65–66) und Hg. Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel im Namen des Reiches mit dem Schutz der Stadt betraut (Mandat an Hg. Heinrich, Reinkonz. m. ex.-Verm., Gent, 25.2.1509; ebd., fol. 63–63'; Wenko, Kaiser, S. 225).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Datum ist in B von anderer Hand ergänzt. Tatsächlich übernahm Gf. Adolf das Kammerrichteramt erst am 13.6. [Nr. 303, S. 499, Anm. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nürnberg hatte die Verhaftung des Wolfsteiner Pflegers zu Obersulzbürg, Christoph Reicharter von Bechtal, veranlasst, der beschuldigt wurde, Feinde der Stadt zu unterstützen. Nachdem er auch unter der Folter nicht geständig war, wurde er auf persönliche Fürsprache des Eichstätter Dompropstes Johann von Wolfstein, der zusagte, dass Nürnberg wegen dieser Angelegenheit nicht behelligt würde, und gegen Leistung der Urfehde freigelassen. Dennoch erhoben Wilhelm und Albrecht von Wolfstein auf dem Schwäbischen Bundestag im April 1508 vor dem Ks. und der Bundesversammlung Klage gegen Nürnberg und forderten eine Entschädigung sowohl für Reicharter als auch für sich selbst wegen Missachtung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit. Ks. Maximilian kündigte an, sich mit der Angelegenheit befassen zu wollen (Bericht Jörg Holzschuhers an die Nürnberger Hh. Älteren, Or. Ulm, freitag nach letare [7.4.]1508; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten,

Wormser Reichstag eine Anhörung durchführen, um dann eine Entscheidung zu treffen. Wegen wichtiger Angelegenheiten musste er jedoch aus Worms abreisen. Die Hh. von Wolfstein haben ihn um rechtliche Hilfe ersucht. Befiehlt ihnen, auf Ersuchen der Hh. oder ihres Bevollmächtigten Nürnberg zu einem rechtlichen Verfahren vorzuladen.<sup>3</sup>

### 3.10. Reichsstadt Worms gegen Wormser Stiftsklerus

### 329 Notariatsinstrument mit den Schiedssprüchen Ebf. Jakobs von Trier und Kf. Friedrichs III. von Sachsen

[1.] Notariatsinstrument über die am 9. und 18. Juni abgegebenen Verpflichtungserklärungen der Parteien; [2./7.] Reversbriefe der Parteien vom 30. Juli mit inserierten Schriftstücken: [3.] Urteilsspruch der Schiedsrichter vom 9. Juni; [4.] Urteilsspruch vom 18. Juni; [5.] gütlicher Entscheid Ebf. Jakobs von Trier vom 18. Juni; [6.] Deklaration vom 18. Juni über den Urteilsspruch vom 9. Juni.

I. (Drucke): Worms, StdA, 1 B, Nr. 1922/1, pag. 1–17 (Druck [Peter Drach, Speyer 1509] mit handschriftl. Randvermerken, die den Inhalt teils kennzeichnen, teils kommentieren; Außschr.: Entscheidt vnd vertrege zwischenn der pfaffheidt vnd gemeyner Statt wormbs des weynschenckens vnd anderer stuck halber etc. I – Auch als Online-Ressource verfügbar.) = Textvorlage A. Worms, StdA, 1 B, Nr. 1922/2, unfol. (Druck [Jakob Köbel, Oppenheim 1509] [nur Pkt. 2–7]; handschriftl. Randvermerke, die den Inhalt kennzeichnen; Außschr.: Spruch vnd entscheit zwischen gemeyner priesterschafft vnnd der Statt Wormbs des hochwirdigenn fürsten vnnd herrn Ertzbischoff Jacobs zů Trier etc. Vnd herrn Friderichs, hertzogen zů Sachsen etc., des heiligen Romischen reichs Churfursten. – Auch als Online-Ressource verfügbar.) = B.

II. (lat. Notariatsinstrument [= Pkt. 1]): Worms, StdA, 1 A I, Nr. 674 (Unterz. und Notariatssignete Johann Fabris und Petrus Fabris) = C.

III. (lat. Übersetzung der Entscheide vom 9./18.6. [= Pkt. 3–6]): Worms, StdA, 1 B, Nr. 1918/1, unfol. (Aufschrift: Translatio de theutonico in latinum laudi et alia-

A 118, Nr. 6, fol. 90–94. Konz.; ebd., A 4, Nr. 8, fol. 14–19'). Vgl. Gümbel, Berichte, S. 158 mit Anm. 3, 164f.; Müllner, Annalen III, S. 408.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut Schreiben Erasmus Toplers an den Nürnberger Losunger Anton Tetzel vom 8.11. war kein Vertreter der Wolfsteiner in Worms erschienen. Stattdessen erwirkten sie beim Ks. ungeachtet des Mandats an das RKG eine auf Adam von Frundsberg und Ernst von Welden lautende Kommission. Topler empfahl, auf einem rechtlichen Verfahren vor dem Ks. oder am RKG zu insistieren (Druck: Gümbel, Berichte, Nr. 36, hier S. 193).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ebenfalls auf dem Titelblatt ist handschriftlich eine heute verlorene Inschrift an der Wormser Martinskirche wiedergegeben: Cum mare siccatur et demon ad astra levatur, tunc primo laycus fit clero [von späterer Hd. ergänzt: scilicet papistico] fidus amicus. Vgl. Fuchs, Inschriften, S. 39f.

rum transactionum inter venerabilem clerum ac prudentes consules, proconsules ac universos cives Wormatienses erectarum per reverendissimos ac illustrissimos graciosissimosque principes, archiepiscopum Treverensem etc. ac Fridericum Saxonie ducem, electores etc., sub anno Domini MV<sup>C</sup>nono. – Petrus de Schonauwe [Dekan von St. Kastor/Koblenz]. Reihenfolge: Pkt. 3, 6, 4, 5). Worms, StdA, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 189 (Reihenfolge: Pkt. 6, 4 [unvollständig, 5 fehlt], 3). IV. (dt. Kov. der Entscheide vom 9./18.6. [= Pkt. 3–6]): Koblenz, LHA, 1 C, Nr.

IV. (dt. Kop. der Entscheide vom 9./18.6. [= Pkt. 3–6]): Koblenz, LHA, 1 C, Nr. 21, pag. 465–488.

V. (Schiedsspruch vom 18.6. zwischen Stadt und Paulsstift bzw. Liebfrauenstift [= Pkt. 5]): Worms, StdA, 1 A 1, Nr. 674a (Or. Perg. m. S.) = D.

Druck: Lünig, Reichs-Archiv XIV (Part. Spec. Cont. IV, 2. T., 54. Abs., Nrr. XII-XIV, XVI), S. 685–694 (Überlieferung der Stadt Worms, Pkt. 2–7); Schannat, Historiae II, Nr. CCXC, S. 294–305 (Überlieferung der Stadt Worms, Pkt. 2–7); Moser, Handbuch II, S. 973–983 (Pkt. 3–6).

[1.] a-Verkünden, dass am Samstag, dem 9. Juni 1509, um zwölf Uhr mittags auf dem Bürgerhof genannten Rathaus zu Worms in Gegenwart der später benannten Zeugen und Notare vor Ebf. Jakob von Trier und Kf. Friedrich von Sachsen die Anwälte der Parteien erschienen sind: auf der einen Seite Balthasar Schlör in Begleitung weiterer Angehöriger der fünf Stifte und auf der anderen Seite Philipp Lang als Vertreter der Stadt Worms mit den Ratsherren. Vor Eröffnung ihres Entscheids legte der Kurtrierer Kanzler Dr. Heinrich Dungin von Wittlich im Namen der beiden Schiedsrichter dar, dass über lange Zeit Streit zwischen Klerus, Rat und Bürgerschaft geherrscht habe. Beide Parteien hätten die Entscheidung über die Streitpunkte Kardinal Bernardino [López de Carvajal] und Kf. Friedrich von Sachsen anheimgestellt.<sup>2</sup> Der Kardinal sei jedoch durch andere Obliegenheiten an der Schlichtung gehindert worden und habe deshalb an seiner Stelle Ebf. Jakob von Trier beauftragt.<sup>3</sup> Dieser habe sich mit Kf. Friedrich auf einen Urteilsspruch verständigt, den sie eröffnen wollten, sowie die Anwälte beider Parteien vor den dieses Instrument unterzeichnenden Notaren folgende Erklärung beeidet hätten: 1. Die Parteien verpflichten sich zur unbefristeten Einhaltung des Urteils. 2. Die beiden Parteien verpflichten sich, auf ihre Kosten binnen Jahresfrist die Bestätigung des Urteils durch Papst und Kaiser einzuholen. Bis dahin sollen Bevollmächtige dessen Einhaltung gewährleisten. Diese sind befugt, gegen die ungehorsame Partei geistliche Strafen zu verhängen. 3. Die Priesterschaft auf der einen Seite sowie Rat

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Verkünden ... festgehalten] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kompromissbrief Kardinal Bernardino Carvajals vom 16.5.1508 (lat. Kop.; StdA Worms, 1 B, Nr. 1918/2, unfol.; ebd., Nr. 1940/1, unfol. Vgl. Boos, Quellen III/2, S. 531f., 532–536 Anm. 1; Zorn, Chronik, S. 211–213). Ks. Maximilian erklärte auf Bitte der Stadt am 29.5. seine Zustimmung (Or. Köln, Vermm. prps./amdip., Gegenz. N. Ziegler; StdA Worms, 1 B, Nr. 1921/2, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> "Surrogatio compromissi" (undat. lat. Kop.; StdA Worms, 1 B, 1940/1, unfol.). Vgl. Boos, Quellen III/2, S. 537; ZORN, Chronik, S. 213.

und Bürgerschaft auf der anderen geloben mit Brief und Siegel, sich unbefristet an das Urteil zu halten.

Diese eidliche Erklärung haben die Anwälte der Parteien gegenüber den beiden unterzeichnenden Notaren geleistet. Die Stadt hat sich zusätzlich verpflichtet, das Schriftstück mit dem Rats- und dem Zunftsiegel zu versehen. Daraufhin eröffnete der Trierer Kanzler das schiedsrichterliche Urteil [= Pkt. 3]. Nach dessen Verlesung nahmen die Anwälte der beiden Parteien das Urteil an. Da Kf. Friedrich den Verhandlungen über die noch offenen Streitpunkte wegen anderer Angelegenheiten nicht länger beiwohnen konnte, haben die Vertreter beider Parteien in ein Schiedsund Rechtsverfahren vor Ebf. Jakob und zwei Vertretern des sächsischen Kf. eingewilligt. Als Zeugen waren anwesend: Philipp Aberlin (Oberlynn) aus Ladenburg [Hst. Worms], Markus Mayer (Kleriker im Bm. Augsburg) und Johann Obenhang (Kleriker im Ebm. Mainz).

Am 18. Juni traten die Anwälte Balthasar Schlör und Philipp Lang im Beisein ihrer Parteien vor Ebf. Jakob von Trier, Dr. Johann Lupfdich und Dr. Georg Besserer, um ihre Entscheidung über die noch offenen Streitpunkte entgegenzunehmen. Der Kurtrierer Kanzler Dr. Heinrich Dungin erinnerte auf Befehl des Ebf. einleitend beide Parteien daran, dass sie bei der Eröffnung des ersten Urteilspruches in eine Entscheidung über diese Punkte durch den Ebf. von Trier und die genannten Räte eingewilligt hätten. Diese hätten einhellig eine Entscheidung getroffen, die ihnen eröffnet werden solle, sobald sie wie beim ersten Urteil eine eidliche Verpflichtungserklärung abgegeben hätten. Schlör und Lang leisteten daraufhin die geforderte Erklärung vor den unterzeichnenden Notaren. Anschließend eröffnete der Kanzler den Spruch. Dies geschah auf dem Bürgerhof in Anwesenheit der Zeugen Dr. Markus Morschheimer, genannt Wagentreiber, und Stefan Rein (Altarist zu Westhofen), beide Kleriker im Bm. Worms.

Er, Johann Fabri (Schmydt), genannt Windeck (Wynneck) (Kleriker im Ebm. Mainz sowie päpstlicher und ksl. Notar), war bei den geschilderten Vorgängen persönlich anwesend und hat deshalb das durch den Notar Petrus Fabri (Schmydt)<sup>4</sup> aufgesetzte Instrument unterschrieben und mit seinem Signet versehen. Er, der Notar Petrus Fabri (Schmydt) aus Katzenelnbogen, war ebenfalls bei diesen Vorgängen zugegen und hat sie, wie gesehen und gehört, im vorliegenden, eigenhändig verfassten, von ihm unterschriebenen und mit seinem Zeichen versehenen Instrument festgehalten.<sup>–a</sup>

[2.] [Reversbrief des Stiftsklerus bzw. der Stadt vom 30. Juli:] <sup>b</sup>—Dekane und Kapitel des Domstifts, der Stifte St. Paul, St. Andreas und St. Martin sowie des Liebfrauenstifts<sup>-b</sup> erklären, die folgenden Entscheide und Deklarationen angenommen zu haben.

b-b Dekane ... Liebfrauenstifts] In B: Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Worms.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Schuler, Notare I, Nr. 317, S. 108.

[3.] [Urteilsspruch Ebf. Jakobs von Trier und Kf. Friedrichs von Sachsen vom 9. Juni (Sampstag nach vnsers herrn Leichnams tag):/ Zwischen den Domherren und dem Wormser Klerus auf der einen und Bürgermeistern, Rat und Bürgern der Stadt Worms auf der anderen Seite herrschte seit langer Zeit Streit und Zwietracht wegen des Weinausschanks, des Verkaufs der Ernte, der Immobilien und wegen weiterer Fragen. Darüber wurde bereits vor Ks. Maximilian, geistlichen Richtern und anderen geistlichen wie weltlichen Personen ergebnislos verhandelt. Beide Parteien stellten schließlich laut Kompromissbrief vom 16. Mai 1508 die Entscheidung über die Streitpunkte dem Kardinallegaten Bf. Bernardino von Frascati (Tusculan) und Kf. Friedrich von Sachsen anheim. Wegen der Abreise des Kardinals stimmten beide Parteien dessen Vertretung durch ihn, Ebf. Jakob von Trier, zu, um gemeinsam mit ihm, Kf. Friedrich von Sachsen, in diesem Streit ein Urteil zu fällen. Sie beide haben diese Aufgabe übernommen und die im Kompromissbrief anberaumte Frist mit der Zustimmung beider Parteien bis Ende Juni verlängert. Sie haben sich in Worms von den durch den Kardinal und Kf. Friedrich eingesetzten Kommissaren, den Mainzer Domherren Dietrich Zobel und Christoph von der Gabelentz, über die von den Parteien eingereichten Schriftsätze und Dokumente<sup>5</sup> unterrichten lassen und nach deren Studium und Beratung kraft Kompromissbriefes gemeinsam folgende Entscheidung gefällt:

1. Der Magistrat beansprucht von jeder durch den Klerus in die Stadt eingeführten Wagenladung Wein die von seinen Bürgern ebenfalls erhobene Abgabe von 26 Weißpfennigen. <sup>c</sup>–Sie, die Schiedsrichter, verfügen, dass der in der Stadt ansässige Klerus für den von seinen dort gelegenen oder von seinen ererbten Gütern stammenden Wein zu keiner Abgabe an die Stadt verpflichtet ist. Für den übrigen Wein wird dagegen bei der Einfuhr eine Abgabe fällig<sup>-c</sup>.

2. Rat und Bürgerschaft beanspruchen von dem Wein, der von den Benefizien des Klerus in der Stadt oder von dessen ererbten Gütern stammt und in der Stadt ausgeschenkt wird, wie von den Bürgern auch ein Ungeld. Der Klerus sieht sich dazu nicht verpflichtet. <sup>d</sup>–Sie, die Schiedsrichter, legen fest, dass der Klerus ausschließlich den von seinen Benefizien und ererbten Gütern stammenden Wein [acht Wochen lang] von Ostern bis Sonntag Trinitatis sowie zwischen St. Andreas [30.11.] und Hl.

c-c Sie ... fällig] Randverm.: Ist declarirt ut infra in der delaration, fol. 5 [Verweis auf Pkt. 6 – Daraufhin ergänzen ... abwesende Geistliche.].

d-d Sie ... Wein] Randverm.: Ist declarirt infra, fol. 6 [Verweis auf Pkt. 6 - Bezüglich des ... Anwendung.].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint sind die bei den Kommissaren Zobel und Gabelentz während der Beweisaufnahme 1508 in Mainz vorgelegten Dokumente. Während der Verhandlungen in Worms wurden offenbar keine weiteren Schriftstücke eingereicht. Diese wären andernfalls in den umfangreichen städtischen Akten zweifellos überliefert. Gleichwohl forderte die Stadt bei Peter von Ravenna in Mainz am 15.5. Gutachten für die Verhandlungen an (lat. Konz.; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 194). Offensichtlich war dessen Schreiben vom 13.5., worin er die Übersendung seiner beiden Gutachten (jew. lat. Or.; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/1, Stück-Nr. 20f.) ankündigte (lat. Or. Mainz; ebd., Stück-Nr. 19), noch nicht eingetroffen.

Drei Kgg. [6.1.] abgabenfrei ausschenken darf. Außerhalb dieser Zeiten dürfen nur kleine Mengen verkauft werden, wovon der Klerus wie die Bürger auch das Ungeld entrichten muss. Dies gilt grundsätzlich auch für den vom Klerus anderweitig erworbenen Wein<sup>-d</sup>.

- 3. Rat und Bürgerschaft beanspruchen, dass der Erstkäufer von dem Wein, der von den in der Stadt gelegenen geistlichen Gütern oder von ererbten Gütern stammt und in größeren Mengen in Worms verkauft wird, eine Abgabe von 18 Weißpfennig je Wagenladung zu entrichten hat. Dies bestreitet der Klerus. —Die Entscheidung lautet, dass der Klerus diesen Wein das ganze Jahr über in der Stadt verkaufen darf. Der Käufer ist indessen zu einer Abgabe von nicht mehr als 9 Weißpfennig an die Stadt verpflichtet; von der Restsumme ist er zum Vorteil des Klerus befreit. Für allen übrigen, vom Klerus veräußerten Wein hat der Käufer die Abgabe an die Stadt in voller Höhe zu entrichten—e.
- 4. Rat und Bürgerschaft beanspruchen das Recht, für in Worms verkauftes, von den in der Stadt gelegenen Klöstern und Benefizien oder den ererbten Besitzungen des Klerus stammendes Getreide und die Früchte vom Erstkäufer eine Abgabe von 2 Pf. je Malter zu erheben. Der Klerus bestreitet dies unter Hinweis auf seine Privilegien. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass der Klerus Getreide und Früchte aus seinen Besitzungen das ganze Jahr über in der Stadt verkaufen darf. Der Käufer ist dafür zu einer Abgabe von höchstens 1 Pf. verpflichtet; von der restlichen Summe ist er zum Vorteil des Klerus befreit. Für nicht aus den Besitzungen des Klerus stammendes Getreide und Früchte wird die Abgabe an die Stadt in voller Höhe fällig.
- 5. Rat und Bürgerschaft sind der Auffassung, dass der Klerus für seine zugekauften Immoblien in der Stadt die gleichen Abgaben und Leistungen zu erbringen hat wie alle anderen Bürger auch. Der Klerus bestreitet eine solche Verpflichtung. Er lehnt überdies den Zwangsverkauf dieser Besitzungen an Laien ab. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass der Klerus zum Zukauf von Immobilien in oder außerhalb der Stadt grundsätzlich berechtigt und zu deren Wiederverkauf in die weltliche Hand nicht verpflichtet ist. Die auf diesen Immobilien zum Zeitpunkt des Kaufs liegenden Lasten gehen auch auf den geistlichen Käufer über. Die Erhebung weiterer Abgaben durch den Wormser Magistrat nach dem Kauf sind dagegen unzulässig.

6. Rat und Bürgerschaft halten den Klerus für verpflichtet, zur Instandhaltung der öffentlichen Wege, Brücken, Brunnen und Gräben beizutragen, was dieser bestreitet. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass der Magistrat nicht befugt ist, den Klerus dafür heranzuziehen.

Erklären alle im Zusammenhang mit den genannten Punkten entstandenen gegenseitigen Forderungen für nichtig. Der Klerus ist ohne Einschränkung wieder

e-e Die ... entrichten] Randverm.: Dieser puncten ist declarirt fol. ab hinc 10<sup>mo</sup> infra – [verweist auf die in 1 B, Nr. 1922/1 nach dem vorliegenden Stück folgende Deklaration ebfl. Trierer Räte vom 4.7.1510. Druck der Deklarationen vom 4./5.7.1510: Schannat, Historiae II, Nrr. CCXCIf., S. 305–308. – vel fol. 7 in der declaration [Verweis auf Pkt. 6 – Der Klerus ... geistlichen Gütern.].

in seine früheren Besitzungen einzusetzen und soll künftig wieder den Gottesdienst halten. Rat und Gemeinde sind verpflichtet, die Geistlichen in ihren Rechten zu schützen. [Datum].

- [4.] [Urteilsspruch Ebf. Jakobs von Trier, Dr. Johann Lupfdichs und Dr. Georg Besserers vom 18. Juni (Montag nach sant Viti vnd Modesten tag):/ Zwischen den Domherren und dem Wormser Stiftsklerus auf der einen und Bürgermeistern, Rat und Bürgern der Stadt Worms auf der anderen Seite herrschte seit langer Zeit Streit und Zwietracht wegen des Weinausschanks, des Verkaufs von Getreide, der Immobilien und weiterer Fragen, die Ebf. Jakob von Trier und Kf. Friedrich von Sachsen durch ihren Spruch vom 9. Juni (Sampstag nach vnsers herrn Leichnams tag) zum Teil beigelegt haben [= Pkt. 3]. Die Entscheidung über die verbliebenen strittigen Punkte stellten die Anwälte der beiden Parteien ihm, Ebf. Jakob, und den beiden von Kf. Friedrich wegen seiner Verhinderung bevollmächtigten Räten anheim und verpflichteten sich vor den beiden hinzugezogenen Notaren [Johann Fabri und Petrus Fabri] in Gegenwart weiterer Zeugen eidlich zur Annahme und Umsetzung ihrer Entscheidung. Ein gütlicher Vergleich war nicht möglich. Er, Ebf. Jakob, hat deshalb gemeinsam mit den Drr. Johann Lupfdich und Georg Besserer auf der Grundlage der bei den Kommissaren, den Mainzer Domherren Dietrich Zobel und Christoph von der Gabelentz, eingereichten Unterlagen nach ausführlicher Beratung folgende Entscheidung gefällt:
- 1. Der Klerus hält seine Bediensteten aufgrund alter Privilegien von allen öffentlichen Lasten und Abgaben für befreit. Rat und Gemeinde vertreten dagegen die Auffassung, dass dieser Personenkreis die gleichen Lasten tragen muss wie andere weltliche Bürger. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass die Bediensteten des Klerus, sofern es sich um Laien handelt, wie die übrigen Bürger entsprechend ihrem Besitz zu öffentlichen Lasten und Abgaben herangezogen werden können. Was ihnen aber als Personen und nicht für ihre Güter auferlegt wird, davon sind sie befreit. Außerdem gilt für diejenigen Personen, die für sich und ihre Güter zum unbefristeten Dienst für die Kirche verpflichtet sind, wie für die Geistlichen die Befreiung von weltlichen Abgaben.
- 2. Die Geistlichen sind befugt, für ihre Gotteshäuser oder für den Eigenbedarf Holz, Schweine und Ochsen abgabenfrei zu kaufen, es sei denn, sie fungieren als Zwischenhändler. In diesem Fall sind sie verpflichtet, Abgaben wie die anderen Bürger auch zu leisten. Die Geistlichen und ihre Diener sind auch hinsichtlich der für ihren Eigenbedarf auf dem Pfingstmarkt erstandenen Waren abgabenfrei. Ebensowenig werden für die dem Klerus testamentarisch vermachten beweglichen wie unbeweglichen Güter Abgaben an die Stadt fällig.
- 3. Der Klerus ist weiter der Auffassung, dass für seine Einkünfte aus den Stiften und Benefizien sowie für ihm gegenüber bestehende Abgabenverpflichtungen von Bürgern ausschließlich das geistliche Gericht zuständig ist. Rat und Bürgerschaft erachten demgegenüber ausschließlich das weltliche Gericht für zuständig. Der Rat wäre demnach befugt, solche beim geistlichen Gericht anhängigen Verfahren vor das

weltliche Gericht zu evozieren. Die Angehörigen des Liebfrauenstifts vertreten die Auffassung, dass die Einsetzung ihrer beiden Fabrikmeister dem Bf. obliegt und sie deshalb die beiden vom Rat eingesetzten Pfleger nicht akzeptieren müssen. Der Rat hingegen beansprucht diese Befugnis für sich. Sie, die Schiedsrichter, erachten sich zu einer Entscheidung über diese beiden Streitpunkte aufgrund des Kompromissbriefes als nicht befugt, da sie den Bf. von Worms mitbetreffen.

4. Zwischen dem Domstift und der Stadt entstand Streit wegen des neuen [Heilig-Geist-]Spitals. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass der Magistrat den Domdekan und die Domherren wieder in die Administration des Spitals einsetzen muss. Doch ist gemäß dem Herkommen ein vom Rat bestellter Verwalter hinzuzuziehen.

- 5. Zwischen den Angehörigen des Andreasstifts und der Stadt gab es Streit wegen des auf Veranlassung des Magistrats abgebrochenen Kanals auf der Stadtmauer. Sie, die Schiedsrichter, entscheiden, dass jede Partei innerhalb eines Monats einen vereidigten Sachverständigen zur Prüfung der Bauarbeiten bestimmen soll. Nach Maßgabe ihres Gutachtens soll der Kanal unter Aufteilung der Kosten zwischen den Parteien wieder gebaut werden.
- 6. f–Dieser Spruch legt die darin geregelten Streitpunkte für alle Zeiten bei. Den Parteien ist jeglicher Verstoß dagegen untersagt. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Friedensgebot geht der Verursacher sämtlicher ihm im ersten Spruch vom 9. Juni [= Pkt. 3] und im vorliegenden Entscheid zuerkannten Rechte verlustig-f. [Datum].
- [5.] [Gütlicher Entscheid Ebf. Jakobs von Trier vom 18.6. (Montag nach sant Vits vnd Modesten tag):] Er, Ebf. Jakob, hat die Streitigkeiten zwischen dem Paulsstift und der Stadt wegen des Eisbachs mit der Zustimmung der Parteien dahingehend verglichen, dass die überkommenen Rechte des Stifts [als Bachherrn] gewahrt werden sollen. Demnach hat das Stift bei Streitigkeiten zwischen den Müllern am Eisbach, die den Bach und die dort gelegenen Mühlen betreffen, die Entscheidungskompetenz, jedoch nicht bei anderen Streitsachen der Müller. Der Rat soll für das Mühlrecht der gekauften Harnischmühle 10 fl. und 6 Pfd. Wachs entrichten. Bei der Einsetzung eines neuen Müllers durch den Rat wird diese Abgabe erneut fällig wie dies für andere Mühlen, etwa die Walkmühlen der Klöster Kirschgarten und Maria Münster (Nonnenmönster), auch gilt.

Der Wächter auf dem Domturm soll dem Wormser Domdekan in Anwesenheit des Rates den Diensteid leisten. Den Turmschlüssel verwaltet ebenfalls der Dekan.

Der Streit zwischen dem Liebfrauenstift und der Stadt ist dahingehend verglichen, dass der Rat gemäß der bestehenden Verschreibung<sup>7</sup> jährlich 200 fl. an die Stiftsfabrik bezahlen soll. Die ausstehenden 2000 fl.<sup>8</sup> soll der Rat in Tranchen von jährlich

f-f Dieser ... verlustig] Notazeichen (Manicula) am Rand.

<sup>6 =</sup> Kirchenpfleger. Zum Begriff vgl. Heyen, Erzbistum, S. 374.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. dazu Bönnen, Gründung, S. 34f.; Keilmann, Liebfrauen, S. 44 Anm. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Diese Summe war seit dem 1499 erfolgten Auszug des Klerus aus der Stadt aufgelaufen (ebd.).

100 fl. abzahlen. Falls Baumaßnahmen am Stift erforderlich werden sollten, soll die benötigte Summe ebenfalls aus dieser Schuld bestritten werden.

Dem Klerus stehen noch vorenthaltene Einkünfte aus ihren Stiften und Benefizien zu. Die Schuldner haben diese Summe vollständig abzubezahlen und die künftig anfallenden Zinsen zu den jährlichen Terminen zu entrichten. [Datum].

[6.] [Deklaration Ebf. Jakobs von Trier, Dr. Johann Lupfdichs und Dr. Georg Besserers vom 18. Juni (Montag nach sant Vits vnd Modesti tag) über den Entscheid vom 9. Juni:] Das Wormser Domstift und der Stiftsklerus auf der einen Seite und Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Worms auf der anderen Seite supplizierten vor den Notaren [Johann und Petrus Fabri] und Zeugen an ihn, Ebf. Jakob von Trier, sowie die beiden Stellvertreter Kf. Friedrichs von Sachsen, die Drr. Johann Lupfdich und Georg Besserer, um Erläuterung ihres Spruches vom 9. Juni (Sampstag nach vnßers herrn Leichnams tag) [= Pkt. 3].

Daraufhin ergänzen sie den ersten Artikel, wonach der Klerus für den von seinen in Worms gelegenen oder von seinen ererbten Gütern stammenden Wein bei der Einfuhr zu keiner Abgabe an die Stadt verpflichtet ist, dahingehend, dass diese Bestimmung sich auch auf den aus Worms ausgeführten Wein erstreckt. Ebenso gilt sie für Geistliche, die in der Stadt Benefizien haben, jedoch aus triftigen Gründen ihre Residenzpflicht nicht wahrnehmen können, etwa, weil sie an einer Universität studieren oder in Angelegenheiten ihres Stifts unterwegs sind, nicht jedoch für andere abwesende Geistliche. Bezüglich des Ausschanks und Verkaufs von Wein der aus triftigen Gründen abwesenden Geistlichen finden der zweite und dritte Artikel Anwendung.

Der Klerus hat außerdem um Erläuterung des dritten Artikels gebeten. Da er jedoch aus schwerwiegenden Gründen in der vorliegenden Weise verfasst wurde, bleibt er Einschränkung, dass der Wormser Klerus beim Kauf von größeren Mengen Weins nicht zur Zahlung der Abgabe von 9 Weißpfennigen je Wagenladung verpflichtet ist B, bestehen. Zum besseren Verständnis ihres Entscheids erklären sie, dass der Klerus die von seinen Benefizien oder Erbgütern stammenden Feldfrüchte abgabenfrei ein- und ausführen darf. Falls der Magistrat die Aufhebung der Abgaben auf Wein und Getreide beschließen sollte, gilt dies selbstverständlich auch für die Abnehmer dieser Erzeugnisse aus den geistlichen Gütern. Falls Geistliche für ihren Haushalt Wein zukaufen müssen, soll ihnen dies freistehen. Doch dürfen sie diesen Wein nicht ausschenken oder verkaufen. Die für den Weinausschank benötigten Fähnchen erhalten die Geistlichen kostenlos; sie müssen ihnen auf Verlangen unverzüglich ausgegeben werden. [Datum].

[7.] <sup>h–</sup>Die Dekane und Kapitel der [fünf] Stifte<sup>–h</sup> verpflichten sich eidlich zur Einhaltung und zum Vollzug dieser Entscheide <sup>i–</sup>und bekunden dies mit ihrem

g-g mit ... ist] In B späterer Randvermerk: Nota, est pro illis qui equiparantur clero in ar[ticu]lo 54 concordie Palatini. – Verweist auf die sog. Pfalzgrafenrachtung vom 17.6.1519 (Druck: Schannat, Historia II, Nr. CCXCIX, S. 316–343, hier 336).

h-h Die ... Stifte] In B: Bürgermeister, Rat und Gemeinde.

großen Siegel-i. Datum: 30. Juli (Montag nach sant Jacobs des heiligen apostels dag) 1509.

### 3.11. Reichsstadt Worms gegen Kämmerer von Dalberg

330 Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die übrigen ksl. Reichstagskommissare an Bürgermeister und Rat der Stadt Worms – Worms, 31. Mai 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 516/6, Stück-Nr. 83 (Or. mit Resten von 2 Ss.).

Der Ks. hat ihnen befohlen, im Streit zwischen der Stadt Worms und den Kämmerern von Dalberg beide Parteien anzuhören und gütlich zu vermitteln [Nr. 267, Pkt. 16]. Beraumen ihnen daraufhin für den 8. Juni (freitag nach unsers Herrn fronleichnams tag) einen Tag in Worms an. Ein entsprechendes Schreiben ging auch der Gegenpartei zu. 1

331 Gegenbericht der Kämmerer von Dalberg an die ksl. Reichstagskommissare – Worms, 14. Juni 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 516/6, Stück-Nr. 85 (Kop., Dorsalverm.: Der von Dalberg bericht uf der von Worms clag, pr[aesenta]tum Wormac[iae] ad cancellariam imperialem, 14. Junii 1509.).

Erklären, dass sie nicht verpflichtet sind, auf die vermeintliche Klage der Stadt Worms zu antworten. Beantragen stattdessen, die Klage nicht zuzulassen. Die Stadt hat sie um zwölf Pfd. h. [und] vier Englische¹ sowie um 120 Pfd. Talg gebracht. Vor einer Antwort auf die Klage muss ihnen ihr Gut zurückerstattet werden. Bitten deshalb, die Gegenseite zu veranlassen, bis dahin mit ihrer Klage stillzustehen. Falls die Stadt jedoch anderer Auffassung sein sollte, sind sie zu einem rechtlichen Austrag bereit.

i-i und ... Siegel] In B: Bürgermeister und Rat bekunden dies mit ihrem großen Siegel der Stadt, die Gemeinde urkundet mit den Siegeln der (einzeln aufgeführten) Zünfte.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Ladung wurde am 2.6. zugestellt. Am gleichen Tag baten Wormser Bürgermeister und Rat andere Städte, sie bei diesen Verhandlungen durch ihre RT-Gesandten zu unterstützen (Or., sampstags in phingsten; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 219, Stück-Nr. 5. AV Straßburg, AA 329, fol. 5–5'). Der Frankfurter Gesandte Johann Frosch wurde daraufhin angehalten, dem zu willfahren, soweit seine sonstigen Angelegenheiten dies zulassen würden. Wolte aber sich der handel vast erwyteren zu unwillen, so wollest dich des mit fugen entslagen, domit wir gegen den ermelten Dalbergern nit unglimpf erlangen (Stadt Frankfurt an Frosch, Kop., montags nach trinitatis [4.6.]1509; ISG Frankfurt, ebd., Stück-Nr. 6. Entsprechende Mitteilung an Worms, Konz., montags nach trinitatis [4.6.]1509; ebd., Stück-Nr. 7).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Münze im Wert von etwa 6 Pf. Vgl. Schrötter, Wörterbuch, S. 176; Deutsches Rechtswörterbuch II, Sp. 1536f.

### 4. Angelegenheiten der Reichsstände

#### 4.1. Kurfürsten

332 Reversbrief Ebf. Jakobs von Trier, Kf. Friedrichs III. von Sachsen und Kf. Joachims I. von Brandenburg über die Aufnahme Ebf. Uriels von Mainz, Ebf. Philipps von Köln und Kf. Ludwigs V. von der Pfalz in den Kurverein – Worms, 11. Juni 1509

Duisburg, NRW LA, Kurköln Urk. 3838 (Or. Perg. m. 3 anh. Ss., montag nach unsers Hern lichnams tag) = Textvorlage A. München, HStA, Kurpfalz Urk. 633 (wie A) = B. Karlsruhe, ĞLA, Abt. 67, Nr. 840, fol. XXVI-XXVII (Kop.).

Sie haben seinerzeit mit Ebf. Berthold von Mainz, Ebf. Hermann von Köln und Kf. Philipp von der Pfalz uß trefflichen, beweglichen ursachen und mirglicher noitturft und sunderlich Gott dem Almechtigen zu lobe, dem heiligen kristlichen glauben, Romischem Riche und duytscher nacion zu friden, eere, nutz und frommen für sich und ihre Nachfolger durch Haupturkunde und Beibrief über die Ausnahmen vom Bündnisfall am 5. Juli 1502 (dinstag nach sant Peter und Pauels der heiligen zwolfboten tag)<sup>1</sup> in Gelnhausen eine Einung geschlossen. Inzwischen sind Ebf. Berthold, Ebf. Hermann und Kf. Philipp verstorben. Deshalb haben sie gemäß Hauptvertrag und Nebenurkunde ihre Mitkurfürsten Ebf. Uriel als Nachfolger Ebf. Bertholds<sup>2</sup>, Ebf. Philipp als Nachfolger Ebf. Hermanns und Kf. Ludwig als Nachfolger seines Vaters Kf. Philipp in diese Einung aufgenommen. Diese schwören bei ihrer Fürstenehre, alle Bestimmungen des Einungsvertrages einzuhalten und zu vollziehen.

Reversbrief Ebf. Uriels von Mainz, Ebf. Philipps von Köln und Kf. Ludwigs V. 333 von der Pfalz über ihre Aufnahme in den Kurverein – Worms, 11. Juni 1509

Weimar, HStA, EGA, Urk. 1131 (Or. Perg. m. 3 anh. Ss., montag nach unsers Herren leichnams tag) = Textvorlage A. Berlin, GStA, VII. HA, Mark als Reichsstand, Urk. 88 (wie  $\tilde{A}$ ) = B.

Die inzwischen verstorbenen Ebf. Berthold von Mainz, Ebf. Johann von Trier, Ebf. Hermann von Köln und Kf. Philipp von der Pfalz sowie Kf. Friedrich von Sachsen

<sup>2</sup> Der unmittelbare Vorgänger Ebf. Uriels, Ebf. Jakob von Liebenstein, war während seiner kurzen Amtszeit (Dez. 1504-Sept. 1508) der Kurfürsteneinung anscheinend nicht

förmlich beigetreten und wurde wohl deshalb hier übergangen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde vom 5.7.1502 (Or. Perg. m. 6 anh. Ss., Gelnhausen, dinstag nach St. Peter und Paulstag der heiligen zwelfboten; HStA München, Kurpfalz Urk. 623; Or. Perg. m. 2 Ss. [Kurtrier und Kursachsen]; GStA Berlin, VII. HA, Mark als Reichsstand, Nr. 85. Druck: LÜNIG, Reichs-Archiv V/1 (Pars Spec., I. Abs.), Nr. LXXIX, S. 238–240; MÜLLER, Reichstagsstaat, S. 248–256. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/2, Nr. 19867, S. 706.

und Kf. Joachim von Brandenburg, alle Kff., haben uß treffenlichen, beweglichen ursachen und merklicher notdurft, Got dem Allmechtigen zu lobe, dem hl. cristenlichen glauben, Röm. Reiche und teutscher nacion zu friden, ere, nutz und frommen für sich und ihre Nachfolger gemäß Haupturkunde und Beibrief über die Ausnahmen vom Bündnisfall am 5. Juli 1502 (dinstag nach St. Peters und Pauls der hl. zwelfboten tage) in Gelnhausen eine Einung geschlossen. Dieser Einung trat nach dem Tod Ebf. Johanns auch Ebf. Jakob von Trier bei. Inzwischen sind Ebf. Berthold, Ebf. Hermann und Kf. Philipp verstorben. Ihre Mitkurfürsten Ebf. Jakob von Trier, Kf. Friedrich von Sachsen und Kf. Joachim von Brandenburg haben sie, Ebf. Uriel als Nachfolger Ebf. Bertholds, Ebf. Philipp als Nachfolger Ebf. Hermanns und Kf. Ludwig als Nachfolger seines Vaters Kf. Philipp, in diese Einung aufgenommen. Sie drei gemeinsam und jeder für sich schwören gegenüber Ebf. Jakob von Trier als Vertreter ihrer drei Mitkurfürsten, alle Bestimmungen des Einungsvertrages einzuhalten und zu vollziehen.

### 4.2. Rheinische Kurfürsten

### 334 Münzbeschluss der rheinischen Kff. – Worms, 7. Juni 1509

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 449, unfol. (Auszug, Datumverm.: Corporis Christi; Verm.: Ex canc[ellar]ia Treviren[si]; Dorsalverm.: Abscheid der munz.).

Bei den Beratungen der vier rheinischen Kff. über das Münzwesen wurde der Kf. von Trier beauftragt, mit dem Lgf. von Hessen über eine Aufnahme in den kurrheinischen Münzverein zu verhandeln, damit er seine Gold- und Silbermünzen künftig nur noch gemäß dessen Münzordnung schlägt. Der Kf. verhandelte darüber in Worms mit den hessischen Gesandten und händigte ihnen die Münzordnung<sup>2</sup> aus. Die Gesandten bekundeten die Absicht des Lgf., in den Münzverein einzutreten; er wolle ihnen Weisungen und Vollmacht für die abschließenden Verhandlungen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde vom 2.11.1503 (Druck: Lünig, Reichs-Archiv V/1 (Pars Spec., I. Abs.), Nr. LXXXI, S. 241f.; DuMont, Corps IV/1, Nr. XIX, S. 43f. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/2, Nr. 20739, S. 887).

<sup>1</sup> Laut Schreiben Ebf. Uriels von Mainz an Ebf. Jakob von Trier waren auch Räte der anderen drei rheinischen Kff. an den Wormser Verhandlungen beteiligt (Kop. St. Martinsburg/Mainz, dornstags nach Kiliani [12.7.]1509; LHA Koblenz, 1 C, Nr. 11018, pag. 293–294).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wahrscheinlich handelte es sich um die Ordnungen vom 15.11.1490 (Druck: Scotti, Verordnungen Trier I, Nr. 38, S. 180–192; Würdtwein, Diplomataria II, Nr. CL, S. 411–422; Hirsch, Münz-Archiv VII, Nr. LII, S. 49–55; Hontheim, Historia II, Nr. DCCCLXXXI, S. 485–489) für die Goldmünzen und vom 7.6.1502 (Druck: Scotti, ebd., Nr. 42, S. 211–216; Würdtwein, ebd., Nr. CLVI, S. 435–442) für die Silbermünzen, die zusammen die Grundlage für die Bestimmungen des neuen Münzvereins vom 1.10.1509 [Nr. 536, Anm. 2] bildeten. Vgl. Röblitz, Beitritt, S. 262.

zuschicken. Dazu waren die vier Kff. jedoch nicht bereit. Der Kf. von Trier gab den hessischen Gesandten deshalb mit Zustimmung seiner drei Mit-Kff. folgenden Bescheid: Der Lgf. soll innerhalb von vier Wochen eine Erklärung über seine Bereitschaft zum Eintritt in den Münzverein an den Kf. von Mainz schicken, der daraufhin die anderen drei Kff. informieren wird. Seine Gesandten sollen sich am 29. Juli (sontag nach sant Jacobs tag) in Bonn einfinden. Dort werden am Tag darauf die Verhandlungen mit den Räten der vier Kff. eröffnet, deren Ziel eine Verpflichtungserklärung Hessens zur Umsetzung der kurrheinischen Münzordnung ist. Der hessische Münzmeister<sup>3</sup> und der Wardein<sup>4</sup> sollen anschließend einen Eid auf diese Münzordnung ablegen.<sup>5</sup>

# 4.3. Verhandlungen über eine Einung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg

# Einungsvertrag zwischen Ebf. Uriel von Mainz und Hg. Ulrich von Württemberg – Worms, 11. Juni 1509<sup>1</sup>

I. (Einungsvertrag zwischen Kurmainz und Württemberg): Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 34, Nr. 26, fol. 1–8 (Or. Perg. Libell mit 2 anh. Ss., ebfl. S. zerbrochen; montag nach unsers lieben Herrn fronleychnams tag) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 77, U 8 (Or. Perg. Libell mit 3 anh. Ss.) = B. Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 53–56' (Kop.). Würzburg, StA, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 24, fol. 116–121' (Kop.).

II. (Einungsentwurf zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg): Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 1–9' (Konz.) = C. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 10–18 (Kop.) = D.

Regest: Sattler, Geschichte I, S. 100f.; Steinhofer, Ehre III, S. 930–934; Faulde, Uriel, S. 105f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Philipp Hogelin (Demandt, Personenstaat I, Nr. 1262, S. 361f.).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Wilhelm (von) Fritzlar (ebd., Nr. 741, S. 229).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lgf. Wilhelm erklärte mit Schreiben vom 7.7. gegenüber Ebf. Uriel von Mainz, die Wormser Vereinbarung umsetzen zu wollen (Kop. Kassel, sambstags nach visitacionis Marie; LHA Koblenz, 1 C, Nr. 11018, pag. 295–296. Konz.; StA Marburg, Best. 2, Nr. 449, unfol.). Ebf. Uriel informierte daraufhin am 12.7. Ebf. Jakob von Trier, zweifellos auch Kurköln und Kurpfalz [Nachweis wie Anm. 1]. Nach dem Tod des Lgf. am 11.7. bevollmächtigte seine Witwe Lgfin. Anna den Amtmann der Niedergft. Katzenelnbogen, Hermann von Reckrodt, als Gesandten ihres Sohnes Philipp für die Verhandlungen in Bonn (Konz., mitwochen des heyligen apostels sandt Jacobs tag [25.7.]1509; ebd., unfol.). Vgl. dazu Nr. 535.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Datierung des Einungsvertrags gilt nur für dem Entwurf (II). Die auszufertigenden Urkunden übersandte Hg. Ulrich am 28.6. nach Mainz [Nr. 540].

Kg. Maximilian hat auf dem Wormser Reichstag am 7. August 1495 einen allgemeinen Landfrieden<sup>2</sup> erlassen, den ihre Amtsvorgänger angenommen haben und den auch sie einhalten wollen. Diese waren einander darüber hinaus seit vielen Jahren in besonderer Freundschaft und durch Einungsverträge<sup>3</sup> verbunden. Aus diesem Grund, auch zum Lob Gottes und zur Ehre des Hl. Röm. Reiches, zur Sicherung ihrer Territorien und Rechte, für den Vollzug des Landfriedens sowie für den Schutz der Pilger und anderer Reisender haben sie folgenden Einungsvertrag geschlossen: [1.] Bekunden für sich und ihre Untertanen die Absicht zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen. [2.] Verpflichten sich und ihre Untertanen zum gegenseitigen Gewaltverzicht. [3.] Verpflichten sich zum Schutz der Untertanen des Vertragspartners in ihren Territorien und zur gegenseitigen Nacheile. [4.] Verpflichten sich, Feinden des Vertragspartners keinerlei Unterstützung zu gewähren, sondern auf Ersuchen gegen diese vorzugehen. Die Vertragspartner gestatten sich dabei gegenseitig die grenzüberschreitende Verfolgung von Straftätern. [5.] Verpflichten sich zur gegenseitigen Nichteinmischung in innere Angelegenheiten. [6.] Gewähren unter dem Vorbehalt bestehender Zoll- und Geleitrechte den Untertanen des Vertragspartners freien Handel. [7.] Streitigkeiten zwischen Amtleuten der Vertragspartner sollen entweder durch diese selbst oder durch die Vertragspartner bzw. ihre Räte einvernehmlich beigelegt werden. [8.] Verpflichten sich für den Fall eines bewaffneten, landfriedenswidrigen Angriffs auf a-einen oder beide-a Vertragspartner zur gegenseitigen Hilfe mit bis zu 100 Reitern und 250 Fußsoldaten auf Kosten des Nutznießers. Im Bedarfsfall ist die Hilfe auf Ersuchen um weitere 100 Reiter und 250 Fußsoldaten aufzustocken. Die Gesamthilfe umfasst demnach b-200 Reiter und 500 Fußsoldaten-b. Auf Wunsch des Nutznießers können die Fußsoldaten im Verhältnis 5:2 durch Reiter ersetzt werden. Etwaige Beute seiner Truppen steht dem Hilfeleistenden zu, sofern es sich nicht um Eigentum des Geschädigten handelt. Eroberte Schlösser und Festungen müssen dem Geschädigten unentgeltlich übergeben werden. Der Nutznießer der Hilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass gefangene Angehörige der Hilfskontingente, etwa im Austausch gegen eigene Gefangene, wieder freikommen. Die Hilfe ist zu leisten, sooft sie beansprucht wird. Auch dürfen die gestellten Kontingente nicht vor Beendigung des Kampfhandlungen abgezogen werden. Der Nutznießer darf sich nur mit Zustimmung des Vertragspartners mit dem Feind verständigen. Der Abschluss eines Friedens ist unzulässig, solange die dem Hil-

a-a einen ... beide] In C/D: einen, zwei oder alle [drei]. B wie A.

b-b 200 ... Fußsoldaten] In C/D [entsprechend für drei Vertragspartner]: 400 Reiter und 1000 Fußsoldaten. B wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 334/III, S. 360–373. Regest: Wiesflecker, Regesten I, Nr. 2251, S. 270.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach den Verträgen von 1458 und 1465 [vgl. Nr. 339, S. 546, Anm. 2] war die Einung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg zuletzt im August 1486 (Seyboth, Markgraftümer, S. 26f.) und während des Freiburger RT am 27.7.1498 (Kurzregest: Gollwitzer, RTA-MR VI, Nr. III/68, S. 681. Vgl. Seyboth, ebd., S. 237) erneuert worden.

feleistenden im Zusammenhang mit der Kriegshilfe aufgesagten Lehen nicht wieder an die Lehnsnehmer vergeben wurden oder eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Der Nutznießer der Hilfe soll die Hilfstruppen auf seine Kosten annehmen, sowie sie sein Territorium erreicht haben. [9.] [Regelung des Austragsverfahrens]. [10.] Die Vertragsdauer beträgt zwanzig Jahre. [11.] [Verpflichtungserklärung der Vertragspartner]. [12.] Von der gegenseitigen Beistandspflicht ausgenommen werden von beiden<sup>c</sup> Vertragspartnern der Papst, der röm. Ks., <sup>d</sup>-die Krone Böhmen-<sup>d</sup> und der Schwäbische Bund. Sollte gemäß der Bundeseinung Hilfe geleistet werden, ruht für diese Zeit die Beistandspflicht dieser Einung. Ebf. Uriel nimmt Bf. Lorenz von Würzburg und Pfgf. Alexander als Gf. von Veldenz von der Beistandspflicht aus<sup>e</sup>. Hg. Ulrich nimmt f-gemäß dem bestehenden Lehens- und Einungsverhältnis-f das Haus Österreich, außerdem Hg. Wilhelm von Bayern, Lgf. Wilhelm von Hessen sowie gemäß dem bestehenden Lehnsverhältnis die Gft. Burgund aus. [13.] [Corroboratio mit Nachweis über die Siegelung der Urkunde durch Ebf. Uriel<sup>h</sup>, Hg. Ulrich und – für das Mainzer Domkapitel – den Domdekan Adolf Rau von Holzhausen; Datum].

# Zusatzerklärung zum Einungsvertrag zwischen Ebf. Uriel von Mainz und Hg. Ulrich von Württemberg – Worms, 11. Juni 1509¹

Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank, L. 34, Nr. 27 (Or. Perg. m. 2 Ss. [ebfl. S. zerbrochen], mentag nach unsers lb. Herren fronlychnams tag) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 77, U 9 (Or. Perg. m. 3 Ss.) = B. Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Reinkonz.; Dorsalverm.: Mainz, [gestrichen: Brandenburg], Wirttemberg. Ir aynung betreffende.) = C. Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Reinkonz.; Vorstufe von C; Notavermerk am Textende: Ist nit also.) = D. Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 56–58 (Kop.); Würzburg, StA, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 24, fol. 122–123' (Kop.).

Regest: Faulde, Uriel, S. 106f.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> beiden] In C/D: allen drei. B wie A.

d-d die ... Böhmen] In C Einfügung am Rand.

e aus] In C/D danach: Mgf. Friedrich nimmt die Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen sowie Hg. Wilhelm von Bayern aus. B wie A.

f-f gemäß ... Einungsverhältnis] Fehlt in C/D. B wie A.

<sup>§</sup> aus] In C/D danach: außerdem gemäß der bestehenden Einung die Eidgenossenschaft [vgl. Nr. 540, Pkt. 2]. – Bezieht sich auf den Einungsvertrag vom 13.5.1500 (Druck: Eidgenössische Abschiede III/2, Beil. Nr. 2 B, S. 1283–1285). Zu den parallelen Verhandlungen über die vorzeitige Verlängerung der Einung vgl. Nrr. 161 mit Anm. 1; 403 [Pkt. 3, mit Anm. 2].

h Uriel] In C/D danach: Mgf. Friedrich. B wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Urkunde ist rückdatiert. Vgl. Nr. 335, S. 541, Anm. 1.

[1.] Sie beide<sup>a</sup> haben gemäß Urkunde vom 11. Juni [Nr. 335] eine Einung geschlossen. Darin wurde zwischen ihnen<sup>b</sup> eine gegenseitige Hilfe von<sup>c</sup> 100 Reitern und 250 Fußsoldaten festgelegt; im Bedarfsfall sollen<sup>d</sup> weitere 100 Reiter und 250 Fußsoldaten entsandt werden. Die Gesamthilfe beläuft sich demnach auf e-200 Reiter und 500 Fußsoldaten-e. Sie beide, Ebf. Uriel und Hg. Ulrich, haben sich in Abänderung dieses Passus auf eine anfängliche Hilfe von 150 Reitern und 500 Fussoldaten und im Bedarfsfall zusätzlicher 150 Reiter und 2500 Fussoldaten geeinigt, womit die Gesamthilfe nunmehr 300 Reiter und 3000 Fußsoldaten umfasst. Darüber hinaus soll auf Anfrage weitere Hilfe gewährt werden. Bezüglich der Kosten und Schäden bleibt es beim Einungsvertrag.

[2.] Er, Ebf. Uriel von Mainz, hat unter anderem Bf. Lorenz von Würzburg und er, Hg. Ulrich von Württemberg, Lgf. Wilhelm von Hessen von der Bündnispflicht ausgenommen. Falls jedoch Würzburg selbst oder durch Dritte Württemberg angreifen sollte, gilt die Beistandspflicht gemäß Einungsvertrag dennoch. Sollte Württemberg Würzburg angreifen und der Bf. von Würzburg den Ebf. von Mainz um eine rechtliche Entscheidung bitten, wird dieser neutral bleiben. Falls Hessen Kurmainz angreifen und der Ebf. eine rechtliche Entscheidung über den Konflikt dem Hg. von Württemberg anheimstellen sollte, so gilt die bestehende Beistandspflicht Württembergs für Hessen in diesem Fall nicht mehr.

[3.] f-Der Einungsvertrag wird außerdem [in Pkt. 8] dahingehend ergänzt, dass ein Vertragspartner dem anderen auch dann Hilfe leisten soll, wenn dessen Feind eine rechtliche Klärung des Konflikts angeboten hat f.

[4.] [Corroboratio mit Nachweis über die Siegelung der Urkunde durch Ebf. Uriel, Hg. Ulrich und – für das Mainzer Domkapitel – den Domdekan Adolf Rau von Holzhausen; Datum].

#### Vereinbarung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg 337 - Worms, 11. Juni 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 20 (Kop., montag nach corporis Cristi).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> beide] In C danach gestrichen: auch der hochgeborn furst F[riedrich, Mgf. von Brandenburg usw.]. In D danach gestrichen: auch der hochgeborn furst Fridrich, marggrave zu Brandenburg, zu Stettin, Bomern, der Cassuben und Wenden herzog, burggrave zu Nurmberg und furst zu Rugen, unser besonder lieber frund und swager.

b ihnen] In D danach: drei Ff. [ausgehend von drei Vertragspartnern: Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg].

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> von] In D danach: jeweils.

d sollen] In D danach: durch die anderen beiden Ff.

e-e 200 ... Fußsoldaten] In D [entsprechend für drei Vertragspartner]: 400 Reiter und 1000 Fußsoldaten.

<sup>&</sup>lt;sup>f–f</sup> Der ... hat] In D Einfügung am Rand.

Die Räte von Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg haben sich darauf geeinigt, dass Mgf. Friedrich von Brandenburg seinen Vertragspartnern gegenüber binnen vierzehn Tagen erklären soll, ob er den Einungsvertrag gemäß dem vorliegenden Entwurf annehmen will oder nicht. Falls er zustimmt, sollen sich die Räte der drei Ff. mit deren Siegeln am Abend des 8. Juli (sant Kylians tag) in Heilbronn einfinden, um am folgenden Tag die Urkunden zu siegeln und auszutauschen.

# 338 Einungsvertrag zwischen Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach und Hg. Ulrich von Württemberg – Worms, 11. Juni 1509<sup>1</sup>

Stuttgart, HStA, A 77, U 10 (Or. Perg. Libell mit 2 anh. Ss., württ. S. stark beschädigt; montag nach unsers lieben Herrn fronleichnamstag) = Textvorlage A. Bamberg, StA, A 160, Lade 590, Nr. 3245, unfol. (koll. Kop. m. S., Ansbach, 16.6.1790, Unterz. G.K.S. Strebel) = B.

Kg. Maximilian hat auf dem Wormser Reichstag am 7. August 1495 einen allgemeinen Landfrieden erlassen, den sie angenommen haben und einhalten wollen. Darüber hinaus waren sich ihre Vorfahren seit vielen Jahren in Freundschaft und durch Einungsverträge verbunden. Aus diesem Grund, auch zum Lob Gottes und zur Ehre des Hl. Röm. Reiches, zur Sicherung ihrer Territorien und ihrer Rechte, für den Vollzug des Landfriedens sowie für den Schutz der Pilger und anderer Reisender haben sie folgenden Einungsvertrag geschlossen: [1.–11.] [Wörtlich übereinstimmend mit Nr. 335, Pkt. 1–11]. [12.] Von der gegenseitigen Beistandspflicht ausgenommen werden von beiden Vertragspartnern der Papst, der röm. Ks., die Krone Böhmen und der Schwäbische Bund. Sollte gemäß der Bundeseinung Hilfe geleistet werden, ruht für diese Zeit die Beistandspflicht dieser Einung. Beide Partner schließen überdies Ebf. Uriel von Mainz und das Mainzer Domkapitel von der gegenseitigen Hilfspflicht aus, außerdem die Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen sowie Hg. Wilhelm von Bayern. Hg. Ulrich benennt gemäß dem bestehenden Lehens- und Einungsverhältnis zusätzlich das Haus Österreich und die Gft. Burgund. [13.] [Corroboratio mit Nachweis über die Siegelung durch die beiden Vertragspartner; Datum].

#### 4.4. Erzbischof Uriel von Mainz

### 339 Beschlüsse des Mainzer Domkapitels – Mainz, 3. Mai 1509

Erbeinung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg; Bereitstellung von Reitern für den Venezianerkrieg.

Würzburg, StA, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 648' (Reinschr. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Einungsvertrag ist rückdatiert. Vgl. Nrr. 547; 550; 554, Anm. 1.

[3.5.] Der Schulmeister<sup>1</sup> brachte im Namen des Ebf. zwei Artikel vor. 1. Bezüglich der vor kurzem vom Mgf. von Brandenburg vorgeschlagenen Erbeinung erklärte das Domkapitel nach Beratung sein Einverständnis zu einer Erneuerung der seinerzeit von Ebf. Adolf [von Mainz] geschlossenen Einung<sup>2</sup> unter erneuter Einbeziehung des Hg. von Württemberg. Dies wäre sowohl für die drei Vertragspartner als auch für ihre Untertanen vorteilhaft. Falls der Hg. von Württemberg der Einung jedoch nicht beitreten will, so erachtet das Domkapitel es für wünschenswert, mit dem Mgf. von Brandenburg, dem man seit vielen Jahren freundschaftlich verbunden ist, gemäß dem [Wormser] Landfrieden ein freuntlich verstendnuß einzugehen, um die gute Nachbarschaft zu erhalten. – 2. Bezüglich der vom Ks. gewünschten Bereitstellung von 50 Pferden auf dessen Kosten wurde beschlossen: Der Ebf. sollte sich in dieser Angelegenheit wie die anderen Reichsstände verhalten. Wo auch uf dem tag zu Wormß durch die fursten und stende des Reichs gemeltem unserm allergnedigsten herrn keyser obangezeigte hilf nit zugelassen wurd, sonder abgeschlagen, das dannoch gemelter unser gn. her von Meinz in diesen sweren leuften ksl. Mt. uf ire angepurnis [= Zahlungsverpflichtung] L pferde VI monat lange zu rusten und halten ungeweigert sich hett erpoten, in zuversicht, solchs sein ftl. Gn. und dem stift in erlangung der confirmation privilegiorum, auch der stadt Menz halben, alles zu nutz und frommen reichen werd und dienen. - Für den Vortrag dieser Beschlüsse an den Ebf. wurden der Dekan [Adolf Rau von Holzhausen], der Schulmeister [Lorenz Truchseß von Pommersfelden] und [Ulrich von] Schechingen deputiert.

# Der ksl. Reichstagskommissar Mgf. Kasimir von Brandenburg an Dekan [Adolf Rau von Holzhausen] und Kapitel des Mainzer Domstifts – Worms, 8. Mai 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 125–125' (Konz. mit ex.-Verm.).

Der ksl. Profos Michel Reisacher (von Breysach) hat vorgebracht, dass ihm für den Gefangenen in Bingen (Pyngen) 50 fl.rh. zugesagt worden seien, wovon der Ks. eine Hälfte übernommen habe und der Amtmann des Domkapitels, Macharius von Buseck<sup>1</sup>, die restlichen 25 fl.rh. bezahlen solle. Buseck habe aber dem ksl. Befehl

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> = Lorenz Truchseß von Pommersfelden (Kissling, Truchseß, S. 9; Kisky, Domkapitel, S. 149; Rauch, Domkapitel III, S. 146).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bezieht sich auf die Erneuerung der am 20.6.1458 geschlossenen Einung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg (FRITZ, Ulrich, S. 182f.; SEYBOTH, Markgraftümer, S. 26) durch Ebf. Adolf II. von Nassau, Mgf. Albrecht I. sowie die Gff. Ulrich V., Eberhard V. und Heinrich am 10.8.1465 (Druck: RIEDEL, Codex II/5, Nr. MDCCCXXXIII, S. 85–89). Vgl. FRITZ, ebd., S. 298f. Gemäß Art. 37 seiner Wahlkapitulation durfte Ebf. Uriel kein neues Bündnis ohne Zustimmung des Domkapitels schließen (FAULDE, Uriel, S. 18).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es handelt sich um eine Verwechslung. Binger Amtmann war zu dieser Zeit Gilbrecht

bislang nicht Folge geleistet, sondern sei ohne Wissen des Ks. abgereist. Dem Profos seien deshalb erhebliche Kosten entstanden.

Befiehlt ihnen in Vertretung und auf Befehl des Ks., Buseck zur Zahlung seines Anteils zu veranlassen, damit er dem Ks. nicht Bericht erstatten und ihn verärgern muss.<sup>2</sup>

#### 341 Reversbrief Ebf. Uriels von Mainz – Worms, 12. Mai 1509

Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 31 (koll. Kop., sambstags nach dem sontag cantate; Kollationsverm. Jo. Heck[mann]).

Bekundet die eidliche Erneuerung des von seinen Amtsvorgängern mit der Gft. Sponheim für die Feste Neu-Bamberg (Neuenbeimburg), das Tal darunter und den umliegenden Bezirk geschlossenen Burgfriedens<sup>1</sup> mit Pfgf. Johann von Simmern.<sup>2</sup>

von Buseck (Reidel, Bingen, S. 162), von dem dann auch das Rechtfertigungsschreiben stammte [Anm. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vermerk über ein entsprechendes Schreiben an Buseck mit der Notiz über eine ergänzende Passage: Durch sein anrufen der gefangen geligt und sich heimlich hinwege gemacht. Ksl. Mt. bevelch nit gelebt etc. – Das Mainzer Domkapitel beschloss am 10.5. die Weiterleitung des Schreibens an Buseck, verbunden mit der Aufforderung zu einer Stellungnahme für die ksl. RT-Kommissare (StA Würzburg, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 650). Der Mainzer Domherr und Amtmann zu Bingen, Gilbrecht von Buseck, rechtfertigte sich in einem Schreiben an den Domscholaster Lorenz Truchseß [von Pommersfelden] und das Domkapitel, dass der Binger Vogt Philipp Bolch aufgrund eines vom ksl. Sekretär Marx Treitzsaurwein (Swerwein) übersandten Schreibens, das er selbst in Anwesenheit Zyprians von Serntein an Reisacher übergeben habe, aus der Haft entlassen worden sei. Er habe dem Profos keinerlei Zusagen gemacht (Or., samstags nach dem sondag cantate [12.5.]1509; präs. Mainz, 16.5.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 134–134'). Das Mainzer Domkapitel leitete diese Erklärung in Beantwortung des obigen Schreibens der ksl. RT-Kommissare am 18.5. nach Worms weiter (Scholaster und Kapitel des Mainzer Domstifts an Mgf. Kasimir von Brandenburg und die übrigen ksl. RT-Kommissare in Worms, Or. m. Siegelspuren, Mainz, freytags nach dem sonntag vocem jocunditatis; ebd., fol. 140–140').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Burgfriedensvertrag zwischen Ebf. Johann von Mainz und Gf. Johann von Sponheim vom 6.11.1417 (Mötsch, Regesten Sponheim III, Nr. 3825, S. 360f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechender Reversbrief Pfgf. Johanns vom gleichen Datum (koll. Kop., sambstag nach dem sontag cantate; Kollationsverm. Jo. Heck[mann]; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 31). Nach seiner Rückkehr vom RT bevollmächtigte der Pfgf. am 4.6. seinen Hofmeister Johann von Eltz zur stellvertretenden Beeidigung des oben erwähnten Burgfriedens mit Kurmainz sowie ergänzend – in Erneuerung des am 22.7.1418 zwischen Gf. Johann von Sponheim und Philipp von Daun-Oberstein geschlossenen Burgfriedens (MÖTSCH, Regesten Sponheim III, Nr. 3872, S. 386f.) – gegenüber Melchior von Daun-Oberstein (koll. Kop., montag nach dem sontag trinitatis; Kollationsverm. Jo. Heck[mann]; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 31'). Ebf. Uriel hatte bereits am 26.3. den zwischen Ebf. Johann von Mainz und Philipp von Daun geschlossenen und von Ebf. Diether und Wirich [VI.] von Daun bestätigten Burgfrieden zu Neu-Bamberg erneuert (Kop. St. Martinsburg/Mainz, montag nach dem sontag judica; ebd., fol. 31'–32). – Während des RT erneuerte Ebf. Uriel außerdem die Belehnung Bf. Gabriels von

#### 342 Ks. Maximilian an Kf. Uriel von Mainz – Kaufbeuren, 14. Mai 1509

Würzburg, StA, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 5/1.8 (Or. mit besch. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Würzburg, StA, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 135'–136 (Kop. mit imit. Vermm. und Gegenz. wie A). Würzburg, StA, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 81, fol. 12–12' (Kop.).

Druck: Gudenus, Codex IV, Nr. CCLXXII, S. 573f.; Harpprecht, Staats-Archiv III, Nr. CLVI. S. 174.

Übersendet ihm durch seinen Rat Johann Storch das große und kleine ksl. Siegel. Dieser hat Befehl, ihm die Sendung gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.¹ Weist ihn an, die Siegel entgegenzunehmen und damit für die Dauer des Wormser Reichstages sämtliche Schriftstücke, die durch die Reichsversammlung, die auf dem Wormser Reichstag anwesenden ksl. Räte und Kommissare oder durch das ksl. Kammergericht zur Ausfertigung bestimmt werden, zu besiegeln und wie sein Vorgänger Ebf. Berthold² eigenhändig zu unterzeichnen. Nach Ende des Reichstages soll er die beiden Siegel dem ksl. Kammergericht überantworten, damit es gemäß dem Konstanzer Abschied³ davon Gebrauch machen kann.⁴ Im Gegenzug soll er sich das bislang am Gericht benutzte Siegel aushändigen lassen und es ihm, dem Ks., zusenden.⁵

Eichstätt, vertreten durch den Domherrn Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, mit dem Mainzer Kanzleramt (lat. Or. Perg. m. anh. S., Worms, 24.5.1509; StA Nürnberg, Hst. Eichstätt, Urkunden, 1509/V/24).

<sup>1</sup> Entsprechende Weisung Ks. Maximilians an Storch, Kaufbeuren, 14.5.1509 (Or. m. besch. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; StA Würzburg, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 5/1.7. Kop.; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 135–135'; StA Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Nr. 81, fol. 12'–13); Empfangsbestätigung Kf. Uriels für Storch, Worms, 11.6.1509 (Konz., montag nach corporis Christi; StA Würzburg, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 5/1.9. Kop.; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 135'). Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 88f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Schröcker, Unio, S. 132f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezieht sich nicht auf einen konkreten Artikel des Konstanzer RAb (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, hier S. 529–534).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Am 16.6. bestätigte der Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau dem Mainzer Kf. den Empfang der beiden ksl. Siegel durch den von diesem beauftragten Wormser Domdekan Erpho von Gemmingen und händigte diesem im Gegenzug das bis dahin am RKG verwendete Siegel aus (Or. m. S.; StA Würzburg, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 5/1.10. Kop.; StA Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Bd. 81, fol. 13–13').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Mit Schreiben vom 24.7. bestätigte Ks. Maximilian den Empfang des ihm vom Mainzer Kf. zugeschickten Kammergerichtssiegels (Or. m. Siegelrest, Kastell La Scala (zu der Layter an der clausen), Vermm. prps./cdip., Gegenz. Serntein; StA Würzburg, Mainzer Urkunden, weltlicher Schrank L. 5/1.11. Kop.; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher, Bd. 50, fol. 136–136'; StA Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts, Bd. 81, fol. 12. Druck: Gudenus, Codex IV, Nr. CCLXXIII, S. 574f.).

### 4.5. Erzbischof Philipp von Köln

# 343 Lehenbrief Ebf. Philipps von Köln für Wolfgang Kämmerer von Dalberg – Worms, 26. April 1509

Darmstadt, StA, B 15, Nr. 538 (Or. Perg. m. S., donnerstag nach St. Markus tag). Regest: Battenberg, Dalberger Urkunden I, Nr. 714, S. 205.

Verleiht Wolfgang Kämmerer von Dalberg, auch für seine Brüder<sup>1</sup> und die Kinder des verstorbenen Friedrich Kämmerer von Dalberg<sup>2</sup>, einen Hof zu Guntersblum mit allem Zubehör als Mannlehen.

#### 344 Lehenbrief Ebf. Philipps von Köln für Kf. Ludwig V. von der Pfalz – Worms, 4. Mai 1509

Duisburg, LA NRW, Abt. Rheinland, Kurköln, Lehen II, Nr. 218, Urk. 3 (Kop., freytag nach dem sontag jubilate) = Textvorlage A. Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 1010, fol. III'-IV' (Kop.).

Druck: Günther, Codex V, Nr. 49, S. 157f.

Belehnt Kf. Ludwig von der Pfalz mit der Burg Stahleck, der Vogtei zu Bacharach, einem Anteil am Schloss Waldeck im Hunsrück und einem Fünftel Anteil am Dorf Lonsheim, wie dies zuvor der verstorbene Gf. Johann [V.] von Sponheim und nach ihm die Kff. von der Pfalz von den Ebff. von Köln zu Lehen empfangen haben. <sup>1</sup>

## 345 Lehenbrief Ebf. Philipps von Köln für Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – Worms, 6. Mai 1509

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, Urk. 237a (Or. Perg. m. S., sonntag cantate).

Nur einer der Brüder Wolfgangs, Dieter Kämmerer von Dalberg, war zu diesem Zeitpunkt noch am Leben (Schwennicke, Stammtafeln XI, Tafel 56).
 <sup>2</sup> = Johann, Wolfgang, Friedrich und Philipp (ebd.).

<sup>1</sup> Lehnsbrief Ebf. Dietrichs von Köln für Kf. Ludwig IV. von der Pfalz vom 27.1.1441 (Druck: Günther, Codex IV, Nr. 188, S. 406f.). – Am 19.5. belehnte Ebf. Jakob von Trier Kf. Ludwig mit den vom Est. Trier herrührenden Lehen, im Einzelnen der bei Andernach gelegenen Burg Brohl (Bruel), der Vogtei in Leutesdorf, den von der Kurpfalz herrührenden Lehen und Afterlehen auf dem Maifeld (Meynfelde), der Burg Stahlberg (oberhalb von Steeg), einem halben Anteil an der Burg Braunshorn, den pfälzischen Gütern in den Tälern Bacharach und Diebach, sämtlichen Lehen und Afterlehen des Pfälzer Kf. im linksrheinischen Est. Trier, insgesamt 353 Pfd. Heller an jährlichen Renten (Kop. Worms, sambstag nach dem sonntag vocem jocunditatis; GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 1010, fol. I-II') und einem fünftel Anteil an der Hottenbacher Pflege (Kop. Worms, sambstag nach dem sontag vocem jocunditatis; ebd., fol. II'-III').

Belehnt unter Bezugnahme auf eine Verschreibung Ebf. Hermanns von Köln¹ Gf. Adolf von Nassau mit einem Manngeld von 200 bescheidenen fl. aus der ebfl. Kammer, jährlich auszahlbar am 11. November (uf sanct Martins des heiligen bischofs tag). Gf. Adolf und seinen männlichen Erben obliegen dafür die üblichen Lehnspflichten, was dieser auch persönlich geschworen hat. Den Ebff. von Köln bleibt jedoch die Ablösung des Manngelds durch Zahlung von 3000 oberländischen fl. vorbehalten. Als Zeugen waren die ebfl. Räte Johann und Paul von Breitbach sowie der ebfl. Türhüter Thies Wolfskeel anwesend.²

### 4.6. Kurfürst Ludwig V. von der Pfalz

346 Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Gf. Philipp von Virneburg – Worms, 25. April 1509

Druck: Günther, Codex V, Nr. 53, S. 161.

Belehnt Gf. Philipp von Virneburg mit der großen und kleinen Pellenz, d. h. mit den dort ansässigen – im Einzelnen aufgeführten – neun Gerichten und allem Zubehör. <sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urkunde Ebf. Hermanns vom 18.5.1486 (Kop.; HStA Wiesbaden, Abt. 131, Nr. 206a). Das Geld war von Ebf. Hermann seit Jahren nicht mehr ausbezahlt worden. Johann von Nassau (Amtmann zu Sonnenberg) und Emmerich Seelgen (gfl. Kellerer in Nassau) hatten als Gesandte Gf. Adolfs bei dem neugewählten Ebf. Philipp die Bezahlung der Ausstände – laut einem 1510 vorgelegten Verzeichnis [Nachweis siehe Anm. 2] bis 1508 insgesamt 1514 fl. – angemahnt. Der Wunsch des Ebf. nach Vertagung der Angelegenheit bis zum Wormser RT sollte unter Hinweis auf den dringenden Geldbedarf Gf. Adolfs angesichts der bevorstehenden Frankfurter [Frühjahrs-]Messe abgelehnt werden (Instruktion Gf. Adolfs für Nassau und Seelgen, undat. Kop.; HStA Wiesbaden, Abt. 130 I, II B 5 Lehen von Kurköln, Nr. 2, fol. 59–59', 65).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ebf. Philipp erklärte in Worms auch seine Bereitschaft, die von seinem Vorgänger versäumten Zahlungen nachzuholen (Instruktion Gf. Adolfs für Johann von Nassau und Emmerich Seelgen, [irrtümlich datiert auf] sambstags nach allerselen tag [3.11.]1509]; HStA Wiesbaden, Abt. 130 I, II B 5 Lehen von Kurköln, Nr. 2, fol. 48–48'; 55–55'. Aus dem Inhalt des Stücks ergibt sich als Terminus post quem der 11.11.1509. Sehr wahrscheinlich gehört ein auf den 9.7.1510 [dinstag nach Kiliani] datierter Kredenzbrief [ebd., fol. 74–74'] für diese beiden Gesandten zu dieser Instruktion). Ebenfalls in Worms leistete der Ebf. laut einer Aufstellung über die ausstehenden Manngelder eine Zahlung von 200 fl. (sechs undat. Kopien; ebd., fol. 49; 50; 51; 52; 53; 54).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechender Reversbrief Gf. Philipps vom gleichen Datum (spätere Kop., mitwoch St. Marx tag; HStA München, K.blau 22/2, fol. 11–11'). Zwei Tage später – am 27.4. – belehnte Kf. Ludwig Johann von Lützerode stellvertretend für Margarethe von Schöneck, Erbtochter des im März 1508 verstorbenen Georg von Schöneck, mit der Vogtei zu Hatzenport (Or. Perg. Worms, freitag nach misericordia Domini; LHA Koblenz, Best. 52/19, Nr. 347).

### 347 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Ludwig von Eyb – Worms, 2. Mai 1509

München, HStA, K.schwarz 16219, unfol. (Or. m. S., mitwoch nach Philippi und Jacobi; präs. laut Antwortschreiben: montag noch cantate [7.5.]).

Er hat zusammen mit seinem Bruder [Pfgf. Friedrich] und einigen Räten wegen der böhmischen Belehnung und anderer Angelegenheiten beschlossen, dass wenigstens einer von ihnen, wenn nicht sogar beide so bald wie möglich nach Bayern¹ aufbrechen, um dann zu Kg. Wladislaw nach Böhmen weiterzureisen. Er soll unverzüglich in Erfahrung bringen, wie lange der Kg. dort bleiben wird.² Wegen des Geleits wird er ihm noch schreiben. Er hält es nicht für ratsam, dies schon jetzt zu tun. Ebenso soll er über die geplante Reise Stillschweigen bewahren.³

# 348 Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Gf. Johann von Sayn – Worms, 2. Mai 1509

Wiesbaden, HStA, Abt. 340, Urk. 12456a (beschädigtes Or. Perg., mitwoch nach Philippi und Jacobi).

Belehnt Gf. Johann von Sayn mit der Gft. Sayn einschließlich allem Zubehör, ausgenommen Schloss Freusburg (Freynsperg), außerdem mit dem Haus Virneburg, mit der Gft. Solms, die der Gf. von Solms als Afterlehen innehat, und mit dem Schloss Braunsberg (Brunsperg), das der Gf. von Wied zu Lehen trägt. Gf. Johann hat dafür den üblichen Lehnseid geleistet. <sup>1</sup>

#### 349 Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Gerlach von Isenburg-Grenzau – Worms, 5. Mai 1509

Koblenz, LHA, Best. 35, Urk. 506 (Or. Perg. m. anh. S., sambstag nach invencionis crucis).

Belehnt vorbehaltlich seiner Rechte Gerlach von Isenburg mit einem Hof in Vallendar (Fallender), mit dem Kirchensatz und Zehnt in Metternich (Mettrich) und Kettig (Ketghe) sowie mit den – im Einzelnen aufgeführten – sogenannten Dattenberger (Dodenberger) Gütern im Pfarrbezirk Heimbach.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist die Oberpfalz.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der böhmische Oberstkanzler Albrecht von Kolowrat antwortete am 14.5. auf eine entsprechende Anfrage Eybs, dass Kg. Wladislaw noch bis zum 24.6. (Johannis baptiste) in Prag bleiben wolle (Or. Prag, montags nach vocem jocunditatis; HStA München, K.schwarz 16219, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Reise Kf. Ludwigs nach Prag kam erst im Dezember 1509 zustande. Am 10.12. empfing er dort von Kg. Wladislaw die böhmischen Lehen, am folgenden Tag schlossen die beiden Ff. eine Erbeinung (Wolf, Selbstbiographie, S. 119f.; Steinmetz, Politik, S. 101; Begert, Böhmen, S. 250f. Vgl. dagegen Lommer, Lehen I, S. 61–63).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Reversbrief Gf. Johanns vom 2.5.1509 (Druck: Lünig, Reichs-Archiv XXIII (Spic. Secul. 2. T.), Nr. LXVI, S. 1015f.).

#### 350 Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Gf. Dietrich von Manderscheid-Schleiden – Worms, 11. Mai 1509

Wertheim, StA, F-US 6, Nr. 481 (Or. Perg. m. anh. Siegelrest, Gegenz. F. v. Venningen, fritag nach dem sontag cantate) = Textvorlage A. Koblenz, LHA, 53 C 25, Nr. 530 (spätere Kop.).

Regest: Eder-Stein/Lenz/Rödel, Grafschaft, Nr. 551, S. 343f.

Sein Vater Kf. Philipp hat seinerzeit Friedrich von Sombreff, H. zu Kerpen, mit den im Folgenden aufgeführten Gütern belehnt und dabei verfügt, dass bei Fehlen eines männlichen Erben der Ehemann der ältesten Tochter nachfolgen soll. Friedrich hat nur seine mit Gf. Dietrich von Manderscheid-Schleiden verheiratete Tochter Margaretha hinterlassen. Dieser hat für sich und seine Gemahlin um die Belehnung gebeten. Belehnt Gf. Dietrich mit Kirchspiel und Gericht zu Oberwinter (Wintern) und zu Birgel samt Bandorf (Bacherdorf) und Einsfeld (Elnßfeld), dem Kirchspiel zu Kirchdaun (Dune) und dem Dorf Gimmigen (Gympnich). Sollten die Eheleute keine ehelichen männlichen Erben haben, ist ihre älteste Tochter durch ihren Gemahl zum Empfang dieser Lehen berechtigt. Der Gf. hat den üblichen Lehenseid geleistet.

# Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Pfgf. Johann [II. von Simmern],Gf. zu Sponheim – Worms, 22. Mai 1509

Koblenz, LHA, Best. 33, Nr. 16477 (Or. m. S., dinstag nach dem sonntag exaudi; Unterz. F. v. Venningen).

Druck: Günther, Codex V, Nr. 51, S. 159f.

Belehnt Pfgf. Johann in Gemeinschaft mit Mgf. Christoph von Baden, Gf. zu Sponheim, mit den vier Anteilen an der Stadt Kirchberg, dem Wildbann auf dem Soon (Sane), der Fischerei in der Nahe sowie den Dörfern Siefersheim (Suffersheym) und Frei-Laubersheim (Leubersheym). Pfgf. Johann und seine Erben sollen gemäß dem Burgfriedensvertrag über Kreuznach und andere Schlösser<sup>1</sup> diese Lehen weiterhin gemeinschaftlich von ihm, Kf. Ludwig, und seinen Erben empfangen.<sup>2</sup>

# Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Pfgf. Johann [II. von Simmern],Gf. zu Sponheim – Worms, 22. Mai 1509

Koblenz, LHA, Best. 33, Nr. 16478 (Or. m. S., dinstag nach dem sontag exaudi; Gegenz. F. v. Venningen).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kreuznacher Burgfriedensvertrag vom 10.2.1416 (Mötsch, Regesten Sponheim III, Nr. 3712, S. 307–309. Vgl. Dotzauer, Geschichte, S. 254; Lehmann, Grafschaft II, S. 114).

Reversbrief Pfgf. Johanns vom 22.5.1509 (Kop. Worms, dinstag nach dem sonntag exaudi; GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 1010, fol. XXI-XXII'). Laut einem weiteren pfgfl. Reversbrief hatte Kf. Ludwig ihn am gleichen Tag mit einem Turnos am Bacharacher Zoll belehnt (ebd., fol. XIX'-XXI).

Belehnt – wie zuvor Mgf. Jakob und Pfgf. Friedrich von Veldenz<sup>1</sup> – Pfgf. Johann in Gemeinschaft mit Mgf. Christoph von Baden, Gf. zu Sponheim, mit den Dörfern Enkirch, Winningen und Obermendig sowie dem Wildfang auf dem Idar.<sup>2</sup>

# Aufzeichnung über die Belehnung Kf. Ludwigs V. von der Pfalz mit dem Bamberger Erbtruchsessenamt<sup>1</sup> – Worms, 30. Mai 1509

Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Lehenhof, Nr. 175, fol. 4'–5 (Kop., Unterz. Johann Kastner (Caßner), Sekretär; Verm.: Das original obgeschribner empfenknuszettel findet man zu Altemburg<sup>2</sup>.) = Textvorlage A. München, HStA, Kurbayern GLA 56, fol. 3–3' (Kop., Unterz. Konrad Baumann, Sekretär) = B. Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 1010, fol. VIII'-IX (wie B) = C.

Kf. Ludwig von der Pfalz hat am 30. Mai (mitwochen, dem virten heyligen pfingstfreyertag) auf dem Wormser Reichstag in dessen Herberge "Zur Goldenen Krone" von Bf. Georg das Truchsessenamt des Hst. Bamberg sowie Schloss und Stadt Amberg mit allem Zubehör empfangen. Er hat dafür den üblichen Lehnseid geleistet. Als Zeugen waren auf Bamberger Seite anwesend: Gottfried Schenk von Limpurg, der Hofmeister Johann von Schwarzenberg, Philipp Schenk von Limpurg, die Bamberger Domherren Dr. Leonhard von Egloffstein und Weigand von Redwitz, der Hausvogt<sup>a</sup> Wilhelm von Wiesenthau, der Amtmann in Niesten, Wolf von Schaumberg, Johann von Rabenstein und der Sekretär Konrad Baumann; auf Kurpfälzer Seite: Pfgf. Friedrich, Gf. Ludwig von Hanau³, der Hofmeister Johann von Morsheim (Morscheym), der Kanzler Dr. Florenz von Venningen, der Marschall Hans Fuchs von Dornheim, Adam von Törring (Doringen), Hans Landschad von Steinach und der Sekretär Johann Kastner (Caßner<sup>b</sup>).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Lehenbrief Kf. Ludwigs IV. von der Pfalz für Mgf. Jakob I. von Baden und Pfgf. Friedrich III. von Veldenz-Geroldseck vom 5.9.1442 (WITTE, Regesten III, Nr. 6204, S. 130).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vom gleichen Tag datiert der Reversbrief Pfgf. Johanns über den gemeinschaftlichen Empfang dieser Lehen (Kop.; GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 1010, fol. 22'–23'. Druck: GÜNTHER, Codex V, Nr. 52, S. 160f.). Mgf. Christoph stellte am 13.6.1509 ein entsprechendes Dokument aus (ebd., S. 160 Anm. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> *Hausvogt] In B/C irrtümlich:* Hans Veit.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> Caßner] In B: Kastner. In C: Kestner.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Grünbeck (Kurfürsten, S. 74) geht irrtümlich von einer Belehnung Kf. Ludwigs mit dem – tatsächlich dem Haus Brandenburg zustehenden – Erbkämmereramt am 31.5. aus.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist die bei Bamberg gelegene, zwischen 1525 und 1553 als Depot für das bfl. Archiv genutzte Altenburg (BACHMANN, Landstände, S. 166; HAEUTLE, Archiv, S. 113f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bestallungsbrief Kf. Ludwigs für Gf. Ludwig als Diener und Angehörigen des Hofstaates vom 29.3.1509 (Kop. Heidelberg, dorstag nach dem sontag judica; GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 828, fol. LVII-LVIII).

# 354 Lehenbrief Kf. Ludwigs V. von der Pfalz für Gf. Ludwig von Nassau-Weilburg – Worms, 8. Juni 1509

Wiesbaden, HStA, Abt. 150, Urk. 711 (Or. Perg. m. S., freitag nach corporis Cristi).

Belehnt vorbehaltlich seiner Rechte Gf. Ludwig von Nassau mit seinen – im Einzelnen benannten – kurpfälzischen Lehen. Dieser hat dafür den üblichen Lehnseid geleistet.

### 4.7. Proteste Kursachsens, Kurbrandenburgs und Sachsens gegen Reichsbesteuerung und Reichskammergericht

## 355 Supplikation Kf. Joachims I. von Brandenburg an die übrigen Kff. – Worms, 7. Juni 1509

Missachtung der kfl. Gerichtsfreiheit durch das Reichskammergericht; Besteuerung der von Kurbrandenburg eximierten Stände durch das Reich.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 1, Nr. 4, fol. 15 (beschädigte Kop., am tag corporis Cristi, Unterz.: Gregor Wins, kfl. Sekretär) = Textvorlage A. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 31 (Reinkonz. mit Korrekturen) = B.

Hochwirdigsten und durchleuchtigisten churfursten, genedigsten herrn. Der durchleuchtigiste furst und herr, herr Joachim, marggrave zu Brandenburg etc., euern furstlichen gnaden mitchurfurst, hat mir in bevelh gegeben, euern allen churfurstlichen genaden zu berichten, wie sein gnade wider seiner Gn. churfurstliche freyheyt, gebrauch und alt herkommen vom cammergericht mit annemung einer appellacion besweret und anziehung seiner ftl. Gn. prelaten und graven, die angeslagen hilf zu Coln und Costenz ksl. Mt. und zu unterhaltung des cammergerichts zu geben, durch penalmandat vervolgt. Das doch alles hievorn bey seiner ftl. Gn. eltern und vorfarn, churfursten zu Brandenburg, in vil menschen gedenken nye furgenommen und gescheen, sunder haben zu iglichen reichstegen neben meinem gnst. herrn, dem churfursten von Sachsen, wie seiner ftl. Gn. wissenlich, meyn genedigister herr selbst und in abwesen d[urcha seiner] ftl. Gn. rete solich freyheit, brauch und alt he[rkommen ange]zeigt und davon protestiret.

Der Kf. bittet sie, den Ks. in Namen aller Kff. schriftlich zu ersuchen, sein ftl. Gn. [g]enedi[glich] bey a[ltem] herkommen und gebrauch bleyben zu lassen, [beid]erseyt furnemen abzuschaffen und hinfur domit sei[n g]enade nit besweren, als onzweyflich romisch ksl. Mt. a[uf] solich seiner und euer churfurstlichen gnaden zym[li]ch bitt genediglich zu tun geneigt sein wird. Das soll meyn

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> durch] *In B korrigiert aus:* ich [= *Gregor Wins*] und ander.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hier und im Folgenden Ergänzung fehlender Textpassagen entsprechend B.

genedigster herr gegen euern churfurstlichen genaden<sup>b</sup> semptlich und sonderlich in aller fruntschaft zu verdienen gevlissen sein. [Datum, Unterschrift<sup>c</sup>].

# 356 (Nicht übergebenes) Fürschreiben der Kff. an Ks. Maximilian – Worms, 10. Juni 1509

Missachtung der kfl. Gerichtsfreiheit durch das Reichskammergericht; Besteuerung der von Kurbrandenburg eximierten Stände durch das Reich.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 1, Nr. 4, fol. 19–19' (beschädigtes Or. Perg. m. 5 Ss.).

Allerdurchleuchtigister, großmechtigister keyser, hochgeborner furst, allergnedigister herre. Unser undertenige, gehorsam und schuldige dinst [sind] eurn keyserlichen gnaden allezeit bereyt. Allergnedigister herre, wie wir yetzo von wegen des hochgebornen fursten, herren Joachims marggrafen zu Brandenburg etc., unsers mitkurfursten, freunds, oheim, vettern und swage[r], mit herin verschlossner schrift und furbit an euer ksl. Mt. zu tun bittlich angesucht sein, wirdet euer Mt. daraus vernemen. Wo nu die sachen laut seiner gestellten schrift gestalt, so were unser undertenig bitt, das euer keyserlich Mt. gnediglich tet verfugen, das solichs, so wider gedachts unsers mitkurfursten freiheit, brauch und herkomen, so er die hett, furgeno[men w]er, abgestalt und sein lieb dawider nit beschwert wurde. Daran erzeigt eur [ksl.] Mt. uns gnedigen willen, den wir zusambt schuldigen pflichten umb euer keyserlich Mt. in undertenigkeit gern verdienen wollen. Geben zu Worms uf sontag nach corporis Cristi anno etc. nono.

Euer ksl. Mt. gehorsamen Uriel zu Menz, Jacob zu Trier, erzbischove, Philipps, erwelter und bestetigter zu Collen, Ludwig, pfalzgraf bey Rein, herzog in Beyern etc., Friderich, herzog zu Sachsen, lantgraf in Duringen und marggraf zu Meissen, all churfursten.

# 357 Protest Kf. Joachims I. von Brandenburg an die ksl. Reichstagskommissare und reichsständischen Deputierten – Worms, 12. Juni 1509

Einspruch gegen die Besteuerung der von Kurbrandenburg eximierten Stände durch das Reich und die Missachtung der kfl. Gerichtsfreiheit durch das Reichskammergericht.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 50' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A. Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr.  $4\Psi$ , Fasz. 2N, fol. 32, 33 (Konz.) = B.

Durchleuchtiger, hochgeporner furst, wolgeporner, edler, wirdigen, hochgelerten, gnedigen und gunstigen hern. Dweil ich [= Eitelwolf vom Stein] zu handlung des camergerichts notdurft, von wegen meins gnedigisten herrn, des

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> genaden] In B danach gestrichen: allen.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> Unterschrift] In B Eitelwolf vom Stein korrigiert zu Gregor Wins.

churfursten von Brandenburg, a-zu e. furstlichen gnaden und gunst und den reten, von stenden darzu verordent<sup>-a</sup>, beschaiden, hat mir nach vermögen meins bevelchs geburt, anzaigung zu tun der beswernus, die seinen furstlichen gnaden vom camergericht begegent mit erfordrung der angeslagen hilf zu Coln und Costenz von seiner ftl. Gn. prelaten und grafen, auch annemung der appellation von seiner ftl. Gn. hofgericht, alles wider seiner ftl. Gn. freiheit, geprauch und alt herkomen, mit der erbietung, wo solichs abgestalt und seinen ftl. Gn. versicherung geschehe, des hinfur entladen zu sein, alsdan sey ich willig, von den gebrechen und allem dem, so zu underhalten des loblichen furnemens des camergerichts, von wegen meins gnedigisten herrn meins besten vermögens zu verhandeln helfen. Dann dweil solichs nit geschehe, wurde mein gnst. her ins camergericht nit gehellen, b-auch mir nit gezymen, zu solichem tun mich in handlung zu geben-b, davon ich dann also offenlich protestirt hab, mit und neben meiner gnedigisten und gnedigen herrn von Sachsen geschickten [Nr. 358] underteniglich gebeten, solichs nit anders dann aus notdurft meins gnedigisten herrn und meins bevelchs zu vermerken. Das hab ich euer ftl. Gnn. und gunst irem begern nach hiemit auch anzaigen wollen. c-Actum Wormbs, am dienstag nach corporis Christi anno etc. nono-c.

Eytelwolf vom Stain, ritter etc.

Protest Kf. Friedrichs III. und Hg. Johanns von Sachsen sowie Hg. Georgs von Sachsen an die ksl. Reichstagskommissare und reichsständischen Deputierten – Worms, 13. Juni 1509

Einspruch gegen die Besteuerung der von Kursachsen und Sachsen eximierten Stände durch das Reich.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 49–50 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

Durchleuchtiger, hochgeborner furst, wolgepornen, edeln, wirdigen, hochgelerten, gestrengen, vesten, gnedigen und gunstigen hern. Wir haben euer gnad und gunst von wegen unser gnedigisten und gnedigen herrn von Sachsen etc. allenthalben vermeldet und zu versteen gegeben die gehabt handlung auf nehst gehaltenem Reichs tag zu Costenz, wie des orts ain anschlag zu ksl. Mt. romzug, auch zu underhaltung des camergerichts bewilligt und gemacht mit disem beschaide und anhang, das alle stende diejenen, so inen vor alders und nicht dem Reich gedient, auch dem Reich on mittel nicht zustendig, in diser hilf und volg

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> zu ... verordent] In B Einfügung am Rand.

b-b auch ... geben] In B Einfügung am Rand.

c-c Actum ... nono] In B Ergänzung von anderer Hand: Dinstags nach corporis Christi. Danach Unterzeichnung: Wir, Joachim [II.], marggraf; wir, Hansen von Brandenburg[-Küstrin]. Offenbar diente das Schriftstück nach 1535 als Vorlage für eine Eingabe auf einem Reichsmoderationstag.

vorbehalten sein sollen<sup>1</sup>, und darauf alle bischofe, graven und herren, in berurter unserer gnedigisten und gnedigen herrn von Sachsen furstentumb und landen begriffen, unangeschlagen verblieben, nachdem dieselben zu des Reichs volge, auch vor das camergericht nye gezogen noch gebraucht seint, sundern unsern gnedigisten und gnedigen herrn on mitl gedient, gevolgt und mit gerichtszwang und aller oberkeit underworfen gewest, auch noch underworfen seind. Derhalben auch und in kainen andern wege unser gnedigiste und gnedigen herrn in bestimpten anschlage des romzugs und camergerichts bewilligt. Und wie daruber die berurte bischofe, graven und herrn zu hilf des romzugs, auch von dem fiscal zu underhaltung des camergerichts mit sweren mandaten und processen angezogen, deßhalben wir zu dieser neuen furgenommen handlung des camergerichts nit bewilligen noch darbey oder darob sein sollen, es sey dann zuvor bemelte beswerung abgetan, davon wir von wegen vielberurter unserer gnedigisten und gnedigen hern und irer verwandten offenlich protestirt, darin in kainen weg zu verheylen [= einzuwilligen]. So aber solichs geandert, so wirt an unsern gnedigisten und gnedigen herrn, was zu ere und wolfart dem Heiligen Reich entspriessen soll, an iren gnaden nichts erwinden, undertenig und dienstlich bittend, euer gnad und gunst wollen diese unserer gnedigisten und gnedigen hern gerechtigkeit zu herzen furen und an dieser protestation kain beschwerung haben und der notdurft zuziehen [= zumessen, zuschreiben], auch bey ksl. Mt. verhelfen, das solich beschwerung und anslege geandert und an unser gnedigisten und gnedigen herrn undertenigem und gutwilligem erpieten begnugig sein. Das werden ire furstlichen gnaden gegen ksl. Mt. undertenig und euer perschon fruntlich vergleichen, beschulden und in gnaden erkennen. So seind wirs fur unser perschon gegen e. gnade und gunst undertenig und willig zu verdienen geflissen. Datum am mitwuchen nach corporis Christi anno etc. XVC und IXo.

Unser gnedigist und gnedigen herrn, herrn Friderichs, churfursten, herrn Johansen und herrn Georgen, gepruder und vetter, alle herzogen zu Sachsen etc., rete, ytz alhie zu Wormbs.

- 359 Supplikation Hg. Georgs von Sachsen an Mgf. Kasimir von Brandenburg und die anderen ksl. Reichstagskommissare [Worms, kurz vor dem 14. Juni 1509]<sup>1</sup>
  - [1.] Besteuerung der von Sachsen eximierten Stände durch das Reich; [2.] Steuerverweigerung Hg. Heinrichs von Sachsen; [3.] irrtümliche Dop-

 $<sup>^1</sup>$  Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 8 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 528).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> An diesem Tag leiteten die RT-Kommissare das Schriftstück an den Ks. weiter [Nr. 418, Pkt. 10].

pelbesteuerung des von Sachsen eximierten Reichsstifts Quedlinburg; [4.] Forderung nach Abhilfe dieser Beschwerden.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 51'–52' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

11. Durchleuchtiger, hochgeborner furst, wolgepornen, edlen, wirdigen, hochgelerten, gnedigen und gunstigen herrn. Wir bitten euer gnade und fruntschaften undertenig und dienstlich zu wißen: Nachdem auf nehstgehaltnem Reichs tag zu Costenz ain anslage zu ksl. Mt. romzug, auch zu underhaltung des camergerichts bewilligt und gemacht, mit disem beschaide und anhang, das allen stenden diejenen, so in vor alders und nicht dem Reich gedient und on mittel nicht zustendig, in diser hilf vorbehalten sein sollen<sup>2</sup>, und darauf alle bischofe, grafen und herrn in unsers gnedigen herrn, herzog Georgen von Sachsen etc., landen unangesehen verblieben, dieweil die zu des Reichs volge, auch vor das camergericht zuvor nye gezogen noch gebraucht sein, sonder unserm gnedigen herrn und seiner gnaden vorfaren on mittel gevolgt und gedienet und mit gerichtszwang underworfen gewest und noch zur zeit seind, das auch berurten unsern gnedigen herrn in solichen anschlag zu bewilligen geursacht und ungezweivelt an das verplyben, dennoch so seind uber den bewilligten anslage und abrede die bischofe, graven und herrn, unserm genedigen herrn, herzog Jorgen, zustendig, zu hilf des romzugs, auch von dem fiscal zu underhaltung des camergerichts mit schweren mandaten und process angezogen, davon unser gnediger herr zu appelliren und zu berufen geursacht.

[2.] Item, so ist auch unserm gnedigen hern, herzog Georgen, ain anzale zu ross und fues, auch etzlich gelt mitsampt unserm gnedigen hern, herzog Hainrichen von Sachsen, aufgelegt<sup>3</sup>, das unser gnediger herr, herzog Georg, alles allain zu gehorsam ksl. Mt. vorgestrackt<sup>4</sup> und bis anhere seynen gepurlichen dail von bemeltem herzog Hainrichen nicht hat bekommen mogen.

[3.] Item, so hat auch kayserliche Mt. unserm gnedigen hern, herzog Georgen, als ein erbvogt des stifts zu Quedlinburg dasselb stift neben seinem anschlage zu vertreten bewilligt und nachgelassen. Das auch berurter unser genediger her neben seinem volk und gelt verlegt und vertreten hat.<sup>5</sup> Aber ksl. Mt. hat volgende einem andern vor solichen anschlage gelt zu empfahen mandat und bevelh gegeben<sup>6</sup>, der auch solichs entpfangen und unser gnediger her seins ausgelegten gelts und darlegung also in mangel steht.

[4.] Darauf ist unser undertenig, dinstlich und fruntlich bit, euer gnad und fruntschaftn wollen in ansehung, des die berurte bischove, graven und hern in

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer Reichsabschied vom 26.7.1507, § 8 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 528).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Konstanzer Reichsanschlag vom 21.7.1507 (Druck: ebd., Nr. 271, S. 555, Pkt. 4).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. zur Bezahlung der Romzughilfe ebd., Bd. 2, Nr. 902, S. 1260 mit Anm. 41.

Vgl. ebd., Nr. 840, S. 1207f.; Nr. 902, S. 1263 (s.v. Quedlinburg).
 Gemeint ist Kf. Friedrich von Sachsen. Vgl. ebd., Nr. 815, S. 1184.

unsers gnedigen hern furstentumb zu Doringen und Meissen begreifen<sup>7</sup>, dem Reich nye gedient, auch dem camergericht an mittel nicht, sonder seiner gnaden geriechtszwengen underworfen, der sein gnade auch ains tails von der cron zu Behaim zu lehen tregt, als wir solichs alles mit der warheit anzuzaigen wissen, verschaffen, das dieselbigen unsers gnedigen herrn bischof, graven und hern des romzugs halb, auch von dem fiscal unangezogen und hinfur unangeschlagen verbleiben und unserm gnedigen hern von derselben alten, ruchtparn [= (öffentlich) bekannten], hergebrachten gerechtikeyten nicht gedrangen lassen, auch mit unserm gnedigen hern, herzog Hainrichen, seynen antail zu erlegen und der darlegung, für die ebtissin zu Quedlinburg beschehen, wieder ergenzt zu werden verschaffen. Das wirt sein fürstlich gnade gegen euer gnade und fruntschaft fruntlichen vergleichen und in gnaden bedenken. So wollen wirs unser person halbe undertenig und dinstlich verdienen.

Herzog Georgen von Sachsen etc. rete Cesar Pflug, ritter, und Dietherich von Werter, bayder recht doctor etc. – An ksl. Mt. rete, zu Wormbs versamelt.

# Antwort der ksl. Reichstagskommissare und reichsständischen Deputierten an Kursachsen, Kurbrandenburg und Sachsen – Worms, [14. Juni 1509]<sup>1</sup>

Berichterstattung über die Proteste Kursachsens, Kurbrandenburgs und Sachsens an den Ks., Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen über das Reichskammergericht.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 51 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

Kaiserlicher maiestat rete und comissarien, auch etlich der churfursten, fursten und stende des Reichs rete, auf dem Reichs tage zu Wormbs versamelt, haben die beswerung und protestacion, so durch unser gnedigisten und gnedigen herrn, der churfursten und fursten herzog Friderichs von Sachsen und marggrave Joachims von Brandenburg, bede churfursten, auch herzog Jörgen von Sachsen reten, inen montlich und schriftlich furbracht sein [Nrr. 357f.], vernommen und empfangen und inen darauf antwort geben, das in irer bevelch oder macht nit sey, als sie selbs ermeßen mochten, außerhalb ksl. Mt. oder der stende des Reichs wissen oder willen in diesem fall ainiche exemption oder nachlasssung zu tun. Wolten darumb die ksl. Mt. rete solich ir beswerde und protestacion an ksl. Mt. gelangen lassen und, was ine darauf begegnen wurde, ine nit verhalten. Wolten sich auch die obberurten ksl. Mt. und andere rete versehen, dweil die obbemelten drey churfursten und fursten bey dem abschid und anslag zu Costenz gewest, das sie ire rete der gedachten protestacion oder beschwerung unverhindert bey und in der verhandlung, so des camergerichts halben ytzo

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Grammatikalisch korrekt wäre: begrif[f]en.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Datum der Übersendung des Schriftstücks an Ks. Maximilian [Nr. 418, Pkt. 5].

furgenommen werden soll, das pest und nutzest von wegen irer herrn mit raten und helfen handeln wolten. Dann wo sie das abslagen und nit tun, wurden sie, die ksl. und andere rete der stende, nichts destminder der notdurft nach, wie ine gepurt, nach irem pesten vleis darin handeln, vollenfaren und beschliessen.

# 361 Mandat Ks. Maximilians (ksl. Reichstagskommissare) an Hg. Heinrich von Sachsen – Worms, 14. Juni 1509

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10502/17, fol. 5–5' (Or. m. Siegelrest, Verm. amdiic., Gegenz. J. Storch).

Sein Bruder Hg. Georg von Sachsen ließ vorbringen, dass ihnen beiden gemeinsam durch die auf dem Konstanzer Reichstag versammelten Kff., Ff. und Stände des Hl. Reiches gemäß dem dort verabschiedeten Anschlag ein Kontingent von Reitern und Fußsoldaten und dazu eine Summe Bargelds für den Romzug auferlegt worden sei. Er, Hg. Heinrich, habe jedoch bislang weder den ihm obliegenden Anteil entrichtet noch seinen Bruder bei der Zahlung unterstützt. Vielmehr habe dieser den Anschlag allein bestreiten müssen. Hg. Georg hat deshalb um Hilfe gebeten.

Befiehlt ihm, seinem Bruder unverzüglich und ohne weiteren Einspruch seinen Anteil am Reichsanschlag zu erstatten, damit weiters ansuechens und handlung nit not werde.

#### 4.8. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen

# 362 Instruktion Kf. Friedrichs III. von Sachsen für den ksl. Gesandten Ernst von Welden – Worms, 5. Juni 1509

[1.] Aushändigung der in Kursachsen eingesammelten Jubelablassgelder an die Fugger; [2.] Lieferung von Salpeter an Ks. Maximilian.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 160–161' (Konz., dinstag nach der allerheiligisten dreufoldigkait tag).

[1.] Bekundet seinen Gehorsam gegen den Ks. und erkundigt sich nach dessen Befinden und Angelegenheiten.

Welden soll den Ks. hinsichtlich der Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger auf die von ihm, Kf. Friedrich, mitgetragene Resolution der Stände an die ksl. Reichstagskommissare [Nr. 275, Pkt. 9] hinweisen, an der sie ungeachtet deren Insistierens festgehalten haben. Solten wir uns nu deßhalb weyter gegen ksl. Mt. vernemen lassen, dann wir vormals mit den stenden zu antwort geben, het ksl. Mt. gnediglich zu achten, das es uns verkerlich<sup>a</sup> sein mocht, wiewol wir in

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> verkerlich] Korrigiert aus: nachteylig.

allem dem, dz ksl. Mt. und dem Hailigen Reich zugut erschissen mocht, als der undertenig gehorsam zu leisten ganz willig weren.<sup>1</sup>

[2.] Er würde dem Ks. auch mit der Lieferung von Salpeter gern willfahren. Doch wurden sämtliche Vorräte im Land bereits aufgekauft; insbesondere eine so große Menge ist derzeit nicht zu bekommen. Für einen Zentner Erfurter Gewichts müssen derzeit bis zu zwölf Gulden bezahlt werden. Seine eigenen Vorräte hat er bereits einigen befreundeten Ff. zur Verfügung gestellt. Für das Angebot, 2000 fl.rh. für den Bau des neuen Stifts in Wittenberg zu geben, soll Welden sich in seinem Namen bedanken.

### 4.9. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg

# 363 Eitelwolf vom Stein an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – Worms, 16. Mai 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 39–39' (Or. m. Siegelrest, Postverm.: In sein hand.).

Die ksl. Vertreter auf dem Reichstag haben in ihrem Vortrag unter anderem die Vorlage der Vollmachten gefordert [Nrr. 259, Pkt. 8; 261, Pkt. 7; 398, Pkt. 2]. Daraufhin hat er eine Abschrift seiner Beglaubigung [Nr. 230], wie sie Gf. Adolf [von Nassau] gelesen hat, übergeben. Er hat zuvor bereits dem Ks. und ihm, Serntein, gegenüber erklärt, was es mit seiner Vollmacht auf sich hat. Der Ks. gab daraufhin eine gnädige Antwort, verschob die Angelegenheit aber bis zum Eintreffen [Johann] Storchs – verbunden mit der Zusage, sie anschließend unverzüglich zu erledigen.

Bittet ihn, den ergangenen Bescheid auszufertigen und dabei die Interessen des Ks. wie auch seine, Steins, Situation zu bedenken, damit er keine Ungnade zu gewärtigen hat. Er, Serntein, hat selbst seinen Befehl gesehen, an den er sich halten muss. Doch wird er einem ksl. Befehl ebenfalls Folge leisten. Bittet, ihn dem Ks. zu empfehlen. Got wolt, das mocht an beyden orten [= beim Ks. und bei Kf. Joachim] dank verdinen. Entgegen seiner Zusage verzögert er, Serntein, die übrigen ihm aufgetragenen Angelegenheiten. Bittet ihn, sich seines Vertrauens würdig zu erweisen.

Tebf. Uriel von Mainz hingegen – neben Kf. Friedrich von Sachsen der zweite maßgebliche Anführer der in Worms versammelten Reichsstände – hatte bereit am 19.11.1508 unter Hinweis auf die Bewilligung seines Vorgängers Ebf. Jakob die Aushändigung des noch im Erzstift befindlichen Ablassgelds an die ksl. Beauftragten genehmigt (Kop. St. Martinsburg/Mainz, St. Elizabethen tag; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 50, fol. 134. Druck: WÜRDTWEIN, Nova Subsidia Diplomatica XI, Nr. VI, S. V-VII. Regest: SCRIBA, Regesten III, Nr. 4514).

### 4.10. Verhandlungen der Sponheimer Kondominatsherren

364 Abschied (nur Betreffe) zwischen Kf. Ludwig V. von der Pfalz, Pfgf. Johann II. von Simmern und Mgf. Philipp von Baden – Kreuznach/Worms, 18. April/20. Mai 1509

Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 1348, fol. XXVII-XXX' (Kop., Überschr.: Handlung und abscheid zu Creuznach der dreyer fursten, pfalzgrave Ludwig, churfurst, herzog Johans und marggrafe Philips etc., eygnen personen uf mitwoch nach dem sontag quasimodogeniti anno XV<sup>C</sup>IX<sup>o</sup> und nachfolgends von irer aller gnaden reten uf dem Reichs tag zu Worms sondags exaudi nechst darnach beslossen.).

[1.] Einsetzung eines Amtmanns in Gemünden; [2.] Protest Simmerns und Badens wegen des Vorgehens der Hh. von Sickingen im Bergwerk zu Ebernburg und [3.] wegen der Pastorei in Sprendlingen; [4.] Prozess gegen Konrad von [Waldeck zu] Iben (Uben); [5.] Streitigkeiten wegen der Fischerei in der Nahe zwischen der Binger Brücke und der Frauenmühle; [6.] gemeinschaftliche Besetzung des Hofgerichts; [7.] Begnadigung Mangs von der wegen des Totschlags an einem Schneider verhängten Todesstrafe; [8.] Aufsagung des Geleits für Hamann und seinen Helfer Gottfried Fischer wegen der von ihnen verübten Brandstiftung in Büdesheim; [9.] Eröffnung eines Verfahrens gegen Veit als ihrem Mithelfer; [10.] Dispensierung Kreuznachs von der jährlichen Verlesung der Stadtordnung<sup>1</sup>; [11.] Vereinbarung mit dem Müller zu Kreuznach wegen der Verlängerung seiner Pacht und der Einfuhr von Brot in die Stadt durch auswärtige Bäcker. [12.] Verabschiedung einer neuen Forstordnung.

#### 365 Aufzeichnung bzgl. des Verfahrens der Kondominatsherren gegen Nikolaus Braun – act. Worms, 21. Mai 1509

Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 1348, fol. XXXI-XXXI' (Kop., actum mentags nach exaudi).

Der Ebf. von Mainz hat sich in der Angelegenheit zwischen Nikolaus Braun [von Schmidburg] und Dienern des pfälzischen Kf., Pfgf. Johanns und Mgf. [Christophs] von Baden für diesen eingesetzt. Anders als der Ebf. sind sie jedoch der Überzeugung, dass seine Tat vorsätzlich war. Braun soll deshalb einen Eid leisten, dass ihm bei seinem tätlichen Angriff nicht bekannt gewesen sei, dass es sich bei den Opfern um Diener der drei Ff. gehandelt habe, und die Tat auch nicht vorsätzlich geschehen sei. Dem Ebf. zu Gefallen soll die Angelegenheit damit auf sich beruhen bleiben. Zusätzlich soll sich Braun verpflichten, weitere Maßnahmen gegen die drei Ff. wegen dieser Angelegenheit zu unterlassen.

The Kreuznacher Stadtordnung Kf. Philipps von der Pfalz und Pfgf. Johanns I. von Simmern vom 3.10.1495 (Druck: Mone, Stadtordnung, S. 251–255 [Pkt. 16]; Kohl, Stadt, S. 4–8, hier 7. Regest: Feld, Städtewesen, S. 122f. Vgl. Dotzauer, Geschichte, S. 217).

Braun hat am heutigen Montag [21.5.] in Worms in Gegenwart des Ebf. von Köln, Kf. Ludwigs von der Pfalz und Pfgf. Johanns sowie auch gegenüber dem Vertreter des Mgf. von Baden, Blicker Landschad, einen entsprechenden Eid geleistet.

### 4.11. Bischof Philipp von Speyer

### 366 Beschlüsse des Speyerer Domkapitels – Speyer, 6./11. Juni 1509

Karlsruhe, GLA, Abt. 61, Nr. 10930, fol. 31, 31', 32 (Konz.). Druck/Regest: Krebs, Protokolle I, Nrr. 2757f., 2767, S. 263f.

[1.] /31/ [6.6.] Der Hofmeister [Hartmann Fuchs von Dornheim] und der Landschreiber [Georg Brentz<sup>1</sup>] berichten, dass die ksl. Räte ihnen im Streit zwischen der Stadt Landau und dem Bischof einen Tag nach Worms anberaumt haben. Diese bitten außerdem um Überlassung der Pfandverschreibung.<sup>2</sup> Das Domkapitel lehnt dies ab und schlägt stattdessen vor, eine Vertagung zu beantragen, die damit begründet werden soll, dass der Bf. zur Kur [nach Bad Ems] gereist sei und die Verschreibung sich nicht in den Händen der Statthalter befinde.<sup>3</sup>

[2.] /31'/ Meister Hieronymus [Friesbach<sup>4</sup>] berichtet über seine Verhandlungen mit dem Vogt zu Heidelberg [Zeisolf von Adelsheim] wegen Beeinträchtigung der Weiderechte in Ketsch. Beschluss: Der Syndikus [Friesbach] soll gelegentlich seiner Reise nach Worms in gleicher Weise wie mit dem Vogt auch mit dem Pfgf. [Kf. Ludwig] verhandeln. Ist ime doctor Erpf [von Gemmingen], Philips von Flersheim<sup>5</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Krebs, Dienerbücher, Nr. 184, S. 73.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nr. 271, S. 438, Anm. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am 30.6. berichteten die bfl. Räte im Domkapitel über die Streitigkeiten mit Landau und meldeten, dass der Ks. [gemeint sind die ksl. Räte in Worms] ein Vidimus der Pfandverschreibung wünsche. Die Antwort wurde bis zum 3.7. verschoben (GLA Karlsruhe, 61/10930, fol. 34. Krebs, Protokolle I, Nr. 2800, S. 267). Erst für den 24.7. liegt ein weiterer Eintrag vor, wonach der Bf. für Beratungen über die Streitigkeiten mit Landau um die Abordnung von Domherren bat. Das Kapitel empfahl jedoch, die Sache vorläufig auf sich beruhen zu lassen und die weitere Entwicklung abzuwarten (ebd., Nr. 2836, S. 270). Vgl. zu den Verhandlungen während des Augsburger RT von 1510: Krebs, Protokolle I, Nrr. 3033, 3038, 3066; Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 191.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Auch die alternative Schreibweise "Frischbach" ist gängig (z. B. Krebs, Dienerbücher, Nr. 456, S. 88).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Text bricht ab. Sinngemäß ist wohl zu ergänzen: zur Seite gestellt worden. – Am 19.6. stellte das Domkapitel fest, dass der Kanzler [gemeint: der Syndikus Friesbach] Befehl zu einer schriftlichen Aufforderung an Adelsheim habe, in dieser Angelegenheit vorläufig nichts zu unternehmen. Der Bf. hatte wegen der Weide- und Holznutzungsrechte in Ketsch einen rechtlichen Austrag vor kurpfälzischen Räten angeboten (GLA Karlsruhe, 61/10930, fol. 33. Krebs, Protokolle I, Nr. 2779, S. 265). Am 23.6. beriet das Domkapitel über ein – nicht vorliegendes – Schreiben Kf. Ludwigs mit einem beigefügten Bericht des Vogts bzgl. der beanspruchten kurpfälzischen Obrigkeit über Ketsch. Dem Bf. wurde empfohlen, sich in

[3.] |32| [11.6.] Der Domherr Erpho von Gemmingen erhält aufgrund eines Schreibens des Ebf. von Mainz vorbehaltlich der kirchlichen Strafen Urlaub bis zum 8. Juli (Kiliani).

### 4.12. Bischof Lorenz von Würzburg

367 Antwort Bf. Lorenz' von Würzburg an die ksl. Reichstagskommissare – Worms, [10. Juni 1509]

Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 172' (Kop).

Bestätigt den Empfang des von den ksl. Kommissaren übergebenen Auszugs aus ihrer Instruktion bezüglich der Anwerbung von 50 Reitern [Nr. 267 (B)]. Er wird sich darum kümmern und über das Ergebnis entweder den ksl. Räten, falls sie sich dann noch hier in Worms aufhalten sollten, berichten oder an das Innsbrucker Regiment schreiben.<sup>1</sup>

#### 4.13. Deutscher Orden

368 HM Friedrich von Sachsen an Kf. Ludwig V. von der Pfalz, Pfgf. Friedrich, Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach, Bf. Georg von Bamberg und Bf. Lorenz von Würzburg – Worms, 3. Juni 1509

Streit des Ordens mit Sebastian Stiebar von Buttenheim wegen des Lehens Domnau.

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 189-192 (Kop., suntag trinitatis).

Seine Amtsvorgänger haben Konrad [XIV.] von Egloffstein und dessen Nachkommen [zuerst i. J. 1469] mit dem Städtchen Domnau belehnt. Konrad ist längst verstorben. Nach dem erbenlosen Tod seines Sohnes [Heinrich VII., gest. 1502] sind nur noch die beiden Töchter [Anna und Susanna] übrig. Vertragsgemäß fielen die nunmehr herrenlosen Güter deshalb an ihn als Hochmeister und die beiden Töchter:

keinen weiteren Schriftwechsel einzulassen, sondern den Kf. um ein baldiges gütliches oder rechtliches Verfahren vor seinen Räten zu bitten (GLA Karlsruhe, 61/10930, fol. 34. Krebs, Protokolle I, Nr. 2791, S. 266). Am 24.7. benannte das Domkapitel seine Teilnehmer an einem für den 27.7. angesetzten Tag in Heidelberg (ebd., Nr. 2841, S. 270). Vgl. zu den noch Jahre dauernden Verhandlungen: ebd., Nrr. 2848, 2892, 2982, 3013, 3395, 3410, 3414, 3428, 3445, 3455, 3457, 3468, 3979.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bf. Lorenz musste nach dem RT das Scheitern seiner Bemühungen einräumen. Die Reiter hatten es abgelehnt, für einen Sold von nur 10 fl. ein auf vier Monate begrenztes Dienstverhältnis einzugehen, zumal sie es als unsicher erachteten, ob sie nach hergestellter Kriegsbereitschaft tatsächlich eingesetzt würden. Auch das Angebot des Bf., den Sold auf eigene Kosten um 2 fl. zu erhöhen, hatte nicht verfangen (Instruktion für den bfl. Marschall [Hans Zollner von Rothenstein] als Gesandten zu Paul von Liechtenstein und Zyprian von Serntein, Konz., s.d., jedoch nach dem 16.6.1509 [Datum der Rückkehr Bf. Lorenz' nach Würzburg; GROPP, Collectio, S. 172]; StA Würzburg, Misc. 1390½, fol. 1–2).

die Verwaltung führen zwei gemeinsame Lehnsleute. Melchior von Kreytzen hat [i. J. 1504] eine der Töchter [Susanna] geheiratet und sich mit der anderen über ihren Anspruch geeinigt. Er selbst hat [i. J. 1507] der Übertragung an Kreytzen zugestimmt. Allerdings machte auch Sigmund von Egloffstein, der Neffe Konrads, ihm gegenüber Ansprüche geltend. Indessen waren weder er noch sein Vater [Hartung VIII.] jemals vom Orden belehnt worden. Während der laufenden Verhandlungen wurde Sigmund in Königsberg verwundet und starb. Er selbst erfuhr erst drei Tage später davon. Der Täter hielt sich ohne sein Wissen an seinem Hof auf.

Zur gleichen Zeit erhoben [die Schwester Sigmunds] Barbara (Merig [!]) von Egloffstein und [ihr Ehemann] Sebastian Stiebar [von Buttenheim] Anspruch auf Domnau. Er hatte aufgrund ihrer Bitte für den 2. Februar (unser lieben Frauen tag lichtmess) einen Schiedstag anberaumt. Diesen Termin haben die Petenten zwar akzeptiert, ihn aber nicht wahrgenommen. Stattdessen hat Stiebar sein persönliches Erscheinen bei ihm angekündigt und die Übergabe Domnaus gefordert. Auf sein erneutes Angebot zur Beschreitung des Rechtswegs wandte sich dieser an den Deutschmeister Hartmann von Stockheim und beklagte seine angebliche Rechtsverweigerung. Die von Stiebar ebenfalls eingeschalteten Ganerben zu Rothenberg setzten einen Schiedstag zwischen Stockheim und Stiebar an. Der Deutschmeister machte indessen geltend, mit dieser Angelegenheit nichts zu tun zu haben, und verwies auf das bestehende Rechtserbieten. 2 Schließlich wurde Stiebar auch noch ein rechtliches Verfahren vor dem Ebf. von Mainz, Kf. Ludwig von der Pfalz, Pfgf. Friedrich von Bayern, Mgf. Friedrich von Brandenburg-Ansbach, Hg. Ülrich von Württemberg, den Bff. von Bamberg und Würzburg und den Ganerben zu Rothenberg angeboten, was dieser ebenfalls zurückwies. Dennoch haben die Ganerben den beiliegenden Rezess verabschiedet, worin für den 26. Juli (tag nach suntag Jacobi) ein Rechtstag nach Coburg anberaumt wurde. Obwohl dazu nicht verpflichtet, hat er, der Hochmeister, eingewilligt. Stiebar indessen lehnte ab, weil er die Verzögerung nicht akzeptieren wollte. Er seinerseits kann das Vorgehen der Gegenseite nur so verstehen, dass Stiebar gegen ihn, den Orden und insbesondere den Ordensgebietiger [Hartmann von Stockheim] gewaltsam vorgehen will. Wie er erfahren hat, hat Stiebar mehrmals Drohungen gegen ihn und den Orden ausgestoßen.<sup>3</sup> Er bittet,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Tatsächlich war Hartung VIII. 1472 mit Domnau mitbelehnt worden (Guddat, Entstehung, S. 193; Hopf, Atlas I/2, Nr. 753/IV, S. 154f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschluss des am 11.11.1508 in Frankfurt abgehaltenen Kapiteltages zu einem Schreiben des Deutschmeisters an die Ganerben in Rothenberg (BISKUP/BISKUPOWA, Protokolle, Nr. 23, S. 125). Hartmann von Stockheim sah sich dennoch genötigt, Stiebar am 18.10.1510 vertraglich die Zahlung von 900 fl. zuzusagen, wohingegen dieser auf sämtliche Forderungen gegen den Deutschmeister und das deutsche Ordensgebiet, jedoch ausdrücklich nicht gegen den Hochmeister verzichtete (spätere Kop., freitag sant Prisca der heiligen junkfrauen tag; StA Ludwigsburg, JL 425, Bd. 5, Qu. 33).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechender Vortrag der Gesandten des Deutschmeisters, Dietrich von Cleen (Landkomtur von Hessen) und Burkhard von Seckendorff (Komtur zu Virnsberg), an den HM am 19.4. (GStA Berlin, OBA 19239, fol. 1–2', hier 2–2').

diesen nicht zu unterstützen, sondern ihn ggf. an gewaltsamen Übergriffen zu hindern<sup>a</sup>.

### 4.14. Herzog Wilhelm IV. von Bayern

### 369 Pfgf. Friedrich an Hg. Wolfgang von Bayern – Worms, 7. Mai 1509

München, HStA, KÄA 1242, fol. 27–27' (Or., montag nach sontag cantate).

Jörg Reindl zu Sinning und Hans Heimhofer (von Haimhofen) wurden laut beigelegtem Schriftstück bei ihm, Pfgf. Friedrich, vorstellig. Sie haben glaubwürdig dargelegt, dass die gegen sie erhobenen Vorwürfe<sup>1</sup> unwahr sind. Die beiden Beschuldigten bieten an, ihre Unschuld zu beweisen. Bittet, Reindl und Heimhofer entweder wegen dieser Angelegenheit für entlastet zu erklären oder sie unter freiem Geleit zu einer Anhörung vorzuladen. Wo es aber nit beschach, so mogen eur lieb selbs versten, das uns ir dinst unersprießlich wern, darzu das wir sy uber ir manigfaltig ansynnen lenger nit aufhalten mochten. Bittet um eine Antwort an den Überbringer dieses Schreibens.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> hindern] In den für Kf. Ludwig von der Pfalz und seinen Bruder Pfgf. Friedrich bestimmten Exemplaren wurde noch ergänzt: Da es sich bei Stiebar um einen pfälzischen Lehnsmann handelt und auch die Burg Rothenberg, wo er sich aufhält, ein pfälzisches Lehen ist, sollen sie diesen auffordern, sich mit einem rechtlichen Verfahren zu begnügen. Falls er dies ablehnt, sollen ihm die Ganerben zu Rothenberg den Zugang zur Burg verweigern und ihn nicht länger unterstützen. – Mit einer entsprechenden Bitte wandte sich HM Friedrich am 4.6. auch direkt an die Ganerben (Kop. [Worms], montag nach trinitatis; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 193).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Supplikation Reindls und Heimhofers an Pfgf. Friedrich wurden sie von Verleumdern bezichtigt, im Hm. Bayern als Räuber ihr Unwesen zu treiben. Falls sie nicht entlastet würden, könnten sie nicht länger im Land bleiben und müssten um ihre Entlassung aus seinen Diensten bitten (undat. Kop.; HStA München, KÄA 1242, fol. 19–19'). In einer weiteren Supplikation an die pfgfl. Statthalter und Räte in Neuburg äußerten Reindl und Heimhofer, dass sie konkret beschuldigt würden, einen hgl. Untertanen aus Burghausen beraubt zu haben. Hg. Wilhelm und seine Vormünder hätten auf ihr Angebot zu einer persönlichen Stellungnahme nicht reagiert (undat. Kop.; ebd., fol. 18–18').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf dem Schreiben wurde der Entwurf für die Antwort Hg. Wolfgangs niedergelegt. Dieser erachtete es angesichts ihrer Unschuldsbeteuerung als unnötig, Reindl und Heimhofen einen Geleitbrief auszustellen und sie zu einer Anhörung vorzuladen. Demnach, wo eur lieb sy daruber ye nit lenger aufhalten mogen, muessen wir solhs geschehen lassen, der zuversicht, sy wisse sich darin rechtmassig ze halten (Konz. München, pfinztag [nach] dem sonntag exaudi [24.5.]1509). Reindl erinnerte in einer an Hg. Wolfgang und weitere Vormünder gerichteten Supplikation an seine wiederholte und bislang unbeantwortet gebliebene Bitte um Ausstellung eines Geleitbriefes und Ansetzung des Termins für eine Anhörung, um die gegen ihn erhobenen Vorwürfe entkräften zu können. Angesichts der möglichen Folgen für ihn beteuerte er erneut seine Unschuld und berief sich auf einen Artikel der neuen Landesordnung [Erklärung der Landesfreiheit vom 11.9.1508, Art. "Der in des Landsfürsten Ungnade und versagt ist." Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII,

# 370 Supplikation Hg. Wilhelms IV. von Bayern und seiner Vormünder an Ks. Maximilian – [act. Kaufbeuren, 14. Mai 1509 oder kurz davor]

Befreiung Hg. Wolfgangs von Bayern von allen Reichsanschlägen.

München, HStA, KÄA 1242, fol. 31–32 (Kop.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 18'–20 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B. München, HStA, KÄA 3137, fol. 138–138' (Konz.) = C.

Hg. Albrecht und nach dessen Tod sie haben sich bei ihm mehrfach wegen der Veranschlagung Hg. Wolfgangs auf dem Konstanzer Reichstag beschwert. Der Wormser Reichstag könnte erneut eine Besteuerung des Hg. beschließen. Bitten ihna um Weisung an seine Reichstagskommissare, bei einer Reichshilfebewilligung durch die in Worms versammelten Stände eine erneute Veranschlagung Hg. Wolfgangs zu verhindern. Er, Hg. Wilhelm, und seine Vormünder kommen damit ihrer laut dem vom Ks. konfirmierten Vertrag [vom 8. Juli 1506] über die Regierung des Hm. Bayern bestehenden Verpflichtung nach, das Hm. allein gegenüber dem Reich zu vertreten und auch sämtliche dafür erhobenen Reichssteuern zu bestreiten. He. Wolfgang hat von Ks. und Reich weder Regalien noch Lehen inne. Dies alles steht ausschließlich ihm, Hg. Wilhelm, als alleinregierendem Landesfürsten zu. Die Besitzungen Hg. Wolfgangs gehören zum ungeteilten Hm. Bayern. Seine Amtleute erhalten die Befugnis zur Ausübung des Blutbanns von ihm, Hg. Wilhelm, und dem Vormundschaftsrat. Hg. Wolfgang besitzt lediglich die Nutznießung seiner Güter auf Lebenszeit, hat jedoch nicht das Eigentumsrecht und die landesfürstliche Gewalt inne. Das Steuerrecht und das Recht zur Entgegennahme der Erbhuldigung liegen allein bei ihm, Hg. Wilhelm, und seinen Erben als regierenden Fürsten. Nach dem Tod Hg. Wolfgangs fallen dessen Besitzungen wieder an den regierenden Hg. zurück. Sollte Hg. Wolfgang für sein Leibgedinge separat veranschlagt werden, würden diese Lasten später auf ihn, Hg. Wilhelm, übergehen und er damit vom Reich höher als die Kff. besteuert werden. Dies war jedoch nicht einmal zu Zeiten Hg. Georgs [von Niederbayern] der Fall, der ein größeres Territorium regierte als er heute. Wiederholt noch einmal die Bitte, bei den in Worms versammelten Ständen dafür einzutreten, dass ein solches Unrecht unterbleibt, sondern sich mit der Besteuerung des gesamten Hm. Bayern einschließlich der Besitzungen Hg. Wolfgangs in Höhe eines kfl. Anschlags zu begnügen.

Nr. 19, S. 73–124, hier 117; LERCHENFELD/ROCKINGER, Freibriefe, S. 205–265, hier 246 (Landesfreiheit von 1553, 3. Teil, Art. 4, mit den Fassungen von 1508, 1514 und 1516)]. Dabei machte er seinen durch Verheiratung erworbenen Status als bayerischer Landesuntertan geltend. Falls seinem Anliegen nicht stattgegeben würde, kündigte Reindl eine Klage vor dem Ks. an (undat. Or. mit Entwurf der bayerischen Antwort; HStA München, KÄA 1242, fol. 28–28'). Hg. Wolfgang gab Reindl zur Antwort, dass er aufgrund seiner behaupteten Landsässigkeit von dem bewussten Artikel der Landesordnung Gebrauch machen und nach München kommen solle (Reinkonz. München, pfintztag vor sand Johanns tag [21.6.]1509; ebd., fol. 39).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> ihn] In C danach gestrichen: da er, der Ks., wegen seiner eigenen Angelegenheiten nicht mehr zum RT zurückkehren wird.

### 4.15. Pfalzgraf Friedrich (Pfalz-Neuburg)

# 371 Pfgf. Friedrich an Bürgermeister und Rat der Stadt Worms – Heidelberg, 26. Mai 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 446/1, unfol. (Or., samstag nach sant Urbans tag).

Einige Ff. und Hh., die sich itzunt unser widersach zeugen ußgeben haben oder von iren wegen laßen dun, unterstellen ihm, dass er unrechtmäßig gegen sie vorgeht und ihnen das Recht verweigert. Sie messen ihm die Schuld an einem möglichen Krieg zu.

Tatsache ist, dass keiner dieser Ff. und Hh. bislang schriftlich oder mündlich eine Forderung an ihn herangetragen hat. Um über die Urheber dieser Beschuldigungen zu informieren und ihm Gelegenheit zur Richtigstellung zu geben, wurde für den 1. Juli (sondag nach sant Johans baptisten tag) ein Tag nach Nürnberg anberaumt. Bittet sie, einige Ratsherren dorthin abzuordnen.

### 4.16. Herzog Friedrich I. von Schleswig-Holstein

# 372 Bescheid der ksl. Reichstagskommissare an Gesandte Hg. Friedrichs I. von Schleswig-Holstein – Worms, 14. Juni 1509

Druck: Harpprecht, Staats-Archiv III, Nr. CLXXVIII, S. 231 (Nachweis über Unterz. J. Storch).

Hamburg wird seit vielen Jahren in allen Reichsanschlägen als Reichsstadt behandelt. Es ist deshalb als solche anzusehen und entsprechend zum Gehorsam verpflichtet. Falls der Hg. dennoch die Landsässigkeit der Stadt beansprucht, soll er dem Ks. und seinen Räten entsprechende Belegdokumente vorlegen. <sup>1</sup>

### 4.17. Landgraf Wilhelm II. von Hessen<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach Eingang eines mit einer Strafandrohung bewehrten Mandats zur Bezahlung ihrer Reichssteuern hatte die Stadt Hamburg am 16.4. den ksl. Kammerprokuratorfiskal Dr. Christoph Moeller daran erinnert, dass sie gemäß dem wiederholten Zeugnis ihrer Landesherren und auch entsprechend den eigenen Darlegungen ihm gegenüber nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch die Hgg. von Holstein dem Reich angehöre. Man verbat sich deshalb, in dieser Angelegenheit weiterhin behelligt zu werden (lat. Or. m. Siegelspuren, HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 43–43'). Vgl. auch RAUTENBERG, Fiskal, S. 75–78.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Nrr. 326, 334.

### 4.18. Herzog Ulrich von Württemberg<sup>1</sup>

373 Hg. Ulrich von Württemberg an den ksl. Hofkanzler Zyprian von Serntein – Worms, 23. Mai 1509

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 41–41' (Or. m. Siegelspuren, mitwochs nach exaudi).

Bei einer Unterredung mit dem Ks. in Göppingen wurde vereinbart, zum 27. Mai (hailigen pfingstag) 50 gerüstete Pferde nach Innsbruck zu schicken. Er hat sich in Schwaben, im Sundgau, im Breisgau und anderweitig um die Umsetzung der Vereinbarung bemüht, konnte aber für den vorgesehenen Sold von 10 fl. monatlich, erstmalig auszahlbar in Innsbruck, keine Reiter anwerben. Auch seine Erklärung, für eventuelle Schäden beim An- und Abzug einzustehen, und seine Zusage an die hgl. Dienstleute, die laufenden Soldzahlungen an sie fortzusetzen, blieben wirkungslos. Bittet, ihn beim Ks. zu entschuldigen. Falls er, Serntein, Personen kennt, die sich zu diesen Bedingungen verpflichten würden, soll er sie benennen. Er würde dann seine Bemühungen fortsetzen. Wenn es um die Ehre und den Nutzen des Ks. und des Hauses Österreich geht, wird man ihn jederzeit gehorsam und bereitwillig finden. Ungeachtet dieses Schreibens wird er weiterhin versuchen, Reiter anzuwerben.

### 4.19. Herzog Johann II. von Kleve-Mark

Ks. Maximilian an Ebf. Uriel von Mainz (entsprechend an Ebf. Philipp von Köln, Ebf. Jakob von Trier, Kf. Ludwig V. von der Pfalz, Mgf. Christoph I. von Baden, Lgf. Wilhelm II. von Hessen und Hg. Wilhelm IV. von Jülich) – Kaufbeuren, 11. Mai 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 128 (Konz. mit ex.-Verm.).

Er hat seinen Räten und Kommissaren auf dem Wormser Reichstag befohlen, mit ihm über eine Zollbefreiung für den Hg. von Kleve zu sprechen. Ersucht ihn, sie anzuhören, ihnen Glauben zu schenken und seinem Anliegen zu willfahren. 2

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe auch Nrr. 335–338.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Nr. 267 [Pkt. 26].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Reaktion der Adressaten vgl. Nr. 259 [Pkt. 23].

### 4.20. Graf Wolfgang von Fürstenberg

 Ks. Maximilian an den ksl. Hofmarschall, obersten Hauptmann und Landvogt im Elsass und in der Ortenau, Gf. Wolfgang von Fürstenberg – Nesselwang, 25. Mai 1509

Druck: Riezler, Urkundenbuch IV, Nr. 475, S. 423f.

[1.] Übersendet ihm durch den gfl. Diener Jörg Stauffer die an Bf. Wilhelm von Straßburg gerichtete Aufkündigung der bfl. und hochstiftischen Pfandschaften in der Landvogtei Ortenau. Ter soll das Dokument allerdings erst nach Ende des Wormser Reichstages der Regierung in Ensisheim zustellen lassen, angesehen, wo solhs ee beschehe, daz vns das bey den stenden des Reichs, nachdem gedachter bischoue zu Straspurg in sonderlich verwont und in grossem ansehen ist, etwas nachtail und zerruttung bringen.<sup>2</sup>

[2.] Er hat seinen Diener mit dem Bestallungsbrief und dem Geld für die 100 Pferde, die er, Fürstenberg, für das bevorstehende Unternehmen bereitstellen wird, vorläufig aufgehalten, da er mit dem Innsbrucker Marschall und Hauptmann zu Rattenberg, Paul von Liechtenstein, bisher in dieser Angelegenheit noch keinen Beschluss gefasst hat. Liechtenstein wird aber heute nach Reutte (Rewt) kommen. Dort werden sie gemeinsam eine Entscheidung treffen. Er soll Vorsorge treffen, um mit seinem Truppenkontingent einsatzfähig zu sein, sowie er ihm den Bestallungsbrief und das Geld schickt.

#### 4.21. Graf Adolf III. von Nassau-Wiesbaden<sup>1</sup>

#### 4.22. Reichsstadt Frankfurt

### 376 Beschlüsse des Frankfurter Rates – Frankfurt, 1. Mai-14. Juni 1509

[1.] Frankfurter Stadtsteuer; [2./5.] Gesandtenberichte aus Worms; [3.] vorübergehende Abberufung der Gesandten; [4./8.] Anleihe für Mühlhausen; [6.] Geleit für Teilnehmer am Reichstag; [7./9.] Beschlüsse des Reichstages.

Die Kff. von Mainz, Trier und Sachsen hatten ihre Zustimmung zur Verpfändung der Landvogtei an Gf. Wolfgang von Fürstenberg (Urkunde Kg. Maximilians vom 7.8.1504; Druck: Riezler, Urkundenbuch IV, Nr. 365, S. 343. Regest: Wiesflecker, Regesten IV/1, Nr. 19035, S. 552) vorbehaltlich der Straßburger Rechte erklärt (Konsensbrief vom 25.7.1507; Regest: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 430, S. 715). Vgl. Wolff, Reichspolitik, S. 43f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wolff (Reichspolitik, S. 44) vermutet, dass aufgrund des noch 1509 eingetretenen Todes Gf. Wolfgangs die Aufkündigung unterblieb.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Nr. 345.

Frankfurt, ISG, Bürgermeisterbücher (BMB) 1508, fol. 129'; 1509, fol. 1–17' passim.

- [1.] Tercia in die Walpurgis [1.5.]: Als her Johann Frosche und Gilbrecht von Holzhusen, geschickten, schriben auch uf vorige meynung [Nrr. 438f.]. [Beschluss:] Inen widerschriben mit fuglicher abeßlagung<sup>1</sup> (BMB 1508, fol. 129').
- [2.] Feria quinta in die invencionis sancte crucis [3.5.]: Als her Johann Frosch und Gilbrecht von Holzhusen, geschickten, von Worms schriben etlich zytung [Nr. 441] (BMB 1509, fol. 1).
- [3.] Sexta post invencionis crucis [4.5.]: Item den frunden gein Worms schriben, wo sie mit fugen abkomen mugen, sich herheym zu fugen biß zu zukunft der fursten [Nr. 443] (ebd., fol. 2').
- [4.] Feria tercia post vocem jocunditatis [15.5.]: Als der rat zu Molhusen bij Johan Butener, irem schriber, eyn credenz uberschickt und ime II<sup>C</sup> und XL fl. zu lihen gebeten haben [Nr. 181]. [Beschluss]: Ime die also uf sin erkenteniß lihen; ime sagen, sich selbst gein Worms zu fugen, zu erkunden, weß der handel sij (ebd., fol. 5).
- [5.] Feria tercia post exaudi [22.5.]: Als Johan Frosch schribt von Worms [Nr. 450]. [Beschluss:] Die bedenken und ratslagen (ebd., fol. 8').

Quinta post exaudi [24.5.]: Als her Johan Frosch, geschickter ratßfrunt uf dem Richs tag zu Worms, schribt etlich zytunge [Nr. 451] (ebd., fol. 9').

Feria tercia post pentecoste [29.5.]: Als her Johann Frosch von Worms geschrieben hait dem statschriber [Melchior Schwarzenberg] etlich zytung [Nr. 452]. [Beschluss:] Doby laißen (ebd., fol. 11').

Feria quinta in die corporis Cristi [7.6.]: Als her Johann Frosch von Worms schribt [Nr. 453]. [Beschluss:] Doby laissen (ebd., fol. 14').

- [6.] Feria tercia post corporis Cristi [12.6.]: Den fursten, so noch hynt herkommen werden und umb geleide schriben. [Beschluss:] Iren gnaden zu schriben daß geleide (ebd., fol. 16).
- [7.] Feria quinta in octavas corporis Cristi [14.6.]: Als her Johan Frosch, geschickter von rats wegen, vom Richs tag zu Worms komen ist und relacion getan und den abescheit [Nr. 303] schriftlich mitbracht hait.
- [8.] Der Mühlhauser Gesandte Daniel Helmsdorf bittet, seiner Stadt 240 fl. zu leihen, um dem ksl. Fiskal [Christoph Moeller] den ungarischen Anschlag bezahlen zu können<sup>2</sup>. [Beschluss:] Ime uf erkentenuß zusagen und das die bynnen monatsfrist geliebert werden.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu ergänzen: hinsichtlich der vorzeitigen Bezahlung der Frankfurter Stadtsteuer.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mühlhausen hatte Ende August 1505 eine Hälfte des Kölner Reichsanschlags, 240 fl., bezahlt, nicht jedoch die ganze Summe. Im Januar 1509 erwirkte deshalb der ksl. Fiskal Christoph Moeller ein kammergerichtliches Monitorial an die Stadt, das ihr unter anderem die Begleichung der Restschuld gegenüber dem ksl. Schatzmeister Hans von Landau befahl (Or. Regensburg, 18.1.1509; gedr. Formular, Verm. amdip., Unterz. Ulrich Varnbüler; StdA Mühlhausen, Abt. G 1, Nr. 2, fol. 9–9').

[9.] Als, wes geratslagt ist uf dem tag zu Worms, gelesen wart. [Beschluss:] Das bedenken und zu gelegener zijt ratslahen.

Den von Ache und Wetzflar den abscheit zu Worms [Nr. 303] werden lassen (ebd., fol. 17').

# 377 Ks. Maximilian (Reichstagskommissare) an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 7. Juni 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 55–55' (Or., Verm.: amdip., Unterz.: Uriel archiep[iscopu]s Mog[untinensis] archicanc[ellarius] s[ubscrip]s[i]t. Gegenz.: J. Storch).

Er hat sie am Vortag schriftlich angewiesen, eine Pulver- und Salpeterlieferung des Lgf. [Wilhelm von Hessen]<sup>1</sup> bis auf weiteren Bescheid zu verwahren. Befiehlt ihnen, das Material an den von ihm beauftragten Jakob Fugger auszuhändigen und diesen auf Wunsch bei der Erfüllung seines Auftrags zu unterstützen.

# 378 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 7. Juni 1509

Frankfurt, ISG, Reichssachen III, Nr. 496, unfol. (Or. m. S., dornstag corporis Christi, Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Helmsdorf erklärte auf seiner Rückreise vom Wormser RT am 14.6. vor dem Frankfurter Rat, dass Mühlhausen die für die Begleichung der Reichshilfe von 1505 zugesagte Summe binnen Monatsfrist zurückzahlen werde (Konz. [Frankfurt], dornstags, den achten tag corporis Cristi; Vermerk über die Sendung des Or. nach Mühlhausen; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 233, unfol.). Am 11.7. sandte Mühlhausen das Geld nach Frankfurt, verbunden mit der Nachfrage, ob der ksl. Fiskal den gegenüber Helmsdorf in Aussicht gestellten Nachlass gewährt habe (Or. Perg. m. Siegelspuren, mitwochens nach Kiliani; ebd., unfol. Eintrag über die Zahlung im Mühlhäuser Kämmereiregister, Nr. 21, fol. 155). Aus der Frankfurter Antwort geht hervor, dass Moeller die 240 fl. inzwischen noch nicht angefordert hatte. Die Stadt sagte zu, das Geld erst dann an diesen auszuhändigen und sich gleichzeitig um einen Nachlass zu bemühen (Kop., montags nehst nach sant Margrethen tag [16.7.]; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 233, unfol.). Der vom Stadtschreiber Melchior Schwarzenberg über die Deponierung der Summe in Frankfurt informierte Reichsfiskal forderte am 26.11. die Aushändigung des Geldes. Für das Ausstellen der Quittung bat er außerdem um Mitteilung, ob es sich bei dem Zahler um das thüringische oder elsässische Mulhausen handle, wie hoch sich die Summe belaufe und welcher Reichsanschlag damit beglichen werde (Or. Worms, montag nach Katherine; ebd., unfol.). Mit Schreiben vom 13.12. setzte Frankfurt Mühlhausen von der Aushändigung des Anschlags in Kenntnis (Konz., dornstags in die Lucie virginis; ebd., unfol.).

<sup>1</sup> Der Frankfurter Rat bestätigte dem hessischen Beauftragten Johann Pfeffersack am 12.6. den Empfang von 13 Tonnen mit 166 Ztr., 5 Pfd. Salpeter und von 100 Tonnen mit 223 Ztr., 14 Pfd. Pulver (Kop., dinstag nach corporis Cristi; ISG Frankfurt, RTA 24, fol. 56). Aufgrund eines weiteren ksl. Schreibens wurde zwei Tage später beschlossen, das Material an die Fugger (Focker) zu übergeben (ISG Frankfurt, BMB 1509, fol. 18).

Wie aus der beiliegenden Supplikation hervorgeht, hat Hieronymus Arnold aus Freiberg Ludwig Sachs (Sasse) 300 fl. geliehen. Dieser entzieht sich jedoch den Bemühungen Arnolds um Rückzahlung. Bittet sie deshalb, mit ihrem Mitbürger Johann Sachs (Sasse), dem Vater Ludwigs, über die Begleichung der Schuld zu verhandeln. 2

#### 4.23. Reichsstadt Goslar

Mandat Ks. Maximilians (Reichstagskommissare) an Ebf. Ernst von Magdeburg, Hg. Heinrich I. von Braunschweig-Wolfenbüttel, Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg und Lgf. Wilhelm II. von Hessen – Worms, 15. Juni 1509

Goslar, StdA, Alte Abteilung, Best. B, unverzeichnete Reichssachen 1509, unfol. (koll. Kop. mit imit. Verm. amdic. und Unterz. J. Storch; Kollationsverm. des Notars Heinrich Lippes).

Bürgermeister und Rat der Stadt Goslar ließen Beschwerde über das Räuberunwesen auf der ksl. Reichsstraße in der Umgebung der Stadt erheben. Die Amtleute und Pfleger auf dem Eichsfeld würden diesem Treiben Vorschub leisten. Der Handel erleide dadurch beträchtliche Verluste. Der Stadt drohe der Niedergang, wenn nicht Gegenmaßnahmen ergriffen würden.

Diese Zustände sind mit dem ksl. Reichslandfrieden unvereinbar und können nicht geduldet werden. Befiehlt ihnen deshalb, bei ihren Amtleuten und Pflegern zu verfügen, dass sie ihr besonderes Augenmerk auf das Räuberunwesen richten.

I Laut ihrem Schuldbrief hatten Ludwig Sachs und seine Ehefrau Christina im Jahre 1505 bei Arnold 300 fl. zu einem Zinssatz von 5 % aufgenommen und sich zur Rückzahlung bis zum 21.8.1508 (montag nach assumptionis Marie) verpflichtet. Bei Säumigkeit sollte Arnold das Zugriffsrecht auf das Eigentum der Schuldner bzw. im Falle des Todes Johann Sachs' auf dessen Nachlass erhalten (Kop. Mainz, dinstag nach quasimodogeniti [2.5.]1508; ISG Frankfurt, Reichssachen III, Nr. 496, unfol.). Arnold gab in seiner Supplikation an, aufgrund der offenkundigen Zahlungsunwilligkeit Sachs' ksl. Mandate erwirkt zu haben, von denen er jedoch vorläufig keinen Gebrauch machen wolle. Er nannte als Alternative, dass der wohlhabende Vater seines Schuldners, Johann Sachs (Sass), oder sein Schwager Gilbrecht Holzhausen – verheiratet mit dessen Schwester Katharina (MATTHÄUS, Holzhausen, S. 74) – Ludwig Sachs mit Geld aushelfen könnten. Arnold ersuchte Kf. Friedrich um ein Fürschreiben an den Frankfurter Magistrat, mit Johann Sachs oder anderen Verwandten Ludwigs über eine Begleichung der Schuld oder eine Versicherung der Summe auf dessen väterliches Erbe – Johann Sachs hatte bereits 1504 wegen Altersschwäche von seinem Ratsamt resignieren müssen, er starb 1510 (ebd., S. 74 Anm. 217) – zu verhandeln (undat. Kop.; ISG Frankfurt, Reichssachen III, Nr. 496, unfol.). Da sich das oben wiedergegebene Fürschreiben Kf. Friedrichs ausschließlich auf Johann Sachs bezieht, wird man davon ausgehen können, dass in Worms bereits vergeblich mit Holzhausen gesprochen worden war.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß Ratsbeschluss vom 14.6. (feria quinta in octavas corporis Cristi) antwortete Frankfurt, dass Johann Sachs nicht mehr ansprechbar sei, und empfahl Arnold, dessen Hinscheiden abzuwarten (ISG Frankfurt, BMB 1509, fol. 18).

Falls Goslar sich dagegen zur Wehr setzt, den Tätern nacheilt und dabei um Hilfe bittet, soll diese jederzeit gewährt und gegen die Täter, sollten diese sich in ihren Territorien aufhalten, gemäß der Landfriedensordnung verfahren werden. Dies dient der Sicherheit der Straßen und der Vorbeugung gegen weitere Straftaten.

### 4.24. Reichsstadt Worms

# 380 Reversbrief Ks. Maximilians für den ksl. Rechenmeister Nicasius Hackeney – Worms, 24. April 1509

Worms, StdA, 1 A I, Nr. 672 (Or. Perg. m. anh. S., Vermm. prps./amdip., Gegenz. B. Hölzl, Registraturverm. M. Khuen [?]) = Textvorlage A. Wien, HKA, Gedenkbücher 17, fol. LXXX (Notiz).

Regest: Reuter, Kaiser- und Königsurkunden, Nr. 41, S. 91f.

Er hat die Stadt Worms für 4000 fl.rh., die er noch seit dem letzten Reichstag schuldig ist<sup>1</sup>, an seinen Rat und Rechenmeister Nicasius Hackeney (Hagkanay) verwiesen. Dieser sollte ihnen die Schuld aus dem von ihm einzusammelnden Jubelablassgeld begleichen. Doch hat er, der Ks., Hackeney genehmigt, mit dem Geld zuerst andere Schulden zu bedienen.

Für den Fall, dass diese Gelder nicht zugleich dafür und für die Begleichung der ksl. Schulden bei Worms ausreichen und Hackeney dennoch die Schuld bei der Stadt vollständig übernimmt, ist dieser befugt, die Differenz aus dem von Jakob Fugger in Augsburg entgegenzunehmenden Jubelablassgeld zu begleichen. Der Stadt darf daraus kein Nachteil entstehen.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kgin. Bianca Maria hatte sich am 5.4.1497 zur Bezahlung der während ihres Aufenthaltes in Worms [mit einer kurzen Unterbrechung von Mai 1495 bis April 1497; HOCHRINNER, Bianca, S. 57–62; WEISS, Kaiserin, S. 72–78] aufgelaufenen Schulden innerhalb von drei Monaten verpflichtet (Worms, Or. Perg. m. 7 Ss.; StdA Worms, 1 A I, Nr. 611 [auch Online-Ressource]). Die Zahlung unterblieb allerdings. Am 9.4.1499 sagte Kg. Maximilian zu, die auf dem letzten RT [gemeint ist hier 1495] durch ihn selbst, die röm. Kgin. und ihr Hofgesinde bei Wormser Bürgern gemachten Schulden in vier Tranchen auf den nächsten Frankfurter Fastenmessen zu begleichen (Mainz, Or. Perg. m. Siegelspuren, eigh. Unterz. Kg. Maximilian, Gegenz. M. Lang, Verm. amdrp.; ebd., Nr. 617 [auch Online-Ressource]).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vermutlich steht mit diesem Vorgang die ksl. Weisung an den Innsbrucker Marschall Paul von Liechtenstein in Zusammenhang, mit Jakob Fugger über eine Summe von 4000 fl. zu verhandeln, die nach Worms transferiert werden sollte (Bericht Liechtensteins an Ks. Maximilian, eigh. Or. Innsbruck, 2.5.1509, Postverm.: Ad manus; TLA Innsbruck, Maximiliana I/44/6, fol. 14–14'. Vgl. Jansen, Fugger, S. 209). Denn Worms nahm die auf Hackeney lautende Verschreibung nicht an. Die Schuld blieb unbeglichen (Boos, Quellen III/2, S. 539 Anm. 1; Boos, Geschichte IV, S. 109).

### 5. Korrespondenzen, Weisungen und Berichte

#### 5.1. Kaiser Maximilian

Weisung Ks. Maximilians an den Reichserbkämmerer, ksl. Hofmeister und Hauptmann zu Hohenburg, Gf. Eitelfriedrich von Zollern – [Worms, wohl 24. April 1509]

Vertretung des Ks. auf dem Reichstag. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/38, Fasz. 2f, fol. 275' (Konz.).

Maximilian etc. Wolgeborner, lieber getr[euer]. Wir fuegen dir zu vernemen, daz wir uns veczo etlicher merklichen noturften und sachen halben von disem reichstag erheben muessen. Damit aber nichtdestminder unser und des Hailigen Reichs obligend sachen, darumb wir dann solhen reichstag ausgeschriben, furgenomen und daryn gehandelt werde, haben wir dich mitsambt andern unsern raten, an unser stat auf solhem reichstag hie zu sein und zu handeln verordent. Und begern darauf an dich, mit ernst bevelhend, daz du dich zum furderlichsten erhebest und on verziehen den negsten her gen Wormbs reitest, daselbs du ander unser rate, auch instruction und bevelh, was du mitsambt inen von unsern wegen hie handeln sollest, finden wirdest, und in kainen weg hieryne verziehest noch ausbeleybest, dann ain guter tail unser und des Hailigen Reichs curfursten, fursten und stande in aigner person hie sein und noch ankomen. So wirdest du hie nit lang aufgehalten. Und umb die zerung, so dir auf solhe rayß get, wellen wir uns gnediglich mit dir vertragen. Und wir wellen uns des entlichen zu dir verlassen und du tust uns daran sonder gut gefallen und unser ernstliche maynung. Datum.1

In einem entsprechenden Entwurf waren der oberste Feldhauptmann der Gft. Tirol, Hans Kaspar von Laubenberg, und der Hauptmann von Kufstein, Degen Fuchs von Fuchsberg, als Adressaten vorgesehen. Demnach sollte sich die beiden Räte nach Abschluss des vorderösterreichischen Landtages in Ensisheim unverzüglich zum RT verfügen. Der Ks. betonte außerdem den Nutzen der RT-Verhandlungen für die Erblande. Ihre Unkosten sollten ihnen durch das Innsbrucker Regiment erstattet werden (undat. Konz., jedoch wohl 24.4.1509; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV/38, Fasz. 2f, fol. 275). Ein sinngemäß übereinstimmendes Konzept weist außerdem den ksl. Hofkanzler Konrad Stürtzel als vorgesehenen Adressaten aus. Darin versicherte Maximilian: Und daz wir dein bisher verschont und dich on sonder not nit muen haben wellen, welche not dann yeczo nit klain vor augen ist. Zugleich sagte der Ks. Stürtzel verbindlich die Bezahlung seiner Unkosten zu (ebd., fol. 274). Offenbar war man am ksl. Hof von Stürtzels Tod am 2.3. (Arnold, Stürtzel, S. 57; Rannacher, Stürtzel, S. 173) zu diesem Zeitpunkt noch nicht unterrichtet. Indessen gingen die Schreiben wohl ohnehin nicht aus. Auf allen Exemplaren fehlt der übliche Expeditum-Vermerk. Zwar waren Rorbach, Laubenberg und Fuchs in der Instruktion vom 8.5. [Nr. 267, Pkt. 1] noch als ksl. Vertreter mitaufgeführt, gemäß ihrer Instruktion vom 21.5. sollten die anwesenden RT-Kommissare jedoch das Fernbleiben Rorbachs, Zollerns und Stürtzels entschuldigen [Nr. 271, Pkt. 7]. Die Annahme, Gf.

# Weisung Ks. Maximilians an den ksl. Rat und Reichshauptmann zu Regensburg, Sigmund von Rorbach – [Worms, wohl 24. April 1509]

Vertretung des Ks. auf dem Reichstag, Verhandlungen über Angelegenheiten Regensburgs.

Innsbruck, TLA, Maximiliana XIV/38, Fasz. 2f, fol. 274 (Konz.).

Maximilian etc. Lieber getreuer. Nachdem wir dir vor verschinen tagen geschriben und bevolhen haben, dich der von Regensburg und ander sachen halben her gen Wormbs zu fügen¹: Wiewol wir nu aus etlichen merklichen noturften und ursachen von hyn verruckt sein, so ist doch nochmals unser ernstlicher bevelh, daz du dich nichtdestminder on verziehen hieher fuegest, inmassen wir dir dann vor geschriben haben. So wirdest du hie ander unser rate und beschaid finden, was du mitsambt inen von unsern wegen hie handeln sollest. So haben dieselben unser rate auch von uns bevelh, in den sachen, der von Regensburg halben, was sich der noturft nach gepurt, zu handeln.² Und in solhem nit seumig noch ungehorsam erscheinst. Das ist etc. Datum.

### 383 Ks. Maximilian an Costantino Arianiti (Fragment) – [Speyer?], 24. April 1509

Einzug Ks. Maximilians in Worms (21. April), Eröffnung der Reichstagsverhandlungen durch den Ks. (22. April); Reichsbelehnungen für die Kff. von Mainz und Köln sowie für den Bf. von Lüttich (23. April); Erklärung der Reichsstände; Abreise Ks. Maximilians aus Worms (24. April).

Wien, HHStA, Maximiliana 42, Fasz. IV/4, fol. fol. 100–103', hier 103' (lat. Konz.) = Textvorlage A.

/103'/ Sicuti per fratrem Augustinum¹ significavimus tibi de ingressu nostro in Wormatiam, qui fuit XXI. istius, intrarunt nobiscum tres principes electores ecclesiastici et quartus [comes] pallatinus [Kf. Ludwig] et complures alii principes. Ibidem etiam comperimus aliquos principes etiam et status Imperii. Postera die [22.4.] ingressus nostri proposuimus principibus. Altera die [23.4.] iterum proposuimus et concessimus regalia Maguntino, Coloniensi et Leodiensi. Eadem die nobis fuit responsum [Nr. 260, Pkt. 4] benigne eo modo et forma, quod indubitanter speramus habere bonum auxilium ab imperialibus. Sed cum dux Saxonie [Kf. Friedrich] et aliqui alii principes nondum huc advenerint, sunt tum in propinquo, ipsis advenientibus statuent de modo et forma istius auxilii. Quod

Eitelfriedrich habe gemeinsam mit seinem Sohn Wolfgang am RT teilgenommen (DRESSEL, Graf, S. 141, aufgrund einer unveröffentlichten Grazer Zulassungsarbeit), ist demzufolge irrig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Nr. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nr. 271 [Pkt. 12].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist wahrscheinlich der ksl. Sekretär Agostino Somenza.

cum ita cito fieri non possit, laboramus [et] adhibemus dilligentiam, ut maior pars istius auxilii acceleretur, reliqua subsequatur. Peractis hiis XXIIII. istius disces[s]imus ex Wormatia et venimus huc continuantes iter nostrum versus Tirolim, ubi speramus te comperire cum provisione, de qua scripsimus tibi. [...].

# Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die anderen Reichstagskommissare – Speyer, 26. April 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 61–61' (Kop.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 85'–86 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = B.

Der ksl. Rat Johann Storch hat sich bereits mehrmals wegen des ihm während des Konstanzer Reichstages durch Hans von Emershofen und ebenfalls in Konstanz, aber auch bei anderen Gelegenheiten durch Ambrosius Dietrich zugefügten Unrechts beklagt. Er, der Ks., konnte jedoch wegen anderer Obliegenheiten in dieser Sache bislang nichts unternehmen. Damit Storch nicht das Recht verweigert wird, befiehlt er ihnen, aus dem Kreis der von diesem benannten Personen unparteiische Richter auszuwählen und sie mit einer Kommission zu betrauen, wie sie Storch schon früher gegen Emershofen bewilligt worden war. Sie sollen außerdem die Ausfertigung eines Mandats an Dietrich veranlassen, das diesem die weitere unangemessene Verfolgung seiner Schuldforderung gegen Storch¹ untersagt. Der ksl. Fiskalprokurator [Christoph Moeller] soll darüber hinaus Weisung erhalten, für den Fall der Missachtung dieses Mandats unverzüglich gegen Dietrich zu prozessieren.

# Der ksl. Sekretär und Protonotar Johann Storch an Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – Speyer, 27. April 1509

Klage gegen Johann von Kriechingen.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 1' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

Wolgeborner, genediger herr. Mir hat mein herr, der canzler [Zyprian von Serntein], bevolhen, e. Gn. zu schreiben, nachdem herrn Johann von Krichings tag morgen, sambstags [28.4.], sein wurde, ob sie erschinen oder ansuchen werden, das e. Gn. aus ksl. Mt. sonderlichem bevelch die zeit funf oder sechs tage ungevarlich erstrecken wolle. Mitlerzeit werde die instruction [Nr. 267, Pkt. 23] und ander bevelch deshalb zukumen. Das hab ich e. Gn. in eil nit verhalten wollen. Geben Speir, freitags nach misericordias Domini anno etc. im neunten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. dazu Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 938, S. 1321f.; Toifl, Friede, S. 254.

# 386 Weisung Ks. Maximilians an den ksl. Sekretär Georg Mosbach – Bruchsal, 28. April 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 94 (Konz. mit ex.-Verm.).

- [1.] Übersendet ihm eine ksl. Quittung über die Frankfurter Stadtsteuer. Befiehlt ihm, das Geld von den Frankfurter Gesandten in Worms einzufordern. Sobald es ihm ausbezahlt wurde, soll er gemäß dem in seinen Händen befindlichen Zahlungsplan (stat) damit verfahren.<sup>1</sup>
- [2.] Übersendet ihm außerdem zwei Schreiben an den ksl. Wundarzt Valentin Poltz. Das erste soll er unverzüglich in die ksl. Herberge "Zu der Kanten" in Oppenheim weiterleiten und den Wirt anweisen, es nach dessen Ankunft an Poltz auszuhändigen. Das zweite Schreiben samt den für diesen bestimmten 50 fl. soll er, Mosbach, nach dessen Eintreffen in Worms an Poltz übergeben.<sup>2</sup>

# 387 Weisung Ks. Maximilians an Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – Stuttgart, 30. April 1509

Beitrag Gf. Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken zu den Reichshilfen von 1505 und 1507.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 100 (Konz. mit ex.-Verm.).

Übersendet ihm eine Quittung über den Anteil Gf. Johann Ludwigs von Nassau-Saarbrücken an den in Köln und Konstanz bewilligten Reichshilfen. Zwar wurde bislang nur ein Teil der Summe bezahlt, doch hat er dem Gf. den Rest erlassen, weil er sich zum einen bereit erklärt hat, die ihm aufgetragene Mission bei Kf. Friedrich von Sachsen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und zum anderen dem ksl.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. zu den Verhandlungen Nrr. 438 [Pkt. 2], 441 [Pkt. 3], 442 [Pkt. 1], 451 [Pkt. 2], 452 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im ersten Schreiben unterrichtete Ks. Maximilian Poltz über seine Abreise aus Worms und die Anweisungen an Mosbach. Poltz sollte das Geld an die in seiner Begleitung befindliche [Anna oder Jennifer; Weiss, Kaiserin, S. 143f., 186, 189f.; Unterholzner, Bianca, S. 218] von der Wisch übergeben und gemeinsam mit ihr zuerst nach Ulm und dann an den Hof der röm. Kgin. [auch nach der Kaiserproklamation von Trient der offizielle Titel Bianca Marias; Weiss, ebd., S. 130] weiterreisen (Konz. mit ex.-Verm., Datumverm. Ut supra [= Bruchsal, 28.4.1509]; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 94). Das zweite Schreiben betraf vermutlich die Übersiedlung Poltzs von Innsbruck nach Wien. Jedenfalls datiert vom 20.4. ein Pass für Poltz über den zollfreien Transport seines Hausrats und seiner Kleider auf dieser Strecke (Notiz; TLA Innsbruck, Oberösterr. Kammer-Kopialbücher, Entbieten 1509, fol. 206). Am 20.7. wies das Innsbrucker Regiment die Raitkammer an, Poltz (erneut) einen Zollbrief für den Transport nach Wien auszustellen (Kop., Unterz. Hans Kantz in Vertretung Dr. Matthias Khuens; ebd., fol. 365').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Quittung Ks. Maximilians für Gf. Johann Ludwig über die Reichshilfen von Köln und Konstanz, Vaihingen, 29.4.1509 (Konz.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 96. Kop. mit imit. Verm. amdip. und Gegenz. Serntein; HStA Wiesbaden, Abt. 131, IV a, Nr. 13, unfol. Wenko, Maximilian, S. 184).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1416; RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1265.

Reichsvogt in Donauwörth und Weißenburg, Balthasar Wolf von Wolfsthal, eine Schuld von 5000 fl. stundet. Demnach emphelhen wir dir, sover bemelter von Nassau solhen zug also auf sein costen zu tun, nachdem er, dieweil gedachter von Sachsen numals auf dem weg gen Wurmbs ist, nit verrer zu reiten bedarf, verwilligen und ziehen wurd, daz du im alsdann solhe quittung zu seinen handen uberantwurtest; wo er aber solhs nit tun wolt, uns alsdann dieselb quittung gewisslichen widerumb zuschickest.

Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und andere ksl. Reichstagskommissare – Stuttgart, 1. Mai 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 102–102' (Konz. mit ex.-Verm.).

Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken hat – auch im Namen Gf. Philipps von Solms und Gerlachs von Isenburg – vorgebracht, dass ihr Diener [Johann] Rockenhäuser auf Veranlassung der [Wild- und] Rheingfin. [Johannetta] zu Dhaun (Thuen) und ihrer Söhne [Philipp und Johann] in sware vanknuß gepracht und etwas strencklich gegen im gehandelt worden sey, und gebeten, sich um dessen Freilassung zu bemühen. Die Angelegenheit ist wichtig, da die Rheingff. Rockenhäuser schwerer Vergehen beschuldigen. Sie sollen deshalb eine Anhörung durchführen. Befiehlt ihnen, die Parteien vorzuladen, anzuhören und als seine Vertreter nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Gf. Johann Ludwig hat gebeten, Rockenhäuser für die Anhörung auf freien Fuß zu setzen. Dies erschien ohne Wissen der Rheingff. und eine vorherige Klärung durch sie, die Reichstagskommissare, nicht tunlich. Falls sie darum ersucht werden, sollen sie nach Anhörung der Parteien entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen Rockenhäuser freikommt und zur Anhörung zugelassen wird, damit möglichst rasch ein Ausgleich zustande kommt. Gf. Johann Ludwig hat die Stellung einer Bürgschaft von bis zu 10 000 fl.rh. angeboten.1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die ksl. Kommission überschnitt sich mit Vermittlungsverhandlungen der Regierungen in Ensisheim und Innsbruck, die tatsächlich eine gütliche Einigung zwischen den Rheingff. und Rockenhäuser (Reckenhußer) zustande brachten. Dieser wurde daraufhin gegen Leistung der Urfehde aus der Haft entlassen. Die Rheingff. erhoben nach ihrer Informierung über die ksl. Kommission und dem Eingang einer Zitation Beschwerde beim vorderösterreichischen Regiment. Dieses wandte sich nach einer erfolglosen Intervention bei den ksl. Stellvertretern in Worms an die Tiroler Regierung, um den Ks. zur Aufhebung der Kommission zu veranlassen. Auf Bitte der Rheingff. sollte der Ks. außerdem dem Pfgf. – gemeint ist Kf. Ludwig von der Pfalz, der gemäß einem von seinem Vater Kf. Philipp am 28.5.1482 mit Mgf. Christoph von Baden geschlossenen Vertrag über die Trennung des gesamt-sponheimischen Lehenhofes (Or. m. 2 Ss.; LHA Koblenz, Best. 33, Rgft. Sponheim Urkunden, Nr. 16423; Druck: Günther, Codex IV, Nr. 359, S. 657–661. Vgl. Stromberg, Antiquarius, S. 128; Dotzauer, Kondominium, S. 118 Anm. 2) Lehnsherr Rockenhäusers war – unter Hinweis auf die gütliche Einigung befehlen, in dieser Angelegenheit nicht länger gegen die Rheingff. vorzugehen (Regiment zu Ensisheim an Regiment

389 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg und Erasmus Topler an Ks. Maximilian – Worms, 3. Mai 1509

Bitte um Zusendung ihrer Instruktion für die Reichstagsverhandlungen. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 2 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

Allerdurchleuchtigister etc., eur ksl. Mt. seien unser untertenig und willig dinst etc. Allergenedigister herr, nachdem euer ksl. Mt. auf mich, Casimirus, marggrave zu Brandenburg etc., mitsambt etlichen andern ainen gemainen bevelch gestelt und solichem zu Wormbs auf gehaltem reichstage außzuwarten, tun wir euer ksl. Mt. wissen, das auf solichen bevelch allain wir hie zu Wormbs erschinen und die anderen verordenten<sup>1</sup> nochmals aussen sind, nichts auch von inen diser zeit vernomen. Uns ist auch kain instruction noch sigl zukumen laut eur ksl. Mt. abschide, deßhalben wir nichts fruchbars und erschießlichs handeln konnen und auch hie schimpflich zu ligen sein will. Das auch vil parteien, so auf disen reichstage und fur euer ksl. Mt. beschaiden, kain abfertigung erlangen mogen und den churfursten, fursten und anderen stenden des Reichs beschwerlich, das mit inen nichts gehandlt wurdet. Solichem nach bitten eur ksl. Mt. wir unterteniglich, wolle uns deßhalben gnedigen beschaid zuschicken, domit die zeit nit vergebens verlauf, und was uns hierin zu handeln und zu lassen sey. Solichs haben wir eur ksl. Mt. zu erkennen geben und in eil nit wellen verhalten. Datumb Wormbs am III. tage May anno etc. im neunten.

E. ksl. Mt. gehorsamer und undertenig Casimirus, marggrave zu Brandenburg etc., Adolf Gf. zu Nassau etc., Sigmund von Fraunberg etc., Erasm Dopler, bropst etc.

390 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg und Erasmus Topler an Ks. Maximilian – Worms, 5. Mai 1509

[1.] Einwände gegen die geplante Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms; [2.] Vorschlag zu Beratungen über das Reichskammergericht auf dem Reichstag (Tagungsort, Ersetzung der ausgeschiedenen Beisitzer, Qualifizierung der Beisitzer, Finanzierung des Gerichts, Abstellung von Missständen). Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 108–108', 109' (Or. m. Resten von 2 Ss.; Vermm.: Ks. in veld zu vermanen. Sernteiner zu geben brief von Wormbs.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 7'–8 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

zu Innsbruck, Or., mitwoch v[igil]ia corporis Cristi [6.6.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 23–23', 24').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Nrr. 381f.

[1.] Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister keyser, eur ksl. Mt. unser undertenig, schuldig und gehorsam dinst stets zuvor. Allergnedigister herr, wir vernemen, eur ksl. Mt. ir camergericht yetzo her gen Worms zu verrugken verschafft haben. Wiewol nu bey uns und meniglichem billich kein zweifel ist, das solhs euer ksl. Mt. halben nit on sonder ursach und guter bewegnus also angesehen worden sey, so will doch, wie wir aus teglicher umbgeenden reden vermerken und ermessen, beym gemeinen man, das die camergericht diser zeit und vor entlicher hinlegung der zwitrecht zwischen der briesterschaft und burgern hie sollen hergelegt werden, zusambt dem, das solhs dem besluss und abschid zu Costenz<sup>1</sup> zuwider oder ungemess ist, fur sorglich und darfur angesehen werden, das es on hinlegung und vertrag vetzgemelter zwitrecht nicht wenig verhindrung geperen mochte. So wellen auch vil menschen, sonderlich die paß<sup>2</sup> gelerten und verstendigen, irer conscients halb scheuhen haben, in solhen swebenden zwitrechten hie zu wonen. Zudem, so horen wir klag und beswerung der camergerichtsperson halben in ubersetzung der hauszins, wie dann vormals, als die camergericht hie gehalten worden<sup>3</sup>, auch allerlay beswerung und irrung mit den gerichtspersonen, von den burgern hie furgenomen, erschinen seien.

[2.] Allergnedigister herr, dieweil nu eur ksl. Mt. bewegend ursachen zu obbemeltem gescheft uns noch unwissend seien, haben wir als die, so e. ksl. Mt. und des Reichs eere und nutz, wie wir schuldig seien, gern furdern wolten, obberurten ursachen und begeg[n]ungen eur ksl. Mt. zu ermessen nit wellen verhalten, und sehen demnach fur gut und not an, daz eur ksl. Mt. beschaid tete, mit den stenden des Reichs, so yetzo hie seien, zu handlen von der malstat, es wer zu Speyr oder Frankfort, bis zu hinlegung bemelter irrung, auch von erstattung der abgezogen beysitzer, von pesserer und statlicher besetzung, bestendlicher erhaltung, auch andern gebrechen und notdurft des camergerichts. Und das solhs zum allerfurderlichisten beschehe, in ansehung und zu verhuetung des beswerlichen costens der gerichtspersonen, die sich nu, als wir gedenken, herzuziehen erhebt haben, wo sy sich mit iren hausgereten yetzo hie niderlassen und geleich widerumb abziehen solten. Wellen darauf eur ksl. Mt. gemuet und antwurt bey disem bostboten wertig sein. Datum Worms am funften tag des monats May anno etc. im neunten.

E. ksl. Mt. gehorsam und undertenig Casimirus, marggraf zu Brandenburg etc., Adolf, graf zu Nassau, her zu Wispaden, Sigmund von Fraunberg, Frh. zum Hag, und Erasm Topler etc.

Demnach war ein Ausgleich zwischen Bf., Stiftsklerus und Bürgerschaft die Bedingung für die Verlegung des RKG nach Worms (Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 24; Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, hier S. 534).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = bas: besser (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch III, Sp. 58–61).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezieht sich auf die von Mai 1497 bis Okt. 1499 dauernde erste Wormser Sitzungsperiode des RKG (HAUSMANN, Residenzen, S. 149f.).

391 Instruktion Ks. Maximilians für seine Reichstagskommissare Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg zum Haag und Erasmus Topler zu Verhandlungen mit Kf. Friedrich III. von Sachsen, Hg. Erich I. von Braunschweig-Calenberg und Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach – Mindelheim, 7. Mai 1509

[1.] Bitte an Kf. Friedrich von Sachsen um Übernahme der obersten Feldhauptmannschaft oder [2.] Wahrnehmung der Reichsstatthalteramtes; [3.] alternativ Bitte an Hg. Erich von Braunschweig um Übernahme der obersten Feldhauptmannschaft und [4.] Verhandlungen mit Mgf. Kasimir von Brandenburg über das Statthalteramt; [5.] gegebenenfalls Einschaltung der Reichsstände in die Verhandlungen mit Hg. Erich und Mgf. Kasimir.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 100–101 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Text-vorlage A. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 120–121 (Konz. mit ex.-Verm.) = B.

Maximilian, a-e[rwählter] von Gotts gnaden romischer kayser etc.-a

Instruction, was die wolgebornen, edeln, ersamen, unser und des Reichs lieben getreuen und andechtigen Adolf, graf zu Nassau, herr zu Wießbaden, Sigmunden von Fraunberg, fryher zum Hagen, und doctor Erasme Duppler, bro[p]st zu sant Sebold zu Nuremberg, unsere rete, samentlich und sunderlich von unsern wegen bey und mit dem hochgebornen Friderichen<sup>b</sup>, herzogen zu Sachsen, landgraven in Doringen und marggraven zu Meissen, des Heiligen Romischen Reichs erzmarschalk, Erichen, herzogen zu Braunsweick und Lunenburg, und Casimiren, marggraven zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben und Wenden herzogen, burggraven zu Nuremberg und fursten zu Rugen, unser lieben oheymen, churfursten und fursten, handeln und werben sollen.

[1.] Erstlich sollen sy mit bemelten herzogen Friderichen von unsern wegen handeln und ine mit allem fleiss ersuchen und bitten, das er uns zu besonderm gefallen und in ansehung unser gelegenheit und notdurft, dieser zeit vor augen, auf die handlung und anslag des yetzigen Reichs tag zu Wormbs des Reichs obrist veld<sup>c</sup>-haubtmanschaft annemen und sich darin gutwillig erzaigen. So wölten sy dem sunderliche bevelh nach, so sy deßhalben von uns hetten, so sein liebe darein verwilligen wurde, als für sich selbs mit den stenden des Reichs handeln, sein liebe deßhalben in sonderheit zu besuchen und zu bitten, solich

a-a erwählter ... etc.] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> Friderichen] In B danach Einfügung durch Streichung wieder rückgängig gemacht: Kf., und Johansen, gebrudern. – Der Kredenzbrief Ks. Maximilians für Nassau, Fraunberg und Topler war ausschließlich an Kf. Friedrich adressiert (Or. Mindelheim, 7.5.1509; Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA Weimar, EGA, Reg. D, Nr. 315, fol. 13–13').

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> obrist veld] *In B Einfügung*.

haubtmanschaft anzunemen, und mit ime deßhalben besluss und abrede zu machen.

- [2.] Wo aber sein lieb solichs abschlagen und nit annemen wurde, alsdann ine auf das fleissigst zu ersuchen, das stathelterampt auf form und maß, wie man sich des mit ime vertragen wurde, anzunemen, und sonderlich, wo es den stenden und seiner liebe gemeint sein wurde, nach inhalt der abrede, verschreibung und vertrag, auf dem negstgehalten Reichs tag zu Costenz deßhalb aufgericht<sup>1</sup>.
- [3.] Und sy sollen der haubtmanschaft halben ferrer mit dem bemelten herzogen Erichen von Braunschweick handeln und ine dermanen, das er sich gegen uns bewilligt hab, mit uns zu ziehen und uns unser furnemen helfen zu volbringen. Und dieweil die gedacht haubtmanschaft furgefallen, sey unser ernstlich begere, das er dieselb haubtmanschaft annemen und byß zu beschluß des Reichs tags zu Wormbs daselbst verharren und bleiben und das vo[l]k, das uns laut des anschlags zu schicken zugesagt, in den zug bringen woll, damit, so solicher anfang durched ine gemacht, yederman sich dest furderlicher zu der sachen schicken werde. Und uns zu gefallen solichs nit abschlagen. Wolten sy, ob ine not und gut bedeucht, solichs an die stende des Reichs gelangen lassen, die mit ime auch davon handeln und entlichen beschliessen wurden.
- [4.] So dann der gedacht herzog Fridrich das stathalterampt auch abslagen wurde, des wir uns doch nit versehen wollen, alsdann söllen sy marggraven Casimiren<sup>e</sup> deßhalb ansuchen, mit ime f-von unsern wegen ernstlichen-f davon handeln und allen fleis ankeren, ine zu bewegen, das anzunemen.
- [5.] So aber unser rete und commissarien der gemelten haubtmanschaft oder stathalterampts halben bey den gedachten herzogen Fridrichen zu Sachsen, her-

d-d ermanen ... durch] In B korrigiert aus: der reden, so wir derhalb in sunderhait mit ime gehabt und er sich darauf bewilligt hat, erinnern und ernstlichen begern, das er solich haubtmanschaft annemen. – Ein erster Verbesserungsversuch wurde durch Streichung wieder rückgängig gemacht: ermanen, das er sich gegen uns bewilligt hab, mit uns zu ziehen und uns unser furnemen helfen vollenzihen. Und so dann die hauptmanschaft furgefallen, sey unser ernstlich beger, das er dieselbe hauptmanschaft anneme und bis zu beschluß des reichstags, und bis das er das volk in den zug bring, verharrn woll. – Ein weiterer Verbesserungsversuch wurde ebenfalls durch Streichung rückgängig gemacht: zu Worms verharren und pleiben und daß volk, so uns zu schicken bewilligt werde, in den zug bringen wolle, damit, so er solchen anfang mach, yederman sich dest furderlicher zu der sachen schicken tue.

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> marggraven Casimiren] *In B korrigiert aus:* seinen bruder Hg. Hainrichen [berichtigt zu: Hansen] von Sachsen.

f-f von ... ernstlichen] In B Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein diesbezüglicher RT-Beschluss oder auch ein förmlicher Vertrag zwischen Ks. Maximilian und Kf. Friedrich über das Reichsstatthalteramt existierte nicht. Gemeint sind vielmehr die beiden im Anschluss an den Konstanzer RT ergangenen Mandate Kg. Maximilians vom 3. und 8.8.1507 über die Befugnisse des Reichsstatthalters sowie seine Verschreibung vom 8.8. hinsichtlich des kursächsischen Reichsvikariats (Heil, RTAMR IX/2, Nrr. 733–735, S. 1119–1122).

zog Erichen von Braunschweick g-und marggrave Casimiren-g nichts erlangen mochten h-und ir kainer der eins oder kains annemen wolt oder wurde-h, sollen sy alsdann mitsampt andern unsern reten und commissarien den stenden des Reichs solichs zu erkennen geben i-und inen herzog Heinrichen und herzog Erichen von Braunsweick darzu ernennen, doch auf ir gefallen und verbesserung, das ir ainer ains, der ander das ander annemen wolt, wie sy das gut bedeucht, das ksl. Mt. inen heimsetzt-i. Und auf iren rat und gutbedunken mitsambt inen weyter darin handeln, damit solich bede ambt zum besten bestellt und versehen und wir derhalben an unserm furnemen nit verhindert oder gesaumbt werden.

Wie sy dann solichs alles mit weitern geschicklichen und notdurftigen reden und den besten fugen wol wissen anzuzeigen. Daran tun sy unser ernstliche mainung. Geben zu Mundelhaim am siebenden tag des monats May k-anno Domini XV $^{\rm C}$  im neunten, unsers Reichs, des Romischen im XXIIII. jaren-k.  $^2$ 

#### 392 Der ksl. Sekretär und Protonotar Johann Storch an Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – Kaufbeuren, 11. Mai 1509

Zusendung von Verhandlungsunterlagen für die ksl. Kommissare; Ankündigung seiner Ankunft in Worms.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 2'-3 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.; präs. Worms, 14.5.1509).

Wolgeborner, genediger herr. E. Gn. sind mein undertenig, willig dinst alzeit bevor. Auf heut in der zwolften stund in mittemtage bin ich mit disen gegenwurtigen instruction, credenzen und brifen, auch sigl und secreten von ksl. Mt. abgefertigt. Dweil sich aber solich abfertigung, wiewol wider meinen willen, vast lang verweilt und ich fursorg trage, das die stend des Heiligen Reichs, ytzo zu Wormbs versamelt, aus dem langen verzug verdries und unwillen emphahen mochten, domit dan solichs zum tail abgewendet, auch die zeit nit vergebenlich hinbracht und etwas gehandlt werde, han ich dise beyligende brif e. Gn. auf der post, die dan zwaier oder dreyer tage ee, wan ich gein Wormbs komen mage, wegegeschickt und ime geben, nemlich ain instruction, auf mein gene-

g-g und ... Casimiren] In B Einfügung.

h-h und ... wurde] in B Einfügung am Rand.

i-i und ... heimsetzt] In B Einfügung am Seitenende. Davor gestrichen: So Hg. Friderich die bede, das stathalterambt oder hauptmanschaft, nit annemen wolt oder wurde, so ernent ir Mt.

j mitsambt inen] In B Einfügung.

k-k anno ... jaren/ *In B:* 1509.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zur Reaktion Kf. Friedrichs vgl. Nr. 424 [Pkt. 4].

digen herrn, marggrave Casimiren, e. Gn. und doctor Doplern lautende<sup>1</sup>, und credenz, dobey verleibt. Item ain lange instruction [Nr. 267] von XXVII artikln, dobey ain gemaine credenz an die ganz versamblung /Nr. 265/, funf credenz auf den zwelften und siben credenz auf den XXVI. artikl /Nr. 374/, darin begriffen, dienende und dobey noch ain gemaine instruction von VI pletter [Nr. 266]. Und ist ksl. Mt., unsers allergenedigisten herrn, maynung, das ir mitler zeit auf solich instruction werbung tun und inhalt derselben bey gedachten stenden handlen sollent bis auf mein zukunft. Dan ich, ob Got wil, morgen hie außreiten und sigl und secret mit mir bringen, mich auch unterwegen nit vil saumen will. Bekenn mich doch, on mein schuld lang verzogen haben. Solichs mogen e. Gn. anderen meinen herrn, den reten, auch anzaigen und die parteien dweil mit guten fugen aufhalten. Verhoff ich, was durch solichen verzug bißhere geseumbt ist, sol durch guten, emsigen vleis wider einbracht und erstat werden. Das han e. Gn. ich nit verhalten wellen, sich darnach haben zu richten. Der ich mich underteniglich tue bevelhen. Datum vast eylend zu Kaufpeuren am XI. tage May anno etc. nono. E. Gn. williger Johann Storch.

## 393 Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die anderen Reichstagskommissare – Kaufbeuren, 14. Mai 1509<sup>1</sup>

Übersendung päpstlicher Schriftstücke an die Kommissare.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 16 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; irrtümliche Datierung auf den 24.5.) = Textvorlage A.

Er übersendet ihnen beiliegend zwei päpstliche Breven an die geistlichen und weltlichen Kff. [Nr. 272], die sie unverzüglich weiterleiten sollen. Sofern sie dies für erforderlich halten, sollen sie ihn über die Reaktionen darauf unterrichten. Er seinerseits wird sie dann innerhalb weniger Tage über seine Meinung dazu informieren.

[PS] Seinem Schreiben liegt außerdem zu ihrer Information eine Abschrift des einen Breves bei. Soweit ihm bekannt ist, stimmt es mit dem anderen Breve überein. Das ebenfalls beiliegende gedruckte päpstliche Ausschreiben (monitorium) gegen Venedig² ist der Reichsversammlung vorzulegen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor, sofern nicht Nr. 268 gemeint sein sollte. Der Bericht der Kommissare vom 16.5. [Nr. 398, Pkt. 1] legt aber nahe, dass dieser Auszug von Nr. 267 erst in Worms erstellt wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Worms, 22.5. [wie Nr. 272].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bannbulle Papst Julius' II. gegen Venedig, Rom, 27.4.1509 [Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11].

Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die anderen Reichstagskommissare – Kaufbeuren, 14. Mai 1509<sup>1</sup>

Aushändigung der Jubelablassgelder an die Fugger als päpstliche und ksl. Bevollmächtigte.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 79–79' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 11'-12 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. wie A) = B.

Hochgeborner, wolgebornen, edel, ersamen, lieben, andechtigen und getreuen. Wiewol wir in unser grossen und gemeinen instruction, euch zugesand, in dem zweinzigisten artikel des jubelgelds halben anzaigung und bevelh getan /Nr. 267, Pkt. 20], so haben wir doch mitler zeit der sachen weyter underrichtung empfangen, nemlich also: Als weylend der cardinal von Gurk /Raimund Peraudi] des vergangen jubiljar in teutzschen landen allenthalben publicirt, hat er von vil stetten und comunen, als wir glaublich bericht sein, verschreibung genomen, das sy solch jubilgeld ausserhalb unsers heiligen vater babst, unsers, des Heiligen Reichs und des Reichs rate, dazumal zu Nuremberg gewest, wissen und willen nymants hinausgeben sollten. Darumb, so wil unser merkliche notturft erfordern, als wir auch euch hiemit ernstlich bevelhen, das ir von gemeiner versamblung zu Wormbs von unsern wegen ernstlich mandat und gebotsbrif in der besten form erlangt und außbringt, auch darin narrirn lasset, wie die bebstlich heiligkait und wir uns von wegen alles jubilgelts in dem ganzen Reich vertragen und wir bede darauf den Fugkern zu Augspurg bevolhen hetten, dasselb jubilgeld allenthalben zu erfordern, einzubringen und zu empfahen und furter unser beder bevelh und verwilligung nach außzugeben. Und das dieselb versamblung darauf ernstlich und, ob sy not und gut bedeucht, bey ainer pene oder comminacion [= Strafandrohung] gebiete, das yederman solich jubilgelt den Fugkern oder yren bevelh- oder gewalthabern verfolgen lasse, unangesehn und ungehindert, das sich ir etlich villeicht verschriben mochten haben, das solchs alles mit des Reichs rat zu Nuremberg wissen bescheen solt. Und solchs mit gutem vleiss handelt. Daran tut ir unser ernstliche meynung. Geben zu Kaufbeyern am XIIII. tag May anno etc. nono, unsers Reichs, des Romischen im XXIIIIten jaren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben erreichte die ksl. RT-Kommissare am 22.5. in Worms und wurde von diesen am gleichen Tag den Reichsständen vorgelegt [Nrr. 261, Pkt. 11 – Zum vierten ... geantwurt werd; 262, Pkt. 2 – Darnach eyn ksl. ... lassen; 400, Pkt. 1].

### 395 Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die anderen Reichstagskommissare – Kaufbeuren, 14. Mai 1509<sup>1</sup>

Verhandlungen mit den Reichsständen über die Streichung Hg. Wolfgangs von Bayern aus dem Reichsanschlag.

München, HStA, KÄA 1242, fol. 23 (Kop.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 18–18' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein) = B. München, HStA, KÄA 3137, fol. 139' (Kop.) = C.

Maximilian etc. Hochgeborner, lieber oheym und furst, wolgebornen, edlen, ersamen, andechtigen und lieben getruen. Wir schicken uch hiemit ain suplication [Nr. 370], uns von dem hochgebornen Wilhelmen pfalzgraven bei Rhein, herzogen von Bairen, unserm lieben vettern und fursten und seinen zugeordenten vormundern des anslags halben, unserm oheym und fursten herzog Wolfgangen von Bairn auf jungstgehaltem reichstag zu Costenz aufgelegt, uberantwurt, der inhalt ir mit angezeigtn beswarungen zu vernemen habt. Und nachdem wir bei uns selbs ermessen, das sein lieb solhs furtrags und begerens beweglich ursach hat, auch der nachteil und last kunftiglich auf ine wachsen wurd, darumb emphelhen wir uch ernstlichn, das ir solhe sein notturftig beswarde den stendn des Reichs furderlich und mit dem pesten fuegen anzaigt und allen muglichn vleis ankert, a-damit sein lieb fur herzog Wolfgangn als landsfurst seines furstentumbs Ober- und Nidernbairen kunftiglich angeslagen wird, ausgenomen solch landschaft, so di phalzgraven auch als herrn von Bairen in posses seien-a. Nemlich und also weiter, das der berurt unser oheim und furst herzog Wolfgang in den ytzigen, auch kunftigen anslegen nit gesetzt oder angelegt wirde, wie dann das seiner gelegenhait nach die billicheit eraischet. Daran tut ir unser ernstlich meynung. Geben in unser und des Reichs stat Kaufpeuren am XIIII. tag des monads Mai anno etc. im neuntn, unsers Reichs im XXIIIIten jarn.

# Weisung Ks. Maximilians an Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach und die anderen Reichstagskommissare – [Kaufbeuren, 14. Mai 1509]<sup>1</sup>

Restitutionsforderung Kunos von Wallbrunn.

München, HStA, KÄA 1242, fol. 23' (Kop.) = Textvorlage A.

Maximilian etc. Hochgeborner, lieber oheim und furst, wolgebornen, edlen, ersamen, andechtigen und lieben getr[euen]. Uns ist von wegen des hochgebornen Wilhelm, Pfgf. bei Rein, Hg. in B[ayern], unserm lieben vettern und

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> damit ... seien] In C Randverm.: Nota: Cesaris dictamen man[u] propria.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Worms, 22.5. [wie Nr. 394].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Worms, 22.5. [wie Nr. 394].

furstn, sachen halben, Conen von Walpronn, seinen haubtman zu Burkhausen antreffend, die hieringelegt schrift² uberantwurt, mit unterteniger bitt, wie ir daraus vernemen werdent. Dieweil uns aber fueglichen gedunkt, das die inhaber der angezaigten gueter auf unser genedige handlung, so wir vormals in der sachen gehabt haben, zuvor gutlich ersucht werden, darumb so emphelhen wir ernstlichen, das ir von unsern wegen solcher sachen halben mit denselben inhabern handlet und guten vleis ankerent, damit dem ernenten Chonen seine entwerte guter widerumb zugestellt und eingeantwurt und weiter furnemens deßhalben nit not werde. Wo aber solhs nit beschehen wurde, uns alsdann gestalt der handlung mitsambt eurm rate und gutbedunken widerumb berichtet. Daran tut ir unsere ernstliche meynung. Geben in unser und des Reichs stat etc.

397 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und Sigmund von Fraunberg an Ks. Maximilian – Worms, 15. Mai 1509

[1.] Eingang der ksl. Instruktionen für die Verhandlungen mit den Reichsständen; [2.] Ausbleiben der zusätzlichen ksl. Räte; [3.] Bitte um Geld zur Bezahlung von Boten zu den abwesenden Reichsfürsten.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 137–137' (Or. m. 2 Ss.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 3' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

[1.] <sup>a</sup>-Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister kaiser, eur kayserlichen maiestat seien unser gehorsam, undertenig und willig dinst alzeit bevor. Allergenedigister herr<sup>-a</sup>, uns sind am montag, den vierzehenden tag May, von eur ksl. Mt. auf der post instruction [Nrr. 266f.] [und] credenzbrief [Nr. 265] zukumen, die wir underteniglich emphangen und irs inhalt vernomen haben. Und wellen morgen, den sechzehenden tag<sup>b</sup>, den churfursten, fursten und andern stenden des Reichs solh credenz uberantwurten und instruction furhalten, auch furter auf die antwurt verfolgen, nach laut der instruction kainen vleis sparen. Was dann zu antwurt gefallen und wer bey dem furtrag und verhore sein wirt, e. ksl. Mt. eylends zuschigken und zu erkennen geben wellen.

[2.] Allergenedigister herr, e. ksl. Mt. geben wir auch underteniglich zu erkennen, das noch bisher nit mer dann unser vier zu Worms seien und die andern von reten noch nit ankumen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei dem mitgeschickten Schriftstück (undat. Kop.; HStA München, KÄA 1242, fol. 24) handelt es sich um den einschlägigen Abschnitt des für die Verhandlungen mit Ks. Maximilian erstellten Memorials Hg. Wilhelms [Nr. 146, Pkt. 11].

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Allerdurchleuchtigister ... herr] *In B:* Allerdurchleuchtigister etc.

b tag] In B danach: obgenants monats.

[3.] Verrer, allergenedigister herr, was fur fursten und stende noch nit hie sein<sup>c</sup>, wellen wir unverzogenlich beschreiben. E. Mt. welle auch gelt zu potenlon, die dann an vil ort nach den fursten geschigkt werden, verordnen. Solhs haben wir e. ksl. Mt., <sup>d</sup>–der wir uns underteniglich bevelhen–<sup>d</sup>, nit wellen verhalten. Datum zu Worms am XV. tag des monets May anno etc. im neunten.

E. ksl. Mt. gehorsamer und undertenigen Casimirus marggrave zu Brandenburg etc., Adolf grave zu Nassau etc. und Sigmund von Fraunberg<sup>e</sup>.

398 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und Sigmund von Fraunberg an Ks. Maximilian – Worms, 16. Mai 1509

[1.] Vortrag und Übergabe der ksl. Kredenz und Reichstagsinstruktionen an die Reichsstände; [2.] Prüfung der reichsständischen Vollmachten durch die ksl. Kommissare; [3.] Umsetzung der nicht den Ständen vorgelegten Artikel der zweiten ksl. Instruktion; [4.] Übersendung der kurbrandenburgischen Vollmacht an den Ks.

Innsbruck, TLA, Maximiliana VI/20, fol. 121–121', 135' (Or. m. Spuren von 2 Ss.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 4–4' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

[1.] Allerdurchleuchtigister, a-grosmechtigister keiser, eur ksl. Mt. seyen unser undertenig, gehorsam und willig dinst allzeit unersparts vleiss. Allergnedigister herr<sup>-a</sup>, eur ksl. Mt. tun wir underteniglich zu vernemen: Nachdem eur ksl. Mt. uns instruction und credenzbrief uberschickt, haben wir die auf heut dato, den sechzehenden tag May, den churfursten, fursten und stenden des Reichs, sovil der hie zu Worms versamelt sein, inhalt bevgelegts zetls furgehalten, anbracht und ubergeben. Und dweil nu die ain instruction [Nr. 266] lang, eur ksl. Mt. und dem Heiligen Reiche vil daran gelegen ist, haben wir dieselben, auch aus der andern instruction /Nr. 267/ etlich artikel, damit in den worten nichts versaumbt werd, antreffend die churfursten und stende, in schriften /Nr. 268/ uberantwurt. Darauf churfursten, fursten und stende des Reichs uns zu antwurt geben, auf freitag nach ascensionis Domini [18.5.] umb ain ur nachmittag wellen sy sich auf unser anbringen, eur ksl. Mt. begern und unser instruction bedenken. Achten wir fur ursachen, dweil die churfursten, fursten und ander noch nit all erschinen und hiezwischen obgemelt stende sich mit iren reten besprechen und ratslagen werden, uns auf freitag obgemelt furter ir meynung zu erkennen geben. Solhs eur ksl. Mt. wir nit verhalten wellen.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> sein] In B: erschinen.

d-d der ... bevelhen/ Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> Fraunberg] In B danach: Erasm Dopler, brobst etc.

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> grosmechtigister ... herr/ *In B:* etc.

[2.] Allergnedigister herr. Wir haben auch heut von allen stenden und geschickten botschaften ire gewalt begert, die zu sehen und horen, ob ain yeglicher genugsam sey. Wird<sup>b</sup> dann mangel befunden, eur ksl. Mt. bey der nechsten posten wissen zu lassen.

[3.] Wellen auch mittlerzeit die artikel, so in der andern instruction [Nr. 267] begriffen, auch furnemen und nach allem unserm vermogen kein vleis sparen.

[4.] Eur ksl. Mt. schicken wir auch hiemit copey des churfursten marggraf Joachims von Brandenburg etc. gewalt [Nr. 230] zue. Und befinden darin, bezaichnet bey dem X, ain punct, den wir on eur ksl. Mt. willen und wissen nit annemen bedurfen. Und bevelhen uns c-darauf eur ksl. Mt. Geben zu-c Wormbs am XVI. tag des monets May anno etc. im neunten.

E. ksl. Mt. gehorsamer und undertenig Casimirus, marggraf zu Brandenburg etc., Adolf, graf zu Nassau, <sup>d</sup>-her zu Wispaden, und <sup>-d</sup> Sigmund von Fraunberg, <sup>e</sup>-freyherr zum Hag <sup>-ef</sup>.

### 399 Weisung Ks. Maximilians an die Reichstagskommissare – Mindelheim, 19. Mai 1509<sup>1</sup>

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 80–80' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. J. Renner) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 15' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 40 (wie A) = C. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop. mit imit. Verm. prps.).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 964, S. 762.

Der frz. Kg. hat ihm heute geschrieben, dass er am 14. Mai [bei Agnadello] eine Schlacht gegen die Venezianer ausgetragen, mit Gottes Hilfe das Feld behauptet und die Schlacht gewonnen hat. Er habe einen ihrer obersten Hauptleute<sup>2</sup> gefangengenommen und viele weitere Gefangene gemacht. Der ksl. Gesandte beim frz. Kg. meldet als Augenzeuge dieser Schlacht 4000 getötete Venezianer.<sup>3</sup> In einem Schreiben des Postmeisters des frz. Kg. ist sogar von 10 000–12 000 erschlagenen

b Wird] In B: Wo wir.

c-c darauf ... zu] In B: etc. Datum.

d-d her ... und] *In B:* etc.

e-e freyherr ... Hag/ *In B:* etc.

f Hag] In B zusätzlich: Erasm Dopler, brobst etc.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Schreiben wurde den ksl. Kommissaren in Worms am 22.5. zugestellt und von diesen am gleichen Tag den Reichsständen vorgelegt [Nrr. 261, Pkt. 11; 400, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelte sich um Bartolomeo d'Alviano (Guicciardini, Beschreibung, pag. CLXXII'; Desjardins, Négociations II, S. 325f.; Zurita, Historia IV, S. 383; Gagliardi, Anteil, S. 804; Pasero, Francia, S. 27f.; Lenci, Agnadello, S. 110).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der florentinische Gesandte in Mailand, Francesco Pandolfini, schätzte die Zahl der venezianischen Gefallenen ebenfalls auf mindestens 3000–4000 Mann (Desjardins, Négociations II, Nr. XVII, S. 330). Vgl. Bridge, History IV, S. 33f.

und gefangenen Feinden die Rede.<sup>4</sup> Auch habe der frz. Kg. 40 Geschütze erbeutet.<sup>5</sup> Laut seinen Informationen umfasste das venezianische Heer in dieser Schlacht ca. 20 000 Mann, die Franzosen waren nur wenig stärker. Befiehlt ihnen, dies den Reichsständen mitzuteilen.<sup>6</sup>

400 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg, Erasmus Topler und Ludwig Vergenhans an Ks. Maximilian – Worms, 22. Mai 1509

[1.] Ankunft von Teilnehmern am Reichstag, Eintreffen ksl. Weisungen und Zeitungen, Vortrag der Kommissare an die Reichsstände, Sessionsstreitigkeiten der Reichsstände; [2.] ausstehende Antworten der Reichsversammlung zur Venedighilfe und einzelner Fürsten wegen der Bereitstellung von Reiterkontingenten; [3.] Anmahnung einer ksl. Antwort auf frühere Berichte der Kommissare.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 144–144' (Or.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 14'–15 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

[1.] Allerdurchleuchtigister, <sup>a</sup>-grosmechtigister keiser, eur ksl. Mt. sind unser undertenig, gehorsam und willig dinst allzeit bevor. Allergnedigister herr<sup>-a</sup>, euer ksl. Mt. tun wir underteniglich zu vernemen, erstlich, wie das unser oheimen, genedigisten und gnedigen herrn, der bischove von Collen, am sambstag, den neunzehenden tage May, herzog Fridrich von Sachsen am XXI. tag, herzog zu Wirtemberg am XX. tag und herzog Hans von Bayrn auch am XX. tag obgemelts monets hieher gein Worms kumen. Und so ist uns darnach am XXII. tag auf der post von euer ksl. Mt. breve monitoria [Nr. 272], neu zeitung¹ und bevelhbrief des jubilgelts halben [Nr. 394] zukumen, die wir

<sup>4</sup> Liegt nicht vor. Auch gegenüber Pandolfini veranschlagten Kg. Ludwig und der Kardinal von Rouen die Zahl der getöteten Feinde auf bis zu 14 000 Mann (DESJARDINS, Négociations II, Nr. XVII, S. 330). In einer Zeitung Jakob Fuggers vom 1.6. wird die Zahl sämtlicher Gefallenen in dieser Höhe veranschlagt, davon 3000 Franzosen (Kop.; HStA München, KAA 3137, fol. 146–146').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Laut Pandolfini waren es lediglich 28 Geschütze (Desjardins, Négociations II, Nr. XVII, S. 330, S. 331). Jakob Fugger (wie Anm. 4) bestätigte die von französischer Seite angegebene Zahl.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die ksl. Hofräte in Kaufbeuren übersandten gemäß ksl. Befehl den RT-Kommissaren am 20.5. die dem Ks. am Vortag zugegangenen neuen Zeitungen mit der Anweisung, sie den Reichsständen vorzutragen, damit sie unser partyen glück und syg, der sich dardurch ksl. Mt. halber, ob Got will, hinfur mehren soll, wissen mogen (Konz. Kaufbeuren; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV (1509), fol. 75).

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> grosmechtigister ... herr] *In B:* etc.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist zweifellos Nr. 399. Ebenfalls an die Stände weitergeleitet wurden zwei

in aller undertenigkait emphangen und des tags den churfursten, fursten und andern stenden des Reichs solh neu zeitung, breve monitoria und bevelhbrief des jubilgelts verkundt und furbracht. Und bey diser solher werbung sind die churfursten, fursten und andere stende gestanden, wann sy der session und stands nit ainig gewest und bey zwayen stunden ungeverlich der session halben retig damit umbgangen und noch nit entslossen seien.

[2.] Allergnedigister keyser, auf solh werbung und ander eur ksl. Mt. zugeschickt instruction [Nrr. 266, 268], auch ander sonderlich werbung und artikel [Nr. 267, Pkt. 12] ist uns kein antwurt von den churfursten, fursten und stenden des Reichs noch nit gefallen. Sopald uns aber antwurt wirt, als wir uns versehen, furderlich beschehen, die wir auch mit vleiss verfolgen, wellen eur ksl. Mt. wir solh antwurt furderlich bey der post zuschicken.

[3.] Allergnedigister herr, eur ksl. Mt. haben wir mermals etlicher sachen halben geschriben, aber uns ist bisher von eur ksl. Mt. nye kein beschaid noch antwurt worden. Solhs wir euer ksl. Mt. nit haben wellen verhalten. Geben zu Worms am XXII. tag des monats May anno etc. im neunten.

b–E. ksl. Mt. gehorsam und undertenig Casimir, marggrave zu Brandenburg etc., Adolf, grave zu Nassau, Sigmund von Frauemberg, Erasm Tobler, brobst zu Nuremberg, Ludwig *[Vergenhans]*, brobst zu Stutgarten<sup>–b</sup>.

b-b E. ... Stutgarten] In B: E. ksl. Mt. rete und commissarien etc.

Aufzeichnungen über die Absageerklärungen des obersten frz. Herolds, genannt Montjoie (Scheller, Union, S. 212f.), an die Stadt Cremona vom 14.4. (dt. Kop.; StA Bamberg, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 195–195'; StA Marburg, Urk. 95, Nr. 497, [fol. 1–2]; AV Straßburg, AA 329, fol. 21–21'. Frz. Druck: Marott, Voyage, S. 54f.) und an den Rat der Zehn von Venedig vom 17.4. mit der Erwiderung des Dogen Leonardo Loredan darauf (dt. Kop.; StA Bamberg, ebd., fol. 196–196', 197–198; StA Marburg, ebd., [fol. 2–4']; AV Straßburg, ebd., fol. 22–23, 23–24. Frz. Druck: Marott, ebd., S. 56f., 58f. Frz. Druck des den beiden Aufzeichnungen zugrundeliegenden Berichts Montjoies und der Antwort des Dogen: Léonard, Recueil II, S. 70–73; 73f. Vgl. Sanuto, Diarii VIII, Sp. 95f.; Desjardins, Négociations II, S. 298, 308; Guicciardini, Beschreibung, fol. CLXXI-CLXXII') sowie um einen Bericht über die frz. Kriegserklärung an Venedig, die Antwort Loredans, Kriegsereignisse ab dem 17.4., die Verhängung des Interdikts über Venedig und den Einzug Kg. Ludwigs von Frankreich in Mailand am 1.5. (dt. Kop.; HStA Weimar, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 48–48'). Der – wohl von Nürnberg weitergeleitete (Westphal, Korrespondenz, Nr. 133, S. 350) – Bericht erreichte Kf. Friedrich von Sachsen laut Schreiben an Lgf. Wilhelm von Hessen am 16.5. in Marburg. Demnach hatte der Ks. die Übersendung der vom Französischen in das Deutsche übersetzten Zeitung an den Ebf. von Trier nach Worms veranlasst und um Mitteilung an die Stände gebeten (eigh. Or. m. Siegelrest, mittwoch in der creuzewochen; Postverm.: Zu seiner lieb handen; StA Marburg, Best. 2, Nr. 296, fol. 142–142').

### 401 Andreas Christian<sup>1</sup> an Zyprian von Serntein – Worms, 22. Mai 1509

[1.] Kritik am Ausbleiben Johann Storchs; [2.] Reaktionen der Reichsstände auf die übermittelten Neuigkeiten vom Venezianerkrieg.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 143-143' (Or.).

[1.] Die ksl. Kommissare und Räte sind wegen des Ausbleibens sowohl Storchs als auch einer ksl. Reaktion auf ihre Anfragen befremdet, auch auf etlich pessen [= Geleitbriefe], so sy ksl. Mt. zugeschickt, wan vil parteyen auf Storchen zukunft beschaiden und warten seind. Wan vil rede im rate der brif halben und Storchen aussenpleiben beschehen. Und wiewols im ksl. hofrat beschicht, bin ich doch meiner pflicht nach e. Gn. solichs ain klain anzaigung zu tun und nit verhalten wellen. Aus dem Schreiben an den Ks. [Nr. 400] wird er, Serntein, alles erfahren.

[2.] Als den stenden des Reichs etc. die neu zeitigung [Nr. 399] verkundt worden, bin ich mit in der versamlung gewest. Seind warlich etlich hinder mir gestanden und gesagt, die rete haben solich mer erdicht. Hab darauf etlichen die brif und ksl. Mt. und e. Gn. hantzaichen geweist, also das sy dem glauben haben mussen geben.

Datum eylends am XXII. tag May anno etc. nono. E. Gn. williger Endres Kristan.

402 Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach, Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Erasmus Topler und Ludwig Vergenhans an Ks. Maximilian – Worms, 24. Mai 1509

Bitte um Belassung Sigmunds von Fraunberg auf dem Reichstag.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 153–153' (Or. m. Resten von 2 Ss.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 1' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister keiser, <sup>a</sup>—euer ksl. Mt. seien unser gehorsam, undertenig und willig dinst allzeit bevor. Allergnedigister herr<sup>-a</sup>, uns ist angelangt, wie eur ksl. Mt. Sigmunden von Frauenberg, freyherrn zum Hage etc., mit instruction und bevelhbriefen in Niderland verorden welle. Nun ist on zweifel eur ksl. Mt. wol wissend, das bis auf heut dato bey mir, Casimir, marggrave zu Brandemburg etc., nit mer dann vier verordent rete mitsambt obgenanntem von Frauenberg hie erschinen. Wo eur ksl. Mt. dann den von

Neben der von Christian selbst gebrauchten Schreibweise Endres Kristan weisen FELLNER (Zentralverwaltung I/2, S. 142) und Moser (Kanzlei I, S. 43) außerdem die Variante Andre Cristian nach. G\u00e4nser (Stellung, S. 208) modernisiert sie zu Andre Christian.

a-a euer ... herr] In B: etc.

Frauenberg in Niderland schicken<sup>b</sup>, wie angezaigt, wurde schimpflich und klain anzal bey den stenden des Reichs anzusehen, wann der andern zugeordenten reten noch kainer nit ankumen ist.

Bitten darauf, eur ksl. Mt. welle genannten von Frauenberg solhes bevelhs gnediglich erlassen und die sachen und bevelh, so eur ksl. Mt. uns zugeschickt und zum tail angefangen, darzu wir dann sein bedurfen, furderlich helfen ausrichten, damit eur ksl. Mt. bevelh dest furderlicher furgang gewynne. Wollten wir euer Mt. solhs nit verhalten. [Datum, Unterschrift].

## 403 Dr. Ludwig Vergenhans an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – [Worms], 24. Mai 1509

[1.] Berufung Vergenhans' nach Worms; [2.] Misserfolg Hg. Ulrichs von Württemberg bei der Anwerbung von Reitern für Ks. Maximilian; [3.] Eingang eines Schreibens Sernteins, Anberaumung von Verhandlungen zwischen Österreich und Württemberg.

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 151–151' (eigh. Or. m. S.).

- [1.] Min willig dienst, lieber herr und gunder [= Gönner]. Wissen, daß mir min gnediger herr, margraf Casimirus zu Brandenburg, gen Stutgart geschriben hat, ich soll angesicht deß briefs gen Worms komen, von wegen ksl. Mt. alda helfen handeln, wie daß die instruckion [Nrr. 266f.] inhalt. Daß hon ich geton, damit nichts durch mich gesa[u]mpt wird. Und hon deß Storcken nit gewartet uß guter maynung.
- [2.] Wyter wissen in warhait, daß Wirttemberg ganz fliß und ernst gebrucht hat, ksl. Mt. die funfzig pfert zu schicken, aber hat nemen [= niemand] mogen ufbringen, wie ir daß uß sinem brief [Nr. 373] clarlich verston werden. Daß ist warlich also, dan ich daß gruntlich waiß, daß er ksl. Mt. zu gefallen die pfert geren geschickt hett, wa er sie hett mogen zuwegen bringen. Darum wollen den herzogen gegen ksl. Mt. warlich enschuldigen, daß solichs an im nit hat mangel gehabt, alß ir daß hernach erfinden werden.
- [3.] Uf mitwoch nach ascensionis [23.5.] haben der marschalk [Friedrich Beyer] und ich zu Worms uf zehen uwr oder stund morgeß uweren brief, unß bayden geschriben<sup>1</sup>, zu Worms enpfangen und kainen brief von her Paulsen [von Liechtenstein]. Aber so wir achten, daß der tag zu Worms sich bald enden werd und dann auch nit schad ist, daß wir baid da sien, so soll eß unß baid nit irren, daß her Paulß den tag setz in das gebyrg oder heruß, wa im gelegen sin wirt, dahin wir baid komen wollen, damit hie und dort nichts versa[u]mpt werd und ob Gott wil handeln, daß in kunftig zit dem huß Osterrich und

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> schicken] Ergänzung gemäß B.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Wirttemberg zu ern und nutz dienen soll.<sup>2</sup> Man ist hoch erfrowet der nuwen zitung, so ir geschriben hand, wiewol vil darfur haben, eß sy allain ain fred<sup>3</sup> aff und ain erdicht ding, die ander, eß sy war. [Datum, Unterschrift].

### 404 Weisung Ks. Maximilians an die Reichstagskommissare – Innsbruck, 25. Mai 1509<sup>1</sup>

Mitteilung über die günstige militärische Situation im Venezianerkrieg, Aufforderung zur raschen Bewilligung einer Reichshilfe durch den Reichstag.

 $<sup>^2\,</sup>$  Vgl. Nr. 161. Hg. Ulrich hatte ungeachtet der ksl. Initiative die Verhandlungen mit den Eidgenossen fortgesetzt. Am 23.2. ordnete er auf Einladung Zürichs Hans Kaspar von Bubenhofen und Rudolf von Ehingen als Gesandte zu Verhandlungen über die Bündnisverlängerung mit den dort versammelten Eidgenossen ab (Hg. Ulrich an Bubenhofen, Or., Mathisabent, HStA Stuttgart, A 121, Bü. 8, unfol.). Eine Mehrheit der Orte sprach sich zwar für die Fortsetzung des Bündnisses aus, beschloss aber mit einer entsprechenden Empfehlung eine nochmalige Beratung durch die einzelnen Kantone. Die nächste Tagsatzung Ende März sollte dann eine verbindliche Entscheidung herbeiführen (Eidgenössischer Abschied, nach dem 4.3.1509; Kop., angefangen auf reminiscere; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 2, fol. 93–95. Druck: Eidgenössische Abschiede III/2, Nr. 320, S. 446, Pkt. b). Der Abschied veranlasste das Innsbrucker Regiment, Ks. Maximilian eine erneute Intervention gegen die Fortsetzung der Verhandlungen zu empfehlen (undat. Vermerk; ebd., fol. 96'). Tatsächlich richtete der Ks. an die Mitte April in Luzern versammelten Eidgenossen eine entsprechende Aufforderung (Köln, 10.4.1509; Druck: Eidgenössische Abschiede III/2, S. 454 Anm. zu d) – vergeblich. Am 31.5. wurde den württembergischen Gesandten auf der Züricher Tagsatzung der Entwurf für die Verlängerung des am 13.5.1500 geschlossenen Einungsvertrages (zeitgenössischer Druck: HStA Stuttgart, A 602, Nr. 14953. Druck: Eidgenössische Abschiede III/2, Beil. Nr. 2 B, S. 1283–1285; Fäsi, Beyträge, S. 170– 174) mit den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Stadt St. Gallen sowie Appenzell zur Ratifikation durch Hg. Ulrich vorgelegt. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und dem Abt von St. Gallen blieb ein späterer Beitritt freigestellt (Reinkonz., dornstag in der pfingstwochen; HStA Stuttgart, A 76, Bü. 1, Stück-Nr. 6). Am 31.7. schließlich wurde die zwölfjährige Einung von 1500 vorzeitig um weitere zwölf Jahre mit Zürich, Bern, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Abt Franz von St. Gallen, der Stadt St. Gallen und Appenzell verlängert (Or. Perg. m. 11 Ss.; HStA Stuttgart, A 76, U 1. Druck: Eidgenössische Abschiede III/2, Beilage Nr. 15, S. 1332f.; Zellweger, Geschichte II/2, Nr. DCLIII, S. 434–440). Vgl. Feyler, Beziehungen, Š. 22–26.  $^3$  = freidig: flüchtig, frech, wild (Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, Sp. 102; Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 720).

<sup>1</sup> Dieses Datum wird in allen vorliegenden Abschriften angegeben, ist aber nicht mit dem Ausstellungsort in Einklang zu bringen. Ks. Maximilian hielt sich am 25.5. in Nesselwang auf und traf erst am 31.5. in Innsbruck ein (Wenko, Kaiser, S. 269f.). Auffällig ist zudem die lange Übermittlungsdauer. Das Schreiben wurde den ksl. Räten in Worms zusammen mit den Weisungen vom 2. und 3.6. erst am 7.6. zwischen 11 und 12 Uhr zugestellt. Die RT-Kommissare trugen es dann am gleichen Tag zwischen 13 und 14 Uhr den versammelten Reichsständen vor [Nrr. 261, Pkt. 23; 416, Pkt. 1]. Eine mögliche Erklärung wäre, dass das Schreiben zwar am 25.5. entworfen, jedoch erst am 31.5. oder kurz danach in Innsbruck ausgefertigt und die Datumsangabe des Konzepts irrtümlich übernommen wurde.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 158'-159 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; Adresse am Textende: An die kaiserlichen rete und comissarien zu Wormbs.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 177'-178 (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 35'-36 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Vermm. und Gegenz. wie A; Adresse am Textende: An ksl. Mt. rete, so auf dem reichstage zu Wormbs verordent etc.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 142'-143 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 169 (wie A). Berlin, GStA, Repos. 10, Nr. 4♥, Fasz. 2N, fol. 48' (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 55' (Kop., Kanzleiverm.: C.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 56–56' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A). Mühlhausen, StdA, 10 B 1-8, Nr. 1, fol. 342'-343 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 424'–425 (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 43' (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 61–61' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 82–81' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt; Vermm. wie A). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 24 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip.). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 Å Fb. 1 Nr. 2, fol. 32 (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 967, S. 762.

Maximilian, <sup>a</sup>-von Gots gnaden e[rwählter] romischer kayser-<sup>a</sup> etc.

Hochgeborner, lieber oheym, furst und rat, wolgebornen, edeln, ersamen, gelerten, andechtigen und lieben getreuen. Wir fugen euch zu vernemen, das uns gleublich kundschaft komen ist, auch uns der konig von Frankreich geschriben hat, dz sein lieb den Venedigern die stete, slosser, befestigung, fleck und land, die im dann in der pundnus außgezeichent<sup>b</sup> sin<sup>2</sup>, abgewonnen und in seinen gewalt erobert hat, auch uns in demselben seinem schreyben entdeckt, dz er sich versicht, also wu wir mit unser macht komen und die Venediger in kurz, und dieweil sie der slacht und seins sigs in schrecken weren, angriffen, wir wurden on allen zweifel auch gar liderlich [= leicht] die stete, slosser, befestigung, flecken und lande, die uns in bemelter pundnuß auch außgezeichent<sup>c</sup> sein<sup>3</sup>, erobern.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> von ... kayser] Fehlt in C.

b außgezeichent/ In B-D: ußgezeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> außgezeichent] In B-D: ußgezeigt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Vertrag von Cambrai waren für Frankreich Brescia, Crema, Bergamo, Cremona sowie Gera d'Adda, allgemein alle von Venedig besetzten, ehedem mailändischen Gebiete vorgesehen (Druck: Lünig, Reichsarchiv VI (part. spec. cont. I), Nr. LVII, S. 128–131, hier 129; Léonard, Recueil II, S. 58–63, hier 59; DuMont, Corps IV/1, Nr. LII, S. 113–116, hier 114; Marińo/Moran, Tratados III/1, Nr. 10 bis, S. 202–214, hier 208f. Vgl. Skriwan, Kaiser, S. 116f.; Wenko, Kaiser, S. 13f.; Mallett/Hale, Organization, S. 221).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für Ks. Maximilian waren vertragsgemäß als Eroberungsziele definiert: Rovereto, Verona, Padua, Vicenza, Treviso, Friaul, das Patriarchat von Aquileia, die von Venedig während des Krieges von 1508 eroberten erbländischen Besitzungen sowie allgemein alle von

Demnach bevelhen wir euch ernstlich und wollen, dz ir solchs den curfursten, fursten und andern stenden des Heiligen Reichs, so auf dem ytzt gehalten Reichs tag zu Wormbs beyeynander versamelt sein, furhaltet und dabei von unsern wegen an sie begeret, dz sie des Reichs hilf furdern aufs beldest, so sie konnen, in ansehung der nodturft, wie sie selbs ermessen und bewegen mogen. Daran tut ir unser ernstlich meynung. Geben zu Inspruck am XXV<sup>ten</sup> tag May anno etc. [im] IX<sup>ten</sup>, unsers Reichs im XXIIII<sup>ten</sup> jaren.

# 405 Bericht der Reichstagskommissare Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg und Erasmus Topler an Ks. Maximilian – Worms, 25. Mai 1509

[1.] Verhandlungen mit Kf. Friedrich von Sachsen über die Reichshauptmannschaft und das Reichsstatthalteramt; [2.] Verhandlungen mit Hg. Erich von Braunschweig über die Reichshauptmannschaft.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 13–13' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A.

Venedig widerrechtlich besetzten Gebiete des Hl. Röm. Reiches und des Hauses Österreich [Nachweise siehe Anm. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das zitierte Schreiben des frz. Kg. liegt nicht vor. Allerdings hatten sich die Gesandten Kg. Ludwigs von Frankreich und Kg. Ferdinands von Spanien gegenüber Paul von Liechtenstein in Augsburg über die Verzögerung des ksl. Angriffes auf Venedig beschwert und ließen Ks. Maximilian durch den Innsbrucker Marschall auffordern, so rasch wie möglich nach Tirol zu reisen. Liechtenstein selbst drängte ebenfalls, die Gelegenheit nicht ungenutzt verstreichen zu lassen (eigh. Or. Augsburg, 12.5.1509; TLA Innsbruck, Maximiliana Il44/6, fol. 15–15'). Dem Innsbrucker Marschall war auch aus eigenem Interesse an einem Erfolg der Reichshilfe-Verhandlungen auf dem Wormser RT gelegen: Am 29.5. stellte er Kaspar von Winzer für den bevorstehenden Feldzug gegen Venedig einen Bestallungsbrief über 70 Reiter aus. Die Bezahlung für einen Monat in Höhe von 700 fl. übernahm Liechtenstein. Er wies das Geld durch einen von Jakob Fugger ausgestellten Wechsel an. Falls der Wormser RT eine Reichshilfe bewilligen würde, sollte Hg. Wilhelm von Bayern mit seinem Anteil daran die Besoldung des Reiterkontingents übernehmen und Liechtenstein entlasten (Or. m. S., Innsbruck; TLA Innsbruck, Maximiliana Il44/7, fol. 52–52'. MADER, Liechtenstein, S. 108; WENKO, Maximilian, S. 188). – Der Fugger-Faktor in Innsbruck, Wendel Iphofer, gab dem Ks. mit Schreiben vom 21.5. Informationen seines Mailänder Kollegen Hans Kohler weiter: Dieser hatte die Niederlage der Venezianer bei Agnadello gemeldet und angegeben, dass das venezianische Heer viele Fußsoldaten verloren habe und zerschlagen worden sei. Bartolomeo [d'Alviano] und zwei andere führende Kommandeure seien gefangengenommen worden. Am Tag nach der Schlacht babe Kg. Ludwig zudem Caravaggio (Charawaczo) erobert. Einer der mit dem Verbör Alvianos beauftragten frz. Generale kolportierte gegenüber Kohler provozierende Äußerungen. Demnach bezweifelte der Venezianer einen militärischen Erfolg Ks. Maximilians, weitere Eroberungen traute er allenfalls dem frz. Kg. zu. Laut Kohler hatte Alviano Fahnen mitgefüh

[1.] Allerdurchleuchtigster etc. Auf euer ksl. Mt. bevelch und instruction [Nr. 391/ haben wir mit unserm genedigisten herrn, herzo[g] Friderich von Sachsen gehandlt und sein gnade auf das vleissigist, die hauptmanschaft des Reichs und des ganzen velds anzunemen inhalt der derselben instruction ersucht. Das aber uns sein gnade abgelaint entlich und under anderem vil ursachen angezaigt, das e. ksl. Mt. den chur- und fursten und stenden des Heiligen Reichs haimgesetzt und bevolhen hete, ainen zu benennen<sup>1</sup>. Deßhalben ime schimpflich were, ee wan er von denselben stenden darzu gewalt wurde, sein gemut zu eroffnen; zudem, das er sich des wesens und verstentnus und sonderlich seiner person halben unvermuglich weste, angesehen, das er in welischen landen nie kain gesunden tage gehabt hete. Aber doch saget sein gnad hohen dank e. ksl. Mt., das sie ine so genedig bedacht und darzu tuglich geacht hetten, mit bit, ine auf das fuglichist bey euer ksl. Mt. zu verantwurten. Dan er ye genaigt were, in allen muglichen sachen untertenigen willen zu erzaigen. Nachmals haben wir mit seinen gnaden der gemelten instruction nach weiter gehandlt und auf das vleissigist begert, von euer ksl. Mt. wegen das stathalterambt anzunemen. Darauf sein gnade nach erzelung vil beschwerden, zu seiner zeit e. ksl. Mt. zu eroffnen, ain bedenken genommen, darauf sein gnade noch beruet.

[2.] Und als gestern [24.5.] herzog Erich von Braunschwig herekommen ist, mit gemut, auf morgen von hinnen zu schaiden, haben wir fur gut angesehen, sein gnade zu bitten, hie zu verharren, dan wir von e. ksl. Mt. wegen mit sein gnaden hie zu handeln hetten.

Darauf sein gnade mit vil undertenigem erbieten gegen e. ksl. Mt. uns angezaigt, das sein Gn. durch euer ksl. Mt. beschriben sey und darauf zwaihundert raisige angenomen habe, so ytzund in seiner stat Gemundt [= (Hann.) Münden]² sein, die auf sein gnade beschaide warten. Darzu hab sein gnade iren gemahel [Hgin. Katharina] in Steir mit merklicher cost gelassen und ir gnaden vertrost, gelt zuzuschicken. Darumb er zu euer ksl. Mt. eilen muß, mit anzaigung vil ander beschwerd, darauf wir die credenz euer ksl. Mt. sein Gn. uberantwurt und unser werbung, das sein gnade die gemain hauptmanschaft des Reichs annemen und bis zum anzug hie verharren wolte, inhalt euer ksl. Mt. instruction. Das aber sein gnade entlich abgeschlagen aus vil ursachen, die zu lange weren alle zu schreiben, und iren wege auf morgen zu euer ksl. Mt. anzunemen furhat, auch alle handlung euer ksl. Mt. personlich endecken will. Das haben wir etc. Datum Wormbs am XXV. tage May anno etc. nono.

E. ksl. Mt. etc. Adolf, Gf. zu Nassau etc., S. von Fraunberg etc., Erasm Dopler, brobst etc.

<sup>1</sup> Nr. 266 [Pkt. 4, fol. 75 – Und daß seiner ... die groß notturft.].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Identifizierung ergibt sich eindeutig aus einem Schreiben Hg. Erichs an Ebf. Ernst von Magdeburg mit der Bitte, ihm für die angeworbene Truppe zum 3.6. (sontag trinitatis) noch drei Trompeter nach Münden zu schicken (Mundum mit Korrekturen, Gegenz. M. Tenglinger, Calenberg, freytag nach dem sontag cantate [11.5.]1509; HStA Hannover, Cal. Br. 22, Nr. 331, fol. 67–67').

Bericht der Reichstagskommissare Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach,
 Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg, Erasmus Topler
 und Ludwig Vergenhans an Ks. Maximilian – Worms, 25. Mai 1509

[1.] Befreiung Hg. Wolfgangs von Bayern von Reichssteuern; [2.] Verhandlungen mit den Hgg. Heinrich d. Ä. und Erich von Braunschweig über die Reichshauptmannschaft und das Reichsstatthalteramt; [3.] Entsendung Johann Storchs zur Erledigung reichsständischer Angelegenheiten.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 17–17' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A.

[1.] Allerdurchleuchtigster etc. Eur ksl. Mt. schreiben und bevelh [Nr. 395] mit eingeslossner supplication [Nr. 370] unsers oheims, swagers und genedigen herrn, herzog Wilhalms [von] Bayern zugeordenten vormunder, betreffent die angelegten hilfen auf den vergangen Reichs tegen zu Collen und Costenz, auch die, so vetzund aufgelegt mochten werden unserm oheim, swager und gnedigen herrn, herzog Wolfgang zu Bayrn, mit inhaltung der beswerde und ursachen, so wir den churfursten, fursten und stenden des Reichs furhalten solten, ine solher zu erlassen, haben wir vernomen. Und nachdem in dergleichen felle[n] deßhalben vil rede beschehen, ist zu besorgen, das solh furhalten eur ksl. Mt. bev churfursten, fursten und stenden des Reichs grosse verhindrung an der hilf, so wir uns yetzo zu erlangen bearbaiten, geperen, und sonderlich aus ursachen, das wo herzog Wolfgang, des gemelten herzog Wilhalm vetter, in dem anlegen nit angeslagen und dem gemelten herzog Wilhalm sein tax nit solt gehohert [werden], das solhs bey den stenden des Reichs ungleich und unbillich, sonderlich dweil unser oheim und swager das, davon etwo drey herzogen von Bayrn<sup>1</sup> dem Reiche gedient haben, inhat, geacht mocht werden. Wo aber ye eur ksl. Mt. maynung wer, das herzog Wolfgang nit angeslagen, das alßdann herzog Wilhalm mit sein und seinen bruedern [Hgg. Ludwig und Ernst] dest hoher angeslagen werde. Das haben eur ksl. Mt. wir zu bedenken nit wollen verhalten, derselben beschaid darauf zu warten.

[2.] Ferrer, allergnedigister herr, so hat eur ksl. Mt. uns, Adolfen, grafen zu Nassau etc., Sigmunden von Fraunberg etc. und Erasm Topler, brobst etc., mit ainer instruction, der datum stet am sibenden tag May anno etc. nono, bevolhen, das wir mit herzog Hainrichen und Erichen von Braunswig der haubtmanschaft und stathalterambts handlen, wie dann der artikl hiebey verzaichnet beym A inhelt², und darnach von eur ksl. Mt. in ainer andern und grossern instruction, der datum am achtenden tag des monats May stet, auch ain sonder artikl, wie der hie bey dem buchstaben B verzaichnet und verleibt

<sup>2</sup> Die Beilage liegt nicht vor. Es handelte sich um eine Abschrift von Nr. 391 [Pkt. 3/5].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint sind die Teilherzogtümer Bayern-München, Bayern-Landshut und Bayern-Ingolstadt.

ist<sup>3</sup>, das also ainer dem andern widerwertig. Bitten eur ksl. Mt. deßhalben umb weitern beschaid, uns darnach haben zu richten.

[3.] Allergnedigister herr, eur ksl. Mt. hat auch gut wissen, wie das vil parteyen und sachen durch eur ksl. Mt. auf den Reichs tage beschiden und auf Storchen abfertigung warten etc. Bitten eur ksl. Mt. wir, welle hirinne gnediglich fursehung tun, auf das die parteyen nit also aufgehalten und verzogen werden. Solhs alles haben eur ksl. Mt. wir zu erkennen geben und im pesten nit verhalten wellen. Datum Worms am XXV. tag Maii anno etc. nono.

Eur ksl. Mt. etc. Casimir, Mgf. zu Brandenburg etc., Adolf, Gf. zu Nassau etc., Sigmund von Fraunberg etc., Erasm Topler etc., Vergenhans, brobst etc.

# 407 Bericht der Reichstagskommissare Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden, Sigmund von Fraunberg und Erasmus Topler an Ks. Maximilian – Worms, 27. Mai 1509

Verhandlungen mit Kf. Friedrich von Sachsen über das Reichsstatthalteramt. Innsbruck, TLA, Maximiliana I/44/6, fol. 49–50' (Or. mit Spuren von 2 Ss.; Verm. auf dem Umschlag: Vom grafen Adolfen von Nassau, seinem begeren nach ad regem etc. Were guet, im ein gnadig, zimlich antwort zu schreyben.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 14–14' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

a-Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister kaiser, eur kayserlichen Mt. seyen unser untertenig, willig und gehorsam dinst alzeit. Allergenedigister herr-a, als der durchleuchtigist furst, herzog Friderich von Sachsen, churfurst etc.b, die velthauptmanschaft anzunemen genzlich abgeschlagen und des Reichs stathalterambt halben ain bedenken genumen, wie eur ksl. Mt. durch uns kurzlichenc bey der post zugeschriben ist [Nr. 405], hat sein gnade uns heut den artikel unser instruction durch Friderichen Thor<sup>d1</sup> furtragen und lesen lassen, der e-von wort zu wort also lauted-e: f-[wörtliche Wiedergabe von Nr. 391, Pkt. 2]-f. Und darauf erzelt, das sein genedigister herr den artikel nit lauter vernemen moge, nemlichen in dreien puncten: Und erstlich, als gemelt wirt, wie man sich des mit ime vertragen wurde etc., ob wir oder ymands gewalt hetten, uns mit sein

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Beilage liegt nicht vor. Die Instruktion vom 8.5. [Nr. 267] enthält diesbezüglich keine Bestimmungen. Gemeint ist wohl Nr. 266 [Pkt. 4, fol. 75 – Und daß seiner ... die groß notturft.].

a-a Allerdurchleuchtigister ... herr] In B: Allergenedigister kaiser etc.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> churfurst etc.] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> kurzlichen] *In B:* neulichen.

<sup>&</sup>lt;sup>d</sup> Thor] *In B irrtümlich:* den.

e-e von ... lauted] In B: sich anfahet.

f-f wörtliche ... Pkt. 2] In B nur Wiedergabe der Anfangspassage [Wo ... wurde] mit dem Vermerk: wie dann der artikl hernachvolgend inhelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreibfehler; richtig: Thun.

Gn. zu vertragen, oder wer solichs tun solt. Zum andern, als gemelt wirt, wo es den stenden und seiner liebe gemaint sein wurde etc., ob wir ain wissen hetten, das solichs den stenden des Reichs gelieben wolt, das sein gnade das stathalterambt annemen solt. Zum dritten, als gemelt wurt: nach inhalt der abrede, verschreibung und vertrege etc., ob wir ain wissen hetten, was solich abrede, verschreibung und vertrege etc. weren. Sein gnadeg hette der kain sonder wissen. An [= Ohne] solicher dreier stuck leuterung west sein genedigister herr lautere antwurt nit zu geben. Und bate uns, ime darauf erklerung zu tun.

Dweyl wir aber solicher stuck kain ander wissen tragen mogen, dan wie die wort der instruction inhalten und bedeuten, haben wir zu antwurt gegeben, sein Gn. sey der artikl von wort zu wort ausgezogen uberantwurt, den wiss sein gnade aus ire[r] hohen verstentnus selbst wol zu ermessen. Aber wo ye ir ftl. Gn. sich des nit settigen lasse und das begere, so wollen wir solich ir gnaden furhalten e. ksl. Mt. zuschreiben. Das sein gnade zu uns gestelt hat. Haben eur ksl. Mt. wir in aller untertenigkait eylends nit wellen verhalten, dardurch wir zeitlichen beschaid darauf emphahen mogen und eur ksl. Mt. nit versaumbt werde. Wir haben bißhere auf unser manigfaltig schreiben kain antwurt emphangen. Geben zu Wormbs am XXVII. tag May anno etc. im neunten.

E. ksl. Mt. h-untertenig und gehorsamist-h Adolf, grave zu Nassau etc., Sigmund von Fraunberg etc., Erasm Topler, brobst etc.

# Bericht Mgf. Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und der anderen Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 27. Mai 1509

[1.] Sessionsstreit zwischen Bayern, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz und Sachsen; [2.] Verzögerung der ständischen Resolution zur Reichshilfe, Bitte um Anweisungen für den Fall einer Ablehnung.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 20–20' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A.

[1.] Allerdurchleuchtigister etc. Nachdem sich etlich irrung auf disem Reichs tage in dem haus Bayrn zwischen den Bayern und Bayrn und dann dem haus Bayrn und Sachsen der session halben gehalten, so ist obgenannt zwitrecht auf heut datum, den XXVII[I]. tag des monats May, durch unsern lieben herrn, oheim und gnedigisten herrn Friderichen, herzogen von Sachsen, churfursten etc., auf ditzmals, sovil disen Reichs tage betrifft, abgelaint und vertragen [Nr. 320].

[2.] Und ist solher irr halben die antwort [der Reichsstände] verzogen, wiewol wir aus schuldiger phlicht getreulich umb antwort angesucht haben, der zuversicht und hoffnung, uns werde numals furderlich und pald antwurt gefallen. Und ob uns nu antwurt eur ksl. Mt. begerter hilf halben ungemess gefallen

g gnade] In B: gnediger herr.

h-h untertenig ... gehorsamist] Fehlt in B.

wurde, bitten eur ksl. Mt. wir underteniglich, wellen uns beschaid zuschicken, wes wir uns darin furter halten, und das furderlichisten ir maynung wissen zu lassen, damit eur ksl. Mt. an irem furnemen nit gehindert werde. Haben eur ksl. Mt. wir nit verhalten und zu erkennen geben wellen. Datum Worms am XXVII. tag Maii anno Domini etc. im neunten.

E. ksl. Mt. etc. Casimir etc. und ander rete und commissarien etc.

### 409 Bericht der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 29. Mai 1509<sup>1</sup>

Verhandlungen über eine Reichshilfe für den Krieg gegen Venedig. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 24–24' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = Textvorlage A.

Allerdurchleuchtigister etc. Auf heut zwischen dreyen und vieren nachmittage haben die stende des Reichs, hie zu Worms versamelt, auf eur ksl. Mt. begern ir antwort [Nr. 275] schriftlich uns übergeben, davon eur ksl. Mt. wir mit der eyl ain copey bey diser post zu schicken haben. Doch die nit on, sonder ain bedenken darauf genomen. Und ob wir darauf weiters fruchtparlichist nach laut unser instruction, daraus uns zu geen nit gepurt, erlangen wurden, darzu wir kainen trost haben, sol kain moglicher vleiß gespart und eur ksl. Mt. allzeit auf der post fürderlich zugeschickt werden. Wir sein auch geslossen, sy von eur ksl. Mt. wegen ernstlich zu ersuchen und zu bitten, von hinnen nit zu verrucken, ee und zuvoran dann eur ksl. Mt. auf ir getane antwurt uns ir maynung widerumb zu wissen getan haben. Das haben eur ksl. Mt., der wir uns hiemit underteniglichen und dinstlichen bevelhen, des alles wissens zu haben, wir nit wellen verhalten. Datum Worms am XXVIIII. tag Maii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. etc. rete und commissarien, yetzund zu Worms etc.

## Weisung Ks. Maximilians an die ksl. Reichstagskommissare – Innsbruck, 2. Juni 1509<sup>1</sup>

Protest vor der Reichsversammlung wegen des Verzichts Österreichs auf Teilnahme am Reichstag.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 159' (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein; Adresse am Textende: An ksl. Mt. rete und comissarien zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Innsbruck, vermutlich am 3.6., dem Ausstellungsdatum der ksl. Antwort [Nr. 411].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Den ksl. Kommissaren in Worms am 7.6. zwischen 11 und 12 Uhr zugestellt und von diesen am gleichen Tag zwischen 13 und 14 Uhr den versammelten Reichsständen vorgetragen [Nrr. 259, Pkt. 25; 261, Pkt. 23; 416, Pkt. 1]. Auf dem Münchener (KÄA) und dem Stuttgarter Exemplar befinden sich Vermerke über die Verlesung am 7.6. (in die corporis Christi).

Wormbs.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 178 (wie A; Adresse am Textende: An keyserlicher Mt. rete und conmissarien uf dem richßtag zu Worms.) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 39' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Vermm. wie A, Adresse am Textende: An ksl. Mt. rete, so zu Wormbs auf dem reichstag verordent sein etc.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 143'-144 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 169' (wie A). Berlin, GStA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 49 (wie A). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 56 (wie A, Kanzleiverm.: A.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 57–57' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie B). Mühlhausen, StdA, 10 B 1-8, Nr. 1, fol. 343'-344 (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 425-425' (wie A). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 44 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 62–62' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 81–80' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt; Vermm. wie A). Wien, HHStA, AŬR [Est. Salzburg] 1509, fol. 24' (wie A). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 32' (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 971, S. 771.

[1.] Maximilian etc.<sup>a</sup> Hochgeborner, lieber oheim und furst, wolgebornen, edeln, ersamen, andechtigen und lieben getreuen. Nachdem wir uf unserm gegenwertigen Reichs tage unser als erzherzogen zu Osterreich botschaft neben andern des Hailigen Reichs stenden zu Wormbs haben sollen, dweyl aber zwischen den erzbischofen zu Salzburg und Magdeburg irs stands halben ein span ist<sup>2</sup>, so haben wir zu vorhutung merers unlusts und zuruttung solch unser als erzherzogen potschaft dahyn zu schicken unterlassen. Und entphelen euch darauf mit ernst, dz ir von unsern wegen daruber vor curfursten, fursten und stenden des Reichs offentlich protestirt und bezeuget und deßhalb nodturftige instrument durch offen notary, wie sich geburt, aufrichten lasset dergestalt, dz solch außbleiben unser potschaft unß, unsern erben und nachkomen, erzherzogen zu Osterreich, an irem stand kunftiglichen unvorgriflich und unschedlich sey, und uns alßdann solch instrument zuschicket. Dz ist unser ernstlich meynung. Geben in unser stat Insprugk am andern tag des monats Juny anno etc. [im] IXten, unser Reich, des Romischen im b-XXIIIIten und des hungrischen im<sup>-b</sup> XX<sup>ten</sup> jaren.

a etc.] In B: e[rwählter] von Gots gnaden romischer keyser etc. C wie A. In D: e[rwählter] von Gots gnaden romischer keiser, zu allen zeiten merer des R[eichs].
 b-b XXIIIIten ... im] Fehlt irrtümlich in D.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zu diesem Konflikt auf den maximilianeischen Reichsversammlungen seit 1495 WILLICH, Rangstreit, S. 34–44, 51–85.

### 411 Weisung Ks. Maximilians an die Reichstagskommissare – Innsbruck, 3. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Kritik an der ersten ständischen Resolution zur Reichshilfe; [2.] Zurückweisung des Arguments mangelnder Leistungsfähigkeit; [3.] Kriegslast der habsburgischen Erblande; [4.] ungenügende Leistungsbereitschaft der Reichsstände; [5.] Rechtfertigung der Einigung mit Kg. Ludwig von Frankreich über das Hm. Mailand; [6.] Aufforderung zur Bewilligung einer Reichshilfe, Berücksichtigung des päpstlichen Hilfsbegehrens; [7.] Verantwortung der Stände für die Gefährdung des Reiches im Falle einer Verweigerung; [8.] Vortrag der Argumente durch die ksl. Kommissare; [9.] Zurückstellung der übrigen Verhandlungsmaterien.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 156–158' (Kop. mit imit. Vermm. prps./cdip. und Gegenz. Serntein; Adresse am Textende: Den hochgebornen, wolgebornen, edeln, ersamen, unsern lieben, andechtigen und des Reichs getreuen Caßimirn, marggraven zu Brandenburg etc., unserm lieben oh[ei]men und fursten, und N., andern unsern reten und comissarien, zu unserm Reichs tag gein Wormbs verordent. Verm.: Uf dornstag des [he]iligen fronleichnams tag [7.6.] [in] der meinzischen canzley geschriben.) = Textvorlage A. Würzburg, StA, WRTA 5, fol. 176–177' (wie A) = B. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 36'–39 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop., Vermm. wie A, Adresse am Textende: An die ksl. rete zu Wormbs, auf dem Reichs tag versamelt etc.) = C. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 138'-142 (dem reichsstädtischen RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop.; wie A) = D. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 166'-168' (wie A; Datumverm.: Corporis Christi [7.6.] Ao. etc. VIIIIo). Berlin, GStA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 46-48' (wie A; Datumverm.: Am tag corporis Christi). Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 53-55 (Kop., Kanzleiverm.: B.). Karlsruhe, GLA, Abt. 50, Nr. 7, unfol. (dem mgfl. badischen RT-Protokoll [Nr. 261] inserierte Kop.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol. (wie A; Datumverm.: Auf corporis Christi anno etc. IX<sup>o</sup> haben ksl. Mt. rät nachvolgent schriften angebracht.). Lübeck, StdA, RTA, Vol. II, Fasz. 4, fol. 52'-55' (wie D). Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (wie A; irrtümlicher Datumverm.: Mitwochen vor corporis Christi [6.6.]). Mühlhausen, StdA, 10 B 1–8, Nr. 1, fol. 338'–342' (wie D). München, HStA, KÄA 3136, fol. 422'-424' (wie B). München, HStA, K.blau 103/4b, fol. 41'-43 (wie A). Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 57-60' (wie D). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 86–82' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt; Vermm. wie A). Wien, HHStA, AUR [Est. Salzburg] 1509, fol. 22–24 (wie A; *Verm.*: Dise instruction ist durch die post komen in die corporis Christi [7.6.].). Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 30–32 (wie D).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 973, S. 772–774.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Den ksl. Kommissaren in Worms am 7.6. zwischen 11 und 12 Uhr zugestellt und von diesen am gleichen Tag zwischen 13 und 14 Uhr den versammelten Reichsständen vorgetragen [Nrr. 259, Pkt. 25; 261, Pkt. 23; 416, Pkt. 1].

[1.] /156/ Maximilian, a-von Gots gnaden e[rwählter] romischer kayser-a etc. Hochgeborner, lieber ohemb, wolgeborner, edeln, ersamen, andechtigen und lieben getreuen. Wir haben euer schreyben [Nr. 409] und darinne die antwurt [Nr. 275] von den stenden des Reichs, zu Wormbs versamelt, vernomen, der wir uns billich hoch befrembden, auch besweren und beherzigen, in ansehung des ubel und engen bedenkensc der grosen nodturft zu ere und wolfart, so dem Hailigen Reich und teutzscher nacion vor augen ist. d-Dann doch kein kaiser noch konig in hundert jaren nye seinen fueß so trostlich und loblich in Italien gesetzt hat, als wir mit gnaden und hilf des Almechtigen ytze tun-d, und danacht nach grosem unkosten, so wir ytzo in unsern burgundischen landen gegen Frankreich gelitten, dadurch denselben zu unserm lieben bruder gemacht und dazu bracht haben, ein loblichen tractat wider Venedig neben unser anzunemen, f-wie wir dann solchs den stenden des Reichs nast zu Wormbs, als wir persondlich dogewest sein, zu erkennen geben haben-f [Nr. 264 bzw. 266, Pkt. 1].

[2.] g-So sie aber ir armut und unvermogen anzeigen, dz ist in uns ungleublich, dann wir wissen beyleuftig ir vermogen gleich so wol alß sie selbs-g. Wir mussen aber achten, /156'/ dz solchs kam auß unsern mißgonnern, die do wolten, dz wir und unser kindskinder verdruckt wurden, h-und darumb nit ansehen ir ere, sele und ayd-h. i-Dann, als die stend melden, wie sie uns uf dem Reichs tag zu Costenz ir unvermogend auch angezeigt haben: Solch anzeige, dergleichen sie gegenwertiglich tun, mag zu Costenz auch bescheen sein-i. Aber dannocht haben sie uns doselbst zu Costenz uber die bewilligt bestymbt hilf vertrost, ob uns dergestalt ein unsig oder ubermacht von den Venedigern und anderen widerwertigen begegent, das uns die sachen zu swer sein wurden, das uns dann merer hilf von inen bescheen und gefolgt sein solt², darauf wir auch gehoffet. j-Aber wiewol wir große macht, widerwertigkait und beswert der feynd befunden, haben wir doch yr weyter zutun nyndert gespurt, sonder sein genzlich von inen verlassen gewest-j.

```
a-a von ... kayser] Fehlt in C.
```

b ohem] In B-D danach: [und] furst.

c bedenkens] In C danach: und betrachtens. B/D wie A.

d-d Dann ... tun] Randverm.: Nota.

e ytz] In A danach irrtümlich: zu. Fehlt in B-D.

f-f wie ... haben] Randverm.: Nota.

g-g So ... selbs/ Randverm.: Nota.

h-h und ... ayd] Randverm.: Nicht zu fragen.

i-i Dann ... sein] Randverm.: Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>j–j</sup> Aber ... gewest] *Randverm.:* Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine solche Zusage geht weder aus den Verhandlungsakten (z.B. Resolution der Stände vom 15.7.1507; Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 194, S. 402, Pkt. M) noch dem Abschied des Konstanzer RT (ebd., Nr. 268, S. 529 Pkt. 13) hervor. Vielmehr wollten die Stände jede weitergehende Verpflichtung vermeiden.

[3.] Die stend solten billich bedenken, das wir als ein herr von Osterreich und Burgundi lang jar her vil swerer last und burd, muhe und kosten von Francosen, Sweyzern, Geldrischen, Hungarn und Durken getragen und gelitten und die alle ubersteen mussen. Haben auß unser aigen macht und camergut und in solchen anfechtungen allezeit bedacht und uns gevlissen, unser heuser Osterreich und Burgundi zu behalten und zu bestaten [= aufstellen, verwenden] zu einem schilt des Reichs gegen den bemelten anstossern, welche unser heuser sich doch, als meniglich in der /157/ ganzen cristenhait weiß, dem Hailigen Reich ytzt ganz anhengig und zu schetzen underwurfig gemacht haben.

[4.] Wir hetten auch allezeit gern diejene, so dem Hailigen Reich verwant und zugehorig gewest sein, zum Reich gewendt und in ein recht liebe und gehorsam gegen demselben Reich bewegt und bracht; als wir das auch oft wol mit gutem forteil und fug tun mogen, wo wir hilf und beystant der stend des Reichs, als billich bescheen were, dazu gehabt hetten, die wir aber fruchtparlich nye bekommen mogen haben. k—Dann ir hilf ist alzeit so swach, cleyn und langsam gewest, das wir unser macht mitsambt yrer hilf an frucht vorschwenden, verlegen und verzeren mussen und damit nichts austreglichs außrichten mogen—k. Dadurch dann die obgemelte nacion gegen uns, dem Reich und den heusern Osterreich und Burgundi allezeit oberhant gehabt und sonderlich uns und unser erblande in abnemen gebracht haben.

[5.] Belangend den tractat mit Meyland, haben wir auch befrembden, dann wir noch nit anders gehandelt, wann wie die stend deß wissen tragen <sup>1–</sup>und sonderlich die curfursten selbs zu Freyburg<sup>3</sup> und uf andern Reichs tegen gehandelt und geraten haben<sup>–1</sup>.

/157'/ m-Wir haben auch sonst in unsern und des Reichs sachen ytzt und zuvor nichts an der stend wissen und rat gehandelt und derhalb groß versaumbt und verzert<sup>-m</sup>. Darumb wurd uns solcher unglympf unbillich zugemessen.

[6.] Und demnach ist unser ernstlich begern aufs hochst an die stend und versamplung des Reichs, die sachen baß zu bedenken und zu herzen zu furen und sich einer andern, besser antwort und meynung nunserm begern gemeß-n zu entslissen, auch sonderlich dabey zu betrachten die erfordrung, so durch unsern hailigsten vater, den babst, mit seiner hailigkait breve apostolicum [Nr. 272] an sie außgangen ist, darinnen er sie zu hilf und rettung der hailigen romischen kirchen als stend des Reichs und cristenheit neben uns als advocaten

k-k Dann ... mogen] Randverm.: Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>l-l</sup> und ... haben] Randverm.: Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>m-m</sup> Wir ... verzert] Randverm.: Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>n-n</sup> unserm ... gemeß] Randverm.: Nota.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Reichsstände hatten, ungeachtet gezielter kgl. Einwirkungsversuche auf die Kff., auf dem Freiburger RT (1497/98) gegen die Pläne Maximilians für einen Angriff auf Frankreich opponiert und waren für die Sicherung Reichsitaliens auf dem Verhandlungsweg eingetreten. Vgl. GOLLWITZER, RTA-MR VI, S. 607–750 passim; SCHRÖCKER, Unio, S. 273–284, 386f.; WIESFLECKER, Maximilian II, S. 130–135, 285–299.

ermant, <sup>o-</sup>dadurch seiner hailigkait nit nod werd, sich ab inen zu beschweren und sie hoer anzusuchen<sup>-o</sup>.

- [7.] Dann wo sie sich ye zu hilf und beystand der romischen kirchen und zu ere und wolfart des Heiligen Reichs und teutzscher nacion nit bewegen lassen wurden, darauf wir doch nach gute hofnung haben wellen, so were zu besorgen, dz Heilig Reich mocht dadurch in zutrennung wachsen. PDarumb wir hiemit protestirt haben wellen, wo sie uns und dem Reich nit hilf beweysen, ob dann dem Reich ubels begegnen und zusteen wurde, /158/ dz sie daran schuldig und ursacher sein-P.
- [8.] Auf das alles ist unser ernstlicher bevelh, das ir die obberurt unser meynung von stund an an die curfursten, fursten und stend des Hailigen Reichs mit bestem vleis brenget und gelangen lasset und sie darauf mit ernst verfolgen, anhaltet und solicitirent, sich umbq unser und des Reichs, auch teutzscher nacion varsteenden gelucks, ere und wolfart willen einer pessern, zymlichern antwurt zu verfassen und volzug derselben zu furdern, und ylend. Daran tut ir unser ernstlich meynung.
- [9.] Andere artikel, so in unser instruction [Nr. 268] und der stend antwurt begriffen sein, haben wir darumb, das uns dise sache am genotigsten und eylendesten bedunkt hat, hirinne underlassen. Wellen euch aber derhalben unser meynung uf naste post auch eylends bescheid zuschreyben. Geben zu Insprugk am dritten Juny anno nono, unsers Reichs im XXIIIIten.

#### 412 Zyprian von Serntein an Johann Storch – Innsbruck, 3. Juni 1509<sup>1</sup>

[1.] Verhältnis zwischen Serntein und Storch, Wunsch Storchs nach einer Unterredung mit Ks. Maximilian; [2.] Verhandlungen des Wormser Reichstages über die Venedighilfe; [3.] Mitteilungen über die Schlacht von Agnadello. Innsbruck, TLA, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 45–47 (eigh. Konz.).

[1.] /45–45'/ Er, Storch, hat sich in seinem Schreiben<sup>2</sup> beklagt, dass er auf seine vertraulichen Mitteilungen bislang keine Antwort erhalten habe, und sich nach dem Anlass für eine mögliche Verstimmung zwischen ihnen erkundigt. Versichert ihn seiner ungetrübten freundschaftlichen Verbundenheit. Er hat sich auch nach einer Möglichkeit für eine Audienz beim Ks. erkundigt. Trotz seiner Bemühungen hat der Ks. geäußert, dass er ihn zwar gerne treffen würde, doch sei er im Aufbruch zum Landtag nach Sterzing begriffen. Dort wird der Ks. noch heute eintreffen und

o-o dadurch ... anzusuchen/ Randverm.: Nota.

P Darumb ... sein/ Randverm.: Nota. Protestirt. - Dye wider zu halten.

<sup>9</sup> umb] Ergänzung gemäß B-D.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Präs. Worms, 7.6.1509 [wie Nr. 411].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

bereits am Dienstag [5.6.] nach Trient weiterziehen. Der Ks. wird ihm aber selbst in Kürze schreiben.

[2.] /46/ [PS] Übersendet einige Briefe zur Weiterleitung. Als er ihm schreiben wollte, ist die antwort von den Reichs stenden [Nr. 275] kumen, die dann di ksl. Mt. nach der leng ubersehen und gelesen, hat aber derß[elben] nit vil oder gar wenigs gevallen. Und hat ir Mt. deshalp widerumb antwurt [Nr. 411] verfasst, wie ir in ksl. Mt. schreiben hiebei vernemen werdet. Und warlich, so mugt ir meinem gn. H., dem marggra[fen] [Kasimir von Brandenburg], auch andern Hh., den commissaren und reten, anzaigen, das sy vleys furkeren, ain ander antwurt zu erlangen. Wann ich bsorg sonst, das merklicher und grosser unlust zwischen irer Mt. und des Reichs stenden erwachßen mocht, wie ir dann das wol zu bedenken wisst. /46'/ Dann ksl. Mt. vermeint, wer seiner Mt. yetzmals nit helf, das man ksl. Mt. aufnemen nit gern sehe. Da diese Post eilends abgefertigt werden musste, konnte er die für ihn bestimmten Artikel³ nicht rechtzeitig abschließen. Kündigt deren Übersendung mit der nächsten Post an.

[3.] /47/ Er dürfte bereits vom Sieg des frz. Kg. über Venedig erfahren haben. Für genauere Informationen schickt er ihm Abschriften von Schreiben des frz. Kg. und des dortigen ksl. Gesandten.<sup>4</sup>

#### 413 Bericht der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 4. Juni 1509

Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 19–19' (Or., Spuren von 3 Ss.) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 12' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.) = B.

Unter Berufung auf den Koblenzer Abschied, wonach Johann von Kriechingen binnen zwölf Tagen zum rechtlichen Austrag auf dem Reichstag erscheinen sollte, akkreditierten sich dessen Anwälte bei ihnen und forderten die Aufnahme der Verfahrens. Sie hatten jedoch ihrerseits weder diesbezügliche Anweisungen noch eine Vollmacht. Auch ihre Instruktion [Nr. 267, Pkt. 23] war ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugegangen. Sie haben die Anwälte deshalb elf Tage lang aufgehalten. Diese wollten aber nicht länger warten, sondern bekundeten ihnen gegenüber in Gegenwart von Notaren und Zeugen unter Protest ihren erzeigten Gehorsam [im Vollzug des Koblenzer Entscheids] und nahmen ihren Abschied. Falls er, der Ks., beabsichtigt, das Verfahren fortzusetzen, muss Kriechingen noch einmal vorgeladen werden. 1

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Nr. 411 [Pkt. 9].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die beigefügten Schreiben liegen nicht vor.

<sup>1</sup> Am 24.6. untersagte Ks. Maximilian nach Intervention Mgf. Christophs von Baden (dessen Instruktion für Konrad Mangold, undat. Kop.; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV, Kart. 39, Fasz. 5a2, fol. 85–86) Johann V. von Kriechingen in seinem Rechtsstreit mit Baden um die Hft. Püttlingen (Puttingen) – eine Hälfte der konfiszierten Hft. war am 15.3.1508 durch den Rat von Mecheln Kriechingen zugesprochen worden – unter

#### 414 Bericht der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 4. Juni 1509

[1.] Verhandlungen des Reichstages über die Kriegshilfe gegen Venedig; [2.] Bitte um Anweisungen für die weiteren Verhandlungen; [3.]. Sondervotum von Reichsgrafen und Freiherren zur Venedighilfe.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 29'-30' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

[1.] Allergnedigister kaiser. Wie die stende des Reichs auf dem Reichs tag, hie zu Wormbs versamelt, am XXIX. tag Maii nehstvergangen uns auf unser werbung, so wir nach inhalt euer ksl. Mt. uberschickten instruction [Nr. 266f.] der begerten hilf und ander sachen halber an sie getan, abschlegig antwort, der wir uns kainswegs versehen gehabt, in schriften gegeben [Nr. 275], haben euer ksl. Mt. aus copyen solicher schriften, e. Mt. desselben tags auf der post zugeschickt, ungezweivelt empfangen und vermerkt, der wir hiemit aus fursorg abermals abschrift zusenden.

Darauf wir der gedachten versamung auf den letsten tag bemelts monets Maien ain antwort [Nr. 276] laut heringelegter copy ubergeben und mitlerzeit bey etlichen fursten und andern ad partem allen moglichen vleiß und ernst, sie zu pesser und statlicher antwort zu bewegen, getreulichen angekert. Aber es ist, als e. ksl. Mt. aus hiebeyverwarter copy irer schriften /Nr. 279/, uns gestern, sontags trinitatis [3.6.], umb drey aur ungeverlich nach mittemtage in beywesen aller stende offenlich verlesen und nachvolgends umb acht aur gegen der nacht ubergeben, lauter vernemen werden, alles unfruchtbar erschinen. Darab wir abermals wie vor hoch und gros beschwerung empfangen und uns gegen inen vernemen lassen, das uns, dweil euer ksl. Mt. in solicher schrift etlicher massen angezogen wurd, gepuren wolt, unser weiter antwurt darauf zu geben. Die wir auch auf morgen, eritage [5.6.], vor mittemtag tun und in derselben antwort an sie begern werden, nit zu verrucken<sup>1</sup> bis auf weitern e. ksl. Mt. beschaid, wiewol wir uns des auch abschlags versehen. Das alles e. ksl. Mt. wir aus schuldiger, underteniger gehorsam, sich mit irem treffenlichen furnemen, diser zeit vor augen, dest pas darnach wissen zu richten, in der eil nit haben verhalten wellen. Wellen auch, was uns darauf weiter begegnet, e. ksl. Mt. furderlich eroffnen,

Androhung einer Strafe von 50 Mark lötigen Goldes die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Hohen Rat von Brabant. In einem früheren Mandat hatte er ihm bereits geboten, den noch von seinem Vater [Johann IV.] am Rittergericht zu Luxemburg angestrengten Prozess einzustellen und seinen Anspruch vor ihm, dem Ks., zu klären (Konz. mit ex.-Verm., Trient; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 69–69'; Toifl, Friede, S. 265). Der ksl. Reichsfiskal Christoph Moeller wurde darüber informiert und erhielt für den Fall der Missachtung des Mandats Weisung, auf Klage Mgf. Christophs hin Kriechingen vor das RKG zu zitieren (Konz. mit ex.-Verm., Trient, 26.6.1509; ebd., fol. 71. Wenko, Kaiser, S. 239). Vgl. Chatelain, Histoire, S. 120–122.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Vorlage irrtümlich: vermerken.

der wir uns zu aller undertenigkeit tuen bevelhen. Geben zu Wormbs am IIII. tag Junii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. etc. rete und comissarien, zu Wormbs versamelt. – An die ksl. Mt. etc.

[2.] [PS] Auch haben wir auf viel schriften, so wir e. ksl. Mt. getan, bißhere kain antwort empfangen, das diesem handel klain furdrung tut. Biten darumb underteniglich, uns auf dieselben schriften und sonderlich auf die itzigen der versamung antwort e. ksl. Mt. maynung gnediglich zu erkennen zu geben, weiter der notdurft nach darauf wißen zu handeln.

[3.] Auch haben grave Adolf und Philips von Nassau gepruder, grave Johann Ludwig und Ludwig, bede graven zu Nassau und zu Sarbrucken, grave Eberhard von Konigstein und her Sigmond von Fraunberg, freyherr zum Hag, uns offenlich angesagt und sich vernemen lassen, das sie in die abslegigen antwurt, so churfursten, fürsten und stende des Heiligen Reichs e. ksl. Mt. der begerten hilf halben gegeben hetten, irs teils nit gehellen noch willigen, sunder ir will, gemut und meynung sey, das sie e. ksl. Mt. in solichem nit verlassen und nach irem vermögen leibs und guts ungespart sich gehorsamlich und gutwillig halten und ir Mt. hilf tun wolten.

Deßgleichen bede graven [Joachim und Wolfgang] von Ottingen, Johans und Wilhelm Truchsessen, freihern zu Walpurg, Hans Wernher und Go[tt]frit Wernher, freihern zu Zimern, Hans und Cristof, graven zu Werdenberg, Hans und Endres, graven zu Sonnenberg.

## 415 Bericht Mgf. Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und der anderen Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 5. Juni 1509

Verhandlungen mit den Reichsständen über die Fortsetzung des Reichstages. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 33' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

Allergnedigister herr. Auf gestern [4.6.] haben euer ksl. Mt. wir die schriften, nemlich der versamung, auch unser und ire, der versamung widerantwort zugesandt, mit anzaigung, was uns weiter begegnet, e. ksl. Mt. nit zu verhalten [Nr. 414, Pkt. 1]. Darauf geben e. ksl. Mt. wir in aller undertenigkeit zu vernemen, das wir an heut umb ein aur ungevarlich unser weiter meynung [Nr. 280] der ganzen versamung ubergeben, darauf sie uns alspald desselben tags zwischen dreien und viern [Uhr] [Nr. 281] und wir ine von stund [Nr. 282] und sie widerumb uns schriftlich antwort [Nr. 283] behendigt, wie e. ksl. Mt. aus be[i]ligenden copyen zu vernemen. Haben auch nach viel anzaigungen, zu verhutung des aufbruchs bey etlichen und merhen und mindern stenden geubt, kain fruchtbarlich antwort erlangen mogen. Das alles e. ksl. Mt. wir mit beswertem gemut nit verhalten wollen, in aller undertenigkeit mit demutigem vleis bittende, so sie iren aufbruchen nemen werden, wie wir uns nach e. ksl. Mt. bevelh und gefallen lenger hiezupleiben oder abzuschaiden halten sollen,

uns gnediglichen zu erkennen geben, uns auch, nachdem unser etlich lang zeit hie gelegen sein, mit zerung gnediglich zu versehen. Wollen wir in aller undertenigkeit verdienen, auch euer ksl. Mt., wie, von wem und wan der aufbruch beschicht, nit verhalten. Geben eilends am funften tag Junii zu funf auren nachmittag anno etc. nono.

Euer ksl. Mt. undertenigist, gehorsamist Casimirus, Mgf. zu Brand[enburg] etc., und ander rete und comissarien, zu Wormbs verordnet. – An ksl. Mt. etc.

#### 416 Bericht der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 7. Juni 1509

[1.] Eingang ksl. Weisungen und Vortrag an die Reichsversammlung; [2.] Bitte um Anweisungen für das weitere Verfahren mit Gottfried von Eppstein; [3.] Übersendung der Stellungnahmen der Reichsversammlung und Kf. Friedrichs von Sachsen bezüglich der Jubelablassgelder; [4.] Pulverund Salpeterlieferung Lgf. Wilhelms von Hessen für Ks. Maximilian.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 34–35 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

[1.] Allergnedigister kaiser. Heut zwischen eilf und zwolf aurn beylauftig in mittemtag ist auf unsers vorigs schreiben [Nr. 409], so euer ksl. Mt. wir mit zuschickung der ersten antwort [Nr. 275], uns durch churfursten, fursten und stende des Reichs auf unser werbung gegeben, auf den XXIX. tag Maii getan haben, ain post zukommen, von dem uns etwo viel brief und sonderlich drey, an uns lautend [Nrr. 404, 410f.], uberantwort sein, die wir underteniglich empfangen und derselben inhalt der ganzen versamung zwischen ain und II auren darnach furbracht, auch daneben ydem churfursten und anderm ire besunder brief, uns zugesandt, behendigen lassen. Darauf die versamung bedacht genommen hat, uns ir meynung auf solich schrift zu erkennen zu geben und, so sie damit berait sey, uns das ansagen zu lassen. Was uns von ine begegnet, wollen wir e. ksl. Mt. zum furderlichsten zuschicken. Der wir uns zu aller undertenigkeit dienstlich und gehorsamlich erbieten. Geben zu Wormbs am VII. tag Junii anno etc. nono.

Euer ksl. Mt. rete und comissarien, zu Wormbs versamelt etc. – An die ksl. Mt. etc.

[2.] [PS] Auch, allergnedigister herr, nachdem der von Epenstein durch e. ksl. Mt. bevelch her gein Wormbs betagt, noch hie und, als uns durch etlich angezaigt, etwas schwach sein soll, bitten wir underteniglichen, dieweil die lantgrevischen nichts handeln wollen, der gemelt von Epenstain sey dann zuvor ledig, ob sich begeben, das wir, zuvor und ehe dieselbig irrung zwischen dem lantgraven und dem von Konigstain verhort oder hingelegt, von hynnen schaiden wurden, wie wir uns alßdann mit seiner perschon halten, ob wir ine hiepleiben lassen oder anderswohin betagen sollen, uns darnach wissen zu richten.

[3.] Auch schicken euer ksl. Mt. wir hiebey abschrift der antwort, so die stende des Reichs und herzog Friderich von Sachsen hern Ernsten von Welden auf sein werbung, des jubelgelds halber an sie getan, gegeben haben [Nrr. 284, 362].

[4.] Auch haben die lantgravischen rete uns hie anbracht, wie ir herr euer ksl. Mt. hundert tonnen pulfers und I½<sup>C</sup> zentner saliters [= Salpeter] gein Frankfurt geschickt, das aber niemans hab herbergen oder annemen wollen. Haben wir dem rate zu Frankfurt darauf furderlich schriben, solich pulfer und saliter mit dem gewicht zu empfahen und bis auf weiter euer ksl. Mt. beschaid oder der Fugker von Augspurg, die deßhalb bevelch hetten, ansuchen zu verwaren und bey ine zu behalten [Nr. 377]. Wolten euer Mt. auch nit verhalten, des wißen zu haben.

#### 417 Bericht der Reichstagskommissare an Ks. Maximilian – Worms, 10. Juni 1509

[1.] Schlussverhandlungen mit den Reichsständen über die Reichshilfe gegen Venedig; [2.] Vermittlungsverhandlungen zwischen Klerus und Stadt Worms; [3.] Verhandlungen über das Jubelablassgeld; [4.] Übersendung päpstlicher Schriftstücke bezüglich der Ernennung Hartmanns Bgf. von Kirchberg zum Koadjutor in Fulda; [5.] Verzicht auf die ihnen aufgetragene Initiative bezüglich des Klosters Reichenau; [6.] Supplikation Gf. Balthasars von Schwarzburg wegen eines Lehens; [7.] Achterklärung gegen Befehder der Stadt Rothenburg; [8.] Erklärung Bf. Lorenz' von Würzburg zur Bereitstellung von Reitern für den Krieg gegen Venedig.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 44'-46 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

[1.] Allergnedigister kaiser. Als wir e. ksl. Mt. des fordern tags drey schriften zugesant und dabey, was uns ferrer begegnen wurde, e. ksl. Mt. auch nit zu verhalten angezaigt [Nr. 416, Pkt. 1], also haben uns die stende des Reichs gestern, sampstags umb zehen aur vormittag ire weiter meynung [Nr. 288] und wir ine alßpald unser antwort darauf [Nr. 289] gegeben, wie e. Mt. aus hiepeyligenden copyen vernemen werden. Und wiewole sie uns ansagen laßen, das sy nach mittag sich auf unser antwurt underreden und uns, so sie irer meynung entschlossen, dieselben zu vernemen erfordern lassen wolten, so ist doch solichs nit beschehen. Welichs uns anzaig geben hat, als wir auch auf unser vleissig erkunden bey etlichen in gehaim verstanden, das sie irer hievor gegeben antwurten nit alle ainhellig gewest sein und sich vielleicht eines andern und bessern entschliessen solten, des wir doch e. ksl. Mt. nit gewißlich haben wissen zu vertrosten, damit e. Mt. in irem furnemen sich darauf nit verdiefen oder verlassen möcht. Aber auf heut sontag umb zwo auren nach mittage haben sie uns ain schriftlich meynung [Nr. 290], wir ine darauf unser antwurt [Nr. 291] und sie alßbald ir entlichen beschlus [Nr. 292] widerumb ubergeben, wie e. ksl. Mt. des alles aus peyligenden copyen bericht werden. Wolten e. ksl. Mt. wir auch nit verhalten, der wir uns neben unseren schuldigen pflichten zu aller undertenigen gehorsam tun bevelhen. Geben zu Wormbs am X. tag Junii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. etc. rete und comissarien, zu Wormbs verordent etc. – An ksl. Mt. etc.

- [2.] [PS] Heut fru umb sechs auren haben der erzbischof zu Trier und herzog Friderich von Sachsen zwischen der pristerschaft und statt zu Wormbs in etlichen den grosten und namhaftigisten artikeln iren spruch [Nr. 329, Pkt. 3] getan und werden in den andern geringen puncten, als wir versteen, zu entlichem vertrag zwischen ine auch weiter handeln.
- [3.] So ist her Ernst von Welden heut von hinnen geritten. Und wiewol er von der versamung auf die bede antwort der stende und herzogen Friderichs von Sachsen [Nrr. 284, 362], ime auf sein werbung schriftlich gegeben und e. ksl. Mt. jungst zugeschickt [Nrr. 416, Pkt. 3], durch die stende auf weiter antwort zu warten beschiden worden, so ist ime doch, als er uns bericht, nichts anders, dann das sie es bey ir vor gegeben antwort bleiben lassen, begegnet [Nr. 287]. Wolten wir e. ksl. Mt. nit verhalten, sich darnach zu richten.
- [4.] Auch schicken e. ksl. Mt. wir hiemit etlich bebstlich brief<sup>1</sup>, uns durch den von Kirchberg, den coadjutor zu Fulda, heut geantwort.
- [5.] Und als e. ksl. Mt. bey Johann Storchen der Reichenau halber zu handeln uns bevolhen gehabt [Nr. 271, Pkt. 1], hat kein partey bißher deßhalb angesucht noch ichts furbracht.<sup>2</sup> Darumb wir solicher sachen halb den stenden laut e. Mt. bevelch nichts haben anzaigen noch fur uns selbs darin ichts handeln mögen.
- [6.] Euer ksl. Mt. schicken wir hiebey abschrift eins briefs, uns durch graven Balthasarn von Swarzburg uberantwort.<sup>3</sup> Und dweil wir zu vollenziehung seiner beger, darin begriffen, von e. Mt. kainen bevelch haben, auch aus ursachen, das wir uns bedunken laßen, solichs e. Mt. nit tunlich oder zuzulaßen sey, dweil das lehen, so es in des von Bambergs hend komen, nit verdient oder verfalle[n] wird, so haben euer Mt. wir das nit verhalten wollen.

<sup>1</sup> Es handelte sich um ein Schreiben Papst Julius' II. an Ks. Maximilian, worin er die Bestätigung des am 26.3.1507 zum Koadjutor von Fulda gewählten Hartmann von Kirchberg avisierte und bat, diesen ggf. zu unterstützen und den Schutz des Klosters zu gewährleisten (lat. Or. Perg. m. Bleibulle, Rom, 5.3.1509; StA Marburg, Best. Urk. 75, Nr. 1407), sowie um vier päpstliche Urkunden im Zusammenhang mit dieser Ernennung (jew. lat. Or. Perg. m. Bleibulle, Rom, 5.3.1509; ebd., Nrr. 1403–1406 [auch Online-Ressource]. Vgl. Breul-Kunkel, Herrschaftskrisen, S. 94 Anm. 144). Da die Originale in der Fuldaer Überlieferung verblieben sind, wurden dem Ks. offenbar lediglich Abschriften zugesandt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Nr. 120, S. 261, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor. Gf. Balthasar hatte am 29.8.1508 den zwischen Neukenroth und Neuhaus gelegenen Reichshof Eindorf an Bf. Georg von Bamberg veräußert. Ks. Maximilian bestätigte den Verkauf am 16.5.1510 (Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 328; JÄCK, Jahrbücher II, S. 225; Looshorn, Geschichte IV, S. 471).

[7.] Wir schicken auch e. ksl. Mt. hiebey den achtbrief, den von Rotemberg [= Rosenberg] antreffend, wie dan solichs vormals auf anrufen der statt von Rotemburg an der Tauber geschickten bey den stenden des Reichs und uns, die teter in die acht zu ercleren<sup>4</sup>, beratschlagt und e. ksl. Mt. schriftlich zu erkennen geben, auch den stenden oder uns on sonderlichen bevelch e. ksl. Mt., den hirin zu haben die notdurft erfordert, solich acht zu sprechen nit hat fugen wollen. Darumb ist fur gut und not ermessen, das euer ksl. Mt. solich acht selbs sprechen, auch den achtbrief verzaichnen, versigeln und verfertigen und uns den auf der post, dweil die sach grosser eil bedarf, furderlich wider zuschicken lassen. Des wollen wir also underteniglich gewarten.

[8.] Uns hat auch der bischof von Wurzpurg diesen beyligenden zettel [Nr. 367] behendigt, den wir e. ksl. Mt. zu wissen nit verhalten wolten.

# Haag und Ludwig Vergenhans an Ks. Maximilian – Worms, 14. Juni 1509

[1.] Abreise der Reichstagsteilnehmer; [2.] Vermittlungsverhandlungen zwischen Stiftsklerus und Stadt Worms; [3.] Reichstagsverhandlungen über Reichskammergericht, Landfrieden und Münzwesen; [4.] Übernahme des Kammerrichteramtes durch Gf. Adolf von Nassau; [5.] Proteste Kursachsens, Kurbrandenburgs und Sachsens bei den Verhandlungen über das Reichskammergericht; [6.] Exemtion der Klöster Maulbronn und Königsbronn durch den Hg. von Württemberg; [7.] Reichsacht gegen Venedig; [8.] Bereitstellung ständischer Reiterkontingente für den Krieg gegen Venedig; [9.] Einigung der Stadt Rothenburg mit ihren Befehdern; [10.] Supplikation der sächsischen Gesandten unter anderem wegen der irrtümlichen Doppelbesteuerung des Reichsstifts Quedlinburg.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 46'–49 (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

[1.] Allergnedigister kaiser. Auf die handlung, so wir am sontage nehstvergangen [10.6.] mit den stenden des Reichs und sie mit uns geubt und wir e. ksl. Mt. von stund auf der post durch unsere zugeschickte schrift [Nr. 417, Pkt. 1] zu erkennen geben, die dann e. Mt. numals ungezweivelt empfangen haben,

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemeint sind Hans Melchior von Rosenberg und Kilian Brudersohn, die mit ihren Unterstützern die Stadt unpillicher weyse befehdeten. Anfang Mai übersandte Rothenburg zumindest den Schwäbischen Bundesstädten eine Aufzeichnung über die Hintergründe der Fehde mit der Bitte um deren Veröffentlichung (Or., sambstags nach invencionis crucis [5.5.]1509, Adressat: Esslingen; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 107, Fasz. 10, unfol.; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Mai, unfol. Regest: RAUCH, Urkundenbuch III, Nr. 2163, S. 237f. [2.5.1509; Adressat: Heilbronn]). Die in Druck gegangene Klageschrift Rothenburgs gegen Rosenberg und Brudersohn vom 4.4.1509 (UB Heidelberg, B 4716–50 Folio RES) wurde vermutlich auch auf dem Wormser RT vorgelegt. Vgl. zu dem Vorgang BORCHARDT, Institutionen I, S. 683f.; SCHNURRER, Schreibstube, S. 93.

fugen e. ksl. Mt. wir in aller undertenigkeit zu vernemen, das am sampstage davor [9.6.] herzog Heinrich von Braunschweig, desselben sontags [10.6.] der coadiutor von Fulda [Hartmann Bgf. von Kirchberg] und montags darnach [11.6.] der erzbischofe zu Coln, herzog Friderich von Sachsen, bede bischove zu Bamberg und Wurzburg, herzog Ulrich von Wirtemberg, die alle übernacht zu Oppenheim gelegen und fürter auf Frankfurt, aber Wirtemberg wider auf Speyer geritten, und sunst viel fürsten und stett botschaften den aufbruch dis Reichs tags gemacht und von hynnen geritten sein. Und des erichtags darnach [12.6.] frue zu vier aurn der [Ebf.] von Meinz zu schiff weggefaren, sigel und secret seinem bruder [Erpho von Gemmingen], dem dechant zu Wormbs, verlassen und uns nichts davon gesagt hat.

So ist desselben erichtags nach mittage phalzgraf Ludwig abgeschiden; auch doctor Erasm Dopler auf euer ksl. Mt. muntlichen und schriftlichen bevelch und erfordern, als er uns anzaigt, zu euer ksl. Mt. geritten.

So hat unser gnediger her marggraf Casimirus uns angezaigt, wie er von e. ksl. Mt. bevelch hab, sopald die stende diser versamblung entlich antwurt gegeben, das er sich alßdann erheben und furderlich zu e. ksl. Mt. fugen solt. Demnach, auch in sonderheit, dweil seiner gnaden bruder marggrave Görg, mit dem er etlich trefenlich sachen, daran ine beden viel gelegen sein, zu handeln, auch derselb marggrave Georg, der sich furderlich wider gein Hungern fugen muß, seiner gnaden zukunft mit grossen unstatten¹ etliche wochen zu Anspach erwartet hab, hat er auf heut datum mitsampt phalzgrave Friderichen seinen abschid von uns genommen und ist von hynnen den nehsten auf Anspach geritten. Und hat sein gnade mitsampt uns in aller handlung dieses reichstags allen muglichen vleis angekeret und kainer muhe noch arbeit verdrieß gehabt.

[2.] Unser gnedigister herr von Trier ist noch hie und handlt in etlichen gebrechen, zwischen der pristerschaft und statt Wormbs halben.

[3.] So haben die erzbischoven zu Meinz und Coln, auch phalzgrave Ludwig, churfursten, herzog Wilhalms von Baiern, Hessen und Wirtemberg, auch die bischof zu Speyer und Freisingen und die stett Coln und Wormbs ire rete alhie gelaßen, mit den wir des camergerichts, auch fridens, der monz und anderer sachen halb laut e. ksl. Mt. instruction [Nr. 268, Pkt. 9f.] und bevelch in handlung und ungezweivelter zuversicht sein, das camergericht in ain gut, bestendig wesen bracht und loblich gehalten werden soll.<sup>2</sup>

[4.] So hat auch graf Adolf von Nassau das camerrichterampt angenommen und daruber laut der ordnung des Reichs in unser, der andern rete, beywesen marggrafe Casimiren gestern [13.6.] pflicht getan.

[5.] Aber herzog Friderichs von Sachsen und marggraf Joachims von Brandenburgs, der churfursten, und herzog Georgen von Sachsen rete haben bey

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> = Ungelegenheit, Mühe, Nachteil, Unkosten, Aufwand (GRIMM, Deutsches Wörterbuch XI/3, Sp. 1415f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Da die Anwesenheit Ebf. Jakobs von Trier während der Schlussphase des RT im vorhergehenden Pkt. 2 vermerkt ist, wird dessen Vertreter im Ausschuss nicht eigens erwähnt.

handlung des camergerichts nit sein wollen, sonder deßhalb etlich beschwerung und protestation [Nrr. 357f.] furgewant und von uns und den gedachten reten darauf antwort empfangen, wie euer ksl. Mt. auß beygelegten schriften [Nr. 360] vernemen werden. Was darauf euer ksl. Mt. meynung sein will, wollen euer Mt. uns eroffnen, ine auf ir verrer ansuchen darauf wißen zu begegnen.

[6.] Die wirtenburgischen rate haben angezaigt, wie irem gnedigen herrn auf dem Reichs tag zu Costenz durch alle stende, so daselbst gewest, zugesagt, das die bede closter Maulbrun und Konigsprun, die ime und sunst niemants dieser zeit on mittel underworfen, auch zuvor und ee die an ine komen, bey andern inhabern in des Reichs anslegen nie gezogen oder begriffen weren, nit solten in den anschlag, daselbst gemacht, gesetzt werden, das aber ubersehen, sie darin gesetzt³ und von e. ksl. Mt. fiscal furgenommen weren, mit bit, solichs abzuschafen und sie auf disem tage nit weiter anzulegen, mit protestation, wo das beschehe, das ir gnediger herr darein nit gehellen noch willigen [wird]. Sunst were sein gnade willig zu bezalen, was ime aufgelegt wurde.<sup>4</sup> Und nachdem etlich der vorgemelten rete wissen haben, das zu Costenz, wie vorsteet, davon gehandelt, auch dieselben zway closter in des Reichs anschlegen nit herkommen sein, versehen wir uns, das sein gnade dißmals solicher beschwerung erlassen werde.<sup>5</sup>

[7.] So ist auch die acht der Venediger gesprochen. Wollen euer ksl. Mt. auf iren bevelch den achtbrief [Nr. 301], so der gefertigt ist, zuschicken.

[8.] Der funfzig pherd halben [Nr. 267, Pkt. 12] hat uns der bischof zu Meinz kain antwort geben. Aber der von Coln hat uns geantwort, sopalde er in seinen stift kumm, wol er mit seiner ritterschaft und den vom adel davon handlen, ob er sie aufbringen möge und alßdann euer ksl. Mt. deßhalb und auch in sonderhait, das er in aigner person reiten soll, bey aigner botschaft antwurt geben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Reichsanschläge zur Romzughilfe vom 21.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 271, S. 557) und zur Finanzierung des RKG (Druck: ebd., Nr. 272, S. 572).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hg. Ulrich hatte die gemäß Beschluss des Visitationstages von 1508 zu entrichtende zweite Rate des Kammerzielers in Höhe von 120 fl. (Kammergerichtliches Zahlungsmandat vom 7.12.1508; Abschrift vom 31.8.1564; GLA Karlsruhe, 67/894, fol. 553–554) in Ulm hinterlegt, für die Auszahlung an das RKG jedoch unter Berufung auf eine Bestimmung des Konstanzer RAb bezüglich eximierter Stände (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, Art. 8) zur Bedingung gemacht, dass die Quittung nicht nur auf ihn und sein Hm., sondern auch auf die ihm schirmverwandten Klöster, namentlich Maulbronn und Königsbronn, zu lauten habe (Konz. Stuttgart, zinstags nach invocavit [27.2.]1509; HStA Stuttgart, A 41, Bü. 132, unfol. Kop. [vom 31.8.1564]; GLA Karlsruhe, 67/894, fol. 554'–555).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Tatsächlich quittierte der RKG-Advokat Dr. Wolfgang Rem als Bevollmächtigter der deputierten Einnehmer Dr. Simon von Reischach und Dr. Christoph Moeller (ksl. Fiskalprokurator) nach dem Empfang von 120 fl. über den vollständigen Beitrag Württembergs, Maulbronns und Königsbronns zum Kammerzieler (Kop. [Worms], aftermontag nach sanct Oswalds tag [7.8.]1509; HStA Stuttgart, A 495, Bü. 3, unfol.). Vgl. zu den weiteren Verhandlungen wegen der Exemtion der beiden Klöster auf dem Augsburger RT von 1510: Ohr/Kober, Landtagsakten, S. 117 Anm. 1; Steinhofer, Ehre III, S. 946f.

Der [Ebf.] von Trier hat uns geantwort, er sey willig, die funfzig pferde zu schicken, trag aber fursorg, das er umb zehen gulden die in seinem stift oder sunst nit bestellen muge. Aber sein gnade konne in aigner perschon nit ziehen manigfaltiger beswerung halber, so ime zu seinem stift furstunden, und sonderlich, das sein stat Trier dieser zeit mit veintschaft beladen sey.

[Der Bf. von] Wurzpurg hat uns in schriften antwort geben, die euer ksl. Mt. wir auf der nehsten post [Nr. 417, Pkt. 8] zugeschickt haben.

[Der Bf. von] Bamberg ist willig, die funfundzwanzig pferd zu schicken auf euer Mt. erfordern.

[9.] Der stat Rotemburg auf der Tauber geschickten haben uns zu erkennen geben, wie sich aus merklichen dranksel [= Drangsal, Bedrängung, Zwang] und beschedigung irer widerwertigen, dweil ine die achtbrief und mandat so lang verzogen und verhalten, bewegt und getrungen seyn, in ainen nachtailigen vertrag<sup>6</sup> zusambt der merklichen erlitten beschedigung zu begeben, deßhalb des achtbriefs, so wir euer ksl. Mt. auf der nehsten post zugeschickt haben [Nr. 417, Pkt. 7], weiter zu verfertigen an not ist.

[10.] Auch haben herzog Jorgen von Sachsen rete uns ain suplication [Nr. 359] ubergeben, der abschrift wir e. ksl. Mt. hiemit zuschicken. Und dweil sie etwas zusage, so iren herren der ebtissin halber zu Quedelnburg zu Costenz durch e. Mt. beschehen sein sol<sup>7</sup>, davon wir kain wissen, auch andere beger, darin wir kain bevelch haben, anzaigen, haben wir ine nit ander antwurt, dan solichs an e. ksl. Mt. gelangen zu laßen, geben mögen.

Das alles haben e. ksl. Mt. wir underteniger meynung nit verhalten wollen. Geben zu Wormbs am XIIII. tag Junii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. undertenigist, gehorsamist Adolf, Gf. zu Nassau, her zu Wißbaden, Sigmund von Fraunburg, freiherr zum Hag, Ludwig Vergenhans, doctor, brobst zu Stutgarten.

### 419 Bericht Gf. Adolfs von Nassau-Wiesbaden an Ks. Maximilian – Worms, 16. Juni 1509

Klage Johann Storchs gegen Hans von Emershofen und Ambrosius Dietrich. Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 4, fol. 51–51' (Kop.).

Verweist auf den ksl. Befehl vom 26. April [Nr. 384]. Des dann wir alle nit allein in ansehung seiner vilgehabten muhe und arbait, damit er [Johann Storch] sich auf

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Der nicht überlieferte Vertrag hatte anscheinend keinen Bestand. Stattdessen sollte Mgf. Kasimir von Brandenburg als Obmann auf einem für den 14.1.1510 anberaumten Rechtstag eine Einigung herbeiführen (Rothenburg an Heilbronn, 26.12.1509; RAUCH, Urkundenbuch III, S. 237 Anm. a).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Über diese angebliche Zusage liegen sonst keine Unterlagen vor. Auch in seinem unter anderem auf Quedlinburg bezüglichen Beschwerdeschreiben an Kg. Maximilian vom 21.2.1508 (Regest: Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 840, S. 1207f.) erwähnte Hg. Georg davon nichts.

gemeltem reichstag in e. ksl. Mt. treffenlichen gescheften bey, mit und neben uns allezeit willig, gehorsamlich und mit emsigem vleis erzaigt gehabt, sonder auch der pilligkait nach zu tun begirig gewest. Aber dweil er mich, graf Adolfn, für richter angezaigt und begert, sich auch dazwischen begeben, das ich das camerrichterambt, auch sigel und secret zu meinen handen angenommen hab¹, wil mir, als e. ksl. Mt. wol zu ermessen wais, nit gepuren, solich brief zu besigeln, dann darauß vil cavilacion und verlengerung erwachsen wurde; zu dem, das nyemantz hie ist, dem dieselben brief zu verzaichnen oder zu underschreiben gebüern, deßhalb er damit an e. ksl. Mt. gewisen.

Und ist darauf, sovil mir meiner person halben fuegt, mein, auch andrer meiner mitrete undertaynige bitt, das eur ksl. Mt. ime solich briefe gnediglich verzaichnen, auch fürter in irer Mt. canzley verfertigen und fürderlich zuschiken lassen wollen, damit er seins rechten nit gehindert oder verkürzt werde, wie dann andere rete und ich nit zweyfln, e. ksl. Mt. ime in solichem seins getreuen verdienen halber mit gnaden genaigt sein soll. Daz hab e. ksl. Mt., der ich mich zü aller undertaynigkeyt bevilch, ich uf desselben Storchen billich, vleissig und nottürftige bitt eroffnen wellen, des wyssen zu haben. [Datum, Unterschrift].<sup>2</sup>

#### 420 Bericht Gf. Adolfs von Nassau-Wiesbaden und Johanns Storchs an Ks. Maximilian – Worms, 20. Juni 1509

[1.] Zusendung der Achterklärung gegen Venedig; [2.] Zusage Ebf. Uriels von Mainz bezüglich der Bereitstellung einer Reitertruppe für den Ks.; [3.] Deponierung der hessischen Pulver- und Salpeterlieferung in Frankfurt; [4.] Reichstagsbeschlüsse zum Münzwesen: Anberaumung eines Münztages, Teilnahme ksl. Gesandter; [5.] Abreise der reichsständischen Gesandten und ksl. Kommissare; [6.] Entscheide Ebf. Jakobs von Trier vom 18. Juni im

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Empfangsbestätigung für Ebf. Uriel von Mainz datiert ebenfalls vom 16.6. [Nr. 342, S. 548, Ann. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ks. Maximilian beauftragte das RKG am 7.8. mit einer Kommission für eine rechtliche Entscheidung über die Injurienklage Storchs gegen Dietrich. Das Gericht sollte in einem summarischen Verfahren eine endgültige Entscheidung treffen und den Parteien unter Androhung von Acht und Aberacht deren Umsetzung auferlegen (Ksl. Mandat an den Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau und die Beisitzer des RKG, Kop. mit ex.-Verm., Bassano; HHStA Wien, Maximiliana 21, Konv. 2, fol. 10–10'. Kop. mit ex.-Verm., Datum [6.8.] von anderer Hd. ergänzt; TLA Innsbruck, Maximiliana XIV (1509), fol. 92–93). Am gleichen Tag teilte der Ks. Dietrich mit, dass er dessen Vorgehensweise nicht dulden könne, da es sich bei seiner Forderung, den ausstehenden Sold von drei Jahren in Höhe von 600 fl., um ksl. Schulden handle. Er befahl ihm unter Androhung einer Strafe von 20 Mark lötigen Goldes, von weiterem Vorgehen gegen Storch abzusehen, der ksl. Deklaration nachzukommen und die Zahlung der geforderten Summe seitens Storchs abzuwarten. Überdies sollten alle von Dietrich erlangten Urteile für null und nichtig erklärt werden (Kop.; HHStA Wien, Maximiliana 21, Konv. 2, fol. 9–9'). Vgl. Wenko, Maximilian, S. 235f.; Toifi, Friede, S. 254–256; Erwin, Machtsprüche, S. 106; Wunderlich, Protokollbuch II, S. 995f.

Konflikt zwischen Stiftsklerus und Stadt Worms, Abreise des Ebf. und Pfgf. Friedrichs, Notwendigkeit einer Vermittlung zwischen Bf. und Stadt Worms; [7.] Bitte um Geld für ihre Versorgung und Auslösung.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 53–54' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

- [1.] Allergnedigster herr. Auf euer kayserlichen Mt. bevelh schicken uwer ksl. Mt. wir hiemit den achtbrief, die Venediger antreffend [Nr. 301], den zu euer Mt. notdurft zu gebrauchen.
- [2.] Der [Ebf.] von Menz hat uns durch ein rete ansagen lassen, das er fleis haben wolle zu understehn, die funfzig pferde aufzubringen und dieselben laut euer Mt. begere [Nr. 267, Pkt. 12], an in beschehen, euer Mt. zu schicken.
- [3.] Die heschischen [!] rete haben uns vormals zu erkennen geben, wie ire gnediger her etlich donnen pulvers und saliters gein Frankfurt geschickt, die aber niemants von inen wollen annemen. Haben wir in namen euer ksl. Mt. dem rate daselbs geschrieben, soliche pulver und saliter mit dem gewicht zu empfahen, daruber zwene zettel zu machen, der aynen bey inen zu behalten und solich pulver und saliter bis auf weyter euer ksl. Mt. beschaid oder der Fugker ansuchen, die vielleicht von eur Mt. deshalb bevelh haben mochten, zu verwaren [Nr. 377]. Darumb mogen euer ksl. Mt. nach irem gefallen darum weiter zu handeln verfuegen.
- [4.] Auch fuegen euer ksl. Mt. wir zu vernemen, das under anderm auf e. ksl. Mt. bevelh der munz halber hie gehandelt und allen stenden des Reichs, so gulden munz schlagen, geschrieben und bevolhen ist [Nr. 305], ire rete oder diener, der munz verstendig, auch munzmaister und wardyn auf den dritten dag des monats Septembris nehstkomend des abents zu Frankfurt am Meyn zu haben, des andern dags davon zu handlen und entlichen beschlus zu machen, damit furo im Heiligen Reich ain gleiche guldene munz in aller hantierung, kaufmanschaft und bezalung gebraucht, geubt und gehalten werde.

Und ist dabey verlassen, auch fur not, nutz und guet angesehen, das euer ksl. Mt. als erzherzog zu Osterreich und, ob ir Mt. gelieben wolt, von wegen des haus zu Burgund, auch von des Reichs wegen ire Mt. rete, wardyn und munzmaister auf gemelt zeit auch dase[l]bist haben und denselben darin nach euer ksl. Mt. maynung und willen zu handeln bevelch tun solt. Solichs wir e. ksl. Mt. underteniger maynung nit verhalten wolten, des wissen zu haben.

[5.] Und als auf sambstage [16.6.] zu abent nehstvergangen aller stende rete, so nach abschied irer herren bey uns hie pliben gewest, iren abschied genomen, haben wir hern Sigmunden von Frauenberg und dem probst von Stutgarten [Ludwig Vergenhans], die sich dann neben uns und andern e. Mt. reten in allen sachen getreulich, gutwillig und fleisig gehalten haben<sup>1</sup>, auf ire begeren auch

Die Erhebung Sigmunds von Fraunberg und seiner Söhne Wolfgang und Lienhart in den erblichen Grafenstand am 31.5.1509 (Borch, Rechtsverhältnisse, S. 54; MÜNCH, Haag II, S. 144; RIEDENAUER, Herzogtum, S. 642f.) war, abgesehen von den bisherigen

vergonnt, irer nodturft nach zu reiten, die darauf nehsts sonntags [17.6.] von hinnen geritten sein.

[6.] Auch hat unser gnedigster her von Trier montags nehstvergangen [18.6.] ain entlichen spruch [Nr. 329, Pkt. 4–6] zwuschen der priesterschaft und stat Wormbs in etlichen klainen anhangenden artikeln getan, also die bede parteyen irer irrung ganz vertragen sein. Und werden die priesterschaft bald wieder zu Wormbs inziehen. Ist der von Trier desselben montags weg und geyn Baden geritten, dahin herzog Friedrich von Bayern, als wir verstehn, auch kommen und sich underwegen zu ime fugen wurde. Wir besorgen auch, woe die irrung zwuschen dem bischove und der stat Wormbs nit hingelegt, das grosse irrung daraus wachsen werde.

[7.] Und dweile nyemants dann wir zwene hie liegen und bisher der zerung und auslosung halber e. mayestat gnedigen bescheids und hilf erwartet, auch in aynem monat nit mehr dann ain post entpfangen, bey der wir doch deshalb kayn schrift oder beriecht vernomen haben, bitten wir allerundertenigligst, e. ksl. Mt. wollen unsern getreuen vleis, muhe und arbeit ansehen und uns darinne genediglich und furderlich bedenken und fursehen, domit wir e. ksl. Mt. und uns selbs zu schimpf, spot und schaden nit also hie verliegen oder einen nachtailigen, verachtliechen abschied nemen muessen, des wir uns doch zu euer ksl. Mt. als unserm allergenedigsten hern, dem wir uns in dem und anderm zu aller gehorsamer undertenigkeyt tun bevelhen, ye nit versehen wollen. Datum Wormbs am XX. tag Junii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. undertenigist, gehorsamist Adolf, Gf. zu Nassaue etc., Jo. Storch, secretarius. – An ksl. Mt.

### 421 Schlussbericht Gf. Adolfs von Nassau-Wiesbaden und Johann Storchs an Ks. Maximilian – Worms, 30. Juni 1509

[1.] Verspätetes Eintreffen der ksl. Erwiderung an die Reichsstände vom 14. Juni, Weiterleitung an Reichsfürsten; [2.] Übersendung des Reichsabschieds, Empfehlung zur Beschickung des Frankfurter Münztages; [3.] Bitte der Stiftsherren zu Nieder-Ingelheim um Ausfolgung ihrer Einkünfte aus elsässischem Reichsgut; [4.] Vermittlungsverhandlungen zwischen Bf. Philipp von Speyer und der Stadt Landau; [5.] Vermittlung im Streit zwischen der Stadt Aachen und Aachener Bürgern wegen des Weinausschanks; [6.] Klage Ludwigs von Fischborn; [7.] Konflikt zwischen Lgf. Wilhelm von Hessen und Gf. Eberhard von Königstein; [8.] Aufhebung der doppelten Besetzung der

Verdiensten des Frh., sicherlich auch als Erkenntlichkeit des Ks. für die Wahrnehmung des RT-Kommissariats zu verstehen. Laut eigenem Bekunden hatte der Ks. Sigmund während des Wormser RT außerdem die Reduzierung des Kammerzielers von 24 auf 18 fl. jährlich bewilligt (Register des RKG von 1518 über Zahlungen der Reichsstände seit 1507. Kop.; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten, Nr. 315, Fasz. 2, fol. 2–26, hier 17).

Poststrecke nach Ende des Reichstages; [9.] Streit um die Reichsbelehnung Kf. Ludwigs von der Pfalz.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22, fol. 54'–57' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Kop.).

[1.] [54] Allerdurchleuchtigster, großmechtigster kayser, unser undertenig, schuldig, gehorsam, willig dinst sind euer ksl. Mt. allzeit zuvor. Allergenedigster herr, am freytag, den XXII. tag des monats Junii, umb funf auren nachmittag nehstvergangen ist e. ksl. Mt. schrift sambt inligender antwurt an die stende des Reichs [Nr. 482/III] uns zukommen<sup>1</sup>, mit bevelh, das wir dieselben den churfursten, 155/ fursten und stenden selbs oder, so die verruckt weren, iren reten, hinder ine verlassen, furhalten sollen. Nun haben e. ksl. Mt., als wir ungezweifelt sein, aus unserm jungsten schreiben [Nr. 420, Pkt. 5] vermerkt, wie nit allein die churfursten, fursten und stende des Reichs, so auf diesem Reichs tag versamelt gewest, sonder auch ire rete, hinder ine gelassen, all von hinnen gescheiden sein. Aber nichtdestominder haben wir den sechs churfursten, auch den bischoven zu Bamberg und Wurzburg und herzogen Georgen von Sachsen, herzog Wilhalmen von Bayern, dem herzogen von Gulch, herzog Ulrichen von Wirtenberg und dem lantgraven von Hessen copey vorgedachter e. ksl. Mt. schrift, die dann unsers bedunkens mit gueter furbetrachtung aller gelegenhait nach gar weislich, geschicklich, dinstlich und notdurftiglich begriffen und darin nichts ubersehen und nach unser einfalt den namhaftigsten stenden nit zu verhalten gewest ist, unverzoglich zugeschickt [Nr. 486], die wir auch andern mehr stenden, wu uns not bedunkt, zusenden wollen.

[2.] Wie auch des camergeriechts, fridens im Reich und der munz halb ein abschied gemacht ist, werden e. ksl. Mt. aus herin verwarter schrift [Nr. 303] gnediglich /55'/ vernemen. Und will uns nutz und guet bedunken, das euer ksl. Mt. ire rete, munzmaister und wardyn auf den vorgenomen tag gein Frankfort auch verordenen und des nit underlasse, domit euer ksl. Mt. halber in allen sachen, des Reichs notdurft belangende, ye kain mangel gespurt werde.

[3.] Und als vor gueter zeit euer ksl. Mt. reten hie auf dem Reichs dag zu Wormbs gewest und uns diese herin gelegte supplicacion<sup>2</sup> mit ingelegtem transsumpt ayner gabe und begnadigung, über etlich zins, gult und zehend zu Kayserberg, Durkhaim und Monster im Elsas sagende, von weilent kayser Karlen ausgangen<sup>3</sup>, durch die bruder des closters im sale zu Nideringelhaym fürbracht und umb hilf zu erfolgung derselben zins und gult angerufen, ist her Caspar freyher zu Mersberg deshalb befragt und sein bericht, des kainen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Schreiben Gf. Adolfs von Wiesbaden und Johann Storchs vom 21.6. [Nr. 486] ging ihnen die ksl. Resolution an diesem Tag zu.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gründungsurkunde Ks. Karls IV. für das Augustinerchorherrenstift in Nieder-Ingelheim vom 14.1.1354 (lat. Druck: Würdtwein, Monasticon II, Nr. XXXIV, S. 157–163; Gudenus, Codex III, Nr. CCLXIV, S. 377–379. Regest: Huber, Regesten, Nr. 1752, S. 140). Vgl. Schmitz, Pfalz, S. 368.

sondern bevelh noch davon wissens zu haben gestanden, wiewol dem gemelten closter solich zins und zehend, solang die lantvogtey in der Pfalz verwaltung gewest, als wir verstehen, on alle verhinderung verfolgt und yeczo bey euer kayserlichen Mt. hinderstellig bliben sein. Deshalb wir, nachdem es euer /56/ksl. Mt. und des Reichs gerechtikayt antrieft, an wissen euer Mt. darin nichte haben handeln mogen. Aber unser aller gutbedunken, doch auf euer ksl. Mt. verbesserung, were, das zu merunge gottlichs dinst und statlicher erhaltung solcher loblichen gnade und begnadigung sie dabey gehandhabt und inen deshalb nodturftig brive gegeben werden.<sup>4</sup>

[4.] Auch haben andere e. ksl. Mt. verordent rete und wir in den irrungen zwuschen dem bischove von Speier und der stat Landau<sup>5</sup> auf eur ksl. Mt. bevelh verhorung geton und zu zimlicher hinlegung kainen vleis gespart, aber des kain vervolgung erlangen mogen. Dann die von Landau die vorgenomen straf nachzulassen kain gutlickeyt, als sie sorgten, erleiden mochten und darumb bede parteyen mitsambt der sachen für euer ksl. Mt. remittirt und gewiesen.

[5.] Desgleichen ist zwuschen burgermaister und rate der stat Ache und den burgern, so den weinschank daselbs vermainen zu haben, auf bevelch euer ksl. Mt. [Nr. 267, Pkt. 17] mit allem vleis gehandelt und durch uns bede ain abrede<sup>6</sup>, so der stat Ache geschickten auf ain hindersichbringens und in eyner aufgesazten zeit zu- oder abezuschreiben und die burger stracks angenomen haben, verfast, die euer ksl. Mt. wir, so die von dem rate zu Ache auch zugeschrieben wurd, nit verhalten.<sup>7</sup>

[6.] 156' Wir schicken auch euer ksl. Mt. ain supplication, uns von Ludwigen von Fischborn uberantwurt<sup>8</sup>. Und wiewul wir uns der sachen aigentlich erkunt und befunden, das Philips von Tungen, der dann dieser zeit ambtmann zu Stainach [= Steinau] an der strassen, auch der sachen und parteyen nahe als uf zwo meilen wegs gelegen, auch, wie euer ksl. Mt. wissen mogen, geschickt und verstendig ist, zu conmissarien fuglich sein solt, wir auch demnach die beygelegten commission auf ine stellen lassen, haben wir doch dieselben an sondern wissen euer ksl. Mt., dieweil der handel euer ksl. Mt. und des Reichs aigentumb antrifft, nit ausgehn, sonder die zuvor an euer Mt. gelangen lassen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ks. Maximilian verfügte erst am 9.6.1512 die Auszahlung der Ingelheim zustehenden Einkünfte aus der Landvogtei (Druck: Würdtwein, Monasticon II, Nr. LXIX, S. 255–258)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Nrr. 123; 271, Pkt. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Erst am 2.4.1511 regelte Ks. Maximilian den Streit abschließend zugunsten der Stadt, der er unter Aufhebung des Privilegs seines Vaters [vom 20.9.1475] für zwölf Jahre das exklusive Schankrecht konzedierte (Kop. Straßburg, imit. Gegenz. N. Ziegler; UB Heidelberg, Cod. Pal. germ. 491, fol. 351–352).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Liegt nicht vor. Es ging um einen Rechtsstreit wegen des Erbes des Jost Fuß zu Gelnhausen zwischen Fischborn auf der einen und Reinhard von Boyneburg sowie Agnes und Tiburtius von Lauter auf der anderen Seite (Hörner/Ksoll-Marcon, Reichskammergericht IX, Nr. 3315, S. 71f.).

wollen, dieselben zu verzaichnen und uns versiegelt zuzuschicken, die furter verschaffen zu uberantwurten.

[7.] Und wiewul wir auf euer ksl. Mt. bevelch, die spenn und irrung zwuschen dem lantgraven und dem von Kunigstain zu verhoren und furter laut desselben bevelchs derin zu handlen [Nr. 267, Pkt. 14], mit allem vleis furgenomen gehabt, haben sich doch die lantgrafischen rete in kain handelung begeben, sonder vor allen dingen gehabt haben wollen, das der von Epstein, zuvor und ee ychts gehandelt, auf sein frey fues gestellt und seiner gefengnus durch den von Kunigstain on alle entgeltnus erledigt weren, |57| domit er sein noturft reden und furbringen mocht. Das aber derselb von Kunigstain anzaigt, nit in seyner macht, dweile der von Epenstein vor zwayen jarn in euer ksl. Mt. hende gestelt und noch in euer ksl. Mt. und nit seiner verheftung were, mit erbietung, das er sonst vor unser der sachen gutlicher oder rechtlicher handlung und entschaids gehorsam und gewertig sein wolt, sich auch damit solichs seins gehorsamen erscheinens und erbietens offenlich protestiert und daruber glaubwirdigen schein begert, den wir ime under euer ksl. Mt. titel und secret ingesiegel gegeben. Das haben euer ksl. Mt. wir auch nit verhalten wollen.

[8.] Dweile auch dieser Reichs dage ganz geendet, bedunket uns der duplierten post, die dann desselbigen Reichs tags halber also duppel gelegt und zu vurderung derer hendel angesehen worden ist, nun zur zeit nit not sein. Das zaigen wir getreuer mainung an, doch auf euer ksl. Mt. verbesserung und wulgefallen.

[9.] Euer ksl. Mt. reten und uns seind auch von etlichen des Schwabischen Bundes verwanten fursten und stetten, auch ander copey ayner begerten schrift [Nr. 315] und darauf von pfalzgrave Ludwigen, kurfursten, und pfalzgrave Friederichen gebruedern ain antwurt [Nr. 316] darauf gefallen, die wir euer ksl. Mt. hiemit zusenden, 157'l des wissen zu haben. Und bevelhen euer ksl. Mt. uns hiemit zu aller untertenigkait. Geben zu Wormbs am letsten dag Junii anno etc. nono.

E. ksl. Mt. undertenigist, gehorsamist rete Adolf, grave zu Nassau, her zu Wißbaden, camerrichter etc., und Johann Storch. – An ksl. Mt.

#### 5.2. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen

# 422 Bericht Gf. Philipps von Solms an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Worms, 24. April 1509

[1.] Vortrag des Gf. von Solms an Ks. Maximilian; [2.] Antwort des Ks.; [3.] Wunsch Ks. Maximilians nach Teilnahme Solms' am Reichstag als Vertreter Kursachsens; [4.] Unklarheiten bezüglich der Reichstagsvollmacht Solms'; [5.] Kritik Johann Renners wegen des Fernbleibens Kf. Friedrichs; [6.] voraussichtlicher Einsatz Gf. Hoyers von Mansfeld als ksl. Gesandten zu

Kf. Friedrich; [7.] Gerüchte über eine angebliche Reise Kf. Friedrichs nach Bamberg; [8.] Beschwerde Ebf. Ernsts von Magdeburg gegen Kf. Friedrich; [9./12.] Unterredung Solms' mit Matthäus Lang; [10.] Wunsch Solms' nach Abreise aus Worms; [11.] Abreise Ks. Maximilians aus Worms.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 37–42' (eigh. Or., dinstag nach mysericordia Domini, Postverm.: [Zu] Händen [des Kf.]).

- [1.] Er ist am heutigen Montag [23.4.] zwischen 7 und 8 Uhr morgens in Worms eingetroffen. Er wäre bereits einen Tag früher hier angekommen, wenn nicht starker Wind sein Schiff an das andere Rheinufer zurückgetrieben hätte. Er ließ sich durch Johann Renner beim Ks. anmelden und wurde nach dem Mittagessen an den Hof bestellt. Indessen kamen die Ff. zum Ks., weshalb er bis acht Uhr abends warten musste. Dann erst beschied Renner ihn in die ksl. Kammer. Der Ks. entließ alle Anwesenden bis auf Renner und hörte sich seinen instruktionsgemäßen Vortrag [Nr. 242] an.
- [2.] Nach einer Bedenkzeit trug Renner die ksl. Antwort vor: Der Ks. hätte ein früheres Eintreffen des Kf. in Worms erwartet und gewünscht. Er könne in der gegenwärtigen Situation keinesfalls länger bleiben, sondern müsse am Mittwoch [25.4.] aufbrechen. Er könne dem Kf. auch keinen anderen Treffpunkt benennen. Sonst entstünde zum Unwillen der anderen Kff. und Ff. eine Verzögerung. Der Ks. wolle den Kf. aber durch ein Schreiben [Nr. 243] und außerdem durch einen Gesandten über diejenigen Angelegenheiten informieren, die er gerne mit ihm persönlich besprochen hätte. Er wünsche das unverzügliche Erscheinen des Kf. in Worms.
- [3.] Er, Solms, bot erneut an, dass der Kf. bereitwillig zu jeden ihm benannten Treffpunkt kommen werde. Der Ks. erwiderte jedoch nur, dass er dem Kf. schreiben werde. Er äußerte außerdem den Wunsch, dass er, Solms, als Vertreter Kursachsens an den Verhandlungen des Reichstages teilnehmen solle. Er erwiderte, dass sein weiterer Aufenthalt in Worms angesichts der bevorstehenden Abreise des Ks. nutzlos wäre. Auch könne dies das Eintreffen des Kf. weiter verzögern. Der Ks. insistierte, dass er bleiben solle, bis der Kf. komme oder er einen anderen Bescheid erhalte. Er bittet um diesbezügliche Anweisungen.
- [4.] Er ist sich nicht ganz im Klaren über die ihm zugeschickte Vollmacht [Nr. 234], wonach er zum Nutzen des Hl. Reiches gefassten Beschlüssen der Stände zustimmen soll. So lut e. ftl. Gn. befelesbrif, so ksl. Mt. haben wolt, das ich von e. ftl. Gn. wegen by korfursten und fursten siczen solt und gefroget worde, was von e. ftl. Gn. wegen myn bedenken etc., daruf zu sagen, das myn befele, dermoß alles, das durch korfursten und fursten und dy stende zu besten bedocht und beschlossen, auch ksl. Mt. und dem Helygen Rich zu nucz komen moge, darin wolle e. ftl. Gn. sych halten, das ksl. Mt., auch alle ir Gnn. und ander gut gefallens haben sollen und von in nyt sondern wolten. Solten sy dan sprechen: "Dyn macht helt nit also. Du hast lut des machtbrifs andern befele, den sich an", so worde es, wy e. ftl. Gn. baß dan ich geschryben, uß ftl. vernonft zu

bedenken haben, wy myr dryn zu handeln syn wele. Dan ich gern handeln wolt, das e. ftl. Gn. gefellig und ksl. Mt. ungenade noch unglympf erlangen dorft, myt underteniger bitt, myn doricht schryben genediglich ufzunemen und zu bedenken.

- [5.] Johann Renner beklagt sich über das Fernbleiben Kf. Friedrichs, nachdem er auf seinen Befehl hin dem Ks. sein Kommen zugesagt hatte. Er würde 100 fl. dafür geben, wenn er es nicht getan hätte.
- [6.] Der Ks. wird Gf. Hoyer [von Mansfeld] zu ihm, Kf. Friedrich, schicken. Der Gf. unterlässt es deshalb zu schreiben, da er davon ausgeht, bald persönlich Bericht erstatten zu können.
- [7.] Der Ks. sagte, ihm sei zu Ohren gekommen, dass er, Kf. Friedrich, die Absicht habe, zur Heiltumsfahrt und zum "welschen Turnier" nach Bamberg (Bobenberg) zu reiten. Dies hat er in Gegenwart Renners dementiert. Dan so e. ftl. Gn. zu solicher korzwyle lost, dorfen e. ftl. Gn. nyt so wyt drum riten, sonder hettenß wol neer. Es sy ader e. ftl. Gn. eyn zyt lang, als lang ich by e. ftl. Gn. gewest, eyn kleyne korzwyle gewest, daß wir alle e. ftl. Gn. tyner eyn beswerde und verwondern gehapt haben.
- [8.] Renner teilte mit, dass er über die Verhandlungen des Ebf. von Magdeburg beim Ks. wegen Kf. Friedrichs<sup>2</sup> nichts in Erfahrung habe bringen können. Dies sei noch geheim. Der Ks. werde aber keinesfalls Kommissare bewilligen, ohne den Kf. vorher angehört zu haben.

Sigmund Pflug und Wilhelm von Wolfstein sind ebenfalls beim Ks. Sie gingen vor ihm auf und ab und blickten ihn unfreundlich an.

- [9.] Nach der Audienz beim Ks. kam der Bf. von Gurk [Matthäus Lang] zu ihm und erkundigte sich nach dem Erscheinen Kf. Friedrichs. Er wolle 300 fl. dafür geben, dass der Kf. beim Ks. wäre. Dieser hätte mit dem Kf. über einige wichtige Reichsangelegenheiten zu sprechen. Er habe sich auf Renner verlassen, der eine Verspätung oder ein Fernbleiben des Kf. ausgeschlossen habe. Er, Solms, erwiderte, dass erhebliche Gründe für die Verspätung bestünden, der Kf. jedoch willens sei, zum Ks. nach Worms oder zu einem anderen Treffpunkt zu reisen. Gurk betonte daraufhin noch einmal, dass der Ks. den Kf. bei sich brauche. Er wolle gerne sein Möglichstes dazu beitragen. Ich besorge, die sachen syen nyt alle ufrichtig, wy Gf. Hoyer e. ftl. Gn. witer berichten wirt.
- [10.] Für den Fall, dass er, Kf. Friedrich, nicht selbst nach Worms kommt, bittet er, durch jemand anderen ersetzt zu werden. Er müsste für sieben bis acht

<sup>1</sup> Vgl. zum Begriff Ludolphy, Kurfürst, S. 92; Gamber, Ritterspiele, S. 527f.

Es ging wahrscheinlich um den Anspruch Ebf. Ernsts auf das väterliche Erbe. Seine Brüder Kf. Friedrich und Hg. Johann verweigerten hartnäckig Verhandlungen darüber. Ebenso wiesen sie das Angebot zu einem gütlichen Verfahren vor Kf. Joachim von Brandenburg, Hg. Georg von Sachsen und Lgf. Wilhelm von Hessen zurück (Kf. Friedrich/Hg. Johann von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen, Or. Weimar, montag nach purificacionis Marie [5.2.]1509 / Or. Lochau, montag nach dem sontag reminiscere [5.3.]1509; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8039/3, fol. 1–3'; 7–7').

Tage in seine Gft. und dann wieder nach Coburg (Koberg). Allerdings wurde er gewarnt, dass ihm auf dem Weg dorthin 30–40 Reiter nachstellen könnten. Sollte er, der Kf., dies nicht wünschen, wird er sich gehorsam zeigen. In diesem Fall sollte ihm allerdings wenigstens noch ein erfahrener Rat zur Seite gestellt werden. Bittet um Mitteilung über die weiteren Absichten des Kf. und um weitere Anweisungen. [Datum, Unterschrift].

[11.] [PS] Nach Fertigstellung des Schreibens ist der Ks. heute zwischen neun und zehn Uhr in aller Stille weggeritten. Es heißt, dass er nicht mehr nach Worms zurückkehren wird. Gf. Hoyer kam um zwölf Uhr in seine Herberge und sagte, dass er seiner Erwartung nach nicht zu Kf. Friedrich reiten werde. Er selbst kann dies nicht beurteilen. Seiner Meinung nach will der Ks. nicht, dass er, Kf. Friedrich, ihn an einem anderen Ort [als Worms] trifft.

[12.] Der Bf. von Gurk [Matthäus Lang] kündigte einen ksl. Gesandten zu Kf. Friedrich an. Außerdem wünsche der Ks., dass [Degenhart] Pfeffinger<sup>3</sup> unverzüglich zu ihm geschickt werde.

Der Bf. äußerte, er würde Kf. Friedrich gerne einmal persönlich über seine Verhandlungen mit dem Kardinallegaten [George d'Amboise, Ebf. von Rouen] wegen des Vertrages [von Cambrai] zwischen dem Ks. und dem frz. Kg. berichten, das syn ftl. Gn. verwondern haben werde.

### Weisung Kf. Friedrichs III. von Sachsen an Gf. Philipp von Solms – Grimma, 29. April 1509

[1.] Reichstagsvollmacht für Solms, Frage der Teilnahme Kf. Friedrichs am Wormser Reichstag; [2.] Anweisung an Solms bezüglich seines weiteren Aufenthalts in Worms.

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 43-43' (Konz.).

[1.] Dem pfleger zu Coburg uf sein schreiben geantwurt, dz mein gnst. herre sein handlung und bericht, so er bei ksl. Mt. getan, zu gefallen vernommen. Und darauf angezeigt, wie es mit den gewaltbrief und bevelh gemeynt wurd. Und hab der gewalt darauf gestanden, ob ksl. Mt. eylends wolt beslossen, dz meins gnst. H. halb daran nit mangel were. Wu aber ksl. Mt. verrucken wurd, als bescheen ist, were ime vormals angezeigt, wes er sich halten solt, und ime derselben zettel abermals ein copien uberschickt. Aber die wort im bevelh sind darumb angezaigt, dz sie zu unser gnst. herrn bevelh furgewendt werden solten. Weyl aber ksl. Mt. in ytziger schrift [Nr. 243] angezeigt, dz sich sein ftl. Gn. nit seumen solt, gen Wormbs zu komen, in ansehung, dz die stend uf sein gnad verzogen: Des wer sein Gn. willens. Und b[egert]<sup>1</sup>, dz er fuglich sein abschied

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu Pfeffinger, seit 1509 kursächsischer Landrentmeister: Schirmer, Staatsfinanzen, S. 280.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Text ist hier und bei den folgenden Konjekturen jeweils verdorben.

aldo nemen und ursach fur[wenden], dz er zu m. gnst. H. reyten wolt und sich mit dem techant von Pon *[Johann Heinrich von Schmalkalden]* erkunden, was die handlung ist und ob die fursten uf unsern gnst. H. verziehen, auch ob sie wol leiden mochten, dz sein Gn. in eigener person dohyn kem, und wie alle sachen gestalt sein, sein Gn. furderlich und aigentlich zu erkennen gebe.

[2.] Wir haben auch bedacht, wu die handlung von des Reichs stenden zu Wormbs bereit angefangen und ir dabei gewest, so wolt sich in kein weg fuegen, dz ir davon ziehen und euern abschid nemen solt. Und wu dem also, so wellet yr aldo verharren und in kein weg abscheiden, uf dz, so etwan furfiele, das die handlung zurut wurd, das man solchs euerm abschid nit schult geben dorft. So aber kein han[dlung] furgenomen und die stend domit uf uns verharren, so mocht ir, wie in disem brief angezeigt, vleis haben, euern abschied zu nemen und euer sachen anheym außrichten. Und uns ye uf unser schrift aigentlich bericht tun, dann wir wellen zu Wymar verharren und uns aldo nit erheben, wir haben dann bericht von euch. Darumb wellet domit nit aufhalten noch verziehen. In dem tut ir uns zu gefallen. Datum zu Grymme am sontag jubilate anno Domini XV<sup>C</sup> nono.

#### Weisung Kf. Friedrichs III. von Sachsen an Gf. Hoyer von Mansfeld und Johann Renner – Worms, 28. Mai 1509

[1.] Schreiben Ks. Maximilians an Kf. Friedrich; [2.] Vortrag ksl. Gesandter an Kf. Friedrich und seine Antwort darauf; [3.] Anforderung Degenhart Pfeffingers durch den Ks.; [4.] Verhandlungen mit den ksl. Reichstagskommissaren über das Reichsstatthalteramt.

[Pkt. 1–3:] Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 56–58' (Konz.) = Textvorlage A.

[Pkt. 4:] Wien, HHStA, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 166–167 (Kop.) = Text-vorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 125–125' (Reinkonz.) = B.

[1.] Er hat von ihnen auf sein eigenhändiges Schreiben aus Weimar noch keine Antwort erhalten, weshalb er nicht weiß, ob es ihnen zugegangen ist. Der Ks. hat ihm bei seinem Aufbruch von hier [= Worms] unter anderem geschrieben [Nr. 243], dass er gerne persönlich mit ihm gesprochen hätte, doch könne er wegen der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das – nach Maßgabe des Itinerars Kf. Friedrichs – von Ende April/Anfang Mai datierende Schreiben liegt nicht vor. – Mit Schreiben vom 27.8. informierte Kf. Friedrich Mansfeld und Renner, dass er [Erasmus] Topler beauftragt hatte, seine während des RT in Worms verfassten Weisungen an sie weiterzuleiten. Unter anderem waren sie darin beauftragt worden, wegen verschiedener Angelegenheiten beim Ks. vorstellig zu werden. Der Kf. hatte jedoch aus einem Bericht seiner beiden Gesandten entnehmen müssen, dass ihnen diese Schreiben nicht zugegangen waren. Sie sollten sich bei Topler nach dem Verbleib seiner Post erkundigen. Sicherheitshalber sollte ihnen die kfl. Kanzlei Abschriften der Weisungen zusenden (Konz. Eisenach, montag nach sand Bartelmes tag; HStA Weimar, EGA, Reg. E., Nr. 56, fol. 214).

ihm obliegenden Angelegenheiten keinesfalls länger bleiben. Er hat ihn deshalb aufgefordert, unverzüglich persönlich hierher zu kommen, und gleichzeitig im Zusammenhang mit verschiedenen geheimen Angelegenheiten eine Gesandtschaft angekündigt. Er, Renner, kennt den Inhalt des Schreibens.

[2.] Er, Kf. Friedrich, hielt seine persönliche Anwesenheit in Worms für unnötig, da er durch seinen bevollmächtigten Gesandten [Gf. Philipp von Solms] vertreten war. Dennoch hat er sich aus Gehorsam gegenüber dem ksl. Schreiben und der durch die ksl. Gesandten Gf. Johann Ludwig von Nassau und Dr. Erasmus Topler vorgetragenen Aufforderung hierher verfügt. Seine weitere Verspätung war dem Warten auf die angekündigte Gesandtschaft geschuldet; anschließend setzte er seine Anreise unverzüglich fort. Er hat den Gf. von Nassau in Marburg (Martpurg) und Topler hier in Worms angehört, von den wir aber keyn geheym sachen, wie ksl. Mt. schrift meldt, vernomen. Referiert den Inhalt der von den ksl. Gesandten vorgetragenen Werbung [entsprechend Nr. 61] sowie seine Antwort darauf [entsprechend Nr. 62].

[3.] Der Ks. hat ihn außerdem schriftlich gebeten, [Degenhart] Pfeffinger zu ihm zu schicken. Er habe mit ihm einige Angelegenheiten zu besprechen, die dieser dann wiederum ihm, dem Kf., mitteilen solle.<sup>2</sup> Er hat den Gesandten gegenüber seinen Wunsch bekundet, sich auch hierin willig zu erzeigen, er könne Pfeffinger derzeit jedoch für die Rechnungsführung und unsers leibs halb nicht entbehren. Seiner Erwartung nach wird hier in Kürze der allgemeine Aufbruch stattfinden. Falls der Ks. Pfeffinger dann noch einmal anfordert, wird er ihn zu ihm schicken. Sie sollen ihn beim Ks. für die Verzögerung entschuldigen.

Er geht zwar davon aus, dass die beiden Gesandten dem Ks. seine Antwort zugeschickt haben. Dennoch wollte er sie, Mansfeld und Renner, informieren, falls dies bislang unterblieben sein sollte. In diesem Fall sollen sie dem Ks. seine Erklärung vortragen.

[4.] Ferrer haben uber dise handlung ksl. Mt. rete, als er Zigmund Fraunberger und doctor Topler, an uns gelangt mit anzaig, das sy von wegen der haubtmanschaft und stathalterambts weiter mit uns zu handeln heten. In derselben handlung wir yne der haubtmanschaft halben vorige antwurt geben und begert, uns bey ksl. Mt. ungelegenhait unsers leibs halben des zu entschuldigen. Als haben sy mit ainer zetl laut inligender copie [Nr. 391] von wegen des stathalterambts an uns geraicht. Darauf wir ir bericht, auf das wir uns dest mer mit underteniger antwurt gegen ksl. Mt. mochten vernemen lassen, begert in dem, als stet "das stathalterambt in form und maß, wie man sich mit uns vertragen wurd, anzunemen", ob sy wusten, wie der vertrag sein solt. Darnach, da angezaigt, "wie es seiner lieb und den stenden gemeint sein wurd", ob sy

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ks. Maximilian hatte Kf. Friedrich mit Schreiben vom 4.5. ersucht, den kfl. Kämmerer Degenhart Pfeffinger so rasch wie möglich zu ihm zu schicken. So wellen wir allerlay sachen halben mit im reden, die er deiner lieb furter muntlichen anzaigen und berichten sol (Or. Ulm, Vermm. prps./cdip., Gegenz. Serntein; HStA Weimar, EGA, Reg. D, Nr. 315, fol. 14–14').

bevelh hetten, an der stende wissen mit uns davon zu handeln und wie, oder ob sie wusten, was der stend will darinnen were. Und zuletzt, als berurt ist "nach inhalt der abrede, verschreibung und vertrags, auf dem negst gehalten reichstag zu Costenz aufgericht"3, ob sy nit wusten, was ksl. Mt. domit meynet.

Darzu sy geantwurt, das sy uns solchs nit weyter wusten anzuzaigen dan der buchstab meldet. Wo uns aber des weyter bericht zu haben gemeynt, so wolten sy es durch dy post gern an ksl. Mt. gelangen lassen. <sup>a</sup>–Darauf wir ine vermeldet, das wir yne kain maß zu setzen wusten, was sy an ksl. Mt. solten gelangen lassen-<sup>a</sup>. So mochten wir auch nit wissen, wie lang sich dy handlung alhie verziehen oder wan der aufbruch gescheen wurd. Weyl sy aber nit weyter dan der buchstab anzaigt, bericht zu tun wusten, so hetten sy zu bedenken, <sup>b</sup>–das wir auch nit entlich antwurt geben mochten, wiewol wir doch, wo uns das angezaigt were, sovil ymer moglich, gegen ksl. Mt. mit underteniger antwurt wolten haben vernemen lassen-<sup>b</sup>. Und haben von ine darauf begert, uns bey ksl. Mt. underteniglich derhalb zu entschuldigen. Darzu sy gesagt, sy wolten zu yren bedenken unser bey ksl. Mt. zum besten nit vergessen etc. Domit hat sich dy handlung abgeschnitten.

Und begern derhalb von euch gutlich, ir wellet dise handlung ksl. Mt. in undertenigkait zu unserm besten, wie ir zu tun wist, uns zu entschuldigen<sup>c</sup> auch furtragen. In dem allem tut ir uns sonders gefallen, in gnaden zu erkennen. Datum zu Wormbs am montag in den heilign pfingstfeyern anno etc. XV<sup>C</sup> nono.

#### 5.3. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg

#### Bericht Eitelwolfs vom Stein an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Worms, 25. März 1509

[1.] Verzögerung bei der Behandlung der brandenburgischen Anliegen durch den Ks.; [2.] Erkundigungen über die Anreise des Ks. zum Wormser Reichstag; [3.] Vorbereitungen der Stände zur Teilnahme am Reichstag, Kritik am Fernbleiben Kf. Joachims; [4.] Verhandlungen mit Ebf. Jakob von Trier über die Nachfolge Mgf. Albrechts als Bf. von Utrecht; [5.] Anforderung einer Vollmacht für den Reichstag; [6.] Kritik an der Korruption am Kaiserhof;

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> Darauf ... lassen] In B Einfügung am Rand.

b-b das ... lassen] *In B korrigiert aus:* wie wir uns mit antwurt mechten vernemen lassen, wiewol wir doch uns willig in dem und allem andern und gegen ksl. Mt. uns als der undertenig gehorsam halten.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> uns zu entschuldigen] In B Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Nr. 391, S. 583, Anm. 1.

[7.] Bitte um Verstärkung der kurbrandenburgischen Delegation; [8.] Ladung Hg. Bogislaws von Pommern zum Reichstag.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 1, Nr. 4, fol. 4–5' (eigh. Or. m. Siegelspuren, annunciacionis Marie).

- [1.] Bestätigt den Empfang eines kfl. Schreibens<sup>1</sup> samt 100 fl. und beteuert seinen Eifer für die kfl. Angelegenheiten. Deren schleunige Erledigung ist allerdings nicht möglich, denn der Ks. hält sich noch in Brabant auf. Dieser hat immerhin Gf. Hoyer von Mansfeld mit einer an ihn, Stein, adressierten Kredenz und Instruktion nach Worms geschickt, wie aus dem beiliegenden ksl. Schreiben an ihn, den Kf., hervorgeht.<sup>2</sup>
- [2.] Nach Eingang der kfl. Weisung hat er sich unverzüglich nach Worms begeben und Erkundigungen über die voraussichtliche Ankunft des Ks. angestellt, um sich hinsichtlich der kfl. Angelegenheiten danach richten zu können. Aus der Instruktion Mansfelds geht hervor, dass der Ks. sich unverzüglich nach Worms begeben will, jedoch nicht, welchen Weg er nehmen wird. Er hat daraufhin eine Anfrage zu seiner Reiseroute und dem geplanten Abreisetermin an den Ks. geschickt. Die Antwort erwartet er in acht Tagen. Hingegen will er die ksl. Aufforderung, sich zu Verhandlungen über die kfl. Angelegenheiten zu ihm zu begeben, ignorieren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wahrscheinlich ist eine vom 25.1. datierende Weisung Kf. Joachims gemeint. Demnach sollte Stein bei einer Verschiebung des RT bis nach Ostern wieder aus Worms abreisen, wenigstens aber die kfl. Räte Alvensleben und Matthie nach Hause schicken. Zugleich beharrte der Kf. darauf, selbst dem RT fernzubleiben. Gegebenenfalls sollte Stein außerdem auf Verhandlungen von Gesandten des Hg. von Pommern am Kaiserhof achtgeben und, sofern die kfl. Interessen tangiert würden, intervenieren. Außerdem mahnte der Kf. die Erledigung der Angelegenheiten mit Lübeck und Hamburg sowie die ksl. Bestätigung des Niederlagsrechts für Frankfurt/Oder und Breslau an [vgl. Nr. 105, Pkt. 4]. Unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen Rehlingers und Levetzows am RKG [vgl. Nr. 108] sollten die kfl. Gesandten während des bevorstehenden RT den Ks. veranlassen, gegen dessen Vorgehen einzuschreiten. Und ist auch unser bevelch und meynung, du und ander unser rete wollet uf dem reichstag ferner von unsern wegen nichts bewilligen, uns werde dann die freiheit der Gulden Bullen, wie obstat, auch die angezeigten prelaten und graven in unseren anslegen, taxen und darlegen erhalten, wie es dann von alters und alweg hergebracht und erhalten ist worden, und des vor aller bewilligung ein schein und beybrive erlangen und das darauf bearbeiten, das der schein oder beybrive gar klerlichen mitbringe, das du und ander unser rete als geschickten den abschid des tags nicht anders bewilliget und angenomen habt, dann mit vorbehalt unser privilegien der Gulden Bullen uf die appellation und das unser prelaten und graven unsers kurfurstentumbs Brandemburg in unser tax und anslege bleiben, wie es alweg herkommen und erhalten worden, und das unser praelaten und graven obgemelt, nachdem sie regalien vom Reich nicht nemen, mit sunderen anslegen unbedrangt sein und bleiben mogen. Das uns auch zu Worms [1495] und Costenz uf den Reichs tegen, als zu weist, also vorbehalten ist worden. Für diese Verhandlungen sollte Stein die Unterstützung der auf dem RT anwesenden Kff. und kfl. Gesandten in Anspruch nehmen (Konz. Cölln/Spree, donerstag nach Vincentii; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 25, Fasz. 1, fol. 148–149', 144–145'). <sup>2</sup> Liegt nicht vor.

- [3.] Es seyn die fursten hiromb all geschickt, sobald sie ir Mt. zukunft vernemen, auch personlich zu erschinen. Kaufen auch yeczt ein und haben die irn hie. Und ist ferner grosse handlung vor augen. Got wolt, e. Gn. gelegenhait wer, sich auch da zu sehen und hörn lassen. Brandenburg, als ich glaub, in achtzig jarn nit cleyner gewicht im Reich gehabt hat. So es aber ex providentia und nit avaritia geschicht, muss sichs leyden. Wer behelt, der hat. E. Gn. ist geschickt und darf nit her. Allain, das ichs auch gut mein et gloriam domini mei.
- [4.] Nach der Abreise Dr. Bussos [von Alvensleben] hat er sich zum Ebf. von Trier verfügt und mit ihm vor allem über das Bm. gesprochen.<sup>3</sup> Der Ebf. beteuerte, sich in dieser Angelegenheit bemüht, bislang aber nichts weiter erreicht zu haben. Der Bf. von Utrecht habe ihm allerdings geschrieben, dass der Domdekan [Ludolph van Veen]<sup>4</sup>, der die Sache beim Domkapitel hätte betreiben können, [am 16.12.1508] verstorben sei und der neugewählte Dekan [Jacob van Appeltern] zu seinen Gegnern zähle; er wolle sich aber in Kürze mit seinem Bruder Mgf. Christoph [von Baden] und ihm, dem Ebf., treffen, um mit ihnen über diese Angelegenheit zu beraten. Der Ebf. empfiehlt und will dies auch dem Bf. von Utrecht vorschlagen, dass der Ks. und einige Ff. eine Gesandtschaft an das Domkapitel schicken und um dessen Zustimmung zu bitten. Der Ebf. forderte ihn, Stein, auf, in Worms zu bleiben, um ihn über etwaige Fortschritte unterrichten zu können.
- [5.] Gnedigster herr, ich hab zum Reichs tag kain gewalt. Damit wirt mich e. Gn. wol wissen zu versorgen, dan ich wurd in mussen ksl. Mt. und den

<sup>4</sup> Kuyk, Veen, Sp. 1492f.

Tegierende Bf. Friedrich von Baden sollte gegen eine jährliche Pension von seinem Amt resignieren. Ebf. Jakob hatte Kf. Joachim zuvor über die angebliche Amtsmüdigkeit des Bf. informiert (Instruktion Kf. Joachims für Eitelwolf vom Stein, Jakob Matthie und Busso von Alvensleben vom 12.12.1508; Druck: RIEDEL, Codex III/3, Nr. 168, S. 194f. Vgl. Vol.z, Erzbischof, S. 197; Kalveen, Bestuur, S. 296f.). Der Kf. hatte Alvensleben und Matthie am 25.1. befohlen, nach Erledigung ihres Auftrags bzgl. Utrechts wieder heimzureisen, falls der Wormser RT verschoben und Stein dennoch dort bleiben würde. Gleichzeitig erhielt Alvensleben Anweisungen für die Verhandlungen über eine Reichshilfe: Dieweil wir euch, Bussen von Alveslever, ein meynung in geheym bevolhen, mit eren Eyte[l]wolfen zu reden, so sich die hendel ufm tag zu Worms zu einer gemeynen hulf ufzulegen verlaufen wurden, ist nochmals unser bevelch, dem also nachzugeen. Und wo ir vermerket, das es so fern kommen, das man beslissen und die zusag tun will, das ir und er Eytelwolf euch alsdann zu kayserlicher maiestat fuget, mit seiner kayserlichen maiestat uf die meynung, wie wir euch, Bussen von Alvesleven, bevolhen und des verzeichnus mitgegeben, in geheym handeln. Wo aber er Buß von Alvesleven bey dir, eren Eytelwolfen, zu diser zeyt ditzs antragens nicht sein wurde, alsdann wollest du allein den handel zu rechter zeit an ksl. maiestat nach unterrichtung eren Bussen bringen. Und das ir bayde oder du, er Eytelwolf, uns des, sovil ir erlangt, von ksl. Mt. in geheym ein nottorftig quittanz oder ander versorgnus erlanget und mitbringet (Konz. Cölln/Spree, donerstag nach Vincentii; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 25, Fasz. 1, fol. 152'–153).

churfursten anzeigen. Will mich daneben des beschaids halten, nichts zusagen, e. Gn. sey dan ir freyhait versichert.<sup>5</sup>

- [6.] Die [von ihm, Stein,] bislang zugesagten 150 fl. werden wenig bewirken, dan der leut hend haben augen. Glauben nichts, dan das sie sehen. Ich hab mit zusagen bisher nit gefeyrt, het es helfen wollen. Es ist kainer so groß im Reich, keiner so gewaltig am hof, will er etwas erlangen, er besticht die leut. Und ist nymands dan der fursten schult, das also zuget.
- [7.] Es liegt aus mehreren Gründen in ihrer beider Interesse, dass er ihm jemanden schickt. Falls er, der Kf., Bedenken hat, bittet er wenigstens um Gregor Wins. Es wird erneut viel zu schreiben sein und man kann nicht jedem vertrauen.
- [8.] Dem Hg. von Pommern ging ein Mandat zu, auf dem Reichstag zu erscheinen. Anguis latet in herba.<sup>6</sup> Er, Stein, hat darüber ausführlich mit dem Ks. gesprochen. Er wird Erkundigungen anstellen und sein Möglichstes tun.

#### 5.4. Erzbischof Leonhard von Salzburg

## Weisung Ebf. Leonhards von Salzburg an den Salzburger Domdekan und ebfl. Rat Andreas von Trauttmansdorff – Salzburg, 20. Mai 1509

[1.] Unterredung Trauttmansdorffs mit Ks. Maximilian, Fortsetzung des Reichstages nach der Abreise des Ks., Anweisung von Zehrungsgeld; [2.] Einspruch beim Ks. gegen die unrechtmäßige Besteuerung von Salzburger Gütern und Einkünften in Kärnten; [3.] Bemühungen um den Erlass oder die Reduzierung einer künftigen Reichshilfe; [4.] Kontaktaufnahme zum Kammergerichtsprokurator Johann Rehlinger; [5.] Verzögerung bei der Bezahlung des Kammerzielers; [6.] Anweisung für die Rückreise Trauttmansdorffs.

Salzburg, LA, GA IV.3, unfol. (Or. m. Siegelrest, sonntag exaudi).

[1.] Leonhart, von Gots gnaden erzbischove zu Salzburg, legat des stuls zu Rom etc.

Ersamer, gelerter, lieber in Got und getreuer. Uns ist von dir ain schreyben<sup>1</sup> zuekomen, darin du uns bericht, was du mit ksl. Mt. zu Wormbs auf dem veld von unseren wegen geredt und gehandelt hast und wie die fursten, stend und ir botscheft nach abschid ksl. Mt. verrer zu Wormbs verharren und besliessen sollen etc. Darauf haben wir durch Virgilien Froschlmoser in wechsel auf Augspurg anderthalbhundert gulden reinisch, die dir durch die Fugker zu Wormbs ausgericht werden sollen, zu zerung verordent und den Fugkern

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint sind neben dem vom RKG missachteten kfl. Appellationsprivileg wohl auch die kurbrandenburgischen Exemtionen [vgl. Nr. 109]. Die Stein zugesandte Vollmacht datiert vom 12.4. [Nr. 230].

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Nachweise des Zitats siehe SINGER, Thesaurus X, S. 126.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

geschriben, dir solh gelt aufs furderlichist durch weyteren wechsel gen Wormbs zu verordnen, als uns nit zweyfelt, sy das hiemit tun.

[2.] Wir hetten Georgen Segensmid zu dir gein Wormbs abgefertigt und, wo die ksl. Mt. von Wormbs verrukht ware, derselben irer Mt. furter nachzuvolgen. Versehen wir uns, er hab ksl. Mt. auf dem weeg zu Ulm betreten. Seydmals hat uns unser haubtman und vitztumb zu Fryesach, Balthesar Tanhauser, geschriben, wie [der] landsverweser in Kernten [Veit Welzer] aus ubung der landschaft doselbs unser landgericht und ambt zu Zol [= Zell] und verweser des vitztumbambts, Hans Mansdorfer, unser urbarleut und guter, so wira im landgericht Ortemburg, gein Dornpach und Gmund gehorig, b-zu ksl. Mt. handen-b eingenommen haben, aus ursach, daz wir die herrschaft Gmund, auch unser zehent, zol und meut in Kernten in den anslag nicht eingelegt haben, davon mitleydig zu sein. Und vermainen, uns noch mer ambter, leut und guter einzuziehen. Des wir nicht klain von inen befrombd und beswarung tragen. Und haben darauf an gesteren unseren haubtman Hansen von der Albin an ksl. hof abgefertigt und ime bevolhen, wo er ye bey ksl. Mt. solh gwaltig handlung, uns beschehen, abzuschaffen nicht erheben mug, daz er alsdann dir das und aller sachen lauter bericht bey aygem boten furderlich in schrift zu wissen tue, damit du dich von unseren wegen solher des landsverweser in Kernten handlung und zwangs bey den churfursten, fursten und stenden des Reich mugst beclagen, iren rat, furdrung und hilf darin ersuchen.

/3./ Und wo uns ainicherlay reichshilf wurd auferlegt, die von unseren wegen wissest dermassen nicht anzunemen, dieweil wir unser und unsers stifts rent, gult und guter, auch meut und zol etlichermassen entwert sein und noch entwert werden mochten, darauf im Reich uns anslag beschehen. Und haben also in anfang dise unser beswarung an ksl. Mt. langen lassen, wo uns darin wendung beschahe, damit wir die fursten verrer anzulangen vertragen beliben und von ksl. Mt. auf uns nicht unlust lieden, als wolten wir auf dem reichstag irer Mt. furnemen widerwertig sein und darin zuruttung machen. Wo dir dann von unserem haubtman oder doctor Georgen<sup>2</sup> geschriben und ir handlung zu wissen tan wird, waist du dich darnach wol zu halten. Ob aber dieweil ansleg auf uns im Reich beschahen, so wisse dannoch solh unser beswarung, doch wider ksl. Mt. nicht in klagweis, sonder zu ringerung desselben anslags zu melden, daz wir die hilf des Reichs nit mugen volstregken von unsers stifts rent und gulten, der wir zum tail entwert sein. Wir haben uns auch bey der landschaft in Kernten erboten, unser rustigung von allen unseren rent und gulten ausserhalb Gmund, daz on mittel in unser landschaft Salzburg gehort, und ausserhalb zehent, zol und meut in Kernten gelegen, zu halten und hilf ze tun. Ist aber

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> so wir] Einfügung.

b-b zu ... handen] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = der ebfl. Kammermeister Dr. Georg Erlbach (ZAUNER, Chronik IV, S. 267).

nicht angesehen. Der bischof von Bambwerg [!] hat sich, als wir vernemen, von zehenten, zol und meuten in Kernten die rustigung zu halten eingelassen.

- [4.] Uns hat doctor Rechlinger von Regenspurg geschriben, wie er gein Wormbs, do das camergericht furter gehalten werden sol, kurzlich verruken werd. Wo er dann daselbshin kumbt, so wellest dich von unseren wegen zu ime melden. Und wo er uns in unseren sachen ainicherlay zu schreyben hiet, das von ime übernemen.
- [5.] Wir haben die hundert gulden reinisch, so zu underhaltung des chamergerichts jungst an uns ervordert worden sein, noch nit ausgericht, damit, wo das chamergericht zu Wormbs furter seinen gang nit haben wurde, sonder erligen, wir die hundert gulden zu bezalen<sup>c</sup> vertragen sein mochten. Wir haben aber doctoren Rechlinger mit zuegesandtem gwaltbrief bevelh getan, wo der viscal auf die ausgangen ladung<sup>3</sup> wider uns auf den peenfal procediren wurde, uns zu verantworten, daz uns der wechsel bisheer verhindert, daz wir fuglich und bewarlich die hundert gulden über land nicht haben verordnen mugen, und das Rechlinger dieweil fürstee und sich nachmals erbeut, von unseren wegen solh hundert gulden auszurichten. Darauf wellest dein vleyssig aufmerken haben, ob das camergericht doselbs gen wurd, dich mit Rechlinger alsdann zu bereden und weeg fürzunemen, damit wir des viscal halben nit in schad gelaydt werden. In dem allen wellest guten vleys tun, als uns von dir nit zweyfelt.
- [6.] Wo du am widerhaimzug sein wirdest, so wellest on glayt nit zyehen, auch versehen, daz dein auszug in gehaym gehalten werd, damit du in den herbergen nicht ausgespeht und unser widerwertigen, als David Nusdorfer oder ander, nicht ansleg machen noch yemands auf dich schiften<sup>4</sup> oder stossen mugen. Dir gnedigen willen zu beweysen sind wir genaigt. Datum Salzburg an sonntag exaudi anno Domini etc. nono.

#### 5.5. Bischof Wilhelm von Straßburg

Weisung Bf. Wilhelms von Straßburg an seinen Kanzler [Johannes Sigrist] in Worms – s.l., 29. Mai 1509

[1.] Angelegenheiten von Angehörigen des Hst. Straßburg (Vollstreckung des Urteils gegen N. Sinderhausen, Anspruch Gf. Philipps von Solms auf eine Pfründe); [2.] Verhandlungen des Reichstages, Vorbereitungen für den Venezianerkrieg; [3.] Verhandlungen mit Kurpfalz.

Straßburg, AD, G 599, unfol. (eigh. Or., zinstag nach dem phingstag).

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> zu bezalen] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kammergerichtliches Zahlungs- und Zitationsmandat vom 7.12.1508. Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 949, S. 1336 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = schäften: unrechtmäßig fordern (Deutsches Rechtswörterbuch XII, Sp. 160).

[1.] Wilhelm etc. Unsern ftl. gruß zuvorn, lieber kanzler. Uf heut datum umb sechs am abent ist der Phaffenlapp<sup>1</sup> und der rebmeister alheer komen und unß eur schrieft<sup>2</sup> uberantwort, darin wir anfenglich vernomen, das dem Sinderhausen syn recht geschehen ist. Wolle Got der selen gnediglichen verzigen und barmherzikeit mitteilen. Und als ir unß auch geschrieben des von Solms halben, do ist unser begern, ir wellet bei euch ym ein dankbrieve machen, auch derneben ym müntlich dank sagen von unser wegen. Und der praesentacion halben hait es die gestalt, als wir verschienen jars zu Koln uf der election [Ebf. Philipps] gewesen und ym ufherzihen gen Menz komen, ward unß doselbe geschrieben durch Herman Weisen, des [Gf. Philipp] von Solms amptman [zu *Lich*, das wir mit dem posessori wolten verschaffen abzusten und die presentatz wider heraußgeben. Also schickten wir noch [h]er Claissen<sup>3</sup>, der possessor ist, und hielten ym die schrieft fure. Also sagt er, wir solten keinen zweifel haben, er wolt unß nit in spott furen gegen dem graven; wo er nit mit gute kunte erlangen, wolte er unser zusage nachkomen. Demselben nach bevalen wir her Johan Spechten, tumhern zu Menz, das er Herman Weisen, des von Solms amptman, zu ym neme und versucht, ob er in der güte mocht wege finden zwischen her Clausen und des von Solms schrieber, den syn sune noch ein kind ist, das er kein beneficium curatum<sup>4</sup> haben mag. Do stünde die gutlich handlung daruf, das her Clauß solt in possessione blieben, biß der jung abilis wurde. Was aber gehandelt, ist unß verborgen. Aber wie dem allen, so wollen wir her Clausen schreiben, wo er in fruntschaft ader der gute nit finden mag, daß er die presentation wider heraußgeben soll. Darumb wolt unß deßhalbe gegen dem graven entschuldigen, das wir nit anders gewiß sye, seyen der sachen zufriden etc.

[2.] Zum andern haben wir vermerkt die handlung, so uf dem rychstag gehandelt wird. Und gevelt unß gar nichs, soviel wir der noch vermerken. Got gebe das male yr rait. Und sehet zu, das eur ratschlag so heymlich bleiben wie zu Kostenz. Do wist man uf dem mark bass darvon zu reden dan im rait. Wir haben auch die nue zeitung [Nr. 399], so margrave Casimirus mit andern von wegen ksl. Mt. vernomen und befinden, das der Kg. von Frankrich triumphirt und wir armen Duetschen ganz und gar verloschen syn. Die im Sunkaue schicken ksl. Mt. V<sup>C</sup> zu fuß und funfzig zu roß<sup>5</sup> und ist her Wilhelm von Roperstein houptman. Sunst horen wir von keiner rustung in diesem lande. So soll grave Wolf von Furstenberg I<sup>C</sup> pherde haben, deßgleichen unser gevatter [Gf. Reinhard] von Bitsche. Aber ir keiner will reiten, sye sein dan des solts

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sehr wahrscheinlich ist Thièbaut/Diebold Pfaffenlapp gemeint. In Frage käme auch Jakob Pfaffenlapp.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Keine Identifizierung möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = mit der Pflicht zur Seelsorge verbundene Pfründe.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Entsprechender Beschluss des im April/Mai 1509 in Ensisheim versammelten vorderösterreichischen Landtags (BISCHOFF, Gouvernés, S. 114; Speck, Landstände II, S. 779f.).

gewisser, dan sie noch sind. Darumb will unß bedunken, eß sye ein cleine hilf zu einer grossen krankheit und ir mogt uch uf dem Reichs tag nyme so sere furdern, ob durch das Reich ksl. Mt. zugesagt wurd ein hilf, das sie ym dieß jar erschießlich syn mag etc.

[3.] Er hat die von ihm mitgeteilten Ergebnisse seiner Verhandlungen mit Pfalz unverzüglich dem Domkapitel übermittelt und beantragt, den Schiedsgerichtsvertrag anzunehmen. Die Antwort des Domkapitels bezüglich des Vertrags und des Gelds ging ihm erst am 27. Mai (heiligen phigsttag) zu, wie er, Sigrist, dem beigelegten Schriftstück Dr. Eitelhans [Rechburgers] entnehmen kann. Wäre diese Antwort früher erfolgt, hätte er ihm seine eigene Meinung dazu längst eröffnet. Er befürwortet die Ratifizierung des Vertrags. Das von Pfalz als Tagungsort favorisierte Hagenau findet seine Zustimmung, wenngleich Maursmünster (Morßmünster) günstiger gelegen wäre. Welchen der beiden Orte die pfälzische Seite letztlich vorzieht, er ist auf jeden Fall damit einverstanden. Bekundet seine Irritation darüber, was der Offizial seinetwegen und wegen des Vikars über das Geld schreibt. Es wäre nachteilig, eine Zahlung von jährlich nur 100 fl. zu akzeptieren, gleichzeitig jedoch 2000 fl. verzinsen zu müssen. Eine Ablehnung des Angebots könnte jedoch dazu führen, überhaupt nichts zu bekommen. Überlässt es ihm, Sigrist, in dieser Frage die Interessen des Hochstifts nach eigenem Dafürhalten wahrzunehmen.

### Weisung Bf. Wilhelms von Straßburg an seinen Kanzler [Johannes Sigrist] – [Mitte Juni 1509]

[1.] Abreise Sigrists vom Reichstag, Bevollmächtigung Ebf. Uriels von Mainz; [2./3./5./6.] Angelegenheiten des Hst. Straßburg; [4.] Verhandlungen mit Kurpfalz.

Straßburg, AD, G 599, unfol. (undat. Or.).

[1.] Lieber kanzler, als ir unß geschrieben<sup>1</sup>, wo sich die sache mit dem Rychs tag verzihen wolt, das wir uch erlauben uf Johannis [24.6.] gen Straspurg etc.: Wir haben von Arbogasten, unserm boten, vernomen, das ir etwas swachheit gehabt. Darumb ist unser meinung, sobalde ir diese sach mit den phalzgrevische[n] besliesset, das ir ein schrieft yn unserm namen an unsern hern von Menz machen und anzeigt, das wir mit den ksl. regenten im Oberelsaß hendel haben, daran unserm stieft merglich gelegen, bye welchen hendeln wir uch mussen haben, den sunst niemant der so wole bericht sei als ir, mit begerung, euch zu erleuben.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es handelt sich um Dr. Jakob Han, Kanoniker zu St. Stephan, der von 1501 bis zu seinem Tod 1510 das Amt des Straßburger Offizials bekleidete und bis 1509 zugleich als Generalvikar der Straßburger Kirche fungiert hatte (RAPP, Réformes, S. 496; KLAPP, Äbtissinnenamt, S. 542).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eitelhans Rechburger (zu ihm RAPP, Réformes, S. 496f.) hatte Han offensichtlich bereits als Domvikar abgelöst.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Und was durch die kurfursten und fursten dae beslossen, geben wir ym als unserm erzbischove und hern unsern gewalt, als ir dan solche schrieft wole besser zu machen wist, domit ir von dannen komet. Wu solchs nit helfen solt, so begert ein vierzehen tage erleubniß, so wolt ir uch widerstellen ader ein andern an eurn stat, dan ir solt nit verharren in keinen weg etc.

- [2.] Greswiler antreffen, wollen wir lassen berugen zu disem mail. Hett wir es in hants, es wurde vielleicht in mitler zeit wider ein Reichs tag, wo es die notturft erfordert, daruf man umb verwilligung ansuchet etc.<sup>2</sup>
- [3.] Adam Beier hait unß diese welsche geschrieft geben und darbei gebeten, das wir sye unserm hern von Trier auch wolten mitteilen. Darumb wollet sye Nicola<sup>3</sup> lassen deutschen und darnoch dem van Trier daß welsche uberantworten, mit erbietung unser fruntlich dinst etc.
- [4.] Wollet auch bie dem phalzgravischen kanzler [Florenz von Venningen] erfaren, als ir wole füglich zu tun wissen, warumb sy den lantgraven im Elsas [= Bf. von Straßburg] in anlas nit genent haben etc.
- [5.] Ist grave Emich van Liningen dae, so zeigt ym an, wir haben euch bevolen, yn zu bitten, das er wolle zu unß komen und an ym erkunden, ob yemanß noch Wygerßheim<sup>4</sup> stande. Auch lasset uch ein zit zusagen ader benennen, wan er komen will.
- [6.] Wir wissen uch nichs besunders zu schrieben, dan wie wir uch vormals geschrieben. Also hait unser capitel unß lassen ein appellation insinuiren, desgleichen haben beide capitel zum jungen und alten sant Peter uf nechsten vergangnen fritag auch geton, die zu sant Thoma halten sich noch als die gehorsam etc. Der probst zu sant Thoma hait uch an zwifel nit verhalten, was ym ex curia geschrieben, antreffen praepositura sancti Petri junioris. Darumb synd wir noch guter hoffnung. Warten Adrian von Bremdt, ist kürzlich dem probst zwischen Wigerßheim und Straßpurg begegnet und den probst mit viel boesen, ungeschickten reden ubergeben, also das der probst in grossen engsten stait, aber der man tut ym nit. Haben wir uch fur nue zeitung nit wollen verhalten etc.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kg. Maximilian (Reichskanzlei) hatte am 24.10.1500 zugesagt, zu Lebzeiten Gfin. Sophias von Tübingen [gest. 13.1.1510], Witwe des 1506 verstorbenen Gf. Konrad, auf die Auslösung des verpfändeten Reichsdorfs Greßweiler zu verzichten (Wiesflecker, Regesten III/1, Nr. 11110, S. 348).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Keine Identifizierung möglich.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Weyersheim (WITTMER, Livre III, S. 302).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Bf. schildert hier Reaktionen auf seine am 9.3. erlassene Kloster- und Kirchenordnung (lat. Kop.; AD Straßburg, G 1404, unfol.). Vgl. RAPP, Réformes, S. 376–381; Wolff, Reichspolitik, S. 40f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es handelt sich um Jakob Fabri (RAPP, Réformes, S. 300 Anm. 98).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Propstei von Jung-St.-Peter war seit dem Tod Conrad Muntharts am 17.3.1509 vakant (Murray, Works II, S. 744).

#### 5.6. Deutschordenshochmeister Friedrich von Sachsen

#### 429 HM Friedrich von Sachsen an Bf. Hiob von Pomesanien – Worms, 25. Mai 1509

[1.] Ankunft auf dem Wormser Reichstag; [2.] Schlacht bei Agnadello.

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 188 (Kop., eadem die [= freitag nach dem suntag exaudi]).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 619, S. 456 [nur Pkt. 1].

[1.] Wir seint heut dato hie zu Wurms einkomen und doselbst euer schrift<sup>1</sup>, bei unserm laufenden boten an uns getan, empf[angen]. Wir haben auch uf diser reiß von den gnaden Gotts keynen anstoß gehabt, sunder uns zu Frankfurt, Menz und Oppenheym mit rat des hochgebornen fursten und hern, hern Friderichen [von Sachsen], churfursten etc., enthalten. Dann sein lieb erst am vergangen montag [21.5.] gen Wurms komen. Wir befinden auch, das wir vil zu zeitlich herkomen seint, welichs wir, dieweil wir underwegen gewest, nicht haben wissen fuglich zu andern. Wir wollen doch unser notdurft nach allen muglichen vleis furwenden, damit wir bald von hynnen komen etc.<sup>2</sup>

[2.] [PS] Neue Nachrichten kann er nicht mitteilen, abgesehen davon, dass laut glaubwürdigen Berichten die Venezianer gegen den frz. Kg. vor kurzem ca. 10 000 Mann an Gefallenen und Gefangenen verloren haben.

### 430 HM Hochmeister Friedrich von Sachsen an den Landkomtur der Balleien Elsass und Burgund, Wolfgang von Klingenberg – Worms, 12. Juni 1509

[1.] Zusage der Wormser Reichsversammlung zur diplomatischen Unterstützung des Deutschen Ordens gegenüber Polen; [2.] Einberufung eines Ordenstages der Ballei Elsass-Burgund.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Am gleichen Tag berichtete der Hochmeister dem Großkomtur Simon von Drahe über seine Ankunft in Worms und äußerte die Hoffnung, dass wir nicht lang hie verzogen werden. Nach seiner Rückkehr nach Sachsen wolle er den Regenten die Ergebnisse seiner Mission mitteilen (undat. Kop.; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 187). Drahe informierte nach Eingang des Schreibens am 3.7. Wolter von Plettenberg, dass sich s. ftl. Gn. auf den angesatzten Reichs tag gen Worms begeben hat in meynung, s. ftl. Gn. und unsers ordens anligende sachen an alle stende des Heiligen Reichs mit vleis und nach allem seynem vermogen zu tragen und, zovil moglich, rat, hulf und beistant, damit solche schwebende beschwerungen zu fruchtbarlicher entschaft gefurt mogen werden, zu bearbeiten. Derwegen wir kurzlich eigentlicher, was s. ftl. Gn. begegent, hoffen zu erlernen. Welchs wir e[uren] E[hrwürden] auch furderlich wollen zuschreyben (Kop. Königsberg, dinstags nach visitacionis Marie; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 29, pag. 113. Druck: LIV-, EST- UND KURLÄNDISCHES URKUNDENBUCH II/3, Nr. 651, S. 473f.).

Wien, DOZA, Urkunden, Nr. 4622 (Or. m. S. [auch Online-Ressource]) = Text-vorlage A. Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 194–195 (Kop.) = B.

Kurzregest: Arnold, Urkunden III, Nr. 4622, S. 1336.

<sup>a</sup>-Friederich, von Gots gnaden Teutschs Ordens hoemeister, coadiutor der erzbischoflichen kirchen zu Magdeburg, herzog zu Sachsen etc.

[1.] Unsern grus zuvor. Wirdiger, lieber, andechtiger-a. Wir tun euch zu wissen, das wir auf diesem keiserlichen Reichs tag gewest und unsers ordens anligen und beschwerung, so uns bisher und nach von der cron zu Polan begegent, keiserlicher maiestat verordenten reten, churfursten, fursten und stenden des Heiligen Reichs fürtragen laßen, yren rat, beystant und hulf gebeten [Nrr. 261, Pkt. 17; 297], wie dem edeln unserm lieben besundern herrn Wilhelmen Truchsas bewost. Darauf uns antwurt [Nr. 300] worden, das keiserliche Mt. und stende bebstlicher heyligkeit neben uns schreiben wollen und bietten, das sein heyligkeit neben inen ein botschaft zu koniglicher wird zu Polan verfertigen wollen. Die sollen sich bearbeiten, deßgleichen koniglicher wird zu Hungarn und Behmen geschickten, das unser und unsers ordens beschwerung zu gutlicher handlung und hinlegung komen mug. Wue auch konigliche irlauchtigkeit zu Polan auf irem furnemen, wie bisher gescheen, beharren wirt, wollen keiserliche Mt. und die stend des Reichs uns mit hulf und beystant nicht verlasen.

[2.] Dieweil wir uns dann uns<sup>b</sup>, unserm orden und gemeiner ritterschaft teutscher nacion zugut, die dieser handel mitbetrifft, in dise beschwerung und ferlichkeit gegeben haben, erfordert die notdurft, das wir inen euers orts, wie wir alhie zu Wurms und andern ortern getan, gelegenheit des handels eroffnen, an euch gutlich begerende, wollet euch mit herrn Wilhelm Truchsas, wie er uns zu tun zugesagt, einer zeit voreynigen und graven, freyen und ritterschaft, in euerm kreyß und landart begriffen, zusambrengen, daselbst mit her Wilhelm unser und unsers ordens beschwerung nach geburlichem zuembiten und uberantwortung des credenz<sup>1</sup>, auf euch beide lautende, den wir euch hieneben mitschicken, wie dieselb herre Wilhelm alhie<sup>c</sup> zu Wurms gehort und euch auch, des wir nit zweifeln, was der gedrengliche vertrag, den man den ewigen fried nennet<sup>2</sup>, in sich helt, bewost, des wir uns mit der hulfe Gottes bisher aufgehalden, und beschlißlich sie ermanen zu bedenken, was ynen und iren nachkomen an dießer sache gelegen, und gutlich von unsern wegen begern, wue es die notdurft erheischen wurd und wir sie weiter ansuchten, uns mit

 $<sup>^{</sup>a-a}$  Friderich ... andechtiger] In B: Ist geschr[ieben] worden dem lantcomptur in Elsas.

b uns] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> alhie] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist der zweite Thorner Friede von 1466 (Druck:Weise, Staatsverträge II, Nr. 403, S. 262–288).

trost und beystant, damit wir uns gewalts der cron zu Polan aufhalten mugen, nicht zu verlasen. Das seint wir mitsampt unserm orden umb sie alle und eynen yglichen in sunderheit gunstiglich, gnediglich und yn allem gut zu beschulden degeneigt. Geben zu Wurms, dinstags nach corporis Christi [12.6.] anno XVC und ym neunden-d.

#### 5.7. Herzog Wilhelm IV. von Bayern

Weisung Hg. Wolfgangs von Bayern und weiterer Vormünder Hg. Wilhelms an Dr. Dietrich von Plieningen – Straubing 29. April 1509

München, HStA, KÄA 1242, fol. 20–20' (Kop. suntag vor Philippi et Jacobi) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 1575, fol. 23 (Konz., sambstag vor Philippi et Jacobi [28.4.]) = B.

Der Rat der Stadt Regensburg hat den hgl. Landsassen und Amtmann Christoph Gießer aufgrund einer unbewiesenen Beschuldigung verhaften und unter Missachtung des Reichslandfriedens peinlich befragen lassen. Er, Plieningen, soll deshalb gemeinsam mit Hieronymus Stauffer zu Ehrenfels und Hans von Closen, die eine entsprechende Instruktion [Nr. 145] mitbringen werden, Verhandlungen mit dem Ks. führen. Sie befürchten jedoch, dass die Stadt schon vorher ein ksl. Mandat gegen Bayern erwirken könnte. Er soll deshalb mit Unterstützung geeigneter Personen an dessen Hof beim Ks. erreichen, dass kein Mandat bewilligt wird, ohne dass sie zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten haben bzw. Hg. Wilhelm, der sich bald zum Reichstag verfügen wird, den Ks. über die Angelegenheit unterrichtet hat. 1

d-d geneigt ... neunden/ *In B:* etc.

<sup>1</sup> Das Schreiben wurde veranlasst durch die Zurückweisung eines eine Woche zuvor gemachten bayerischen Kompromissvorschlags durch Regensburger Gesandte am 28.4. Erneut forderte die Stadt die bedingungslose Freilassung ihrer in Straubing festgehaltenen Bürger und die vertragsgemäße Belehnung des neuen Schultheißen [Hans Portner] mit dem Blutbann. Am folgenden Tag unternahmen die Vormünder einen letzten Ausgleichsversuch, wobei sie im Gegenzug zur Beendigung der peinlichen Befragungen Gießers bis zu einer Entscheidung des Ks. die Belehnung Portners in Aussicht stellten. Die Gesandten sagten Berichterstattung an den Magistrat zu. Als Zeichen guten Willens verlängerte die Vormundschaftsregierung die Frist für die eidlich zur Wiedereinstellung verpflichteten Gefangenen bis zum 29.5. (eritag in den pfingstfeyrn), und zwar nicht nach Straubing, sondern nach Stadtamhof (Aufzeichnung über Verhandlungen zwischen Bayern und Regensburg; HStA München, KÄA 1575, fol. 112–115, hier 113–113'. Straubinger Abschied vom 29.4., undat. Kop.; ebd., fol. 30). Regensburg lehnte den Vergleichsvorschlag ab, schickte aber dennoch Portner nach Straubing, verbunden mit der Bitte, ihn mit den Blutbann zu belehnen, und forderte erneut die Entlassung der Gefangenen. Außerdem wünschte die Stadt eine Garantieerklärung für die Sicherheit ihres Handels im Hm. (Kämmerer und Rat der Stadt an Hans von Paulsdorf, Or., montag sant Walburgen abent [30.4.]1509; ebd., fol. 28–28'). Paulsdorf verhielt sich in allen Punkten hinhaltend (Bericht an Hg. Wilhelm bzw. dessen Vormünder, Or. [Straubing], erichtags Phillipe et Jacobi apostolorum [1.5.]1509; ebd.,

### 432 Bericht der Reichstagsgesandten Hieronymus von Stauff und Hans von Closen an Hg. Wilhelm IV. von Bayern – Augsburg, 2. Mai 1509

München, HStA, KÄA 3136, fol. 375-375', 376' (Or.).

Bei ihrer Ankunft in Augsburg am 1. Mai (erichtag) hieß es, der Ks. werde an diesem Tag oder heute in Ulm eintreffen. Sie haben auch erfahren, dass der Bf. von Gurk sich hier aufhält. Sie wollten von ihm in Erfahrung bringen, ob der Wormser Reichstag verlegt wurde oder was sonst die eilige Reise des Ks. veranlasst hat. Der Bf. erklärte, dass der Ks. wegen des von Frankreich bereits eröffneten Krieges gegen Venedig nicht länger in Worms habe bleiben können, sondern sich in die Erblande begeben und dort gemäß dem mit dem Papst, Frankreich und anderen Kgg. geschlossenen Vertrag [von Cambrai] umgehend seinen Feldzug vorbereiten müsse. Der Bf. fragte an, ob Hg. Wilhelm bereits auf dem Weg zum Ks. sei. Sie antworteten, dass der Hg. sich ihrer Kenntnis nach beeile, um zum Ks. auf den Reichstag zu kommen. Der Bf. riet, der Hg. solle sich umgehend auf den Weg machen und sich zuerst zum Ks. verfügen, sowie dieser in der Nähe sei. Er gehe auch davon aus, dass den Hø, inzwischen ein ksl. Schreiben erreicht habe oder ihm in Kürze zugehen werde, wie es mit dem Reichstag weiter gehalten werden solle, uf maynung, als solt er noch sein furgang zu Wurmbs haben. Da sie ohnehin auf dem Weg nach Ulm sind, wollen sie dort den Ks. treffen. Erwarten weitere Anweisungen.

Weisung Hg. Wolfgangs von Bayern und anderer Vormünder Hg. Wilhelms an die Reichstagsgesandten Hieronymus von Stauff, Hans von Closen, Dr. Dietrich von Plieningen und Dr. Johann Lupfdich – München, 14. Mai 1509

Restitutionsforderung Kunos von Wallbrunn.

München, HStA, KÄA 1242, fol. 25–25' (Or., montag nach suntags vocem jocunditatis).

Übersenden ein Schreiben des Hauptmanns zu Burghausen, Kuno von Wallbrunn [Nr. 147]. Eigentlich hätte es dessen Anliegen erfordert, selbst nach Worms zu reisen, doch war dies wegen seiner dienstlichen Verpflichtungen unmöglich und sie, die Vormünder, hätten es auch nicht erlaubt.

fol. 24–25'). Die Vormünder antworteten am 4.5., dass der Ks. auf dem Weg von Worms nach Augsburg sei und Hg. Wilhelm zu Verhandlungen dorthin beschieden habe. Bei dieser Gelegenheit wolle der Hg. auch den Konflikt mit Regensburg zur Sprache bringen (Konz. München, freitag nach inventionis St. crucis; ebd., fol. 29). Bereits tags zuvor hatten sie durch ein Schreiben dem Ks. ihre Sicht der Dinge dargelegt. Laut einem Aktenvermerk mit dem Datum: Mindelheim, 6.5.1509, war Regensburg dort bereits vorstellig geworden. Zu beiden Parteien sollten ksl. Gesandte geschickt werden (Or. München, pfintztag invencionis St. crucis [3.5.]1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 105–105'). Der Aktenvermerk bezieht sich auf ein Schreiben an den Ks. vom 5.5., worin Regensburg ein Mandat an die Vormundschaftsregierung zur Freilassung der drei in Straubing arrestierten Bürger und zur Nichteinmischung in den Prozess gegen Gießer beantragte sowie um die von Bayern verweigerte Belehnung des neuen Schultheißen mit dem Blutbann bat (Kop., sambstag nach invencionis crucis; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol.).

Demnach bevelhen wir uch, wiewol unser pflegsun [Hg. Wilhelm] ytz bey ksl. Mt. auch ist und vorberurts haubtmans handlung bey keyserlicher meyestat auch ybet, mandat und bevelh an sein verordent und die stend des Reichs zu erlangen, das ir nichtz mynder bey irer meyestat verordenten anwelden und den stenden des Reichs benannts unsers haubtmans handl und sachen zum pesten anbringet und anhaltung tut, auch mit allem ernst und vleis sollicitirt, damit bey der Pfalz und gedachtem Hansen Landschaden verfuegt und dy darzu gehalten werden, im sein eingenomen slos [Partenheim] und guter in craft ksl. Mt. spruchs, zu Colen ausgangen<sup>1</sup>, widerumb zuezestellen. [Schlussfloskel, Datum].

Weisung Hg. Wolfgangs von Bayern und anderer Vormünder Hg. Wilhelms an die Reichstagsgesandten Hieronymus von Stauff, Hans von Closen und Dr. Dietrich von Plieningen – Kaufbeuren, 17. Mai 1509

München, HStA, KÄA 1242, fol. [29–30] (Or., am tag ascensionis Domini) = Textvorlage A. München, HStA, KÄA 3137, fol. 139 (Konz., am abend ascensionis Domini [16.5.]) = B.

[1.] Hg. Wilhelm und die ihn begleitenden Vormünder haben in Kaufbeuren beim Ks. Weisungen an die Reichstagskommissare in Worms wegen des ihm, Hg. Wolfgang, auf dem Konstanzer Reichstag auferlegten Reichsanschlags und in Sachen Kunos von Wallbrunn erwirkt, wie sie aus den beiliegenden Abschriften [Nrr. 395f.] entnehmen können. Befehlen ihnen, die ksl. Schreiben unverzüglich an die Kommissare zu übergeben und mit diesen gemeinsam bei den Reichsständen in Worms zu beantragen, dass die Besitzungen Hg. Wolfgangs künftig vom Reich nicht mehr separat besteuert werden und sein Mündel gleichzeitig nicht höher als die Kff. veranschlagt wird. Näheres dazu finden sie in ihrer Instruktion [Nr. 144, Pkt. 5] und in der beigelegten Abschrift der Supplikation an den Ks. [Nr. 370]. Auch in der Angelegenheit Wallbrunns sollen sie sich nach Kräften bemühen. 1

[2.] [PS] Der Ks. hat wegen des Streits mit Regensburg <sup>a</sup>-einige Räte in Augsburg mit einer Anhörung beauftragt<sup>-a2</sup> und befohlen, den gefangenen [Christoph] Gießer

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kölner Spruch Kg. Maximilians vom 30.7.1505 (Druck: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 476, S. 776, Art. 14).

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> einige ... beauftragt] In B werden zusätzlich die Namen der Räte genannt (Adam von

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Postskript zu einer nicht vorliegenden Weisung waren Hg. Wolfgang und die bei ihm weilenden Vormünder von den Regentschaftsräten, die Hg. Wilhelm zum Ks. begleitet hatten, über einen ksl. Befehl an die RT-Kommissare in Sachen Wallbrunn [Nr. 396] informiert worden. Daran sollten sich die Gesandten ungeachtet ihrer Weisung orientieren (Or. München, freitag vor dem heiligen pfingsttag [25.5.]1509; HStA München, KÄA 1242, fol. 34).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechende Weisung Ks. Maximilians an die in App. a-a genannten Kommissare vom 16.5.1509 (undat. Kop.; HStA München, KÄA 1575, fol. 35).

dorthin in seine Obhut zu überführen.<sup>3</sup> b-Sie haben deshalb den gefangenen [Regensburger] Bürgern bewilligt, sich erst nach Abschluss der Verhandlungen wieder zu stellen-b. Aufgrund der veränderten Sachlage haben sie es nun doch unterlassen, ihnen die angekündigte Instruktion [Nr. 145] zu schicken.

#### 5.8. Herzog Georg von Sachsen

Weisung Hg. Georgs von Sachsen an Caesar Pflug – Dresden, 11. Mai 1509 Dresden, HStA, Kopialbuch, Nr. 110, fol. 140' (Kop., freytags nach cantate). Kurzregest: BAKS, Inventaris, S. 79, Nr. 196.

Er hat ihn und Dr. Dietrich von Werthern (Werterde) [Kanzler des Deutschen Ordens] als seine Gesandten auf dem Wormser Reichstag vorgesehen. Der sächsische Obermarschall und geheime Rat Heinrich von Schleinitz hat ihnen inzwischen sicherlich ihre Instruktion mit den Handlungsanweisungen für den Vortrag an den Ks. nachgeschickt. Für den Fall, dass es wegen der vielen Geschäftsvorgänge versäumt wurde, ihnen ihre Reichstagsvollmacht zuzusenden, liegt diesem Schreiben ein weiteres Exemplar bei. Erwartet, dass sie ihre Aufträge weisungsgemäß erfüllen.

#### 5.9. Landgraf Wilhelm II. von Hessen

436 Reichstagsgesandte an Lgf. Wilhelm von Hessen – Worms, 6. Juni 1509 Bevorstehende Abreise der Reichsstände; Verordnung von Deputierten für die abschließenden Beratungen.

Frundsberg, Ernst von Welden, Wilhelm Güss von Güssenberg und Dr. Konrad Peutinger) und als Termin für die Anhörung der 31.5. (pfinztag nach dem hailigen pfingstag) angegeben. Vgl. Nr. 324, S. 526, Anm. 3.

b–b Sie … stellen] Fehlt in B.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Ks. instruierte am 16.5. Sigmund von Rorbach, dass wegen der widersprüchlichen Darstellungen der beiden Parteien Gießer zur Klärung des Sachverhalts nach Augsburg überstellt und dort durch ksl. Kommissare verhört werden sollte. Die arrestierten Regensburger Bürger würden freigelassen, der Termin für die Wiedereinstellung der Gefangenen sollte bis zum Abschluss des Verfahrens verschoben werden Nachdem Hg. Wilhelm bereits seine Zustimmung zu diesem Procedere gegeben hatte, sollte Rorbach die Stadt darüber informieren und verpflichten, einstweilen von Maßnahmen gegen Bayern abzusehen (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdrp. und Gegenz. Serntein, Kaufbeuren; HStA München, Gemeiners Nachlass 27, unfol. Kop.; HStA München, KÄA 1575, fol. 34–34'. Entsprechende Weisung der Vormünder an den Viztum Hans von Paulsdorf und andere Räte, Konz. München, sonntag exaudi [20.5.]1509; ebd., fol. 33–33').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Keines der erwähnten Schriftstücke liegt vor.

Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Or.).

Durchleuchtiger, hochgeborner furst, gnediger herr. Als hievor e. ftl. Gn. wir unterteniger meinung zu erkennen gegeben haben der stende abslegig antwurt ksl. Mt. hylf und das darauf zuversichtlich die curfursten und fursten nit lenger beleiben werden etc.<sup>1</sup>, also achten wir, das ir gnad zu allen teilen auf freitag nach datum dis [8.6.] sich van dannen erheben werden. Dieweil aber von dem camergericht, hanthabung des frids und der minz gedachte stend des Reychs, davon verrer zu handeln, ir anwald und ret hinter inen verlassen werden und zuversichtlich ist, das von wegen e. ftl. Gn. auch einer zu verharren erfordert wirdet, bitten wir in unterteniger gehorsam, e. ftl. Gn. wol uns gnediglich zu erkennen geben, wen e. ftl. Gn. zu solhem schaffen und verordnen wol, uns allenthalben in dem und anderm e. ftl. Gn. willens und gevallens wissen zu halten. Hiemit uns e. ftl. Gn. als unserm gnedigen herren, der uns allzeit zu gebieten hat, unterteniglich bevelhend. Datum Wurms am abent corproris Christi anno etc. nono.

E. ftl. Gn. untertenig und gehorsam rete, yetzund auf dem Reichs tag zu Wurms.

#### 5.10. Graf Reinhard V. von Hanau-Münzenberg

437 Gf. Adolf III. von Nassau-Wiesbaden an Gf. Reinhard V. von Hanau-Münzenberg – Worms, 22. Mai 1509

[1.] Reichsanschlag Hanau-Münzenbergs; [2.] Session der Wetterauer Gff. Marburg, StA, Best. 81, A/181/2, fol. 3–3' (Or. m. S., dinstags nach exaudi).

[1.] Mein fruntlich dienst mit vermogen alles guten zuvor. Wolgeborner, fruntlicher, lieber vetter. Euer liebden schryben<sup>1</sup>, mir ytzt getan, den Reichs tag und anschlag hie berurn etc., habe ich alles inhalts mitsampt e. L. begeren gelesen. Und wo ich by solichem anschlag sein oder sunst davon vernemen wurde, wes dann e. L. ich in demselbigen und anderm zu nutz und gut ersprießlich sein kan oder vermag, bin ich mit allem flys zu tun ganz willig.

[2.] Und were mein gutbedunken, nachdem e. L. selbst nit herkomen kan, das e. L. yemand mit gnugsam gewalt hergeschickt hett, damit die graven ir session auch behielten. Dann die graven und herrn, so itzt hie, derselbigen meynung auch also zu tun willens sein, yemand von irentwegen gewalt zu geben, der mit von ir, der graven, wegen dasitz. Dann wan die graven in die session nit komen, werden sie auch by den anschlag nit genommen und alsdann nach der fursten gefallen angeschlagen. Es haben auch etlich graven aus dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Bericht liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

lande zu Schwaben hergeschickt herrn Wilhelmen Druchsessen, fryhern, die der meynung auch sein, ir session zu behalten. Das habe e. L., der ich fruntliche, gefellig dienst zu bewysen allzyt willig bin, im besten nit wollen verhalten. [Datum, Unterschrift].

#### 5.11. Reichsstadt Frankfurt

# 438 Bericht Johann Froschs und Gilbrechts von Holzhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 26. April 1509

[1.] Ankunft und Anmeldung der Frankfurter Gesandten in Worms am 25. April; [2.] Bitte des ksl. Kanzlers Zyprian von Serntein um vorzeitige Bezahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [3.] Einzug Ks. Maximilians in Worms am 21. April, Eröffnungsvortrag und Erwiderung der Reichsstände am 22. April, Reichsbelehnungen am 23. April; [4.] Abreise Ks. Maximilians am 24. April; reichsstädtische Gesandtschaften in Worms.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 28-29' (Or. Hd. Frosch).

Regest/Teilabdruck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 955, S. 756.

[1.] Fursichtigen, ersamen und w[eisen], e[uer] W[eisheit] syen unser fruntlichen, willigen dinst alle zyt zuvoran bereit. Gunstigen, lieben herrn und guten frund, e. W. wissent, das wir uf mitwochen nach Georius [25.4.] zu nuen uhern geyn Worms kommen und bald darnach unß by dem marschalk von Bappenheym anzaichen wollen. Ist unß gnediger herre von Serenthin uf dem markt by der monz unßer byder ansichtig worden und mir, Johann, die hant geboten. Hab ich unß als e. W. geschickten synen gnaden angezeigt, nachdem wir bericht worden, das der marschalk von Bappenheym geritten. Waß, sagt syn gnade lachenß monds, wo wir von Frankfort so lang geweist weren. Doch gab er unß zu versteen, sin gnade habe von romischer ksl. Mt. befel, mit unß in sonderheit zu reden. Were auch der meynung geweyßen, fragen zu laißen, ob ymancz von e. W. weigen hie zu Wormß were, dieselben zu beschicken und mit ienen zu reden etc., zu erkennen zu geben, wolle nach unß zu gelegenheit schicken.

[2.] Also hait sein gnaden nach eyner uheren unß Jorgen Möschbach, secretarien, in unßer harberich geschickt, unß sagen laißen, by sin gnade zu kommen. Also sin wir erschenen in der canzlye, hait unß sin gnaden uf eyn ort in sonderheit erforderet und zu erkennen geben, wie die röm. ksl. Mt., unßer allergnedigester herre, syner gnaden erstlich bevele getan habe, wo euwer wyßheit nemancz zu Wormß hab, gnanten Jorg Möschbachen mit eynem credenzbriefe zu e. W. zu schicken mit befele, von röm. ksl. Mt. weygen von e. W. ernstlich begeren, ere Mt. die zukönftig statstuwer, so Martini negstkonftig [11.11.] [ersch]ynen woert, ere maiestait iczunt, dwyle ere Mt. mirklich folk hab und

solichs zu dyßer zyt fast nodtorftig und bedorfen ist, uf gewonlich quyttung bezalen und ußrichten. Wölle ere maiestat geygen e. W. und gemeyner stadt Frankfurt allezyt in sondern gnaden erkennen. Dwyl no wir by siner gnaden erschenen, hait sin gnad unß soliche e. W. zu schriben und dießen ingelegten credenzbrief<sup>1</sup>, so auf Jorg Möschbachen stet, zu uberschicken bevolen, mit gütlicher und fruntlicher erbeytung, wo e. W. by röm. ksl. Mt. etwaß zu procurieren notdorftig sin worden, wolte syn gnade sich alsdann auch allezyt willig und gemeiner staidt nutzbarlich spören und finden laißen, in hoffnung, e. W. werden solichs alß die gehorsamen röm. ksl. Mt. nit abschlagen. Haben wir synen gnaden e. W. zu schriben mit fugen nicht abschlagen mogen, sonder waß e. W. unß in schriften derhalb mit antwort begeignen werden, wollen wir siner gnaden nit verhalten. Hait syn gnad es daby gelaißen, doch in abweißen syner gnaden Möschbachen, der antwort von unß zu gewarten, bevelch geben, auch ime solich quyttung getan etc.

Wes no derhalb e. W. meinung sin wort, wollet unß by eygner botschaft zuschicken. Wollen wir syner gnaden ader wer des bevelch haben wort, nit verhalten. Und wiewole wir sin gnad e. W. gelegenheit, auch die mirklichen reyßen und darlegen, so hievor röm. ksl. Mt. mit mirklicher purden und beschwerung ufbracht, zu erkennen geben haben, hat sin gnade nit destermynder uß befele ksl. Mt. uf gemeltem fornemen beharret und unß e. W. wie vor zu schriben bevolen. Haben aber von syner gnaden so vil vermirkt, wo e. W. zu dysem male daran wilfarung tund, by röm. ksl. Mt., auch by gnantem unßerem gnedigen herrn von Serethin mirkliche gnade und gunst erlangen mogten. Doch geben wir solichs e. W. zu ermessen etc.

[3.] Wyter, so wissen e. W., das die röm. ksl. Mt. uf samstag nach quasimodogeniti [21.4.] in eynem koryß [= Kürass] uf eynem verdeckten hengst mit eynem gulden stöck² und mit andere[n] verdeckten hengsten uf die welschen manere mit unßern gnedigsten und gnedigen herren Menz, Trieer [!], Collen, auch phalzgraven Lotwigen kurforsten, auch syner gnaden bruder herzog Fritrichen und andere zerlich geröst und for ere Mt. eynerhalbhundert stradioten in eyner kleydung nach erer manere ingerytten und uf sontag darnach [22.4.] den kurfursten und fürsten und stenden des Richs, so zu Wormß waren geschickt, enen dorch den byschof [Matthäus Lang] von Gorge vorhalten und erzelen laißen den fryden, so er Mt. mit der kungliche wirde [von] Frankrich und dem von Arogon, auch dem herzogen von Gellern erer Mt., dem Heilgen Rich und tuscher nacion nuczlich und erlich ufgericht hait³, auch darby zu erkennen geben den mirklichen schaden, so ere Mt. von den Venedigern in

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Unter dem 1.5.1509 (tercia in die Walpurgis) ist im Bürgermeisterbuch vermerkt: Als die ksl. Mt. schribt von Worms uf Jorgen Moßbach, sy[ner] Mt. secretarien, werbunge der konftigen statstuer, Martini nehstkonftig [11.11.] erschynen werde (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 129').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = golddurchwirkter Prunkstoff (GRIMM, Deutsches Wörterbuch X/4, Sp. 231f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vertrag von Cambrai, 10.12.1508 [Nachweise siehe Nr. 52, S. 199, Ånm. 1].

dem vergangen romischen zog zugefugt und mirklicher lantschaft abgetrungen haben, mit beger, erer Mt. eyn helfe zu tunde eyn jare lang [Nr. 264 bzw. 266/II]. Haben die korfursten, fursten, auch die stende des Rychs, dwyl sie in kleyner zale hie syen, nicht mogen antwort geben, sonder wo die versamelung gemeynlich byeynander komen werden, wollen sie enen solichs vorhalten. Hait ere Mt. zu antwort geben, nit lenger verharren kunne, dann die kunglich werde von Frankrich hab ere Mt. mit drefflicher botschaft entboten, ylencz helf und bystant zu tun, ferrer unrait zu verkomen. Darumb will sich ere Mt. erheben und unßerem gnedigen herrn markgraven Kaßmiri und grave Adolfen von Nassaue alß comissarien und reten bevelch geben, weß sich die fersamelung vereynigen, forterß ere Mt. zu erkennen zu geben. Ist nachvolgenß nichtz wyterß gehandelt oder forgenomen, sonder die ksl. Mt. hait unßeren gnedigsten und gn. herrn Menz, Colen in eygener person und des byschofs von Luttigs botschaft allen drien auf montag for datum [23.4.] in eynem sale in der stylle die regalia gelichen, aber phalzgraven Lotwigen, dem korfursten, nicht lyen wollen etc.

[4.] Und uf dinstag darnach [24.4.] sich geyn Spyer erhept. Sagt man, ere Mt. wolle den negsten geyn Tyrol zu. So hait sich markgrave Fritrich von Brandenburg erhep[t] und syner gnaden son [Mgf. Kasimir] ist in botschaftß wyße mit XIIII pherden ylencz in das Nyderlant geschickt. So wort sich unßer gnadiger her von Serentyn uf donnerstag [26.4.] darnach auch erheben zu ksl. Mt. geyn Spier. Aber waß hie vorgenomen wort, ist noch in geheyme. Und sint nit mer von steten hie dann Ach, Kollen, Spier, Schlitstat, und nemancz von bundischen stetten. Versehen wir unß, das nicht gehandelt ader vorgenomen werde, byß solang die stende des Heiligen Richs syen den merdenteil byeinander. Solichs haben wir e. W. im besten nicht wollen verhalten, sonder e. W. willigen dinst zu erzeigen synt wir geneigt. Geben zu Wormß uf donnerstag nach Georgii im jare 1509.

Johann Frosch, Gilbrecht von Hulzhußen, uf dem richstag zu Worms.

## 439 Bericht Johann Froschs und Gilbrechts von Holzhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 27. April 1509

[1.] Abwesenheit des Hans von Landau; Abreise Ks. Maximilians; Verhandlungen Gf. Adolfs von Nassau und Gesandter der Kff. und Ff. mutmaßlich in Streitsachen; in Worms anwesende Kff.; [2.] Unterredung der Frankfurter Gesandten mit Eitelwolf vom Stein; [3.] Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms; Empfehlung der Gesandten wegen eines Zahlungsmandats des Reichsschatzmeisters Hans von Landau; [4.] Aufenthalt Ks. Maximilians in Speyer; Beratung Gf. Adolfs von Nassau mit Gesandten der Kff. und Ff.; Abreise der ausländischen Gesandtschaften; Mutmaßungen über das Ausbleiben weiterer städtischer Gesandtschaften.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 50–50' (Or. Hd. Frosch).

Druck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 956, S. 756f.

[1.] Fursichtigen, ersamen und wysen. E[uer] W[eisheit] syen unßer fruntlich, willig dinst allezyt zuvoran bereit. Gunstigen, leben Hh. und guten frunden, e. W. wissen, daß her Hanß von Landau nit hie, auch nit hie gwest ist. So haben wir so vil verstanden, daß er auch nit herkomen wirt. Dann die ksl. Mt. ist mit allem hofgsind hinweg uf Spier und in willen, den naesten der lantschaft Terol zu. Und ist in sunderheit nichtz ghandelt ader vorgnomen, dan graf Adolf von Nassau in abwesen markgraf Kasemero [von Brandenburg-Ansbach] uf donerstag vor dato [26.4.] deß morgenß zu 8 uwern von jedem kurfursten, auch fursten reten einen zu sinen Gn. erfordert, deßglichen noch mittag. Versteen wir, daß sich etliche irtum zwuschen den fursten halten, dieselbigen understanden hinzulegen. So versicht man sich, margraf Kasemer werde in 8 tagen wider hie sin. Ist zu dem hirzogen von Guelch gritten. Und ist nemant von fursten hie dan unser gnst. Hh. von Menz, Koln und Palz. Unßer gnst. H. von Treer ist mit ksl. Mt. gritten.

[2.] So ist H. Itel Wolf von Stein von wegen margraf Joachims noch hie. Sint by siner strenckeit gwest. Hat unß in der gheim bericht, daß die röm ksl. Mt., unser allergenedigister H., den gmeinen phennig gern hette. Ist aber doch nit gfurdert wurden. Her Itel Wolf heltz aber darvor, daß eß fast die meynung sy. Er gabe unß auch zu versteen, daß die babstliche hillickeit und die ksl. Mt. ein zug wider die Durken vornemen wulten. Wurt vor ein ursach vorgnomen, damit der gmein phennig dester baß von den standen bracht mocht etc. werden. Haben aber solichs von keynem dan von her Itel Wolfen gehort.

[3.] Deß kamergrichtz halber hat unß Ambrosius [Dietrich], protonotarius, bericht, daß eß inwendig drien wuchen herkomen wirt. Wullen unß aber derhalbe verner erfaren und uwer W. nit verhalten. Hat auch etlichen herbricht [= Herberge] verfangen. Wißen aber nit, ob inß gschee alßbald. Darumb mogen

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 267 [Pkt. 9f.].

Die Unterredung der Frankfurter Gesandten mit Stein kam nicht zufällig zustande. Der Bürgermeister Friedrich von Alzey und der Ratsherr Johann Frosch hatten im Februar mit ihm eine Vereinbarung über das vakante Frankfurter Schultheißenamt getroffen. Der Frankfurter Rat beschloss dazu am 22.2. (feria quinta post cinerum): Dem also nachkommen und in geheym halten (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 105'). Die Vereinbarung bestand darin, Stein Bedenkzeit einzuräumen, die dann auf dessen Bitte vom 24.6. (sant Johanns tag) auf den 25.7. (Jacobi) verlängert wurde (act. feria tercia post pentecoste [29.5.]; ISG Frankfurt, BMB 1509, fol. 12'). Kurz vor dem Termin bat Stein um eine weitere Fristverlängerung von zwei Wochen, die Frankfurt ihm auch zugestand (act. feria tercia in vigilia sancti Jacobi [24.7.]; ebd., fol. 31'), ebenso durch Beschluss vom 30.8. (quinta post decollacionis Johannis) bis zum 29.9. (Michaelis) (ebd., fol. 43). Im Oktober erklärte er schließlich in einem Schreiben an Johann zum Jungen, daß ime daß schult[heißen]ampt dißmals anzunemen nit fuglich sin will. Der Frankfurter Rat trat daraufhin an Marquard von Hattstein heran (Beschluss vom 18.10. (feria quinta post Galli); ebd., fol. 62). Neuer Schultheiß wurde am 28.1.1510 allerdings Martin von Heusenstamm (Kriegk, Bürgerthum, S. 596 Anm. 514).

sich e. W. underreden der zitation halber, her Hansen von Landau bedreffen<sup>3</sup>, beruwen zu laßen, byß daß kammergricht herkeme ader nit. Geben wir e. W. zu ermeßen.

[4.] Auch, so wissent, daß die ksl. Mt. uf dato noch zu Spier ist. So hat myn gn. H. graf Adolf von Nassaue der kurfursten und fursten ret noch allen tag fore und noch mittag in rot erfardert, aber keyn fursten. Und sint des babst, deß konigz von Frankrichs, von Aragon botschaften alle hinweg. Und ist noch zur zijt niemant von steten mer kommen, dan die von Wetzfeler sint auf donerstag vor dato [26.4.] herkomen. So haben Nurnberg, Ulm und Augspurg herbrich verfangen laßen. Eß ist sich aber zu besorgen, wo sie innen werden, daß die röm. ksl. Mt. sich von Wormß erhebt hat, daß sie nit erschinen werden. So sint die von Straßburg auch nit hie. Ist sich zu vermuten, daß niemant mer herkom, eß worde dan nuwe mandata ußghie. Und waß unß ferner zu wissen wurt, wullen wir e. W. nit verhalten. Dan e. W. dinstlichen willen zu erzeigen sint wir gneigt. Geben zu Wormß uf fritag noch Jeorie zu fier uwern no[ch]mittag anno etc. im 9. jar. Johann Frosch, Gilbrecht von Hulzhußen, uf dem richstag zu Wurmß.

# Weisung von Bürgermeistern und Rat der Stadt Frankfurt an Johann Frosch und Gilbrecht von Holzhausen – Frankfurt, 27. April 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 51–51' (Konz., frytags nach misericordia Domini).

- [1.] Sie haben erfahren, dass der Ks. am vergangenen Dienstag [24.4.] mit unwillen an die Etsch abgereist sei. Bitten um Informationen darüber, auch über die bisherigen Verhandlungen und über die in Worms vertretenen Fürsten und Städte. Sie sollen außerdem Hans von Landau nicht vergessen und sie bei Gelegenheit über Neuigkeiten unterrichten.
- [2.] Der beiliegende Brief ist für die Gesandten der Stadt Speyer bestimmt. Falls diese ihn nicht annehmen wollen, sollen sie ihn direkt nach Speyer schicken. Es handelt sich um ihre Antwort auf den Vortrag im Rat.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Frankfurter Rat hatte erstmals am 10.4. (tercia post festum pasce) über ein vom Reichsschatzmeister Hans von Landau zugesandtes ksl. Mandat zur Zahlung der Kölner Ungarnhilfe von 1505 beraten (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 122). Am 23.4. (feria secunda in die Georii militis) wurde beschlossen: Item, als eyn ladung dem rat des hilfgelts halber zugeschickt, ist geratslagt, her Hansen von Landau schriben und eyn copy der quittanzien mitschicken. So er alßdann davon nit absteen wil, am camergericht erschynen, doch den frunden geyn Worms befelen, ob er do were, muntlich mit ime

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Stadt Speyer hatte Frankfurt mit Schreiben vom 30.3. ersucht, nur mit ihrem Warenzeichen ausgewiesenen roten Farbstoff zum Verkauf zuzulassen und den Handel mit minderwertiger Ware zu unterbinden (Or., freitags nach judica; präs. mitwoch nach palmarum [4.4.]; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 231, unfol.). Frankfurt lehnte dies ab, da dort auch Farbstoff aus den Niederlanden und Oberdeutschland verkauft wurde (Konz., dornstags nach misericordias domini [26.4.]1509; ebd., unfol. Entsprechender Beschluss vom 23.4.; ebd., Ratschlagungsprotokolle 1a, fol. 122').

# 441 Bericht Johann Froschs und Gilbrechts von Holzhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 29. April 1509

[1.] Zusammenfassung ihrer bisherigen Berichte, Untätigkeit der städtischen Gesandten, Beratungen der kfl. und ftl. Gesandten mit dem ksl. Reichstagskommissar Gf. Adolf von Nassau; [2.] Weiterreise Ks. Maximilians von Speyer nach Bruchsal, Gerüchte über dessen Pläne; [3.] Verhandlungen über die Auszahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [4.] Ankunft weiterer Teilnehmer am Reichstag.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 31–31' (Or. Hd. Frosch).
Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 957, S. 757.

[1.] Fursichtigen, ersamen und wysen, e[uer] W[eisheit] syen unßer fruntlich, willig dinst allezijt zuvoran bereit. Gunstigen, leben Hh. und guten frunden. Wissent, daß wir e. W. schrift /Nr. 440/, so uf fritag nach misericordia Domini [27.4.] ußgangen, uf samstag darnoch [28.4.] deß abentz entphangen, auch die eres inhalts verstanden. Sint aber ungezwifelt, e. W. haben in unßern schriften, so uf donerstag [26.4.], auch uf fritag noch Jeorie [27.4.] von unß ußgangen [Nrr. 438f.], gnugsamiglich verstanden, uf waß tags und wie die röm. ksl. Mt., unßer allergenedigister H., von den kurfursten, fursten und anderen stenden deß Heligen Richs, so in cleiner zale by erer Mt. waren, abegscheiden, auch daß her Hanß von Landau nit hie ist, auch nit hiegwest. So ist auch nochmalß mit den geschigten von stetten nichtz sunderlichs ghandelt ader vorgnomen, dan unßer gn. H. graf Adolf von Nassau hat sich horen laßen, sin Gn. wulle hirzog Frederichs von Saßen, kurfursten, erwarten, werde inwendig seß ader siben tagen herkomen. Alßdan werde mit unß von stetten und anderen stenden etc. ghandelt werden. Der fursten ret sint aber nichzdestermynder, diewile wir hiegwest sint, zu unßerm gn. H. graf Adolf von Nassau zu ratschlagung erfordert worden. Aber weß sin Gn. mit den reten handelt ader vornympt, ist noch in der gheim etc.

[2.] Witer, so wissen e. W., daß sich die röm. ksl. Mt., unßer allergnedigister H., uf fritag vor dato [27.4.] zu drien uwern, so ere Mt. uf dem weg vor Spier gessen hat, gein Brussel [= Bruchsal] erhebt. Get die sag, ere Mt. wulle den naesten in die lantschaft Terol zu und mit erer Mt. lantfolk die Venediger inwendig fierzeen tagen angrifen. Ere Mt. solt auch solichs babstlicher, koninglicher von

zu handeln. [...]. Den frunden die abeschrift der quitunge, deß ungerischen anßlags zu Collen ufgericht, geben, die hern Hansen von Landauwe, ksl. Mt. schatzmeister, anzuzeigen, wo er zu Worms erschinen wurde (ISG Frankfurt, RSP 1a, fol. 122, 122'). Die erwähnte, nicht vorliegende Quittung hatte der Frankfurter Gesandte Johann von Lünen vom Konstanzer RT mitgebracht. Erst dort hatte sich die Stadt mit Kg. Maximilian einigen können, ihren Anteil von 3168 fl. (Нец., RTA-MR VIII/2, S. 1409f. Anm. 55. Vgl. ВÖНМ, Reichsstadt, S. 268f., 271) an der Kölner Ungarnhilfe von 1505 durch Zahlung von 2000 fl. zu begleichen. Ende August 1507 gelangte eine erste Tranche von 700 fl. zur Auszahlung an Ebf. Jakob von Trier (Heil, RTA-MR IX/2, S. 893 Anm. 1).

Frankrich, auch der botschaft von Aregon allen drien zu tun zugsagt haben. Geben aber e. W. solichs, alß wirß kauft haben etc.

[3.] Witer, so wissen e. W., daß uf samstag [28.4.] vor dato Jorg Moschbach, penningmeinster, zu unß komen ist und antwurt der stattstuer halber, so wir e. W. uf donerstag vor dato [26.4.] geschr[ieben] [Nr. 438, Pkt. 1], auch ksl. Mt. credenzbrief damyt uberschickt, begert hat. Nochdem wir none von e. W. keine antwurt entphangen, auch die zit eß nit haben mog, waß er in willen, einen ridenden boten zu e. W. zu schicken, damit iem ilenß antwurt von e. W. derhalb entsteen möchte. Diewile aber e. W. bot under augen waß, hat er unß gebeten, e. W. nochmaß zu schr[eiben] und zu bi[tten], damit iem solich gelt zugstelt und uberlebert werde ader aber von unß e. W. gmöt und meinung, so wir in schriften von e. W. haben werden, uf daß furderlichst derhalben von unß bericht entphaen möcht, sich verner haben darnoch zu richten. Ist darumb an e. W. unßer fruntlich und dinstlich bitt, e. W. wollen unß uf daß furderlichst, damit wir verner anlaufens verdragen bliben, e. W. gmuede und meynunge in schriften zu erkennen geben. Wollen wir iem eß dan nit verhalten etc.

[4.] Witer, so wissen e. W., daß unßer gnst. H. von Treer, kurfurst, uf samstag vor dato [28.4.] von ksl. Mt. wider herkomen ist. So sint die gschickten von Straßburg und Nurnberg uf gmelten samstag auch herkomen. So sint die von Ulm und Augßpurg uf sontag dato [29.4.] auch herkomen. Und weß unß verner, e. W. zu schriben not sin, vorfallen wird, wollen wir e. W. nit verhalten, auch e. W. dinstlichen willen zu erzeigen sint wir gneigt. Geben zu Wurmß uf sontag jubilati im 1509. jar.

Johann Frosch, scheffen, Gilbrecht von Hulzhußen, uf dem richstag zu Wurms.

### 442 Bericht Johann Froschs und Gilbrechts von Holzhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 3. Mai 1509

[1.] Auszahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [2.] Untätigkeit des Reichskammergerichts und des Reichstages.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 69–69' (Or., donerstag exaltacionis<sup>1</sup> crucis; Hd. Frosch, Unterz.: Johann Frosch, Gelbricht von Holzhußen uf dem richstag zu Worms.).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 958, S. 757 (nur Pkt. 2).

[1.] Sie haben ihre schriftliche Antwort an den Ks. wegen der Stadtsteuer<sup>2</sup> vernommen und daraufhin gegenüber Georg Mosbach geltend gemacht, dass die Stadt täglich um Geld angegangen wird und dabei selbst keines verfügbar hat. Frankfurt hat eine beträchtliche Summe für den ksl. Romzug bezahlt.<sup>3</sup> Deshalb kann die

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreibfehler, richtig: inventionis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1267 mit Anm. 107.

Stadt dem Wunsch des Ks. diesmal nicht willfahren. Sie haben ihn gebeten, diese Antwort baldmöglichst dem Ks. oder Serntein (Seratin) zu übermitteln. Mosbach hat zugesagt, an Serntein zu schreiben, obwohl ihm ihre Antwort wegen der auf das Geld verwiesenen und ihn bedrängenden Personen, die lange und mit hohen Kosten hier aufgehalten wurden, beschwerlich erschien.<sup>4</sup> [Datum].

[2.] Item deß kammergrichtz halber ist niemant mer hie dan Ambrosius [Dietrich], protonotarius. Bericht unß, daß nichtz ghandelt ader vorgnomen werd am kammergricht hiezwuschen assencionis Domini [17.5.]. So haben unßer genedigiste und gnedige Hh., die kurfursten und fursten, bißher mit den stenden nichtz vorgnomen, sunder erwarten hirzog Friderichs von Saßen, kurfursten, und unsers genedigisten H. von Menz, so hienab ist zu Kaufpeurn. [Unterschrift].

## Weisung von Bürgermeistern und Rat der Stadt Frankfurt an Johann Frosch und Gilbrecht von Holzhausen – Frankfurt, 4. Mai 1509

Vorläufige Abberufung der Gesandten aus Worms.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 35–35' (Konz., Präsentatvermerk: Worms, 5.5.1509).

Unsern fruntlichen gruß zuvor. Lieben, besundern, guten frunde. Als uns diese handelung ansehen, so will so balde nicht uß dem tag werden<sup>a</sup>. Darumb begeren wir an euch, wo ir mit fugen abkommen mugen, so wollen euch umb minder costen willen, <sup>b</sup>–beid ader euer eyner nach gelegenheit, wie ir euch selbst zu schicken wissen<sup>-b</sup>, herheym fugen. So dann die notturft erfordert, werden ir allezyt in eynem tag oder anderhalben wider geyn Worms kommen. Daran tun ir uns ganzen guten gefallen. Datum fritags nach jubilate [anno etc.]<sup>1</sup> IX<sup>o</sup>.

# 444 Bericht Johann Froschs und Gilbrechts von Holzhausen an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 5. Mai 1509

Beratung der reichsstädtischen Gesandten am 4. Mai, Ankunft weiterer Teilnehmer am Reichstag, Abreise Gilbrechts von Holzhausen.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 36–36' (Or. Hd. Frosch).

Regest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 959, S. 757f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ks. Maximilian gab sich mit der Antwort anscheinend nicht zufrieden. Am 23.5. (quarta post exaudi) musste der Frankfurter Rat erneut über – nicht vorliegende – diesbezügliche Schreiben des Ks. und Gf. Adolfs von Nassau beraten, blieb jedoch bei seiner ablehnenden Haltung (ISG Frankfurt, BMB 1509, fol. 9).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> werden] *Danach gestrichen:* wir auch dobyneben bericht.

b-b beid ... wissen] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Durch Tintenfleck auf der Vorlage unleserlich.

Fursichtigen, ersamen und wissen, e[uer] W[eisheit] sein unser fruntlich, willig dinst allezijt zuvoran bereit. Gunstigen, leben herrn und guten frunden. E. W. schrift [Nr. 443], unß uf samstag noch jubilati [5.5.] behendiget ist, unß beide ader einer umb mynder kostens willen noch glegenheit zu erheben, haben wir eres inhaltz verstanden. Diewil aber die gschickten von stetten, mit namen Coln, Straßburg, Frankfurt, Ulm, Augßpurg, Nurnberg, mit gwalt aller bontischen stett etc., auch Rotenburg an der Duber in bysin der verurdenten von Wurms uf fritag vor dato [4.5.] byeinander in eime gsprech gwesen sint und nit anders verstanden, dan daß der richstag ein forgang wirt haben. Eß sint auch uf den gemelten tag unßer gn. Hh. von Wirzburg und Bobenburg [= Bamberg] in eigner personen herkomen. So versicht man sich warlich, daß unßer genedigister her, hirzog Frederich von Saßen, kurfurst, in kurz, alß unß her Itel Wolf von Stein bericht hat, herkomen werde. Damit aber der kost gemyndert, auch e. W. nit alß die ungehorsamen angsehen und gespuert werden mochten, haben wir unß fruntlicher meynung vereyniget, daß sich myn vetter Gelbricht von Hulzhußen uf furderlichst erheben und alßdan e. W. ferner bericht geben wirt. Nit mer, dan e. W. dinstlichen willen zu erzeigen sint wir geneigt. Datum zu Wurmß uf samstag noch jubilati anno etc. nono.

Johann Frosch, sch[öffe], Gilbrecht von Hulzhußen, uf dem richstag zu Wurms.

# 445 Der Frankfurter Stadtschreiber Melchior Schwarzenberg an die Wetzlarer Ratsherren Philipp von Babenhausen und Heinrich Laß – [Frankfurt], 10. Mai 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 43 (Konz., dornstag nach cantate).

Er hat ihr Schreiben an Frosch [Nr. 256] in dessen Abwesenheit geöffnet. Seiner Kenntnis nach ist Gilbrecht von Holzhausen am vergangenen Montag [7.5.] heimgekehrt, dwil nicht entlichen gehandelt wirdet, obwohl sich viele Ff. und ihre Gesandten sowie auch städtische Gesandtschaften in Worms aufhalten, die täglich das Eintreffen Kf. Friedrichs von Sachsen erwarten. Sobald die Verhandlungen aufgenommen werden, wird Holzhausen nach Worms zurückkehren. Sagt zu, sie dann zu informieren.

### 446 Bericht Johann Froschs an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 12. Mai 1509

[1.] Neuigkeiten vom Krieg gegen Venedig; [2.] erwartete Ankunft Kf. Friedrichs von Sachsen in Marburg und Worms.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 41-41' (Or. Hd. Frosch).

[1.] Fursichtigen, ersamen und wysen. E[uer] W[eisheit] sien myn fruntlich, willig dienst allezijt zuvoran bereit. Günstigen, leben herren und guten frunden.

Ich bin ungezwifelt, e. W. haben von Gelbricht Hulzhußen, mynem vettern, wie die leift hie steen, gnuegsam bericht entphangen. Diewile aber derzijt kein nuerung vorgnommen, nit not, ferner davon zu schriben etc. Aber nuer zitung halber wissen e. W., daß die Franzosen Causale maior und Cremona gnummen und den rheliger<sup>1</sup> [?] ader potestatum hienweck gfurt sollen haben, alß zitung von etlichen kaufluten herkomen ist. Ich gebe inß e. W., alß ich inß kauft habe etc.<sup>2</sup>

[2.] So ist hirzog Friderich von Sassen noch nit komen; man ist siner furstlichen gnaden aller tag warten. Her Conrad von Maspach bericht mich, wie myn gn. H., der lantgraf, hirzog Friderichs zu Margburg warten were, alß er deß warlich bericht hett entphangen vor aucht tagen ungferlich. Damyt e. W. dinstlichen willen zu erzeigen bin ich allezijt gneigt. Datum zu Wurms uf samstag noch cantate anno etc. nono.

Johann Frosch, sch[öffe], uf dem richstag zu Worms.

#### 447 Weisung von Bürgermeistern und Rat der Stadt Frankfurt an Johann Frosch – Frankfurt, 12. Mai 1509

[1.] Verhandlungen mit dem ksl. Fiskalprokurator Christoph Moeller wegen des Frankfurter Anteils an der Reichshilfe von 1505; [2.] Mitteilung eines Schreibens Wetzlars wegen des Reichstages.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 44-44' (Konz.).

[1.] Unsern fruntlichen gruß zuvor, lieber, besunder gut freunt. Du weist, wie wir mit dir hern Hansen von Landaus halber geredt haben. Dwil nun der nit zu Worms ist und wir den nit zu treffen wissen, so ist die sach dem fiscal zu rechtfertigen befolen. Begeren darumb an dich, gutlich bitten, du wollest, so doctor Cristoff Moller, itzt keyserlicher fiscal, by dir zu Worms erschinen wurdet, mit ime vom handel reden, hern Hansen schrift, auch die kgl. quittung ime anzeigen<sup>1</sup>, domit er nit ursach hab, ferner wider uns am camergericht zu handeln. Und was dir von ime zur antwort entstehe, uns ufs furderlichst nit verhalten. Daran tustu uns wolgefallen, zu dem wir es gegen dir fruntlich erkennen wollen. Datum sabatho post dominicam cantate Ao. etc. nono.

Vielleicht eine Verballhornung von "relegato" im Sinne einer Versetzung bzw. Verbannung auf einen Posten außerhalb Venedigs.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Tatsächlich war die Meldung nur teilweise richtig. Casalmaggiore hatte sich am 15.4. Mgf. Francesco von Mantua ergeben. Der Podestà Dr. Alvise Bon war Anfang Mai französischer Gefangener (Pasero, Francia, S. 15; Sommi-Picenardi, Cremona, S. 164). Cremona hingegen kapitulierte erst am 24.5., also nach dem Ausstellungsdatum des obigen Schreibens. Erst zu diesem Zeitpunkt gerieten auch der Podestà Alvise da Mula und der Hauptmann Zaccaria Contarini in französische Gefangenschaft (Pasero, ebd., S. 42; Sommi-Picenardi, ebd., S. 161f.; Gullino, Contarini, S. 328).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Nr. 439, S. 649, Anm. 3.

[2.] [PS des Stadtschreibers Melchior Schwarzenberg:] Lieber her Johann. Die von Wetzflar haben euch geschrieben und in euerm abwesen mir befolen, iren brief² ufzubrechen. Helt die meynung, so man zu handeln understunde, wolten sie die iren wider schicken. Hab ich ine mit antwort begegent, so ich von euch das erfare, wol ine mit eygener botschaft wider schreiben. Darumb wollen myn hern oder mich des wissen lasen, darnoch haben zu richten. Datum ut in littera. Melchior, statschriber.

### 448 Bericht Johann Froschs an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 16. Mai 1509

[1.] Verhandlungen mit dem ksl. Fiskalprokurator Christoph Moeller wegen des Frankfurter Anteils an der Reichshilfe von 1505; [2.] Verzögerung der Wiedereröffnung des Reichskammergerichts in Worms; [3.] Anberaumung von Verhandlungen der Reichsstände über die ksl. Reichstagsinstruktion.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 47–48 (Or. Hd. Frosch).

Teilregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 963, S. 761.

[1.] Fursichtigen, ersamen und wysen. E[uer] W[eisheit] syen myn fruntlich, willig dinst allezijt zuvoran bereit. Gunstigen, leben herren und guten frunden. E. W. schrift /Nr. 447], her Hanssen von Landaues halber etc., habe ich auf montag vor dato [14.5.] zu aucht huwern nochmittag entphangen, die eres inhaltz verstanden. Gebe e. W. daruf zu erkennen, daß ich uf dinstag darnoch [15.5.] mit doctor Cristoff Moller, itzt keyserlicher fiscal, vom handel gredt und her Hansen von Landaues schrift, auch die abschrift der koniglicher quittung ime angzeigt. Also hat sin wirde von her Hansen von Landaue einen boten zugeigen ghabt und mich gbeten, ime her Hanßen von Landaues schrift, auch die copien der koniglichen quittung zu ubergeben; wolt sin wirde her Hanßen von Landaue solichs schriben und zu erkennen geben, auch die abschrift der kgl. quittung zuschicken, damit sich her Hanß dester baß haben daruß zu richten. Sin wirde sy auch nie in willens gwest, e. W. in einigen unnutzen kosten zu foren, sin wirde hette e. W. dan zufore und in schriften gutlichen darumb ersucht. Dan er habe auch e. W. nie darfor angseen, daß e. W. koniglicher Mt. solichs so lang schuldig bliben sin sollet. Habe auch doctor Rehlingern solichs zugsagt, aber e. W. solichs zu schreiben wolle sin wirden nit wol gboret ader gzemet haben. Daruf habe ich sin wirden die beide schriften ubergeben mit dancbarlicher annemung, solich siner wirde erbitung by e. W. zu beromen, in ungezwivelter hoffnung, e. W. werden solichs umb sin wirde verschulden. So sy ichs mynß vermogenß zu verdeenen willig. Solichs hab ich e. W. nit wullen verhalten, darnoch haben zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

[2.] Lieben herren, deß kammergrichtz halber stet man noch im zwifel, ob inß zu Wurms ver[b]libe ader nit. Aber nichtz destermynder, so hat myn gn. H. graf Adolf von Nassaue ain behusung vor ein jar besteen wullen. So haben sich die doctores und procuratores mit behusungen auch verseen. Weiß e. W. aber nit glaublich davon zu schriben. Etlichen sagen, eß solle den montag noch assencionis Domini [21.5.] angfangen werden. So sagen etliche, eß sollt bliben steen biß auf hirzog Friderichs von Saßen, deß kurfursten, zukunft, ob der ertum zwuschen der paffheit und dem rat hienglegt mog werden etc.

[3.] Witer, so wissen e. W., daß uf sontag vor dato [13.5.] ksl. Mt. reten ein instruxion [Nrr. 266f.] von ksl. Mt., unßerm allergnedigsten herr[n], zukommen ist. Haben die ret solichs den kurfursten, fursten und andern stenden sagen und sie daby bitten laßen, ein cleine gdult zu haben. Sie wullen daßghienen, daß uf daß furderlichst ghandelt moge werden, ußschriben laßen, auch zu handeln not, vornemen und uf daß furderlichst mit der versamelung alßdan handeln. Haben daruf allen kurfursten und fursten und stenden uf mitwochen dato [16.5.], zu aucht huwern deß morgenß ufs [Rat-]huß zu komen, ansagen laßen. Weß alßdan vorgnommen ader ghandelt wirt, will ich e. W. nit verhalten. Aber ich besorg, es sy alß umb gelt zu tun. Damyt e. W. dinstlichen willen zu erzeigen bin ich gneigt. Datum zu Wurms uf mitwochen noch vocem anno etc. nono.

Johann Frosch, sch[öffe], uf dem richstag zu Wurms.

# Weisung von Bürgermeistern und Rat der Stadt Frankfurt an Johann Frosch – Frankfurt, 16. Mai 1509

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 49-49' (Konz.).

Regest: Andernacht, Regesten III, Nr. 3586, S. 932 [nur Pkt. 1].

[1.] Den Frankfurter Juden ging vor einiger Zeit ein kammergerichtliches Mandat<sup>1</sup> zu, sich mit der Kanzlei wegen des Prozesses zwischen ihnen und Sigmund von Rorbach<sup>2</sup> zu einigen. Dies wurde durch Dr. Adam [Serenarius; Frankfurter Syndikus] und Ambrosius Dietrich [Protonotar am RKG] umgesetzt. Er, Frosch, soll darüber Mitteilung an Dr. Rehlinger [Prokurator am RKG] machen. Außerdem soll er ihm unter Vorlage der Quittung anzeigen, dass Frankfurt die auf dem Kölner Reichstag

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Der Frankfurter Magistrat beriet am 3.4. (feria tercia post palmarum) über das Mandat und beschloss, den Rat Dr. Adams [Serenarius] dazu einzuholen (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 120; Andernacht, Regesten III, Nr. 3582).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rorbach hatte als kgl. Bevollmächtigter im Juli 1499 von den Frankfurter Juden die Zahlung einer Sondersteuer von anteilig 550 fl. für den Schweizerkrieg gefordert. Die Stadt wies diese Beanspruchung zurück und appellierte deshalb an das RKG. Rorbach wiederum erhob Einspruch wegen Nichtzuständigkeit des Gerichts und beantragte die Fortsetzung des Verfahrens vor dem ksl. Hofrat (Hörner/Ksoll, Reichskammergericht IX, Nr. 3440, S. 182f.; Kaltwasser, Inventar, Nr. 624, S. 322f.; Andernacht, Regesten III, Nrr. 3085, 3090, 3098, 3103, 3206).

bewilligte Ungarnhilfe bezahlt hat. Rehlinger ist dann informiert für den Fall, dass jemand in diesen Angelegenheiten am Kammergericht vorstellig werden sollte.

- [2.] Der Überbringer dieser Weisung, der Mühlhäuser Schreiber [Johann Bottener], hat ihnen ein Schreiben seiner Stadt [Nr. 181] vorgelegt. Er, Frosch, soll diesen unterstützen.
- [3.] Übersenden ihm die Quittung Ambrosius Dietrichs und die zwei Ladungsschreiben für den Fall, dass Dr. Rehlinger sie benötigt. Andernfalls soll er, Frosch, sie wieder mitbringen oder zurückschicken.

# 450 Bericht Johann Froschs an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 19. Mai 1509

[1.] Verhandlungen der Reichsstände über die ksl. Reichstagsinstruktion: [1.1.] Rechtfertigung des Bündnisses mit Frankreich, [1.2.] Waffenstillstandsverletzungen Hg. Karls von Geldern, [1.3.] Initiative des Papstes zum Vertrag von Cambrai, [1.4.] Antrag zur Bewilligung einer Reichshilfe gegen Venedig und [1.5.] Vorschläge zur Reformierung des Reichskammergerichts. Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 45–46' (Or. Hd. Frosch).

[1.] Fursichtigen, ersamen und wysen. E[uer] W[eisheit] sien myn fruntlich, willig dienst allezijt zuvoran bereit. Gunstigen, leben herrn und guten frunden. Wissent, daß uf mitwochen vor dato [16.5.] margraf Casimir, graf Adolf von Nassau etc. und her Sigmund von Frauenberg, freyher zum Hag, von befelch ksl. Mt. by der versamelung kurfursten, fursten und anderen stenden etc. erschinen und einen credenzbrief [Nr. 265], von ksl. Mt. an die gmeine stende ußgangen, uberantwurt, der verlesen wart, und nochfolgenß ein instruxsion [Nrr. 266, 268], so ienen ksl. Mt. zugschickt hat, zu verleßen bgerten, auch also verleßen wart. Diewile none dieselbige mer dan einen artikel inhilt, auch die in der lenge gschriben waß, darmit dan ein jeder sich dester baß der hette zu bedenken, haben die ret solich instruxion den stenden ubergeben, haben kurfursten, fursten und stende ein bedenken gnomen biß uf fritag noch mittag [18.5.] zu einer euwern [= Uhr] und uf den gmelten fritag ksl. Mt. raten die antwurt geben: Diewile man sich vermut, daß myn genedigister her von Coln, auch hirzog Friderich von Saßen und andre stende deß Helgen Richs in kurz erschinen werden, zu verharren biß uf erer gnaden zukunft. Haben ksl. Mt. rete also angnomen. Ist sit der zijt nichtz sunderlich ghandelt ader vorgnomen.

[1.1.] Dan die instruxion narrirt, us waß ursachen die ksl. Mt., unßer allergenedigister herre, den friden, so sin keyserlich Mt. derselben irer Mt. und dem Helgen Romischen Rich zugut mit dem konig von Frankreich beschlossen habe<sup>1</sup>, nemlich daß darin der tractat zu Hagnaue<sup>2</sup> vernuet ist ausserhalb deß

226).

Vertrag von Cambrai vom 10.12.1508 [Nachweise siehe Nr. 52, S. 199, Anm. 1].
 Vertrag von Hagenau vom 4.4.1505 (Regest: Heil, RTA-MR VIII/1, Nr. 75, S. 222–

heyratz, der beschlossen waß zwischen siner ksl. Mt. enklin erzhirzog Karl und deß bemelten kunig von Frankreichs dochter *[Claudia]*. Daß hat sin ksl. Mt. den kunig von Frankreich erlassen etc., mit witleuftiger meldung der krigsleyft, so sich itz in Brabant verlaufen haben, nit not zu schreiben etc.

[1.2.] Auch gmelt, daß in disen tractat daß lant von Gellern in einen anstant gstelt sy, daran her Karl von Egmond, der sich nennet hirzog zu Geldern, ein merklichen verdress ghabt habe, auch dechlich understee, den tractat zu brechen, nemlich daß er habe uß synem eygen gwalt und macht einen nuwen zolle ufgricht und von einem iglichen vass winß ein gulden zu zoll zu geben ufglegt. Daß wider den tractat ist, dan kein partey einich nuerung in der zijt furnemen, sonder daß maniglich von den partien das behalten und in possess bliben soll, wie er in anfang deß kregs gwest ist etc., mit witern anhangenden ursachen, damit er den tractat gbruchen solt haben, e. W. on not zu schriben.

[1.3.] Mer, wie unßer heiliger vater, der babst, etlich zeit her ir ksl. Mt. gar hoh und ernstlich ersucht habe, darneben auch den konig von Frankreich und den kunig von Arogon; und habe sein heligkeit sin ksl. Mt. und itzbemelte zwen kunigen in einen verstant gbracht mit ir und undereinander alß cristlich kunige und zuvor sein ksl. Mt. alß advocat, vogt und protector der cristlichen kirchen und beschermer, siner heligkeit zu verhelfen wider die unglaubigen zu ziegen und am durchzug mit den Venedigern zu handeln, daßjenig, daß sie vor langen und kurzen jaren der cristlichen kirchen gwaltiglichen abgtrongen und noch uf disen tag wider Got, recht und alle billicheit über ir manigfaltig gutlich und hog ersuchen vorghalten etc. Dan wo sin heligkeit nit gwest, hette ir Mt. den verstand und obangezeigt practic nit angnommen, mit felen witschweifigen ursachen, daß unsers heligen vaters, deß babst begeren und ansuchen billich, erbare und cristenlich, auch sein ksl. Mt. schuldig sy, uf solich hog ersuchen seiner heiligkeit mit hilf zu erschinen, sunderlich, so andre cristlich kunig und fursten deß auch zu tun understunden. Und darumb sey seiner ksl. Mt. mitsampt bemelten zweyen kunigen von Frankrich und Arogon in ein verstentnus mit der babstlichen heiligkeit gwaghsen und kommen und deßhalbe zusagung gtan. Und sy sin ksl. Mt. itzo auf dem weg, sich zu den hendeln ilenz zu verfugen und Italien zu nehen und solichem furnemen auszuwarten etc.

[1.4.] Demnach sey seiner ksl. Mt. gnedig, fruntlich und hog, auch fleissig bit und begeren an sie, daß sie die notturft diß handels und furnemens bedenken und erwegen und seiner ksl. Mt. keinswegs verlaßen und seiner ksl. Mt. zu solchem furnemen ir helf mit leuten zu roß und fuß auf daß sterkst tun; und daß die hilf uf daß allerfurderlichst bereit sy und anziehen mogen neben seiner ksl. Mt. volk, daß sein ksl. Mt. auß derselben erblanden understeen wurde ufzubrengen; und darzu auch ein anzal pulver und salpeter, dan sin Mt. sunst mit gschutz wol versehen sy; auch daß die hilf auf ein ganz jar gstelt werde.

Item, wo diße hilf siner Mt. zugsagt und kurfursten und fursten, auch anderen stenden deßglichen ere anzale und gburne<sup>3</sup> zu russ und fuß ufglegt wirde, so sullen die kurfursten und fursten [für] iere ufgsetzte anzal des fußvolks reysigen schicken. Aber die von den prelaten, graven und stetten sollen ir ufglegt anzal deß fußvolk schicken, und namlich tuglich und gschickte ingeseßen burger. Und sullen funf fußknecht vor zwen reisigen grechent werden. Auch sulle keym reysigen mer dan X gulden den monet vor kost und schaden zugsagt und geben werden.

[1.5.] Item, mer so begert sin ksl. Mt. daß kammergricht und sine canzlei zu reformeren, damit daß nit mit jungen, ungeubten personen, wie die vergangen zit beschehen, sonder dapferen, wolgelerten, erfaren bysitzern besetzt, auch die unformlich, ungschickt handelung, so am camergricht und seyner canzly bißher geubt, in ein loblich, ufrichtig wesen bracht und statlich ghalten werde etc., mit verner beger deß jubelgeltz halber und in die gulden monz zu seen etc., nit not zu schriben etc. Damit e. W. dinstlichen willen zu erzeigen bin ich gneigt. Datum zu Wurms uf samstag noch dem sontag vocem jocunditatis anno etc. nono.

Johann Frosch, sch[öffe], itzunt uf dem richstag zu Wurms.

# 451 Bericht Johann Froschs an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 20. Mai 1509

[1.] Angelegenheiten Frankfurts und Mühlhausens; [2.] Unterredung Froschs mit Gf. Adolf von Nassau wegen der vorzeitigen Bezahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [3.] Ankunft von Teilnehmern am Reichstag; [4.] Nachricht vom Einzug Kg. Ludwigs von Frankreich in Mailand; [5.] unklarer Eröffnungstermin für das Reichskammergericht, Vertretung des Kammerrichters durch Gf. Adam von Beichlingen.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 37–38' (Or. Hd. Frosch, Präsentatvermerk: Frankfurt, 21.5.1509).

Kurzregest: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 966, S. 762.

[1.] Fursichtigen, ersamen und wisen. E[uer] W[eisheit] sein myn fruntlich, willig dinst allezijt zuvoran bereit. Gunstigen, leben herrn und guten frunden. E. W. schrift [Nr. 449], so uf mitwochen noch dem sontag vocem jocunditatis [16.5.] ußgangen, die ladung von dem keiserlichen camergricht an die gmeinen judischeit, her Sigmonds von Rorbach gswebte¹ handelung bedreffen, ußgangen etc., auch doctor Rechlingern Ambrosii Dietherichs quittung und deß ungerischen anslags quittung etc. ansagen, dem gschickten von Molnhusen mit worten geretig und beholfen sin, ferners inhalts verstanden. Geben daruf

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = gebürnis: der zu leistende Anteil (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch VI, Sp. 328f.; Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 1318f.).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wahrscheinlich Schreibfehler, statt "geübte", vielleicht auch "schwebende".

e. W. zu erkennen, daß doctor Rechlinger noch zur zijt nit hie erschenen ist. Mag aber etlichen laden und stubgen<sup>2</sup>, so ien zusten, hergeschickt haben. Sobald aber derselbige kompt, will ich iem die zwo ladung, ob er der notturftig were, ubergeben, auch der quittung, die gmeine judischeit und den ungerischen anschlag bedreffen, ansagen, damit er sich dester baß am kamergricht haben darnoch zu richten etc. Bin auch mit dem gschickten von Molnhusen [Johann Bottener/ by doctor Cristoff Moller, ksl. Mt. fiscal, gwest. Hat her Hanßen von Landaus schrift<sup>3</sup>, auch copien zweyer quittungen deß ungerischen anschlags, zu Coln ufgricht<sup>4</sup>, auch deß vergangen romerzugs, zu Costenz ufgricht<sup>5</sup>, angezeigt. Nochdem none die quittung deß ungerischen anschlags nit mer dann die halbe sommen demselbigen anschlag inhalt und quittirt sey und ksl. Mt. iem die andre helft der sommen darin vorbehelt, hat iem der fiscal die antwurt geben, wo andre von stetten ere somme vor ein jar und ganz bezalt haben, mußen seine herren solichs auch tun. Sin wirde wulle aber einen erbaren rat zu Molnhußen in keinen frevlichen kosten foren, sunder darin stillestehen, dan er sy ein fiscal Richs, werde auch vom Rich underhalten. Darumb wulle iem solichs nit wol gburen. Sol sich aber in mitteler zit erfaren, ob andre stette ere anzale vor ein jar ader einß halbß bezalt und ufgericht haben, wurde mit sinen herrn nit mer ader mynder derhalben auch ghalten werden und die schrift und quittung von iem also entphangen etc.

[2.] Wyter, so gebe ich e. W. zu erkennen, daß myn genediger her graf Adolf von Nassau etc. uf sontag exaudi [20.5.] mich beschigt und myr zu erkennen gabe, wie daß die romische ksl. Mt., unßer allergenedigster herre, synen gnaden under andrem beschreben habe, e. W. sendboten, so zu Wurms sien, zu beschicken und denselbigen ernstlichs befelen, e. W. zu schriben, daß e. W. ksl. Mt. die gwonlich stattstuer, so itz Martini naestkunftig [11.11.] erschinen wirdet, Jorgen Moßbachen, wonhaftig zu Wurmß, von<sup>6</sup> erer Mt. wegen uf gwonlich quittung uberantwurten wullet. Daß wulle ere magistat geigen e. W. und gmeiner statt Frankfurt in sundern gnaden erkennen. Dan ere

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Stübchen/Stübich: Hohlmaß für Flüssigkeiten, in diesem Falle Wein. Vgl. Wittнöft, Umrisse I, S. 169–171.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist wohl ein vom 18.1.1509 datierendes kammergerichtliches Mandat, das der Stadt Mühlhausen eine Frist von sechs Wochen einräumte, um die auf dem Kölner RT bewilligte Reichshilfe und die Bargeldhilfe von 1507, insgesamt 1104 fl.rh., an den ksl. Reichsschatzmeister Hans von Landau auszubezahlen (Or., gedr. Formular, Regensburg, Verm. amdip., Gegenz. U. Varnbüler; StdA Mühlhausen, Abt. G, Fach 1, Nr. 2, fol. 9–9).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zur Bezahlung der Kölner Reichshilfe von 1505 durch Mühlhausen vgl. Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 939, S. 1411 mit Anm. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint ist wohl eine vom 22.5.1508 datierende Bescheinigung der ksl. Kriegsräte in Trient für die Städte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar über die Stellung eines gemeinsamen Kontingents für den Romzug (Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 902, S. 1268 Anm. 111). Die auf dem Konstanzer RT bewilligte Bargeldhilfe in Höhe von 410 fl. war Mühlhausen schuldig geblieben.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> In der Vorlage irrtümlich: an.

magistat sy der us ehaften [= rechtmäßig, berechtigt] und merklichen ursachen notturftig. Eß syen auch vil partien, diewil sich ksl. Mt. zu e. W. abschlags nit vorsehen habe, daruf verwist, daran dan erer Mt. vil glegen sy. Solichs hat myn gn. H. graf Adulf von Nassau e. W. zu schriben befolen. Habe ich sinen genaden nit kunden abeschlagen. Aber nichtzdestermynder syn Gn. bericht, wie e. W. itzunt nit by geld, auch deß vermoegens nit sien, dan e. W. haben uf den romerzog ein mirklich summen geltz darlegen und verreisen<sup>7</sup> mußen, alß sin Gn. ungezwifelt gut wissens habe, auch solich gelt uf pension ufgnummen. Darzu so haben e. W. auf ere burger und sich selbst ein schatzung ufglegt, die inwendig einem jaren nit ufghaben moge werden. Gabe myr sin genade die antwurt, ein erbare rat fund wole einen, der solich gelt einem erbaren rat so lang darlege etc., aber e. W. sollen ermeßen, daß die romische ksl. Mt. itzunt derhalbe ganz benodiget und solichs geltz notturftig were. Erer Mt. solichs auf dismale nit abeschlagen, wult sin genade e. W. truelich raten. Dann e. W. wurden by ksl. Mt. grosse gnade und dank erlangen. Solichs habe ich e. W. im besten nit wullen verhalten, e. W. sich haben darnoch zu richten. Geben zu Wurms uf sontag exaudi anno etc. nono. Johann Frosch, sch[öffe], itzunt auf dem richstag zu Wurms.

- [3.] [PS] Leben hern, e. W. wissen, daß myn genedigister hir von Collen uf mittwochen vor dato [16.5.] wider herkomen ist und der hirzog von Wirtenburg uf sontag dato [20.5.]. So git die sag, hirzog Friderich von Saßen, kurfurst, sulle zu Frankfurt sin und in kurz herkomen. Versehe ich mich, alßdan von stenden Richß ghandelt werde auf ksl. Mt. begeren etc.
- [4.] Nuer zitung halber weiß ich e. W. nit sunderlichs zu schriben, dan daß die sag git, daß der konig von Frankrich uf den sibenden tag Mai zu Meilant ingritten sy; und haben im große fest gmacht und mit buxen us dem schloß gschossen. Sy ein schlang zurbruchen und dri erschlagen. Sol haben zwenzigdusent man, in meinung, die Venediger zu schlagen. So git die sag, daß die Venediger sollen fierzigtusent man haben. Gebß, alß ichs kauft hab.
- [5.] Leben hern, ich vorsee mich, daß kammergricht uf montag [21.5.] dato diß brifs nit angefangen und ghalten werde, wiewol ich bericht bin, daß graf Adam von Bichlingen, biß solang die versamelung sich einß anderen cammerrichters vereinigen, camerrichter sin solle. Weiß aber e. W. glaublich noch zur zit davon nit zu schriben. Dan die ksl. Mt. begert, daß imß mit alten, erfaren, geubten und wolgelerten person versehen werde etc.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gemeint ist der Verbrauch der aufgebrachten Gelder auf dem Romzug.

### 452 Johann Frosch an den Frankfurter Stadtschreiber [Melchior Schwarzenberg] – Worms, 24. Mai 1509

[1.] Verweigerung der vorzeitigen Bezahlung der Frankfurter Stadtsteuer; [2.] Zahlung an Gf. Georg von Montfort, Teilnahme Froschs am Großen Ausschuss.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 39-39' (Or. Hd. Frosch).

[1.] Min fruntlich dinst zuvor, leber stattschriber. Euwer schrift<sup>1</sup>, so ich umb ein huwer uf donerstag noch exaudi [24.5.] entphangen, darin vermirkt, daß myn hern die statstuwer Jorg Moßbachen zu geben abgschlagen haben [Nr. 442, Anm. 4], laß ich also uf im selbst beruwen. Nochdem er zu hof gwest, weist derselbige wole der gmein fry- und richstett gwonheit, daß sie sich nit liderlich laßen von eren friheiten foren. Darumb haben myn herrn recht gtan. Hoff, sol keine ungnade geberen.<sup>2</sup>

[2.] Aber der funfzig gulden halber, graf Jorgen von Montforten bedreffen³, will ich im gedechtnuß behalten. Habe imß auch gut wissens. Diewile aber ich ilenß auf dißmale myn herrn nit schriben kann, dann ich zu einer huwer by verlost ener maß malmaser [= Südwein] im ußschuß by myner genedigisten und gn. Hh. sin muß, kunt ich myn Hh. in ile nit schr[eiben]. Bit, mich derhalbe zu entschuldigen. Geben ilenß zu Wormß, donerstag noch exaudi anno etc. nono. Johann Frosch, itzunt zu Wurmß.

### 453 Bericht Johann Froschs an Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt – Worms, 3. Juni 1509

Verhandlungen des Reichstages über die Reichshilfe gegen Venedig; Geheimhaltungspflicht für die ständischen Gesandten.

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 52-52' (Or. Hd. Frosch).

Teilabdruck: Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 972, S. 772.

Fursichtigen, ersamen und wysen. E[uer] W[eisheit] syen myn fruntlich, willig dinst allezit zuvoran bereit. Gunstigen, leben herrn und guten frunden. Ich gebe

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es blieb bei der Weigerung Frankfurts. Mit Schreiben vom 18.11. forderte Ks. Maximilian die Stadt auf, die am 11.11. fällig gewordene Stadtsteuer umgehend an seinen Hof zu überweisen (Kop. Trient, imit. Vermm. prps./amdip. und Gegenz. Serntein/Liechtenstein; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 244, fol. 9).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am 17.4. (feria tercia post quasimodogeniti) hatte der Frankfurter Rat über ein ksl. Schreiben beraten, worin er aufgefordert worden war, die I½<sup>C</sup> gulden, so grafe Jorgen von Montfort verschafft gewest, eynem andern zu geben. Es wurde beschlossen, dem boten die I½<sup>C</sup> gulden uf ein recognicion folgen lassen (ISG Frankfurt, BMB 1508, fol. 124). Am 23.5. (quarta post exaudi) wurde aufgrund eines neuerlichen ksl. Schreibens, wonach Frankfurt die diesem noch zustehenden restlichen 50 fl. an Georg Mosbach aushändigen sollte, der Beschluss gefasst, ine die brief, von ksl. Mt. ußgangen, wem die worden sein, horen lassen (ebd., BMB 1509, fol. 9).

e. W. zu wissen, daß uf dinstag noch pingsten [29.5.] ksl. Mt. reten von unßern genedigisten und gn. herrn, den kurfursten, fursten und stenden deß Heiligen Richs, uf keyserlicher Mt. begeren der ilenden und dapperen hylf halber uf daß sterkischt etc.<sup>1</sup>, auch uf anderer erer Mt. begeren und in sunderheit der hilf halber, oben angezeigt, us viln ursachen, nit<sup>2</sup> not zu schriben, ganz abgeschlagen ist. Haben die ret keinen gnugen ghabt und ferner begert an die stend, solichs witer zu bedenken etc. [Nr. 276]. Und noch vilen bedacht ist ksl. Mt. reten abermalß uf sontag noch pingsten [3.6.] derglichen antwurt [Nr. 279], mit verneren ursachen angezeigt, geben. Haben die ret ein bedenken gnomen. Aber weß ferner von ienen anghangen ader vor antwurt gfallen, wurt man alßdan wol vernemen. Und wo die rete ksl. Mt. nichtz fernerß anhenken, vorsee ich mich, daß unßer gnedigiste und gn. Hh. nit lang hie verharren werden. Verhoff auch, daß unßer gnedigiste und gn. Hh. kurfursten, fursten und stende deß Helgen Richß von ksl. Mt. reten in kevne hilf, diewile ere Gnn. rechte und geverliche<sup>3</sup> ursache haben, ertedingen<sup>4</sup> lassen. Ich habe auch e. W. in zijt myner jungsten getanen schrift nichtz sunderlichs schriben mogen, dan myr alß einem zum ußschuß verurneten mitsampt anderen, weß gratschlagk ader ghandelt worden ist, zu vorschwigen gboten, auch mit hantgebner true verphlicht habe. Darumb ist an e. W. myn gar frundlich und flißlich bitt, wiewole ichs darvor ansee, daß eß nit lang verswigen blibe und durch andre ußkomme, e. W. wulle solichs in gheim halten, alß ich keinen zwifel drage, e. W. wissen sich darin wole zu halten. Darzu e. W. dinstlichen willen zu erzeigen bin ich gneigt. Datum montag<sup>5</sup>, den dritten tag Junii anno etc. nono.

Johann Frosch, sch[öffe], uf dem richstag zu Wurms.

#### 5.12. Reichsstadt Köln

Weisung der Stadt Köln an die Reichstagsgesandten, Bürgermeister Konrad Schürenfeltz, Stimmmeister Johann von Reide und Dr. Dietrich Meinertzhagen – Köln, 9. April 1509

[1.] Verhandlungen der Gesandten in Mainz, Anleihe Meinertzhagens in Brabant; [2./6.] Verhandlungen der Stadt mit dem Ks. wegen des Titulaturstreits mit Ebf. Philipp von Köln; [3.] Bitte der Stadt an den Ks. um baldige

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zitiert Nrr. 266 [Pkt. 4, fol. 74'] und 275 [Pkt. 1, fol. 94'].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In der Vorlage irrtümlich: tut.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Begriff "geverlich/gefährlich" passt hier in seinen ursprünglichen Bedeutungen (schwierig, kompliziert, bedrohlich) nicht recht. Gemeint ist sicherlich: erheblich, triftig.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Auch dieser Begriff ist etwas missverständlich. Die nachgewiesenen Bedeutungen: (gerichtlich) erlangen, erklagen, entscheiden, weisen, zusprechen (Deutsches Rechtswörterbuch III, Sp. 294), gehören allesamt in den Zusammenhang eines Schieds- oder Rechtsverfahrens und passen hier nicht. Gemeint ist: bei den Verhandlungen einlenken.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Montag fiel eigentlich auf den 4. Juni.

Verabschiedung der Kölner Gesandten; [4.] Anweisung an die Gesandten zu Verhandlungen über das Kölner Stapelprivileg; [5.] Weiterreise des Ks. nach Worms.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 31–32' (Kop., mandach in diebus paschalibus).

[1.] Aus ihrem durch den berittenen Boten Wilhelm überbrachten Schreiben¹ geht hervor, dass sie am 4. April während eines Unwetters in Mainz angekommen sind, dort durch den Boten Erkundigungen über den Tag in Worms anstellen ließen und was sie mit Dr. Hartmann [von Windeck] wegen des Geldes² und der Gefangenen³ verhandelt haben. Bekunden ihre Zuversicht, dass die Kölner Angelegenheiten bei ihnen weiterhin in guten Händen sind. Der Rentmeister Johann Oldendorp hatte den Magistrat bereits über die von Dr. Meinertzhagen in Brabant aufgenommenen 200 fl. unterrichtet. Inzwischen haben sie zweifellos eine Antwort erhalten.⁴

[2.] Sie haben um Mitteilung über eine eventuelle Stellungnahme des Ks. [zum Titulaturstreit] gebeten sowie um Anweisung ersucht, ob sie ungeachtet einer vertraglichen Einigung [mit Ebf. Philipp] weiterhin unter großen Kosten [auf dem Reichstag] ausharren sollen oder nicht, nachdeme uwer Ll. vurkomen mach syn, wie allwijle etliche upgebrochen und zorugge gezogen sulden sijn. Teilen ihnen daraufhin mit, dass der Ks. in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag [4./5.4.] hier in Köln eingetroffen ist. Die Ratsverordneten erhielten erst am gestrigen Nachmittag [6.4.] um 4 Ühr Audienz. Sie hießen den Ks. willkommen und eröffneten weisungsgemäß, dass der verstorbene Ebf. Hermann in Schreiben an die Stadt die Adresse "Prudentibus et discretis viris iudicibus, scabinis, consulibus ceterisque civibus nostris Coloniensibus fidelibus dilectis" verwendet habe. Außerdem habe er die freie Stadt Köln in seinen Schreiben als "seine Stadt" und Bürgermeister, Rat und Bürger als "seine Bürger und Getreuen" bezeichnet. Der neue Ebf. [Philipp] habe diese Titulatur beibehalten und verstoße damit gegen ein Privileg Ks. Friedrichs III., wonach kein Ebf. von Köln diese Titulatur verwenden dürfe, da die Stadt unmittelbar zum Hl. Reich gehöre und nur einem röm. Ks. oder Kg. zu huldigen habe. 5 Die Stadt bitte deshalb, die Beachtung dieses Privilegs zu gewährleisten und den Ebf. zum Verzicht auf die weitere Verwendung dieser Titulatur zu veranlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. die folgende Nr. 455 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint sind der von Götz von Berlichingen gefangen gehaltene Kölner Bürger Contz Heyme und sein gleichnamiger Sohn. Vgl. Nrr. 12, 28, 456 [Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Oldendorp informierte Meinertzhagen mit Schreiben vom 2.4., dass er dem Rat seinen Wunsch wegen der in Brabant aufgenommenen und zur Frankfurter Herbstmesse den Fuggern zurückzuzahlenden 200 bescheidenen fl. übermittelt habe. Laut dessen Entscheidung sollte Meinertzhagen gemeinsam mit seinen Mitgesandten beraten, wie die Schuld beglichen werden solle (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, Å 45, fol. 29'–30).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Privileg Ks. Friedrichs III. vom 19.9.1475 (Druck: Lünig, Reichsarchiv XIII (part. spec. cont. IV/1), S. 366–368, hier 368; Brincken, Köln, Nr. 84, S. 56–62, hier 61. Regest: Kraus, Urkunden, Nr. 513, S. 267–269).

Falls jetzt keine gütliche Einigung möglich sei, solle der Ks. den Rat und die Stadt sicherstellen, bevor er den Ebf. mit den Regalien belehne. Der Ks. hat daraufhin erklären lassen, dass er den Rat und die freie Stadt Köln gemäß ihrem Wunsch mit seiner ganzen Macht beschützen und ihre Rechte verteidigen werde. Einige gute Freunde haben geraten, dass sie, die Gesandten, den Ks. an seine Zusage erinnern und um deren Umsetzung ersuchen sollten, wenn er [in Worms] eintreffe.

- [3.] Sie haben den Ks. heute gebeten, ihre Gesandten so bald wie möglich zu entlassen. Darauf erging die Antwort, der Ks. wolle den Wünschen der Stadt jederzeit nachkommen. Seinen Informationen zufolge habe Köln vier Vertreter nach Worms entsandt. Falls Verzögerungen eintreten sollten, werde er zwei ihrer Gesandten verabschieden.
- [4.] Sobald der Ks. in Worms eintrifft, sollen sie sich beim diesem, dem Kanzler Serntein und Sigmund Pflug (Ploch), außerdem bei den Kff., und wo es ihnen sonst noch notwendig erscheint, für das Stapelprivileg<sup>6</sup> einsetzen. Der Ks. hat ihnen mitgeteilt, dass er die Briefe "per Maximilianum" und nicht "per regem" unterschrieben und anschließend zur Besiegelung an Hgin. Margarethe übersandt habe.<sup>7</sup>
- [5.] Der Ks. hat für die Passage über den Rhein zu einem Treffen mit dem Hg. von Jülich um ihre Schiffe (snycken) gebeten. Sie können keine zuverlässigen Angaben zu dessen weiteren Reiseplänen machen, gehen aber davon aus, dass er die hl. Zeit nicht in Köln verbringen, sondern sich nach Worms verfügen wird und sie, die Gesandten, sich nicht lange dort aufhalten müssen. Dies hat der Ks. ihnen auch zugesagt. Sowie sie Neuigkeiten erfahren, werden sie darüber informiert.
- [6.] [PS] Sie haben dem Ks. deutlich zu verstehen gegeben, dass sie künftig keine Schreiben des Ebf. mehr annehmen werden, wenn darin die oben kritisierte Titulatur verwendet wird. Darauf hat sich der Rat verständigt und dies auch bei den Heiligen beschworen.<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs durch Kg. Maximilian, Mecheln, 18.9.1505 (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein; HAStd Köln, HUA 3/15253. Regest: Brincken, Köln, Nr. 111, S. 84f.). Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 649f.

<sup>8</sup> Notariatsinstrument über die Weigerung der Bürgermeister Johann von Berchem und Konrad von Schürenfeltz, zwei mit der Anschrift "Prudentibus et discretis viris iudicibus, scabinis, consulibus ceterisque civibus nostris Col[oniensibus] fidelibus dilectis" versehene

Im August 1508 war der Kölner Gesandte Georg Goldberg (Kredenzbrief der Stadt Köln für Goldberg an Ks. Maximilian vom 25.7.1508, Kop.; HAStd Köln, Briefbücher A 44, fol. 122') bei Ks. Maximilian mit der Bitte vorstellig geworden, in Anbetracht der Wirkungslosigkeit eines früheren Mandats erneut Ausschreiben an die betroffenen Kff. und Ff. mit der Aufforderung zur Respektierung des Stapelprivilegs ausgehen zu lassen. Der Ks. bot darauf an, entweder die gewünschten Mandate zu bewilligen oder auf dem zum 1.11. ausgeschriebenen Wormser RT persönlich einzugreifen. Der Kölner Magistrat entschied sich für die erste Lösung. In Bezug auf die niederländischen Städte hatte sich der Ks. gegenüber Goldberg bereit erklärt, entsprechende Patente ausgehen zu lassen. Dietrich Meinertzhagen sollte darum bitten, dass diese Dokumente durch die Kanzleien Brabants und Burgunds besiegelt und in der seinerzeit von Kg. Philipp bewilligten Form ausgefertigt würden (Instruktion für Meinertzhagen, Kop., s.d., jedoch 17.10.1508; ebd., fol. 184–185').

# Weisung der Stadt Köln an ihre Reichstagsgesandten in Worms – Köln, 13. April 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 34'-35' (Kop.).

- [1.] Bestätigen den Eingang ihres durch den Boten Gerwyn zugesandten Berichts<sup>1</sup>. Daraus geht hervor, dass der Zollschreiber von Lahnstein<sup>2</sup> das Geld im Namen des Mainzer Ebf. entgegengenommen hat. Wegen der Schwierigkeiten mit der im Gegenzug zu übergebenden Hauptverschreibung und weiteren vom Trierer Ebf. ausgestellten Schriftstücken haben sie sich beim Protonotar Georg [Goldberg] erkundigt. Dieser erklärte, abgesehen vom Trierer Antwortschreiben auf die letzte Kölner Mahnung bezüglich der 2500 fl.3 von weiteren Unterlagen keine Kenntnis zu haben. Den Brief habe er zu den übrigen diesbezüglichen Schriftstücken gelegt und ihn, Johann [Reide], darüber informiert. Dieser habe ihn daraufhin angewiesen, die Dokumente in der Mittwochs-Rentkammer (hynderste rentcamer) bei den anderen Schuldbriefen zu deponieren. Der Rentmeister [Johann Oldendorp] und Evert [von Schiederich] hätten ihm den Vollzug dieser Anweisung bescheinigt. Bezüglich der Abschrift der Hauptverschreibung sei er, Goldberg, der Auffassung gewesen, dass die Gesandten keine benötigt hätten, da sie bereits Dr. Hartmann [von Windeck] als Vorlage für die auszufertigende Urkunde zugeschickt worden sei. Hätte die Gesandten diesbezügliche Unterlagen bei ihm angefordert, hätte er sie ihnen natürlich ausgehändigt.
- [2.] Ansonsten gibt es nichts zu berichten, außer dass der Ks. sich in der vergangenen Nacht in oder in der Nähe von Königswinter (Wynteren) aufgehalten hat und beabsichtigt, sich eilends zum Reichstag zu begeben.
- [3.] [PS] Bekunden ihre Zuversicht, dass sie hinsichtlich des Stapelprivilegs bei den Ff. nichts unversucht lassen.

# Weisung der Stadt Köln an ihre Reichstagsgesandten in Worms – Köln, [Mitte April 1509]

[1.] Titulaturstreit der Stadt mit Ebf. Philipp von Köln; [2.] Kölner Stapelprivileg; [3.] Projekt einer Einung zwischen Kurmainz und Köln; [4.] Be-

Briefe Ebf. Philipps anzunehmen, und ihre eidliche Verpflichtung, solche Schreiben auch künftig zurückzuweisen (Or., 19.2.1509, Unterz. J. Spoldermann, Notar; HAStd Köln, HUA U1/15477; Kuphal, Urkundenarchiv, S. 24f.). Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 657; Toifl, Friede, S. 80.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Heinrich Stecher (MICHEL, Geschichte, S. 90).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Trierer Schreiben liegt nicht vor. Die Stadt Köln hatte bei Ebf. Jakob wohl zu Beginn der zweiten Märzhälfte die längst fällige Begleichung der Restschuld an einer Anleihe von ursprünglich 3000 fl. angemahnt. Der Ebf. sollte bis zur nächsten Frankfurter Herbstmesse die Restsumme oder wenigstens eine Tranche von 1000 fl. ausbezahlen (undat. Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 25'–26). Aufgrund der obigen Darstellung liegt die Vermutung nahe, dass der Ebf. von Mainz die Bürgschaft übernommen hatte.

mühungen um die Freilassung Contz Heymes; [5.] Erkundigungen wegen gefälschter Guldenmünzen.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 39-41 (undat. Kop.).

[1.] Bestätigen den Eingang ihres durch den berittenen Boten Wilhelm zugestellten Berichts<sup>1</sup>, der am vergangenen Mittwoch im Rat verlesen wurde. Was ihre eingangs erhobene Beschwerde angeht, dass dem Rat während des Aufenthalts des Ks. in Köln die Beilegung des Titulaturstreits mit dem Ebf. nicht gelungen sei: Versichern ihnen, dass dies während des kurzen Aufenthalts des Ks. in Köln nicht möglich war. Sonst wären sie nicht mit dieser Ängelegenheit belastet worden. Ihnen ist bewusst, dass sie auf dem Reichstag mit einer Vielzahl von Angelegenheiten befasst sind. Ersuchen sie deshalb noch einmal, im Titulaturstreit dennoch alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen. Sie, die Gesandten, haben um Mitteilung der Verhandlungsziele für den Fall gebeten, dass der Ebf. auch nach einer Intervention des Ks. nicht einlenken sollte: Sie vertrauen darauf, dass der Ks. an der am 7. April (paischavent) durch Serntein in Anwesenheit Pfgf. Friedrichs, Sigmund Pflugs (Ploichs), Niklas Zieglers (Segeler) und Wilhelms von Wolfstein (Wolfbach [!]) gegebenen Zusage festhalten wird. Darin wurde versichert, dass uns syn ksl. Mt. in deme artikel die oberkeit der stede Colne als merum et mixtum imperium utile dominium et omnem superioritatem und nyet mehe haven sulle dann allayne universale dominium, wil syn ksl. Mt. vil myn /= weniger/ oevergeven dann evn stat Colne, sonder uns und unser stat allevne die synen und des Hilligen Rychs undertanen und nyemantz anders eynche oeverkeit erkennen, uns ouch by dem privilegio, darinne keyser Frederich, loeverlicher gedechteniß, uns und [unsere] stat priviligiert und gefryet, ouch syn ksl. Mt. approbiert und bestedigt hait<sup>2</sup>, gnedencklichen hanthaben und behalden wil. Sie, die Gesandten, können den Ks. und die genannten Personen an diese Zusage erinnern und dem Ks. überdies eröffnen, was der Stadt seither widerfahren ist. Falls dieser seine Position jedoch wider Erwarten ändern sollte, gilt die Entscheidung der Ratsverordneten, dass der Rat dieses Vorgehen nicht dulden könne und keine Schreiben [des Ebf.] mehr annehmen werde. So wird es inzwischen ohnehin gehalten.

[2.] Was den von ihnen gewünschten Aufschluss über die Unterzeichnung der ksl. Dokumente "per Maximilianum" anstatt "per regem" angeht: Der Ks. hat

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Eine explizite Konfirmation des Reichsstadtprivilegs von 1475 [Nr. 454, Anm. 5] durch Maximilian I. existiert laut Brincken (Köln, S. 64) nicht. Von einem auf den 12.11.1502 datierten kgl. Transsumpt des Privilegs (HAStd Köln, HUA K/15096) ist nur eine Abschrift überliefert. Ob dabei nur ein Entwurf oder aber eine Ausfertigung zugrundelag, ist unklar. So könnte hier auch die kgl. Bestätigung der städtischen Privilegien vom 19.4.1501 (Or. m. S., Nürnberg; HAStd Köln, HUA, U 3/15010; Druck: Lünig, Reichsarchiv XIII (part. spec. cont. IV/1), Nr. XIX, S. 370f.; Regest: Wiesflecker, Regesten III/1, Nr. 11850, S. 450; Brincken, Köln, Nr. 108, S. 83) oder die kgl. Generalkonfirmation vom 31.5.1502 (Or. m. S., Regensburg; HAStd Köln, HUA, U 3/15063. Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 649) gemeint sein.

die Verpflichtung der Niederlande zur Einhaltung des Stapelprivilegs nicht wie üblich mit "per regem" unterzeichnet, sondern zo merer befestunge eigenhändig mit "per Maximilianum" unterschrieben und die Urkunden an Hgin. Margarethe weitergeleitet, um sie in beiden Kanzleien³ besiegeln zu lassen. Sie hoffen also, dass die Urkunden in Kürze ausgefertigt werden. Dies wird ihnen auch bei den Verhandlungen mit Kff. und Ff. nützlich sein.

[3.] Sie beziehen sich in ihrem Bericht auf Äußerungen des städtischen Protonotars Georg [Goldberg] gegenüber Dr. Hartmann [von Windeck] über Dokumente bezüglich Einungen und anderer den Ebf. von Mainz betreffende Vorgänge. Auf ihre Nachfrage hat Goldberg erklärt, dass Dr. Hartmann zu ihm in die Kanzlei gekommen sei und unter anderem gebeten habe, ihn die im Kopialbuch enthaltenen alten Einungsbriefe zwischen dem Ebf. und dem Mainzer Domkapitel auf der einen und der Stadt Köln auf der anderen Seite lesen zu lassen. Anschließend habe er angeboten, sich für eine Erneuerung des Einungsverhältnisses einzusetzen, falls die Stadt dies wünsche. Sie haben auf der Grundlage ihres Bedenkens darüber beraten. Derzeit besteht kein Interesse an einer Einung mit Kurmainz.

[4.] Was Contz Heyme angeht, sollen sie gemäß der Empfehlung Dr. Hartmanns [von Windeck] verfahren. Übersenden ihnen für alle Fälle sämtliche Unterlagen zu dieser Angelegenheit.

[5.] [PS] Ihnen kam ein Gerücht zu Ohren, wonach falsche Gulden im Umlauf sind, wie sie aus der beiliegenden Abschrift<sup>4</sup> vernehmen können. Sie sollen dies geheim halten, sich jedoch um weitere Informationen bemühen und gegebenenfalls vertraulich an sie weiterleiten.

# Weisung der Stadt Köln an ihre Reichstagsgesandten in Worms – Köln, 27. April 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 41'–42' (Kop., Kanzleiverm.: Per Albertum [Potgießer], sub secreto.).

[1.] Bestätigen den Eingang ihrer Berichte vom 18. und 20. April (gudes-dach/frydach na quasimodogeniti)<sup>1</sup>: Was die Dokumente und Schreiben der Ebff. von Mainz und Trier angeht, haben sie ihr Anliegen und ihre Stellungnahme verstanden. Sie haben zweifellos inzwischen diesbezüglich wie auch in Betreff des Stapels und anderer Punkte ihr durch den berittenen Boten Wilhelm überbrachtes Schreiben [Nr. 456] erhalten. Übersenden ihnen außerdem Abschriften des Stapelbriefs und der [Schuld-]Verschreibung des Ebf. von Trier sowie für Dr. Mei-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut der Instruktion vom 17.10.1508 [Nr. 454, S. 665, Anm. 7] und zwei weiteren Weisungen an Dietrich Meinertzhagen als Gesandten am Kaiserhof waren die Kanzleien von Brabant und Burgund gemeint (jew. Kop., 10./14.2.1509; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 248'–249; 249–249').

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen nicht vor.

nertzhagen ausgestellte Kredenzbriefe an die Kff. von Trier und Pfalz<sup>2</sup>. Sie sind zuversichtlich, dass sie, die Gesandten, sich gemäß ihrer früheren Weisung [Nr. 454, Pkt. 4] nicht nur bei den beiden genannten Kff., sondern auch bei allen anderen Kff. und Ff., deren Einwilligung in das Stapelprivileg erforderlich ist, fleißig darum bemühen.

- [2.] Wie sie wissen, ist der Stadt und der Bürgerschaft wegen falscher Gold- und Silbermünzen großer Schaden entstanden. Falls die in Worms versammelten Kff., Ff. und übrigen Reichsstände über das Münzwesen beraten, sollen sie den Schaden für Köln und für die ganze Region schildern und sich um die Verabschiedung einer verbindlichen Münzordnung bemühen.
- [3.] Sie haben geschrieben, dass sie und auch Dr. Meinertzhagen nicht länger auf dem ksl. Tag bleiben wollen. Sie haben deshalb den Protonotar Georg [Goldberg] aus Münster abberufen³ und ihn unverzüglich zu ihrer Ablösung nach Worms weitergeschickt für den Fall, dass der ksl. Tag länger dauern oder nach Augsburg (Außburg) bzw. an einen anderen Tagungsort verlegt werden sollte. Doch sollen sie erst abreisen, wenn gemäß ihrer früheren Weisung [Nr. 456, Pkt. 1] der Ebf. vom Köln vor seiner Reichsbelehnung im Titulaturstreit mit der Stadt eingelenkt hat. Bekunden ihre Erwartung, dass diese und andere städtische Anliegen weiterhin zuverlässig erledigt werden.

# 458 Schreiben der Stadt Köln an den ksl. Rat und Rechenmeister Nicasius Hackeney – Köln, 14. Mai 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 66–67 (Kop., maendach na vocem jocunditatis).

Die Gesandten Bürgermeister Konrad von Schürenfeltz und Johann von Reide haben [nach ihrer Rückkehr] von seinem Eifer bei der Vertretung städtischer Angelegenheiten gegenüber dem Ks. während des Wormser Tages berichtet. Bekunden

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kredenzbrief der Stadt Köln für Meinertzhagen als Gesandten zu Kf. Ludwig von der Pfalz, 25.4.1509 (Kop., Verm.: In simili forma ut supra domino Treverensi mutatis mutandis; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 41–41').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut Schreiben der Stadt an ihre Gesandten auf dem Tag des Kölner Hansedrittels in Münster, Rentmeister Gerhard vam Wasservasse, Ratsrichter Wymmar Hack, Ratsherr Johann Rinck und Protonotar Georg Goldberg, hatten Schürenfeltz und Reide jeweils wegen persönlicher Angelegenheiten am 20.4. um ihre und Meinertzhagens Ablösung durch Goldberg gebeten (Kop., 26.4.1509, Kanzleiverm.: Per Albertum [Potgießer]; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 38. Druck: Schäfer, Hanserecesse, Nr. 418, S. 509). Der Protonotar vertrat Köln allerdings nur vorübergehend. Bereits am 26.5. wurde er gemeinsam mit Dr. Peter von Clapis in einer Streitsache der Stadt mit [Ruprecht] von Malberg zu einem auf den 3.6. anberaumten Schiedstag nach Trier abgeordnet (Vollmacht von Bürgermeistern und Rat der Stadt Köln, Kop., up den heilgin pinxtavent; HAStd Köln, ebd., fol. 52'–53).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 18.1. hatte Köln sich in einem Schreiben an Hackeney auf seine gegenüber den Gesandten Johann von Berchem und Johann von Reide bekundete Bereitschaft berufen, der Stadt am ksl. Hof bei ihren Angelegenheiten behilflich zu sein, und ihn gebeten, den bis

ihre Dankbarkeit dafür. Bei ihrer Abreise ließen die Gesandten den Pastor von St. Lorenz [Dietrich Meinertzhagen] in Worms zurück. Dieser ist beauftragt, die Verhandlungen über die Bestätigung des Kölner Stapelrechts und über den Titulaturstreit mit dem Ebf. mit seiner, Hackeneys, Hilfe zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Bitten ihn, gemeinsam mit Meinertzhagen mit dem Ks. bzw. dessen Vertretern auf dem Reichstag sowie mit Kff., Ff. und anderen Reichsständen über diese beiden Angelegenheiten zu verhandeln. Sowie sie mit dem Kf. von Sachsen oder den anderen ksl. Statthaltern in Kontakt treten können, sollen sie sich um einen für Köln akzeptablen Bescheid von Ks. und Reichsständen bemühen. Dieser soll gewährleisten, dass dieser Streit beigelegt ist, die ksl. Obrigkeit gewahrt bleibt und die städtischen Privilegien geschützt werden. Bitten ihn, auch weiterhin die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen.

# Weisung der Stadt Köln an Dr. Dietrich Meinertzhagen in Worms – [Köln, 14. Mai 1509 oder kurz danach]

[1.] Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs; [2./5.] Titulaturstreit mit Ebf. Philipp von Köln; [3.] Achterklärung gegen Köln auf Antrag Gerhard Beyers; [4.] Rückkehr Dr. Petrus' von Ravenna nach Köln.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 79-80', 82 (undat. Kop.).

[1.] Die Kölner Gesandten in Worms, Bürgermeister Konrad von Schürenfeltz und Johann von Reide, haben ihn mit der Fortsetzung der Verhandlungen über Stapelrecht und Titulaturstreit betraut. Sie haben ihrerseits den ksl. Rat und Rechenmeister Nicasius Hackeney gebeten, ihn zu beraten und beim Ks. bzw. bei dessen Stellvertretern, bei Kff., Ff. und Reichsständen sowie weiteren Personen, deren Einbeziehung ihm ratsam erscheint, zu unterstützen, damit das Stapelprivileg bewilligt wird [Nr. 458]. Um diese für den Stapel zu gewinnen, soll er darlegen, wie täglich grobes westfälisches Salz unter anderem aus Werl (Wirle), Salzuflen (Uffelen) und Möllenkotten unverstapelt und ohne Qualitätsprüfung von Deutz (Duytz) aus in das Oberland¹ geliefert wird. Sechs Maß dieses Salzes kommen nicht einmal einem Maß guten, zertifizierten Baiesalzes² gleich, das über die Niederlande nach Köln gelangt. Das damit gesalzene Fleisch verdirbt und muss in den Rhein geworfen werden. Der Stapel würde diesem Missstand zum Vorteil des gemeinen Mannes abhelfen und somit dem gemeinen Nutzen dienen.

[2.] Er, Meinertzhagen, kennt die den beiden Gesandten und ihm namens des Ks. gemachte Zusage wegen des Titulaturstreits. Demnach sollen dem Ebf. die weitere

dahin erfolglosen Meinertzhagen bei der Konfirmation des Stapelprivilegs zu unterstützen (Kop., Kanzleiverm.: Datum per Ailbertum [Potgießer]; HAStd Köln, Briefbücher, A 44, fol. 233–233').

<sup>1 =</sup> Mittelrheinregion und Moselgebiet (Kuske, Quellen IV, S. 338).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = Salz aus den Salinen von Bourgneuf-en-Retz an der frz. Atlantikküste (Kuske, Stapel, S. 21).

Verwendung der bisherigen Titulatur untersagt, die Hoheit von Ks. und Reich gewahrt und die städtischen Privilegien geschützt werden. Sowie er den Kf. von Sachsen und die übrigen ksl. Statthalter antrifft, soll er gemeinsam mit Hackeney darum anhalten, dass die ksl. Zusage durch den Ks. und die Reichsstände umgesetzt und die Stadt weiterer Streitigkeiten überhoben wird.

[3.] [PS] Sie haben erfahren, dass der ksl. Fiskal auf Antrag Gerhard Beyers, der Köln wegen einer Missetat verlassen musste, die Ächtung der Stadt erwirkt haben soll, obwohl die Kopien der angeforderten Gerichtsakten vor Ablauf der im Mandat bestimmten Frist an das Kammergericht übersandt wurden. Näheres kann er dem in Abschrift beiliegenden Mandat entnehmen. Allerdings soll der städtische Vertreter Ludwig Sachs in dieser Angelegenheit nachlässig gewesen sein.<sup>3</sup> Er, Meinertzhagen, soll ihn und Christoph Hitzhofer deshalb zur Rede stellen. Wenn Hitzhofer einverstanden ist, die Kölner Angelegenheiten weiterhin alleine zu vertreten, soll er Sachs zur Rechtfertigung vor dem Rat nach Hause schicken.

[4.] [PPS] Konrad [von Schürenfeltz] und Johann [von Reide] haben mitgeteilt, dass der hochgelehrte Dr. Petrus von Ravenna ihnen gegenüber in Mainz seine Bereitschaft zur Rückkehr nach Köln erklärt habe, sofern ihm die Stadt wieder sein Stipendium bewilligen würde. Er soll Ravenna gegenüber ihr Einverständnis erklären<sup>4</sup>; sie sehen jedoch keine Veranlassung, Ravenna förmlich um seine Rückkehr zu bitten.

[5.] [PPPS] Die städtischen Gesandten [Schürenfeltz und Reide] haben vertraulich berichtet, dass sie bei ihrer Abreise den Rechenmeister [Nicasius Hackeney] beauftragt haben, eine Abschrift des Lehnsbriefes für den Ebf. von Köln [Nr. 308] zu beschaffen, da im dann der titel und die infurung afgezogen und syn Gn. nyet belehent ist, darup ir dann bedacht und sulchs in geheyme an uch erlangen und euch in halen [= geheim] halden wilt.

<sup>4</sup> Kredenzbrief der Stadt Köln für Meinertzhagen an Ravenna, 8.5.1509 (lat. Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 49–49'. Regest/Teilabdruck: Keussen, Regesten, Nr. 2544, S. 338). Ravenna übersiedelte allerdings nicht nach Köln, sondern nach Worms, wo er eine Advokatenstelle am RKG antrat (Boos, Quellen III/2, S. 543; Bohne, Ravennas, S. 194).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In einem auf den 30.4. zu datierenden Schreiben hatte der Kölner Magistrat gegenüber dem Prokurator Ludwig Sachs Unmut darüber bekundet, dass der Stadt trotz seiner Vertretung am RKG am 19.3. ein kammergerichtliches Mandat zugestellt worden war. Darin war Köln wegen Missachtung eines ersten auf Antrag Gerhard Beyers bewilligten kammergerichtlichen Kompulsorialmandats zur Aushändigung der Akten seines Prozesses mit Styngin Paffendorp eine Strafe von 10 Mark lötigen Goldes auferlegt und gleichzeitig unter Androhung der Acht erneut die Überstellung der Gerichtsakten befohlen worden. Da die Aushändigung der kopierten Unterlagen an die Ehefrau Beyers [Elisabeth] scheiterte (Verhandlungen in Köln am 11./12.4.; Kuphal, Urkundenarchiv, Nr. 15489, S. 25f.), wurde Sachs noch einmal angewiesen, die Haltung Kölns zu rechtfertigen und die Akten an das RKG zu übergeben (undat. Kop., Kanzleiverm.: Per Albertum [Potgießer]; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 42'–43). Die Akten wurden auch dem ksl. Fiskal [Christoph Moeller] angekündigt und gleichzeitig die Aufhebung der Strafe und der Verzicht auf die Gerichtskosten beantragt (Kop., 30.4.1509, Kanzleiverm.: Per Albertum [Potgießer]; ebd., fol. 44–44'). Vgl. Kordes, Reichskammergericht I, Nr. 129, S. 170f.

460 Weisung der Stadt Köln an Dr. Dietrich Meinertzhagen – Köln, 30./31. Mai 1509

[1.] Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs; [2.] Titulaturstreit mit Ebf. Philipp von Köln; [3.] Fiskalprozess gegen Köln wegen Rechtsverweigerung im Appellationsverfahren Gerhard Beyers gegen Styngin Paffendorp; [4.] Appellation Peter Quettincks im Erbschaftsstreit mit Tilmann Brugge; [5.] Verpflichtung eines neuen Prokurators am Reichskammergericht.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 54'–56' (Kop., Kanzleivermerk am Ende des Stücks: Per Albertum [Potgießer].).

- [1.] Bestätigen den Eingang seines Schreibens vom 23. Mai<sup>1</sup> (mitwoch na ascensionis), dem sie unter anderem entnommen haben, dass er den Kff. sowie den Hofmeistern von Mainz [Thomas Rüdt von Collenberg] und Pfalz [Johann von Morsheim] eine Instruktion<sup>2</sup> wegen des Kölner Stapels übergeben hat. Über die ihnen wegen eventueller Änderungswünsche zugeschickte Abschrift haben sie gemeinsam mit den aus Worms zurückgekehrten Ratsgesandten beraten und wissen daran nichts zu verbessern. Senden ihm die Instruktion zurück, verbunden mit der Aufforderung, bei den Kff. eine dementsprechende Bestätigung zu erwirken.
- [2.] Der Stadt wurde am 7. April (paischavent) die auf Pergament festgehaltene und von den ksl. Räten in Worms gegenüber ihren Gesandten und ihm selbst erneuerte Zusage<sup>3</sup> gemacht, dass Köln als freie Reichsstadt die vom Ebf. gebrauchte Titulatur nicht länger hinnehmen muss. Wie ohnehin in seinem Bericht angeregt, soll er gemeinsam mit dem ksl. Rechenmeister Nicasius Hackeney<sup>4</sup>, sofern sich dieser noch in Worms aufhält, bei ihren Ansprechpartnern unter den ksl. Räten auf die Umsetzung dieser Zusage drängen.
- [3.] Sie haben seinem Schreiben weiter entnommen, dass der ksl. Fiskal [Christoph Moeller], Dr. Sinnama (Vriese) und andere Personen ihm gegenüber zu der auf Antrag Gerhard Beyers gegen Köln verhängten Strafe von 10 Mark lötigen Goldes Stellung genommen haben. Demnach seien der Stadt zwei mit Androhung dieser Strafe versehene Mandate zugegangen, Beyer die Akten seines Prozesses mit Styngin Paffendorp<sup>5</sup> auszuhändigen. Schließlich sei in einem dritten Mandat das der Rat ihm, Meinertzhagen, zugeschickt hat der Ungehorsam der Stadt festgestellt und die Strafe verhängt worden, verbunden mit der erneuten Aufforderung zur

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist hier ein formloser Entwurf für die gewünschten kfl. Konfirmationsbriefe.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor. Vgl. jedoch Nr. 456 [Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bürgermeister und Rat der Stadt Köln hatten Hackeney bereits mit Schreiben vom 28.2. gebeten, sich während der durch einen Rechtsstreit erzwungenen Abwesenheit Meinertzhagens vom Kaiserhof beim Reichsoberhaupt unter anderem dafür einzusetzen, dass Ebf. Philipp zur Beachtung des ihnen von Ks. Friedrich III. gewährten Privilegs [von 1475], wonach die Ebff. Köln nicht mehr als ihre Stadt bezeichnen dürften, veranlasst würde (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 4'–5).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Die von 1489–1507 reichenden Prozessunterlagen finden sich als Beilagen zu den RKG-Akten in: HAStd Köln, Best. 310B (RKG), Nr. A 48.

Überstellung der Akten. Nur wegen des Umzugs von Regensburg nach Worms habe das Kammergericht in dieser Sache nicht weiter prozessiert. Doch wären Fiskal und Kläger wegen der unbezahlten Strafe weiter gegen die Stadt vorgegangen.

Indessen lag seitens der Stadt überhaupt kein Ungehorsam vor, was billigerweise berücksichtigt hätte werden müssen. Sie haben bereits vor deren Erklärung Kammerrichter und Beisitzer durch ihren Prokurator Christoph Hitzhofer<sup>6</sup> unterrichtet, dass die Stadt die Appellation Gerhard Beyers nicht zulassen müsse, da die gemäß ksl. Reformation<sup>7</sup> vorgesehenen Formalien nicht eingehalten worden seien und er selbst flüchtig sei. Sie wurden also zu Unrecht zu der Strafe von 10 Mark verurteilt. Da die Argumente ungehört blieben, haben sie die Akten übersandt, die er inzwischen von ihrem Boten empfangen haben sollte, in der Hoffnung, von der Strafe befreit und in der Angelegenheit nicht weiter behelligt zu werden. Er soll ihren Standpunkt gemeinsam mit Hitzhofer gegenüber Kammerrichter, Beisitzern und Fiskal vertreten.<sup>8</sup>

[4.] Der Kölner Bürger Tilmann Brugge d. Ä. hat geklagt, dass sein Prozessgegner Peter Quettinck von einem am Hohen Gericht in einer Erbschaftsangelegenheit gegen ihn ergangenen Urteil an das Kammergericht appelliert habe. Bislang waren Appellationen in solchen Streitigkeiten unüblich. Wenn dem nicht vorgebeugt wird, wäre dies nicht nur zum Nachteil Brugges, sondern künftig auch anderer Bürger. Er soll deshalb gemeinsam mit Hitzhofer oder, falls dieser sich nicht in Worms aufhält, alleine mit dem Kammerrichter und den Beisitzern verhandeln, dass die Appellation Quettincks kassiert und auch künftig in solchen Fällen keine Appellation mehr angenommen wird.<sup>9</sup>

[5.] [PS] Bestätigen den Eingang seines Berichts vom 26. Mai (pynxstavent)<sup>10</sup> am 31. Mai. Sie werden ihm in längstens zwei Tagen darauf antworten. Er soll sich weiter um die Kölner Angelegenheiten bemühen. Christoph Hitzhofer zeigte sich in dieser Hinsicht nachlässig, ebenso Lic. Ludwig [Sachs], der deshalb mit einer Strafe belegt wurde. Er soll sich insgeheim nach einem vertrauenswürdigen Prokurator erkundigen, den die Stadt für die Wahrnehmung ihrer Interessen am Kammergericht verpflichten kann.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Weisung der Stadt Köln an Christoph Hitzhofer, 23.3.1509 (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, Å 45, fol. 19'–21').

<sup>7 =</sup> Kammergerichtsordnung Ks. Friedrichs III. vom 24.10.1471, § 15 (Druck: LÜNIG, Reichsarchiv III (part. gener. cont. II), Nr. CXCIIC, S. 272–274; ZEUMER, Quellensammlung, Nr. 170, S. 270–273 (hier § 14); Battenberg, Beiträge, Nr. 8, S. 74–81, hier 78. Vgl. ebd., S. 64).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Entsprechende Weisung der Stadt Köln an Hitzhofer, 30.5.1509 (Kop.; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 53'–54').

Auch in einem Schreiben an Ebf. Philipp verwies die Stadt darauf, dass Appellationen von Urteilen des Hohen Gerichts in Erbschaftsstreitigkeiten bislang unzulässig waren. Das Hinnehmen dieser Neuerung wäre nicht nur für Brugge nachteilig, sondern würde auch die bfl. Gerichtsbarkeit beeinträchtigen und der Gemeinde schaden. Der Ebf. wurde gebeten, am RKG dagegen zu intervenieren (Kop. Köln, 30.5.1509, Kanzleiverm.: Per Albertum [Potgießer]; HAStd Köln, Briefbücher, A 45, fol. 59'–60).

#### 461 Weisung der Stadt Köln an Dietrich Meinertzhagen – Köln, 2. Juni 1509

[1.] Bestätigung des Kölner Stapelprivilegs; [2.] Klage Hermann Flores gegen die Stadt Köln.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 72–74 (Kop., Kanzleivermerk am Ende des Stücks: Per Albertum [Potgießer].).

[1.] Bestätigen den Eingang seines Schreibens vom 26. Mai (pynxtavent)<sup>1</sup> am 31. Mai. Es wurde am folgenden Tag im Rat verlesen. Sie haben daraus entnommen, dass die Kff. von Mainz, Trier, Köln und Pfalz ihn zu sich beschieden und durch den Kf. von Mainz gefordert haben, sie ausführlich über die ksl. Konfirmation des Stapelprivilegs zu informieren. Er hat demnach darauf geantwortet, dass er seine Angaben mit Abschriften des Privilegs belegen könne.

Für den Fall, dass dies noch erforderlich ist, übersenden sie ihm notariell beglaubigte Kopien. Die Frage nach Einzelheiten der Konfirmation hat er bezüglich der Schiffstransporte mit dem Hinweis auf den Inhalt der Urkunde beschieden. Mit den übrigen Gütern werden sie es halten wie bisher und wie andere mit Stapelprivilegien ausgestattete Städte. Bezüglich weiterer Informationen verweisen sie auf die ihm durch den Boten Gerwyn zugestellte Instruktion<sup>2</sup>. Auch mit dem Wein soll gemäß dem Herkommen verfahren werden. Den kfl. Untertanen und anderen auswärtigen Kaufleuten wollen sie allerdings zugestehen, dass sie im Zeitraum zwischen Ostern und Pfingsten sowie zwischen dem 11. November (sent Martins messen) und dem 25. Dezember (cristmessen) ihren Wein frei verkaufen dürfen, wenn er zuvor drei Tage lang in der Stadt zum Kauf und Ausschank angeboten wurde. Für den Weinhandel auswärtiger Kaufleute in die Niederlande soll der gleiche Aufschlag wie in anderen Stapelstädten auch gelten. Die Bestimmungen für Ventwaren<sup>3</sup> kann er dem in Abschrift beiliegenden 13. Artikel des von Papst Julius II. und dem jetzigen Ks. bestätigten Vertrags zwischen dem verstorbenen Ebf. Hermann von Köln und der Stadt<sup>4</sup> entnehmen. Doch soll er sich auf diesen Artikel nur berufen, insoweit er seiner Einschätzung nach für das Stapelprivileg nutzbar ist. Auf die Frage [der Kff.] nach weiteren positiven Konsequenzen des Stapels für den Rheinstrom und den gemeinen Nutzen, abgesehen von den in der übergebenen Instruktion genannten Aspekten, hat er auf die Möglichkeit hingewiesen, niederländische Waren vom Land- auf den Wasserweg zu bringen. Die von ihnen übersandte Instruktion nennt genügend Vorteile, die sich aus dem Stapelrecht für die Kff., ihre Zölle, den Rhein und die dort gelegenen Städte wie überhaupt für die Allgemeinheit ergeben und umgekehrt, welche negativen Konsequenzen andernfalls eintreten würden. Sie wollen, soweit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = feuchte, fettige und daher leicht verderbliche Ware (IRSIGLER, Stellung, S. 283).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Laut Artikel 13 des 1507 jeweils durch Papst Julius II. und Kg. Maximilian bestätigten Vertrags vom 25.4.1506 (Druck: Bossart, Securis, Nr. 164, S. 355–361. Kurzregest: Kuphal, Urkundenarchiv VIII, S. 6f.) unterlagen nur Ventwaren dem Stapelzwang. Vgl. Ennen, Geschichte III, S. 651.

ihnen dies möglich ist, dafür Sorge tragen, dass Güter, die auf dem Landweg nach Köln kommen, dort auf Wasserfahrzeuge umgeladen werden, sofern die Kff. in ihren Territorien ebenfalls dafür Sorge tragen, dass die Waren möglichst auf dem Rhein und nicht auf dem Landweg transportiert werden. Denn ein Alleingang Kölns wäre wirkungslos.

Übersenden ihm wie gewünscht, eine Abschrift ihres von Ks. Karl IV. verliehenen Stapelprivilegs<sup>5</sup>. Da sie die Konfirmation Hg. Karls von Burgund nicht erhalten haben, können sie ihm diese auch nicht schicken. Hoffen, die Kff. werden sich aufgrund ihrer Instruktion entgegenkommend zeigen.

[2.] Laut seinem Bericht hat Hermann Flore den Kölner Magistrat gegenüber den ksl. Räten beschuldigt, ihn gewaltsam um sein Erbe gebracht zu haben. Er sei nur mit Hilfe des Ebf. freigekommen und führe seit nunmehr elf Jahren in Rom einen

Prozess gegen die Stadt und einige Bürger.

Sie bestreiten, Flore in irgendeiner Weise Unrecht zugefügt zu haben. Wie er, Meinertzhagen, auch selbst schreibt, war die Stadt im Gerichtsurteil wegen einer Erbrente nicht unter den Parteien aufgeführt. Indessen sollte Flore seinerzeit als Ratsmitglied unter Eid in einer Injuriensache befragt werden, was er verweigerte und stattdessen seinen Ratseid schriftlich aufkündigte. Er wurde deshalb als Eidbrecher festgesetzt. Flore wechselte danach in den geistlichen Stand, woraufhin er mit Unterstützung des Klerus aus dem Gefängnis freikam. Nachdem er Köln verlassen hatte, begab er sich nach Rom und strengte dort zu Unrecht diesen Prozess an. Ersuchen ihn, sich diese und andere städtische Angelegenheiten angelegen sein zu lassen.

#### 5.13. Reichsstadt Nürnberg

Weisung des Nürnberger Rates an den Propst zu St. Sebald, Erasmus Topler, und den Ratsherrn Jörg Holzschuher – Nürnberg, 1. Mai 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 239'–240 (Kop., eritag Philippi et Jacobi).

[1.] Bestätigen den Empfang ihres Berichts aus Würzburg<sup>1</sup>. Billigen ihre Entscheidung, dort nicht auf die Ankunft des Bf. von Bamberg zu warten, sondern vorauszureiten. Sie haben gestern vom zurückgekehrten Boten Erhard Goller erfahren, dass der Ks. vor acht Tagen mit dem Ziel Innsbruck aus Worms abgereist ist. Deßhalben

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint ist das Stapelprivileg entweder vom 8.2.1349 (Druck: Kuske, Quellen I, Nr. 95, S. 28–30) oder vom 8.12.1355 (Druck: Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 547, S. 453–457; Kuske, ebd., Nr. 103, S. 33–35). Vgl. Henn, Messegründungen, S. 210; Gönnenwein, Niederlagsrecht, S. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

wir achten, alle stende, so zu angesatzten Reichs tag verpot<sup>2</sup> und beschriben sind worden, sich nun auch erheben, daselbsthin ze raysen, dweyl keiserlich Mt. ire rate zu Worms gelaßen und etlichen churfursten, wie wir vernemen, bevelh geben hat, deß Reichs sachen zu tractirn. Da er, Topler, sicherlich weiterhin dem Ks. folgen wird, haben sie den Boten Peter Leupold angewiesen, sich zu ihm zu verfügen, um ihn zur Berichterstattung über die Vorgänge am ksl. Hof zu veranlassen.

[2.] Der ksl. Kammerprokuratorfiskal Dr. Christoph Moeller kam auf seinem Weg nach Worms auch durch Nürnberg. Einige Ratsherren haben mit ihm über Angelegenheiten von Nürnberger Bürgern am Kammergericht gesprochen, doch wurde es versäumt, ihm ein Geschenk zu machen. Er, Holzschuher, soll Moeller im Namen der Stadt 32 fl.rh. schenken und ihn bitten, sich in Fiskalangelegenheiten Nürnbergs und seiner Bürger gefällig zu erzeigen, soweit dies mit seiner Verantwortung vor Gott und mit seinen Amtspflichten vereinbar ist. [Privatangelegenheit Holzschuhers].

# Weisung des Nürnberger Hh. Älteren an Jörg Holzschuher und Kaspar Nützel Nürnberg, 5. Mai 1509

[1.] Anweisungen für den Fall der Abberufung Jörg Holzschuhers aus Worms durch den Ks.; [2./4.] Abreise Erasmus Toplers an den Kaiserhof; [3.] Behauptung der Nürnberger Gewinne aus dem Landshuter Erbfolgekrieg.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 63, fol. 245'–246' (Kop., sambstags nach crucis invencionis)<sup>1</sup>.

[1.] Bestätigen den Eingang ihres letzten Berichts<sup>2</sup> durch einen Boten aus Worms, worin sie unter anderem ihre Ankunft und die Abreise des Ks. gemeldet haben. Sie sind zuversichtlich, dass Peter Leupold ihnen inzwischen ihre letzte Weisung [Nr. 462] zugestellt hat.

Und als du, Jorg Holzschuher, yczo umb underrichtung hast angesucht, ob du neben andern stenden des Reichs, so zu Worms ligen, uf ervordrung und begern ksl. Mt., wo das beschehe, gein Augspurg oder andere ort sollest nachvolgen, ist unser meynung, wo die andern Reichs stend zu Worms abziehen und du von ksl. Mt. sonderlich ervordert wurdest, das du dich alsdann mitsampt dem Karl [Oertel] erhebst, den nachsten anhaims ze kern, und daran nit irren lassest. Ob die andern stende, sovil der zu Worms sein, von ksl. Mt. in gemain werden gehaischen, des haben wir ursach, wie du seinerzeyt von uns wirdest bericht. Und zu deinem abziehen wollest du, Caspar Nuczel, nit allain von des Punds, sonder auch unsern wegen andern Reichs stenden anhangen und nachvolgen. Wurde dann in sachen, darumb Jorg Holzschuher bevelh und instruction von

<sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> verboten: durch einen Boten einladen/zu einer Versammlung berufen (GRIMM, Deutsches Wörterbuch XII/1, Sp. 153).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechender Ratsbeschluss vom gleichen Tag (sabato post crucis inventionis; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 503, fol. 21').

uns hat empfangen, in seinem abwesen furgenomen ze handeln, darein wollest dich nit begeben, sonder anzaigen, das du von uns deßhalb kain bevelh habest oder abgefertigt seyest, mit beger, uns darumb zu beschreyben; wurden wir deins versehens geburlich und erber ant[wort] darzu geben.

[2.] Sie gehen davon aus, dass der Propst [von St. Sebald, Erasmus Topler] im Begriff ist, dem Ks. nachzureisen. Falls er sich jedoch noch in Worms aufhalten sollte, sollen sie ihn zum schleunigen Aufbruch ermahnen, um die ihm aufgetragenen, keineswegs unwichtigen Angelegenheiten zu betreiben.

[3.] Söllte der Pfgf. [Kf. Ludwig] um seine Reichsbelehnung anhalten, kann der Propst aufgrund des ihm schon vor längerer Zeit zugeschickten Berichts im Sinne einer Einhaltung der ksl. Verschreibungen<sup>3</sup> agieren. Ebenso soll er [am ksl. Hof] auf andere gegen Nürnberg gerichtete Vorgänge achten. Es kann nicht schaden, mit den württembergischen Räten in Worms über die Abwehr möglicher Vorhaben des Pfgf. zu sprechen. Er, Holzschuher, soll vor seiner Abreise den Propst über die Ergebnisse dieses Gesprächs informieren.

[4.] [PS] Der Propst hat in einem Schreiben an den Ratsherrn Anton Tetzel<sup>4</sup> gemeldet, dass er zu einem der ksl. Vertreter auf dem Reichstag bestimmt worden sei. Das bedeutet, dass er sich nicht beim Ks. aufhält. Er, Holzschuher, soll ihn in ihrem Namen bitten, durch geeignete Mittel seine baldige Abreise zum Ks. zu erreichen. Dort soll er sich insbesondere um zwei Vorgänge bemühen: die Belehnung<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Kg. Maximilian hatte Nürnberg während des Landshuter Erbfolgekrieges Hersbruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Stierberg, Betzenstein, Grünsberg, Deinschwang, Haimburg, Velden, die Vogtei über die Klöster Weißenohe, Engelthal und Gnadenberg sowie Henfenfeld überschrieben (Urkunde vom 7.7.1504; Druck: WÖLCKERN, Historia, Nr. CCCCXIV, S. 763–765; Ay, Altbayern, S. 149f. Regest: WIESFLECKER, Regesten IV/1, Nr. 18936, S. 529f.). In einer zweiten Urkunde vom gleichen Datum hatte der Kg. verfügt, dass Nürnberg die zur Kurpfalz gehörenden Städte Lauf und Altdorf sowie alle übrigen im Vollzug der Reichsacht gemachten Eroberungen behalten durfte (Regest: ebd., Nr. 18937, S. 530). Vgl. MÜLLNER, Annalen III, S. 317f.; REICKE, Geschichte, S. 521f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Dieses Anliegen hing wohl mit dem Streit mit Bf. Georg von Bamberg wegen der Gefangennahme Peter Hübners bei Forchheim und dessen Abführung nach Nürnberg zusammen. Auf Bamberger Seite bewertete man das Nürnberger Vorgehen als Verletzung der obrigkeitlichen Rechte Bf. Georgs (Bfl. Räte an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg, Or. m. S., Bamberg, mitwochen nach Appolonie [14.2.]1509; Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 55, Nr. 49, fol. 5–6'. Bf. Georg von Bamberg an dies., Or. m. S., donerstag nach Appolonie [15.2.]1509; ebd., fol. 8–8'). Nürnberg berief sich auf ein 200 Jahre altes Privileg zur Verfolgung von Landfriedensbrechern in der Oberpfalz, der Bgft. Nürnberg sowie den Hstt. Würzburg, Bamberg und Eichstätt (Instruktion für Konrad Imhof als Gesandten zu Bf. Georg, undat., jedoch vor dem 14.2.1509; ebd., fol. 1–2'). Hübner wurde noch während der laufenden Verhandlungen am 15.2. hingerichtet (Müllner, Annalen III, S. 410; Westphal, Korrespondenz, S. 96, 342, 344; Diefenbacher, Henker, S. 347). Am 28.9.1509 verlieh Ks. Maximilian dem Nürnberger Magistrat das Recht zur Verfolgung und Bestrafung von Straßenräubern und anderen Landfriedensbrechern sowie deren Unterstützern in einem Umkreis von 20 Meilen um die Stadt (Or. Perg. m. S.; StA Nürnberg, Kaiserprivilegien, Nr. 589. Druck: Wölckern, Historia II, Nr. CCCCXXI, S. 780–782; Regest: Gümbel, Berichte, S. 187 Anm. 1).

sowie die Angelegenheit mit Kf. Joachim [von Brandenburg] und den Hh. von Wolfstein<sup>6</sup>.

# Weisung der Nürnberger Hh. Älteren an Jörg Holzschuher und Kaspar Nützel Nürnberg, 15. Mai 1509

[1.] Abreise Toplers vom Reichstag an den ksl. Hof zu Verhandlungen über Nürnberger Angelegenheiten; [2.] Abberufung Holzschuhers aus Worms; [3.] Bestellung von Trompeten für Kf. Jakob von Trier; [4.] Hinterlegung einer Kautionssumme beim Reichskammergericht.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 6–7' (Kop., eritag nach vocem jocunditatis).

[1.] Bestätigen den Eingang ihres durch Peter Leupold überbrachten Schreibens¹. Sie würden es begrüßen, wenn der Propst [Erasmus Topler] dem ksl. Hof folgen würde. Es wäre für die Nürnberger Angelegenheiten besser, wenn er persönlich beim Ks. vorstellig würde, statt in Worms zu bleiben und sie schriftlich zu betreiben. Dann wir vermuten uns nach gelegenhait dieses reichstags, und als uns die leufd ansehen, das ausserhalb deß Reichs gemainer sachen, die hilf belangend, wenig handlungen werden furgenommen. Selbst wenn es dazu käme, hätte er, Holzschuher, ohnehin die erforderlichen Anweisungen. Falls notwendig, kann er dem Propst Bericht erstatten und um Rat bitten. Sie fordern diesen deshalb durch das beiliegende Schreiben [Nr. 465] auf, sich so bald wie möglich an den ksl. Hof zu verfügen und ihre Anweisungen umzusetzen.

[2.] Ēr, Holzschuher, hat aufgrund der veränderten Situation um Weisungen wegen seiner Abreise aus Worms gebeten. Aus verschiedenen Gründen sind sie der Meinung, dass er dort nicht länger bleiben, sondern weisungsgemäß zusammen mit Karl [Oertel] nach Hause zurückkehren sollte. Er, Nützel, soll die Abreise damit rechtfertigen, dass Holzschuher nicht wegen der Reichssachen, sondern als Eskorte für das Lehnsgewand abgeordnet worden sei. Zwar sei er später auch mit einigen Nürnberger Angelegenheiten betraut worden, doch sei dessen weiterer Aufenthalt dafür nicht mehr erforderlich. Hingegen sei er, Nützel, für die Reichssachen instruiert.

[3.] Sie, die Gesandten, haben den Wunsch des Ebf. von Trier bezüglich der bei dem Nürnberger Instrumentenmacher Hans Neuschel bestellten zwei Feldtrompeten übermittelt. Dieser antwortete auf ihre Anfrage, er wisse davon nichts. Bei ihm seien keine Trompeten bestellt worden. Bitten, dies dem Ebf. mitzuteilen. Sie sollen sich weiterhin um die Nürnberger Angelegenheiten bemühen und, ohne Rücksicht auf die anfallenden Botenlöhne, über alle Vorgänge berichten.

<sup>6</sup> Vgl. Nr. 328.

<sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nrr. 203, 221, 224, 226f., 231, 237.

[4.] [PS] Der Nürnberger Bürger Hans Mugenhofer hat angezeigt, dass er wegen eines Streits mit den Fütterern vor fünf Jahren die Summe von 162 fl., 1 Ort am Kammergericht hinterlegen musste. Der Protonotar³ teilte ihm unlängst mit, dass noch 140 fl. vorhanden seien und er sie umgehend in gängige Münzen umwechseln solle. Andernfalls hätte er die Konsequenzen zu tragen. Sie sollen sich bei einem der in Worms anwesenden Schreiber des Kammergerichts erkundigen, ob Mugenhofer dazu verpflichtet und ob in diesem Fall eine Fristverlängerung möglich ist. Gegebenenfalls sollen sie selbst das Geld umtauschen und nach Hause mitbringen. Mugenhofer wird es nach ihrer Rückkehr einwechseln.

#### Weisung des Nürnberger Rates an den Propst zu St. Sebald, Erasmus Topler – Nürnberg, 15. Mai 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 5'-6 (Kop., eritag nach dem sonntag vocem jocunditatis).

Sie wägen die Vor- und Nachteile seiner persönlichen Anwesenheit am ksl. Hof unter den derzeitigen Umständen ab. Die Gesandten in Worms wie auch Anton Tetzel haben ihnen berichtet, dass der Ks. ihn, Topler, neben anderen Persönlichkeiten beauftragt habe, mit den Reichsständen in Worms über die Angelegenheiten von Ks. und Reich zu verhandeln. Außerdem sei er gemeinsam mit Gf. Johann Ludwig von Nassau mit einer schriftlichen Instruktion [Nr. 61] zu Kf. Friedrich von Sachsen abgefertigt worden. Seine Ankunft beim Ks. werde sich also geraume Zeit verzögern. 1

Ersuchen ihn, diese Angelegenheiten möglichst rasch zu erledigen und sich dann unverzüglich an den ksl. Hof zu verfügen.<sup>2</sup> Und ob daselbst oder bey den stenden des Reichs ainich hilf, wie wir in sorgen steen, erkannt wurd, alßdann unser genommen fertigung gemeß zu handeln und darzu umb belehnung, wie eur wirden unverporgen und vor irem abschaiden copien uberant[wurt] ist, bey ksl. Mt. ze arbaiten<sup>3</sup> und sonst unsere sachen in guter achtung, wie uns nit zweifelt, zu haben. Er soll auch über alle Vorkommnisse Bericht erstatten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemeint ist entweder Ambrosius Dietrich oder Ulrich Varnbüler.

<sup>1</sup> Der Gesandtenbericht wie auch das Schreiben Tetzels liegen nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Topler schrieb am 25.5. an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein, dass seine sämtlichen Schreiben unbeantwortet geblieben seien. Er fasse dies als Hinweis auf, dass er die Antwort persönlich entgegennehmen solle. Falls also in 14 Tagen immer noch kein Schreiben von ihm eingetroffen sei, werde er sich auf den Weg zu ihm machen (eigh. Or. Worms, Postvermm.: In sein hant. – Cito, cito, cito, cito; TLA Innsbruck, Maximiliana XIII/256/VI, fol. 42–42').

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es geht wieder um das Straßenräuberprivileg. Vgl. Nr. 463, S. 677, Anm. 5.

# 466 Antwortschreiben des Nürnberger Rates an Dr. Johann Rehlinger – Nürnberg, 21. Mai 1509

[1.] Antrag der ksl. Reichstagskommissare auf Gewährung einer Reichshilfe; [2.] Verhandlungen bezüglich des Reichskammergerichts.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 14–14' (Kop., secunda post exaudi).

Bestätigen den Eingang seines Schreibens mit der Unterrichtung über den Stand von Nürnberger Angelegenheiten [am Reichskammergericht] sowie der Bitte um Mitteilung von insbesondere auf das Kammergericht bezüglichen Nachrichten vom Wormser Reichstag.<sup>1</sup>

- [1.] Und bißher nicht anders gehort, dann das der Reichs tag zu Wormß bleiben werd. Wiewol die ksl. Mt. eylund von dannen in die grafschaft Tyrol verruckt ist, hat sie doch etlich ir treffenlich rat hynder ir gelassen, des Reichs sachen an irer Mt. stat außzuwarten; die auch auß irer Mt. bevelh bey den curfursten, fursten und stenden des Heiligen Reichs, dazumal gegenwertig, statlich und ernstlich ansuchen getan umb hilf mit leuten zu roß und fuß ain ganz jar lang auf die verstentnus, so sein Mt. als advocat, vogt und protector der cristenlichen kirchen mit der babstlichen heiligkait, auch den konigen zu Frankreich und Aragan angenommen hab, wider die unglaubigen zu geprauchen und am durchzug wider die Venediger ze handeln umb dasjenig, so sy der cristenlichen kirchen gwaltiglich abgedrungen und inhaben etc. [Nr. 266]. Welhs aber die curfursten, fursten und stend als in clainer anzal dermaß zu bewilligen sich beschwert, sunder auf der anderen fursten und stend zukunft verschoben haben.
- [2.] Aber von der gelegenhait des cammergerichts und ob derhalben zu Wormbs waß gehandelt werd, tragen wir noch zur zeit kain wissen, dann allein, das die acta desselben cammergerichts durch unser stat und furter des wegs nach Wormbs gefurt. Versten nicht, das zu Windßhaim nidergelegt sein. Wollen uns aber deß und darzu deß vorhabens zu Wormbs von des cammergerichts wegen bey unser potschaft desselbigen orts erkundigen und, weß wir hienach derhalb bericht empfahen, euch alßdann mit dem schirsten uneroffent nit lassen. [Schlussfloskel, Datum].

# Weisung der Nürnberger Hh. Älteren an Jörg Holzschuher und Kaspar Nützel – Nürnberg, 23. Mai 1509

[1.] Verhandlungen über eine Einung Nürnbergs mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt; [2.] Verhandlungen mit Bf. Georg von Bamberg wegen eines Streits zwischen Leo Schürstab und Jörg Hetzelsdorfer; [3.] Bitte um Informationen über die Verhandlungen des Reichstages bezüglich des Reichskammergerichts.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 16–18 (Kop., mitwoch nach exaudi).

[1.] Erinnern an die Verhandlungen mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt über den Abschluss einer Einung, die mit dem Einverständnis der beiden Bff. endeten. Die wegen der Streitigkeiten mit Bamberg auf dem Tag in Haßfurt¹ anwesenden Nürnberger Gesandten verständigten sich mit dem bfl. Würzburger Vertreter Peter von Aufseß über den in Abschrift beiliegenden Vertragsentwurf. Beauftragen sie zu Verhandlungen mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt über den Abschluss der Einung auf der Grundlage des Entwurfs. Sie erwarten dabei keine Schwierigkeiten, da der Vertrag nur die gegenseitigen Beziehungen regelt und keine Klausel über gegenseitige Hilfen beinhaltet.²

[2.] Berichten über einen Streit Leo Schürstabs mit einem Bamberger Bauern. Schürstab informierte den Rat erst nach Eingang eines dritten Schreibens der bfl. Räte in dieser Sache. Die Ratsherren tadelten Schürstab wegen seines unangemessenen Vorgehens, wollten ihm als Nürnberger Bürger jedoch ihre Hilfe nicht verweigern. Bevor die mit ihrem Rat verfasste Antwort Schürstabs auf das letzte Bamberger Schreiben bei den bfl. Räten einging, verübte der Amtmann zu Schellenberg, Jörg Hetzelsdorfer, am 21. Mai (negstvergangen montag) einen Überfall auf dessen Bauern in Möhrendorf (Merendorf) und rechtfertigte dies als eigenverantwortliche Selbsthilfe in Reaktion auf das Vorgehen Schürstabs. Sie erachten die Tat Hetzelsdorfers als nicht ausreichend begründet und unterstellen überdies eine Anstiftung durch die bfl. Räte, da Hetzelsdorfer sich kurz zuvor in Bamberg aufgehalten hat. Außerdem hat Schürstab in seinem letzten Schreiben seine Anhörung durch die Räte und einen rechtlichen Austrag angeboten. Sie haben deshalb die Bamberger Räte unter Hinweis auf die Verletzung des kgl. Landfriedens und des Nürnberger Abkommens mit dem Bf.3 aufgefordert, die Rückgabe des geraubten Gutes zu veranlassen. Im Gegenzug würde Schürstab die weggetriebenen Schafe zurückgeben.

Anschließend sollte nach Maßgabe der Einung ein rechtliches Verfahren zur Klärung

<sup>3</sup> Gemeint ist die am 18.4.1509 geschlossene Einung zwischen dem Hst. Bamberg und Nürnberg (Kop., mitwochen nach dem sontag quasimodogeniti; StA Bamberg, B 86, Nr. 219, fol. 52–58). Vgl. MUELLNER, Annalen III, S. 408f.; LOOSHORN, Geschichte IV, S. 473f.

Gemeint ist ein im November 1508 abgehaltener Tag, an dem die fränkischen Bff. und Nürnberg teilnahmen. Bf. Georg von Bamberg und Bf. Lorenz von Würzburg erneuerten dort am 9.11. die Erbvereinigung von 1443 (Or. Perg. mit 1 S.; StA Würzburg, Würzburger Urkunden 19/93b. Vgl. Looshorn, Geschichte IV, S. 472f.). Am 18.11. kam in Haßfurt ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Bamberg und Nürnberg zustande. Vgl. Nr. 115, S. 254, Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut einem von den Hh. Älteren veranlassten Schreiben Anton Tetzels an Bf. Gabriel von Eichstätt vom 20.6. versicherte Bf. Lorenz den Nürnberger Gesandten in Worms, dass er unverändert am Zustandekommen der Einung interessiert sei. Er werde den Bf. von Eichstätt deshalb noch einmal kontaktieren. Tetzel bat Bf. Gabriel ebenfalls, den Vertragsabschluss voranzutreiben (Kop., mitwoch nach Viti; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 62–62'). Über das Schreiben informierte er auch den Würzburger Bf. (Kop., mitwoch nach Viti; ebd., fol. 63–63').

der Ansprüche durchgeführt werden. Die bfl. Räte sagten aber lediglich zu, weitere Erkundigungen anzustellen, kritisierten ansonsten noch einmal das Vorgehen Schürstabs und bestritten, den Überfall Hetzelsdorfers befohlen zu haben. Weisen sie, die Gesandten, an, den Bf. über diesen Vorgang zu informieren und die Sache im Übrigen auf sich beruhen zu lassen.

Falls er, Holzschuher, bereits im Begriff ist, aus Worms abzureisen, soll er sich durch diese Weisung nicht aufhalten lassen, sondern sie an Kaspar Nützel weiterleiten.

[3.] [PS] Der Nürnberger Prokurator Dr. Johann Rehlinger hat schriftlich um Informationen über etwaige Verhandlungen des Reichstages bezüglich des Kammergerichts gebeten, ob sich deßhalben ainer anderen, bestendigeren ordnung zu versehen sey, deßgleichen wo und an welhem ort und wann das ze halten furgenommen und angefengt wird etc. Da sie selbst keine Kenntnis davon haben, sollen sie diesbezügliche Informationen einholen und darüber berichten.<sup>4</sup>

#### 468 Weisung der Nürnberger Hh. Älteren an Kaspar Nützel – Nürnberg, 26. Mai 1509

[1.] Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bundeshauptmann Matthäus Neithart wegen der Bundeshilfe gegen Heinrich von Guttenstein, [2.] Informierung des Ks. und Bitte um Unterstützung bei den Bundesständen.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 24–25 (Kop., sambstag vig[iliae] penthecostes).

[1.] Übersenden ihm in Abschrift ihre Antwort<sup>1</sup> an den am Vortag in Nürnberg eingetroffenen Gesandten des böhmischen Kg. [Delphin von Haugwitz]<sup>2</sup>. Beauftragen ihn, den Städtehauptmann [Matthäus Neithart] darüber zu informieren und um die Einberufung eines Bundestages zu bitten, auf dem Nürnberg erneut die Bemessung der bereits zugesagten Hilfe gegen Heinrich von Guttenstein beantragen wird. Die Verbündeten haben es damit weder eilig, noch sind sie gern dazu bereit. Wie sie vertraulich erfahren haben, soll die Beschlussfassung über den Anschlag sogar verhindert werden. Die Verbündeten werden deshalb fordern, gemäß dem Esslinger Abschied [Nr. 83, Pkt. 1] vorab den röm. Ks. und den böhmischen Kg. zu kontaktieren, und werden einwenden, dass sie nicht imstande seien, gleichzeitig die Reichshilfe für den Ks. und die Bundeshilfe gegen Guttenstein zu leisten. Er, Nützel, soll dies gegenüber dem Bundeshauptmann mit folgenden Argumenten widerlegen: Der Ks. ist für die Exekution. Er hat auf Anfrage des Bundes bereits sein Einverständnis erklärt und auch seine Hilfe angeboten. Ebenso ist die Haltung

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Am 5.6. (tercia post trinitatis) beschloss der Nürnberger Rat, das RKG betreffende Nachrichten aus Worms an Rehlinger weiterzuleiten (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 504, fol. 21).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Laut Ritzmann, Plackerey, S. 85 (dort irrtümlich Haubitz).

des böhmischen Kg. bekannt. Eine weitere Nachfrage beim Ks. oder beim Kg. ist somit unnötig. Angesichts des jetzigen Hilfsangebots des böhmischen Kg. genügt ein kleineres Aufgebot [des Bundes]. Jetzt wäre eine geeignete Gelegenheit, um ohne

großen Aufwand wirkungsvoll gegen die Friedbrecher vorzugehen.

[2.] Nürnberg wird auch den Propst zu St. Sebald [Erasmus Topler] einschalten und ihn bitten, den Ks. über die durch Heinz Baum, Guttenstein und ihre Helfer von der Schwarzenburg aus verübten Gewalttaten zu informieren. Die bei Pölling überfallenen Metzger werden immer noch festgehalten, obwohl die Täter und ihr Aufenthaltsort allgemein bekannt sind. Erst am vergangenen Montag [21.5.] wurde der Sohn des Ratsherrn Ulmann Stromer, Wolf, unweit von Weißenburg im Namen Baums gefangengenommen und ebenfalls auf die Schwarzenburg verbracht. Er, Nützel, soll deshalb den Ks. um eine Aufforderung an den Schwäbischen Bund bitten, den Umfang der bereits zugesagten Bundeshilfe festzusetzen, sowie um ein Schreiben an den böhmischen Kg., seinen Untertan Guttenstein zur Einhaltung des Landfriedens zu veranlassen und ihn zu bestrafen. Falls der Propst noch nicht aus Worms abgereist sein sollte, wovon sie aufgrund ihrer Weisung an ihn [Nr. 465] allerdings nicht ausgehen, soll er ihn informieren. Andernfalls geht ihm ohnehin ein Schreiben des Rates zu.

#### 469 Weisung des Nürnberger Rates an Kaspar Nützel – Nürnberg, 4. Juni 1509

[1.] Hilfe des Schwäbischen Bundes gegen Heinrich von Guttenstein; [2.] Verhandlungen mit Bamberg wegen des Streits zwischen Leo Schürstab und Jörg Hetzelsdorf.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 35–36' (Kop., mentag nach trinitatis).

[1.] Bestätigen für den 1. Juni den Empfang seines von Peter Leupold überbrachten Berichts mit Abschriften der Antwort der Reichsstände [Nr. 275] und des Entwurfs für das Schreiben der Bundesstände an die böhmischen Stände¹. Erinnern bezüglich Böhmens an ihre durch Sebald Rauscher inzwischen sicherlich zugestellte letzte Weisung [Nr. 468]. Das Schreiben der Bundesstände steht dazu nicht in Widerspruch. Sie befürchten allerdings, dass der Städtehauptmann [Matthäus Neithart] mit der Einberufung eines Bundestages bis zum Eintreffen einer Antwort aus Böhmen warten will. Diese Verzögerung wäre für Nürnberg nachteilig und würde das Vorhaben des böhmischen Kg. gefährden. Dessen Gesandter [Delphin von Haugwitz] hat um eine rasche Antwort gebeten, da der Kg. im Begriff sei, aus Böhmen abzureisen, und die Tage mit günstiger Witterung nun vorübergingen. Wird jetzt nicht rasch gehandelt, ist diese Gelegenheit vertan. Er, Nützel, soll dem Hauptmann gegenüber erklären, dass eine Verzögerung nicht hinnehmbar sei und der böhmische Kg. Anliegen des Bundes künftig ebenfalls zurückweisen könnte. Es sei auch unnötig, auf dessen Stellungnahme zu warten. Entsprechend ihrer Antwort an

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

den böhmischen Gesandten würden sie den Kg. über die Ansetzung eines Bundestages informieren, dessen Vertreter dann dort seine Position erläutern könnten. Nürnberg sei befremdet über die bisherige Verzögerung der [bereits auf dem Augsburger Bundestag beschlossenen] Schreiben an den böhmischen Kg. und die böhmischen Stände. Er, Nützel, soll erwirken, dass diese Schreiben nach Nürnberg geschickt werden. Die Stadt wird dann für deren Weiterleitung sorgen. Sollten diese Schreiben in die Hände des böhmischen Kanzlers [Albrecht von Kolowrat] oder anderer Personen gelangen, würden diese die Angelegenheit voraussichtlich zugunsten Guttensteins dilatorisch behandeln oder ganz hintertreiben. Das Schreiben an die böhmischen Stände sollte nicht nur an den Adel, sondern auch an die Städte adressiert sein, die einen beträchtlichen Teil der Hilfe leisten werden.<sup>2</sup>

[2.] [PS] Erinnern an ihre Weisung wegen Schürstabs [Nr. 467, Pkt. 2]. Inzwischen gaben zwei Bamberger Räte in Nürnberg eine Stellungnahme zu dem mündlichen Vortrag an die bfl. Statthalter ab: [Jörg] Hetzelsdorfer habe eigenverantwortlich im Rahmen zulässiger Gegenwehr gehandelt. Dieser sei zu einer Anhörung vor dem Bf. bereit, die geforderte Rückgabe des angeeigneten Gutes lehne er indessen ab. Die beiden Räte forderten die unverzügliche Rückgabe der unter Verletzung des Landfriedens enteigneten Schafe. Anschließend sollten beide Parteien ihre Positionen vor dem Bf. vertreten.

Diesen Vorschlag wies Nürnberg als ungerecht zurück. Dennoch verlangte man lediglich die gegenseitige Rückgabe der alienierten Güter, obwohl Hetzelsdorfer für lediglich fünf oder sechs Schafe Güter im weit höheren Wert von 180 fl. geraubt hatte. Anschließend sollte der Vorfall gemäß der bestehenden Einung einvernehmlich beigelegt und eine etwaige Rechtsverletzung geahndet werden. Dies lehnten die Bamberger Räte ihrerseits ab, versprachen aber Berichterstattung über den Vorschlag. Weisen ihn, Nützel, an, den Bf. bei einer günstigen Gelegenheit zu informieren und dabei zu kritisieren, dass dieser Vorfall mit ihrem nachbarschaftlichem Verhältnis nicht vereinbar sei. Seitens Hetzelsdorfers liege eine nicht zu rechtfertigende Gewalttat vor.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Nürnberger Hh. Älteren sandten dem Ratsherrn und früheren obersten böhmischen Münzmeister Hans Harsdörffer am 8.6. die inzwischen eingegangenen Schreiben des Bundes an Kg. Wladislaw und die böhmischen Stände mit der Bitte um Übergabe an den Kg. selbst, keinesfalls an Kolowrat, zu (Kop., freytag nach corpo del Cristo; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 46'). Am 29.6. traf laut Mitteilung Nürnbergs an Matthäus Neithart die Antwort ein (Kop., freitag nach Johannis babtiste; ebd., fol. 79'–80).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nach einer schriftlichen Aufforderung durch Bf. Georg sagte Nürnberg am 22.6. zu, zwei Ratsherren gemeinsam mit Schürstab nach Forchheim zu schicken, die dort mit bfl. Räten über die Angelegenheit verhandeln sollten (Kop., freytag post Albani; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 69–69').

# Weisung des Nürnberger Rates an Erasmus Topler – Nürnberg, 4. Juni 1509

Hilfe des Schwäbischen Bundes gegen Heinrich von Guttenstein.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 33'–35 (Kop., montag nach trinitatis).

Er ist über die vielfachen Übergriffe gegen Nürnberg von der Guttensteinschen Schwarzenburg aus, wo der Reichsächter Heinz Baum Unterschlupf und Unterstützung gefunden hat, informiert. Nürnberg wurde gemäß Einungsvertrag eine Bundeshilfe zugesagt. Sie haben auf dem Bundestag in Esslingen die Festsetzung dieser Hilfe beantragt, doch wurde in Berücksichtigung der Verhältnisse im Reich und der ksl. Pläne eine Gesandtschaft an den Ks. mit der Bitte um Rat und Hilfe für das weitere Vorgehen beschlossen [Nr. 83, Pkt. 1]. Dies mag inzwischen geschehen sein. Die Übergriffe nehmen unterdessen eher noch zu. Am vergangenen Montag [21.5.!] wurde der Sohn des Ratsherrn Ulmann Stromer, Wolf, der im Auftrag des Bf. von Gurk unterwegs war, als Gefangener Baums auf die Schwarzenburg verbracht. Dort werden auch die Nürnberger Bürger Völkel Schlauersbach und Georg Wegelin festgehalten. Bitten ihn, den Ks. über diese nicht nur Nürnberg, sondern alle Reichsuntertanen betreffenden Beschwerden zu informieren. Möglicherweise könnte durch sein Eingreifen eine raschere Freilassung Stromers erreicht werden.

Übersenden eine Abschrift ihrer Antwort an den vor einigen Tagen vorstellig gewordenen böhmischen Gesandten [Delphin von Haugwitz]. Sie beabsichtigen, beim Schwäbischen Bund auf die Festsetzung der bereits bewilligten Hilfe gegen Heinrich von Guttenstein zu drängen. Die Nürnberger Gesandten in Worms erhielten deshalb Weisung, beim Städtehauptmann [Matthäus Neithart] die Einberufung eines Bundestages zu beantragen [Nr. 469, Pkt. 1]. Jetzt wäre ihres Erachtens der richtige Zeitpunkt, um loszuschlagen. Vor kurzem waren Gesandte des Bundes beim Ks., um dessen Haltung bezüglich der Nürnberg zugesagten Hilfe zu erkunden und sein Einverständnis zur Exekution gegen Guttenstein zu erwirken. Der Ks. hat ihren Informationen zufolge seine vollkommene Zustimmung bekundet und jede nur mögliche Hilfe bei der Ausrottung des adligen Räuberunwesens in Aussicht gestellt. Doch werden die Bundesstände ihrer Befürchtung nach hinhaltend agieren. Einige Bundesmitglieder haben sich vernehmen lassen, nicht gleichzeitig Hilfe gegen Guttenstein und für den Ks. leisten zu können. Er, Topler, soll deshalb den Ks. streng vertraulich über den Vortrag des böhmischen Gesandten in Nürnberg informieren und ihn bitten, den böhmischen Kg. schriftlich, sofern dies nicht bereits geschehen ist, zur Umsetzung seiner Pläne aufzufordern: Guttenstein habe sich zwar als Untertan von Ks. und Reich und nicht etwa Böhmens bezeichnet, doch könne er, der Ks., hier nur gemeinsam mit der böhmischen Krone agieren. Er bitte deshalb, Guttenstein zur Einhaltung des Landfriedens zu veranlassen und ihn zu bestrafen. Des Weiteren könnte der Ks. den Schwäbischen Bund auffordern, ohne weiteren Verzug die Bemessung der zugesagten Bundeshilfe durchzuführen. Da der Bund ihn um seinen Rat gebeten hat, hätte er zu diesem Schritt den Anlass und die Berechtigung.

Bestätigen den Eingang seines durch den Nürnberger Boten Erhard Goller überbrachten Erklärung für die Verzögerung seines Aufenthalts in Worms<sup>1</sup>. Jörg Holzschuher hatte sie nach seiner Rückkehr bereits über die Gründe informiert. Sie müssen es darauf beruhen lassen. Bitten ihn aber, so rasch, wie dies möglich ist, ohne die ksl. Ungnade gewärtigen zu müssen, aus Worms abzureisen und ihre Aufträge auszuführen.

#### 471 Weisung des Nürnberger Rates an Kaspar Nützel – Nürnberg, 7. Juni 1509

[1.] Verhandlungen über eine Einung Nürnbergs mit den Bff. von Würzburg und Eichstätt; [2.] Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bundeshauptmann Matthäus Neithart wegen der Bundeshilfe gegen Heinrich von Guttenstein; [3.] Widerstand der Verbündeten im Landshuter Erbfolgekrieg gegen die Reichsbelehnung Kf. Ludwigs von der Pfalz.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 45'-46' (Kop., donerstag unsers Hern leichsnamstag).

[1.] Sie haben am Vortag [6.6.] durch Sebald Rauscher seinen Bericht über seine Verhandlungen mit dem Bf. von Würzburg und dem Hauptmann der Schwäbischen Bundesstädte [Matthäus Neithart] nebst Mitteilungen über die Angelegenheiten des Reiches und über andere Vorgänge erhalten. Bereits am Dienstag [5.6.] wurde der Bote Jakob Spensetzer mit einer Weisung [Nr. 469] abgefertigt, die ihm also in Kürze zugehen wird. Was seinen jetzigen Bericht angeht, so finden seine Verhandlungen mit Würzburg ihre Zustimmung. Er soll die weitere Erklärung des Bf. abwarten. Falls er selbst Änderungen am Einungsentwurf für erforderlich hält, geben sie ihm freie Hand. Sie erwarten hingegen keine gravierenden Änderungsvorschläge seiner Verhandlungspartner. Den Bff. von Würzburg und Eichstätt ging der Entwurf schon vor geraumer Zeit zu und die bei den Verhandlungen in Haßfurt durch Peter von Aufseß vorgenommenen Ergänzungen hat Nürnberg bereits gebilligt. 2

[2.] Übersenden ihm beiliegend ein Schreiben an den Bundeshauptmann mit der Meldung über die Gefangennahme Wolf Stromers und mit der Bitte um Einberufung eines Bundestages zur Regelung der bereits zugesagten Bundeshilfe.<sup>3</sup> Er soll

<sup>2</sup> Das Bündnis mit Würzburg wurde schließlich am 17.10.1510 geschlossen (Seyвотн, Markgraftümer, S. 286).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Nürnberg informierte Neithart darin über die Gefangennahme Stromers und bat um die Einberufung eines Bundestages zur Festsetzung der ihnen sowie Ulm und Isny bereits bewilligten Hilfe gegen Guttenstein (Or. Perg., mitwoch nach trinitatis [6.6.]1509; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 25, unfol.). Allerdings wurde der neue Bundestag erst für den 15.7. (sonntag der hailigen zwölfboten tailung tag) nach Augsburg einberufen (Ausschreiben Neitharts an die Schwäbischen Bundesstädte vom 18.6.; Or. m. S. [Ulm], montags nach

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Es handelt sich um die Antwort auf das Nürnberger Schreiben vom 15.5. [Nr. 465].

das Schreiben durch einen mündlichen Vortrag unterstützen. Sie erwarten, dass der böhmische Kg. eine Gesandtschaft zu diesem Bundestag abordnen oder zumindest ein Schreiben schicken wird. Sie werden, wie gegenüber [dem böhmischen Gesandten Delphin von] Haugwitz (Haubicz) zugesagt, den Kg. über den Bundestag informieren, sobald er ausgeschrieben wird. Falls der Bundestag die Bereitstellung der Hilfe verweigern oder weiterhin verzögern sollte, wären sie auch mit dem vom Bundeshauptmann gemachten Vorschlag einverstanden, dann diß volk will nit zu yeder zeyt gepeten sein, sonder es muß auch, so es die notdurft gibt, ye beyweyln mit scherpf angetast werden. Sollte jedoch Ulm ein ernsthaftes Interesse haben, sind sie zuversichtlich, die Verhandlungen mithilfe des Hauptmanns erfolgreich abzuschließen.

[3.] Wir haben auch gern gehort, das sich unser gn. herr von Wirtenberg sampt der andern verwanten des beirischen kriegs potschaft wider des pfalzgraven begern und anbringen [Nrr. 260, Pkt. 6; 261, Pkt. 4; 314] so tapferlich haben geschickt [Nrr. 312f., 315], ungezweyfelt, das solchs uns allen zu gutem erschissen und des pfalzgrafen [Kf. Ludwigs] vorhabend begern lamen werd. Übersenden ihm beiliegend ein Vidimus der kgl. Verschreibungen<sup>4</sup>, woraus zu entnehmen ist, dass es sich anders verhält, als dies zum Nachteil Nürnbergs dargestellt wird, da die Übereignung sich nicht allein auf den alten Pfgf. [Kf. Philipp], sondern auch auf dessen Erben erstreckt. Überdies enthalten die Dokumente mehr Sicherungsklauseln als andere Verschreibungen. Er kann davon bei Bedarf Gebrauch machen.

#### 472 Schreiben des Nürnberger Rates an Dr. Johann Rehlinger – Nürnberg, 20. Juni 1509

Mitteilung über Vorgänge in Worms im Zusammenhang mit dem Reichskammergericht.

Viti; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Juni, unfol.; AV Straßburg, AA 353, fol. 62–62'. Ausschreiben Wilhelm Güss' von Güssenberg an kfl. und ftl. Bundesstände vom 20.6., hier an Hg. Wolfgang von Bayern und andere Vormundschaftsräte Hg. Wilhelms, Or., mitwochen nach Viti; HStA München, KÄA 2018, fol. 20–20'). Neithart entschuldigte sich am 18.6. gegenüber Nürnberg, dass ein früherer Termin aus Gründen, die Nützel noch darlegen werde, nicht möglich gewesen sei (Or. m. S., [Ulm], mentag nach Viti; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 118, Nr. 6 [alt S I L 61, Nr. 3], fol. 85–85'). Der Juli-Bundestag bewilligte zum 1.9. eine halbe Bundeshilfe von 400 Reitern und 4000 Fußsoldaten einschließlich der für den Feldzug benötigten Artillerie (Kop., [nach dem 15.7. (sontag der XII boten tailung tag)]; HStA Stuttgart, H 53, Bü. 10, fol. 8–10; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 913, Stück-Nr. I.4; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Juli, unfol.; StA Bamberg, A 85, Lade 329, Nr. 191, unfol. Regest: Klüpfel, Urkunden II, S. 33 (irrtümlich auf den 16.6. datiert). Mitteilung der Bundesbeschlüsse an Kg. Wladislaw von Böhmen, Kop. Augsburg, freytags vor Marie Magdalene [20.7.]1509; HStA München, KÄA 2013, fol. 270–270'). Vgl. RITZMANN, Plackerey, S. 83; Carl, Bund, S. 472.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Nr. 463, S. 677, Anm. 3.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 61'–62 (Kop., mitwoch nach sant Veits tag).

Aufgrund seiner Anfrage haben sie ihren Gesandten auf dem Wormser Reichstag befohlen, Erkundigungen über die Verhandlungen bezüglich des Kammergerichts anzustellen [Nr. 467, Pkt. 3]. Sie haben von diesen aber keine berichtenswerten Informationen erhalten. Nach ihrer Rückkehr haben die Gesandten allerdings mitgeteilt, dass am mitwoch vor sant Veits tag, den 13. Juni nechstverschinen, zu Wormbs durch unsern gn. hern, graf Adolfen von Nassau, als verordenten ksl. camerrichter mit den beysitzern, sovil der gegenwurtig gewest, gericht gehalten, aber nichzit gehandelt sey, dann das die Venediger auf anrufen und von wegen der herrn von Bern [= Johann d. Ä. und Johann d. J. von der Leiter, Hh. zu Verona und Vicenza] in des Heyligen Reichs acht offenlich erkannt worden [Nr. 301]. Und darauf ein gemein red erschallen, nachdem die geprechen und irrung zwischen u[nserem] gn. hern, dem bischof, und stat Wormbs endlich verfast und sich des außtrags in kurz zu verhoffen¹ sey, werden alsdann die camergericht gewißlich angeen und in der stat Wormbs gehalten. [Schlussfloskel, Datum.].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Vorlage irrtümlich: verhelfen.

### 6. Chroniken, Aufzeichnungen und Verzeichnisse

### 6.1. Chroniken und Aufzeichnungen über den Reichstag<sup>1</sup>

#### 473 Auszüge aus dem Tagebuch des Wormser Ratsherrn Reinhart Noltz<sup>1</sup>

[1.] Verzögerung des zum 1. November ausgeschriebenen Reichstages; [2.] Einzug Ks. Maximilians in Worms (21. April); [3./5./7./10.] Streit der Stadt Worms mit den Kämmerern von Dalberg; [4.] Abreise Ks. Maximilians (24. April); [6.] Übersiedlung des Reichskammergerichts nach Worms (7. Mai); [8.] Ankunft Kf. Friedrichs von Sachsen in Worms (21. Mai); [9.] Schiedsverhandlungen zwischen der Stadt und dem Wormser Stiftsklerus.

Worms, StdA, 1 B, Nr. 10, hier pag. 459–461, 469–481 (Abschrift von 1714 durch J.G. Schrumpf) = Textvorlage A.

Druck: Boos, Quellen III/2, hier S. 535, 538–541; Soldan, Beiträge, hier S. 196, 198–201 (unter Übertragung in das Neuhochdeutsche).

[1.] | 459| November. Nachdem die kgl. [!] Mt. einen reichstag hie gehn Wormbß außengeschrieben hat, uf allerseelen tag [2.11.]<sup>2</sup> zu erscheinen, verfingen viel churfürsten, an- | 460| dere fürsten, geistlich und weltliche, auch von den stätten herberge, erschienen auch hie etzliche große parteyen, so uf allerheiligen tag [1.11.] auf diesen fürgenohmenen tag verdacht [= vertagt] waren. Aber die kgl. [!] Mt. erschiene noch nit. So und wann dieselbe erschienen sey, findestu hernach geschrieben.

Uf dienstag [7.11.] hernach, ehe die pforten eröffnet wurden, waß ein postbot [= Brief] ksl. Mt., vor acht tagen zu Antorff ausgangen, mit seiner Mt. hand underschrieben, dz der reichstag seinen fürgang haben und sei- [461] ner Mt. ohnverzüglich herzuschicken und sich in aigener person auch forderen zu

<sup>2</sup> Richtig: Allerheiligen [1.11.] [Nr. 44, Pkt. 7].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Wormser RT von 1509 wurde – abgesehen von den im Folgenden wiedergegebenen Texten – durch die zeitgenössische Chronistik weitgehend ignoriert, was zweifellos mit dem nur kurzen Aufenthalt Ks. Maximilians zusammenhängt. Diese Missachtung erstreckt sich sogar auf die überlieferten Wormser Chroniken: Die Zorn'sche Chronik (StdA Worms, 1 B, Nr. 4, hier pag. 119–142) gibt lediglich die Schiedssprüche im Konflikt zwischen der Stadt und dem Wormser Stiftsklerus wieder [Nr. 329, Pkt. 3–6]. Die Zorn-Wilk'sche Chronik (StdA Worms, 1 B, Nr. 9, hier pag. 473–475; BSB München, cgm 1247, hier pag. 595–598. Druck: Zorn, Chronik (ed. Årnold), S. 213f. Vgl. dazu Angermeier, RTA-MR V/2, S. 1686) skizziert die Schiedsverhandlungen knapp, bietet aber keine zusätzlichen Informationen zu dem in Nr. 329 wiedergegebenen Material.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu Noltz vgl. Reuter, Worms als Reichstagsstadt, S. 125f.; Boos, Quellen III/1, S. XXXVIIf. Zur vorliegenden Handschrift vgl. ebd., S. XL-XLII.

erscheinen, solche alle[n] churf[ürsten], fürsten und stände[n] zu verkunden, seiner Mt. kurzlich hie zu warten.<sup>3</sup> Dz also geschahe. [...].

/469/ Zu dieser zeit umb Catherinae [25.11.] lagen hie etzlich potschaft der ständ, fürsten und anderen deß reichstags und ksl. Mt. wartende, auch der kgl. [!] Mt. vor ihrer herberg verfangende und wappen angeschlagen. Und sagt man, die kgl. [!] Mt. wurde kurzlichen hie erscheinen. Waß darauß werde, findestu hernach geschrieben.

[2.] April begande nach siner art kalt, mit schne, schloßregen [= Hagel] und | 470| wind, aber in seiner mitte fast warm, also daß es blitzt und donnerte. a-Und uf sambstag nach quasimodogeniti, den XX. 4 tag deß monats, zeit [= zog] herin umb 6 uhren deß abends der röm. Ks. Maximilian zu des Reichs tag, so sein Mt. lang davor gehn Wormbß ußgeschrieben hat. Und rut gerüst im ganzen kuerest [= Kürass] b-umb die acht mit-b pferd mitsampt den churf[ürsten], der zeit [Uriel von Gemmingen]5, erzbischof zu Meenz, Jacoben marggrafen zu Baden, erzbischof zu Trier, und [Gf. Philipp] von Oberstein, herren zu Thuen, |471| erzbischofen zu Cöln, und Ludwigen, pfalzgrafen bey Rein, der zeit der alter sohne, aber dazumahl noch nit churfürst6, und Friedrich, marggraf zu Brandenburg der alter, und mit ihme sein sohn Casimirus und viel Reutzen7 und andere seltzame volk von rüstung und fernen landen her mit gar grosser pracht, trummeten und trücken [= Trinken] und hoiflichkeit-a.

[3.] /471–473/ Am 22. April (sontag darnach misericordia) begannen die Kämmerer von Dalberg ungeachtet des anhängigen Austrags, im obersten Hof<sup>8</sup>

a-a Und ... hoiflichkeit] In den von Crato Palthenius um 1630 auf archivalischer Grundlage zusammengestellten Kollektaneen zur Frankfurter Geschichte heißt es zum Einzug Ks. Maximilians in Worms mit weiteren Notizen zum RT: Anno 1509 ist kayser Maximilianus I. uf dem reichstag zu Wormbs sambstag nach quasimodogeniti [21.4.] in einem küriß uf einem verdeckten hengst mit einem gülden stück und andern verdeckten hengsten uf die welsche maniere mit den 4 churfursten Menz, Trier, Cöln und Pfalz, auch deßen bruder herzog Friderichen und andern zirlich ingeritten und für seiner Mt. 150 stratioten in einer kleidung nach ihrer manier. Den nechstfolgenden sontag [22.4.] ist also bald die ksl. proposition gescheen. Eodem anno hat montags nach misericordias domini [23.4.] der kayser Max[milianus] den beiden Kff. Menz und Coln in eigner person und des bischofs von Lüttich botschaft allen dreien in einem saal in der still die regalia geliehen, aber pfalzgraf Ludwigen, dem Kf., die nicht leihen wollen (ISG Frankfurt, Chroniken, Nr. 13, hier fol. 69).

b-b umb ... mit] Richtig wohl: mit achthundert [Nr. 260, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das ksl. Schreiben liegt nicht vor. Vgl. jedoch dessen Wiedergabe in Nr. 198.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Schreibfehler; richtig: 21.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Lücke im Text.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Das ist natürlich unzutreffend. Sein Vater Kf. Philipp war bereits am 28.2.1508 gestorben.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gemeint sind hier Stradioten (leichte albanische Reiterei). Vgl. Nrr. 260 [Pkt. 1], 438 [Pkt. 3].

<sup>8 =</sup> der Hof des 1506 verstorbenen Friedrich von Dalberg. Vgl. Boos, Quellen III/2, S. 478.

unrechtmäßig Wein auszuschenken. Den am Montag [23.4.] erhobenen Einspruch des städtischen Rates ignorierten sie. Wolt sich doch der rat ksl. Mt., auch churfürsten, fürsten und dem reichstag zu ehren mit tätlicher handlung nichts dargegen fürnehmen, sondern schuf der rat an allen pforten, daß man ihnen kein wein oder anders in diese statt kommen ließ.<sup>9</sup>

- [4.] Item des dienstags [24.4.] hernach zu mittag erhub sich die kgl. [!] Mt. von hinnen gehn Speyr, dahin viel botschaften von königen nachfolgten, auch der bischof von Trier und viele andere fürsten, grafen und herren. Und wuste niemands, wohin oder was ksl. |474| Mt. wölle oder fürnehmen wehre. Doch plieben hie liegen Meenz, Trier und Pfalz und viel andere fürsten und herren, geistlich und weltlich, und rieden [= ritten] alle tag zu von allen stenden des Reichs. Wie es sich werde enden, findestu hernacher.
- [5.] /474–475/ Der Ebf. von Trier kehrte nach drei Tagen [28.4.] nach Worms zurück und übermittelte dem Magistrat die ksl. Anordnung, die Dalberg nicht am Weinausschank zu hindern. Die Stadt schickte daraufhin Gesandte zum Ks. nach Ulm, die einen neuen Bescheid erwirken konnten. 10
- [6.] Des cammergerichts acta mitsamt den doctoren, advocaten, procuratoren, prothonotarien und andere zugehorde kame von Regenspurg gehn Wormbß uf montag nach cantate, den siebenden tag Maii.
- [7.] /475–476/ Am Morgen des 25. Mai (freytag zu morgen vor pfingsten St. Urbans tag) verweigerte der Rat den Dalberg am Mainzer Tor die Einfahrt eines aus Herrnsheim kommenden, angeblich für die Witwe Friedrichs von Dalberg, [Katharina] von Gemmingen, bestimmten Wagens mit Wein, sodass diese an Pfingsten in ihren Höfen keinen Wein ausschenken konnten.
- [8.] Uf montag nach dem sontag exaudi, den 21. tag, quame hereingeritten herzog Friederich von Sachsen, churf[ürst]. Und /477/ ritten im entgegen Meenz, Trier, Pfalz; der bischof von Cöln was denselben tag nit zu Worms. Auch viel andere fürsten, grafen und herrn, geistlich und weltlich, ritten im entgegen für die statt und mit im herein. Er kame nit prächtiglich, aber alle erbarkeit waß seiner zukunft begierig gewesen und fro, und sonderlich die von Wormbß, nachdem er was ein arbiter oder schiedrichter mit dem von Trier der ihrtumb zwischen der pfaffheit und der statt Wormbß.
- [9.] Alßbald schickt der rat /478/ sein freunde zu beeden fürsten Trier und Sachsen, untertäniglich bittende, die sache der ihrtumben sich so fürderlichst zu unternehmen zu handlen. Dan auch beyder gnaden also zusagten und auch teten. Und schrieben von stund an den beyden auditoribus<sup>11</sup> gehn Meenz, angesicht ihrer schrift zu erscheinen hie zu Wormbß und die notarien, acta und was zum handel dienstlich, fürderlich mitzupringen. Dz also geschahe. Und von stund an verordnet mein gnediger herr von Trier 3 doctores, ihrer gnaden

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Boos, Geschichte IV, S. 109.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 109f.

<sup>11</sup> Gemeint sind die Mainzer Domherren Dr. Dietrich Zobel von Giebelstadt und Christoph von der Gabelentz (Boos, Quellen III/2, S. 534). Vgl. auch Nr. 329.

1479/ räte, nehmlich Dr. Doengen<sup>12</sup>, canzler, den dechant zu St. Simeon zu Trier<sup>13</sup>, auch Dr., und Dr. Deterich Lutri [= Lautern], ein beysitzer am ksl. cammergericht, von seiner gnaden wegen. Darneben mein gnediger herr von Sachsen, churf[ürst], verordnet von seinen raten die hochgelehrte[n] herren Johann Ludwig [= Lupfdich] und Georg Beßeren von Ravensberg, der rechten doctores und ksl. cammergerichts beysitzer, welche rät und doctores den handel vor sich nahmen und ohn underlaß uf die 14 tag vor- und nachmittag mit dem höch- |480| sten fleiß darüber sassen und nach manigfaltiger handelung eines teils der ihrtum und puncten gütlich und mit wissen und willen beyder parteyen gütlich verdrugen, die übrigen in kraft des obgemelten anlaß durch ihren spruch [...] <sup>14</sup>, eines teils darnach uf begehr der geistlichen declarirten und erklärten, wie solches die rachtungsbrief [Nr. 329, Pkt. 3–6], darüber ausgangen, bey beyden teilen behalten, clärlicher ausweisen, ohnnot, alles hierbey zu schreiben.

[10.] Junius, brachmonat, was schon /481/ und warm. Die Kämmerer von Dalberg verklagten die Stadt vor den ksl. Kommissaren. Nach der Gegendarstellung durch den Magistrat geschah in dieser Angelegenheit weiter nichts. Doch erlangte der Rat ein kammergerichtliches Zitationsmandat an die Kämmerer auf den 3. September.

# 474 Auszug aus Johann Jakob Fuggers "Spiegel der Ehren des Hauses Österreich" (vor 1559)<sup>1</sup>

[1.] Einberufung des Wormser Reichstages, reichsständische Teilnehmer, Stellvertreter des Ks.; [2.] ksl. Antrag auf Gewährung einer Reichshilfe gegen Venedig, Ablehnung durch die Reichsstände; [3.] Reaktion Ks. Maximilians; [4.] Einlenken einzelner Reichsstände.

München, BSB, cgm 896, fol. 233', 235–237' (illustriertes Or. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen) = Textvorlage A. München, BSB, cgm 900b, fol. 111–112, 115–119, 120 (Abschrift 17. Jh.) = B. Wien, NB, Cod. 8614, fol. 223'–224, 225'–228 (illustrierte Abschrift, mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen; auch Online-Ressource) = C.<sup>2</sup>

<sup>12 =</sup> IUD Heinrich Dungin von Wittlich (Hontheim, Historia II, S. 554; Kerber, Herrschaftsmittelpunkte, S. 204f.).

<sup>13 =</sup> Balthasar Merklin von Waldkirch (Heyen, Erzstift, S. 789–791).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Lücke im Text.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zum Fuggerischen Ehrenspiegel Clemens Jägers als problematischer Quelle, die dennoch das Bild Ks. Maximilians wesentlich mitgeprägt hat, vgl. FRIEDHUBER, Ehrenspiegel, S. 101–138. Der insgesamt knappere Fugger sche Ehrenspiegel in der Bearbeitung durch Sigmund von Birken ist, sofern inhaltlich relevante Ergänzungen vorliegen, in die Kommentierung eingearbeitet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nachweis weiterer Fassungen in München, Wien, Dresden und Augsburg bei Rohmann, Jäger, S. 274f., Anm. 344–347.

[1.] [233] Zuvor haben wir gehört<sup>3</sup>, wie der romisch kaiser auf sanct Eustachius tag [16.7.] ainen reichstag in die stat Wormbs außgeschriben [Nr. 36]. Dieweyl aber ir Mt. zu Antorf was und mit Geldern zu schaffen het, do ist diser reichstag auf den letsten Julii<sup>4</sup> anno 1508 erstrecket worden, dahin alsdann<sup>5</sup> vier churfursten, als der erzbischof zu Meinz, welcher ainer von Liebenstain<sup>6</sup>, <sup>a</sup>-auch der erzbischof von Cöln, welcher ain graf von Altenstain-a, der erzbischof von Trier, der ain markgraf von Baden was, und Ludwig pfalzgraf bey Rein etc., so noch ledigs stands gewesen, sampt den fursten Wirtemberg, pfalzgraf von Simmern<sup>7</sup>, hochmaister auß Preussen, herzog Georg von Sachsen<sup>8</sup> und von den gaistlichen die bischof Wurzburg, Bamberg und der apt von Fulda, der ainer von Hennenberg gewesen, in aigner person erschinen. Aber die andern churund fursten und stende des Reichs haben alle ir potschaften daselben gehapt. Dohin der romisch kayser markgraf Casimieren, Adolphen grafen zu Nassau, graf Eytelfridrichen von Zolleren, Hoyern graven zu Mansfeld, auch herrn Sigmunden von Fraunberg zum Hag, herrn Degen Fuchsen, herrn Sigmunden von Rorbach, alle ritter, Erasem Toplern, doctor und bropst zu Nürmberg, doctor Conraden Stürtzel von seiner Mt. wegen gesant hat. 9

[2.] Welche den chur- und fursten, auch der andern abwesenden potschaften<sup>b</sup> in namen und von wegen des romischen kaysers fürgehalten: Nachdem die

a-a auch ... Altenstain] Fehlt in C.

b abwesenden potschaften] In C irrtümlich: anwesenden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verweist auf einen Eintrag auf fol. 231: Wegen alarmierender Nachrichten seiner Tochter Ehgin. Margarethe war Ks. Maximilian im April aus Augsburg nach den Niederlanden abgereist. Etlich chur- und fursten haben sein Mt. gen Speyr beruefen, auf welche der kaiser groser not halben nit warten mögen, sonder ist eylends auf Cöln verrayset. Und als sein Mt. kriegs halben zu Cöln auch nit lang pleyben mocht, do haben ir Mt. an sanct Eustachius tage allen chur- und fursten ainen reychstag gen Wormbs auf den letsten Julii außgeschriben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Richtig: 10. August [Nr. 36, Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zu ergänzen wäre hier: im April des folgenden Jahres.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Liebenstein war deutlich vor dem Zusammentreten des Wormser RT, am 15.9.1508, gestorben.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Pfgf. Johann von Simmern war kurzzeitig auf dem RT anwesend [Nr. 477, S. 701, Anm. 7]. Gemeint ist hier aber laut Legende zu den in der Handschrift abgebildeten Wappen der auch bei Fugger/Birken (Spiegel der Ehren, S. 1251) genannte Pfgf. Alexander von Zweibrücken.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Hg. Georg nahm nicht persönlich am RT teil, sondern ließ sich durch Gesandte vertreten [Nrr. 259, Pkt. 8, fol. 5'; 477, Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Genannt sind nicht nur die in Worms tätigen, sondern auch die von Ks. Maximilian vorgesehenen RT-Kommissare. Lediglich Kaspar von Laubenberg fehlt. Vgl. Nrr. 267 [Pkt. 1], 271 [Pkt. 7], 381f. Gf. Hoyer von Mansfeld war zwar vom Ks. während eines Treffens in Gent zum RT beschieden worden (Kf. Friedrich von Sachsen an Friedrich von Thun, Or. m. S. Torgau, freitag nach oculi [16.3.]1509, Gegenz. Hie[ronymus] R[udelauf]; StA Bamberg, GHAP 6071, fol. 36–36'). Ob er dort ebenfalls als sein Stellvertreter fungieren sollte, ist aber nicht ersichtlich.

chur- und fursten sampt allen stenden des Reichs guet wissen hatten, wie die Venediger die röm. ksl. Mt. an dem romzug gehindert und seiner Mt., auch der ganzen teutschen nation zu ainer ewigen schmach und unehr, auch irer Mt. erblender Tirol, Görz und etlich flecken im Friaul, so dem Hayligen Reich eingeleybt, mit krieg angefochten und verderbet, auch derselbigen etliche und vil zu irem<sup>c</sup> gewalt gepracht und besetzet. Deshalben sich ir mayestat auß gueten, grundlichen<sup>d</sup> ursachen mit der bapstlichen hayligkait und den christenlichen konigen, irer Mt. freuntlichen, lieben bruedern Frankreich, Engeland<sup>10</sup>, Hispania und Naplas wider die Venediger (welche vil länder und stet, so dem hayligen stuel zu Rom, dem furstentomb Mayland, auch dem konigreich Naplas sampt seiner Mt. etc. erblendern zugehörig, mit gewalt entwert und eingenommen) in ain bruederliche bündnus eingelassen, der hoffnung, das solches der teutschen nation zu guetem raichen, auch hiedurch deß Reichs recht in Italien, welches die Venediger vast geschmelert, widerumb in sein altes wesen gepracht werden solt. Hierauf were seiner ksl. Mt. begern, das die chur- und fursten sampt den stenden deß Hayligen Reychs zu disem kriegszug seiner ksl. Mt. zu guetem mit ainer anzal kriegsfolk zu roß und fueß oder, wo es den stenden baß gefellig sein wolt, mit ainer anzal gelt behilflich sein wolten.

Darüber ernennte stende des Reichs ain bedenken genommen und haben hernach dem romischen kaiser auf dißmal sein begern abgeschlagen. Und obwol die gesanten des kaysers die chur- und fursten ermanet, auf die zukunft des romischen kaysers lenger zu warten, haben sie doch iren beschaid in ain schrift [Nrr. 275, 279] verfasst und dieselbige ir antwort den kayserlichen räten behendigt, mit dem vermelden, das ir Mt. hierinnen allen iren willen und beschaid klar erfinden wurde. Und seind also, nachdem diser reychstag sechsundzwainzig tag geweret, aufe 30. August [!] ain yeder wider anhaims verrittenf. Was aber dieselbig antwort gewesen, auch wie der romisch kayser dieselbigen offentlich widerleget hab, soll hernach gehöretg werden. [h-Laut den Bildunterschriften Abbildungen folgender Wappen: Stadt Worms, Stadt Antwerpen, Fm. Geldern, Ebf. Jakob [!] von Mainz, Ebf. Philipp von Köln, Ebf. Jakob von Trier, Kf. Ludwig von der Pfalz, Hg. Ulrich von Württemberg, Pfgf. Alexander von Simmern<sup>11</sup>, Deutschordens-HM Friedrich von Sachsen, Hg. Georg von Sachsen, Bf. Lorenz von Würzburg, Bf. Georg von Bamberg, Abt Johann von Fulda, Mgf.

<sup>&</sup>lt;sup>c</sup> zu irem] *In C:* under iren.

d grundlichen] In C: gegrundten.

e auf] In C: den.

f verritten] *In C:* verraißet.

g gehöret] In C: verstanden.

h-h Laut ... Görz] In B nur Nachweis ohne Abbildungen.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Kg. Heinrich von England war nicht Mitglied der Liga von Cambrai.

<sup>11</sup> Richtig: Zweibrücken, falls nicht Pfgf. Johann von Simmern gemeint ist [vgl. Anm. 7]. Das abgebildete Wappen erlaubt keine eindeutige Zuordnung.

Kasimir von Brandenburg, Gf. Adolf von Nassau, Gf. Eitelfriedrich von Zollern, Gf. Hoyer von Mansfeld, Sigismund von Fraunberg zum Haag, Degen Fuchs, Sigmund von Rorbach, Dr. Konrad Stürtzel, Dr. Erasmus Topler, Tirol/Görz<sup>-h</sup>]. [...].

[3.] /235/ Nun wöllen wir von der abschlegige[n] antwort, welche die reichsstende den kayserischen gesanten zu Wormbs auf dem reichstag gegeben haben, ain wenig handlen: Dem loblichen kayser Maximiliano lag dise unbilliche und abschlegige antwort, welche die stende des Reichs seiner ksl. Mt. gesanten zu Wormbs gegeben hetten, mit grossem verdruß im gemüet. Und het ye nicht vermainet, das seiner Mt. solcher abschlag beschehen solt sein, sonder verhoffet, das ir Mt. etc. mit darstreckung seiner erbland chamerguet, auch seiner kayserlichen personen und andern gnedigen und ersprießlichen woltaten, welche sein Mt. dem Reich biß anher in das vierundzwainzigist jar erzaiget hett, ain bessere antwort von den stenden des Reichs verdienet haben solt. Deshalben lueß ir Mt. auf dise des Reichs antwort ain confutation oder apologi in schrift stellen und dieselben offentlichen in das Reich außgehen, welche gelaut, wie nachfolget: [/235–237/ Sinngemäße Wiedergabe von Nr. 482]. [...].

[4.] [237] Als nun dise kayserliche confutation durch die kayserliche rate frey offentlich im Hayligen Reich außgangen, da haben sich die stend vast undi hoch darab entsetzet, sonderlich, als sie vernommen, das die kaiserliche räte die antwort der stende vil anderst, dann wie die von denselben<sup>j</sup> gestellet und vermainetk worden, außgelegt und meniglich zu erkennen geben. Und haben etliche stend, die es guet gemainet, sich etwan haimlich, die andern, so sich aines bessern gwissen hierinnen gepraucht, offentlichen gegen dem romischen kayser entschuldiget. Darunder die von Augspurg, welche herrn Hansen Paumgartner und herrn Conraden Peuttinger, doctor, zu dem kayser schickten und von aines rats wegen erboten, der röm. ksl. Mt. mit leyb und guet behilflich zu sein. 12 Die letsten aber, welche sich hierinnen under dem schein, des Reichs freyhait zu beschirmen, getrösteten, auch sich etwas scharpf wider das begern des romischen kaisers (darunder, als man sagt, pfalzgraf Ludwig und ander gewesen) gehalten, die haben angefangen, bey andern zu solicitieren auf mainung, das sie die sach nit so gar arg wider den kayser gemainet, sonder das sie nach des Reichs notturft erkannt und dieselb erhalten helfen wöllen. [...].

i und] Fehlt in C.

j denselben] In C: den stenden.

k vermainet] In C: gemaint.

Gemeint ist wohl die Mission Hans Baumgartners im Juni/Juli 1509 (Auszahlung für eine 20-tägige Reise mit vier Knechten am 28.7.1509; StdA Augsburg, BMB 103, fol. 37'. Vgl. Nr. 487). Peutinger war bereits im Mai zweifellos in einer anderen Angelegenheit zum Kaiser geschickt worden (Auszahlung am 19.5.; ebd., fol. 36). Erst im Dezember 1509 reisten die oben genannten Peutinger und Baumgartner gemeinsam mit Hieronymus Imhof an den Kaiserhof, um dort die 3000 fl. Anleihe für den Venezianerkrieg zu übergeben (Auszahlung am 15.12.; ebd., fol. 55. Vgl. Böhm, Reichsstadt, S. 70, 261 Anm. 3, 386).

### 6.2. Überlieferung der "Reichsstädtischen Registratur"

## 475 Auszug aus dem ersten Teil der "Reichsstädtischen Registratur" von Melchior Scherer (1562)<sup>1</sup>

[1.] Teilnahme der Reichsstädte am Reichstag; [2.] Reichstagsverhandlungen (22./23.4., 16.5., 18.5., 26.5., 28.5.); [3.] Beteiligung der Reichsstädte an den Beratungen über die ständische Resolution vom 29. Mai; [4.] Reichstagsverhandlungen (31.5./2.6.); [5.] Einbeziehung der Reichstädte in die Reichstagsverhandlungen; [6.] Verweigerung einer Reichshilfe durch den Reichstag; Reichsabschied.

Speyer, StdA, 1 B, Nr. 24, Bd. 1,1, fol. 145–149 (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen; Überschr.: Anno 1509. Reichstage zu Wormbs. Verm. Ex actis Wormbs.) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 602, Nr. 6242a, fol. 139–142' (wie A) = B. Köln, HAStd, K+R A 217, pag. 400–412 (wie A) = C. Ulm, StdA, A 621, fol. 139–142' (wie A). Augsburg, StdA, Rep. 325, fol. 139–140 (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen).<sup>2</sup>

[1.] | 145| Nachdem uf gegenwirtigem reichstag von ainer hilf gehandelt, so keyser<sup>a</sup> Maximilianus uf die pundnus, die ire kgl. [!] Mt. mit dem bapst, auch baiden konigen Frankreich und Aragon eingangen wider die Venediger, und in Italiam begert etc., seint neben andern stenden der stett gesandten auch bei den handlungen und beratschlagungen gewesen, wie aus nachvolgender beschreibung diser wormbsischen acten erscheint; wiewol nit one, das das merteil der alhie geuebten handlung auch mit den worten (und andere stende des Reichs) beschrieben, darunder doch ungezweivelt die erbern stett auch mit gemeint und verstanden seind, ex causis ut s[upra].

[2.] Post ingressum actorum, fol. 2: [/145–145'/ Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 2 – Und auf dem sonntag ... rede und meynung; Pkt. 3 – Auf den montag ... begeren ksl. Mt.]. Paulo post: [/145'–146'/ Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 3 – Underdes hetten ... hienach beschrieben; Pkt. 7 – Darnach uf mitwoch ...

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> keyser] *In B/C:* konig.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Huber, Städtearchiv, S. 96 Anm. 12. Der Speyrer Stadtschreiber Melchior Scherer wurde Ende der 1550er Jahre zum städtischen Registrator bestellt. Er legte die sogenannte reichsstädtische Registratur erstmals 1562 auf dem Städtetag zu Speyer vor (ebd., S. 108; Schmidt, Städtetag, S. 253). Bei der von Hermann Schießer auf dem Speyerer Städtetag von 1581 präsentierten Registratur (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, RTA 655, hier fol. 12', 12 [Einträge zum Wormser RT von 1509]; StdA Speyer, 1 A, Nr. 253/II, hier fol. 18', 166; StdA Ulm, A 626, unfol. Teilabdruck: Fels, Zweyter Beytrag, hier S. 23f.) handelt es sich lediglich um einen zusammenfassenden Auszug der vier Scherer'schen Bände (Huber, ebd., S. 109).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der vierte Teil der reichsstädtischen Registratur (allein der gehaltnen Reichstage Sachen und handlungen betreffende; StdA Augsburg, Rep. 328/II, fol. 29; StdA Ulm, A 623, fol. 29') enthält lediglich eine knappe Zusammenfassung der Wormser Verhandlungen und Beschlüsse.

credenz von ksl. Mt.; *Pkt.* 9 – Nach verlesen solicher ... reten zu eroffenen; *Pkt.* 10 – Bey diser verhandlung ... bonts in Schwaben.]. Sequitur in actis: [/146'–147/ Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 11 – Darnach uf sambßdag ... zu eroffenen; *Pkt.* 12 – Auf den phingstmontag ... hienach beschrieben.].

[3.] Nota: Alhie volgt das vervasst bedenken des ausschuss [Nr. 275/II] und dabey etlich ausgestrichene linien und zusätze, wie die von den stenden gebessert und geendert worden. Darab gut zu sehen, das die stett ebensowol als die fursten (wie hieoben gemeldt) dise schrift in der mainzischen canzlei erstlich /147'/ abschreiben lassen, volgends sich daruber mit den andern stenden ainer ainhelligen maynung verglichen und also hieoben under den wortern (und andere stende des Hailigen Reichs) gewißlich verstanden seint etc.

[4.] Nach eroffnung solches der stende bedenkens volgt weiter in actis: [Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 14 – Uf donnerstag ... des Reichs antwort; Demnach traden ... gut sein mocht.]. Paulo post: [Wiedergabe von Nr. 260, Pkt. 15 – Demnach sein ... hienach beschrieben.]. [Wiedergabe der Anfangspassage von Nr. 279, Pkt. 1 – Kurfursten, fursten und stend ... vermerkt, das sy].

[5.] Nota: Uf dise nechstbemelte form und weyse werden alle dises reichstags gegebne schriftliche antworten (dero etlich nachainander hinc inde zwuschen den stenden und der ksl. Mt. raten ergangen) formiert und gestellt, auch sonst alle iberige dises reichstags handlung in genere under dem namen (Churfursten, fursten und stende des Hl. Reichs etc.) beschrieben. Und geschicht nirgents mer der stett potschaften in sonderhait meldung. Das aber dieselben under solchen wortern auch begriffen und also bei den handlungen und im ausschuß allenthalb gewesen, ist auß oberzeltem anderm proceß und das auch in disen iren beschriebenen actis alle ergangne schriften und daruf ervolgte beratschlagungen so clar verhanden und inen darinnen nichts verhalten worden, gut abzunemen und zu schliessen.

[6.] /148'/ b-Gleichwol ist dises auch nit ain wichtiger oder langwiriger reichstag gewesen. Dann die stende des Reichs der ksl. Mt. iber vilfeltigs anhalten und vermanen die begert hilf nit bewilligen wollen aus etlichen furgewendten ursachen, daruf sie unbeweglich bestanden, daruber auch die ksl. Mt. nit zu wenig ungnaden und zorn bewegt worden, wie auß ainem getruckten ausschreiben [Nr. 482], so bei disen actis ligt, welchs die ksl. Mt. ausgeen lassen und der stend furgewendte ursachen der gewaigerten hilf von puncten zu puncten ablaynet, wol zu sehen. c-Res novi et inauditi exempli-b-c.

Und nachdem die ksl. Mt. bei guter zeit und volgends auch die fursten in den personen von gegenwirtigem reichstag abgeritten, ist allain ain kurz abschiedlin zwischen den hinderlassenen der ksl. Mt. und der stende raten etc. getroffen und ufgericht, allain das camergericht, den landfrieden und munz besagende etc., welcher abschied im anfang also lautet: [Wiedergabe der Anfangspassage von

c-c Res ... exempli] Fehlt in B.

b-b Gleichwol ... exempli] In A/B Notazeichen (Manicula) am Rand.

Nr. 303 – Nachdem ... Erstlich des camergerichts halber, und des Datums]. Nec plura.

# 476 Auszug aus dem dritten Teil der "Reichsstädtischen Registratur" von Melchior Scherer (1562)

[1.] Forderung Ks. Maximilians nach einer Reichshilfe gegen Venedig; [2.] Verweigerung der Reichshilfe durch die Stände; [3.] Verlautbarung Ks. Maximilians vom 26. Juni; [4.] Breve Papst Julius' II. an die Reichsstände; [5.] Wormser Abschied; [6.] Antrag des Deutschen Ordens auf Unterstützung gegen Polen.

Speyer, StdA, 1 B, Nr. 24, Bd. 2,1, fol. 29'–31 (Kop. mit Randvermm., die den Inhalt kennzeichnen, und mit Seitenangaben, die auf die verwendete Vorlage, die [verschollene] RT-Überlieferung der Stadt Worms, verweisen. Überschr.: Reichstag zu Wormbs, anno 1509. Verm. Wormbs.) = Textvorlage A. Köln, HAStd, K+R 219, pag. 66–70 (wie A) = B.

[1.] 129'l Kayser Maximilian hat auf gegenwirtigem reichstag (daruf alle churfursten ausserhalb Brandenburg personlich und sonst die stende in zimlicher anzal zugegen gewest) durch irer Mt. rate mit bericht und erzelung, wie das sich ire Mt. (nach erlangter kronung) mit dem bapst, auch baiden konigen Frankreich und Aragon wider die Venediger in tractat und pundnus eingelassen, an die stende ain ansehenliche hilf auf ain jar lang, dieselben Venediger zu bezwingen und inen, was sie dem stul zu Rom und dem Reich entzogen, wider abzutringen<sup>a</sup> etc., begert.

[2.] Aber nach viler und langer tractation und etlichen wechselschriften, so deshalben zwischen der ksl. Mt. raten und gmainen stenden ergangen, haben sie, die stende, solch hilf genzlich abgeschlagen und dessen allerhand ursachen erzelt, als erstlich ir unvermogen und erschopfung durch so oft und vielmals gelayste hilfen; item, das sie zu helfen nit schuldig, dweil dise pundnus, fried und furnemen one rat und willen churfursten, fursten und anderer stende des Reichs aufgericht, welches /30/ dem alten herkommen zugegen; item, das die stende nit wissen mogen, wes nutz, schadens oder vortails dem Reich aus solchen und dergleichen aynungen und vertragen entsteen moge, dessen sie doch pillich (weyl man hilf von inen begere) wissens empfahen sollten. b-Item, das zu besorgen, wa schon von den stenden hilf bewilligt, das doch dem Reich und irer Mt. wenig nutz, sonder wol weitere vertiefung darauß entsteen mochte, wie dann die jungst zu Coln und Costenz bewilligte hilfen irer Mt. und dem Reich wenig erschießlich gwest und mer schadens, schimpf und spott dann nutz darauß ervolgt etc.-b Und dergleichen meer, satis quidem libere et acerbe.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> abzutringen] *In B:* abzuzwingen.

b-b Item ... etc.] Notazeichen (Manicula) am Rand.

Und wiewol die ksl. rate dagegen allerhand ablaynung furgewendt, auch erinnerung getun, zu was nachteil, schimpf und spott der ksl. Mt. dise verwaygerung der hilf in so guter vorsteender gelegenhait gegen obbemelten iren pundsverwandten raichen, auch den stenden zu ungnaden und allerhand zerruttung dienen wurde etc., so seint doch die stende (gleichwol allenthalb mit glimpfigen ausgefuerten worten und anderm undertenigen erpieten) uf irer vorigen maynung und waygerung bestanden.

[3.] |30'| c-Also, das man one ends und, wie gut zu gedenken, nit one unwillen von ainander abgeschieden, welchs auch der ksl. Mt. nit zu weniger offension geraicht, wie under anderm aus ainem getruckten tractetlin [Nr. 482], so under der ksl. Mt. namen gleich nach disem reichstag ausgangen (welchs bei disen wormbschen actis ligt) zu sehen, darin sich ire Mt. offen ausschreibens weyse diser der stende weygerung nit wenig beclagt und die hie obgemelten und andere der stend furgewendte ursachen und argumenta von puncten zu puncten verantwort und ablaynt-c. Res inauditi et atrocis exempli.

[4.] Es ist auch ain schreiben in disen actis, von bapst Julio an die stende ausgangen [Nr. 272], darin er sie, die stende, zu obbemelter des kaisers begerter hilf pro recuperatione patrimonii Petri etc. hochlich ermant. Aber die stende haben es bei obgemelter verwaygerter antwort pleiben lassen.

[5.] Und ist aus diser verwaygerung ervolgt, das auch alhie kain rechtmessiger oder gewonlicher, sonder allain ain kurzer abschied verzaichnusweyse zwischen der ksl. Mt. commissarien und der stende raten (dann sie, die stende, in aignen 1311 personen bei zeit abgeritten und die rate hinderlassen) ufgericht worden [Nr. 303]. Darin des camergrichts halb, das dasselb hinfurter zu Wormbs gehalten und wie dasselb besetzt werden soll, sambt etlicher anderer notturft desselben fürsehung beschicht. Und des landfriedens halb soll es bei voriger desselben disposition pleiben. Von wegen der munz geschicht verordnung, das alle stende, so gulden munz haben, ire rate, der munz verstendig, auf 3. Septembris gen Frankfort schicken und das daselbst entlich ain gleichmessige gulden munz verglichen und ufgericht werden solle.

[6.] Der hochmaister in Preussen hat sich bei den stenden und ksl. comissarien allerhand belestigung von dem konig von Poln beclagt. Daruf geschicht verordnung ainer stattlichen potschaft von wegen ksl. Mt. und gemainer stend (doch mit zutun des bapsts und konigs von Hungern) an den konig von Polen umb gutliche underhandlung, ut ibi fusius.

c-c Also ... ablaynt] Zwei Notazeichen (Maniculae) am Rand.

#### 6.3. Teilnehmerverzeichnisse

#### 477 Reichsständische Teilnehmerverzeichnisse

[1.] Kff.; [2.] weltliche Ff.; [3./5.] geistliche Ff. und Prälaten; [4.] Gesandtschaften weltlicher Ff.; [6.] Frei- und Reichsstädte (rheinische Bank); [7.] Frei- und Reichsstädte (schwäbische Bank).

Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 151–152 (dem RT-Protokoll [Nr. 260] inserierte Kop., Überschr.: Und sein diß hienachbeschrieben churfursten, fursten, praelaten, auch der churfursten, praelaten und des Heiligen Reichs frey- und Reich stett botschaft und gewalthabere, so auf obgemeltem Reichs dag zu Wormbs erschienen sein.) = Textvorlage A. Lübeck, StdA, RTA Vol. II, Fasz. 4, fol. 69–70 (wie A) = B. Marburg, StA, Best. 2, Nr. 119, unfol. (Kop.) = C. Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 351–352 (wie A) = D. Nordhausen, StdA, R, Ac 1, fol. 72–73 (wie A) = E. Wolfenbüttel, StA, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 2, fol. 40–41 (Abschrift von B).

[1.] Ebf. [Uriel] von Mainz<sup>1</sup>; Ebf. [Philipp] von Köln<sup>2</sup>; Ebf. [Jakob] von Trier<sup>3</sup>; Kf. Ludwig von der Pfalz<sup>4</sup>; Kf. Friedrich von Sachsen<sup>5</sup>; Gesandtschaft Kf. [Joachims] von Brandenburg [Eitelwolf vom Stein und Gregor Wins].

<sup>2</sup> Ebf. Philipp traf ebenfalls am 21.4. in Worms ein [Nr. 260, Pkt. 1], reiste dann vorübergehend ab und kehrte am 16.5. [Nr. 451, Pkt. 3] oder 19.5. [Nr. 400, Pkt. 1] wieder zurück. Bei den RT-Verhandlungen ließ er sich durch Ludwig von Seinsheim vertreten [Nr. 259, Pkt. 8]. Am 11.6. verließ der Ebf. Worms [Nr. 418, Pkt. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ebf. Uriel traf am 21.4. in der Begleitung Ks. Maximilians in Worms ein [Nr. 260, Pkt. 1], verließ den RT aber am 2.5. kurzzeitig zu einem Treffen mit dem Ks. in Kaufbeuren [Nr. 261, Pkt. 5; 442, Pkt. 2]. Am frühen Morgen des 12.6. reiste der Ebf. aus Worms ab [Nr. 418, Pkt. 1]. Spätestens am 15.6. war er wieder in Mainz zurück. Dort belehnte er an diesem Tag Philipp Breder von Hohenstein (Or. Perg. m. anh. besch. Siegel, Gegenz. G. Griecker, St. Martinsburg/Mainz, sand Veits tag; HStA Wiesbaden, Abt. 170, Urk. 2689).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ebf. Jakob traf am 21.4. in der Begleitung Ks. Maximilians in Worms ein [Nr. 260, Pkt. 1], reiste gemeinsam mit ihm drei Tage später in Richtung Speyer ab, kehrte jedoch bereits am 28.4. wieder zurück [Nr. 441, Pkt. 4]. Er blieb nach Ende des RT noch für die weiteren Vermittlungsverhandlungen zwischen Stadt und Stiftsklerus in Worms. Nach deren erfolgreichem Abschluss am 18.6. [Nr. 392, Pkt. 4–6] reiste er vorübergehend nach Baden ab [Nr. 420, Pkt. 6], hielt sich anschließend aber noch mindestens bis zum 26.6. in Worms auf [Nr. 565]. Laut dem Itinerar bei Kerber (Herrschaftsmittelpunkte, S. 362) war der Ebf. spätestens am 29.6. zurück in Ehrenbreitstein.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kf. Ludwig traf ebenfalls am 21.4. in Worms ein [Nr. 260, Pkt. 1] und verließ den RT am 12.6. wieder [Nr. 418, Pkt. 1]. An maßgeblichen Räten sind in seiner Begleitung nachweisbar: Florenz von Venningen [Nr. 350–353; 485, Pkt. 2], Hans Landschad von Steinach, Johann von Morsheim [Nr. 353] und Zeisolf von Adelsheim [Nr. 559, Anm. 3], außerdem Jakob d. Ä. von Fleckenstein. Dieser entschuldigte gegenüber der Stadt Straßburg die Verschiebung eines auf den 7.5. angesetzten Schiedstages mit Bf. Wilhelm: Ich wurd so ernstlich ersucht, dz ich myner pflicht halp nit underlassen mag, mich zü keiserlichem Richs tag gen Wormß zü tun (Or. m. Siegelrest, dornstag nach sant Marx tag [26.4.]1509; AV Straßburg, II 114, unfol.). Am 26.6. meldete er sich zurück (Or. m. Siegelspuren, dinstag nach sant Johans baptisten tag; ebd., unfol.).

- [2.] Pfgf. Friedrich<sup>6</sup>; Pfgf. Johann von Simmern<sup>7</sup>; Hg. Heinrich von Braunschweig[-Wolfenbüttel]<sup>8</sup>; Hg. Ulrich von Württemberg<sup>9</sup>; Hg. Erich von Braunschweig, ist auch personlich erschienen, aber bald abgeritten<sup>10</sup>; Hochmeister des Deutschen Ordens Friedrich von Sachsen<sup>11</sup> (her teutschmeister uß Preussen); <sup>a</sup>–Mgf. Friedrich und Mgf. Kasimir von Brandenburg-Ansbach<sup>-a12</sup>.
- [3.] Gesandtschaft Ebf. [Ernsts] von Magdeburg: F. [Adolf] von Anhalt (Magdeburger Domherr)<sup>13</sup>; Gesandtschaft Bf. [Gabriels] von Eichstätt: Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden (Eichstätter Domherr); Gesandtschaft Ebf. [Leonhards]

<sup>6</sup> Der Pfgf. traf am 21.4. in der Begleitung Ks. Maximilians in Worms ein [Nr. 260, Pkt. 1]. Ende Mai reiste er vorübergehend nach Heidelberg [Ausstellungsort von Nr. 371]. Zu den in Worms anwesenden Räten Pfgf. Friedrichs vgl. Nr. 559, S. 799, Anm. 3.

<sup>7</sup> Pfgf. Johann traf am 20.5. in Worms ein [Nr. 400, Pkt. 1]. Zu seinem Gefolge zählte der Hofmeister Johann von Eltz, der den Pfgf. auch im Reichsrat vertrat [Nr. 262]. Der Pfgf. reiste vor dem 4.6. wieder aus Worms ab. Von diesem Tag datiert eine in Simmern ausgestellte Urkunde [Nr. 341, S. 547, Anm. 2].

<sup>8</sup> Hg. Heinrich traf erst gegen Ende Mai/Anfang Juni in Worms ein [Nr. 258] und

reiste bereits am 9.6. wieder ab [Nr. 418, Pkt. 1].

<sup>9</sup> Hg. Ulrich traf am 20. Mai in Worms ein [Nrr. 261, Pkt. 9; 400, Pkt. 1; 451, Pkt. 3]. Nachweisbar ist die Anwesenheit seines Kanzlers Gregor Lamparter, des Marschalls Konrad Thumb von Neuburg und des Haushofmeisters Philipp von Nippenburg [Nr. 563]. Der ebenfalls in der Begleitung Hg. Ulrichs befindliche Propst von Backnang und württembergische Rat Dr. Peter Jakobi verstarb am 13.5. in Worms (König, Briefwechsel, Nr. 64, hier S. 108; Steinhofer, Ehre III, S. 936; Heyd, Jacobi, S. 185f. [irrtümlich 3.5.]; Auge, Stiftsbiographien, S. 276; Heyen, Erzbistum, S. 927 [irrtümlich 3.5.]). Hg. Ulrich brach am 11.6. wieder von Worms auf [Nr. 418, Pkt. 1]. Spätestens am 18.6. kehrte er nach Stuttgart zurück. Von diesem Tag datiert eine Weisung an den Landschreiber Heinrich Lorcher (HStA Stuttgart, A 256, Bd. 7, fol. 30').

<sup>10</sup> Hg. Erich erreichte Worms am 24.5. und reiste wahrscheinlich am 26.5. zum Ks. ab [Nr. 405, Pkt. 2], den er spätestens am 3.6. in Innsbruck antraf (Verm. im Rechnungsbuch Hg. Erichs von 1512; HHStA Wien, Handschriften B 395, fol. 27).

- Der Hochmeister traf am 25.5. (freitag nach dem suntag exaudi) in Worms ein (GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 187; Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, S. 442 Anm. 3; Voigt, Geschichte IX, S. 370; Matison, Politik, S. 439f.). Einer der wichtigsten Räte in seiner Begleitung war der Koblenzer Komtur Ludwig von Seinsheim (Limburg, Hochmeister, S. 160).
- 12 Die beiden Mgff. waren bereits vor dem 21.4. in Worms eingetroffen [Nr. 260, Pkt. 1]. Mgf. Kasimir fungierte nachdem er im ksl. Auftrag noch zu Hg. Wilhelm von Jülich geritten [Nrr. 438, Pkt. 4; 439, Pkt. 1] und spätestens am 3.5. [Nr. 389] wieder zurückgekehrt war bis zu seiner endgültigen Abreise am 14.6. [Nr. 418, Pkt. 1] als vornehmster Stellvertreter des Ks. auf dem RT. Sein bereits am 24.4. abgereister Vater Mgf. Friedrich wurde bei den Verhandlungen durch seinen Kanzler Theobald von Heimkofen [Nr. 262, Pkt. 11, Anm. 12] und den Hofmeister Hans von Seckendorff [Nr. 538] vertreten.

<sup>13</sup> Anhalt wurde während des RT durch Dr. Christoph von der Gabelentz abgelöst [Nr. 259, Pkt. 8].

a-a Mgf. ... Ansbach] Ergänzung gemäß B/C.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Kf. Friedrich traf am 21.5. in Worms ein [Nrr. 261, Pkt. 9; 400, Pkt. 1; 429, Pkt. 1; 473, Pkt. 8]. In seinem Gefolge befand sich unter anderem Friedrich von Thun [Nrr. 483, 561]. Sein Aufenthalt endete am 11.6. [Nr. 418, Pkt. 1].

von Salzburg: Andreas von Trauttmansdorff; Bf. [Georg] von Bamberg<sup>14</sup>; Bf. [Lorenz] von Würzburg<sup>15</sup>; Gesandtschaft Bf. [Reinhards] von Worms: [Dr. Heinrich Silberberg]; Gesandtschaft Bf. [Philipps] von Speyer: [Philipp von Flersheim]; Gesandtschaft Bf. [Hugos] von Konstanz: [Heinrich] von Sax (Sass), Pfarrer (kelicher [!]) zu Offenburg<sup>16</sup>; Gesandtschaft Bf. [Eberhards] von Lüttich: Friedrich Bronberger<sup>17</sup>; Gesandtschaft Bf. [Philipps] von Freising: [Dr. Johannes Wacker]<sup>18</sup>; Gesandtschaft Abt [Johannes] von Weißenau [und anderer schwäbischer Reichsprälaten]: Lic. Matthäus Gretler; Johann Adelmann von Adelmannsfelden [als Gesandter des] Deutschmeister[s] in Mergentheim<sup>19</sup>; Gesandtschaft Bf. [Wilhelms] von Straßburg: Kanzler [Johannes Sigrist]<sup>20</sup>.

[4.] Gesandtschaft Hg. Wilhelms von Bayern: Dietrich von Plieningen, Hieronymus Stauffer von Ehrenfels, Hans von Closen und Dr. [Johann] Lupfdich; Gesandtschaft Pfgf. Alexanders [von Zweibrücken]: Adam von Sötern (Sutor) [und Dr.

<sup>20</sup> Ergänzung gemäß Nrr. 259 [Pkt. 8, fol. 5'], 427f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Nach Looshorn (Geschichte IV, S. 477) verfügte sich Bf. Georg Ende April zum Wormser RT – er erreichte Worms gemeinsam mit Bf. Lorenz von Würzburg am 4.5. [Nrr. 261, Pkt. 6; 444; falsch Kleiner, Georg, S. 75: 5.5.] –, von wo er am 11.6. wieder abreiste [Nr. 418, Pkt. 1]. Zu Hinweisen auf Mitglieder seines Gefolges in Worms vgl. Nr. 353.

<sup>15</sup> Bf. Lorenz reiste am 2.5. von Würzburg aus zum RT ab, wo er am 4.5. eintraf [siehe Anm. 14], und kehrte, nachdem er am 11.6. von Worms aufgebrochen war [Nr. 418, Pkt. 1], am 15.6. wieder zurück (Gropp, Collectio, S. 172). Zu seinen Begleitern zählte Peter von Aufseß (Bibra, Beiträge II, S. 287; Merzbacher, Aufseß, S. 123 Anm. 319).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Identifizierung nach Bruckner, Beiträge, S. 77.

<sup>17</sup> Hier kann nur der Jülicher Gesandte und Bevollmächtigte des Bf. von Münster Friedrich von Brambach gemeint sein. Offensichtlich hatten die beiden zu Beginn des RT anwesenden Lütticher Domherren Cortembach und Jülich [Nr. 259, Pkt. 8, fol. 5'] vor ihrer Abreise ihre Vollmacht ebenfalls an Brambach übertragen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Ergänzung gemäß Nr. 259 [Pkt. 8, fol. 5'].

<sup>19</sup> Sämtliche vorliegenden Verzeichnisse sind an dieser Stelle missverständlich. In A und D steht Adelmann in einer Zeile mit Gretler und wäre demnach Gesandter der schwäbischen Prälaten gewesen. In der folgenden Zeile heißt es: Teutsch meister zu Mergetheimb, womit nahegelegt wird, dass Hartmann von Stockheim persönlich auf dem Wormser RT anwesend war. Dies trifft nicht zu. Stockheim entschuldigte sich in einem Schreiben an Hg. Ulrich von Württemberg vom 29.9.1509 wegen des Ausbleibens seiner Stellungnahme in einer Streitsache, dass er wegen seiner Erkrankung am 12.4. (donrstags nach dem heiligen ostertage) nach Mainz gereist sei, um sich dort behandeln zu lassen. Von dort sei er erst vor acht Tagen zurückgekehrt und in mitler zeit mit solicher krankheit und der gegeben arzeney dermaß gepeynigt und gekrenkt, das ich in der und andern nottorftigen sachen bescheid zu geben verhindert worden (Or. Horneck, am tage Michaelis; HStA Stuttgart, A 130, Bü. 2, unfol.). Seine Teilnahme am Wormser RT wäre demnach auszuschließen. Vgl. auch Nr. 259, S. 366 [Pkt. 8]. In B/C/E wird Adelmann ebenfalls als Weißenauer Gesandter eingeordnet, die Amtsbezeichnung Deutschmeister scheint sich hier jedoch auf ihn zu beziehen. Er wurde indessen erst am 12.5.1510 in dieses Amt gewählt (HStA Stuttgart, JL 425, Bd. 5, Qu. 36, unfol.; BISKUP/BISKUPOWA, Protokolle, Nr. 28, S. 142). Laut VOIGT (Geschichte IX, S. 370 Anm. 2) fungierte neben Adelmann Dietrich von Cleen als Gesandter des Deutschmeisters in Worms. Vermutlich ist er jedoch nach dem Vortrag an den HM Friedrich vom Sachsen [Nr. 296] wieder abgereist.

Philipp Aberlin]<sup>21</sup>; [Gesandtschaft Hg. Georgs von Sachsen: Caesar Pflug und Dr. Dietrich von Werthern]<sup>22</sup>; Gesandtschaft Hg. [Wilhelms] von Jülich (mit Vollmacht [Bf. Erichs] von Münster): [Friedrich von Brambach]<sup>23</sup>; Gesandtschaft Lgf. [Wilhelms] von Hessen: Gf. Emich von Leiningen und Gf. Ludwig von Löwenstein<sup>24</sup>; [Gesandtschaft Kg. Johanns von Dänemark als Hg. von Schleswig-Holstein]<sup>25</sup>.

[5.] Gesandtschaft Bf. [Heinrichs] von Augsburg: Christoph von Knöringen

(Augsburger Domherr); Abt von Fulda<sup>26</sup>.

[6.] Reichsstädte: Köln: Dr. Dietrich Meinertzhagen (Pastor zu St. Laurentius); Straßburg: Gabriel Mördel; Speyer: Jakob Meurer; Frankfurt: Johann Frosch [und Gilbrecht von Holzhausen]<sup>27</sup>; Hagenau: Ulrich Jungvogt (mit Vollmacht für die übrigen Reichsstädte in der Landvogtei Elsass); Wetzlar: Philipp von Babenhausen [und Heinrich Laß]<sup>28</sup>; Mühlhausen: Daniel Helmsdorf<sup>29</sup>; b-Nordhausen: Johann

<sup>21</sup> Vgl. Nr. 262 [Pkt. 4].

<sup>22</sup> Vgl. Nrr. 260 [Pkt. 8], 435. Die sächsische Gesandtschaft wird in allen vorliegenden Verzeichnissen übergangen. Die Annahme Brückners, Hg. Georg sei gemeinsam mit Gf. Botho von Stolberg zum RT gereist und habe dort persönlich mit dem Ks. über die Exemtion des Gf. von allen Reichsanlagen gesprochen (Brückner, Reichsstandschaft, S. 133 mit Anm. 776), ist unzutreffend.

<sup>23</sup> Nr. 259 [Pkt. 8]. Gegen Ende des RT hielt sich auch der Jülicher Rat und Kölner Syndikus Dr. Herbert von Bilsen in Worms auf. Der kommissarische Kammerrichter Gf. Adam von Beichlingen und die zugeordneten Einnehmer des Kammerzielers quittierten ihm als Bevollmächtigten Hg. Wilhelms am 14.6. über die Zahlung von 100 fl. (Or. mit Resten von 2 Ss. [Beichlingen und Chr. Moeller]; NRW LA Duisburg, JB I, Nr. 1068, fol. 27).

- <sup>24</sup> Als weitere hessische Vertreter fungierten Konrad von Mansbach und der Kanzler Dr. Johann Engellender, der an den Sitzungen des RT-Ausschusses teilnahm [Nrr. 259, Pkt. 8; 483]. Daneben war auch der Halbbruder Lgf. Wilhelms d. M., Wilhelm von Hessen der Jüngere, in Worms anwesend (Demandt, Schriftgut II/5, S. 317, Nr. 3719; Knetsch, Beiträge, S. 294). Vermutlich ging es ihm um die ksl. Bestätigung seiner Erhebung zum Frh. zu Landsburg (Urkunde Lgf. Wilhelms von Hessen vom 13.2.1509; Druck: Knetsch, Beiträge, S. 294 Anm.).
  - <sup>25</sup> Ergänzung gemäß Nrr. 292 [Pkt. 4], 560.
- <sup>26</sup> Gemeint ist der Koadjutor und spätere Fuldaer Abt Hartmann Bgf. von Kirchberg. Abt Johann hielt sich während des RT nachweislich in seinem Kloster auf (Schreiben Abt Johanns mit dem Ausstellungsort Fulda an Frankfurt vom 26.4. und an Lgf. Wilhelm von Hessen vom 29.4., 5.5., 7.5., 15.5., 29.5., 4.6., 8.6., 11.6. und 13.6.; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 235, unfol.; StA Marburg, Best. 2, Nr. 166, [Fasz. 35–38], unfol.). Kirchberg befand sich am 26.4. noch in Fulda (Schreiben an Frankfurt, Or. m. Siegelspuren, donnerstags nach Marci evangeliste; ISG Frankfurt, ebd., unfol.). Sein Aufenthalt in Worms ist erstmals für den 22.5 nachweisbar [Nr. 261, Pkt. 10], am 10.6. reiste er von dort wieder ab [Nr. 418, Pkt. 1].
  - <sup>27</sup> Ergänzung gemäß Nrr. 438–445.
  - <sup>28</sup> Ergänzung gemäß Nr. 256.
- <sup>29</sup> Im Mühlhäuser Kämmereiregister sind die Kosten für die Teilnahme Helmsdorfs am RT verzeichnet: Item XXV fl. hat der ratsmeister Helmstorff uffem tage zu Wormes vorzert (StdA Mühlhausen, 2000, N. 21, fol. 103).

b-b Johann ... Goslar] In A, D und E wird Butler irrtümlich als Mühlhäuser Gesandter mit Vollmacht auch für Nordhausen (und Goslar) ausgewiesen.

Butler (Phudler) (beide mit Vollmacht für Goslar)<sup>-b</sup>; Worms: Hamann Liesberg, Reinhard Noltz und Heinrich Silberborner (mit Vollmacht für Dortmund); Lübeck: Henning Osthusen (Sekretär).<sup>30</sup>

[7.] Ülm: Dr. Matthäus Neithart (Schwäbischer Bundeshauptmann), Augsburg: Ulrich Artzt, Nürnberg: Kaspar Nützel (jeweils mit Vollmacht für die Schwäbischen Bundesstädte); Rothenburg ob der Tauber: Oswald Wernitzer; Schweinfurt: Martin Hohenloch (Hoelach).<sup>31</sup>

### 6.4. Ausgaben von Teilnehmern am Reichstag

#### 478 Auszüge aus den Ämterrechnungen des Hst. Bamberg – Bamberg, 12. April-27. Juli 1509

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wormser Reichstag gemäß der Abrechnung des bfl. Bamberger Kammermeisters Hans Braun.

Bamberg, StA, A 231/I Hst. Bamberg, Ämterrechnungen, Nr. 1730, fol. 281, 284, 286'; Nr. 1731, fol. 69, 70', 74, 74', 89', 90', 115'.

/281/ [s.v. Zerung/ Item VII gulden, III ort hat Jorg Graber gein Wormitz [!] und herwider verzert, zusampt den V gulden, so er doselbst uf die herbrig, die er meinem gn. hern zum Reichß tag verfangen, geben hat. Zalt donerstag nach pasche [12.4.], inhalt seiner zettel.

/284/ [s.v. Marx Felberger] Item LVIII gulden, IIII lb, II d. geben Marxen Felberger fur zendel<sup>1</sup>, schamlot<sup>2</sup> und parchett<sup>3</sup> und anders fur meinen gn. hern, auch fur zwen centner wachs, den centner umb XVI gulden, zu wintlichten [= Wachsfackeln] ufs heyltumb und auch uf den ksl. tag gein Wormitz zu gebrauchen. Zalt ut supra [= samstag nach pasche [14.4.]], alleß inhalt eingesteckter zettel, von ime genomen.

/286'/ [s.v. Pro diversis] Item VI½ gulden geben Marxen Felberger fur XXVI eln statzendels<sup>4</sup>, IIII eln fur I gulden, zu unterfutern unter meins gn. [Herrn]

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Zu Aachen vgl. Nr. 259 [Pkt. 8]. Die von Hoffmann (Verhältnis, S. 22) behauptete Teilnahme Danzigs, das seine Reichszugehörigkeit im Übrigen bestritt, ist nicht haltbar. Vgl. Nr. 20, S. 150, Anm. 3.

<sup>31</sup> In allen vorliegenden Teilnehmerverzeichnissen fehlt die Gruppe der Gff. und Hh. Doch war sie natürlich ebenfalls auf dem RT vertreten. Vgl. Nrr. 259 [Pkt. 8 – Johann, graven ... Moer.], 414 [Pkt. 3], 437 [Pkt. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> = leichter Seidenstoff, meist zum Füttern von Gewändern (BAUFELD, Wörterbuch, S. 256; GRIMM, Deutsches Wörterbuch XV, Sp. 631f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> = leichter Wollstoff mit charakteristischer Musterung, ursprünglich aus Kamelhaar gewebt (BAUFELD, Wörterbuch, S. 202; GRIMM, Deutsches Wörterbuch VIII, Sp. 2119f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Barchent: grober Wollstoff (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch II, Sp. 1988–1990).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = taffetartiger Stoff (GRIMM, Deutsches Wörterbuch X/2,1, Sp. 514).

schwarze samate schauben<sup>5</sup>, die ftl. Gn. uf den Reichs tag gein Wurms ime anmachen lassen hat. Zalt ut supra [= montags nach jubilate [30.4.]].

Item III gulden, I ort, XIII lb, XX d. geben Contzen Hinckelman fur ½ rot vorcheimer tuch, den wagenknechten und kuchenknaben zu rocken uf den gemelten Reichs tag mitgezogen. Auch ein eln, ½ virtel weyß lundisch [Tuch] zu farben der somercleidung und II½ eln speyerers zu hoßfutter m. gn. hern. Zalt ut supra [30.4.]. R[ecipi]t hofschneider.

169/ [s.v. Zerung] Item IIII lb hat Gotze von Seinßheim mit XXIII pferden zu Theres fur letzt-6 und beschlahegelt außgeben, als m. gn. here gein Worms uf den reichstag gezogen und er widerumb anheims geschickt worden ist. Zalt mitwochen nach Johannis ante portam latinam [9.5.].

/70'/ [s.v. Pro diversis] Item XXXVIII gulden, III lb, X d. geben fur XVI eln schwarz samat, durch doctor Linhart vom Egloffstein fur m. gn. hern kauft, doraus seinen gnaden ein rock uf den Reichs tag gein Worms gemacht ist. Zalt dinstag nach Johannis ante portam latinam [8.5.]. Iussit rev[erendissi]mus.

174 [s.v. Botenlone] Item VII lb, VI d. geben Clausen Engelhart gein Wurms zu m. gn. hern von Bamberg. Doselbst zalt donerstag nach Johannis ante portam latinam [10.5.].

/74'/ Item VII lb, VI d. dem [Hans] Krautundfleisch gein Worms zu meinem gn. hern von Bamberg. Doselbst zalt freytags nach ascensionis Domini [18.5.].

/89'/ Item VII lb, VI d. geben Jorgen Gobel gein Worms zu meinem gn. hern von Bamberg. Doselbst zalt samstag nach penthecostem [2.6.].

/90'/ Item III lb, VI d. geben Clausen Engelhart gein Worms zu meinem gn. hern von Bamberg, doselbst uf die 4 lb, die ime, Clausen Pfeffers, kuchenmeisters, haußfraue geben hat. Zalt ut supra [= samstag nach Viti [16.6.]].

/115'/ [s.v. Pro diversis] Item II gulden geben Benedict, balbirer, zu vererung. Ist mit meinem gn. hern zu Wormitz uf dem ksl. Reichs tag gewest, als sein gnad kein eigen balbirer gehabt hat. Zalt freytag nach Jacobi [27.7.]. Iussit r[everendissi]mus.

#### 479 Auszüge aus dem Rechnungsbuch des württembergischen Landschreibers Heinrich Lorcher

Stuttgart, HStA, A 256, Bd. 6, fol. 82 (Rechnungsjahr 23.4.1508–23.4.1509); Bd. 7; fol. 34–34', 42 (23.4.1509–23.4.1510).

/82/ [s.v. Usgeben zerung] Item X fl. zerung mit den singer¹ gen Worms uf den tag.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> = langes Obergewand (Deutsches Rechtswörterbuch XII, Sp. 324; Grimm, Deutsches Wörterbuch VIII, Sp. 2297–2299).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> = Letzegeld: Trinkgeld beim Abschied (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch IX/1, Sp. 1047).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Geld wurde an den hgl. Kaplan Sebastian Wortwin ausgezahlt, der die Sänger der Hofkapelle nach Worms führte. Vgl. Bossert, Hofkapelle, S. 399.

/34/ [s.v. Usgeben zerung/ Item uf zinstag vor vocem jocunditatis [8.5.] Ao. IX<sup>o</sup> hab ich Hansen Hafemberg [württ. Kanzleischreiber] geben zu zerung uf den tag gen Worms XI<sup>C</sup> fl.

/347 Item mer geschickt by hupsch Jergen, boten, uf mins gn. H. geschrift,

frytags nach dem hayligen pfingstag [1.6.] Ao. IXo. VIIc fl. [...].

Item montag nach aller hayligen tag [5.11.] Ao. IX<sup>o</sup> Philipsen von Nippemburg zalt LV fl., XXV albus zu zerung gen Worms, als er davor dahin zum kayser geschickt ward.

/42/ [s.v. Usgeben Peter Moßedern, camerschnyder] Item uf sonntag nach sant Marx tag [29.4.] Ao. IX<sup>o</sup> im geant[wortet], mim gnedigen hern uber das spil zu geben LXXX fl.

Item uf frytag vor dem hayligen pfingstag [25.5.] Ao. IXo hab ich im geant[wortet] III<sup>C</sup> fl.<sup>2</sup>

# 480 Auszüge aus den Augsburger Baumeisterbüchern – Augsburg, 9. Juni-18. August 1509

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wormser Reichstag: [1.] Schenkungen; [2.] Reitgelder und Botenlöhne; [3.] Ausgaben für den Schwäbischen Bund.

Augsburg, StdA, BMB 103, fol. 27, 36', 37', 108'.

[1.] Schankungen: 1271 [23.6.] Item II lb, XVII ß, IV d umb wein burgermaister Artzten zu vereerung, als er vom Reichs tag kam.<sup>1</sup>

[2.] Reitgeld und botenlon: /36'/ [9.6.] Item II gulden, I lb, XV ß aim boten gen Wormbs.

[16.6.] Item V gulden botenlon von Ulm gen Worms und widerumb herauf

gen Augspurg.

137'l [18.8.] Item XLVII gulden, III lb, VIII ß, V h. verrechent und entpfieng burgermaister Artzt für zerung und reitgelt zwayer bundstag der stett versamblung<sup>a</sup> zu Ulm<sup>b</sup>, gehört nit uf den bund. Darein ist gerechent sein reitgelt des reichstags zu Wormbs und der vorgemelten zwayer stett versamblung täg für 64 tag und 2 fl. Herdegens vereerung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf eine Geldaufnahme Hg. Ulrichs wahrscheinlich während des Wormser RT bezieht sich eine Notiz Lorchers, wonach er gemäß hgl. Weisung vom 22.7. 100 fl. an Hg. [Heinrich d. Ä.] von Braunschweig zurückgezahlt hat (Marie Magdalene; HStA Stuttgart, A 256, Bd. 7, fol. 31).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> versamblung] Danach gestrichen: der erst.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> Ulm] Danach gestrichen: der ander zu Esslingen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Einzelposten sind in der Vorlage jeweils am rechten Seitenrand noch einmal in arabischen Ziffern verzeichnet, um die Addition zu erleichtern.

[3.] Auf den bund: /108'/ [18.8.] Item I<sup>C</sup>XXXII guldin, 1 lb, XV ß burgermaister Artzten des gross reitgelt für 53 tag, ist er zu Wormbs uf dem Reichs tag gewest.

#### 481 Auszüge aus den Nürnberger Stadtrechnungen – Nürnberg, 5./30. Juni 1509

I. Kosten für Jörg Holzschuher als Reichstagsgesandten und für Kaspar Nützel als Schwäbischem Bundesgesandten; Geschenk für den ksl. Reichsfiskal Christoph Moeller.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungen, Nr. 181, fol. 464, 468.

/464/ [s.v. Rats und werbent potschaft] [...]. Item II<sup>C</sup>XV gulden landß[währung], XLII lb n[ova] verzert Jorg Holtschuher in 40 tagen mit 9 pferden auf dem tag gen Wurms mitsampt bibalibus [= Trinkgelder], auch den 5 fl. Carl Ortl, canzelisch[reiber] reitg[eld], 3ª post trinitatis [5.6.]. [...].

Item I<sup>C</sup>LXXXVI gulden landß., V ß, VI h. hot Caspar Nutzl in 61 tagen auf dem tag zu Wurms punds halben und furter gen Esslingen auf dem pundstag mitsampt bibalibus, sa[bba]to post Pe[tri] et Pau[li] [30.6.]. [...].

/468/[s.v. Schenk fursten, herrn etc.] [...] Item XXXII gulden landß., domit her Jorg Holtschuher zu Wurms doctor Cristof Mulher, den neuen viscal, verert hot, 3a post trinitatis [5.6.] [...].

II. Abrechnung des Gesandten Jörg Holzschuher vom 5. Juni 1509.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege, Nr. 1035, unfol. (Datumverm.: 3<sup>a</sup> post trinitatis).

Item, so han ich uncost in der zeit ausgeben, erstlich die hieigen knecht in der streifenden rotte auf 2 mal fl. 7, dem würzburgerichsem [!] haubtman Karel Zalner auch auf 2 mal, und jedes mal mit 14 pferden beleit, verert mit fl. 14. Dergleichen auf und ab an allen orten knecht in und ausserhalb gleitz mitgenumen, sie verert, zerung fur sie zalt, auch fur die poten zerung zalt, zamachern [= Zaummacher], sporern [= Sporenmacher], balbirern [= Bartscherer, Friseure]

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Topler blieb auf dem RT zurück, er reiste am 13.6. aus Worms ab (Gümbel, Berichte, S. 167, Anm. 1/3).

und auch der fursten und ander spilleut verert, auch ander uncost zalt, fur das alles auf dem rit ausgeben:
Einnemen Item, so han ich par entpfangen in der losungstuben: fl. 2000. Item mer auf mein zerung eingenumen: fl. 200. Item mer uberant[wortet], den van Lubeck zu geben: fl. 60.² Summa einnemen: fl. 2260.
Item, so han ich darvon ausgeben dem brobst Sebaldy [Erasmus Topler] auf sein zerung fl. 400. Mer hat er begert auf den befelch, das lehen zu machen [Nr. 463, Pkt. 4], dedit im auch fl. 400, ist:
Item, so gepurt sich 40 tag zu biboles 40 lb, nasy <sup>3</sup> zu 8 lb, 12 d. Ist das:
Carl Ortle per 5 wochen 4 tag bibales, yedes tags 36 d., facit:

Vgl. zu diesem Posten Nr. 175.
 Gemeint sind wohl Nasen, zu den Karpfenfischen gehörende Speisefische.

### III. KAPITEL

NACHAKTEN: VOLLZUG DER REICHSTAGSBESCHLÜSSE UND FOLGEN DES REICHSTAGES

### 1. Reichshilfe gegen Venedig

## 482 Ausschreiben Ks. Maximilians wegen des Wormser Reichstages – Trient, 14./26. Juni 1509

[1.] Gründung der Liga von Cambrai, päpstlicher Bannspruch gegen Venedig, Beantragung einer Reichshilfe auf dem Wormser Reichstag; [2.] Weigerung des Reichstages, Widerlegung des von den Ständen geltend gemachten Arguments ihrer finanziellen Überlastung; [3.] Begründung für die unterlassene Konsultation der Stände vor Abschluss des Vertrags von Cambrai und vor der Entscheidung über den Krieg gegen Venedig; [4.] Widerlegung des Arguments des zweifelhaften Nutzens der Liga von Cambrai für das Reich; [5.] Widerlegung des Arguments der Nutzlosigkeit früherer Reichshilfen; [6.] Widerlegung der Argumente einer möglichen Auslegung eines Reichshilfebeschlusses als Zustimmung zum Vertrag von Cambrai und der Unvereinbarkeit dieses Vertrages mit den Beschlüssen des Konstanzer Reichstages von 1507; [7.] Widerlegung des Arguments der fehlenden Verpflichtung der Reichsstände zur Bewilligung einer Reichshilfe ohne Möglichkeit zu ausreichender Beratung und angesichts einer für einen Kriegszug ungeeigneten Jahreszeit; [8.] Erwiderung auf die geäußerte Erwartung des Einverständnisses der ksl. Reichstagskommissare und des Ks. mit der Position der Stände; [9.] Erwiderung auf die geäußerte Erwartung des Einverständnisses Papst Julius' II. mit der Position der Stände, Stellungnahme zum Vorschlag eines Kreuzzuges gegen die Türken, Aufforderung zur Leistung einer Reichshilfe gegen Venedig; [10.] Veröffentlichung des Ausschreibens zur Rechtfertigung der ksl. Position.

I a. (Drucke I; Druck mit Zierinitiale; auf der letzten Seite handschriftl. Verm. amdip. und Siegel bzw. Siegelrest): Frankfurt, ISG, RTA 24, fol. 77–86 (präs. Frankfurt, 18.7.1509¹) = Textvorlage A. Berlin, GStA, OBA 19247, fol. 1–9. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 27–36. Memmingen, StdA, A Bd. 292, unfol. Mühlhausen, StdA, 10/C 1–8, Nr. 1, fol. 353–362 (Verm.: Verlesung vor dem Mühlhäuser Rat durch einen ksl. Boten am dinstag v[igili]a assumptionis [14.8.]). Straßburg, AV, AA 329, fol. 6–15. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 202–211 (mit Randvermm. Hd. J. J. Müller, die den Inhalt kennzeichnen). Wien, ÖNB, 28.0.29., pag. [1]–19. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, 22, unfol.²

I b. (wie Drucke I, ohne Siegel und Kanzleivermerk): München, HStA, KÄA 3136, fol. 379–388 (unterhalb der Aufschrift gestrichen: H. Wolfgang von Ahaym). München, HStA, KÄA 3137, fol. 148–157.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Frankfurter Rat beschloss am 19.7. (feria quinta post Margrete) zu dem am Vortag eingegangenen ksl. Ausschreiben: Ine der ratßlagung bedenken (ISG Frankfurt, BMB 1509, fol. 29').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Stolberg-Wernigerode/Mülverstedt (Regesta, Nr. 2764, S. 915) weisen ein weiteres Exemplar in der Überlieferung der Gff. von Stolberg nach.

I c. (Drucke II<sup>3</sup>; H. Höltzel, Nürnberg 1509; auf der Schlussseite gedruckter Verm. amdip.): München, BSB, Rar. 1589#Beibd. 11 [= Eur. 330–21], fol. 164–174 [auch Online-Ressource] = B. Berlin; GStB, Gv 4565. Göttingen, SUB, 8 Mulert 502 (2). Wolfenbüttel, HAB, H: YT 2.4° Helmst. (1). Worms, StdB, -Mag- W Gs 283.

I d. (Drucke III<sup>4</sup>, auf der Schlussseite gedruckter Verm. amdip.): München, BSB, 4 Ded. 74 [= Eur. 330–19], unfol. [auch Online-Ressource] = C. Berlin, GStB, Flugschr. 1508–1, fol. 17–25. Wien, ÖNB, 43.V.75. [auch Online-Ressource].

I e. (Drucke IV, Nürnberg 1509): München, BSB, Eur. 330–20, unfol. [auch Online-Ressource] = D.

I f. (Drucke V, Martin Landsberg, Leipzig 1509): Berlin, GStB, Gv 4564.

II. (Abschriften): Bamberg, StA, GHAP 5977, unfol. (Überschr. wie Aufschr. A; Verm. am Textende: Gebt dem schreiber eynmal das glaß und etwas darinnen.). München, HStA, K.blau 270/2, fol. 5–20' (Aufschr.: Was auf dem Reichs tag jungst zu Wormbs durch ksl. Mt. rete und die curfursten, fursten und stende des Reychs anno etc. nono [gehandelt wurde]. Ausschreiben röm. ksl. Mt. wider die curfursten, fursten und stende des Reychs. Verm. am Textende: amdip.). Stuttgart, HStA, A 262, Bd. 4, fol. 77'–58' (Abschrift von 1564, in falscher Reihenfolge abgelegt).

III. (nur Resolution an die Reichsstände vom 14.6.5; Kop.): Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 186–195' (koll. Kop.) = E. Würzburg, StA, WRTA 3, fol. 295, 296–296', 298–298', 304–304', 299–302', 297–297', 303–303', 305–305' (in falscher Reihenfolge abgelegt; Außchr.: Ksl. Mt. gegenantwort uf der reichsstende entschuldigung, als von wegen Ks. Maximilians ein hilfe begert, 1509. Dorsalverm.: Antwurt von wegen ksl. Mt. uf der stend letzt antwort zu Wormbs.) = F. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 59–70' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Abschrift) = [G]. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 185–194 (Überschr.: Ksl. Mt. ausschreyben gehabter handlung auf dem richstag zu Wurms.). Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 2\$\psi\$, Fasz. 2N, fol. 56–66. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 67, 68–78 (irreführende spätere Außchr.: Der stende antwort und bedenken uf ksl. Mt. furbringen wegen einer stadtlichen hulfe und aufbringung krigsvolkes, und

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Druck enthält neben dem vorliegenden ksl. Ausschreiben außerdem den fiktiven Absagebrief der Reichsstände an Venedig [Nr. 274] und ein päpstliches Breve vom 10.4.1509 an Ks. Maximilian [Nr. 272, S. 444, Anm. 8].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das gedruckte Libell (Wolfgang Huber, Nürnberg 1509) enthält neben dem vorliegenden ksl. Ausschreiben als abschließendem fünftem Stück außerdem (1.) die Aufzeichnung über einen fiktiven Vortrag venezianischer Gesandter an Ks. Maximilian in Memmingen am 30.12.1508, (2.) dessen Erwiderung darauf (vgl. dazu Tischer, Wandel, S. 20f.; Dies., Öffentlichkeit, S. 109f.), (3.) das päpstliche Breve vom 10.4.1509 an den Ks. [Nr. 272, S. 444, Anm. 8] und (4.) die päpstliche Bannbulle gegen Venedig vom 27.4.1509 [Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11].

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Den ksl. RT-Kommissaren in Worms am 21.6. zugestellt [Nr. 486]. – Die im Text wiederkehrende Wendung "die stende und meniglich" weist darauf hin, dass die Resolution von vornherein auf ihre Bekanntmachung auch außerhalb des Kreises der RT-Teilnehmer angelegt war.

warumb sie nicht darein willigen könden. 1509.). Karlsruhe, GLA, Abt. 98 a, Nr. 930, unfol.

Edition: Goldast, Reichshändel, S. 400–407; Ders., Reichshandlung, S. 84–92; Lünig, Reichs-Archiv II (Part. gener. cont. I), S. 292–299 (jew. Druck); Fugger/Birken, Spiegel der Ehren, S. 1254–1256 (sinngemäße Wiedergabe).

[1.] | 771 [Aufschrift:] a-b-Form vnd wesen, sumarie begriffen, der handlung zwischen Römischer Kayserlicher mayestat etc., vnnserm allergnedigisten herrn, durch jrer Kayserlichen mayestat verordent råte vnd den Churfürsten, fürsten vnnd Stenden des heiligen reichs auf dem ietzuerschinen reichstag, zů Wormbs gehalten-a.

178/ WJr, Maximilian, von gots gnaden Erwelter Romischer Kayser, zuallennzeiten merer des reichs, in Germanien, zu hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, Ertzhertzog zů Osterreich, hertzog zů Burgundi, zů Brabant vnd phaltzgrafe etc. Embieten allen vnd yegclichen vnsern vnd des heiligen reichs, auch gemainer tewtschen nacion verwandten, vndertanen vnd getrewen, in wass wirden, stats oder wesens die sein, den ditz vnnser schreiben zulesen oder zuhörn fürkompt, vnnser gnad vnd alles guet. Jr mugt nu wissen oder vernemen, was gstalt wir, als wir ietz iungst in vnsern niderburgundischen landen gewest sein, mit vnserm heiligen vatter, dem Babst, auch vnsern lieben pruedern vnd öheimen, den künigen zu Franckreich vnd Arragon zů ern, notturfft vnnd wolfart gemainer cristenheit, des heiligen reichs vnd tewtscher Nacion loblich verstentnuss, ainigung, pundtnuss vnd vertrag erlangt, aufgericht vnd beslossen haben wider die Uenediger<sup>6</sup>, als die der heiligen romischen kirchen etlich ir land, Stett vnd gueter gewaltigelich eintzogen vnd lang vorgehalten, auch vnsern heiligen vater, den Babst, auf das Er solh der kirchen gueter an Sy erfordert, weyter zubetrueben vnd zubenötigen vnderstanden vnd sich sunst mit vil landen, uns, dem heiligen reich, auch den cronen Franckreich, Arragon vnd andern rechtlich zugehörend, gereichert vnd in solh macht, gewaltig, hohmuetig regiment gesetzt haben, das zu besorgen gewest, wo nit durch obberrürt ainigung vnd vertrag darein gesehen, wer der cristenlichen regierung, so von dem allmechtigen ordenlich gesetzt vnd

a-a Form ... gehalten] In C: Dye handellunge zwyschen vnnserm allergnedigisten herren, dem kayser Maximiliano, und den Fürsten vnnd Stendten des hayligen Römyschen reychs, so yetzt auff dem negstuerschynen Reychßtage zu Worms gehandelt ist worden.

b-b Form ... sőlt] *In E-G:* Auf die ander und repetiert antwurt [Nr. 279], so churfursten, fursten und stende des Reichs, auf dem tag zu Wormbs versamelt, romischer keyserlicher maiestat verordenten reten an ir Mt. stat irer Mt. begerten und ersuchten hilf halben in schrift gegeben haben, nachdem ksl. Mt. dieselb antwurt vor den horenden in etlichem inhalt zu unglimpfen gemessen werden mocht, ist irer Mt. und deß Heyligen Reichs notturft nach verantwurtung, weiter unterricht und ansuchen, wie hernach volgt.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bündnisvertrag von Cambrai, 10.12.1508 [Nachweise siehe Nr. 52, S. 199, Anm. 2].

fürsehen ist, jrrung, zerruttung, smach und beswård zugewarten gewesst vnd darauf gestanden, das die Uenediger als ain gewaltig comun noch weyter gegryffen vnd zuletst das reich, wie vor zeiten die Romer getan haben, in jr herschen vnd gebiet pracht hetten.

Auf solhs vnd sonnderlich, vmb den rawb, auch die vngehorsam vnnd verhandlung, so die venediger an der heiligen romischen kirchen begangen haben, hat Sy vnser heiliger vater, der Babst, nit vnbillich in swårn Ban erkannt vnd publiciert<sup>7</sup>, darauf vns als der heiligen romischen kirchen aduocaten, darzu 178' vnnser lieb prueder, die künig von Franckreich vnnd Arragon, zu hilff, scherm vnnd rettung erfordert vnnd ersuecht. Das haben wir angesehen vnd zů hertzen genomen, vns aus vnnsern niderlannden herauff gen wormbs zů vnsern lieben Neuen vnd oheimen, den churfursten, fürsten vnnd stennden des reichs, auff berürten tag, souil jr damals gegenwurtig gewest sein, gefuegt, inen die obangetzaigt loblich verstentnuss, ainigung vnd vertrag erzelt vnnd furgehalten, jrer hilff, rat vnd beystands, darumb Sy auch von vnnserm heiligen vatter, dem Babst, durch seiner heiligkeit breue [Nr. 272] hoh ermant vnnd ersuecht sein, begert, darauff vnnser råte solh vnnser begern zuuerfolgen vnd zu solicitiern bey jnen gelassen vnnd unns zu den sachen fürderlich herein gefuegt, ungetzweyfelter hoffnung, das an der versamblung des reichs hilff nit manngl erschinen sein sölt-b.

[2.] c-Uersammlung: Aber auff obertzelt löblich verstentnuss, ainigung vnd vertrag, auch vnser gnedig ansuechen vnd begern vnd vnsers heiligen vaters, des Babsts, eruordern hat vns die versamblung des reichs jr hilff vnd beystand zutün gewägert vnd abgeslagen durch nachuolgend hanndlung vnd vbung gegen vnsern verordenten råten zu wormbs. Nemlich haben vnser lieb Neuen, öheimen, churfürsten, fürsten vnnd stend auf ain erste vnnd vor gegeben jr antwurt [Nr. 275], die hie zuertzellen on not ist, repetiert vnd angetzaigt etlich vrsachen, dero eine sein sol-c d-jr vnuermögenlicheit, die Sy beswärts gemuets antzaigen, offennlich vor augen stee vnnd der vnnseree råte selbs guet wissen tragen söllen, darumb Sy sich nit klain tun verwundern, das von vnsern råten sich sölher jrer warer, gegrundter anntwort befrembdt vnnd beswärt werde; wann offennlich vnd vnuerporgen sey, was mercklichs lassts, beswärung vnd costens das heilig reich in kurtzuergangen jarn bey vnnsern zeiten durch vilfaltig reichståg mit zerung, nachraisen, krieg vnd hilff erlitten hab, daraus vnd

c-c Uersammlung ... sol] *In E-G:* Stende: Erstlich, als die stende in irer schrift erzelen, wie sie nechst auf ksl. Mt. begerte hilf nach irer gelegenhait und notdurft ain antwurt geben, der ursach eine, nemblich.

d-d jr ... geb] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 2].

e vnnsere] In E-G: der ksl. Mt. – In der Resolution vom 14.6. als selbständigem Stück steht der Ks. anders als in den Druckfassungen durchgehend in der dritten Person. Diese Textabweichung wird einschließlich ihrer grammatikalischen Konsequenzen bei der weiteren Kollationierung nicht mehr berücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Päpstliche Bulle vom 27.4.1509 [Nachweise siehe Nr. 261, S. 387, Anm. 11].

anndern vrsachen<sup>f</sup> die stend vnd die jrn in jrn camern vnd seckeln dermassen erschepfft vnd entplöst sein, das nu zůrzeit nit mer /79/ also zůhelffen in jrm vermögen stee, wie dann die vorig jr anntwort zůerkennen geb<sup>-d</sup>.

Kayserlich Maiestat: Sölh der stennd antzaigen jrs vnuermügens haben wir jnen jüngst durch vnnser råte in schrifft [Nr. 276] ablegenn vnnd widerreden lassen, desgeleichen wir hiemit noch tun vnnd repetiern, nemlich, das sölh anntwort vnd entschuldigung nit stat noch grund haben mag, auch etwas schimpflich zůhorn ist; dann wir vnnd menigelich wissen vnnd erkennen jr vermügen bevleuffig so wol als Sy selbs; wo das nit wer vnd wir ir vnuermügen im grund so gross, als Sy es fürgeben, wessten, wolten wir Sy vngern ansuechen; aber ir vermügen ist vonn gnaden gots noch so gross vnnd weyt, das Sy vns, dem heiligen reich vnnd inen selbs zu ern vnd wolfart mit ainer angeslagen hilff, die yegclichen stand in sonnderheit wenig beswårt vnd doch ain treffennliche antzal pringen mag, wol erschiessen vnnd dannocht in irn stennden vnerarmet pleiben vnd besteen mügen. Sy ermessen pillich das mitleyden vnnd darstrecken, so wir die zeit vnnserer regierung bisher dem reich vnnd tewtscher Nacion zuerlanngen das, so ietzo hoffenlichg vor augen ist, gethan, vnser erblannd vnd leut damit vertiefft vnnd verkumbert haben; wo wir nu derselben nit souil gehabt, wie das reich von der stennd iårlichen stewrn vnd andern anslegen vnd darstrecken, bißher beschehen, gegen den mercklichen, vilfaltigen anfechtungen, so jm zů gestannden sein, gehanndthabt vnnd behalten werden mugen het, ist jnen vnnd menigclich wol zurechnen. Es muesst desshalben zugedenncken sein, wo wir mit tod abgiengen, der allmechtig well vnns lanng fristen, das die churfürsten, fürsten vnnd stennd das römischh kayserthumb, dieweil das so hohen costen bedarff vnd ainem kayser so slechte hilff dauon beschicht, nit erhalten, sonnder jrer armuet halben dauon steen mochten, das doch zuerparmen wer. Wol mogen wir achten, wann Sy jrn fürstenthümben, Stifften, Ståten, Camern<sup>i</sup>, Comunen vnd vnderthanen kain beswår noch abpruch antuen, sonder allain gedencken wellen, dieselben zureichern vnd schätz zusameln, das Sy vileicht nit vbrigs haben möchten. Sy sein aber vns vnnd dem heiligen reich auch hoh gesworn vnd verpflicht, wie Sy all selbs wissen; so Sy dieselben pflicht erwegen, finden Sy villeicht schuldig zu sein, vnns vnnd dem 179'l reich zu handhabung, ern vnd wolfart auch mitzůtailn, ob schon solhs mit jrm nachtail vnd vber wol vermügen beschehen solt, darfür wir es doch noch nit achten. Das sich nu die Stend beswårn der vil reichståg, so die zeit vnserer regierung gehalten, vnd der grossen mue, costen vnd zerung, so darauf geloffen sein, mugen die stennd vnd menigclich erkennen, dz dem heiligen reich vnd teütscher nacion vor vnserer regierung nye souil anfechtung, widerwärtigkeit vnd sorgfeltigkeit begegnet sein

f vrsachen] In E-G: zugefalnem unrat, zum teil in neher antwurt angezaigt.

g hoffenlich/ In B-D: offenlich. E-G wie A.

h römisch] Fehlt in E-G.

i Camern] Fehlt in E-G.

als bey vnsern zeiten; darumb ist daruor des reichs versamblung nit so oft not gewesst; aber auf die menigfåltig anfechtung, beswård vnd sorgen, so dem reich vnd den teütschen bißher von vil nacion begegnet sein, haben wir getan, als vns von ambts wegen geburt vnd als der dem reich nichtz verabsawmen wellen hat; vnd darumb die stend so offt versameln müssen. Es ist wol vor jarn also gehalten<sup>j</sup>, so dem reich ichtz obgelegen vnd not gewesst, das ain römischer kayser oder künig die stend gesondert schriftlich ersücht, darauf Sy sich dann gehorsam erzaigt; so aber wir das vnderstanden, haben wir befunden, das ye ainer auf den andern gewägert vnnd damit wenig gehorsam erlangt; darumb hat not getan, Sy zů den reychstågen gemainlich zůuersameln; ob Sy darauf costen, zerung vnd můe von des reichs wegen geliten, deßgleichen vnd vil mer haben wir auch getan; wir lassen vns aber des nit dawrn, dann wir gedencken, das wir anhaim auch nit sonnder [= ohne] můe vnd costen leben mügen hetten.

[3.] k-Uersamlung: Uerner ermessen die stend-k, als ob Sy diser hilff zutuen nit schuldig seyen, aus vorangetzaigten vnd nachfolgenden vrsachen, dero die erst sein sol, das vnser l-ainigung, vertråg, krieg vnd fürnemen on m-jr rat, wissen vnd willen-m fürgenomen vnd aufgericht, wie dann notturfft des heiligen reichs in sölhen grossen, swårn vnd dapffern sachen höhlich tat erfordern, auch also im heiligen reich, wo jrer hilff begert, loblich herkomen vnd gepraucht sey-l.

Kayserlich Maiestat: Darauf ist vnser antwort: Wir haben ain vertrag, ainigung vnd verstentnuss mit Båbstlicher heiligkeit, auch vnsern lieben průedern, den künigen zu Franckreich vnd Arragon, gehandlt vnd aufgericht, vnser gewissen vnd phlichten gemåss, dem heiligen /80/ reich, tewtscher nacion vnd gemainer cristenheit zu nutz, ern, lob vnd wolfart, das wir menigclich zu erkennen geben. Aber gelegenheit der sachen hatt kainen verzug oder aufschub erleyden mügen; solten wir nu der stend rats vnnd willens gephlegen, so muesten wir zuuor ainen reichstag beschriben, jrn rat ersuecht vnnd dann erst zu der handlung der verainigung gegriffen haben, das noch auff hewtigen tag nit beschehen sein möcht, dardurch der loblich, nutzlich vertrag vnnd ainigung gehinndert vnd zů rugk gestelt vnd die gegenwürtige vnser eerliche, aufnemliche vnnd sighaffte fürnemen nit beschehen wårn. Deßhalben mainen wir, es sey nit not gewesst, hetten auch vnsern phlichten nit gnug getan, die sachen auf Sy in sôlh harr vnd versaumnuss zustellen, Sonnderlich, so wir bedencken, das auf etlichen vergangen reichs tagen durch vns, auch churfürsten, fürsten vnnd stend bedacht worden ist, ainigkeit mit Franckreich zusuechen, nemlich wider die Uenediger vnd vnglaubigen; so wir nu die loblich erlangt haben, so wil vns das in args gemessen werden, daraus abtzunemen ist, als ob die stend

j also gehalten] In E-G: der gebrauch gewest.

k-k Uersamlung ... stend] In E-G: Stende: Zum andern, auf das die stende ermessen.

l-l ainigung ... sey] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 3.1.].

m-m jr ... willen] *In E-G:* on rate, wissen und willen churfursten, fursten und andere stende deß Heyligen Reichs.

vileicht suechen, zwischen vns vnd jr selbs zwittrecht zuerwecken, dardurch das reich in zerrüttung gefürt werden möcht; vnnd erscheint sich, das die vrsach jrs abschlagens der hilff sey nit jr vnuermügen, sonnder allain ain vnwillen, den jnen ettlich fürnemen, vmb das wir jrs rats nit gephlegen haben, das dann aus vorberürten vrsachen kain wegs füeg noch stat gehabt hat.

[4.] Uersammlung<sup>n</sup>: Zům anndern vermainen die stend, der hilff nit schuldig zůsein, vmb das Sy <sup>o</sup>-nit wissen môgen, was nutz oder schadens, vortails oder nachtails dem heiligen reich aus sölhen ainigungen vnd vertregen entsteen müg, dess Sy doch pillich, dieweil jrer hilff begert wirdt, mitwissens emphangen hetten<sup>-o</sup>.

Kayserlich Maiestat: Unnser antwortp: Guet ist zuuernemen vnd zuwissen vnd wellen aber den Stenden selbs vnd menigclich zuerkennen geben, das die verainigung vnnd tractat in allem innhalt dem heiligen reich, tewtscher nacion vnnd gemainer cristenheit in kainen /80'/ weg nachtailig noch abprüchig, sonnder mer hohloblich, erlich vnd aufnemlich sey. So mag nit wol dargethan werden, als ob die Stend solher verainigung vnnd vertrag als gar nit wissen tragen; wir sein doch darumb nechst an vnnserm herauf ziehen zu inen gen wormbs komen, haben jnen sölhen vertrag offennlich vnnd in gehaim clar angetzaigt vnd darjnn gar<sup>q</sup> nichtz verhalten, den Sy jnen auch desselben mals wolgefallen lassenn, nichtz darein noch darwider geredt vnd sich etlich gegen vns trostlich mercken lassen, als werd auff solhen vertrag an der stend hilff zu disen loblichen, erlichen fürnemen nit manngl sein. Es ist scheinparlich zümerckenn, das der allmechtig von hymel solh ainigung vnnd vertrag geschickt hat vnnd jm die wol gefallen lasst; das ertzaigt Er mit dem, das Er der Båbstlichen heiligkeit, auch vns vnd vnsern průedern, den künigen zů Franckreich vnd Arragon, so wunderparlich, vnnatürlich sig, gnad vnd glück in so kurtzer zeit zu eroberung nach aller der Uenediger lannd verlyhen hat; warumb wellen inen dann die stennd des reychs dieselb ainigung vnd vertrag nit auch gefallen lassen?

[5.] Uersammlung: Zům dritten besorgen die Stend, <sup>s</sup>—wie aus vor beschehen hilfen sich ertzaigt haben sol, wo vnns die begert hilff von jnen zů tůn müglich, das dannocht wir vnd das heilig reich ee vnd mer in vertieffung vnd vnrat wann in erhebung<sup>t</sup> oder aufnemen dardurch gelait oder gefüert werden möchten; dann wiewol die jüngsten zwo hilff gehaltner reichståg zů Cöln vnd Costenntz vber wol vermügen der stennd bewilligt<sup>u</sup>, so sey doch vns vnnd dem heiligen

<sup>&</sup>lt;sup>n</sup> Uersammlung/ In E-G: Stende.

o-o nit ... hetten] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 3.2.].

P Unnser antwort] Fehlt in E-G.

<sup>9</sup> gar] Fehlt in B/C. D-G wie A.

r auch] In E/F danach: also. In G irrtümlich: also auch.

s-s wie ... beweg/ Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 3.3.].

<sup>&</sup>lt;sup>t</sup> erhebung/ *In E-G:* erhohung.

<sup>&</sup>lt;sup>u</sup> bewilligt *In E-G danach:* etwas weit uber ain merklich summa gelts, so darauf ergangen, im anschlag getroffen.

reych kain nutz, sonnder alain nachtail, schimpff vnnd schad deshalb erwachsen vnd komen. Sy geschweigen darbey annderer grosser hilff, daruor geschehen, das alles die stend nit vnbillich hohlich beswår vnd in betrachten beweg<sup>-s</sup>.

Kayserlich Maiestat: Darauff ist vnnser anntwort: Nyemand mag vns mit grund beschuldigen, das wir die zeit vnnserer regierung das reich in ainich vertieffung vnd vnrat gefüert; dann was wir bisher gross /81/ (das reych betreffennd) gehanndlt, haben wir altzeit mit der stennd rat getan vnd darumb souil versamblung, der Sy sich oben beswärn, haltenn muessen. Das aber auff die hilff von Cölln vnd Costenntz, auch ander vorgehalten reichståg, wenig fruchtpars, sonnder nachtail, schimpf vnnd schaden erwachsen sein sol, Wissen wir nit sonndern nachtail vnd schaden dem reich beschehen, aber wol vns vnd vnsern erblannden. Der schimpf (ob ainicher daraus entstanden wår) sol pillich nit vns, sonder ee den stennden zuegemessen werden; dann Sy haben schimpflich dartzu getan vnd sein des vrsach jrer lanngsamen, vnvolkomen hilff halben vnnd nit wir, dann wir alltzeit vnnser leib, leben, camerguet, lannd vnd leut zu den sachen dargetan, so Sy des merern tails anhaim pliben sein; vnd so ye der puncten, daz auff die ergangen hilff gehaltner reichstag vnns vnd dem heiligen reich kain nutz erwachsen sey, angeruert wirdt, dess haben wir vnns pillicher dann die stennd zubeswärn; dann Sy vnns alweg durch jr bewilligen vnd zuesagen der hilffen zu vnnsern fürnemen vnnd darauf in grossen costen vnnd darlegen gelait vnnd dann ir hilff, über das die wenig vnnd gering gewesst ist, dannocht so lanngsam, sewmig, vnuolkomen vnnd vnordenlich gehalten vnd geraicht, das damit nichtz fruchtpars ausgericht werden mügen vnd vnns geursacht vnd gepracht hat in verschwenndung vnsers camerguets, versawmnuss vnd verwarlosung vnnserer lannd vnd leut, auch vmb annders, so vns zugestanden sein solt vnd mocht, als hungern, Britani [= Bretagne], Mayland, gantz jtalien etc., das alles wir mit gnaden des allmechtigen, wo Sy jr tapffer hilff zů rechter zeit vnd volkomen dartzů gethan hetten, auf des heiligen reichs oder vnser erblich oder erheyrat gerechtigkeiten erobert vnnd behalten vnnd also dem heiligen reich vnd tewtscher nacion anhengig gemacht haben wölten, wie wir vns dess auf allen reichstagen gnådigclich vnd getrewlich erpoten haben. Und darumb, wo Sy vnns vnnd dem heiligen reych noch nit trostlicher, ordenlicher hilff tüen wolten dann bisher, wår wåger [= besser], Sy der zuerlassen dann die antzunemen. /81'/ Wo aber die Stennd vileicht gedåchten vnd vermainten, als ob jr bißher getan hilffen vns vnd vnnsern hewsern osterreych vnnd Burgundi zu statten vnd guetem komen vnd beschehen warn, So geben wir jnen zuermessen, das die genannten vnser hewser österreich vnnd Burgundi slüssel vnd clausen des heiligen reichs vnd tewtscher nacion sein gegen allen anfechtern vnd widerwårtigen, glaubigen vnnd vngelaubigen; vnnd was denselben hewsern hilff vnnd fürdrung beschehen, wer doch dem heiligen reich

v allen] In E-G: etlichen.

w vnser/ Fehlt in E-G.

vnd tewtscher nacion getan; dann so dieselben hewser österreich vnnd Burgundi in bestand vnnd wesen vor jrn anstössern vnnd widerwårtigen gehandthabt sein, so ist das reych dardurch behalten. Wann Sy aber (daruor der allmechtig sein well) verlassen vnnd vom reich getrennt werden sölten, wår zuebesorgen, das das reych vnd die tewtschen von frembden nacion vberfals, beschwårung vnd ellends, das ietzo nymandt gedenncken will, gewarten muesten. Zusampt dem, so haben dieselben hewser österreich vnnd Burgundi dannocht allweg gegen den anfechtern vnnd widerwärtigen gar vil mer lasst, mitleyden, costen vnd darlegen weder annder Stend des reichs getragen vnd getan, alles dem heiligen reich vnd tewtscher nacion zu aufenthalt vnd guetem.

[6.] Uersammlung<sup>x</sup>: Auf die vierd vrsach, derhalben die Stend vns vnd dem reich nit vermainen zühelffen, nemlich also lautend: <sup>y</sup>—Wo jnen die begert hilff möglich vnnd Sy die tätten, das sölhs angesehen vnnd geacht werden möcht, als ob Sy in die angetzaigten (doch jnen vnwissend) verträg vnd wie die geschehen, ob Sy gleych dem reich nachtailig wärn, gewilligt vnd gehollen hetten. Züsampt dem, das sölhs der handlung nechstgehalten reichstags, die mit hoher vernunfft vnd betrachtung bewegen worden, nit gemäss, das sich Churfürsten vnnd ander stend getrewlicher maynung erpotten gehabt, Jr treffenlich potschafft zü dem künig zü Franckreich züschicken, mit demselben des hertzogthümbs Maylandt vnnd annderer sachen halben, das heilig reych vnnd die cron Franckreych betreffend, zühanndlen vnd vnrat zü fürkomen, mit hohem erpieten der stennd, wo sich /82/ derselb künig nit gleicher ding gegen vns weisen lassen wolt etc., das jnen aber von vns desselben mals abgeschlagen vnnd nit verfolgt sein sol, nit on nachtail vnnd beswärung des reichs, als die stennd besorgen—<sup>y</sup>.

Kayserlich Maiestat: Wir haben in ainem artickel oben ertzelt, das die ainigung vnd vertrag in kainem innhalt dem heiligen reich nachteilig noch abpruchig; dann wir sein alzeit des güeten gemüets, dem heiligen reich so vngern etwas züuerliern oder zu vertädingen<sup>8</sup>, als Sy es sehen mügen; so aber die ainigung vnnd vertrag dem heiligen reich vnd tewtscher nacion zü hohen ern, lob, aufnemen, rue vnd frid raichet, darzü ist<sup>z</sup> der stennd bewilligung<sup>aa</sup> nit not gewest, sonder wir haben des als regierender römischer Kayser nach schickung des allmechtigen, auch hohem rat vnd erwegen vnd dem heiligen reich, tewtscher Nacion vnnd gemainer cristenheit zü güet aus vnns selbs wol füeg vnd macht gehabt; wo jnen dann die stennd solchs nit lieb sein lassen wolten, möcht jnen darumb vbel gesprochen werden in ansehung jrer phlicht vnd ayd, die Sy wol weisen, was Sy vns vnd dem heiligen reich gönnen vnd

<sup>&</sup>lt;sup>x</sup> Uersammlung/ *In E-G:* Stende.

y-y Wo ... besorgen] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 3.4.].

<sup>&</sup>lt;sup>z</sup> darzů ist] *In E-G:* wiewol dann.

aa bewilligung/ In E-G danach: darein.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> = hier: (der Gegenseite) vertraglich zugestehen, Verzicht leisten. Vgl. GRIMM, Deutsches Wörterbuch XII/1, Sp. 1876 (d).

schuldig sein sollen. Mayland halben haben wir den stenden nechst durch vnsere råte vnser antwort vnd maynung [Nr. 411, Pkt. 5] fürhalten lassen, desgleichen wir hiemit noch tüen, das wir anders nit darjnn gehandelt dann wie auf vergangen reichstågen die stend vnd sonderlich churfursten vnd fürsten geraten haben, nemlich solcher gestalt, das wir vnns beflevssen solten, mit Franckreich in ainigkait zůkomen, sonder wider Uenedig, vnnd jn darauf mit Mayland zůbelehnen; dann ain künig von Franckreich stüende ainem romischen kayser oder künig für ain lehensman des heiligen reichs pas an dann ain aigner hertzog zů Maylannd.<sup>9</sup> Solher jrer maynung vnd ratsleg von vorigen reichstagenn sein wir noch wol ingedenck; haben darfür gehabt, was inen desselben mals gefallen, es hett ietzo auch nit wågerung bey inen gehabt; wo wir aber gesorgt, das Sy auf jedem reichstag ainer sonndern vnd andern maynung sein wolten oder das gelegenheit der sachen souil pitt vnd aufschub erleiden mügen, hetten wir wol bedacht, Sy vor zuersuechen; vnd also haben wir dem reich mit Mayland nichtz vertådingt, es ist gleich so wol lehen /82'/ als vor; vnnd wo wir vnserm průeder [Kg. Ludwig] von Franckreich die belehnung nit getan, so her ers dannocht gehabt; vnnd wer zubesorgen, vnns vnnd dem reich swår gelegen, in dauon züdringen, dann wir haben das lanng versüecht vnnd angefochten, vnser leib vnnd guet daran strecken wellen, wie menigclich gemerckt vnd gesehen. Es hat aber bey den stennden jrer hilff vnd zuethuens halben nye sein mügen, sonder Sy haben sich alweg mercken lassen, das inen Mayland lieber der gstalt in des künigs zu Franckreich hand sey dann in weylennt hertzog Ludwigs [Sforza], darauf Sy mercklichen costen dasselb zuerobern darlegen müessten; vnd vnns also vnnser ansynnen vnd fürnemen Mayland halben doch auf zwayen reichstågen gestracks abgeslagen. 10 Demnach wellen wir darfur achten, das wir mit dem wenigen vnnd mindern als alain mit der belehnung Mayland dem heiligen reich vnnd teutscher nacion ain merers aufgericht vnd gestifft haben, das ist die loblich ainigkeit vnnd vertrag, daraus dem reich, tewtscher nacion vnd gemainer cristenheit, ob got wil, aufnemen, handthab, frid vnd růe gedeyhen sol, als sich dann noch bißher in voltziehung solher ainigkeit vnd vertrag tröstlich erscheint in dem, das wir nu<sup>ab</sup> alles das, vns von der

<sup>&</sup>lt;sup>ab</sup> nu] Fehlt in E-G.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Stände zeigten sich auf dem Augsburger RT (1500) und dem Nürnberger Reichsregimentstag (1501) gegenüber den Bemühungen Kg. Ludwigs von Frankreich um eine Belehnung mit Mailand kompromissbereit und favorisierten eine Verhandlungslösung. Hingegen beschieden sie in Augsburg die Anträge Kg. Maximilians auf eine Reichshilfe zur Rückeroberung des Herzogtums abschlägig (Wiesflecker, Maximilian II, S. 366f., 369, 371, 374; ebd. III, S. 8–10; Kraus, Reichsregiment, S. 139–147; Schröcker, Unio, S. 297–301, 312–318, 387f.).

<sup>10</sup> Gemeint sind die RTT von Freiburg 1497/98 [Nr. 411, S. 606, Anm. 3] und Augsburg 1500 [siehe vorige Anm.].

Uenediger land vnd gepieten in sölhem vertrag züepartheyt<sup>11</sup>, das doch ain mächtig ding ist, nach ganntz erobert vnd in vnnser gewalt vnnd gehorsam pracht haben.<sup>12</sup> Dergleichen glücks, sigs vnd aufnemens wir vns hinfür zü dem almächtigen wol getrösten. Das wir aber zü Costentz abgeslagen haben sollen, ain potschaft in Franckreich züschicken, dess gesteen wir nit in der gestalt; wir gedencken wol, das davon gehandelt worden, und ist der Stennd maynung gewest, ein slechte vnd geringe potschaft züuertigen<sup>13</sup>; das mögen wir wol widerredt haben vnd pillich in bedacht, das vnns, den Stenden vnd gantzer tewtschen nacion gross vnansehen, smach vnnd verklainerung daraus erwachsen wär, aber ain mächtige, rätliche potschaft abtzüfertigen haben wir nye gehindert, sonnder mer gefürdert vnd solicitiert, sein auch darauf willig gewest, vnsernn gepürenden costen dartzülegen. Darjnn sich aber die Stennd des costenns beswärt vnd also die potschaft züfertigen ersitzen lassen haben.

[7.] /83/ Versammlung<sup>ac</sup>: Für die funft vrsach melden die Stend, als ob Sy vnns vnd dem reich zuhelffen nit schuldig sein, nemlich, <sup>ad</sup>—das bisher nye mer im reich gehört, das ain sölh treffenlich eylend vnd stumpf<sup>14</sup> hilf zuuor vnberatslagt, auch zu vngelegner zeit zuschicken gefordert oder begert sey—ad.

Kayserlich Maiestat: Gegen demselben bedunckt vnns, dise hilff sölt die zeither, so die Stennd bey ainander versamblt gewesst, wol beratslagt vnd nu in kürtz auftzüpringen mügen sein. Uns ist die verainigung vnd vertrag auch so gåhs [= plötzlich, überraschend] züegestanden, das vnns vnnd dem reich, auch<sup>ae</sup> vnsern gegenwürtigen fürnemen, wie obsteet, ainichen aufschub darjn zü tün nit nütz, darumb auch not gewesst ist, die hilff gåh züuordern vnnd auftzüpringen; dann dise vnnser fürnemen haben eröffnung vnd auspraitüng lanng vor der tat nit leiden mügen, sonnder ist das gewinlichist gewesst, die Uenediger vnuersehen züvbereiln; dann solten vnser fürnemen lanng daruor vmbgetrochen worden vnd an die veind gelangt sein, wår vnns vnnd dem heiligen reich beswärdt vnd sorg vnd den Uenedigern kundtschaft, sterckung, schicklicheit vnd hoffnung darauf gestanden, das Sy nit (also züschätzen) auf ain tag zü grund gangen wärn, wie dann in den weg beschehen ist; vnns hat auch gepürt, kurtz nach vnserm lieben prüeder von Franckreich vnd neben

ac Versammlung/ In E-G: Stende.

ad-ad das ... sey] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 3.5.].

ae auch] In B/C irrtümlich: nach. E-G wie A.

<sup>11</sup> Zu den gemäß Vertrag von Cambrai für Ks. Maximilian vorgesehenen territorialen Erwerbungen vgl. Nr. 404, S. 596f., Anm. 3.

Venedig hatte nach der Niederlage von Agnadello Verona, Vicenza, Padua, Görz, Triest und Feltre kampflos preisgegeben (Wenko, Kaiser, S. 35, 46f.; Wiesflecker, Maximilian IV, S. 47; Hollegger, Maximilian, S. 196).

<sup>13</sup> Das trifft nicht zu. Vielmehr trat Kg. Maximilian für eine kleine und rangniedrige Gesandtschaft ein (Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 191, S. 395f., Pkt. 5; Nr. 206, S. 425, Pkt. H).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> = hier: plötzlich, unerwartet (GRIMM, Deutsches Wörterbuch X/4, Sp. 444 [3c]).

vnserm heiligen vatter, dem Babst, antzügreifen, in ansehung vnnd crafft der verainigung vnnd vertrag, darein wir alain Sy bewegt vnnd pracht<sup>15</sup>, haben aber darbey wol bedacht, das der Stennd kriegsvolckh, so Sy vns bewilligen würden, villeicht nit so leidlich wärn, in die hitz zütziehen, als die vnnsern<sup>af</sup>; vnd darumb ietzo den vortzug mit vnnsern leuten getan, sein dess auch noch in ståter vbung vnd merer rüstung, Auf das, so sich die stennd ainer tapfern, trostlichen hilff entsliessen würden, das jrn leuten die herbst zeit zü statten komen möcht. So wissen wir kain füegclicher zeit durch das jar zü kriegen dann die Sümer zeit, darumb on not von den stennden zü vrsach genomen wirdet, als söllen wir die hilff zü eilend, stümpf vnd vngelegner zeit erfordert haben.

[8.] /83'/ Uersammlung<sup>ag</sup>: Darnach melden die Stendt in jrer antwort, das <sup>ah–</sup>aus angetzaigten vnd andern vrsachen, der auch wol mer zuertzellen wern, jr vertrawen vnd hoffen sey, das sich sölcher jrer gegeben notturftigen, waren antwort weder vnser räte noch iemands anderer mit pillicheit zubefrembden oder zubeswarn haben sol etc.<sup>–ah</sup>

Kayserlich Maiestat: Darzů sagen wir, wo die Stend dergleichen vrsachen noch mer dartåten, westen wir die in hofnung mit güetem gründt wie die obgeschriben züuerantworten vnd zü widerlegen; das aber wir vnd meniglich, der lieb, naygung vnd gehorsam zü vns tregt, sölcher abslegigen anntwort nit klain, sonnder hoh befrembden, beswårn vnd behertzigen haben, das ist menigclich zuerkennen pillich, in ansehüng, das Sy vnns, das heilig reich vnd tewtsche nacion in disen loblichen, erlichen, aüfnemlichen vnd hoffennlichen fürnemen, dergleichen in menschen gedächtnus nye vorhannden gewest sein, also züuerlassen vermainen.

[Uersammlung<sup>ai</sup>:] Wir mercken verrer aus der Stennd antwort vnnd schrifft, <sup>aj</sup>—wo wir in sölhem vnnserm swårn fürnemen jrs rats gepraucht, wie jm reich herkomen, die notturft erfordert vnnd pillich beschehen wer, was Sy vnns dann geraten hetten, darinn wolten Sy sich als die getrewen vnd gehorsamen on zweyfel mer, wann wol<sup>ak</sup> jr vermugen gewesst, ertzaigt vnd gehalten haben<sup>-aj</sup>.

Kayserlich Maiestat: Solhs bedunckt vnns gleich ain widerwartigs sein, dann jr erste vnd principal vrsach gewest ist jr vermaint vnuermogen, vnnd hie melden Sy, wo wir jrs rats gephlegen, was Sy vnns dan geraten, darinn wolten Sy sich vber jr vermugen ertzaigt haben; das gibt vns ain antzaigen ains vnwillens

af die vnnsern/ In E-G: ir Mt. volk.

<sup>&</sup>lt;sup>ag</sup> Uersammlung/ *In E-G:* Stende.

ah-ah aus ... etc.] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 4 - Darumb ... haben sol.].

ai Uersammlung/ In E-G: Stende.

aj-aj wo ... haben] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 4 – Het aber ... gehalten haben.]. ak wol] In B/C: wo. E-G wie A.

<sup>15</sup> Dies trifft so nicht zu. Bekanntlich hatte auf habsburgischer Seite Ehgin. Margarethe gegen den anfänglichen Widerstand ihres Vaters die Initiative zu einem Ausgleich mit Frankreich ergriffen. Vgl. Wiesflecker, Maximilian IV, S. 25f.

von etlichen, die den vrsachen, welhen vnwillen wir doch vmb dieselben noch annder nit verschuldt, sonder vnns mit vnserm leib vnd gůt, auch erblannden vnd leüten in des heiligen reichs obligen zůvil dartzů gemüet vnnd beswårt haben; wo nů sőlher vnwillen dem heiligen reich nit zů nachtail kåm, wår vnns der auch dest ringer zů tragen.

[9.] 184/ Uersammlung<sup>al</sup>: Zů letst ertzellen die stend, <sup>am–</sup>Sy zweyfeln nit, wo die Båbstlich heiligkeit herkomen vnd gelegenheit der stennd vnd<sup>an</sup> tewtscher nacion, wie zum tail obangezaigt, auch wie vnnd zu welcher zeit dise sachen an die stend gelangt sein, bericht werde oder wurde, ir Babstlich heiligkeit wurde der gegeben antwort kain misfallen tragen, sonder der stend gelegenheit vnd notturft in solchem gnedigclich bedencken-am; ao-wo auch wider die vnglaubigen oder türgken mit ainer stattlichen expedicion oder zug solt gehandelt werden, als dann notturft der selben sachen wol tåt erfordern, oder so die Båbstlich heiligkeit oder cristenlich kirch von iemand beschwärt oder benötigt wär oder wurd, so wolt sich zum vorderisten nach ermessung der stennd in solcher swärn, grossen sach gepürn, das zuuor vil cristenlicher gezüng vnnd gewalte zusamen erfordert, mit jr aller rat von sachen der notturft zuuor gehandelt, wie vnd welcher mass solcher zug vnd handlung zum pessten vnd geschicktisten solt vnd mocht fürgenomen werden, damit die hilff in solchem allenthalben auf müglich zeit gleichmåssig vnd auf alle stend vnd glider, hoch vnd nider, aufgetailt vnd nit allain auf den gehorsamen klainen tail des reichs gelegt, auch zuuor cruciat 16 vnd anders gegeben wurd, wie dann vormals in solchen fallen mer gebraucht vnd geubt sey; darinn wurden sich alle stennd des reichs on zweyfel als from, cristglaubig glider gegen der heiligkeit vnd dem cristenlichen glauben nach jrm vermügen zu aller gehorsam erzaigen; der maynung wellen sich auch die churfürsten mitsampt gemainen stenden auf die Babstlichen ausgangen breuia<sup>ap</sup> vnd anders, derohalb fürgehalten, verantwort haben-ao. aq-Darumb vnd aus angezaigten vrsachen die stend des reichs auf jrer gegeben anntwort besteen etc.-aq

Kayserlich Maiestat: Hierauf vnd auch fur das letst achten wir, die Babstlich heiligkeit hab herkomen vnd gelegenheit des reichs vnnd der stend gnugsam kundschafft, vnd wer vnsers bedunckens nach so guet, jr heiligkeit vnd menigclich wessten nit souil darumb; was gefallens aber jr heiligkeit ab der stend

al Uersammlung/ *In E-G:* Stende.

am-am Sy ... bedencken] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 4 – Dy stend ... gnediglich bedenken.].

an vnd] In E-G danach: sachen.

ao-ao wo ... haben] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 5].

ap breuia] In C danach: oder schrifften.

aq-aq Darumb ... etc.] Wiedergabe von Nr. 279 [Pkt. 6 – Darumb ... bestehn].

<sup>16 =</sup> Abgabe an die Kirche (für den Kreuzzug) (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch VIII, Sp. 1716).

handlung tragen, wirdet jnen ir heiligkeit vngetzweifelt wol zuuersteen geben: was auch sunst in tewtschen landen vnd durch die gantz cristenheit von den jhen, die villeicht ains andern gemuets sein, darzu geredt, wirdet Sy on zweyfel auch furkomen. Als aber die stend vnderricht tuen /84'/ [von] ordnung vnd wesen des zugs wider die türgken oder vnglaubigen, auch zu hilff Båbstlicher heiligkeit vnd der kirchen, So söllen die Stennd wissen, das ditz vnser mitsambt Båbstlicher heiligkeit, auch der künigen zu Franckreich vnd Arragon verstenntnuss vnnd furnemen nit angefangen sein, alain die Uenediger (vmb jr lanngher pracht verächtlich, gewaltig, vngöttlich herschen, auch vmb das Sy der heiligen kirchen das ir gewaltigelich entwert vnd vorgehalten, Sich darzů dem cristenlichen wesen in etlich ander weg vngemåss gehalten vnd vnderstanden haben, der Båbstlichen heiligkeit vnnd kirchen weyter widerwårtigkeit vnd trang<sup>ar</sup> aufzůtun) zůstraffen, sonder auch auf die vnglaubigen zů ziehen; als wir dann hewtigs tags willenns sein, so wir nu mitsampt Båbstlicher heiligkeit vnd den künigen zu Franckreich vnd Arragon den Uenedigern das lannd nach alles bis an die Statt Uenedig mit gottes hilff abgewunnen haben, vnns auf das wasser zůbegebenn vnnd zů vndersteen, die vbrig jr macht, damit wir all künftiger aufruer vnd beswår von jnen vberhaben vnd gesichert sein, auch niderzülegen, zu tewtscher nacion in vnser gehorsam züpringen vnd fürter wider die vnglaubigen zůtziehen; wir kunden auch nit gedencken, das solhs bißher ye füegclicher vnd schicklicher gewesst sey vnd sich hinfur nymmer dergstalt begeben noch reymen mocht, dann so wir ietzo mit Babstlicher heiligkeit vnnd vorgenannten vnnsern lieben pruedern in verstentnuss vnd ainigkeit sein. Wir, dieselben vier, als die maysten der cristenheit haben dise fürnemen gnugsamlich bedacht vnd erwegen, auch nit für not geacht, weiter gezung zusamen zufordern, aus vrsach, das solhs lange weyl, mercklichen costen vnnd versawmnuss gepert het; damit wellen wir dargetan haben, das dise furnemen nit alain wider die Uenediger, sonder auch die vnglaubigen gnugsamlich beratslagt vnd nit not noch guet gewest, annder oder mer getzung zusamen zu pringen, dieweil doch dieselben vnd, zůschåtzen, die gantz cristenheit alle vns viern verwandt sein; darumb auch wir vier durch vnser potschaften die andern dannocht ersüecht haben. 17 Dann solten die sachen dergstalt, wie die Stennd vor in haben, fürgenomen, die cristenheit mocht nymer mer wider die vnglaubigen aufpracht werden; darbey wellen wir der Stend maynung, als ob Sy auf die Båbstliche Breuia entschuldigt sein, widerlegt /85/ vnd vnnserm heiligen vatter, dem Babst (ob Sy seiner heiligkeit gnug oder nit getan) haimgesetzt vnd befolhen haben; wir besorgen

<sup>&</sup>lt;sup>ar</sup> trang/ In E/F: droung. G wie A.

<sup>17</sup> So forderten Anfang Mai 1509 Gesandte des Papstes, Ks. Maximilians und Kg. Ludwigs von Frankreich Kg. Wladislaw von Ungarn-Böhmen zum Eintritt in ihr Bündnis gegen Venedig auf, allerdings vergeblich (Palacky, Geschichte V/2, S. 174). In der ersten Jahreshälfte wurden nicht weniger als drei ksl. Gesandtschaften beim ungarischen Kg. vorstellig (Fraknói, Ungarn, S. 4; Wenko, Maximilian, S. 108).

vnd gedencken aber, die Stennd werden klainen danck bey seiner heiligkeit erlangen, dann Er jr vnuermügen vnd entschuldigen gleich so für ungegrundt als wir erkennen vnnd annemen wirdet.

Dem allem nach ermanen wir die Churfursten, Fürsten vnd Stennd vnser vnnd des heiligen reichs aufs ernstlichist vnd höst, so wir Sy als<sup>as</sup> jr erwelter römischer kayser zůmanen haben, das Sy vnangesehen der obertzelten vnnd aller annderer vermainter vrsachen vnnd aüstzüg die cristenlich kirchen in krafft Båbstlicher heiligkeit erfordrung, aüch das heilig reich vnnd tewtsche nacion jrn phlichten vnd ayden nach kains wegs verlassen, sonnder sich denselben zů hilff vnnd beystand vnd zů ausfuerung des gegenwurtigen göttlichen tåglichen<sup>at</sup> sigs nochmals ainer tapfern, tröstlichen, ordenlichen antzal kriegsvolck entsliessen, die auch aufs eilendist, so muglich ist, berait machen vnd zů vns vertigen; des wellen wir vns noch gnedigclich vnnd freuntlich zů jnen getrösten vnd versehen. Geben au—in vnser Statt—au Triennt am viertzehennden tag des Monats Junii Anno etc. nono, av—Unsers reichs, des Römischen im vierundzwainzigisten jarn—av.

[10.] /85'/ aw-DJser obgeschriben vnserer schrift antwort vnd ansuechen haben die churfürsten, fürsten vnd stend des reichs, vber das Sy durch vnsere råte zu wormbs hoch vnd streng darumb ermant vnd ersuecht worden sein, nit erwart, sonder sich auf jr obbegriffen maynung vnd dartuen, vnsern råten in schrifft vberantwort, vor vnd ee jnen auch obertzelt vnser verantworten vnd ansuechen zuekumen ist, erhebt, den reichstag geendet vnd auf jrer maynung wie vor beharret.

Dieweil wir nu bedencken, das menigclich, so villeicht der handlungen nit wissen tragen, befrembden möcht, was doch die vrsach, derohalben vns, dem heiligen reich vnd tewtscher nacion von der versamblung des reichs die hilff vnd beystand vertzigen vnd abgeschlagen wärn, Ermessen auch, das vngezweyfelt dieselben vrsachen den churfürsten, fürsten vnnd stenden zů fueg vnd vnschuld vneroffnet vnd vnberedt nit pleiben, daraus dann vns (wo wir vnser gegrundte antwort entschuldigung weise obgeschribner massen dagegen nit dartåten vnd erlauten liessen) vnglimpfen vnd schuld zuegelegt werden möcht, So haben wir vnserer eern halben fur not geacht, Euch allen vnd ieden insonderheit gestalt, schicklicheit vnd wesen vnserer, auch der churfürsten, fürsten vnd stend des reichs obbegriffen handlung hiemit zů offenbarn, Ob aus dem, das Sy zůuor der Båbstlichen heiligkeit vnd nachuolgend vnns vnnd dem heiligen reich jr hilff vnd beystand zů disen vnsern loblichen, götlichen fürnemen nit bewisen hetten, dem heiligen reich vnd tewtscher nacion ainich beswård zuestuend vnnd erwuechse, das der allmechtig vorhueten welle, als auch wir

as Sy als/ Fehlt in B/C.

at tåglichen/ Fehlt in E-G.

au-au in ... Statt/ In E-G: zu.

av-av Unsers ... jarn] Fehlt in E-G.

aw-aw DJser ... jarn] Fehlt in E-G.

mit darstrecken vnnsers leibs vnnd guets zu furkomen alltzeit begierigs hertzens willig gewesst vnd noch sein, damit doch wir entschuldigt seyen. Dann aus berurten der versamblung verziehen, wägern vnd abslagen mugen wir vns mit vnsern hewsern Osterreich vnd Burgundi zu dem reich vnd tewtscher nacion hinfur wenig hilff, trossts vnd beystands versehen, dieselben vnser hewser zu behalten vnnd zuhandthaben gegen vnd vor vnsern durchächtern vnd widerwärtigen, glaubigen vnd vnglaubigen, vor denen wir vnd die genanten vnsere hewser nu ob dreyssig jarn her dem heiligen reich zu behuet vnnd guetem herten, swärn last, anfechtung vnd krieg gelitten vnd ge- /86/ tragen haben, dergleichen vnns noch hewtigs tags obgelegen vnnd hinfür stätigs zugewarten sein.

Wir hetten doch gehofft vnnd getrawt, die versammlung solt bedacht vnd mitleyden gehabt haben vnserer mercklichen verlüesst, so vnns ietz ain jar verganngen vmb des reichs vnd tewtscher nacion fürgenomner eer vnd wolfart willen begegnet, die vnd noch vil måchtigers vnd merers, dartzů vns diser zeit mit sig, gnad vnnd glück des allmåchtigen widerkert ist. So müessen wir abnemen, als ob vnnser verluesst vnnd smach vnnd herwider vnser sig vnnd glück bey jnen gleichmåssig bewegen vnnd geacht werd.

Das muess aber kumen vnnd entspringen aus etlichen, die vns miszgonnen, zu denen wir vnns doch jn ansehung vnserer gnaden, freuntschaft vnnd guettåt, der wir vnns gegen jnen befleyssen vnnd ertzaigt, kains vbels versehen haben.

Begern demnach an euch all vnnd jegclich innsonderheit, dise vnnser vnnderricht vnnd dartuen entschuldigung weise für war vnd gegrundt antzünemen vnd züerkennen, vnns auch damit güetlich entschuldigt zühaben; vnnd ob jemand aus jm selbs oder aus vnwissen oder ungegründtem erfarn ichtz dawider züreden vnd antzüzaigen vermaint, so sein wir berait vnnd begirig, dem- oder denselben altzeit klarer bericht vnd gnugsam verstand zügeben, das dise sach, als sich ietzo erscheint, lanngher durch vnnser miszgönner auf vnns (zerrüttung im heiligen reich zübewegen) bedacht und furgenomen ist; das wolten wir euch nit verhalten. Geben vnd gefertigt in vorgenanter vnserer Statt Triennt Am sechundtzwaintzigisten tag des Monetz Junij Anno etc. im Newnten, Unserer Reiche, des Römi[s]chen im vierundzwaintzigisten vnd des Hungerischen im zwaintzigisten jarn-aw.

Aufzeichnung des kursächsischen Gesandten Friedrich von Thun über Verhandlungen mit Lgf. Wilhelm II. von Hessen – act. Kassel, 16. Juni 1509<sup>1</sup>

Verhandlungen in Worms über die von Ks. Maximilian geforderte Reichshilfe.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus der Datierung Thuns (mitwoch nach sancti Viti) ergäbe sich eigentlich für den folgenden Samstag der 23. Juni. Plausibel ist jedoch der 16.6. Kf. Friedrich war am 11.6. aus Worms abgereist [Nr. 418, Pkt. 1], am 20.6. hielt er sich bereits in Weimar auf. Deshalb ist davon auszugehen, dass er Thun am Mittwoch vor Viti, dem 13.6., in Frankfurt

Weimar, HStA, EGA, Reg. A, Nr. 173, fol. 37-44', 45' (Kop., sonabends nachfolgend).

[/37-37'/ Angelegenheiten Hessens; Nr. 561, Pkt. 1]. /37'/ Der Gesandte ging anschließend auf das an Kf. Friedrich nach Worms geschickte Schreiben des Lgf. 1 ein, worin dieser die Meinung vertrat, dass nit gut sey, das dem kayser hilf gewegert. Dan sein gnad hat geschrieben sein reten, das sie sich solten vernemen lassen, er wolt ksl. Mt. hilf tun.<sup>2</sup> Het mein gnst. herr [Kf. Friedrich] bey sich bedacht, das nit gut were, das sich die rete solchs gegen den stenden vernemen liessen, und /38/ wolt der landgrave ksl. Mt. hilf tun, wer on not, sich gegen der versamblung des Reichs zu vernemen lassen; und auch darauf mich zu den hessischen reten geschickt, inen solchs meins gnst. herrn bedenken zu sagen bevolhen, doch wolts sein ftl. Gn. in das guter meynung zu irem gefallen angezeigt haben. Nu wer mir er Curt von Manspach bekomen [= begegnet], dem ichs gesagt. Darauf er berichtet, doctor Engenlender, der canzler, würd mir begegen, zu ausschuss aufs [Rat-]haus zu geen. Dem solt ich solchs meins gnst. herrn bedenken sagen. Dann er sehe solchs fur gut an zu unterlassen. Hab ich dem canzler vorbenennt solchs gesagt, der mir darauf meins gn. herrn landgraven schreiben, an die rete darinnen ergangen, ufm haus gelesen und gesagt, er wisse den bevelh seins herrn nit zu endern, wolle sich<sup>3</sup> des auch sambt andern reten, wie sie beschlossen, halten. Und darauf die hessischen rete den im außschus solchs angezeigt. Das mein gnst. herr, als es sein ftl. Gn. bericht, nicht gern erfarn. Hab mein gnst. herr dem landgraven, was seiner ftl. Gn. bedenken und handlung darin gewest ist, auch nit wollen pergen.

Des landgraven antwurt, wie er meinem gnst. herrn geschrieben und sich sein ftl. Gn. darinnen gehalten, nem er freuntlich zu dank an, het aber sein reten, das bey den stenden anzutragen nit in bevelh geben.

138'/ Ich hab furder gesagt, den abschied zu Wormbs und aller ergangen hendel werde mein gn. herr, der landgraf, durch seiner ftl. Gn. rete bericht empfaen, was sein gnad hievor nit bericht wer. Darumb mein gnedigister herr mir nit weyter bevelh, davon zu tun, geben, aber allein, das ksl. Mt. die begert hilf nit gescheen ist aus dieser ursach, das churfursten, fursten und alle ander stend die unvermogligkeit, solcher hilf zu tun, bewogen. Zum andern, das mit solcher suchung ein merkliche beswerung und eingang dem Reich zuwachsen mocht, dadurch das Reich in tribut zu geben gefurt und also, wen ksl. Mt. hilf haben wolt, das ir Mt. kein Reichs tag mer ernennt, sonder einen yeglichen churfursten, fursten und stenden schreib, also zu tun; dadurch die Reichs tag

verabschiedet hatte und die Audienz am 16.6. stattfand. Damit passt zusammen, dass Kf. Friedrich bereits am 20.6. den Schenken von Erbach das Ergebnis seiner Fürsprache bei Lgf. Wilhelm [Nr. 561, Pkt. 4] mitteilen konnte [Nr. 562, S. 804, Anm. 2].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> *In der Vorlage irrtümlich:* sie.

abgeschnitten; und welcher das dann zu tun wegern wurd, het er ungnad ab im. Und damit kein einbruch oder einfurung churfursten, fursten und andern stenden nachkomen und gemacht, das schwerlich herwider zu brengen were. Furder auch, dieweyl ksl. Mt. durch aigen person nit abbeharret<sup>4</sup>, wer von den stenden abgenomen, das es darumb ergangen, wie vor vermelt, auß der verpflichtung zu suchen. Es wer auch großlich bewogen, ir Mt. zu helfen, /39/ dieweyl nit angezeigt und lauter gemacht wurd den vertrag mit dem konig zu Frankreich und das Reich nit wust, ob es zu nachteyl oder nutz geschee oder wie derselbig vertrag gestelt, den ve churfursten, fursten billich wissen solten. Aber mein gnst. herr hat sich im anfang und alweg horen lassen, sehen curfursten, fursten und andere stend an, das solche oder andere hilf, oder wie ksl. Mt. zu helfen sein solt, wolt sein ftl. Gn. sich nit davon sondern, sonder warauf der merer teyl beschlus, auch bleyben. Aber wer es durch die gemein stend beschlossen, das solche hilf durch angezeigte ursach zum besten unterlassen sein solt, davon sich auch mein gnedigister herr nit hette sondern wollen. Wolt sein ftl. Gn. meinem gn. herrn landgraven nit pergen zu dem, das sein gnad von seinen reten weyter bericht wurd werden.

Darauf der landgraf geantwurt, er wolt gern, das der kayser an hilf nit gelassen were. Dann er wurd fast mit ungnaden darumb bewegt werden. Er hette sich erpoten, seiner Mt. zu dienen. Das wolt er tun.<sup>5</sup> Und darauf gesagt zu mir: Was meinstu, was wil daraus werden?

Hab ich geantwurt: Gnediger herr, dem bin ich zu wenig verstendig. Aber ich halt dafur, wen ksl. Mt. das wol bedenken, werd er kein ungnad oder mißfallen auß billigkeyt darumb haben mogen. [/39'–44'/ Angelegenheiten Hessens; Nr. 561, Pkt. 3–7].

### 484 Beschlüsse des Augsburger Domkapitels zur Venedighilfe – Augsburg, 20.–27. Juni 1509

Freiwilliger Beitrag Bf. Heinrichs von Augsburg für den ksl. Venezianerkrieg. Augsburg, StA, Hst. Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten, Nr. 5492, fol. 37, 37–38, 38–39 (Auszüge aus dem Domkapitelprotokoll).

/37/ [20. Juni] Der Bf. hat an den Domdekan [Heinrich von Zülnhart] wegen der Reichshilfe für den Ks. geschrieben: Sehe ain capitel dannocht gut an, wiewol ksl. Mt. die stende des Reichs hilf zu furgenomen romzug [!] abgeschlagen, das dannocht sein gnad in ansehung, was seyner gnaden an ksl. Mt. und sonderlich an den fursten von Osterreich gelegen sey, nichts mynder ksl. Mt. ain zimliche

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> abharren: auflauern (Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 109f.), hier im Sinne von: persönlich darum anhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Das sogenannte Putsch-Repertorium weist ein nicht erhaltenes Schreiben Lgf. Wilhelms an den Ks. nach, worin er sein Bedauern über die vom RT verweigerte Reichshilfe äußerte (TLA Innsbruck, Schatzarchiv, Bd. 2, pag. 97).

hilf zuschicken tet, wie dann zu vermuten ist, ander fursten und stende des Reichs auch tun werden.

/37'-38/ [23. Juni] Der Domdekan bat im Namen des Bf. um Mitteilung, ob die vom Domkapitel ungeachtet der Verweigerung des Wormser Reichstages befürwortete Hilfe für den ksl. Romzug [!] in Form von Geld oder Truppen geleistet werden solle und was das Kapitel dazu beitragen wolle: Das Domkapitel überließ dem Bf. die Entscheidung über die Art der Hilfe, dweyl baid weg etwas sorgfeltigkeit und beschwerd uf in tragen. Sollten die Kosten für den Bf. zu hoch ausfallen, wöl sich alsdann ain capitel gegen sein gnaden zimlichen und gepurlichen halten.

/38'–39/ [27. Juni] Christoph von Knöringen verkündete im Domkapitel das Ergebnis von Beratungen zwischen dem Bf. und seinen Räten, wonach der Domdekan als bfl. Gesandter in Erfahrung bringen solle, welche Art von Hilfe der Ks. bevorzuge: Das Domkapitel stimmte zu und beurlaubte den Dekan mit der Auflage, sich nach Erledigung seines Auftrags unverzüglich wieder nach Hause zu verfügen, da der Gottesdienst und die Angelegenheiten des Kapitels aufgrund seiner Abwesenheit leiden würden. Auf ein Schreiben des Ks. hin wurde außerdem beschlossen, an den nächsten drei Montagen nach dem 4. Juli (Udalrici) Bittprozessionen für den Sieg über die Venezianer abzuhalten.

# Nürnberger Hh. Ältere an den Gesandten am ksl. Hof, Erasmus Topler – Nürnberg, 21. Juni 1509

[1.] Bewertung der Reichshilfeverweigerung des Wormser Reichstages; [2.] Vermittlungsinitiative zu einem Ausgleich zwischen Kurpfalz und Nürnberg; [3.] Verhandlungen am Kaiserhof in Nürnberger Angelegenheiten.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 67'–69' (Kop.; Vermerk über die Zustellung durch den Nürnberger Boten Peter Leupold).

Regest: Gümbel, Berichte, S. 168 Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 3.7. wurde Zülnhart zusätzlich beauftragt, beim Ks. die Rücknahme eines Mandats zu erwirken, das dem Pfleger des Domkapitels in Zusameck, Georg von Hürnheim, die Ausübung von Jagdrechten in der Mgft. Burgau untersagte (StA Augsburg, Hst. Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten, Nr. 5492, fol. 40). Ob die Gesandtschaft an den Ks. zustande kam, ist allerdings zweifelhaft. In den Domkapitelprotokollen verlautet darüber nichts mehr. Am 9.11. legte Christoph von Knöringen den Domherren ein ksl. Schreiben an Bf. Heinrich mit der Aufforderung zur Gewährung einer Anleihe von 2000 fl. [Schreiben vom 31.8.1509; Regest: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 392] vor und verwies auf den früheren Beschluss zur Leistung einer freiwilligen Kriegshilfe gegen Venedig (zug wider die Venediger korrigiert aus romzug). Das Kapitel erklärte nach erfolgter Beratung, dass solhs seiner Mt. vorigem erbieten nach dhainswegs abzeschlagen sey, und bewilligte, solh gelt darzeleyhen und, wa es meinen gn. herrn not tun wird, gar ader ainstails aufzepringen (StA Augsburg, ebd., fol. 69). Tatsächlich zahlte Bf. Heinrich die Anleihe in voller Höhe aus (Seyboth, ebd., Nr. 419, Pkt. 4).

[1.] Bestätigen den Eingang von zwei an sie und den Ratsherrn Anton Tetzel adressierten, durch [Endres] Rattler zugestellten Schreiben<sup>1</sup>. Kaspar Nützel hat ihnen nach seiner Rückkehr außerdem seine, Toplers, vertraulichen Mitteilungen eröffnet. Dabey hat uns auch gedachter Nuczel den endlichen abschid, uf dem die stende des Reichs zu gehaltenem Reichs tag zu Worms gegen der ksl. Mt. emsigem anhalten sind beruet [= beharrt], zu erkennen geben. Der hat uns in bedacht, zu was weiterung sich der im Heyligen Reich konftiglich ziehen mag, nit unbillich hoch beherziget und zu manigfeltigem nachgedenken gefurt. Hetten uns auch des ganz nit versehen, wiewol wir es gleichwol nit bessern mogen, sonder zu ordenlicher schickung und messigung des, der ob uns ist, stellen mussen. Wir bewegen aber dannocht und nit on vorsteende ursachen insonders zu verhutung der ungnaden, die uns bey ksl. Mt. auß solchem genomen receß, auch dem gramigen gemute, mit dem etliche unsere mißgonner, wie euer erwird wissen, gegen uns sind verpittert, mag ervolgen<sup>2</sup>, das in alweg unser notdurft wil ervordern, bey ksl. Mt. was furzunemen; welcher gestalt aber, des haben wir auch im tun und lassen allerlay beswerden erwogen und gedacht, nucz zu sein, ksl. Mt. durch e[uer] e[rwird] anzuzaigen, uns het von dem Reichs tag zu Worms angelangt, das etliche unser mißgonner uns zu nachtail ausgesagt, als ob wir der abschlegigen der stende ant [wurt] ursach wern, derhalben wir vermutung und sorgen trugen, solch mocht furter in ir ksl. Mt. zu tragen understanden werden.

Hetten demnach euer erwird bevolhen, uns deßhalb bey irer Mt. zu entschuldigen. Dann uns beschehe ye daran ganz ungutlich. Ir Mt. wesst auch, was volg und ansehen die stett zu etlichen gehalten reichstagen gehabt, auch wie gehorsamlich wir uns uf allen tagen des Reichs irer Mt. zu vortail und gefallen gehalten. Und ob wir nit in volziehung bewilligter hilf für unsern taile zu yedem mal unser anzale mer dann vollig gelaistet und weyter, dann ye zu zeyten in unserm vermogen gestanden, getan. Insonders hetten wir uns kunftigs sigs, der irer Mt. in yczigem irem fürnemen vorgestanden, nit wenig vertrost. Und dem anzaigen zu tun, als ir Mt. uns bey vergangen tagen umb zwen puchsenmaister zu demselben irem fürnemen angesucht, hetten wir zu stund zwen von den besten und berumbsten aus unsern bestellten buchsenmaistern irer Mt. zugefertigt mit verpflichtung, inen darzu für ir besoldung, die inen ksl. Mt. zu liebern verwent, gut zu sein.<sup>3</sup> Bittende, ob solchs, wie oblaut, an ir Mt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegen nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Nürnberger Ratsherr Anton Tucher gab am 20.6. an Kf. Friedrich von Sachsen die Information weiter, dass kaiserliche majestet abschlegiger anntwort, so irer majestet uff derselben begern bey den stenden des Reichs zu Wurms gefallen, ain mercklich mißfallen und ungnad empfangen hab (Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 138, S. 353f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechendes Schreiben des Nürnberger Rates an Ks. Maximilian vom 11.6.1509 (Kop., montag nach Bonifacii; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 49').

gelangen wurde, dem nit glauben zu geben und unser allergnedigster herr ze sein etc. Oder, ob euer e[rwird] mer well gefellig sein, derhalben ainich anregen nit zu tun, ksl. Mt. wurd dann euer erwird durch die handlung zu Worms darzu verursachen, das stellen wir alles zu euer e[rwird] rat und gutbedunken, uns darin zur notdurft zu bedenken.

[2.] Und als euer erwird neben anderm anzaigung getan, was graf Adolf von Nassau und herr Johann von Morschaim gegen euer e[rwird] sich der Pfalz halben haben vernemen lassen, das nemen wir zu dank an. Mochten auch geleiden, das wir mit der Pfalz zu zimlichem bericht mochten komen. Aber ainen oder mer flecken<sup>4</sup> widerzestellen in seiner Gn. gewalt, will uns nit fuglich wesen /= sein/, aus ursachen, euern erwirden bewust und yczo zum tail auch angezaigt. Und nit on, verschiner weyle ist dergleichen ansinnen durch unser gnedigst und gn. herrn, herzog Fridrichen zu Sachsen, Kf., und den bischof von Wurzburg auch an uns beschehen, auch darauf alßbald durch ir beder ftl. Gnn. zwischen unser und des pfalzgrafen canzler [Florenz von Venningen], der zugegen gewest, handlung furgewend, aber die sach begegnet den undertedingern am widerwertigen und andern weyse bey dem canzler dann sie sich versehen hetten, und nemlich, das der von wegen seins gnedigsten herrn in der bericht alle eingenomene flecken, außgenomen zwen oder drey, widerumb begert, des die undertediger mißfallen hetten. Und darumb, ob uns mocht ain zimlicher flecken kaufsweys zugestelt werden umb ain summa, daran zway pfenwart<sup>5</sup> fur ains gegeben wurd<sup>6</sup>, und das sich die Pfalz aller ander flecken, so wir inhaben, nach notdurft verzug, des wurden wir uns villeicht bereden lassen. Wollen doch dem nachgedenken, dergleichen bitten wir, bey e[uer] e[rwird] auch zu geschehen.

[3.] Beauftragen ihn, zu einem geeigneten Zeitpunkt mit dem Ks. oder anderen in Frage kommenden Personen über eine Achterklärung gegen die Nürnberger Feinde Heinrich von Guttenstein und Adam von Freudenberg sowie über die Ausstellung einer Lehnsurkunde gemäß dem ihm mitgegebenen Entwurf zu verhandeln. Bitten ihn außerdem, häufiger über die Vorgänge am ksl. Hof zu berichten. Bieten an, ihm dafür einen eigenen Schreiber zur Verfügung zu stellen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemeint sind die während des Landshuter Erbfolgekriegs eroberten Orte. Vgl. Heil, RTA-MR VIII/1, S. 141f.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> = Pfennigwert. Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch X, Sp. 856–859; BAUFELD, Wörterbuch, S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Gemeint ist: zum halben Kaufpreis.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Gemeint ist das Straßenräuberprivileg. Vgl. Nr. 463, S. 677, Anm. 5.

Der ksl. Rat und Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und der ksl. Sekretär Johann Storch an Kf. Friedrich III. von Sachsen und andere Reichsstände<sup>1</sup> – Worms, 21. Juni 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 200–200' (Or.) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 201–201' (Kop.; Adressat: Kf. Jakob von Trier) = B. Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 279 (Or.; Adressat: Bf. Georg von Bamberg) = C. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 71–71' (dem ksl. RT-Protokoll [Nr. 259] inserierte Abschrift) = D.

Heute ging ihnen das in Abschrift beigelegte ksl. Schriftstück [Nr. 482/III] zu, mit der Weisung, es unverzüglich an ihn, Kf. Friedrich, oder seine Räte zu übergeben, nachdem <sup>a-</sup>ir ksl. Mt., als wir vermerken, nit anders gewist noch-<sup>a</sup> sich vermutet gehabt, dann das des Reichs versamlung noch beyeinander und nit verruckt sein solt. Die übrigen auf dem Reichstag anwesenden ksl. Räte sind wegen dringender Angelegenheiten nach der Abreise der Stände und ihrer Gesandten auch weggeritten. Dennoch hatten sie dem Befehl Folge zu leisten und wollten ihm deshalb das Schriftstück nicht vorenthalten.

# 487 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg – Schloss Pergine, 30. Juni 1509

Augsburg, StdA, Lit. Personenselekt Ks. Maximilian I., Fasz. 1, fol. 149–149'. (Or. m. besch. Verschlusssiegel, Vermm. prps./amdip., Gegenz. B. Hölzl).

Bedankt sich für das in ihrem Namen durch den ksl. Rat und Pfleger zu Ehrenberg, Hans Baumgartner, vorgetragene Angebot. Er wird dies nicht vergessen und sich dafür gegenüber ihnen und der Stadt erkenntlich zeigen. Er hat Baumgartner aufgetragen, ihnen seine Antwort zu übermitteln. Bittet, diesem Glauben zu schenken.

# 488 RKG-Assessor Dr. Sebastian von Rotenhan an Bf. Georg von Bamberg – [Worms], 1. Juli 1509

Bamberg, StA, Hst. Bamberg, Geheime Kanzlei, Nr. 6, fol. 280–280' (Or. m. Siegelrest, sontags nach sant Johans des taufers tag).

<sup>&</sup>lt;sup>a-a</sup> ir ... noch] Ergänzung gemäß B-D. Fehlt in A.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dem Wiesbadener Exemplar liegt ein Verzeichnis der Adressaten bei: Kf. Ludwig von der Pfalz, Kf. Friedrich von Sachsen, Kf. Joachim von Brandenburg, Kff. von Mainz, Köln und Trier, Bff. von Würzburg und Bamberg, Hg. Georg von Sachsen, Lgf. Wilhelm von Hessen, Hg. [Ulrich] von Württemberg, Hg. Wilhelm von Bayern und seine Vormünder sowie Hg. [Wilhelm] von Jülich (HStA Wiesbaden, Abt. 131, IV a, Nr. 22a, fol. 71'). Die von Kleiner (Georg, S. 76) angestellte Vermutung, Nassau hätte mit dem Schreiben Bf. Georg von Bamberg – und somit auch die übrigen Adressaten – zur Rückkehr auf den RT bewegen wollen, ist unzutreffend.

[1.] Er übersendet beiliegend eine Abschrift des Abschieds (beschlus), den die ftl. Räte in Worms vereinbart haben [Nr. 303]. Es wurde kein neuer Anschlag zur Finanzierung des Kammergerichts beschlossen. <sup>1</sup>

[2.] Er hat kürzlich ein Schreiben des Ks. an Gf. Adolf von Nassau gelesen. Demnach konnte dieser Rovereto (Rofferit), Riva (Reyff), die Veroneser (Berner) Klause, eine Passstraße über die Alpen, außerdem Verona (Bern), Vicenza, Padua, Triest und etliche Orte in Friaul besetzen. Auch wurde jüngst in Worms der Doge von Venedig auf Antrag der Hh. von der Leiter (Lattern) in die Reichsacht erklärt [Nrr. 301f.]. Der Kg. von Aragon, der Neapel von den Franzosen erobert hatte, hat ca. 3500 Krieger eines heidnischen Kg. erschlagen und 400 gefangene Christen befreit – wie dies alles aus dem Schreiben hervorgeht, das gemäß ksl. Befehl in Kürze auch ihm, Bf. Georg, und anderen Ff. in Abschrift zugehen soll.

### Bundeshauptmann Matthäus Neithart an Schwäbische Bundesstädte, hier an Bürgermeister und Rat der Stadt Heilbronn – [Ulm], 7. Juli 1509

Stuttgart, HStA, H 53, Bü. 157, Fasz. 48, unfol. (Or. m. S., sambßtags nach Ulrici) = Textvorlage A. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. (wie A) = B. Esslingen, StdA, F 283 RTA Worms 1509, unfol. (wie A).

Hiemit send ich eur weyßhait verschlossen des Reichs abschid, jungst zu Worms verfast [Nr. 303]. Darnach hab sich eur weyßhait zu richten.

490 Kf. Joachim I. von Brandenburg an den Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und den ksl. Sekretär Johann Storch – Tangermünde, 13. Juli 1509 Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. ΨΨ, Fasz. 2N, fol. 37 (beschädigtes Konz., am tag Margarethe).

Bestätigt den Empfang eines von ihrem Boten überbrachten ksl. Schriftstücks [Nr. 482/III]. Da es die Reichsstände insgesamt betrifft, kann er darauf, wie ihnen selbst klar sein dürfte, keine Antwort geben, sunder we[s] dieselben gemeinen stende in dem vor nottorft und gu[t] sich entsliessen, soll, wie auch allezeit i[n] dinsten des Reichs gescheen, an uns nicht mangel er[scheinen]. Er als Kf. hofft, dass Gott dem ksl. Unternehmen den Sieg verleiht.

#### 491 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und Johann Storch – Torgau, 16. Juli 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 212 (Konz., mantag nach der heiligen aposteln teylung).

Bestätigt den Eingang ihres Schreibens [Nr. 486] samt dem in Abschrift beigelegten ksl. Schreiben an die in Worms versammelten Reichsstände [Nr. 482/III]. Und wu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Behauptung ist unrichtig. Vgl. Nr. 303, S. 502 [§ 10].

uns dieselb schrift, weyl wir zu Wormb[s] waren, antroffen hette, so wolten wir neben andern curfursten, fursten und stenden gegen kayserlicher Mt. mit underteniger und uns unvorweißlicher antwurt haben vernemen lassen. [Schlussfloskel, Datum].

#### 492 Kf. Uriel von Mainz an Kf. Friedrich III. von Sachsen – St. Martinsburg/ Mainz, 18. Juli 1509

Weimar, HStA, EGA, Reg. E, Nr. 56, fol. 212' (Or. m. Siegelspuren, mitwochs nach Alexi).

Bestätigt den Empfang seines Schreibens<sup>1</sup>, wonach er die von ihm, Kf. Uriel, zugeschickte Abschrift der letzten ksl. Erklärung an die Reichsstände [Nr. 482/III] nicht erhalten hat. Laut Aussage seiner Kanzlisten lag der Fehler nicht bei ihnen. Vermutlich trägt der beauftragte Bote die Schuld. Übersendet ihm deshalb zu seiner Information eine weitere Abschrift.

#### 493 Die Nürnberger Hh. Älteren an Erasmus Topler – Nürnberg, 23. Juli 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 130'–132', 133–134, 134–134', hier 133–134 (Kop., montag nach sant Maria Magdalena tag; Postverm.: In namen der eltern per Lenharten Egerer, den poten, 24. Julii. Kanzleiverm. am Textende: In eadem forma herrn Balthazarn Wolff, cammermeister.).

Regest: Gümbel, Berichte, S. 168f. Anm. 5.

[...]. Nach ihrem Dafürhalten waren es Neider und Feinde der Stadt, die, um Nürnberg beim Ks. zu diskreditieren, nach Ende des Reichstages ein Gerücht ausgestreut haben, wonach der Augsburger Bürgermeister Ulrich Artzt und der Nürnberger Ratsherr Kaspar Nützel dort dermaßen in Streit geraten seien, dass es schließlich zu handgreiflichen Auseinandersetzungen gekommen sei, in deren Verlauf Artzt verletzt worden sei. Einige behaupten sogar, Nützel habe Artzt dabei getötet. Der Grund für den Streit sei gewesen, dass Artzt im Namen Augsburgs dem Ks. die Hilfe habe bewilligen wollen, was der Nürnberger Gesandte habe verhindern wollen. Dem Ks. gegenüber sei beteuert worden, dass dies die Wahrheit sei.

Dies ist natürlich nicht der Fall. Sie können ihm versichern, dass weder Artzt noch Nützel gegen den Ks. gesprochen haben und zwischen ihnen auch kein Streit entstanden ist. Die beiden Gesandten haben in Worms Herberge und Lager geteilt, waren sich bisher immer freundschaftlich verbunden und sind es noch. So sind sie gemeinsam vom Reichstag nach Hause geritten. Beauftragen ihn, den Sachverhalt gegenüber dem Ks. richtigzustellen und ihn zu bitten, diesen orenkrauern keinen Glauben zu schenken, ohne Nürnberg Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

### 494 Der Nürnberger Altbürgermeister Anton Tucher an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Nürnberg, 31. Juli 1509

Vorwürfe gegen die Reichsstände und insbesondere gegen Nürnberg wegen der Wormser Reichstagsverhandlungen.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 148'–150 (Kop., eritag nach Jacobi).

Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 144, S. 358f.

Bestätigt den Eingang seines Schreibens¹ mit Mitteilungen über Äußerungen ksl. Boten gegen die Reichsstände wegen der Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag, und was nachmalen mit den gedruckten außschreyben [Nr. 482] durch ainen derselben boten gegen meiner freund burger ergangen sey. Versichert, dass diese Darstellung jeglicher Grundlage entbehrt. Wirdet auch solchs durch die vermelten boten neben der warhait und, als ich acht, meinen freunden zu unglimpf, bey ksl. Mt. wider sy ungnad zu erwecken, ausgesagt. In den vergangenen Tagen hat zwar ein ksl. Bote, wie er behauptete, auf ksl. Befehl hin, in Nürnberg den Hh. Älteren einen der Drucke übergeben, weitere Exemplare auf dem Markt an die Bürger verkauft und das Schriftstück schließlich in Anwesenheit von 30–40 Kaufleuten öffentlich verlesen lassen. Doch wurde dem Boten weder irgendein Verbot erteilt, noch geriet er mit jemanden in Streit. Die Behauptungen der Boten sind also frei erfunden. Und meins vermuetens, so sind die vermelten druck ksl. Mt. außschreybens durch die ksl. poten an vil ort geant[wortet], darauf es bißhere, wie ich nit anders vermarkt, also hat beruet. [...].

### 495 Bericht Erasmus Toplers an die Nürnberger Hh. Älteren – Bassano, 6. August 1509

[1.] Bundeshilfe gegen Heinrich von Guttenstein; [2.] Vorwürfe gegen Nürnberg im Zusammenhang mit der dem Ks. verweigerten Reichshilfe.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, D-Laden Akten, Nr. 219, Stück-Nr. 28 (eigh. Or. m. Siegelrest).

Druck: Gümbel, Berichte, Nr. 28, S. 167–172.

[1.] [Nachrichten vom Venezianerkrieg]. Er will, wie gewünscht<sup>1</sup>, die termingerechte Leistung der zugesagten Bundeshilfe [gegen Heinrich von Guttenstein], soweit dies den Ks. betrifft, fördern. Es traf sich, dass gestern ein Gesandter mit einem Schreiben des Bundes an den Ks.<sup>2</sup> hier eintraf. Das von ihm, Topler, übergebene Schreiben hat der Ks. jedoch nicht gelesen, sondern es dem Kanzler [Zyprian von Serntein] ausgehändigt. Er wird sich auch an diesen wenden. Es fehlt hier allerdings an Geld.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Weisung Nürnbergs an Topler vom 23.7. (Gümbel, Berichte, S. 168 Anm. 3).
 Liegt nicht vor.

Außerdem wird es dem Bund verübelt, dass er nicht dem Ks., sondern dort [= gegen Guttenstein] helfen will.

[2.] Dem Ks. geht es sehr zu Herzen, dass der Reichstag ihm die Hilfe verweigert hat. Überall heißt es, Nürnberg sei dafür verantwortlich. Bei seinen Bemühungen, dies zurückzuweisen, macht er sich viele Feinde. Der Mgf. hat überall seine Parteigänger (discipel). Angeblich kommen Mgf. Friedrich und Mgf. Kasimir mit 150 Pferden³, während Nürnberg nichts beiträgt. Dies sollten sie bedenken. Denn die Stadt ist vorrangig in die Finanzierung des Feldzugs eingeplant. Er war beauftragt, von Worms nach Nürnberg zu reiten, um beim Rat eine Anleihe von 10 000 fl. zu erwirken. Er hat diese Reise zwar nicht angetreten, weiß aber nicht, ob sich der Plan auch zerschlagen hat. Die Fugger hätten für die Anleihe bürgen sollen.⁴

Es heißt hier, Kaspar Nützel sei in Worms wegen der Reichshilfe mit dem Augsburger Bürgermeister Artzt in Streit geraten. Artzt hätte auf der Seite des Ks. gestanden, Nützel sei gegen ihn gewesen. Er glaubt, dass die Augsburger dieses Gerücht zu ihrem Vorteil ausgestreut haben. Empfiehlt, Artzt durch Nützel zu einer schriftlichen Gegendarstellung aufzufordern. Er war in Worms täglich bei Nützel und weiß, dass das Gerücht unwahr ist. Er hat dies hier auch öffentlich erklärt, ebenso, dass der Magistrat bei seiner Abreise aus Nürnberg davon ausgegangen sei und gehofft habe, dass dem Ks. [in Worms] eine Reichshilfe zugesagt würde. Er sei beauftragt gewesen, den Ks. darum zu bitten, von ihnen dafür Geld anzunehmen und die Truppen selbst anzuwerben. Er habe dies auch, bevor die Reichsstände die Hilfe verweigert hätten, vertraulich an den Kanzler [Zyprian von Serntein] geschrieben, der sich noch gut daran erinnern könne. Nürnberg habe dem Ks. immer treu gedient, auch wenn es nicht dazu verpflichtet gewesen sei und sonst niemand Hilfe geleistet habe, so etwa vor Kufstein (Kopfstein). [...]. Übersendet ihnen das ksl. Ausschreiben [Nr. 482].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Laut Schreiben Ks. Maximilians an Mgf. Friedrich vom 1.5. hatte dessen Sekretär Georg Vogler einen Vertragsentwurf über Truppenrüstungen des Mgf. und eine Bestallung seines Sohnes Kasimir für den Krieg gegen Venedig vorgelegt. Der Ks. kündigte an, das Innsbrucker Regiment zur Ausfertigung der entsprechenden Dokumente zu veranlassen, und bat um Mitteilung, wann die mgfl. Truppen abmarschbereit seien (Or. Stuttgart, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; StA Nürnberg, Ansbacher Kriegsakten 3, fol. 46–46'. Konz. m. ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 103–103').

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gemäß ksl. Instruktion sollte Topler gemeinsam mit Gf. Wolfgang von Oettingen wegen einer Anleihe von 10 000 fl. vorstellig werden. Jakob Fugger war als Bürge vorgesehen. Außerdem wollte der Ks. die Stellung von 50 Reitern für vier Monate erbitten. Die Kosten des ersten Monats in Höhe von 500 fl. sollte ebenfalls Fugger bestreiten, für den zweiten Monat sollten die Gesandten eine Verschreibung Pauls von Liechtenstein vorlegen. Gegebenenfalls sollte dieses Kontingent auf den Nürnberger Anteil an einer vom Wormser RT beschlossenen Reichshilfe angerechnet werden (Mundum, Fragenstein, 30.5.1509; HHStA Wien, Maximiliana 20, Konv. 3, fol. 177–178. Entsprechendes Konzept vom gleichen Datum, ausgestellt auf Gf. Wolfgang von Oettingen und Balthasar Wolf von Wolfsthal; ebd., fol. 175–176'. Vgl. Wenko, Maximilian, S. 189).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gemeint ist die Belagerung Kufsteins durch Kg. Maximilian während des Landshuter

496 Ausschreiben des Bundeshauptmanns Dr. Matthäus Neithart an die Schwäbischen Bundesstädte, hier an Bürgermeister und Rat der Stadt Heilbronn – Ulm, 12. August 1509

Stuttgart, HStA, H 53, Bü. 157, Fasz. 48, unfol. (Or. m. S.; sonntags nach sant Lorenzen tag).

Der Ks. steht derzeit in schweren Kämpfen. Etliche Kff. und Ff. kommen ihm zu Hilfe. Es stellt sich die Frage, ob die Bundesstädte auch einen Beitrag leisten sollten, um nicht die ksl. Ungnade und künftige Nachteile gewärtigen zu müssen. Er schreibt zu Beratungen darüber einen Tag der Bundesstädte nach Augsburg aus. Die Gesandten sollen sich am Abend des 26. August (sonntag nach sant Bartholomeus tag) in ihren Herbergen einfinden. <sup>1</sup>

# 497 Bericht des Altarmeisters Konrad von Duntzenheim an Meister und Rat der Stadt Straßburg – [Geislingen], 13. August 1509

Straßburg, AV, AA 353, fol. 77–78' (Or. m. S., montags nach sant Lorenzen tag).

[1.] [Verhandlungen der in Ulm versammelten Schwäbischen Bundesstädte über die Bundeshilfe für Nürnberg, Ulm und Isny gegen Heinz Baum und Heinrich von Guttenstein]. Der Hauptmann [Dr. Matthäus Neithart] vermutet, dass der Ks. wegen des Krieges gegen Venedig dafür keine Truppen bereitstellen wird.

Erbfolgekrieges im Oktober 1504. – Am 8.8. meldete Topler nach Nürnberg, die Stadt wegen des angeblichen Streits zwischen Nützel und Artzt ausführlich entschuldigt zu haben. Aber solchs ist so ganz in den kaiser gebild, das ichs ime nit ganz entledigen kann. Der Ks. sagt, er wisse sehr wohl von einem Streit zwischen den beiden Gesandten, wobei der Augsburger Vertreter auf seiner Seite gestanden habe. Dem konnte er nicht widersprechen. Empfiehlt, Artzt schriftlich um Aufschluss über den angeblichen Streit zu bitten, damit er dessen Antwort für eine Gegendarstellung verwenden kann (eigh. Or. m. S., Bassano; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, D-Laden Akten 219, Stück-Nr. 29. Druck: GÜMBEL, Berichte, Nr. 29, hier S. 173f.). Artzt bestätigte gegenüber dem Ks. mit Schreiben vom 28.8. (aftermontags nach Bartholomei apostoli), dass sein Verhältnis zu Nützel in Worms jederzeit freundschaftlich gewesen sei und kein Streit stattgefunden habe (ebd., S. 184f. Anm. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Ausschreiben stimmt größtenteils wörtlich mit einem nach ergangenem Abschied wahrscheinlich ebenfalls am 12.8. auf Antrag Neitharts gefassten Beschluss der am 10.8. in Ulm zusammengetretenen Bundesstädte überein (Kop.; StdA Memmingen, A Bd. 292, unfol.; AV Straßburg, AA 353, fol. 71–72, hier 72; HStA Stuttgart, J 9, Nr. 25, Stück-Nr. 84). Die ab dem 26.8. in Augsburg versammelten Städte einigten sich jedoch nur darauf, die sach auß begegneten furfällen im besten und guter maynung diser zeit auf verrer nachgedenken zu stellen (Kop.; StdA Memmingen, ebd., unfol.; AV Straßburg, ebd., fol. 74; HStA Stuttgart, ebd., Stück-Nr. 87). Weitere Beratungen der Bundesstädte in dieser Frage fanden nicht mehr statt. Das Ausschreiben Ks. Maximilians vom 31.8.1509 mit der Forderung nach Gewährung einer Kriegsanleihe durch die einzelnen Reichsstände (Druck: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 392; Janssen, Reichscorrespondenz II, Nr. 978, S. 779–782; Wiesflecker-Friedhuber, Quellen, Nr. 51, S. 175–178) stellte die Frage der Venedighilfe in einen neuen Zusammenhang.

[2.] Der Städtehauptmann machte nach eigenem Bekunden aus der Verpflichtung seines Amtes heraus und aus Sorge vor der ihm drohenden ksl. Ungnade den Vorschlag, dem Ks. ungeachtet der Entscheidung des Wormser Reichstages Unterstützung [gegen Venedig] anzubieten. Einzelheiten sind der beiliegenden Abschrift des Abschieds<sup>1</sup> zu entnehmen, die er vom Exemplar des Bürgermeisters von Weil der Stadt in Geislingen (Gißlingen) angefertigt hat. Der Hauptmann äußerte, er sei sich darüber im Klaren, dass die Gesandten für diese Frage nicht bevollmächtigt seien, doch sollten die Bundesstädte erneut einberufen werden.

Ihm, Duntzenheim, scheint, dass der Hauptmann gern zum Ks. geschickt werden möchte. Da die deputierten Bundesräte in Regensburg unabkömmlich sein werden, wird voraussichtlich er selbst zur Teilnahme an einer Gesandtschaft zum Ks. verpflichtet werden, falls ein entsprechender Beschluss zustande kommt. Angesichts der Kosten will er dies vermeiden, da mit einer Rückerstattung nicht zu rechnen ist. Verschiedentlich werden mit Hinblick auf weitere Beratungen der Städte Überlegungen angestellt, wie man sich die ksl. Gunst sichern könnte. Empfiehlt, ebenfalls darüber zu beraten. [...].

### 498 Stadt Dinkelsbühl an Stadt Schwäbisch Hall – Dinkelsbühl, 7. September 1509

Frage eines freiwilligen Beitrags für den ksl. Krieg gegen Venedig.

Druck: Rauch, Urkundenbuch III, Nr. 2177, S. 251f. (freytags nach sant Mangen tag).  $^{I}$ 

Ihrer beider Gesandtschaften haben während des Augsburger Tages mit den Gesandten Nördlingens und Heilbronns unter anderem über eine freiwillige Kriegshilfe für Ks. Maximilian beraten. Die Beschlüsse der einzelnen Städte dazu sollten gegenseitig mitgeteilt werden. Nördlingen hat einem ohnehin dort weilenden Dinkelsbühler Ratsherrn eröffnet, dass sie sich angezaigter kayserlicher mayestat hilf halben haben entslossen, dismals stillzusteen und lenger zuzesehen. Wiewol nun wir unserm klainen vermogen nach auch notturftig wern, mer zu sparn dann außzegeben, bedenken wir doch, unangesehen das der kayserlichen maiestat auf dem reichstag zu Wurms von den stenden des Reichs die hilf ist abgeschlagen, das dannocht etlich unser gnedigst und gnedig hern, die churfursten, fursten und ander stend, als wir des ein wissen haben, der kayserlichen mayestat in den ytzigen kriegen hilflichen beystand tun. So vermuten wir uns dabey, die oberen stet werden solichs auch nit underlassen. Wa nun die undern stet also wollen stilsitzen und lenger zusehen, besorgen wir nit klainer ungnade, die bey der kayserlichen maiestat mog erwachsen. Schlagen deshalb gemeinsame Beratungen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nachweise siehe Nr. 496, S. 737, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei Rauch im Ganztext wiedergegebene Passagen sind an die Editionsrichtlinien der "Mittleren Reihe" angeglichen.

von Gesandten Dinkelsbühls, Schwäbisch Halls, Heilbronns und Wimpfens vor, wie man die ksl. Ungnade abwenden kann.

#### 499 Stadt Schwäbisch Hall an Stadt Heilbronn – Schwäbisch Hall, 7. September 1509

Frage eines freiwilligen Beitrags für den ksl. Krieg gegen Venedig.

Druck: RAUCH, Urkundenbuch III, S. 252 Anm. a (freytags den abent unser lieben Frauen geburt tag).

[...]. Uns hat unser alter stetmayster Rudolf Nagel yetzo in seiner haimkunft von gehaltem stettag zu Augspurg noch der lenge bericht, wie etliche, wiewol zu jungst gehaltem tag zu Worms gemeinklich kayserlicher maiestat hilf versagt sey, dannet seiner maiestat hilf und[er] sich zu ton, dieselbig ungnade abzuleinen, wes auch deshalben uf gemeltem stettag zu Augspurg gespreches gewest und dabey die sonder underrede euwers, auch der von Nordlingen, Dinkelspuhel, Wympfen und bemelten unsers geschickten uns auch nit verhalten.

Nun haben wir erste sonderung uber gegeben abscheide zu Worms nit gern und mit etwas beschwerd vernomen. Dyweil es aber ye die ban jagt, lassen wir uns der unsern sondern und bemelte abrede, der ding bey merern und uns glychen steten achtung und erkundung zu haben, wolgefallen. 1 [...].

## 500 Ks. Maximilian an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg – vor Padua, 27. September 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 145, Stück-Nr. 17, unfol. (Or., Vermm. prps./cdip., Gegenz. Serntein).

Druck: Gümbel, Berichte, S. 180 Anm. 1.

Ihre zum Wormser Reichstag entsandten Bürgermeister [Jörg Holzschuher und Kaspar Nützel] wurden ihm gegenüber beschuldigt, als solten sich dieselben uns zuwider mit dem burgermeister von Augspurg [Ulrich Artzt], der auch auf bestimbtem reichstag gewesen, gezwayet haben. Dr. Erasmus Topler (Propst zu St. Sebald, ksl. Rat) hat den Nürnberger Magistrat und die beiden Bürgermeister wegen dieser und anderer Nachreden genugsamlich und dermassen entschuldigt, daran wir gnedigs gevallen tragen. 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Heilbronn und Wimpfen schlossen sich dem Haller Vorschlag am 15.9. an (RAUCH, Urkundenbuch III, S. 252 Anm. b).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. den Bericht Toplers vom 4.10.1509 (Gümbel, Berichte, Nr. 32, S. 182–186, hier 184f.).

501 Kf. Joachim I. von Brandenburg an Ks. Maximilian – Cölln/Spree, 18. November 1509

Anleihe für den ksl. Feldzug gegen Venedig.

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 11, Nr. 11245, unfol. (Or. mit Siegelrest, mit Korrekturen und Ergänzungen, Datierung suntag nach Briccii korrigiert aus mitwoch nach Martini [14.11.]).

Bestätigt für den Vortag den Empfang des ksl. Ausschreibens vom 31. August<sup>1</sup>, worin er betont, er könne aufgrund seines wiederholt erwiesenen Gehorsams und guten Willens gegen Ks. und Reich mich nicht achten vor einen, der ursach sei, das e. ksl. Mt. und dem Heyligen Reich von dem tag zu Worms nit geholfen ist, sonder versehe sich gnediglich und genzlich, ich und ander mehr sehen ir und des Reichs ehr, wolfart und guts gern – verbunden mit der Bitte um Gewährung einer Anleihe von 2000 fl.

Bedankt sich für das erwiesene Vertrauen und beteuert seinen Gehorsam bei den bisher zugesagten Reichshilfen sowie in allen Dingen, so e. ksl. Mt., dem Heyligen Reich und teutscher nacion zu ehre, wolfart und gut gedeyen. Er, der Ks., muss aber bedenken, dass es meins tuns allein nicht ist. Erklärt sich bereit zur Gewährung der gewünschen Anleihe. Die Summe wird er so bald wie möglich gegen Aushändigung einer ksl. Obligation in Nürnberg deponieren.<sup>2</sup> [Niederlagsprivileg; Nr. 557, Anm. 1].

<sup>2</sup> Tatsächlich scheint Kf. Joachim das Geld nicht bezahlt zu haben. Vgl. Seyвотн, RTA-MR XI, Nrr. 419, 438.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> GStA Berlin, I. HA, Repos. 11, Nr. 11245, unfol. (Or. Druck mit Papiersiegel, Vermm. prps./amdip., Gegenz. G. Vogt. Edition siehe Nr. 496, S. 737, Anm. 1).

#### 2. Reichskammergericht

#### 502 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Bf. Lorenz von Würzburg – Fulda, 17. Juni 1509

Verhandlungen des Wormser Reichstages über das Reichskammergericht. Würzburg, StA, Hoheitssachen 1398, fol. 4–4' (eigh. Or., sontag nach Viti, Unterz. Kf. Friedrich; Postverm.: Zu seiner lieb handen.).

Übersendet ihm die beiliegende, am Vortag eingetroffene Zeitung. 

Aus Worms hat er noch nichts erhalten, außer einem Bericht seiner Räte, wonach sye eß darfur achten, das auß dem camergericht nichts werde. Dan Sachsen, Brandeburg, Wirtenberg haben sich vornemen laßen durch ire rete, das syhe nichts zu kainer [!] gericht geben wellen, eß sei dan, das eß irer frayhet unschedelichen sey. Das haben aber dye kayserischen nit an verwilligung ksl. Mt. zulaßen wellen, daran sych eß gestossen. Dorumb, so seyn meyn rete auch vom handel, alß syhe mich berichten, gegan[g]en und sych auch von dyßen nit sundern wellen. Wyewol ich hett leyden mügen, das syhe gehandelt mit den andern stenden und den ksl. reten, ab das kamergericht hett sein vorgang haben mügen, doch unschedlichen meyner frayhayt, wye da vormalen meher dergleichen gewylligt ist. [...].

#### 503 Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau an die nominierten Assessoren des Reichskammergerichts, hier an den Passauer Offizial Dr. Georg Schütz – Worms, 18. Juni 1509

Heidelberg, UB, Cod. Pal. germ. 492, fol. 474'-475 (Kop., montag nach Viti et Modesti).

Die deputierten ksl. Räte und die Reichsstände haben ihn, Schütz, jüngst auf dem Wormser Reichstag zum Beisitzer am ksl. Kammergericht bestimmt [Nr. 303, § 7]. Das von Regensburg hierher nach Worms verlegte Gericht wird, nach den jetzt beginnenden Ferien, am 1. September (Egidii) unter seiner, Nassaus, Leitung fortgeführt. Es wurde einhellig beschlossen, das Kammergericht weiterhin aus dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Zeitung meldete den Verlust des venezianischen Festlandbesitzes nach der Übergabe Vicenzas, Veronas, Paduas, Trevisos (Terfis), Coneglianos (Kunichlen) und Serravalles (Speruvall) sowie ganz Friauls an Vertreter des Ks. Dieser war nach Trient gekommen, wo auch ein Treffen mit dem Kardinal von Rouen [George d'Amboise] geplant war, um eine persönliche Zusammenkunft des Ks. mit dem frz. Kg. vorzubereiten. Venedig hatte dem Ks. Geld und seine Unterwerfung unter das Reich angeboten, was dieser allerdings ablehnte. Nach dem Dafürhalten des Korrespondenten stand eine harte Bestrafung der Lagunenstadt bevor (Kop., StA Würzburg, Hoheitssachen 1398, fol. 3). Vgl. zum Treffen zwischen Ks. Maximilian und Amboise Zurita, Historia IV, S. 398f.; Doussinague, Política, S. 245–249; Schirrmacher, Geschichte VII, S. 568f.; Wiesflecker, Maximilian und vartete aber dessen Ankunft nicht ab, sondern reiste am 20.6. nach Trient zurück (Ulmann, Kaiser II, S. 382f.; Schirrmacher, ebd., S. 569f.; Wiesflecker, ebd., S. 53f.).

dafür beschlossenen, als ausreichend erachteten Anschlag zu finanzieren [Nr. 303, § 10]. Er erhielt den Auftrag, ihn, Schütz, und andere Beisitzer anzuschreiben [Nr. 303, § 9].

Er fordert ihn deshalb auf, sich acht Tage vor dem genannten Termin mit seiner Habe hierher zu verfügen und sein Amt als Beisitzer wahrzunehmen. Er soll ihm durch den Überbringer dieses Schreibens seine Antwort mitteilen, damit er im Falle seiner Ablehnung rechtzeitig umdisponieren kann.

# Zahlungsmandat Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) an säumige Reichsstände – Worms, 28. Juni 1509

Karlsruhe, GLA, D 1122 (Or. m. Siegelrest auf der Rückseite, Verm. amdip., Gegenz. U. Varnbüler; Adressat: Mgf. Christoph von Baden) = Textvorlage A. Duisburg, NRW LA, Stift Werden, Akten XIa, Nr. 43, Stück-Nr. 32 (Or. m. S., Verm. amdip., Gegenz. U. Varnbüler; Adressat: Abt [Antonius Grimholt] von Werden) = B.<sup>1</sup>

Der Reichsfiskal Dr. Christoph Moeller (Mulher) hat vorgebracht, dass der Augsburger Reichstag von 1500 einen Anschlag zur Finanzierung des ksl. Kammergerichts bewilligt hat.<sup>2</sup> Er, der Adressat, ist bislang die auf ihn entfallenden 54<sup>a</sup> fl. schuldig geblieben. Der Fiskal hat deshalb von Amts wegen am Kammergericht Mandate und andere Rechtsmittel zur Eintreibung der Schuld beantragt. Ks. und Reichsstände haben dem Fiskal auf dem vergangenen Wormser Reichstag die Eintreibung der Ausstände auferlegt [Nr. 303, § 10]. Folgendes Monitorial wurde deshalb durch das Kammergericht bewilligt: Befiehlt ihm unter Androhung einer Strafe von 6<sup>b</sup> Mark lötigen Goldes, die schuldige Summe innerhalb von drei<sup>c</sup> Wochen nach Zu-

a 54] In B: 24.

b 67 In B: 4.

c drei] In B: vier.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ein entsprechendes Mandat ging auch Ebf. Jakob von Trier zu. Der Ebf. verzichtete daraufhin auf den ihm als ehemaligem Kammerrichter [i. J. 1499] noch zustehenden Sold in Höhe von 800 fl. (Kop. Koblenz, dinstage nach sandt Dionisien tag [16.10.]1509; LHA Koblenz, 1 C, Nr. 21, pag. 558–559. Druck: Hontheim, Historia II, Nr. DCCCCXVI, S. 584). Gf. Adolf von Nassau und die beiden mit der Einsammlung des Kammerzielers beauftragten Assessoren erließen ihm im Gegenzug die gemäß Augsburger Anschlag noch ausstehenden 120 fl. (Kop. Worms, 18.11.1509; ebd., pag. 595–596). Gf. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken bezahlte nach Eingang des Mandats seinen Beitrag (Quittung der Stadt Frankfurt vom 25.11.1509 über die Zahlung von 24 fl.; Kop., sontag sant Katherinentag; HStA Wiesbaden, Abt. 1, Nr. 2259, unfol. Quittung Gf. Adolfs von Nassau und der deputierten Beisitzer, undat. Or. m. S.; zeitgenössischer Datumvermerk: 1509; HStA Wiesbaden, Abt. 1, Nr. 2260, unfol.). Ein weiteres Mandat ging Abt Volpert von Hersfeld zu (koll. Kop. mit imit. Verm. amdip. und Gegenz. U. Varnbüler; StA Marburg, Best. 255, F 108, unfol.). Gegen ihn erhob der ksl. Reichsfiskal Christoph Moeller im Öktober Klage wegen fortgesetzter Steuerverweigerung (Gerichtsprotokoll, Okt.-Dez. 1509; ebd., unfol.)

<sup>2</sup> Vgl. Nr. 303, S. 503, Anm. 25.

stellung des Mandats an den Fiskal auszubezahlen. Zugleich wird ihm eine Frist von 21<sup>d</sup> Tagen nach Verstreichen des Zahlungstermins gesetzt, um am Kammergericht entweder den Vollzug dieses Mandats zu bekunden oder sich in einem Fiskalprozess zu verantworten.

### 505 Kf. Joachim I. von Brandenburg an den Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden – [Tangermünde], 13. Juli 1509

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 4Ф, Fasz. 2N, fol. 38–38' (Konz., freitag Margarethe; Postverm.: In sein selbs hant.).

[1.] Bestätigt den Eingang seines Schreibens, wonach der kurbrandenburgische RKG-Assessor Anton von Emershofen seinen Abschied genommen hat¹ und worin er ihn auffordert, zum 25. August (acht tag vor nechstkunftigem Egidien tag) einen neuen Beisitzer nach Worms zu schicken. Er ist sicherlich von seinem Rat Eitelwolf vom Stein über die Missachtung seiner kfl. Gerichtsfreiheit durch das Kammergericht informiert worden. Deshalb hat Stein neben dem Kf. von Sachsen auf dem Konstanzer Reichstag und auch jetzt in Worms seine Zustimmung zum Kammergericht nur vorbehaltlich der Respektierung seiner Freiheiten erklärt. Er erneuert hiermit seinen diesbezüglichen Protest und erwartet, dass ihn der Ks., wie zugesagt, dieser Beschwerden entheben wird. Nichtsdestoweniger wird er einen neuen Beisitzer an das Gericht verordnen.² Bittet ihn, sich darum zu bemühen, dass diesen Beschwerden abgeholfen wird und seine kfl. Freiheiten beachtet werden.

[2.] [PS] Eitelwolf vom Stein hat mit ihm, Nassau, vereinbart, dass er ihm vom ksl. Kanzler Serntein in einer brandenburgischen Angelegenheit zugehende Schriftstücke weiterleiten wird. Dies ist bislang nicht geschehen, weshalb er beiliegend an Serntein schreibt [Nr. 557]. Bittet, das Schreiben zu übermitteln, wie umgekehrt auch die ksl. Schriftstücke, falls sie noch eintreffen sollten. Des Weiteren ist er an neuen Zeitungen interessiert.

d 21] In B: 30.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Emershofen hatte am 27. oder 28.12.1507 seine Assessorenstelle am RKG angetreten und war am 16.6.1509 wieder ausgeschieden (Verzeichnis über ausstehende Soldzahlungen an das RKG-Personal, undat. Kop., jedoch act. Worms, Juli 1510; HStA Wiesbaden, 1/2304, unfol. Abrechnung vom 16.10.1514; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 315, Fasz. [1], fol. 1–51', hier fol. 37'; HeIL, RTA-MR IX/2, Nr. 944, S. 1325, Pkt. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dr. Johann Blankenfeld übernahm am 28.9. für Kurbrandenburg den Assessorendienst (Ludolf, Commentatio, Appendix X, S. 348; Harpprecht, Staats-Archiv III, S. 466; Schnöring, Blankenfeld, S. 13). Vgl. zum weiteren Streit zwischen Kf. Joachim und dem RKG über seine kfl. Gerichtsfreiheit Smend, Brandenburg-Preußen, S. 164f.

506 Zahlungsmandat Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) an Kf. Joachim I. von Brandenburg – Worms, 27. August 1509

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2N, fol. 67-67' (Or. m. Siegelrest, Verm. amdip., Gegenz. A. Dietrich, Protonotar am RKG).

Auf dem Konstanzer Reichstag wurde ein einhelliger Beschluss zu einem kleinen Anschlag<sup>1</sup> gefasst, der zur Finanzierung des gemäß dem Ratschlag der Stände, darunter auch Kf. Joachims, neu eingerichteten ksl. Kammergerichts dienen sollte. Sein Beitrag wurde auf 120 fl.rh. festgelegt. Nach Maßgabe des Konstanzer Reichsabschieds<sup>2</sup> prüften die auf Einladung des Kammerrichters erschienenen Vertreter des verstorbenen Ebf. Jakob von Mainz und Hg. Wilhelms von Bayern am Ende der ersten Sitzungsperiode die finanzielle Situation des Gerichts und verlängerten daraufhin den Konstanzer Anschlag um ein weiteres Jahr.<sup>3</sup> Dieser Beschluss wurde vom ihm, dem Ks., nachträglich ratifiziert. Entsprechende Mandate gingen an alle Reichsstände, so auch an ihn, Kf. Joachim, aus. 4 Dennoch soll er die Zahlung bislang nicht geleistet haben. Der Wormser Reichstag hat beschlossen, den Anschlag um ein weiteres Jahr zu verlängern. Zugleich sollen die Ausstände eingefordert werden [Nr. *303,* § *10*].

Befiehlt ihm auf Antrag des ksl. Kammerprokuratorfiskals [Christoph Moeller] unter Androhung einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, seinen Anteil an den drei Anschlägen, jeweils 120 fl.rh., innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Mandats beim Kammerrichter und den verordneten Einnehmern zu begleichen. Andernfalls würde ein rechtliches Verfahren gegen ihn eröffnet. Für den Fall der Weigerung wird ihm nach Verstreichen des Termins eine weitere Frist von sechsunddreißig Tagen anberaumt, um sich am ksl. Kammergericht gegen eine Fiskalklage zu verteidigen.5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Konstanzer Reichsanschlag, vor dem 26.7.1507 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 272, S. 565-575).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 23 (Druck: ebd., Nr. 268, S. 533f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Visitationsabschied vom 30.8.1508 (Druck: ebd., Bd. 2, Nr. 949, S. 1336, Pkt. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kammergerichtliches Mandat vom 7.12.1508 (ebd., Nr. 949, S. 1336 Anm. 2).

Ebenfalls im August 1509 gingen Strafmandate an diejenigen Stände aus, die ungeachtet wiederholter Aufforderungen den ersten, 1507 in Konstanz beschlossenen Kammerzieler noch immer nicht bezahlt hatten [vgl. ebd., Nr. 947, S. 1332], so bspw. an Hg. Heinrich d. M. von Braunschweig-Lüneburg (Or. m. Siegelresten, Worms, 6.8.1509, Verm. amdip., Unterz. Protonotar A. Dietrich; HStA Hannover, Celle Br. 15, Nr. 46, fol. 14–14'). Gf. Adolf von Nassau und die beiden mit der Entgegennahme des Kammerzielers betrauten Assessoren erneuerten ihre Forderung gegenüber Kf. Joachim am 11.10. (Or. Worms; GStA Berlin, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz. 1, fol. 42–42'). Der Kf. sagte am 19.11. für das kommende Jahr die Begleichung der Forderung zu. Und ist keins furnehmens noch procedirus derhalben gegen uns. als wyr uns auch zu gescheen nicht versehen, vonnoten procedirns derhalben gegen uns, als wyr uns auch zu gescheen nicht versehen, vonnoten (Mundum mit Korrekturen, Cölln/Spree, am tag Elisabeth; ebd., fol. 39).

#### 507 Reichsstadt Köln an Reichsstadt Metz - Köln, 17. September 1509

Bezahlung des Kammerzielers.

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 130–130' (Kop.).

Bestätigen den Eingang ihres Schreibens¹ über die Forderung des ksl. Fiskals an sie zur Bezahlung von 100 fl. Kammerzieler mit der Bitte um vertrauliche Mitteilung über die Haltung Kölns in dieser Frage. Teilen mit, dass ihnen vor einiger Zeit ebenfalls ein solches mit einer Strafandrohung versehenes Zahlungsmandat zugegangen ist. Aber so wir und unser burger gemeynlichen, die im camergerichte handelen, cleynen furdel befynden, haben wir uns sulcher beswerungen beclaigt und darby angezoigen, das in gemeltem camergerichte degelichs gegen unser fryheit, keyßerliche und koenynkliche privilegien, desgelychen unser stat und werntliche gerichte alde, herbrachte gewonheit gehandelt wirt. Und sulden wir nu groissen stuyr doin und² zo nachdeile, were afzenemen, das wir, ouch villichte ander des Rychs stede, wo dermaiß wie gegen uns gehandelt wurde, billiche orsache hetten, sich des wyter an den stenden des Rychs zo beclagen. Doch wie deme allen, haven wir uns zoleste mit eyme penninge sulcher forderungen erledigt und verdragen. [Schlussfloskel, Datum].

## 508 Kf. Uriel von Mainz an Kammerrichter und Beisitzer des Reichskammergerichts – St. Martinsburg/Mainz, 26. Oktober 1509

Vorläufige Befreiung der Stadt Augsburg vom Kammerzieler.

Augsburg, StdA, Lit. 1509, Fasz.: Von der Leiter, 1509, unfol. (Kop., freytag nach Severi).

Bürgermeister und Rat der Stadt Augsburg haben ihm gemäß beiliegender Abschrift geschrieben.<sup>1</sup> Dieweil nu (wie ir schreiben anzeigt) die warheit, das durch der von Augspurg botschaft an uns, auch andere churfursten, fursten und stende des Reichs uf dem nechstgehalten tag zu Worms solicher tausent gulden halb ansuchens beschehen und durch gemeyne stende, dabey wir selbs gewest, zusagung beschehen, das den von Augsburg ire ufgelegte anzale, so sie zu erhaltung des camergerichts geben, an denselbigen tausent gulden abgezogen werden soll, darumb und dweyl solich tausent gulden den stenden des Reichs gutlich und williglich, wie dir, graf Adolfen, noch indechtig [= im Gedächtnis]

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Wohl Schreibfehler, statt: uns.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor. Laut Quittung des RKG hatte der Augsburger Anwalt Dr. Johann Rehlinger die zweite Tranche des Kammerzielers nur unter Protest eingezahlt und sich dabei auf einen Beschluss des Konstanzer RT bezüglich einer von Augsburg geltend gemachten Schuld in Höhe von 1000 fl. berufen (Kop. Regensburg, 22.11.1508; StdA Augsburg, Lit. 1508, Fasz. Stadt, Jan.-Dez., unfol.). Zu diesem Beschluss findet sich in Heil, RTA-MR IX, kein Hinweis.

sein mag, gelichen, so ist billich, das solichs also geschehe und darumb unser begere, ir wollet solichen abzug tun und bey dem fiscal verfugen und daran sein, gegen den berurten von Augsburg derhalb nichts furzunemen, als wir nit zweifeln, ir selbs billich sein ermessen werdet.<sup>2</sup>

### 509 Instruktion Hg. Georgs von Sachsen für Dr. Georg von Breitenbach – [vor dem 2. November 1509]

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10180/23, fol. 2–4' (Kop.; Überschr.: Instruction, was unser, herzog Georgen zu Sachsen etc., geschigkter, er George von Breytenpach, doctor etc., zu Worms auf dem tage, der auf freytag nach allerheyligen tage [2.11.]<sup>1</sup> schirsten solle gehalten werden, ausrichten und handeln soll. Späterer Dorsalverm.: Instruction, doctor Braitenbach uf den tag gegen Wormbs zugeschigt, belangend anhorung der gebrechen und rechnung des camergerichts.).

[1.] Ks. und Reichsstände haben auf dem jüngst abgehaltenen Konstanzer Reichstag beschlossen, dass jeweils nach Ablauf eines Jahres zu einem vom Kammerrichter bestimmten Termin neben ksl. Räten auch die dazu deputierten Ff. über die Mängel am Kammergericht beraten und diese abstellen sollen. Bei dieser Gelegenheit soll der ksl. Fiskal über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen.<sup>2</sup> Der Kammerrichter [Gf. Adolf von Nassau] hat turnusgemäß ihn, Hg. Georg, zur Teilnahme an der Visitation eingeladen. Er, Breitenbach, ist beauftragt, diesen Termin wahrzunehmen. Problematische Punkte soll er allerdings lediglich zur Berichterstattung annehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte Ebf. Uriel die Stadt Augsburg darüber, dass er sich aufgrund ihres Schreibens wunschgemäß an das RKG gewandt habe, und bekundete seine Zuversicht, dass ihrem Antrag stattgegeben würde (Ör. m. S., St. Martinsburg/Mainz, freytags nach Severi; StdA Augsburg, Lit. 1509, Fasz. Januar, unfol. Das bei Böhm, Reichsstadt, S. 60 Anm. 209, zitierte Schreiben ist dort irrtümlich auf den 8.2. datiert und in einen falschen inhaltlichen Zusammenhang gebracht.). Laut einer auf dem Augsburger RT von 1518 vorgelegten Abrechnung über die Einzahlungen der vergangenen elf Jahre hatte das RKG in die Verrechnung des Augsburger Anteils am Kammerzieler mit dieser Schuld eingewilligt (Kop.; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 315, Fasz. 2, fol. 2–26, hier 23).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Jahresangabe fehlt. Es muss sich allerdings um 1509 handeln. Die unter Beteiligung Sachsens schließlich durchgeführte Visitation des Jahres 1510 fand bereits im Juni statt (Abschied vom 24.6.; Druck: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 689). Offenkundig hatte der Kammerrichter, nachdem die ordentliche Visitation des Jahres 1509 noch nicht durchgeführt worden war, für den 2.11. einen erneuten Termin anberaumt [vgl. Nr. 154]. Doch fiel auch dieser Visitationstag aus, wie im Augsburger RAb von 1510 festgestellt wurde (Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 125, § 17; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 134, § 15; Mencke, Visitationen, S. 15).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 23 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 533f.).

[2.] Bezüglich der beiden unbezahlten Anschläge zur Finanzierung des Kammergerichts soll daran erinnert werden, dass er auf dem Konstanzer Reichstag seine Zustimmung zum Kammerzieler unter der Voraussetzung gab, dass die zum Fm. Sachsen gehörenden Bff., Gff. und Hh., die seit jeher bei Reichsanschlägen als Schutzverwandte und Lehnsträger von den sächsischen Hgg. vertreten wurden und für die das Kammergericht nicht zuständig ist, weiterhin in diesem Status bleiben und nicht länger behelligt werden. <sup>a</sup>-Dies besagt auch die in Worms verabschiedete Ordnung <sup>a</sup>. <sup>3</sup> Dessen ungeachtet verfuhren Kammerrichter und Beisitzer gegenüber einigen der sächsischen Bff., Gff. und Hh. anders. Er hat deshalb zwei Anschläge nicht bezahlt und wird, wenn seiner Beschwerde nicht abgeholfen wird, auch künftig jegliche Zahlung verweigern. Dennoch hat der Gesandte aus Gehorsam gegenüber dem Ks. Weisung zur Hinterlegung von 150 fl., die jedoch nur ausbezahlt werden, wenn auch die übrigen Ff. ihren Beitrag leisten und die Rechte und Freiheiten der sächsischen Bff., Gff. und Hh. respektiert werden. <sup>4</sup> Der Gesandte soll alle Vorgänge schriftlich festhalten und ihm den Bericht nach seiner Rückkehr zuschicken.

# 510 Zahlungsmandat des ksl. Fiskalprokurators Dr. Christoph Moeller an Gf. Ludwig von Nassau-Weilburg – Worms, 3. November 1509

Wiesbaden, HStA, Abt. 150, Akten, Nr. 1795, Stück-Nr. 3 (Or. m. S.; sampstag nach allerheyligen tag).

Erinnert an die mit einer Strafandrohung bewehrten früheren Mahnungen zur Bezahlung der ihm 1500 [auf dem Reichstag] in Augsburg und 1508 [auf dem Visitationstag] in Regensburg auferlegten Beiträge zur Finanzierung des ksl. Kammergerichts. Weder wurde die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist geleistet noch erschien ein gfl. Bevollmächtigter vor Gericht. Dennoch hat er als Fiskal auf das Eintreiben der fälligen Strafe verzichtet, weil er, Gf. Ludwig, die Reichsanschläge bislang immer gehorsam bezahlt hat. Er fordert ihn deshalb noch einmal auf, die fällige Summe binnen vierzehn Tagen zu erlegen. Andernfalls würden die angedrohten Strafen gegen ihn verhängt. 1

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> Dies ... Ordnung] Einfügung am Rand.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wormser RKGO vom 7.8.1495, § 16 (Druck: Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 342/IV, S. 400f.; Schmauss-Senckenberg, Sammlung II, S. 8. Regest: Wiesflecker, Regesten I/1, Nr. 2252, S. 270).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Offenbar gelangte die Summe zur Auszahlung. In der Abrechnung von 1518 ist für den Anteil Hg. Georgs am Kammerzieler in Höhe von 75 fl. nur ein Ausstand von 5 fl. verzeichnet [Nachweis wie Nr. 508, S. 746, Anm. 2, hier fol. 6].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gf. Ludwig ignorierte auch die verlängerte Frist. Mit Schreiben vom 29.12. forderte Moeller – nach eigenem Bekunden inzwischen beauftragt, wegen der ausstehenden Summe und der fällig gewordenen Strafe gegen den Gf. zu prozessieren – diesen erneut zur Begleichung der Forderung binnen vierzehn Tagen entweder in Worms oder in Frankfurt auf (Or. m. S. Worms; sambstag nach dem heyligen cristtag; HStA Wiesbaden, Abt.

### 511 Zahlungsmandat Ks. Maximilians (eigentlich: Reichskammergericht) an Reichsstände – Worms, 19. Dezember 1509

Stuttgart, HStA, A 1, Bü. 1, Stück-Nr. 6 (Or. m. S., gedr. Formular; Adresse, Anrede, Geldsummen, Legort, Gerichtstermine und Datum handschriftlich inseriert; Verm. amdip., Gegenz. Ü. Varnbüler, Protonotar am ksl. Kammergericht; Adressat: Hg. Ulrich von Württemberg) = A. Marburg, StA, Best. 81, A/230/2, fol. 26-26 (Or., wie A; Präsentatvermerk: Sambstag purificationis Marie [2.2.]1510. Adressat: Gf. Reinhard von Hanau-Münzenberg) = B. München, HStA, KÄA 3136, fol. 363–363' (Or., Verm. amdip., Gegenz. U. Varnbüler; Adressat: Hg. Wilhelm von Bayern) = C. Stuttgart, HStA, B 123 M, Nr. 438, Stück-Nr. 66 (Kop.; Adressaten: Gff. von Montfort). Wiesbaden, HStA, Abt. 150, Akten, Nr. 1795, Stück-Nr. 5 (Ör., wie A; Präsentatvermerk: Dinstag nach quasimodogeniti [9.4.]1510. Adressat: Gf. Ludwig von Nassau-Weilburg) = D. Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 10077/2, fol. 17–17' (Or. m. Siegelrest, wie A; Adressat: Hg. Georg von Sachsen). Esslingen, StdA, F 288, Nr. 4, unfol. (Or. m. Siegelrest, wie A; Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Esslingen). Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 145, Nr. 28, unfol. (wie A; Präsentatvermerk: 23.2.1510. Adressat: Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg). Wertheim, StA, G-Rep. 102, Nr. 7117, unfol. (Or., wie A; Adressat: Gf. Michael von Wertheim). 1

150, Akten, Nr. 1795, Stück-Nr. 4). Ein entsprechendes Mandat ging Gf. Reinhard von Hanau zu. Er sollte den noch offenen Beitrag zum Regensburger Anschlag von 1508 bis zum 13.1.1510 (dem achten der heyligen drey konig tag) begleichen (Or. Worms, sampstag nach dem heyligen cristag [29.12.]1509; StA Marburg, Best. 81, A/230/2, fol. 27–27').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das an die Ff. Ernst und Rudolf von Anhalt adressierte Exemplar mit der Aufforderung zur Zahlung von 24 fl.rh. (LHA Sachsen-Anhalt, Dessau, Z 4 I [Anhaltisches Gesamtar-chiv, Alte Ordnung, Beziehungen zu Ks. und Reich], 113b, Nr. 4/1) ist verloren gegangen. Auch Pfgf. Johann von Sponheim ging dieses Mandat zu. Laut Schreiben seines Anwalts am RKG, Dr. Peter Kirsser, vom 21.10.1510 hatte der ksl. Fiskal gegenüber dem Pfgf. wegen der unterbliebenen Zahlung der 1508 in Regensburg und 1509 in Worms bewilligten Kammerzieler die Fälligkeit der angedrohten Strafen festgestellt und einen Achtprozess anhängig gemacht (Or. m. S. Worms; HStA München, K.blau 103/2c/3, fol. 96–96'). Auf Nachfrage informierte Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau Kirsser über die Höhe des Sponheimer Beitrags. Demnach machte der Regensburger Anschlag für den Pfgf. 24 fl., der Wormser Anschlag hingegen 32 fl. aus (Kirsser an Pfgf. Johann, Or. Worms, mittwochs nach conceptionis Marie [8.12.]1510; ebd., fol. 99–99). Am 21.12. quittierten der Kammerrichter und die ihm zugeordneten Einnehmer Gf. Johann über den Empfang der gesamten Summe (Kop. Worms; ebd., fol. 104). Benzing (Köbel, S. 17, Nr. 13) weist ein Mandat an die Frhh. von Zimmern nach. Den Gff. von Oldenburg wurde durch kammergerichtliches Mandat vom 9.4.1511 unter Androhung der Reichsacht die Bezahlung des Kammerzielers binnen vier Wochen befohlen. Sie waren die ihnen in Augsburg (1500), Konstanz (1507), Regensburg (1508) und Worms (1509) auferlegten Beiträge von jeweils 12 fl. schuldig geblieben (Regest: Rüthning, Urkundenbuch, Nr. 207, S. 138). Der Stadt Esslingen befählen Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau und die beiden Einnehmer am 22.2. 1510 erneut, ihren Beitrag zu dem in Worms bewilligten Kammerzieler in Höhe von 65 fl. entweder innerhalb von vierzehn Tagen durch einen Wechsel nach Frankfurt anzuweisen oder das Geld gleich an den Überbringer des Schreibens auszuhändigen (Or. m. Siegelspuren, Worms, fritags cathedra Petri; StdA Esslingen, F 288, Nr. 4, unfol.).

Regest: Riezler, Urkundenbuch IV, Nr. 479, S. 426 (Adressat: Gf. Wolfgang von Fürstenberg).

Auf dem Konstanzer Reichstag wurde ein kleiner Anschlag zur Finanzierung des für sechs Jahre bewilligten ksl. Kammergerichts vereinbart. Zusätzlich hat er, der Ks., hierfür die Verwendung der Kanzlei- und fiskalischen Gefälle genehmigt. Weiter wurde beschlossen, dass der Kammerrichter jeweils am Jahresende einen Tag ausschreiben soll, an dem ksl. Räte sowie zwei Kff. und Ff. bzw. deren Vertreter teilnehmen, um über alle Angelegenheiten des Kammergerichts zu beraten, die Einnahmen und Ausgaben des Gerichts sowie die fiskalischen und Kanzleigefälle zu prüfen. Diese Visitatoren sind gemäß Konstanzer Reichsabschied auch bevollmächtigt, über die weitere Finanzierung des Gerichts in Form einer Fortsetzung des Anschlags zu entscheiden.<sup>2</sup> Im vergangenen Jahr haben demgemäß die Räte des inzwischen verstorbenen Ebf. Jakob von Mainz und Hg. Wilhelms von Bayern eine Verlängerung des Kammerzielers beschlossen.<sup>3</sup> Dieser Beschluss wurde von ihm, dem Ks., nachträglich ratifiziert. Entsprechende Ausschreiben gingen in das Reich aus.<sup>4</sup>

Vnd aber auff den jungstgehalten Reichs tag zů Worms durch vnser tzů solchem Reichs tag verordent Rete, auch Churfursten, Fursten vnd ander stende des heilgen Reichs gemeinlich nach entphangner rechnungen vnd eigentlicher erlernung vnd ermessung des obgemelten vnsers Keyserlichen Camergerichts vnd seiner vnderhaltunge gebrechen vnd notdurfft der obb[e]rurt anschlag auff diß drit jar, So sich auff Sant Gallen tag [16.10.] nechst verschinen angehaben hat, wider vnd von newem auffzůsetzen fur not angesehen und erkant, auch auffgesetzt vnd tzů betzalen gemeinlich bewilligt vnd angenommen worden ist [Nr. 303, § 10]. Sein Anteil daran beläuft sich auf 120 fl.ª Befiehlt ihm unter Androhung einer Strafe von 10 Mark<sup>b</sup> lötigen Goldes, die Summe innerhalb von drei<sup>c</sup> Wochen nach Zustellung des Mandats bei Bürgermeistern und Rat der Stadt Ulm<sup>d</sup> zu hinterlegen. Für den Fall der Weigerung wird ihm nach Verstreichen des Termins eine weitere Frist von einundzwanzig<sup>e</sup> Tagen anberaumt, um sich am ksl. Kammergericht gegen eine Fiskalklage zu verteidigen.<sup>5</sup>

a 120 fl.] In B: 40 fl. C wie A. In D: 24 fl.

b 10 Mark] In B/D: 4 Mark. C wie A.

c drei] In B/D: zwei. C wie A.

d Ulm] In B/D: Frankfurt. C wie A.

e einundzwanzig] In B: achtzehn. C wie A. D: dreißig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Konstanzer RAb vom 26.7.1507, § 23 (Druck: Heil, RTA-MR IX/1, Nr. 268, S. 533f.).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Visitationsabschied vom 30.8.1508 (Druck: ebd., Nr. 949, S. 1336, Pkt. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kammergerichtliches Mandat vom 7.12.1508 (ebd., S. 1336 Anm. 2).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Laut der auf dem Visitationstag von 1510 vorgelegten Abrechnung waren bis zum 16.6. folgende Zahlungen für den Unterhalt des RKG geleistet worden: Ausstände von 1507: 540 fl.; Ausstände von 1508: 2030 fl.; Wormser Anschlag von 1509 (nominal wie 1507 und 1508 11 556 fl.): 3747 fl. (Ѕеувотн, RTA-MR XI/1, Nr. 689, Pkt. 1; Visitationsakten

### 512 Kf. Joachim I. von Brandenburg an den Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau – s.l., 3. Januar 1510

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 18, Nr. 30a, Fasz, 1, fol. 33 (Kop., dornstag nach circumcisionis Domini).

Bestätigt den Eingang seines Schreibens mit der Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge für den Unterhalt des Kammergerichts [Nr. 506]. Teilt mit, dass er vor kurzem 120 fl. an seine Räte Dr. Valentin von Sunthausen und Dr. Johann Blankenfeld geschickt hat. Diese haben Weisung, das Geld unter Überreichung seines Schreibens und Entgegennahme der ksl. Quittung zu übergeben. Was den ersten Anschlag [von 1507] angeht, hat ihn der kfl. Rat Eitelwolf [vom Stein] über seine Position und über die Zusage des Dr. [Anton von] Emershofen informiert. Bittet ihn, diesem kein Geld mehr zu geben, sondern dafür Sorge zu tragen, dass die Zusage umgesetzt wird. Den dritten Kammerzieler [von 1509], ebenfalls in Höhe von 120 fl., wird er bezahlen, sobald er fällig wird.

von 1514; HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten, Kart. 315, Fasz. [1], hier fol. 2'–3). Insgesamt erbrachte der Wormser Anschlag bis Oktober 1514 6150 fl. (ebd., fol. 10–10').

#### 3. Reichsmünztag zu Frankfurt

#### 513 Kf. Friedrich III. von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen – Torgau, 17. Juli 1509

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 8675/3, fol. 4'–5 (Kop., dinstag St. Alexien tag) = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 2–2' (Konz.) = B.

Er hat ein im Namen des Ks. ausgegangenes, in Abschrift beiliegendes Schreiben wegen des bevorstehenden Münztages in Frankfurt erhalten [Nr. 305]. Sein Bruder Hg. Johann und er selbst ließen bislang keine Goldmünzen schlagen, sieht man einmal von den im vergangenen Jahr im Namen des Ks. geprägten Münzen¹ ab. Darüber hinaus hat er, Hg. Georg, eine Zeit lang Münzen mit dem kursächsischen Wappen geschlagen, dovon uns doch ein zeit here nicht rechnung oder anzeige beschehen, wie sichs domitte halte. Er ist mit Beratungen ihrer Räte über eine Antwort an den Ks. gelegentlich der gemeinsamen Vorbereitungen für die nach dem Tod des Lgf. [Wilhelms II., gest. 11. Juli 1509] notwendig gewordene Gesandtschaft einverstanden. Falls er einen anderen Termin wünschen sollte, fände dies ebenfalls seine Zustimmung. Da er gegenüber Gf. Adolf von Nassau bereits schriftlich seine Antwort durch einen eigenen Boten angekündigt hat, bittet er um eine baldige Mitteilung.<sup>2</sup>

# Weisung Ks. Maximilians an den ksl. Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und den ksl. Protonotar Johann Storch – bei Padua, 22. August 1509

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, Nr. 22a, fol. 109–109' (Kop. mit imit. Vermm. prps./cdip. und Gegenz. Serntein; Präsentatvermerk: Worms, 29.8.1509, 15 Uhr).

<sup>1</sup> Gemeint ist der Locumtenenstaler. Vgl. Heil, RTA-MR IX/2, Nr. 736, S. 1122; Westphal, Korrespondenz, S. 119f.; Ludolphy, Friedrich, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Hg. Georg kündigte am 21.7. an, seine für die Besprechung über die Gesandtschaft nach Hessen abzuordnenden Räte außerdem zu Beratungen über das Münzwesen und den Erfurter Handel zu bevollmächtigen, zeigte sich aber auch einverstanden, diese beiden Punkte zu einem früheren Termin zu erledigen (Or. m. Siegelrest, Salza, sonnabend noch Alexy confessoris; HStA Weimar, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 4–4'. Kop.; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8675/3, fol. 5–6). Auf dem am 8.8. (mitwoch nach Donati) in Wurzen abgehaltenen Rätetag erklärten die sächsischen Vertreter Hans von Werthern (Werterd) und Caesar Pflug das Einverständnis Hg. Georgs zur Abordnung eines gemeinsamen Gesandten mit Kursachsen nach Frankfurt. Die Räte Kf. Friedrichs und Hg. Johanns, Dr. Johannes Mogenhofer, Wolf von Weißenbach und der Offizial des Bf. von Meißen – gemeint ist wahrscheinlich der bfl. Generaloffizial in Stolpen, Christoph von Betzschitz (Mansberg, Erbarmanschaft II, S. 119) –, machten allerdings geltend, dass in Kursachsen keine Goldmünzen geprägt würden. Darumb belangte ire herren sulchs nicht und bedechten, herinne nichts zu tuen, sunder Hg. Gorge wurde sich seins teils geburlicher wais wissen zu halten (HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 8675/2, fol. 1–3').

Laut einem Artikel des Reichsabschieds (Reichs abschid) [Nr. 303, § 15] sollen die Stände zum 3. September ihre Münzmeister und Wardeine zu Verhandlungen über das Münzwesen nach Frankfurt entsenden. Er kann in diesen Kriegszeiten seinen Münzmeister oder Wardein¹ jedoch nicht entbehren und befiehlt deshalb ihnen, an dessen Stelle nach Frankfurt zu reisen und dort mit den Vertretern der Reichsstände gemäß dem Abschied über das Münzwesen zu beraten. Dazu bevollmächtigt er sie hiermit. Er übersendet ihnen außerdem einen an die reichsständischen Gesandten in Frankfurt adressierten Kredenzbrief.

# Weisung Hg. Georgs von Sachsen an den sächsischen Münzmeister Andreas Funck – Dresden, 26. August 1509

Dresden, HStA, Kopialbuch, Nr. 110, fol. 203' (Kop., eodem die [= am Sonntag nach Bartholomei]).

Die ksl. Kommissare und die Reichsstände haben auf dem Wormser Reichstag beschlossen, wegen der Goldmünzen einen Tag abzuhalten. Demnach sollen sich die Teilnehmer – eingeladen werden alle Reichsstände, die Goldmünzen prägen – am Abend des 3. September in Frankfurt a.M. einfinden, um am folgenden Tag mit den Verhandlungen zu beginnen und sich auf verbindliche Beschlüsse zu einigen [Nr. 303, § 15]. Auch der Ks. hat ihn schriftlich aufgefordert, einen Münzverständigen abzuordnen [Nr. 305]. Dem will er nachkommen. Befiehlt ihm, sich zum genannten Termin nach Frankfurt zu verfügen und sich dort mit der beiliegenden Vollmacht bei den ksl. Räten oder einem anderen Vertreter des Ks. anzumelden. Er soll zu den Verhandlungen über die Goldmünzen neben den anderen Teilnehmern nach bestem Wissen beitragen. Das Geld für die Reise wird ihm der Zehntner auf dem Schneeberg¹ geben.²

# 516 Bürgermeister und Rat der Stadt Köln an die Teilnehmer des Frankfurter Reichsmünztages – Köln, 31. August 1509

Köln, HAStd, Briefbücher, A 45, fol. 112'–113 (Kop.).

Dr. Dietrich Meinertzhagen hat nach seiner Rückkehr berichtet, dass die in Worms versammelten Reichsstände einen Tag zu Beratungen über das Münzwesen nach Frankfurt anberaumt und ihm aufgetragen haben, den Kölner Magistrat darüber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gemeint ist der Haller Münzmeister Bernhard Beheim d. J. Erst 1512 wurden die Ämter des Münzmeisters und des Wardeins getrennt (EGG, Münzen, S. 71, 74).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Matthias Meyner fungierte seit 1508 als albertinischer Bergzehntner (LAUBE, Studien, S. 68).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Den Versuch Funcks, sich der Mission unter Hinweis auf seine unzureichenden Kenntnisse über das Goldmünzwesen zu entziehen, quittierte Hg. Georg mit einer Missfallensbekundung und erneuerte seinen Befehl (Kop. Dresden, freytags nach Augustini [31.8.]1509; HStA Dresden, Kopialbuch, Nr. 110, fol. 209).

zu informieren. Der städtische Münzprüfer Heinrich von Coesfeld hat Weisung, an den Verhandlungen teilzunehmen. Bitten um dessen Zulassung.

#### 517 Bericht Johann Stromers an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg – [Frankfurt, 7. September 1509]

[1.] Ankunft in Frankfurt und Anmeldung, Nachnominierung Stromers in den Ausschuss; [2.] Beratungen des Münztages: Einteilung der Münzstände in sechs Reichskreise; [3.] Unterredung Stromers mit Johann Storch wegen Beschlüssen des Münztages über den Feingehalt der im Reich gängigen Münzen; [4.] vorbereitende Beratungen der ksl. Vertreter und des Kurtrierer Gesandten für die weiteren Verhandlungen des Münztages.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 147, Nr. 21, unfol. (eigh. Or.).

[1.] Er ist am 5. September¹ in Frankfurt eingetroffen und meldete sich zuerst beim Bürgermeister und gemäß dessen Empfehlung anschließend beim Kammerrichter Gf. Adolf von Nassau an, der gemeinsam mit Johann Storch als ksl. Vertreter fungiert. Seine Verspätung entschuldigte er mit der unsicheren Lage in der Umgebung Nürnbergs und mit Verzögerungen beim Geleit. Der Gf. akzeptierte seine Erklärung und eröffnete ihm, dass ein gesamtständischer Ausschuss gebildet worden sei, bestehend aus dem Kurtrierer Rentmeister², dem kurpfälzischen Amtmann Wigand von Dienheim (Dynant) und ihnen [= Nassau und Storch] für die Kff. [und den Ks.], dem Gesandten des jungen Lgf. [Philipp von Hessen], Konrad von Mansbach (Mansfeld), für die Ff. und schließlich dem gebürtigen Franken und gfl. Königstein'schen Rat Dr. Philipp Siegwein (Schonstain) für die drei Münzstätten [Frankfurt, Nördlingen und Basel] des Gf. von Königstein und für alle übrigen Gff. und Hh., die Gold vermünzen. Er wolle ihn, Stromer, als fünftes [ständisches] Ausschussmitglied für die Städte hinzuziehen.

Er erklärte sein Einverständnis und wurde daraufhin für den nächsten Tag um acht Uhr zu den Beratungen in das Karmeliterkloster (zu den frauenprudern) beschieden.

In der Textvorlage heißt es irrtümlich Aug[ust]o. Laut seiner am 23.9. vorgelegten Abrechnung dauerte die Mission Stromers und des Münzmeisters Hans Krug (Beauftragung durch den Nürnberger Rat am 23.8.; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 507, fol. 11'. Scholler, Reichsstadt, S. 136, nennt irrtümlich auch Jörg Holzschuher und Konrad Imhof.) vom 31.8. bis 21.9. Vom 5.9. bis zum 17.9. hielten sich die beiden Gesandten in Frankfurt auf. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 57 fl., 25 alb., 8 lb, 2 d. (Or., Aufschr.: Hansen Stromers rechnung auf dem Reichs tag zu Frankfort auf dem Mayn der gulden munz halben, so er und Hans Krug verzert von adi 31. Augusto piß adi 21. Septembris. StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege, Nr. 1016, unfol.; ebd., Stadtrechnungen 181, fol. 464').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß der Teilnehmerliste muss der bereits im Januar 1506 als Altrentmeister geführte kfl. Rat Jakob von Mertloch (MICHEL, Geschichte, S. 96, 127; KERBER, Herrschaftsmittel-

[2.] Dann die andern ret gerait 2 tag gesessen und zum tail angefangen, aber noch der haubtartikel kainen angriffen. Also erschein ich zu gedochter ur in dem kloster. Do kam Johann Storch mitsampt seinem secretari und die andern gemelten ret. Do fingen sy an mit der probacien und wurden aldo al stend, so gold munzen, als der konig von Tenmarkt und der kurfursten und fursten, grofen und stette, so golt munzen, allenthalben im Reich sechs zirkel dorauß gemacht und alwegen die gelegensten zesamengeordent und ydem gezirk ein gelegene reichstatt zugeben, darinnen die probacion geschehen soll, dorinnen kain goltmunz ist, ausserhalb der 4 kurfursten am Rein. Die haben ir alt molstett behalten, wie ir alte ordnung<sup>3</sup> in sich helt, und sich lauter nicht dorauß furen lassen; daß in also zugeben ist, nemlich Mainz, Pacherach, Cobelenz und Pond /= Bonn/, wie dann daß der abschid lauter in sich halten wird, des mir abschr[ift] durch Jo[hann] Storch zugesagt ist etc. Und e[uer] W[ürden] ist zu Bamberg, Pfalz, Wirzburg, Pran[den]burg und Nordlingen ausgetailt. Und ist dem gezirk Rottenburg uf der Tauber zu der probirstatt gegeben. Und furwor, als ich noch sich [=sehe] und merk, wurd es noch recht zugien, wiewol der haubtpunt noch dovorn stundt etc. Und sind auf gedachtem tag fru zu den Carmeliten 2 stund und nochmittags in grof Adolfs herberg 3½ stund gesessen. Und get die sachen langsam zu. Und haben disen ganzen tag allain mit der austailong umbgangen etc. Und furwor meinß gn. H. von Trier rentmaister [Jakob von Mertloch] ganz geschikt und der sachen verstendig, der sich ganz gutwillig erzaigt. Zu dem ich mich fugt, als wir aus den reten giengen, allerlay mit im ret. Unter anderm zepft ich in an, weß er sich vorsehe, wie es doch gehalten wurd mit dem gold. Also sagt er mir, daß er sich versehe, daß gold auf 18½ k[arat] aus dem wasser [= Scheidewasser] halten must. Daß wern meinß ansehens auf 18 k[arat], 4 g[ran] fein, daß dannocht e. W. gold nicht geschwecht oder gehohert wurd. Es wurd auch gestern [6.9.] dovon gehandelt, daß von den 4 kurfursten munzmaistern solten aus dem wasser strichnodelen<sup>4</sup> gemacht werden und yden fursten und stetten, so golt munzten, umb ir gelt der gegeben werden, dodurch sich deshalben nymantz entschuldigen mocht etc.

[3.] Item auf dato pin ich bericht, daß die 4 ret haben gerotschlagt und ein aufzaichung geton deß gehalds halben, nemlich die g[ulden] halten sollen 18½ k[arat] on remedi<sup>5</sup> und 107 auf 1½ kolnisch m[ark] und I ort soll ongeverdt sein<sup>6</sup> etc. Also fugt ich mich zu Storch und frogt in, waß doch beschlossen wer,

punkte, S. 271 Anm. 14) gemeint sein. Er war als ebfl. Rat für das Münzwesen zuständig (Weisenstein, Geldwesen, S. 163).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Münzvertrag der rheinischen Kff. vom 15.11.1490 [Nachweise siehe Nr. 523, S. 762, Anm. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> = Streichnadeln, Probiernadeln (Grimm, Wörterbuch X/3, Sp. 273f.; Schrötter, Wörterbuch, S. 431, 667).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> = Maß für die zulässige Abweichung vom festgelegten Gewicht oder Edelmetallgehalt der Münzen (Schrötter, Wörterbuch, S. 561f.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> D. h. eine Abweichung im Wert von 1 Ort ist noch zulässig.

ee und ich herkumen. Also sagt er mir die obgeschr[iebene] maynung. Antwurt ich im, es wurd sich nicht leyden, dann so man also dergestalt wurd munzen, must daß [gemünzte] gold, so itzund gankhaftig, als abgeton werden, daß allen im Reich ze grossem nochtail raichen wurd. Also gab er mir zo antwurt, ich solt zufriden sein. So die sachen ganz beschr[ieben] und zo werk zogen wurd, so wurd ich daß horen. Alsdann mochte ich solche mengel melden. Mochten alsdann die stend die pessern. Es wer auch on zweifel die handlung, so begriffen were, wurd mir nicht mysfallen. Muß ich also gleich gedult tragen.

[4.] Item, als ich und die andern auf adi 7. Aug.<sup>7</sup> in die ret gien wolten, also schikt grof Adolf ze unß, wir solten wider ze hauß gien. Er und Storch und der rentmaister von Trier [Jakob von Mertloch] wolten uber die handlung siczen, die ze werk zihen. Und solten erst auf morgen wider zu im kumen, wolt er unß die furhalten. Also daß die sachen noch langsam vonstatten get etc.

# 518 Bericht Johann Stromers an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg – Frankfurt, 8. September 1509

[1.] Antrag Königsteins auf Verlegung der Basler Reichsmünzstätte nach Augsburg; [2.] Unterredung mit dem Kurtrierer Gesandten Jakob von Mertloch über das Münzwesen; [3.] Streit Johann Storchs mit Hieronymus Haller; [4.] bevorstehende Verhandlungen über Silbermünzen.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 147, Nr. 21, unfol. (eigh. Or.).

- [1.] Gunstigen, liben hern, adi 6 dito hat in reten des von Kunigsteins rot doctor Philip [Siegwein] angefangen und begert von meim gn. hern von Nassau, nochdem ksl. Mt. des Hailigen Reichs munz nymer zu Pasel woll wissen, daß dann sein gnad als ksl. Mt. verordneten gedachte, seinß gn. hern munz wolle gen Augspurg legen; do wurd es seinem gn. hern ganz bequem sein. Aber im kain abschid darauf geben zu der zeit. Hab aber dannocht so vil gemerkt, daß im gewillfart wirt werden etc.<sup>1</sup>
- [2.] Gunstigen, liben hern, ich hab mich die tag ye zu des von Triers rentmaister [Jakob von Mertloch] geton, der dann furwar der verstendigst unter unß 5 reten ist, der golt und silberin munz halben mit im causirt, wes er sich doch vorsehe, so nun daß gold auf 18½ k[arat] fein solt halten, so muß man dise gulden, so pißher geschlagen, alle abtun. Also gab er mir ze antwurt, es wurd den weg nicht begreyfen. Er hett mir vor zu verstien geben ein maynung, dopei wurd es pleyben. Man wurde auch alle gulden, so pißher

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Schreibfehler; richtig: September.

<sup>1</sup> Im Abschied des Frankfurter Münztags [Nr. 523] verlautet dazu nichts. Ks. Maximilian unternahm 1512 einen neuen Anlauf zur Verlegung der Münzstätte, die nach anfänglichem Widerstand Augsburgs schließlich 1515 stattfand (Herzfelder, Reichsmünzstätten, S. 86f.; Вöнм, Augsburg, S. 310–312).

geschlagen, so auf 4 gr[an] fein stunden und ungeverlich 107 piß in I ort auf I½ k[ölnische] m[ark] stunden, a-ganghaftig lossen—a. Und sagt mir donebenß, das die marg[gräflichen] gulden vil ze ring werden. Er hett die selbst aufgezogen und die gefunden 109 auf I½ k[ölnische] m[ark]. Und sein gnedigste hern, die 4 kurfursten, weren vor etlicher zeit willens gewesen, die nyderzulegen. Aber ir gnoden hetten daß auch auß ursachen dises tags unterlossen, der maynung, solchs zu verkumen etc. Geben furwor besonder der rentmaister den andern reten Pfalz und Konigstain ye gut sych aneinander der goldmunz halben. Aber furwor pißher nichtz kunen merken, daß sy e[uer] W[ürden] irer munz halben stochern. Es sagt auch gedachter rentmaister, besonder vorsehe er sich, daß e. W. gulden neben den 4 kurfursten fl. gankhaftig wurden bleyben etc.

[3.] Johann Storch bat ihn, sie unter Anmahnung einer Antwort daran zu erinnern, dass er wegen seines Streits mit Hieronymus Haller um einen Hengst bereits zweimal an die Stadt geschrieben und auch jüngst [auf dem Reichstag] in Worms wegen dieser Sache dem Bürgermeister<sup>2</sup> Schriftstücke mitgegeben habe.

[4.] Item, gunstige, liebe herrn, ich versehe mich auch, man werd auf disem tag handlung haben der silbernen munz halben. Und pin bericht, daß auf dise maynung soll furgenommen werden stuck zo gulden und ½ gulden, I ort und ½ ort und nymantz kain geringer silbre munz schlahen dann pfenning und heller zu nottorft. Und alwegen auf der ainen seiten ein adler mit 2 haubtern und in der prust ein schilt mit Osterreich und Burgundi, und auf des adlers haubten ein kaiserliche kronen, und auf der andern seiten des fursten oder herrn oder statt prech³. Deßgleichen soll es also mit dem gold gehalten werden. Schr[eibe] ich e. W., nochdem nichtz dohaimen unß im abschied gegeben, unß ferer bericht dovon zu schr[eiben], dornoch wissen ze halten.

Item gunstigen, liben herrn, ich hab auch so vil in reten vernomen, waß itzund auf disem tag beschlossen wirt, daß daß entlich wirt sein. Hab ich e. W. nicht wollen vorhalten etc. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> ganghaftig lossen] *Irrtümlich korrigiert zu:* ganghaftig wurden, zugelossen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist Kaspar Nützel, der allerdings zur Zeit des Wormser RT nicht zu den amtierenden Bürgermeistern zählte, sondern 1509 in den Kreis der älteren Bürgermeister gewählt worden war (Fleischmann, Rat II, S. 740).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> = Gepräge: das Münzbild und die zugehörige Legende (Schrötter, Wörterbuch, S. 220).

Vorschlag der ksl. Vertreter [Gf. Adolf von Nassau-Wiesbaden und Johann Storch] für eine Silbermünzordnung – [Frankfurt, nach dem 8. September 1509]<sup>1</sup>

[1.] Ablehnung des folgenden Vorschlags durch eine Mehrheit der Münzstände; [2.] Ordnung für Silbermünzen.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, 22a, fol. 128-129 (Kop.).

[1.] Item, als in etlichen abscheiden vorgemelter Reichs tage von der silberin munz auch meldung bescheen², ist darauf von den obberurten ksl. Mt. reten, zu disem tage gefertigt, der silberin munz halber im besten geratslagt, deßhalb nachvolgend artikl begriffen und allen obbestimbten geschickten botschaften furgehalten. Der etlich darauf geantwurt, wie dise vertagung lut des nehern abschids zu Wormbs allain der gulden munz halber furgenommen, inen auch von iren herschaften kain gewalt oder bevelich gegeben were, von der silberin munz zu handeln. Besorgen auch, wo dieselben, wie davon begriffen sey, aufgericht und furgenomen werden solt, das durch etliche, so berkwerk und des silbers grosse menige und vor andern merklich vortail hetten, der vorberurten silberin munz so vil munzen lassen, das die silberin munz uberhand nemen, das golt dardurch verdringen, aus dem Heiligen Reich bracht und die gulden munz in merklichen abfal komen wurde.

Darumb ist des nachvolgends artikels keiner botschaft dann allein den Trierschen, die des guten gefallen gehabt, copy gegeben worden.

Und stet by ksl. Mt., was ir maiestat darin furnemen, tun oder lassen will.

[2.] Und nachdem die handlung der kaufmanschaft gewerb und hantierung, auch gemainer nutz des Heiligen Reichs nit allein auf die gulden munz gestellt, sonder noch daneben die silbrin munz teglich gebraucht wurd und aber etlich zeit her mit der silberin munz vil abfals, ringerung und mißprauchs, daraus landen, leuten und gemainem nutz merklicher schad und nachtail erwachsen, geubt ist, solichs zufurkomen und damit hinfuro ein bestendig silberin munz, der sich meniglich betragen, allenthalben im Reiche sein und gehalten werden moge, so ist für nutz, not und gut angesehen, das ain ieder churfurst, fürst, herschaft oder stett, in obgemelten kraisen begriffen, der grob silberin munz slahen oder munzen lassen wolt, mag tun, munzen und slahen, wie hernach volgt und anders nit:

Nemlich zwen gross silberin pfenning, der XVI glich gestuckelt auf ain mark und ain yedes stuck in sonderheit gerecht gemacht auf ein lot und derselben zwen einen reinischen gulden; oder ander pfenning, der XXXII gleich gestuckelt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Nürnberger Gesandte Stromer kündigte an diesem Tag Verhandlungen über Silbermünzen an [Nr. 518, Pkt. 4].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beschlüsse explizit zum Silbermünzwesen sind in der Zeit der Alleinregierung Maximilians I. nur für den Augsburger RT von 1500 (Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 77f.) und den Kölner RT von 1505 (Heil, RTA-MR VIII/2, Nr. 825, S. 1290, Pkt. 3) nachweisbar.

auf ein mark und ein stuck in sonderheit auf ein halb lot und derselben vier einen reinischen gulden; oder ander, der LXIIII gleich gestuckelt auf ein mark und iglich stuck in sonderheit auf ein quinten [= Quent], alles colnischen gewicht, geen und der acht einen reinischen gulden gelten sollen.

Und soll von allen und iglichen derselben pfenning gross und klain die mark vorgemelts gewichts eilfthalben pfenning feyns silbers halten. Und das gebreeg auf allen vorgemelten pfenningen gross und klein geslagen und gemunzt werden in allermassen, wie hievor von der gulden munz geschriben ist.<sup>3</sup>

Und soll ain iglicher churfurst, furst, herschaft oder stat, so in obbemelten kraisen bestimbt oder sunst im Heiligen Reiche gesessen, der oder die klainer wan die obberurt silberin munz zu slahen haben, by der ordnung, wie ein yeder die seiner silberin munz halb von alters gebraucht und gehabt hat, pleiben. Doch daby vlyssigs aufsehens haben, das dieselb klain silberin munz igliche nach irem werd der obbemelten groben munz, sovil muglich ist, gemeß sy, damit dieselb grob munz nit wider gebrochen, ander klein, geringe monz daraus gemacht und der kauf des silbers deßhalb aufsteigen werde, wie dann bißheer bescheen ist.

#### 520 Münzprobation – [Frankfurt, 11. September 1509 oder kurz davor]

Edelmetallgehalt im Reich gängiger Goldguldensorten.

Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, Nr. 22a, fol. 124'–125 (Kop., Überschr.: Die nachgeschrieben gulden sind auf dem kayserlichen tage zu Frankfurt XV<sup>C</sup>VIIII probirt und am gehalt und aufschnidt erfunden, wie hernach volgt.).

Wurzburgische halten XVIII½ grade [= Karat] am gehalt.

Pfalzgravische mit den dryen schilten XVIII½ grad.

Straßpurgische halten XVIII½ grad am gehalt.

Baßler gulden halten XVIII½ grad am gehalt.

Kunigsteinische mit sant Johanns halten XVIII½ grad und felen am aufschnidt ½ gulden.

Nurmbergische halten XVIII½ grad, felen [am] aufschnidt I½ ort.

Costenz felen ½ green [= Gran] am aufschnidt.

Sechsische mit ainem schilt felen ½ green am gehalt, sind am aufschnidt gerecht. Sechsische mit zwaien schilten felen ain green am gehalt, sind am aufschnidt gerecht.

Bambergische felen ½ green am gehalt.

Baden felt ½ green am gehalt, sind am aufschnidt gerecht.

Bergische felen ½ green am gehalt.

Ein bayrischer gulden mit einem schilt helt am gehalt XVIII½ grade und etwas hinuber.

Lunenburg felen IIII green am gehalt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Nr. 523 [Pkt. 3].

Brandenburger halten am gehalt XVIII½ grad, felen am aufschnidt ½ gulden. Weinsperger mit einem mergenpild [= Marienbild] halten XVIII½ grad am gehalt.

Hamburg felen I½ green am gehalt.

Wirttemberg felen am gehalt I½ green steif, sind am aufschnidt gerecht.

Innsprugger gulden felen am gehalt steif I½ green.

Landgravisch halten am gehalt XVIII½ grade.

Kunigstainische mit dem mergenpild felen ½ green am gehalt.

Muncher mit einem mergenpild, kniet ein pild im harnisch, felt am gehalt III green.

Salzpurger mit der ruben, felen am gehalt III green, sind am aufschnidt gerecht.

### 521 Beschlüsse des Frankfurter Rates im Zusammenhang mit dem Münztag – Frankfurt, 11./13. September 1509

Frankfurt, ISG, BMB 1509, fol. 48, 48', 50.

Druck: Lersner, Chronica II, S. 578 (nur Eintrag zum 11.9.).

Referiert bei Schneider, Untersuchungen, S. 23; Ders., Goldgulden, S. 98f. (jeweils nur Eintrag zum 11.9.).

148/ (Feria tercia post nativitatis Marie [11.9.]). Als doctor Philips Siegewyn einen zetel ubergeben, darin XX[er]ley gulden verzeichent stee, nemlich [Gf. Eberhard von] Konigstein mit sinen drien monzen, Salzburg, Saxen, marggrave Joachim [von Brandenburg], Bamberg, Wirzburg, Obern- und Nidernbeyern, Wirtenberg, Hessen, Baden, Meckelburg, Pomern, Straßburg, Friburg, Costenz, Nurenberg, Hamburg, Lunburg, von iglicher sort XIIII fl.

148'/ Item statschriber [Melchior Schwarzenberg] sal sich zu u[nserem] hern grave Adolfen von Nassauwe oder Johann Storcken fugen und inen zu erkennen geben, daß der rate soliche gulden nit habe und konnen iren gnaden hirmit nit wilfaren.

150/ (Quinta post nativitatis Marie [13.9.]). Der ksl. Mt. reten und den geschickten von steten, so der monz halber gehandelt haben, Johan Cristan fur eyn schriber lihen.

### 522 Weisung der Nürnberger Hh. Älteren an den Ratsherrn Johann Stromer – Nürnberg, 14. September 1509

Anweisungen für weitere Verhandlungen über Silbermünzen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das Münzbild der ab 1506 geprägten bayerischen Mariengulden zeigte Hg. Albrecht IV. (Grasser, Münzen, S. 74; Hahn/Hahn-Zelleke, Münzen, S. 16).

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 227–227' (Kop., freitag des hl. creuztag erhohung; Vermerk über Siegelung des Or. durch den Altbürgermeister Leonhard Grundherr)<sup>1</sup>.

Bestätigen den Eingang seines Berichts über die Verhandlungen wegen der Goldund Silbermünzen [Nr. 518]. Die ist uns von dir zu gutem dank. Lassen uns auch das angezaigt furnemen der guldin munz halben ganz wolgefallen, der hoffnung, das dardurch unser guldin wol besten und pleiben werden. Darinnen wollest, wie uns nicht zweivelt, vleiß ankeren. Aber von wegen des furnemens in der silbrin munz, das man hinfuro stuck zu guldin, halben guldin, ortern und halb ortern und sunst nicht geringer munzen sollt, außgenommen pfening und haller, darinnen tragen wir etlichermaß beschwerung, angesehen, das sich solche munz bev uns in taglichem geprauch nicht wol levden mocht; es wer dann, dz daneben die vor gemunzten schillinger, zehner und funfer nichtsdestmynder fur und fur in irem wert pleiben. Und so dasselb die maynung (darfur wirs halten, der andern fursten und herren etc. munz halb gemuet auch sey), nachdem dann derselben bey uns überflüssig und gnug vorhanden, mocht kain schad sein, liessen uns auch gefallen, das damit stillgestanden und der in etlichen jarn nicht mer gemunzt wurden. Und welchen dan geliebet, die neu furgenomen munz der obgemelten stuck ze schlahen oder nicht, das es zu seinem willen stund. So tragen wir des geprechs halben, wie das angesehen, kain beschwerung, dweyl aim yedem zugelassen wirdet, auf die ain seyden sein aigen gepreg ze machen. Sie wollten ihm dies entsprechend seiner Bitte um Anweisungen für die weiteren Verhandlungen mitteilen.

[PS] Übersenden ihm ihre schon früher an den ksl. Hof abgegangene Antwort wegen der Schuldforderung Johann Storchs an Hieronymus Haller<sup>2</sup>.

#### 523 Abschied des Frankfurter Reichsmünztages – Frankfurt, 14. September 1509

[1.] Unterbliebene Umsetzung bisheriger Reichsbeschlüsse zum Münzwesen, Einberufung des Frankfurter Reichsmünztages; [2.] künftige Prägungen von Goldmünzen nach dem Vorbild der kurrheinischen Münzen, Verbot unterwertiger Münzen; [3.] Vorschriften für Münzbild und Legende; [4.] Probationsordnung, Abhaltung von Kreisprobationstagen, Abhaltung eines jährlichen Reichsprobationstages; [5.] Sanktionen bei unterwertigen Prägungen; [6.] Kontrollprobation auf Antrag der Münzmeister; [7.] Vernichtung minderwertiger Münzen; [8.] Bestrafung der Münzmeister bei schwerwiegenden Verstößen; [9.] Bestrafung widersetzlicher Münzstände; [10.] Vereidigung und Pflichten der Münzmeister; [11.] Verpflichtung der Münzmeister zur Verwendung von Probiernadeln; [12.] Vereidigung und Pflichten der Münz

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechender Beschluss des Nürnberger Rates vom gleichen Datum (StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Ratsverlässe 508, fol. 9'). Zur münzpolitischen Position Nürnbergs vgl. Scholler, Reichsstadt, S. 136f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegt nicht vor.

wardeine; [13.] Vereidigung und Pflichten der Münzschmiede und -gesellen, Ahndung von Vergehen; [14.] Vereidigung und Pflichten der Kreiswardeine; [15.] Regelung des Geleits für die Teilnehmer von Münztagen; [16.] Verbot der Edelmetallausfuhr aus dem Reich, Bestrafung bei Zuwiderhandlung; [17.] Kreiseinteilung für die Münzstände im Reich; [18.] Ratifizierung der Münzordnung durch Ks. Maximilian, Einberufung eines weiteren Münztages nach Worms; [19.] Sanktionierung des Fernbleibens vom Münztag, Publikation der Münzordnung; [20.] Teilnehmer am Frankfurter Reichsmünztag.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 147, Nr. 3, unfol. (Kop. mit Randvermerken, die den Inhalt kennzeichnen; Außschn: Abschied deß kaiserlichen tags zu Frankfurt an dem Mayn, der guldein munz halben, im monat Septembriß 1509. Überschn: Abschaid des kaiserlichen tags der gulden munz halber, im monat September 1509 zu Frankfurt am Mayn gehalten.) = Textvorlage A. I Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, Nr. 22a, fol. 110–124 (Kop., Überschr. wie A) = B. Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 5–17' (beschädigte Kop., Überschr. wie A) = C<sup>2</sup>. Bamberg, StA, A 85, L. 339, Nr. 1094, unfol. (Kop., Überschr. wie A) = D. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, E-Laden Akten, Nr. 19, unfol. (Kop., Außschr. und Überschr. wie A) = [E]. Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 243, fol. 1–18 (Kop., Überschr. entsprechend A). Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 957, fol. 141–152' (Kop., Überschr. wie A).

Druck: Hirsch, Münz-Archiv I, S. 200–209.

[1.] Als auf dem grossen reichstage zu Wormbs, auch nachvolgend auf gehalten reichstegen zu Lindau, Freiburg, Augspurg und sonst in andere wege der gulden munz halb vil gehandlt, inhalt der abschid, auf solichen reichstagen beschlossen und gemacht<sup>3</sup>, aber der keinem nach seinem inhalt bißhere, villeicht aus merklicher verhinderung und gescheft, vollnzug beschehen, daraus dan dem Heiligen Reich, teutscher nation und gemainem nutz merklicher schade und nachtail erwachsen. Welichs alles röm. ksl. Mt., unser allergenedigister herr, als der, so aus schuldigen pflichten und angeborner gutigkait zu stattlicher furdrung gemains nutzs und aller land und leut begirlichs gemuts genaigt ist, zu herzen gefurt, deßhalben churfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs, so auf jungstgehaltnem reichstage zu Wormbs versamelt gewest, ernstlichen bevolhen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> In der Abrechnung des Nürnberger Gesandten Hans Stromer ist vermerkt: Adi 14 d[it]o gab ich in der canzlei fur den receß [Johann] Storchen schreyber fl. 2, alb. [0] [Nachweis siehe Nr. 517, S. 753, Anm. 1].

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die vergleichsweise häufigen sinnentstellenden Fehler in C wurden bei der Kollationierung nicht berücksichtigt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wormser RAb vom 7.8.1495, § 7f. (Angermeier, RTA-MR V/1, Nr. 1593, S. 1144; Schmauss/Senckenberg, Sammlung II, S. 27f.); Lindauer RAb vom 9.2.1497, §§ 33–46 (Gollwitzer, RTA-MR VI, S. 345–347; Schmauss/Senckenberg, ebd., S. 32–34); Freiburger RAb vom 4.9.1498, § 38 (Gollwitzer, ebd., S. 733–735; Schmauss/Senckenberg, ebd., S. 46f.); Augsburger RAb vom 10.9.1500, Tit. XXII, §§ 1–6 (ebd., S. 77f.).

gehabt, das sy auf vor geubte handlung und abschid gehaltner reichstege der gulden munz halber entlichen handeln und beschliessen solten, domit sich alle oberkait, sovil ain iglichen das berurt, nach beger der röm. ksl. Mt. und zu furdrung gemains nutzs verrer darnach wissen zu halten. Darauf dan durch die versamblung desselben Reichs tags zu Wormbs etwas handlung furgenomen und zu entlichem beschluss auf den dritten tage des monats Septembris dis XV<sup>C</sup> und IX. jars ain nemlicher tage gein Frankfurt an den Mayn bestimbt und alle stende des Heiligen Reichs, so gulden munz schlahen, durch ir ksl. Mt. darzu erfordert und beschriben sein, alles inhalt der abschid [Nr. 303, § 15] und tagsbrif [Nr. 305], deßhalb außgangen.

Das demnach durch churfursten, fursten und stende des Reichs rete, sovil der auf vorgemelt ksl. Mt. erfordrung auf gemeltem tage zu Frankfurt erschinen sein, die abschaid aller obgemelten reichstege, auch wes nach irem verstand, rat und gutbedunken nach aller gelegenhait dinstlich, nutzlich oder ersprießlich sein mage, mit hechsten vleis erwegen und darauf dise nachvolgende maynung und entliche handlung abgeredt und beschlossen haben, nemlich:

[2.] Zum ersten, als die vier churfursten am Rhein von vil und langen jaren here ain lobliche guldene munz gehabt und noch haben, darauf alle contract, verschreibung und verpflichtung im Heiligen Reiche gestelt und aufgericht sein, die aber mit der zeit durch vil andere bey- und nebenmunzen in abfal und ringerung gewachsen, also das aus merklicher notdurft bey kurzverschinen jaren mit zeitlicher vorbetrachtung kunftigs und weiters unrats sie zu besserer bestendigkait irer gulden munz den gehalt derselben auf XVIII½ grad feins und den aufschnidt auf hundert und VII auf anderthalb colnisch mark geordent haben.<sup>4</sup>

Dweil nun alle andere gulden munz im Heiligen Reich nach inhalt ksl. und kgl. freiheit, deßhalb außgangen, als sich genzlich zu versehen ist, der obgemelten churfursten munz mit gehalt und aufschnidt vergleichen solle, daz aber bey etlichen nit erfunden, deßhalb ksl. Mt. zu furdrung gemains nutz (als ir Mt. wol geburt) bewegt ist worden, darein zu sehen, domit ain bestendig gulden munz, die in allen contracten und handlungen durch das ganz Romisch Reich werschaft sey, genomen und gegeben werden solle, verordnen werde: So ist geratschlagt und ermessen, das hinfuro alle churfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs, so auf freihait und begnadung romischer kaiser oder konig gulden munz zu schlahen haben, ir gulden munz darauf b-ordnen

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> XVIII½] *In E irrtümlich*: XVII½. *Dazu Randbemerkung*: In dem original stehet neunzehendhalben.

b-b ordnen ... schicken] In C/D: schicken und ordnen. B wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Münzvertrag der rheinischen Kff. vom 15.11.1490 (Druck: Scotti, Verordnungen Trier I, Nr. 38, S. 180–192, hier 181; Würdtwein, Diplomataria II, Nr. CL, S. 411–422, hier 413; Hirsch, Münz-Archiv VII, Nr. LII, S. 49–55, hier 50; Hontheim, Historia II, Nr. DCCCLXXXI, S. 485–489, hier 485. Vgl. Weisenstein, Geldwesen, S. 64f.).

und schicken<sup>-b</sup> lassen sollen, das alle gulden, so auf iren munzen gemunzt werden, XVIII½ grad feins golds, III½ grad weis und II grade rot in der schickung [= Legierung] haben, auch hundert und VII und nit mer auf I½ colnisch mark ganz schon und außberait und mit allem vleis gleich gestuckelt und aufgeschnitten geen und dieselben auch und ain iglich stuck besonder nach dem richtsphenning durch ainen yden wardyn aufgezogen werden sollen.

Item sollen hinfuro die ytzgemelten und andere gulden, so vor diser ordenung gemunzt und am gehalt und aufschnidt derselben ordenung gemeß sind mit dem gewicht, und sonst kein andere gulden fur werschaft genomen und gegeben werden.

[3.] Item sollen alle churfursten, fursten und stende des Reichs, so gulden munz zu schlahen haben, ire gebreg auf die gulden dermassen verordnen, das auf ainer seiten ain schilt, darin ain kaiserlicher adler mit zwaien haubtern und auf dem schilt ain zirliche kaiserliche cron und in der umbschrift "Adiutorium nostrum in nomine Domini" [Ps 124,8] stee, oder wie solichs ksl. Mt. gefellig sein wurde. Und auf der anderen seiten an den gulden, so die vier churfursten am Rhein schlahen werden, dweil sie bißhere samentlich gemunzt haben und noch miteinander munzen, desselben churfursten wappen, in des munz die gulden gemunzt werden, in der mitte und darumb der ander III churfursten wappen oder sunst, wie sich dieselben vier churfursten vertragen oder verainigen werden, und in der umbschrift desselben churfursten namen mit der laufenden jarzal. Und die anderen churfursten, fursten und stende sollen auf der ainen seiten auch den adler mit der cron und umbschrift, wie obstet, und auf der anderen seiten ir iglicher sein wappen und in der umbschrift sein namen und laufenden jarzal schlahen.

[4.] Und domit die vorgemelt gulden munz in aufrichtigem, bestendigem wesen pleiben, gehanthabt und gehalten werden moge, so ist geratschlagt und beschlossen, als auch die merklich notdurft erfordert, das hinfur ain iglicher churfurst, furst, herschaft oder stat des Heiligen Reichs, so gulden munz zu schlahen han und in diser ordenung und den nachgemelten kraisen begriffen sein, auf iren munzen ain eyserin buchsen mit vier schlossen und oben mit ainem zimlichen schlietzloch, darein die proben gesteckt und in dieselben buchsen bracht werden mogen, haben und ain vglicher wardyn auf der munz, darzu er bestelt und geordent, von stund an, so ain werk golds gemacht und außberait ist, zuvor und ehe er solich werk ausgen last, ainen gulden aus der ganzen summa des werks ungevarlich nemen, in ain bapir verschliessen, darauf den tage, auf welichen solich werk gemacht ist, auch wie vil desselben werks sey, aigentlich schreiben und alsdan dieselben probe also in dem bapir verschlossen in die gedachten buchsen tun und es also für und für mit iglichem werk golds, so bey ime gemunzt wirt, halten solle. Und die vier schlussl, zu vorgemelter buchsen gehorig, sollen ainer bey dem fursten, herschaft oder stat, dem soliche munze zustet, und die anderen drey bey dreyen anderen fursten, herschaften oder stetten, in der krays dieselben munz begriffen ist, wie sich dan die stende

desselben krays des miteinander vertragen und verorden, pleiben und gelassen werden.

Item es soll auch ain iglicher furst, herschaft oder stat, in ydem der nachgemelten krais angezaigt, zu zwaien malen ains yden jars, nemlich auf den sontage reminiscere [= zweiter Fastensonntag] und auf sant Lorenzen tage [10.8.], alles gegen dem abent in der stat, die zu der probacion desselben krais benennt und verordent ist, einen oder zwen seiner rete, die der munz (sovil muglich ist) verstendig sein, auch sein munzmaister und wardin, derselb wardin dan die puchsen, darin die proben sein, alspald mit ime zu der probation bringen soll, haben, des anderen tags fru mitsambt anderen reten, munzmaistern und wardin, so von anderen fursten, hereschaften oder stetten desselben krais dohin geschickt werden, an ainem ende in derselben stat, des sich dieselben geschickten rete alle oder der merer tail miteinander verainigen, probatz anzufahen und alle gulden munz, so in demselben krais gemunzt und in den buchsen dohin bracht sein, nach aller notdurft, wie sich gepurt, zu probiren. Und die vier fursten, herschaft oder stat, den die vier schlussel zu iglicher buchsen ainer yden munz bevolhen sein, solle ain iglicher den slussel, ime ubergeben, bev seinen reten auf dieselb probacio schicken. Und so man die probacion anfahen will, sol ain buchs nach der anderen in beywesen aller vorgemelter rete, so auf derselben probatio erscheinen, aufgeschlossen, die proben aus iglicher buchsen durch dieselben rete genommen, dem gemainen probirer desselben krais underschiedlich uberantwurt und mit vleis verfugt und aufgesehen, das ains yden fursten, herschaft oder stat gemunzt gold, so aus ains iglichen buchsen genomen ist, ains nach dem andern aigentlich probiert und nit undereinander vermuscht oder verwechselt werde. Und so alle proben aus den buchsen genomen sein, sol alspald in beysein aller vorgemelten rete ain iglich buchs mit iren vier schlossen wider zugeschlossen, dem wardin, dem die zustet, uberantwurt und die schlussel, darzu gehorig, ainem yden, der die vor gehabt hat, wider gegeben werden, der dieselben auch bey ime getreulich verwaren und obberurter massen zu nechstvolgender probatz wider schicken solle.

Und sol der rat in ainer iglichen stat, darin die probatz ains yden krais gehalten wirt, zwu oder drey dapfer, geschickt personen aus inen, die (sovil muglich ist) der munz verstand haben, zu ainer iglichen probatz verordnen, die von wegen ksl. Mt. und aller stende des Heiligen Reichs vom anfang bis zum ende bey allen sachen der probacion seien und vleissig aufsehens haben, domit solich probacion ordenlich und, wie sich gepurt, vollendt werde.

Item sol ain iglicher gemainer probirer ains yden krais alle proben ains yden fursten, herschaft oder stat, so ime aus der buchsen uberantwurt und durch ine probirt sein, wie er die alle und igliche besonder an der prob gerecht oder ungerecht funden hat, in ain besonder register, darzu gemacht, bey seinem aide clarlich, underschidenlich und getreulich aufschreiben. Und so alle proben also durch ine aufgeschriben sein, sol dasselb register durch drey fursten, herschaft oder stat rete, so aus demselben krais zu solicher probatz geschickt weren, aignen

henden underschriben und durch den rat derselben stat, do solich probatz gehalten<sup>c</sup> ist, in ainem irem brief, darin sie ksl. Mt., auch churfursten, fursten, herschaft oder stet reten, so in iglicher messen zu Frankfurt am Mayn der gulden munz halben sein, aigentlich schreiben und zu erkennen geben sollen, wie sie bey der probatz gewest und was sie laut des gemelten registers gesehen und gefunden haben, aigentlich und wolverwart eingeschlossen und mit irer stat sigl zugesigelt und derselb brif den gedachten reten des bemelten krais behendigt werden.

Item sollen die rete, so aus iglichem krais zu probacion geschickt sein, von stund, so ine der itzgemelt brif mit eingeschlossenem register uberantwurt ist, zwen aus inen allen verordnen, die mit demselben brif, auch credenzbrifen, so ine von anderen iren mitreten alspald gegeben werden sollen, von wegen aller fursten, herschaften oder stetten, in demselben krais begriffen, in den Frankfurter messen, nechst nach solicher probacion volgend, nemlich ains yden jars in der vastenmess auf den palmtage [= Sonntag vor Ostern] und in der herbstmessen auf unser lieben Frauen tage nativitatis [8.9.] alles gegen dem abent zu Frankfurt sein und des anderen tags darnach auf dem rathaus doselbst bey ksl. Mt., auch churfursten, fursten und anderen reten, so aus iglichem krais dahin verordent werden, erscheinen, denselben reten ire credenz- und andere vorgemelte brif uberantwurten und furter mit inen nach notdurft und gelegenhait der sachen handeln und ratschlagen sollen.

[5.] Und ob ainer oder mer munzmaister der nachgemelten krais auf den probacion ains yden krais an ainem oder mer werk gelds, so sie gemunzt, umb ain halb oder ganz grein gefelet hetten und doch am aufschnidt gerecht erfunden werden, sol die puß und straf solichs fals dermassen gehalten werden, das der munzmaister, der solichen fall umb ain halb green getan het, zum ersten und schiristen darnach, so er widerumb gold munzen wirt, ain werk golds von also vil marken, als des werks, daran er gefelt hat, gewest ist, machen und ain iglich mark desselben werks umb ain halb green besser dan auf XVIII½ grad schicken und außberaiten. Und sol domit der fall des halben greens gebessert sein. So aber umb ain ganz green an ainem oder mer werken gefelt were, sol der munzmaister denselben fursten, herschaften oder stetten, in der krais solicher fall und probacion geschehen ist, zu steur des unkostens, den sie auf die munz wenden, fur iglichs green, sovil sich die nach anzal der werk, daran er gefelt het, zusammengerechnet in ainer summa laufen wurden, drey green nach gemainem d-kauf und lauf-d des feynen golds unableßlich zu bezalen schuldig sein und alsdan der munzmaister und wardyn solichs fals halber nit weiter gestraft werden.

[6.] So aber den munzmaister, der also am gehalt umb ain green oder ain halbs bruchig funden were, bedunken wolt, das in der proben gerirrt oder

c gehalten] In C/D danach: worden. B wie A.

d-d kauf ... lauf/ In C/D: leuf und keuf. B wie A.

sunst mit dem wasser nit gleich zugangen were und sein gemunzt gold besser zu sein vermaint und soliche proben noch ainmal zu probiren begert, sol man ine solichs vergonnen und zulassen und dem gemainen probirer zwen aus den reten und zwen aus den wardynen, so auf derselben probacion sind, zugeben, die bey der zwaiten proben sein und gut aufsehens haben sollen, domit nymand verkurzt werde. Wurde dan der munzmaister abermals wie vor bruchig funden, sol er den costen der zwaiten proben und sonderlich, was der fursten, herschaften oder stetten reten, zu derselben probacion geschickt, mit dem, das sie lenger bleiben und der zwaiten proben hetten außwarten mussen, kostens aufgangen were, außrichten und bezalen. Und sol man inen alsdan weiter nit probiren, sonder vorgemelter massen strafen.

[7.] Wo aber der churfursten, fursten, hereschaften oder stetten, in nachgemelten kraisen bestimbt, munzmaister ainer oder mer an ainem oder mer werken uber das ganz green oder sonst am aufschnidt durch den wardin ir ydes munzen ungerecht oder bruchig funden wurd, sol derselb wardin bey seinen aiden und pflichten und straf leibs und guts dasselb ungerecht werk nit bregen oder ausgeen lassen, sonder dasselb von stund an zurschneiden und den munzmaister verpessern und widerumb vermunzen lassen.

[8.] So aber daruber auf ainicher der vorgemelten munzen ain oder mer werk, die uber ain green am gehalt oder sonst am aufschnidt nit gerecht gemacht, gemunzt und nitdestmynder<sup>e</sup> ausgen und nit<sup>f</sup> zurschnitten wurden und solichs ausserhalb des churfursten, fursten, herschaft oder stat, der munzmaister oder wardyn sie weren, wissen oder willen, als sich genzlich zu vermuten ist, beschehe, sollen derselb munzmaister und wardyn samentlich und sonderlich der ksl. Mt. und den churfursten, fursten, herschaften oder stetten, in der krais solicher fal geschehen were, an leib und gut zu strafen verfallen sein und die straf des guts der ksl. Mt. halb und der ander halb tail den stenden desselben krais zusteen.

[9.] Wurde sich aber begeben, das ainem oder mer churfursten, fursten, herschaften, steten oder stenden des Heiligen Reichs, so von romischen kaysern oder konigen gelt zu munzen gefreit weren oder kunftiger zeit gefreit werden mochten, auf dise ordenung des Heiligen Reichs zu munzen nit gegeben oder gemaint sein wolt, der oder dieselben sollen der gemelten irer freyhaiten nit gebrauchen, sonder domit stillsten, biß so lang sie sich diser ordenung vergleichen und gemes halten. Wo aber ir ainer oder mer daruber munzen und sich diser ordenung in ainichem artikl ungemess halten wurden, der oder dieselben sollen der gedachten freihait, inen der munz halber gegeben, zu ewigen zeiten entfreyt und entsetzt und darzu funfzig mark lotigs golds, halb ksl. Mt. und den anderen halben tail zu gemainem nutzs des Heiligen Reichs unableßlich zu bezalen verfallen sein.

<sup>&</sup>lt;sup>e</sup> nitdestmynder] *In C/D:* destminder. *B wie A*.

f nit] Fehlt in C/D. B wie A.

g-g gelegen ... gemaint/ In B-D: gemaint oder gelegen.

[10.] Item ain iglicher churfurst, furst, herschaft oder stat, in nachgemelten kraisen begrifen, der oder die sich diser ordenung gemess halten und munzen will, sol ain besonder schmitten munz, auch ainen redlichen, verstendigen munzmaister haben und derselb munzmaister ksl. Mt., seinem fursten, herschaft oder stat, des oder der munzmaister er sein wurde, auch allen stenden des Reichs mit glubden und aiden verpflicht sein und soliche pflicht anfenglich durch seinen herrn, des munzmaister er ist, von ksl. Mt., auch aller stende des Reichs und sein wegen emphangen werden. Und sol auf die ersten probacion darnach derselbe munzmaister dem rat der stat, darin die probacion gehalten wurde, von wegen und in namen ksl. Mt. und darnach allen reten, so zu derselben probacion geschickt werden, von wegen irer herrn globen und schweren, das er dise ordenung, sovil ine die berurt, stet und vest halten, sich auch von seinem herrn oder stat nit tun oder abschaiden well, es seien dan zuvor alle werk, so er von gold gemunzt het, auf der gemainen probacion probirt, auch er durch sein hereschaft geurlaubt und seiner getonen pflicht doselbst erledigt; und ob er an seinen munzen etwas gefelt, das er zuvor darfur genugen geton habe. Das er auch kain ander munz, dan in diser ordenung begriffen, bey diser annemen, auch dieselben durch sich oder ymand anderen nit regiren, verwesen oder verlegen noch tail oder gemain daran haben, noch auch kein gold oder silber in den furstentumben, herschaften und stetten, in diser ordenung begriffen, oder auch sonst im Reich einkaufen oder aufwechseln und dasselb in frembder nation noch andere munzen, die diser ungemess sein, durch sich oder ymand anderen von sein wegen lifern oder verschaffen, sonder was er des vorgeschribener massen uberkommen wirt, auf seins herrn oder stat munzen vermunzen oder sonst auf andere munzen, die diser ordenung gemess und in nachgemelten kraisen sein, lifern. Das er auch, sovil an ime ist, mit allem vleis darob sey und das solichs durch andere nit beschehe, auch mit seinem wardyn und munzergesellen kein vorwort oder geding, die diser ordenung in ainichem wege zuwider sein mochten, haimlich oder offenlich abreden oder machen, sonder alles das, so zu handhabung und becreftigung diser ordenung dienen moge, mit allem vleis getreulichen tun, furdern und vollnziehen wolle.

[11.] Es sol auch ain iglicher munzmaister, so in den nachgeschriben kraisen golt munzen wirt, ain gulden nadl auf dise und der churfursten ordenung gericht haben und dieselben von der churfursten am Rhein gemainen probierer, der ainem yden die auf sein ungevarlich erfordern umb zimlich bezalung verfolgen lassen soll, nemen und sein gulden munzen nach derselben nadl ordnen und machen.

[12.] Desgleichen sol ain yder churfurst, furst, hereschaft oder stat der gemelten krais, der oder die sich diser ordenung gemess halten und munzen will, ainen besondern wardin auf seinen munzen haben und denselben selbs belonen. Derselb wardin ksl. Mt., seinem fursten, herschaft oder stat, des oder der wardin er sein wurde, auch allen stenden des Reichs mit glubden und aiden verpflicht sein und solich pflicht anfenglich durch seinen herrn oder stat, des

oder der wardyn er ist, von ksl. Mt. und seiner herschaft, auch aller stende des Reichs wegen emphangen werden. Und auf die erst probacion darnach sol derselb wardin dem rat der stat, darin probacion gehalten wurde, von wegen und in namen ksl. Mt. und darnach allen reten, so zu derselben probacion geschickt werden, von wegen irer herrn globen und schweren, das er dise ordenung, sovil ine betrifft, stet und vest halten und sonderlich, das er zu vder zeit auf seins munzmaisters gesynnen, begeren und costen alle und igliche eysen, sovil der munzmaister derselben zu der gulden munz notdurftig sein wurde, mit dem gebreg, umbschrift und anderen, wie hievor verordent ist, auf das allerraynischt, scherpfist und werklichist, so daz ymmer gesein mage, furderlich machen lassen, dieselben eysen, so die gemacht sein, zu seinen handen nemen und zu kainen anderen handen komen lassen. Das er auch, so der munzmaister derselben eysen zu gebrauchen notdurftig sein und er deßhalb von ime erfordert wurde, alsdan mit denselben munzeisen unverzogenlich auf die munz komen und das werk golds, so der munzmaister zu demselben mal bregen lassen wolt, mit der mark aufziehen und wegen und, wie vil des sey, aufzaichnen und darnach die gemelten eisen dem schmittenmaister [= Schmiedemeister] auf der munz, die gulden domit zu bregen, libern, auch von der schmitten und eisen, zuvor und ehe das werk golds ganz abgemunzt ist, nit abschaiden wel, es wer dan, das dasselb werk so gros sey, das solichs in ainem tage nit abgemunzt werden mocht. Alsdan solt er, so er gegen der nacht von der munz abschaiden wolt, solich gebregt und ungebregt gulden, so auf der munz weren und er vor mit den gewicht gewogen hat, in ain gewarsamen behalt verschliessen und versorgen und den schlussel darzu behalten und des anderen tags, so man weiter munzen wolt, die schlussel und eysen wider auf die munz bringen und den munzergesellen das golt und eisen widerumb zu handen geben. Und solich gold ganz gemunzt und berait ist, sol der wardin, zuvor und ehe er solich golt ausgen last, iglichs stuck der gemunzten gulden in sonderhait nach dem richtsphenning aufziehen und vleissig aufsehens haben, das dieselben gulden all gerecht und gleich gestuckelt sein, wie dan dise ordenung inhelt. Und weliche gulden er dem richtphenning ungleich erfindt, die soll er von stund an alle zurschneiden und anders vermunzen lassen, wie obstet. Auch sol er ernstlich aufsehens haben, das die gulden mit vleis gemunzt und gebregt werden und, zuvor und ehe er die gulden ausgeen last, dieselben mit dem wasser vleissiglichen versuchen. Und so er die zu krank geschickt<sup>5</sup> erfunde, derselben nith außgeen lassen, sonder zurschneiden, es wer dan, das der munzmaister die auf sein abenteuer ausgeen lassen und solichs auf der probation verantwurten welt. So sol er solichs auf die

h nit] In B: kainen. C/D wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>i</sup> er] Einfügung gemäß B. Fehlt in A/C/D.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> = zu gering im Wert gemacht/beschaffen (Anderson/Goebel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch I, Sp. 147 [s.v. abgiessilber]; VIII, Sp. 1552f.; Baufeld, Wörterbuch, S. 205).

proben desselben werks aigentlich schreiben und auf der probation anzeigen. Wo er aber erfunde, das die gulden am aufschnidt ungerecht oder uber ain green zu gering weren, so sol er dieselben in kainen wege ausgeen lassen, i-sonder die zuschneiden und wider vermunzen lassen-j, wie vor stet. Er sol auch, ehe er das golt, so gerecht erfunden ist, ausgen last, auß dem gemainen haufen des gemachten golds ungevarlich ainen gulden nemen, den in ain bappir verschliessen und darauf den tage, auf welichen das werk gemacht, auch wie vil des werks ist, aigentlich schreiben und furter also verschlossen in die buchsen werfen. Und das alles tun, so oft und vil ain werk golds auf der<sup>k</sup> munz gemacht wirt. Und so man zu zwaien malen im jar zu probacion ziehen wirt, sol er mit den reten und munzmaister, so zu der probacion geschickt werden, auf seiner herschaft kosten mitziehen, die buchsen mit den proben mit ime dohin bringen und laut diser ordenung probiren lassen. Und so die probation geschehen und die buchs wider verschlossen ist, dieselben bey sich nemen und furter handeln, wie vor gemelt ist.

Auch so ainich eysen auf der munz abgeen und darauf zu munzen nit mer tuglich wurden, solich eysen sol er zu ime nemen und das breg darauf zurschlagen, also das man dasselb nit mer erkennen noch domit munzen moge, und die stuck dem munzmaister widergeben.

Er sol auch mit dem munzmaister noch munzgesellen kain besondere oder haimlich abrede oder verstentnus, auch mit dem munzmaister weder tail noch gemain an allen dem, das die munz berurt, nit haben, auch kain geschenk oder liebnus<sup>6</sup>, wie man das erdenken mocht, durch sich oder ymands anders emphahen oder nemen lassen, noch ichts handln oder furnemen, das in einichen wege diser ordenung zuwider oder abbruch gesein mocht, sonder er soll die nach allem seinem verstentnus und vermogen mit getreuem vleis, sovil an ime ist, handhaben, furdern und volnziehen etc.

[13.] Item sollen die schmittenmaister und munzgesellen, so auf den munzen ainer oder mer in nachgeschriben kraisen arbaiten werden, dem churfursten, fursten, hereschaften oder stat, auf des oder der munzen sie bestelt sind, irem herrn oder stat in namen und von wegen ksl. Mt. allen stenden des Reichs und sein herrn globen und zu den heiligen schweren, dise ordenung, sovil sie berurt, die ine dan von irer herschaft, die sie annymbt, furgehalten werden soll, vest und stet zu halten und mit getreuem und hochsten vleis zu vollenziehen und zu handhaben und dawider nit zu tun, auch von dem munzmaister noch sonst ymands von seinen wegen schenk, gab oder liebnus zu nemen, noch ainig vorwort, geding oder contract weiter dan umb iren geburlichen lon mit

j-j sonder ... lassen] Fehlt in B.

k der] Korrektur gemäß B. In A/C/D irrtümlich: die.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> = Gabe in Geld oder Sachleistung, außerordentliche Zuwendung neben dem Lohn (Deutsches Rechtswörterbuch VIII, Sp. 1313f.; Anderson/Göbel/Reichmann, Frühneuhochdeutsches Wörterbuch IX/1, Sp. 1161–1163).

munzmaistern oder wardyn zu machen, noch mit ir ainichem der munz halb tail noch gmain zu haben oder sonst ichts zu handeln oder furzunemen, dardurch dise ordenung uberfaren oder verhindert werden mocht, bey pene des mainaids und darzu, daz der oder dieselben, so dermassen uberfaren hetten, hinfuro in kainer des Reichs munzen zu arbaiten angenomen werden sollen. Wo aber ire uberfarung und verhandlung merklich und gros were, so sol die straf derselben zu ksl. Mt. und den stenden des Heiligen Reichs steen und der uberfarer darfur allenthalben im Heiligen Reich kein sicherheit, glait oder trostung haben, sonder, wo er begriffen wirt, angenomen und nach gestalt seiner mißhandlung durch die herschaft oder oberkeit, in des gebiete er betreten oder angenomen ist, an leib oder gut gestraft werden.

[14.] Auch sollen alle churfursten, fursten, hereschaften oder stet der nachgemelten krais in ainem iglichen derselben krais in sonderhait uber die andere wardin, so auf iglicher munzen sein werden, ainen gemainen probirer auf gemainen kosten aller derjenen, so in demselben krais begriffen sein, wie sie sich dan des mit ime vertragen werden, haben, der dan ksl. Mt., auch allen stenden des Heiligen Reichs mit glubden und aiden verpflicht sein soll, dise ordenung, sovil ine berurt und wie hernach volgt, stet und unverbrochenlich zu halten. Welich glub und aide der rat der stat, do die probatz desselben krais gehalten wurde, in namen ksl. Mt., auch die rete der fursten, hereschaften oder stet, so daselbsthin zu probatz geschickt werden, von irer herschaft wegen auf der ersten gemainen probation, so in derselben stat geschehen wurde, emphahen und nemen sollen.

Item sol ain ider gemainer probierer der nachgeschriben krais auf zeit und malstat, in diser ordenung begriffen, sich zu gemainer probacion fugen mit wasser und anderem zeug, darzu geherig, doselbst geschickt erscheinen, also das er alle gulden proben, so von allen munzen desselben krais dohin bracht und ime zu probiren uberlibert werden, probiren kon und moge. Und solich gulden proben, die ime alsdan zu probiren gelibert werden, sol er nach seinem pesten syn und vermogen mit allem vleis getreulich probiren und umb lieb, laid, gunst, gabe, fruntschaft oder veintschaft darin kein geverlichait brauchen; auch deßhalb von kainem munzmaister oder ymand andern, wer der sey, kein schenk, gab oder liebnus nemen, auch kein vorwort, geding oder pact mit nymand deshalb machen, dardurch dise ordenung verhindert oder zurrut werden mocht, sonder dieselb ordenung, sovil an ime ist, nach seinem pesten vermogen getreulichen volnziehen und handhaben. Und so er die vorgeschriben proben alle gemacht, soll er dieselben alle und igliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht funden hat, in ain besonder register, darzu beraitet, bey seinem aide clarlich, underschidenlich und getreulich aufschreiben und mit seiner aigenen hand namen und zunamen underschreiben und ime ain gleichlautend register davon behalten und wol versorgen, auch, so alle proben also durch ine aufgeschriben sein, solich register dem rat der stat, do die probation geschehen ist, und den reten der stend desselben krais, so zu solicher probation geschickt und versamelt sein, überantwurten, die furter damit handeln sollen inhalt des obgemelten artikls  $[\int 4]$ , die gemainen probation berurend.

[15.] Und nachdem churfursten, fursten, hereschaften und stetten, in diser ordenung begriffen, gepuren wirt, ire rete, munzmaister, wardin, probirer und ander personen, der munz verstendig, oftmals zu probation- und andern tegen, die munz belangend, zu schicken, so ist beschlossen, das alle vorgemelte und andere personen, so zu probation oder tegen durch ksl. Mt. oder andere stende des Reichs, die sich diser ordenung gemes halten, derselben munz halber angesetzt, abgefertigt oder sunst in notdurftigen hendeln derselben munz halber ab- und zuziehen, und sonderlich die kaufleut und alle diejenen, so golt und silber auf ain oder mer munzen, die sich diser ordenung halten, libern werden, solange und alledieweil die auf der reysen vorgeschribener handlung sein, ksl. Mt. und des Heiligen Reichs frey, strack, sicher trostung und glait allenthalben im Hailigen Reich zu wasser und lande haben, das auch ksl. Mt. durch ire offen mandat und gebotsbrif zu fruchtparer bestendigkait diser ordenung also gnediglich verschaffen und hanthaben lassen solle.

[16.] Es sol auch kain kaufman oder ymands anders, wer der sey, kain gold oder silber, gemunzt oder ungemunzt, das er im Heiligen Reich kauft oder sonst an sich bracht het, aus dem Reich furen noch in andere munz, dan die in nachbestimbten kraisen begriffen sein, liebern und nach gemainem lauf und kauf des feinen golds und silbers, wie dann zu yder zeit im Reich in gemainer ubung ist, verkaufen, verwechseln oder sonst in ainigen gefarlichen wege verhantieren oder anwerden [= veräußern]. Welicher aber solichs uberfaren und nit halten, der sol, so oft das beschicht, in dem furstentumb oder gebiete, darin er betreten wurde, von demselben fursten, herrn, stat oder oberkait an leib und gut angenommen und nach gefallen desselben gestraft werden. Und sole ine auch darfur kain glait oder sicherhait, wie oder von wem das gegeben oder erlangt were, nymands außgenomen, schutzen oder furtragen in dhein wegel.

[17.] Und sind dis nachgeschriben die krais und bezirk, davon obgemelt ist: Nemlich im ersten krais sind begriffen die vier churfursten am Rhein, Menz, Coln, Trier, Pfalz, den zugeben sind der herzog von Gulch, der landgrave von Hessen, die stat Coln und des Heiligen Reichs munz zu Frankfurt, so diser zeit grave Eberhart von Kungstain zu verwalten hat. Die alle sollen ire gemain probation, wie obstet, an den malstetten, in der churfursten ordnung und verschreibung uber die munz begriffen, halten, allain die zeit darin geendert, nemlich also, das alle jar dye erst probation auf mentag nach dem sontage letare [= vierter Fastensonntag] und die andern auf den andern tage nach Bartholomei [25.8.] gehalten werden sollen.<sup>7</sup>

wege] In B: weise. C/D wie A.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Laut der kurrheinischen Münzordnung vom 1.9.1488 waren als Tagungsorte Mainz, Bacharach, Koblenz und Bonn, als Termine der Sonntag Misericordia Domini und der Sonntag nach Michaelis vorgesehen (jew. Or. Perg. m. 4 Ss., Kaub, montag nach sant

Im andern krais sind begriffen der erzbischove zu Bremen, die bischof zu Luttich, Utricht, Munster, Osnabrugk, der herzoge von Cleve, die ebtissin zu Essend, grave Etzard aus Frießland, die stet Daventer, Swol [= Zwolle], Dortmund und Gruningen. Und sol die gemain probation aller gulden munzen dis krais, wie obstet, zu Embrigk [= Emmerich] am Rein gehalten werden.

Im dritten krais sind begriffen herzog Friderich von Sachsen, marggrave Joachim von Brandenburg, bede churfursten, der erzbischove zu Madeburg, herzog Georg von Sachsen, herzog von Mecklnburg, herzog von Bomern, die stet Lubeck, Lunenburg, Hamburg und Frankfurt an der Ader. Die alle sollen ire gemain probation der gulden munz zu Maidburg halten, laut diser ordenung.

Im vierten krais sind begriffen pfalzgrave Ludwig, churfurst, und herzog Friderich, gebruder, mit der munz, so sie zu Baiern schlahen, die bischove zu Bamberg, Wurzburg, weilend herzog Ruprechts kinder [Pfaff. Ottheinrich und Philipp], margrave Friderich von Brandenburg, des Heiligen Reichs munzen zu Augspurg und Nordlingen, so diser zeit grave Eberhart von Kungstain in verwaltung hat, und die stat Nurmberg. Die alle sollen ir gemain probation, wie obstet, zu Rotemburg an der Tauber halten.

Item im funften krais sind begriffen der bischof zu Costenz, herzog von Wirtemburg, marggrave von Baden, die stet Straspurg, Metz, Costenz und Freiburg im Breyßgau. Die alle sollen ir gemain probation laut diser ordenung zu Hagenau halten.

Im sechsten krais sind begriffen das haus Osterreich, der erzbischove zu Salzpurg, bischove zu Bassau und herzog Wilhalm von Baiern. Die alle sollen ir gemain probation, wie obstet, zu Regenspurg halten. Wo aber ksl. Mt. solich malstat nit gefallen wolt, stet zu irer Mt., ain ander gelegen malstat zu benennen.

[18.] Und als auf disen tag hie zu Frankfurt wenig und der myndern tail der stende des Reichs rete, so durch ksl. Mt. darzu erfordert und beschriben, erschinen sein und nichtsdestmynder durch die, so gegenwertig gewest, den handl und gemainem nutz zugut nit gefeyrt, sonder die abschid aller gehaltner reichstege für hand genomen, aigentlich erwogen und mit zeitigem, wolbedachtem rat darauf gehandelt, etlich artikl beratschlagt und in ain verzeichnus gestelt worden sein, ist zu besser bestendigkait dis fürnemens verlassen und beschlossen, dweil ain klain anzal der erforderten stende gegenwertig gewesen, auch der handl dapfer und gros und an ksl. Mt. sonderlichem wissen und bevelch entlich nit zu besliessen sey, darumb alle ratschlege und handlung, auf disem tage zu Frankfurt gemacht und geubt, irer ksl. Mt. zum fürderlichsten anbracht werden und ir ksl. Mt. darauf ires gnedigen ermessens und wolgefallens, doch die substanz der haubtartikl, auf die der grund, wesenlichait und bestand gedachter ordenung gesetzt ist, unverendert, dieselbe ordenung und

Martins tag des heiligen bischofs; HStA München, Kurpfalz Urk. 616; NRW LA Duisburg, Kurköln IX, Nr. 17. Druck: Scotti, Sammlung Trier I, Nr. 38, S. 185f.; WÜRDTWEIN, Diplomataria II, Nr. CL, S. 417).

satzung genediglich furnemen, daruber notdurftig brif in der pesten form, der iglicher der obgemelten krais ainer gegeben werden, verfertigen lassen, auch furter zu entlichem beschluss und volzug derselben ordenung ainen nemlichen tage auf den letsten tage des monats Januari schirstkomend gein Wormbs ansetzen und allen stenden des Reichs, so gold zu munzen haben, ire rete, der munz verstendig, dahin zu schicken, die berurt ordenung zu emphahen und dagegen ir reversalbrif [Nr. 525] laut der copeyen, die ime alspald mitgeschickt wurd, zu übergeben, auch fürter zu guter bestendigkait gedachter ordenung helfen zu ratschlagen und zu handeln verkunden und bey nemlichen penen ernstlichen gebieten woll, dem allem unverzogenlich volg zu tun.

[19.] Und welicher dorin ungehorsam erscheinen wurde, daz derselb in die pene, in solichen mandaten begriffen, verfallen, auch darzu mit der tat ire freihaiten des munzens verwurkt haben und derselben zu gebrauchen in ewig zeit unwirdig und unempfenglich sein solten, inhalt der copeyen, deßhalb begriffen [Nr. 524]. Das auch ir ksl. Mt. zu volkomener becreftigung und handhabung gedachter ordenung besonder offen mandat, in dem die namhaften artikel, in derselben ordenung begriffen, so dem gemainen mann zu wissen not sein, mit der kurz angezogen und meniglich verkundt, auch strenglich zu halten und zu volnziehen ernstlichen geboten wurde, mit allen dingen verfertigen und besigeln lassen, dieselben auf den berurten tage gein Wormbs geschickt und bevolhen het, so die ordenung und reverßbrif gegeneinander ubergeben und ubernomen werden, das alsdan dieselben mandat von stund und unverzogenlich allenthalben im Heiligen Reich angeschlagen und publicirt wurden.

[20.] Bey obberurter handlung sind gewest der wolgeborn herr Adolf, grave zu Nassau, herr zu Wispaden und Ytzstain, camerrichter etc., und Johann Storch, ksl. Mt. rete.

Von wegen der churfursten am Rhein, nemlich Menz: herr Emerich von Carben, ritter, vitztumb zu Menz, mitsambt seiner furstlichen gnaden munzmaister<sup>8</sup> und wardin<sup>9</sup>, Coln: her Ludwig von Sainßhaim, comptur der baley zu Coblenz, mitsampt munzmaister<sup>10</sup> und wardin<sup>11</sup>, Trier: Dietrich von Dietz

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> = Konrad Lengfeld (Reversbrief vom 13.12.1507 mit inseriertem Bestallungsbrief Ebf. Jakobs, Kop.; StA Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 48, fol. 197–199; Druck: WÜRDTWEIN, Diplomataria II, Nr. CLXII, S. 459–462. Vgl. WEISENSTEIN, Geldwesen, S. 163; Pick, Münzen, S. 93).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> = Franz Herdegen (Reversbrief vom 30.4.1503; WÜRDTWEIN, Diplomataria II, Nr. CLIX, S. 448–451. Vgl. BÖSKEN, Goldschmiedekunst, S. 48; RASMUSSEN, Untersuchungen, S. 103; Pick, Münzen, S. 104).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Sehr wahrscheinlich ist Johann Grunewalt gemeint, der 1502 das Amt des Kurkölner Münzmeisters in Zons angetreten hatte und noch 1523 als ebfl. Münzmeister am Nürnberger RT teilnahm (Reversbrief Grunewalts über seine Bestallung zum kfl. Kölner und kurpfälzischen Münzmeister, Or. Perg. m. S., 3.10.1502; NRW LA Duisburg, Kurköln IX, Nr. 20. Vgl. Noss, Münzen, S. 263, 272, 318).

Wahrscheinlich ist Wolfgang Eberhart gemeint, der dieses Amt 1502 angetreten hatte

und herr Jacob Mertloch, canonickus zu sant Florin zu Coblenz, Pfalz: Weigand von Dinhaim, ambtman zu Openhaim.

Item Marx Streuble, bambergischer munzmaister.

Ortolf Gros, burger zu Wurzburg, und Peter Staude<sup>m</sup>, wurzpurgischer munzmaister.

Endres Funck, munzmaister herzog Georgen von Sachsen.

Marquart Rosenberger, rat und munzmaister margrave Friderichs von Brandenburg.

Albrecht Schelderlin, wurtemburgischer munzmaister.

Herr Conrad von Manspach, ritter, hesschisser [!] rat, mitsampt dem munzmaister<sup>12</sup>.

Doctor Philips Sigwein und Contz Pfister, rentmaister zum Reilberg, von wegen graf Eberharden von Kungstain.

Und von wegen der nachgeschriben stet, nemlich Lubeck: Bernhart Heyneman, munzmaister, Coln: Hainrich von Coisfelt, asseymeister [= Münzprüfer], Nurmberg: Hans Stromair sampt Hans Krugen, munzmaister, Hamburg: Martin Oldenhorst, wardin, Lunenburg: Dietrich Brall, munzmaister.

Actum zu Frankfurt am Mein uf des helligen cruztage exaltacionis anno etc. im neunten.

#### 524 Ausschreiben Ks. Maximilians (Entwurf, Beilage zum Münzabschied) – undat.

[1.] Geringe Teilnehmerzahl des Frankfurter Reichsmünztages; [2.] Ratifizierung der Frankfurter Münzordnung durch Ks. Maximilian, Ausschreiben eines Münztages zum 31. Januar 1510 nach Worms.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 147, Nr. 3, unfol. (Abschrift des Entwurfs) = Textvorlage A. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, 22a, fol. 125'-127 (wie A) = B. Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 18'-19' (wie A, beschädigt) = C. Bamberg, StA, A 85, L. 339, Nr. 1094, unfol. (wie A) = D. Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 243, fol. 18–19' (wie A). Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, E-Laden Akten, Nr. 19, unfol. (Kop.).

[1.] Wir, Maximilian etc., embieten allen und iglichen churfursten, fursten, geistlichen und weltlichen, prelaten, freien herrn, den vom adel, stetten und sondern personen, so gulden munz zu schlahen freiheit, herkomen und gerechtigkeit haben, unser gnad und alles gut. Wiewol wir in kraft des abschieds, uf

<sup>&</sup>lt;sup>m</sup> Staude] In C eindeutig: Staudner (Reversbrief Peter Staudners über das Münzmeisteramt vom 1.5.1508; Kop. mit inseriertem Bestallungsbrief, montag nach dem sontag quasimodogeniti; StA Würzburg, Libri diversarum formarum 19, fol. 220–221. Vgl. Keller, Geschichte, S. 24).

<sup>(</sup>Reversbrief Eberharts über seine Bestallung zum Kurkölner Münzwardein, Or. Perg. m. S., 19.12.1502; NRW LA Duisburg, Kurköln IX, Nr. 21).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> = Philipp Hogelin (Demandt, Personenstaat I, Nr. 1262, S. 361f.).

nehist gehaltem Reichs tag zu Worms under anderm der gulden munz halber gemacht [Nr. 303, § 15], alle stende des Hailigen Reichs, soviel derselben unsers wissens diser zeit gulden munz schlahen und munzen, zu entlichem beschluss der abschid und handlung, so auf etlichen vorgehalten Reichs tegen, nemlich zu Wormbs, Lyndau, Freyburg und Augspurg, der gemelten gulden munz halber begriffen und geubt sein, beschriben, erfordert und ernstlichen bevolhen gehabt, das ir yglicher sein rete, solicher sachen verstendig, auch munzmaister und wardyn uf den dritten tag des monats Septembris nehistverschinen gen Frankfurt an den Mayn schicken solt, mit bevelh, in vorberuerter sachen das nutzist und best helfen zu ratschlagen und zu handeln, mit dem anhank, ob eyner oder mer dermassen nit schicken wirden, das nychtsdestmynder durch die ander stende der notdurft nach gehandelt werden solt, alles inhalt unser keyserlichen brief, deßhalber außgangen [Nr. 305]. So haben uns doch unser rete, so zu bemeltem tag gen Frankfurt verordent gewest sein, glaublich beriecht, wie auf dasselbe unser kayserlich ausschreiben wenig und der mynder tayl von den gemelten stenden zu vorberuertem tag geschickt, auch etliche der geschickten rete kaynen volkomen gewalt, als sich in solichem geburt und die notorft erfordert gehabt, deßhalb sie, auch andere rete, so bey inen erschinen gewest, auf die handlung, die sie vorgedachter sachen halben miteinander geubt, nichts entlichs beschliessen oder volenden mogen, sonder verlassen haben, ire ratschlege und handelung an uns gelangen zu lassen, als auch beschehen.

[2.] Dieweil aber der gulden monz in merklichen abfall und ryngerung gewachsen und zu besorgen ist, wo solichs mit stathaftiger, guter ordenung nit furkommen, das dem Heiligen Reich, teutscher nation und gemeinem nutz unleydlicher schad, nachtayl und verderben daraus entsten mocht, so haben wir als romischer kayser, dem darein zu sehen und in solichem zu handlen geburt, auf die ratschleg und handlung, am jungsten zu Frankfurt verfast und uns furbracht, ein ordnung und satzung, wie und welicher massen hinfur im Hailigen Reich ein gulden munz, die und kein andere in aller handlung, kaufmanschaften, gewerben, contraten, verpflichtungen und bezalungen fur werschaft genomen und gegeben, gemunzt und geschlagen werden soll, deßhalb furgenommen, beschlosen und gemacht. Und gebieten darauf euch allen samentlich und euer yedem besonder von romischer kayserlicher macht hiemit ernstlichen und wollen, das euer iglicher zu entlichem beschlus und vollenzug diser sachen sein rete, der munz verstendig, auf den letsten tag des monats January schierst kumende gegen dem abent mit volkumen gewalt in unser und des Hailigen Reichs stat Worms haben, sinen besigelten reverßbrief nach inhalt diser hiebeygeschickten abschrift [Nr. 525] gegen überantwurtung der vorberurten unser keyserlichen besigelten ordnung alßbald ubergeben lassen, auch furter alles das, so die notdurft zu guter bestendigkeit derselben ordnung erfordern wurd, zum besten helfen zu ratschlagen und zu handeln ernstlichen bevolhen und euer keyner herin verziehen noch ungehorsam erscheinen wollen. Daran beschicht unser ernstliche meinung. Dann welicher oder weliche under euch, dem oder den

diser unser kayserlicher gebotsbrief verkundet oder uberantwurt wirt, dasselb unser gebot verachten und, wie vorstet, nit schicken oder handeln lassen wurde, der oder die sollen alß ungehorsamen ire freiheit des munzens verwurkt haben und derselben zu gebrauchen hinfur in ewig zeit unwirdig und unempfenglich sein. Und ob daruber einer oder meher munzen wurde, der oder dieselben sollen zusampt forgemelter pene in unser und des Hailigen Reichs schwere ungnade und straf, auch die pene, in unser ordnung der munz halber begriffen, verfallen sein. Darnach wist sich ein yeder zu richten. Geben<sup>1</sup>.

#### 525 Reversbrief der Münzstände<sup>1</sup> – undat.

Annahme der Frankfurter Münzordnung.

I. (undatierte Abschrift des Entwurfs): Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 147, Nr. 3, unfol. = Textvorlage A. Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 18 (leicht beschädigt) = B. Bamberg, StA, A 85, L. 339, Nr. 1094, unfol. Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 243, fol. 20–20'. Frankfurt, ISG, Reichssachen II, Nr. 244, fol. 8'. Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, E-Laden Akten, Nr. 19, unfol. Wiesbaden, HStA, Abt. 131, IVa, 22a, fol. 127–127'.

II. (undatierter Druck): Weimar, HStA, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 21; 22 = C. München, HStA, K.blau 270/2, fol. 4 = D. Augsburg, StA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol. Innsbruck, TLA, Inkunabeln, Nr. 46. München, HStA, Gemeiners Nachlaß 27, Fasz. 1509, unfol. München, HStA, KÄA 3822, fol. 258. Straßburg, AV, XI 69, unfol.

III. (Reversbrief der Stadt Straßburg, Or. Perg. m. S., 2.1.1510): Straßburg, AV, CH 376, Urk. 7823 = E.

Wir, N.a, bekennen offentlich mit disem brief fur uns, unser nachkummen und erben und tun kunt allermeniglich: Als der allerdurchleuchtigster, großmechtigister furst und her, herr Maximilian, romischer kayser, zu allen zeiten merer des Reichs etc.b, unser allergnedigister herr, dem Heiligen Reich, teut-

The Das Datum fehlt. Ks. Maximilian schrieb in einem gleichlautenden Mandat am 2.11.1509 für den 13.1.1510 einen Münztag nach Augsburg aus (Or. Druck m. S., Rovereto, Vermm. prps./amdip., Gegenz. Serntein; HStA Weimar, EGA, Reg. U, Nr. 1, fol. 23; 24; StA Augsburg, Rst. Nördlingen, Mü. Best. 29, unfol.; NRW LA Duisburg, Kleve-Mark, Akten, Nr. 3144, fol. 33; LHA Magdeburg, Z 4 1, 129b, Nr. 12/1, unfol.; HStA München, KÄA 3822, fol. 259; HStA München, K.blau 270/2, fol. 3–3; HStA München, Gemeiners Nachlaß 27, Fasz. 1509, unfol. (präs. Regensburg, freit[ag] Thome apostoli [21.12.]1509); AM Hagenau, AA 118, unfol. Kop.; ISG Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 244, fol. 6–8. Druck: Seyboth, RTA-MR XI/1, Nr. 60).

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> N.] In E: Jacob Wormsser, der meister und der rat zu Straßburg.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> etc.] *In E:* zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. kunig, erzherzog zu Osterrich, herzog zu Burgundi, zu Brabant und pfalzgrave etc.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Reversbrief der Münzstände wurde noch auf dem Frankfurter Münztag entworfen und lag dem ksl. Ausschreiben vom 2.11. [Nr. 524, S. 776, Anm. 1] bei.

scher nation, auch allen landen und leuten und sonderlich gemeinen nutz zu wolfart, furdrung und gutem ein lobliche ordnung und satzung der gulden munz furgenommen, beschlossen und gemacht, auch uns und andern stenden des Reichs, so golt zu munzen und zu schlahen haben, dieselben verkundet und zu halten gepoten gehabt hat, alles inhalt irer ksl. Mt. brief, deßhalben außgangen [Nr. 524], das wir demnach zu schuldyger gehorsam irer ksl. Mt. und furderung gemayns nutz in derselben ordnung bewilligt, die angenommen und darauf geredt und versprochen haben, bewilligen und nemen die an, gereden und versprechen auch für uns, unser nachkummen und erben wissentlich in craft dits briefs, das wir soliche ordenung, sovil uns die beruert, in allen punkten und artikeln stet, vest und unverbrochenlich halten, dawider heimlich noch offentlich nit tun, noch durch yemants, wer der sein, kaynswegs schaffen oder, sovil in uns ist, gestatten, getan werden, sonder dieselben in allen iren inhaltungen und meinungen unsers hochsten vleys getreulich vollenziehen und hanthaben wollen, sonder alle geverd. Das haben wir zu warem urkund unser ingesigel an disen brief tun henken, der geben ist<sup>c</sup>.

c ist] Datum fehlt in A-D. In E folgt: uf mittwoch noch circumcisionis Domini, als man von desselben unsers lieben herren geburt zalt funfzehenhundert und zehen jor.

#### 4. Der Konflikt zwischen dem Deutschen Orden und Polen

526 Kf. Uriel von Mainz an Pfgf. Friedrich – St. Martinsburg/Mainz, 27. Juni 1509 *München, HStA, K.blau 270/2, fol. 23–23' (Or.,* mitwoch nach sant Johanns baptisten).

Seine bei der Abreise vom Wormser Reichstag zurückgelassenen Räte haben gemeinsam mit den Deputierten der übrigen Stände den Kostenanteil eines jeden Reichstandes für die dem Hochmeister zugesagte gemeinsame Gesandtschaft mit Räten des Ks. und des Kg. von Ungarn nach Polen festgelegt. Sein Anteil beträgt demnach acht Gulden. Außerdem wurde beschlossen, dass das Geld ihm, dem Ebf., zugesandt werden und er neben den ksl. und kgl. Räten eine geeignete Person abordnen soll. Die Teilnehmer der Gesandtschaft sollen sich zum festgelegten Termin am vereinbarten Treffpunkt treffen und anschließend zum polnischen Kg. reisen, um dort gemäß ihrer Instruktion vorstellig zu werden. Bittet ihn, wie andere Stände auch, seinen Anteil umgehend nach Mainz zu schicken und das Geld, falls er selbst nicht anwesend sein sollte, dem ebfl. Kellerer [Adam Eisenkrämer] auszuhändigen. Es liegt im Interesse der ganzen Christenheit, des Röm. Reiches und jedes einzelnen Reichsstandes, dass bezüglich dieser Gesandtschaft nichts versäumt und die dem Hochmeister gegebene Zusage eingehalten wird.

### Instruktion HM Friedrichs von Sachsen für Georg Truchsess von Wetzhausen als Gesandten zu den Regenten in Preußen – [Rochlitz,] 3. August 1509

[1.] Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag über die Unterstützung des Deutschen Ordens gegen Polen; [2.] Entschuldigung für die verzögerte Informierung der Regenten.

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 30, pag. 65–72, hier 65–66 (Kop., freitag nach vincula Petri) = Textvorlage A. Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 28, pag. 271–278, hier 271–273 (Kop., den Regenten nach dem mündlichen Vortrag vom 18.9. [dinstags nach exaltacionis sancte crucis] übergebenes Exemplar) = B.

[1.] Wie sie wissen, hat er persönlich am ksl. Reichstag zu Worms teilgenommen. Er hat den ksl. Kommissaren, Kff., Ff. und Ständen in Abwesenheit der städtischen Gesandten ausführlich seine Situation und die des Ordens dargelegt, ebenso der dort gesondert versammelten Ritterschaft. Er hat gebeten, sich seine Beschwerden zu Herzen zu nehmen, die Bedeutung des Ordens und Preußens für das Hl. Reich und die deutsche Ritterschaft zu bedenken und auch zu berücksichtigen, dass er sich im Interesse des Reiches mit dem Orden in diese gefährliche Situation eingelassen hat. Er hat um Rat gebeten, damit er und der Orden nicht in noch größere Schwierigkeiten geraten und die aktuelle Gefahr überstehen, und auch darum, dem Orden im Falle eines polnischen Angriffs beizustehen. Daraufhin erhielt er die in Abschrift beiliegende Antwort [Nr. 300]. Die versammelte Ritterschaft hat erklärt, dass sie den Vortrag dieser Beschwerden an Ks. und Reichsversammlung begrüßen, die zweifellos

raten werden, das best vorzunemen. Falls der Orden von Polen angegriffen werde, wolten sie bei uns und unserm orden tun, wie von iren vorfarn gescheen, damit sie das hulfen erhalten, das von iren vorfarn, ynen allen zugut, gewonnen und erobert wer worden. Er hat sich bedankt und ist dann vom Reichstag abgereist.

[2.] Er konnte sie nicht früher informieren, zum einen, weil der von den Reichsständen damit betraute Ebf. von Mainz ihm erst vor kurzem die Schreiben an den Papst und an den Kg. von Ungarn zugeschickt hat. Zum anderen hat der Kg. von Ungarn an seinen Bruder, Hg. Georg von Sachsen, geschrieben, dass der polnische Kg. ihm seiner Erwartung nach Vermittlungsverhandlungen gestatten werde; er werde deshalb bis zum 29. September (Michaelis) in Böhmen bleiben. So wartet er auf weitere Nachrichten, wird währenddessen aber auch nicht untätig bleiben. Sowie etwas geschieht, wird er sie umgehend durch einen Gesandten informieren. Wäre er nicht durch die geschilderten Umstände daran gehindert worden, hätte er schon früher jemanden zu ihnen geschickt. Immerhin konnte er den Ebf. von Riga [Jasper Linde] während seines Besuches damit beauftragen, den Ordensmeister in Livland [Wolter von Plettenberg] zu informieren. [...].

### 528 HM Friedrich von Sachsen an den General-Prokurator des Ordens bei der Kurie, Dr. Johann Kitzscher – [Rochlitz], 5. August 1509

Verhandlungen an der Kurie zur Umsetzung der Wormser Beschlüsse bezüglich des Deutschen Ordens.

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 206–208, 210–211 (Kop., sontag nach vincula Petri).

Teilt mit, dass er auf dem ksl. Reichstag in Worms war. Die Ergebnisse für den Orden kann er dem beigelegten Schriftstück [Nr. 300] entnehmen. Er sah sich daraufhin veranlasst, von der Weiterleitung des von ihm, Kitzscher, übersandten päpstlichen Breves<sup>1</sup> abzusehen. Er soll dies ggf. gegenüber dem Papst entschuldigen. Die Initiative von Ks. und Reich erscheint ihm erfolgversprechender. Er geht davon aus, dass der Ks. gemäß dem Wormser Beschluss die Angelegenheit in Kürze durch eine Gesandtschaft oder seinen Vertreter an der Kurie<sup>2</sup> beim Papst vorbringen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bereits am 13.7. hatte sich der Hochmeister bei Ludwig von Seinsheim nach dem Verbleib der Dokumente erkundigt. Seinsheim hatte dem Ordenskanzler Dietrich von Werthern zugesagt, die Schriftstücke unverzüglich nach Erhalt aus der Mainzer Kanzlei an den Hochmeister weiterzuleiten (Kop., freitags sanct Margarethen tag; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, fol. 196–197). Mit Schreiben vom 26.7. konnte HM Friedrich schließlich den Eingang der Briefe am 25.7. bestätigen und kündigte als Geschenk für den Mainzer Kanzler [Johann von Dalheim] einen Marderpelz an (Kop.; ebd., fol. 199).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Breve an Kg. Wladislaw von Polen vom 30.3.1509 [Nachweis siehe Nr. 131, Anm. 1].
<sup>2</sup> Es handelt sich um Dr. Wolfgang Boecklin (Knod, Studenten, Nr. 353, S. 52). Er ist bereits für Febr./März 1509 als ksl. Sollizitator in Rom nachweisbar (erwähnt in einer Weisung HM Friedrichs von Sachsen an Dr. Johann Kitzscher, Kop., mitwochen nach reminiscere [7.3.]1509; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 167–168, hier 168). Mit

Sicherheitshalber will er den Ks. jetzt zusätzlich durch einen Gesandten dazu auffordern, welcher ihn, Kitzscher, dann über das Ergebnis seiner Mission informieren wird. Er soll seinerseits den ksl. Vertreter an der Kurie drängen, möglichst bald und nachdrücklich beim Papst vorstellig zu werden. Sowie das [neue] päpstliche Breve an den polnischen Kg. ausgefertigt ist, soll er es unverzüglich an ihn, den Hochmeister, schicken. Die ksl. Gesandtschaft soll am 11. November (Martini) in Breslau (Presla) den Kg. von Ungarn-Böhmen treffen und anschließend zum polnischen Kg. weiterreisen. Sollte der ksl. Gesandte nach Rom nicht ausreichend über die Situation des Ordens informiert sein, ist er, Kitzscher, gehalten, dies zu korrigieren. In Worms wurde erwogen, dass neben dem Ks., auch er, der Hochmeister, an den Papst schreiben soll [Nrr. 298, Pkt. 4; 300, Pkt. 3]. Dies erscheint ihm aber nicht erforderlich. Für den Fall, dass er, Kitzscher, eventuell aufgrund von Beratungen mit dem Ordensprotektor [Raffaele Riario], zu einer anderen Auffassung gelangt, übersendet er ihm einen an den Papst adressierten Kredenzbrief. Er soll diesen dann über die Entscheidungen des ksl. Reichstages zu Worms bezüglich des Ordens unterrichten und die Hoffnung bekunden, dass den Beschwerden des Hochmeisters und des Ordens abgeholfen werden kann, wenn der Papst sich mit dem Ks., dem Kg. von Ungarn-Böhmen und den Reichsständen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Er schickt ein entsprechendes Schreiben an den Protektor<sup>3</sup>, wie er der beiliegenden Abschrift entnehmen kann. [Weitere Angelegenheiten des Ordens]. Übersendet ihm außerdem für den Fall einer Zusammenkunft von Ks. und Papst ein an ersteren adressiertes Kredenzschreiben. Er soll sich für die Umsetzung der Wormser Beschlüsse einsetzen. Falls der polnische Kg. die Vermittlungsinitiative zurückweisen sollte, soll er sich beim Papst und beim Ks. um Hilfe bemühen.

### 529 HM Friedrich von Sachsen an den Landkomtur an der Etsch, Heinrich von Knöringen – [Rochlitz], 7. August 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 211–213 (Kop., dinstag am tag Donati).

Er war in seinen eigenen und den Angelegenheiten des Ordens persönlich auf dem ksl. Reichstag in Worms, wo er von den versammelten ksl. Räten, Kff., Ff. und Ständen einen Bescheid [Nr. 300] erhielt. Außerdem wurde ein Schreiben an den Papst erstellt, wie er aus beiliegender Abschrift entnehmen kann. Er bittet ihn, sich unverzüglich zum Ks. zu begeben und diesen gemäß beiliegender Instruktion [Nr. 530] zu bitten, zum Wohle des Hochmeisters und des Ordens zu verfahren und gemäß dem Wormser Beschluss die Übersendung der Briefe von Ks. und Reich an den Papst und einer entsprechenden Weisung an den ksl. Orator in Rom [Wolfgang

Schreiben vom 20.4. avisierte Ks. Maximilian seinen Orator dem päpstl. Rat Costantino Arianiti (lat. Konz. mit ex.-Verm.; HHStA Wien, Maximiliana 42, Fasz. IV/4, fol. 100–103, hier 103).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Boecklin], jeweils zu Händen Johann Kitzschers, der Befehl zur Weiterleitung an den ksl. Gesandten oder Orator erhalten soll, zu veranlassen. [...]. Er gibt ihm außerdem für Serntein eine mit Marderpelz besetzte Schaube mit, die er diesem mit der Bitte übergeben soll, sich beim Ks. weiterhin für die Belange des Hochmeisters und des Ordens einzusetzen<sup>2</sup>.

### 530 Instruktion HM Friedrichs von Sachsen für Heinrich von Knöringen als Gesandten zu Ks. Maximilian – [Rochlitz, 7. August 1509]

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 30, pag. 73-74 (undat. Kop.).

Der Hochmeister hat sich in der Hoffnung auf die persönliche Anwesenheit des Ks. zum Wormser Reichstag begeben. Der Ks. war jedoch aufgrund seiner vielfältigen Inanspruchnahme daran gehindert. Er hat deshalb seine und des Ordens Beschwerden gegen Polen, wie schon bei früheren Gelegenheiten dem Ks., nun den Kff., Ff. und Reichsständen vorgetragen. Gemeinsam mit den ksl. Kommissaren gaben diese daraufhin eine Erklärung hinsichtlich der Beilegung des Konflikts ab [Nr. 300], die der Gesandte zur Information mitführt. Man einigte sich darauf, dass der Ks. sowie die Kff., Ff. und Stände den Papst durch den ksl. Sollizitator [Wolfgang Boecklin] über die Beschwerden des Ordens und ihre diesbezüglichen Beschlüsse unterrichten. Der Papst soll gebeten werden, den polnischen Kg. schriftlich zur Annahme der Vermittlungsinitiative aufzufordern und diesem auch seine Teilnahme an den Schiedsverhandlungen durch eine eigene Gesandtschaft neben Ks. und Reichsständen anzukündigen. Er, der Hochmeister, bittet den Ks., dieses Anliegen durch einen Gesandten oder den ksl. Sollizitator dem Papst zu übermitteln, selbst rechtzeitig zum 11. November (Martini) einen eigenen Gesandten nach Breslau (Presla) und von dort weiter zum Kg. von Ungarn-Böhmen zu schicken und schließlich der Gesandtschaft von Ks. und Reich die Reise zum polnischen Kg. zu gestatten.

### 531 HM Friedrich von Sachsen an Ebf. Uriel von Mainz – [Rochlitz], 8. Oktober 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 218 (Kop., montag nach Francisci).

Vor kurzem ging ihm die Antwort des Kg. von Ungarn-Böhmen auf das Schreiben der Kff., Ff. und Stände des Reichs zu. Er hat es in der besten Absicht geöffnet und leitet es nunmehr an ihn weiter. Bittet, seine Vorgehensweise zu entschuldigen. Aus dem Schreiben geht hervor, dass der Kg. eingewilligt hat, neben Ks. und Reichsständen Gesandte zum polnischen Kg. zu schicken. Seine eigenen Gesandten, deren Rückkehr er täglich erwartet, halten sich beim Papst und beim Ks. auf. Bittet

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Entsprechendes Schreiben des HM an Zyprian von Serntein vom 7.8.1509 (Kop., eadem die [= dinstag am tag Donati]; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 213).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

ihn, den Bevollmächtigten des Reiches gemäß dem Wormser Beschluss rechtzeitig loszuschicken, sodass er bis zum 10. November (sandt Mertens abend) in Breslau (Presla) eintrifft. Seine Reiseroute soll über Rochlitz führen, damit er, der Hochmeister, ihn, wie dies ebenfalls in Worms vereinbart wurde, ausführlich über die Angelegenheit informieren kann. Das Geld, das er bei den Freunden des Ordens sammeln sollte, wird der Gesandte bei ihm vorfinden. Bittet, sich freundlich und gutwillig zu erzeigen, woran er in Anbetracht der Bedeutung der Angelegenheit für ihn selbst und den Orden keinen Zweifel hegt.

[PS] Für den Fall, dass der Ks. durch die Vielzahl seiner Obliegenheiten daran gehindert werden sollte, sich an der Gesandtschaft zu beteiligen, bittet er um Weisung an den Gesandten der Reichsstände, notfalls nur mit dem ungarischen Vertreter weiterzureisen.<sup>2</sup>

### 532 HM Friedrich von Sachsen an Hg. Georg von Sachsen – Rochlitz, 29. Oktober 1509

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 9943/22, unfol. (Or., montag nach Simonis et Jude) = Textvorlage A. Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 228 (Kop.) = B.

Der Landkomtur der Ballei Etsch, Heinrich von Knöringen, hat ihm schriftlich mitgeteilt<sup>1</sup>, dass der Ks. sich ihm gegenüber hinsichtlich der Worms Beschlüsse in den Ordensangelegenheiten gnädig erzeigt und den ksl. Pfleger zu Eisenstadt und Scharfeneck (Scharpfenrügk), Dr. Veit von Fürst, zum 11. November (Martini) nach Breslau abgefertigt hat. Fürst wird von dort gemeinsam mit dem täglich hier [in Rochlitz] erwarteten Gesandten der Reichsstände weiter zum polnischen Kg. ziehen. Der Ks. hat außerdem, wie dies in Worms befürwortet wurde, an den Papst und den Kardinal von S. Croce [Bernardino López de Carvajal] geschrieben. Mit dem Eintreffen ihrer Antwort rechnet er ebenfalls täglich. [...].

### 533 HM Friedrich von Sachsen an Dr. Veit von Fürst – [Rochlitz], 4. November 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 230 (Kop., eodem die [= sonntag nach aller cristglaubigen zelen tag]).

Laut Mitteilung des Ks. nimmt er gemäß dem Beschluss des ksl. Reichstages zu Worms neben dem Bevollmächtigten des Kg. von Ungarn-Böhmen und neben Dr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Am gleichen Tag schrieb der HM an den Mainzer Kanzler Johann von Dalheim. Er bedankte sich für seinen bewiesenen Einsatz in den Angelegenheiten des Ordens – worüber ihm seine in Worms zurückgelassenen Vertreter und Ludwig von Seinsheim berichtet hatten – und bat ihn, sich bei Ebf. Uriel dafür zu verwenden, dass eine geeignete Persönlichkeit für die Reichsgesandtschaft ausgewählt und auch pünktlich in Marsch gesetzt würde. Seine Dankbarkeit drückte der HM mit einem Marderpelz aus (Kop., eadem die [= montag nach Francisci]; GStA Berlin, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 219).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

Küchenmeister als Vertreter des Reiches an der Gesandtschaft zum polnischen Kg. teil. Er selbst hat, wie von Ks. und Reichsständen gewünscht, Küchenmeister bereits über die Angelegenheit unterrichtet. Dieser wird ihm, Fürst, Mitteilung davon machen. Bittet ihn, gemeinsam mit Küchenmeister im Interesse des Ordens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits hinzuarbeiten.

### 534 HM Friedrich von Sachsen an den Ordensmeister in Livland [Wolter von Plettenberg] – [Rochlitz], 7. November 1509

Berlin, GStA, Ordensfoliant Nr. 26, pag. 238–240 (Kop., eadem die [= mitwochen nach Leonhardi]).

Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nr. 709, S. 508f.

[...]. Er hat ihm durch den Ebf. von Riga eröffnet, dass er es für erforderlich halte, den Papst, den Ks. und das Hl. Reich über seine, des Ordensmeisters, Beweggründe für den Abschluss des Beifriedens mit dem Großfürsten [Wassili] von Moskau¹ zu informieren. Was er dabei tun könne, werde er auf seinen Wunsch hin gerne tun. Falls dies noch nicht geschehen ist, empfiehlt er ihm, nicht länger zu warten, damit dem Orden nicht üble Nachrede oder Vorwürfe daraus entstehen, wie ihm dies seitens einiger Ff. bereits widerfahren ist. Er bedauert seine lange Abwesenheit von den Ordenslanden, konnte daran aber aus triftigen Gründen bislang nichts ändern. Die Gesandten des Ks., des Kg. von Ungarn-Böhmen und des Hl. Reiches sind, wie auf dem ksl. Reichstag zu Worms beschlossen, auf dem Weg zum Kg. von Polen. Über das Ergebnis ihrer Mission wird er ihn unterrichten. Anschließend wird er mit ihm sowie den Prälaten und Gebietigern über das weitere Vorgehen beraten. Er ersucht ihn deshalb, mit den Litauern vorläufig Geduld zu haben und keine Schritte gegen sie zu unternehmen, da dies die Verhandlungen mit dem polnischen Kg. gefährden könnte.²

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 14-jähriger Beifriede des Ordensmeisters in Livland [Wolter von Plettenberg], des Ebf. von Riga [Jasper Linde] und der anderen Bff. mit den russ. Statthaltern von Nowgorod und Pskow vom 25.3.1509 (Druck: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch II/3, Nrr. 583f., S. 418–424, 424–430; Napiersky, Urkunden, Nr. CCCVI, S. 257–263). Vgl. Lenz, Politik, S. 85f.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kg. Sigismund erklärte gegenüber den Gesandten seine Einwilligung zu Vermittlungsverhandlungen auf einem Kongress in Posen im Juni 1510 durch den Papst, Ks. Maximilian und Kg. Wladislaw von Ungarn. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 201–229; Forstreuter, Ordensstaat, S. 40–45; Zivier, Geschichte I, S. 55f.

#### 5. Angelegenheiten der Reichsstände

#### 5.1. Rheinische Kurfürsten

#### 535 Probationsabschied der rheinischen Kff. – Bonn, 30. Juli 1509

Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 957, fol. 135–138' (Kop., montag nach sant Jacobs tag).

[...]. Aus triftigen Gründen wurde der für den 23. April (montag nach misericordia Domini) nach Bonn anberaumte Probationstag auf den jetzigen Termin verschoben. Während des Wormser Reichstages wurde vereinbart, dass der Hg. von Jülich und der Lgf. von Hessen Räte zu diesem Probationstag abordnen sollen, um die auf dem Reichstag mündlich abgesprochenen Verträge zu schließen.<sup>2</sup> Die Jülicher Gesandten sind allerdings ausgeblieben. Aufgrund der unzureichenden Bevollmächtigung der hessischen Räte konnte mit ihnen lediglich vereinbart werden, dass sie die Statthalter über diesen Mangel informieren und sie auffordern sollen, ihre Gesandten zu dem auf den 3. September angesetzten ksl. Münztag in Frankfurt mit den abschließenden Verhandlungen gemäß der Wormser Abrede zu betrauen. Alternativ käme als Termin der am 29. September (Michahelis) in Mainz stattfindende Probationstag in Frage. Die hessischen Räte haben zugesagt, dass entweder bevollmächtigte Gesandte nach Frankfurt geschickt würden oder dort wenigstens das Einverständnis zu abschließenden Verhandlungen auf dem Mainzer Tag erklärt werde. Da Verhandlungen mit Jülich nicht möglich waren, sollen die Kurkölner Statthalter und der Ebf. von Trier mit Hg. Wilhelm über den Beitritt zur Münzeinung verhandeln. Falls der Hg. damit einverstanden ist, soll er wie Hessen Räte zu den genannten Orten [Frankfurt bzw. Mainz] abordnen. [Probation unterwertiger Mainzer Münzen].

#### 536 Probationsabschied der rheinischen Kff. – Mainz, 1. Oktober 1509

Verhandlungen über die Aufnahme des Hm. Jülich und der Lgft. Hessen in die kurrheinische Münzeinung.

Karlsruhe, GLA, Abt. 67, Nr. 957, fol. 153–155' (Kop., montag nach Michaelis).

Der hgl. Jülicher Gesandte Friedrich von Brambach erschien gemäß Wormser Abschied vor den Räten der vier Kff. Er war allerdings nicht zum Abschluss der Verhandlungen bevollmächtigt, sondern sollte sich lediglich über den kurrheinischen Münzvertrag informieren und dem Hg. anschließend Bericht erstatten. Dem Gesandten wurde die Lektüre des Vertrages gestattet und eine Abschrift übergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Nr. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die diesbezügliche Vereinbarung mit den Jülicher Gesandten auf dem Wormser RT fehlt im nur unvollständig überlieferten Münzbeschluss der rheinischen Kff. [Nr. 334].

Der Hg. soll seine Zu- oder Absage binnen eines Monats an den Kf. von Mainz übermitteln, der dann die übrigen [rheinischen] Kff. informieren wird.

Für die hessische Statthalterregierung waren als bevollmächtigte Gesandte der Amtmann zu Darmstadt, Batt Horneck von Hornberg, der Amtmann zu Eppstein, Jost von Draxdorf, der Münzmeister Philipp Hogelin und der Wardein Wilhelm [Fritzlar] (Goltschmidt) anwesend. Diese haben die kfl. Verschreibung akzeptiert. Horneck und Draxdorf leisteten im Namen der Regenten, Hogelin und [Fritzlar] (Goldschmidt) in ihrem eigenen Namen den Eid darauf. Die Statthalterregierung und die vier Kff. erhalten jeweils einen Entwurf der gegenseitigen Reverse<sup>1</sup> zur Durchsicht und eventuellen Korrektur. Falls bis zum 11. November (Martini) keine Einwände oder Änderungswünsche geltend gemacht werden, sollen dem Kf. von Mainz bis Weihnachten die ausgefertigten Urkunden zugehen.<sup>2</sup> [Wiedergabe der hessischen Vollmacht vom 24.9.; Münzprobation].

Die hessischen Gesandten erinnerten am Dienstag [2.10.] daran, dass ihr Münzmeister und der Wardein ihre Eide gegenüber den kfl. Räten abgelegt hätten, und forderten, dass die kfl. Münzbeamten im Gegenzug auch vor ihnen als Vertretern des Regentschaftsrates die entsprechenden Eide leisten müssten. Die kfl. Räte sagten zu, darüber Bericht zu erstatten, und stellten für den nächsten Probationstag eine Antwort in Aussicht. Die hessischen Räte schlugen außerdem vor, den Regenten Schlüssel für die kfl. Probierbüchsen zu überlassen, nachdem die Kff. ihrerseits Schlüssel für die hessische Probierbüchse erhalten hätten. [...].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verschreibung der rheinischen Kff. bzw. der hessischen Vormundschaftsregierung, jeweils Konzeptkop. [Mainz], montag nach sant Michels tag [1.10.]1509 (GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 957, fol. 156–157'; 158–160; FAULDE, Gemmingen, S. 84f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Termin wurde von hessischer Seite nicht eingehalten. Noch Ende September 1510 monierten die kfl. Räte auf einem Probationstag in Bacharach das Ausbleiben der Verschreibung der Regenten. An dem daraufhin übergebenen Revers stellten sie formale Mängel fest, deren Behebung die hessischen Gesandten lediglich zusagen konnten. Dennoch nahm Hessen erstmals offiziell an einem Probationstag teil (Kurrhein. Probationsabschied, montag nach Michahelis [30.9.]1510; GLA Karlsruhe, Abt. 67, Nr. 957, fol. 163–169. Druck: Hirsch, Münz-Archiv VII, Nr. LIX, S. 68f.). Die ausgefertigten Urkunden vom 1.10. (Or. Perg. Libell m. anh. S.; NRW LA Duisburg, Kurköln IX, Nr. 25; StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltl. Schrank 30/9 und 10. Druck: Würdtwein, Diplomataria II, Nr. CLXIII, S. 463–482 [kfl. Reversbrief]; Hoffmeister, Beschreibung I, S. 75–77 [hess. Reversbrief]) und 16.10.1509 (StA Würzburg, Mainzer Urkunden weltl. Schrank 30/8; StA Marburg, Urk. 5, Nr. 1959) über den Beitritt Hessens zum kurrheinischen Münzverein sind demnach rückdatiert. Vgl. Weisenstein, Geldwesen, S. 233; Eichelmann, Münzen, S. 30–32; Faulde, Gemmingen, S. 84f.

## 5.2. Verhandlungen über eine Einung zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg

### 537 Ebf. Uriel von Mainz an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – St. Martinsburg/Mainz, 17. Juni 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 21–21' (Or. m. S., sonntags nach Viti).

Laut Mitteilung seines [aus Worms] zurückgekehrten Kanzlers Dr. Johann von Dalheim haben die brandenburgischen und württembergischen Räte nach seiner, des Ebf., Abreise vom Reichstag mit diesem über einen neuen Entwurf für die Nebenurkunde¹ bezüglich der Ausnehmung des Bf. von Würzburg vom Bündnisfall gesprochen und ihm das Schriftstück anschließend übergeben. Er hat den Entwurf anhand der von den Räten aller drei beteiligten Fürsten erstellten ersten Fassung [Nr. 336] geprüft und daraufhin dem Mainzer Domkapitel vorgelegt. Das Ebm. Mainz und das Bm. Würzburg stehen seit langer Zeit in einem Erbeinungsverhältnis zueinander, die Bff. sind Suffragane der Ebff. Das Kapitel hat deshalb eine Änderung der vereinbarten Fassung gemäß dem neuen Entwurf abgelehnt. Falls er, Mgf. Friedrich, sich einverstanden erklärt, die Nebenurkunde in ihrer ersten Fassung zu akzeptieren, wird das Domkapitel dem Einungsvertrag und der Nebenurkunde zweifellos zustimmen.²

### 538 Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Ebf. Uriel von Mainz – Ansbach, 20. Juni 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Kop., mitwuch nach Viti) = Text-vorlage A. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 22–23 (Konz.) = B.

Sein Sohn Mgf. Kasimir und sein Hofmeister und Rat Hans von Seckendorff haben ihn nach ihrer Rückkehr vom Wormser Reichstag über die zwischen Kurmainzer, württembergischen und seinen eigenen Räten getroffene Vereinbarung [Nr. 337] informiert. Demnach sollen die Vertragspartner binnen vierzehn Tagen ihre Erklärungen über die Annahme oder Ablehnung des vereinbarten Einungsvertrags samt der Zusatzerklärung über die Ausklammerung des Bf. von Würzburg und Lgf. Wilhelms von Hessen von den Bündnispflichten [Nrr. 335f.] abgeben. Er wünscht Frieden und Einigkeit zwischen ihnen sowie ihren Territorien und Untertanen. Wäre es bei den Ausnahmen von den Bündnispflichten wie im vorherigen Einungsvertrag¹ geblieben, hätte er den Vertragsentwurf akzeptieren können, obwohl darin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mgf. Friedrich verwies am 24.6. in Beantwortung des Schreibens noch einmal auf seine Erklärung vom 20.6. [Nr. 538] (Konz., am tag Johannis; GStA Berlin, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 26).

<sup>1</sup> Gemeint ist der zwischen Ebf. Berthold von Mainz, Mgf. Friedrich von Branden-

gegenüber der früheren Urkunde einige Änderungen vorgenommen wurden. Laut einer Bestimmung der Zusatzerklärung wäre er, Ebf. Uriel, jedoch nicht zur Hilfe verpflichtet, wenn es zwischen dem Bf. von Würzburg und ihm, Mgf. Friedrich, zum bewaffneten Konflikt käme. Ebenso dürfte er selbst Lgf. Wilhelm von Hessen keine Unterstützung gewähren, wenn dieser Kurmainz angreifen sollte und er, der Ebf., unter Berufung auf die bestehende Erbeinung² einen rechtlichen Austrag durch die Hgg. von Sachsen und die Mgff. von Brandenburg anbieten würde. Derzeit besteht zwar kein Grund für einen bewaffneten Konflikt mit dem Bf. von Würzburg, dennoch kann er diesen Punkt —wie auch die Bestimmung, dass ihm die Möglichkeit einer Hilfe für den Lgf. von Hessen versperrt werden soll —a, nicht akzeptieren. Falls diese beiden Artikel jedoch gemäß dem früheren Einungsvertrag geändert würden b—und ihm das Recht zur Parteinahme oder Neutralität im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Kurmainz und Würzburg eingeräumt würde —b, könnte er seine Zustimmung zum Einungsvertrag erklären.<sup>3</sup>

### Hg. Ulrich von Württemberg an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-AnsbachStuttgart, 26. Juni 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Konz. mit Korrekturen und Ergänzungen Hd. Hg. Ulrich, zinstag nach Joannis batiste).

Bestätigt den Empfang seines Schreibens [Nr. 538, Anm. 3]. Ungeachtet seiner Einwände beabsichtigt er, gemäß der Wormser Abrede<sup>a</sup> den Einungsvertrag mit dem Ebf. von Mainz zu schließen. Ebenso will er auf sein Angebot zum Abschluss einer Einung gemäß der älteren Urkunde eingehen. Zu diesem Zweck sollen sich ihre Räte an einem ihm genehmen Ort treffen. Doch behält er sich vor, Kurmainz von den

burg und Hg. Ulrich von Württemberg am 27.7.1498 in Freiburg geschlossene Vertrag (Gollwitzer, RTA-MR VI, S. 681; Seyboth, Markgraftümer, S. 237).

a-a wie ... soll] In B Einfügung am Rand.

b-b und ... würde] In B Einfügung am Textende.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist wohl die zuletzt 1487 erneuerte Erbeinung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen (Or.; GStA Berlin, VII. HA, Weltliche Reichsstände in Beziehung zur Mark, Sachsen, Nr. 31. Druck: RIEDEL, Codex II/5, S. 437–440. Regest: MÜLLER, Annales, S. 53).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mgf. Friedrich sandte Hg. Ulrich am gleichen Tag die vorliegende Abschrift zu, um ihn über seine Beweggründe für die Ablehnung des Beibriefs zu informieren, und bot ihm gleichzeitig an – dieweil aber dasselb ausnemen eur lieb und uns nit berurt –, auf der Grundlage des Entwurfs ungeachtet der sonstigen Änderungen gegenüber dem früheren Vertrag die Einung zwischen Brandenburg-Ansbach und Württemberg zu erneuern. Die von den Vertragspartnern auszustellenden Urkunden sollten zum vorgesehenen Termin, dem 8.7. (sant Kilians tag), in Heilbronn ausgetauscht werden (Or. [Ansbach], mitwuch nach Viti; HStA Stuttgart, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. Kop.; GStA Berlin, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 24–24').

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Abrede] Danach gestrichen: auf dem Tag zu Heilbronn.

gegenseitigen Bündnispflichten auszunehmen. <sup>b</sup>–Sein Wunsch wäre ein gemeinsames Abkommen zwischen ihnen drei Fürsten, doch stellt er ihm die Entscheidung darüber anheim<sup>-b</sup>.

#### 540 Hg. Ulrich von Württemberg an Ebf. Uriel von Mainz – Stuttgart, 28. Juni 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Konz., donrstag nach Jo[hann]is bap[tis]te).

[1.] Sie beide persönlich und die Räte seines Schwagers Mgf. Friedrich von Brandenburg¹ haben auf dem Wormser Reichstag über eine Einung zwischen ihnen dreien beraten und eine Vereinbarung getroffen, die ihm sicherlich noch in Erinnerung ist. Der Mgf. hat inzwischen an sie beide geschrieben und er, Hg. Ulrich, darauf auch geantwortet, wie er aus den beigelegten Abschriften [Nrr. 538 mit Anm. 3; 539] entnehmen kann. Die geplante trilaterale Einung wäre für alle Beteiligten vorteilhaft gewesen. Da Mgf. Friedrich Einwände wegen der Ausnahmen vom Bündnisfall erhebt, will er dennoch auf der Grundlage der Wormser Abrede einen Einungsvertrag zwischen ihnen beiden schließen. Er hat bereits die Ausfertigung der Urkunden veranlasst und übersendet sie ihm zur Gegensiegelung gemeinsam mit dem Mainzer Domkapitel. Die Dokumente kann er dem ebfl. Rat mitgeben, der ohnehin zu den Vermittlungsverhandlungen zwischen Kurmainz und den Gff. von Hohenlohe nach Stuttgart kommen wird. Da der Mgf. am anberaumten Tag zu Heilbronn nicht teilnehmen wird, ist dessen Beschickung unnötig. Stattdessen genügt der wechselseitige Austausch der Dokumente.

[2.] [PS] Im Einungsentwurf waren die Eidgenossen von seiner Seite unter den Ausnahmen vom Bündnisfall aufgeführt.<sup>2</sup> Er erachtet dies inzwischen für unnötig, weshalb sie im ausgefertigten Dokument fehlen.

[3.] [PPS] Die gegenseitigen Hilfsverpflichtungen sollten laut Wormser Entwurf in einem Dokument zusammengefasst werden. Er hat indessen, wie dies anfänglich auch in Worms besprochen worden war, zwei getrennte Verschreibungen aufsetzen lassen, damit, ob e. L. und<sup>a</sup> wir<sup>b</sup> in ander aynung geen und die alßdann oder sunst sehen lassen wurden, daz dann allain die erst gemain aynung [Nr. 335] dargelegt und die ander [Nr. 336] verhalten werden mog, wie e. L. selbs wyter zu ermessen weyßt und wir der feder zu befelhen im besten underlassen haben.

b-b Sein ... anheim] Ergänzung von der Hd. Hg. Ulrichs.

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> e. L. und] Einfügung.

<sup>&</sup>lt;sup>b</sup> wir *J Danach gestrichen:* mit berurtem unserm oheim und swager von Brandenburg auch.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mgf. Friedrichs Schwester Elisabeth war mit dem 1504 verstorbenen Onkel Hg. Ulrichs, Hg. Eberhard II., verheiratet gewesen (Schwennicke, Stammtafeln I/1, Т. 129; I/2, Т. 257; Seyboth, Markgraftümer, S. 43; Nolte, Familie, S. 110f.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Nr. 335 [App. g].

[4.] [PPPS] Er hätte aus den bekannten Gründen einen Einungsvertrag unter Einschluss Mgf. Friedrichs gewünscht. Empfiehlt, sich auf beiden Seiten wegen der jüngsten Entwicklung nicht beirren zu lassen.

### 541 Ebf. Uriel von Mainz an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – St. Martinsburg/Mainz, 29. Juni 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 27–27' (Or. m. Siegelrest, sant Peter und Pauls tag).

Er hat seine beiden Schreiben [Nrr. 537, Anm. 2; 538] dem Domkapitel vorgetragen und sich – da er die bestehenden Freundschaftsverhältnisse und Einungen des Erzstifts fortsetzen möchte – mit den Domherren auf einen neuen, für beide Seiten annehmbaren Entwurf [Nr. 542] geeinigt<sup>1</sup>, der diesem Schreiben beiliegt. Falls diese Fassung für ihn wider Erwarten erneut nicht akzeptabel ist, bittet er ihn, dennoch seine Räte zum vereinbarten Termin nach Heilbronn zu schicken, um dort die Verhandlungen unter Vermittlung der württembergischen Gesandten fortzusetzen.

# Kurmainzer Entwurf für einen Reversbrief Ebf. Uriels von Mainz und Mgf. Friedrichs II. von Brandenburg-Ansbach bzgl. der Ausnahmen vom Bündnisfall – [Mainz, 3. Juli 1509]

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 28–29 (Kop.) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Kop., Verm.: Admissa praesens notula per capitulum moguntin[ense] martis 3ª Julii anno etc. nono, Jo[hannes] Monster secretarius in fid[em] s[ub]s[cripsi]t.) = B.

Ebf. Uriel von Mainz und Mgf. Friedrich von Brandenburg erklären, dass sie gemeinsam mit Hg. Ulrich von Württemberg eine Einung geschlossen haben, bei der gemäß der Verschreibung aller drei Ff. vom 11. Juni (montag nach unsers lieben Herren fronleichnams tag) Ebf. Uriel Bf. Lorenz von Würzburg und Mgf. Fried-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Das obige Schreiben ist um einige Tage rückdatiert. Ebf. Uriel hatte seinem Domkapitel den Entwurf am 28.6. zur Beratung vorgelegt (StA Würzburg, Mainzer Domkapitelprotokolle 3, fol. 657'). Am 30.6. erläuterte der Mainzer Kanzler [Johann von Dalheim] im Domkapitel die Beweggründe des Ebf. für seinen Wunsch nach dem Zustandekommen der Einung mit Brandenburg und Württemberg, legte deren Vorteile wie auch die zu erwartenden negativen Konsequenzen bei einem Scheitern der Verhandlungen dar und bat im Namen des Ebf. um Zustimmung. Nach Verlesung der Unterlagen und Beratung darüber äußerten die Domherren ihre Bedenken wegen der langen Laufzeit von zwanzig Jahren, wollten die Einung mit Württemberg daran jedoch nicht scheitern lassen. Im Falle Brandenburgs wünschten sie jedoch eine Reduzierung der Vertragsdauer auf die Lebenszeit Ebf. Uriels und Mgf. Friedrichs oder alternativ eine Befristung auf maximal zehn Jahre. Die Einung mit Brandenburg sollte gemäß dem Kurmainzer Entwurf [Nr. 542] geschlossen werden, das brandenburgische Konzept lehnte das Domkapitel hingegen ab (ebd., fol. 658). Am 3.7. wurden die beiden Entwürfe für die Bündnisausnahmen noch einmal im Domkapitel verlesen. Die Domherren sprachen sich abschließend für die in der Mainzer Kanzlei

rich von Brandenburg Lgf. Wilhelm von Hessen vom Bündnisfall ausgenommen haben. Diese Ausnahmen sollen jedoch nur gelten, soferre wir, erzbischof Uriel, unsers frunds von Wurzpurg gegen gemeltem unsern frund, dem marggraven von Brandenburg, und deßgleichen herwiderumb, soferre wir, marggraf Friderich, unsers a-bruders und swagers-a, des lantgraven von Hessen, gegen unserm frund von Menz fur uns und unser oheim von Sachsen und unser bruderliche erbeynung zu entlichem rechten mechtig sind. Desgleichen herwiderumb, wo unser frund von Brandenburg unsers frunds von Wurzpurg gegen uns, erzbischof Urieln, und unserm stift zu recht fur sich und sein erbar, edel und gelerte rete entlich mechtig ist, soll sein liebe uns zu helfen auch nit verpflicht sein. Sunst sollen die bede außnemen kein stat haben, sonder unser yeder dem andern nach laut und inhalt obberurter eynung zu helfen schuldig und verpflicht sein sonder alle geverde.

### 543 Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Ebf. Uriel von Mainz – Ansbach, 5. Juli 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 30–30' (Konz. mit ex.-Verm., donnerstags nach sant Ulrychs tag).

Er hätte gern die Einung mit ihm, dem Mainzer Domkapitel und Hg. Ulrich von Württemberg geschlossen, wenn ihn die Ausnahmebestimmungen bezüglich des Bf. von Würzburg und des Lgf. von Hessen nicht daran gehindert hätten. Er kann keine Räte zum Heilbronner Tag entsenden, da er diese bereits vor Eintreffen seines Schreibens mit seinem Siegel zu anderen wichtigen Verhandlungen abgeordnet hat. Sie haben aber nach Eingang seines Schreibens [Nr. 541] Befehl erhalten, mit Hg. Ulrich über Möglichkeiten für eine Einigung über die strittigen Punkte zu beraten.

### Hg. Ulrich von Württemberg an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-AnsbachStuttgart, 10. Juli 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 31–32 (Or. m. S., zinstags nach Kiliani) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Konz., zinstags nach Kiliani) = B.

Seine Räte werden ihn nach ihrer Rückkehr sicherlich über ihre gestrigen Beratungen über das Einungsprojekt zwischen Kurmainz, Brandenburg-Ansbach und Württemberg informieren. <sup>1</sup> Er befürwortet unverändert den Abschluss des Einungsvertrags

konzipierte Fassung aus und erklärten den brandenburgischen Entwurf für unannehmbar (ebd., fol. 658'). Vgl. FAULDE, Gemmingen, S. 104f.

<sup>&</sup>lt;sup>a–a</sup> bruders ... swagers] *In B:* oheims und bruders.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut Abschied eines am 10.7. in Stuttgart abgehaltenen Rätetages sollte in Heilbronn nicht nur über den Einungsplan, sondern auch über bilaterale Fragen zwischen Kurmainz

auf der Grundlage der Beratungen auf dem Wormser Reichstag und entsprechend seinen Schreiben an ihn. Um doch noch eine Einigung zu erzielen, beraumt er für den 12. August (sonntag zu nacht nach Laurencii) einen Rätetag nach Heilbronn an. Eine entsprechende Einladung ergeht an den Ebf. von Mainz. Er ist zuversichtlich, dass sie angenommen wird und ein erfolgreicher Abschluss gelingt.

[PS] Falls seine Vermittlung wider Erwarten scheitern sollte, haben seine Gesandten Befehl, über den Abschluss einer Einung zwischen Württemberg und Brandenburg-Ansbach zu verhandeln.

### 545 Ebf. Uriel von Mainz an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – St. Martinsburg/Mainz, 12. Juli 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 34–34' (Or. m. S., donnerstag nach sant Kilians tag).

Bestätigt den Eingang seines Schreibens [Nr. 543]. Gemäß seinem letzten eigenen Schreiben [Nr. 541] hatte er bereits Gesandte nach Heilbronn abgefertigt. Er will nichts unversucht lassen, um ihr freundschaftliches Verhältnis zu bewahren. Der ihm vor kurzem zugesandte Entwurf bezüglich der Ausnahmen vom Bündnisfall [Nr. 542] sollte für beide Seiten annehmbar sein. Falls er wider Erwarten dennoch Einwände hat, wäre er mit Vermittlungsverhandlungen durch den Hg. von Württemberg einverstanden.

#### Württembergischer Entwurf für einen Reversbrief Ebf. Uriels von Mainz und Mgf. Friedrichs II. von Brandenburg-Ansbach über Ausnahmen vom Bündnisfall – Heilbronn, 14. August 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Konz., actum Heilpronn, auf unser lieben Frauen aubent assumptionis. Verm.: Diesen Entwurf legten der württembergische Kanzler [Dr. Gregor Lamparter] und weitere Räte Hg. Ulrichs den Mainzer und Brandenburger Gesandten vor, mit der Maßgabe einer verbindlichen Stellungnahme ihrer Herren dazu bis zum 29.9.). = Textvorlage A. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 35–35' (Kop., Datierung und Verm. wie A) = B. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 37–38 (Kop., Datierung und Verm. wie A) = C. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 33–33' (undat. Konz.) = D.

<sup>a–</sup>Erklären, dass sie gemeinsam mit Hg. Ulrich von Württemberg eine Einung geschlossen haben, bei der gemäß der Verschreibung aller drei Ff. vom 11. Juni (montag nach unsers lieben Herrn fronleichnams tag) Ebf. Uriel Bf. Lorenz von

a-a Erklären ... haben] Fehlt in A, Ergänzung gemäß B-D.

und Württemberg sowie über Streitigkeiten zwischen dem ebfl. Amtmann in Nagelsberg [Sigmund von Uissigheim] und den Gff. von Hohenlohe verhandelt werden (Kop., zinstag nach Kiliani; HStA Stuttgart, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol.).

Würzburg und Mgf. Friedrich von Brandenburg Lgf. Wilhelm von Hessen vom Bündnisfall ausgenommen haben $^{-a}$ .

Sie haben sich darüber hinaus geeinigt, dass Ebf. Uriel Bf. Lorenz von Würzburg keine Hilfe leisten würde, falls dieser während der Dauer des Einungsvertrags b-in einen bewaffneten Konflikt mit Mgf. Friedrich geraten sollte-b. c-Umgekehrt wird Mgf. Friedrich Lgf. Wilhelm von Hessen oder dessen Erben keine Hilfe leisten, falls es zum bewaffneten Konflikt mit Ebf. Uriel wider dise obgemelte unser eynung oder unser öheim von Sachßen, Hessen und unser brüderlich erbaynung kommen sollte-c.

### Hauptmann, Statthalter und Räte zu Ansbach an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach – [Ansbach], 21. August 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 39–40 (Konz., dinstag nach unser lieben Frauen tag wurzwey).

Teilen mit, dass sie den mgfl. Sekretär Christoph Claus zu den für den 12. August (sontag nach Laurenti) nach Heilbronn anberaumten Verhandlungen über die strittigen Ausnahmen vom Bündnisfall bei der auf dem Wormser Reichstag verhandelten Einung mit Kurmainz und Württemberg abgeordnet haben. Dieser hat bei seiner Rückkehr einen von den württembergischen Räten vorgelegten Entwurf [Nr. 546] mitgebracht, zu dem die Vertragspartner bis zum 29. September (Michahelis) eine verbindliche Erklärung abgeben sollen. Er, Mgf. Friedrich, findet darin einen Passus über die Ausklammerung des Bf. von Würzburg von der Bündnispflicht. Falls er mit dem Stift in einen bewaffneten Konflikt geraten sollte, darf Mainz demnach in keinem Fall Würzburg Hilfe leisten. Bezüglich Hessens wird jedoch differenziert: Nur wenn der Lef. von Hessen gegen diese Einung oder gegen die brüderliche Erbeinung mit Mainz in einen Konflikt gerät, was bedeutet, dass Hessen das in diesen Einungen vorgesehene Schiedsverfahren nicht akzeptiert, darf der Mgf. gegen Mainz keine Hilfe leisten. Sie raten dazu, die Einung mit Kurmainz unter diesen Konditionen einzugehen. Nach dem Tod Lgf. Wilhelms ist für die Dauer der Einung ein von Hessen ausgehender Konflikt mit Mainz unwahrscheinlich. Außerdem waren das Erzstift Mainz, Brandenburg und Württemberg zuvor schon lange Zeit durch eine Einung zum gegenseitigen Vorteil freundschaftlich verbunden. Überdies läuft der Schwäbische Bund bald aus und wird möglicherweise nicht mehr verlängert. Bitten um eine Anweisung, ob sie bezüglich des Entwurfs ihre Zustimmung oder Ablehnung erklären sollen.

b-b in ... sollte] In D korrigiert aus: Mgf. Friedrich von Brandenburg angreifen sollte und der Mgf. dem Ebf. von Mainz die rechtliche Entscheidung über den Streit anheimstellt.

c-c Umgekehrt ... sollte] In D: Sollte Lgf. Wilhelm von Hessen den Ebf. und sein Stift angreifen und der Ebf. die rechtliche Entscheidung über den Streit gemäß ihrer Erbeinung Sachsen und Brandenburg anheimstellen, würde Mgf. Friedrich ebenfalls Neutralität wahren und den Lgf. nicht unterstützen. In allen übrigen Punkten soll der Erbeinungsvertrag unverändert gelten.

[PS] Die Einung mit Württemberg kommt in jedem Fall zustande. Sollte er, der Mgf., jedoch dem von ihnen befürworteten Vertragsschluss mit Mainz zustimmen, könnte der Vertrag mit Württemberg kassiert und stattdessen eine neue Urkunde über die Einung zwischen Kurmainz, Württemberg und Brandenburg ausgefertigt werden.

# 548 Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach an Hauptmann und Statthalter in Ansbach – im Feld vor Padua, 13. September 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 IE, Nr. 8b, fol. 41–41' (Or. m. S., donderstag nach nativitatis Marie).

Bestätigt den Empfang ihres Schreibens [Nr. 547] samt dem Entwurf hinsichtlich der Ausnahmen von den Bündnispflichten. Er geht davon aus, dass sie ihm raten, was wir mit eren und fugen wol tun mogen. Er willigt deshalb in die Annahme des Entwurfs ein und beauftragt sie mit der Ausstellung der entsprechenden Urkunden.

# 549 Ebf. Uriel von Mainz an Hg. Ulrich von Württemberg – Aschaffenburg, 23. September 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Or. m. Siegelrest, sontags nach sant Mauricien tag) = Textvorlage A. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 43–43' (Kop.) = B.

Trotz einiger Bedenken hinsichtlich des Heilbronner Entwurfs für den Beibrief [Nr. 546] stimmt er um der Freundschaft zwischen den Mgff. von Brandenburg und den Ebff. von Mainz willen dessen Ausfertigung in der bestehenden Form zu. Allerdings soll im ersten Artikel bezüglich des Bf. von Würzburg die Passage "wider recht und den landfriden" ergänzt werden, sodass sie folgendermaßen zu verstehen ist: Falls der Bf. von Würzburg mit dem Mgf. "wider recht und den landfriden" in einen bewaffneten Konflikt gerät, darf Kurmainz dem befreundeten Bf. keine Hilfe leisten. Denn sollte der Bf. unter Wahrung des Rechts und gemäß dem Landfrieden handeln, kann der Ebf. ihm, da die beiden Stifte und das Kgr. Böhmen seit vielen Jahren durch eine Erbeinung verbunden sind², die von allen Ebff., Bff. und Domherren bei ihrem Amtsantritt beschworen wird, und da das Bm. Würzburg ein Mainzer Suffraganbistum ist, seine Hilfe nicht verweigern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Am 15.9. hatte der Ebf. den Entwurf im Domkapitel vorlegen lassen (StA Würzburg, Mainzer Domkapitelprotokolle, fol. 667').

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemeint ist der Erbeinungsvertrag zwischen Böhmen, Kurmainz und Würzburg vom 6.12.1373 (Druck: Weizsäcker, RTA-ÄR I, Nr. 1, S. 6–10. Kurzregest: Huber, Regesten, Nr. 5301, S. 439).

### Hg. Ulrich von Württemberg an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-AnsbachStuttgart, 1. Oktober 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 45–45' (Or. m. S., montags nach Michaelis).

Übersendet die von ihm gesiegelte Verschreibung des zwischen ihnen beiden in Worms beschlossenen Einungsvertrags. Bittet ihn, die Urkunde ebenfalls zu besiegeln, in seiner Kanzlei einen gleichlautenden Reversbrief auszufertigen und ihm zuzuschicken. Er will das Schriftstück dann, wie in Heilbronn verabredet, ebenfalls siegeln. Rechtfertigt die eingetretene Verzögerung mit seiner Abwesenheit.

### 551 Hauptmann, Statthalter und Räte zu Ansbach an Hg. Ulrich von Württemberg – [Ansbach], 3. Oktober 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Or. m. Siegelrest, mitwuch nach Michaelis) = Textvorlage A. Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 46–46' (Konz.) = B.

Die württembergischen Räte haben in Heilbronn wegen des Beibriefs der in Worms verhandelten Einung zwischen Kurmainz und Brandenburg zu vermitteln versucht. Den vom mgfl. Sekretär Christoph Claus mitgebrachten Entwurf haben sie an den in Italien (die welschland) weilenden Mgf. weitergeleitet. Dessen Einwilligung ging ihnen jetzt zu. Sie erklären daraufhin in seinem Namen, die in Worms verabredete Einung zwischen den drei Fürsten abschließen zu wollen, wobei der Beibrief gemäß der in Heilbronn vorgelegten Fassung ausgefertigt werden soll. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten sie darum, ihnen den in Worms erstellten Entwurf der Einungsurkunde für einen Abgleich mit der ihnen dort ausgehändigten Abschrift zuzusenden. Anschließend könnten die Urkunden ausgefertigt und ausgetauscht werden.

[PS] Sie halten es für erforderlich, dass auch der Mainzer Domdekan [Adolf Rau von Holzhausen] und das Domkapitel in den Heilbronner Beibrief einwilligen, wie dies laut Einungsvertrag ohnehin vorgesehen ist.

### Mgfl. Brandenburger Hauptmann, Statthalter und Räte zu Ansbach an Hg. Ulrich von Württemberg – Ansbach, 6. Oktober 1509

Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (Or. m. S., sambstag nach sant Franciscus tag).

Bestätigen den Empfang seines Schreibens [Nr. 550] samt Einungs- und Beibrief [zwischen Württemberg und Brandenburg-Ansbach], die auf der Grundlage der Vereinbarungen von Worms und Heilbronn erstellt wurden. Vor der Ankunft seines Boten hatten sie ihn über die Einwilligung Mgf. Friedrichs in den ebenfalls in Heilbronn erstellten Beibrief zwischen dem Ebf. von Mainz und dem Mgf. informiert [Nr. 551]. Da nun alle drei Ff. eine Einung eingehen werden, wird die

Ausfertigung der ihnen zugeschickten Dokumente, die sie ihm hiermit in Erwartung seiner Antwort zurücksenden, unnötig.

553 Hg. Ulrich von Württemberg an Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach (bzw. an Hauptmann, Statthalter und Räte in Ansbach) – Stuttgart, 19. Oktober 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 42–42' (Or. m. S., fritags nach Galli) = Textvorlage A. Stuttgart, HStA, A 77, Bü. 1, Fasz. 3, unfol. (undat. Konz.) = B.

Die mgfl. Statthalter und Räte in Ansbach (Onoltzpach) haben schriftlich ihre Zustimmung zu dem in Heilbronn verabredeten Beibrief zwischen dem Ebf. von Mainz und ihm, Mgf. Friedrich, gegeben [Nr. 551]. Der Ebf. hat inzwischen mit einer geringfügigen Ergänzung ebenfalls sein Einverständnis erklärt, wie aus der beiliegenden Abschrift [Nr. 549] zu entnehmen ist. Er erbittet zur Mitteilung an den Ebf. seine Stellungnahme dazu. Anschließend sollen die Einungsurkunde auf der Grundlage des Wormser Entwurfs sowie die Beibriefe ausgefertigt und zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Mgf. Friedrich II. von Brandenburg-Ansbach (eigentlich: Hauptmann, Statthalter und Räte zu Ansbach) an Hg. Ulrich von Württemberg – [Ansbach], 28. Oktober 1509

Berlin, GStA, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 47–47' (Konz., <sup>a</sup>-Simonis et Jude<sup>-a</sup>).

Bestätigt den Empfang seiner Antwort [Nr. 553] samt dem beigelegten Schreiben des Ebf. von Mainz [Nr. 549]. Er sieht sich veranlasst, die für ihn unerwartete Änderung am Entwurf als Absage zu bewerten. Die bisherigen Ebff. schlossen Einungen mit den Vorgängern Mgf. Friedrichs, ohne das Hst. Würzburg vom Bündnisfall auszunehmen. Auch jetzt hätte sich der Ebf. in dieser Frage entgegenkommend zeigen können. So bleibt es bei der in Heilbronn beschlossenen Einung zwischen Brandenburg-Ansbach und Württemberg, worüber nunmehr die gegenseitigen Verschreibungen ausgestellt und ausgetauscht werden sollen. 1

a-a Simonis et Jude] Korrigiert aus: dinstag nach Ursule [23.10.].

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Laut einem nach dem 4.2.1510 ausgestellten Schreiben Mgf. Friedrichs an seinen Sohn [Kasimir] waren die Einungsurkunden zwischen Württemberg und Brandenburg zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht ausgetauscht worden. Gemäß einer während des Schwäbischen Bundestages in Ulm [Anf. Febr. 1510; Klüpfel, Urkunden II, S. 37f.; Seyboth, RTA-MR XIII, Nr. 244] getroffenen Vereinbarung sollte dies auf dem RT [in Augsburg] geschehen. Mgf. Friedrich rechtfertigte noch einmal die Rücksendung des Einungsbriefs durch seine Räte im Okt. 1509 [Nr. 552] damit, dass man zu diesem Zeitpunkt von einem trilateralen Abkommen ausgegangen sei. Aber auf endrung der mainzischen, anders dan irs halben abgeredt, ist es mit Mainz gar davonkomen (undat. Konz.; GStA Berlin, BPH, Repos. 41 I E, Nr. 8b, fol. 48–48').

### 5.3. Erzbischof Uriel von Mainz gegen Graf Emich von Leiningen

### 555 Ebf. Uriel von Mainz an Gf. Michael von Wertheim – Aschaffenburg, 6. August 1509

Wertheim, StA, G-Rep. 57/2, Korrespondenz Gf. Michaels II. von Wertheim, Nr. 76, unfol. (Or. m. besch. S., montags Sixti).

Bei den Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag vor ihm, Gf. Michael, als Unterhändler hat er Gf. Emich zur Begleichung seiner vermeintlichen Forderung, weniger aufgrund eines berechtigten Anspruchs als vielmehr aus Gnade und Freundschaft, die Zahlung von 2000 fl. angeboten. Doch wollte sich der Gf. damit nicht begnügen. Er hat sich daraufhin verpflichtet, beim Domkapitel eine weitergehende Bewilligung zu erwirken und ihn, Gf. Michael, über das Ergebnis seiner Bemühungen zu informieren. Teilt ihm hiermit mit, dass das Kapitel ihm als Unterhändler einen Ermessensspielraum von bis zu 3000 fl. einräumt, wobei die Zahlungsfristen so großzügig angesetzt werden sollen, dass sie auch eingehalten werden können. Er hofft, dass die Gegenseite sich damit zufriedengibt. Eine größere Summe wird er keinesfalls zugestehen. Die von ihm bereits in Worms angebotene Alternative wäre ein rechtliches Verfahren vor unparteiischen Richtern.

#### 5.4. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen gegen Reichsstadt Straßburg

### 556 Reichsstadt Nürnberg an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Nürnberg, 18. Juli 1509

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 117'–118 (Kop., mitwoch nach St. Alexius tag).

Druck: Westphal, Korrespondenz, Nr. 141, S. 355f.

Der Nürnberger Ratsherr Kaspar Nützel, der in Angelegenheiten des Schwäbischen Bundes auf dem Wormser Reichstag war, hat ihnen nach seiner Rückkehr unter anderem über seinen, Kf. Friedrichs, Streit mit der Stadt Straßburg wegen eines Organisten<sup>1</sup>, der aus dem kursächsischen in den Straßburger Dienst gewechselt ist, und über die mit ihm deshalb geführten Verhandlungen der reichsstädtischen Vertreter berichtet. Die Straßburger Gesandten haben in Worms gegenüber Nützel angekündigt, dass ihr Magistrat nach Ende der Verhandlungen Nürnberg schriftlich über den Vorgang informieren werde. Heute traf nun ein Straßburger Reiter mit

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Vermutung Westphals (Korrespondenz, S. 355 Anm. 1586), es handle sich möglicherweise um Konrad Rupsch, kann nicht überzeugen, zumal dieser 1499 bzw. 1503 als Hofsänger engagiert worden war (Ruhnke, Beiträge, S. 221; Ludolphy, Kurfürst, S. 100). Sehr wahrscheinlich ist der 1508 aus dem kursächsischen Dienst ausgeschiedene, aus Straßburg gebürtige Organist Hans Kotter gemeint.

zwei, jeweils in Abschrift beiliegenden Schreiben ein.<sup>2</sup> Nürnberg wollte sich angesichts seines guten Verhältnisses zu Straßburg dessen Wunsch nach Fürsprache nicht verweigern.<sup>3</sup> Bitten ihn deshalb, auf eine Bestrafung des Organisten zu verzichten, wenn er gemäß seiner eidlichen Verpflichtung wieder zu ihm zurückkehrt, und von weiteren Forderungen an den Straßburger Magistrat abzusehen.<sup>4</sup>

#### 5.5. Kurfürst Joachim I. von Brandenburg

557 Kf. Joachim I. von Brandenburg an den ksl. Kanzler Zyprian von Serntein – [Tangermünde], 13. Juli 1509

Berlin, GStA, I. HA, Repos. 10, Nr. 44, Fasz. 2 N, fol. 34 (Konz., freitag nach Kiliani).

Laut Mitteilung Eitelwolfs vom Stein hat der Ks. ihn, Serntein, mit der Ausfertigung der Schriftstücke in seinen Angelegenheiten<sup>1</sup> beauftragt. Demnach hat Stein mit ihm vereinbart, dass er diese Dokumente so rasch wie möglich nach Worms schickt. Dies ist bislang jedoch unterblieben. Ersucht ihn, gemäß dem ksl. Befehl zu verfahren und die Schriftstücke ohne weitere Verzögerung Gf. Adolf von Nassau zuzuschicken, der sie dann an ihn weiterleiten wird [Nr. 505, Pkt. 2].

#### 5.6. Bischof Lorenz von Würzburg

558 Auszug aus dem Würzburger Domkapitelprotokoll – Würzburg, 5. /14. Juli 1509

Würzburg, StA, Würzburger Domkapitelprotokolle 1504–1509, fol. 422', 440.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegen nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Entsprechendes Antwortschreiben Nürnbergs an Straßburg vom 18.7.1509 (Kop., mitwoch nach St. Alexius tag; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 117–117').

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Am 6.8. übersandte Nürnberg das – nicht vorliegende – Antwortschreiben Kf. Friedrichs an Straßburg. Der Streit war damit offenkundig noch nicht beendet. Denn Nürnberg bot an, auf Wunsch Straßburgs zu beylegung solcher geprechen weiterhin zu vermitteln (Kop., montag St. Sixt tag; StA Nürnberg, Rst. Nürnberg, Briefbücher des Inneren Rates, Nr. 64, fol. 161–161').

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus einem Schreiben Kf. Joachims an den Ks. vom 18.11. geht hervor, dass damit die Ausfertigung ksl. Urkunden über die Bestätigung des Niederlagsprivilegs für Frankfurt/O. und Breslau und um ander, mein churfurstlich freyung betreffen – dies bezog sich auf die Infragestellung der Exemtionen und der kfl. Gerichtsfreiheit durch das RKG –, gemeint war. Der Kf. bat unter Verweis auf die ksl. Zusage erneut darum, die baldige Ausfertigung und Zusendung dieser Schriftstücke an ihn zu veranlassen (eigh. Nachtrag zum Schreiben an den Ks. vom 18.11.1509 [Nr. 501]).

[5.7.] Im Domkapitel wurde eine dem Ks. in Worms vorgetragene Supplikation [Wilwolt Lauers] gegen [den bfl. Würzburger Rat und Amtmann zu Trimberg] Ludwig von Hutten und auch gegen den Bf. von Würzburg verlesen. Es wurde beschlossen, dem Ks. zu antworten, dass das Schriftstück dem Bf. und Hutten vorgelegt und ihm deren Stellungnahme anschließend übermittelt werde.

[14.7.] Der Bf. informierte das Kapitel über seine schriftliche Stellungnahme an den Rat der Stadt Worms und erklärte, dass sie genugig gewest und kein gefallens an Wilwolt gehabt.

#### 5.7. Herzog Wilhelm IV. von Bayern gegen Pfalzgraf Friedrich

### 559 Kf. Ludwig V. von der Pfalz an Hg. Wilhelm IV. von Bayern – Heidelberg, 21. Juni 1509

München, HStA, KÄA 1242, fol. [37] (Or., dorstags nach Viti).

Sicherlich ist er inzwischen über die in Worms und Heidelberg geführten Verhandlungen zwischen den bayerischen Gesandten und seinen eigenen Vertretern in den Angelegenheiten zwischen Pfgf. Friedrich als Vormund und ihm, Hg. Wilhelm, informiert worden. Vereinbarungsgemäß sind weitere Verhandlungen in Ingolstadt vorgesehen. Bittet im Sinne eines raschen Abschlusses der Angelegenheit, seine hier in Heidelberg anwesenden Räte<sup>2</sup> auch nach Ingolstadt zu entsenden. Er selbst wird in

In Ingolstädter Hauptvertrag vom 13.8.1509 heißt es lediglich, die in Worms versammelten Räte Kf. Ludwigs, Pfgf. Friedrichs und Hg. Wilhelms hätten betracht, das der frid mert und der unfrid zerstort, und haben sich zusamengetan [Nachweise siehe Anm. 4]. Im Ergebnis der Verhandlungen in Worms und Heidelberg wurde am 20.6. eine Reihe von untergeordneten Streitpunkten beigelegt. Die noch unentschiedenen Fragen sollten ab dem 31.7. auf einem weiteren Tag in Ingolstadt behandelt werden (Or. m. S. [Johanns von Morsheim], Heidelberg, mittwochs nach Viti et Modesti; HStA München, PNU, Landschaft, Nr. 90. Kop.; HStA München, KÄA 1212, fol. 50–53'; HStA München, Neuburger Kopialbücher 55, fol. 414–416'. Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 226–235). Vgl. Nebinger, Fürstentum, S. 14; Cramer-Fürtig, Landesherr, S. 153; Nadler, Fürstentum, S. 127–129; Wenko, Kaiser, S. 232f.; Fischer, Kaiser, S. 140f., 170f. – Laut den aus der "Beschreybung der nambhaftigsten Geschicht und Kriegshanndlung" des allerdings selbst nicht in Worms anwesenden bayerischen Sekretärs Augustin Koellner exzerpierten "Ephemerides belli palatino-boici" des Erasmus Fend wurde während des RT außerdem die dann am 6.6.1510 vertraglich fixierte und am 23.2.1511 vollzogene Verheiratung Kf. Ludwigs mit Sibylle von Bayern vereinbart (Oeffele, Rerum Boicarum scriptores II, S. 469–493, hier 492. Ebenso Häberlin, Reichs-Geschichte IX, S. 445; Häusser, Geschichte I, S. 505). Dafür fehlen jedoch archivalische Belege. Marth (Politik, S. 158) datiert die Aufnahme der Verhandlungen auf das Frühjahr 1510.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es handelte sich laut dem Heidelberger Abschied um Hieronymus von Stauff, Hans von Closen, Dr. Dietrich von Plieningen und Dr. Johann Lupfdich [wie Anm. 1].

jedem Fall seinen Hofmeister [Johann von Morsheim], nach Möglichkeit aber auch seine übrigen bisher an den Verhandlungen beteiligten Räte<sup>3</sup> dorthin abordnen.<sup>4</sup>

### 5.8. Herzog Friedrich I. von Schleswig-Holstein

#### Hg. Friedrich I. von Schleswig-Holstein an Kammerrichter und Beisitzer des Reichskammergerichts – Schloss Steinburg, 17. August 1509

Druck: HARPPRECHT, Staats-Archiv III, Nr. CLXXVII, S. 229f. (freytags nach assumpcionis Marie).

Er hatte wie andere Reichsstände Gesandte beauftragt, auf dem kürzlich in Worms abgehaltenen Reichstag seine Angelegenheiten beim Ks. vorzubringen. Diese haben in dessen Abwesenheit gegenüber den ksl. Kommissaren Beschwerde erhoben, dass die zu Holstein gehörige hgl. Stadt Hamburg durch Reich und Kammergericht wie eine Reichsstadt veranschlagt und behandelt wird. Die Antwort der ksl. Stellvertreter [Nr. 372] liegt in Abschrift bei. Demnach soll er dem Ks. oder dessen Räten Belege für die Landsässigkeit Hamburgs beibringen, wozu er auch bereit ist. Die Angelegenheit betrifft indessen nicht nur ihn, sondern auch seinen Bruder Kg. Johann von Dänemark, der als ältester Hg. von Holstein einen großen Teil der erforderlichen Dokumente verwahrt. Der Umstand, dass dieser von den Angelegenheiten seiner Kgrr. Schweden und Dänemark stark in Anspruch genommen wird und in absehbarer Zeit nicht nach Holstein kommen kann, hindert ihn, Hg. Friedrich, an der Beweisführung. Bittet um einen Aufschub für das weitere Verfahren gegen Hamburg, bis ihm die Vorlage der Dokumente möglich ist.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Heidelberger Abschied ist als weiterer kurpfälzischer Unterhändler nur Zeisolf von Adelsheim genannt. Vertreter Pfgf. Friedrichs waren Hans von Sickingen, Adam von Törring und Ulrich Tengler (wie Anm. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> In Ingolstadt gelang mit dem Vertrag vom 13.8.1509 (Or. Perg. Libell mit anh. S. Hg. Wolfgangs als Vormund, montag nach sant Laurenzen des hailigen marterers tag; HStA München, PNU, Verträge, Nr. 7. Druck: Krenner, Landtagshandlungen XVII, S. 236–257) und dem Nebenabschied vom gleichen Datum (Or. m. 2 Ss., montag nach Laurencii; HStA München, PNU Landschaft, Nr. 91. Druck: Krenner, ebd., S. 257–269) der Abschluss des jahrelangen Verfahrens um die genaue Abgrenzung des Fm. Pfalz-Neuburg und die Regelung aller wichtigen Streitpunkte. Vgl. Nebinger, Fürstentum, S. 14; Cramer-Fürtig, Landesherr, S. 25, 33, 153f.; Rankl, Staatshaushalt, S. 14; Wenko, Maximilian, S. 232f. Letzte Detailfragen wurden im folgenden Jahr auf dem Augsburger RT geregelt. Vgl. Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 235–238.

The Kammergerichtliches Mandat an die Stadt Hamburg zur Bezahlung von 65 fl. Kammerzieler mit Vorladung zum Fiskalprozess, Regensburg, 14.4.1508 (Druck: Harpprecht, Staats-Archiv III, Nr. CLXXV, S. 225f.). In einem vom ksl. Fiskal eingereichten Schriftstück wird nicht nur Hamburg, sondern auch Hg. Friedrich selbst für seinen Anteil am Kammerzieler haftbar gemacht (ebd., Nr. CLXXVI, S. 226–229).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kammerrichter Gf. Ådolf von Nassau und seine Beisitzer teilten Hg. Friedrich am 28.9. mit, dass der ksl. Fiskal einem Aufschub des Verfahrens bis zum 6.1.1510 zugestimmt

### 5.9. Landgraf Wilhelm II. von Hessen

Aufzeichnung des kursächsischen Gesandten Friedrich von Thun über Verhandlungen mit Lgf. Wilhelm II. von Hessen – act. Kassel, 16. Juni 1509

[1.] Schwierigkeiten mit der Reichstagsvollmacht der hessischen Gesandten; Verhandlungen Kf. Friedrichs von Sachsen auf dem Reichstag; [2.] Verhandlungen des Wormser Reichstages über die vom Ks. geforderte Reichshilfe; [3.] Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Hessen; [4.] Restitutionsforderung der Schenken von Erbach an Hessen; [5.] Konflikt Gf. Eberhards von Eppstein-Königstein mit Hessen; [6.] Konflikt zwischen Kursachsen und dem Hm. Sachsen; [7.] Intervention Hg. Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel für seine Schwester Lgfin. Anna.

Weimar, HStA, EGA, Reg. A, Nr. 173, fol. 37-44', 45' (Kop.).

[1.] /37/ Der Gesandte wurde am 13. Juni (mitwoch nach1 sancti Viti) von Frankfurt aus abgefertigt und traf am folgenden Samstag [16.6.] in Kassel ein, wo ihm Lgf. Wilhelm noch am gleichen Tag eine Audienz gewährte. Der Lgf. akzeptierte seine Entschuldigung für das Fernbleiben Kf. Friedrichs. Darnach ich angezeigt, wes mein gnedigister herr auf des landgraven bit und ersuchung derselben rete zu Wormbs erzeigt und sich gehalten habe in der handlung, so von ksl. Mt. reten furgewendt worden, dieselben sein rete dem landgraven zu berichten haben. Aber mein gnst. herr hab befunden, das zum ersten an kein gewalt oder volmacht den reten gegeben oder auf sein ftl. Gn. vom landgraven uberschickt worden sey. Es hab aber mein gnst. herr dieselbigen rete vertrost, ob nach dem gewalt gefragt werden, wolt sein ftl. Gn. sich vernemen lassen, er 137'/ het gewalt sambt den reten, doch das darauf die rete von stund an umb gewalt hinter sich schickten, das sie dann zu tun gesagt. Was aber inen fur gewalt zugesant, wisse mein gnedigister herr nit sonder bericht davon. Es haben aber sein ftl. Gn. denselben landgrevischen reten, was in handlung furgefallen, nit verborgen, ir bedenken gehort, auch seiner ftl. Gn. gemut widerumb eröffent, was in den furfallenden sachen gut sein solt, zu erkennen gegeben, und also darinnen gehandelt, wie sein ftl. Gn. von meinem gnedigen herrn landgraven in solchen hendeln ergangen were, hetten nemen und genugen haben wollen, als auch mein gnst. herr sich nit anders versihet, die rete den landgraven zu berichten haben.

Der Lgf. antwortete darauf, er nehme diese Erklärung Kf. Friedrichs freundschaftlich an, sagte aber nichts bezüglich der Vollmacht.

habe (Druck: Harpprecht, Staats-Archiv III, Nr. CLXXIX, S. 231f.). Zu den weiteren Verhandlungen auf dem Augsburger RT von 1510 vgl. Seyboth, RTA-MR XI/1, Nrr. 351–353; Reincke, Aufstieg, S. 26; Rautenberg, Fiskal, S. 78.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Schreibfehler, richtig: vor. Vgl. Nr. 483, S. 726f., Anm. 1.

[2. Verhandlungen des Wormser Reichstages über die vom Ks. geforderte Reichshilfe; Nr. 483].

[3.] /39'/ Kf. Friedrich hat sich gemeinsam mit dem Bf. von Würzburg zuerst vergeblich um die gütliche Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Ebf. von Mainz und dem Lgf. von Hessen und danach um eine Stilllegung des Konflikts bemüht – wie dies die hessischen Räte bereits berichtet haben oder noch tun werden. Der Ebf. erklärte sich mit ihrem Vorschlag einverstanden, alle Streitpunkte durch einen Austrag zu regeln. Die hessischen Räte waren nur bezüglich des Streits um Kostheim bevollmächtigt, erklärten allerdings, dass der Lgf. hinsichtlich der Mainzer Forderungen den Rechtsweg nicht verweigern werde. Wiewol die fursten als hendeler bey den meinzischen erlangen mochten haben, das, wo alle sachen verfast worden weren, das erst erkentnus auf die entsatzung des zols zu Costheym, doch das die andern petitorium oder haubtsach<sup>a</sup> und volgend all ander des bischofs artikel mit außgesprochen und ergangen weren, das aber nit angenomen. Darauf blieb es beruhen. Falls der Lgf. Vorschläge machen möchte, die für die Beilegung der Streitigkeiten hilfreich sind, wird der Kf. sie gerne aufgreifen. /40/ Wegen der Bergstraße hat der Kf. den Mainzer Ebf. nicht angesprochen, da er nichts für den Lgf. Nachteiliges unternehmen wollte.2

Der Lgf. antwortete, er frag nichts nach dem bischof von Meinz, er wolt sich sein wol erweren. Er wust auch umb kein andere verfassung und entsetzung des zols zu Costheym zu bewilligen. Het in der bischof zu Menz umb spruch anzufordern, so wolt er im ordenlichs rechten nit wegern.

[4.] Der Gesandte brachte anschließend die Angelegenheit der Schenken [Eberhard und Valentin] von Erbach vor und stützte dabei seine Darstellung auf die von den Schenken an Kf. Friedrich übergebene Supplikation [Nr. 326]. Im Namen des Kf. bat er um deren Restitution.

Der Lgf. erwiderte, dass er bereits dem zuvor als Fürsprecher aufgetretenen Kf. Ludwig von der Pfalz geantwortet habe, er werde den Schenken einen gnädigen Bescheid geben, wenn sie bei ihm vorstellig würden. Dies hätten sie aber bislang unterlassen. Gleichwohl gelte seine Zusage weiterhin.

[5.] Gf. [Eberhard] von Königstein hat Kf. Friedrich um Fürsprache beim Lgf. gebeten, ihm seinen Anteil an Eppstein und andere ihm weggenommene Besitzungen zurückzugeben. Im Gegenzug wolle der Gf. allen hessischen Forderungen auf dem Rechtsweg begegnen.

Der Lgf. antwortete, dass der Gf. von Königstein seinen Diener und Lehnsmann [Gottfried] von Eppstein ohne Warnung gefangengenommen habe. Nach dessen Freilassung sei er bereit, die Ansprüche Königsteins gegen Hessen rechtlich zu klären.

[6.] Der Gesandte erinnerte an das Schreiben des Lgf. an Kf. Friedrich über seine Unterredung mit Heinrich von Schleinitz bezüglich seiner Vermittlung im

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> haubtsach] Korrigiert aus: aigentumb.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vermutlich ging es um die im Landshuter Erbfolgekrieg 1504 eroberten pfälzischen und erbachischen Besitzungen an der Bergstraße. Vgl. Dемаndt, Geschichte, S. 493.

Konflikt zwischen dem Kf. /41/ und Hg. Georg von Sachsen<sup>3</sup>, das jedoch nichts zum Ergebnis dieses Gesprächs enthalten habe. Der Kf. erbitte Aufschluss darüber. Falls kein Vertragsabschluss mit Hg. Georg möglich sei, bitte er außerdem, ihn und seinen Bruder Hg. Johann hinsichtlich ihres weiteren Vorgehens zu beraten. Dabei gelte es auch zu berücksichtigen, dass der Lgf. schon seit längerer Zeit mit dem Konflikt befasst sei und sich inzwischen weitere, durch ihn, Thun, bereits mitgeteilte Beschwerden Kursachsens ergeben hätten.

Der Lgf. antwortete darauf, /41/ dass seinem Schreiben seine Kritik an der Kompromisslosigkeit Schleinitz' zu entnehmen gewesen sei. Er habe nach der Ablehnung seiner Vergleichsmittel durch den Gesandten seine Vorschläge schriftlich an Hg. Georg gesandt<sup>4</sup>; der Bote sei noch nicht zurückgekehrt. Sowie die Antwort eintreffe, werde er Kf. Friedrich darüber informieren. Falls dann kein Ausgleich möglich sei, werde er seine Vermittlungsbemühungen angesichts der Kompromisslosigkeit beider Seiten aufgeben. Er könne Kf. Friedrich und Hg. Johann den gewünschten Rat nicht geben, da er beiden Parteien gleichmesig verwant sei.

Der Gesandte zeigte weisungsgemäß an, dass die Fortsetzung des Verfahrens Kf. Friedrich und Hg. Johann benachteilige, da Hg. Georg ihrer Kenntnis nach seine Freunde zum Vorgehen gegen sie aufstachle. Auch ihnen seien von mehreren Seiten Bündnisse angeboten worden, so insbesondere jetzt in Worms durch die Ebff. von Mainz und Köln, Kf. Ludwig von der Pfalz (phalzgrauen) und Pfgf. Friedrich. Kursachsen sei darauf mit Rücksicht auf den Lgf. nicht sofort eingegangen. Stattdessen habe sich Kf. Friedrich in Worms einen Monat Bedenkzeit ausbedungen, um sich mit Hg. Johann beraten zu können. Falls der Lgf. keinen Ausgleich mit Sachsen herbeiführen könne, müsse Kursachsen die Bündnisangebote annehmen. Der Lgf. habe sicherlich Verständnis dafür.

Der Lgf. antwortete, falls es so weit komme, müsse er dies akzeptieren. Er erwarte allerdings, dass Kursachsen sich an die Bestimmungen ihrer Erbeinung halten werde. 1421 Thun versicherte dies. Anschließend bat er im Namen seiner Hh. um Aufschluss über eine Äußerung Schleinitz' in Naumburg, wonach sein her, herzog

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Schreiben liegt nicht vor. Vgl. zu diesem Streit Nr. 242, S. 356f., Anm. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Lgf. Wilhelm von Hessen an Hg. Georg von Sachsen, Kassel, 8.6.1509 (Konz., freytags nach corporis Christi; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 10511/2, fol. 236–237. Konz.; StA Marburg, Best. 2, Nr. 292, fol. 88–88').

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Hg. Georg von Sachsen erklärte in seiner Antwort vom 17.6., den zweiten Vorschlag Lgf. Wilhelms – die Beilegung der Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht, bestehend aus je vier Räten der beiden Parteien und einem Obmann – annehmen zu wollen, doch sollte das Verfahren befristet werden (Or. m. S., Dresden, sonntage nach Viti; StA Marburg, Best. 2, Nr. 292, fol. 89–89'). Lgf. Wilhelm machte Kf. Friedrich und Hg. Johann mit Schreiben vom 30.6. darüber Mitteilung (Konz. Kassel, sonnabents nach Petri et Pauli; präs. Wittenberg, 7.7.1509; StA Marburg, Best. 2, Nr. 295, fol. 164). Diese erklärten in ihrer Antwort vom 8.7. ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einem Vermittlungsverfahren, hielten jedoch an ihrer Vorbedingung – der Wiederherstellung des Status quo vor der Sperrung der Handelsstraße nach Polen und der Verabschiedung der hgl. Annaberger Bergordnung – fest (Or. m. Siegelspuren, Wittenberg, sontag sand Kilians tag; StA Marburg, Best. 2, Nr. 295, fol. 165–165').

Georg, die sporn het umbgespannt und er wurd darein hauen etc. Er, Thun, habe mit ihm bereits früher darüber gesprochen und in Worms auch [den sächsischen Gesandten] Caesar Pflug darüber informiert. /43/ Der Lgf. erklärte, mit Schleinitz darüber nicht gesprochen zu haben.

[7.] Der Gesandte sprach als letzten Punkt an, was mein gn. herr, herzog Heinrich von Brunswig, meinem gnst. herrn [Kf. Friedrich] zu Wormbs angesucht und bericht hat, was beswerung sich der landgraf gegen herzog Heinrichs swestern [Lgfin. Anna], irem herrn, dem [43'] eltern landgraven [Wilhelm I.], auch desselben kinden, den freulichen<sup>6</sup>, erzeigen und halten soll, mit bit, das mein gnst. herr wolt freuntlich verfugen und als der freund darein sehen, das mein gnedige frau, die landgrevin, zu irem herrn wider gelassen werden mocht, auch das im zu seinen beswerungen, sovil moglich, geholfen werd, das das furnemen mit dem eldisten fraulichin [Mechthild] der eestiftung, dem von der Lyp<sup>7</sup> zu geben, nachbliebe, sonder, so die zu eelichem stand bestatt werden soll, das sie als ein furstin von Hessen zu irem gleichen versehen werden mocht, auch die und die andern freulichen mit erlichen cleydungen und erhaltungen zu versorgen, auch meiner gn. frauen, der landgrevin, das ir an irem vermechtnus<sup>8</sup> mangelt, noch einbringen, versorget und verweist werd, als dann herzog Heinrich zuversichtig were, bev meinem gnst. herrn, das solchs alles, oben gemelt, nit unbillich von ime, meim gn. herrn, dem landgraven, beschee, bedenken wurd, und also bey dem landgraven handeln, das es seiner gnaden swestern, auch irem herrn und kindern zu gutem gereichet. Ob aber der landgraf darin wegerung tet, het herzog Heinrich von wegen seiner gnaden swestern, irem herrn und kindern solchs auf mein gnst. und gn. herrn als sein herrn und 1441 freund gestelt. Dann was ire ftl. Gn. darinnen fur zimlich, gleich und billich ansehen, das solt sein swester, ir herr und kinder benugen an haben. Thun bat im Namen Kf. Friedrichs den Lgf., seinen Verpflichtungen gegen seinen Bruder [Lgf. Wilhelm I.], dessen Kinder und dessen Frau nachzukommen und sich darüber hinaus freundlich gegen sie zu erzeigen. Der Kf. wolle ihm dabei mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

Der Lgf. erwiderte, dass für eine solche Intervention Hg. Heinrichs kein Anlass bestehe. Kf. Friedrich könne selbst in Erfahrung bringen, ob am Legat der Lgfin. [Anna] etwas fehle. Sollte dies zutreffen, werde er dafür sorgen, dass sie es zurückerhält. Die Lgfin. habe im Übrigen selbst nicht bei ihrem Gemahl bleiben wollen, wie umgekehrt auch sein Bruder sie nicht bei sich dulde. Auch habe nicht er dessen

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> = Mechthild, Anna, Katharina und Elisabeth (ARMBRUST, Anna, S. 6).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Hier kann nur der in Diensten Lgf. Wilhelms stehende Bernhard d. J. zur Lippe (Demandt, Personenstaat I, Nr. 1858, S. 521) gemeint sein. Sein älterer Bruder Simon (V.) war zu diesem Zeitpunkt bereits verheiratet.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. die vertragliche Vereinbarung zwischen Lgf. Wilhelm II. und Lgfin. Anna d. Ä. vom 11.10.1494 (Demandt, Regesten II/1, Nrr. 1294–1296, S. 491–493) sowie die weiteren diesbezüglichen Verfügungen vom 9.2.1505 und 17.10.1506 (ebd., Nr. 1564, S. 600f.; Nr. 1595, S. 610; Nr. 1601, S. 613).

Inhaftierung veranlasst, sondern der Ks.<sup>9</sup>, ohne dessen Einverständnis er ihn nicht auf freien Fuß setzen könne. Würden jedoch Kf. Friedrich, Hg. Johann und Hg. Georg von Sachsen sowie die Mgff. von Brandenburg dessen Freilassung wünschen und der Ks. seine Zustimmung geben, müsste er dem nachkommen. Er wolt, das sein bruder zwen son het. Mehr äußerte der Lgf. dazu nicht.

Vortrag eines Gesandten Eberhards und Valentins Schenken von Erbach an die hessische Vormundschaftsregierung (Auszug) – act. Marburg, 22. Oktober 1509

Dresden, HStA, Geheimer Rat, Loc. 9853/5, fol. 32–42', hier 32–32' (Kop., montag nach Luce ewangeliste).

Der verstorbene Lgf. Wilhelm hat Eberhard und Valentin Schenken von Erbach während des pfälzisch-bayerischen Krieges die Schlösser und Dörfer Bickenbach, Schönberg und Habitzheim, ihren Anteil an Jugenheim (Gugenheim), Seeheim, ihre Zehnten zu Umstadt und Pfungstadt sowie weitere Besitzungen abgenommen. Die Schenken baten seinerzeit den Lgf. und dessen Räte durch ihre Freunde und auch selbst wiederholt schriftlich wie mündlich um die Rückgabe ihrer Güter. Auf dem Wormser Reichstag wurden sie bei den hessischen Gesandten vorstellig und übergaben ihnen eine Supplikation an den Lgf. Ebenso baten sie in Worms Kf. Friedrich von Sachsen um Fürsprache. Dieser erlangte eine günstige Antwort², die er den beiden Schenken zuschickte. Wenn der Lgf. nicht verstorben wäre, hätte er ihnen zweifellos ihre Besitzungen zurückgegeben und der Beistand Kf. Friedrichs und Kf. Ludwigs von der Pfalz wäre von Erfolg gekrönt gewesen.³ [...].

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Urkunde Kg. Maximilians (Reichskanzlei) vom 1.6.1496 (Demandt, Regesten II/1, Nr. 1254, S. 494; Wiesflecker, Regesten II/2, Nr. 7040, S. 498). Vgl. Demandt, Geschichte II, S. 221f.; Scheepers, Regentin, S. 51f.; Nolte, Fürst, S. 5f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kf. Friedrich teilte Eberhard und Valentin Schenken von Erbach am 20.6. mit, dass er für sie aufgrund ihrer jüngst [in Worms] vorgetragenen Bitte bei Lgf. Wilhelm interveniert habe. Dieser habe geantwortet, dass die Schenken bei ihm noch nicht vorstellig geworden seien, sonst hätte er ihnen einen gnädigen Bescheid gegeben. Würden sie dies jedoch noch tun, würden ihnen die Fürsprachen Kf. Friedrichs und zuvor schon Kf. Ludwigs von der Pfalz zustattenkommen (Kop. Weimar, mitwochen nach sant Veits tag; HStA Dresden, Geheimer Rat, Loc. 9853/5, fol. 32'. Druck; Schneider, Stamm-Tafel, Urkundenanhang, Nr. 67, S. 606). Die Schenken baten Kf. Friedrich daraufhin am 2.7. erneut um Unterstützung bei Hessen (Scriba, Regesten I, Nr. 2087, S. 190).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Am 20.1.1510 gelang schließlich eine vertragliche Einigung. Demnach erhielten die Schenken von Erbach die im Landshuter Erbfolgekrieg verlorenen Schlösser Habitzheim und Schönberg als hessische Lehen zurück. Bickenbach jedoch verblieb letztlich gegen eine Entschädigungszahlung von 3712 fl. an Katharina und Anna von Erbach als Kurmainzer Lehen bei Hessen (Ledderhose, Schriften V, S. 96; Schneider, Stamm-Tafel, Urkundenanhang, Nr. 71, S. 608f.; Wenck, Landesgeschichte I, S. 630f.).

#### 5.10. Herzog Ulrich von Württemberg

### 563 Der württembergische Kanzler Dr. Gregor Lamparter an den Rat Dr. Beatus Widmann – Tübingen, 9. Oktober 1509

Stuttgart, HStA, A 133, Bü. 1, unfol. (Or. m. S., zinstag Dionisii).

Der Würzburger Domherr und Propst zu Komburg, Peter von Aufseß, hat dem Marschall [Konrad Thumb von Neuburg¹], dem Haushofmeister [Philipp von Nippenburg²] und ihm selbst in Worms eine Supplikation an Hg. Ulrich von Württemberg³ übergeben. Demnach haben Aufseß und seine Vorgänger im Archidiakonat⁴ von jeher in den von Hg. Ulrich [während des Landshuter Erbfolgekrieges] eroberten kurpfälzischen Orten das Sendgericht gehalten. Aufseß hoffe, dass der Hg. es beim Herkommen bleiben lassen werde. Er biete an, eventuelle Streitigkeiten mit seinen Bevollmächtigten durch sie [= Thumb, Nippenburg und Lamparter] entscheiden zu lassen. Eine entsprechende Bitte habe er bereits [während des Reichstages] in Konstanz vorgetragen und damals eine Streitschlichtung durch ihn, Lamparter, und den inzwischen verstorbenen Dr. Peter [Jakobi] vorgeschlagen.

Sie gaben Aufseß in Worms die Zusage, Erkundigungen einzuholen und dann nach Billigkeit zu verfahren. Er hat zu diesem Zweck den Amtleuten in Weinsberg und Möckmühl Abschriften der Supplikation zukommen lassen. Falls mit dem Sendgericht bislang so verfahren wurde, wird sich der Hg. nicht weigern können. Zwar hat er wiederholt von Beschwerden der Untertanen über Unregelmäßigkeiten bei den Gerichten gehört, Aufseß hat allerdings korrekte Verfahren zugesagt. Empfiehlt, dessen Bevollmächtigten das erbetene Geleit zu gewähren<sup>5</sup>, falls sich seine Angaben als zutreffend erweisen sollten.<sup>6</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kothe, Rat, S. 100; Demandt, Personenstaat II, S. 859.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Kothe, *Rat*, *S.* 95, 100.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Liegt nicht vor.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Aufseß war Archidiakon der Landkapitel Weinsberg und Buchen (Amrhein, Reihenfolge II, Nr. 1123, S. 114f.; Merzbacher, Aufseß, S. 109f.).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Aufseß hatte Lamparter mit Schreiben vom 30.9. an seine in Worms gegenüber Hg. Ulrich vorgetragene Bitte erinnert, seinem Offizial Georg Zeyrolt (Zerolt) und den ihn begleitenden Knechten für die Abhaltung des Sendgerichts Geleit zu gewähren. Außerdem hatte er um die Ausstellung von Weisungen an die Amtleute in Weinsberg, Möckmühl und Neuenstadt ersucht, seinen Offizial nicht zu behindern. Lamparter sollte sein Anliegen gegenüber dem Hg. unterstützen (eigh. Or., sontag Jeronimi; HStA Stuttgart, A 133, Bü. 1, unfol.).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Hg. Ulrich antwortete Aufseß am 11.10., dass er am Herkommen nichts ändern wolle, aber auch die von seinen Amtleuten geschilderten Unregelmäßigkeiten bei den Sendgerichten nicht dulden könne. Er bot an, die Einzelheiten über das künftige Verfahren zwischen einem Vertreter Aufseß' und den hgl. Räten in Stuttgart zu regeln und dann zu entscheiden (Konz., dornstags nach Dionisy; HStA Stuttgart, Å 133, Bü. 1, unfol.).

### 5.11. Reichsstadt Worms gegen Wormser Stiftsklerus

#### Vollmacht von Bürgermeistern und Rat der Stadt Worms für den Stadtsyndikus Philipp Lang – Worms, 18. Juni 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 182 (Konz., mondag nach Viti und Modesti. Dorsalverm.: Gewalt, uf meister Philipsen Lang gestelt, umb absolution ad cautelam von H. Antonio Leisten zu Menz zu bitten nach usspruch cu[n]c[ti] cleri etc.).

Ebf. Jakob von Trier und Kf. Friedrich von Sachsen bzw. ihre bevollmächtigten Räte haben kraft Kompromissbriefs im langjährigen Streit zwischen Stiftsklerus und Stadt gütlich entschieden. Während dieses Streits wurden gegen die Stadt unrechtmäßigerweise Kirchenstrafen verhängt, von denen sie mit Einwilligung des Klerus absolviert wurde. Einige Kleriker machten indessen geltend, dass etwas geprechens bij gemelter unser absolucion ingefellen sei, was möglicherweise mit ihrem Gewissen unvereinbar sei. Obwohl Bürgermeister, Rat und Gemeinde davon überzeugt sind, dass Bann und Kirchenstrafen zu Unrecht über sie verhängt wurden und deshalb unwirksam waren, haben sie zur Sicherheit und aus Gehorsam gegenüber der Kirche um die Absolution gebeten und diese auch empfangen. Um des Friedens willen und auf Bitten der Priesterschaft sowie zur Zerstreuung ihrer Bedenken bevollmächtigen sie den Ratsherrn, Gerichtsschreiber und Syndikus Philipp Lang erneut, in ihrem Namen um die ad cautelam-Absolution unter Abstellung der geltend gemachten Defekte zu bitten und sie zu empfangen. Sie verpflichten sich zur Einhaltung aller in diesem Zusammenhang von Lang getroffenen Vereinbarungen. <sup>1</sup>

# 565 Ebf. Jakob von Trier an Kf. Friedrich III. von Sachsen – Worms, 26. Juni 1509 Worms, StdA, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 142 (Kop., dinstage nach sand Johanns tag).

Er hat gemäß ihrer Vereinbarung den Parteien gemeinsam mit den kursächsischen Räten einen Entscheid über die nach ihrem Spruch [vom 9.6.] [Nr. 329, Pkt. 3] noch offenen Punkte [ebd., Pkt. 4] sowie eine Deklaration über den Spruch [ebd., Pkt. 6] gegeben, wie aus den beiliegenden Dokumenten zu entnehmen ist. Klerus und Magistrat haben ihn gebeten, ihn als zweiten Schiedsrichter um die Ratifizierung und Besiegelung dieser Dokumente zu ersuchen. Sie werden auch noch selbst vorstellig werden. 

Bittet ihn also, den Spruch und die Deklaration durch ein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Befreiung der Stadt vom Kirchenbann erfolgte am 4.7., Ende des Monats kehrte der Stiftsklerus nach zehnjährigem Exil wieder nach Worms zurück (Boos, Quellen III/2, S. 542; Ders., Geschichte IV, S. 111; Jürgensmeier, Bistum, S. 157 (Keilmann); Bönnen, Stadt, S. 258; Ders., Konflikt, S. 81).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entsprechendes Schreiben von Bürgermeistern und Rat der Stadt Worms an Kf. Friedrich von Sachsen vom 28.8.1509 mit Ankündigung eines diesbezüglichen Vortrags des

Transfix oder in anderer ihm geeignet erscheinender Weise zu bestätigen, um weitere Streitigkeiten zwischen den Parteien zu vermeiden.<sup>2</sup>

#### 5.12. Reichsstadt Worms gegen Kämmerer von Dalberg

566 Bürgermeister und Rat der Stadt Worms an Ks. Maximilian und ksl. Reichstagskommissare – Worms, 20. Juni 1509

Worms, StdA, 1 B, Nr. 516/6, Stück-Nr. 84 (Kop.) = Textvorlage A. Ebd., Stück-Nr. 82 (Konz.) = B.

Auf ksl. Befehl hin führten er, Mgf. Kasimir von Brandenburg, und andere ksl. Räte und Reichstagskommissare im Streit zwischen den Kämmerern von Dalberg und der Stadt Worms Anhörungen und Verhandlungen durch [Nrr. 330f.]. Doch haben die Kämmerer das Verfahren abgebrochen. Bei den anschließenden von der Stadt bewilligten gütlichen Verhandlungen vor Freunden der Kämmerer bekundeten Bürgermeister und Rat ihr Interesse an einer einvernehmlichen Beilegung des Streits. Sie legten noch einmal ihre Gründe für die Zurückweisung deren Ansprüche dar, erklärten aber auch, der Gegenseite im Interesse guter nachbarschaftlicher Beziehungen entgegenkommen zu wollen. Doch wiesen die Kämmerer auch dieses großzügige Angebot zurück. Die Stadt bietet deshalb hiermit für sämtliche gegenseitigen Forderungen den Rechtsweg vor den für beide Parteien zuständigen Instanzen, dem Ks. oder dem ksl. Kammergericht, an. 1

Ratsherrn Ludwig Bohel (Konz., dinstags nach Bartholomei apostoli; StdA Worms, 1 B, Nr. 1928/3, Stück-Nr. 160. Mundum; ebd., Stück-Nr. 179).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gemäß der Verpflichtung der Parteien, binnen eines Jahres die Ratifikation der Schiedssprüche durch Papst und Ks. einzuholen [Nr. 329, Pkt. 1], erfolgte die Bestätigung durch Maximilian I. am 8.4.1510 (SEYBOTH, RTA-MR XI/1, Nr. 193; BOOS, Geschichte IV, S. 112; ARNOLD, Verfassungsgeschichte II, S. 483).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Kämmerer von Dalberg setzten den Prozess am RKG fort (Kammergerichtliches Zitationsmandat an Ludwig Bohel, Georg Mettenheimer und Adam von Schwechenheim, koll. Kop. Worms, 6.8.1509; StdA Worms, 1 B, Nr. 512/3, unfol.).

### Chronologisches Aktenverzeichnis

1508	
III 7 Innsbruck	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen 25 A 1
III 10 Schongau	Instruktion Ks. Maximilians für W. v. Zülnhart 25 A 1
III 13 Schongau	Ks. Maximilian an Hg. Georg v. Sachsen 25 A 1
III 14 Kaufbeuren	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände
III 18 Nürnberg	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian 25 A 1
III 25 Nürnberg	Instruktion des Kf. v. Sachsen für Gesandten zu
111 2) 1 (41115616	Ks. Maximilian 25 A 1
III nach 28 Ulm	Erste Antwort der Schwäb. Bundesversamm-
	lung an Ks. Maximilian 5 A 3
III 30 Nürnberg	Nürnberg an H. v. Landau 173 A 3
IV 1 Ulm	K. Nützel an Nürnberg 2
IV 1 bei Ulm	Antwort Ks. Maximilians an D. Pfeffinger 25 A 1
IV 3 Ehingen	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein 3
IV 3/5 Ulm	Bay. Gesandte an Hg. Wolfgang u.a. 5 A 7
IV 4 Marchtal	Ks. Maximilian an Bf. v. Freising 25 A 1
IV 4? Ulm	Zweite Antwort der Schwäb. Bundesversamm-
1, 1, 0,111	lung an Ks. Maximilian 5 A 4
IV nach 4 Ulm	Dritte Antwort der Schwäb. Bundesversamm-
I v macii I cimi	lung an Ks. Maximilian 5 A 6
IV 5 Köln	Köln an Oberwesel 4 A 1
IV 6 Köln	Köln an ksl. Räte 4
IV 6 Ulm	P. Museler an Straßburg 5 A 10
IV 6 Ulm	Ksl. Belehnung für Hg. Wolfgang v. Bayern 144 A 11
IV 7 Ulm	K. Nützel an Nürnberg 5 A 5/7
IV 7 Ulm	Vierte Antwort der Schwäb. Bundesversamm-
1, , ош	lung an Ks. Maximilian 5 A 9
IV 7 Ulm	Fünfte Antwort der Schwäb. Bundesversamm-
1, , 01111	lung an Ks. Maximilian 5 A 9
IV 7 Ulm	J. Holzschuher an Nürnberg 328 A 2
IV 8/9 Ulm	Schwäb. Bundesabschied 5
IV 10 Ulm	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg 6
IV 11 Ulm	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein 7
IV 12 Ulm	Ausschreiben des Schwäb. Bundes zu einem
1, 12 01111	Bundestag 5 A 9
IV 13 Ulm	K. Nützel an Nürnberg 1 A 1
IV 14 Göppingen	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein 7 A 2
IV 14 Regensburg	RKG-Mandat an verschiedene Reichsstände 105 A 2, 106
1, 111,080,000,000	A 2, 110 A 1
IV 15 Köln	Köln an K. Schürenfeltz/J. Reide 8 A 3
IV 15 Köln	Köln an Ks. Maximilian bzw. ksl. Stellvertreter
1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1	in Mainz 8 A 3
IV 17 Nürnberg	Kf. v. Sachsen an Hg. Wilhelm v. Bayern 18 A 3
IV 23/25 Speyer	K. Nützel an Nürnberg 1 A 1
IV 24 Köln	Köln an K. Schürenfeltz/J. Reide
IV 26 Köln	Köln an K. Schürenfeltz/J. Reide 8 A 6
IV 26 St. Wendel	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg

IV 26 Buda	Kg. v. Ungarn an Kf. v. Sachsen	35 A 1
IV 30 St. Wendel	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum	
	Mainzer Tag	10
IV 30 St. Wendel	Ģ _	267 A 9
IV 30 St. Wendel		267 A 9
V 2 Köln	Köln an G. Goldberg/L. Sachs	11
V nach 2 Ulm	Schwäb. Bundesabschied	10 A 8
V 4 Lyon	Kg. v. Frankreich an Kf. v. Mainz	35 A 2
V 5 Köln	Köln an G. Goldberg/L. Sachs	12
V 5 (o. später) Mainz	Stellungnahme Kf. Friedrichs v. Sachsen	13
V 6 Mainz	Bf. v. Würzburg an Ks. Maximilian	9 A 1
V 6 Andernach	Mandat Ks. Maximilians an Lgf. Wilhelm v. Hessen	14
V 6 Andernach	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	27 A 2
V 7 Ulm	G. Eisenreich an Hg. Wilhelm v. Bayern	10 A 8
V 7 Linz/Rhein	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum	10710
V / Emz/Riem		15
V 7 Andernach	Mainzer Tag Weisung Ks. Maximilians on Cesandte in Mainz	
V 7 Andernach	Weisung Ks. Maximilians an Gesandte in Mainz	15 A 1 15 A 8
V 7 Poppelsdorf	Ebf. v. Köln an Bf. v. Würzburg	16
V 8 Mainz	Antwort von Kff./Ff. an ksl. Gesandte	10
V 8 (o. später) Mainz	Replik der ksl. Gesandten an Kff./Ff. u. deren	17
V01-1-1	Erwiderung	17
V 9 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Schwäb. Bundeshauptleute	
V 10 Siegburg	Ks. Maximilian an Gesandte in Mainz	18
V 10 Siegburg	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg	19
V 10 Dresden	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg	20
V 12 Mainz	Kf. v. Sachsen an Hg. Wilhelm v. Bayern	18 A 4
V wohl 13 Mainz	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen	21
V 13 Mainz	D. Plieningen an Hg. Wolfgang v. Bayern	22
V 13 Mainz	Resolution von Kff./Ff. an ksl. Gesandte	23
V 13 Köln	Köln an G. Goldberg/L. Sachs	24
V nach 13 Mainz	Stellungnahme des Kf. v. Sachsen	25
V 14 Mainz	Bf. v. Würzburg an Kff.	15 A 7
V 14/15 Mainz	Antwort der Kff. an ksl. Gesandte	26
V 15 Mainz	Vortrag ksl. Gesandter an Kff.	27
V 15 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Schwäb. Bundeshauptleute	39 A 1
V 16 s.l.	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	27 A 2
V 19 Köln	Ks. Maximilian an W. v. Plettenberg	20 A 1
V 19 Köln	Köln an G. Goldberg/L. Sachs	28
V 19 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	36 A 3
V 20 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Schwäb. Bundesstände	39 A 1
V 22 Köln	Köln an G. Goldberg/L. Sachs	28 A 2
V 22 Mainz	Ks. Maximilian an Gesandte in Mainz	29
V 22 Mainz	Antwort von Kff./Ff. an ksl. Gesandte	30
V 22 Würzburg	Bf. v. Würzburg an Ks. Maximilian	31
V 23 Köln	Köln an G. v. Berlichingen	28 A 2
V 24 Zons	Ks. Maximilian an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein	29 A 3
V 25 Mainz	L. Truchseß v. Pommersfelden an Bf. v. Würzburg	32
V 25 Mainz	L. Truchseß v. Pommersfelden an Bf. v. Würzburg	32 A 2

V 26 Heidelberg	Vertrag zw. Kf. v. d. Pfalz u. Pfgf. Friedrich	262 A 18
V 27 Köln	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	33
V 27 Poppelsdorf	Ebf. v. Köln an Kf. v. Sachsen	34
V 29 Regensburg	RKG-Zitation an die Stadt Worms	267 A 9
V 31 Köln	Erstes RT-Ausschreiben Ks. Maximilians	36
V 31 Köln	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	104
VI 3 (o. später) Ulm	Schwäb. Bundesabschied	36 A 3
VI 5 Nürnberg	Kf. v. Sachsen an Ebf. v. Köln	35
VI 6 Siegburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	37
VI 15 Oberwesel	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	
VI 17 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	39
VI 17 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	124
VI 18 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	39 A 2
VI 20 Oberwesel	Ks. Maximilian an Lgf. v. Hessen	40
VI 23 Boppard	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände	42 A 3
VI 23 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian	106 A 3
VI 24 St. Gallen	Abschied zw. ksl. Gesandten u. eidgen. Kantonen	
VI 24–1509 IV 23	Beschlüsse des Frankfurter Rates	182
VI 25 Boppard	Ks. Maximilian an J. Rot	42 A 1
VI 25 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian	33 A 2
VI 25 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian	105 A 3
VI wohl 25 Cölln/	Kf. v. Brandenburg an E. v. Stein	105
Spree		
VI 26 Boppard	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände	42
VI 28 Nürnberg	Nürnberg an Straßburg u.a.	84
VII 7 Regensburg	RKG an Kf. v. Brandenburg	106 A 4
VII 8 Nürnberg	A. Tucher/A. Tetzel an Kf. v. Sachsen	43
VII 9 Oberwesel	Ks. Maximilian an Lgf. v. Hessen	32 A 1
VII 12 Weimar	Kf. Friedrich v. Sachsen an Hg. Wolfgang v.	•
	Bayern u.a.	22 A 5
VII 14 Köln	Zweites RT-Ausschreiben Ks. Maximilians	44
VII 15 Köln	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände	45
VII 20 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an preuß. Regenten	124 A 2
VII 24 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	124 A 2
VII 25 Darmstadt		32 A 1, 165
	8	A 2–4
VII 25 Weißenburg	Weißenburg an Hagenau	183
VII 25 Köln	Köln an Ks. Maximilian	454 A 7
VIII 6 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian	106 A 3
VIII 6 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an E. v. Zollern	106 A 3
VIII 9 Noordwijk	Ks. Maximilian an Lgf. v. Hessen	164 A 3
VIII 10 Leiden	Ks. Maximilian an Lgf. v. Hessen	164
VIII 15 Dordrecht	Ks. Maximilian an Bf. v. Speyer	123
VIII 25 Spangenberg	Lgf. Wilhelm v. Hessen an G. Nußpicker	184
VIII 27 Den Haag	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum	
0	niederösterr. Landtag in Krems	46
VIII 27 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an preußische Regenten	
VIII 31 Tournai	Inhibitionsmandat Ks. Maximilians an das RKG	106

VIII 31 Tournai	Ks. Maximilian an Kf. v. Brandenburg	106	A 1
IX 5 Tervuren	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen		47
IX 11 Brüssel	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen		185
IX 12 Brüssel	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstädte		186
IX 24 Tournai	M. Lang an Kf. v. Sachsen		A 1
IX 26 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen		180
IX 26 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Gf. L. v. Löwenste		187
IX 29 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	,111	79
X 1 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian		107
X 4 Linz	Instruktion der Landstände Österreichs ob der Enns		135
X 5 Krems	Instruktion der Landstände Österreichs unter		10)
11 ) Iticino	der Enns	135	A 1
X 11 Ulm	Schwäb. Bundesabschied 80 A 4,		
X 11 Schoonhoven	Ks. Maximilian an Ausschüsse der Landschaften	,	
	Steiermark, Kärnten u. Krain	137	A 1
X 14 Nürnberg	Nürnberg an Weißenburg		188
X 15 Ulm	G. Eisenreich an Hg. Wolfgang v. Bayern u.a.		189
X 16 Lübeck	Lübeck an Frankfurt		190
X 17 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Gf. L. v. Lö-		-,0
/	wenstein	187	A 2
X 17 Köln	Instruktion Kölns für Gesandten zu Ks. Maximilian	454	
X 18 Bruck	Ausschüsse der Landschaften Österreichs ob und		
	unter der Enns an niederösterr. Regiment	137	A 1
X 19 Torgau	Vortrag eines bfl. Naumburger Gesandten an	,	
	kursächs. Räte		98
X vor 20 Memmingen	Instruktion Memmingens für H. Stebenhaber	80	À 2
X 20 Torgau	Gutachten kursächsischer Räte		A 1
X nach 20 Ulm	Abschied der Schwäbischen Bundesstädte	, -	80
X 21 Stettin	Hg. v. Pommern an Ks. Maximilian		160
X 22 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian		99
X 22 Wittenberg	Instruktion des Kf. v. Sachsen für Gesandte zu		
	Ks. Maximilian		100
X 23 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte		A 1
X 23 Ulm	Schwäb. Bundesstädte an ausschreibende Reichsstädt		85
X 23 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian		A 1
X 23 München	Hg. Wolfgang v. Bayern u.a. an Ks. Maximilian		191
X 24 Kassel	Lgf. Wilhelm v. Hessen an Kf. v. Sachsen u.a.	165	Á 1
X 25 Windsheim	Spruchbrief Gf. E. v. Zollern		113
X 28 Bruck a.d. Mur	Ausschüsse der Landstände v. Steiermark, Kärn-		
	ten u. Krain an niederösterr. Regiment	138	A 3
X 29 s.l.	Mühlhausen, Goslar und Nordhausen an Frankfurt		192
X 30 Nürnberg	Nürnberg an Schweinfurt u.a.		86
X 31 s.l.	Aufzeichnung des RKG-Boten H. Steinberger	67	A 1
X 31 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	124	A 2
X 31 Frankfurt	Frankfurt an Lübeck u.a.		193
XI 2 Frankfurt	Frankfurt an Schwäbische Bundesstädte		87
XI 2 Frankfurt	Frankfurt an Lübeck u.a.		88
XI 3 Wetzlar	Wetzlar an Frankfurt		194

XI 6 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg	125
XI 6 Frankfurt	Frankfurt an Wetzlar	194 A 1
XI 7 Nürnberg	Nürnberg an Weißenburg	188 A 2
XI 7 Nürnberg	H. Holzschuher an M. Neithart	195
XI 8 Weißenburg	Weißenburg an elsäss. Städtetag in Straßburg	89
XI vor 10 s.l.	Niederösterr. Landstände an Ks. Maximilian	136
XI 10 Mürzzuschlag	Instruktion der niederösterr. Landstände für RT-	100
7ti 10 ividizzaseinag	Gesandte	137
YI ca 10 Mürzzuschlag	Beschwerden der Krainer Landstände an den Ks.	138
		90
XI 10/1509 IV 23	Frankfurter Beschlüsse zum RT	
XI 11 Mürzzuschlag	Vollmacht für Gesandte der Kärntner Landstände	
VI 11 Delle	zum RT	137 A 2
XI 11 Dillingen	Bf. v. Augsburg an M. Neithart	196
XI 16 Wien	RT-Vollmacht für Gesandte der unterderennsi-	
	schen Landstände	137 A 2
XI 18 Antwerpen	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	101
XI 18 Antwerpen	Reversbrief Ks. Maximilians für K. v. Winzer	142 A 6
XI 27 Nürnberg	Nürnberg an J. Rehlinger	20 A 3
XI 27 s.l.	Hg. Georg v. Sachsen an C. Ziegeler	197
XI 29 Antwerpen	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte nach	
1	Bayern	146 A 1
XI 29 Antwerpen	Ks. Maximilian an RKG	176
XII 6 Regensburg	J. Rehlinger an Nürnberg	66 A 1
XII 7 Worms	Worms an Frankfurt	198
XII 7 Mühlhausen	Mühlhausen an Frankfurt	199
XII 9 Regensburg	J. Rehlinger an K. Peutinger	63, 66 A 1
XII 10 Konstanz	Vertrag zw. Bf. v. Konstanz u. Abt v. Reichenau	121 A 1
XII 12 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler	171 A 1
XII 13 Bamberg	Bf. v. Bamberg an Ks. Maximilian	114 A 2
XII 15 Antwerpen	Z. v. Serntein an Gf. W. v. Fürstenberg	48
XII 16 Antwerpen	E. Topler an Nürnberg	49
XII 19 Cochem	Ebf. v. Trier an Z. v. Serntein	201 A 1
XII 22 Leipzig		20171
XII 22 Leipzig XII 24 München	Hg. Georg v. Sachsen an C. Ziegeler	
XII 24 Mulicileii XII 26 Mecheln		. 2, 146 A 9
	Ausschreiben Ks. Maximilians an Reichsstände	50 125 A 1
XII 26 s.l. XII 27 Mecheln	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg	
	E. Topler an Nürnberg	49 A 2
XII 27 Mecheln	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	51 A 1
XII 27 Augsburg	Augsburg an J. Rehlinger	66 A 2
XII 27 Mecheln	Ks. Maximilian an Ebf. v. Trier	201
XII 28 Mecheln	M. Lang/Z. v. Serntein an Kf. v. Sachsen	51
XII 28 Mecheln	Ks. Maximilian an Hg. Georg v. Sachsen	150
XII 28 Mecheln	Ks. Maximilian an N. v. Firmian/H. v. Landau	202
XII 29 Regensburg	RKG-Mandat an Hg. Wolfgang v. Bayern	142 A 3
XII 30 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	41 A 3
XII 30 Augsburg	Augsburg an M. Neithart	66 A 2
XII 31 Augsburg	Augsburg an P. v. Liechtenstein u.a.	75 A 2
XII 31 Mecheln	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandten zum	
	Hg. v. Württemberg	161

1509		
I 2 Mecheln	E. Topler an Nürnberg	49 A 2
I 2 Ulm	M. Neithart an Augsburg	66
I 3 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an J. Kitzscher	126
I 3 München	Antwort der bay. Regenten an A. v. Wolfstein	146 A 1
I 4 Innsbruck	Regiment zu Innsbruck an das RKG	75 A 2
I 4 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Augsburg	75 A 2
I 5 Mecheln	Ausschreiben Ks. Maximilians	52
I 6 Regensburg	J. Rehlinger an Nürnberg	66 A 1
I 6 Antwerpen	Ks. Maximilian an Nürnberg	203
I 6 Torgau	Kf. v. Sachsen an Lgf. v. Hessen	205 A 2
I 9 Zabern	Bf. v. Straßburg an J. v. Fleckenstein	116 A 1
I 10 Augsburg	Schwäb. Bund an das RKG	67
I 10 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler	68
I 10 Torgau	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	102
I 10 Thaur	Hg. Erich v. Braunschweig an Frankfurt	159 A 1
I 10 Köln	Köln an Kf. v. d. Pfalz	204
I 11 Augsburg	Augsburg an J. Rehlinger	69
I 14 Mecheln	Ks. Maximilian an Lgf. Wilhelm v. Hessen	205
I 15 s.l.	H. v. Fleckenstein an Bf. v. Straßburg	116 A 1
I 15 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an H. v. Schleinitz/C. Pflug	154 A 5
I vor 16 s.l.	Instruktion Lgf. Wilhelms v. Hessen für Ge-	
	sandten zu Ks. Maximilian	165
I 16/17 Mecheln	B. v. Schrautenbach an Lgf. Wilhelm v. Hessen	53 A 1/2
I 17 Regensburg	RKG an den Schwäb. Bund	67 A 2
I 17 Kassel	H. v. Schleinitz an Lgf. Wilhelm v. Hessen	150 A 1
I 18 Regensburg	J. Rehlinger an Augsburg	70
I 18 Regensburg	RKG-Mandat an Mühlhausen 376 A 2	2, 451 A 3
I 18 Köln	Köln an C. Hackeney	458 A 1
I 18/20 Mecheln		3, 92, 166
I nach 18 Meißen	Instruktion HM Friedrichs v. Sachsen für Ge-	
	sandten zu den preuß. Regenten	127
I 20 Brüssel	Ks. Maximilian an Bf. v. Speyer/Gf. Adolf v. Nassau	
I 20 Worms	Worms an Kf. v. Sachsen	178 A 2
I 22 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	128
I 22 Kassel	Lgf. Wilhelm v. Hessen an Kf. v. Sachsen	205 A 4
I nach 22 s.l.	G. v. Eltz an preuß. Regenten	296 A 3
I 24 Brüssel	Ksl. Instruktion für Gesandte nach Bayern	146 A 13
I 25 Cölln/Spree	Instruktion des Kf. v. Brandenburg für J. Rehlinger	108
I 25 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an V. v. Sunthausen	108 A 1
I 25 Brüssel	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	114
I 25 Brüssel	Ks. Maximilian an Bf. v. Bamberg	114 A 3
I 25 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an E. v. Stein	425 A 1
I 25 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an B. v. Alvensleben/J. Matthie	425 A 3
I ca. 25 s.l.	Instruktion HM Friedrichs v. Sachsen für Ge-	
	sandten zu W. v. Plettenberg	129
I 28 Kassel	Lgf. Wilhelm v. Hessen an Kf. v. Sachsen	205 A 1
I 29 Regensburg	J. Rehlinger an Augsburg	74 A 2

1 30 Worms	Worms an Abt v. Otterburg	206
I 31 Worms	Worms an Kf. v. Trier	178 A 2
I 31 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Ks. Maximilian	207
II 1 München	Hg. Wolfgang v. Bayern an das RKG	71 A 1
II 1 Augsburg	Augsburg an M. Neithart	72 A 1
II 1 Brüssel	Instruktion Ks. Maximilians für Gesandte zum	
	österr. Ausschusslandtag in Salzburg	139
II ca. 1 München	J. v. d. Leiter an Hg. Wolfgang v. Bayern u.a.	71
II 1/3 Ulm		2, 81 Å 2
II nach 1	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	207 A 1
II 2 Gotha	Kf. v. Sachsen an M. Lang/Z. v. Serntein	51 A 2
II 2 Ulm	M. Neithart an Augsburg	72
II 3 Konstanz		41 A 3
	H. v. Landau an Innsbrucker Regiment	71 A 2
II 3 Regensburg	RKG an Hg. Wolfgang v. Bayern	151
II 3 Brüssel	H. v. Schleinitz an Hg. Georg v. Sachsen	
II wohl 3 Regensburg	Kammerrichter Bf. v. Passau an Ks. Maximilian	64, 73
II 4 Augsburg	Augsburg an P. v. Liechtenstein	72 A 1
II 4 Colmar	Colmar an Schlettstadt	91
II 4 Brüssel	Ks. Maximilian an Aachen	167
II 5 Brüssel	A. v. Brempt an Hg. v. Jülich	151 A 2
II 5 Worms	Worms an M. Neithart	208
II 5 Weimar	Kf. Friedrich u. Hg. Johann v. Sachsen an Hg.	
	Georg v. Sachsen	422 A 2
II 6 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an Mgf. Friedrich v.	
	Brandenburg u.a.	129 A 5
II 8 Ulm	Schwäb. Bundesstädte an Ks. Maximilian	74
II 8 Worms	Worms an Kf. v. Sachsen	178 A 2
II 9 Augsburg	Augsburg an M. Lang/Z. v. Serntein	72 A 3
II 9 Worms	Worms an K. v. Mörsberg	177
II 10 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Augsburg	72 A 1
II 10 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	128 A 1
II 10 Brüssel	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	156
II 11 Venedig	Doge v. Venedig an Nürnberg	57 A 3
II 12 Nürnberg	Nürnberg an Windsheim	209
II 12 Nürnberg	A. Tucher an Kf. v. Sachsen	212 A 2
II 12 Brüssel	Ks. Maximilian an Mgf. Christoph v. Baden	267 A 15
II vor 14 Nürnberg	Instruktion Nürnbergs für K. Imhof	463 A 5
II 14 Weimar	Kf. v. Sachsen an Ebf. v. Trier	178
II 14 Weimar	Kf. v. Sachsen an Lgf. v. Hessen	210
II 14 Bamberg	Bfl. Bamberger Räte an Nürnberg	463 A 5
II 16 Augsburg	E. Gonzaga an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	54
II 17 Brüssel	H. v. Schleinitz an Hg. Georg v. Sachsen	55, 152
II 17 Nürnberg	Nürnberg an Weißenburg	188 A 2
II 18 Weimar	Kf. v. Sachsen an Lgf. v. Hessen	210 A 1
II 19 Nürnberg	Gutachten J. Letschers	170
II 19 Nürnberg	Gutachten von Nürnberger Ratskonsulenten	171
II 19 Nürnberg	Gutachten J. Letschers	172
II 20 s.l.	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an E. Gonzaga	56
11 40 3.1.	wigi, i ficulteti v. Diafficilburg ali E. Golizaga	)0

II 20 Brüssel	Ks. Maximilian an Kg. v. Dänemark	327 A 1
II 22 s.l.	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Ks. Maximilian	56 A 1
II 22 Brüssel	B. v. Gevertshagen/F. v. Brambach an Hg. v. Jülich	158 A 2
II 22 s.l.	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Ks. Maximilian	211
II vor 23 Nürnberg	Nürnberger Gutachten betr. Streit mit Bamberg	115
II 23 Nürnberg	Nürnberg an Bf. v. Würzburg	115 A 1
II 25 Gent	Freibrief Ks. Maximilians für J./U. Fugger	75 A 3
II 25 Gent	Ks. Maximilian an Hg. Heinrich v. Braun-	227 4 1
	schweig–Wolfenbüttel	327 A 1
II 26 Düsseldorf	Hg. v. Jülich an B. v. Gevertshagen/F. v. Brambach	158
II 27 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	57 A 3
II 27 s.l.	Gf. A. v. Nassau an Reichsfiskal C. Moeller	162
II 27 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Ulm	418 A 4
II 28 Nürnberg	Nürnberg an Worms	212
II 28 Nordhausen	Nordhausen an Frankfurt	213
II 28 Köln	Köln an N. Hackeney	460 A 4
III 1 Gent	Ks. Maximilian an das RKG	75
III 1 Gent	Ks. Maximilian an Schwäb. Bundesstädte	75 A 3
III 1 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	130
		130 A 2
III 1 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an B. Rorbach	130 A Z
III 1 Gent	Antwort Ks. Maximilians an Salzburger Aus-	1.60
TTT 4 A 1	schusslandtag	140
III 1 Aachen		267 A 10
III 2 Königsberg	Preußische Regenten an W. v. Plettenberg	129 A 7
III 2 Gent	Ks. Maximilian an Frankfurt	159
III 2 Köln	Köln an Worms	214
III 2 Worms	Worms an Stift St. Martin	215
III 5 Rom	Papst Julius II. an Ks. Maximilian	417 A 1
III 5 Weimar	Kf./Hg. Johann v. Sachsen an Hg. Georg v. Sachsen	422 A 2
III 6 Salzburg	Verhandlungen P. v. Liechtenstein mit nieder-	
8	österr. Landesausschüssen	141
III 7 Brüssel	B. v. Gevertshagen/F. v. Brambach an Hg. v.	
iii / Bidoci		58 A 1–3
III 8 Worms	Worms an Stiftsklerus	179 A 1
III 8 Worms	Worms an Mühlhausen	216
III 9 Konstanz	N. v. Firmian/A. v. Wolfstein an Innsbrucker	210
III / Kolistaliz	<b>5</b> .	41 A 3
III 0 N::l	Regiment	
III 9 Nürnberg	E. Topler an Z. v. Serntein	57
III 9 Regensburg	S. v. Rorbach an Z. v. Serntein	176 A 2
III 10 Mecheln	K. v. Winzer an bay. Regenten	142
III 10 s.l.	Wormser Stiftsklerus an Stadt Worms	179 A 1
III 11 Mainz	E. v. Stein an Z. v. Serntein	109, 217
III 11 Frankfurt	Frankfurt an Nordhausen	218
III 13 Innsbruck	Bf. v. Brixen an Z. v. Serntein	117 A 1
III 13 Salzburg	Instruktion der niederösterr. Landstände für	
U	Gesandten zu Ks. Maximilian	141 A 4
III 14 Regensburg	V. v. Sunthausen an Kf. v. Brandenburg	110 A 2
III 14 Regensburg	Kammerrichter Bf. v. Passau an Kf. v. Brandenburg	112 A 2
	zamaciouig	

III 14 Regensburg	Regensburg an bay. Regenten	145 A 4
III 14 Nürnberg	Nürnberg an H. v. Landau	173
III 15 Augsburg	Augsburg an P. v. Liechtenstein	77 A 1
III 15 Tournai	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	219
III 15 Tournai	Ks. Maximilian an Reichsstände	220
III 16 Torgau	Kf. v. Sachsen an F. v. Thun	474 A 9
III 17 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an Kammerrichter Bf. v.	
	Passau	154 A 2
III 17 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an C. Hitzhofer	154 A 2
III 19 Regensburg	RKG an Ks. Maximilian	76
III 20 Rattenberg	P. v. Liechtenstein an Augsburg	77
III 22 Nürnberg	Nürnberg an Ks. Maximilian	221
III 23 Nordhausen	Nordhausen an Mühlhausen	222
III 23/IV 27 Bamberg	Beschlüsse des Bamberger Domkapitels	223
III 24 s.l.	Hg. Georg v. Sachsen an Bf. v. Merseburg	153
III 24 Nürnberg	E. Topler an Z. v. Serntein	224
III 25 Worms	E. v. Stein an Kf. v. Brandenburg	425
III 26 Mainz	Ebf. v. Mainz an Bf. v. Würzburg	95 A 1
III 27 s.l.	Instruktion Hg. Georgs v. Sachsen für H. v. Pack	154
III 28 Ulm	M. Neitharts an Schwäb. Bundesstädte	81 A 1
III 28 Heidelberg	Kf. Ludwig v. d. Pfalz an W. v. Adelsheim/U. v.	
	Albersdorf	97
III 28 Brixen	Bf. v. Brixen an Ks. Maximilian	117 A 1
III 28 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg	131
III 28 s.l.	Memorialzettel HM Friedrichs v. Sachsen für J.	
	v. Dobeneck	131 A 2
III 29 Grave	Ks. Maximilian an Ebf. v. Mainz	94
III 29 Antwerpen	M. Lang an Z. v. Serntein	117 A 1
III 29 Rom	Papst Julius II. an Kg. v. Polen	131 A 1
III 30 Speyer	Speyer an Frankfurt	440 A 1
III 31 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an J. v. Kitzscher	131 A 1
III 31 Grave	Quittung Ks. Maximilians für die bay. Regenten	142 A 6
III 31 Grave	Ks. Maximilian an J. Fugger/H. v. Landau	142 A 6
III 31 Grave	Ks. Maximilian an Reichsfiskal C. Moeller	142 A 8
III 31 Pfalzel	Ebf. v. Trier an Kf. v. Sachsen	179 A 2
III 31 Köln	Köln an Ks. Maximilian	225
III 31 Köln	Köln an Kf. v. Mainz	225 A 1
III 31/IV 1 Xanten	Ks. Maximilian an Bf. v. Würzburg u.a.	226
April (wohl 1. Hälfte)	E. v. Stein an Kf. v. Brandenburg	58
IV 1 Cölln/Spree	Kf. v. Brandenburg an Bf. v. Lebus u.a.	110
IV 1 Königsberg	S. v. Drahe an W. v. Plettenberg	129 A 4
IV 1 Xanten	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	
IV 1 Xanten	Ks. Maximilian an Nürnberg	227
IV 2 Köln	Köln an K. Schürenfeltz/J. v. Reide	169
IV 2 Duisburg	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	228
IV 2 Köln	J. Oldendorp an D. Meinertzhagen	454 A 4
IV 3 Duisburg	Z. v. Serntein an P. v. Liechtenstein	59 A 2, 228
		A 2, 266 A 9

IV 4 Düsseldorf	Z. v. Serntein an E. Topler		229
IV 6 Brandenburg	Bf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian u. RKG	112	A 1
IV 7 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian		59
IV 7 Ingolstadt	Hg. Wilhelm v. Bayern/Vormünder an Hg.		
TT 7 = 3 Tm - 1	Wolfgang v. Bayern	146	
IV 7 Nürnberg	Nürnberg an Reichsfiskal C. Moeller	4-/	174
IV 7 Nürnberg	Nürnberg an J. Rehlinger	1/4	A 1
IV 8 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Bf. v. Würzburg		95
IV 9 Heidelberg	Kf. v. d. Pfalz an Bf. v. Straßburg		116
IV 9 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an Hg. Wilhelm v. Bayern	296	
IV 9 Köln	Köln an RT-Gesandte		454
IV 10 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an DM H. v. Stockheim		A 3
IV 10 Rom	Papst Julius II. an Ks. Maximilian	272	
IV 11 Straubing	H. v. Paulsdorf an bay. Regenten		A 9
IV 11 Altenburg	Hg. v. Jülich an Ks. Maximilian		A 2
IV 11 Wittenberg	Antwort Kursachsens an hess. Gesandte		A 2
IV 12 Siegburg	Ks. Maximilian an Konstanz		121
IV 12 Cölln/Spree	RT-Vollmacht des Kf. v. Brandenburg für E. v. Stein		230
IV 12 Nürnberg	Nürnberg an Bf. v. Würzburg		231
IV 12/19/26 Speyer	Beschlüsse des Speyerer Domkapitels		232
	Ausgaben des Bf. v. Bamberg für den RT		478
IV 13 Barby	Gf. J. v. Barby an Kf. v. Sachsen		A 2
IV 13 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Ks. Maximilian		A 3
IV 13 Wittenberg	Kf. v. Sachsen an Gf. P. v. Solms		233
IV 13 Köln	Köln an RT-Gesandte		455
IV 14 Aschaffenburg	Kf. v. Mainz an Kf. v. Trier		78
IV 14 Wittenberg	Kursächs. RT-Vollmacht für Gf. P. v. Solms		234
IV 14 Cremona	Aufzeichnung über frz. Kriegserklärung an Cremona	400	
IV 15 s.l.	Kf. v. Brandenburg an J. Rehlinger		111
wohl IV 15 s.l.	Kf. v. Brandenburg an V. v. Sunthausen		112
IV Mitte Köln	Köln an RT-Gesandte		456
IV 16 Hamburg	Hamburg an Reichsfiskal C. Moeller		A 1
IV 17 Innsbruck	Innsbrucker Regiment an Konstanz	121	
IV 17 s.l.	Hg. Georg v. Sachsen an Bf. v. Merseburg		155
IV 17 Frankfurt	Frankfurt an Mühlhausen, Nordhausen u. Goslar		235
IV 17 Venedig	Aufzeichnung über frz. Kriegserklärung an Venedig	400	
IV 18 Regensburg	RKG-Protokoll	65	A <sub>1</sub>
IV 18 Kassel	Lgf. Wilhelm v. Hessen an Kf. v. Sachsen		96
IV 18 Torgau	Kf. v. Sachsen an Gf. Hoyer v. Mansfeld u. J. Renner		103
IV 18 Kassel	Lgf. Wilhelm v. Hessen an Hg. Georg v. Sachsen	150	
IV 18 Torgau	Kf. v. Sachsen an Ebf. v. Trier		179
IV 18 Torgau	Kf. v. Sachsen an Worms		A 3
IV 18/V 20 Worms	Abschied der Sponheimer Kondominatsherren		364
IV 19 Ulm	Abschied der Schwäb. Bundesstädte		81
IV 19 Rochlitz	Vortrag v. Gesandten des Deutschmeisters an	22 4	11/
IV. 10 N. II		32 A	
IV 19 Nürnberg	Nürnberg an Lübeck		175
IV 19 Worms	Worms an Straßburg		236

IV 10 N: 1	NT: 1 177 NA:	227
IV 19 Nürnberg	Nürnberg an Kf. v. Mainz	237
IV 19 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an Hg. Georg v. Sachsen	238
IV 19 (o. später)	HM Friedrich v. Sachsen an Gesandte des DM	132
Rochlitz		
IV 20 Rüdesheim		50, 528 A 2
IV 20 Ulm	U. Artzt an J. Langenmantel/L. Hoser	82
IV 20 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an J. v. Kitzscher	131 A 1
IV 20 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Hg. Wilhelm v. Bayern	239
IV 21 Frankfurt	Frankfurt an Wetzlar	240
IV 21/V 25 Mainz	Beschlüsse des Mainzer Domkapitels	241
IV 21-VI 2 Worms	Reichsstädtisches RT-Protokoll	260
IV 21-VI 10 Worms	Kaiserliches RT-Protokoll	259
IV 21-VI 10 Worms	Badener RT-Protokoll	261
IV 22 Worms	Eröffnungsvortrag Ks. Maximilians	264
IV 22 Worms	Lehenbrief Ks. Maximilians für Bf. v. Lüttich	319
IV 23 Worms		242
	Vortrag Gf. P. v. Solms an Ks. Maximilian	242
IV 23 Worms	Antwort der Reichsstände auf den ksl. Eröff-	260 Dl-+ 4
IV. 22 W.		260, Pkt. 4
IV 23 Worms	Lehenbrief Ks. Maximilians für Ebf. v. Mainz	307
IV 23 Worms	Lehenbrief Ks. Maximilians für Ebf. v. Köln	308
IV 23 Worms	Privilegienbestätigung Ks. Maximilians für Ebf. v.	
IV 23 Worms	Konfirmationsbrief Ks. Maximilians für Ebf. v. Kö	ln 310
IV 24 Straubing	Hg. Wilhelm v. Bayern/Vormünder. an Hg.	
	Wolfgang v. Bayern	143
IV 24 Worms	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	243
IV 24 Nürnberg	Nürnberg an Bf. v. Würzburg	244
IV 24 Worms	Reversbrief Ks. Maximilians für N. Hackeney	380
IV 24 Speyer?	Ks. Maximilian an C. Arianiti	383
IV 24 Worms	Gf. P. v. Solms an Kf. v. Sachsen	422
IV wohl 24 Worms	Ks. Maximilian an Gf. E. v. Zollern	381
IV wohl 24 Worms	Ks. Maximilian an H.K. v. Laubenberg/D. Fuchs	381 A 1
IV wohl 24 Worms	Ks. Maximilian an S. v. Rorbach	382
IV nach 24 s.l.	Ks. Maximilian an Gf. L. v. Isenburg	271 A 12
IV nach 24 s.l.	Ks. Maximilian an K. Stürtzel	381 A 1
IV 25 Steinach	Bf. v. Brixen an Z. v. Serntein	117
IV 25 Straubing	Hg. Wilhelm v. Bayern an Hg. v. Württemberg	239 A 1
IV 25 Worms	Lehenbrief des Kf. v. d. Pfalz für Gf. P. v. Virnebur	
IV 25 Wöllis IV 25 Köln	Köln an Kf. v. d. Pfalz	457 A 2
	and the second s	4)/ A 2
IV 26 Straubing	Hg. Wilhelm v. Bayern/Vormünder an Hg.	1/2/1
W/26 C. 1:	Wolfgang v. Bayern/Vormünder	143 A 1
IV 26 Straubing	Hg. Wilhelm v. Bayern/Vormünder an J. Neuhaus	er 143 A 1
IV 26 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Hgg. Wolfgang u. Wilhelm	1/610
***************************************	v. Bayern	146 A 2
IV 26 Nürnberg	Nürnberg an Mühlhausen	181 A 1
IV 26 Weißensee	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	245
IV 26 Nürnberg	Nürnberg an Worms	246
IV 26 Friedberg	Friedberg an Frankfurt	247
IV 26 Worms	Lehenbrief des Ebf. v. Köln für W. Kämmerer v. D	alberg 343
		_

IV 26 Speyer	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	384
IV 26 Worms	J. Frosch/G. v. Holzhausen an Frankfurt	438
IV 26 Frankfurt	Frankfurt an Speyer	440 A 1
IV 26 Köln	Köln an G. v. Wasservasse u.a.	457 A 3
IV 26 s.l.	J. v. Fleckenstein an Straßburg	477 A 4
IV 26/27? Speyer		121 A 2
	Ks. Maximilian an Konstanz	65
IV 27 Regensburg IV 27 Esslingen	Notiz über Verlegung des RKG nach Worms Schwäb. Bundesabschied	83
IV 27 Esslingen	K. Nützel an Nürnberg	83 A 1
IV 27 Innsbruck	Bf. v. Brixen an Z. v. Serntein	118
IV 27 s.l.	Beschluss Bf. Hugos u. des Konstanzer Domkapitels	122
IV 27 Frankfurt	Frankfurt an Friedberg	248
IV 27 Speyer	J. Storch an Gf. A. v. Nassau-Wiesbaden	385
IV 27 Worms	J. Frosch/G. v. Holzhausen an Frankfurt	439
IV 27 Frankfurt	Frankfurt an J. Frosch/G. v. Holzhausen	440
IV 27 Köln	Köln an RT-Gesandte	457
IV vor 28 München	RT-Instruktion der bay. Regenten	144
IV 28 Bruchsal	Ksl. Geleitbrief für Gf. L. v. Löwenstein	163
IV 28 Bruchsal	Ks. Maximilian an G. Mosbach	386
IV 28 Bruchsal	Ks. Maximilian an V. Poltz	386 A 2
IV 28/29 München		300 A Z
I V 20/2) With the little in	Aufzeichnung über Verhandlungen Bayern/	431 A 1
IV 29/20 Dam	Regensburg	
IV 28/30 Rom	Papst Julius II. an geistliche Kff. u.a.	272
IV 29 Vaihingen	Quittung Ks. Maximilians für Gf. J.L. v.	207 A 1
IV 20 C	Nassau-Saarbrücken	387 A 1
IV 29 Grimma	Kf. v. Sachsen an Gf. P. v. Solms	423
IV 29 Straubing	Bay. Regenten an D. v. Plieningen	431
IV 29 Worms	J. Frosch/G. v. Holzhausen an Frankfurt	441
IV nach 29 s.l.	Bericht der bay. Regenten an den Ks.	145
IV 30 Stuttgart	Ks. Maximilian an ksl. Räte	61 A 2
IV 30 Weißensee	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg	133
IV 30 Esslingen	D. v. Plieningen an J. Neuhauser	249
IV 30 Worms	Worms an L. Bohel/B. Mühl	267 A 8
IV 30 Worms	Pfgf. Friedrich an Kf. v. Sachsen	323
IV 30 Stuttgart	Ks. Maximilian an Gf. Adolf v. Nassau	387
IV 30 Regensburg	Regensburg an H. v. Paulsdorf	431 A 1
IV 30 Köln	Köln an L. Sachs	459 A 3
IV 30 Köln	Köln an Reichsfiskal C. Moeller	459 A 3
IV (Ende)/V (Anfang)	Memorial der bay. Regenten für Verhandlungen	
	mit Ks. Maximilian	146
V (Anfang) München	Vollmacht der bay. Regenten für RT-Gesandte	250
V 1 Burghausen	K. v. Wallbrunn an Hg. Wilhelm v. Bayern	147
V 1 Stuttgart	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	388
V 1 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler/J. Holzschuher	462
V 1 Stuttgart	Ks. Maximilian an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	495 A 3
V 1-VI 14 Frankfurt	Beschlüsse des Frankfurter Rates	376
V 2 Augsburg	G. v. Trenbach an bay. Regenten 144 A 1,	249 A 1
V 2 Friedberg	Friedberg an Frankfurt	248 A 1
ē		

V 2 Weimar	Kf. v. Sachsen an Bf. v. Würzburg	251
V 2 Frankfurt	Frankfurt an Friedberg	252
V 2 Innsbruck	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian 269 A 2, 3	80 A 2
V 2 Worms	Kf. v. d. Pfalz an L. v. Eyb	347
V 2 Worms	Lehenbrief Kf. v. d. Pfaĺz für Gf. J. v. Sayn	348
V 2 Augsburg	H. v. Stauff/H. v. Closen an Hg. Wilhelm v. Bayern	432
V 3 Weißensee	HM Friedrich v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	134
V 3 s.l.	Instruktion Hg. Georgs v. Sachsen für Gesandte	101
, 5 5.21		50 A 1
V 3 Weimar	Kf. v. Sachsen an Ks. Maximilian	253
V 3 Ulm	Ks. Maximilian an Kf. v. Sachsen	254
V 3 Mainz	Beschlüsse des Mainzer Domkapitels	339
V 3 Worms		389
V 3 München	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	31 A 1
	, 0	
V 3 Worms	J. Frosch/G. v. Holzhausen an Frankfurt	442
V 4 Ulm	Ksl. Instruktion für Gesandte zum Kf. v. Sachsen	61
V 4 Ulm		61 A 1
V 4 München		46 A 2
V 4 Worms	Lehenbrief des Ebf. v. Köln für den Kf. v. d. Pfalz	344
V 4 Ulm		24 A 2
V 4 München	, 0	31 A 1
V 4 Frankfurt	Frankfurt an J. Frosch/G. v. Holzhausen	443
V 5 Kassel	Lgf. v. Hessen an Kf. v. Sachsen	255
V 5 Worms	Pfgf. Friedrich an Z. v. Serntein	311
V 5 Worms	Lehenbrief des Kf. v. d. Pfalz für G. v. Isenburg	349
V 5 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	390
V 5 Rothenburg	Rothenburg an Schwäb. Bundesstädte 4	17 A 4
V 5 Regensburg	Regensburg an Ks. Maximilian 4	31 A 1
V 5 Worms	J. Frosch/G. v. Holzhausen an Frankfurt	444
V 5 Nürnberg	Nürnberg an J. Holzschuher/K. Nützel	463
V 6 Worms	Lehenbrief des Ebf. v. Köln für Gf. Adolf v. Nassau	345
V nach 6 s.l.	Instruktion DM H. v. Stockheim für Gesandte	
	zu HM Friedrich v. Sachsen	296
V 7 Augsburg	Bf. v . Brixen an P. v. Liechtenstein/Z. v. Serntein	119
V 7 Mindelheim	Ksl. Kredenzbrief für RT-Kommissare	265
V 7 Mindelheim	Erste ksl. Instruktion für RT-Kommissare	266
V 7 Mindelheim	Weisung Ks. Maximilians an Reichsfiskal C.	
		7 A 15
V 7 Worms	Pfgf. Friedrich an Hg. Wolfgang v. Bayern	369
V 7 Mindelheim	Ksl. Instruktion für Verhandlungen mit Kf. v. Sachsen	391
V 7 Mindelheim		App. b
vor V 8 s.l.	Supplikation des Bf. v. Cambrai an Ks. Maximilian	318
V 8 Mindelheim	Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm v. Bayern	148
V 8 Wetzlar	P. v. Babenhausen/H. Laß an J. Frosch	256
V 8 Mindelheim	Zweite ksl. Instruktion für RT-Kommissare	267
V 8 Mindelheim	Zweite ksl. Instruktion für RT-Kommissare	20/
, o mindenenn	(den Reichsständen vorgelegter Auszug)	268
V 8 Worms	Mgf. Kasimir v. Brandenburg an Mainzer Domkapitel	340
4 O 44 OT 1119	171g1, IXASHIHI V. DIAHUCHUUIZ AH MAHILCI DUHIKAPILCI	ノエリ

V 9 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Hg. Wolfgang v.	
	Bayern	143 A 1
V 9 Mühlhausen	Mühlhausen an Frankfurt	181
V 9 München	Hg. Wilhelm v. Bayern an Hg. v. Württemberg	239 A 1
V 10 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Bf. v. Bamberg	267 A 6
V 10 Mindelheim	Ks. Maximilian an das RKG	329
V 10 Frankfurt	M. Schwarzenberg an P. v. Babenhausen/H. Laß	445
V 11 Worms	Lehenbrief Kf. v. d. Pfalz für Gf. D. v. Manderscheid	
V 11 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Ebf. v. Mainz u.a.	374
V 11 Kaufbeuren	J. Storch an Gf. A. v. Nassau	392
V 11 Calenberg	Hg. Erich v. Braunschweig an Ebf. v. Magdeburg	405 A 2
V 11 Oatenberg V 11 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an C. Pflug	435
		158 A 2
V 12 Antwerpen V 12 s.l.	J. Villinger an Hg. v. Jülich	340 A 2
	G. v. Buseck an Mainzer Domkapitel	
V 12 Worms	Reversbrief Ebf. v. Mainz betr. Neu-Bamberg	341
V 12 Frankfurt	Empfangsbestätigung Frankfurts für J. Pfeffersack	377 A 1
V 12 Augsburg	P. v. Liechtenstein an Ks. Maximilian	404 A 4
V 12 Worms	J. Frosch an Frankfurt	446
V 12 Frankfurt	Frankfurt an J. Frosch	447
V 13 Mainz	P. v. Ravenna an Worms	329 A 5
V vor 14 Kaufbeuren	Supplikation Hg. Wilhelms v. Bayern an Ks.	
	Maximilian	370
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Ebf. v. Mainz	342
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an J. Storch	342 A 1
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Hg. Wilhelm v. Bayern u.a.	342 A 2
V 14 Prag	A. v. Kolowrat an L. v. Eyb	347 A 2
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	393
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	394
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	395
V 14 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	396
V 14 München	Hg. Wolfgang v. Bayern u.a. an RT-Gesandte	433
V 14 Köln	Köln an N. Hackeney	458
V ca. 14 Kaufbeuren	Erklärung Ks. Maximilians an bay. Regenten	149
V nach 14 Köln	Köln an D. Meinertzhagen	459
V 15 Kaufbeuren	Ksl. Lehnsindult für Hg. Wilhelm v. Bayern	146 A 8
V 15 Kaufbeuren	Ksl. Belehnung der bay. Regenten mit dem	110110
v 1) Radibedien	Blutbann	146 A 8
V 15 Worms	Worms an P. v. Ravenna	329 A 5
V 15 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	397
V 15 Wörnberg	Nürnberg an E. Topler	464
V 15 Nürnberg	Nürnberg an J. Holzschuher/K. Nützel	465
V 1) Nulliberg		
V 16 Marburg		400 A 1
V 16 Kaufbeuren	Schuldbrief der bay. Regenten für Ks. Maximilian	146 A 3
V 16 Kaufbeuren	Quittung Ks. Maximilians für die bay. Regenten	146 A 3
V 16 Kaufbeuren	Reversbrief Ks. Maximilians für Hg. Wolfgang	1// 1
V 1 ( W)	v. Bayern	146 A 6
V 16 Worms	E. v. Stein an Z. v. Serntein	363
V 16 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	398

V 16 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an S. v. Rorbach	434 A 3
V 16 Worms	J. Frosch an Frankfurt	448
V 16 Frankfurt	Frankfurt an J. Frosch	449
V wohl 16 Marburg	Antwort des Kf. v. Sachsen an ksl. Gesandte	62
V 17 Kaufbeuren	Hg. Wolfgang v. Bayern u.a. an RT-Gesandte	434
V 18 Butzbach	Kf. Friedrich v. Sachsen an Frankfurt	257
V 18 Mainz	Mainzer Domkapitel an ksl. RT-Kommissare	340 A 2
V 19 Köln	Köln an Kf. v. d. Pfalz	204 A 1
V 19 Frankfurt	Frankfurt an Kf. v. Sachsen	257 A 1
V 19 Kaufbeuren	Ksl. Instruktion für E. v. Welden als Gesandten	
	zum RT	269
V 19 Kaufbeuren	Ksl. Instruktion für E. v. Welden als Gesandten	
	zum Kf. v. Sachsen	270
V 19 Worms	Lehenbrief des Ebf. v. Trier für den Kf. v. d. Pfalz	344 A 1
V 19 Mindelheim	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	399
V 19 Worms	J. Frosch an Frankfurt	450
V 20 Kaufbeuren	Quittung Z. v. Serntein für Bf. v. Brixen	119 A 1
V 20 Kaufbeuren	Ks. Maximilian an Bf. v. Konstanz	120
V 20 Amelungsborn	Hg. Heinrich d. Ä. v. Braunschweig an Lgf. v. Hesse	n 258
V 20 Kaufbeuren	Ksl. Hofräte an RT-Kommissare	399 A 6
V 20 Salzburg	Ebf. v. Salzburg an A. v. Trauttmansdorff	426
V 20 Worms	J. Frosch an Frankfurt	451
V 21 Mindelheim	Ksl. RT-Instruktion für J. Storch	271
V 21 Worms	Sponheimer Kondominatsherren gg. N. Braun	365
V 21 Innsbruck	W. Iphofer an Ks. Maximilian	404 A 4
V 21 Nürnberg	Nürnberg an J. Rehlinger	466
nach V 21 Worms	Supplikation V./E. Schenken v. Erbach an Kf. v.	100
nacii ( 21 Wollio	Sachsen	326
V 22 Worms	Lehenbrief des Kf. v. d. Pfalz für Pfgf. Johann v.	351
, 22 ,, 011110	Simmern	0,71
V 22 Worms	Lehenbrief des Kf. v. d. Pfalz für Pfgf. Johann v.	352
, 22 ,, 011110	Simmern	<i>5</i> ,2
V 22 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	400
V 22 Worms	A. Christian an Z. v. Serntein	401
V 22 Worms	Gf. A. v. Nassau an Gf. R. v. Hanau	437
V 22-VI 5 Worms	Pfalz-Simmerner RT-Protokoll	262
V 22-VI 5 Worms	Pfalz-Zweibrückener RT-Protokoll	263
V 23 Worms	Hg. v. Württemberg an Z. v. Serntein	373
V 23 Nürnberg	Nürnberg an J. Holzschuher/K. Nützel	467
V 24 Kempten	Ks. Maximilian an L. v. Völs	61 A 2
V 24 Fragenstein	Ks. Maximilian an Bf. v. Osnabrück u.a.	284 A 2
V 24 s.l.	Gf. J. L. v. Nassau-Saarbrücken/Gf. P. v. Solms-	
	Braunfels an Frankfurt	325
V 24 Worms	Lehenbrief des Kf. v. Mainz für den Bf. v. Eichstätt	341 A 2
V 24 München	Hg. Wolfgang v. Bayern an Pfgf. Friedrich	369 A 2
V 24 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	402
V 24 Worms	L. Vergenhans an Z. v. Serntein	403
V 24 Worms	J. Frosch an M. Schwarzenberg	452

V 25 Nesselwang	Ks. Maximilian an Gf. W. v. Fürstenberg	375
V 25 Innsbruck	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	404
V 25 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	405
V 25 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	406
V 25 Worms	HM Friedrich v. Sachsen an Bf. v. Pomesanien	429
V 25 Worms	HM Friedrich v. Sachsen an S. v. Drahe	429 A 2
V 25 München		434 A 1
	Hg. Wolfgang v. Bayern u.a. an RT-Gesandte	
V 25 Worms	E. Topler an Z. v. Serntein	465 A 2
V 26 Heidelberg	Pfgf. Friedrich an Worms	371
V 26 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	468
V 27 Worms	Hg. v. Württemberg/Lgf. v. Hessen an Ks. Maximilia	an 312
V 27 Worms	Hg. v. Württemberg an Z. v. Serntein/P. v.	
	Liechtenstein	313
V 27 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	407
V 27 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	408
V 27/28 Worms		
	Stellungnahme Kursachsens zum Ausschussbedenker	
V 28 [Worms]	(Fiktiver) Absagebrief der Reichsstände an Venedig	274
V 28 Worms	Schiedsspruch Kf. v. Sachsen im Sessionsstreit	220
	Sachsen/Bayern	320
V 28 Worms	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	424
V 29 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	275
V 29 Worms	Vortrag HM Friedrich v. Sachsen an Reichsver-	
	sammlung	297
V 29 Innsbruck	Ksl. Bestallungsbrief für K. v. Winzer	404 A 4
V 29 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	409
V 29 s.l.	Bf. v. Straßburg an J. Sigrist	427
V 30 Worms	Belehnung des Kf. v. d. Pfalz mit dem Bamberger	1_,
7 30 77011113	Erbtruchsessenamt	353
V 30 Köln	Köln an Ebf. v. Köln	460 A 9
		495 A 4
V 30 Fragenstein	Ksl. Instruktion für Gesandte nach Nürnberg	
V 30/31 Köln	Köln an D. Meinertzhagen	460
V 31 Worms	Resolution der RT-Kommissare an Reichsstände	276
V 31 Worms	Supplikation des Kf. v. d. Pfalz/Pfgf. Friedrichs	314
	an Reichsstände	
V 31 Worms	Hg. v. Württemberg u.a. an RT-Kommissare	315
V 31 Worms	RT-Kommissare an Worms	330
VI 1 Worms	Kursächsisches Votum zur Reichshilfe	277
VI 1 Worms	Ausschussbedenken zur Reichshilfe	278
VI 1 s.l.	A. v. Frundsberg u.a. an Ks. Maximilian	324 A 3
VI 2 Nürnberg	Nürnberg an Bf. v. Würzburg/Kf. v. Sachsen	322
VI 2 Worms	Worms an Frankfurt u.a.	330 A 1
VI 2 Innsbruck	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	410
VI 2 Köln	Köln an D. Meinertzhagen	461
VI 3 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	279
VI 3 Worms VI 3 Innsbruck	Mandat Ks. Maximilians an bay. Regenten	324 A 4
	HM Friedrich v. Sachsen an Kf. v. d. Pfalz u.a.	
VI 3 Worms		368
VI 3 Innsbruck	Ks. Maximilian an RT-Kommissare	411
VI 3 Innsbruck	Z. v. Serntein an J. Storch	412

VI 3 Worms	J. Frosch an Frankfurt	453
VI 4 Frankfurt	Frankfurt an Worms	330 A 1
VI 4 Frankfurt	Frankfurt an J. Frosch	330 A 1
VI 4 Simmern	Vollmacht Pfgf. Johanns v. Simmern für J. v.	
	Dalberg	341 A 2
VI 4 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	413
VI 4 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	414
VI 4 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	469
VI 4 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler	470
VI 5 Worms	Resolution der RT-Kommissare an Reichsstände	280
VI 5 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	281
VI 5 Worms	Resolution der RT-Kommissare an Reichsstände	282
VI 5 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	283
		203
VI 5 Worms	Antwort der Reichsstände an ksl. Gesandten E.	20/
VII 5 WI	v. Welden	284
VI 5 Worms	Instruktion des Kf. v. Sachsen für E. v. Welden	362
VI 5 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	415
VI 5/30 Nürnberg	Ausgaben Nürnbergs für den RT	481
VI 6 München	Instruktion der bay. Regenten für Gesandten zum K	
VI 6 Ensisheim	Vorderösterr. Regiment an Tiroler Regiment	388 A 1
VI 6 Worms	RT-Gesandte an Lgf. v. Hessen	436
VI 6 Nürnberg	Nürnberg an M. Neithart	471 A 3
VI 6/11 Speyer	Beschlüsse des Speyerer Domkapitels	366
VI 7 Worms	Resolution der Reichsstände betr. Deutscher Orden	298
VI 7 Worms	Münzbeschluss der rheinischen Kff.	334
VI 7 Worms	Supplikation des Kf. v. Brandenburg an Kff.	355
VI 7 Worms	Ks. Maximilian (RT-Kommissare) an Frankfurt	377
VI 7 Worms	Kf. v. Sachsen an Frankfurt	378
VI 7 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	416
VI 7 Nürnberg	Nürnberg an K. Nützel	471
VI wohl 7 Worms	Bedenken des Ständeausschusses	285
VI 8 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	286
VI 8 Worms	Mandat Ks. Maximilians (RT-Kommissare) an	
	Kf. v. Brandenburg	327
VI 8 Worms	Lehenbrief des Kf. v. d. Pfalz für Gf. L. v.	<i>52</i> /
VI O WOIIIIO	Nassau-Saarbrücken	354
VI 8 Nürnberg	Nürnberg an H. Harsdörffer	469 A 2
VI 9 Worms	Supplikation des Abtes v. Weingarten an die	10) 11 2
VI / WOIIIIS	Reichsstände	83 A 6
VI 9 Worms	Zweite Antwort der Reichsstände an E. v. Welden	287
VI 9 Worms	Schlussresolution der Reichsstände	288
VI 9 Worms	Resolution der RT-Kommissare an Reichsstände	
		289
VI 9 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	290
VI 9 Worms	Kf. v. d. Pfalz/Pfgf. Friedrich an Reichsstände	316
VI 9 Worms	Supplikation der Reichsstände an Ks. Maximilian	317
VI 9-VII 30 Worms	Notariatsinstrument über Schiedssprüche zw.	222
111011111111111111111111111111111111111	Stadt Worms u. Klerus	329
VI 9-VIII 18 Augsburg	g Ausgaben der Stadt Augsburg für den RT	480

VI 10 (o. davor)	Stellungnahme der ksl. RT-Kommissare betr.	
Worms	Deutscher Orden	299
VI 10 Worms	Resolution der RT-Kommissare an Reichsstände	291
VI 10 Worms	Resolution der Reichsstände an RT-Kommissare	292
VI 10 Worms	Kompromissbrief zw. Bf. v. Bamberg u. Mgf. v.	
	Brandenburg	321
VI 10 Bozen		4 A 6
VI 10 Worms	Kff. an Ks. Maximilian	356
VI 10 Worms	Bf. v. Würzburg an RT-Kommissare	367
VI 10 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	417
VI 11 Worms	Antwort der ksl. RT-Kommissare u. Reichsstände	11/
VI II WOIIIIS	an HM Friedrich v. Sachsen	300
VI 11 Worms	Reversbrief der Kff. v. Trier, Sachsen u. Brandenburg	332
VI 11 Worms	Reversbrief der Kff. v. Mainz, Köln u. Pfalz	333
VI 11 Worms		335
	Einungsvertrag zw. Kf. v. Mainz u. Hg. v. Württemberg	33)
VI 11 Worms	Zusatzerklärung zum Einungsvertrag zw. Kur-	226
V/I 11 W/	mainz u. Württemberg	336
VI 11 Worms	Vereinbarung zw. Kurmainz, Brandenburg-Ans-	227
V/I 11 VV/	bach u. Württemberg	337
VI 11 Worms	Einungsvertrag zw. Mgf. Friedrich v. Branden-	220
T. 77 4 4 TYY	burg u. Hg. v. Württemberg	338
VI 11 Worms		2 A 1
VI 11 Nürnberg	0	5 A 3
VI 12 Königsberg		5 A 3
VI 12 Worms	Supplikation Kurbrandenburgs an RT-Kommissare u.a.	357
VI 12 Worms	HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Klingenberg	430
VI 13 Worms	Achtverkündung Ks. Maximilians (RKG) gg. Venedig	301
VI 13 Worms	Achtmandat Ks. Maximilians (RKG) gg. Venedig	302
VI 13 Worms	Protest Kursachsens u. Sachsens an RT-Kommissare u.a.	358
VI vor 14 Worms	Supplikations Sachsens an RT-Kommissare u.a.	359
VI 14 Worms	Kämmerer v. Dalberg an RT-Kommissare	331
VI 14 Worms	RT-Kommissare u.a. an Kursachsen u.a.	360
VI 14 Worms	RT-Kommissare an Hg. Heinrich v. Sachsen	361
VI 14 Worms	RT-Kommissare an Gesandte Hg. Friedrichs v.	
	Schleswig-Holstein	372
VI 14 Frankfurt		5 A 3
VI 14 Worms	RT-Kommissare an Ks. Maximilian	418
VI 14 Worms		A 23
VI 14/26 Trient	Ausschreiben Ks. Maximilians	482
VI Mitte s.l.	Bf. v. Straßburg an J. Sigrist	428
VI 15 Worms	Abrechnung des RKG für 1507–1509	293
VI 15 Worms	Mandat Ks. Maximilians (RT-Kommissare) an	->0
V1 19 WOIIII	Ebf. v. Magdeburg u.a.	379
VI 16 Worms	Verzeichnis über Ausstände beim Kammerzieler	294
VI 16 Worms	Resolution der RT-Kommissare u. reichsständi-	<b>-</b> /1
, 1 10 , 011113	schen Deputierten betr. RKG	295
VI 16 Worms	Wormser Reichsabschied	303
VI 16 Worms	Ausschreiben Ks. Maximilians (RKG) in das Reich	304
1 1 1 0 11 O 11 O 11 O 11 O 11 O 11 O 1	regocinciocii iso, ivianiiinialio (NISO) ili dao ICICII	JUT

VI 16 Worms	Ausschreiben Ks. Maximilians (RT-Kommissare	,
	Reichsversammlung) an Münzstände	305
VI 16 Worms	Ks. Maximilian (RT-Kommissare, Reichsver-	
	sammlung) an Gf. E. v. Königstein	306
VI 16 Worms	Kammerrichter Gf. A. v. Nassau an Kf. v. Mainz	342 A 4
VI 16 Worms	Gf. A. v. Nassau an Ks. Maximilian	419
VI 16 Kassel	Verhandlungen zw. Lgf. Wilhelm v. Hessen u.	11/
vi io itassei	kursächs. Gesandten F. v. Thun	483, 561
VI nach 16 Würzburg	Instruktion des Bf. v. Würzburg für H. Zollner	367 A 1
VI 17 Fulda	Kf. v. Sachsen an Bf. v. Würzburg	502
VI 17 Mainz	Ebf. v. Mainz an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	537
VI 17 Dresden		561 A 5
	Hg. Georg v. Sachsen an Lgf. Wilhelm v. Hessen	
VI 18 Ulm		A 3, 471 A 3
VI 18 Ulm	M. Neithart an Nürnberg	471 A 3
VI 18 Worms	Gf. A. v. Nassau an G. Schütz	503
VI 18 Worms	Wormser Vollmacht für P. Lang	564
VI 20 Worms	Gf. A. v. Nassau/J. Storch an Ks. Maximilian	420
VI 20 Nürnberg	A. Tetzel an Bf. v. Eichstätt	467 A 2
VI 20 Nürnberg	Nürnberg an J. Rehlinger	472
VI 20 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Ebf. v. Mainz	538
VI 20 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Hg. v. Würt-	
	temberg	538 A 3
VI 20 Heidelberg	Heidelberger Vertrag	559 A 1–3
VI 20 Weimar	Kf. v. Sachsen an E./V. Schenken v. Erbach	562 A 2
VI 20 Worms	Worms an Ks. Maximilian	566
VI 20/23/27 Augsburg	Beschlüsse des Augsburger Domkapitels zur	
8 8	Venedighilfe	484
VI 21 München	Hg. Wolfgang v. Bayern an J. Reindl	369 A 2
VI 21 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler	485
VI 21 Worms	Gf. A. v. Nassau/J. Storch an Kf. v. Sachsen	486
VI 21 Heidelberg	Kf. v. d. Pfalz an Hg. Wilhelm v. Bayern	559
VI 22 Nürnberg	Nürnberg an Bf. v. Bamberg	469 A 3
VI 24 Trient	Ks. Maximilian an J. v. Kriechingen	413 A 1
VI 26 Trient	Ks. Maximilian an Reichsfiskal C. Moeller	413 A 1
VI 26 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Mgf. Friedrich v. Brande	
VI 26 Worms	Kf. v. Trier an Kf. v. Sachsen	565
VI 27 Mainz	Kf. v. Mainz an Pfgf. Friedrich	526
VI 28 Worms		504
	RKG-Mandat an säumige Stände	540
VI 28 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Ebf. v. Mainz	340
V1 28/30/V11 3 Mainz	Beschlüsse des Mainzer Domkapitels zur	5 / 1 A 1
VII 20 M :	Einung mit Brandenburg	541 A 1
VI 29 Mainz	Kf. v. Mainz an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	541
VI 30 Ivano	Ks. Maximilian an Bf. v. Konstanz	120 A 3
VI 30 Ivano	Ks. Maximilian an W. v. Klingenberg	120 A 3
VI 30 Worms	Gf. A. v. Nassau/J. Storch an Ks. Maximilian	421
VI 30 Pergine	Ks. Maximilian an Augsburg	487
VI 30 Kassel	Lgf. v. Hessen an Kf. u. Hg. Johann v. Sachsen	561 A 5
VII 1 Worms	S. v. Rotenhan an Bf. v. Bamberg	488

VII 2 Vänisshans	S v. Draha an W v. Dlattonham	420 A 2
VII 3 Königsberg VII 3 Mainz	S. v. Drahe an W. v. Plettenberg	429 A 2
	Kurmainzer Entwurf für Einung mit Brandenburg	
VII 5 Ansbach	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an Kf. v. Mainz	543
VII 5/14 Würzburg	Protokoll des Würzburger Domkapitels	558
VII 7 Kassel	Lgf. v. Hessen an Kf. v. Mainz	334 A 5
VII 7 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	489
VII 8 Wittenberg	Kf. u. Hg. Johann v. Sachsen an Lgf. v. Hessen	561 A 5
VII 10 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Mgf. Friedrich v. Brandenl	ourg 544
VII 11 Mühlhausen	Mühlhausen an Frankfurt	376 A 3
VII nach 11 Bonames	W. v. Fischborn an Frankfurt	150 A 1
	g Kf. v. Mainz an Kf. v. Trier	334 A 1/5
VII 12 Mainz	Kf. v. Mainz an Mgf. Friedrich v. Brandenburg	545
VII 13 Tangermünde	Kf. v. Brandenburg an Gf. A. v. Nassau/J. Storch	490
VII 13 Tangermünde	Kf. v. Brandenburg an Gf. A. v. Nassau	505
VII 13 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	527 A 1
VII 13 Tangermünde	Kf. v. Brandenburg an Z. v. Serntein	557
VII 16 Frankfurt	Frankfurt an Mühlhausen	376 A 3
VII 16 Torgau	Kf. v. Sachsen an Gf. A. v. Nassau/J. Storch	491
VII 17 Torgau	Kf. v. Sachsen an Hg. Georg v. Sachsen	513
VII 18 Mainz	Kf. v. Mainz an Kf. v. Sachsen	492
VII 18 Nürnberg	Nürnberg an Kf. v. Sachsen	556
VII 18 Nürnberg	Nürnberg an Straßburg	556 A 3
VII 20 La Scala	Ks. Maximilian an Bf. v. Konstanz	120 A 3
VII 21 Salza	Hg. Georg v. Sachsen an Kf. v. Sachsen	513 A 2
VII 23 Nürnberg	Nürnberg an E. Topler	493
VII 24 La Scala	Ks. Maximilians an Kf. v. Mainz	342 A 5
VII 26 s.l.	HM Friedrich v. Sachsen an L. v. Seinsheim	527 A 1
VII 27 Meersburg	Bf. v. Konstanz an Z. v. Serntein	120 A 3
VII 30 Bonn	Kurrheinischer Probationsabschied	535
VII 31 Nürnberg	A. Tucher an Kf. v. Sachsen	494
VIII 3 s.l.	Instruktion HM Friedrichs v. Sachsen für	
	Gesandten zu den preuß. Regenten	527
VIII 5 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an J. Kitzscher	528
VIII 6 Bassano	E. Topler an Nürnberg	495
VIII 6 Worms	RKG-Mandat an säumige Stände	506 A 5
VIII 6 Aschaffenburg	Ebf. v. Mainz an Gf. Michael v. Wertheim	555
VIII 6 Nürnberg	Nürnberg an Straßburg	556 A 4
VIII 7 Worms	Quittung des RKG für Hg. v. Württemberg	418 A 5
VIII 7 Bassano	Ks. Maximilian an RKG	419 A 2
VIII 7 Bassano	Ks. Maximilian an A. Dietrich	419 A 2
VIII 7 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an H. v. Knöringen	529
VIII 7 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an Z. v. Serntein	529 A 2
VIII 7 Rochlitz	Instruktion HM Friedrichs v. Sachsen für Ge-	
	sandten zu Ks. Maximilian	530
VIII 8 Bassano	E. Topler an Nürnberg	495 A 5
VIII 8 Wurzen	Kursächssächs. Rätetag	513 A 2
VIII 12 Ulm	M. Neithart an Schwäb. Bundesstädte	496
VIII 13 Geislingen	K. v. Duntzenheim an Straßburg	497
U	S C	

1509 829

VIII 13 Ingolstadt	Ingolstädter Vertrag	559 A	1/4
VIII 14 Heilbronn	Württ. Entwurf betr. Einungsverhandlungen zw.		
	Kurmainz u. Brandenburg		546
VIII 17 Steinburg	Hg. Friedrich v. Schleswig-Holstein an das RKG		560
VIII 21 Ansbach	Mgfl. Räte an Mgf. Friedrich v. Brandenburg		547
VIII 22 vor Padua	Ks. Maximilian an Gf. Adolf v. Nassau/J. Storch		514
VIII 25 Graz	Instruktion Hg. Erichs v. Braunschweig für Ge-		
	sandten zu Ks. Maximilian	159	A 1
VIII 26 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an A. Funck		515
VIII 27 Eisenach	Kf. v. Sachsen an Gf. H. v. Mansfeld/J. Renner	424	
VIII 27 Worms	RKG-Mandat an Kf. v. Brandenburg		506
VIII 28 Worms	Worms an Kf. v. Sachsen	565	
VIII 31 Dresden	Hg. Georg v. Sachsen an A. Funck	515	
VIII 31 Köln	Köln an Frankfurter Reichmünztag		516
IX 7 Dinkelsbühl	Dinkelsbühl an Schwäbisch Hall		498
IX 7 Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall an Heilbronn		499
[IX 7 Frankfurt]	J. Stromer an Nürnberg		517 510
IX 8 Frankfurt	J. Stromer an Nürnberg		518
IX nach 8 Frankfurt	Vorschlag der ksl. Gesandten betr. Münzwesen		519
IX ca. 11 Frankfurt	Münzprobation		520
IX 11/13 Frankfurt	Beschlüsse Frankfurts betr. Münztag		521
IX 13 vor Padua	Mgf. Friedrich v. Brandenburg an mgfl. Räte		548
IX 14 Nürnberg	Nürnberg an J. Stromer		522 522
IX 14 Frankfurt	Abschied des Frankfurter Münztages		523
IX 14 Frankfurt	Entwurf des Münztages für ksl. Ausschreiben		524
IX 14 Frankfurt	Entwurf des Münztages für Reversbrief der Münzst		525
IX 17 Köln	Köln an Metz		507
IX 23 Nürnberg	Abrechnung J. Stromers über den Münztag 517 A		
IX 23 Aschaffenburg	Ebf. v. Mainz an Hg. Ulrich v. Württemberg		549
IX 27 vor Padua	Ks. Maximilian an Nürnberg		500
IX 29 Horneck	DM Hartmann v. Stockheim an Hg. v. Würt-		
	temberg	477 A	
IX 30 s.l.	P. v. Aufseß an G. Lamparter	563	A 5
X 1 Mainz	Kurrheinischer Probationsabschied		536
X 1 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Mgf. Friedrich v. Brandenl	ourg	550
X 3 Ansbach	Brandenburger Räte an Hg. v. Württemberg		551
X 6 Ansbach	Brandenburger Räte an Hg. v. Württemberg		552
X 8 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an Kf. v. Mainz		531
X 8 Rochlitz	HM Friedrich v. Sachsen an J. v. Dalheim	531	A 2
X 9 Tübingen	G. Lamparter an B. Widmann		563
X 11 Worms	RKG an Kf. v. Brandenburg	506	
X 11 s.l.	Hg. v. Württemberg an P. v. Aufseß	563	
X 16 Koblenz	Kf. v. Trier an das RKG	504	
X 19 Stuttgart	Hg. v. Württemberg an Mgf. Friedrich v. Brandenl		553
X 22 Marburg	Vortrag der Schenken v. Erbach an hess. Regenten		562
X 24 Verona	Ksl. Privilegienbestätigung für Kf. v. Mainz	307	
X 26 Mainz	Kf. v. Mainz an das RKG		508
X 26 Mainz	Kf. v. Mainz an Augsburg	508	
	121, 11 1120112 411 114500 415	200	

X 28 Ansbach X 29 Rochlitz X 30 Mühlhausen XI vor 2 s.l.	Brandenburger Räte an Hg. v. Württemberg HM Friedrich v. Sachsen an Hg. Georg v. Sachsen Mühlhausen an Frankfurt Instruktion Hg. Georgs v. Sachsen zum RKG- Visitationstag	554 532 303 A 1 509
XI 3 Worms XI 4 Rochlitz XI 7 Rochlitz XI 18 Trient XI 18 Cölln/Spree XI 18 Worms XI 19 Cölln/Spree XI 26 Worms XII 13 Frankfurt XII 15 Bozen XII 19 Worms XII 29 Worms XII 29 Worms	Visitationstag Reichsfiskal C. Moeller an Gf. L. v. Nassau-Weilburg HM Friedrich v. Sachsen an V. v. Fürst HM Friedrich v. Sachsen an W. v. Plettenberg Ks. Maximilian an Frankfurt Kf. v. Brandenburg an Ks. Maximilian RKG an Kf. v. Trier Kf. v. Brandenburg an das RKG Reichsfiskal C. Moeller an Frankfurt Frankfurt an Mühlhausen Memorial Ks. Maximilians für J. Villinger RKG-Mandat an Reichsstände Reichsfiskal C. Moeller an Gf. L. v. Nassau-Weilburg Reichsfiskal C. Moeller an Gf. R. v. Hanau	
All 29 worms	Reichsnskai C. Moeller an Gr. R. v. Hanau	310 A 1
1510 I 3 s.l. II nach 4 s.l.	Kf. v. Brandenburg an Gf. A. v. Nassau Mgf. Friedrich v. Brandenburg-Ansbach an	512
II 22 Worms	Mgf. Kasimir RKG an Esslingen	554 A 1 511 A 1
IX 30 Bacharach	Kurrheinischer Probationsabschied	536 A 2
X 21 Worms	P. Kirsser an Pfgf. Johann v. Sponheim	511 A 1
XII 8 Worms	P. Kirsser an Pfgf. Johann v. Sponheim	511 A 1
XII 21 Worms	Quittung des RKG für Pfgf. Johann v. Sponheim	511 A 1
undat.	Auszug aus der Bilderchronik D. Schillings 41 A 1	, 50 A 4
	Ksl. Instruktion für Gesandte nach Aachen	168
	Auszug aus dem Tagebuch des R. Noltz	473
	Kollektaneen des C. Palthenius 473	App. a-a
	Auszug aus J. J. Fuggers "Ehrenspiegel" Auszug aus dem ersten Teil der "Reichsstädti-	474
	schen Registratur" Auszug aus dem dritten Teil der "Reichsstädti-	475
	schen Registratur"	476
	Teilnehmerverzeichnisse	477
	Auszüge aus dem Rechnungsbuch H. Lorchers	479

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Bandes, ein nachgestelltes A kennzeichnet die Nennung in der Kommentierung oder im Variantenapparat. Bei Nennung im Haupttext werden Erwähnungen in den Anmerkungen der gleichen Seite nicht eigens aufgeführt. Aufgenommen sind Orts- und Personennamen sowie eine Auswahl von Sachbegriffen. Das Register bringt die deutschen Kaiser unter ihren Namen, Könige, Fürsten und Grafen unter ihren Königreichen bzw. Territorien sowie die Reichsprälaten unter ihren Klöstern. Sachbegriffe werden nach Möglichkeit in größere Einheiten zusammengefasst (z. B. Reichskammergericht). Sofern Ereignisse und Personen keinen unmittelbaren Bezug zum Wormser Reichstag haben, werden zur raschen Orientierung Stich- oder Todesjahr angegeben. Orts-, Familien- und Vornamen sind in der Regel in der heute gebräuchlichen Schreibweise wiedergegeben, in den Akten auftauchende signifikante Abweichungen werden in runden Klammern angemerkt. Die häufig wiederkehrenden Namen und Begriffe Maximilian I. und (Hl. Röm.) Reich findet man nur in Verbindung mit Sachbegriffen, das Attribut "ksl." bezieht sich jeweils auf Kaiser Maximilian I. Für Orte in Deutschland und in Osterreich ist das Bundesland angegeben. Stimmen Aussteller und Ausstellungsort (AO) überein (z. B. Stadt Worms), so ist Letzterer grundsätzlich nicht erfasst. Bei unsicheren oder mehreren möglichen Zuweisungen steht hinter der Seitenangabe ein Fragezeichen.

Bay. = Bayern; BB = Brandenburg; BW = Baden-Württemberg; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NÖ = Niederösterreich; NRW = Nordrhein-Westfalen; Nds. = Niedersachsen; OÖ = Oberösterreich; RPf. = Rheinland-Pfalz; SH = Schleswig-Holstein; ST = Sachsen-Anhalt; Thür. = Thüringen.

Aachen/NRW (Ach) 108, 135, 154, 234, 319, 367, 372, 374, 420, 425, 572, 620, 622, 647.

Gesandtschaft zum Wormser RT 370.
 S. auch Inden, P.

Aalen/BW (Alan) 228, 370.

Aberlin, IUD Philipp, Pfalz-Zweibrückener Rat und RT-Gesandter 370, 393, 395, 397f., 400, 403–410, 532, 703.

Adelmann von Adelmannsfelden, Bernhard, Humanist, Domherr zu Eichstätt und Augsburg, bfl. Eichstätter RT-Gesandter 369, 374, 548A, 701.

Johann IV., Deutschordenskomtur zu Mergentheim, RT-Gesandter des Deutschmeisters 369, 371, 385A, 386, 483, 702.

Adelsheim, Wendel von, Kurpfälzer Rat 238f.

 Zeisolf von, Kurpfälzer Rat und Vogt zu Heidelberg 563, 700A, 799A.

Agnadello/Ital., Schlacht 99, 383, 386, 395, 590f., 596, 597A, 607f., 638, 721A.

Aheim, Wolfgang von, bay. Rat 711.

Aigl zu Lind, Sebastian, ksl. Kammerdiener 368A.

Aigner, Michael, Abt von Heiligenkreuz 277A.

Albaner 376.

Albersdorf, Ulrich d. Ä. von, Rat Pfgf. Friedrichs 153, 238f.

Alberti, Antonius, hess. Sekretär 238.

Alben, Hans von der, Landeshauptmann von Salzburg 633.

Albión, Jaime de, span. Gesandter in Frankreich 196A, 199.

Albret, Jean d', H. von Orval, Statthalter der Champagne 189A, 448.

Allgäu, Landschaft 231.

Alpen 733.

Altdorf/Bay. (1504) 677A.

Altenburg/Bay. 553.

Altenburg/NRW 312A.

Alvensleben, Dr. Busso von, Domherr zu Magdeburg, Kurbrandenburger Rat 630A, 631.

Alviano, Bartolomeo d', venez. Condottiere 182A, 590A, 597A.

Alzey, Friedrich von, Frankfurter Bürgermeister (1508/09) und Schöffe 170, 648A.

Amberg/Bay. 553.

Amboise, George de s. Rouen. Amelungsborn/Nds., AO (1509) 363.

Andernach/RPf. 139, 154, 160A, 349A. Anhalt, Ff. 181A.

- F. Adolf II., Dompropst zu Magdeburg, ebfl. Rat und RT-Gesandter 369, 701.
- F. Ernst 748A.
- F. Rudolf, ksl. Hauptmann 183, 187f., 194A, 748A.

Annaberg/Sachsen, Bergwerk 356A, 802A.

Register Register

Ansbach/Bay., AO (1509) 331, 332A, 340, 786, 787A, 790, 792, 794f. S. auch Franken, Ritterschaft, Rittertag.

 Residenzort 615. S. auch Brandenburg-Ansbach, Statthalter.

Antwerpen/Ndl. (Antorff), AO (1508) 194f., 242, 287A, 297A, 325, 689, (1509) 258A, 312A. 338.

- Aufenthaltsort des Ks. 693.
- Stadt 694.

Appeltern, Jacob van, Utrechter Domdekan 631.

Appenzell/Schweiz 436, 441, 595A. Aquileia/Ital., Patriarchat 199, 596A. Aragon, Kg. s. Spanien, Kg. Ferdinand. Arbogast, bfl. Straßburger Bote 636.

Arco/Ital., Waffenstillstand (6.6.1508) 75, 97, 174–177, 179f., 184f., 187, 189, 191–193, 194A, 202A, 204A, 222, 282, 446–448.

Arenberg (Arburg), Robert von, s. Marck, R. Arianiti, Costantino, gen. Comneno, Titular-Hg. von Achaia und Mazedonien, päpstl. Gesandter zum Ks. 77A, 81A, 82A, 206, 576f., 780A.

Arleux/Frkr. 521.

Arnheim/Ndl. 416.

Arnold, Hieronymus, Freiberger Bürger 573. Artzt, Ulrich, Augsburger Bürgermeister, Schwäb. Bundesrat der Städte und RT-Gesandter 120, 176, 215A, 217, 219f., 227–229, 335, 371, 704, 706f., 734, 736, 737A, 739.

Aschaffenburg/Bay., AO (1509) 224, 793, 796.

Auersperg, Hans von, H. zu Schönberg, Krainer Landeshauptmann 281A.

Aufseß (Ufsatz), Peter von, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Propst zu Komburg, bfl. Würzburger Rat, Archidiakon der Landkapitel Weinsberg und Buchen 129A, 371, 386, 681, 686, 702A, 805.

Augsburg/Bay., AO (1504) 256A, (1509) 81A, 82A, 200, 259, 289A, 359A, 597A, 641.

- Aufenthaltsort des Ks. 230, 355A, 360, 641A, 676, 693A.
- Bf. IUD Heinrich IV. von Lichtenau 92, 120, 197A, 228f., 230A, 231, 335, 728f.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 385, 519. S. auch Knöringen, C.
- Hofmarschall s. Güss, W.
- Domdekan s. Zülnhart, W.

- Domkapitel 230, 335A, 728f.
- Reichsmünzstätte 755, 772.
- Stadt 76, 78A, 82A, 93, 110, 112, 204A, 211A, 213, 216–219, 220A, 222A, 223f., 227A, 228, 232f., 259f., 298, 300f., 333, 345, 355A, 370, 434A, 497A, 597A, 649, 695, 706, 732, 734, 736, 745f.
- -- Bürgermeister s. Artzt, U.; Hoser, L.; Langenmantel, J.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 651, 653. S. auch Artzt, U.
- Ratsherren s. Baumgartner, H.; Imhof, H.; Ravensburger, L.

-- Stadtschreiber s. Peutinger, K.

– Tagungsort 152, 525f., 528, 642, 643A, 669. S. auch Reichstag; Schwäb. Bund, Bundesstädtetag/Bundestag.

Aunkofer, Erhard, Regensburger Ratsherr 293.

Babenhausen, Philipp von, Wetzlarer Ratsherr und RT-Gesandter 362f., 653, 703. Bacharach/RPf. 549, 552A, 754, 771A.

Bad Ems/RPf. 563.

Baden, Mgf./Mgft. 758f., 772.

- Mgf. Christoph I., ksl. Statthalter zu Luxemburg und Chiny 373, 427A, 505A, 552f., 562, 569, 579A, 608A, 609A, 631, 742.
- -- Räte s. Landschad, B.
- Mgf. Ernst 310A.
- Mgf. Jakob I. († 1453) 553.
- Mgf. Jakob s. Trier, Ebf.
- Mgf. Philipp (I.) 562f.

Baden-Baden/BW 620, 700A.

Baiersdorf/Bay. 524f.

Bamberg/Bay. (Babenberg), AO (1508) 254A, (1509) 677A. S. auch Franken, Ritterschaft, Rittertag.

- Bf. 754, 758f., 772.
- Bf. Georg III. Schenk von Limpurg 89, 197A, 268A, 347, 369, 382, 384f., 394, 422, 439, 505A, 519, 553, 564f., 613, 615, 617, 621, 634, 653, 675, 677A, 693f., 702, 704f., 732f.
- Boten s. Engelhart, K; Gobel, G.; Krautundfleisch, H.
- Hofmeister s. Schwarzenberg, J.
- -- Hofschneider 705.
- -- Kammermeister s. Braun, H.
- -- Konflikt mit Brandenburg-Ansbach 109, 252–254, 523f.
- -- Konflikte mit Nürnberg 254–257, 524, 680–684.

- Räte 99, 253, 677A, 681f., 684.
   S. auch Egloffstein, L.; Schaumberg, W.;
   Wiesenthau, W.
- Sekretär s. Baumann, K.
- Bm./Hst. 254, 256, 553, 677A, 681A, 704.
- Domkapitel/Domherren 255A, 347.
   S. auch Aufseß, P.; Rabenstein, A.;
   Redwitz, W.
- Dompropstei 255. Dompropst s. Schenk von Limpurg, G.
- Einungsvertrag (1507) 321.
- Landgericht 254, 256.

Bandorf/RPf. 552.

Barby/ST, AO (1509) 241A.

Barby-Mühlingen, Gff. von 241.

– Gf. Jost 241A.

Barneveld/Ndl. (Bernenfelt) 416.

Barth/Part, Heinrich, Münchener Kaufmann 297, 302.

- Basel/Schweiz, Reichsmünzstätte 107, 498, 504, 506, 753, 755, 758.
- Stadt/Kanton 170A, 171A, 595A.Bassano del Grappa/Ital., AO (1509) 618A, 735, 737A.
- Baum, Heinz, ehem. Nürnberger Bürger, Ächter 126, 229f., 294, 683, 685, 737.
- Baumann, Konrad, bfl. Bamberger Sekretär 553.
- Baumgartner, Hans, Augsburger Ratsherr, ksl. Rat und Pfleger zu Ehrenberg 228, 301A, 695, 732.
- Bautzen/Sachsen (Butz, Pautz) 490, 494. Bayer, Jörg, Nürnberger Kaufmann 324. Bayerischer Krieg s. Landshuter Erbfolgekrieg.
- Bayern, Haus 396, 404, 407f., 523. S. auch Session.
- Hg./Hm. 256, 291, 293, 295f., 299, 300A, 304, 395–399, 404, 406–408, 523, 526f., 567, 587, 599A, 640A, 643A, 758f.
- Hg. Albrecht IV. († 18.3.1508) 100, 152A, 157A, 186A, 214A, 217, 221, 230, 268A, 287A, 289f., 291A, 294–298, 301A, 302, 333, 340, 397, 405, 526A, 567, 759A.
- -- Primogeniturordnung (1506) 299A, 301f., 567.
- Hg. Ernst, Sohn Albrechts IV. 300, 599.
- Hg. Ludwig, Sohn Albrechts IV. 300, 599.
- Hg. Wilhelm IV. 81, 126A, 132A, 148A, 149A, 152f., 196, 197A, 211, 218, 258, 268A, 285–291, 293, 296–304, 334, 354, 355A, 359A, 360, 374, 395, 397f.,

405, 407, 484A, 524, 543, 545, 566f., 587, 588A, 597A, 599, 621, 640–642, 643A, 732A, 744, 748, 772, 798. S. auch Landshuter Erbfolgekrieg/Erbfolgestreit; Reichsbelehnung; Session.

- Gesandtschaft zum Wormser RT 99, 106, 288, 291f., 297, 300, 304, 334, 360f., 383, 385, 392f., 395, 397f., 401, 403–408, 514–516, 523, 615, 798. S. auch Closen, H.; Lupfdich, D.; Plieningen, D.; Stauffer zu Ehrenfels, H.
- -- Hofmeister s. Egloffstein, G.
- -- Kanzler s. Neuhauser, J.
- -- Konflikt mit Regensburg 108f., 291–297, 303, 525–527, 640, 641A, 642f.
- -- Räte 303, 484A, 749. S. auch Aheim, W.; Eisenreich, G.; Homburg, W.; Lankofer, W.; Leiter, J.; Peringer, V.; Pfeffenhausen, H.; Stauffer, B.; Trenbach, G.; Wallbrunn, K.; Winzer, K.
- Sekretär s. Koellner, A.
- Vormundschaftsregierung/Vormünder
  Wilhelms IV. 74, 108, 124A, 153, 154A, 217f., 231A, 285–304, 332–334, 354A, 359A, 360f., 525–527, 566A, 567, 587, 599, 640–643, 687A, 732A.
- Hg. Wolfgang, Vormund Hg. Wilhelms
  124A, 152f., 154A, 218, 220, 231A, 285–288, 289A, 291, 292A, 293, 297, 298A,
  299, 301–304, 332–334, 354A, 360, 407,
  523, 527A, 566f., 587, 599, 640–643,
  687A, 799A.
- Hgin. Kunigunde, geb. Ehgin. von Österreich, Witwe Albrechts IV. 152, 154.
- Hgin. Sabine, Tochter Albrechts IV. 90.
- Hgin. Sibylle, Tochter Albrechts IV. 297, 300, 798A.
- Landstände 301.
- Niederland, Landesteil 301.
- Region 396A, 397f., 404–406, 528, 551, 772.
- Bayern-Landshut, Hg. Georg (Jurgen) der Reiche († 1503) 83, 299, 301A, 302, 396f., 405, 528, 567.
- Beheim, Bernhard d. J., Haller Münzmeister 752A.
- Beichlingen (Peuchlingen), Gf. Adam, Assessor (Generosus) am RKG, kommissarischer Kammerrichter 112, 212, 217, 309A, 477f., 496, 499A, 500, 659, 661, 703A.
- Benedikt, Barbier 705.
- Berchem, Johann von, Kölner Bürgermeister (1508/09) 129A, 665A, 669A.

Register Register

Berchtesgaden/Bay., Propst Gregor Rainer 436, 441.

Bergamo/Ital. 199, 596A.

Bergh/Ndl., Gff. von dem 758.

Bergstraße 801.

Berlepsch, Sittich d. Ä. von, hess. Erbkämmerer und Rat 305A.

Berlichingen, Götz von 135f., 161, 664A. Bern/Schweiz 595A.

Besserer, IUD Georg, kursächs. RKG-Assessor 113, 212A, 478, 532, 535, 537, 692.

Betzenstein/Bay. 254, 257, 677A.

Betzschitz, Lic. Christoph von, Offizial des Bf. von Meißen 751A.

Beyer, Christoph, Danziger Chronist 150A.

– Élisabeth/Bele, Ehefrau Gerhards 671A.

 Friedrich, kursächs. Untermarschall 95A, 362, 399, 408, 594.

Gerhard, Kölner Bürger 670–673.

Beyer von Boppard, Adam, Landvogt des Bm. Metz 403A, 637.

- Konrad 403A.

Biberach/BW 228, 370.

Bibra, Hans von, Würzburger Domizellar, bfl. Würzburger Rat 358A.

Bickenbach/Hess. 420, 425, 804.

Biermost, Dr. Johann, kursächs. Kanzler 239A.

Bilsen, Dr. Herbert von, Jülicher Rat, Kölner Syndikus 703A.

Bingen/RPf. 546, 562.

Birgel/RPf. 552.

Bitsch, Gf. s. Zweibrücken.

Blankenfeld, IUD Johann, Kurbrandenburger Rat und RKG-Assessor 743A, 750.

Bletz von Rotenstein, Johann, Konstanzer Domdekan 262f.

Blois/Frkr., Vertrag (12.10.1505) 443A.

Bodman, Johann Gabriel von, Konstanzer Domherr 262A.

 Johann Konrad von, Konstanzer Domherr und Kantor 262.

Boecklin, IUD Wolfgang, ksl. Sollizitator an der Kurie 779A, 780f.

Böhmen (Behaim, Beheym), Kg./Kgr. 74, 203f., 349f., 543, 545, 551, 559, 683, 779, 793.

- Kg. Wladislaw s. Ungarn.

- Söldner 436, 442.

- Stände 230, 239, 683f.

Bogenberg/Bay., Wallfahrtsort 293A. Bohel/Böhl, Ludwig, Wormser Ratsherr 424A, 807A. Bolch, Philipp, Kurmainzer Vogt in Bingen 547A.

Bomhover, Dr. Christian, Sekretär des Deutschordensmeisters 149A.

Bon, Dr. Alvise, venez. Podestà von Casalmaggiore 654A.

Bonames/Hess. (Stadtteil von Frankfurt), AO (1509) 305A.

Bonn/NRW 129A, 349A, 754, 771A. S. auch Kurfürsten, rheinische, Probationstag.

Bonnard, Claude, H. v. Gommegnies, Kommandeur von Béthune 187A.

Bopfingen/BW 370.

Boppard/RPf. 176, 178-180.

Bottener (Butener), Johann, Mühlhäuser Schreiber 328, 571, 657, 660.

Botzheim, Dr. jur. Johannes von (Abstemius), Humanist, Konstanzer Domherr 262A.

Bourgneuf-en-Retz/Frkr. 670A.

Boyneburg, Reinhard von 622A.

Bozen/Südtirol 85A, 313A, 527A. S. auch Österreich, Tirol, Landtag.

Brabant, Hm. 415, 609A, 630, 658, 663f., 665A, 668A.

Brambach (Brombach, Bronberger), Friedrich von, Jülicher Rat, RT-Gesandter Jülichs und des Bf. von Münster 96, 129A, 311f., 369f., 374, 702f., 784.

Brandenburg, Bf. 246A, 247, 250–252.

- Bf. Hieronymus Scultetus 246–250, 251A, 252A
- Burg, AO (1509) 252A.
- Haus 311, 543A, 545, 553A, 787, 804.
- Kf./Kff. 88, 114, 246A, 248, 251f., 554, 631.
- Kf. Albrecht Achilles († 1486) 251, 546A.
- Kf. Joachim I. 88, 101, 112f., 159, 168, 170, 175, 181, 201, 204f., 244–252, 314A, 317A, 350f., 483A, 505A, 529, 539f., 554–556, 561, 589f., 625A, 629–632, 678, 698, 732A, 733, 740, 743f., 750, 759, 772, 797.
- -- Gesandtschaft zum Mainzer Tag (1508) 132, 158f. S. auch Stein, E.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 106, 368f., 385, 519, 559, 614f., 630A, 741.
   S. auch Stein, E.; Wins, G.
- -- Räte 250A, 314A, 554. S. auch Alvensleben, B.; Blankenfeld, J.; Matthie, J.; Sunthausen, V.
- -- Sekretär s. Claus, C.
- Kf. Joachim II. (nach 1535) 556A.
- Kf. Johann Cicero († 1499) 314A.
- Kfm. 245, 246A, 247f., 250-252, 630A.

- Mark 314A.
- -- Gff. s. Honstein; Ruppin.
- Mgf. Albrecht, Sohn Kf. Johann Ciceros,
   Domherr zu Köln 244, 246, 629, 631A.
- Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Mgf./ Mgft. 72, 90, 110, 541, 754, 790–795.
- Mgf. Albrecht I. s. Brandenburg, Kf. Albrecht Achilles.
- Mgf. Friedrich II. 90, 95, 120, 171, 173–175, 200–204, 229A, 268A, 310f., 317A, 331f., 335, 340–342, 346, 348, 368, 376, 383, 407, 505A, 507, 543A, 544A, 545f., 564f., 647, 690, 701, 736, 772, 786–795.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 90, 99, 100A, 386, 399f., 407, 545, 786, 788.
   auch Heimkofen, T.; Seckendorff, H.
- -- Konflikt mit Bamberg 109, 252-254, 523f.
- -- Konflikt mit Nürnberg 120, 126.
- -- Konflikt mit Oettingen 229, 232.
- Räte 175, 201f., 253, 340, 524, 787, 789f. S. auch Lentersheim, L./V.;
   Rosenberger, M.
- -- Statthalter zu Ansbach 792-795.
- Mgf. Georg (der Fromme), Sohn Friedrichs II. 342A, 615.
- Mgf. Kasimir, Sohn Friedrichs II., ksl. RT-Kommissar 83, 95, 100, 201, 311, 322, 335, 340A, 361, 368, 373, 376, 379–384, 386, 412, 414, 420f., 507, 538, 546f., 557–559, 577, 579–594, 599–602, 604, 608, 610f., 615, 617A, 635, 647f., 657, 690, 693, 695, 701, 736, 786, 795A, 807. S. auch Maximilian I., Stellvertreter.
- Mgfin. Beatrix, geb. Frankopan, Gemahlin Mgf. Georgs 342A.
- Mgfin. Elisabeth, Tochter Friedrichs II.
   310f.
- Mgfin. Sophia, geb. Prinzessin von Polen, Gemahlin Friedrichs II. 203f., 342.
- Brandenburg-Küstrin, Mgf. Johann (nach 1535) 556A.
- Brandenburg-Kulmbach, Mgf. Johann d. Alchimist († 1464) 200A.
- Mgfin. Barbara, geb. Hgin. von Sachsen, Gemahlin Johanns († 1465) 200A.
- Brandenburg a. d. Havel, Kloster auf dem Marienberg (1483) 247A.
- Braubach/RPf., Verhandlungen/Abschied (1508) 316–318.
- Braun, Hans, bfl. Bamberger Kammermeister 704.
- Braun von Schmidburg, Nikolaus 562f.

Braunsberg/RPf., Burg 551.

Braunschweig-Lüneburg, Hg./Hm. 758f.

- Hg. Heinrich d. M. 134A, 170, 181, 744A.

- Braunschweig-Lüneburg in Calenberg und Göttingen, Hg. Erich I. 66, 90, 101, 141, 312f., 368, 373, 394A, 573, 582–584, 597–599, 701.
- -- Kammermeister s. Grünhofer, H.
- -- Sekretär s. Tenglinger, M.
- Hgin. Katharina, geb. Hgin. von Sachsen 598.
- Braunschweig-Lüneburg in Wolfenbüttel, Hg. Heinrich I. (d. Ä.) 90, 101, 130, 134, 139A, 159, 161, 363, 373, 421, 426, 519, 529A, 573, 584, 599, 615, 701, 706A, 800, 803

Braunshorn/RPf., Burg 549A.

Breder von Hohenstein, Philipp 700A.

Breisgau/BW, Region 569.

- Breitbach/Breidbach, Johann von, Kurkölner Rat 374, 550.
- Paul von, Kurkölner Rat und Marschall 74A, 169, 550.
- Breitenbach, Dr. jur. Georg von, sächs. Rat 746f.
- Breitschwert/Praitschwert, Lukas, ksl. Sekretär, Ratsherr zu Klosterneuburg 277A. Bremen, Ebf. 772.
- Ebf. Johann III. Rode von Wale 505A.
- Stadt 505A.
- Brempt, Adrian von, ksl. Feldzeugmeister 306A, 312A, 438A, 637.
- Brentz, Georg, bfl. Speyerer Landschreiber 563.

Brescia/Ital. 199, 596A.

- Breslau/Schlesien (Presla; poln. Wrocław) 244f., 249A, 490, 494, 630A, 780–782, 797A.
- Tag zu (1508) 267, 391, 487, 490A, 492, 494.

Brest/Weißrussland, Vertrag (1435) 486A. Bretagne, Hm. 718.

Brindisi/Ital. 199.

Brixen/Südtirol, AO (1509) 258A.

- Aufenthaltsort des Ks. 85A.
- Bf. Christoph von Schroffenstein 258–260.
- Bf. Melchior von Meckau, Kardinal(† 3.3.1509) 82, 258A, 260A, 347.
- Bm./Hst. 258A, 259.

Brohl/RPf., Burg 549A.

Bruchsal/BW 85A, 316, 361, 578, 650.

Brudersohn, Kilian, Befehder 614A.

Brüssel/Belg., AO (1509) 202, 236, 253, 280, 281A, 301A, 306, 310, 311A, 319, 331, 427A, 529A.

- Residenzort 195.

Brugge, Tilmann d. Ä., Kölner Bürger 672f. Brun, Hans, Wormser Bürger 326A.

– Jörg, Wormser Bürger 326A.

Bruns, Johann, Göttinger Stadtschreiber und Ratsnotar 171A.

Bstoltz, Peter, Aachener Bürgermeister 370A. Bubenhofen, Hans Kaspar von, württ. Rat, Landvogt zu Mömpelgard 595A.

 Matthäus von, Konstanzer Domherr 262.
 Buchhorn/BW (heute Friedrichshafen) 227A, 370.

Buchloe/Bay. 85A.

Buda/Ungarn, AO (1508) 169A.

Büdesheim/RPf. 562.

Bünau, Heinrich von, kursächs. Rat 239A.

Burgau, Mgft. 729A.

Burgauer, Hans, Lindauer Bürger 436, 441.

Burghausen/Bay. 302, 566A.

Burgo, Andrea del, ksl. Rat (1508) 121A. Burgund, Erblande 73, 76A, 82A, 125, 127, 133, 147, 180, 188, 190f., 193, 199A, 205A, 274A, 276–278, 281f., 284, 375, 417A, 479, 605, 619. S. auch Habsburg, Erblande.

- Generalstaaten 75, 81f., 192, 194, 275.
- Gft. 543, 545, 665A, 668A, 756.
- Großer Rat in Mecheln 194A, 608A.
- Haus 188, 191f., 196f., 282, 427, 606, 718f., 726.
- Hg. 374, 426, 444A, 606.
- Hg. Karl, Sohn Hg. Philipps 121A, 194A, 268, 275A, 281A, 415f., 658.
- Hg. Karl der Kühne († 1477) 185, 189, 675.
- Hg. Philipp der Schöne, Kg. von Kastilien, Sohn Maximilians I. († 1506) 178, 281, 312A, 416, 520, 665A.
- Niederlande/Niederburgund 76, 79, 90, 130, 143, 177A, 180, 187–189, 191, 193f., 196A, 197, 207, 214, 265A, 266, 304f., 312A, 331A, 344f., 354, 375, 415, 593f., 647, 649A, 665A, 668, 670, 674, 693A, 713f.
- Ständetag zu Mecheln (Jan. 1509, geplant) 195A.
- Statthalterin Ehgin. Margarethe, Hgin. von Savoyen, Tochter Ks. Maximilians 75f., 77A, 130A, 180, 187A, 194–198, 199A, 281, 416A, 665, 668, 693A, 722A.

Buseck, Gilbrecht von, Mainzer Domherr und Binger Amtmann 546A, 547A.

– Macharius von 546.

Butler/Paudler, Johann, Nordhäuser Ratsherr und RT-Gesandter 343A, 703f. Butzbach/Hess., AO (1509) 363.

Byzanz/Konstantinopel (1453) 278A.

Cadoretal/Ital. (kodober) 182, 202. Calenberg/Nds., AO (1509) 598A. Cambrai (Cameracensis, Camerach, Kamerach, Karmach), Bf./Bm. 453A, 519– 521.

- Bf. Jakob von Croy 67A, 98, 101, 367, 372, 420, 428, 431f., 449, 453, 519–521.
- Stadt 101, 453, 519-521.
- Verhandlungen/Vertrag/Liga (Dez. 1508)
  (ainigung, verstentnuss) 69, 76, 79, 80A, 85, 97, 100, 102f., 194–199, 200A, 201f., 205, 207f., 268, 280f., 283, 330, 340, 377, 387, 413, 415–417, 443, 445, 448, 450f., 455f., 596, 605, 626, 641, 646, 657f., 680, 694, 696, 698, 711, 713f., 716f., 719, 721, 724, 728.

Cambrésis/Frkr. (Cameraco), Region 520f.Capell, Johann von der, Regensburger Domherr und Propst zu Spalt 289.

Caravaggio/Ital. 597A.

Carben, Emmerich von, ebfl. Viztum in Mainz 355A, 773.

Carvajal, Bernardino López de, Bf. von Sigüenza und Frascati, Kardinal von S. Croce in Gerusalemme/Rom, Protektor der dt. Nation, päpstl. Legat zum Ks. (1508) 120–122, 124A, 165, 167, 180, 326, 531, 533, 782.

Casalmaggiore/Ital. (Causale maior) 654. Celle/Nds. (Czell) 170.

Cervia/Ital. 199, 444A.

Cesena/Ital. 199.

Champagne/Frkr. (Tshanpani) 121, 127.

Chlodwig I., fränkischer Kg. († 511) 521. Christenheit/christlich 76, 99, 166, 186, 191, 196–198, 237, 263, 275, 278f., 337, 345, 377, 379, 382, 387–389, 391, 413, 417, 443f., 447, 450, 452A, 455, 460, 462,

464, 486f., 492, 526, 539f., 606, 658, 713, 716f., 719f., 723f., 778.

Christian (Cristan), Andreas, Sekretär der ksl. RT-Kommissare 84, 593.

Johann, Frankfurter Stadtschreiber 330, 759.

Clairy/Frkr., H. von 521.

- Clapis, Dr. jur. Peter von, Kölner Ratskonsulent 669A.
- Claus, Christoph, Sekretär Mgf. Friedrichs von Brandenburg 792, 794.
- Cleen, Dietrich von, Landkomtur der Deutschordensballei Marburg 271A, 272A, 354, 483, 565A, 702A.
- Closen, Hans von, bay. Rat und RT-Gesandter 289A, 361, 370, 640–643, 702, 798A. Coburg/Bay. 565, 626. Cochem/RPf., AO (1508) 337A.

- Cölln/Spree, AO (1508) 168A, 244, 246A, 247, (1509) 249, 350, 630A, 631A, 740, 744A.
- Coesfeld (Coisfelt), Heinrich von, Kölner Münzprüfer 753, 774.
- Collen, Hans von, ksl. Bote 171A, 240A. Colmar/Elsass 235f., 370.
- Conchillos, Jaime de, Bf. von Gerace, span. Gesandter (1508) 122A, 196A.
- Condulmer, Antonio, venez. Gesandter in Frankreich (1508) 145A.

Conegliano/Ital. 741A.

- Conrater/Conratter, Mag. Lukas, Konstanzer Domherr 262A.
- Contarini, Zaccaria, Hauptmann von Cremona, venez. Gesandter 77, 78A,
- Conti, Sigismondo de, päpstl. Sekretär 443, 444A.
- Cortembach, Pierre de, Lütticher Domherr, bfl. Lütticher Kanzler und RT-Gesandter 369, 522, 702A.

Crema/Ital. 199, 596A.

Cremona/Ital. 199, 201, 592A, 596A, 654. Crèvecœur-sur-l'Escaut/Frkr. 521.

Croaria, IUD Hieronymus von, ksl. Fiskal am RKG, Nürnberger Ratskonsulent 246, 477f.

Dänemark (Tenmarkt), Kg. Johann I., Kg. von Norwegen und Schweden, Hg. von Schleswig-Holstein 476f., 529, 754, 799.

- Gesandtschaft zum Wormser RT 703. Dalberg, Kämmerer von Worms, Adelsgeschlecht 420, 424, 538, 689-692, 807.
- Dieter 396, 549A.
- Friedrich († 1506) 549, 690A.
- Friedrich, Sohn Friedrichs 549A.
- Johann, Sohn Friedrichs 549A.
- Katharina, geb. Gemmingen, Witwe Friedrichs 691.
- Philipp, Sohn Friedrichs 549A.

– Wolfgang 549.

Wolfgang, Sohn Friedrichs 549A.

Dalheim, IUD Johann von, Kurmainzer Kanzler 165, 379, 412A, 779A, 782A, 786, 789A.

Dalmatien/Dalmatiner 184.

Danzig/Polen 150A, 390, 704A.

Darmstadt/Hess. 166A, 318, 528.

Dattenberg/RPf. 551.

Daun-Oberstein, Melchior von, Gf. zu Falkenstein 547A.

- Philipp III. von († 1434) 547A.
- Wirich VI. von, Gf. zu Falkenstein († 1501) 547A.

Deinschwang/Bay. (1504) 677A.

Den Haag/Ndl., AO (1508) 189, 190A, (1509) 111A.

Dendermonde/Belg. 311, 312A.

Deutschland/Deutsche Nation/Deutsche 76, 80, 84, 109, 130–133, 137, 140, 143A, 147, 156A, 165f., 172–175, 177, 182–188, 191f., 196f., 208, 217, 221f., 236f., 254, 272, 275f., 279, 337, 345, 350, 357, 379, 382, 389, 391, 413, 419, 433, 442, 447f., 452A, 455, 462, 464, 467, 484, 486–488, 491A, 539, 586, 592A, 605, 607, 635, 639, 646, 649A, 694, 713, 715–726, 740, 761, 775-777.

- Deutschorden 70, 101, 149, 264-273, 358, 389–391, 400, 410, 483–495, 564f., 638– 640, 698, 778–783.
- Ballei Elsass-Burgund 638.
- Landkomtur s. Klingenberg, W.
- Ballei Etsch, Landkomtur s. Knöringen, H.
- Ballei Koblenz, Landkomtur s. Seinsheim, L.
- Ballei Marburg, Landkomtur s. Cleen D.
- Ballei Thüringen, Landkomtur s. Uttenro-
- Deutschmeister Hartmann von Stockheim 264, 265A, 271f., 483f., 565, 702A.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 99, 272, 519. S. auch Adelmann, J.
- Generalprokurator in Rom s. Kitzscher, J.
- Großkomtur s. Drahe, S.
- Hochmeister 389f., 487.
- HM Friedrich von Sachsen 89f., 101, 105, 149f., 264–274, 354, 358, 369, 383, 389– 394, 400, 402–404, 410, 476f., 483–495, 564f., 566A, 638–640, 693f., 699, 701, 702A, 778–783.
- HM Heinrich Reffle von Richtenberg († 1477) 390A.

- HM Heinrich Reuß von Plauen († 1470)
   390A.
- HM Johann von Tiefen († 1497) 390A.
- HM Martin Truchseß von Wetzhausen († 1489) 390A.
- Kanzler s. Werthern, D.
- Kapiteltag in Frankfurt (Nov. 1508) 565A,
   (Mai 1509) 271f., 483f.
- Komtur in Königsberg s. Eltz, G.
- -- Mergentheim s. Adelmann, J.
- Virnsberg s. Seckendorff, B.
- Konflikt mit Polen 72, 90, 94A, 101, 105, 108, 266–273, 389–393, 400, 402f., 483–495, 638–640, 698f., 778–783.
- Meister in Livland Wolter von Plettenberg
  149, 150A, 264A, 265, 267–269, 271, 273,
  391, 483, 484A, 488, 491A, 638A, 779,
  783.
- Ordensprotektor in Rom s. Riario, R.
- Versammlung in Marburg (Aug. 1508) 265, 483f.

Deutz/NRW (Stadtteil von Köln) 670. Deventer/Ndl. 772.

Diebach/RPf. 549A.

Dienheim, Wigand von, Kurpfälzer Rat und Amtmann zu Oppenheim 374, 396, 753, 774.

Dietrich, Ambrosius, Protonotar am RKG 212A, 245A, 246A, 249A, 286A, 403A, 479, 481, 496, 504, 577, 617, 618A, 648, 652, 656f., 659, 679A, 744.

Diez/Dietz, Dietrich von, Kurtrierer Rat 773. Dillingen/Bay., AO (1508) 335, (1509) 229A, 230A.

Dinkelsbühl/Bay. 370, 738f.

Dobeneck, Jakob von, Marschall des Deutschordens-Hochmeisters 270A.

Domnau/Ostpreußen (russ. Domnowo) 564f.

Donauwörth/Bay. 228.

Dordrecht/Ndl. (Dortrich), AO (1508) 264, 480

Dornbach/Kärnten (Ortsteil von Malta) 633. Dortmund/NRW 65A, 505A, 704, 772.

Drach, Johannes, Prokurator am RKG 113A.

Peter, Buchdrucker in Speyer 530.

Drahe, Simon von, Großkomtur des Deutschen Ordens, Regent in Preußen 265A, 268A, 269A, 270A, 273A, 638A.

Draxdorf, Jost von, hess. Amtmann zu Eppstein 785.

Dresden/Sachsen, AO (1508) 149, 150A, (1509) 308A, 309A, 643, 752, 802A.

Drimborn, Johann von, Aachener Bürgermeister 370A.

Düsseldorf/NRW, AO (1509) 287A, 311, 312A, 349.

- Aufenthaltsort des Ks. 349A.

Duisburg/NRW, AO (1508) 189A, (1509) 84A, 85A, 206A, 349, 417A.

- Aufenthaltsort des Ks. 349A.

Dungin (Deuchen) von Wittlich, IUD Heinrich, ebfl. Trierer Kanzler, Offizial zu Trier 371, 386, 531f., 692.

Duntzenheim, Konrad von, Straßburger Ratsherr 737f.

Eberhart, Wolfgang, Kurkölner Münzwardein 773A, 774A.

Ebernburg/RPf. 562.

Eberstein, Gf. Bernhard III. 500.

Ebner, Hieronymus, Nürnberger Ratsherr 176, 342A.

Egerer, Linhart, Nürnberger Bote 734. Egloffstein, Anna von, Tochter Konrads XIV. 564f.

- Barbara von, Tochter Konrads XIV. 565.
- Gregor von, Hofmeister Hg. Wilhelms v. Bayern 525, 527A.
- Hartung VIII. von (1472) 565.
- Heinrich VII. von († 1502) 564.
- Konrad XIV. von († nach 1469) 564f.
- IUD Leonhard von, bfl. Bamberger Rat und Domscholaster 347, 371, 386, 523f., 553, 705.
- Sigmund IV. von († 1507) 565.
- Susanna s. Kreytzen, S.

Egmond, Adolf von († 1477) 187A.

- Floris von, Gf. von Büren, H. von Ijsselstein 305A.
- Karl von s. Geldern.

Ehingen/BW 120f., 124A.

Ehingen, Rudolf von, württ. Rat 595A.

Ehrenberg/Tirol, Burg 85A.

Ehrenbrecht, Bartholomäus, Advokat am RKG 113A.

Ehrenbreitstein/RPf. 700A.

Eibiswald, Sigmund von 345.

Eichsfeld, Lft. 573.

Eichstätt/Bay. (Eystet), AO (1509) 109A.

- Bf. Gabriel von Eyb 73, 108A, 156A, 157A, 186A, 197A, 547A, 548A, 680f., 686.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 385, 519. S. auch Adelmann, B.
- -- Hofmeister s. Gumppenberg, G.

- Bm./Hst. 677A.
- Eidgenossen/Eidgenossenschaft 77, 90, 120f., 124A, 125, 127A, 133, 178, 185, 190f., 262A, 277, 281, 314f., 437, 441, 543A, 595A, 606, 788.
- Söldner 121, 124, 125A, 126f., 129–131, 133, 141, 171f., 182, 195A, 206, 314A.
- Tagsatzung, Baden/Aargau (Juli 1508) 170A.
- -- Einsiedeln (Nov./Dez. 1506) 178A.
- -- Einsiedeln (März/Apr. 1508) 124A.
- -- Luzern (Apr. 1509) 595A.
- -- Zürich (Okt. 1508) 314A.
- -- Zürich (März 1509) 595A.
- -- Zürich (Mai 1509) 595A.

Eindorf/Bay., Reichshof 613A.

Einhartshausen/Lothr., Zoll/Zöllner 257A, 258.

Einsfeld/Ensfeld/RPf. (heute Wüstung) 552.

Einsiedeln/Schweiz s. Eidgenossen, Tagsatzung.

Eisenach/Thür., AO (1509) 627A.

Eisenkrämer, Adam, ebfl. Kellerer zu Mainz 778.

Eisenreich, Dr. Georg, bay. Rat, Dechant zu St. Peter/München und Propst zu St. Peter am Madron 132A, 153, 332–334.

Elbing/Polen 150A, 390.

Elchingen/Bay., Abt Johann Kiechlin 229f., 231A, 370.

Elsass 133, 427.

- Ballei s. Deutschorden.
- Landvogtei 200, 622.
- Reichsstädte 234f.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 79A.S. auch Jungvogt, U.

Eltz, Georg von, Deutschordens-Komtur von Königsberg 265, 267, 269A, 483A.

 Johann von, Pfalz-Simmerner Hofmeister und RT-Gesandter 90, 370, 393, 395–400, 403–410, 547A, 701A.

Emden und Ostfriesland, Gff. von 196.

Gf. Edzard I. der Große 305A, 308A, 772.
 Emershofen, Dr. Anton von, Kurbrandenburger RKG-Assessor 112, 212A, 245, 252, 478, 743, 750.

– Dr. Hans/Johannes von, ksl. Rat, ehem. RKG-Assessor 577, 617.

Emmerich/NRW 772.

Ende, Heinrich vom, kursächs. Rat 239A. Engel, Wolfgang, Schwäb. Bundesbote 221A. Engelhart, Klaus, bfl. Bamberger Bote 705. Engelhartszell/OÖ, Maut/Zollstätte 305. Engellender/Engelländer, IUD Johann, hess. Kanzler und RT-Gesandter 180, 331,

Kanzler und RT-Gesandter 180, 331, 370f., 386, 703A, 727.

Engelthal/Bay., Kloster (1504) 677A.

England, Kg. Heinrich VII. 77, 81A, 121A, 130, 131A, 180, 190f., 195, 199, 203, 268, 277, 300, 301A, 694.

- Gesandtschaft zu Ehgin. Margarethe
   (1508) 196f. S. auch Howard, T.; Wingfield, E.; Young, J.
- --- (1509) s. Spinelly, T.
- Kgr. 121, 180.
- Maria, Tochter Heinrichs VII. 121A.
- Prinz Heinrich, Sohn Heinrichs VII. 300A. Enkirch/RPf. 553.

Ensisheim/Elsass s. Österreich, Vorderösterr., Landtag/Regierung.

Eppstein/Hess., Hft. 139, 801.

- Gottfried von 200, 236, 316–319, 372, 611, 623, 801.

Eppstein-Königstein-Münzenberg, Gf. Eberhard IV., ksl. Rat 108A, 139, 200, 236, 316–318, 367, 372, 420, 423f., 498, 504, 506, 610f., 620, 623, 753, 758f., 771f., 774, 800f.

-- Räte s. Siegwein. P.

Erbach (und Bickenbach), Schenken von 108A, 528, 727A, 800.

- Anna Schenkin von 425A, 804A.
- Asmus Schenk von († 1503) 367, 372, 420, 425.
- Eberhard XI. Schenk von 528, 801, 804.
- Katharina Schenkin von 425A, 804A.
- Valentin I. Schenk von 528, 801, 804.
  Erfurt/Thür. (Ertfurt), Rätetag (Okt. 1508) 317A.

- Stadt 490, 494, 751A.

Erlbach, Dr. Georg, ebfl. Salzburger Kammermeister 633.

Ernau, Lienhard von, ksl. Viztum in der Steiermark 280A.

Erwin, Hans, bfl. Speyerer Kellerer 264. Eschwege, Johannes, hess. Sekretär 339A. Essen/NRW, Äbtissin Meyna von Daun-Oberstein 505A, 772.

Esslingen/BW, AO (1509) 229A. S. auch Schwäb. Bund, Bundestag.

- Stadt 126A, 170, 228, 229A, 289A, 370, 469A, 614A, 748.
- Bürgermeister s. Ungelter, H.
   Etsch (ital. Adige), Fluss 649.

Europa 82, 103, 111. Eyb, Ludwig d. J. von, Kurpfälzer Viztum zu Amberg 551.

- Fabri, Jakob, Propst von St. Thomas/Straßburg 637.
- Johann, gen. Windeck, Notar 530, 532, 535, 537.
- Petrus, Notar der Mainzer Dompropstei 530, 532, 535, 537.
- Faenza/Ital. (Faventia) 199, 360, 387, 443, 444A.
- Feilitzsch, Fabian von, bfl. Naumburger Hauptmann zu Zeitz 239.
- Felberger/Fellberger, Marx/Markus, Bamberger Kaufmann und Ratsherr 704. Feltre/Ital. 721A.
- Bf. Antonio Pizzamano 78A.
- Fend, Erasmus, bay. Hofrat und Archivar († 1585) 412A, 798A.
- Ferrara, Hg. Alfonso I. d'Este 199, 201. Fes/Marokko, sog. Prinz von 95A.
- Festlichkeiten/Zeremonien während des RT 71, 95, 109, 110A. S. auch Reichsbelehnung.
- Einzug Kf. Friedrichs von Sachsen (21.5.) 98f., 691.
- Einzug Ks. Maximilians (21.4.) 87, 90, 95, 355, 361, 367f., 374, 376, 382f., 576, 645f., 689f.
- Eröffnung des RT (22.4.) 95f.
- Fiemel, Hans, Leser am RKG 479.
- Filipec, Johann, resign. Bf. von Großwardein und Administrator zu Olmütz (1508) 267A. Findich, N. 294.
- Firmian, Niklas von, Hofmeister der röm. Kgin. 127A, 179A, 261A, 337.
- Fischborn, Ludwig von 620, 622.
- Walter von, Frankfurter Amtmann zu Bonames 305A.
- Fischer, Gottfried 562.
- Fiume/Rijeka/Kroatien 275A.
- Flandern 444A.
- Fleckenstein, Heinrich XVII. von, Frh. zu Dagstuhl, Oberamtmann zu Lützelstein 258A.
- Jakob II. von, H. zu Sultz und Oberwasenstein, Kurpfälzer Rat 257A, 700A.
- Fleming (Flemyngen), Hans, Hagenauer Stettmeister 170.
- Flersheim, Philipp von, Speyerer Domherr und bfl. Speyerer RT-Gesandter 352, 369, 563, 702.

Flore, Hermann, Kölner Bürger 674f. Florenz/Ital., Republik 81A, 127, 201. Forchheim/Bay. 524, 677A, 683A. Forstmeister von Gelnhausen, Philipp, Kurpfälzer Rat 436, 442. Fragenstein/Tirol 85A, 469A, 736A. Franken, Region 396A.

- Ritterschaft 267, 268A, 270–272, 333, 443.
- Rittertag, Ansbach (Febr. 1509) 268A.
- -- Bamberg (Mai 1509) 271f., 625.
- -- Schweinfurt (Apr. 1509) 120.
- Frankfurt a. M., AO (1509) 572A, 653, 753, 755.
- Reichsmünzstätte 506, 753, 771.
- Stadt 74, 78A, 97, 99, 106, 119, 127, 136A, 143, 163, 170f., 178, 196, 227A, 232–235, 305A, 312f., 317A, 328–330, 333–336, 342, 344–346, 353, 355, 359, 361, 363, 436, 439, 446, 498A, 502f., 527, 570–572, 573A, 578, 612, 615, 618f., 638, 645–657, 659–663, 703A, 711A, 726A, 742A, 747A, 748A, 759, 800A.
- -- Bürgermeister 753. S. auch Alzey, F.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 97,
  235, 329f., 355, 359, 361, 423, 439, 578.
  S. auch Frosch, J.; Holzhausen, G.
- -- Messe 550A, 664A, 666A, 765.
- Ratsherren s. Hindersberg, K.; Jungen, J.;
   Rückingen, K.; Sachs, J.
- Stadthauptmann s. Heusenstamm, M.
- Stadtschreiber s. Christian, J.; Schwarzenberg, M.
- -- Syndici s. Serenarius, A.; Siegwein, P.
- Tagungsort 73, 129, 134, 136, 139, 581, 765. S. auch Deutschorden, Kapiteltag; Reichsmünztag; Reichstag.
- Frankfurt (Oder)/BB 244f., 249A, 630A, 772, 797A.
- Frankreich/Franzosen 69, 73, 75–80, 97, 99, 102, 104, 115, 120f., 124f., 127, 130, 133, 140f., 143, 147, 150A, 160A, 170f., 172A, 173–175, 187, 205, 317A, 415, 461, 520f., 605f., 713, 720f., 722A, 733.
- Kg. Ludwig XI. († 1483) 444A.
- Kg. Ludwig XII. 76, 80, 81A, 95, 103, 122, 130f., 133, 144, 160A, 169, 171f., 176A, 177f., 179A, 180, 182f., 185, 187–199, 201–205, 207, 275–277, 281, 349f., 360, 377f., 387f., 394, 415–417, 443, 447f., 450, 455–459, 461, 590f., 596, 597A, 604, 608, 635, 647, 658f., 661, 713f., 717, 719–721, 741A. S. auch

- Agnadello; Cambrai, Verhandlungen.
- -- Gesandtschaft zum röm. Ks. (1509) 95, 376, 597A, 647, 649, 651.
- Postmeister 386, 590.
- Prinzessin Claudia, Tochter Ludwigs XII. 415, 658.
- Fraunberg zum Haag, Lienhart/Leonhard Frh. von, ksl. Rat und oberster Hofschenk 619A.
- Sigmund Frh. von, Pfleger zu Neuburg/ Inn, ksl. Rat und RT-Kommissar 83, 106, 112, 373, 379, 384, 386, 412, 414, 420f., 580–584, 588–594, 597–601, 610, 614– 617, 619f., 628f., 657, 693, 695. S. auch Maximilian I., Stellvertreter.
- Wolfgang II., H. zu Prunn 619A.
   Freiburg, Philipp von, ksl. Bote 318.
   Freiburg i.Br./BW 759, 772. S. auch Reichstag.
- Freiburg im Üchtland/Schweiz 595A. Frei-Laubersheim/RPf. 552.
- Freising/Bay., Bf. Philipp, Pfgf. bei Rhein 156A, 181, 196, 197A, 300A.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 106, 519, 615. S. auch Wacker, J.

Freudenberg, Adam von 731.

Freusburg/ŘPf. (Stadtteil von Kirchen) 551. Friaul/Ital., Landschaft 133, 190, 199, 202, 282, 596A, 694, 733, 741A.

Friedberg/Bay., AO (1504) 510A.

Friedberg/Hess., Stadt 359, 361.

Friedrich III., röm. Ks. († 1493) 141A, 142A, 189, 278, 319f., 343A, 389A, 396, 444A, 486A, 508, 622A, 664, 667, 673A.

Friesbach/Freisbach/Frischbach, Lic. Hieronymus, bfl. Speyerer Syndikus 563.

Friesland 304, 305A.

- Gff. und Hh. in 308A.

Frisio, Niccolò, mantuan. Gesandter (1508) 122, 197A.

Fritzlar, Wilhelm (von), Goldschmied und hess. Münzwardein 541A, 785.

Fröschlmoser, Virgil, Salzburger Ratsherr 632.

Frosch, Johann, Frankfurter Ratsherr und RT-Gesandter 93A, 329, 362f., 370f., 374, 380A, 538A, 571, 645–657, 659–663, 703.

Frundsberg, Adam von, Schwäb. Bundeshauptmann der Prälaten und des Adels 120, 176, 219, 230f., 526A, 530A, 643A. Fuchs, Thomas, Fugger-Faktor 469A.

Fuchs von Dornheim, Hans, Kurpfälzer Marschall 553.

Hartmann, bfl. Speyerer Rat und Hofmeister 563.

- Fuchs von Fuchsberg, Degen, ksl. Rat und Hauptmann zu Kufstein 197A, 421, 575A, 693, 695.
- Fürderer, Dr. Johann, Kurmainzer RKG-Assessor 212A, 477f.
- Fürst, IUD Veit von, ksl. Rat und Pfleger zu Eisenstadt und Scharfeneck 782f.
- Fürstenberg, Gf. Wolfgang, ksl. Rat und Hofmarschall, Obersthauptmann und Landvogt im Elsass 171, 194, 370A, 570, 635, 749.
- Fürth/Bay., Hofmark/Landbezirk 254f., 257. Fütterer, Nürnberger Familie/Handelsgesellschaft 678.
- Fugger (Fucker), Augsburger Firma/Bank 80A, 82A, 99, 103, 258A, 259, 260A, 387, 402, 432–436, 468, 560, 586, 612, 619, 632, 664A, 736.
- Jakob II. der Reiche, Augsburger Handelsherr 82A, 223A, 260, 287A, 298, 313A, 469A, 572, 574, 591A, 597A, 736A.
- Johann Jakob, Geschichtsschreiber († 1575)692.
- Ulrich, Augsburger Handelsherr 223A.
   Fulda/Hess., Abt Johann II. von Henneberg 65A, 136, 693f., 703A.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 702A.
- -AO (1509) 703A, 741.
- Koadjutor s. Kirchberg, H.

Funck, Andreas, sächs. Münzmeister auf dem Schneeberg 752, 774.

Fuß, Jost († 1508) 622A.

Gabelentz, Dr. Christoph von der, Mainzer Domherr, ebfl. Magdeburger RT-Gesandter 369, 533, 535, 691A, 701A.

Gabriel, ksl. Bote 170.

Gallipoli/Ital. 199.

Gasseldorf/Bay. (Stadtteil von Ebermannstadt) 253.

Geislingen/BW 737f.

- Geldern (Gellern), Hg. Karl von Egmond 73, 75f., 83, 97, 131A, 166A, 179A, 180, 187, 189, 194, 268, 375, 413, 415f., 417A, 500A, 646, 657f.
- Hm. 91, 144, 375, 416, 448, 606, 658, 694.
- Geldern, Reiner von, Statthalter des Oberquartiers Geldern 187A. Geldernkrieg (1508) 75, 78, 130, 131A,

160, 180, 183, 187–189, 191, 193f., 318A, 416f., 427, 693.

Gelnhausen/Hess. s. Kurfürsten, Kurfürstentag.

Gemmingen, Erpho von, Wormser Domdekan, Speyerer Domherr, Kurpfälzer Rat 107A, 351f., 548A, 563f., 615.

Gemünden/RPf. 562.

Gent/Belg., AO (1509) 221, 223A, 283, 529A.

Aufenthaltsort des Ks. 286, 693A.
Genua/Ital. 201.

Gera d'Adda/Ital., Region 199, 201, 596A. Gerwyn, Kölner Bote 666, 674.

Gevertshagen, Bertram von, gen. von Lützerath, hgl. Jülicher Stallmeister 311f. Giengen a. d. Brenz/BW 228, 370.

Gießer von Winzer, Anna, Ehefrau Christophs 292–294.

– Christoph, bay. Amtmann 291–297, 303, 525–527, 640, 641A, 642, 643A.

Gimmigen/RPf. 552.

Giseler, Simon d. Ä., Göttinger Ratsherr (1508) 171A.

Giustinian, Dr. Antonio, venez. Gesandter zum Ks. 115A.

Glarus/Schweiz 595A.

Gleichen-Tonna, Gf. Sigmund, kursächs. Rat 244.

Glurns/Südtirol (ital. Glorenza) 85A. Gmünd/Kärnten 280, 633.

Gnadenberg/Bay., Kloster (1504) 677A.

Gobel, Georg, bfl. Bamberger Kurier 705. Göldlin, Roland, Konstanzer Domherr 262.

Göppingen/BW 85A, 127A, 441A, 569.

Görlitz/Sachsen 490, 494.

Görz, Gft. 275, 694, 721A.

Göttingen/Nds. 171A, 181A, 188A.

Goldberg, Georg, Protonotar, Kölner Stadtsyndikus und Gesandter zum Mainzer Tag (1508) 122, 128, 134–136, 155f., 161, 343, 665A, 666, 668f.

Goller, Erhard, Nürnberger Bote 675, 686. Gonzaga, Ettore 200–203.

- Federico, Sohn Gianfrancescos 200.

- Gianfrancesco, H. von Sabbioneta und Bozzolo († 1496) 200.
- Ludovico, Sohn Gianfrancescos 200.
- Pirro, Sohn Gianfrancescos 200.
- Rodolfo († 1495) 200A.

Goslar/Nds. 234, 328f., 334, 346A, 353, 573f., 660A.

 Gesandte zum Wormser RT 343A, 353, 370, 375. S. auch Butler, J.; Helmsdorf, D. Gotha/Thür., AO (1509) 198A.

Graber, Georg, Bamberger Bürger 704.

Grave/Ndl., AO (1509) 237, 287A, 289A, 291A, 299A.

Graz/Steiermark, AO (1509) 313A. Greifswald/MV 485.

Grenoble/Frkr. 350.

Greßweiler/Elsass (frz. Gresswiller) 637.

Gretler, Lic. Matthäus, Weißenauer

Konventuale, RT-Gesandter der schwäb. Prälaten 370, 385A, 702.

Griecker, Georg, Kurmainzer Sekretär und Rat 700A.

Grimma/Sachsen, AO (1509) 626f. Groningen/Ndl. 772.

Groß, Katrin, Wormser Bürgerin 326A.

– Ortolf, Würzburger Ratsherr 774.

Groß-Umstadt/Hess. 804.

Groten, Hans von, Göttinger Bürger 171A. Grünhofer, Hermann, Kammermeister Hg. Erichs von Braunschweig 313A.

Grünsberg/Bay., Schloss (1504) 677A. Grundherr, Leonhard, Nürnberger älterer Bürgermeister 760.

Grunewalt/Gronwaldt, Johann, Kurkölner Münzmeister 773A.

Güss von Güssenberg, Wilhelm, Augsburger Hofmarschall, Schwäb. Bundeshauptmann des Ks., der Kff. und Ff. 120, 176, 219, 229A, 230, 231A, 232, 526A, 643A, 687A.

Gumppenberg, Georg von, bfl. Eichstätter Hofmeister 109A.

Gundelfingen a. d. Donau/Bay. 333. Guntersblum/RPf. 549.

Gurk, Bf. Matthäus s. Lang, M.

– Bf. Raimund Peraudi, Kardinal († 1505) 387, 431, 433–435, 586.

Gutensteiner, Hans, ksl. Regimentsrat in Wien 281A.

Guttenstein, Hh. von 164.

- Christoph von (1507) 164A, 165A.
- Heinrich von 110, 294, 682–686, 731, 735–737.

Haase, Hermann, Dekan zu St. Martin/ Worms 343A.

Habitzheim/Hess. (Ortsteil von Otzberg) 804.

Habsburg, Haus/Habsburger 73, 83, 90f., 111, 189, 275. S. auch Burgund, Hg.

- Karl/Hg. Philipp; Burgund, Niederlande, Statthalterin Ehgin. M.; Friedrich III.; Österreich, Ehg./Haus.
- Ehg. Ferdinand, Sohn Hg. Philipps 281A.
- Ehgin. Eleonore, Tochter Hg. Philipps 281A.
- Ehgin. Isabella, Tochter Hg. Philipps 121A, 281A.
- Ehgin. Katharina, Tochter Hg. Philipps 281A.
- Ehgin. Maria, Tochter Hg. Philipps 281A.
- Erblande 75, 80A, 103, 129, 133, 143, 169A, 175, 184, 186, 190, 192, 205, 276, 418f., 498, 604, 695, 718, 723. S. auch Burgund; Österreich.
- Kgin. Bianca Maria Sforza, zweite
   Gemahlin Ks. Maximilians 80A, 286, 298, 574A, 578A.
- Hofmeister s. Firmian, N.
- Hack, Wymmar, Kölner Ratsherr 669A.Hackeney, Nicasius, ksl. Rat und Rechenmeister 574, 669–672.
- Hafenberg, Johann, württ. Kanzleischreiber 706.
- Hagenau/Elsass (frz. Haguenau), Landvogtei s. Elsass.
- Stadt 196, 234-236, 330, 636, 772.
- Gesandter zum Wormser RT s. Jungvogt, U.
- -- Stettmeister s. Fleming, H.; Heilbronn, D.
- Vertrag (4.4.1505) 388, 415, 445, 450, 657.
- Haimburg/Bay., Schloss (1504) 677A. Haller, Hieronymus, Nürnberger Ratsherr 321, 342A, 755f., 760.
- Wilhelm, Nürnberger Bürger 204.
- Wolfgang, ksl. Hofspeisemeister 166A.Hamburg 244f., 476, 505A, 568, 630A, 759, 772, 774, 799.
- Hammelburg/Bay. 136.
- Han, Jakob, bfl. Straßburger Offizial 636. Hanau-Lichtenberg, Gf. Ludwig 553.
- Hanau-Münzenberg, Gf. Reinhard V. 135f., 315f., 355A, 644f., 748.
- Hann. Münden/Nds. 598.
- Hansestädte 74, 143, 157–159, 161, 163, 168.
- Hansetag in Münster (Apr. 1509) 669.
   Hardheim, Wolf von, Kurmainzer Amtmann in Tauberbischofsheim und Külsheim 354.
   Haren, Dietrich von, Aachener Bürger 425A.

Eberhard von, Aachener Bürger 425A.
 Harsdörffer, Hans, Nürnberger Ratsherr 683A.

Haßfurt/Bay., Tag/Kompromiss (Nov. 1508) 254A, 255A, 681, 686.

Hattstein, Marquard von 648A.

Hatzenport/RPf., Vogtei 550A.

Haugwitz, Delphin von, kgl. böhmischer Gesandter 682f., 685, 687.

Havelberg, Bf./Bff. 246A, 247, 252.

- Bf. Johann von Schlabrendorff 248–250.
   Hecht, Melchior, Heidelberger Bürger 338.
   Heckmann, Johann, Kurmainzer Schreiber 547.
- Hefelin, Franz 229, 232.
- Hans 229, 232.
- Heidelberg/BW (Haidenberg), AO (1509) 90A, 238, 257, 401A, 553A, 568, 798.
- Rätetag (Juni 1509) 798, 799A.
- Stadt/Residenzort 154A, 181, 338, 396, 405, 701A.
- Heidingsfeld/Bay. (1507) 164A.
- Heilbronn/BW 126A, 215A, 219A, 225f., 228A, 355A, 370, 614A, 617, 733, 737–739.
- Rätetag (Juli 1509, geplant) 545, 787A, 788–790.
- -- (Aug. 1509) 791-795.
- Heilbronn, Diepold von, Hagenauer Stettmeister 196.
- Heilige Schrift, Num (3,33) 391A, (26,58) 391A.
- Ps (125,8) 763.
- Heimbach/RPf. (Stadtteil von Neuwied) 551.
- Heimhofer, Hans 565.
- Heimkofen, Dr. Theobald von, gen. Rennwart, mgfl. Brandenburger Kanzler und RT-Gesandter 100, 370f., 386, 399A, 408–410, 701A.
- Heinemann, Bernhard, Lübecker Münzmeister 774.
- Heinrich II., röm. Ks. († 1024) 520.
- Helmsdorf, Daniel, Mühlhäuser Bürgermeister und RT-Gesandter 330, 336, 375, 571, 572A, 703.
- Hemsbach, Jörg, Wormser Bürger 326A. Henfenfeld/Bay., Schloss (1504) 677A.
- Henneberg, Gf. Hermann VII., in Römhild 355A.
- Gf. Wilhelm IV., in Schleusingen 170. Hennegau (Hannonia), Gft. 189A, 521.

Herdegen, Franz, Kurmainzer Münzwardein 773A.

– N., Nürnberger Bürger 706.

Herrnsheim/RPf. (Stadtteil von Worms) 691. Hersbruck/Bay. (1504) 677A.

Hersfeld/Hess., Abt Volpert Riedesel von Bellersheim 742A.

Herstelle/NRW 363.

Hertenstein, Peter von, Konstanzer Domherr 262.

Herxheimer, Peter, Schreiber am RKG 113A. Hessen, Haus 543A, 545.

- Lgf./Lgft. 74, 110, 115, 305A, 751A, 759, 771, 784, 787A, 792.
- Lgf. Philipp (I.) 305A, 541A, 753.
- -- Vormundschaftsregierung 785, 804.
- Lgf. Wilhelm I. d. Å. 803f.
- Lgf. Wilhelm II. der Mittlere († 11.7.1509)
  80A, 91, 100, 104, 119A, 138A, 139–142,
  143A, 157–159, 161–164, 168, 176f.,
  179f., 197A, 200, 203A, 304A, 305A, 330,
  339, 341, 345, 356, 362f., 373f., 384A,
  392A, 401A, 443, 505A, 510f., 513A,
  540f., 543f., 568f., 572f., 592A, 611f.,
  615, 619, 621, 625A, 643f., 703A, 727f.,
  732A, 751, 784, 786f., 790, 792, 800–804.
- -- Gesandtschaft zum Mainzer Tag (1508) 74, 166f. S. auch Treisbach, P.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 99, 105A, 106, 238, 331, 362, 368, 372f., 383, 385, 392f., 401, 403, 511A, 514–516, 540f., 612, 619, 623, 643f., 727, 800f., 804. S. auch Engellender, J.; Hessen, W.; Leiningen, E.; Löwenstein, Gf. L.; Mansbach, K.
- -- Hofmeister s. Wolff von Gudenberg, T.
- -- Kanzler s. Engellender, J.
- Konflikt mit Gf. von Eppstein-Königstein 108A, 316–319, 367, 372, 420, 423f., 611, 620, 623, 800f.
- -- Konflikt mit Kurmainz 108A, 236–238, 367, 372, 420, 424, 800f.
- -- Konflikt mit Schenken von Erbach 108A, 367, 372, 425, 528, 800f.
- Räte 139, 166A, 179f., 237f., 316, 318, 784, 804. S. auch Berlepsch, S.; Schrautenbach, B.
- -- Sekretäre s. Alberti, A.; Eschwege, J.
- Lgf. Wilhelm III. d. J. († 1500) 141.
- Lgfin. Anna, geb. Hgin. von Braunschweig, Gemahlin Wilhelms I. 800, 803.
- Lgfin. Anna, geb. Hgin. von Mecklenburg, Gemahlin Wilhelms II. 179, 541A.

- Lgfin. Anna, Tochter Wilhelms I. 803A.
- Lgfin. Elisabeth, Tochter Wilhelms I. 803A.
- Lgfin. Katharina, Tochter Wilhelms I. 803A.
- Lgfin. Mechthild, Tochter Wilhelms I.
   803
- Hessen, Wilhelm d. J. von, Frh. zu Landsburg, hess. Rat und RT-Gesandter 370, 703A.
- Hetzelsdorfer, Jörg, bfl. Bamberger Amtmann zu Schellenberg 680–684.
- Heun, Niklas, Frankfurter Stadtbote 336. Heusenstamm (Heusenstein), Martin von, Frankfurter Stadthauptmann 423, 648A.

Hewen, Wolfgang Frh. von, Konstanzer Domherr 262.

- Heyme, Contz d. Ä., Kölner Bürger 135, 156, 664A, 667f.
- Contz d. J. 135f., 664A.
- Mettel, Ehefrau Contz' 136.
- Hindersberg/Hinsberg, Karl von, Frankfurter Ratsherr (1508) 119A.
- Hinkelmann, Konrad, Bamberger Kaufmann und Ratsherr 705.
- Hirsdorfer, Wolfgang, Regensburger Ratsherr 293A.
- Hitzdorfer, Hans, Regensburger Bürger 293A.
- Hitzhofer, Lic. Christoph, Prokurator am RKG 290A, 308A, 309, 320, 425A, 671, 673.
- Höchstädt a. d. Donau/Bay. 333.
- Höchstetter, Augsburger Handelshaus 82A. Höltzel, Hieronymus, Nürnberger Drucker 446, 712.
- Hölzl, Blasius, ksl. Hofkammersekretär 362, 574, 732.
- Hofmann, Christoph, ksl. Sekretär 508. Hogelin, Philipp, hess. Münzmeister 541A, 774A, 785.
- Hohenloch/Holoch, Martin, Schweinfurter RT-Gesandter 370, 704.
- Hohenlohe, Gff. von 788, 791A.
- Hohensax, Ulrich VII. Frh. zu, ksl. Gesandter zu den Eidgenossen 77A, 177.
- Hohenzollern, Gf. Eitelfriedrich II., Reichserbkämmerer, ksl. Rat und Hofmeister, Hauptmann der Hft. Hohenberg 83, 91A, 121, 124A, 252f., 436, 439, 575, 576A, 693, 695.
- Gf. Wolfgang, Sohn Eitelfriedrichs II.
   576A.

- Holstein-Schaumburg-Gemen, Gff. von 196. Holzhausen, Gilbrecht von, Frankfurter Ratsherr und RT-Gesandter 330, 571, 573A, 645–654, 703.
- Katharina, geb. Sachs, Ehefrau Gilbrechts 573A.
- Holzschuher, Hieronymus, Nürnberger Bürgermeister (1508) 176, 227, 332A, 335.
- Jörg d. Ä., Nürnberger Ratsherr und RT-Gesandter 322A, 529A, 675–682, 686, 707f., 739, 753A.
- Homburg, Wendel von, bay. Hauptmann und Vormundschaftsrat 285A, 288A.
- Honstein/Hohnstein, Gff. von 248A, 250–252.
- Gf. Bernhard II. 251A.
- Gf. Johann I. († 1498) 251.
- Gf. Wolfgang 251A.
- Horneck/BW, Burg, AO (1509) 702A.
- Horneck von Hornberg, Batt/Bartholomäus, hess. Amtmann zu Darmstadt 785.
- Hoser, Ludwig, Augsburger Bürgermeister 84A, 228.
- Hottenbacher Pflege, Hochgericht 549A. Howard, Thomas, Gf. von Surrey, engl. Gesandter (1508) 196A.
- Huber, Wolfgang, Nürnberger Drucker 712A.
- Hübner, Peter, Landfriedensbrecher 677A. Hürnheim, Georg von, Pfleger zu Zusameck 729A.
- Hussiten (bohemischen secten) 166.
- Hutten, Hh. von 135f.
- Dietrich von 136A.
- Frowin von, ebfl. Mainzer Marschall 136A, 423, 436, 442.
- Ludwig von, bfl. Würzburger Rat und Amtmann zu Trimberg 798.
- Idarwald/RPf. 553.
- Imhof, Hieronymus, Augsburger Ratsherr 695A.
- Imhof/Imhoff, Konrad, Nürnberger Ratsherr 677A, 753A.
- Imola/Ital. 199.
- Inden, Peter van, Aachener Stadtsekretär und RT-Gesandter 370A.
- Ingolstadt/Bay., AO (1509) 285A, 293A, 298A, 301A.
- Verhandlungen/Vertrag (Aug. 1509) 798, 799A.
- Innsbruck/Tirol, AO (1504) 510A, (1508) 123A, 156A, 178A, (1509) 81A, 85, 205,

219A, 222A, 258A, 259, 261A, 298A, 434A, 526A, 574A, 595, 597, 602–604, 607.

- Aufenthaltsort des Ks. 80, 85A, 314, 355A, 595A, 675, 701A.
- Regiment/Rentkammer s. Österreich, Tirol, Regiment/Rentkammer.
- Stadt/Residenzort 77, 124A, 258, 422, 578A, 602A.
- Iphofer, Wendel, Fugger-Faktor in Innsbruck 597A.
- Irsee/Bay. (Ursin), Abt Peter Fend 176, 370. Isenburg-Büdingen (Eysenberg), Gf. Johann (V.) 436, 440f.
- Gf. Ludwig II. 440f.
- Isenburg-Grenzau, Gerlach III. von 527, 551, 579.
- Gf. Wilhelm von, oberster Marschall des Deutschen Ordens, Regent in Preußen 265A, 269A.
- Isny/BW 228-230, 370, 686A, 737.
- Istrien, Mgft. 133, 141, 190, 282.
- Italien/Italiener (Jtalia, walhen, welscher land) 80, 81A, 91, 99, 102f., 110, 140, 143, 172, 180, 182–186, 187A, 188, 201f., 204, 206, 277, 418, 447, 508f., 598, 606A, 696, 718. S. auch Reichsgut, Rekuperation.
- Italienzug (1508/09) s. Maximilian I., Feld-
- Ivano-Fracena/Ital., AO (1509) 261A.
- Jakobi, Dr. Peter, württ. und ksl. Rat, Propst zu Backnang († 13.5.1509) 701A, 805.
- Jeße, Cord von, Göttinger Bürger 171A. Jörg, Amtsknecht der Landvogtei Hagenau 196.
- Jörg, württ. Bote 706.
- Jörger von Tollet, Christoph, ksl. Pfleger zu Starhemberg 289.
- Wolfgang, ksl. Pfleger zu Waxenberg 280A. Juden 313, 325A, 656, 659f.
- Jülich/Gülge/Gülich, Simon von, Lütticher Domherr und RT-Gesandter 369, 522, 702A.
- Jülich-Berg (Gulch, Julig), Hg./Hm. 74, 91f., 110, 771, 784.
- Hg. Wilhelm IV. 91, 143f., 148, 170A, 181, 196, 311f., 349A, 425A, 505A, 569, 621, 648, 665, 701A, 703A, 732A, 784f.
- -- Gesandtschaft zum Mainzer Tag (1508) 74, 166f. S. auch Brambach, F.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 312, 399, 409, 519. S. auch Brambach, F.

- -- Kanzler s. Lüninck, W.
- Räte s. Bilsen, H.; Gevertshagen, B. Jugenheim/Hess. 804.

Jungen, Johann zum, Frankfurter Ratsherr 329f., 648A.

Jungvogt, Ulrich, Hagenauer Altbürgermeister, RT-Gesandter der elsäss. Reichsstädte 370, 703.

Kärnten s. Österreich, Kärnten.

Kamenz/Schlesien (poln. Kamieniec Ząbkowicki), Stift 390.

Kantz, Hans, Sekretär der Tiroler Kanzlei 578A.

Karl der Große, röm. Ks. († 814) 338, 346–349, 351, 354.

Karl IV., röm. Ks., Kg. von Böhmen († 1378) 621, 675.

Karl V., röm. Ks. († 1558) 97.

Karst s. Österreich, Krain, Innerkrain.

Kassel/Hess., AO (1509) 238, 305A, 317A, 339A, 356A, 362, 541A, 802A.

Residenzort 362, 726, 800.

Kastner, Johann, Kurpfälzer Sekretär 553.

Katzenelnbogen, Gft. 141.

Kaub/RPf., AO (1488) 771A.

Kaufbeuren/Bay., AO (1509) 119, 260, 298A, 303, 423A, 432, 435, 441A, 526A, 548, 569, 584–587, 591A, 642, 643A.

Aufenthaltsort des Ks. 81, 85A, 109, 125, 260A, 288A, 291A, 300A, 303, 441A, 525, 567, 642, 652, 700A.

- Stadt 228, 370.

Kaysersberg/Elsass 235, 370, 621. Kempten/Bay., Abt Johann Rudolf von Raitenau 176A, 437.

- AO (1509) 208A.

- Stadt 85A, 228, 370.

Kerpen, Barbara von, Ehefrau Johanns 338A.

– Johann d. J. von, Kölner Bürger 338A. Ketsch/BW 563.

Kettig/RPf. 551.

Keudell, Valentin, ksl. Notar 424A.

Khevenhüller, Augustin, ksl. Regimentsrat in Wien 281A.

Khuen von Belasi, Dr. Matthias, Verwalter des Tiroler Kanzleramtes 574, 578A.

Kienberg, Gandolf von 277A.

Kirchberg/BW, Gf. Philipp 500.

Kirchberg/RPf. 552.

Kirchberg, Dr. Hartmann Bgf. von, Koadjutor zu Fulda 136A, 369, 385, 519, 612f., 615, 703A. Kirchdaun/RPf. 552.

Kirchehrenbach/Bay. 255.

Kirsser/Kirser, IUD Peter, Prokurator am RKG 218, 220, 496, 748A.

Kisling, Hieronymus, Wiener Stadtkämmerer 277A.

Kitzbühel/Tirol 297, 300.

Kitzscher, IUD Johann von, Generalprokurator des Deutschen Ordens in Rom 265, 267, 270A, 779–781.

Kleve-Mark, Hg. 772.

- Hg. Johann II. 367, 373, 421, 427, 505A, 569.

Klingenberg, Jakob von, Domherr in Konstanz und Augsburg 262.

 Wolfgang von, Deutschordens-Landkomtur im Elsass und Burgund 261A, 386A, 638f.

Knöringen, Christoph von, Augsburger Domherr und bfl. Augsburger RT-Gesandter 335A, 369, 374, 703, 729.

 Heinrich von, Deutschordens-Landkomtur an der Etsch 127A, 780–782.

Koblenz/RPf., Abschied (Apr. 1509) 369, 608.

- AO (1509) 742A.
- Stadt 265, 337, 349A, 353, 754, 771A. Köbel, Jakob, Buchdrucker in Oppenheim

Köckritz, Hans von, poln. Rat und Gesandter 266, 392A.

Koellner, Augustin, bay. Sekretär 359A, 798A.

Köln/NRW (Collen), AO (1508) 170, 174, 180, 187f., 244, 264, 531A, (1509) 350A, 595A.

- Aufenthaltsort des Ks. 154f., 161A, 167, 195A, 242, 349, 351, 664, 667, 693A.
- Domkapitel 129A.
- Ebf./Kf. 508f., 549f., 771.
- Ebf./Kf. Dietrich II. von Moers († 1463) 549A.
- Ebf./Kf. Hermann, Lgf. von Hessen, Administrator des Bm. Paderborn († 19.10.1508)
  119A, 122A, 128, 129A, 132, 135, 138A,
  142, 143A, 144, 148, 157, 159, 169, 244,
  246, 539f., 550, 664, 674f.
- Gesandtschaft zum Mainzer Tag (1508)74. S. auch Breitbach, P.
- Ebf./Kf. Philipp II. von Daun-Oberstein 87, 110, 267, 269, 361, 368f., 374, 376, 383, 385, 394, 401, 420, 422f., 436, 438, 440, 507, 519, 539–541, 549f., 555, 563, 569, 591, 615f., 635, 648, 657, 661, 663–

- 667, 669–672, 674, 690f., 693f., 700, 732A, 803. S. auch Reichsbelehnung.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 773.
- -- Räte 106, 784. S. auch Breitbach, J./P.
- -- Sekretär s. Schmalkalden, J. H.
- Ebm./Est. 508f.
- Landstände 129A.
- Stadt 108, 122, 128, 129A, 134-136, 143, 155f., 161, 163, 166A, 167, 196, 234, 320, 338, 343, 345, 348, 367, 373f., 421, 425, 426A, 436, 440, 505A, 615, 647, 663-675, 745, 752, 771.
- -- Boten s. Gerwyn; Wilhelm.
- -- Bürgermeister s. Berchem, J.; Schürenfeltz, K.; Wesel, G.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 753, 774.
- Gesandtschaft zum Mainzer Tag (1508)
   74. S. auch Goldberg, G.; Reide, J.; Sachs,
   L.; Schürenfeltz, K.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 106, 338, 343, 348, 425, 653, 666–672.
  S. auch Meinertzhagen, D.; Reide, J.; Schürenfeltz, K.
- Ratsherren s. Hack, W.; Oldendorp, J.;
   Rinck, J.; Schiederich, E.; Wasservasse, G.
- -- Ratssekretär s. Potgießer, A.; Slebusch, H.
- -- Stadtsyndikus s. Goldberg, G.
- Tagungsort 147, 151, 153. S. auch Reichstag.
- Kölner Spruch (1505) s. Landshuter Erbfolgekrieg.
- Königsberg/Ostpreußen (russ. Kaliningrad), AO (1509) 268A, 273A, 638A.
- Deutschordensburg 150A, 269A, 565.

Königsberg/Bay. 156A.

Königsberg, Georg von 277A.

Königsbronn/BW, Kloster 614, 616.

Königsegg zu Aulendorf, Hans Dionys Frh. von, ksl. Rat, Vogt und Hauptmann zu Feldkirch 77A.

Königstein (Kungstain), Gf. Eberhard s. Eppstein-Königstein.

Königswinter/NRW 666.

Kötz, Andreas, Vogt der Hft. Kinzigtal 370A. Kohler, Hans, Fugger-Faktor 81A, 597A. Kolowrat auf Liebstein, Albrecht IV. von, Oberstkanzler des Kgr. Böhmen 551A, 684.

Konstantinopel s. Byzanz.

Konstanz/BW (Costenz), AO (1509) 179A, 261A, 323A.

- Bf. 65A, 772.

- Bf. Hugo von Hohenlandenberg 260–263, 337, 437, 505A.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 261, 385, 519. S. auch Sax, H.
- Bm./Hst. 262, 437.
- Domkapitel/Domherren 262f.
- Offizial's. Schütz, G.
- Stadt 125A, 145A, 261–263, 286A, 298, 505A, 758f., 772.
- Tagungsort s. Reichsstädte, Städtetag;
   Reichstag.

Kostheim/Hess. 236, 801.

Kotter, Hans, Organist 796A.

Krafft, Dr. Konrad, Schwäb. Bundesrichter der Städte 227A.

- IUD Ulrich, Ulmer Stadtpfarrer 259.

Kraig, Wolfgang II. von 277A.

Krain s. Österreich, Krain.

Kratz von Scharfenstein, Thomas, Kurtrierer Kammermeister 135.

Krautundfleisch, Hans, bfl. Bamberger Bote 705

Krell, Georg, Prokurator am RKG 113A. Krems/NÖ s. Österreich, Österreich unter der Enns, Landtag.

Kreß, Dr. Anton, Propst von St. Lorenz/ Nürnberg 321.

Kreutner/Kreytner, Friedrich, Prokurator am RKG 113A.

Kreuznach/RPf. 175, 302, 552, 562.

Krewitz, Heinrich, Bürger zu Frankfurt/O. 251.

Kreytzen, Melchior von 565.

 Susanna/Osanna von, Ehefrau Melchiors 564f.

Kriechingen, Johann IV. von († vor Febr. 1509) 427A, 609A.

– Johann V. von 367f., 373, 421, 426, 427A, 577, 608, 609A.

Kroatien/Kroaten (Krabaten) 184, 274, 278f. Krug, Hans, Nürnberger Münzmeister 753A, 774.

Kuchler, Hans, Wiener Ratsherr 277A. Küchenmeister von Gamberg, IUD Johann, Mainzer Domherr 783.

Kuenburg, Kaspar von, ksl. Verweser der Landeshauptmannschaft in der Steiermark 2804

Künzlin, Landfriedensbrecher 294, 296. Kufstein/Tirol 297, 300, 736.

Kulm/Polen, Bm. (1466) 390A.

Kurfürsten (churfursten, Kff.) 72, 74, 79A,

99, 109, 114, 119, 126, 128–130, 132– 135, 139f., 142–145, 147–149, 151–155, 157-159, 161-168, 171, 173-175, 180, 182, 186, 203, 205, 226f., 230, 236, 239-241, 245, 247f., 265A, 266–269, 273, 280, 291, 299, 303, 317A, 336, 338, 344, 348-353, 361f., 368f., 371, 373, 376-388, 391-395, 397-401, 403-406, 409-412, 414f., 418–421, 423, 425, 427f., 430, 433, 436, 445, 449–451, 454, 457–476, 479f., 484, 486, 489-495, 498, 500, 505-508, 512, 515, 554, 560, 567, 588f., 592, 597–599, 603, 606f., 610f., 621, 624, 630A, 633, 637, 639, 642, 644, 647–650, 652, 656f., 659, 663, 665, 669f., 672, 676, 680, 689– 691, 693f., 697–700, 712–716, 719f., 723, 725, 727f., 734, 737f., 745, 749, 753f., 758, 761–763, 765–767, 769–771, 774, 778, 780f.

- geistliche 69, 86, 119A, 163, 168, 206, 387, 395, 576, 585.
- Kurfürstentag 73.
- -- Gelnhausen (1502) 539f.
- rheinische 88, 95, 101, 110, 114f., 119A, 121, 134f., 224, 505A, 540f., 675, 754f., 762f., 767, 771, 773, 784f.
- Probationstag, Bacharach (Sept. 1510) 785A.
- --- Bonn (April 1509, geplant) 224, 784.
- --- Bonn (Juli 1509) 224A, 541, 784.
- --- Mainz (Sept./Okt. 1509) 784f.
- weltliche 168, 245, 387, 395, 443, 585.

La Faille/Frkr. 521.

La Scala/Ital., AO (1509) 262A, 548A.

Laibach/Slowenien 207A.

– Bf. Christoph Rauber, ksl. Rat 166A, 282. Laineck, Ludwig von (1508) 253A.

Lamparter, IUD Gregor, württ. Kanzler 120, 371, 386, 701A, 791, 805.

Landau/RPf. 92A, 108A, 264, 436, 438, 620, 622.

Landau, Hans von, ksl. Rat und Reichsschatzmeister 177, 179A, 241A, 261A, 286A, 287A, 297, 323f., 328A, 337, 436, 440, 571A, 647–650, 654f., 660.

– Jakob von, ksl. Rat und Landvogt in Schwaben 227A, 229, 231.

Landriano, Gerolamo, General des Humiliatenordens 78A.

Landsberg, Dr. Jakob von, Kurpfälzer RKG-Assessor 212A, 478.

- Martin, Leipziger Drucker 446, 712.

Landsburg (Lansperg), Wilhelm Frh. von, s. Hessen, W.

Landschad von Steinach, Blicker, badischer Rat 382A, 563.

 Hans/Johann III., Kurpfälzer Rat und Bgf. zu Alzey 302f., 367, 372, 436, 439, 553, 642, 700A.

Landshuter/Niederbayerischer Erbfolgekrieg (1504/05) 83, 88, 102, 180, 239A, 256A, 298, 302, 384A, 401, 424A, 425A, 510, 511A, 513–515, 517f., 528, 676, 677A, 686f., 731A, 736A, 737A, 801A, 804f.

Erbfolgestreit (1508–1509) (beyerisch tax, pairischn handels) 109, 146, 148, 152f., 157A, 360, 524f., 798f.

-- "Kölner Spruch" Kg. Maximilians (1505) 109, 301A, 302f., 528, 642.

-- Konstanzer Deklaration (1507) 153A, 290, 301A, 524A.

-- Schiedstag in Augsburg (1507) 152A.

-- Schiedstag in Nürnberg (1508) 148f., 152–154, 524.

Lang, Dr. Matthäus, Bf. von Gurk, ksl. Rat 74, 76, 81A, 85, 95, 119A, 120, 127, 130, 140, 154, 161, 164, 166A, 167, 179, 194A, 198, 200A, 203, 219, 242, 258A, 260, 285A, 318, 368, 507, 624–626, 641, 646, 685.

-- Unterzeichner ksl. Schriftstücke 121, 156A, 168, 175, 244, 574A.

Lang, Philipp, Wormser Ratsherr und Gerichtsschreiber 531f., 806.

Lange, Klaus, Lübecker Kaufmann 269A.Langenmantel, Jörg, Augsburger Bürgermeister 84A, 228.

Langheim/Bay., Kloster 253.

Langres/Frkr., Bm. 521.

Lankofer, Wolfgang, bay. Rat 526A.

Laon/Frkr., Bm. 521.

Lapperstorfer, Hans, Regensburger Bürger 293A.

Laß, Heinrich, Wetzlarer Ratsherr und RT-Gesandter 362f., 653, 703.

Laubenberg, Hans Kaspar von, oberster Feldhauptmann der Gft. Tirol 421, 575A, 693A.

Lauer, Wilwolt, Wormser Bürger 798. Lauf a. d. Pegnitz/Bay. (1504) 677A.

Lauter, Agnes von 622A.

Tiburtius von 622A.

Lautern, Dr. Dietrich/Theodorich von, Kurtrierer RKG-Assessor 113, 478, 692. Lauwich, Caspar von der, Kölner Bürger 312.

- Lebus, Bf./Bff. 246A, 247, 250, 252.
- Bf. Dietrich von Bülow 181, 246A, 248-251.
- Leiden/Ndl., AO (1508) 316.
- Leimbach, Hans von, kursächs. Landrentmeister 241A.
- Leiningen-Dagsburg, Gf. Emich IX., hess. Rat und RT-Gesandter 370, 637, 703, 796.
- Leipzig/Sachsen 305A, 337, 305A. Leisnig/Sachsen, Gf. Hugo 308A, 309A. Leist, Anton, Dekan zu St. Johann/Mainz

806.

- Leiter/Scaliger, Hh. von der 76, 105, 212–224, 480, 497A, 733.
- Johann d. Ä. von der, H. zu Verona (Bern) und Vicenza, bay. Vormundschaftsrat 213, 215, 218, 222, 285A, 495f., 688.
- Johann d. J. von der, bay. Rat und Pfleger zu Ingolstadt 213, 215, 218, 222, 495f., 688.
- Lengfeld, Konrad, Kurmainzer Münzmeister 773A.
- Lentersheim, Sigmund von, mgfl. Brandenburger Rat 232.
- Veit von, mgfl. Brandenburger Rat 523f.
   Lercher, Michael, niederösterr. Gesandter zum Ks. 285A.

Lermoos/Tirol 85A.

- Letscher, IUD Johann, Nürnberger Ratskonsulent 320–323.
- Leupold, Peter, Nürnberger Bote 195, 676, 678, 683, 729.

Leutesdorf/RPf., Vogtei 549A.

Leutkirch/BW 228, 370.

Levetzow, Dr. Heinrich von, gen. Rostock, Prokurator am RKG 247A, 290A, 630A.

Liebenthann/Bay. 85A.

Liebenwerda/BB 356A.

Liebhard, Cunz 294, 296.

Liechtenstein, Paul von, Frh. zu Kastelkorn, ksl. Hofmarschall am Innsbrucker Regiment, Hauptmann zu Rattenberg 77, 81A, 82A, 84A, 85, 121f., 127, 162A, 178A, 205, 206A, 216, 219, 222A, 223f., 258–260, 280A, 282–284, 285A, 290, 298, 349A, 350A, 417A, 434A, 511f., 564A, 570, 574A, 594, 597A, 662A, 736A.

– Sigmund von, ksl. Rat und Stallmeister 189. Lienz/Tirol 280.

Liesberg (Lisperger), Hamann, Wormser Ratsherr und RT-Gesandter 370, 704. Lindau/Bay. 441A. S. auch Reichstag. Linde, Jasper, Ebf. von Riga 779. Lindeck, Johann, ebfl. Trierer Kaplan 337. Linz/OÖ, Zollstätte 305.

 Regiment s. Österreich, Niederösterreich, Regiment.

Linz (Lyns) am Rhein/RPf. 140, 144, 154. Lippe (Lyp), Gf. Bernhard d. J. 803.

– Gf. Simon V. 803A.

Lippes, Heinrich, Notar 573.

Litauen 273A, 783.

Livland 149A, 483. S. auch Deutschorden. Lochau/ST, Schloss (heute Annaburg), AO (1509) 625A.

Lösch, IUD Augustin, bay. RKG-Assessor 112, 212A, 478, 527A.

Löwenstein (Lewenstan), Gft. 180A.

- Gf. Friedrich (I.), Sohn Ludwigs I. 331A.
- Gf. Ludwig I., H. zu Scharfeneck, hess. Rat und RT-Gesandter 179f., 316, 326, 331f., 370, 703.
- Gf. Ludwig (II.), Sohn Ludwigs I. 331A.
- Gf. Wolfgang, Sohn Ludwigs I. 331A.

Lombardei 201, 597A.

Lonnerstadt/Bay. 254, 257.

Lonsheim/RPf. 549.

Lorcher, Heinrich, württ. Landschreiber 701A, 705f.

- Loredan, Leonardo, Doge von Venedig 78A, 204A, 213f., 495–497, 592A. S. auch Reichacht; Venedig.
- Lothringen, Hg. René, Gesandtschaft zum Ks. 121.
- Lower, Adam, Frankfurter Bürger 181, 188.
- Johann, Mainzer Bürger 181, 188.
- Ludwig IV. der Bayer, röm. Ks. († 1347) 438A.
- Lübeck/SH 143, 163, 234, 244f., 324f., 329, 333f., 374, 504A, 505A, 529, 630A, 708, 772.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 774.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 325.
  S. auch Osthusen, H.
- Lüneburg (Lunburg), Hgg. s. Braunschweig-Lüneburg.
- Stadt 505A, 772, 774.
- Lünen, Johann von, gen. Mohr, Frankfurter RT-Gesandter (1507) 650A.
- Lüninck, Dr. Wilhelm von, Jülicher Kanzler 170A, 311, 312A.
- Lüttich/Belg., Bf./Bm./Hst. 130A, 183, 522, 772.
- Bf. Eberhard von der Marck 92, 505A.
  S. auch Reichsbelehnung.

- Gesandtschaft zum Wormser RT 647,
   690A. S. auch Brambach, F.; Cortembach,
   P.; Jülich, S.
- Stadt 183.

Lützerode, Johann von 550A.

Lupfdich, IUD Johann, bay. Rat und RT-Gesandter, kursächs. Rat, Assessor am RKG 153, 231f., 360f., 532, 535, 537, 641f., 692, 702, 798A.

Lupfen, Gf. Johann III., H. zu Hewen, Konstanzer Domherr 262.

Luxemburg (Lützemburg), Hm. 130A, 318A, 427A, 448, 609A.

- Jakob II. von, H. von Fiennes 521.

Luzern/Schweiz 595A. S. auch Eidgenossen, Tagsatzung.

Lyon/Frkr., AO (1508) 169A.

- Magdeburg/ST (Madeburg, Maidburg), Ebf. 65A, 772.
- Ebf. Ernst, Hg. von Sachsen, Administrator zu Halberstadt 92, 317A, 505A, 573, 598A, 624f.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 92,
   368. S. auch Anhalt, A.; Gabelentz, C.
- Koadjutor s. Deutschorden, HM Friedrich von Sachsen.
- Stadt 772.

Maifeld, Region 549A.

Mailand/Ital., Hg./Hm. 77, 81A, 100, 103, 121, 124A, 127, 133, 169A, 198f., 201–203, 388, 451, 457f., 461, 604, 606, 694, 718–720.

- Hg. Ludovico Sforza († 1508) 720.
- Stadt 350, 592A, 597A, 659, 661, 691. Main 127.

Mainz/RPf. (Mentz), AO (1499) 574A, (1508) 129A, 136A, 149A, 152, 164A, 165, 167A, 573A, (1509) 249, 344, 533A, 547A, 785A, 789.

- Aufenthaltsort des Ks. 129f.
- Domdekan s. Rau, A.
- Domkapitel/Domherren 86A, 119A, 127A, 355, 543–547, 668, 786, 788–790, 793f., 796. S. auch Buseck, G.; Gabelentz, C.; Küchenmeister, J.; Reuß von Plauen, H.; Rieneck, Gf. T.; Schechingen, U.; Solms-Braunfels, Gf. W.; Specht, J.; Stockheim, A.; Truchseß, L.
- -- Sekretär s. Monster, J.
- Ebf./Kf. 66, 72, 90, 110, 771, 786, 793, 795.
- Ebf./Kf. Adolf II. von Nassau († 1475) 546.

- Ebf./Kf. Berthold von Henneberg († 1504)74, 88, 539f., 548, 786A.
- Ebf./Kf. Diether von Isenburg-Büdingen († 1482) 547A.
- Ebf./Kf. Jakob von Liebenstein († 15.9.1508)
  74, 86, 88, 96, 119A, 127A, 129, 132,
  135f., 138A, 142A, 152, 158, 162, 165,
  169A, 211, 355A, 539A, 561A, 570A,
  693f., 744, 749, 773A.
- Ebf./Kf. Johann II. von Nassau (1417) 547A.
- Ebf./Kf. Uriel von Gemmingen 65A, 84, 86, 87A, 94A, 96, 107f., 110, 224, 267, 269, 313A, 346, 348, 351, 354f., 358, 361, 368f., 374, 376, 379, 382–385, 394, 401, 422f., 443, 480, 519, 539–548, 555, 561A, 562, 564f., 569, 572, 615f., 618f., 636f., 648, 652, 666, 674, 690f., 700, 732A, 734, 745f., 778f., 781f., 785–796, 802. S. auch Reichsbelehnung.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 773.
- -- Hofmeister s. Rüdt, T.
- -- Kanzler s. Dalheim, J.
- -- Konflikt mit Hessen 108A, 236–238, 367, 372, 420, 424, 800f.
- Marschall s. Hutten, F.
- Räte 105, 545, 619, 778, 786, 788.
   S. auch Griecker, G.; Schechingen, U.;
   Windeck, H.
- -- Schreiber s. Heckmann, J.
- Ebm./Est./Kfm. 86, 200, 354, 507, 786-790, 792-794.
- Kanzlei 67, 68A, 86, 380, 383–385, 398, 402, 406, 412, 432, 519A, 604, 697, 779A, 789A.
- Kurfürsten- und Fürstentag (Apr./Mai
  1508) 69, 73–75, 83, 87, 89, 119–121,
  123A, 128–136, 139f., 142–150, 152–157,
  159, 161–169, 172A, 183A, 240, 242.
- St. Martinsburg, AO (1508) 561A, (1509) 237A, 355A, 540A, 547A, 700A, 734, 745, 746A, 778, 786, 789, 791.
- Stadt/Residenzort 86, 96, 181, 229, 317A, 384, 533A, 546, 635, 638, 663f., 671, 700A, 702A, 754, 771A, 778.

Malberg, Ruprecht von 669A.

Manderscheid-Blankenheim, Gf. Johann I. 170.

- Manderscheid-Schleiden, Gf. Dietrich IV. der Weise 170, 436, 438, 552.
- Gfin. Margaretha, geb. von Sombreff-Kerpen, Gemahlin Gf. Dietrichs 438A, 552.

- Mangold, Konrad, Propst und Dekan zu Baden, badischer Gesandter zum Ks. 608A. Mannsdorfer, Hans, ksl. Verweser des Viztumamtes in Kärnten 281A, 633.
- Mansbach (Maspach), Konrad von, hess. Rat und RT-Gesandter 370, 653, 703A, 727, 753, 774.
- Mansfeld, Gff. von 309A.
- Gf. Hoyer III., ksl. Stallmeister 204, 210A, 240–243, 623, 625–630, 693, 695.
- Mantua/Ital., Bf. Ludovico Gonzaga 77A, 200–202.
- Mgf. Francesco II. Gonzaga 199, 201, 654A.
- Gesandtschaft zum Ks. u. a. (1508) s. Frisio, N.
- Mgf. Ludovico III. Gonzaga († 1478) 200A.
- Mgfin. Barbara, geb. Mgfin. von Brandenburg, Gemahlin Ludovicos († 1481) 200.
- Marburg/Hess. (Margburg) 209, 265, 305A, 592A, 628, 653f., 804.
- Marchtal/BW, Abt Simon Götz 196, 370.
- Kloster, AO (1508) 156A.
- Marck-Arenberg, Robert I. von, H. zu Arenberg 130, 143, 189A, 438A, 448.
- Marckart, Hans, Wormser Ratsherr 326A. Maria Münster/RPf., Kloster 536.

Marienburg/Polen 390.

Matrei/Tirol 85A.

- Matthie (Mathis), IUD Jakob, Propst von St. Nikolaus/Stendal, kfl. Brandenburger Rat 205A, 630A, 631A.
- Maulbronn/BW, Kloster 614, 616.
- Maursmünster/Elsass (frz. Marmoutier) 636.
- Maximilian I., röm. Ks., Boten 111A, 181, 240A, 711, 735. S. auch Collen, H.; Freiburg, P.; Gabriel; Rot, J.
- Feldhauptleute s. Anhalt, R.; Laubenberg, H.K.
- Feldzeugmeister s. Brempt, A.
- Feldzüge s. Geldernkrieg; Landshuter Erbfolgekrieg; Schweizerkrieg.
- -- Romzug/Venezianerkrieg (1508) 69, 73, 75, 78, 81A, 87–91, 120, 124f., 127, 129–131, 133–135, 137A, 140f., 143f., 146–148, 150f., 155, 159, 164, 169A, 170–175, 177, 178A, 180, 182–187, 189–193, 199, 205, 208A, 244, 264, 268, 274–279, 282f., 287A, 445–447, 559, 596A, 646f., 651, 661, 694, 726. S. auch Arco.
- -- Venezianerkrieg/Italienzug (1509) 70,

76f., 79f., 82f., 85f., 90, 92, 95, 97, 102, 111f., 115, 199, 201–205, 207f., 262A, 284, 303f., 360, 367, 377f., 384, 388, 417–420, 423, 440A, 442, 444, 457, 498A, 509, 545, 570, 592A, 593, 595f., 597A, 605, 612, 614, 634, 641, 650, 653f., 658, 680, 694, 711, 717, 724, 726, 729, 736–740, 752, 794. S. auch Agnadello.

- Furiere 79, 325A, 339, 344.
- Gefolge/Hofstaat 79, 95, 340, 351, 648.
- Gesandtschaft zu den Eidgenossen (1508) 177f
- -- Eidgenossen (1509) 77A. S. auch Hohensax, U.; Schad, H.
- -- Frankfurter Reichsmünztag (1509) 752, 775. S. auch Nassau, Gf. A.; Storch, J.
- -- Kg. Ludwig von Frankreich (1509) 386, 395, 590, 608.
- -- Kurie (1509) 779f. S. auch Boecklin, W.
- Mainzer Fürstentag (1508) 119A,
  129, 133f., 139A, 140, 142–150, 154–
  160, 162–167, 242. S. auch Lang, M.;
  Nassau, Gf. A.; Schellenberg, U.; Schenk von Limpurg, C.; Topler, E.; Wolf v.
  Wolfsthal, B.
- -- Niederösterr. Landstände (1508) 189-193.
- -- Kf. Friedrich von Sachsen (1509) 207-210, 623, 625, 627f., 679.
- -- Schwäb. Bundestage (1508) 120, 123, 125, 131A, 132A.
- Herolde s. Rixner, G., Tirol, A.
- Hof 77A, 80A, 83, 89, 95A, 96, 112, 121, 123A, 152, 160A, 177A, 201, 219, 246A, 258A, 267, 282, 287f., 289A, 304A, 306, 308A, 311, 312A, 321A, 330, 331A, 337, 339A, 424A, 527A, 575A, 624, 630A, 640, 668A, 669A, 672A, 676–679, 695A, 729, 731, 760.
- -- ausländische Gesandte (1509) 68, 691.
- -- Missstände 153, 307, 339A, 629, 632.
- Hofkanzler s. Stürtzel, K.
- Hofkaplan s. Senft, E.
- Hofmarschall s. Fürstenberg, W.; Liechtenstein, P.
- Hofmeister s. Hohenzollern, E.
- Hofspeisemeister s. Haller, W.
- Jubel-/Kruziatgeld 70, 84, 89, 98f., 101, 103, 105, 244f., 367, 373, 383, 387, 392, 394f., 402, 404, 421, 428, 431–435, 449, 453, 468, 560, 561A, 574, 586, 591, 611f., 659.

- Kaisererhebung (1508) 73, 578A.
- Kammerdiener s. Aigl, S.
- Kammermeister s. Wolf v. Wolfsthal, B.
- Kanzlei (ksl. Kanzlei, Reichskanzlei) 260, 441A, 509, 526, 538, 618, 637A, 645, 804A.
- Kanzler s. Serntein, Z.
- Kommissionen/Kommissare, Bayern gg.
   Regensburg 525f., 642f.
- -- L. v. Fischborn gg. R. v. Boyneburg u. a. 622.
- -- Kurmainz gg. Hessen 200A, 236f.
- -- Landshuter Erbfolgestreit, Taxation 149A, 152A, 153, 297, 301.
- Gf. v. Nassau-Saarbrücken u. a. gg. Wildund Rheingff. 579A.
- -- S. v. Rorbach gg. Regensburg 325A.
- -- J. Storch gg. H. v. Emershofen/A. Dietrich 577, 618A.
- -- Wolfstein gg. Nürnberg 530A.
- Kriegsräte (1508) 140, 660A.
- Landhofmeister s. Wolkenstein, M.
- Pfennigmeister s. Villinger, J.
- Post 85, 134, 349, 379, 455, 465, 584, 588, 590–592, 600, 602, 604, 607–609, 611, 614, 617, 621, 623, 629. S. auch Maximilian I., Boten.
- Räte/(Hof-)Rat 119f., 122, 128A, 179, 197, 204, 206, 207A, 260, 261A, 281f., 286, 300, 306, 315, 317A, 318, 336, 340, 352, 369, 391, 568, 591A, 593, 619, 621, 656A, 749, 778. S. auch Baumgartner, H.; Burgo, A.; Emershofen, H.; Eppstein-Königstein, Gf. E.; Fraunberg, L./S.; Fuchs, D.; Fürst, V.; Fürstenberg, W.; Hackeney, N.; Jakobi, P.; Khevenhüller, A.; Königsegg, H. D.; Laibach, Bf. C.; Landau, H./J.; Lang, M.; Liechtenstein, S.; Merklin, B.; Mörsberg, H. K.; Moysse, G.; Nassau-Dillenburg, Gf. J.; Nassau-Saarbrücken, Gf. J. L.; Pflug, S.; Räbler, J.; Rappoltstein, W.; Raunach, B.; Reichenbach, W.; Renaldis, L.; Reynolt, L.; Roggendorf, W.; Rorbach, S.; Rot, K.; Salm, Gf. N.; Schneitpeck, J.; Schweinbeck, E.; Stadion, H.; Stein, E.; Thumb, K.; Topler, E.; Welden, E.; Werdenberg, Gf. J.; Winzer, K.; Wolfstein, W.; Zülnhart, W.; Zweibrücken, Gf. R.
- Sekretäre s. Breitschwert, L.; Hölzl, B.;
   Hofmann, C.; Mosbach, G.; Renner, J.;
   Somenza, A.; Storch, J.; Treitzsaurwein, M.;
   Vogt, G.; Ziegler, N.
- Stallmeister s. Mansfeld, Gf. H.

- Stellvertreter/Kommissare auf dem Wormser RT 66, 67A, 69–71, 77, 81, 83f., 86, 89, 91f., 95A, 96-99, 101-106, 107A, 108f., 111, 112A, 115, 299, 302, 316, 352, 361, 367–369, 371–375, 376A, 378–385, 387, 389, 392–394, 398–400, 402-404, 406-414, 419-432, 436-442, 444, 448f., 452A, 453-455, 459f., 462-477, 479–482, 485A, 486, 492–495, 497A, 502, 505f., 514–516, 519A, 527, 529, 538, 547A, 548, 555-561, 563f., 567-569, 572f., 575, 577, 579, 584–593, 595– 597, 599–605, 607–618, 622f., 627f., 639, 642, 656, 663, 670–672, 675f., 680, 692, 694f., 698f., 711–715, 720, 722, 732, 741, 749, 752, 778, 780, 799f., 807. S. auch Brandenburg-Ansbach, Mgf. K.; Fraunberg, S.; Nassau-Wiesbaden, Gf. A.; Topler, E.; Vergenhans, L.
- Sekretär s. Christian, A.
- Mayer, Markus, Konventuale von St. Mang/ Füssen 532.
- Mecheln/Ndl., AO (1505) 665A, (1508) 128A, 195, 198, 304, 314, 337, (1509) 87A, 198, 200A, 285, 339.
- Aufenthaltsort des Ks. 195, 200, 236, 318.Mecklenburg, Hg./Hm. 759, 772.
- Hg. Heinrich V. der Friedfertige 317A. Meersburg/BW 260A, 262A, 263A.
- Meinertzhagen, Dr. Dietrich, Pfarrer zu St. Laurentius/Köln, Kölner RT-Gesandter 122, 161A, 348, 370, 663–665, 668–675, 703, 752.
- Meißen/Sachsen, AO (1509) 266, 356A.
- Bf. Johann von Salhausen 241, 243.
- Mgft. 250A, 252, 559.
- Memmingen/Bay. 228, 370, 712A.
- Bürgermeister s. Stebenhaber, H.
- Merching/Bay. 297, 301f.
- Merklin von Waldkirch, IUD Balthasar, Dekan zu St. Simeon/Trier, ksl. Hofrat 692.
- Merseburg, Bf. Thilo von Trotha 307, 309f. Merswin, Dr. Jakob, Pfalz-Zweibrückener Rat (1507) 399, 409.
- Mertloch, Jakob von, Kanoniker von St. Florin/Koblenz, Kurtrierer Rat 114, 753A, 754–756, 774.
- Meseritsch/Megyericsei/Mezerzius, Johann/ János von, Humanist, ungar. Gesandter zum Ks. 239.
- Mettenheimer, Georg, Wormser Ratsherr 807A.

Metternich/RPf. 551.

Metz/Frkr., Stadt 154, 505A, 745, 772. Meuradsgaden, N., Advokat am RKG 113A. Meurer (Maurer), Jakob, Speyerer Ratsherr und RT-Gesandter 370, 703.

Meyner, Matthias, sächs. Zehntner auf dem Schneeberg 752.

Miltitz, Heinrich von, oberster Kompan des Deutschen Ordens (1508) 150A.

Mindelheim/Bay., AO (1509) 303, 368, 412f., 420, 427A, 428, 432, 436, 442, 529, 582, 584, 590, 641A.

Minderau s. Weißenau.

Mittelrhein, Region 670A.

Möckmühl/BW 805.

Möllenkotten/NRW (Ortsteil von Schwelm), Saline 670.

Moeller/Müller von Buchen, Dr. Christoph, ksl. Kammerprokuratorfiskal 211, 249, 286A, 287A, 315f., 324, 326A, 426, 427A, 477f., 568A, 571, 572A, 577, 609A, 616A, 654f., 660, 671A, 672, 676, 703A, 707f., 742, 744, 747.

Möhrendorf/Bay. 681.

Mördel, Gabriel, Straßburger Ratsherr und RT-Gesandter 99A, 370, 380, 703.

Mörsberg, Frh. Hans Kaspar von, H. zu Beffort, ksl. Rat und (Unter-)Landvogt im Elsass 326, 438A, 621.

Mogenhofer, IUD Johannes, Propst zu Wittenberg, kursächs. Rat 152, 239A, 751A.

Mohr (Moer) von Leun, Johann, Nassau-Dillenburger Haushofmeister und RT-Gesandter 370, 386.

Molembaix, H. von 521.

Molitoris, Augustin, Schreiber am RKG 113A, 479.

Monster, Johann, Sekretär des Mainzer Domkapitels 789.

Montfort, Gff. von 229, 231, 748.

Georg II. 662.

- Gf. Haug XII. 228.

– Gf. Heinrich, Konstanzer Domherr 262. Montjoie, frz. Herold 592A.

Morschheimer, Dr. Markus, Kleriker im Bm. Worms 532.

Morsheim/Morschheim, Johann von, Kurpfälzer Rat und Hofmeister 371, 386, 401, 553, 672, 700A, 731, 798A, 799.

Mosbach (Möschbach), Georg, Wormser Stadtadvokat, ksl. Sekretär 84A, 439, 578, 645f., 651f., 660, 662. Mosel 670A.

Moskau (Musca, Muscowiter, wissen Russen), Großfürst Iwan III. Wassiljewitsch († 1505) 391.

Großfürst Wassili III. Iwanowitsch 150A, 264A, 266, 268, 271A, 273A, 391, 483, 488, 783.

Mosseder, Peter, württ. Kammerschneider 706.

Moysse, Georg, ksl. Rat 281A.

Mudersbach (Moderspach), Johann von, Trierer Archidiakon, Propst von St. Lubentius/Dietkirchen 374.

Mühl/Myhel/Meyhel, Balthasar, Wormser Schultheiß 424A.

Mühlhausen/Thür. (Molchusen, Molnhusen) 107A, 234, 323A, 328–330, 334, 336, 343A, 344, 346, 353, 498A, 570f., 572A, 659f., 703A, 711.

 Gesandter zum Wormser RT 343A, 353, 370. S. auch Helmsdorf, D.

- Schreiber s. Bottener, J.

Mülhausen/Elsass (frz. Mulhouse) 171A, 572A.

Müller, Johann Joachim, Archivar in Weimar († 1731) 468, 498, 711.

Münch, IUD Kilian, bfl. Würzburger Kanzler 254A.

München/Bay., AO (1508) 289A, 299A, 301A, 333, (1509) 285A, 286A, 288, 297, 298A, 355A, 360, 525, 527A, 566A, 567A, 641, 642A, 643A, (1564) 412A.

- Residenzort 214A, 215A, 217, 221, 230, 288f., 297A, 304, 340, 354A, 360.

Münster, Bf. 772.

Bf. Erich I. von Sachsen-Lauenburg 367, 373, 421, 426, 505A.

 Gesandter zum Wormser RT s. Brambach, F.

- Tagungsort s. Hanse, Hansetag.

Münster (Monster) im St. Gregoriental/Elsass, Stadt 235, 370, 621.

Mürzzuschlag/Steiermark (Mertzueslag) s. Österreich, Niederösterr., Ausschuss-Landtag.

Mugenhofer, Hans, Nürnberger Kaufmann 679.

Muggenthaler, Heinrich, Oberrichter in Ingolstadt 292–295.

Mula, Alvise da, venez. Podestà von Cremona 654A.

Munthart, Conrad, Propst von Jung-St.-Peter/Straßburg († 17.3.1509) 637A.

Murner, Thomas, Humanist 368A. Museler, Peter, Straßburger Ratsherr 126A.

Nagel, Rudolf, Schwäbisch Haller Städtmeister und Schwäb. Bundesrat 739.

Nahe, Fluss 552, 562.

Nassau, Johann von, Amtmann in Sonnenberg 550A.

Nassau, Gf. von 249.

Nassau-Dillenburg, Gf. Johann V., ksl. Rat 170, 171A.

– Gesandter zum Wormser RT s. Mohr, J.
Nassau-Saarbrücken, Gf. Johann Ludwig, ksl.
Rat 181, 207, 209A, 344A, 527, 578f.,
610, 628, 679, 742A.

Nassau-Weilburg, Gf. Ludwig I. 554, 610, 747f.

Nassau-Wiesbaden, Gf. Adolf III., ksl. Rat und RT-Kommissar, Kammerrichter 83, 91A, 106, 111f., 114, 119A, 130, 134, 140, 236f., 242, 315f., 344A, 361, 367–369, 373, 379, 381f., 384, 386, 409, 412, 414, 420f., 426, 436, 439, 498f., 503, 507, 529f., 548A, 549f., 561, 570, 577–585, 588–594, 597–601, 610, 614–623, 644f., 647–650, 652A, 656f., 659–661, 688, 693, 695, 731, 733, 741–743, 744A, 745f., 748A, 750–755, 757, 759, 773, 797, 799A. S. auch Maximilian I., Stellvertreter.

– Gf. Philipp 610.

Nassereith/Tirol 85A.

Naumburg/ST, Bf. Johann von Schönberg 239, 241, 243.

Rätetag (Mai 1509) 357A, 802f.Neapel/Ital., Kg./Kgr. 180, 198f., 275, 694, 733.

Neithart, Dr. Matthäus, Ulmer Bürgermeister, Städtehauptmann des Schwäb. Bundes und RT-Gesandter 99A, 107A, 120, 172A, 176, 213, 215A, 217–221, 225–229, 231A, 233, 259, 333A, 335, 340f., 370f., 380, 682f., 684A, 685–687, 704, 733, 737f.

Nesselwang/Bay. 85A, 570, 595A.

Neu-Bamberg/RPf. 547.

Neuenstadt am Kocher/BW 805A.

Neuhauser, IUD Johann, bay. Kanzler und Vor- — mundschaftsrat 285A, 288A, 359, 527A.

Neukomm/Neukumm, Jos/Jodok, Propst zu Hofen 231.

Neumarkt/Südtirol (ital. Egna) 85A.

Neuschel, Hans, Nürnberger Instrumentenmacher 678.

Neußer Krieg (1474/75) 185.

Niederaltaich/Bay., Kloster 288–290, 297, 300.

- Abt Kilian I. Weybeck 289f.

Niederhausen/Bay. 230.

Nieder-Ingelheim/RPf., Stift 620–622.

Niederlande s. Burgund/Niederlande.

Niedermünster/Regensburg, Äbtissin Agnes Nothafft 170, 181, 196.

Nippenburg, Philipp von, württ. Haushofmeister 701A, 706, 805.

Nördlingen/Bay., Reichsmünzstätte 506, 753, 772.

- Stadt 215A, 232, 370, 738f., 754.

Noltz, Reinhard, Wormser Ratsherr und RT-Gesandter 212A, 689, 704.

Noordwijk/Ndl., AO (1508) 317A.

Nordhausen/Thür. 170, 234, 328–330, 334, 342–344, 346, 353, 660A.

Gesandtschaft zum Wormser RT 343A, 353, 370, 375. S. auch Butler, J.

Northeim/Nds., St. Fabian und Sebastian 65A.

Nowgorod/Russland, Statthalter 783A. Nürnberg/Bay., AO (1501) 667A, (1508) 148A, 157A, 335, (1509) 203, 347, 735.

- Bgft. 677A.

- Stadt 66, 76, 78A, 93, 110, 111A, 112, 119, 150A, 157A, 170, 178A, 179, 181A, 195, 204, 211A, 213, 215, 227A, 228A, 229f., 232-234, 241, 253A, 294, 320-324, 328A, 332, 335, 338, 341f., 346-348, 350f., 354, 355A, 357-359, 384A, 392A, 435, 478A, 503, 505A, 511A, 513A, 529f., 592A, 649, 675-688, 707, 729-731, 734-737, 739f., 748, 753-756, 758-760, 772, 796f.
- Boten 203. S. auch Egerer, L.; Goller, E.;
   Leupold, P.; Paternosterer, M.; Rattler, E.;
   Rauscher, S.; Spensetzer, J.
- Bürgermeister/Altbürgermeister s.
   Grundherr, L.; Holzschuher, H.
- -- Gesandte zum Ks. 83A, 233.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 774. S. auch Krug, H.; Stromer, J.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 324f.,
  332, 342, 346, 348, 351, 354, 358, 370,
  651, 653, 685, 688. S. auch Holzschuher,
  J.; Nützel, K.
- -- Konflikt mit Bamberg 254-257, 524, 677A.
- -- Konflikt mit Brandenburg-Ansbach 120, 126.

- -- Legstadt 243, 245A.
- Ratsherren s. Ebner, H.; Haller, H.;
   Harsdörffer, H.; Imhof, K.; Stromer,
   J./U.; Tetzel, A.; Tucher, A.
- Ratskonsulenten 215, 254, 321. S. auch Letscher, J.; Protzer, J.; Topler, P.
- -- Ratsschreiber s. Spengler, L.
- Tagungsort 148f., 152–154, 568. S. auch Reichstag.
- Vertrag (11.9.1501) 387.

Nürtingen/BW 310A.

Nützel, Kaspar, Nürnberger Ratsherr und RT-Gesandter, Schwäb. Bundesrat 119–121, 124A, 229A, 321, 322A, 323A, 371, 676–678, 680–684, 686f., 704, 707f., 730, 734, 736, 737A, 739, 756A, 796.

Nußdorf, David von 634.

Nußpicker, Georg, hess. Kammermeister 330f.

Nuyss, Biele/Bielgin von, geb. Inckus 338A.

– Thomas von, Kölner Bürger († Mai 1509) 338.

Obenhang, Johann, Kleriker im Ebm. Mainz 532.

Oberehnheim/Elsaß (Ehenhaim; frz. Obernai) 370.

Obermendig/RPf. 553.

Oberpfalz 551A, 677A. S. auch Bayern, Region.

Oberwesel/RPf., AO (1508) 166A, 175f.

- Stadt 122A.
- Tagungsort 73, 119, 121f., 128A, 135, 317A, 318.

Oberwinter/RPf. 552.

Ochsenfurt/Bay., Amtmann 351.

Ochsenhausen/BW, Abt Andreas Kindscher 370.

Oertel (Artel, Ortl), Karl, Nürnberger Ratsdiener 676, 678, 707f.

Österreich/Österreichische Erblande 81A, 96f., 125, 140, 172, 183A, 188f., 191, 193, 199, 204, 207–209, 216, 221, 222A, 223, 274f., 277f., 279A, 280, 282, 304, 361, 436f., 440, 447, 467, 575A, 641, 694. S. auch Habsburg; Session.

- Ehg./Ehgg. 98, 123f., 133, 177, 230, 276, 374, 500, 602f., 606, 619, 728.

- Ehm. 91, 114, 205A, 756.

- Haus 175, 178A, 191f., 196–199, 274–276, 278, 281f., 314f., 421, 427, 510–512, 515f., 543, 545, 569, 594, 597A, 606, 718f., 726, 772. S. auch Habsburg.

- Kärnten 190, 277, 280A, 282, 632-634.

- -- Landesverweser s. Welzer, V.
- Verweser des Viztumamtes s. Mannsdorfer, H.
- Krain 133, 141, 149, 190, 275, 277f., 280, 282.
- -- Innerkrain (Karst) 133, 141, 190, 282.
- -- Landeshauptmann s. Auersperg, H.
- Landstände 82, 192, 205, 274f.
- Ausschuss-Landtag in Salzburg (Febr./ März 1509) 82A, 204A, 280–285.
- Niederösterreich (Ländergruppe Österreich o. d. Enns/u. d. Enns, Kärnten, Krain, Steiermark) 82f., 141, 143, 193, 274, 277–284, 285A, 378.
- Ausschuss-Landtag, Bruck a. d. Mur (Okt. 1508) 193, 277, 280A.
- --- Mürzzuschlag (Mertzueslag) (Nov. 1508) 276–280, 283f., 285A.
- --- Wiener Neustadt (Okt. 1508) 274A, 277A.
- -- Hauptmann in Linz s. Polheim, W.
- -- Landstände 85A, 189f., 193, 274-276.
- Landtag in Wien (März 1509) 82A, 204A, 207A.
- -- Regiment in Linz 277A, 278, 280A, 282.
- Oberösterreich (Ländergruppe Tirol, Vorderösterreich) 193, 228, 276–279, 281–284, 300A, 378.
- Österreich ob der Enns 277A.
- -- Landtag in Linz (Okt. 1508) 274.
- Österreich unter der Enns 277A.
- -- Landtag in Krems (Sept./Okt. 1508) 189, 190A, 191, 274A.
- Steiermark (Steir) 204, 277A, 278, 280A, 598.
- Tirol, Gft. 80, 124, 131-133, 140f., 143, 149, 170, 172, 176f., 180, 183, 191, 205-207, 208A, 209, 213, 216, 274A, 280, 282, 359, 377, 413, 417A, 577, 647f., 650, 680, 694.
- -- Ehg. Sigmund der Münzreiche († 1496) 315A.
- -- Landstände (lantleut) 140, 497A.
- -- Landtag, Bozen (Jan. 1509) 82A, 194, 213A, 222A.
- --- Brixen (Frühjahr 1509, geplant) 205, 206A.
- --- Sterzing (Juni 1509) 111, 207A, 208A, 607.
- Regierung in Innsbruck 76, 172A, 176A, 179A, 205, 208, 210, 213A, 216f., 219, 221–223, 224A, 227A, 228, 231A,

> 261A, 315, 422, 564, 569, 575A, 578A, 579A, 595A, 736A.

-- Rentkammer in Innsbruck 578A.

Vorderösterreich 282, 315A.

-- Landtag in Ensisheim (Apr./Mai 1509) 82A, 206, 315A, 575A, 635A.

-- Regierung in Ensisheim 570, 579A, 636. Oettingen, Gf. Joachim 610.

- Gf. Wolfgang I. der Schöne 120, 229, 232, 610, 736A.

Oldenburg, Gff. von 748A.

Oldendorp, Johann, Kölner Rentmeister 664, 666.

Oldenhorst, Martin, Hamburger Münzwardein 774.

Oppenheim/RPf. 330, 578, 615, 638. Orden vom Goldenen Vlies 205A.

Ortenau, Landvogtei 200, 570.

Ortenburg/Kärnten, Landgericht 633.

Ortolf, Dr. Georg, Prokurator am RKG 495. Osnabrück/Nds., Bf. 772.

- Bf. Erich von Braunschweig, auch Bf. von Paderborn 367, 373, 421, 426, 469A, 505A.
- Domkapitel 469A.

- Stadt 469A.

Ostfriesland, Gf. von s. Emden.

Osthusen, Henning, Lübecker Stadtschreiber und RT-Gesandter 370, 704.

Otranto/Ital. 199.

Otterberg, Abt Pirmin Fürst 339f.

Pack, Hermann von, sächs. Rat, Amtmann in Sachsenburg und Weißensee 307-310,

Padua/Ital., AO (1509) 84A, 739, 751, 793.

Stadt 199, 596A, 721A, 733, 741A.

Paffendorp/Pfaffendorff, Styngin, Kölner Bürgerin 671A, 672.

Palthenius, Crato († 1631), Frankfurter Registrator 690A.

Pandolfini, Francesco, florent. Gesandter in Mailand 590A, 591A.

Pappenheim, Marschälle von 229, 232.

- Alexander von 227A.
- Heinrich von 227A.
- Joachim von, Reichserbmarschall 95, 362, 376, 645.
- Kaspar von 227A.

Papsttum/Hl. Stuhl/Kurie (Rom) 99, 124A, 160A, 198f., 260, 290, 447, 694, 698, 779.

- Kardinäle s. Brixen, Bf. M.; Carvajal, B.; Gurk, Bf. R.; Riario, R.; Rouen, Ebf. G.

- Kirchenstaat 96, 99.

- Papst/Päpste 486, 586.

– Hadrian II. († 872) 388, 444.

- -- Julius II. 76f., 82A, 97, 99f., 103–105, 108, 111, 123A, 124A, 150A, 172, 195A, 198f., 201f., 204–207, 258A, 261A, 266f., 270A, 277, 283, 290, 360, 377f., 383, 387-391, 395, 400, 402, 413, 417, 431–435, 437, 442–444, 446f., 450, 452A, 455f., 460, 462f., 471A, 484, 485A, 486–488, 490, 492–494, 531, 543, 545, 585, 604, 606f., 613, 639, 641, 648, 657f., 674, 680, 694, 696, 698f., 711, 713f., 716f., 722–725, 779–783, 807A.
- —— Gesandtschaft zum röm. Ks. (1508) s. Carvajal, B.
- —— Gesandtschaft zum röm. Ks. (1509) 95, 376, 649f. S. auch Arianiti, C.
- --- Sekretär s. Conti, S.
- -- Sixtus IV. († 1484) 444.
- -- Stephan III. († 772) 388, 444.
- Rotaprozess 262A, 290, 675.

Parenpichler, Johann IV., Abt von St. Paul im Lavanttal 277A.

Paris, Saint Denis, Kathedrale 521.

Partenheim/RPf., Schloss 297, 302, 642.

Passau/Bay., Bf. 772.

- Bf. Wiguläus Fröschl von Marzoll, ksl. Kammerrichter 97, 112, 211f., 214A, 217, 218A, 219–221, 223, 247A, 249, 252A, 307–309, 478, 495, 500A, 505.
- Residenzort 217.

Paulsdorf zu Kürn, Hans von, bay. Viztum in Straubing 293A, 526A, 640A, 643A. Pellenz/RPf., Gebiet 550.

Pergine/Ital., Schloss, AO (1509) 732.

Peringer, Veit, Ingolstädter Ratsherr, bay. Vormundschaftsrat 285A.

Persien/Perser 120.

Petershausen/Konstanz, Abt von 437.

Peutinger, Dr. Konrad, Humanist, Augsburger Syndikus und Stadtschreiber 211, 216f., 219A, 220A, 224A, 301A, 526A, 643A, 695.

Pfaffenhausen/Bay. 85A.

Pfaffenlapp, Diebold 635A.

Jakob 635A.

Pfalz, Haus/Wittelsbacher, rheinische 268A, 396A, 587. S. auch Session.

– Kf./Kfm. 92, 130A, 132, 154A, 235A, 302, 316A, 396, 549, 622, 636, 642, 677A, 729, 731, 771.

- Kf. Friedrich I. der Siegreiche († 1476) 396.
- Kf. Ludwig IV. († 1449) 549A, 553A.
- Kf. Ludwig V. (comes pallatinus, pallatinus) 74, 87f., 90, 96, 110, 119A, 122A, 129, 135, 138A, 161A, 186A, 200, 206, 224, 230, 238f., 257f., 301A, 302f., 338, 346, 348, 360f., 368f., 374, 376, 383, 385, 393, 397, 401A, 403, 405, 507, 524, 525A, 528, 537A, 539–541, 549–555, 562–565, 566A, 569, 576, 579A, 615, 648, 669, 674, 677, 687, 690f., 693–695, 700, 731f., 772, 798, 801f., 804. S. auch Reichsbelehnung.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 774.
- -- Hofmeister s. Morsheim, J.
- -- Kanzler s. Venningen, F.
- -- Marschall s. Fuchs, H.
- Räte 106, 338, 397, 405, 551, 563A, 564A, 756, 798A, 799. S. auch Adelsheim, W./Z.; Dienheim, W.; Fleckenstein, J.; Forstmeister, P.; Gemmingen, E.; Landschad, H.; Wacker, J.
- Sekretär s. Kastner, J.
- Kf. Philipp († 28.2.1508) 302A, 396, 405, 512A, 528, 539f., 552, 562A, 579A, 687, 690A. S. auch Reichsacht.
- Pfgf. Friedrich 73, 87, 90, 95, 102, 148A, 149A, 152f., 154A, 156A, 157A, 200, 230, 239, 258, 289f., 297, 301, 368f., 374, 376, 383, 385, 394, 396, 397A, 401A, 403, 405, 507, 524f., 551, 553, 564–566, 568, 615, 619f., 667, 701, 772, 778, 798, 802. S. auch Reichsbelehnung.
- Räte 524, 566A, 798Ä. S. auch Albersdorf, U.; Sickingen, H.; Törring, A.;
   Wispeck, G.
- Pfgff. Ottheinrich und Philipp, Söhne Pfgf. Ruprechts 378, 525, 772.
- Pfgf. Philipp, Sohn Kf. Philipps, s. Freising, Bf.
- Pfgf. Ruprecht, Sohn Kf. Philipps († 1504)
   256A, 424A, 510A.
- Pfalz-Mosbach-Neumarkt, Pfgf. Otto II. († 1499) 397, 405.
- Pfalz-Neuburg, Fm. 109, 754, 799A.
- Pfgf. Philipp Ludwig (1583) 404A, 523A. Pfalz-Simmern, Pfgf. Johann I. († Jan. 1509) 562A
- Pfgf. Johann II., Gf. zu Sponheim 90, 385, 394–398, 404–406, 547, 552f., 562f., 591, 693, 694A, 701, 748A.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 519,

523. S. auch Eltz, J.

- Pfalz-Veldenz-Geroldseck, Pfgf. Friedrich III. († 1444) 553.
- Pfalz-Zweibrücken-Veldenz, Pfgf. Alexander 384A, 395–399, 404–406, 408, 513A, 543, 693A, 694. S. auch Session.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 368, 385, 398, 519, 523. S. auch Aberlin, P.; Sötern, A.
- -- Räte s. Merswin, J.
- Pfgf. Johann I. (1583) 404A, 523A.
- Pfgf. Kaspar 396f., 405.
- Pfgf. Ludwig I. († 1489) 396.
- Pfalzel/RPf. (Štadtteil von Trier), AO (1509) 327A.
- Pfeffenhausen zu Reichertshausen, Hans von, bay. Vormundschaftsrat 285A.
- Pfeffersack, Johann, hess. Adliger 572A.
- Pfister, Contz, gfl. Eppsteiner Rentmeister zu Reichelsburg 771.
- Pfeffinger von Salmannskirchen, Degenhart, kursächs. Landrentmeister 157A, 160A, 169, 626–628.
- Pflug, Caesar, sächs. Rat und RT-Gesandter 272A, 304A, 306, 308A, 370, 374, 559, 643, 703, 751A, 803.
- Nikolaus/Nickel von, Deutschordenskomtur von Ragnit 150A, 272A.
- Dr. Sigmund, ksl. Rat 304, 625, 665, 667. Pfullendorf/BW 370.
- Pfungstadt/Hess. 804.
- Pisa/Ital., Republik 201.
- Plettenberg, Wolter von s. Deutschorden, Meister in Livland.
- Plieningen (Blininger, Blynnyger, Plenynger) zu Schaubeck und Eisenhofen, IUD Dietrich von, bay. Rat und RT-Gesandter 152–154, 288f., 291, 300, 333f., 359–361, 370f., 386, 393, 395–397, 403–405, 407f., 503, 640–643, 702, 798A.
- Pölling/Bay. (Stadtteil von Neumarkt) 683. Pola/Pula/Kroatien 275A.
- Polen, Kg./Kgr. 150A, 245, 356A, 389f., 487f., 490, 494, 802A.
- Kg. Alexander Jagiello, Großfürst von Litauen († 1506) 268A, 271, 390, 487.
- Kg. Johann I. Albrecht Jagiello († 1501) 390, 487.
- Kg. Kasimir IV. Jagiello († 1492) 486A.
- Kg. Sigismund I. Jagiello 105, 266–268,
  270–273, 391f., 483–495, 639, 778–783.
  S. auch Deutschorden, Konflikt.
- Kg. Wladislaw III. Jagiello (1435) 486A.

Polheim, Wolfgang von, ksl. Marschall und oberster Hauptmann des niederösterr. Regiments 189, 193, 275, 280A.

Poltz, Valentin, ksl. Wundarzt 578.

Pomesanien, Bf. Hiob von Dobeneck, Regent in Preußen 265A, 270, 638.

Pommern (Bomern), Hgg./Hm. 314A, 759, 772.

Hg. Bogislaw X. 313f., 484A, 630, 632.
 Poppelsdorf/NRW (Stadtteil von Bonn), AO (1508) 142A, 169.

Portner, Hans, Regensburger Schultheiß 294–296, 525–527, 640A.

– Michael, Regensburger Bürger 293A. Posen/Polen, Tag zu (1509) 266–268.

-- (1510) 108, 783A.

Potgießer, Albert, Kölner Ratssekretär 128, 129A, 135, 668, 669A, 670A, 671A, 672, 673A, 674.

Pottenbrunn, Martin von 277A. Prag/Tschechien, AO (1509) 551A.

Residenzort 204, 239, 270, 294, 306, 342, 347, 350, 551A.

Prahl/Brael (Brall), Dietrich, Lüneburger Münzmeister 774.

Pretzfeld/Bay. 255.

Preußen, Land 101A, 150A, 267, 271A, 272, 389, 391, 483–486, 488, 778.

Regenten des Deutschordens 150A, 265f.,
269A, 271A, 272A, 273, 483A, 484A,
638A, 778f. S. auch Drahe, S.; Isenburg,
W.; Pomesanien, Bf. H.; Samland, Bf. G.

Kanzler s. Schönberg, H.

Spittler zu Königsberg s. Truchseß, G.
 Protzer, IUD Johannes, Nürnberger Ratskonsulent 321.

Prüschenk, Heinrich, Gf. von Hardegg 277A, 282.

Pskow/Russland, Statthalter 783A. Püttlingen/Saarland, Hft. 608A.

Pyrmont/Eifel, Eberhard Frh. von 438A.

- Johann IV. Frh. von 438A.

Quedlinburg/ST, Äbtissin/Reichsstift 558f., 614, 617.

Querini, Vincenzo, venez. Gesandter (1506) 202A.

Quettinck, Peter, Kölner Bürger 672f.

Rabenstein, Alexander von, Bamberger Domherr 347.

- Johann von 553.

Räbler/Rebler, Dr. Johannes, ksl. Rat 81A.

Ragnachar, fränk. Kleinkönig († 509) 521. Randegg, Johann von, Konstanzer Domherr 262.

Rappoltstein/Ribeaupierre (Roperstein), Wilhelm I. von, ksl. Rat 635.

Rattenberg/Tirol 223, 297, 300.

Rattler, Endres, Nürnberger Bote 730.

Rau von Holzhausen, Adolf, Mainzer Domdekan 543f., 546, 794.

Raunach, Bernhardin von, ksl. Rat 280A, 281A.

Rauscher, Sebald, Nürnberger Kurier 683, 686

Ravenna/Ital. 199, 444A.

Ravenna, IUD Peter von, Jurist, Advokat am RKG 113A, 533A, 670f.

Ravensberg, Gft. 91, 312.

Ravensburg/BW 370.

Ravensburger, Lukas d. Ä., Augsburger Ratsherr 219A.

Rechberg, Albrecht von 308A.

Rechburger, IUD Eitelhans, bfl. Straßburger Rat und Domvikar 636.

Reckheim/Rekem/Belg., Hft. 436, 438A. Reckrodt/Reckerode, Hermann von, hess. Oberamtmann der Niedergft. Katzenelnbogen 541A.

Redwitz, Weigand von, Bamberger Domherr 347, 553.

Regensburg/Bay., AO (1502) 667A, (1508) 211, 246A, 247A, 249A, 745A, 799A, (1509) 213A, 214A, 217, 218A, 220, 221A, 223, 250A, 252A, 325A, 425A, 571A, 634, 660A.

- Stadt 84A, 108, 170, 178A, 181, 325, 436, 439f., 576, 640, 641A, 642f., 738, 772, 776A.
- Gesandtschaft zum Wormser RT (geplant) 325.
- -- Hauptmann 296. S. auch Rorbach, S.
- -- Konflikt mit Bayern 108f., 291–297, 303, 525–527.
- Ratsherren s. Aunkofer, E.; Hirsdorfer, H.; Sachs, L.; Schaller, H.; Schwäbel, H.; Steyrer, M.
- -- Schultheiß s. Portner, H.; Schmaller, H.
- Standort des RKG 69, 83, 94, 112, 150A, 211A, 212, 214, 245, 296, 320, 424A, 478f., 495, 501, 503, 505, 673, 741. S. auch Reichskammergericht, Visitationstag.
- Rehlinger, Dr. jur. Johann, Prokurator am RKG 150A, 211, 213A, 216–218, 219A,

- 220A, 247f., 250–252, 324A, 505A, 527A, 630A, 632, 634, 655–657, 659f., 680, 682, 687f., 745A.
- Reicharter von Bechstein, Christoph, Pfleger zu Obersulzbürg 529A.
- Reichenau/BW, Kloster 261, 262A, 436f., 612f.
- Abt Markus von Knöringen 261A, 437.
- Abt Martin von Weißenburg († 1508) 437.
  Reichenbach, Dr. Wilhelm von, ksl. Rat (1508) 189, 193A.
- Reicheneck/Bay., Schloss (1504) 677A. Reichsacht 440, 612, 614, 617, 618A, 670f., 731, 748A.
- gegen Kurpfalz (1504) 87, 132A, 256A, 424A, 510A, 528, 677A.
- gegen Venedig 70, 76f., 93, 105, 211, 213–221, 222A, 223f., 436, 441, 446, 448, 480, 495–497, 597A, 614, 616, 618f., 688, 733.
- gegen Stadt Worms (1501) 326A.Reichsbelehnung 96, 338, 348–350, 645.
- Hg. Wilhelm von Bayern 285–288, 291, 297, 299f.
- Bf. Christoph von Brixen 258f., 260A.
- Deutschordensmeister Wolter von Plettenberg 264A.
- Ebf. Philipp von Köln 96, 258, 374, 378, 382, 384, 508f., 576, 647, 665, 669, 671, 690A.
- Bf. Eberhard von Lüttich 96, 374, 378, 522, 576, 647, 690A.
- Ebf. Uriel von Mainz 86, 258, 374, 378, 382, 384, 436, 438, 507, 546, 576, 647, 690A.
- Kf. Ludwig von der Pfalz/Pfgf. Friedrich
  88, 96, 102, 239, 258, 374, 378, 382–384,
  392f., 401–403, 509–519, 621, 623, 647,
  677, 686f., 690A.
- Reichserbämter 260A.
- Reichserbmarschall s. Pappenheim, J.
  Reichsfeldhauptmann, Verhandlungen 89, 207–209, 304, 367, 418f., 429, 582–584, 597–600, 628f.
- Reichsgesetze/Reichsordnungen, Goldene Bulle (1356) 247f., 251, 321, 630A.
- Reformation Ks. Friedrichs III. (1442) 321.
- S. auch Reichstag, Worms (1495), Reichsabschied, Reichslandfriede.
- Reichsgrafen und -herren 102, 182, 217, 370A, 386, 429, 447f., 478, 484, 486, 498, 500, 507f., 512, 519, 556–559, 609,

630A, 659, 691, 704A, 753f., 774. S. auch Wetterau, Gff.

- schwäbische 79A, 120, 124, 644f.Reichsgut, Rekuperation, Italien 75, 96, 275,
- Reichskammergericht 70, 72, 76f., 87A, 105, 107, 111, 115, 150A, 211f., 235, 244, 252A, 306–310, 325A, 328A, 367, 441, 477, 495–497, 503f., 526, 548, 554–559, 630A, 649A, 651f., 654–657, 661, 671, 676, 678–680, 687, 742–749, 797A, 799, 807.
- Advokaten 113, 480, 482, 671A, 691.
  S. auch Ehrenbrecht, B.; Meuradsgaden,
  N.; Ravenna, P.; Sonner, P.
- Appellation/Appellationsprivileg 247–249, 250A, 251, 403A, 554, 556, 558, 630A, 632A, 656A, 672f.
- Beisitzer/Assessoren 86, 98, 106f., 214, 216–218, 221–223, 243, 247A, 252, 308A, 309f., 316, 325, 424A, 426, 430, 439, 441, 448, 477f., 481f., 500–503, 529f., 580f., 618A, 659, 673, 688, 741–743, 744A, 745–747, 799. S. auch Besserer, G.; Blankenfeld, J.; Emershofen, A./H.; Fürderer, J.; Landsberg, J.; Lautern, D.; Lösch, A.; Lupfdich, J.; Reischach, S.; Rotenhan, S.; Rymerstock, A.; Schiederich, D.; Schilling, S.; Schütz, G.; Sinnama, H.; Sunthausen, V.
- Finanzierung 98, 101, 113, 309f., 477f.,
   498, 502, 503A, 580f. S. auch Reichskammergericht, Kammerzieler.
- Fiskal 106, 244, 247, 249, 250A, 252,
  290, 307–310, 323, 421, 428, 432, 449,
  454, 477, 502f., 745f. S. auch Croaria, H.;
  Moeller, C.
- Fiskalgefälle 477, 478A, 749.
- Fiskalprozess 287A, 298A, 308A, 323A, 324, 367, 373, 424A, 426, 427A, 436, 441, 480, 527A, 557–559, 609A, 616, 634, 654, 671–673, 743f., 747A, 748A, 749, 799A.
- Gerichtsboten 480, 482. S. auch Steinberger, H.
- Gerichtsort/Verlegung 69, 83, 94, 97, 106, 112f., 212, 296, 371, 436, 439f., 479, 498, 501f., 504, 580f., 634, 647–649, 673, 680, 688f., 691, 699, 741. S. auch Regensburg; Worms, jew. Standort.
- Kammerrichter 112f., 211f., 214, 216-218, 220-222, 243, 252, 310, 315, 325, 424A, 425A, 436, 439, 441, 448, 477,

- 481f., 498–503, 614f., 618, 659, 661, 673, 742A, 744–747, 749, 799. S. auch Beichlingen, Gf. A.; Passau, Bf. W.; Nassau-Wiesbaden, Gf. A.
- Kammerzieler/Reichsanschlag 91A, 106f.,
  113, 211, 243–246, 249, 252A, 307, 479f.,
  502, 556–558, 616A, 620A, 632, 634,
  703A, 733, 742, 744f., 747, 748A, 749f.,
  799A.
- Kanzlei 98, 430, 477, 479-481, 501, 656, 659.
- -- Kanzleigefälle 217, 477, 478A, 479, 503, 749.
- Leser 482. S. auch Fiemel, H.
- Notare 480, 482.
- Pedell s. Stumpf, P.
- Personal 97, 212, 498, 499A, 501, 581.
- Prokuratoren 113, 320, 482, 656, 672f.,
  691. S. auch Drach, J.; Hitzhofer, C.; Kirsser, P.; Krell, G.; Kreutner, F.; Levetzow, H.;
  Ortolf, G.; Rehlinger, J.; Rem, W.; Sachs,
  L.; Sybolt, J.; Thiel, R.
- Protokolle 211A, 212A.
- Protonotare 479, 481. S. auch Dietrich, A.;
   Storch, J.; Varnbüler, U.
- Prozesse 88, 92A, 213A, 214–216, 218,
  220–223, 231A, 246–251, 286, 290f., 424,
  425A, 427, 441, 447f., 480f., 495, 530,
  656, 659f., 673, 807A.
- Reformen, Verhandlungen 69, 94, 98, 101, 103, 106, 243, 400, 411, 420, 428, 430, 448, 453f., 459, 463–467, 480–482, 498f., 503, 580f., 614–616, 621, 644, 657, 659, 680, 682, 688, 697, 741.
- Schreiber 113, 481, 679. S. auch Herxheimer, P.; Molitoris, A.; Spelt, G.; Ver, A.; Walch, D.; Zwengel, C.
- Visitationstag/-abschied, Regensburg
  (1508) 106, 211, 217A, 243, 307–310,
  477–480, 500A, 502, 616A, 744, 747,
  748A, 749.
- -- Worms (1509, geplant) 106, 252A, 746f.
- -- Worms (1510) 499A, 500A, 501A, 746A, 749A.
- -- Worms (1514) 107A, 113A, 477, 478A, 499A, 500A, 501A.

Reichskanzlei s. Maximilian I., Kanzlei.

Reichskleinodien, Krönungsornat Karls d. Gr. 338, 346–351, 354, 678.

- Reichskreise 114, 308A, 498, 753f., 758, 761, 763–767, 769–773.
- Bayern/zweiter Kreis 112, 478, 501.
- Franken/erster Kreis 479, 501.

- Kurrhein 771.
- Niederrhein-Westfalen/fünfter Kreis 478, 501.
- Niedersachen/sechster Kreis 478, 501.
- Oberrhein/vierter Kreis 478, 501.
- Obersachsen 772.
- Schwaben/dritter Kreis 113, 478, 501.

Reichslandfriede/Friedenswahrung/Exekution, Verhandlungen 69, 86, 93, 98, 101, 103, 110, 400, 420, 428, 430, 459, 463–465, 498f., 504, 614f., 621, 644, 697, 699.

Reichsmünztag, Augsburg (1510, geplant) 114, 776A.

- Frankfurt (1509) 66, 72, 107, 114f., 367, 374, 498, 504–506, 618–621, 699, 751–776, 784.
- Worms (1510, geplant) 761, 773-775. Reichsmünzwesen, Verhandlungen 69, 98, 101, 103, 107, 115, 400, 411, 420, 428, 430, 449, 453, 459, 463-465, 498f., 504, 614f., 618f., 621, 644, 659, 669, 697, 699. S. auch Reichsmünztag, Frankfurt.
- Reichsprälaten 337, 368f., 385, 429, 431, 512, 519, 659, 700, 774.
- schwäbische 79A, 120, 124, 702.
- Gesandtschaft zum Wormser RT s. Gretler, M.

Reichspublizistik 87A, 107.

Reichsrecht/Gemeines Recht 255, 292, 295, 308, 310.

Reichsregiment in Nürnberg (1500–1502) 431, 434f., 586.

Reichsritterschaft 271A, 447f., 484, 486, 491A, 639, 778.

Reichsstädte 76, 79A, 92f., 97, 111, 112A, 119, 199A, 202, 217, 225–227, 232–235, 296, 320–322, 331, 333f., 368, 376f., 379f., 420, 428f., 431, 447, 615, 645, 649f., 659f., 662, 689, 696f., 700, 730, 745, 753f., 759, 763–771, 774. S. auch Elsass, Reichsstädte; Schwäb. Bund, Bundesstädte.

- ausschreibende 227, 232f.
- Städtetag 233f.
- -- Esslingen (1522) 93.
- -- Konstanz (1507) 232, 234.
- -- Speyer (1492) 227.
- -- Speyer (1507) 93, 225, 232–234.
- -- Speyer (1562) 696A.
- -- Speyer (1581) 696A.

Reichsstatthalter (1507/08) 89, 135, 583.

- (1509, geplant) 70, 89, 96, 101, 207-209,

- 367, 413, 419, 448, 452, 582–584, 597–601, 627–629.
- Reichssteuern, Venedighilfe, Verhandlungen (1509) 71, 75, 79f., 82, 86f., 89f., 92–94, 96–104, 107, 110f., 115, 205–209, 226, 252, 274, 276f., 291, 300, 304, 367, 377, 383, 388, 392f., 400, 402f., 411, 413, 418–422, 427–430, 436, 441A, 442, 445f., 448–452, 454–461, 469, 471–475, 546, 567, 591, 595, 597, 601f., 604–607, 609f., 612, 631A, 632f., 636, 644, 647, 657–659, 662f., 678–680, 682, 692, 694–699, 711, 714–719, 721f., 725–730, 734–736, 738f.
- Exemtion 91, 98, 106, 248, 250A, 286, 307–310, 323f., 421, 427, 554–559, 614, 616, 630A, 632A, 703A, 747, 797A, 799.
- Gemeiner Pfennig 98, 420, 422, 648. Reichstag/Reichsversammlung 65A, 67–71, 73A, 85, 98, 103, 109, 110A, 114, 120f., 123A, 125, 127, 130, 132A, 133f., 136–137, 143–148, 150–154, 156–158, 160–166, 168f., 183, 185, 232, 234f., 246A, 397, 422, 427, 451, 483, 499, 504f., 714–716, 718, 720, 730, 757, 762, 772. S. auch Mainz, Kurfürstentag.
- Augsburg (1500) 106, 114, 296, 315,
  317A, 338A, 482A, 499A, 503, 720A, 742,
  747, 748A, 757A, 761, 775.
- Augsburg (1510) 87, 107, 112A, 114, 194A, 249A, 262A, 313A, 325A, 384A, 441A, 453A, 519A, 563A, 616A, 746A, 795A, 799A, 800A.
- Augsburg (1518) 97, 113A, 620A, 746A, 747A.
- Frankfurt (1489) 297A, 298A.
- Freiburg/Br. (1497/98) 81, 83, 114, 296, 431A, 482A, 499A, 542A, 606, 720A, 761, 775, 787A.
- Köln (1505) 87f., 90, 95A, 141, 310, 328A, 370A, 390, 445, 491A, 510f., 519, 554, 556.
- Reichshilfe gegen Ungarn 92, 98, 102, 239, 241A, 252A, 297A, 298A, 323f., 328A, 388, 457–459, 461, 554, 556, 571, 572A, 578, 599, 649A, 650A, 654–657, 659f., 698, 717f.
- -- Reichsmünzwesen 431A, 757A.
- Köln/Trier (1512) 66A, 87, 114.
- Konstanz (1507) (Costenz) 66A, 69, 79f., 87f., 96, 99, 103, 124, 133, 138, 167, 225, 227, 232f., 235, 243, 259, 290, 302A, 355A, 388, 399, 401, 408f., 424A, 426A, 431, 445, 458, 461, 510f., 515, 577, 583,

615, 617, 629, 630A, 635, 650A, 711, 719, 721, 745A, 805.

- -- Reichsabschied 182f., 291, 309f., 432, 453, 499–501, 548, 559, 581, 744.
- -- Reichskammergericht 113, 211f., 223, 245A, 248, 307f., 453, 477, 499–501, 505, 581A, 743f., 746f., 749.
- --- Kammerzieler/Reichsanschlag 106f., 217, 243, 291A, 310, 477–479, 502, 554, 556–559, 744, 747, 748A, 749f.
- Reichsmünzwesen 431A.
- -- Romzughilfe/Reichsanschlag 88, 89A, 91A, 92, 102f., 122, 123A, 131, 133, 136f., 140, 166A, 168, 171, 190, 239-241, 245, 252A, 285, 286A, 287A, 291A, 297A, 298A, 299, 323f., 367, 421, 426, 432, 441A, 451, 456–459, 461, 554, 556–558, 560, 567, 578, 587, 599, 605, 616, 642, 660, 698, 717f.
- Lindau (1496/97) 81, 83, 431A, 482A, 761, 775.
- Nürnberg (1491) 297A, 298A.
- Nürnberg (Reichsregimentstag 1501) 481, 720A.
- Nürnberg (1522/23) 773A.
- Regensburg (1471) 396.
- Worms (1495) 79A, 95A, 314A, 422, 574A, 630A.
- -- Reichsabschied/-ordnung 296, 317.
- --- Gemeiner Pfennig 98, 248A, 422A.
- --- Reichskammergericht 215A, 220, 223, 248, 482A, 499A, 747.
- --- Reichslandfriede 139, 542, 545f.
- --- Reichsmünzwesen 114, 430A, 761, 775.
- Worms (1497) 81, 83, 95A.
- Worms (1521) 79A, 342A.
- Worms (1545) 115.
- Worms/Köln/Mainz/Überlingen (1499) 83.

Reichstagsverfahren/Geschäftsordnung.

- S. auch Festlichkeiten/Zeremonien; Session.
- Ausschuss/Deputierte (rete, ußschutz) 66, 69f., 96A, 99–102, 104–108, 114, 367, 371, 375, 380–383, 386, 388f., 392–395, 397f., 402f., 405f., 410, 445, 448f., 452A, 453, 454A, 457–459, 465f., 469, 479–482, 489, 491A, 497A, 498f., 503f., 555–557, 559f., 619, 621, 644, 662f., 697, 699, 727, 733, 778.
- Geheimhaltung 71, 100, 388, 662f.
- Kurien 68, 70, 79A, 96, 374–376, 379, 382, 394.

- -- Fürstenrat 79A, 89, 99, 100A, 393, 403, 440A.
- -- Kurfürstenrat 79A, 89, 91, 393.
- -- Städterat 79A.
- Reichsrat/Plenum (gemeine versamlung)68, 89, 95A, 99–102, 104, 381f., 384–386,389, 392f., 397, 401–403, 410f., 457A,593.
- Schriftgut 65-68, 86f., 107, 111.
- Verbindlichkeit von RT-Beschlüssen 138, 310.
- Reide/Reidt, Johann von, Kölner Stimmmeister und RT-Gesandter 122, 128f., 134f., 320, 348, 663–666, 669–671.

Rein, Stefan, Altarist in Westhofen 532. Reindl zu Sinning, Jörg 566, 567A. Reinhardsbrunn/Thür., AO (1509) 327A. Reisach (Reichschach), IUD Dietrich, Ordinarius an der Univ. Ingolstadt 501.

Reisacher, Michel, ksl. Profos 546f. Reischach, Eck von 436, 439.

- Januarius von, Reichenauer Konventuale 437A.
- Dr. Simon von, österr. RKG-Assessor 212A, 478, 500, 616A.
- Rem, Dr. Wolfgang, Prokurator am RKG 113A, 501, 616A.
- Renaldis, Luca de, Dompropst zu Xanten, ksl. Rat 77, 349f.
- Renckner, Dietrich, Hammelburger Bürger 136A.
- Renner, Johann, ksl. Sekretär 210A, 240–243, 286, 623–625, 627–629.
- Unterzeichner ksl. Schriftstücke 123A, 179A, 193, 242, 246A, 291A, 316, 357, 511A, 590.
- Reuchlin, Dr. Johannes, Humanist, Schwäb. Bundesrichter der Ff. 227A.
- Reuß von Plauen, Heinrich, Mainzer und Kölner Domherr 119A.

Reußenburg/Bay., Burg 136.

Reutlingen/BW 215A, 219A, 228A, 370. Reutte/Tirol 570.

Reynolt/Rainolt, Dr. jur. Ludwig, ksl. Rat 436, 439, 500A.

Rhein (Rin, Rein) 78, 130, 134, 144, 224, 349, 427, 624, 665, 670, 674f.

Rhein, Melchior zu, Domherr in Konstanz und Basel 262.

Rheinland, Region 264, 396A, 405A.

Riario, Raffaele, Kardinal von San Giorgio in Velabro, Protektor des Deutschen Ordens 267, 268A, 269A, 780.

Richter, Merten/Martin, Leipziger Ratsherr 251.

Rieneck, Gf. Thomas, Mainzer Domkustos 119A.

Rietheim, Konrad von 176.

Riga, Ebf. Jasper Linde 783.

Rimini/Ital. (Ariminium) 199, 387, 443, 444A.

- Rinck, Hermann, Kölner Kaufmann 367, 372, 420, 425.
- Johann, Kölner Ratsherr 669A.

Riva del Garda/Ital. 733, 741A.

Rixner/Rüxner, Georg, ksl. Reichsherold 497A.

Robertet, Florimond, frz. Sekretär und Schatzmeister 169A.

Rochlitz/Sachsen, AO (1508) 265, (1509) 269A, 270A, 271, 354, 484A, 778–783.

Rockenhäuser, Johann 579.

Römisches Reich/Römer 714.

Roggenburg/Bay. (Reckenburg), Abt Jobst (Jodocus) 370.

Aufenthaltsort des Ks. 85A.

Roggendorf, Wilhelm von, ksl. Rat 436, 440.

- Rom/Ital., AO (1509) 270A, 387A, 443, 585A, 613A.
- Stadt 82, 184, 258A, 347. S. auch Papsttum; Maximilian I., Feldzüge, Romzug.

Romagna (Romandiola), Landschaft in Italien 387, 443.

Rorbach, Bernhard, Frankfurter Patrizier 269A.

Rorbach, Sigmund von, ksl. Rat und Hauptmann zu Regensburg 84A, 292–295, 325, 421, 436, 439, 525, 527A, 576, 643A, 656, 659, 693, 695.

Rosenberg, Hans Melchior von, Befehder 497A, 614.

Rosenberger, Marquard, mgfl. Brandenburger Rat und Münzmeister 774.

Rot, Jakob, ksl. Bote (1508) 178A.

 Konrad von, ksl. Rat und Forstmeister in der Mgft. Burgau 301A.
 Rosheim/Elsaß 370.

Rot a. d. Rot/BW (Roet), Abt Konrad Ehrmann von Zell 196, 370.

Rotenhan, IUD Sebastian von, bfl. Würzburger Rat, fränkischer RKG-Assessor 107A, 212A, 479, 501, 732f.

Rothenberg/Bay. 272, 565, 566A.

Rothenburg o. d. Tauber/Bay. 233f., 268A, 436, 440, 612, 614, 617, 653, 754, 772.

- Gesandter zum Wormser RT s. Wernitzer, O.
- Rothenstein/Bay., Hh. von 227A, 229, 232. Rouen (Ruwan), Ebf. George d'Amboise, Kardinal von S. Sixto 124A, 197, 199, 201, 591A, 626, 741A.

Rovereto/Ital. 199, 596A, 733, 776A. Rovigno/Rovinj/Kroatien 275A.

- Rudelauf/Rudloff, Hieronymus, kursächs. Sekretär 198A, 237, 327A, 328A, 353, 523, 572, 693A.
- Rückingen, Klaus von, Frankfurter Ratsherr (1508) 119A.
- Rüdesheim/Hess., AO (1509) 77A, 81A, 82A, 206.
- Rüdt (Ruden) von Collenberg, Thomas, Kurmainzer Hofmeister 135, 167, 371, 374, 380, 386, 405, 672.
- Rügenwalde/Pommern (poln. Darłowo) 313. Ruhe (Rauhen), Daniel, Dechant zu St. Andreas/Köln 426.

Rumilly-en-Cambrésis/Frkr. 521.

- Ruppin/BB, Gff. von 248A, 249f., 252.
- Gf. Joachim I., H. zu Lindow († 1507)
   246A, 249A.
- Gf. Wichmann II. 246A, 249A. Rupsch, Hans, kursächs. Hofsänger 796A. Russland/Russen s. Moskau.
- Rymerstock/Reymerstock, Lic. Arnold, Kurkölner RKG-Assessor 113, 212A, 478.

Saarwerden/Elsass (frz. Sarrewerden) 154. Sachs, Christina, Ehefrau Ludwigs 573A.

- Johann, Frankfurter Ratsherr 573.
- Ludwig, Frankfurter Bürger 573.
   Sachs/Sasse, Lic. Ludwig, Regensbu
- Sachs/Sasse, Lic. Ludwig, Regensburger Ratsherr, Kölner Prokurator am RKG und Gesandter zum Mainzer Tag (1508) 128, 134–136, 155f., 161, 293f., 320, 671, 673.
- Sachsen, Haus/Wettiner 305A, 407f., 523, 543A, 545, 787, 790, 792. S. auch Session. Sachsen (Albertinische Linie), Hg./Hm. 250A,
- 267, 309f., 557, 638A, 747, 758f., 800.

   Hg. Albrecht der Beherzte († 1500) 397,
- Hg. Friedrich s. Deutschorden, HM Friedrich.
- Hg. Georg der Bärtige 91, 101, 157A, 181f., 185f., 188, 195, 202, 203A, 250A, 266–268, 304–310, 317A, 335–337, 345, 354, 356, 358, 391, 398, 505, 554, 556–560, 621, 625A, 643, 693f., 703A, 732A, 746–748, 751f., 772, 779, 782, 802–804.

Gesandtschaft zum Wormser RT 106, 307, 337, 358, 385, 395, 397–399, 404–409, 519, 523, 556f., 559, 614f., 617, 693A, 741. S. auch Pflug, C.; Werthern, D.

- -- Obermarschall s. Schleinitz, H.
- Räte s. Breitenbach, G.; Pack, H.;
   Schleinitz, W.; Stolberg-Wernigerode,
   Gf. H.; Taubenheim, C.; Ziegeler, C.
- Hg. Heinrich der Fromme, Bruder Hg. Georgs 267, 307, 309, 557–560.
- Sachsen (Ernestinische Linie), Kf./Kfm. 114, 154A, 243, 435, 557, 751A, 800.
- Hg. Johann der Beständige 138f., 157, 317A, 356, 361, 528, 556f., 582A, 583A, 625A, 751, 802, 804.
- Kf. Friedrich III. der Weise 69, 73–75, 79, 84A, 87–89, 91A, 96, 98, 100–102, 104f., 109, 115, 129A, 132, 135-139, 146, 148, 149A, 150–153, 154A, 156–160, 162, 166A, 169, 178A, 179, 193–195, 197f., 203A, 207–210, 237–244, 251, 253A, 255A, 265A, 273f., 301, 317A, 318A, 326– 328, 331, 339A, 341, 342A, 344f., 349, 352f., 355–358, 360–363, 369, 372f., 380A, 383, 385, 393f., 398, 403, 408, 410, 425, 435f., 445, 455, 498, 505A, 519, 523–525, 528, 530–533, 535, 537, 539f., 554–557, 558A, 560f., 570, 572f., 576, 578f., 582f., 591, 592A, 597f., 600f., 611 613, 615, 623–629, 638, 650, 652–654, 656f., 661, 670f., 679, 689, 691f., 693A, 700, 727f., 730A, 731–735, 741, 743, 751, 796f., 800-804, 806.
- Kanzler s. Biermost, J.
- Landrentmeister s. Leimbach, H.; Pfeffinger, D.
- -- Räte 106, 136, 239, 327, 557, 559. S. auch Bünau, H.; Ende, H.; Gleichen, Gf. S.; Lupfdich, J.; Mogenhofer, J.; Sachsen, J.; Solms-Lich, Gf. P.; Staupitz, J.; Thun, F.; Weißenbach, W.
- Sekretär s. Rudelauf, H.
- -- Vertreter auf dem Wormser RT 532, 614f., 741, 806. S. auch Solms-Lich, Gf. P.
- Sachsen, Dr. Johann von der, kursächs. Rat 239A.

Sagan/Polen 356A.

Saint-Pol/Frkr., Gf. von 521.

Saint-Souplet/Frkr. 521.

Salem/Salmansweiler/BW, Abt Johannes II. Scharpfer 370.

Salm, Gf. Nikolaus/Niklas I., ksl. Rat und Truppenkommandeur (1508) 189.

Salza/Îĥür. (Stadtteil von Nordhausen), AO (1509) 751A.

- Salzburg, AO (1506) 290A, (1509) 632, 634. S. auch Österreich, Landstände, Ausschuss-Landtag.
- Ebf. 759, 772.
- Ebf. Leonhard von Keutschach 78A, 91, 197A, 280, 443, 505A, 632–634.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 91A, 385, 519. S. auch Trauttmansdorff, A.
   Salzuflen/NRW 670.
- Sambach/Bay. (Ortsteil von Pommersfelden) 255.
- Samland, Bf. Günther von Bünau, Regent in Preußen 265A, 269A.
- St. Blasien/BW, Abt Georg Eberhard 437.
- St. Egidien/Nürnberg, Abt Wolfgang Summer 323f.
- Kloster 323f.
- St. Gallen/Schweiz, Abt Franz Gaisberger 441A, 442A, 595A.
- Stadt 441A, 442A, 595A.
- Versammlung eidgen. Orte (Juni 1508) 177.
- St. Georgen und Bösing/Slowakei, Gf. Peter, ungar. Gesandter zum Ks. (1508) 120f. St.-Georgs-Orden 259, 350.

St. Goar/RPf. 318.

St. Hubert/Belg., Schlacht (1507) 188A, 415. St. Wendel/Saarland 129, 134, 154.

Sarsina/Ital. 387, 443, 444A.

Savoyen, Hg. Karl III. 199.

Sax (Sag), Heinrich von, Konstanzer Domherr und bfl. Konstanzer RT-Gesandter 262, 369, 702.

Sayn, Gf. Johann VIII. 551.

Scala/Castello delle Scale/Ital., AO (1509) 81A, 262A, 548A.

- Schad, Dr. Hans, ksl. Rat und Gesandter zu den Eidgenossen (1509) 124A, 177, 228.
- Dr. decr. Joachim, Konstanzer Domherr 262.

Schaffhausen/Schweiz 595A.

Schaller, Hans, Regensburger Ratsherr 325A. Schauenburg, Friedrich von, badischer

Gesandter zum Ks. 427A.

Schaumberg, Wolf von, bfl. Bamberger Rat und Amtmann in Niesten 553.

Schaumburg, Gff. s. Holstein-Schaumburg. Schechingen, Ulrich von, Mainzer Domherr, ebfl. Mainzer Rat 119A, 127A, 355, 546.

- Schellenberg zu Hüfingen, Konrad von 120. Schellenberg zu Kißlegg, IUD Ulrich von, ksl. Rat und Gesandter zum Mainzer Kurfürstentag (1508) 130, 134, 140, 142, 242.
- Schenk von Limpurg, Christoph I., H. zu Gaildorf, ksl. Rat und Vogt zu Nellenburg 314f.
- Friedrich V. 170.
- Georg, Dompropst zu Bamberg 170.
- Gottfried I. 170, 553.
- Hieronymus, Konstanzer Domherr 262.
- Philipp 553.
- Schenk von Tautenburg, Hh. 309A.
- Scherer, Konrad, hess. Kammerschreiber (1508) 119A.
- Melchior, Speyerer Stadtschreiber, reichsstädtischer Registrator (1562) 696, 698.
- Schernberg/Thür. (Ortsteil von Sondershausen) 346A.
- Schiederich, Dr. Diederich von, Niederrhein.-Westfäl. RKG-Assessor 478, 501.
- Evert/Eberhard von, Kölner Ratsherr 666.
- Schießer, Hermann, Speyerer Stadtschreiber (1581) 696A.
- Schilling, Diebold d. J., Luzerner Chronist 177A, 197A.
- Dr. Sebastian, schwäb. RKG-Assessor 113, 478.
- Schlauersbach, Völkel, Nürnberger Bürger 685.
- Schleinitz, Heinrich von, sächs. Obermarschall 77A, 202f., 304A, 305–307, 308A, 643, 801–803.
- Wolf von, sächs. Rat 202, 306.
- Schleswig-Holstein, Hg. Friedrich I. 476f., 568, 799. S. auch Dänemark, Kg. Johann.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 568, 799.
   Schlettstadt/Fleass (Schlitstat: frz. Sélestat)
- Schlettstadt/Elsass (Schlitstat; frz. Sélestat) 235, 370, 647.
- Schlieben, Balthasar von (1483) 247A.
- Veit von 247.
- Schlör, Balthasar, bfl. Wormser Notar und Anwalt des Wormser Stiftsklerus 531f. Schlüsselfeld/Bay., Amtmann 351.
- Schmalkalden/Thür., AO (1509) 203.
- Schiedstag (Jan. 1509) 254A, 255f., 342A,
- 524. Schmalkalden, Johann Heinrich von, Kurkölner Sekretär, Dekan zu Bonn 319, 509A, 627.
- Schmaller, Hans, Regensburger Schultheiß 293–295.

- Schneitpeck, Dr. jur. Johann, ksl. Rat (1508) 189.
- Schönau (Schonauwe), Peter von, Dekan von St. Kastor/Koblenz 531.
- Schönberg/wohl Hess. 804.
- Schönberg, Hans von, Kanzler der Königsberger Ordensregierung 272A, 484A.
- Schöneck, Georg von († März 1508) 550A.
- Margarethe von, Tochter Georgs 550A. Scholderer (Schelderlin), Albrecht, württ.
- Münzmeister 774.
- Schongau/Bay., AO (1508) 156A, 157A.
- Schoonhoven/Ndl., AO (1508) 277A.
- Schrautenbach, Balthasar von, hess. Rat und Rentmeister zu Gießen 200, 236, 305A, 317f., 339, 356A.
- Schrenck, Bartholomäus, Münchener Ratsherr 285A.
- Schrumpf, Johann Georg, Wormser Schreibund Rechenmeister (1714) 689.
- Schürenfeltz, Konrad von, Kölner Bürgermeister und RT-Gesandter 122, 128f., 134f., 320, 348, 663–665, 669–671.
- Schürstab, Leo, Nürnberger Patrizier 680– 684.
- Schütz, Dr. Georg, bfl. Offizial in Konstanz, oberrhein. RKG-Assessor 478, 501, 741f. Schussenried/BW, Abt Johannes Wittmayer 370.
- Schwaben, Hg. 132.
- Region 132f., 396A, 569.
- Reichslandvogtei 231A.
- Schwäbel, Hans, Regensburger Ratsherr 293,
- Schwäbisch Gmünd/BW 228, 370.
- Schwäbisch Hall/BW 370, 738f.
- Schwäbischer Bund (pundische) 83, 90, 119,
- 121, 124f., 127A, 129, 132f., 137f., 141,
- 143, 157A, 162A, 171, 172A, 176, 180,
- 183, 190f., 213f., 217–219, 222A, 225,
- 230, 234f., 315, 322A, 333, 401, 514-
- 516, 543, 545, 623, 676, 682f., 685, 706f., 735f., 792, 796.
- Bundesbote s. Engel, W.
- Bundeshauptleute 172A, 176A, 234. S. auch Frundsberg, A.; Güss von Güssenberg, W.; Neithart, M.
- Bundesordnung (1500) 230.
- Bundesräte 172A, 176A, 219-221, 234, 514–516, 738. S. auch Artzt, U.; Nagel, R.; Nützel, K.; Seckendorff, H.; Stebenhaber, H.; Ungelter, H.

 Bundesrichter s. Krafft, K.; Reuchlin, J.; Winckelhofer, H.

- Bundesschreiber s. Sträler, B.
- Bundesstädte 79A, 93, 172A, 176, 213, 215A, 216, 218, 220–222, 223A, 224–228, 230, 323A, 333A, 370, 614A, 647, 686A, 733, 737.
- Schönburg-Glauchau/Sachsen, Hh. von 309A. -- Gesandtschaft zum Wormser RT 110, 176, 225–228, 233, 332, 335, 341, 370f., 653, 704. S. auch Artzt, U.; Neithart, M.; Nützel, K.
  - Bundesstädtetag, Augsburg (Ende Aug. 1509) 737–739.
  - -- Ulm (Okt. 1508) 225-227, 233f., 332, 335.
  - -- Ulm (März 1509) 228A.
  - -- Ulm (Apr. 1509) 227f., 706.
  - -- Ulm (Mitte Aug. 1509) 112, 737.
  - Bundestag 66, 85A, 110, 511, 682-687.
  - -- Augsburg (Jan. 1509) 213f., 216, 220, 228A, 229f., 232, 684.
  - Augsburg (Juli 1509) 686A, 687A.
  - -- Esslingen (Apr. 1509) 229-232, 288A, 359A, 682, 685, 706A, 707.
  - -- Ulm (März/Apr. 1508) 73, 119–126, 131, 136, 138A, 291A, 529A.
  - -- Ulm (Apr./Mai 1508) 75, 125A, 126, 131A, 132A.
  - -- Ulm (Juni 1508) 172A, 176.
  - -- Ulm (Okt. 1508) 227A, 333.
  - Ulm (Febr. 1510) 795A.
  - Rechnungstag, Ulm (März 1509) 219.
  - Schwalbach/RPf., Schloss 139.
  - Schwarzburg/Thür., Gff. von 309A.
  - Gf. Balthasar 612f.
  - Schwarzenberg, Johann/Hans der Starke Frh. zu, bfl. Würzburger und Bamberger Hofmeister 523f., 553.
  - Schwarzenberg, Melchior, Frankfurter Stadtschreiber 571, 572A, 653, 655, 662, 759.
  - Schwarzenburg/Bay., Burg 683, 685.
  - Schwechenheim, Adam von, Wormser Stadtschreiber und RT-Gesandter 370, 372A, 807A.
  - Schweinbeck zum Haus, Eberhard, ksl. Rat 280A, 281A.
  - Schweinfurt/Bay. 65A, 233f.
  - Gesandter zum Wormser RT s. Hohenloch, M.
  - Schweizer s. Eidgenossen.
  - Schweizerkrieg/Schwabenkrieg (1499)
  - Schwendiner (Swendtner), Hermann 441.

Schwerer/Swerer, Hans, ksl. Harnischmeister 243.

Schwyz/Schweiz 121, 124A, 177f., 595A. Sebexen/Nds. (Ortsteil von Kalefeld), St. Martin 65A.

Seckendorff, Burkhard von, Deutschordens-Komtur zu Virnsberg 268A, 271A, 272A, 354, 565A.

 Hans von, mgfl. Brandenburger Hofmeister, Rat und Amtmann zu Cadolzburg, Schwäb. Bundesrat 120, 523, 701A, 786.
 Seeheim/Hess. 804.

Seelgen/Selgen, Emmerich, gfl. Kellner in Nassau 550A.

Segenschmid, IUD Georg, Vikar zu Laufen, Domherr zu Regensburg 633.

Seinsheim, Götz von 705.

Ludwig von, Deutschordens-Landkomtur der Ballei Koblenz 246, 264–267, 269, 271A, 358, 371, 386, 483f., 700A, 701A, 773, 779A, 782A.

Senft, Eberhard, ksl. Hofkaplan 352. Serenarius/Schönwetter von Heimbach, Dr.

Adam, Frankfurter Syndikus 527, 656. Serntein, Zyprian von, ksl. Kanzler 84A, 85, 90A, 121f., 127, 162A, 178A, 194f., 198, 200A, 203f., 206A, 219, 244, 249, 258–260, 262A, 283, 286, 312, 325A, 337A, 344, 347, 349f., 360, 368, 411, 417A, 421, 438, 509, 511f., 525, 547A, 561, 564A, 569, 577, 580, 593–595, 607f., 645–647, 652, 665, 667, 679A, 735f., 743, 781, 797.

Unterzeichner ksl. Schriftstücke 128A, 195f., 198A, 207, 222, 223A, 237, 261A, 280, 281A, 297A, 298A, 299A, 300A, 301A, 303f., 312, 314, 325, 338f., 348f., 412f., 423A, 425A, 432, 435f., 507f., 510A, 526A, 527A, 529, 548, 577, 578A, 582, 585–587, 596, 602, 604, 628A, 643A, 662A, 665A, 736A, 739, 751.

Serravalle/Ital. (Prov. Treviso), Kastell 741A. Session, Österreich 367, 436, 440.

- Reichsgff. 644f.

- strittiger Vorrang 100, 394, 409f., 591f.

-- Aachen/Köln 374, 376.

 Brandenburg-Ansbach/Pfalz-Simmern/ Pfalz-Zweibrücken 100A, 393, 399f., 403, 408–410.

- Ebm. Magdeburg/Ebm. Salzburg/Ehm. Österreich 91f., 603.
- -- Pfälzische/bayerische Wittelsbacher 380, 393, 395–398, 403–408, 601.
- -- Hm. Pommern 313f.

-- Haus Sachsen/Haus Wittelsbach 100, 109, 375, 380, 393, 395, 397–399, 403–408, 523, 601.

Seyfriedsberg/Bay., Schloss, AO (1509) 84A. Sichter, Anton, Brandenburger Bürger 247, 251.

Sickingen, Hh. von 562.

– Hans von, Rat Pfgf. Friedrichs 799A. Siefersheim/RPf. 552.

Siegburg/NRW, AO (1508) 146, 149, 175, (1509) 261.

Siegwein, Dr. jur. Philipp, Frankfurter Syndikus, gfl. Königsteiner Rat 753, 755f., 759, 774.

Siena/Ital., Republik 81A.

Sigismund, röm. Ks. († 1437) 346.

Sigrist, Lic. Johannes, bfl. Straßburger Kanzler und RT-Gesandter 92, 257, 369, 371, 386, 634–637, 702.

Silberberg, Dr. Heinrich, Domherr zu Worms, bfl. Wormser RT-Gesandter 369, 702.

Silberborner, Heinrich, Wormser Ratsherr und RT-Gesandter 704.

Simmern/RPf. 701A.

Sindelfinger, Hans, Befehder 161A.

Sinderhausen, N. 634f.

Sinnama, Dr. Haring, gen. Friese, Domherr zu Worms, burgundischer RKG-Assessor 315f., 479, 500, 503, 672.

Slebusch, Heinrich, Kölner Ratssekretär († 1506) 128A.

Sötern, Adam von, Pfalz-Zweibrückener Hofmeister und RT-Gesandter 702. Solms, Gf./Gft. 551, 626.

Solms-Braunfels, Gf. Philipp, H. zu Münzenberg 527, 579.

Gf. Wolfgang, Mainzer Domherr 500.
Solms-Lich, Gf. Philipp, kursächs. Rat und Pfleger zu Coburg 209, 352f., 356f., 361f., 623–628, 634f.

Solothurn/Schweiz 595A.

Sombreff/NRW, Friedrich von, H. zu Kerpen († 1504) 438A, 552.

Somenza, Agostino, ksl. Sekretär 576A.

Sonnenberg, Gf. Andreas, H. zu Friedberg und Scheer, württ. Rat 610.

– Gf. Johann, H. zu Wolfegg 610.

Sonner/Sommer, Philipp, Advokat am RKG 113A.

Soonwald/RPf. 552.

Spät/Speth, Kaspar, württ. Rat und Obervogt in Kirchheim 354.

Spangenberg/Hess., AO (1508) 330. Spangstein, Andre von 277A. Spanien, Kgr. 416, 713.

- Kg. Ferdinand von Aragon 76, 81A, 122, 195A, 196f., 199, 205, 207, 275, 277, 283, 360, 377f., 387, 413, 417, 443, 450, 597A, 646, 658, 680, 694, 696, 698, 713f., 716f., 724, 733.
- Gesandtschaft zu Ehgin. Margarethe/Ks. Maximilian (1508) s. Conchillos, J.
- -- Gesandtschaft zum Ks. (1509) 95, 376, 597A, 649, 651.

Specht von Bubenheim, Johann, Mainzer Domherr 635.

Spelt, Georg, Schreiber am RKG 113A, 479. Spengler, Lazarus, Nürnberger Ratsschreiber 256A, 342A.

Spensetzer, Jakob, Nürnberger Bote 686. Speyer/RPf., AO (1508) 91A, 119A, (1509) 261A, 576f.

- Aufenthaltsort des Ks. (1508) 85A, 126f.,129f., (1509) 361, 378, 647–650, 691,700A.
- Bf. Emich von Leiningen († 1328) 438A.
- Bf. Philipp I. von Rosenberg 65A, 92A, 236f., 327A, 352, 436, 439, 563.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 106, 368, 385, 519, 615. S. auch Flersheim, P.
- -- Konflikt mit Landau 92A, 108A, 264, 436, 438, 563, 620, 622.
- Domkapitel 351, 563f. S. auch Gemmingen, E.
- Stadt 66, 97, 134, 143, 149, 163, 166A, 196, 615, 647, 649.
- Gesandtschaft zum Wormser RT 649.
   S. auch Meurer, J.
- Standort des RKG 106, 581.
- Tagungsort (1508, geplant) 73, 119A,
  127A, 147, 150A, 153f., 156, 232, 693A.
  S. auch Reichsstädte, Städtetag.

Spinelly, Thomas, engl. Gesandter in Burgund 111A.

Spoldermann, Johannes, ksl. Notar 666A. Sponheim, Gft. 382A, 547, 562. Sponheim-Starkenburg, Gf. Johann V.

(† 1437) 543, 547A. Sprendlingen/RPf. 562.

Stadion, Hans von, ksl. Rat 261A.

Stadtamhof/Bay. (Stadtteil von Regensburg), AO (1509) 293A.

Stadt 292, 295f., 640A.Stahlberg/RPf., Burg 549A.

Stahleck/RPf., Burg 549.

Stams/Tirol 85A.

Staudner (Staude), Peter, bfl. Würzburger Münzmeister 774.

Stauffer, Jörg, gfl. Fürstenberger Diener 570. Stauffer zu Ehrenfels, Frh. Bernhardin I., bay. Vormundschaftsrat († 1508) 285A, 294–296.

- Frh. Bernhardin II. 295A.
- Frh. Ferraris 295A.
- Frh. Gramaflanz 295A.
- Frh. Hieronymus, bay. Rat und RT-Gesandter 289A, 296, 360, 370, 640–643, 702, 798A.
- Frh. Marcell 295A.

Staupitz, Dr. Johann von, kursächs. Rat 153. Stebenhaber, Hans, Memminger Bürgermeister und Schwäb. Bundesrat 226A.

Stecher, Heinrich, Zollschreiber in Lahnstein 666.

Steiermark s. Österreich, Steiermark. Stein/Hess., Schloss 197A.

Stein, Eitelwolf vom, ksl. Rat, Kurbrandenburger Rat und Gesandter zum Mainzer Tag (1508) und Wormser RT 74, 88, 119A, 129A, 168, 175, 204f., 244f., 246A, 247, 249, 252, 344, 350, 369, 371, 386, 555f., 561, 629–632, 647f., 653, 700, 743, 750, 797.

Stein zu Altenstein, Thomas vom, Würzburger Domherr 358A.

Stein zu Jettingen, Philipp vom, Pfleger zu Kirchberg 229–231.

Steinach/Tirol, AO (1509) 258f.

Steinau a. d. Straße/Hess. 135.

Steinberger, Hans, Landshuter Bürger, vereidigter RKG-Bote 214A.

Steinburg/SH, Schloss, AO (1509) 799.

Stella, Giovanni Pietro, venez. Sekretär und Gesandter zum Ks. 77, 78A.

Steno/Zeno, Michele, Doge von Venedig († 1413) 496.

Sterzing/Südtirol (ital. Vipiteno) 85A. Stettin/Pommern (poln. Szczecin) 313, 485. Steyrer Michael Regensburger Ratcherr

Steyrer, Michael, Regensburger Ratsherr 293.

Stiber, Johannes, Notar, Zweibrückener Kanzler (1584) 523.

Stiebar von Buttenheim, Barbara, geb. von Egloffstein, Gemahlin Sebastians 565.

Sebastian, H. zu Rosenberg 271f., 354, 564–566.

Stierberg/Bay., Burg (1504) 677A.

Stockheim, Adolf von, Mainzer Domherr 119A.

Hartmann von s. Deutschorden, Deutschmeister.

Stolberg, Gff. von 480, 711A.

- Gf. Botho 703A.

Stolberg-Wernigerode, Gf. Heinrich d. J., sächs. Rat 309A.

Storch (Storcken), Johann, ksl. Sekretär und Protonotar am RKG 84, 106, 111, 114, 367–369, 373, 381, 400, 411, 413, 425, 436–442, 455, 477, 502f., 505, 508f., 529, 548, 560f., 568, 572f., 577, 584f., 593f., 599f., 607f., 613, 617–623, 732f., 751–757, 759f., 761A, 773.

Sträler, Bartholomäus, Schwäb. Bundesschreiber 228.

Straßburg/Elsass (frz. Strasbourg), Alt-St.-Peter, Stift 637.

- AO (1511) 622A.

- Bf. Wilhelm von Honstein 80, 92, 257f., 570, 634–637, 700A.

Gesandtschaft zum Wormser RT 99, 385. S. auch Sigrist, J.

– Bm./Hst. 92, 634, 636.

- Domkapitel 636f.

- Jung-St.-Peter, Stift 637.

– St. Thomas, Stift 637.

Stadt 78A, 104A, 107, 120, 126A, 169A, 170, 172A, 176, 181, 204A, 227A, 228, 232–234, 353, 498, 504, 637, 649, 700A, 737, 758f., 772, 776, 796f.

-- Gesandtschaft zum Wormser RT 649, 651, 653, 796. S. auch Mördel, G.

-- Ratsherren s. Duntzenheim, K.; Museler, P.

-- Stettmeister s. Wurmser, J.

Straubing/Bay., AO (1509) 287, 288A, 289A, 297, 355A, 527A, 640.

Stadt/Residenzort 288f., 293, 360, 640A, 641A.

Strebel, Georg Karl Siegmund, preuß. Hofund Regierungsrat in Ansbach († 1813) 545.

Streitberg/Bay. 109, 253f., 524.

- Georg von (1507) 253A.

Streubel, Marx, bfl. Bamberger Münzmeister 774.

Stromer, Johann, Nürnberger Ratsherr 753–756, 757A, 759f., 761A, 774.

Ulmann (III.), Nürnberger Ratsherr 683, 685.

- Wolf, Sohn Ulmanns 683, 685f.

Stürtzel von Buchheim, IUD Konrad, ksl. Hofkanzler und Vogt zu Kaysersberg († 2.3.1509) 91A, 436, 439, 575A, 693, 695.

Stumpf, Philipp, Pedell am RKG 479. Stuntz, Augsburger Handelshaus 82A. Stuttgart/BW, AO (1509) 207A, 354, 578f., 616A, 736A, 787f., 790, 794f.

Aufenthaltsort des Ks. 85A, 360.

- Rätetag (Juli 1509) 788, 790.

- Residenzort 701A, 805A.

Süß, Christoph, Rentmeister zu Straubing 292, 294f.

Sundgau/Elsass (Sunkaue), Landschaft 569, 635.

Sunthausen, Dr. jur. Valentin von, Kurbrandenburger Rat, niedersächs. RKG-Assessor 212A, 247A, 249, 250A, 251f., 478, 480, 501, 750.

Sybolt/Sebald, Lic. Johann, Prokurator am RKG 113A.

Taler, Sigismund, Abt von Melk 277A. Tangermünde/ST, AO (1509) 733, 743, 797.

Tann, Karl von der, Würzburger Domdekan 358A.

Tartaren (Tater) 488A.

Taubenheim, Christoph von, sächs. Rat 304A, 305A.

Tengler, Ulrich, pfgfl. Landvogt zu Höchstädt 799A.

Tenglinger, Moritz, Sekretär Hg. Erichs von Braunschweig 598A.

Tervuren/Belg. (Fewr), AO (1508) 193.

Tetzel, Anton d. Ä., Nürnberger Ratsherr 87A, 169A, 178A, 179, 321, 342A, 530A, 677, 679, 681A, 730.

Thannhausen (Tanhauser), Balthasar I. von, ebfl. Salzburger Viztum in Friesach 277A, 281A, 633.

Thaur/Tirol, AO (1509) 313A.

Theres/Bay. 705.

Thiel, Dr. Reinhard, Prokurator am RKG

Thorn/Polen (Dorna), Friede von (1466) 90, 266, 267A, 270A, 271A, 390f., 484f., 487A, 639A.

- Stadt 390.

Thüngen (Tungen), Hh. von 136A.

- Neithard I. von 229, 232.

 Philipp von, gfl. Hanauer Amtmann zu Steinau a. d. Straße 622.

- Sigmund II. von, bfl. Würzburger Rat 136, 358A.
- Thüringen (Doringen), Lgft. 250A, 252, 559.
- Thumb von Neuburg, Konrad d. J., württ. Marschall, ksl. Rat 701A, 805.
- Thun, Sigmund von 258A, 259.
- Thun/Thuna (Don, Dune, Thor) zu Weißenburg, Friedrich von, kursächs. Rat und Amtmann zu Altenburg 104, 160A, 169, 371, 374, 386, 600, 693A, 701A, 726–728, 800–803.
- Tiel/Ndl., Vertrag (1505) 416A.

Tirol s. Österreich, Tirol.

Tirol, Anton, ksl. Herold 240.

Törring, Adam I. von, Rat Pfgf. Friedrichs 153, 553, 799A.

Topler (Dopler), IUD Erasmus, Propst zu St. Sebald/Nürnberg, ksl. Rat und RT-Kommissar 66, 83, 85A, 87A, 119A, 130, 140, 157A, 169A, 195, 197A, 198, 203f., 207, 215f., 242, 321f., 339, 344, 347, 349f., 373, 384, 386, 421, 530A, 580–585, 589A, 590A, 591–594, 597–601, 615, 627A, 628f., 675–679, 683, 685f., 693, 695, 707f., 729–731, 734–736, 737A, 739. S. auch Maximilian I., Stellvertreter.

- Dr. Peter, Nürnberger Ratskonsulent 321.Torgau/Sachsen, AO (1509) 240A, 243, 327, 339A, 693A, 733, 751.
- Stadt 239, 341A.
- Tournai/Belg., AO (1508) 194A, 246, (1509) 344f.
- Trainer, Wolfgang, bay. Mautner in Regensburg 292.

Trani/Ital. 199.

- Trauttmansdorff, Andreas von, Domherr zu Salzburg, ebfl. Salzburger RT-Gesandter 369, 632–634, 702.
- Treisbach, Peter von, hess. Rat und Gesandter zum Mainzer Tag (1508) 119A, 129A.
- Treitzsaurwein, Marx, ksl. Sekretär 547A.
- Trémoille, Louis de la, frz. Generalstatthalter im Hm. Burgund 189A.
- Trenbach/Trenbeck zu Waldberg und Schamberg, Georg von, Pfleger zu Zangberg, bay. Vormundschaftsrat 285A, 288A, 359A.
- Treu, Wolfgang, Wiener Ratsherr 277A.
- Treviso/Ital. 199, 596A, 741A.
- Trient/Ital., AO (1509) 609A, 662A, 711, 725f.
- Aufenthaltsort des Ks. 81, 85A, 182, 608, 741A.

- Kaisererhebung s. Maximilian I., Kaisererhebung.
- Bf. Georg III. von Neideck 127A, 259.
- Dompropstei 258-260, 347, 349f.
- Stadt 122, 131, 133, 660A.

Trier/RPf., Ebf./Kf. 771.

- Ebf./Kf. Jakob von Baden 74f., 87, 89, 105, 106A, 109, 119A, 122A, 129, 132, 135f., 151f., 165, 167, 179, 224, 267, 269, 307, 308A, 326–328, 337, 355, 361, 368f., 374, 376, 383, 385, 394, 398, 401, 406, 420, 422f., 425, 438A, 507, 519, 530–533, 535–537, 539–541, 549A, 555, 569f., 592A, 613, 615, 617–620, 629, 631, 636, 646, 648, 650A, 651, 666, 668f., 674, 678, 690f., 693f., 700, 732, 742A, 784, 806.
- Gesandtschaft zum Frankfurter Reichsmünztag 757, 773. S. auch Diez, D.;
   Mertloch, J.
- -- Hofgericht in Trier 403A.
- Kammermeister s. Kratz, T.
- Kanzler s. Dungin, H.
- -- Räte 106A, 534A. S. auch Diez, D.; Mertloch, J.
- Ebf./Kf. Johann von Baden († 1503) 539f.
- Erzstift 183, 549A, 617.
- Stadt 617.
- Tagungsort 147, 153, 669A.
- Triest/Ital. 275A, 721A, 733.
- Truchseß von Pommersfelden, Lorenz, Mainzer Domscholaster, Würzburger Domherr 164A, 165–167, 355, 546, 547A.
- Truchseß von Waldburg zu Trauchburg, Frh. Wilhelm 500, 610, 639, 645.
- Truchseß von Waldburg zu Zeil, Frh. Johann III. 610.
- Truchseß von Wetzhausen, Georg, Spittler von Königsberg 266, 267A, 268A, 271A, 483, 778.
- Tucher, Anton, Nürnberger Ratsherr 178A, 179, 342A, 730A, 735.
- Tübingen/BW, AO (1509) 805.
- Gf. Konrad III. († 1506) 637A.
- Gfin. Sophia, geb. Böcklin 637A.
- Türken/Osmanisches Reich 120, 184, 198, 278f., 606.
- Türkenabwehr/Kreuzzug 95f., 99, 103, 120f., 166, 175, 195A, 274, 276, 279, 285, 377, 387, 417, 442–444, 450, 459, 462, 648, 658, 680, 711, 716, 723f.
- Türkheim/Elsass (Durkhaim; frz. Turckheim) 235, 621.

Überlingen/BW 225A, 228, 370. Uissigheim, Sigmund von, Kurmainzer Amtmann in Nagelsberg 791A.

Ulm/BW, AO (1508) 119, 124A, 126f, 132A, 172A, 176, 225, 332, 529A, (1509) 91A, 207, 213, 218, 220, 228, 229A, 362, 628A, 686A, 687A, 706, 733, 737.

- Aufenthaltsort des Ks. 85A, 260, 437, 633, 641, 691.
- Stadt 66, 78A, 99, 204A, 213, 225, 228-230, 231A, 259, 333, 370, 578A, 616A, 649, 686A, 687, 737, 749.
- -- Bürgermeister s. Neithart, M.
- -- Gesandtschaft zum Wormser RT 651, 653. S. auch Neithart, M.
- Tagungsort 73, 156, 157A, 169A. S. auch Schwäb. Bund, Bundesstädtetag/Bundestag. Ulpian, röm. Jurist († 223) 496A.

Umstadt s. Groß-Umstadt.

- Ungarn (Hungern), Kg./Kgr. 184, 606, 615, 718.
- Kg. Wladislaw II., Kg. von Böhmen 105, 108, 123A, 132, 169, 195A, 203f., 230, 239, 266, 268, 270, 272, 277, 294, 342, 391, 477, 483, 487f., 490–494, 551, 639, 682–685, 687, 699, 724A, 778–783. S. auch Böhmen.
- Gesandte zum Ks. s. Meseritsch, J.; St. Georgen und Bösing, Gf. P.
- Prinz Ludwig (II.) 203f., 270, 306, 342, 350.

Ungarnkrieg (1506) 279, 287A.

Ungelter, Hans d. J., Esslinger Bürgermeister, Schwäb. Bundesrat 230, 469A.

Unterwalden/Schweiz 121, 124A, 177f., 595A.

Uri/Schweiz 121, 124A, 177f., 595A. Utrecht/Ndl. (Vtricht), Bf./Bm./Hst. 183, 246A, 629, 631, 772.

- Bf. Friedrich von Baden 505A, 631.
- Domkapitel 631.
- Stadt 312.

Uttenrode, Klaus von, Deutschordens-Landkomtur von Thüringen 271.

Vaihingen a. d. Enz/BW 85A, 360, 578A. Vallendar/RPf. 551. Varnbüler, Ulrich, Protonotar am RKG 479, 571A, 660A, 679A, 742, 748. Veen, IUD Ludolph van, Utrechter Domdekan († 16.12.1508) 631. Velden/Bay. 254, 257, 677A. Veldenstein/Bay., Burg 254, 257. Vendôme/Frkr., Gf. von 521.

Venedig, Republik 75–78, 93, 96, 99, 104, 115, 120–122, 123A, 127, 169A, 184, 191, 198–203, 205, 212, 216, 221, 224, 349, 387, 395, 413, 417–419, 443f., 446–448, 450, 452A, 585, 592A, 596A, 597A, 605, 658, 661, 714, 716, 720f., 724, 741A. S. auch Maximilian I., Feldzüge; Reichsacht.

- Doge (hertzogen) 78, 220, 447. S. auch Loredan, L.; Steno, M.
- Gesandte zum Ks. 111A, 712A. S. auch Giustinian, A.; Stella, G. P.

Venezianerkrieg s. Maximilian I., Feldzüge; Reichssteuern.

Venningen, IUD Florenz von, Kurpfälzer Kanzler 552f., 637, 700A, 731.

Ver, Albrecht, Schreiber am RKG 479. Vergenhans, Dr. Georg, Konstanzer Domherr 262.

 IUD Ludwig, württ. und ksl. Rat, Propst zu Stuttgart, Domherr zu Worms, ksl. RT-Kommissar 83, 106, 153, 373, 386, 421, 436, 442, 525, 591–594, 599f., 614–617, 619f.

Verona/Ital. (Bern) 110, 199, 220, 495f., 507A, 596A, 721A, 733, 741A.

– Hh. von s. Leiter, Hh.

Vestenberg, Georg von, Würzburger Domherr, Senior des Kapitels 358A. Vettori, Francesco, florent. Gesandter zum

Ks. 124A.

Vicenza/Ital. 199, 220, 495f., 596A, 721A, 733, 741A.

Vierraden/BB, Schloss (1478) 251A. Vilbel, Eitel von, Wormser Hauptmann 161A.

Villach/Kärnten 207A.

Villinger, Jakob, ksl. Pfennigmeister 166A, 312A, 313A.

Virneburg/RPf., Burg 551.

Virneburg und Neuenahr, Gf. Philipp II., H. zu Saffenberg und Sombreff 507, 550.

Vix, Hans, Zaberner Bürger 257A.

Völs, Bernhard von, badischer Gesandter zum Ks. 427A.

 Leonhard Colonna von, ksl. Landeshauptmann an der Etsch und Bgf. zu Tirol 208A.
 Vogler, Georg, mgfl. Brandenburger Sekretär 736A.

Vogt, Gabriel, ksl. Hofsekretär 119, 149, 162A, 170, 175f., 178, 181, 188f., 190A, 331, 740A.

- Vorderösterreich s. Österreich, Vorderösterreich.
- Wacker/Vigilius, Dr. Johannes, Ordinarius an der Univ. Heidelberg, Kurpfälzer Rat und bfl. Freisinger RT-Gesandter 369, 702.

Wager (Wagner), Ulrich, Offizial zu Passau 501.

Wais von Fauerbach, Hermann, Bgf. zu Friedberg, Solmser Amtmann zu Lich 635. Walachei/Rumänien 195A.

Walch, Diebold, Schreiber am RKG 479. Waldeck/RPf., Schloss 549.

Waldeck-Iben, Konrad von 562.

Wallbrunn/Walbronn zu Neueglofsheim, Kuno von, bay. Rat und Hauptmann zu Burghausen 297, 302f., 587f., 641f.

Waltenhofer, Georg, Hauptmann von St. Michael/Tirol 127A.

Wangen im Allgäu/BW 228, 370.

Wasservasse, Gerhard vom, Kölner Rentmeister 128, 129A, 669A.

Wegelin, Georg, Nürnberger Bürger 685.

– Jan, Nürnberger Bürger 707.

Weil der Stadt/BW 228, 370, 738.

Weilheim/Bay. 304.

Weimar/Thür., AO (1508) 154A, (1509) 326, 341, 361f., 625A, 627, 804A.

Residenzort 627, 726A.

Weingarten/BW, Abt Hartmann von Knöringen 181, 229, 231, 370.

Weinsberg/BW 805.

Weisendorf/Bay. 255.

Weißenau/BW, Abt Johannes Mayer 370, 702.

Weißenbach, Wolf von, kursächs. Rat 239A, 751A.

Weißenburg/Bay. 233f., 332, 683.

Weißenburg/Elsass (frz. Wissembourg) 234f. Weißenburger Handel 235A.

Weißenhorn/Bay. 85A.

Weißenohe/Bay., Kloster 254, 256, 677A. Weißensee/Thür. 273, 354, 358.

Welden, Ernst von, ksl. Rat und Pfleger zu Seifriedsberg 84, 99, 105, 153, 373, 383, 392–394, 402, 404, 432–435, 468–471, 525, 526A, 530A, 560f., 612f., 643A.

Welzer von Eberstein, Christoph V., ebfl. Salzburger Pfleger zu Althofen (1508) 277A.

 Veit, ksl. Landesverweser in Kärnten und Hauptmann des Stifts Gurk 277A, 280A, 633. Wenden/Lettland (lett. Cēsis), AO (1509) 273A.

Werden/NRW, Abt Antonius Grimholt 170, 181, 742.

Werdenberg, Gf. Christoph, württ. Rat 610. – Gf. Johann, ksl. Rat 610.

Werl/NRW 670.

Wernitzer (Wernzer), Oswald, Rothenburger Ratsherr und RT-Gesandter 370, 704.

Wertheim, Gf. Asmus/Erasmus, H. zu Freudenberg († 28.2.1509) 196.

 Gf. Michael II., H. zu Breuberg und Wertheim 196, 500, 528, 748, 796.

- Gf. Wilhelm († 1490) 528A.

Werthern/Werterde (Werter), Dr. jur. Dietrich von, Kanzler des Deutschen Ordens, sächs. RT-Gesandter 370, 559, 643, 703, 779A.

 Hans von, sächs. Amtmann zu Weißenfels 751A.

Wesel, Gerhard von, Kölner Bürgermeister (1507/08) 122, 128, 129A.

Wetterau, Gff. 79A, 644.

Wetzlar/Hess. (Wetzfeler) 65A, 234, 334, 355, 572, 654f.

Gesandtschaft zum Wormser RT 370, 649.
S. auch Babenhausen, P.; Laß, H.

Weyersheim/Elsass/Frkr. (Wygerßheim) 637. Widmann, gen. Möchinger, Dr. Ambrosius, Rechtsprofessor an der Univ. Tübingen 501.

 IUD Beatus, gen. Möchinger, württ. Rat 805.

Wied, Gf. Johann III. 551.

Wien, 277A, 578A.

Wiesenthau, Wilhelm von, bfl. Bamberger Rat und Hausvogt 553.

Wild- und Rheingrafen zu Dhaun und Kyrburg 527.

- Gf. Johann VII. (zu Kyrburg), Gf. von Salm 527, 579.
- Gf. Philipp (zu Dhaun), Gf. von Salm 527, 579.
- Gfin. Johannetta, geb. Gfin. von Moers-Saarwerden 579.

Wilhelm, berittener Kölner Bote 664, 667f.Wilk, Andreas, Wormser Pfarrer und Chronist († 1616) 79A, 689A.

Wilna/Litauen, AO (1509) 273A.

Wimpfen/BW 370, 739.

Winckelhofer, Dr. Heinrich, Schwäb. Bundesrichter des Adels 227A, 231.

Windeck, Dr. Hartmann von, Kurmainzer

Rat und Schultheiß zu Mainz 135, 338, 664, 666, 668.

Windische Mark/Slowenien 447.

Windsheim/Bay., Spruch (Okt. 1508) 252f. – Stadt 341, 370, 680.

Wingersheim/Elsass/Frkr. (Wigerßheim)

Wingfield, Edmund, engl. Gesandter (1508) 196A.

Winningen/RPf. 553.

Wins, Gregor, Kurbrandenburger Sekretär und RT-Gesandter 554, 555A, 632, 700.

Winzer, Kaspar von, bay. Rat, ksl. Rat und Pfleger zu Dürnstein 285–287, 289, 297– 299, 300A, 354, 359A, 360, 527A, 597A.

Wirsberg, Albrecht von, pfgfl. Landrichter und Pfleger zu Neuburg 294.

Wisch, Anna von der, Hofdame der röm. Kgin. 578A.

 Jennifer von der, Hofdame der röm. Kgin. 578A.

Wispeck, Georg von, Rat Pfgf. Friedrichs 153.

Witte, Dr. Degenhart, Kurkölner Kanzler (1508) 129A.

Wittelsbacher s. Bayern, Haus; Pfalz, Haus; Session.

Wittenberg/ST, AO (1508) 240, (1509) 237, 352f., 802A.

Residenzort 349A, 356, 436, 561.

Wolf von Wolfsthal, Balthasar, ksl. Rat und Kammermeister, Reichspfleger in Donauwörth und Weißenburg, ksl. Gesandter zum Mainzer Tag (1508) 140, 175, 197A, 242, 579, 734, 736A.

Wolff, Nikolaus, Wormser Ratsherr 326A. Wolff von Gudenberg, Thiele/Thilo (VI.), hess. Hofmeister 305A, 356A.

Wolfskeel zu Fetzberg, Thies/Matthäus von 550.

Wolfstein/Bay., Frhh. von 529f., 678.

 Albrecht V. von, ksl. Truchseß und Pfleger zu St. Pölten 179A, 261A, 297f., 301, 529.

- Johann von, Eichstätter Dompropst 529A.

– Wilhelm III. von, ksl. Rat 529, 625, 667.

Wolkenstein, Michael Frh. von, ksl. Landhofmeister in Tirol 280A, 282f.

Wolsey, Thomas, engl. Gesandter (1508) 196A.

Worms/RPf. (Wormitz, Wurmbs), AO (1495) 512A, (1497) 574A, (1509) 65A, 357, 368A, 495f., 504–512, 514, 516f., 522– 524, 527A, 538–541, 543–547, 548A, 549–557, 559–562, 564, 566, 568, 572–576, 580f., 588–594, 597–602, 608–614, 616A, 617f., 620, 623, 627, 629, 638, 640, 643–645, 647, 649–657, 659, 661f., 679A, 732, 741f., 744, 747f., 806f. S. auch Reichstag.

Bf. Reinhard von Rüppurr 65A, 367, 372,
 420, 424, 536, 619f., 688. S. auch Worms,

Stadt, Konflikt.

-- Gesandtschaft zum Wormser RT 92, 368, 385, 519. S. auch Silberberg, H.

 Domstift St. Peter/Domkapitel/Domherren 97A, 532f., 536f. S. auch Silberberg, H.; Sinnama, H.

-- Domdekan 536. S. auch Gemmingen, E.

– Liebfrauenstift 531f., 536f.

- St. Andreas, Stift 532, 536.

- St. Martin, Stift 343, 532.

- St. Paul, Stift 531f., 536.

- Stadt 69, 78f., 97, 106, 143, 163, 196, 316A, 326, 330, 335f., 339-344, 353, 357f., 367, 372, 396A, 436, 439, 568, 574, 694, 747A, 798.

Gesandtschaft zum RT 106, 615, 653.
 S. auch Liesberg, H.; Noltz, R.; Silberborner, H.

-- Konflikt mit dem Bf. 97A, 106, 367, 372, 420, 424f., 536, 581A, 619f., 688.

 Konflikt mit den Kämmerern von Dalberg 367, 372, 420, 424, 439, 538, 689–692, 807.

-- Konflikt mit dem Stiftsklerus 94A, 97, 105f., 109, 212, 326–328, 355, 420, 425, 502, 530–538, 581, 612–615, 619f., 656, 689, 691f., 700A, 806f.

Ratsherren s. Bohel, L.; Lang, P.; Marckart, H.; Mettenheimer, G.; Wolff, N.

— Schultheiß s. Mühl, B.

-- Stadtadvokat s. Mosbach, G.

-- Stadtschreiber s. Schwechenheim, A.

 Topographie (Örtlichkeiten, Gebäude, Straßen), Bischofshof/bfl. Pfalz 95, 368, 374, 376A.

--- Eisbach 536.

--- Harnischmühle 536.

--- Heilig-Geist-Spital 536.

--- Kaufhaus 342.

--- Kirschgarten, Kloster 536.

--- Mainzer Tor 691.

--- Martinskirche 530A.

--- Otterberger Hof 339f.

- --- (Altes) Rathaus/Bürgerhof (huß) 95A, 343, 373, 376, 378, 380–382, 394, 398, 400, 402, 406, 408, 410, 531, 656, 727.
- --- Stadtmauer 536.
- --- Zum Pfeil, Backhaus in der Hahngasse 343.
- --- Zum Schwan 342.
- --- Zur Goldenen Krone 553.
- --- Zur Münze (monz) 645.
- Standort des RKG 69f., 83, 94, 97, 106,
  112, 150A, 212, 439, 479, 501–505, 580f.,
  634, 647, 656, 673, 691, 699, 741. S. auch
  Reichskammergericht, Visitationstag.

Wortwin, Sebastian, Kaplan Hg. Ulrichs von Württemberg 705A.

- Württemberg, Gf. Eberhard V. s. Hg. Eberhard I.
- Gf. Eberhard VI. s. Hg. Eberhard II.
- Gf. Heinrich, Mainzer Koadjutor (1465) 546A
- Gf. Ulrich V. der Vielgeliebte († 1480) 546A.
- Hg./Hm. 72, 110, 595, 759, 772, 790–795.
- Hg. Christoph (1564) 412A.
- Hg. Eberhard I. (d. Ä.) im Bart († 1496) 315A, 546A.
- Hg. Eberhard II. (d. J.) († 1504) 310, 315A, 788A.
- Hg. Ulrich 90, 120, 180, 268A, 314, 317A, 327A, 333, 354, 355A, 360, 369, 374, 383, 384A, 385, 392–394, 401, 403, 422A, 436, 442f., 505A, 510–512, 513A, 514–516, 541–546, 565, 569, 591, 594, 595A, 614–616, 621, 661, 687, 693f., 701, 702A, 706, 732A, 748, 787–795, 805.
- -- Haushofmeister s. Nippenburg, P.
- Hofkapelle 705.
- -- Kanzler s. Lamparter, G.
- Landschreiber s. Lorcher, H.
- Marschall s. Thumb, K.
- Räte 99, 106, 315, 545, 677, 787, 791f.,
  794, 805A. S. auch Bubenhofen, H. K.;
  Ehingen, R.; Jakobi, P.; Sonnenberg, Gf.
  A.; Spät, K.; Vergenhans, L.; Werdenberg,
  Gf. C.; Widmann, B.
- -- Vertreter auf dem Wormser RT 615f., 741, 786.
- Hgin. Elisabeth, geb. Mgfin. von Brandenburg, Witwe Hg. Eberhards II. 310f., 788A.
- Landstände 180.

Würzburg/Bay., AO (1508) 164, (1509) 675.

- Bf./Bm./Hst. 142A, 165, 677A, 754, 758f., 772, 786, 792f., 795.
- Bf. Lorenz von Bibra 74, 89, 126f., 129, 136, 140-142, 143A, 149, 152, 157-168, 179f., 197A, 232, 237f., 254A, 255A, 268A, 346, 348, 351, 357f., 361, 369, 372, 382, 384f., 393f., 397f., 406, 422f., 439, 505A, 519, 524, 543f., 564f., 612, 614f., 617, 621, 653, 680f., 686, 693f., 702, 731, 732A, 741, 786f., 789-793, 797f., 801.
- Hofmeister s. Schwarzenberg, J.
- -- Kanzler s. Münch, K.
- -- Räte 99. S. auch Aufseß, P.; Bibra, H.; Hutten, L.; Rotenhan, S.; Thüngen, S.
- Bf. Rudolf II. von Scherenberg (1468) 141A.
- Domkapitel 358A, 797f.
- Residenzort 358, 564A, 702A.
- Wurmser, Jakob, Straßburger Stettmeister (1510) 776A.
- Wurzen/Sachsen, wettinischer Rätetag 751A.

Xanten/NRW, AO (1509) 311, 348.

Young, John, engl. Vizekanzler und Gesandter (1508) 196A.

Zabern/Elsass (frz. Saverne) 257A, 258.

– Zeigler, Dr. Heinrich 427A. Zeitz/ST, wettinischer Rätetag 357A. Zell am Ziller/Tirol, Amt/Landgericht 633. Zeremonien s. Festlichkeiten. Zeyrolt, Georg, Offizial 805A.

Ziegeler/Ziegler, Caspar, sächs. Rat 335–337. Ziegler, Niklas, oberster ksl. Sekretär 161A, 240A, 245, 312A, 667.

- Unterzeichner ksl. Schriftstücke 126A, 129f., 156A, 261, 344f., 424A, 531A, 622A.
- Zimmermann, Georg, Danziger Stadtsekretär 150A.
- Zimmern/BW, Frhh. von 748A.
- Frh. Gottfried Werner von 610.
- Frh. Johann Werner von 610.
- Zinzendorf, Christoph von 277A.
- Zobel von Giebelstadt, Dr. Dietrich/Theodor, Mainzer Generalvikar 355, 533, 535, 691A.
- Zollern s. Hohenzollern.

Zollner (Zalner) von Rothenstein, Hans, bfl. Würzburger Marschall 423, 564A.

- Karl, bfl. Würzburger Hauptmann 707.

Zons/NRW, AO (1508) 162A.

Zorn, Friedrich, Wormser Chronist († 1610) 79A, 689A.

Zülnhart, Lic. jur. Wolfgang von, Augsburger Domdekan, ksl. Rat 134A, 156A, 157A, 259f., 335A, 350, 728f.

Zürich/Schweiz 595A. S. auch Eidgenossen, Tagsatzung.

Zug/Schweiz 595A.

Zutphen/Ndl., Gft. 189A.

Zweibrücken/RPf. 154, 404A, 523A.

Zweibrücken, Gf. Reinhard, H. zu Bitsch, ksl. Rat 635.

Zwick, Johannes, Konstanzer Domkustos 262.

Zwengel, Caspar, Schreiber am RKG 113A, 479.

Zwolle/Ndl. 772.